

Grundzüge

der

National-Oekonomie.

Von

Max Birtb.

Dritter Band.

Zweite Auflage.



Köln, 1874.

Verlag der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung.

Druck von M. DuMont-Schauberg in Köln.

Handbuch

des

Bankwesens.

Von

Max Birtb.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.



Köln, 1874.

Verlag der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung.

Druck von M. DuMont-Schauberg in Köln.

Vorwort zur ersten Auflage.

Auf den nachfolgenden Blättern versuchen wir, nicht eine neue Theorie des Bankwesens aufzustellen, sondern die bestehenden Verhältnisse, so weit sie typisch und maßgebend sind, statistisch zu ermitteln und kritisch zu beleuchten, die gemachten Erfahrungen festzustellen und den Kern dessen, was als praktisch bewährt angesehen werden kann, herauszuschälen.

Wir werden also nicht jede einzelne Bank aller Länder vorführen, sondern nur die hervorragenden, auf den allgemeinen Geldmarkt bestimmend einwirkenden oder nur die typischen Gattungen der in Europa und America bestehenden Banken. Wir werden deren gesetzliche und statutariſche Grundlagen, deren Jahresbilanzen verzeichnen und, so weit als möglich, Vergleiche zwischen den wichtigen Verkehrsposten verschiedener Jahrgänge so wie der Banken unter einander anstellen. Obgleich wir eine unendliche Mühe hatten, das erforderliche Material aus zwei Welttheilen zu sammeln, und obgleich dieses noch Vieles zu wünschen übrig läßt, da nicht von sämmtlichen Banken die Rechenschafts-Berichte aus demselben Jahre zu erhalten waren und da überhaupt bis jetzt nur ein Theil der Banken in ihren Rechenschafts-Berichten Durchschnittszahlen des Verkehrs in ihren verschiedenen Posten nach Monat, Quartal oder Jahr bringen, — obgleich also in der Sicherheit der Beobachtungen noch mancher Fortschritt zu wünschen bleibt, — so ist doch schon allein das nachstehend gebotene Material an und für sich das vollständigste, welches überhaupt über das

neuere Bankwesen publicirt worden ist. Es ist nicht bloß die Literatur über das Bankwesen, deren Verzeichniß wir nachfolgen lassen, in sehr vollständiger Weise studirt und berücksichtigt worden, sondern es werden auch die Resultate der englischen und französischen Bank-Enquêtes der Hauptsache nach mitgetheilt.

Abgesehen von den Schlüssen, welche der Verfasser aus den nachstehend verzeichneten Erfahrungen ziehen zu müssen glaubt, findet ein Jeder in dem Werke das Material, um ein selbständiges Urtheil sich bilden zu können, sowohl über die Zweckmäßigkeit dieses oder jenes Gesetzes, dieser oder jener statutarischen Bestimmung, als auch ganzer Organisationen von Creditinstituten. Denn gleichsam die Maschinerie des Bankwesens zieht von der Einrichtung bis zum Betrieb und zu den gewonnenen Resultaten am Auge des Beobachters vorüber; er kann beurtheilen, ob ein Vorzug oder ein Fehler in der Einrichtung oder in der Handhabung sich darbietet.

Unter solchen Umständen glauben wir nicht bloß dem Studierenden, welcher sich über das Bankwesen unterrichten will, einen willkommenen Leitfaden zu bieten, sondern auch ein praktisches Handbuch für den Gesetzgeber, Richter und Verwaltungs-Beamten, für den Banquier, Bankbeamten, Actionär und den Kaufmann.

Bern, im November 1869.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

In der nachfolgenden zweiten Auflage, deren Herausgabe durch den Krieg unterbrochen worden ist, haben wir das in der ersten gegebene Material bedeutend vervollständigt, und um für diese Ergänzungen Raum zu gewinnen, die Einleitung abgekürzt, da die in der ersten Auflage darin gegebenen Erläuterungen und Berichtigungen der Elementar-Grundsätze seitdem in der vierten Auflage des 1. Bandes nachgetragen worden sind. Auch das am Schluß der ersten Auflage gegebene Material haben wir in der zweiten entfernt, da dasselbe seinen Zweck seitdem erfüllt hat.

Dagegen haben wir fast überall den Bilanzen der Banken, wenigstens der Hauptinstitute, neuere Jahresabschlüsse beigefügt; bei der Enquête über die Bank von Frankreich das Résumé des zur Zeit der Veröffentlichung der ersten Auflage noch nicht erschienenen 7. Bandes, welcher den Bericht des General-Commissärs der Enquête, des Staatsraths de Lavenaye, enthält, nachgetragen.

Ferner haben wir die Beleuchtung der Preussischen Bank ergänzt und ein Gutachten über das Project der Verwandlung derselben in eine Deutsche Reichsbank abgegeben.

Bezüglich der Oesterreichischen Nationalbank wurden die neueren Maßnahmen seit 1866 so wie das Gesetz von 1868 nachgetragen.

Die Darstellung der Belgischen Nationalbank wurde vervollständigt und bezüglich der Niederlande die Verhältnisse sämtlicher Creditgesellschaften so wie anderer Creditinstitute beigefügt.

Die italienischen Banken wurden durch die Toscanische Nationalbank ergänzt und auch die Zusammenstellung der deutschen Banken durch viele Bilanzen und eine eingehende Statistik bereichert.

Ganz neu sind die Mittheilungen über die Banken in Schweden, die russischen Actien-, Communal- und Genossenschaftsbanken, die Dänische, Spanische, Ottomanische Bank.

An den schon in der ersten Auflage gewonnenen Endergebnissen über die Grundsätze einer in der Praxis bewährten gesunden Bankpolitik haben wir auch heute, trotz eines seitdem erlebten weltumgestaltenden Krieges und einer allgemeinen Börsen- und Handelskrisis, kein Wort zu ändern.

Wien, am 27. Januar 1874.

Max Birtb.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Vorwort zur ersten Auflage	V—VI
Vorwort zur zweiten Auflage	VII—VIII
Inhalts-Verzeichniß	IX—XIV
Literatur-Verzeichniß	XV—XVI
Einleitung	1— 32
Der Credit	1— 5
Der Wechselverkehr	5— 15
Die Checks	15— 18
Papiergeld und Banknoten	18— 24
Schatzscheine	24— 25
Obligationen	25— 28
Rugen, Actien, Commandit-Genossenschafts-Antheile	28— 32
Warrants	32
Die Börsengeschäfte	33— 47
Höhe des englischen Mobilienvermögens	37— 38
Umsatz und Umlaufsmittel	39— 41
Specielle Börsengeschäfte	42— 47
Die Agiotage	48
Concessionswesen	48— 49
Die Clearinghäuser	49— 52
Charakter der Börsen-Panik	52— 53
Die Krisen	54— 61
Bankgeschäfte und Geschäfte der Banken	62— 63
Die Girobanken	64— 66
Die Zettelbanken	67— 72
Centralisirte Notenbanken	72—328
" "	444—460
Die Bank von England	72—121
Englische Anleihen	73— 74
Zwangscours der Noten	75
Marktpreis des Goldes	76— 78
Bullion-Comite	78— 85
Parlamentsverhandlungen	86— 88

	Seite
Wiederaufnahme der Baarzahlungen	89— 90
Ueberspeculation	90
Krise von 1825	91— 93
Bankgesetz von 1826	94
Erklärung der Noten für gesetzliches Zahlungsmittel	95
Krisis von 1836	96
Currency-Partei	97
Bankgesetz von 1844	98—106
Ausweise von 1866 und 1873	100—101
Krisis von 1847	107—111
Enquête über 1847	112—113
Statistik der Bankausweise von 1847, 1857 und 1866	114
Enquête über die Krisis von 1857	115—121
Die Bank von Frankreich	122—235
Geschäftskreis	122—123
Hauptbestimmungen der Statuten	123
Bankenquôte von 1865, Auszug der Hauptergebnisse	124—228
Gestellte Fragen	124—126
Bericht und Antrag der Petenten	126—131
Wechselcours der Haupthandelsplätze	131—132
Gutachten von Emil Pereire	132—147
Französische Capital-Anlagen von 1852—1864	134, 135 u. 150
Verfahren der Bank an den Zweigcassen	136—137
Einwürfe von Rouher	139
" " Forcade de la Roquette	140
" " Hubert Delisle	142
" " v. Eichthal	143—145
" " Pastré	145
Gutachten von Isaaq Pereire	147—149
Gold- und Silberproduction	147
Gutachten vom Bank-Gouverneur Rouland	150
" " Bank-Vice-Gouverneur de Waru	151
Einwürfe von Michel Chevalier und Andouillé	152
Stammcapital der Bank	152
Beträge der Discoutirungen von 1838—1864	154
Gutachten des Alt-Bankgouverneurs v. Germiny	156
" " von Bischoffsheim	156—159
" " Anton Königswarter	159—161
" " Max Königswarter	161—163
" " Münzdirector Belouze	163
Ausmünzungen von 1795—1864	163—164
Gutachten von Clement Juglar	164—167
Einfuhr von Getreide in Frankreich 1846—1862	164
Notenumlauf in England	165
" " d. Banken v. England, Frankreich u. Nordamerica	165

	Seite
Zahl der Bettelbanken und Zweig-Anstalten in Frankreich, England, Schottland, Irland, Nordamerika	166
Gutachten von James v. Rothschild	167
" " Donon	167
" " Gouin	168
" " Garnier-Pagès	169—170
" " Dethomas	170
" " Ducuing	171
" " Darimon	171
" " Cohen	171—173
" " Fabreguettes	172
" " Picard	172
" " Blount	173
" " Sourdis	174
" " Graf Beaumont	175
" " Gareau	175
" " Graf Esterno	175—176
" " Leonce de Lavergne	176—177
" " Courcelle-Seneuil	177
" " Cucheval-Clarigny	177
" " Dumon, Ex-Minister	178
" " Bassy, Ex-Minister	178
" " Aubry, Banquier	178
" " Frémy, Director des Credit Foncier	179
" " v. Soubeyron, Director des Credit Foncier	179
" " Devindé	179
" " Thiers	179
" " Paul Coq	180
" " Handelstammern	180—182
" " Füret, Banquier	182
" " Leon Say	182
" " einer Vereinigung von Exporteuren	182—184
" " von Geh. Rath v. Brentano in Wien	184
" " Prof. Helfferich (München)	184—186
" " v. Hock (Wien)	187
" " Harrison (England)	187
" " Newmarch	187
" " Patterson	187
" " J. Stuart Mill	188
" " Bouquéau (Belgien)	188
" " Kreylinger (Belgien)	188
" " de Laveleye (Belgien)	188
" " Rochussen, holländ. Minister	189
Summarische Beantwortung der Fragen im Sinne der Majorität	189—199

	Seite
Niederländische Credit- und Depositenbank.....	337—339
Rotterdamer Bank.....	339—341
Niederländisch-Indische Handelsbank.....	341—342
Bodencredit-Anstalten.....	343—344
Nationalbank.....	345—347
Italienische Nationalbank.....	349—358
Organisation.....	350—352
Bilanzen von 1861—1871.....	353—355
Verhältniß der Baarschaft zu den anderen großen Banken..	357
Nationalbank von Toscana.....	358—359
Italienische Hypothekenbanken.....	360—361
Italienische Creditinstitute und Volksbanken.....	362—367
Die Banken in Schweden.....	368—384
Schwedische Reichsbank.....	369—370
Privatbanken.....	370—376
Hypothekenbanken.....	376—380
Bilanz der Reichsbank von 1871.....	381—382
Bilanzen der Banken von 1865—1870.....	383—384
Nichtcentralisirte Zettelbanken.....	385—544
Die schweizerischen Banken.....	385—443
Gesetzgebung.....	385—386
Organisation und Eigenthum.....	386—387
Geschäftsumfang.....	388—390
Inhalt der Statuten.....	390—396
Hypothekenbank Leu & Co.....	396—398
Bilanzen.....	399—424
Vergleichende Verhältniß-Tabellen.....	425—433
Vergleichung der Ergebnisse.....	434—443
Centralisirte Notenbanken und andere Creditinstitute.....	444—482
Die russischen Banken.....	444—478
Russische Reichsbank.....	444—460
Russische Actienbanken.....	461—469
Russische Gesellschaften auf gegenseitigen Credit.....	470—474
Russische Communalbanken.....	475—478
Dänische Nationalbank.....	479
Bank von Spanien.....	480—481
Ottomanische Bank.....	482
Concentrirte Notenbanken.....	483—544
Die nordamericanischen Banken.....	483—509
Geschichtliches.....	483—484
Gesetzgebung.....	484—491
Papiergeldumlauf.....	492—493
Geschäftsentwicklung und Bilanzen.....	494—509
Die schottischen Banken.....	510—515
Englische Privat- und Actienbanken.....	515—526

	Seite
Londoner Joint Stock-Banken.....	527—535
Londoner Disconto-Gesellschaften.....	535—537
Colonialbanken.....	538—540
Frische Banken.....	540—541
Londoner Clearing House.....	542—543
Englische Drainirungs-Gesellschaften.....	543—544
Verschiedene Banken.....	545
Depositen- und Discontobanken.....	545
Handelsbanken und Mobilien-Creditanstalten.....	545—549
Maklerbanken.....	549
Hypothekenbanken, Genossenschaftsinstitute.....	549
Preussische Hypothekenverbände.....	552—559
Actien-Hypothekenbanken.....	560—565
Die Deutschen Banken.....	566—656
Organisation, Gesetzgebung und Geschäftsumfang.....	566—574
Bilanzen.....	575—623
Statistik.....	624—658
Oesterreichische Geld- und Creditinstitute.....	658—667
Oesterreichische Creditanstalt.....	658—660
Andere Creditinstitute.....	661—667
Französische Creditinstitute.....	668—684
Der Credit Foncier.....	668—675
Der Credit Mobilier.....	676—684
Volksbanken.....	685—706
Deutsche Vorschußvereine.....	685—702
Russische.....	702—703
Schweizerische Spar- und Leihcassen.....	703—706
Die Chinesischen Banken.....	707—709
Uebersicht.....	709—725
Staatsschulden und Budgets.....	712
Zusammenstellung der Bilanzen.....	714—717
Vergleichung der Bilanzen.....	719—725
Gesamtergebnisse und Schlussfolgerungen.....	726—732

- Gübner, D., die Banken. (1854.)
- Josseau, Des Institutions de Crédit foncier et agricole. (Paris, 1851.)
- „ Traité du Crédit foncier.
- Journal des Économistes, namentlich die Aufsätze von M. Chevalier u. Wolowski.
- Journal of the Statistical Society of London.
- Juglar, Clément, Du Change et de la liberté d'émission. (1868.)
- Kautsch, Bank- und Börsenwesen.
- Lattes, La libertà delle Banche in Venezia dal XIII al XVIII secolo. Milano 1869.
- Laveleye, La marché monétaire et ses crises. (1865.)
- Levasseur, La question de l'or.
- Macleod on Banking. (London, Longmann, Green, Reader & Dyer. 2. Aufl. 1866.)
- Mac Culloch, Geld und Banken.
- Rasse, Die Preussische Bank. (1866.)
- „ Die deutschen Zettelbanken während der Krijs von 1868, in Silberbrand's Jahrbüchern. 11. Bd. S. 1.
- Nicholson, The controversy on free Banking. (1868.)
- Oresme, Nicole, Des monnaies, publié par Wolowski. (Paris, 1864.)
- Reports of the Controller of the Currency. (1864—1866.)
- „ of the Secretary of Treasury on the state of finance. (Washington. 1861—1867.)
- Röpell, C., Die Bewegung der deutschen Banken. (Berlin, 1868.)
- Rosswag, C., Les métaux précieux. (1865.)
- Scherzer, Dr. Karl von, Statistisch-commercielle Ergebnisse einer Reise um die Erde. (Brockhaus, 1867.)
- Schulze-Delitzsch, Volksbanken.
- „ Jahresberichte.
- „ Neue Anweisung für Vorschuß- und Creditvereine. Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, mit besonderer Rücksicht auf die Haftpflicht der commerciellen Gesellschaften.
- Sève, Ed., XX^o anniversaire de la fondation de l'Union du Crédit de Bruxelles. (1868.)
- Statistisches österreichisches Jahrbuch.
- Stirling, James, Pract. considerations on Banks and Bankmanagment. (1865.)
- Tooke and Newmarch, History of prices. (London. 6 Bde. Longmann, Brown, Green, Longmann & Roberts. 1857.)
- Wagner, A., Geld- und Credittheorie. (1862.)
- „ „ Die russische Papierwährung. (1868.)
- „ „ Die Zettelbanken in Bluntzschli's Staatswörterbuch.
- „ „ System der deutschen Zettelbank-Gesetzgebung.
- Wenzelburger, Bankwesen. (1866.)
- Wilson, Capital, Currency and Banking.
- Wirth, M., Geschichte der Handelskrisen, Zweite Auflage. (Frankfurt bei Sauerländer.)
- Wolowski, La banque d'Angleterre et les banques d'Ecosse. (1867.)
- „ La question des banques. (1865.)
- „ Les finances de la Russie. (1864.)
- „ Quelques notes sur la question monétaire. (1868.)
- Zeitschrift für Staatswissenschaft. Tübingen.



E i n l e i t u n g.

Montecuculi rief einst aus: zum Krieg braucht man Geld, Geld, Geld! Mit viel mehr Recht aber kann man sagen: zum Fortschritt in der Cultur braucht man Capital und wieder Capital!

Das Capital wird aber in Folge der Ungleichheit der Menschen nicht immer gerade in den Händen gespart und aufgesammelt, welche es zu irgend einer productiven Verwendung oder Verbesserung brauchen, sondern auch von solchen, die es nicht selbst reproductiv anzuwenden wissen, z. B. das Vermögen todter Hand, Pupillengelder u. s. w. Im Interesse der Gesellschaft liegt es daher, daß Capital aus den Händen, in welchen es müßig liegt, so ungehindert und rasch als möglich in die productiven Hände gelange. Sind Hindernisse vorhanden, z. B. schlechte Gesetzgebung, mangelhafte Proceßordnung, welche den Schuldner vor dem Gläubiger begünstigt, — ein Zustand, in welchem die redlichen Zahler für die bösen Schuldner leiden müssen, weil man schwerer Darlehen erhält, — oder Krisen, Kriege, dann gibt es immer eine Anzahl von Personen, welche das Geld verbergen oder *vergraben*. Auch der Geizige pflegt seinen Schatz zu verstecken und da Geiz eine Leidenschaft des Alters ist, so kommt es nicht bloß in Indien und China, sondern auch in den civilisirten Ländern Europa's noch sehr häufig vor, daß große Capitalien unbenutzt im Kasten liegen. Damit ist eine Summe Fortschritt begraben.

Diesem Verstecken des Capitals in Gestalt von Münze beugt der *Credit* vor, indem er die Uebertragung des Capitals aus den müßigen Händen in die productiven vermittelt, — denn der *Credit* ist die Uebertragung eines Eigenthumsrechtes in der Erwartung, in dem „Vertrauen,“ daß der Gegenwerth (einschließlich Zins und Versicherungsprämie) nach einer bestimmten Zeit zurückerstattet werde. Der *Credit* schließt also drei Bedingungen in sich: Verzinsung, Sicherheit und Verfügbarkeit des dargeliehenen Capitals. Wo die Verfügbarkeit ausgeschlossen ist, wie bei gewissen Staats- und Corporationsanlehen, da wird sie ersetzt durch die Uebertragbarkeit der Forderung.

Je besser der Credit geordnet ist, je prompter die Geseze den Gläubiger in seinem Rechte schützen, je bewegungsfähiger die Organisation des Credits, um so weniger wird Geld versteckt, müßige Arbeitskraft verloren, um so mehr wird der Fortschritt begünstigt. In den Ländern, in welchen der Credit am meisten organisirt ist, wird am wenigsten Geld versteckt, liegt am wenigsten Capital müßig, werden die Arbeiter am besten beschäftigt, am höchsten gelohnt; denn auf jeden gehüteten Schatz kommt ein hungernder Arbeiter.

Die Organisation des Credits geschieht durch den Markt — den Geldmarkt (die Börse), dessen Läden die Banken, dessen Werkzeuge, außer dem baaren Gelde, Schuldscheine und öffentliche Werthpapiere. Die auf das Vertrauen gegründeten Umsatzmittel von Capital und Ersatzmittel von Geld sind: die Wechsel (Prima- und Solawechsel), Anweisungen (Cheques), Banknoten, Papiergeld, Actien, Obligationen, Pfandbriefe, Gültbriefe, Annuitäten, Rentenbriefe, Depositencheine, Banquierswechsel, Circularnoten, Schatzscheine, Postanweisungen, Creditbriefe, Warrants, Coupons oder unter welchen Benennungen Schuldscheine noch auftreten mögen.

Insoweit und so lange die Creditpapiere Zins tragen und nicht jederzeit einlösbar, sind sie Repräsentanten von Capital; sobald sie jederzeit einlösbar oder zu Zahlungen verwendbar und unverzinslich, Repräsentanten von Geld. Cheques, Papiergeld, Banknoten repräsentiren Geld, weil sie in der Regel unverzinslich sind. Lange Wechsel vertreten bis zur Verfallzeit Capital, so lange sie aber von da an noch coursiren, bis zu ihrer Einlösung, Geld; Sichtwechsel, kurze Banquierswechsel vertreten ebenfalls Geld; Actien, Obligationen und andere Schuldscheine vertreten nur Capital.

Man unterscheidet Personal- und Realcredit; der erstere zerfällt in Credit gegen Bürgschaft und in Blancocredit, d. h. Credit ohne andere Sicherheit, als das Vertrauen in den guten Vermögensstand, die Zahlungsfähigkeit oder den Charakter des Borgers. Der Realcredit zerfällt in Hypothecarcredit, oder Credit gegen Unterpand von Immobilien (Grundstücken, Gebäuden, Bergwerken u. dgl.) und in Credit gegen bewegliches Pfand. Der letztere heißt bei den Banken, wo Edelmetall, Juwelen oder Werthpapiere als Pfand dienen, auch Lombardcredit.

Weil der Credit bloß die Uebertragung des Eigenthumsrechtes eines Capitals aus einer Hand in die andere ist, so unterliegt er ganz denselben bestimmenden Ursachen, wie das Capital, welches er aus einer Hand in die andere umsetzt, d. h. er ist schwierig, wenn das Capital theuer ist, wenn hoher Zins dafür gezahlt werden muß, sei es, daß die Unternehmungslust hoch flutet, oder daß die Anlage unsicher ist. Der Credit ist leicht zu haben, wenn der Zins niedrig, d. h. Capital in Fülle vorhanden und die Anlage gesichert ist.

Auf die Dauer ist der Realcredit billiger als der Personalcredit und

vom Realcredit der Credit auf Unterpfand von Immobilien billiger als der auf Mobilien. Der Personalcredit ist, vorübergehende Conjunctionen, den Fall genossenschaftlicher Gesamt-Bürgschaft und freundschaftliche Beziehungen abgerechnet, theurer, als der Realcredit, weil die Versicherungsprämie für die Gefahr, das ganze Capital oder einen Theil desselben zu verlieren, in dem Zins berechnet wird. Nur im Wechselverkehr, hauptsächlich in Zeiten von Geschäftsstockungen, wo viel baares Geld, namentlich an den Banken, müßig liegt, ist der Personalcredit billiger und erreicht der Discontosatz oder Zins ausnahmsweise seine tiefste Stufe. Besteht eine gesetzliche Fixirung des Zinsfußes, so wird der Personalcredit statt regulirt noch mehr vertheuert. Die gesetzliche Zinstaxe ist daher in den meisten Ländern abgeschafft worden, nachdem den Gesetzgebern die Schädlichkeit derselben durch die Wissenschaft nachgewiesen war.

Man muß sich hüten, mit Macleod zu glauben, daß Credit Capital aus nichts schaffen könne. Der Credit bringt nur Capital aus müßigen in productive Hände. Es gibt allerdings einen Fall, wo er das Capital scheinbar in Gestalt von Geld vermehrt; nämlich bei Banknoten. Banknoten und Staatspapiergeld können in größeren Summen, als Metalldeckung vorhanden ist, zur Circulation verwendet werden und das zum Umlauf erforderliche Geldcapital innerhalb der Gränze eines Theiles der Geschäftsumsätze vermehren. Es ist dies aber der Credit, welchen das Publicum dem State oder einer Bank schenkt. Wenn Macleod hingegen beweisen will, daß Credit Capital aus nichts schaffe, indem er den Wechselverkehr verfolgt, so gibt er sich einer merkwürdigen Illusion hin. Macleod führt nämlich an, daß im kaufmännischen Geschäftsverkehr zuweilen dieselbe Waare innerhalb dreier Monate zwölfmal den Herrn wechseln könne, ehe sie zum Verschleiß und Verbrauch gelangt. Jeder Verkäufer ziehe nun auf den Käufer einen Wechsel, so daß eine Zeit lang der zwölffache Betrag des Preises der Waare coursire. Diese Wechsel würden discountirt, d. h. gegen baares Geld umgesetzt. Folglich habe der Credit Capital geschaffen. Allein Macleod übersieht, daß die Realisation des Credits, welche in der Discountirung des Wechsels bei einer Bank oder einem Banquier, kurz auf dem Geldmarkt geschieht, nicht durch den Verkauf der Waare an sich erfolgt, sondern kraft des Vertrauens, welches der Vermögensstand, die Erwerbsfähigkeit, der Charakter, mit einem Wort die Zahlungsfähigkeit des Wechselverkäufers dem Disconteur einflößt. In der Regel wird da nicht einmal der ganze einer Person inwohnende geistige Werth an Erziehungscapital in Anschlag gebracht, sondern das wirkliche Vermögen und die reelle Geschäftsführung eines Mannes. Der Geschäftsverlauf ist folgender: wären die Zwölf, welche eine und dieselbe Waare umsetzten und 12 Wechsel darauf zogen, in ihrem Geschäftskreis Unbekannte, so würde Niemand ihre Wechsel discountiren. Kaufleute haben ihren Banquier oder ihre Bank, an welcher sie einen bestimmten Credit genießen. In der

Regel wird Bankcredit nur gegen Hinterlegung von Unterpfand in Gestalt guter Werthpapiere gegeben. Ausnahmsweise gibt ein Geldhaus auch Blanco-credit. Dies thut es aber bloß im Vertrauen, daß der Creditsuchende ein Vermögen besitzt, welches um's Vielfache den nachgesuchten Credit übersteigt und daher hinreichende Deckung bietet. Allerdings kommt es vor, daß ein Haus an dem Punkte anlangt, wo es mehr Schulden als Vermögen hat; allein dann ist ein unwirthschaftlicher Zustand eingetreten, welcher nicht auf die Dauer bestehen kann, und sehr bald durch die Vernichtung des betreffenden Hauses endigen muß. Hier liegt die Widerlegung gleich in sich selbst. Ein Wechsel, der nun, wie im vorliegenden Fall, nur eine Unterschrift trägt, also in der Regel gar nicht discountirfähig ist, wird vom Banquier vom Credit des Verkäufers abgeschrieben. Zuweilen mag der Banquier einen solchen Wechsel auf Contocurrent gleich gut schreiben, allein dann hat der Wechselverkäufer entweder seinen Credit noch nicht erschöpft, oder der Banquier gibt ihm freiwillig einen Nachcredit.

Auch Geyer ist im Irrthum, wenn er *) sagt, der „Banquier vermehre das Capital, wenn er den Theil der Depositen, welcher nach Erfahrung in der Bank zurückzubleiben pflegt, in Umlauf setzt. Denn diese Summe fungire doppelt“. Depositen, welche unberührt in der Bank liegen, sind gerade wie anvertraute Werthgegenstände, welche den Banken versiegelt zur Aufbewahrung übergeben zu werden pflegen gegen eine kleine Entschädigung. Wenn sie in Umlauf gesetzt werden, fungiren sie nur einmal. Sie sind nichts als müßiges Capital, welches in solchem Falle productiv angelegt wird. Da die Banken von allen mit Kündigungsfrist behafteten Depositen Zins zahlen, neuerdings viele Banken, z. B. die schweizerischen, so wie die deutschen Volksbanken, von sämtlichen Depositen Zins zahlen, so müssen dieselben doch wieder umgesetzt werden, wenn die Bank nicht den Zins, welchen sie zahlt, verlieren soll. Von einer doppelten Function vom Capital kann da keine Rede sein, sondern nur von Müßigliegen oder Productivangelegtheit; denn der Banquier bezieht nicht doppelte Zinsen von denselben Depositen.

Demnach kann kein Capital durch Credit geschaffen werden; Capital wird nur aus den müßigen in die productiven Hände gebracht, und die Werthpapiere, welche als Capital auf dem Markt (Börse) gehandelt werden, sind nur die Schuldscheine für anderwärts stehendes oder verbrauchtes Capital. Macleod ist also im Irrthum, wenn er sagt: „Credit ist ebenso productives Capital, wie Geld“.

Die Werkzeuge, mittels welcher die Operationen des Credits besorgt werden, sind die Schuldscheine, so weit sie öffentlichen Cours haben, also nicht bloße Privatschuldscheine sind. Wir unterscheiden deren drei Gattungen:

*) Theorie und Praxis des Zettel-Bankwesens. S. 23.

- 1) verzinsliche Schuldscheine;
- 2) unverzinsliche Schuldscheine;
- 3) Schuldscheine gemischter Art.

Die Schuldscheine der letzteren Gattung sind die Wechsel, indem dieselben verzinslich sind, wenn sie erst innerhalb eines bestimmten Termins fällig werden, und unverzinslich, wenn sie auf Sicht lauten, oder für die Zeit, welche sie noch laufen, nachdem der Einlösungstermin schon verfloßen ist.

Die Schuldscheine der zweiten Gattung sind Anweisungen (Cheques), Papiergeld, Banknoten.

Schuldscheine der ersten Gattung sind Hypothecar-Urkunden, Pfandbriefe, Obligationen von Staaten und Corporationen, Kuxen, Actien, Commandit-Antheile und Genossenschafts-Antheile.

Indem wir diese Werkzeuge des Credits näher betrachten, beginnen wir mit dem

a) Wechsel.

Der Wechsel ist das Hauptwerkzeug der internationalen Compensation oder Schuldenausgleichung. Er dient zur Ausgleichung von gegenseitigen Forderungen von Ländern und Gegenden, welche mehr oder weniger fern von einander liegen. Wo ein Werkzeug aber so allgemeine Anwendung genießt, ist es unausweichlich, daß auch Nachbarn sich desselben bedienen.

Die Entstehung des Wechsels schreiben die Einen den Juden, die Anderen den Venetianern, die Dritten den norditalienischen Handelsstädten, die Vierten den niederländischen und deutschen Hansestädten zu. Schon im 12. Jahrhundert entwickelte sich ein geregeltes Geldgeschäft in Florenz, und es scheint, daß der Verkehr zwischen dort und Venedig, so wie den Handelsstädten der Lombardei und Genua den Gebrauch von Geldanweisungen hervorgerufen hat, aus welchen dann der Wechsel entstand. Natürlich wird die Neuerung sich bald in die hochblühenden Gewerbs- und Handelsdistricte der Niederlande und Hanse übertragen haben. Der älteste Wechsel, welcher aufbewahrt ist, stammt, nach Macleod, aus dem Jahre 1380. Ein anderer Wechsel aus dem Jahre 1404, von Capmany erwähnt, ist von einem Kaufmann in Lucca auf einen anderen in Brügge zu Gunsten seines Correspondenten in Barcelona gezogen und von letzterem in Brügge eingezogen worden. Daraus ist ersichtlich, daß auf der Scheide des 14. und 15. Jahrhunderts schon Wechselverkehr zwischen Italien, Spanien und den Niederlanden bestand.

Der heutige Wechsel ist zweierlei Art: Zahlungsbefehl, d. i. der einfache Wechsel oder Primawechsel und Zahlungsverprechen oder der Solawechsel (Promissory Note, billet à ordre). Bei Verkehr mit fernen Ländern ist es gebräuchlich, um sicher zu gehen, den Wechsel in zwei oder drei Exemplaren durch verschiedene Gelegenheiten und zu verschiedenen

Zeiten zu schicken. Davon heißt der Zahlungsbefehl entweder Prima- oder Secunda- oder Tertiawechsel. Von diesen ist nur der erst angekommene, präsentirte und eingelöste gültig. Ist einer eingelöst, sei es der Secunda oder Prima, so wird der nächstfolgende Maculatur. Wechsel lauten stets auf den Namen bestimmter Personen. Zahlungsversprechen oder Solawechsel sind von Demjenigen unterzeichnet, welcher zu zahlen verspricht und enthalten den Namen Desjenigen, an welchen gezahlt werden soll. Dieser wird Besitzer des Solawechsels und kann denselben an Dritte und Vierte u. s. w. abtreten. Beim einfachen oder Primawechsel wird ebenso verfahren. Der Aussteller des Wechsels heißt *Trassant*, der Bezogene *Trassat*, die Zwischenmänner, durch deren Hände etwa der Wechsel läuft, ehe er eingelöst wird, heißen *Indossanten* und *Indossaten*, diese Ueberschreibung an einen Dritten das *Giro*; die Unterschrift des Trassaten, welcher die Zahlung verspricht, *Accept*, daher die Zeitwörter: *indossiren*, *giriren* und *acceptiren*.

Um sich die Junctionionen des Wechsels zu vergegenwärtigen, verfolgt man am besten den Verkehr zwischen entfernteren Plätzen in seinen ursprünglichsten einfachsten Handlungen.

Setzen wir, Karl Braun schickt aus Nürnberg eine Ladung Spalter Hopfen an John Smith in London, John Smith verkauft diesen Hopfen an Bas u. C. Letzterer schickt eine Ladung Pale-Me an den Besitzer des rothen Koffes in Nürnberg. Setzen wir voraus, daß alle diese Sendungen den gleichen Werthbetrag ausmachen. Wollte nun John Smith den Betrag der *Factura* Karl Braun's direct in baarem Gelde nach Nürnberg remittiren und der Besitzer des rothen Koffes ebenso gegenüber von Bas u. C. verfahren, so würden doppelte Kosten für Porto und Versicherung aufgewendet werden müssen. Dieselben können aber durch die einfachste Manipulation der Welt erspart werden, indem man die gegenseitigen Schulden mittels schriftlichen Zahlungsbefehls compensirt.

Karl Braun zieht einen Zahlungsbefehl nach Sicht auf John Smith und verkauft ihn seinem Landsmann vom rothen Koff; dieser schickt ihn an Bas welcher ihn John Smith an Zahlungsstatt für den Hopfen gibt. So sind mit einem Briefe drei Verkäufe compensirt.

Eine solche Transaction ist gewissermaßen die Zelle des Wechselverkehrs. In ihrer Zusammensetzung schafft sie — wie die Polype ein inseltragendes Felsengebäude, — die großartige Organisation des Credits über die ganze civilisirte Welt.

Nehmen wir zunächst an, daß der Verkehr zwischen beiden Ländern, Gegenden oder Städten bloß im Waarenverkehr bestehe, so ist das Verhältniß noch sehr einfach, so lange Einfuhr und Ausfuhr sich die Wage halten. Die Schwankungen im Wechselverkehr fangen aber an, sobald sie ungleich sind, sei es im Werthbetrag der Ladungen, sei es in der Zeit, welche zur Deckung der Schuld festgesetzt ist.

Schuldet New-York an Hamburg mehr, als umgekehrt, oder wird Hamburgs Schuld erst später fällig, so sind am Verfalltag der Schulden der new-yorker Kaufleute Wechsel auf Hamburg mehr gesucht, als die Gläubiger Hamburgs in New-York deren ausbieten können. Der Preis der Wechsel steigt also, d. h., es wird über den Nominalbetrag, welcher für sie in Hamburg zu zahlen ist, so viel mehr geboten, bis, wenn nichts dazwischen kommt, eine Summe erreicht ist, welche dem Betrag der Transport- und Versicherungskosten von baarem Gelde, so wie dem Agio, welches für die Umwechselung von einer Währung in die andere aufzuwenden ist, gleich oder nahezu gleich kommt. Dieser Mehrbetrag wird ebenfalls Agio genannt; umgekehrt zahlt man Disconto; dieser Disconto im weiteren Sinne ist aber, wie bemerkt, nicht mit dem Zins-Disconto zu verwechseln, welcher der technische Ausdruck für die zum Voraus erhobenen Zinsen eines gekauften Wechsels ist.

Ist nun der Wechselcours so hoch, daß baares Geld geschickt wird, so sagt man: der Wechselcours stehe gegen das geldausführende Land, der Cours sei ungünstig und umgekehrt.

Außer dem höheren oder niedrigeren Stande des Wechselcourses in Folge größerer oder geringerer Verschuldetheit von zwei Plätzen, früheren oder späteren Verfall der Schulden, kommt beim Wechselverkehr noch der Zins in Betracht, welcher für Wechsel zu entrichten ist, die erst nach bestimmter Frist fällig sind. Dieser Zins wird gleich beim Verkauf eines Wechsels vom Käufer abgezogen. Die Zeit, auf welche gute kaufmännische und Banquierswechsel ausgestellt werden, soll in der Regel nicht über 3 Monate sein; längere Wechsel werden nicht für bankmäßige angesehen. Ein Hauptnutzen wird vom Banquier dadurch erzielt, daß Wechsel, die auf kürzere Sicht, als auf einen Monat ausgestellt sind, oder solche, welche schon courfiren, aber innerhalb kürzerer Frist als eines Monats fällig sind, gleich Sichtwechseln zum Pari-Cours gerechnet werden.

So lange es sich nur um Waaren und nur um zwei direct mit einander verkehrende Plätze handelt, läßt sich der Wechselcours sehr einfach vorstellen und berechnen. In Wirklichkeit ist die Sache aber viel verwickelter, weil

- 1) alle Länder unter einander im Verkehre stehen und Schulden oft durch Vermittlung von dritten und vierten Plätzen in verschiedenen Ländern mittels der Wechsel gedeckt werden, indem die Kaufleute immer den niedrigsten Cours eines Ortes zu ihren Gunsten zu verwerthen suchen;
- 2) weil nicht bloß Waaren, sondern auch baares Geld, Barren und Schuldverschreibungen in Gestalt von Staatspapieren, Actien und Obligationen von Eisenbahnen, Banken, Canälen, Bergwerken, Schifffahrtslinien und anderen industriellen Unternehmungen in Frage kommen, welche von einem Lande zum anderen verkauft und verschickt werden;

- 3) weil der Münzfuß zwischen verschiedenen Ländern nicht der gleiche ist;
- 4) weil eine Differenz zwischen dem Nominalwerth des baaren Geldes und des Papiergeldes bestehen kann;
- 5) weil mehr oder weniger Gefahr für den Transport von baarem Gelde, z. B. wegen Krieg, Unruhen, Seeräuberei, Stürmen, schlechten Wegen und anderen Ursachen der Unsicherheit eintreten kann.

Unter solchen Umständen kann die Causalität des Wechselcourses oft eine recht verwickelte sein. Sezen wir z. B. folgende Umstände:

- a) die Geldsumme, mit welcher eine Schuldverschreibung in Gestalt eines Wechsels gekauft wird, ist auf der Stelle zu zahlen, der Gegenwerth aber erst nach drei Monaten.
- b) Der Kauffchilling ist in Gold bezahlt, der Gegenwerth wird in Silber erstattet.
- c) Der Kauffchilling wird gegen baar, also vollkommen sicher ausbezahlt, der Käufer des Wechsels hat dem Verkäufer, welcher ein unsicherer Mann ist, langen Credit zu geben.
- d) In dem Lande, in welchem der Wechsel discountirt wird, herrscht eine gesunde Metallcirculation, in dem, wo er eingelöst werden soll, hat Ueber-Emission von Papiergeld Statt gefunden und wird auf Metallgeld Agio bezahlt.

Um vollständige Gleichheit zwischen Kauf- und Rückerstattungs-Summen herzustellen, müßte man in Erwägung ziehen: den relativen Werth von Gold und Silber zur Zeit der Transaction, — den Zinsbetrag, welcher verloren würde, indem man drei Monate auf Wiedererstattung wartet und — den Betrag an Gefahr, welche getragen wird, indem man ein Stück Papier annimmt, welches das Versprechen darstellt, drei Monate nachher eine baare Zahlung zurückzuerstatten. Ueber solchen Zwischenrückichten kann leicht der Act, welcher zu Grunde liegt, vergessen werden.

Die Hauptursache des Wechselcourses ist die Verschiedenheit der gegenseitigen Verschuldetheit mehrerer im Verkehr mit einander stehender Gegenden oder Länder; denn die Wechsel entstehen aus Forderungen bezw. Schulden; letztere aus:

- 1) dem Verkauf und der Versendung von Waaren;
- 2) Capitalanlagen an einem anderen Orte oder in einem anderen Lande, sei es in industriellen Unternehmungen, oder in Darlehen an Corporationen, Gemeinden, Staaten, also in Gestalt von Actien und Obligationen;
- 3) der Eincaßirung von Gewinnsten und Commissionsgebühren;
- 4) dem Anfall von Erbschaften und Einnahmen irgend einer Art;
- 5) dem Aufwand, welcher von Aufenthalt und Reisen in fremden Ländern herrührt;

- 6) Auslagen für Fracht;
- 7) Eingangsz- und Durchgangszöllen und anderen Abgaben;
- 8) Kriegsrüstungen in fernen Gegenden; z. B. Ausrüstung von Kriegs- und Expeditionsschiffen.

Da Zahlungen, welche aus irgend einer anderen Ursache, denn für erhaltene Waaren, von einem Lande dem anderen gemacht werden, dieselbe Wirkung haben, wie die für directe Waareneinfuhr, so kann eine Ausgleichung der gegenseitigen Verschuldetheit Statt finden, wenn auch ein Land mehr ausführt, als das andere.

Nicht selten wird die Handelsbilanz zwischen zwei Ländern dadurch ausgeglichen, daß das Land, welches mehr Waaren einführt, von Zeit zu Zeit ein Anlehen im mehr ausführenden Lande macht. Da kommt in der jährlichen Bilanz nur der Zins der Schuld in Betracht, das Capital selbst wirkt wie eine große einmalige Ausfuhr (an Obligationen) des mehr Waaren einführenden Landes. So haben es Oesterreich, Rußland, die Türkei häufig gemacht.

Man muß deßhalb feststehende und schwebende Verschuldetheit zwischen zwei Ländern oder Plätzen unterscheiden. Die 500 Millionen Thaler, welche Nordamerica Deutschland schulden mag, haben keine Einwirkung auf den Wechselcours, dagegen die Zinsen dieser Schuld und weit mehr die Verschlechterung der Valuta durch die übermäßige Ausgabe von Staatspapiergeld (Greenbacks).

Natürlich muß ein Land, welches starke Zinsen für Schulden zu zahlen hat, entweder um so viel mehr Waaren ausführen oder weniger einführen.

Das meiste Capital hat England im Ausland und in seinen Colonieen in allen Theilen der Erde stehen. Die davon jährlich fällig werdenden Zinsen und Commissionen tragen wesentlich zur Vermehrung des inländischen Capitals bei. Dieses ermuntert die Production und den Export. Ausfuhr lockt die Einfuhr, wenn auch nur in Gestalt von Schuld-Obligationen. Viel von den im Auslande zu Gunsten Englands fälligen Zinsen wird indessen auch von der großen Zahl im Auslande weilender oder reisender Engländer verzehrt.

Die vornehmen Russen verreisen jährlich über 10 Millionen Thaler, welche die Verschuldetheit Rußlands an das Ausland vermehren helfen und im Wechselcours sich bemerklich machen, gerade als ob eben so viele Waaren in Rußland eingeführt worden wären.

Unter solcher Beschaffenheit des Verkehrs der internationalen Werthe ist es natürlich, daß die meisten dieser Transactionen durch Compensation der Schulden mittels auswärtiger Wechsel geordnet werden.

Es ist dabei im Auge zu behalten, daß dem Ziehen von Wechseln auf schwebende Rechnung gewährter Credit vorausgeht und daß die Schulden, welche durch solchen Credit zwischen verschiedenen Plätzen gemacht werden,

eines Tags gedeckt werden müssen. Zuerst werden directe Schulden zwischen zwei Plätzen oder Ländern durch gegenseitige Compensation ausgeglichen. Bleibt dann noch eine Differenz übrig, so wird dieselbe noch keineswegs sofort durch Baarsendung gedeckt, sondern ehe der ungünstige Wechselcours dazu zwingt, wird noch zu anderen Hülfsmitteln gegriffen. Unter solchen haben wir der Anlehen schon erwähnt. Dazu kommen noch Banquierstratten und Wechsel auf Zwischenplätze. Davon weiter unten.

Der Ursprung der Mehrzahl der Wechsel auf auswärtige Plätze ist nicht schwer zu verfolgen. Manche rühren nur von einer jener angeführten Ursachen der Zahlungspflichtigkeit her, manche von mehreren, manche von allen zusammen. Der größere Theil der Wechsel auf fremde Plätze rührt von der Ausfuhr von Producten her, sagt der englische Minister, früherer Director der Englischen Bank, Göschen, in seinen lichtvollen Beobachtungen über den auswärtigen Wechselverkehr, und dieser Verkehr findet hauptsächlich zwischen Ländern Statt, die weit von einander liegen und deren Transactionen einfach sind. Je näher dagegen die Plätze oder Länder einander liegen, um so verschiedenartiger sind die dem Wechsel zu Grunde liegenden Ursachen.

Im Wechselverkehr zwischen dem europäischen Continent und England spielen wahrscheinlich alle oben ausgeführten Ursachen eine Rolle:

- 1) die Ausfuhr und Einfuhr von Waaren;
- 2) die Anlage und Verzinsung englischer Capitalien in continentalen Staatspapieren, Eisenbahnen, Gas- und Wasser-Versorgungsanstalten;
- 3) die Anlage und Verzinsung deutscher Capitalien in englischen Stocks;
- 4) die Ausgaben von Engländern, welche auf dem Continent reisen oder sich daselbst aufhalten;
- 5) Fracht für englische Rheder;
- 6) Commissionsgebühren.

Viel einfacher ist die Grundlage des Verkehrs z. B. zwischen Nord-america und Deutschland. Da bildet der Waarenverkehr (Baumwolle, Tabak, Cigarren, deutsche Manufacturartikel) und die Anlage deutschen Capitals in americanischen Bonds (Unions-Obligationen) die Grundlage. Verwickelter ist die Beurtheilung des Wechselcourses zwischen Hamburg und den scandinavischen Staaten, weil jener Platz sowohl der Waaren- als der Wechselagent für die letzteren ist und das ganze mercantile Leben dieser Staaten sich in Hamburg concentrirt.

Wechsel ersten Ranges sind solche, die den Verkehr zwischen weit entfernten Ländern vermitteln, da derselbe wegen der Unmöglichkeit, sich auf gerichtlichen Schutz zu verlassen, nur in Händen sehr reicher und angesehenen Häuser sein kann; z. B. zwischen Holland und Java, England und China, Japan und Indien. Solche Wechsel werden oft in Beträgen bis zu 2 $\frac{1}{2}$ Mill. Franken ausgestellt. Die große Entfernung und der hohe Credit, welcher gegeben werden muß, machen es nothwendig, sehr vorsichtig zu sein und nur

mit Häusern von anerkanntestem Ruf zu verkehren. Americanische Wechsel halten sich nicht sämmtlich auf dem ersten Rang, weil der Verkehr zwischen Europa und New-York sehr rasch von Statten geht.

Je entfernter die Länder, welche mit einander verkehren, um so einfacher sind die Ursachen, welche dem Wechsel zu Grunde liegen, um so größer die Beträge der Wechsel; je näher die in Verkehr stehenden Plätze, um so vielfacher die Ursachen, um so kleiner die Beträge der Wechsel. Die Grundlage fast aller Wechsel, die von Japan oder China auf Europa gezogen werden, sind Thee und Seide, von Ostindien Baumwolle, von America Baumwolle und Tabak. Wechseln aber zwischen Berlin und Hamburg liegen so mannigfache Geschäfte zu Grunde, daß es zu weitläufig wäre, eine Aufzählung zu versuchen. Will man von einem solchen nahegelegenen Plage auf den anderen remittiren, so muß man für größere Summen sich einer ganzen Anzahl von Wechseln in kleinen Beträgen bedienen.*)

Wir haben oben bemerkt, daß der Betrag der Schulden zwischen zwei Ländern sich nicht immer direct vollkommen durch Wechsel ausgleichen läßt, daß man aber, bevor man zur Baarsendung schreitet, noch durch andere Maßregeln zu decken sucht. Dies ist die Benützung von Vermittlungsplätzen. Solche Vermittlungs-Centralplätze sind auf dem Continent Hamburg, Paris, Augsburg, Frankfurt, für den Weltmarkt London, weil dieses auf alle Märkte der Erde Waaren ausführt und mit ihnen in ständiger Verbindung steht. Es gestaltet sich der Wechselverkehr daher häufig so, daß eine Waare an einem anderen Orte als dem Bestimmungsorte bezahlt wird. New-York z. B. bezieht seinen Thee direct aus China; es hat aber bis jetzt noch keine Artikel dahin abgesetzt. Es kann also nicht Waarenschulden compensiren, sondern muß ent-

*) Siehe Göschen, Foreign Exchange und Clément Juglar, du Change et de la liberté d'émission. Der Wechselcours, sagt letzterer, dient vorzugsweise dazu auf directe oder indirecte Weise die Compensationen zwischen verschiedenen Ländern zu erleichtern. Die Geschäfte schwellen in solchem kolossalen Maßstab an, daß Störungen unvermeidlich wären, wenn der Wechselcours nicht die Differenzen ausgliehe. Das Sinken oder Steigen der Waarenpreise, welches unter seinem Einfluß geschieht, strebt stets, das gestörte Gleichgewicht wiederherzustellen. Jede Nachfrage nach einem Product außerhalb der gewöhnlichen Bedingungen des Marktes muß dahin wirken, den Wechselcours ungünstig zu gestalten. Mißhärten, fremde Staatsanlehen, Kriegskosten sind Ursachen der Störung, weil sie die Strömungen des Handels von den einen Artikeln und Ländern auf die anderen lenken.

Vor der Commission der französischen Bank-Enquête versicherte der kürzlich verstorbene A. v. Rothschild, „daß der größere Theil der Anlehen in Wechseln gezahlt werde, die von Handelsoperationen herrühren, welche die Folge jener großen Capitalbewegung sind. Zum Theil wird auch in Barren gezahlt; die meisten Capitalisten aber, welche auf ein Anlehen zeichnen, besitzen Werthpapiere, welche sie verkaufen, so daß Alles auf einen Tausch von Effecten hinausläuft“. Dies ist doch nur zum Theil richtig, denn wenn vom Betrag des Anlehen nichts durch Mehrproduction in Gestalt von Waaren erspart und ausgeführt wird, dann müßten die verkauften Papiere um den vollen Betrag der neuen Anleihe im Cours sinken.

weder baares Geld schicken oder eines Vermittlers sich bedienen. Dieser Mittelplatz ist London. Ein Kaufmann in Schanghai, welcher Thee nach New-York ausführt, bedingt sich Zahlung in London; d. h. die Anweisung eines großen londoner Hauses, auf welches es für Rechnung des new-yorker Hauses den Betrag seiner Forderung ziehen kann. Hat er Waaren aus England erhalten, so kann er dafür in einem Wechsel auf New-York zahlen. Im ersteren Falle zieht das londoner Haus auf New-York, d. h. es werden die von London nach Schanghai geschickten Waaren durch aus New-York importirte, für welche der Thee aus China als Deckung dient, compensirt und die Schuldausgleichung in über London laufenden Wechseln vermittelt.

Sobald directer Waarenverkehr zwischen zwei Ländern besteht, kommt auch sogleich der Wechselverkehr auf. In früherer Zeit, erzählt Götschen, als Deutschland im Betrag seiner Ausfuhr noch viel weiter hinter England zurückstand, als jetzt, machten sich new-yorker Kaufleute für ihren nach Bremen geschickten Tabak durch Wechsel auf London bezahlt, während die Bremer wieder Tratten holsteinischer Vieherporteurs oder niederländischer Butterverkäufer auf England kauften und zur Deckung nach London schickten. Jetzt, wo zwei Dampfschifflinien von Bremen und von Hamburg nach New-York gehen und mehr Fabricate aus Deutschland in Nordamerica eingeführt werden, geschieht directer Waaren-Austausch, dessen Compensation durch Wechsel die natürliche Folge ist. Die Vieh- und Butterwechsel auf England sind noch immer da, aber um andere Geschäfte zu vermitteln.

Dagegen geht der Wechselverkehr zwischen Hinterasien und den Hansestädten noch über London, welches das Clearinghouse (die Compensationsbörse) der Welt ist.

Eine andere Art von Wechseln sind blanco gezogene Wechsel, welche nicht wegen einer bereits contrahirten Schuld ausgestellt werden, sondern die erst eine Schuld schaffen. Davon sind ein großer Theil Banquierswechsel. Ausfuhr und Einfuhr von Waaren fallen nämlich selten in dieselbe Zeit des Jahres, und die Zahlungen werden zu verschiedener Zeit fällig. Wenn nun z. B. das eine Land das ganze Jahr hindurch Fabricate ausführt, das andere Getreide aber erst nach der Aernthe, so ist letzteres Land längere Zeit dem ersteren verschuldet, dessen Wechsel viel früher laufen. In solchen Fällen helfen die Banquiers aus, indem sie sich die letzteren Wechsel hinlegen, oder Wechsel auf erst künftig zu machende Lieferung ausstellen, welche mit den früheren compensirt werden. Die Banquiers leisten da einstweilen den Vorschuß. In ähnlicher Weise verfahren sie bei außergewöhnlichen Schuldzahlungen. Bankhäuser haben daher immer eine Anzahl Correspondenten an großen Handelsplätzen, bei welchen sie Credit genießen, im Betrag desselben sie Blancowechsel ziehen können. Große Häuser, welche in 4—5 Hauptstädten ihre Zweiganstalten haben, wie die Rothschilde, können sich aus solchen Blancowechseln einen beträchtlichen Zinsengenuß schaffen.

Zu dieser Art von Wechseln gehören auch die gerittenen Wechsel. Darunter versteht man Tratten, bei welchen kein wirkliches Geschäft zu Grunde liegt, sondern der Trassant vor Verfall dem Trassaten Deckung schafft, oder letzterer, um sich Deckung zu schaffen, vorher wieder auf den Trassanten zieht. In geschäftsreichen Ländern, wo das Bankwesen nicht genügend organisiert ist, wird durch Wechselreiterei oft ein verwegenes Kartenhaus aufgebaut, ehe man es merkt. Große Banken, bei welchen viele Wechsel zusammenlaufen, sind ein gutes Schutzmittel gegen die Reiterei, weil da große Erfahrung gesammelt wird, und man gerittene Wechsel an ihren runden Beträgen und häufigem Wiederkehren unschwer erkennen kann.

Die Banquiers und Banken vermitteln eine Ausgleichung der internationalen Schulden nach Raum und Zeit, indem sie laufende Wechsel discontiren und bis zum Verfalltag in ihrem Portefeuille aufheben und indem sie blanco ziehen. Handelsleute, welche Waaren im Auslande kaufen, können also immer Wechsel aufs Ausland bei den Banquiers kaufen, solche, die ausführen, deren bei ihnen verkaufen.

Ogleich der Wechsel eine bestimmte Schuldsumme repräsentirt, so ist sein Cours doch in steten Schwankungen begriffen.

Die erste Ursache dieser Schwankungen liegt, wie schon bemerkt, in der Schuldifferenz eines Landes zum anderen. Wenn Deutschland mehr Waaren nach America geschickt als von da empfangen hat, so sind in Deutschland mehr Wechsel auf America angeboten, als umgekehrt; der Wechselcours sinkt also, bis er ungünstig für America wird, d. h. bis es lohnend wird, baares Geld von America zu beziehen; sobald nämlich die Differenz, um welche der Wechsel unter dem Nominalbetrag im Preise sinkt, so viel beträgt, als die Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten des baaren Geldes ausmachen.

Die zweite Ursache des Schwankens des Wechselcourses ist die Furcht vor Verlust. Diese Furcht beeinflusst den Wechselcours am meisten bei drohendem Kriege, Handelskrisen, Verschlechterung der Valuta. Bei Beginn des americanischen Krieges fiel der Cours noch weit unterhalb der Differenz, welche Baarsendung vortheilhaft machte, weil sich Jedermann um jeden Preis baares Geld aus England schaffen wollte.

Die dritte Ursache ist die Verschiedenheit der Zeit und die damit verknüpfte Gefahr, daß der Bezogene vor dem Zahltag fallirt. Diese Furcht wird, ganz abgesehen von den zu zahlenden Zinsen, im Cours mit in Rechnung gebracht und prämiirt; ebenso die Besorgniß, daß der Disconto in dem Lande des Bezogenen inzwischen sich ändert.

Eine vierte Ursache der Schwankungen des Wechselcourses ist Entwerthung von Münzen, Verschiedenheit der Währung, Verhältniß zwischen Metall- und Papiergeld, Verschlechterung der Valuta.

Beim Ankauf eines Wechsels auf Nordamerica in Berlin würden 1868

zur Ermittlung des Courses z. B. folgende Momente in Berechnung zu ziehen gewesen sein:

1) Unterschied der Währung, hier Silber-, dort Goldwährung circa	1/4 %
2) Valutadifferenz, d. h. Goldagio	34 "
3) Prämie für die Gefahr, daß am Verfalltag das Goldagio noch mehr gestiegen sein wird	3 "
4) Prämie für die Gefahr, daß der Schuldner insolvent wird.	1/4 "
5) Prämie für die Gefahr, daß der Staat insolvent wird ...	1/4 "
6) Mehr-Import in America an Waaren, also mehrangebotene Wechsel	1/4 "
7) Verschiedenheit der Zeit und Möglichkeit der Disconto-änderung..	1/20 "
	38 1/20 %

Dabei ist der Disconto oder Zinsabzug noch nicht in Anschlag gebracht. Ohne den Zinsabzug stehen nach dieser Berechnung Wechsel auf Nordamerica um $38\frac{1}{20}$ unter Pari, wovon aber 37 % auf die Verschlechterung der Valuta zu rechnen sind. Während des Krieges war in Folge letzterer der Wechselcours um 50, 100, ja sogar 200 % gestiegen und von den Südstaaten auf London gar einmal bis auf 400 %. In solchen Fällen steigt der Cours der Wechsel ohne Grenzen, weil die Prämie für die Gefahr kommender, noch größerer Verschlechterung von der Furcht ins Grenzenlose gesteigert wird. In solchem Zustande leiden noch die Kaufleute am wenigsten, weil sie sich rasch der Situation anpassen und ihre Berechnung danach einrichten. Furchtbar leiden aber die Arbeiter, welche mit Erhöhung ihres Lohnes nicht so rasch folgen können. So kam es vor, daß in Oesterreich Fabricanten von der Verschlechterung der Valuta Vortheil zogen, weil sie ihre Waarenpreise gleich danach einrichteten —, die Löhne aber nicht. Man muß bei Beurtheilung des Wechselcourses stets im Auge behalten, daß selten nur eine Ursache wirkt; es kommt daher wesentlich auf den Beweis an, welche Ursachen nicht einwirken.

Der Wechselcours wird, wie oben erwähnt, gemäß der alten Anschauungsweise des Mercantilsystems günstig genannt, wenn sein Stand die Ausfuhr von baarem Gelde erschwert, verhindert oder die Einfuhr begünstigt, und ungünstig, wenn er bewirkt, daß baares Geld abzieht, oder verhindert, daß welches einströmt. Dabei geben kurze — nicht lange Wechsel den Ausschlag, weil bei letzteren die Frage des Zinses, des Credits und der Gefahr noch in Anschlag kommt. Günstig kann man auch noch einen Stand der Dinge nennen, wo Wechsel auf ein anderes Land billig zu haben sind, und zwar den Geldvorrath nicht vermehren helfen, aber zum Einkauf billiger Waaren dienen.

Zwischen dem Wechselcours und dem Disconto besteht ein inniges Ver-

hältniß, weil die Capitalbewegung von einem Lande zum anderen durch den Wechselverkehr geregelt wird. Deshalb haben es die Mächte des Capitalmarktes, welche den Zinsfuß festsetzen — so weit dies überhaupt innerhalb der Schranken, welche der allmächtige allgemeine Verkehr zieht, möglich ist —, in der Hand, auf den Wechselcours einzuwirken —, und zwar durch Erhöhung oder Herabsetzung des Zinsfußes.

Wenn der Wechselcours ungünstig für ein Land steht und Verschuldetheit die Ursache ist, so wird das Gleichgewicht wiederhergestellt durch Vermehrung der Ausfuhr oder Verminderung der Einfuhr; darauf aber läßt sich wirken durch Erhöhung des Disconto's. Denn letztere zwingt die Waarenbesitzer, im Preise abzuschlagen. Verminderter Preis aber zieht Käufer aus dem Auslande an. Erhöhung des Disconto's zieht ferner ausländisches Capital in Wechsel, welche auf das Inland laufen, so daß dieses für eine Zeit lang ein Darlehen des Auslandes genießt. Bei nur temporär ungünstigem Stand des Wechselcourses hilft die Disconto-Erhöhung sicher; bei bleibendem nur Vermehrung der Production und Verminderung der Consumption.*)

b) Anweisungen (Cheques oder Checks).

Die Anweisungen sind so alt als die Wechsel, oder wahrscheinlich noch älter. Wo nicht die Gesetzgebung ein besonderes Wechselrecht und damit ein kürzeres Proceßverfahren für Wechsel geschaffen hat, da ist eine Anweisung eigentlich nicht verschieden von einem Sichtwechsel. Beide laufen nur kurze oder unbestimmte Zeit, für beide werden keine Zinsen gezahlt, beide sind unverzinsliche Schuldscheine und kurzlaufende Geldsurrogate, ähnlich den Banknoten oder dem Staatspapiergeld.

Die Anweisungen erhielten von dem Augenblick an größere Bedeutung, wo Depositen- und Girobanken gegründet wurden, wie die Amsterdamer Bank (1609), die Hamburger, die Nürnberger, die Rotterdamer Bank, welche sämmtlich im 17. Jahrhundert gegründet wurden, von welchen sich aber nur die Hamburger in ihrer ursprünglichen Einrichtung als reine Girobank erhalten hat.

Auf den Märkten und Messen des Mittelalters pflegte wegen der großen Münzverschlechterung durch die Territorialherren vom 13. Jahrhundert an das Geld bei Zahlungen gewogen zu werden, woher als Zählleinheit das Pfund Pfennige sich entwickelte, das in England als Pfund Sterling sich erhalten hat. In Folge weiterer Münzverschlechterungen, denen durch bloßes Wiegen nicht abgeholfen war, stellte sich namentlich in den großen Handelsstädten,

*) Ueber die Wechselcours-Notirungen der Handelsplätze der verschiedenen Länder orientirt man sich am besten in L. G. Bleibtreu's Handbuch der Münz-, Maß- und Gewichtskunde und des Wechsel-, Staatspapier-, Bank- und Actienwesens europäischer und außereuropäischer Länder und Städte.

welche viel Verkehr mit fremden Ländern hatten, wo die verschlechterten Münzen nicht angebracht werden konnten, das Bedürfniß heraus, vollwichtiges Barrensilber zur Verfügung zu haben, welches zu Zahlungen im Auslande verwendet werden konnte, zugleich aber eine ideelle Münzeinheit, welche außer dem Bereich jeder Verschlechterung stets eine bestimmte Quantität Silber darstellte. Diese Einrichtung wurde durch die Depositen- und Girobanken getroffen. Die Kaufleute deponirten eine Anzahl von Pfunden Silberbarren und erhielten bei der Bank ein Folio, auf welches sie mittels Anweisungen zogen. Die Rechnungseinheit war in Hamburg die Mark Banco, wovon $27\frac{1}{4}$ auf die kölnische Mark fein Silber gehen. Größere Ausgaben wie Einnahmen wurden und werden in Hamburg nur in Anweisungen auf die Girobank gemacht, welche die Beträge von den verschiedenen Folios zu- und abschreibt. Diese Einrichtung war ein ungeheurer Fortschritt gegenüber der vorherigen Art der Zahlung, allein sie ist von der späteren Organisation der Zettelbanken dennoch übertroffen, bei denen das System des Umschreibens ebenfalls besteht; aber in der Regel für Depositen auch noch Zinsen bezahlt werden.

Wer vor 1854 sich in Frankfurt aufgehalten hat, dem mußten die vielen Ausläufer mit Geldsäcken auf dem Rücken oder auf Kollwagen aufgefallen sein, welche am Vormittag durch die Straßen feuchten. Jetzt werden alle diese Transporte mittels Anweisungen auf die Bank abgemacht.

Die Bankanweisungen (Checks) haben im Verkehr den Vortheil, daß

- 1) mühsamer und kostspieliger Transport von baarem Gelde gespart wird;
- 2) daß man im Fall des Verlierens keine Gefahr läuft;
- 3) daß der Privatmann keine große Geldsumme im Hause zu halten braucht, also vor der Gefahr, bestohlen zu werden, sicher ist;
- 4) daß die kleinste Summe, statt müßig im Kasten zu liegen, verzinslich angelegt ist;
- 5) daß vom Gesichtspunct der allgemeinen Wohlfahrt aus so wenig als möglich Capital unproductiv liegt;
- 6) daß das Publicum sich an Ordnung und Buchführung gewöhnt;
- 7) daß etwas von dem Capitalverlust, welcher durch Abreiben der Münzen geschieht, verhütet wird;
- 8) daß sie in Ermangelung einer Quittung die geschene Zahlung in den Bankbüchern beweisen.

Der Verkehr mit Bankanweisungen geht in der Regel nur an demselben Plage vor sich. Deshalb werden sie da, wo diese Einrichtung erst entstanden ist, von solchen, die nicht selbst ein Folio bei der Bank haben, sofort encassirt. Sobald aber diese Art des Verkehrs sich eingebürgert hat, werden Anweisungen oft, gleich Wechseln und Banknoten, nach anderen Plätzen geschickt, indossirt und Tage, ja Wochen lang umgesetzt.

Die Banter oder Banken geben ihren Depositen- oder Contocurrent-Gläubigern einen eingebundenen Paß gedruckter Formulare nebst Controlo, welche die Firma tragen und numerirt sind. Wird nun eine Anweisung ausgestellt, so wird auf ihr der Name des Ausstellers, des Empfängers und die Summe bezeichnet; dasselbe geschieht auf der Controlo. Die Anweisung wird abgeschnitten, die Controlo bleibt im Einband und dient dem Contocurrent-Gläubiger als Beleg. Der Betrag der Anweisung wird nach dem Datum deren Ausstellung vom Guthaben im Folio abgeschrieben; die Zeit, um welche sie später bei der Casse präsentirt wird, kommt der Bank zu Gute. Auf die Behandlung der Depositen in dieser Hinsicht kommen wir weiter unten zu sprechen.

Der Gebrauch der Checks sollte sich in lebhaften Verkehrsverhältnissen leicht einbürgern. Weil sie doch meist dazu dienen, Schulden zu zahlen, Käufe zu machen, Dienstleistungen zu honoriren, so haben die Gläubiger den Vortheil, daß mit dem Empfang des Checks eine völlig liquide Forderung in Gestalt einer mit der Unterschrift des Schuldners besiegelten Urkunde an Stelle einer Forderung tritt, deren Gültigkeit und Richtigkeit noch angefochten werden könnte. Jeder verständige Gläubiger muß also froh sein, eine Anweisung zu erhalten, selbst wenn er noch nicht bestimmt weiß, ob dieselbe von der Bank eingelöst werden wird, sei es, daß der Credit des Ausstellers erschöpft ist, oder daß die Bank ihre Zahlungen einstellt.

Der Checksverkehr hat daher gerade in der größten Handelsstadt der Welt, in London, den kolossalsten Umfang erreicht.

In London hat nicht bloß jeder Geschäftsmann, sondern jeder nur einigermaßen in geordneten Verhältnissen stehende Privatmann, sei er Beamter, Gelehrter, Künstler, Rentier, oder selbst Handlungsgehilfe oder Schreiber, sein Contocurrent bei einer Bank oder einem Bankhause und macht alle seine Zahlungen in Checks. An Baarschaft führt man nur Taschengeld. Der bei Weitem größte Theil der Zahlungen wird also ohne Geld bewerkstelligt; und da diese Sitte seit 20 Jahren sehr tief eingewurzelt ist, so werden dort die Checks auch nicht sofort zur Einlösung zur Casse getragen, sondern gelegentlich verrechnet und compensirt.

In ruhigen Zeiten wird auf diese Weise eine große Summe von Capital in Gestalt von Geld zu productiver Verwendung im Auslande erübrigt und dadurch erhöhter Gewinn gemacht. In Zeiten der Krisis wird freilich die Stockung dadurch ganz bedeutend erhöht. Sobald eine Krisis hereinbricht, werden Checks nicht mehr ohne Weiteres auf guten Glauben genommen, weil man mißtrauisch wird, ob der Aussteller an der Bank noch Guthaben hat, oder ob die Bank nicht selbst in ein paar Stunden zahlungsunfähig wird. Auch wer Checks an Zahlungsstatt annimmt, schiebt sie sofort zur Umwechslung an die Casse des Banquiers. Unter solchen Umständen wird eine größere Summe von Münze und Banknoten für den Verkehr

gebraucht, als in gewöhnlichen Zeiten. Da nun die größere Summe eben gewöhnlich nicht im Verkehr ist, sondern da die Bank von England den großen Behälter bildet, in welchem sowohl das baare Geld wie die Banknoten, deren der Verkehr nicht bedarf, sich ansammeln, so eilt Jedermann bei vermehrtem Bedürfniß von Geld und Noten nach der Bank von England, um sich gegen Discontirung guter Wechsel oder Hinterlegung von Staatspapieren Baarschaft zu verschaffen. Da nun durch solche erhöhte Anforderungen die Notenreserve*) außergewöhnlich schwindet, so stellt sich bei allen Geschäftsleuten, welche in kürzerer oder späterer Frist Verbindlichkeiten zu decken haben, die Besorgniß ein, daß die Bank von England ihnen im erforderlichen Augenblick nicht mehr mit Vorschüssen würde ausshelfen können, weil sie wegen der Bestimmung der Peelsacte, nach welcher sie ungedeckte Noten nicht über den Betrag von 14 Mill. Pfund Sterling halten darf, ihre Notenausgabe nicht nach Bedürfniß vermehren kann, und weil ihr Notenvorrath am geringsten ist, wo man dessen am meisten bedarf, während der Baarvorrath der Notenabtheilung von baarem Gelde frogt. Diese Besorgniß bewirkt nun, daß Alle nach der Bank rennen, um sich bei Zeiten den erforderlichen Notenvorrath zu verschaffen und für den vorhergesehenen Zeitpunkt aufzuheben oder für Nothfälle aufzuspeichern. Die Folge dieses Rennens und Aufspeicherns ist, daß ein panischer Schrecken sich verbreitet, die Bank so bestürmt wird, daß ihre Mittel zur Neige gehen, während das Verlangen nach Circulationsmitteln im Publicum immer größer wird.

Diese Uebelstände, welche wir hier nur kurz skizzirt, da wir später ausführlicher darauf zurückkommen werden, fallen dem Verkehr mit Anweisungen oder Checks nicht zur Last, sondern der unzumuthbaren Einrichtung der englischen Bank nach den Vorschriften des Bankgesetzes von 1844. Je mehr die Organisation des Credits entwickelt und centralisirt ist, um so freiere Hand muß eine Central-Notenbank haben.

c) Papiergeld und Banknoten.

Ueber wenige volkswirtschaftliche Gegenstände sind so entgegengesetzte und so verkehrte Ansichten geäußert worden, als über Papiergeld. Es ist eine in allen Krisen und Stockungen des öffentlichen Credits und Verkehrs wiederkehrende Erscheinung, daß Projectenmacher, trotz der mit den französischen Assignaten gemachten Erfahrungen, stets wieder den Vorschlag machen, große Complexe von Staatsgütern und Domainen in Papiergeld zu mobi-

*) Die Bankabtheilung der Bank von England zahlt nämlich ihren Kunden nur mittels Noten. Mit dem baaren Gelde, das bei ihr eingeht oder das sie aus dem mit Noten gekauften Varringolde auf der Münze schlagen läßt, kauft sie ihre Noten dem Notendepartement ab.

liffiren. Mit unschuldiger Naivetät machen solche Leute darauf aufmerksam, daß ja der Gegenwerth in den Gütern vorhanden sei, also nichts verloren werden könne. Allein bei den Assignaten war er vollständig in Gestalt der confiscirten Güter vorhanden; dennoch sank dieses Papiergeld, bis man zuletzt Zimmer damit tapezierte. Die Ursache lag darin, daß der Convent 45 Milliarden Fr. davon ausgab, daß auch noch eine große Summe gefälschter Assignaten aus England eingeschwärzt wurde, und daß in Folge dessen die von der Zahl der Umsätze geforderte Summe von Circulationsmitteln über alles Maß hinaus überschritten wurde. Es mußten also Metallgeld, Waaren und Grundstücke in demselben Verhältniß im Preise steigen.

Ähnliche Erfahrungen, wenn auch in unendlich geringerem Maße, machen wir zu unserer Zeit noch in Rußland, Oesterreich, Italien und Nordamerica.

Die Uebelstände, welche aus einem solchen Mißbrauche für den Verkehr entstehen, sind enorm. Denn die Preise des Metalls und der Waaren steigen nicht bloß, sondern, was noch schlimmer ist — sie schwanken auch fortwährend mit der Valuta — d. h. der Differenz zwischen dem Nominalwerth des Papiergeldes und dem effectiven Preis des Metallgeldes, für welches in solchen Fällen Agio gezahlt werden muß. Die Preise steigen nämlich nicht bloß um den Betrag dieses Agio's, sondern um noch die Prämie für die Gefahr, daß die Valuta sich noch mehr verschlechtern kann.

Wegen der aus diesem Mißbrauche entstandenen Verluste den Gebrauch des Papiergeldes oder der Banknoten indessen überhaupt verwerfen zu wollen, ist gerade so verkehrt, als ob man dem Gebrauche scharfer Instrumente entzagen wollte, weil man sich damit schneiden, oder dem des Weines, weil man sich darin betrinken kann.

Gleichwohl gibt es Leute, welche wegen jenes Mißbrauches das Papiergeld überhaupt verwerfen.

Eine dritte Meinung, die eine ganze Schule bildete, gibt die Zweckmäßigkeit wenigstens der Banknoten zu, verlangt aber, daß für jede umlaufende Note der gleiche Betrag an baarem Gelde bei der emittirenden Casse deponirt sei.

Eine vierte Meinung verlangte in England, daß eine Bank den dritten Theil ihres Notenumlaufs und ihrer Depositen in baarem Gelde liegen habe.

Aus dieser Forderung haben die continentalen Bankpraktiker die sog. Drittelsdeckung in den Statuten der meisten Zettelbanken stipulirt, aber die Depositen unberücksichtigt gelassen und nur Baardeckung für den dritten Theil des Notenumlaufs verlangt.

Endlich haben einige große Central-Zettelbanken, wie die Bank von Frankreich, jede bindende Schranke in dieser Hinsicht fallen lassen, dagegen die feste Bestimmung consequent eingehalten, daß alle ausgegebenen Noten durch kurze Wechsel gedeckt sind, und daß alle Noten gegen Baar eingelöst

werden, und zwar nicht bloß an der Hauptbank, sondern bis zu gewissen Beträgen und mit bestimmten Fristen auch an den Filialen.

Als oberste Bedingung eines gesunden Papiergeld-Umlaufs ist der Grundsatz festzuhalten, daß der Betrag desselben nie die ganze Summe der Umsätze erreichen darf, weil auch noch baares Geld für den Verkehr mit dem Auslande disponibel bleiben muß, und zwar desto mehr, je größer der auswärtige Handel eines Landes, oder je kleiner das letztere, weil es in seiner Peripherie mehr Gränzfläche darbietet; — denn der räumliche Inhalt eines Kreises wächst im quadratischen Verhältniß des Radius, während sein Umfang bloß im linearen Verhältniß. Je mehr daher ein Land Gebrauch vom Papiergelde machen will, desto nützlicher wird ihm eine Central-Zettelbank sein, welche stets für einen tüchtigen Metallvorrath sorgt und den Bedarf an Umlaufsmitteln im Inlande und mit dem Auslande reguliren kann, — eine für den Verkehr sehr wohlthätige Operation, welche Länder ohne Zettelbanken entbehren.

Zweitens ist im Auge zu behalten, daß unverzinsliches Papiergeld zwar auch ein Schuldschein ist, allein nicht Capital, sondern nur Geld als Umlaufsmittel repräsentirt, daß es also nicht gleich verzinslichen Schuldscheinen, Actien und Obligationen aufgehoben wird, um nur die Interessen zu genießen, sondern, eben weil es keine Zinsen trägt, so schnell als möglich wieder in Umlauf gesetzt wird, um zu productiven Umsätzen zu dienen.

Drittens ist nicht zu übersehen, daß Banknoten oder Papiergeld, obgleich einlösliche Schuldscheine — bei Zwangspapiergeld vertritt die Annahme an den Staatscassen die Einlösbarkeit — in der Regel nicht indossirt werden (nur in England liebt man auf die Noten der Bank von England seinen Namen zu schreiben; oft werden sie ohne diese Unterschrift nicht angenommen), sondern auf den Inhaber lauten, jederzeit gegen baares Geld austauschbar sind, daß sie auf so künstliche Weise im Druck hergestellt sind, daß man wenig Furcht vor Fälschung hat, und das große Publikum, ohne auf die Unterschrift viel zu sehen, die Note im guten Glauben bald gerade so gut wie baares Geld nimmt. Daher erlangen die Banknoten in der Praxis doch den Charakter eines Geldsurrogats, wenn sie auch in der That nur unverzinsliche Schuldscheine sind. Denn unverzinsliche Schuldscheine in Gestalt von Checks, sollten sie auch vom Hause Rothschild ausgestellt sein, welches bedeutend reicher ist, als die englische, französische und preussische Bank zusammengenommen, werden noch lange nicht so leicht angenommen und haben keinen solchen Umlauf im Verkehr, als die Noten einer einzigen dieser Banken.

Die Vortheile der papiernen Umlaufsmittel sind im Wesentlichen folgende:

- 1) diejenige Summe von Metallgeld, für welche Papier circulirt, erspart den Verlust an Abreibung durch den Gebrauch, was mehr beträgt, als die Kosten der Herstellung des Papiergeldes;

- 2) das verkehrende Publicum erspart an Transportkosten bei Geldsendungen. In Handelsstädten kommt dies für Bankhäuser bloß beim Localverkehr der Ersparniß von einem oder mehreren Arbeitern gleich;
- 3) es ist weniger Verlust im Fall des Verlierens oder des Diebstahls zu befürchten; weil die Banknoten, wenn man ihre Nummern aufgezeichnet hat, für nichtig erklärt werden können;
- 4) größere Bequemlichkeit für den persönlichen Verkehr;
- 5) leichtere Möglichkeit, einer Stockung der Circulationsmittel vorzubeugen, die nöthigen Umlaufsmittel, in Noten oder baarem Gelde, für In- und Ausland im rechten Augenblick beizuschaffen.

In London, wo die Bank von England durch die Peelsacte daran gehindert ist, nach freiem Ermessen zu operiren, in Hamburg, wo keine Zettelbank besteht, stiegen die Krisen von 1847 und 1857 bis zum panischen Schrecken und völliger Stockung, — während der Verkehr in Berlin und Paris, wo die Notenemission der Banken der Klugheit der Directionen anvertraut ist, unerschüttert aushielt.

Doch können wir nicht der Ansicht Isaac Pereire's beitreten, welcher glaubt, die Bank von Frankreich könne ruhig zu niedrigem Zins discountiren, während der Zinssatz in London 4—6 Procent höher stehe, — indem sie ihr Capital mittels Notenausgabe vermehre. Wir sind der Meinung, daß Handelskrisen daher rühren, daß das Capital nicht mehr zu der Masse der unternommenen Geschäfte ausreicht, daß auch eine Zettelbank das Geschehene nicht ungeschehen machen, allein wir wissen auch, daß sie durch kluge Leitung den Schaden mildern kann, — während ihn die englische Bank zum panischen Schrecken steigerte.

Was das Staatspapiergeld betrifft, so ist dasselbe zweifellos gleich einer Zwangsanleihe eine Finanzquelle der Staaten, welche so ergiebig ist, daß sie in unwirthschaftlich regierten Ländern nur zu leicht mißbraucht wird und zur Zerrüttung des Verkehrs führt; allein eben wegen dieser Versuchung zum Mißbrauch sind die Noten einer centralisirten Zettelbank vorzuziehen, welche jene stets gegen baares Geld einlösen muß. Die Direction einer solchen Bank, welche kraft ihres Amtes fortwährend den Puls des Verkehrs fühlt, weiß genau, wie viel Credit-Umlaufsmittel der Geschäftsumsatz ertragen kann; sie kann den Zügel anziehen und lockern, je nach Bedarf. Diese Umsicht vermag eine Regierung nicht anzuwenden. Den finanziellen Vorthheil des Zinsgenusses der Banknoten dagegen kann sich der Staat durch die Besteuerung der Bank zum größten Theil zuwenden. Auf das Argument, daß das Staatspapiergeld in unruhigen Zeiten leicht entwerthet wird, möchten wir kein großes Gewicht legen, denn solche Vorkommnisse erstrecken sich nach der bisherigen Erfahrung nur auf ein paar Tage oder Wochen. Ist ein Staat am Rande des Verderbens, ohne Vermögen, ohne Hülfquellen, ohne Credit, daß er untergehen müßte, wenn er sich nicht durch die verwegensten Mittel Geld schafft, — nun

dann greifen auch die gewöhnlichen Regeln der Volkswirthschaft nicht mehr Platz; dann mag auch der Zwangscours von Nutzen sein, wie wir ihn in den oben genannten Staaten sehen. Das Papiergeld erweist gerade da seine Kraft. Kein Staat sollte aber zu diesem extremen Mittel greifen, so lange er noch irgend durch Anlehen oder Steuern sich helfen kann, weil, wie oben nachgewiesen, das Zwangspapiergeld im Uebermaß ausgegeben, das theuerste Zwangsanlehen ist, weil wegen der Verschlechterung der Valuta neben dem Metall-Agio die Preise um eine Versicherungsprämie steigen, der Verkehr unsicher gemacht wird und die Steuerquellen versiegen.

Man muß als Basis der Beurtheilung der Verhältnisse der papiernen Umlaufsmittel also stets festhalten, daß sie das öffentliche Capital nicht vermehren, sondern nur die Bescheinigung für eine unverzinsliche Schuld sind, welche der Staat oder eine Bank beim Publicum contrahirt hat. Die nützliche oder schädliche Wirkung, welche sie auf den Verkehr bei einer Stockung der Umlaufsmittel oder durch eine übermäßige Vermehrung derselben ausüben, bringen sie nur als Umlaufsmittel, nicht als imaginärer Theil des Capitals hervor; — weil eben der Credit kein Capital unmittelbar darstellen, sondern nur richtig vertheilen, wohl aber Umlaufsmittel schaffen kann. Wie wir später sehen werden, kann ein wohlfundirtes Creditgeld in Verkehrsstockungen wesentliche Dienste leisten, während schlechtfundirtes, zersplittertes, oder vom Staat durch Zwangscours im Uebermaß gebrauchtes, die Verwirrung und den Schaden nur erhöht, weil, wie oben erörtert, die Summe der Umlaufsmittel nicht mehr im richtigen Verhältnisse zu den Geschäftsumsätzen steht.

Dieses Creditgeld im Allgemeinen zerfällt in eigentliches Papiergeld, welches von Staaten, Provinzen, Gemeinden, Corporationen und einzelnen Geschäftsleuten ausgegeben wird, und in Banknoten. Bei gleicher gesetzlicher, statutarischer und geschäftlicher Behandlung besteht kein prinzipieller Unterschied zwischen beiden Gattungen von Creditgeld. Papiergeld, für welches eine Auslösungscasse besteht, bei welcher es stets gegen baares Geld umgesetzt werden kann, unterscheidet sich nicht von einlösbaren Banknoten. Dahin gehört z. B. Papiergeld, welches von einzelnen Häusern ausgegeben wird, wo das Gesetz es gestattet. *)

Bei Papiergeld von Staaten, Provinzen, Gemeinden und Corporationen, wo keine solche Einlösungscasse bestände, ist diese Einrichtung dadurch ersetzt, daß das Papiergeld an allen Cassen gleich baarem Gelde angenommen wird. So lange nicht mehr davon in Umlauf gesetzt wird, als zu den Steuerzahlungen und Geschäftsumsätzen an den Cassen der betreffenden Collectiv-Wirthschaften nothwendig ist, pflegt das Papiergeld in gleichem Werthe mit baarem Gelde zu coursiren; und es ist nicht nöthig, durch obrigkeitliche Verfügungen

*) S. ein Beispiel dieser Art unter „Schweizer Banken.“

das Publicum zu zwingen, auch zum Geschäftsverkehr unter sich das betreffende Papiergeld als gesetzliches Zahlungsmittel zu betrachten.

Sobald aber ein Staat oder auf Befehl des Staates eine Bank die Ausgabe von Papiergeld oder Noten so vermehrt, daß der umlaufende Betrag die Summe der Geschäftsumsätze übersteigt, das baare Geld in dessen Folge aus dem Lande strömt und nebst den Waaren im Preise steigt, — so hält sich der Staat oft genöthigt, um das Papier vor Entwerthung zu schützen, den Zwangscours auszusprechen, wenn er sich nicht anders helfen zu können glaubt.

Die einzigen Mittel, um in diesem Falle den Verkehr vor den oben erwähnten schädlichen Schwankungen zu bewahren, sind entweder Verminderung des ausgegebenen Papiergeldes oder Vermehrung des Geschäftsverkehrs.

Die Mittel, durch welche der Staat zu Gunsten des Umlaufs von Papiergeld oder Banknoten einzuwirken strebt, sind von zweierlei Art — die Erklärung des Creditgeldes zum gesetzlichen Zahlungsmittel oder die Anordnung des Zwangscourses.

Im ersten Falle müssen Staatspapiergeld oder Noten einer privilegirten Bank, — wie die der Bank von England, — in allen Zahlungen angenommen werden, d. h. Niemand hat das Recht, gerichtlich eine Zahlung in klingender Münze zu verlangen, die Noten werden aber an der Staats- oder Bankcasse stets gegen baar eingelöst. Beim Zwangscours aber, sei er für Staatspapiergeld oder Noten einer privilegirten Bank angeordnet, — wird das Creditgeld nicht mehr gegen baar eingelöst, und das Publicum ist gezwungen, dasselbe bei Vermeidung von Geld- oder Gefängnißstrafen an Zahlungstatt anzunehmen.

In Oesterreich, Italien und Frankreich, wo kein Staatspapiergeld mehr existirt, ist der Zwangscours zu Gunsten der Noten der privilegirten Bank eingeführt. In Rußland besteht eine Art Mittelverhältniß, indem die privilegirte Reichsbank eigentlich — mehr eine Vertriebsanstalt des russischen Zwangs-Staatspapiergeldes ist. — Keines Staatspapiergeld mit Zwangscours besteht noch namentlich in Nordamerica und in Deutschland. *)

*) In den vereinigten Staaten sind noch gegen 300,000,000 Dollars Staatspapiergeld, sog. Greenbacks im Umlauf. Nach einer Zusammenstellung H. Wagner's war der Umlauf von Staatspapiergeld in Deutschland 1868/69 55,753,734 Thlr., von Banknoten 226,440,000 Thlr., zusammen 282,193,734 Thlr. (Siehe H. Wagner's System der deutschen Zettelbank-Gesetzgebung u. s. w., welches, seit Veröffentlichung der ersten Auflage des vorliegenden Buches complet erschienen, mit dem bekannten Fleiße des scharfsinnigen Verfassers ausgearbeitet, das Deutsche Zettelbankwesen eingehender behandelt und zu näherem Studium empfohlen zu werden verdient, da beide Werke in wesentlichen Punkten einander ergänzen.)

d) Hypothecar-Urkunden und Pfandbriefe.

Private Schuldbriefe, für welche Immobilien als Unterpfand haften, sind in der Regel nicht marktfähig, weil sie in einem Stück auf eine Gesamtsomme ausgestellt zu sein pflegen, und weil weder Name der Contractanten, noch der reale Werth des Pfandes in Jedermanns Kenntniß sind. Ihre Veräußerung ist daher nicht immer möglich, stets aber mit Mühe und Zeitverlust verbunden.

Sobald hingegen eine allgemeine öffentliche Anstalt oder ein Verein der Hypothecar-Credit organisirt und centralisirt, so erhalten die von ihr ausgegebenen Schuldscheine, namentlich, wenn sie auf kleine, gleichmäßige Beträge ausgestellt sind, und auf den Inhaber lauten, allgemein Cours. Die von einem Bodencredit-Verein oder einer Hypothekenbank ausgegebenen Pfandbriefe haben nämlich neben dem Vortheil, daß ihrer Umlaufsfähigkeit keine formellen Hindernisse entgegenstehen, noch den in die Augen stechenden Vorzug, daß nicht bloß die der Hypothekenbank verpfändeten Grundstücke der Pfandschuldner haften, sondern auch noch das Gesellschaftscapital, oder bei Hypothecar-Creditvereinen die persönliche Garantie der Genossen.

Auf die Frage, ob Pfandbriefe unkündbar gestellt werden sollen, oder rückzahlbar im vorher bestimmten Zeitpunkte, mit oder ohne Verloosung, oder kündbar mit bestimmten Terminen der Kündigung, werden wir bei der Untersuchung der Hypothekenbanken zurückkommen.

e) Schatzscheine.

Die von Regierungen ausgegebenen Schatzscheine (*bons du trésor*, *exchequer bills*) sind verzinsliche Schuldurkunden, mit kurzer, festbestimmter Verfallzeit von in der Regel nicht über 6 Monaten, womit laufende Bedürfnisse der Staatscasse gedeckt, eigentlich Steuereinnahmen anticipirt werden. Diese Form des Staatscredits, welche von England und Frankreich in ausgedehntem Maße angewendet wird, ist eine Erfindung des Lords Montague, eines Ministers des Königs Wilhelm von Oranien. In England dienen sie gegenwärtig nur zur Regulirung des Staatshaushalts, d. h., um Ausgaben und Einnahmen in Einklang zu bringen. In Frankreich dagegen sind in neuerer Zeit die Schatzscheine häufig als Mittel benutzt worden, um das Deficit zu verdecken, bis es nicht mehr möglich war, die Lücke zu bemänteln; daher die schwebende Schuld in feste Schuld verwandelt, d. h. Schatzscheine durch Rente eingelöst werden mußten; worauf das Spiel mit den Schatzscheinen auf's Neue begann. Schatzscheine bilden ein sehr wichtiges Effect der Banken von England und Frankreich. Sie sind wegen ihres Zinsfußes, der höher als der Zins der Obligationen ist, und wegen ihrer kurzen Rückzahlungsfrist zur Anlage besonders für solche Capitalien geeignet, welche sich vorübergehend in den Cassen von Banquiers und Gesellschaften anhäufen,

ehe sie zur industriellen Verwendung kommen. Im Deutschen Reiche sind auch Schatzscheine eingeführt.

1) Obligationen.

Obligationen sind verzinsliche Schuldscheine von Staaten, Provinzen, Kreisen, Gemeinden, Corporationen und Privaten. Sie sind entweder von beiden Theilen kündbar, oder nur von einem Theile, oder rückzahlbar in bestimmten Fristen, mit oder ohne Prämie, oder sie sind unkündbar, wie die englischen Consols (Consolidated Stocks) und die französische Rente. In diesem Falle werden sie, wenn eine Regierung in die seltene Lage kommt, an Capitalfülle zu leiden, oder, wenn ein Tilgungsfonds besteht, in freier Weise an der Börse je nach dem Tagescours zurückgekauft. Natürlich wird dazu ein niedriger Cours abgewartet.

Der Tilgungsfonds, auch eine Erfindung aus der Regierungszeit Wilhelm's des Schweigjamen von England, wurde Anfangs und in vielen Kreisen noch bis auf den heutigen Tag für eine überaus ökonomische Institution gehalten, welche geeignet sei, Ordnung in die Finanzen zu bringen, den Credit zu heben, die Staatsschulden zu vermindern. Es ist auch sicher, daß er gegenüber früheren Perioden, wo in den Tag hinein gewirthschaftet wurde, diese Aufgabe erfüllte und ein geregelteres Finanzwesen anbahnte. Allein es läßt sich andererseits nicht verkennen, daß eine Amortisation nicht unter allen Umständen mit Vortheil fungiren kann. Und doch war es als oberster Grundsatz eines Tilgungsfonds von vorn herein aufgestellt worden, daß derselbe ganz unabhängig vom Einfluß der Regierung und von dem Stande des Geldmarktes unausgesetzt Jahr aus Jahr ein seine Functionen zu verrichten habe. Der Tilgungsfonds wird nun zwar die im Jahresbudget für ihn angewiesenen Gelder in der Weise zum Rückkauf von älteren Staatspapieren verwenden, daß er die niedrigsten Course abwartet, allein es kann recht gut und oft vorkommen, daß der Staat eine neue Anleihe zu höheren Zinsen machen muß, während er die zu geringeren Zinsen gemachte frühere zurückzahlt. Einige Staaten haben deshalb in solchen Fällen die Wirksamkeit des Amortisationsfonds unterbrochen.

Von beiden Seiten unkündbare Obligationen führen den Nachtheil mit sich, daß, wenn mit der fortschreitenden Prosperität und Capitalansammlung eines Landes der Zinsfuß sinkt, die älteren zu höherem Zinsfuß ausgegebenen Staatspapiere im Course steigen und der Rückkauf derselben an der Börse zu immer höheren Preisen Statt finden muß. Diesem Uebelstande durch Kündigung abzuhelfen, hat die Gefahr, daß die Capitalistenwelt, welche empfindlich wie eine Goldwage ist, ihre Gunst einem solchen Papiere nicht so leicht zuwendet, durch welches sie im ungünstigen Momente gezwungen werden kann, das Geld zurückzunehmen, ohne sofort eine ähnliche Anlage zu finden. England, Frankreich und Italien haben es daher vorgezogen, ihre

festen Schuldurkunden unkündbar von beiden Seiten zu machen; freilich mit dem Vorbehalt, nach eigenem Ermessen eines Tages den Gläubigern die Wahl einer Zinsreduction *) oder der Rückzahlung al pari zu stellen.

Eine solche Finanzoperation will indessen mit großer Umsicht unternommen sein, wenn sie nicht die betreffende Regierung in bittere Verlegenheit bringen soll. Der Stand der Geschäfte und die Lage des Geldmarktes darf nicht der Art sein, daß Geld mehr gesucht als angeboten ist. Vielmehr muß mehr Geld angeboten und Werthpapiere so gesucht sein, daß ihr Cours steigt, daß namentlich der Cours des Staatspapiers, um welches es sich handelt, schon eine Zeit lang im Steigen begriffen und auf ungewöhnlicher Höhe sich erhalten hat. Bei solchem Stand der Dinge kann die Regierung eine Zinsreduction mit Aussicht auf Erfolg unternehmen, d. h. in der Erwartung, daß die Titel, deren Rückzahlung gefordert wird, mit einer verhältnißmäßig unbedeutenden Summe eingelöst werden können und die überwiegende Mehrzahl der Gläubiger die Zinsreduction sich gefallen läßt, weil sie keine Aussicht hat, bei dem hohen Stande der Course ein bei gleicher Sicherheit verhältnißmäßig billigeres Papier zu erhalten. Die Regierung muß die Vorbereitungen in aller Stille betreiben, damit ihr eigener Geldmarkt nicht von der Nachricht der bevorstehenden Maßregel afficirt wird; sie muß also den nöthigen Fonds entweder von langer Hand her aufsparen oder sich Geld unbeachtet im Ausland zu verschaffen suchen. —

Nach diesen ist die gebräuchlichste Art der Staatspapiere diejenige, bei welcher die Rückzahlung in bestimmten Fristen durch Ziehung der Titel von vorn herein bestimmt ist. Sie sind nicht so gesucht, wie erstere, weil die Bequemlichkeit der Capitalisten schon einigermaßen gestört wird, wenn dieselben um Ziehungen sich bekümmern müssen.

Kommt dagegen ein aleatorisches Element dazu, dann ändert sich sofort die Sache, und die Kauflust wird angezogen. So ist es mit Lotterielehen. Bei diesen werden entweder 1) keine Zinsen bezahlt und der Zinsbetrag zu Prämien verwendet in der Art, daß einzelne Titel, die gezogen werden, sehr hohe Gewinnste machen, sämtliche Titel aber nach und nach mit einer Prämie herauskommen, welche wenigstens den 3—3½% Zinsen des Effects bis zum Tage der Ziehung gleichkommen. Die Differenz von 1—1½% Zins wird zur Dotirung der größeren Loose verwendet. Solcher Art Anlehen sind für Eisenbahnen und Stadtgemeinden gemacht worden. Wir zählen darunter Badische, Gunzenhauser, Mailänder, Neuenburger, Freiburger Loose. Oder es werden 2) geringe Jahreszinsen von 3%

*) S. Näheres über die interessantesten Operationen dieser Art in Frankreich bei Alph. Courtois, fils, traité élémentaire des opérations de la bourse. Paris, Garnier frères, 1867.

gezahlt und der Rest zur Dotirung der Prämien verwendet, oder 3) auch volle 5 % gezahlt und die Obligationen mittels Ziehung und Prämirung durch große Loose zurückgezahlt. Die beiden letzteren Arten von Lotterielosen unterscheiden sich nicht principiel; die letzte Art deutet nur auf schlechten Credit des Staates, wodurch dieser genöthigt ist, mehr als 5 % zu zahlen. Solche Lotterie-Anlehen hat namentlich Oesterreich gemacht. Der Ankauf von Lotterielosen wird von Seiten der Moralisten verworfen. Wir glauben indessen, dieser Tadel wendet sich an die falsche Adresse; da eigentlich nur der Staat tadelnswerth ist, der so wirthschaftet, daß er übertriebene Zinsen zahlen muß, — oder er beruht auf einer Verwechslung mit der gewöhnlichen Lotterie. Letztere ist allerdings verwerflich, weil vollkommen unwirthschaftlich; bei ihr geht in 1000 Fällen das ganze Capital verloren; die armen Leute, welche, sich auf ihr Glück verlassend, einsetzen, werden ihrer Sparpfennige beraubt und, von der Hoffnung auf großen Gewinnst hingehalten, zur Trägheit verleitet, oder wenigstens abgehalten, alle Sinne und Kräfte anzuspannen, um ihre Lage auf dem sicheren Wege umsichtiger Arbeit, Sparsamkeit und Bildung des Geistes zu bessern. Bei Lotterielosen geht aber das Capital nicht bloß nicht verloren, sondern es wird auch noch ein mäßiger Zins bezahlt. Man behält immer noch seinen Nothpfennig und die in Aussicht stehenden Prämien reizen zum Sparen. Allerdings ist ins Auge zu fassen, daß man die Sicherheit des Schuldners prüfen muß, ehe man seine Loose kauft. Das muß man aber bei allen Creditpapieren. *)

Eine andere Art von Staatseffecten sind Annuitäten und Lontinen. Dieselben sind sehr abgenommen; wenigstens werden keine neuen abgeschlossen. Sie bestehen unseres Wissens in großem Betrage nur noch in England. Die englischen Annuitäten sind Regierungsschulden, welche die eine in 49, die andere in 99 Jahresraten zurückbezahlt werden. Die Lontinen sind wachsende Leibrenten, welche für ein dem Staate übergebenes Capital Gläubigern ausbezahlt werden, in der Art, daß dieselben in bestimmte Classen eingetheilt sind und die Rente der Absterbenden unter die Ueberlebenden zugeschossen wird.

Die Obligationen von Provinzen, Gemeinden, Gesellschaften, Privaten müssen mit der Bedingung der Rückzahlung in festgesetzten Fristen ausgestellt werden, weil sie in der Regel für Zwecke bestimmt sind, deren Erfüllung die

*) Seit der ersten Veröffentlichung dieser Ansicht ist die Frage der Prämienanleihen im deutschen Reichstag und in der Publicistik verhandelt worden, wir haben indessen keinen Grund gefunden, unsere Meinung zu wechseln. Die Gegner der Prämienanleihen machen entweder zu wenig Unterschied zwischen diesen und der Lotterie, oder sie übersehen zu sehr, daß es schwer ist, die Spielsucht der Menschen auszurotten; und daß so lange dieß nicht geschehe, oder die Staatslotterien wenigstens abgeschafft sind, die Prämienanleihen durch ihren Reiz zum Sparen gegenüber jener Leidenschaft und diesem Staatskrebs mehr nützen als schaden.

Aufgabe eines begränzten Zeitraumes ist, nach welchem die wandelnde Zeit neue Anforderungen stellt. Prioritäts-Obligationen nennt man eine zweite Emission von Schuldscheinen, welche im Zinsgenuß vorangehen. Gewöhnlich werden sie von Actiengesellschaften, namentlich Eisenbahngesellschaften, ausgegeben, entweder wenn das Actiencapital zur Vollendung des ursprünglichen Planes nicht ausreicht, oder wenn der Anbau neuer Linien oder die Herstellung zweiter Geleise beschlossen ist; und entweder neuemittirte Actien nicht unterzubringen sind oder die alten Actien so hohe Dividende tragen, daß die Actionäre sich den Ueberschuß selbst zuführen wollen, da sie das nöthige Capital mittels Obligationen billiger erhalten, als dessen Ertrag nach Vollendung der Bahn sich stellen wird.

g) Kuren, Actien, Commandit-Antheile, Genossenschaftsantheile.

Kuren oder Bergwerks-Antheile sind die Vorläufer der Actien. Sie sind eigentlich Genossenschafts-Antheile mit Verpflichtung zu Nachschüssen. Nach der Natur des Bergbaues kann bei demselben von regelmäßiger Erhaltung eines eisernen Betriebs-Capitalstockes nicht die Rede sein. Der Betrieb ist nichts Sicheres, Vorherzusehendes, wie der Betrieb von Eisenbahnen, Banken u. dgl., sondern einmal kann der ganze Einschuß verbraucht und noch Zubuße verlangt werden, ohne daß die Ausbeute Erfaß bietet, dann kann auch wieder das ganze ausgelegte Capital auf einmal zurückgezahlt werden, und noch obendrein Gewinnrate. Nur eine solche Gesellschaft oder solche Unternehmer, die sich selbst versichern, können auf Erhaltung ihres Capitalstockes rechnen, d. h. die eine so große Menge von Gruben besitzen oder dabei theilhaftig sind, daß der Verlust in der einen durch den Gewinn in der andern compensirt wird. Nach dem preussischen Bergrechte ist eine Kure der 128ste Theil einer Grube und können bei Kuren auch Bruchtheile vorkommen. Wegen der Unsicherheit der Anlage eignen sich Kuren nicht zum Umsatz der Capitalien auf dem Geldmarkte.

Commandit-Antheile, sobald sie nicht bloß die Berechtigungsscheine für eine versteckte Actiengesellschaft sind, unterscheiden sich von Actien dadurch, daß die letzteren nicht rückzahlbar sind, während die Commandit-Theilhaber, wenn sie ausscheiden, das Recht haben, ihren eingezahlten Antheil zurückzuerhalten.

Diese drei Arten von Werthpapieren unterscheiden sich darin von Obligationen und Pfandbriefen, daß sie kein Recht auf einen bestimmten, sichern Zinsgenuß gewähren, weil sie keinem Schuldner gegenüber stehen, sondern weil die Inhaber Selbsteigenthümer und Unternehmer des Geschäftes sind, dessen Capitalwerth die Actien repräsentiren. Prioritäts-Actien sind solche, welche berechtigt sind, einen bestimmten Zins vom zu machenden Gewinn zuerst zu ziehen, bevor die Actien etwas erhalten.

Von Actien und Genossenschafts-Antheilen unterscheidet man

solche, mit beschränkter Haftbarkeit, welche für deren Inhaber keine andere Verpflichtung nach sich ziehen, als die Einzahlung des Nominalbetrages, auf welchen die Actien lauten; und solche mit unbeschränkter Haftpflicht, welche für die Inhaber die Verpflichtung nach sich ziehen, für sämtliche Schulden der Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch zu haften. Neuerdings sind auch Genossenschafts-Anteile aufgetreten, durch deren Zeichnung man sich zur Zahlung des Nominal-Betrags und zur Zahlung für einen bestimmten höhern Betrag, z. B. das Fünffache des Anteils, sich verpflichtet. Die Genossenschafts-Anteile unterscheiden sich von den Actien darin, daß die Genossen ausscheiden können und ihnen zurückgezahlt werden kann, was mit Actien nicht der Fall. Dagegen können letztere den Inhaber wechseln und sind börsenfähig, erstere nicht.

In England, wo die Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit der Theilhaber ihren Ursprung nahmen, waren ursprünglich alle Gesellschaften, welche ohne eine besondere Concession durch Parlaments-Acte genehmigt wurden, solche mit unbeschränkter Haftbarkeit; darunter namentlich Banken. Von vornherein sollte man glauben, daß die unbeschränkte Haftbarkeit die größte Garantie gegen Ueberstürzung und Schwindel der Directionen und für eine solide Geschäftsführung sein müsse, weil die Actionäre, unter dem Druck ihrer Verantwortlichkeit die Directoren scharf controliren und beaufsichtigen würden. Die Erfahrung hat diese Voraussetzung indessen nicht vollkommen bewährt. Es zeigte sich nämlich, daß allerdings einerseits das Publicum den Gesellschaften (Joint Stock Companies) mit unbeschränkter Haftbarkeit unbegrenztes Vertrauen schenkte, allein nicht minder ergab sich die Erwartung einer scharfen Wachsamkeit der Theilhaber als trügerisch. Die Directoren vieler Gesellschaften ließen sich im Vertrauen auf die felsenste Basis derselben zu verwegenen Geschäften und blindem Creditgeben verleiten, so daß in den Krisen von 1847 und 1857 Banken zusammenbrachen, deren Actionäre, darunter Wittwen und Waisen, 30—40 Pfund Sterling außer dem Verlust des Actien-capital's nachzahlen mußten.

Diese Erfahrungen hatten schon vor einigen Jahrzehenden dahin geführt, daß ein Parlamentsgesetz die Bildung von Actiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit erleichterte. Noch aber waren die Cooperativ-Genossenschaften von dieser Wohlthat ausgeschlossen geblieben und in der unbeschränkten Haftbarkeit verharret. Da wurde endlich im Jahre 1862 ein Gesetz „The Companies Act“ erlassen, welches das Concessionswesen aufhob, die Errichtung von Actiengesellschaften völlig freigab und deren Form dem Willen der Gründer anheimstellte.

Die Gründer von Gesellschaften haben nichts zu thun, als dieselben mit genauer Angabe des Zweckes registriren zu lassen. An diesen angegebenen Zweck sind sie gebunden. Wollen sie ihn überschreiten, so müssen sie zu unbeschränkter Haftbarkeit übergehen.

Seit Einführung dieses Gesetzes haben sich nicht bloß sämtliche auf den Grundsatz der unbeschränkten Haftbarkeit gegründeten Joint Stock Companies, sondern auch fast alle Cooperativ-Genossenschaften als Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit eintragen lassen, und sind letztere nunmehr keine eigentlichen Associationen mehr, sondern gewöhnliche Actiengesellschaften in unserem continentalen Sinne geworden, welche nicht bloß unter sich, sondern auch direct mit dem Privatpublicum in Geschäftsverbindung stehen.

Da das englische Gesellschaftengesetz von 1862 die Bildung von Compagnien und Genossenschaften wesentlich erleichtert und den weniger bemittelten Classen ein wirksameres Werkzeug ohne Hinderniß darbietet, mit welchem dem großen Capital in einzelnen Händen eine heilsame Concurrenz entgegengestellt werden kann, und die deutsche Gesetzgebung nur bezüglich der Actiengesellschaften in ähnlichem Geiste reformirt worden ist, so mag am Plage sein, auf den Inhalt des englischen Gesetzes näher einzugehen.

Nach diesem neuen Gesetze können je sieben Personen oder mehr an einem einzigen Tage eine anonyme Actiengesellschaft mit den Rechten einer juristischen Person für jeden erlaubten Zweck gründen, ohne die Erlaubniß der Regierung oder des Parlaments nachzusuchen. Solche Personen haben nur auf der Regierungs-Registatur der Actiengesellschaften, unter Ueberschreibung einer Denkschrift, welche die gesetzlich geforderten Bezeichnungen des Zweckes und der Modalität der zu gründenden Gesellschaft enthält, sich eintragen zu lassen. Es steht ihnen dabei frei, die Gesellschaft als eine solche eintragen zu lassen, bei welcher die Verantwortung der Theilhaber

- 1) sich auf den Betrag ihrer Actien beschränkt; oder
- 2) bei welcher dieselbe sich zur Garantie bis zu einer bestimmten Summe, z. B. dem doppelten oder vierfachen des Actiencapitals verpflichten; oder
- 3) mit unbeschränkter Haftpflicht.

Um z. B. eine Gesellschaft zu gründen, bei welcher die Haftpflicht der Actionäre sich auf den Betrag ihrer Actien beschränkt, sind folgende Schritte zu thun:

Sieben oder mehr Personen haben ein mit ihrem Namen unter genauer Angabe der Adresse unterzeichnetes Actienstück auf Stempelpapier von 35 Shilling (11 Thlr. 20 Sgr.) bei der Registatur der Actiengesellschaften einzureichen, auf welchem

- 1) der Name der beabsichtigten Gesellschaft;
- 2) der Sig;
- 3) der Zweck der Gesellschaft genau angegeben ist; so wie
- 4) der Betrag des Actiencapitals und der Actien; und
- 5) die ausdrückliche Bemerkung beigefügt ist, daß die Haftpflicht der Mitglieder „beschränkt“ ist.

Jeder Unterzeichner, dessen Unterschrift durch einen Zeugen, welcher

ebenfalls seine genaue Adresse angibt, beglaubigt sein muß, hat wenigstens eine Actie zu zeichnen, welche Zeichnung gleich neben seinem Namen ausgeworfen wird. Der Zweck der Gesellschaft muß klar und bestimmt angegeben, es dürfen keine Clauseln gemacht sein, welche der Gesellschaft das Recht geben könnten, vom ursprünglich festgesetzten Zweck abzuweichen. Die Behörde würde ein solches Actenstück nicht registriren; oder, wenn es geschehen, so würde die Gesellschaft die Rechtswohlthat der beschränkten Haftpflicht verlieren und zu unbeschränkter Haftbarkeit verpflichtet werden. Die Denkschrift braucht keinen Vorbehalt wegen Erhöhung des Actiencapitals zu machen, weil dieses Recht durch das Gesetz (Art. 34) vorgesehen ist, indem eine einfache Anzeige an den Registrator genügt. Hingegen hat das Gesetz unterlassen, das Recht zu ertheilen, Actien von größerem auf kleineren Nominalbetrag herabzusetzen. Ein Reform-Antrag, die Ermächtigung dazu zu ertheilen, ist 1865 vom Oberhause verworfen worden, weil viele Lords die begränzte Haftpflicht nicht lieben.

Dem Gesetz ist ein Statutenschema beigefügt, nach welchem die neu zu bildenden Gesellschaften sich richten können. Unter dieser Voraussetzung ist die Gesellschaft nach Zahlung der Registraturgebühren*) und im Besiz der Empfangsbcheinigung als constituiert zu betrachten.

Es ist indessen nicht obligatorisch, die im Gesetze aufgestellten Statutenschemata unverändert anzunehmen; man darf erhebliche Veränderungen daran vornehmen. Auch kann jede Gesellschaft, durch ausdrücklichen Beschluß, welcher von der Generalversammlung gefaßt und von einer binnen 14—28 Tagen abgehaltenen zweiten Generalversammlung bestätigt sein muß, ihre Statuten und Reglements ändern. Bei der ersten Versammlung müssen drei Viertel, bei der zweiten die Hälfte der Stimmen gegenwärtig sein; und eine Abschrift muß innerhalb 14 Tagen dem Registrator übergeben werden. Eine Gesellschaft, die ohne Statuten eingeschrieben ist, kann sich auf diese Weise nachträglich Statuten schaffen.

*) Diese Gebühren betragen 3 £. 16 S., nämlich:

Für Einschreibung einer Actiengesellschaft, deren Nominalcapital 2000 Pfd. Sterling nicht überschreitet	£. 2.— 6.
Für Registrirung einer Gesellschaft, deren Capital 2000 Pfd. überschreitet, außer den 2 Pfd. für jedes	
1000 Pfd. über 2000 bis 5000 noch	1.—
Für jedes 1000 über 5000 bis 100,000	— 5
Für jedes 1000 über 100,000 Pfd.	— 1
Für Registrirung einer nachträglichen Capitalvermehrung sind dieselben Gebühren per 1000 Pfd. zu zahlen.	
Doch soll keine Gesellschaft mehr als 50 Pfd. zu zahlen haben.	
Für die Registrirung einer Zusatzacte zum ersten Memorandum sind	— 5
zu zahlen und eben so für die Vormerkung einer jeden Thatsache, welche in der Registratur zu machen ist	— 5

Neben diesem Gesetze hat das Gesellschaftswesen auch noch dadurch eine große Förderung erhalten, daß man anfing, trotz des in England aufgehäuften großen Capitals, die kleinen Sparer mittels Actien zu sehr kleinen Beträgen bis zu 1 Pfd. Sterling herab anzuziehen.

Actien sind zwar auch Schuldscheine, wenn man diese Bezeichnung in ihrer allgemeinsten Bedeutung auffaßt; allein sie sind im Vergleich zu Obligationen doch nur Antheilscheine; d. h. sie berechtigen nur zu einem Gewinnantheil, wenn überhaupt Gewinn gemacht worden ist, während Obligationen zum Bezug einer bestimmten Zinsrate berechtigen.

b) Warrants.

Warrants sind Güterverladungsscheine, gegen welche die in öffentlichen Magazinen gestapelten Waaren dem Vorzeiger ausgeliefert werden. Sie sind besonders in London gebräuchlich, dessen ausgedehnte Docks diesen Verkehr so erleichtern, daß die Warrants gleich Wechseln indossirt werden und circuliren.

Die Börsengeschäfte.

Die Börse ist der Großmarkt. Sie unterscheidet sich vom gewöhnlichen Markte dadurch, daß nicht, wie auf diesem, die Waaren, Schuldscheine u. dgl. selbst feilgeboten und gekauft werden, sondern, daß diese nur nach Mustern und Proben, bestimmten Kennzeichen oder, wie bei Effecten, nur nach ihrem Titel verkauft werden.

Auf der Börse werden aber nicht bloß directe Verkäufe abgeschlossen, welche sodann in der Regel noch im Laufe des Tages ausgeführt werden, d. h. wobei die Waaren abgeliefert und bezahlt werden müssen, sondern auch solche Geschäfte, bei denen die Waaren oder Effecten, mit welchen letzteren wir es hier zu thun haben, erst nach einer bestimmten Zeit zu liefern und zu zahlen sind. *)

Dieser Termin ist bei Getreide oft sehr lang, so daß z. B. im October Weizen verkauft wird, der erst im Frühjahr zu liefern ist. Bei Effecten [öffentlichen Schuldscheinen, Werthpapieren] sind als gewöhnliche Lieferzeit 14 Tage bis 1 Monat angenommen.

Die Effectenbörse, in London richtig Stock Exchange genannt, ist der lehrreichste Schauplatz der Entwicklung der Preise. Hier lassen sich auf dem gedrängtesten Raum und in der kürzesten Zeit alle Ursachen und Motive erforschen, beobachten, verfolgen, welche auf die Aenderung der Preise, d. h. der Course der Werthpapiere, Einfluß äußern:

- 1) das Urtheil über die finanzielle Lage des Staates oder der Gesellschaft, welche Obligationen oder Actien ausgegeben;
- 2) das Urtheil über den Stand der politischen Angelegenheiten;

*) Die genaue Beschreibung der ganzen Organisation der Effectenbörse und ihrer Geschäfte findet man bei Alph. Courtois, fils a. a. D.

- 3) der Stand der Geschäfte;
- 4) der Stand des Geld- und Capitalmarktes;
- 5) die Lage der inneren Gesetzgebung und Verwaltung, so wie
- 6) der Grad der Capitalansammlung oder allgemeinen Sparsamkeit.

Außer dem Getreide gibt es wenige Werthgegenstände, welche unter mancfaltigeren Ursachen Preiſſchwankungen erleiden, als Effecten. Am meiſten aber werden die Courſe der Werthpapiere afficirt in politiſchen und geſchäftlichen Kriſen. Aus dieſem Grunde erfordert die Betreibung des Börfengeſchäfts viel Welt- und Geſchäftserfahrung, Scharfblick, Urtheil, raſche Entſchließung, Umſicht. Nirgends hat man ſo ſehr nöthig, die eingehenden Nachrichten kritiſch zu prüfen, weil ſowohl Eigennuß wie nervöſe Erregung, Furcht wie Hoffnung zur wiſſentlichen oder unvorſäglichen Verbreitung falſcher Nachrichten beitragen können, wovon die pariſer Börſe ein abſchreckendes Beiſpiel liefert. Die Befolgung falſcher Nachrichten im Geſchäft zieht natürlich ſtets Verluſte nach ſich.

Aus dieſem Grunde ſollten ſich mit der Börfenſpeculation nur Solche abgeben, welche an einem Börfenplaz wohnen, wir möchten ſagen, da ausgewachſen ſind. Auswärtige haben faſt immer mehr oder weniger nicht bloß Lehrgeld zu zahlen, ſondern in letzter Linie den Schaden zu tragen, der bei großen Courſſchwankungen die einheimiſchen Speculanten trifft; d. h. die Auswärtigen ſind ſtets die Gerupften, mögen die Courſe eine ſteigende oder eine fallende Tendenz haben. Dies verhält ſich nämlich alſo:

Der Effectenmarkt iſt wie ein anderer Markt, auf dem Waare gegen Geld und Geld gegen Waare feil geboten wird, dem Geſetz der Nachfrage und des Angebotes unterworfen, allein er unterſcheidet ſich darin, daß daſelbſt Geld auch wieder als Waare ausgeboten wird, und daß ein ewiges Hin- und Herwogen des Handels zwiſchen Geld und Schuldscheinen in den oben aufgeführten Formen Statt findet. Wird Geld feilgeboden, ſo iſt dies Capital in Geſtalt von Geld, weil dieſer Bruchtheil des Umlaufsmittels in dieſem Augenblick ſeine Function des Umlaufs nicht verrichtet, und Jemand ſeine Erſparniß werbend anzulegen ſucht. Werden viele Effecten auf den Markt geworfen, ſo fallen die Courſe, und ſtrömt viel Geld nach der Börſe, ſo ſteigen die Courſe der Effecten. Die Urſachen, welche die eine oder die andere Bewegung, den größeren Zufluß von Effecten oder Geld an die Börſe hervorrufen, ſind verſchiedener, oft entgegengeſetzter Natur. Iſt Geld geſucht, ſo heißt das ſo viel, als es wird diſponibles Capital geſucht, welches zwar zuerſt in irgend einer anderen Geſtalt geſammelt worden war, aber im Moment, wo der Eigenthümer es verzinſlich angelegt zu ſehen wünſcht, in Geld umgeſetzt wird. Weil Capital im Moment des Umſazes, und bevor es ſeine neue, feſte, gewinnbringende Anlage in Form von Eiſenbahnen, Fabriken, Schiffen, Maſchinen u. dgl. gewonnen hat, in Geſtalt des Geldes erſcheint, ſo verwechſeln die meiſten Kaufleute Geld mit Capital, d. h. ſie halten zu-

weilen Geld für Capital, wo es nur Umlaufsmittel ist, und für bloßes Umlaufsmittel und Werthmesser, wo es Repräsentant des Capitals ist. Disponibles Capital aber kann zu den entgegengesetztesten, d. h. zu productiven und zu unproductiven Zwecken gesucht werden; zum Bau von Canälen und Eisenbahnen oder zu verschwenderischer Hofhaltung und unnützen Kriegen. Wird Geld — wir wollen hier unter Geld schlechthin disponibles Capital verstehen und werden es besonders hervorheben, wenn wir Geld in seiner Eigenschaft als Umlaufsmittel nennen — mehr als gewöhnlich gesucht, dann steigt der Zins. Mehre als sonst werden, um Geld zu erhalten, genöthigt, Effecten zu verkaufen; neue Effecten, die auf den Markt geworfen sind, drücken, und es muß in Folge dessen der Cours (Preis) der Werthpapiere sinken. Darum pflegt bei steigendem Disconto der Cours der Effecten zu sinken. Der Disconto aber kann aus verschiedenen Ursachen steigen, und zwar in schlechten wie in guten Zeiten. Der Disconto kann steigen, weil die Sicherheit des Landes durch innere Unordnung, Willkür, gesegwidrige Vorfälle, schlechte Gesetze, gewalthätige Verwaltung, Rechtsverkümmerung oder durch Gefahren von außen abnimmt und dem Capital nicht mehr so viel Garantie gewährt; der Zins kann steigen, weil der Capitalvorrath durch Krieg oder unfähige Regierungen oder verschwenderischen Adel geschmälert wird; — er kann aber auch steigen in einem Lande, wo die Capitalansammlung nicht bloß gleichen Schritt mit der Vermehrung der Bevölkerung hält, sondern sie noch überbietet, — weil die Geschäfte einen außerordentlichen Aufschwung nehmen und großen Gewinn verheißten; der Disconto kann endlich auch steigen, weil die Speculation eine solche Höhe erreicht hat, daß das disponible Capital für die Masse der unternommenen Geschäfte nicht mehr ausreicht.

Auf der anderen Seite ist beim allgemeinen Sinken der Course der Effecten die Ursache meist im Steigen des Disconto's zu suchen. Wir sagen „beim allgemeinen Sinken“ der Course, denn es kann der Preis eines Papiers aus einer besonderen, in der Art der Sicherstellung dieser Devise (Werthpapier) liegenden Ursache sinken, während die Course der übrigen Titel unberührt bleiben, z. B. eine Eisenbahngesellschaft, ein Fabrikunternehmen, welche schlechte Geschäfte machen, eine Regierung, deren Valuta, deren Finanzen in Zerrüttung kommen, so daß die Zinszahlung unregelmäßig oder mit Verlusten geschieht.

Die Größe des Vermögens und des Capitalstockes der Länder bietet eine große Stufenleiter von Abständen. So wie arme und reiche Individuen in mannichfachen Stufen sich unterscheiden, so scheiden auch die Länder und Völker von reichen bis zu sehr armen sich ab. Solche Abstufungen mit eigenen Augen zu messen, ist selbst für die erfahrenen Reisenden schwierig; denn es kann einem Lande eine ungeheure Summe Capital geraubt oder hinzugefügt werden, ohne daß es äußerlich sehr wahrnehmbar ist.

Bis sich z. B. in einem Volk von 30 Millionen die Lebensweise so verbessert, daß nur in jeder Woche ein Pfund Fleisch mehr auf den Kopf kommt, ist eine Mehreinnahme von jährlich fast 300 Millionen Thalern erforderlich. Es kann daher ein Volk, welches sich im Wohlstand befindet, lange und ungeheuer geschröpft werden, bis man an seiner äußeren Lebensweise, seiner Nahrung, Kleidung und Wohnung eine wesentliche Verschlechterung wahrnimmt. Solches Herabkommen eines Landes äußert sich zuerst in den zur Lebensnothdurft nicht unmittelbar nothwendigen Verbrauchsgegenständen, — in dem Sparen in Kunst und Wissenschaft, in der geringeren Verkäuflichkeit von Büchern und Kunstwerken, in der geringeren Reiselust; dann erst wird man ein allmähliches Sinken der Wohnungen, Verschlechtern der Communicationsmittel, zuletzt erst eine Degradation in den Lebensmitteln und Kleidungsstücken wahrnehmen. Ein großes Volk kann also von irgend einem Krebschaden um Milliarden gebracht worden sein, ohne daß man von ferne eine wesentliche Veränderung merkt. Wo man eine solche Veränderung aber augenblicklich wahrnimmt, das ist auf dem Courszettel der Effectenbörse; denn diese Course werden von den erfahrensten Leuten der internationalen Geschäftswelt, unter Anspannung alles Scharfsinnes, welchen die Concurrnz zweier Welttheile und die Gefahr des Ruins den Finanzmännern abgenöthigt, gemacht. Der Geld- und Effectenmarkt hat also von diesem Gesichtspunct aus eine höhere kosmopolitische Bedeutung. Allerdings sind die meisten Speculanten und Händler, welche sich darauf bewegen, dem gemeinen Soldaten vergleichbar, welcher im Gewühl der Schlacht kämpft, aber dem vor der Ausdehnung des Schlachtfeldes und vor Pulverdampf der Ueberblick über den Gang der Ereignisse im Ganzen abgeht, welchen nur die Feldherren, die Generale und höheren Officiere überschauen — allein im freien Spiel aller Geister machen sich doch zuletzt die Ansichten der Weit- und Scharfsichtigsten, der Urtheils sichersten, Klügsten und Bestunterrichteten geltend.

Indem die Börse einem wohlgeordneten Staate bereitwillig ihren Credit eröffnet, einem schlechtregierten, Schulden zu unproductiven Zwecken machenden, die Haarseilwunde des permanenten Deficits stets mit neuen Anlehen deckenden Staate endlich die Thüre vor der Nase zuschließt, erfüllt sie zugleich einen Culturzweck, weil sie der Barbarei und dem Despotismus die Mittel entzieht, ihr frevles Spiel fortzuführen. Freilich darf dieses Verdienst nicht der Börse allein zugeschrieben werden, sondern sie ist in dieser Hinsicht nur die letzte Instanz der geläuterten öffentlichen Meinung.

Der Einblick in das Getriebe des Geld-, Capital- und Effectenmarktes wird wesentlich erleichtert, wenn man sich eine Vorstellung zu machen sucht über das Zahlenverhältniß, in welchem das Geld zum Capital steht. Das Capital im engeren Sinne besteht aus dem werbenden Vermögen. Die öffentlichen Werthpapiere, welche auf dem Effectenmarkt erscheinen, sind nur

Schuldscheine über anderwärts angelegtes oder auch verbrauchtes Capital. Sie stellen dar Eisenbahnen, Fabriken, Banken, Dampfschiffahrtslinien, Telegraphen, Canäle, Bergwerke oder auch Kriegskosten, welche verloren sind. Da repräsentiren diese Schuldscheine natürlich Steuerkraft, weil das Capital verwendet worden ist zur Verbesserung oder Sicherung der Lage des in der Bevölkerung stekenden Erziehungs Capitals.

Es ist schwierig, sich eine richtige Vorstellung von der Summe der in öffentlichen Schuldscheinen dargestellten und in Wechseln umlaufenden Capitalwerthe zu machen, weil nur in wenigen Ländern genaue Aufzeichnungen gemacht werden. Werfen wir z. B. einen Blick nach England, wo das Material zu einer solchen statistischen Untersuchung gesammelt und zum Theil veröffentlicht wird, so finden wir allein an Actien und Obligationen von Gesellschaften und an Staatspapieren eine Effectenmasse von über 50 Milliarden Franken*).

Das eingezahlte Actiencapital betrug 1866.....	27,070,176,025 Fr.
„ „ Obligationencapital betrug.....	4,808,513,500 „
Betrag der in England gemachten Anlehen fremder Staaten.....	3,631,415,000 „
Betrag der britischen Staatsschuld.....	20,000,000,000 „
	<hr/>
	55,510,104,525 Fr.

Um unsere Anschauung zu vervollständigen, betrachten wir auch die öffentlichen Umsätze und die Umsatzmittel.

Wenn wir von jenem in umsatzfähigen öffentlichen Schuldscheinen bestehenden Capital als sicheren Umsatz nur die Zinsen von $3\frac{1}{2}$ pCt. rechnen, so erhalten wir eine Summe von

1,886,271,165 Fr.

An Wechseln setzt die Bank von Frankreich mit ihren Filialen für 6 Milliarden um; wir können für Großbritannien nicht weniger rechnen, denn bei einem Durchschnitts-Portefeuille von L.=St. 50 Mill. für die Bank von England, ihre Filialen und die übrigen Actienbanken erhalten wir, wenn man annimmt, daß das ganze Portefeuille aus Drei-Monatswechseln besteht, 5 Milliarden Fr.; da nun viele Wechsel kürzer laufen und die Privatbanquiers auch noch discountiren, so ist eine gleiche Summe, wie in Frankreich, eher zu niedrig gegriffen, wenn man sich hinzudenkt, daß der Gebrauch von baarem Gelde in Frankreich um einige Milliarden überwiegt.

Summe des Wechselumsatzes	6,000,000,000 „
	<hr/>
	7,886,271,165 Fr.

*) Nach dem umstehenden tabellarischen Auszug aus dem Joint Stock Companies'

Der Notenumlauf sämtlicher Banken Großbritanniens mit Einschluß der Bank von England beträgt 950,000,000 Fr.
 Zu übertragen: 950,000,000 Fr.

Directory von 1866, der Frucht einer sehr zeitraubenden Arbeit, vertheilen sich davon 33 Milliarden Franken auf industrielle Gesellschaften und Staaten wie folgt:

Gesellschaften.	Anzahl.	Beschränkte Haftung (limited).	Gesammt-capital.	Einbezahl.	Übriges Capital	Ungeschäftl. Fonds.	Reserve-fonds.
		£. St.	£. St.	£. St.	£. St.	£. St.	£. St.
Eisenbahn-Gesellschaften in Groß-Brit. u. Irland	372	—	474297621	481049144	58061579	—	45992
Waldwärtige Eisenbahn-Gesellschaft.	67	1	383795120	357998366	13418891	—	1107641
Verkehrsungs-Gesellschaften	139	35	115722935	9917733	—	17857751	5783375
Bank-Gesellschaften	193	65	216683017	84878806	—	—	14483932
Disconto-Gesellschaften	10	10	134300000	3886270	—	—	331009
Finanz- und Credit-Gesellschaften	30	27	47160000	8699611	—	—	886651
Contract- u. Anleihe-Gesellschaften	37	30	19359000	2785054	—	—	230003
Edelstoff-Gesellschaften	58	53	28117500	17614310	—	—	800728
Dock-Gesellschaften	9	2	12832048	11994738	—	—	44889
Kaffee-Gesellschaften	66	66	6028130	4541715	140050	—	21581
Wergewerks-Gesellschaften	175	47	18447291	12982096	—	—	112451
Wasserwerkungs-Gesellschaften.	22	13	2328500	2215042	—	—	4319
Gas-Gesellschaften	161	108	7631558	6600626	—	—	53281
Verdichtungs-Gesellschaften	496	439	108529624	75243730	—	436212	647482
	1835	896	1452337354 ober Fr. 36308433850	10829807041 ober Fr. 27070176025	192340530 ober Fr. 4808513000	18293963 ober Fr. 457349075	24556239 ober Fr. 613905975
Zu Großbritannien contrah. Staats-Anleihen			£. 145236600 ob.	3631415000	Franken.		
Summa bez. effectiven Capitals			1469251363 ob.	36581369075	Fr.		

Es scheint, daß der Betrag an Staatspapiere, Actien und Obligationen industrieller Unternehmungen bloß in England und Nordamerica 100 Milliarden Fr. übersteigt. Ebenso viel mag der übrige europäische Continent beisteuern. Nun kommt noch dazu der Wechselverkehr, den man annähernd aus der Aus- und Einfuhr schätzen könnte. Man kann aus dieser Schätzung entnehmen, über welches enorme Geschäftsmaterial die Börse gebietet und welche Interessen sich in London, als dem Mittelpuncte des Geld- und Capitalmarktes der Erde, zusammenhäufen.

Uebertrag: 950,000,000 Fr.

Der Vorrath an baarem Gelde wurde in Frankreich*) auf 4,880,000,000 Fr. geschätzt; in England**) nur auf

	1,600,000,000 „
	2,550,000,000 Fr.

Die Summe der Banknoten und des baaren Geldes würde also gerade zum einmaligen Umfage der Zinsen der Werthpapiere ausreichen. Die Summe der Umlaufsmittel hat aber nicht bloß dazu zu dienen, sondern auch um den Umsatz der Staatseinnahmen und Ausgaben mit zusammen 3,400,000,000 Fr., wovon die Zinsen der Staatschuld mit 1400 Millionen Fr. abzuziehen sind, so daß 2,000,000,000 Fr. bleiben. Der Gesamtbetrag der Aus- und Einfuhr beläuft sich auf 8,000,000,000 Fr. Da derselbe größtentheils durch Wechsel ausgeglichen wird, wir aber die Gesamtsumme der Wechsel nur auf 6 Milliarden angenommen haben, so bleiben noch 2 Milliarden. Wir erhalten daher zunächst folgende Vermehrung der Umsätze:

Zinsen und Wechsel	7,886,271,165 Fr.
Rest der Staatseinnahmen und Ausgaben	2,000,000,000 „
Rest der Aus- und Einfuhr	2,000,000,000 „
Das Einkommensteuerekataster vom 5. April 1864 zählt an	
einkommensteuerpflichtigen Einkommen über 2500 Fr.	
für England	6,912,856,250 Fr.
„ Schottland	678,447,950 „
„ Irland	578,083,325 „
	8,169,387,525 Fr.

Davon haben wir bereits an Zinsen oben gerechnet

	1,886,271,165 „
--	-----------------

W bleiben noch übrig	6,283,116,360 Fr.
Prof. Leone Levi, Mitglied der Londoner statistischen Gesellschaft, hat den Totalbetrag sämmtlicher Löhne der (hand-) arbeitenden Classen in England, Schottland und Irland berechnet auf	10,457,500,000 „
	27,626,887,525 Fr.

Es reichen also für den Umsatz dieser 27½ Milliarden 2½ Milliarden Umlaufsmittel nicht bloß aus, sondern es ist damit auch noch der Waarenverkehr im Innern und der Umsatz der Werthpapiere selbst zu besorgen.

*) Vor 1870.

**) In einer neueren Forschung (Ende 1868) schätzt Professor Jevons den Metallvorrath Englands, einschließlich der Barren, welche durch Noten repräsentirt werden, auf 2750 Millionen Franken oder 110 M. Pfd. St., nämlich 68 M. Pfd. Sovereigns, 12 M. Pfd. St. Halb-Sovereigns, 14 M. Silber-, 1 M. Kupfermünzen und 15 M. Barren; dazu 24 M. nicht bedeckte Noten; Gesamt-Umlaufsmittel also Franken 3,450,000,000.

Wolowski schätzt den Gesamtbetrag des beweglichen und unbeweglichen Vermögens in Großbritannien auf 200 Milliarden Franken. Wir halten 250 Milliarden näher an der Wahrheit. Nach dieser Annahme würde 1 pCt. des Gesamtvermögens an Geld als Umlaufsmittel hinreichen und 9 pCt. der oben nachgewiesenen nothwendigen Umsätze. Wahrscheinlich aber genügt 5 pCt. des Betrages der wirklichen Umsätze an Geld, um den Gesamtumsatz zu bewerkstelligen. Das in England vorhandene Geld dient also dazu, ungefähr den 20fachen Betrag der jährlichen Umsätze zu vermitteln. Natürlich kann es diese Aufgabe nur mit Beihülfe der Noten, der Checks und des Clearing-Houses (Compensationsbörse) vollbringen, von welchem letzteren weiter unten die Rede sein wird.

Es muß Jedem auf den ersten Blick einleuchten, daß ein Verkehrsgebiet, dessen Umlaufsmittel so herabgespannt sind, bei der geringsten außergewöhnlichen Reduction der letzteren — sei es durch erforderliche Baarsendungen ins Ausland oder durch Mißtrauen im Innern, welches den Gebrauch der Checks vermindert, sehr leicht in Stockung gerathen muß; und daß nur geholfen werden kann, wenn das Centralreservoir der Umlaufsmittel die freieste Bewegung hat, seine Maßregeln dem öffentlichen Bedürfnis anzupassen. Wir werden später sehen, wie aus diesem Grunde Peel's Reform der Statuten der Bank von England (die s. g. Peelsacte) unzweckmäßig ist.

Auf dem Continent sind die Umlaufsmittel nicht so aufs Geringste herabgespannt. Frankreich hatte z. B., wie schon berührt, vor 1870 fast dreimal so viel metallene Circulationsmittel als England; seine Notencirculation schwankte zwischen 750 und 1200 Millionen Franken; sie war also der Englands von 750 bis 955 Mill. Fr. mindestens gleich. Da England einen größeren auswärtigen Handel hat, wofür es mehr Baarmittel braucht, so ergibt sich, daß der Checksverkehr und das Clearing House wenigstens $\frac{2}{3}$ der Circulationsmittel ersetzen müssen.

Nehmen wir den Durchschnitt des Baarumlaufer in England und Frankreich*) (1600+4800=6400 Mill. Fr.) mit 3200 Mill. Fr. als Maßstab für die anderen Länder Europa's mit Ausnahme der Türkei, so würden wir, wenn wir eine Bevölkerung von 250 Millionen annehmen, auf einen Gesamtbetrag von 22 Milliarden kommen. Bringen wir indessen in Anschlag, daß Italien, Oesterreich und Rußland fast nur Papiergeld verwenden, daß also hier allein gegen 10,000 Mill. Fr. wegfallen, und daß die anderen Länder eine etwas geringere Metallcirculation haben, als der Durchschnitt von Frankreich und England, so mögen 12 Milliarden Franken baares Geld für die Circulation Europa's übrig bleiben. In der That schätzt Rosswag**) den Silber- und Goldvorrath im Jahre 1856 in Europa auf 11,377,000,000 Franken.

*) Vor Einführung des Zwangscourjes 1870.

**) Rosswag, ingénieur des mines: Les métaux précieux. 1856.

Soetbeer berechnet die Silberproduction vom Jahre 1849—1863 auf 986,457,000 Thlr. (3,699,213,750 Fr.) und die Goldproduction auf Thlr. 2,767,917,150, zusammen auf Thlr. 3,754,374,150 (14,078,903,055 Fr.). Davon sind nach Rosswag jährlich durchschnittlich 186 Millionen, also in 15 Jahren 3790 Mill. nach Indien und China exportirt worden; ein großer Theil ward für die Industrie verwendet; und ein Fragment ist auch für den Verschleiß zu rechnen. Der Verbrauch an Silber für die Photographie für Europa allein ist auf jährlich 2,000,000 Fr. zu schätzen.

Je weniger entwickelt der Credit und Verkehr eines Landes ist, desto mehr Umlaufsmittel sind zu derselben Summe von Umsätzen erforderlich, deshalb werden die Länder sich hinsichtlich des Procentfußes der Umlaufsmittel zum Gesamtcapital und zur Summe der Umsätze England in aufsteigender Linie anschließen. Wir würden etwa folgendes Bild erhalten, wobei wir, mit Ausnahme der Berechnung für Großbritannien, in Betreff der übrigen Länder auf Genauigkeit keinen Anspruch mehr machen:

	Verhältniß der Umlaufsmittel zum Gesamtvermögen: zum Gesamtumsatz:	
England.....	1 pCt.	5 pCt.
Deutschland.....	2 "	10 "
Holland, Schweiz, Belgien..	2 "	10 "
Frankreich.....	3 "	15 "

Bei den übrigen Ländern würde diese Progression in ähnlichem Verhältniß fortgehen.

Aus diesem Verhältniß der Umlaufsmittel zu den Umsätzen ergibt sich übrigens, daß selbst eine sehr bedeutende Vermehrung des Edelmetallgeldes um mehrere Milliarden, also für Europa um 10—20 pCt., noch keine Veränderung der Preise um durchschnittlich 40 pCt. hervorbringen kann, wie von Levasseur behauptet worden ist. Die Vermehrung des Edelmetalls muß sich nothwendiger Weise zuerst in vermehrter Lust zu fester Capitalanlage, also zu großen Unternehmungen, zu vermehrter Nachfrage nach Arbeitern und Erhöhung des Arbeitslohnes, und dann erst in Erhöhung des Preises von Gebrauchsartikeln äußern, aber in Folge vermehrter Nachfrage nicht verminderten Werthes des Geldes.

Die Arbeitslöhne sind seit 15 Jahren je nach den verschiedenen Zweigen von 25—100 pCt. gestiegen, auch die Rohproducte und Halbfabricate, z. B. Eisen, Stahl, Baumwolle, sind im Preise gestiegen; während Fabrikartikel gleich geblieben oder noch gesunken sind. Jene Preis- und Lohnerhöhung erfordert natürlich eine Vermehrung der Umlaufsmittel. Wenn z. B. in England vor 15 Jahren 8000 Millionen Franken Löhne jährlich gezahlt wurden, jetzt aber 10 Milliarden, so sind für den Umsatz von 2 Milliarden Löhnen mehr Umlaufsmittel erforderlich. Nehmen wir nun an, daß, da die Summe der Löhne, welche theils jede Woche, theils alle 14 Tage, theils auch

monatlich ausbezahlt werden, alle 14 Tage in den Verkehr zurückfließen, so haben wir eine Vermehrung der Circulationsmittel um 80 Millionen Franken nöthig. Wenn dies in gleicher Weise bei den Waaren vor sich geht und ebenso in den anderen Ländern, so werden leicht mehrere Milliarden absorbiert, ohne daß deshalb der Werth des Geldes an sich verändert worden wäre. Eine Mißharnte erfordert häufig, daß 50—100 Millionen baares Geld ins Ausland geschickt werden. Im Jahre 1868 sind die Preise der Haupt handelsartikel des Weltmarktes um 20 pCt. gefallen. Es wurde also eine bedeutende Summe von Umlaufsmitteln überflüssig, die anderwärts Unterkunft suchten und fanden, ohne daß der Werth der Edelmetalle und des Geldes alterirt worden wäre.

Alle diese massenhaften Bewegungen der Waaren, der Werthpapiere, der Edelmetalle und des Geldes sind genau zu beachten, wenn man einen richtigen Einblick in das Getriebe des Geld- und Effectenmarktes gewinnen will.

Wir gehen nun zur Beleuchtung der einzelnen Formen des Börsengeschäftes über.

Das Börsengeschäft zerfällt zuerst in zwei Arten, in das *Baar-Geschäft*, (feste Anlage, Comptant-, Cassen-Geschäft) und in das *Zeit-Geschäft* (Speculationsgeschäft). Differenzgeschäft entwickelt sich in so fern aus dem Zeitgeschäft, als bei der Medio- oder Ultimosliquidation, d. h. bei der Abwicklung der abgeschlossenen Zeitgeschäfte Mitte oder Ende des Monats, statt die wirklichen Stücke abzuliefern, meist gegenseitige Ausgleichung (Compensation) Statt findet, und nur die Differenz ausbezahlt wird. Dessenungeachtet beruht aber das Zeitgeschäft auf der positiven Verpflichtung der Lieferung oder Abnahme der wirklichen Stücke (der Effecten).

Die *Baar-* (Comptant-) Geschäfte sind solche, wo die Lieferung und Zahlung sofort, d. h. an demselben Tage nach Schluß der Börse, an welchem das Geschäft abgeschlossen worden, erfolgen muß.

Zeitgeschäfte sind solche, welche in einem mehr oder weniger entfernten Termin abgewickelt werden.

Die *Baar-* wie die *Zeitgeschäfte* befassen sich mit Waaren, Edelmetall oder Effecten. Hinsichtlich der Waaren wird bei *Zeitgeschäften* oft ein sehr langer Termin angenommen, z. B. bei Getreide vom Herbst bis ins Frühjahr. Bei Effecten sind aber nur kurze Fristen von 14 Tagen bis einen Monat gebräuchlich, so daß alle Geschäfte entweder Mitte (Medio) oder spätestens Ende des Monats (Ultimo) liquidirt werden müssen.

Zum Abschluß der Geschäfte bedient man sich als Vermittler beeidigter *Mäkler* (Sensale), welche über einen abgeschlossenen Kauf oder Verkauf einen *Schlußzettel* ausfertigen und dafür eine Gebühr (Courtage) von $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ pCt. beziehen.

Wenn Jemand eine Summe Geldes disponibel hat und per comptant operiren will, so bieten sich ihm viererlei Anlagen dar:

- 1) er kauft Wechsel, welche am eigenen Plage oder an einem andern Börsenplage fällig sind. Dabei wird der Zins bis zur Verfallzeit bei Kauf abgezogen, er „discondirt“; oder
- 2) er kauft Werthpapiere und legt sie hin; dazu wählt man am besten ein Papier, welches gerade aus vorübergehenden Ursachen discreditirt ist, um es später, wenn der Cours steigt, wieder zu verkaufen; oder er macht
- 3) Arbitrage; oder endlich
- 4) er reportirt.

Die beiden letzteren Geschäftsarten müssen wir näher erläutern. Die Arbitrage ist das Geschäft der Ausgleichung der Preise (Course) der Effecten oder Wechsel auf den Börsenplätzen Europa's. Dieses Geschäft hat seit Errichtung der Telegraphen so überhand genommen, daß manche Häuser, welche sich damit beschäftigten, 20-—30,000 Thaler jährlich für Telegramme ausgeben. Die Course der Hauptbörsen Europa's werden unmittelbar vor, während und nach der Börsenzeit telegraphisch bezogen und danach und nach den Coursen der eigenen Börse Kaufs- und Verkaufsordres forttelegraphirt. Die oftmalige Wiederholung und die Größe der Summen macht, daß schon bei geringen Coursdifferenzen von $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$ pEt. die Arbitrage noch lohnend wird. Dieses Geschäft bewirkt dadurch eine außerordentliche Ausgleichung der Preise der Effecten, des Edelmetalles und der Wechsel in Europa.

Das Reportgeschäft ist ein Kaufgeschäft unter der Bedingung des Rückkaufes nach bestimmter Frist. Es ist eine andere, sicherere Form für die Prolongation oder Creditverlängerung. Will nämlich Jemand aus irgend einem Grunde eine Liquidation verschieben, so muß er, wenn sein Contrahent nicht will, Jemanden suchen, der für ihn eintritt. Da kann es nun vorkommen, daß er entweder Effecten zu beziehen oder zu liefern hat und daß er beides nicht kann oder nicht will, weil er sich bei der nächsten Liquidation günstigere Course verspricht. Er verkauft also Geld oder Effecten nur unter der Bedingung, das Verkaufte bei der Medio- oder Ultimoliquidation gegen eine Zinsvergütung zurückkaufen zu dürfen.

Es hat also z. B. Jemand ein Staatspapier auf Zeit gekauft und muß es bei der Liquidation beziehen und bezahlen. Nun braucht er entweder sein Geld wieder oder er hofft, dasselbe Papier bei der nächsten Liquidation theurer zu verkaufen. Er sucht daher einen Baar-Käufer auf sein Papier unter der Bedingung, daß ihm dieser das Effect bei der nächsten oder zweiten Liquidation zurückverkauft, gegen eine Zinsvergütung, welche an der Wiener Börse „Kostgeld“ genannt wird, weil die Effecten gewisser Maßen in Kost gegeben sind. An der pariser Börse, welcher in dieser Hinsicht die berliner und frankfurter folgen, heißt die Zinsvergütung in diesem Falle „Report“.

Hat dagegen Jemand Effecten zu liefern und der Käufer auf Zeit will sich nicht mit Auszahlung der Differenz begnügen, sondern die Stücke wirklich

beziehen, so muß der Verkäufer unter allen Umständen für die Stücke sorgen. Nun hatte er blanco oder à découvert verkauft, d. h. ohne die Stücke zu besitzen. Er muß sie daher um jeden Preis anschaffen. Nun ist aber der Cours sehr hoch, und der Speculant hofft auf ein Sinken der Course bei einer späteren Liquidation. Er kauft also das Papier gegen Baar unter der Bedingung, daß der Verkäufer es ihm bei einer späteren Liquidation zu einem bestimmten Preise, welcher etwas niedriger ist, wieder abkaufe. Die Preisdifferenz zu Gunsten des Baar-Verkäufers und Zeit-Käufers ist eine Zins-Vergütung, welche Leihgeld oder Deport heißt. Report oder Kostgeld wird also bezahlt, wenn Ueberschuß an Stücken oder Mangel an Geld, Deport oder Leihgeld, wenn Mangel an Effecten oder Ueberschuß an Geld vorhanden ist.

Wenn also A an B 20 Stück wiener Bankactien unter der Bedingung verkauft, daß B sie ihm bei der Ultimoregulirung zu bestimmtem Preise wieder zurückverkauft, und ist die Differenz des zweiten Kaufpreises zu Gunsten von A, d. h. des ersten Verkäufers des Effects, dann heißt sie Deport (Leihgeld), wenn für B, den Baar-Käufer und Zeit-Verkäufer, so ist es Report oder Kostgeld. Das Ganze kann Vorrathsmiethe genannt werden.

Von Capitalisten, welche an Börsenplätzen wohnen, wird dieses Reportiren geliebt, weil es die höchsten Zinsen einbringt, denn die Reporttage kommt selten unter 10 pCt., oft aber über 25 pCt. pro anno. Der Credit Mobilier in Paris hat einen großen Theil seiner Gewinnste aus Reportgeschäften gezogen.

Die Zeitgeschäfte zerfallen in:

- 1) feste Geschäfte und
- 2) in Prämienkäufe.

Die festen Zeitgeschäfte bestehen darin, ein Werthpapier zu kaufen oder zu verkaufen, dessen Lieferung gegen Baar zu einer bestimmten Zeit Statt finden muß, welche man die Liquidation oder Regulirung nennt. In der Regel ist dieser Termin der 15. und 30. jeden Monats. Je weniger entfernt der Termin ist, desto geringer ist die Gefahr des Verlustes. Will Jemand eine Liquidation verschieben, so geht er ein Reportgeschäft ein. Es gibt, sagt Courtois, drei Arten Börsenspeculanten,

- 1) solche, die Effecten und kein Geld,
- 2) solche, welche Geld haben und keine Effecten, und
- 3) solche, die weder Geld noch Effecten haben.

Die Letzteren besitzen nur so viel, um im ungünstigsten Falle die Differenz bezahlen zu können und verlassen sich darauf, daß sie im Stande sind, am Liquidationstage Verkauf und Kauf zu compensiren und nur die Differenz zu decken oder einzustreichen.

Prämiengeschäfte oder freie Geschäfte sind eine Operation, bei welcher der Käufer sich das Recht vorbehält, den Handel zu einer bestimmten Zeit zu annulliren mittels einer dem Verkäufer zu zahlenden Prämie. Durch

die Stipulation dieser bestimmten Prämie wird die Gefahr des Verlustes auf einen festen Betrag beschränkt. In Paris hat nur der Käufer das Recht, die Stipulation mittels der Prämie aufzuheben. Auf anderen Börsenplätzen Europa's, in London, Berlin, Frankfurt, Wien, gibt es mehrerlei Arten von Prämienengeschäften:

- 1) jener Kauf, genannt mit Vorprämie, bei welchem der Käufer das Recht hat, gegen Zahlung einer Prämie bis zum Verfalltag zurückzutreten;
- 2) der Verkauf mit Rückprämie, wobei der Verkäufer sich dieses Recht vorbehält; und
- 3) das Stellgeschäft (option), bei welchem der eine Contrahent sich das Recht vorbehält, gegen Zahlung einer bestimmten Prämie bis zu einem gewissen Termin und zu festgesetztem Preise Käufer oder Verkäufer zu werden;
- 4) das zweiseitige Prämiengeschäft, welches sich vom Stellgeschäft dadurch unterscheidet, daß es zu der Wahl zwischen Kauf und Verkauf auch den gänzlichen Rücktritt gestattet;
- 5) der Schluß auf fest und offen ist ein Geschäft mit dem Vorbehalt, gegen Zahlung eines Reugeldes theilweise zurücktreten zu können, so daß man nur einen Theil der Waare zu liefern, bezw. abzunehmen hat;
- 6) Nachgeschäft heißt ein solches, in welchem der eine Contrahent gegen Zahlung einer Prämie sich das Recht vorbehält, innerhalb einer bestimmten Frist die Summe der gekauften oder verkauften Effecten um einen bestimmten Betrag zu festgesetztem Preise zu vermehren.

Die Prämienengeschäfte haben nicht bloß den Vortheil, das Risiko auf einen festgesetzten Betrag einzuschränken, sondern auch noch die Courtage der Käufe zu ersparen, welche zur Deckung von Zeitgeschäften erforderlich werden können. Sie beschränken das Risiko, aber natürlicherweise auch den möglichen Gewinn.

Um Käufer sein zu können, muß es auch Verkäufer geben. Dies gilt beim Baar-Geschäft wie beim Zeit-Geschäft. Beim Zeit-Geschäft muß der Verkäufer hoffen, daß die Preise der Effecten zur Zeit der Realisation sehr gesunken sein werden, um etwas zu verdienen. Da er Werthpapiere, um Käufer zu bekommen, billiger anbietet, so sind die Verkäufer, genannt *Baiffiers*, *Fixer*, bei denjenigen Privatpersonen, Vertretern von Corporationen und Staaten, welche ein Interesse an hohen Coursen haben, nicht beliebt, und es ist sogar schon der Versuch gemacht worden, ihnen durch die Gesetzgebung entgegenzutreten z. B. unter Napoleon I., welcher bei politisch unklugen Maßregeln das Fallen der Course mit Gewalt hindern wollte, vergleichbar jener Schönheit, welche den Spiegel zerfchlug, als er die ersten Nanzeln zeigte.

Allein schon eine flüchtige Betrachtung des Betriebes der Geschäfte muß

begreiflich machen, daß der Baissier so viel berechtigt ist, als der Käufer oder Haussier; denn wer würde, bei herrschendem panischem Schrecken und Discreditirung, das endlose Fallen der Course aufhalten, wenn nicht die Verkäufer auf Zeit bei der Liquidation Deckungskäufe machen müßten, wodurch die Course wieder gehalten werden. Die Fixer können im Gegentheil gegenüber der Agiotage — dem künstlichen Treiben der Course, um neue Papiere mit Agio, d. h. mit Nutzen über den Nominalpreis (Paricours) loszuschlagen — von welchen weiter unten die Rede sein wird — die volkswirthschaftlich sehr nützliche Arbeit der Kritik von Schwindel-Unternehmungen verrichten. Ueberhaupt lassen sich Baissiers nicht von Haussiers, d. h. Verkäufer nicht von Käufern trennen; sie bilden zusammen ein Ganzes; die Rollen werden bei jedem Wechsel der Conjunctur vertauscht. Die Speculation bildet einen integrirenden Theil des Handels; eine vollkommene Ausbildung des letzteren ist ohne die Speculation gar nicht denkbar.

Um sich den Dienst recht klar zu machen, welchen die Speculation dem Handel und dem Publicum leistet, sehen wir einen Augenblick vom Effectengeschäft ab und nehmen Getreide zum Vorwurf. Bekanntlich sind die Kornärnten nicht überall und in jedem Jahre gleich. Würden nun die Vorräthe nicht nach Raum und Zeit hin ausgeglichen, so könnte in einem Lande Hungersnoth herrschen, während das andere im Ueberfluß schwelgt; in einem Jahre könnte Getreide muthwillig verwüdet werden, während im darauf folgenden Leute Hungers sterben. Im Mittelalter ist es wegen mangelhafter Transportmittel, trotz der sehr stark benutzten Flußschiffahrt, so gewesen. Durch unsere Eisenbahnen und Dampfschiffe ist nun die Möglichkeit zu dieser Ausgleichung gegeben. Diese großartigen Transport-Gelegenheiten allein reichen aber dazu nicht aus, sondern es ist auch noch eine geistige Arbeit der Menschen vonnöthen, um jenen Zweck der Ausgleichung der Getreidevorräthe nach Raum und Zeit zu erreichen. Hier tritt der Speculant auf, indem er Getreide auf Zeit zu bestimmtem Preise kauft oder verkauft. Da ein solches Geschäft aber die Gefahr großer Verluste in sich schließt, in so fern man sich in seiner Berechnung über den muthmaßlichen Preis zur Zeit der Realisirung des eingegangenen Geschäftes irrt, so ist der Speculant genöthigt, mit der erdenklichsten Umsicht und genauen Erforschung des Thatbestandes zu Werke zu gehen. Er muß sich nicht, bloß über den Bedarf des Marktgebietes — das sich gegenwärtig über ganz Europa erstreckt und sogar die Conjunctur ägyptischer und nordamericanischer Einfuhr offen läßt — vollständig unterrichten, sondern auch den Ausfall jeder Aernté genau zu erforschen suchen und über die Vorräthe an den Hauptstapelplätzen, so wie über die Preise an den Getreidebörsen im Besitze zuverlässiger Nachrichten sein. Da diese Arbeit die Orientirung über Bedarf und Vorrath von vielen Tausenden in allen Handelsemporien Europa's und America's verrichtet wird, und wir mittels des Telegraphen, der Eisenbahnen und Dampfschiffe seit dieser Gene-

ration nicht nur in der Lage sind, an demselben Tage die Preise aller Hauptmärkte Europa's kennen zu lernen, sondern auch eine rasche Ausgleichung der Vorräthe zu bewirken, so sind einer großen Anzahl von Händlern und Landwirthen die Einsicht und die Mittel geboten, eine Ausgleichung nach Raum und Zeit zu bewerkstelligen, welche für die Zukunft eine Hungersnoth in den civilisirten Ländern unmöglich macht. Indem die Speculanten den Betrag des Bedarfs und Vorraths zu ermitteln suchen und nach Maßgabe der gewonnenen Resultate auf Zeit kaufen und verkaufen; bewirken sie nicht bloß eine Ausgleichung des Vorrathes nach Raum und Zeit, sondern auch des Preises, was eben so wichtig ist. Sie hindern, daß Getreide zu bedeutend und zu lange aufgespeichert wird, und zugleich, daß an anderen Orten eine empfindliche Leere eintritt; sie hindern zu niedrige, aber auch zu hohe Preise.

Wenn kurz vor der Aernte der Getreidepreis am höchsten steigt, so legt ihm der Speculant Zügel an, indem er neues Getreide auf Ende August zu billigerem Preise verkauft; er drückt dadurch auch den Vorrathbesitzer, der fürchten muß, daß zu viel altes Getreide übrig bleibt und beim Erscheinen des neuen am Preis bedeutend verliert. Nach einer schlechten Aernte wirkt der Speculant darauf hin, daß mit dem Vorrath hausgehalten wird, damit er bis zur nächsten Aernte ausreicht, indem er auf Zeit, namentlich per Frühjahr, viel theurer kauft und dadurch ein Steigen des Preises schon im Herbst bewirkt. Der höhere Preis verhindert dann viele industrielle Anwendungen der Körnerfrüchte und zwingt die Bevölkerung, den Consum auf das Nothwendigste einzuschränken. Hält der Händler aber zu hohe Preise auf Zeit, so kommt der Fixer und bietet zu solchem Preise so große Mengen aus, daß die Käufer nothwendig bedenklich werden müssen, mit ihren Geboten einhalten und daß dadurch der Hauffe, dem Steigen der Getreidepreise, eine Schranke gezogen ist, wie sie die allseitig berichtigte Erfahrung über Bedarf und Vorrath als den Verhältnissen angemessen erkennt. Wenn hingegen nach einer üppigen Aernte die Preise maßlos fallen, so hält sie gerade der Fixer wieder auf, weil er zur Realisirung seiner Zeitverkäufe in der abgelaufenen Zeit wieder Käufe machen muß. Der Speculationshandel bewirkt aber nicht bloß eine Ausgleichung des Vorraths nach Raum und Zeit, sondern er regt auch zum Halten von Vorräthen an, weil der Zinsverlust und die Gefahren lagernder Vorräthe durch die Reporttaxe reichlich gedeckt wird.

In derselben Weise wie beim Getreidehandel wirkt die Speculation bei Baumwolle und anderen Rohproducten, so wie bei Effecten, d. h. beim Capitalhandel. Durch das rege Interessenspiel von Käufern und Verkäufern auf Zeit wird nicht bloß der jedesmalige Stand des Geld- und Capitalmarktes genau festgestellt, sondern die Solidität jedes Papiere, d. h. die Rentabilität jedes Unternehmens und die Creditfähigkeit jedes Staates, welche ein Effect darstellt, auf das genaueste festgestellt.

Ausnahmen gibt es freilich auch hier. Eine solche Ausnahme ist die Agiotage. Die Agiotage ist aber nur möglich in kurzen, selten wiederkehrenden Perioden allgemeiner finanzieller Aufregung, — einer Aufregung, welche aus dem natürlichen Drang des Menschen entspringt, in möglichst kurzer Zeit und mit möglichst geringem Aufwand von Kosten und Mühe sein Glück zu machen. Eine große Erfindung oder Entdeckung, die Eröffnung eines neuen Handelsweges oder Industriezweiges, die Hinwegräumung einer staatlichen Schranke, pflegt die Unternehmungslust ungewöhnlich anzuregen. Nachdem das erste Lehrgeld bezahlt ist, glückt eine Anzahl von Unternehmungen, welche, als die ersten, ein gewisses Monopol besigen, enormen Gewinn oder, wie die Kaufleute sich auszudrücken pflegen, „Nuzen“ machen. Die allgemeine Habsucht wird angeregt. Wer die Mittel nicht besitzt, um seine Pläne ins Werk zu setzen, sucht Genossen heranzuziehen. Es werden Actiengesellschaften gegründet. Eine Zeit lang prosperiren auch diese noch. Da bemächtigt sich des Publicums ein allgemeines Jagen und Wettrennen nach Antheilen oder Actien von solchen Unternehmungen; die Course steigen. Jetzt ist der Zeitpunkt, wo die Situation von schlauen Speculanten ausgebeutet wird. Jetzt werden von Leuten von Namen, welche aus der Gründer-Eigenschaft ein Gewerbe machen, Actiengesellschaften nur zu dem Zweck gestiftet, um Actien *al pari* zu erhalten, sie durch alle möglichen Vorspiegelungen in Prospecten und Zeitungen anzupreisen und in die Höhe zu treiben, sie dann zu verkaufen, das Agio und den Ueberschuß über den Nominalpreis der Actien einzustreichen und dann das Unternehmen den enttäuschten Actionären zu überlassen.

Der Agiotage wird auf dem Continent durch das noch herrschende Concessionswesen, welches in England durch das oben erwähnte Gesetz von 1862 glücklich beseitigt ist, wesentlich Vorschub geleistet. Denn, so lange die Gründung einer Actien-Gesellschaft von der unumschränkten Einwilligung der Regierung abhängt, sind Unternehmer, die sich auf irgend eine Art den maßgebenden Personen angenehm zu machen wissen oder bei Hofe directen oder indirecten Einfluß haben, leichter im Stande, eine Concession zu erlangen, als solche, die sich nur auf die Güte ihres Unternehmens stützen. Außerdem betrachtet das Publicum die Sache mit weniger kritischen Augen, weil es sich darauf verläßt, daß die Regierung die Kritik über die Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens schon ausgeübt haben werde. Einerseits genießen also gewisse Leute ein Gründer-Monopol, andererseits ist das Publicum leichtgläubiger*).

*) Die merkwürdigste Zeit der Agiotage waren die Tulpenmanie 1634 in den Niederlanden, der Law'sche und der Südschwindel in Frankreich und England zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Eines der auffallendsten Beispiele zu unserer Zeit war die verunglückte dritte Emission der darmstädter Credit-Anstalt. Statt Actien wurden nur Berechtigungscheine zum Bezug künftiger Actien ausgegeben, und diese

Sobald dagegen die Gründung neuer Gesellschaften keiner Concession mehr, sondern nur der Erfüllung bestimmter gesetzlicher Vorschriften bedarf, ist das Publicum darauf angewiesen, die Sache selbst zu prüfen und wird sich nicht so leicht hinreißen lassen.

Die Compensationsbörse (Clearing-House) ist eine Einrichtung, welche nur in London, New-York und Boston besteht. Sie ist eine Art Bantmarkt, auf welchem die Vertreter sämmtlicher Banken und Banquiers der Stadt sich täglich zu bestimmten Stunden einfinden und die auf ihre Häuser laufenden Wechsel und Checks austauschen, so daß nur die Differenz in Noten und baarem Gelde gedeckt wird *).

Die erste Erscheinung einer solchen Einrichtung soll schon im 16. Jahrhundert in Lyon aufgetaucht sein, wie Macleod nach Boisguilbert (Dissertation sur la nature des richesses) mittheilt. Dort war eine große Jahresmesse, auf welcher die französischen Kaufleute ihre Schulden ohne Zahlung von Geld ausglich. Statt nämlich Drei-Monats-Wechsel zu ziehen, welche die Trassaten genöthigt hätten, entsprechenden Baarvorrath zu halten und unproductiv zu lassen, stellten sie ihre Tratten zahlbar zur Lyoner Messe aus. Die Wechsel circulirten im Lande und bedeckten sich vielleicht mit einer Anzahl von Indossamenten. An einem bestimmten Termin während der Messe versammelten sich die Kaufleute, um ihre Rechnungen auszugleichen. Es sollen da zuweilen bis zu 80 Millionen Franken compensirt worden sein, ohne einen Sous baares Geld. Eine annähernde Einrichtung besteht heutzutage auf der Leipziger Buchhändlermesse.

Der nächste Versuch wurde in Edinburgh gemacht, wo die dortigen Banken für sich und als Vertreter der schottischen Provincial-Zettelbanken in einem „Clearing Room“ sich versammelten und ihre Forderungen ausglich.

Im Jahre 1775 wurde das Clearing-House in London gegründet, welches die Höhe seiner jetzigen Bedeutung erst im Jahre 1864 durch den Zutritt der Bank von England gewonnen hat. Jedes londoner Bankhaus hat täglich Forderungen gegen alle oder wenigstens die meisten seiner Collegen, die übrigens sämmtlich in der Nähe der Bank von England ihre Comptoirs

Berechtigungscheine wurden noch zu 50 fl. bezahlt, als die wirklichen Actien schon unter Pari standen. Sie waren durch die Zeitgeschäfte, das Fixen, gehalten worden. Man sehe die nähere Schilderung in meiner Geschichte der Handelskrisen (bei Sauerländer in Frankfurt a. M.).

*) Newmarch hat die Elemente einer Summe von 29,971,000 Pfd. St. analysirt, welche an H. Glyn, Mills u. Co. in Lombardstreet an einem Tage des Monats October 1866 gezahlt wurde und folgendes Resultat gefunden:

Zu Wechseln	4,032,000 =	13,4 pCt.
„ Checks	23,818,000 =	80,0 „
„ Noten der Bank von England, ...	2,018,000 =	1,4 „
„ baarem Gelde	103,000 =	0,2 „
	<u>29,971,000 =</u>	<u>100,0 pCt.</u>

haben, und hat ebenso Schulden an sie. Früher war es, wie jetzt noch in allen continentalen Städten, in jedem Bankhause das erste Geschäft des Morgens, eine Anzahl Commis auszuscheiden und die Forderungen einzucassiren. Um dieselben zu decken, mußte man baares Geld oder Noten im Vorrath haben. Dadurch wurde und wird nicht nur viele Zeit verloren, sondern auch mehr Geld muß unverzinslich liegen. Letzterem Umstande ist freilich auch in anderen Städten durch Umschreibebanken und Contocurrent-folios seit kürzerer oder längerer Zeit abgeholfen, allein dennoch ist geringerer Zinsenverlust bei der directen Compensation im Clearing-House. In London war es allein von der London- und Westminster-Bank constatirt, daß sie vorher zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten und der an sie gemachten Anforderungen stets 150,000 £. vorrätzig halten mußte.

Man kam also auf das Auskunftsmittel, die Commis, statt in die Häuser herum, sämmtlich in ein Local zu schicken, wo sie sich zu bestimmter Zeit treffen, die gegenseitigen Forderungen in Gestalt von Wechseln und Anweisungen austauschen, compensiren und die Differenz in baarem Gelde und Noten zahlen konnten. Im Jahre 1810 nahmen schon 46 Bankhäuser an diesem Verfahren Theil; jeden Tag wurden ca. £. 4,700,000 mit Hilfe von nur 220,000 £. Banknoten ausgeglichen.

Zuerst war das Clearing-House nur ein Privatinstitut für Briaatbanquiers. Die Actienbanken waren noch lange nach ihrer Gründung ausgeschlossen, bis sie 1854 Miene machten, um die Last eines starken Baarvorraths abzuwälzen, ein eigenes Clearing-House zu gründen. Da wurden sie endlich aufgenommen und ihnen folgte 1864 auch die Bank von England. Jetzt werden täglich 6 bis 20 Millionen Pfund Sterling und wöchentlich 60,000,000 bis 106,000,000 Pf. St. mit kaum dem zwanzigsten Theil in Noten und Münze bzw. Anweisungen auf die Bank von England compensirt.

Das Geschäftsverfahren ist folgendes: Die Wechsel und Anweisungen werden sortirt, in besondere Bündel gepackt, und um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Vorm. muß jeder Commis in der Compensationsbörse erscheinen. Er übergibt jedem der anderen Gehülfsen die Schuldscheine, welche er auf dessen Haus hat und empfängt die auf sein Haus laufenden. Ist dieses Geschäft vollzogen und notirt, so kehrt jeder Commis in sein Comptoir zurück. Um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr wiederholt sich derselbe Proceß. Bis 4 $\frac{3}{4}$ Uhr hat jedes Bankhaus das Recht, zu entscheiden, ob es die präsentirten Tratten einlösen will. Für die Wechsel und Anweisungen, welche es nicht zurückgibt, wird es dem Clearing-House gegenüber verantwortlich. Um 4 $\frac{1}{4}$ wird das Geschäft geschlossen und die Bilanzen gezogen. Die Differenzen wurden, wie bemerkt, bis 1864 in baarem Geld und Noten ausbezahlt. Seit dem Beitritt der Bank von England geschieht aber auch dies nicht mehr. Da nämlich letztere das große Geld- und Notenschatz ist, so hält jedes Bankhaus sein Contocurrent bei der Bank von England und zahlt seitdem die Differenzen nur in Anweisungen auf die

Bank. Es werden also jetzt die gegenseitigen Forderungen der londoner Bankhäuser, welche Theil am Clearing-House nehmen, ohne alles Geld compensirt. Es gibt indessen immer noch eine Anzahl von Häusern, welche an dieser Einrichtung nicht Theil nehmen.

Die jährliche Summe der Compensationen zeigt seit 1867 folgende Ziffern:

	Pfund Sterling.
1867—1868	3,257,411,000.
1868—1869	3,534,039,000.
1869—1870	3,720,623,000.
1870—1871	4,018,464,000.
1871—1872	6,000,000,000.

Das new-yorker Clearing-House wurde im Jahr 1853 ins Leben gerufen und 51 Banken schlossen sich ihm sofort an. Die Differenzen werden an den Verwalter des Clearing-Houses in Geld oder Anweisungen entrichtet. Es wurden in dieser Compensationsbörse in den letzten 14 Jahren folgende Summen in Pfund Sterling umgesetzt:

1854. .1150 Millionen Pfd. Sterl.	1861. .1183 Millionen Pfd. Sterl.
1855. .1072 " " "	1862. .1374 " " "
1856. .1381 " " "	1863. .2973 " " "
1857. .1666 " " "	1864. .4819 " " "
1858. . 951 " " "	1865. .5206 " " "
1859. .1289 " " "	1866. .5743 " " "
1860. .1446 " " "	1867. .5735 " " "

Die Entwerthung des Staatspapiergeldes (Greenbacks), welches das gesetzliche Zahlungsmittel ist, mag zum Theil die kolossalen Ziffern der vier letzten Jahre erklären.

Im Jahre 1856 wurde auch in Boston (B.-St.) ein Clearing-House gegründet, dem sich sofort 35 Banken anschlossen und wo schon in den ersten 8 Monaten 212 Millionen Pfd. St. mit durchschnittlich 26 Millionen compensirt wurden.

Eine so wichtige Rolle die Börsenspeculation auf dem Capitalmarkt spielt, weil sie die allgemeine Kenntniß aller Thatsachen und Gesetze, welche mit der Finanz-Wirthschaft und Production in Causalnexuſ stehen, verbreitet, weil sie eine Ausgleichung des Vorraths und eine Milderung des Risico's anbahnen hilft, so ist sie doch ein sehr gefährliches Spielzeug für die Privatn, namentlich für solche, welche nicht an Börsenplätzen wohnen. Letztere sollten nur feste Anlagen in Papieren machen, um dieselben liegen zu lassen, die Zinsen zu genießen und sie bloß bei sehr günstigen Conjunctionen, d. h. stetigem Steigen der Course, verkaufen. Im Zeitkauf werden Auswärtige fast immer die Verlierenden sein; denn sie können die Causalität, die inneren Ursachen des Schwankens der Course, namentlich in Zeiten, in welchen

politische Begebenheiten weniger Einfluß äußern, nicht so genau durchdringen und so rasch ihre Maßregeln danach einrichten, als die am Börsenplatz Wohnenden. Die Letzteren können ihre Pläne und Handlungsweise rasch dem Wandel der Conjunctionen anpassen. Wer heute Haussier war, wird morgen Fixer; ja, wer am Anfang der Börsenstunde gekauft hat, verkauft vielleicht am Schluß. Bei solchem raschen Wechsel der Conjunctur kommt der auswärtige Speculant, selbst wenn er den Telegraphen benutzte, meist zu spät. Etwas ganz Anderes ist das Kaufen und Verkaufen der Arbitrageurs von Börse zu Börse. Diese sind in das ganze innere Getriebe der Börsenspeculation eingeweiht. Die Leute in der Provinz aber kennen die Kniffe nicht, welche selbst die Haute Finance zuweilen zu gebrauchen sich nicht besinnt. Daß auch die Käufe und Verkäufe für feste Anlage ihre Gefahr haben, läßt sich durch die Beobachtung des Verlaufs einer sogenannten „Börsenpanik“, d. h. eines plötzlich am Effectenmarkt ausbrechenden panischen Schreckens, der die Course wirft, am einleuchtendsten machen.

Setzen wir, um unsere schon am Eingang dieses Capitels ausgesprochene Warnung näher zu begründen, — den Fall, der Telegraph bringt irgend eine alarmirende Nachricht, das Gerücht oder die Kunde von einem Attentat, einem Aufstand, einem großen Bankerott, einer Gefährdung des Friedens u. dgl. Die Nachricht trifft am Montag während der Börsenzeit ein und die Course sinken stark. Der Capitalist in der Provinzialstadt erhält den Coursbericht durch die Zeitung oder von seinem am Börsenplatze wohnenden Geschäftsfreunde. Er wird bedenklich und schreibt umgehend, daß derselbe die bei ihm deponirten Effecten verkaufe, oder er schickt sofort Devisen, welche an der Dinstagsbörse zum niedrigsten Cours vom Montag verkauft werden sollen. Da viele solcher Verkaufs-Ordres an der Dinstagsbörse eintreffen, so werden die Course noch viel mehr geworfen, als am Montag. Der Banquier kann daher zu dem limitirten Preise nicht verkaufen und fordert von seinem Clienten neue Verhaltsbefehle. Dieser geräth durch diese Nachricht, sowie durch alarmirende Zeitungsberichte, zu denen namentlich die Börse ihr zahlreiches Contingent zu liefern pflegt, in solche Bestürzung, daß er seinem Banquier telegraphirt, er möge am Mittwoch um jeden Preis verkaufen. So kommt am Mittwoch, wenn von allen Seiten solche Verkaufs-Ordres à tout prix einlaufen, die richtige Panik an der Börse zu Stande. Einer bietet den Anderen herab bis auf einen Spottpreis. So geht es fort bis um die Mitte der Börsenzeit, wo das Syndicat die officiellen Course macht. Sobald diese festgestellt sind, erscheint plötzlich die Haute Finance und kauft alle Effecten, die sie erhalten kann, zu den officiel notirten Scheuderpreisen auf. Die Haute Finance gewinnt daher immer. Selbst an der Börse werden die Kleinen, welche weniger Erfahrung, Kenntnisse, Urtheil, Nachrichten und disponibles Capital haben, oft mitgenommen, während die Großen fette Differenzen einstreichen. Die Auswärtigen aber sind die Haupt-

opfer. Denn am Donnerstag steigen die Course rasch und nehmen bald ihren alten Standpunct vor Montag wieder ein, wenn nicht die Situation, aus welcher das erste Fallen der Course hervorging, sich wirklich wesentlich verschlimmert. Uns wurden Banquiers genannt, welche die Effecten ihrer Clienten zu dem niedrigsten Schleudercourse des Tages der Bank selbst behielten. Die vielfach geäußerte Vermuthung, daß sogar manche Syndicate bei Feststellung der Course kleine Gefälligkeiten erweisen, wollen wir nicht glauben, weil deren Mitglieder beeidigt sind.

Die Krisen.

Krisen sind Störungen des Verkehrs-Organismus, letzterer nicht als das System der Transportmittel, sondern als die Ordnung des Umlaufes der Werthe aufgefaßt; d. h. also Stauungen oder Störungen in dem wirtschaftlichen Blutumlauf der Capitalsäste, das Geld als Theil des Capitals, mit eingeschlossen. Die Krisen ergreifen aber nicht bloß die Canäle, in welchen das Capital seinen Reproductions-Proceß durchwandelt, sondern auch wesentlich die Organe des Credits; ja, sie treten sogar bloß auf, wo der Credit schon organisirt ist. Da in Krisen die Haupt-Organen des Credits, die Banken, die hervorragendste Rolle spielen, so müssen wir erstere auch an dieser Stelle einer kurzen Untersuchung unterwerfen.

Die Reize zu Krisen liegen in außerordentlichen wirtschaftlichen Erscheinungen, welche nöthigen oder anreizen zu einem Verlassen des gewöhnlichen Geleises der Production und des Erwerbs und eine ungewöhnliche Anspannung einzelner Theile des Verkehrs-Organismus hervorrufen. Je nach der Kraft solcher ungewöhnlicher wirtschaftlicher Erscheinungen wächst die Krisis zu einer bloß partiellen oder einer allgemeinen empor, welche nicht bloß sämtliche Productions-Zweige, sondern auch alle Handelsländer umfaßt. Solche Erscheinungen können sein:

- 1) Miß-Vernten, welche ein Land zwingen, Hunderte von Millionen, also einen großen Theil der baaren Umlaufsmittel, für Getreide ins Ausland zu schicken;
- 2) Erschließung neuer Bergwerke von Kohlen- und Metalllagern, von Goldadern, welche, durch die Sucht der Menschen, schnell, d. h. mit möglichst wenig Aufwand von Mühe und Zeit, reich zu werden, Menschen und Güter in Masse an sich ziehen und dadurch die Speculation zur Ueberstürzung reizen;
- 3) neue Erfindungen, welche Anfangs große Gewinnste gewähren und dadurch einen ungewöhnlichen Zubrang nach einer Gattung von Geschäft hervorrufen, wie z. B. Eisenbahnen, mechanische Spin-

nerien und Webereien, Hochöfen, Maschinenfabriken, Bergwerke, chemische Fabriken und dergleichen;

- 4) Eröffnung neuer und Verstopfung alter Straßen und Absatz- und Bezugsquellen, z. B. die Panama-Bahn, die Durchstechung der Landenge von Suez, die Abschneidung des Bezugs von Baumwolle durch den amerikanischen Krieg und Erschließung neuer Productionsländer;
- 5) Krieg und Revolution;
- 6) Verschlechterung der Valuta.

Die Krisis des Jahres 1836 in England hatte zur Hauptursache den ersten Eisenbahnschwindel. In einer einzigen Parlaments-Session waren nicht weniger als 29 Eisenbahn-Concessionen auf zusammen 994 englische Meilen ertheilt worden. Oft traten 2, 3, sogar 4 Concurrrenz-Linien als Projecte auf.

Der Krisis des Jahres 1847 lag als Hauptursache die Theuerung dieses Winters zum Grunde, welche England nöthigte, gegen 900 Millionen Franken für Getreide ins Ausland zu schicken; wozu freilich auch noch eben so viel für Eisenbahnen kam.

Die allgemeine Krisis des Jahres 1857, welche sich über alle Handelsstaaten der Erde erstreckte, hatte die Entdeckung der californischen und australischen Goldlager zur Grundursache.

Die Krisis in England 1866 war das Nachweh der Baumwollennoth und Baumwollen-Speculation, in Folge des amerikanischen Krieges und der Eröffnung der neuen Bezugsquellen in Ostindien, Aegypten u. s. w.

Je nach der Ursache, je nachdem eine oder mehrere Ursachen zu Grunde liegen, ist die Entwicklung und der Charakter der Krisis ein verschiedener. Auch kann man acute und chronische Krisen unterscheiden; zu ersteren rechnen wir diejenigen, welche aus den unter 1—5 aufgezählten Ursachen, so weit unsere Erfahrung reicht, entsprungen sind; letztere zu der unter 6 angeführten Ursache. Richtiger nennen wir das chronische Leiden, welches aus einer Verderbung der Umlaufsmittel herrührt, eine wirthschaftliche Krankheit, aber Krisis nur den acuten Verlauf einer wirthschaftlichen Anomalie.

Manche haben Handels-, Credit- und Geldkrisen, als in ihrem Verlaufe unähnlich, unterschieden. Die beiden ersteren sind indessen nicht zu unterscheiden und treten stets gemeinschaftlich auf; nur letztere tritt unter gewissen Verhältnissen zu der ersteren als Verschärfung hinzu, z. B. in London in Folge der Organisation der Bank von England seit 1844.

Um die Diagnose der Krisen machen zu können, muß man einen Blick auf das innere Getriebe des Processes der Gütererzeugung werfen. Nach dem Entwicklungsgange der Cultur sollte jede nachfolgende Generation, mit den Gedanken- und Arbeits-Errungenschaften (geistigen und mate-

riellem Capital) der Vorfahren ausgerüstet, unter Auswendung von gleicher Zeit und Arbeit, mehr hervorbringen, als die vorhergegangenen, und kann daher wieder eine größere Summe von solchem Capital auf das nachkommende Geschlecht vererben, wenn sie nicht durch außerordentliche Unfälle (Misärnten, Naturereignisse, Kriege) am Hervorbringen und Sparen gehindert worden ist. Welche Bedeutung dieses Sparen hat, können wir an einem Beispiele recht anschaulich machen. Es ist nicht viel über eine Generation, daß der Eisenbahnbau begann. Man kann annehmen, daß sämtliche Eisenbahnen von Ersparnissen gebaut worden sind; denn seit deren Einführung haben die anderen Industriezweige nicht nachgelassen, sondern sich vielmehr gehoben. Es ist sicher, daß durch den Eisenbahnbau den übrigen Productionszweigen kein Capital entführt worden ist. Im Jahre 1865 hatten nach Baxter die sämtlichen Eisenbahnen Europa's eine Länge von 42,000 englischen Meilen. Die Baukosten betragen im

Durchschnitt in England	41,033 £.
„ in Schottland	22,820 £.
„ in Irland	14,360 £.

Durchschnitt für Großbritannien und Irland 26,071 £. per engl. Meile.

Die Gesamtlänge der Eisenbahnen Nordamerica's betrug 1864 nicht weniger als 33,860 englische Meilen. Die Baukosten 7000–15,000 £. Nehmen wir als Durchschnitt für Europa den Durchschnitt der britischen, was nicht zu hoch gegriffen ist, weil die englischen allein ca. 68 Procent mehr gekostet haben, und für Nordamerica wieder nur die Hälfte dieses Durchschnittes mit 13,035 £., so erhalten wir für Europa ein Gesamt-Bau-capital von 27,374,500,000 Francs und für die Vereinigten Staaten von Nordamerica von 11,034,125,000 Frs. Das in Eisenbahnen Europa's und Nordamerica's angelegte ersparte Capital einer Generation beträgt also zusammen 38,408,625,000 Frs. Nun können wir annehmen, daß dieses Capital wesentlich nur von den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Deutschland, von der Schweiz, von Belgien und Holland, also von 150 Millionen Menschen aufgebracht worden ist. Dies ist eine Vermehrung von stehendem Capital nur in Gestalt von Eisenbahnen von 256 Frs. per Kopf oder 1280 Frs. per Familie innerhalb 30 Jahren. Bringt man dazu die bedeutende Verbesserung der Landwirthschaft, die Vermehrung der Gewerbe, Fabriken und Bergwerke in Anschlag, so ist die Vermehrung des Gesamt-capitals in der letzten Generation eine sehr bedeutende. Da nun die gegenwärtige Generation ihre Arbeit mit diesen größeren Mitteln von Kenntnissen und Werkzeugen begonnen hat, mit Eisenbahnen, Telegraphen und einer großen Anzahl von Werkzeugmaschinen, welche die vorhergegangene erst erfunden und hergestellt, so ist die gegenwärtige Generation im Stande, den

Capitalvorrath und mit ihm die Erwerbsgelegenheit noch in weit höherem Maßstabe zu vermehren, als die vorhergegangene.

Setzen wir nun als Grundlage unserer Untersuchung einen Normalzustand, in welchem die lebende Bevölkerung von den bestehenden Erwerbszweigen in ihrem dermaligen Bestand ihr ausreichendes Auskommen hat; setzen wir ferner, daß die regelmäßig gewonnenen Subsistenzmittel auch für die Vermehrung der Bevölkerung für einen bestimmten Zeitraum ausreicht. Nun schreitet das lebende Geschlecht fortwährend an Einsicht, Kenntnissen und Geschicklichkeit weiter. Es werden Erfindungen und Entdeckungen gemacht, es werden bessere Verfahren entdeckt und neue Maschinen erfunden, welche die Arbeit von Tausenden von Geschäftszweigen erleichtern; so daß das gleiche Arbeitsergebnis mit weniger Kräften oder mit der gleichen Zahl von Arbeitern ein viel größeres Resultat erzielt werden kann. Der Ueberschuß wird daher zu geistiger Fortbildung und höheren Genüssen verwendet werden. Wenn wir nicht irren, ist es Sismondi, der, um die vermeintliche Schädlichkeit der Maschinen an einem grellen Beispiel zu beleuchten, den Fall setzte, daß das Staats-Oberhaupt mit einer Kurbel sämtliche Arbeit des Volkes verrichte und fragte, was dem Volke zu thun übrig bliebe? Die Antwort ist einfach. Dasselbe würde neue Genußmittel schaffen in geistigerem Bereiche: es würde sich der Kunst hingeben. Drama, Musik, Malerei, Plastik, Architektur würden höhere Stufen erreichen.

Im wirklichen Leben geht die Entwicklung so vor sich, daß bei der Arbeit der Ansammlung neuen geistigen und materiellen Capitals entweder ausgiebigere Verfahren, bessere Werkzeuge und Maschinen in einem Geschäftszweige erfunden werden, daß diese eine große Ersparniß an Arbeitskräften hervorbringen, Arbeiter überflüssig machen und zwingen, sich anderen Erwerbszweigen hinzuwenden; oder daß in Folge von Erfindungen neue Erwerbszweige entstehen, welche Arbeiter von alten Beschäftigungen wegziehen. Letztere sind sodann gezwungen, sich Verfahren und Maschinen, deren sie sich bis dahin nicht bedienten, anzueignen oder neu zu erfinden, um den Ausfall an Arbeitern zu ersetzen. Meist ereignet es sich auch, daß neue Proceße und Maschinen, für einen Industriezweig erfunden, so zur Belebung desselben beitragen, daß nach kurzer Uebergangsperiode viel mehr Arbeiter darin beschäftigt sind, als vorher. Auch kommen Fälle vor, wo ein Industriezweig ganz eingeht und alle darin beschäftigten Arbeiter zu einem anderen Geschäft übergeben müssen. Da Beispiele Erfahrungssätze immer anschaulicher machen, so wollen wir für diese vier Fälle einige anführen.

Für den ersten Fall nehmen wir die Weber, welche durch die mechanischen Webstühle, von denen jetzt 3—4 durch eine Person bedient werden können, in einigen Gegenden gezwungen worden sein mögen, eine Anzahl ihrer Genossen an andere Industriezweige abzugeben.

Für den zweiten Fall der Eisenbahnbau, welcher eine Menge ländlicher

Arbeiter an sich zog und die Landwirthe zwang, Maschinen einzuführen; so daß der Aufschwung in der Verbesserung der landwirthschaftlichen Maschinen gleichzeitig mit dem Eisenbahnbau zusammenfällt. In England wurde jener auch durch die Aufhebung des Monopols der englischen Kornzölle begünstigt, weil die englischen Landwirthe anfangen mußten, billiger zu produciren.

Für den dritten Fall wollen wir die Buchdruckerei anführen.

Für den vierten Fall die Verdrängung des Spinnrades durch die Maschine, der Lichtscheere durch die Stearinlichter, das Gas und das Steinöl.

Während Beschäftigungen, wie das Handspinnen, das Lichtscheerenmachen, ganz eingehen, andere, wie das Stricken, die Talglichter-Fabrication, sehr eingeschränkt werden, entstehen ganz neue Geschäfte, welche Hunderttausende von Arbeitern beschäftigen, also aus anderen Zweigen an sich ziehen, z. B. der Eisenbahnbau, in welchem, wie wir so eben sahen, in Europa und Nordamerika allein gegen 39 Milliarden Franken Anlage-Capital stecken, die Telegraphie, welche viele Tausende gebildeter Arbeiter beschäftigt, die Photographie, welche jährlich größere Ausdehnung gewinnt.

In gewöhnlichen Zeitläuften findet diese Bewegung, weil sie allenthalben und in engeren Kreisen vor sich geht, fort und fort ihre allmähliche Ausgleichung. Was Einzelne und kleinere Kreise auch während des Ueberganges von einem Geschäft zum anderen leiden, — es wird überhört im Rauschen des großen Stromes der Volksarbeit. Der Moderator, welcher die Leute aus einem Geschäft in das andere treibt, welcher verbietet, daß Arbeiter zu sehr in ein Geschäft sich drängen und sich darin aufstauen, welcher bewirkt, daß die möglichste Ausgleichung der Arbeiter und der producirten Waaren zu Stande kommt, ist — der Preis — der Preis der Waare, wie der Preis der Arbeit.

Bei ungewöhnlichen wirthschaftlichen Vorgängen ist es aber wieder der Preis, welcher Störungen und Krisen hervorruft. Sobald nämlich eine neue wirthschaftliche Erscheinung eine solche Natur hat oder so tief in die allgemeinen Erwerbsverhältnisse einschneidet, daß weite Kreise, Völker und Erdtheile, daß der ganze Weltmarkt davon ergriffen werden, dann kann die Ausgleichung nicht so leicht sich bewerkstelligen und die Entwicklung schraubt sich oft bis zu einer Krisis, ehe man im Weltmarkt die wahre Ursache erkennt und an Ausgleichung denkt. Der Ausgleich wird aber dann durch die Krisis erzwungen. Solche tief eingreifende wirthschaftliche Ursachen waren in diesem Jahrhundert der Eisenbahnbau, Mißärnten, Entdeckung von Goldländern, Krieg und Baumwollenoeth. In allen diesen Fällen wurden die Preise der maßgebenden Artikel übermäßig in die Höhe geschraubt und dadurch eine Ausgleichung der Arbeitskräfte und des Waarenvorrathes künstlich unterdrückt, weil jene Artikel auf zu weite Kreise ihren Einfluß erstreckten, als daß die Ueberspannung rechtzeitig hätte bemerkt werden können.

Zu Jahre 1846 hatte sich die Mißärnte über fast ganz Europa und

namentlich über England und Irland erstreckt. England hatte in 7. Monaten ca. 900 Millionen Franken für Getreide ins Ausland geschickt, der Kornpreis war enorm, um $2\frac{1}{2}$ über den sonstigen Durchschnittspreis gestiegen. Die Händler suchten diesen Preis bis im Mai 1847 zu behaupten und boten dazu allen ihren Credit auf, um die Vorräthe nicht zu geringerem Preise abgeben zu müssen. Da machte aber der günstige Stand der Saaten im Mai unaufhaltsam Lust und die Preise wurden mit solcher Gewalt geworfen, daß der Quarter Weizen in London vom Mai bis September von 102 auf 48 Schilling sank. Da brach natürlich ein Speculant nach dem andern zusammen; es verbreitete sich Schrecken, der Credit versagte, die Circulationsmittel wurden eingesperrt und die Krisis war da.

Die Ursache der Krisis von 1857 war die Vermehrung der Goldvorräthe durch die Entdeckung der Goldschichten in Californien und Australien. Die Goldschätze und die anfänglich von den reich gewordenen Goldgräbern für Genusmittel gezahlten hohen Preise reizten einestheils die Speculation zu kolossaler Ausfuhr von Waaren; andertheils verführte diese starke Ausfuhr und das für die ausgeführten Waaren remittirte Gold, welches gewinnbringende Anlage suchte, zu einer Menge neuer Unternehmungen. Der anfänglich hohe Gewinn der letzteren und das Agio der Papiere von Actien-Gesellschaften lockte immer mehr neue Anlagen hervor, die Nachfrage nach Arbeitern vermehrte sich außergewöhnlich, die Löhne stiegen um 25–100%, die Preise der Rohstoffe und gewisser Consumtions-Artikel in bedeutendem Maße. Auch der Handel mit Colonialwaaren, der sich über drei Welttheile erstreckt, wurde vom allgemeinen Kaufsue ergreifen. Mit der Ausdehnung des Marktes verlor sich der Maßstab der Beurtheilung der Gränze, an welcher die Entwicklung noch gesund war, oder von wo an eine Ueberspannung eintrat. Als nun die Ueberstauung einzelner Märkte mit gewissen Artikeln und die Ueberproduction in einigen Waaren allgemeinen Bedarfs (z. B. Kaffee) anfang, sich fühlbar zu machen, da suchten die Speculanten den Verlust von sich abzuwälzen, indem sie mit Ausbietung ihres ganzen Credits die Preise der Waaren behaupteten in der Hoffnung, daß die eingetretene flauere Tendenz nur vorübergehend sei und daß sie zu den gehobenen Preisen noch würden verkaufen können. Allein längst hatte die Lage des Geld-, Capital- und Effectenmarktes die Wetterzeichen gegeben, daß das Umlaufcapital nicht mehr für die Zahl der Unternehmungen ausreichte. Der Disconto war auf ungewöhnliche Höhe gestiegen, die Course der Werthpapiere in demselben Maßstabe gefallen. Da sich die Speculation nicht freiwillig der nothwendigen Ausgleichung der Production und Consumption fügen wollte, einer Ausgleichung, die, wenn rechtzeitig begonnen, in friedlicher Weise ohne großen Schaden hätte ausgeführt werden können, so wurde sie dazu gezwungen durch die Krisis. Rücksichtslos über gefallene Speculanten und hungernde Arbeiter schreitend, stellte die Krisis das Gleichgewicht mit Gewalt wieder her.

In ähnlicher Weise hatte die Krisis von 1866 ihre Causalität in der durch den americanischen Krieg hervorgerufenen Baumwollennoth. Wie immer brach sie erst aus, nachdem die Ursache zu verschwinden begann. Jahrelang konnte sich der Schwindel breit machen; doch im Sommer 1864 wurden im Privatverkehr in London oft 12 % Disconto bezahlt, weil die Händler in der Baumwollen-Speculation 25—50 % verdienen konnten.

Von der Geschäftswelt im Allgemeinen wird das Herannahen einer Krisis nicht gewahrt; im Gewühl des Marktes und der Leidenschaft der Speculation kümmern sich die handelnden Personen wenig um die allgemeine Zukunft; wenn sie nur Hoffnung haben, sich selbst rechtzeitig vor der Calamität zu wahren. So kommt es, daß auch die Speculanten die Krisis erst sehen, wenn dieselbe schon hereingebrochen ist. Doch lassen sich die Symptome der herannahenden Krisis von dem denkenden Beobachter in der Regel ziemlich sicher erkennen. Freilich kommen je nach der Causalität der Krisis Symptome verschiedener Art zum Vorschein; indessen gibt es doch einige, welche allen gemeinsam sind, wie Vorboten des Gewitters. Es sind solche:

- 1) Ueberwuchernde Unternehmungslust und Kühnheit der Speculation.
- 2) Heppigkeit der Agiotage; d. h. die Sucht, Actien-Unternehmungen zu gründen, nur um die Actien so schnell als möglich mit allen Mitteln in die Höhe zu treiben, um sie dann mit Agio zu verkaufen und das Unternehmen denjenigen zu überlassen, in deren Händen die Actien zuletzt, wie der schwarze Peter, bleiben. Als Grundsatz unter den Eingeweihten gilt hier, daß man gute Unternehmungen selbst oder in Gesellschaft weniger Compagnons ausbeutet, schlechte aber Actiengesellschaften aufhängt.
- 3) Ungewöhnliche Aufregung und Leichtgläubigkeit des Publicums, angeregt durch auffallend hohe Gewinnste.
- 4) Rasches Steigen des Luxus.
- 5) Starke Steigen der Preise der Lebensmittel, der Luxusartikel, der Rohstoffe, der Colonialwaaren.
- 6) Rasches Steigen der liegenden Güter.
- 7) Starke Nachfrage nach Arbeitern und Steigen der Löhne.
- 8) Außerordentliche Anforderungen an den Credit und dessen Organe und in Folge dessen rasches und ungewöhnliches Steigen des Disconto's.
- 9) Starke Nachfrage nach flüssigem Capital und in Folge dessen Angebot und Sinken der Course der Börsen-Effecten.

Natürlich müssen alle diese Symptome im hohen Grade zusammentreffen, wenn sie mit der Krisis endigen sollen.

So wie eine Krankheit oft der physischen Constitution einen heilsamen, neuen Impuls gibt, so vergeht fast keine Krisis, ohne daß neben den

Schlägen, die sie austheilte, um das Gleichgewicht im Umsatz wieder herzustellen, nicht auch noch bleibende Vortheile zurückgeblieben wären von dem industriellen Feldzuge, welcher zur Krisis führte. Die großen Goldentdeckungen waren die erste Ursache der Krisis von 1857, sie waren aber auch die Ursache der Gründung neuer blühender Staaten in Californien und Australien. Die durch den americanischen Krieg verursachte Baumwollennoth führte zuletzt die Krisis von 1866 herbei; allein erst nachdem sie bereits die Vermehrung der Baumwollen-Cultur in Aegypten, Ostindien, Brasilien und anderen überall zerstreuten Punkten der heißen Länder angeregt und auf solche Höhe gesteigert hatte, daß jetzt der Baumwollenmarkt für alle Zeiten über die letztangestandene Gefahr hinaus ist.

Bankgeschäfte und Geschäfte der Banken.

Die gewöhnlichen Bankgeschäfte, d. h. die Geschäfte von Privat-Banquiers, sind:

- 1) Discontirung von Wechseln, Ankauf fremder und Verkauf eigener Wechsel.
- 2) Darlehen gegen Unterpfand von Edelmetall, Pretiosen und Werthpapieren (Lombard-Geschäft).
- 3) Eröffnung von laufendem Credit mit und ohne Sicherheit (Conto-current ohne und mit Blanco-Credit).
- 4) Annahme von verzinslichen und unverzinslichen Depositen (Darlehen des Publicums) mit kurzer und langer Kündigungsfrist; auch gegen Ausgabe von Obligationen.
- 5) Kauf und Verkauf von Werthpapieren:
 - a) für eigene Rechnung,
 - b) in Commission.
- 6) Incasso, d. h. Eincaßirungs-Geschäft.
- 7) Einlösung von Coupons, bezw. Auszahlung der Zinsen und Dividenden von Werthpapieren.
- 8) Auswechslung von Papiergeld, Banknoten und fremden Münzsorten.
- 9) Reportgeschäft.
- 10) Uebernahme und Abgag von Staatsanlehen und Anlehen industrieller Gesellschaften:
 - a) für eigene Rechnung,
 - b) in Commission.
- 11) Handels- und Speculations-Geschäfte, welche auch von anderen Privatleuten unternommen werden können, wie z. B.:
 - a) Gründung von Actien-Gesellschaften,
 - b) Betheiligung bei industriellen und Speculations-Unternehmungen,
 - c) Zeitgeschäft an der Börse.

Jene Geschäfte von Privat-Banquiers werden sämmtlich auch von Banken verschiedener Organisation betrieben; dazu aber noch folgende:

- 12) Emission von Banknoten und Einlösung derselben gegen baares Geld.
- 13) Ausgabe von Obligationen und Pfandbriefen.
- 14) Aufbewahrung von Werthgegenständen.
- 15) Darlehen gegen Unterpfand von Immobilien.
- 16) Giro- oder Umschreibe-Geschäft.
- 17) Ankauf von Edelmetallen.
- 18) Compensations-Geschäft (Clearing-House).
- 19) Versicherung hypothecarischer Darlehen.

In diese Geschäfte theilen sich folgende Classen von Banken:

I. Girobanken.

II. Zettelbanken:

- a) centralisirte,
- b) nicht centralisirte.

III. Disconto- und Depositenbanken.

- a) Actienbanken mit beschränkter Haftbarkeit,
- b) Actienbanken mit unbeschränkter Haftbarkeit,
- c) auf Gegenseitigkeit gegründete Credit-Genossenschaften oder Vorschuß-Vereine mit beschränkter und unbeschränkter Haftbarkeit, welche nur ihren Mitgliedern Darlehen geben und discountiren, oder auch dem Publicum.

IV. Mobilien-Creditanstalten.

V. Boden-Creditanstalten:

- a) auf Gegenseitigkeit begründete,
- b) durch Actien-capital fundirte Hypothekenbanken.

VI. Hypotheken-Versicherungsanstalten.

Im Ganzen, Großen, erfüllen diese Banken in ihren verschiedenen Schattirungen das Amt der Auffammlung müßiger Capitalien und die Vertheilung derselben in die productiven Hände, welche derselben bedürfen; ihr Wirken gleicht dem des Herzens in Beziehung zum Blutumlauf; sei es, daß der Umlauf des Capitals und des Geldes auf dem raschen Wege des Mobilien-Credits oder auf dem langjamen des Immobilien-Credits vor sich gehe.

Indem wir der Einrichtung der Banken näher treten, kann es nicht unsere Aufgabe sein, jede einzelne Bank vorzuführen*), sondern nur diejenigen Banken, welche für bestimmte Einrichtungen und Erfahrungen typisch sind; indem wir zugleich einen Ueberblick über die Credit-Organisation der industriell hervorragenden Länder gewinnen.

*) Dieser Zweck ist in den „Banken“ von D. Hübner bis zum Jahr 1854 genügend erreicht.

Girobanken.

Die Hamburger Bank ist unseres Wissens die einzige Umschreib- oder Girobank, welche noch besteht. Sie ist 10 Jahre nach Gründung der ersten Amsterdamer (Giro-) Bank (1609) d. h. am 19. Januar 1619 nach deren Vorbild errichtet worden, um die Umsätze der Hamburger Kaufmannschaft zu vermitteln und Gold und Silber bis zu $\frac{3}{4}$ des Werthes zu belehnen gegen $6\frac{1}{4}$ % pro anno. Die Geschäfte dieser Bank bestehen also in dem Ueberschreiben von Summen von einem Conto auf das andere, wofür die Conto-Inhaber bei der Bank Silberbarren als Unterpfand zu deponiren haben, welche von der Bank auf ihren Feingehalt geprüft und gestempelt werden. Zur Erleichterung des Geschäftes ist eine Rechnungsmünze, die Mark Banco, eingeführt, welche nicht geprägt wird, sondern nur ideel besteht. Am 18. Januar 1770 wurde gesetzlich bestimmt, daß unter Beibehaltung der Speciesthalercasse Silberbarren von nicht unter 15 Loth 12 Gr. ($\frac{979}{1000}$) Feingehalt die Grundlage der Bankvaluta bilden sollten, — oder 27 Mark Banco 12 Schilling; die M. B. zu $\frac{1}{2}$ Thaler. Am 8. Juli 1790 ward die Specieescasse gänzlich aufgehoben und besteht das Guthaben der Interessenten nur aus Silberbarren. Belehnt wurden Gold, Contanten und bis in die neuere Zeit auch Kupfer bis nahezu an den Werth.

In der Nacht vom 4. – 5. November 1813 wurde auf Befehl des französischen Marschalls Davoust für 3,753,478 Thlr. Silber der Bank entnommen und 1816 den beraubten Eigenthümern nur 10 Millionen Franken durch Einschreibung einer Rente von 500,000 Fr. in das große Buch von Frankreich rückerstattet; d. h. nach Abzug der Kosten 7 Fr. Zinsen für jede 100 Mark Banco (50 Thlr. oder ca. $3\frac{3}{4}$ %).

Die Bank eröffnet nur Bürgern Hamburgs ein Conto, auf welchem stets wenigstens 100 M. B. stehen müssen. Sie macht keine eigentlichen Geschäfte, sondern vermittelt nur die Zahlungen der Conto-Inhaber unter einander durch Zu- und Abschreiben vom Conto des Einen auf das des

Anderen in Summen von wenigstens 100 M. B. Dies geschieht mittels Anweisungen (Bankzetteln) auf die Bank.

Gewinn soll nicht erzielt werden und sind die Spesen nur zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt. Jeder wird Interessent oder Bank-Inhaber, der eine Summe in Silberbarren einbringt, deren Gehalt durch den Wardschein bestimmt ist oder dem durch Zuschreiben einer Summe von dem Conto eines Interessenten ein Conto eröffnet wird. Bis zum 8. December 1856 konnte nur über das Guthaben verfügt werden, welches wenigstens eine Nacht auf dem Conto gestanden hatte. An dem genannten Tage wurde gesetzlich verfügt, daß auch über die Summen, die im Laufe des Tages eingehen, am nämlichen Tage durch Abschreiben disponirt werden könne.

Das Conto eines Interessenten erlischt, wenn der disponible Saldo ganz an einen anderen Interessenten übertragen wird oder wenn ein entsprechendes Gewicht in Silberbarren der Bank entnommen wird, was täglich geschehen kann. Credit wird Niemandem gewährt; das Verfügen über eine größere Summe als auf dem Conto gutgeschrieben ist, hat keinen Effect und unterliegt schweren Ordnungsstrafen. Die Beamten der Bank sind auf Verschwiegenheit beeidigt, und Niemand kann Auskunft über ein anderes als sein eigenes Guthaben bekommen. Das Institut ist als eine Privatanstalt anzusehen, über welche der Staat indessen die Aufsicht führt. Zu Aenderungen im Geschäftsgange ist seine Genehmigung einzuholen.

Das Pfund ($\frac{1}{2}$ Kilogramm) feines Silber wird zu $59\frac{1}{8}$ M. B. berechnet; eine M. B. = $\frac{1}{2}$ Thlr. mit einer Courschwankung bis zu 2 %.

Bis Anfang 1865 wurde auch die Höhe des Bankfonds geheim gehalten, jetzt wird derselbe nebst dem Umfang der Umsätze regelmäßig veröffentlicht.

Die Bank leistete einst während der Zersplitterung und Verschlechterung der Münzen große Dienste, indem durch ihr System vollkommene Sicherheit vor Verlusten durch Agio oder Münzentwerthung hergestellt wurde. Indessen ist sie den Anforderungen des heutigen Verkehrs lange nicht so gewachsen, wie die Zettelbanken oder auch nur die Discontobanken, weil erstere weder Darlehen gibt, noch Wechsel discountirt, noch durch Zettelausgabe momentane Lücken in den für den Verkehr nothwendigen Circulationsmitteln auszufüllen vermag. Dieser letztere Uebelstand ist bei der Krisis im Jahre 1857 deutlich zu Tage getreten, während die preussische, die französische und belgische Bank allen Gefahren die Stirn bieten konnten. Wir sagen nicht, daß das Bestehen einer Zettelbank in Hamburg die Krisis verhütet hätte, allein wir sind der Ansicht, daß es den acuten Ausbruch derselben verhindert hätte. Während des berliner Wollmarktes sind für 25 Millionen Thaler Umlaufsmittel mehr als sonst nothwendig, und diese Summe wird fast ganz von der Bank gedeckt. In einem solchen Falle ist die Banknote ein treffliches Mittel, Stockun-

gen im Verkehr zu verhüten. Wir werden auf diese Frage bei der Bank von England näher eintreten.

Der Verkehr der hamburger Girobank war nach Soetbeer (Volksw. Vierteljahrschrift B. XVIII):

Durchschnittlich Mark Banco:					
in den Jahren.	Silbervorrath.	Beleihungen.	Gesamt-Bankfonds.	Höchster Stand des Bankfonds.	Niedrigster
1864	15,907,000	4,880,000	20,787,000	57,736,000	9,085,000
1865	8,807,000	5,519,000	14,326,000	19,539,000	10,890,000
1866	9,466,000	4,944,000	14,410,000	17,562,000	10,575,000
	Umsatz im Allgemeinen.	Durchschnittlicher Bankfonds.	Der Bankfonds ist durchschnittlich umgekehrt.	Gesammtumsatz und durch Ausgleichung der beiden Actienbanken.	Durchschnittlicher Umsatz per Tag.
1864	1,626,310,000	12,063,000	135	3,488,703,000	11,250,000
1865	1,689,064,000	14,003,000	121	3,558,013,000	11,476,000
1866	1,716,768,000	14,505,000	118	3,929,376,000	12,674,000

Dieser Ausweis gibt im Jahre 1866 für die Bevölkerung des Staates Hamburg von 290,000 Köpfen einen Gesamt-Umsatz von 13,540 Mark Banco per Kopf, oder 67,745 M. B. per Familie, in der That ein Verkehr, welchem kaum eine andere Stadt gleichkommen wird. Dabei kommt der Kleinverkehr, der sich der Girobank nicht bedient, nicht mit in Betracht.

Wir schließen mit einer Zusammenstellung des durchschnittlichen Bankfonds und der Gesammtumsätze von 1856—1869, welche wir dem statistischen Bureau verdanken:

	Durchschnittlicher Bankfonds.	Umsätze.		Durchschnittlicher Bankfonds.	Umsätze.
	Thlr.	Thlr.		Thlr.	Thlr.
1856.	7,457,500	853,545,238	1863.	7,298,000	813,963,253
1857.	8,071,500	1,090,647,060	1864.	6,031,500	813,154,944
1858.	20,130,000	767,173,822	1865.	7,001,500	844,531,792
1859.	12,134,500	717,713,239	1866.	7,252,500	858,384,149
1860.	10,781,000	738,856,822	1867.	10,624,000	903,983,691
1861.	8,998,500	795,830,792	1868.	10,160,400	1,008,864,418
1862.	7,357,000	866,935,735	1869.	7,310,008	1,090,936,578

Am Schluß des Jahres 1869 enthielt das Guthaben der Interessenten

6,987,000 Thlr., und zwar:	}	1,140,500 Thlr. Beleihung auf Contanten
		521,600 " " " Gold
		41,900 " " " Kupfer.
		5,283,000 " Borrath in Silberbarren.

Die Zettelbanken.

Die Zettelbanken sind kraft ihrer Organisation ein Credit-Institut, welches dem Verkehr weit wirksamer unter die Arme greift als die Giro-banken. Die Geschäfte der Notenbanken bestehen:

- 1) im Discoutiren, d. h. im Ankauf von Wechseln, welche innerhalb kurzer Frist, in der Regel nicht später als 3 Monate am Orte des Sitzes der Bank fällig sind, so wie im Ankauf von solchen Wechseln, welche auf Personen, die in anderen Städten und Ländern wohnen, gezogen sind. Da wir die Natur des Wechselverkehrs schon oben analysirt haben, so können wir uns einer weiteren Untersuchung dieses Geschäftes hier überheben;
- 2) im Verkauf eigener Wechsel auf fremde Plätze. Solche dienen meist dem Privatverkehr, zur Uebertragung von Geld an Reisende und Touristen und haben nur kurze Verfallzeit von 1—2, höchstens 4 Wochen;
- 3) Eincassirungs-Geschäft; dieses besteht vornehmlich in Eincassirung von Wechseln für Rechnung von Banquiers und Kaufleuten, ausnahmsweise auch von anderen Schuldsforderungen;
- 4) Ankauf von Edelmetallen; dies geschieht meist nur von Seiten großer Centralbanken, welche auch Barren ausmünzen zu lassen pflegen;
- 5) Bewilligung von Darlehen gegen Unterpfand von Werthpapieren, Edelmetall und Pretiosen (Lombard); für solche wird der Zinsfuß, wie beim Wechseldiscont, von Zeit zu Zeit festgesetzt;
- 6) Eröffnung eines Conto's in laufender Rechnung; bei diesem muß der Kunde der Bank bis auf einen Minimalbetrag stets im „Haben“ sein, und werden in der Regel auch Zinsen gezahlt;
- 7) Aufbewahrung von Werthgegenständen;
- 8) Annahme von Depositen. Diese sind nicht zu verwechseln mit

Depots oder den für Lombard-Anlehen zu hinterlegenden Faustpfändern. Depositen sind die der Bank geliehenen Capitalien; sei es, daß sie wie im Contocurrent jederzeit zurückgezogen werden können oder mit kürzerer oder längerer Kündigungsfrist versehen sind. In beiden ersteren Fällen wird nur ein geringer, bei manchen Banken gar kein Zins bewilligt, in letzterem Fall ein höherer Zins. Da die Depositen neben den Noten die Hauptquelle zu sein pflegen, aus welcher den Zettelbanken die Mittel für die Discountirung von Wechselfen (für das Portefeuille) und für Darlehen gegen Faustpfand fließen, so muß ihre Kündigungsfrist und der zu bewilligende Zinsfuß in genaues Verhältniß zu der Laufzeit der Wechsel- und der Verfallzeit der Darlehen gesetzt werden, damit die Bank zu jeder Zeit im Stande ist, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Deshalb muß die Bank bei Discountirung von Wechselfen und Bewilligung von Darlehen mit Vorsicht verfahren, die Unterschriften der Wechsel genau prüfen, sich von der Solidität der Träger dieser Namen überzeugen und sich vergewissern, daß keine Wechselreiterei vorliegt; sie darf als Faustpfand von Darlehen keine Speculationspapiere und nur selten industrielle oder Eisenbahn-Actien annehmen, sondern in der Regel nur Obligationen solider Staaten. Leichtsinziges Creditiren in Gestalt von Darlehen oder Wechseldiscont haben den Banken verschiedener Länder Verlegenheiten und Fallimente zugezogen, welche nicht selten von Unkundigen dem Bankwesen überhaupt und den Zettelbanken speciel zugeschoben worden sind.

- 9) Die Banknoten-Ausgabe; sie liefert einen Theil der Mittel zur Discountirung. Durch sie hat die Zettelbank ein fictives Capital, welches ihr reellen Zinsgenuß gewährt. Da dasselbe eigentlich ein Darlehen des Publicums ist, so hat der Staat das Recht, einen Theil des Gewinnes in Gestalt einer entsprechenden Gewerbesteuer in Anspruch zu nehmen. Für das Publicum hat die Banknote den Vortheil der Bequemlichkeit des Transportes und der Ausfüllung momentaner Lücken in den Umlaufsmitteln, sei es, daß ungewöhnlich starker Bedarf an solchen eintritt oder daß eine bedeutende Ausfuhr an Circulations-Mitteln in Gestalt von Silber- oder Goldmünzen und Barren Statt gefunden hat. Da eine Ueberfüllung an Circulations-Mitteln, namentlich an Credit- oder Papiergeld, noch größere Gefahren für den Verkehr nach sich zieht, als eine Lücke, weil daraus Abzug des Metallgeldes aus dem Lande, Steigen der Preise, große Schwankungen und Lähmung des Geschäfts-Verkehrs entsteht, in den Preisen nicht bloß das Agio auf Metallgeld bezahlt werden muß, sondern auch noch eine Prämie für die Gefahr neuer Schwankungen bis zur Liquidation einer Transaction; da ferner Bank-Katastrophen stets große

Verluste des Publicums nach sich ziehen, so müssen gesetzliche Bestimmungen zur Sicherstellung des Publicums vor den Zettelbanken getroffen werden.

Um demgemäß die Banken an übertriebener Notenausgabe zu hindern und das Publicum vor Schaden zu wahren, sind verschiedene Bestimmungen je nach Ländern und Banken getroffen worden. In Nordamerica übernahm der Staat die Herstellung der Banknoten und überläßt sie den Banken gegen Hinterlegung von Staats-Obligationen im Nominalbetrage; auf dem europäischen Continente wurde vielfach die Bestimmung getroffen, daß die Zettelbanken ein Dritttheil des Betrages der umlaufenden Noten stets in baarem Gelde in Cassé haben oder daß die Banken nur den Betrag der Hälfte ihres eingezahlten Actien Capitals in Noten emittiren dürfen; die Bank von England ist zu dem Zwecke sogar in eine Noten- und eine Bankgeschäfts-Abtheilung getrennt worden, auf deren Einrichtung wir zurückkommen werden. Alle diese gesetzlichen Vorkehrungen haben sich nicht als ausreichend erwiesen. Die new-yorker Banken haben 1857 trotz jener Einrichtung die Zahlungen einstellen müssen, weil sie die Depositen nicht rechtzeitig zurückzahlen konnten; die österreichische Nationalbank kann ihre Noten nicht einlösen, obgleich sie fast immer mehr Baarfonds als ein Dritttheil des Betrages ihrer Noten-Circulation besitzt, weil sie ihre Fonds in Darlehen an den Staat und auf Hypothek festgerannt hat, und die Bank von England mußte dreimal die Rechtswohlthat der Suspension ihrer Statuten anrufen; während die Bank von Frankreich, die preußische Bank, die belgische Nationalbank und viele kleinere Banken selbst in den gefährlichsten politischen und Handels-Krisen im Stande waren, ihre Verbindlichkeiten zu decken. Die Ursache dieses letzteren Umstandes liegt darin, daß die soeben genannten Banken rationeller eingerichtet und geführt sind, als die anderen. Wir können schon hier vorläufig die wesentlichen Grundsätze und Bestimmungen bezeichnen, welche zu diesem günstigeren Resultate geführt haben:

1) Eine Zettelbank darf nicht durch ihre Statuten, wie die Bank von England, zu einer Maschine gemacht werden, weil sie dann außergewöhnlichen Lagen nicht gewachsen ist. Man muß vielmehr der Erfahrung, Umsicht, dem Blick, Urtheil und der Einsicht der Direction einen genügenden Spielraum lassen. Die Directoren müssen scharfsichtige, erfahrene, besonnene Geschäftsleute sein, welche die politische und ökonomische Lage der Verhältnisse zu beurtheilen verstehen; welche, den Gang der Geschäfte und der Politik aufmerksam beobachtend, bei Zeiten den Zügel anziehen, sobald die Speculation in Gefahr ist, sich zu überstürzen, aber auch nicht durch voreilige ängstliche Maßregeln die Geschäftswelt in Unruhe versetzen. Sie müssen sich zur Bank verhalten, wie ein guter Reiter zu seinem Pferde. Die Bank-Direction hat zu dem Behufe einen mächtigen Zügel in der Hand, durch dessen weisen Gebrauch sie dem Verkehr um so größere Dienste leisten kann, über je größere

Mittel sie verfügt. Dieser Zügel ist die Feststellung des Zinssfußes oder Disconto's. Wenn viele Capitalien in Gestalt von Geld bei der Bank müßig sind, hohe Beträge von Depositen ihr zuströmen; dann kann sie den Discontofuß herabsetzen, um das Geschäft aufzumuntern. Sie wird da meist sogar der Bewegung der Privat-Disconteure nachfolgen. Sobald die Direction aber Anzeichen der Ueberspeculation bemerkt, politische Krisen, Mißärnten oder ähnliche wirtschaftliche Vorgänge voraussieht, welche eine starke Inanspruchnahme der Bankcapitalien in Aussicht stellen, dann muß sie, noch wenn es Zeit ist, den Discontofuß erhöhen und auf diese Weise das Geschäftspublicum warnen. Durch diesen Gebrauch der Aenderung des Discontofußes erwirkt sie zugleich eine Ausglei chung der Baarbestände und des Vorrathes an klingender Münze. Zieht z. B. wegen Mißärnte, Baumwollenth oder aus irgend einer anderen Ursache mehr baares Geld aus dem Lande, als dem Verkehr zuträglich ist, so muß sie den Discontofuß erhöhen. Diese Erhöhung wirkt dann gleich einer Pumpe, denn die Capitalisten und Geldhändler des Auslandes werden dadurch veranlaßt, von dem hohen Zinssfuß Gebrauch, d. h. Capital- oder Geldanlagen im Lande zu machen, sei es, daß sie Staatspapiere, welche beim Steigen des Zinssfußes im Cours fallen müssen, kaufen oder Waaren beziehen, oder daß sie Wechsel auf das Land im Auslande ankaufen und bis zur Verfallzeit liegen lassen, wodurch dem betreffenden Lande eine Stundung seiner Verpflichtungen gewährt wird. Im umgekehrten Falle des Uebersflusses disponibler Capitalien und Metallgeldes muß die Bank den Disconto herabsetzen, weil dann Speculanten und Geschäftsleute des Auslandes zu dem billigeren Zinse Capital brauchen können oder der Handel des Inlandes zur Ausfuhr ermuntert wird.

2) Die Zettelbant muß unter allen Umständen stets gerüstet sein, ihre Noten in der legalen Münze größten Gepräges gegen Baar einzulösen. Zu dem Ende muß sie über eine ausreichende Baarschaft verfügen. Die Vorschrift einer bestimmten Summe oder gar Drittelsdeckung hat aber keinen praktischen Werth, weil sie in vielen Fällen nicht ausreicht. Ueberhaupt ist die Bestimmung der Drittelsdeckung in deutschen und anderen Banken eine Corruption der ursprünglich in England aufgestellten Forderung, welche dahin ging, daß der dritte Theil der Noten und der Depositen in baarem Gelde vorrätzig liegen solle. Die wahre Sicherheit liegt vielmehr in einem guten Portefeuille, d. h. in derjenigen Führung des Bankgeschäftes, durch welche alle Obliegenheiten der Bank durch baares Geld und durch gute kurze Wechsel gedeckt sind, durch deren Einlösung der Baarvorrath fortwährend ergänzt wird. Hat doch die preussische Bank die wichtige Erfahrung gemacht, daß in den trostlosen Zeiten nach der Schlacht von Jena, Wechsel besser eingingen und weniger Verluste herbeiführten, als hypothekarische Forderungen in den östlichen Provinzen.

3) Regelmäßige, wöchentliche oder monatliche, öffentliche Rechnungs-

ablage und Controle durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, damit diese Rechnungsablage ehrlich geschieht, ist eine gute Gewähr für die Solidität der Bankdirectionen. Dieselben werden dadurch unter die Ueberwachung des gesammten Geschäftspublicums und der Presse gestellt, welche ihre Handlungen und ihr Verfahren kritisiren, beleuchten und sie zur Vorsicht zwingen.

4) Die Noten-Abschnitte sollten größer sein, als die größte im Lande gebräuchliche Goldmünze. Es ist statistisch nachgewiesen*), daß Noten von kleinem Nominalbetrag eine viel längere Umlaufszeit haben, als solche von hohen Beträgen in einem Abschnitt. Demnach ist es möglich, dem großen Publicum eine viel größere Summe an Bankzetteln nach und nach aufzunöthigen, als dem kleinen Kreise der großen Kaufleute. Auch werden die Banken vom allgemeinen, der Finanzoperationen unfundigen Publicum nicht so beaufsichtigt, als von den großen Geschäftsleuten, Geldhändlern und Capitalisten. Auf der anderen Seite ist in Zeiten politischer Gefahr und commercieller Krisis der große Kreis der kleinen Leute viel leichter in unberechenbaren (panischen) Schrecken gejagt, als die Großhändler. Gerade in solchen

*) Schon im Jahre 1792 gab eine Berechnung des Notenumlaufs der Bank von England folgendes Ergebnis:

Von	10 Pfd.-St.-Noten	hatte jede eine Umlaufszeit von	236 Tagen,
"	15	" " " "	114 "
"	20	" " " "	209 "
"	25	" " " "	74 "
"	30	" " " "	95 "
"	40	" " " "	65 "
"	50	" " " "	124 "
"	100	" " " "	84 "
"	200	" " " "	31 "
"	300	" " " "	24 "
"	500	" " " "	24 "
"	1000	" " " "	22 "

Nach diesem Resultat kommt auch etwas auf die Bequemlichkeit der Nominalzahl an, z. B. die Noten von 10, 20, 50, 600, 500 und 1000 Pfd. St. hatten eine verhältnißmäßig längere Umlaufszeit, als die anderen angränzenden Zettel.

Die neueren Erhebungen stimmen mit diesem Ergebnisse überein. Eine im Jahre 1819 gemachte Erhebung gab folgendes Resultat:

Noten von	1 und 2 Pfd. St.	circulirten	147 Tage,
"	5	" " "	148 "
"	10	" " "	137 "
"	15	" " "	66 "
"	20	" " "	121 "
"	25	" " "	43 "
"	30	" " "	55 "
"	40	" " "	38 "
"	50	" " "	72 "
"	100	" " "	49 "
"	200	" " "	18 "
"	300	" " "	14 "
"	500	" " "	14 "
"	1000	" " "	13 "

stürmischen Zeiten, wo sonst die Geschäfte zu stocken anfangen, ist dann eine Zettelbank, welche viele Noten in kleinem Nennwerth auszugeben pflegt, in Gefahr, ein Rennen des Publicums nach ihrer Casse um Einlösung der Noten zu erleben, welches sie um so mehr in Verlegenheit bringen kann, als bekanntlich panischer Schrecken ansteckend ist und auch die Depositengläubiger durch die allgemeine Furcht zum Sturm auf die Bank bewogen werden, und die Anstalt endlich zur Suspension ihrer Zahlungen gezwungen werden kann.*)

5) Jede Zettelbank sollte unter dem Damoklesschwert eines Gesetzes stehen, welches ihre Liquidation verlangt, sobald sie ihre Noten nicht jederzeit auf Verlangen in wechselfähiger Münze einlöst.

Die Zettelbanken sind einzutheilen in centralisirte oder monopolisirte und uncentralisirte. Erstere werden auch oft, obwohl meist mit Unrecht, Staatsbanken genannt; denn eigentliche Staatsbanken, d. h. Zettelbanken, welche nur mit Capital des Staates und für Rechnung desselben gegründet sind und functioniren, gibt es nur sehr wenige; z. B. die Cantonalbank im Canton Bern. Die preussische Bank ist nur halb in diese Kategorie zu zählen, weil der Staat nur etwa $\frac{1}{3}$ des Stammcapitals eingeschossen hat. Den monopolisirten Notenbanken hat der Staat gar noch Capital entliehen, z. B. der Bank von Frankreich 180,000,000 Franken, der Bank von England 14,000,000 Pf. St.; der österreichischen Nationalbank gegen 144,000,000 Fl.; der italienischen Nationalbank 270,000,000 Fr.

Nachdem wir einige Grundsätze vorausgeschickt, welche als Maßstab der Kritik an die zweckmäßige Einrichtung der Zettelbanken im Allgemeinen angelegt werden können, wollen wir zunächst die centralisirten und monopolisirten Banken betrachten, und darunter zuvörderst die englische, weil an deren eigenthümlicher Organisation am raschesten ein Einblick in die Vorzüge und Mängel der verschiedenen Bankordnungen gewonnen wird.

Centralisirte Notenbanken.

Die Bank von England.

Im Jahre 1694 gegründet, hatte die Bank von England ihr Stammcapital im Jahre 1722 bis auf 8,959,995 £., im Jahre 1764 bis 10,780,000 £. erhöht. In demselben Jahre war die „stehende“ Schuld der Regierung an die Bank schon auf 11,686,800 £. gestiegen und blieb so bis 1816; ungerechnet die schwebende Schuld, welche die Regierung namentlich während der französischen Kriege bei der Bank hatte und durch welche die letztere 1797 genöthigt wurde, die Einlösung ihrer Noten gegen Baar einzustellen. Der siebenjährige, der americanische und die napoleonischen Kriege hatten

*) Eine nähere Untersuchung aller die innere Einrichtung der Zettelbanken betreffenden Verhältnisse findet man bei Ad. Wagner a. a. O.

nämlich die englische Regierung zum Abschluß folgender Anleihen ge-
nötigt:

Jahr.	Betrag des Anlehens.	Zinsfuß pSt.
1756.....	£. St. 2,000,000	£. St. 3. 12. 0
1757.....	„ „ 3,000,000	„ „ 3. 14. 3
1758.....	„ „ 5,000,000	„ „ 3. 6. 5
1759.....	„ „ 6,600,000	„ „ 3. 10. 9
1760.....	„ „ 8,000,000	„ „ 3. 13. 7
1761.....	„ „ 12,000,000	„ „ 4. 1. 11
1762.....	„ „ 12,000,000	„ „ 4. 10. 9
1763.....	„ „ 3,500,000	„ „ 4. 4. 2
1776.....	„ „ 2,000,000	„ „ 3. 9. 8
1777.....	„ „ 5,000,000	„ „ 4. 5. 2
1778.....	„ „ 6,000,000	„ „ 4. 18. 7
1779.....	„ „ 7,000,000	„ „ 5. 18. 10
1780.....	„ „ 12,000,000	„ „ 5. 16. 8
1781.....	„ „ 12,000,000	„ „ 5. 11. 1
1782.....	„ „ 13,500,000	„ „ 5. 18. 1
1783.....	„ „ 12,000,000	„ „ 4. 13. 9
1784.....	„ „ 6,000,000	„ „ 5. 6. 11
1793.....	„ „ 4,500,000	„ „ 4. 8. 7
1794.....	„ „ 11,000,000	„ „ 4. 10. 7
1795.....	„ „ 18,000,000	„ „ 4. 15. 8
1796.....	„ „ 18,000,000	„ „ 4. 14. 9
1796.....	„ „ 7,500,000	„ „ 4. 12. 2
1797.....	„ „ 18,000,000	„ „ 5. 14. 1
1797.....	„ „ 14,500,000	„ „ 6. 6. 10
1798.....	„ „ 17,000,000	„ „ 6. 4. 9
1799.....	„ „ 3,000,000	„ „ 5. 12. 5
1799.....	„ „ 15,500,000	„ „ 5. 5. 0
1800.....	„ „ 20,500,000	„ „ 4. 14. 2
1801.....	„ „ 28,000,000	„ „ 5. 5. 0
1803.....	„ „ 12,000,000	„ „ 5. 2. 0
1804.....	„ „ 14,000,000	„ „ 5. 9. 2
1805.....	„ „ 22,500,000	„ „ 5. 3. 2
1806.....	„ „ 20,000,000	„ „ 4. 19. 7
1807.....	„ „ 14,200,000	„ „ 4. 14. 7
1808.....	„ „ 10,500,000	„ „ 4. 14. 6
1809.....	„ „ 14,600,000	„ „ 4. 12. 10
1810.....	„ „ 12,000,000	„ „ 4. 4. 2
1811.....	„ „ 12,000,000	„ „ 4. 13. 6

Zu übertragen: £. St. 434,900,000

Jahr.	Betrag des Anlehens. Pfd. St.	Zinsfuß pCt.
1812.....	„ „ 32,500,000	Pfd. St. 5. 5. 7
1813.....	„ „ 27,000,000	„ „ 5. 8. 6
1814.....	„ „ 24,000,000	„ „ 4. 12. 1
1815.....	„ „ 36,000,000	„ „ 5. 12. 4

Pfd. St. 554,400,000 oder Franken 13,860,000,000.

Aber selbst diese kolossalen Anleihen reichten oft nicht aus, das Bedürfniß der englischen Regierung zu decken, welche im siebenjährigen Kriege an Preußen, im napoleonischen an Preußen, Oesterreich u. a. Staaten Subsidien zahlte und selbst im americanischen Kriege deutschen Potentaten für den Verkauf von Landeskindern, gegen den nur der große Friedrich protestirte, Zahlungen machte. Sie nahm daher oft zu Vorschüssen von der Bank gegen Wechsel oder Schatzscheine (auf künftig fällige Steuern) ihre Zuflucht. In der Gründungsacte von 1694 ist es zwar der Bank von England verboten, ohne besondere Erlaubniß des Parlaments der Regierung ein Darlehen zu machen; allein da die Bank schon sehr bald der Banquier und General-Einnehmer der Regierung, zuerst in Sachen der Verwaltung der Staatsschuld, später in Hinsicht auf alle Einnahmen, wurde, so besaß die Regierung von selbst ein Contocurrent-Folio bei der Bank, auf welchem sie durch den einfachen Geschäftsgebrauch und ohne besondere Bewilligung des Parlaments ins „Debet“ kam. Zuerst beliefen sich diese Guthaben der Bank kaum auf 30,000—50,000 Pfd. St., gleichwohl der Rüge nicht entgehend. Schon während des americanischen Krieges aber wurde diese Gränze überschritten. Die Vorschüsse in schwebender Schuld stiegen auf L. 150,000 außer L. 500,000, welche in Folge einer besonderen Uebereinkunft der Regierung überlassen wurden, als Entschädigung dafür, daß die Bank den Betrag der frisch eingezahlten Staatsanlehen in Empfang nahm und eine Zeit lang zur Verfügung hatte*). Dazu kamen aber noch große Summen von Vorschüssen, welche auf die Grundsteuer und die Malzsteuer voraus erhoben, allein immer wieder durch Eingang der Steuern oder Schatzscheine gedeckt wurden. Auf diese Weise wuchs allmählich außer der stehenden Schuld der Regierung von 11,686,000 L. eine schwebende Schuld von beinahe gleichem Betrag an, welche die Bank von England zu fordern hatte. Unter solchen Umständen gelang es Pitt im Jahre 1793, die Aufhebung der Bestimmung der Bankstatuten im Parlament durchzusetzen, nach welcher der Bank verboten war, der Regierung ohne Einwilligung des Parlaments Geld zu borgen, bei Strafe des dreifachen Betrages. Von da an war die Macht der Regierung, bei der Bank zu borgen, unbeschränkt. Im Jahre 1795 zog der allmächtige Minister

*) Wolowsti, la Banque d'Angleterre et les Banques d'Ecosse. S. 6.

auf die Bank bis auf 3 Millionen Pfd. St.; denn enorme Subsidien flossen damals nach dem Continent, innerhalb dreier Jahre gegen 30 Millionen Pfd. St.; da verlangten die Bankdirectoren Rückzahlung der Vorschüsse und Beschränkung der Regierung in ihren Tratten auf die Bank auf 500,000 Pfd. St. Pitt versprach Alles, zog die Sache hinaus; allein, statt zu zahlen, trassirte er im August desselben Jahres noch für 2 Millionen Pfd. St. auf die Bank. Der Wechselcours sank, weil das baare Geld in Gestalt von Subsidien den deutschen Mächten zusfloß. Die Bank wußte sich nicht anders zu helfen, als durch Ausgabe von Banknoten. Sie creirte 5 L.-Noten und vermehrte die Zettelausgabe in den Jahren 1794—1795 von 10 auf 14 Millionen Pfd. St. Die Bank schränkte hierauf ihre Discotirungen ein, um den Zumuthungen der Regierung eine Schranke zu setzen. Allein der Drang der Umstände war mächtiger. Trotz einer guten Aernte 1796, in Folge deren der Wechselcours sich besserte, litt der Handel unter der Einschänkung der Discotirungen, und die schwebende Schuld der Regierung an die Bank betrug Anfangs 1797 bereits 10½ Millionen Pfd. St. Zu dieser Verlegenheit kamen Gerüchte über eine französische Expedition nach Irland. Der Baarschah der Bank fiel vom December 1796 bis Februar 1797 von L. 2,508,000 auf L. 1,186,170. Da riefen die Directoren die Hülfe Pitt's an, und dieser erwirkte vom König einen Geheimrathsbefehl, durch welchen (27. Febr. 1797) der Bank verboten wurde, ihre Noten gegen Baar einzulösen. An demselben Tage wurde eine Versammlung von Kaufleuten, Banquiers u. A. unter dem Vorsitz des Lord-Mayors von London abgehalten, in welcher der Beschluß gefaßt wurde, Alles aufzubieten, um für alle Zahlungen sich nur der Banknoten zu bedienen und sie bis zu den höchsten Beträgen in Zahlung anzunehmen.

Unmittelbar darauf bestellte das Parlament einen Ausschuß mit dem Auftrag, den Stand der Bank zu untersuchen. Derselbe berichtete, daß die Passiven der Bank sich auf L. 13,770,390 und die Activen mit Ausschluß der stehenden Regierungsschuld von L. 11,686,800 auf L. 17,597,280 beliefen.

Obgleich das Parlament den Staatsact der Suspension der Baarzahlungen der Bank (Restrictions-Act) noch im Mai desselben Jahres (1797) genehmigte, so machte die Bank doch so mäßigen Gebrauch von der Notenausgabe, daß sie sich bis 1799 auf Pari erhielten. Noch in demselben Jahre (1799) machte die Bank bekannt, daß sie alle Summen unter 5 L. in klingender Münze zahle. Allein bei der Erneuerung des Krieges mit den Franzosen wuchs das Geldbedürfniß der Regierung und die momentanen Ansprüche an die Bank. Die Restrictions-Acte wurde daher zu wiederholten Malen durch das Parlament verlängert, zuletzt sogar nach dem Sturze Napoleon's bis 1821. Doch nahm die Bank schon 1819 ihre Baarzahlungen wieder auf. Die Ansprüche der Regierung nöthigten die Bank zu größerer Notenausgabe, so daß deren Umlauf, einschließlich der kurzfristigen Postbills 1809

über 20 Millionen Pfd. St. betrug. Die Noten fingen daher an, gegen Gold im Preise zu sinken, obgleich die Zettel der Landbanken von 1804 bis 1808 mit einer Stempelsteuer von 3 Pence per Pfd. St. belegt wurden. Das Goldagio stieg bis zu 50 pCt. und zeigte folgende Schwankungen *).

	Marktpreis der Unze Gold.			Wirklicher Werth der Banknote von 1 Pfd. Sterling.		
	Pfd. St.	Schilling	Pence.	Pfd. St.	Schilling.	Pence.
Januar 1790 bis 25. Aug. 1797.....	3	14	6	—	—	—
1. Sept. 1797 bis 19. Oct. 1798.....	3	17	10½	1	0	0
26. Oct. 1798 b. 13. Sept. 1799	3	17	9	1	0	0
20. Sept. 1799 bis 6. April 1804.....	Keine Coursnotirung.					
13. April 1804 bis 15. Oct. 1805.....	4	0	0	0	19	6
22. Oct. 1805 bis 2. Oct. 1810	Keine Coursnotirung.					
9. Oct. 1810.....	4	5	0	0	18	4,2
12. Febr. 1811.....	4	12	0	0	16	11,4
26. März 1811.....	4	16	0	0	16	3
25. Oct. 1811.....	4	18	0	0	15	11
2. Oct. 1812.....	5	7	0	0	14	5
22. Jan. 1813.....	5	4	0	0	15	0
6. August 1813.....	5	10	0	0	14	2
Febr. 1814.....	5	8	0	0	14	4,2
12. April 1814.....	5	5	0	0	14	9
31. Mai 1814.....	5	3	0	0	15	1,7
7. Juni 1814.....	5	0	0	0	15	7,2
28. Juni 1814.....	4	10	0	0	17	4
20. Sept. 1814.....	4	6	0	0	18	1,6
15. Nov. 1814.....	4	8	0	0	17	8,7
4. April 1815.....	5	7	0	0	14	5
9. Juni 1815.....	5	5	0	0	14	10
30. Juni 1815.....	5	0	0	0	15	7,2
7. Juli 1815.....	4	14	0	0	16	7,2
4. August 1815.....	4	10	0	0	17	4
15. Sept. 1815.....	4	9	0	0	17	6,3
2. Januar 1816.....	4	2	0	0	19	0,3
8. Oct. 1816 b. 4. April 1817	3	18	6	0	19	10,2

*) Macleod. II. S. 78.

Im Jahr 1816 wurde die Bank durch das Parlament ermächtigt, ihr Stammcapital von £. 11,642,400 auf £. 14,553,000 zu erhöhen, was, ohne neue Einzahlung, aus dem Gewinn bewerkstelligt werden konnte. Für Gewährung dieses Privilegs ließ die Bank der Regierung wieder 3,000,000 £. zu 3 pCt., wodurch die Regierungsschuld an die Bank von 11,686,800 £. auf 14,686,800 vermehrt wurde.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die successive Vermehrung des Stammcapital's der Bank.

Jahr.		Vermehrung.			Im Ganzen.		
		£fd. St.	Sh.	Ps.	£fd. St.	Sh.	Ps.
1694	Original-Subscription	1,201,000	0	0	1,200,000	0	0
1709	Neue Subscription ..	1,001,171	10	0	2,101,171	10	0
—	" "	2,201,171	10	0	4,402,343	0	0
—	Einzahlung	656,204	1	9	5,058,547	1	9
1710	"	501,448	12	11	5,559,995	14	8
1722	Neue Subscription ..	3,400,000	0	0	8,959,995	14	8
1742	Einzahlung	840,004	5	0	9,800,000	0	0
1746	"	980,000	0	0	10,680,000	0	0
1782	"	862,400	0	0	11,742,400	0	0
1816	Vermehrung a.d. Gewinn	2,910,600	0	0	14,553,000	0	0

Die Occupation Spaniens und Portugals durch Napoleon (1807) spielte den ganzen Handel mit Südamerica, welches sich bis dahin gegen den britischen Handel abgeschlossen hatte, England in die Hände. Dadurch wurde in den darauffolgenden Jahren eine starke Speculation hervorgerufen, welche von der englischen Bank durch vermehrte Discontirung unterstützt wurde. Während daher Ende Februar 1810 der Betrag der in ihren Händen befindlichen Sicherheiten in Gestalt von Staatspapieren (public securities) auf £. 14,322,634 sich belief, betrug das Portefeuille (private securities) £. 21,055,946. Hand in Hand mit der Gründung einer Menge von Actiengesellschaften ging die massenhafte Errichtung von Provinzialbanken, welche das Land mit ihren Noten überschwemmen. Im Jahr 1797 auf die Zahl von 170 gesunken, war sie 1808 wieder auf 600 angewachsen und zur Zeit der parlamentarischen Untersuchung durch das Bullion-Committee (den Edelmetall- oder Barren-Ausschuß) 1810 auf 721 Banken gestiegen, deren Papierumlauf zu 30 Millionen £fd. Sterling angegeben wird, während die Notenausgabe der Bank von England £. 21 Millionen betrug. Zugleich sank der Wechselkurs und stieg der Silberpreis wie folgt:

	Preis des normal- gehaltigen Goldes.			Preis des Silbers.		Wechselkurs auf Hamburg.	
	Pfd. St.	Sh.	Pence.	Sh.	Pence.	Sh.	Pence.
Januar 1805.....	4	0	0	5	4	35	6
October 1805....	4	0	0	5	5	33	9
Juli 1808.....	—	—	—	5	3	34	9
Februar 1809....	4	10	0	5	3	31	0
Mai 1809.....	4	11	0	5	5	29	6
Januar 1810.....	—	—	—	5	7	28	6

Auf die übertriebene Speculation von 1808—1811 blieb ein Rückschlag nicht aus, so daß am letzten Februar 1813 ungefähr das umgekehrte Verhältniß von 1810 Statt fand, die Bank 25,636,626 Pfd. St. öffentliche Sicherheiten und nur 12,894,324 Pfd. St. Wechsel besaß. Ueber die Causalität dieser Erscheinung herrschen unter den Zeitgenossen verschiedene Ansichten; die einen behaupten, die Bank hätte sich genöthigt gesehen, der Speculation einen Zügel anzulegen, die anderen, die Verminderung ihrer Discoutirungen sei die Folge, nicht die Ursache der eingebrochenen Flaubeit im Handel gewesen.

So viel üble Erfahrungen waren während der Zeit der Nichteinlösung der Banknoten zu Tage getreten, daß das Unterhaus 1810 den obengenannten Barren-Ausschuß (Bullion-Committee) ernannte, um eine Untersuchung anzustellen über die Ursachen des hohen Geldpreises und seines Einflusses auf die Umlaufsmittel. Der Bericht dieses Ausschusses, obgleich vom Parlament verworfen, hat bis auf den heutigen Tag eine hohe Autorität in Bank- und Geldfragen behauptet; denn wenige Jahre nach dessen Verwerfung ward die Richtigkeit der darin aufgestellten Grundsätze auch den blödesten Augen klar, zu denen merkwürdiger Weise gerade die Bankdirectoren zu rechnen waren. Die Zeugen, welche vom Bullion-Committee vernommen wurden, waren: 1) Bankdirectoren; 2) Privatbanquiers; 3) Großhändler; 4) unabhängige Privatpersonen. Die Directoren der Bank von England legten vor dem Ausschuß von 1810 dieselben Ansichten nieder, wie die der irischen Bank vor dem Committee von 1804. Wie der Soldat in der Schlacht den Zusammenhang der Operationen kaum ahnt und, nach unserem alten Sprüchwort, vor Bäumen den Wald nicht sieht, so scheint es in jener Zeit den Bankdirectoren ergangen zu sein; denn wir stoßen auf eine erstaunliche Unbekanntschaft mit dem Causalnexus des Geldmarktes und der Bank-Operationen. Die Directoren beider Banken lehnten mit Hestigkeit den Gedanken ab, daß die Banknoten entwerthet seien. Sie behaupteten übereinstimmend, daß der Preis des baaren Geldes gestiegen sei. Sie gaben beide zu, daß sie ihre Noten gegen Baar einzulösen verpflichtet und zu dem Ende genöthigt seien, ihre Noten-Emission nach dem fremden Wechselkurs und nach dem Preise des

Edelmetalls zu reguliren. Beide gaben zu, daß sie seit der Suspension der Baarzahlungen sich nicht mehr an ihre früheren Regeln gehalten und läugneten die Nothwendigkeit, es zu thun. Die Directoren beider Banken läugneten, daß ihre Noten-Ausgabe Einfluß auf den Wechselcours äußere oder in irgend einer Weise die Ursache des in so hohem Grade ungünstigen Wechselcourses sei; beide läugneten, daß eine Beschränkung ihrer Noten-Ausgabe im geringsten die Folge haben werde, den Wechselcours auf Pari zu bringen. Beide behaupteten, daß keine Ueberemission ihrer Noten Statt finden könne (auch wenn sie dieselben nicht gegen Baar einlösten), so lange sie dieselbe beschränkten auf die Discontirung von Papieren von unzweifelhafter Solidität, welche auf reellen Geschäften fußten. Bankdirectoren, welche solche Aeußerungen von sich geben, muß man entweder für intellectuel oder für moralisch unfähig erklären, ihre Aufgabe zu erfüllen, und es läßt sich daraus der in der späteren Bank-Acte (1844) gemachte Versuch des Gesetzgebers erklären, die Bankdirectoren durch eine strenge Instruction zu binden und die Thätigkeit der Bank eine mehr mechanische als der Discretion der Directoren überlassene werden zu lassen. Nach Macleod ist die Unfähigkeit der Directoren mehr eine moralische gewesen, indem dieselben „interessirte“ Zeugen waren. Seit der Suspension der Baarzahlungen von der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten befreit, hatten sie ihre Discontirungen enorm ausgedehnt, ihr Gewinn war im Verhältniß zu ihrer vermehrten Noten-Ausgabe gestiegen, und mit ihm die Dividenden der Eigenthümer. Bald waren sie fast in der Lage von Angeklagten; ihre Politik war verdächtig; der Ausschuß war eine Art Untersuchungs-Instanz über ihr Verhalten; es war deßhalb nicht wahrscheinlich, daß sie die Verkehrtheit der Grundsätze zugaben, nach welchen sie gehandelt, wenn dieselben so gewinnreich für die Actionäre waren. Derselbe Verdacht parteiischen Zeugnisses ruht auf den Kaufleuten, denn dieselben waren dabei interessirt, von der Bank so viel Credit als möglich zu erhalten, während eine Beschränkung der Noten-Ausgabe sie auch zu einer Einschränkung ihrer Speculationen gezwungen hätte; ihre Interessen waren also besser gewahrt bei den Grundsätzen und dem Verfahren der Bankdirectoren.

Jene beiden Ausschüsse vernahmen indessen Zeugen von unabhängiger Stellung, welche kein pecuniäres Interesse in der Sache hatten; und diese verurtheilten vollständig die Politik der Bankdirectoren. In beiden Fällen erstatten die Ausschüsse, nach Anhörung einer Menge Zeugen der entgegengesetzten Meinungen, Berichte, in welchen die Grundsätze und das Verfahren der Bankdirectoren streng verurtheilt und dieselben aufgefordert wurden, ihre Politik zu ändern.

Es ist von Interesse, die Thatsache zu constatiren, über welche beide Parteien übereinstimmten und die abweichenden Ansichten zu vernehmen, welche sie darüber vorführten. Ueber folgende Thatsachen waren beide Parteien einig:

- 1) daß der Münzpreis der Goldbarren oder das gesetzliche Korn der Münze 3. 17. 10^{1/2} Pfd. St. per Unze war;
- 2) daß der Marktpreis der Goldbarren zu derselben Zeit auf 4. 10. Pfd. St. per Unze stand;
- 3) daß der fremde Wechselcours enorm gefallen war; der mit Hamburg um 9%, der mit Paris um 14%, d. h. daß Pfund-Sterlingwechsel, welche in England zahlbar waren, in Hamburg 9%, in Paris 14% weniger als Pari galten; oder daß für Wechsel auf Hamburg und Paris in England 9, beziehungsweise 14% Agio auf Banknoten gezahlt werden mußte;
- 4) daß die Vermehrung des Banknoten-Umlaufes während der letzten Jahre eine kolossale war;
- 5) daß baares Geld aus dem Verkehr verschwunden war.

In der Beurtheilung dieses anerkannten Standes der Dinge ließen die Ansichten folgender Maßen auseinander:

Die eine Partei behauptete:

- I. a) die Banknoten sind entwerthet;
- b) das Maß der Entwerthung ist der Unterschied zwischen dem Marktpreis und dem Münzpreise des Goldes.
- II. a) Die äußerste Gränze, bis zu welcher der auswärtige Wechselcours seiner Natur nach überhaupt fallen kann, wird bestimmt und leicht wahrgenommen, so wie festgestellt durch die Auslage an Fracht, Versicherungsprämie und einige andere geringere Ursachen;
- b) in dem dermaligen Stand des Wechselcourses bestand eine starke Ueberschreitung über diese Gränze hinaus, welche keiner dieser Ursachen beizumessen ist;
- c) die Ursache dieses stärkeren Falles des auswärtigen Wechselcourses und des Steigens des Marktpreises der Goldbarren über den Münzpreis ist in der übertriebenen Noten-Emission zu finden.
- III. Eine Verminderung des Zettel-Umlaufes würde den Werth des inländischen Geld-Umlaufes erhöhen, den fremden Wechselcours auf Pari heben — und den Marktpreis des Goldes auf den Münzpreis herabmindern.
- IV. Die Directoren der Bank sollten denselben Regeln in der Ausdehnung ihrer Noten-Emission während der Suspension der Baarzahlungen folgen, als vorher, wo sie dieselben nach dem fremden Wechselcours regulirten. Wenn der Wechselcours günstig ist und Edelmetall strömt ein, dann können sie dieselbe ausdehnen, wenn der Wechselcours ungünstig ist, müssen sie die Zettel-Ausgabe einschränken (d. h. indem sie die Discontirung beschränken).

Im Gegensatz zu diesen Grundsätzen behauptete die Partei der Speculanten, daß:

- I. a) nicht die Banknoten entwerthet, sondern der Preis des baaren Geldes gestiegen sei;
- b) daß kein Unterschied im Preise der Edelmetallbarren bestehe, ob sie in Noten oder baarem Gelde bezahlt werden;
- II. daß der niedere Stand des auswärtigen Wechselcourses auf keine Weise einer Entwerthung der Umlaufsmittel beizumessen sei, sondern ausschließlich herrühre von der ungünstigen Bilanz der Zahlungen, welche von Großbritannien nach dem Continent für die Armee und für Subsidien gemacht wurden, von der Continentalsperre Napoleon's und anderen politischen Maßregeln;
- III. daß weder Verminderung noch Vermehrung der Notenausgabe von Seiten der Bank irgend einen Einfluß auf den ausländischen Wechselcours haben, ihn weder heben noch drücken, noch auch einen Einfluß auf den Marktpreis der Goldbarren haben könne;
- IV. daß es seit der Suspension der Baarzahlungen nicht nöthig sei, dieselben Regeln bei der Notenausgabe zum Behuf der Discountirung zu beobachten, wie zuvor; d. h. indem man den fremden Wechselcours beobachtet — sondern, daß die Nachfrage des Publicums das einzige Kriterium sei; so lange man an diese Regel sich halte, sei keine Ueberemission möglich.

Die Sätze der ersteren Partei sind sämmtlich richtig; die der letzteren ein wahrer Hohn gegen die wirthschaftliche Erfahrung und gegen die Gesetze des Denkens. Der einzige Punct, welcher eine Erwägung verdient, ist die Wirkung der großen Zahlungen, welche England während des Krieges auf dem Continent machte, und der Continentalsperre. Was England in Wirklichkeit hingab, war Capital. Ohne die Continentalsperre würde der Geldvorrath, der zur Uebertragung dieser großen Capitalsummen nöthig war, sich nach dieser Operation rasch wieder in die gewöhnlichen Bahnen des Verkehrs gelenkt und verbreitet haben. Zwar gingen, trotz der Sperre, noch genug englische Waaren auf dem Schleichwege nach dem Continent; allein der Betrag der von England für die Kriege gegen Napoleon aufgewendeten Capitalien war doch viel zu hoch, als daß er durch die Einfuhr Großbritanniens auf dem Continent hätte ausgeglichen werden können. England machte es vielmehr nur dadurch möglich, so große Capitalien aufzutreiben, daß es Frankreich und dessen Vasallen von den Märkten der übrigen Welttheile vertrieb und durch das vergrößerte Absatzgebiet seiner Industrie, welche erst vor Kurzem durch die Dampf- und Spinnmaschine bereichert worden war, den Impuls zu einem kolossalen Aufschwung gab. Zur Uebertragung der Subsidien nach dem Continent waren Geldsummen nothwendig, welche der ganzen Metallcirculation manches Landes gleichkamen und deren Uebertragung so starke Fluctuationen in der Geldcirculation hervorbringen mußte, daß der Wechselcours nothwendig ähnliche Schwankungen erlitt. Denn nur durch

solche starke Differenzen im Wechselkurs, welcher die Uebertragung von Edelmetall bis von entfernten Häfen anderer Welttheile lohnt, war es möglich, den Geldumlauf nach einiger Zeit wieder zu regeln und auszugleichen. Insoweit haben also die oben genannten Staatsmaßregeln gewiß zu einem bestimmten Theil an der Verschlechterung des Wechselcourses in Beziehung auf England beigetragen, indem nämlich von Seiten Englands viel mehr auf dem Continent zu zahlen war, als umgekehrt. Allein die Höhe des Wechselcourses konnte doch nicht die Kosten überschreiten, welche nöthig waren, um Geld aus America oder Asien beizuschaffen. Diese Kosten konnten gewiß nicht auf 20 oder 30 % steigen, welche Differenz der Wechselkurs aufwies. Die Hauptwirkung der Zahlungen Englands mußten sich auch im Steigen des Zinsfußes offenbaren, der aber nur bis auf 10% sich hob. Die wesentliche Ursache der Schwankungen des Wechselcourses war daher allerdings der Zwangscours der Noten der englischen Bank. Der Beweis wird durch die Thatsache geliefert, daß in den ersten Jahren nach Suspension der Baarzahlungen (1797), wo Banknoten mit Gold fast Pari standen, der Wechselkurs weit weniger von Pari sich entfernte, weil die englische Bank mit ihrer Notenemission sehr vorsichtig war, während vom Jahre 1804 an gleichzeitig mit der enormen Vermehrung der Zettelausgabe das Gold-Agio und der Wechselkurs stieg.

Allerdings mochten die wahren Ursachen in England länger verborgen bleiben, als z. B. in Irland, wo man für klingende Münze offen Agio zahlen mußte, weil die Noten der englischen Bank Zwangscours hatten, das legale Zahlungsmittel waren, von der Regierung in Steuerzahlung genommen wurden, und weil Jeder gesetzlich bestraft wurde, der für eine Guinee mehr als 21 Schilling nahm.

Nicht der Werth der Münze war gestiegen, sondern die Banknoten gefallen, weil die Bank, durch die Ansprüche der Regierung genöthigt, zu viele Zettel ausgegeben hatte. Da der Betrag der Umsätze eines Landes auf eine bestimmte Ziffer beschränkt ist, und die Summe der Circulationsmittel sich danach richtet, so strömte, als die Bank von England so viel Noten ausgab, daß sie für den Umfang der Umsätze genügten, alles baare Geld aus dem Lande. In diesem Stadium, das von 1797—1804 dauerte, standen die Noten trotz Zwangscours immer noch *al pari* mit Gold. Als die Noten-Emission aber von da an größere Dimensionen annahm, galten die englischen Noten im Ausland immer weniger, d. h. der Wechselkurs verschlechterte sich, weil das englische Umlaufsmittel durch die Masse entwerthet war. Nimmt man z. B. an, daß 20 Millionen Guineen in England 1804 zur Effectuirung der Umsätze genügten, so mußten dieselben von den Banknoten verdrängt werden, als deren für 21 Millionen Pfund Sterling ausgegeben waren. (Die Guinee galt nämlich 21, das Pfund Sterling gilt nur 20 Schilling). Sobald aber 30 Millionen Pfund-Sterling-Noten circulirten, mußte, wenn

man im Auslande mit Gold zahlen wollte, 30 % Agio bezahlt werden. In England selbst war kein Gold mehr zu haben.

Das Bullion-Committee war von derselben Logik erfüllt. Man fing damals an, die Wahrheit des Satzes*) zu begreifen, daß, wenn bei metallnem Umlaufsmittel eine Münzverschlechterung ein Steigen des Marktpreises der Barren über den Münzpreis und ein Fallen des auswärtigen Wechselcourses hervorbringt, — so auch unter papiernen Umlaufsmitteln, als Repräsentanten metallener, die Differenz des Wechselcourses über die Transportkosten u. s. w. des baaren Geldes, und des Preises der Barren über gemünztes Geld und Papiergeld nur von der Entwerthung des letzteren herrühren könne.

Der Bericht des Barren-Ausschusses constatirte zunächst die Differenz, welche 1810 zwischen dem Markt- und dem Münzpreise des Goldes bestand; indem der erstere zu 4 L. 10 Sh. per Unze um $15\frac{1}{2}$ % über letzterem stand. Derselbe Unterschied bestand in dem Preise des Silbers. Der fremde Wechselcours hatte 1808 auch angefangen, äußerst ungünstig für England zu stehen; 1809 stand der Cours mit Hamburg 9 % unter Pari, zu Amsterdam 7 % und zu Paris 14 % unter Pari. Obgleich der Barren-Ausschuß keinen Zweifel hegte, daß die Ursache dieser Preisschwankungen in dem Zustande der Umlaufsmittel in England zu suchen sei, so hatte er doch sorgfältig die Ansichten von Kaufleuten darüber gesammelt. Viele dieser Zeugen schrieben den hohen Preis des Goldes gänzlich einer vermeintlichen Seltenheit zu, welche von der ungewöhnlich starken Nachfrage des Continents herrühre, allein es ward erwiesen, daß während des verfloffenen Krieges, als der Preis in England so hoch stieg, die Schwankungen in Hamburg nie mehr als 3 bis 4 % betragen hatten. Da in letzterer Stadt, wo die Silberwährung besteht, der Preis des Goldes gleich jeder anderen Waare in Silber notirt wird, so konnte das Comité nach den Notirungen des Barren- und Münzpreises des Goldes in Hamburg (und Amsterdam) berechnen, welche Aenderungen das Werthverhältniß zwischen Silber und Gold auf dem Weltmarkt seit einigen Jahren erfahren hatte. Gold schien zu fallen im Preise auf Plätzen der Silberwährung und Silber auf Plätzen der Goldwährung. Daß Nachfrage vom Continent nicht die Ursache des Steigens des Marktpreises des Goldes sein konnte, ließ sich aus der vorhergegangenen Erfahrung des siebenjährigen und des americanischen Krieges erweisen, während welcher auch bedeutende Summen für Kriegszwecke aus England flossen, aber doch kein Mangel an Gold im Lande fühlbar war. Die beiden bemerkenswerthesten Perioden, in welchen der Marktpreis des Goldes über dem Münzpreis stand, waren unter der Regierung des Königs Wilhelm, als die Silbermünze be-

*) Macleod, Theory and Practice of Banking II. S. 3.

deutend im Korn verschlechtert war, und im Anfang der Regierung Georg's III., als dasselbe in Hinsicht auf Gold Statt fand. In beiden Fällen hatte die Verbesserung der Münze eine Annäherung des Marktpreises zum Münzpreise zur Folge; und von 1773, dem Zeitpunkt dieser Münzreform, bis 1797 war der Marktpreis effectiv nie über den Münzpreis gestiegen, obgleich 1796 und 1797 starke Nachfrage von Seiten der Provincialbanken, um sich zeitig gegen Andrang des Publicums zu deden, den Goldvorrath sehr geschmälert hatte. Das Comité konnte sich um so weniger von dem angeblichen Mangel an Metall überzeugen, als durch Zeugen erwiesen war, daß Gold genug zu haben war, wenn man den Preis dafür zahlen wollte, und daß neuere Handelsconjuncturen große Quantitäten Gold und Silber ins Land gebracht hatten. Selbst für den Fall, daß ein Mangel an Gold bestand, so beruhete doch die Annahme, daß daraus ein Steigen des Marktpreises über den Münzpreis hervorgehe, auf einem Mißverständniß. Gold war in England durch Brauch und Gesetz das Maß aller Tauschwerthe; Güter wurden theuer oder wohlfeil genannt, je nachdem dieselben gegen mehr oder weniger Gold vertauscht wurden; aber eine gegebene Summe Goldes konnte nie für eine größere oder geringere Menge Goldes desselben Gehaltes eingetauscht werden, bis auf eine ganz kleine Differenz, als Aequivalent für die Bequemlichkeit, je nach Bedarf Münze oder Barren zu haben. Eine Unze vollhaltiges Gold konnte auf dem Markt nie mehr als 3 L. 17 Sh. 10½ D. Münze gelten, außer wenn letztere weniger als eine Unze Gold enthielt. Wenn Gold seltener, so wurde es mehr werth im Verhältniß zu anderen Waaren, deren Preis also steigen mußte, wenn der Goldpreis unverändert blieb; allein das war nicht der Fall, denn der Preis des Goldes war mit dem der Waaren gestiegen. Der Bericht setzt hierauf die Umstände auseinander, welche einen Unterschied zwischen dem Markt- und Münzpreis des Goldes hervorbringen können: den Zeitverlust, wenn man Geld prägen lassen will, die Hindernisse der Ausfuhr, welche Hemmungen zusammen gleich 5½ % angeschlagen werden können. Allein diese Hindernisse bestanden nicht in Hinsicht auf Silber gegenüber Hamburg, wo das legale Circulationsmittel ein bestimmtes Gewichttheil reines Silber ist, und die Ausfuhr nicht im mindesten gehindert ist. Auch hatte in England, so lange die Bank in Gold zahlte und die Münze vollwichtig war, die Schwankung des fremden Wechselcourses nie 5½ % überschritten, während er 1810 bis um 25 % und mehr gefallen war. Seit der Aufhebung der Baarzahlungen der Bank hatte Gold aufgehört, Werthmesser zu sein, und es bestand kein anderer Maßstab der Preise, als die Noten der Bank von England und der Provincialbanken. Der Bericht zog daraus den Schluß, daß der Werth der Umlaufsmittel in Uebereinstimmung gebracht werden müsse mit dem echten und legalen Maßstabe, dem Golde. Denn wenn die Goldmünze eines Landes bedeutend im Gewichte vermindert oder im Korn entwerthet wird, so muß der Marktpreis

offenbar im gleichen Verhältniß über den Münzpreis steigen; denn der Münzpreis ist die Summe in Baar, welche gleich ist einer gegebenen Quantität, sagen wir einer Unze Edelmetall, und wenn das Korn dieser Summe in Münze verringert wird, so ist es gleichwerthig einer geringeren Quantität Edelmetall, als zuvor. Dasselbe muß erfolgen, wenn uneinlösliches Papiergeld in übertriebener Menge ausgegeben wird. Denn der Ueberschuß, welcher weder ins Ausland geschickt noch in Münze umgetauscht werden kann, bleibt in den Umlaufscandalen und wird allmählich ausgeglichen durch die steigenden Preise der Waaren, welche gerade so sich erhöhen, wie zur Zeit der großen Vermehrung der Edelmetalle. Wenn nun bei dem Steigen der Preise aller Waaren, einschließlich der Barren, oder der gleichbedeutenden Entwerthung der Umlaufsmittel eines Landes in den angrenzenden Ländern keine entsprechende Veränderung Statt findet, so müssen der letzteren Umlaufsmittel im Verhältnisse zu denen jenes Landes steigen und der Wechselcours auf letzteres fallen. Im natürlichen Zustande der Dinge dagegen kann der Wechselcours nicht stärker schwanken, als die Unkosten des Transportes und der Versicherung betragen; natürlich abgesehen von der Verschiedenheit des Discontosages, welcher besonders berechnet wird. In Kriegszeiten muß die Versicherungsprämie höher sein, allein dennoch betragen die Gesamtkosten des Transportes von Edelmetall nach Holland nicht mehr als 7 % und nach Paris wenig mehr, während der Wechselcours 20 % erreicht hatte. Es blieb also noch ein bedeutender Mehrbetrag, welcher nur auf Rechnung der Entwerthung der Noten zu setzen war.

Das große allgemeine Resultat dieser Untersuchungen des Bullion-Committee's war daher, daß es in dem damaligen geschraubten Zustande der Umlaufsmittel von der größten Wichtigkeit war, den Stand des fremden Wechselcourses und den Marktpreis der Goldbarren zu beobachten. Dem Barren-Ausschuß war es also ernstlich darum zu thun, zu wissen, ob die Directoren der Bank von England die Sache in demselben Lichte betrachteten und ob die großen Schwankungen im Preise des Goldes und des fremden Wechselcourses im Jahre 1809 nicht die Besorgniß bei ihnen erweckt habe, daß die Notencirculation übertrieben sei. Die Bankdirectoren verwarfen aber diesen Gedanken vollständig: die behaupteten — mirabile auditu — steif und fest, daß ihre Notenausgabe und der fremde Wechselcours so wie der Preis des Goldes keine Beziehung zu einander hätten; und daß sie daher bei ihrer Zettelausgabe nie die geringste Rücksicht auf den einen oder den anderen nehmen, weil eine Modification des Notenumlaufs keinen Einfluß auf den Preis des Goldes oder den fremden Wechselcours habe.

Mit Fug und Recht mißbilligte der Bericht des Bullion-Committee's die Ansichten der Bankdirectoren unter Anführung historischer Belege, und widerlegte namentlich auch die Einbildung der letzteren, daß eine genügende Garantie darin liege, wenn die Bank nur solide kurze, auf wirklichen Geschäften

fundirte Wechsel discountire. Die zeitweise Beschränkung des Discountosages auf 5% brachte nachtheilige Wirkungen hervor, indem dadurch der Geist der Speculation und das Verlangen nach starken Discountirungen genährt wurde. In Folge dessen waren die Bankdirectoren oft genöthigt gewesen, ihre Creditbewilligungen einzuschränken; sie handelten nicht einmal nach den von ihnen selbst für gesund und sicher angesehenen Principien, und hatten also gar keinen sicheren Compaß. Die Suspension der Baarzahlungen, fuhr der Bericht fort, habe die wichtige Aufgabe in die Hand der Bankdirectoren gelegt, die Umlaufsmittel des Landes nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu regeln. Die vollkommenste Kenntniß des Standes des Handels und Verkehrs, verbunden mit der tiefsten Einsicht in die Geseze des Geldumlaufes, könne selbst die geeignetsten Männer nicht befähigen, die Umlaufsmittel stets den Bedürfnissen des heimischen Handels anzupassen. Die Edelmetalle seien die einzigen natürlichen Regulatoren dieser Verhältnisse und könnten durch keine menschliche Weisheit und Geschicklichkeit ersetzt werden. Die Bankdirectoren hätten ihre discretionäre Gewalt mit großer Gewissenhaftigkeit und Rücksicht für die öffentlichen Interessen nach ihrer einmal bestehenden Auffassung der Sache gehandhabt; allein unglücklicher Weise seien die Principien, nach denen sie handelten, von Grund aus falsch; und so wurden sie zu großem Theil die Ursache der Fortdauer der großen Zerrüttung in dem Geldsystem des Landes. Der Bericht ließ einige statistische Angaben über den Betrag des Banknoten-Umlaufes zu verschiedenen Perioden seit der Suspension der Baarzahlungen folgen und gab hierauf der Wahrheit Ausdruck, daß der jedesmalige Betrag der umlaufenden Noten an und für sich kein Kriterium enthalte, ob er zu hoch oder zu niedrig, sondern die Lage und Ausdehnung des Verkehrs, welcher ein Mal mehr, ein Mal weniger Umlaufsmittel erfordert. Wenn z. B. der öffentliche Credit gut, so würde eine geringere Summe von Circulationsmitteln hinreichen, als wenn öffentliche Beunruhigung herrscht und die Leute anfangen, das Geld zu verstecken. Auch bestimmen die verschiedenen Arten von Geschäftspraxis, von Gebrauch der Credit-Institute und anderer Mittel und Surrogate, durch welche Geld ersetzt wird (Checks, Clearinghäuser), die Quantität von Umlaufsmitteln, welche zu dieser oder jener Periode nöthig sein mögen. Verbesserte Geschäftsmethoden, die Bankpolitik, vermehrte Notenausgaben von Provincialbanken, alles dies drängt dahin, die Menge der für den Verkehr nothwendigen Banknoten der Bank von England zu vermindern. Folglich bietet der bloße numerische Betrag der emittirten Noten keinen Anhaltspunct zur Beurtheilung. Ein sicherer Prüfstein muß angelegt werden und dies ist nur der Stand des Wechselcourse und der Preis des Barrengoldes.

Eine wichtige Unterscheidung ist zu machen zwischen der Nachfrage nach Gold für den Gebrauch des Inlandes, die zuweilen plötzlich und stark auftritt und einer zeitweiligen Erschütterung des Vertrauens entspringt, und einem

Abfluß des Edelmetalls ins Ausland wegen ungünstigen Standes des Wechselcourses. Im ersteren Falle kann eine Vermehrung der Discontirungen helfen, im letzteren nur eine Verminderung, also eine Erhöhung des Discontosages.

Nachdem der Bericht des Bullion-Committee's constatirt, daß die Summe des umlaufenden Papiergeldes zu groß sei, daß sie aber, um die Geschäftsinteressen zu schonen, nur allmählich und mit Vorsicht vermindert werden könne, kommt er zu folgenden allgemeinen Conclusionen:

Daß zur Zeit ein übertriebener Umlauf von Papiergeld bestehe, dessen unzweideutigstes Symptom der hohe Preis des Goldes und der gedrückte Stand des ausländischen Wechselcourses sei; daß die Uebertreibung der Entfernung jeder Controle über die Notenausgabe der Bank von England, in Folge der Einstellung der Baareinlösung der Noten, beizumessen sei. Deshalb sei es sehr zu beklagen, daß dieser Act, welcher nur einen temporären Charakter haben sollte, als eine dauernde Kriegsmaßregel beibehalten worden ist. Die enormen Uebel und Schäden, welche eine so bedeutende Störung des Werthmessers allen Classen des Gemeinwesens beifüge, seien zu bekannt, um geschildert werden zu müssen; es sei aber alle Aussicht, daß sie fortauern und noch vermehrt werden. Die Ehre des Parlaments erfordere daher, daß diesem Zustand der Dinge so bald als möglich ein Ende gemacht werde. Schließlich warnt der Bericht vor dem Versuch, das Gleichgewicht zwischen Goldmünzen und Noten dadurch herzustellen, daß man die Münzen minderhaltig präge. Dies wäre ein Bruch des öffentlichen Vertrauens. Man müsse vielmehr das Papier auf den Werth des Goldes heben. Auch der Vorschlag, durch eine Reduction der Credite und Discontirungen der Bank und der Dividende zu helfen, fand nicht den Beifall des Comite's. Das einzige wahre und geeignete Mittel gegen das Uebel sei die Wieder-Aufnahme der Baarzahlungen. Da diese Maßregel eine sehr delicate Operation sei, so müßte deren Ausführung der Discretion und Klugheit der Bank anvertraut werden. Das Parlament könne nur einen letzten Termin feststellen, bis wann sie ausgeführt sein müsse, und die Einzelheiten der Ausführung der Bankdirection überlassen. Eine Frist von zwei Jahren möge hinreichen, nach deren Ablauf die Noten von der Bank wieder gegen Baar eingelöst werden müßten.

Nach einer viernächtigen Verhandlung verwarf das englische Parlament im Mai 1811 die Anträge des Bullion-Committee's mit 151 gegen 75 Stimmen. Die Erfahrungen der darauf folgenden Jahre dienten aber nur dazu, die Ansichten des Committee's zu rechtfertigen und für dieselben Propaganda zu machen.

Der Bank von England kam übrigens ein Umstand zu Hülfe, welcher ihre Noten hob und die Rückkehr zur Baarzahlung erleichterte. In der Krisis von 1816—1817 machten 89 Provincialbanken Bankrott. Dadurch wurde der Umlauf solcher Zettel so geschwächt, daß er 1816 die Hälfte weniger

betrug, als 1814. Dieser Discredit der Provincial-Banknoten verursachte größere Nachfrage nach den Zetteln der Bank von England, so daß dieselben sich im Vergleich zu Gold nahezu auf Pari (19, 10, ₂) hoben, obgleich die Emission der Bank um 3 Millionen Pfund Sterling vermehrt worden war. Dieser Umstand war eine glänzende Rechtfertigung der Ansichten des Barren-Ausschusses.

Wie erwähnt, hatte die Bank zu verschiedenen Gelegenheiten der Regierung die Bereitwilligkeit erklärt, ihre Baarzahlungen, d. h. die Einlösung ihrer Noten gegen baares Geld, auf Verlangen wieder aufzunehmen, allein stets war sie durch den Wiederausbruch des Krieges oder andere politische Rücksichten daran verhindert worden. Die Restrictions-Acte war zuletzt nach der Rückkehr Napoleon's aus Elba bis 1818 verlängert worden. Nach der definitiven Wiederherstellung des Friedens im Jahre 1815 bereitete sich die Bank alles Ernstes darauf vor und vermehrte während des Jahres 1816 ihren Baarschatz so, daß sie im November 1816 die Absicht ankündigte, alle Noten gegen Baar einzulösen, welche vor dem 1. Januar 1812 datirt, und im April 1817 alle Noten, welche vor dem 1. Januar 1816 datirt waren. Nachdem diese Ankündigung erfolgt war, zeigte sich fast gar keine Nachfrage nach Gold. „Das Publicum“, sagt Macleod, „hatte sich so an das Papiergeld gewöhnt, daß es beinahe ungerne Gold dafür nahm.“ Stuckey, einer der größten Banker im Westen von England, sagte aus, daß er während dieser theilweisen Wiederaufnahme der Baarzahlungen beinahe 100 L. Unkosten hatte, nur um die überflüssige Münze, welche sich bei ihm anhäufte, nach London zu senden, da er sie in der Provinz nicht los werden konnte, weil seine Kunden die Noten vorzogen. Manche Personen, welche Guineen aufgespeichert, heischten den Austausch gegen Noten als eine Gunst. Die theilweise Wiederaufnahme der Baarzahlungen war also von vollständigem Erfolg begleitet. Das Gold fuhr fort, sich in der Bank bis October 1817 anzuhäufen, wo es die Maximalsumme von 11,914,000 L. erreichte. Da kündigte die Bank an, daß sie alle Noten auf Verlangen gegen Baar einlösen oder gegen neue umtauschen wolle, welche vor dem 1. Januar 1817 ausgestellt worden. Im Laufe des Jahres 1817 wurden beträchtliche Anlehen von Preußen, Oesterreich und kleineren Staaten des Continents in England abgeschlossen, zum Theil zum Zweck, entwertheten Papier-Umlauf durch Metall zu ersetzen. Dieses begann wegzuströmen und schon vom April 1817 an der Goldpreis zu steigen. Diese Coursbewegung setzte sich bis Januar 1819 fort, wo der Preis der Unze Goldes wieder 4 L. 3 Sh. erreicht hatte. Im Juli 1817 fing die Bank an, ihre neue Goldmünze auszugeben, und dieselbe in großen Quantitäten abzufließen, welche bis zu 6,756,000 L. erreichten. Gleichzeitig ermäßigte die englische Regierung den Zins der Schatzscheine. Der höhere Zinssatz, welchen continentale Regierungen zahlten, verursachte eine größere Frage nach Gold zur Ausfuhr. Dieser Bewegung zum Troz

beschlossen die Bankdirectoren, allen Principien des Berichtes des Bullion-Committee's Hohn zu sprechen. Sie vermehrten während dieses starken Abzuges von Edelmetall ihre Vorschüsse an die Regierung von 20 Millionen auf 28 Millionen Pfund Sterling, und obgleich sie wußten, daß die Nachfrage nach Gold für die Ausfuhr galt, so ergriffen sie doch keine Maßregel, um diesem Abzug Halt zu gebieten. Zu derselben Zeit vermehrten die Landbanken wieder ihre Notenausgabe um zwei Drittheile des 1816 vorhandenen Betrages. Da der Goldabzug während der Jahre 1818 und 1819 immer stärker und es evident wurde, daß die Bank bald erschöpft sein würde, wenn das Parlament ihr nicht zu Hülfe komme, ernannte letzteres im Februar 1819 ein Comité mit dem Auftrage, den Stand der Bank zu untersuchen. Nachdem dadurch ermittelt worden, daß das Gold zu 125 Millionen Franken, welche in den ersten 6 Monaten 1818 in der französischen Münzstätte geprägt worden, zu $\frac{3}{4}$ aus Guineen eingeschmolzen worden, ertheilte das Parlament die Ermächtigung, die 1816—1817 gemachten Zugeständnisse in Betreff der Baarzahlungen wieder zurückzunehmen. Die neue Acte verbot der Bank alle Baarzahlungen unter 5 £. bis zum Jahre 1823. Der Ausschußbericht, auf dessen Grund der Parlamentsbeschluß erfolgt war, bietet sehr überraschende Aufschlüsse. Es war wieder eine Anzahl von Zeugen verhört worden, deren Autorität nicht angezweifelt werden konnte. Während 1804 und 1810 die überwiegende Mehrheit der commerciellen Zeugen entschieden gegen die Theorie sich erklärte, daß die Notenausgabe Einfluß auf den Wechselcours oder den Preis des Edelmetalles habe oder durch dieselben regulirt werden solle, die Berichte des Comité's aber den entgegengesetzten Standpunct festhielten, war auf einmal die erdrückende Mehrheit der Gutachten der Handelswelt zu Gunsten der Ansichten des Bullion-Committee's. So sehr hatten die Principien des Berichtes von 1810 während der 9 Jahre seit ihrer Veröffentlichung Propaganda in der früher feindlichen Handelswelt gemacht. Ein größerer Triumph war kaum denkbar. Nur eine Körperschaft, sagt Macleod, weigerte sich hartnäckig, sich überzeugen zu lassen; dies war die Majorität der Directoren der Bank von England, obgleich sechs derselben die Richtigkeit der Ansichten des Bullion-Committee's anerkannten.

Vom Jahre 1820 an vermehrte sich der Baarschatz der Bank von England so rasch, daß die Directoren mit Genehmigung des Parlaments schon 1821 statt 1823 die Baarzahlungen wieder aufnahmen. Trotz dieser Maßregel und einer schlechten Nernte 1823 stieg der Baarschatz der Bank doch bis auf 14,200,000 £. im Januar 1824, so daß die Regierung den Muth faßte, eine Zinsreduction eines Biertheils der Staatsschulden vorzunehmen, nämlich der 5procentigen Marine-Obligationen auf 4 Procent und der 4procentigen Renten auf $3\frac{1}{2}$ Procent, von zusammen 215 Millionen Pfund Sterling. Nach der Ansicht des Gouverneurs der Bank, J. H. Palmer, gab diese Zinsreduction den Anstoß zu der Schwindelperiode des Jahres 1825 und der damit ver-

knüpften Handelskrisis. Viele kleine Capitalisten, deren Einkommen durch die Zinsreduction geschmälert wurde, suchten eine andere Anlage und steckten ihr Capital in fremde Staats-Anleihen und in industrielle Actien-Unternehmungen. Es wurden in diesen Jahren für 55,774,570 L. europäische und südamerica-nische Staats-Anleihen abgeschlossen und industrielle Actiengesellschaften im Betrag von 372,173,100 L. gegründet. Dieses Capital wurde nur zum geringen Theil einbezahlt und nur ein kleiner Theil dieser Gesellschaften wirklich ins Leben geführt, allein die Agiotage wurde doch dadurch angeregt. Das Annualregister von 1824 sagt darüber: „In allen diesen Capital-Anlagen genügte eine kleine Einzahlung; selten mehr als 5 Procent wurden Anfangs auf die Actien eingezahlt, so daß ein mäßiges Steigen des Courses große Gewinnste auf die gezeichnete Summe möglich machte. Wenn z. B. Actien von 100 L. bis zu einem Agio von 40 L. stiegen, so konnte der Gewinn bis auf das Achtefache der gemachten Einzahlung steigen. Diese Möglichkeit, enormen Profit zu machen, indem man eine so kleine Summe in die Schanze schlug, war ein zu lockender Köder, um Widerstand zu finden. Alle aleato-rischen Neigungen der menschlichen Natur wurden, fast wie zu Zeiten Law's und des Südfeschwindels, angeregt und ganze Schaaren ließen sich in Un-ternehmungen verführen, von denen ihnen kaum mehr bekannt war, als der Titel: der Intelligente wie der Unwissende, — der Leichtgläubige wie der Mißtrauische, — der Verzagte wie der Verwegene, — der Unerfahrene wie der Geriebene, — Fürsten, Edelleute, Politiker, Stellenjäger, Patrioten, Rechtsgelehrte, Aerzte, Geistliche, Philosophen, Dichter, gemischt mit Frauen aller Stände und Classen.

Welche Haltung beobachtete nun die Bank von England in dieser Periode? Im Januar 1824 enthielt der Baarschatz der Bank über L. 14,000,000, am letzten December 1825 nur noch L. 1,260,890. Die Ab-nahme des Baarsfonds war anhaltend, gleichmäßig und rasch. Seit Juni war es bekannt, daß enorme Summen aus dem Lande gezogen wurden, der Wechselkurs fiel unter Pari. Bei solchen Symptomen würde heutzutage jede Bank ihre Discotirungen und Creditbewilligungen einschränken, indem sie mindestens den Discotosatz erhöht, bei steigenden Anzeichen des an-brechenden Speculationsfiebers strengere Auswahl bei ihren Discotirungen trifft und namentlich Beträge auf lange Sicht zurückweist. Die Direction der Bank von England that das Gegentheil, sie vermehrte ihre Creditbewilli-gungen und ihre Notenausgabe. Letztere war im October 1824 schon um 2,300,000 L. gewachsen. Sie goß somit Oel ins Feuer und ermunterte das Speculationsfieber, welches in den vier ersten Monaten 1825 den Gipfel-punct erreichte. Da wendete sich das Blatt. Als die Zeit herannahete, wo die Unternehmungen sich realisiren sollten, da zeigte sich die Mehrzahl dersel-ben verfehlt. Hatten doch Kaufleute aus Birmingham und Sheffield Bett-wärmer und Schlittschuhe nach Brasilien geschickt. Eine große Anzahl

von Personen, welche auf Staatsanleihen und Actienunternehmungen unterzeichnet hatten, in der Hoffnung, ihre Betheiligungen vor dem Zusammenbruch mit Agio zu verfilbern, sahen sich getäuscht; zur Einzahlung aufgefordert und genöthigt, Geld herbeizuschaffen, boten sie ihre Interimsscheine zu ermäßigten Preisen aus und steigerten durch Nachfrage nach Geld- und Creditbewilligungen den Discontosatz. Eine Anzahl von Unternehmungen, namentlich von Bergwerken in Mexico und Südamerica, wurde wieder aufgegeben. Die Preise der Waaren, welche eine Zeit auf kolossale Höhe gestiegen waren, fielen plötzlich. Alle Schuldsforderungen wurden mit größter Strenge eingetrieben. Endlich im December 1825 steigerte sich die Situation zu einem panischen Schrecken. Zur Zeit als Speculation auf Speculation sich aufthürmte, sagten wir a. a. O. *), und die Directoren der Bank von England das Beispiel zur Vorsicht und zur Besonnenheit hätten geben sollen, drückten sie dem heißblütigen Kenner noch die Sporen in den Leib, ließen sie den Zinssatz bis zum letzten Augenblick außerordentlich niedrig (der Disconto wurde erst am 17. December 1825, als die Krisis schon zum Ausbruch gekommen und durch die Zahlungseinstellung bedeutender Provincialbanken, den Bankrott der großen Bankhäuser Poole und Comp., Williams, Burghess und Comp., sowie viele andere Fallimente constatirt war, von 4 auf 5 pCt. erhöht); emittirten, während das Geld reißend aus dem Lande ging, Note auf Note; — und jetzt, wo man des Credits wirklich und dringend bedurfte, weil das Publicum anfang, das baare Geld zu verstecken, sungen sie an, die Notenausgabe einzuschränken und die Discontirungen so zu vermindern, daß sie Wechsel von ganz achtbaren Häusern zurückwiesen. Dieses Verfahren brachte plötzlich einen allgemeinen Schrecken hervor. Alles lief zur Börse, um seine Papiere zu verkaufen. Die Course der Staatspapiere fielen unerhört; die Actien der industriellen Unternehmungen wurden fast werthlos, die Waaren selbst zu Schleuderpreisen nicht mehr verkäuflich. Und nun trachte Alles zusammen. Mit gutem Beispiel gingen die Provincialbanken voran, von denen innerhalb 6 Wochen 70 ihre Zahlungen einstellten. Von Handelshäusern fielen Anfangs nur solche, die Niemand für sehr fest hielt; — als aber das obenbenannte große Bankhaus seine Zahlungen eingestellt hatte, fuhr der Sturm auch in die soliden Firmen. Was half es, daß die londoner Kaufleute eine Versammlung beriefen und erklärten, daß sie volles Vertrauen in die Lage setzten, daß die Banique ungerechtfertigt sei und daß das Vertrauen sofort wiederkehren würde, wenn man im ganzen Lande nur ähnliche Versammlungen abhalten wollte. Die Krisis hauste orkanähnlich und stürzte ein Haus nach dem anderen.

*) W. s. die nähere Beschreibung dieser Krisis in meiner „Geschichte der Handelskrisen“, S. 166—188.

Die Frage war jetzt, wie man Geld erlangte, um von einem Tage zum anderen fortzukommen, eine Frage, welche das Schicksal der arbeitenden Classen während des Winters in sich schloß. Millionen schien nichts Anderes bevorzustehen, als gänzliches Verhungern, wenn nicht der Handel mehr oder weniger wieder in Gang gebracht werden könnte. Wurde der Verkehr nicht in Bälde wiederhergestellt, so mußten selbst diejenigen darben, welche einiges Eigenthum besaßen, denn sie konnten es nicht verkaufen. Die Häuser der Pfandleiher waren vom Keller bis unter das Dach vollgestopft, bis sie nicht einen Artikel mehr fassen konnten; und wenn sie auch noch mehr gefaßt hätten, so hatten doch bald die Pfandverleiher so wenig Geld, als andere Leute. Unter solchen Umständen war es höchste Zeit, Rath zu schaffen. Die Directoren der Bank von England, welche angegangen wurden, dem Handelsstande mit reichlichem Discoutiren unter die Arme zu greifen und dadurch den Credit wieder zu heben, erklärten dem Kanzler der Schatzkammer, daß sie bei der gegenwärtigen schwierigen Lage, wenn man am Ende des Vierteljahres die Schatzkammerscheine zurückziehe, um sie zu erneuern, und wenn das Publicum statt der neuen Scheine beim fortwährenden Sinken des Courses des Papiers baares Geld wolle, außer Stande seien, das dazu nöthige Geld vorzuschießen. Außerdem verlangte die Direction die Vorschüsse der Bank von dem Ministerium zurück. Die Schatzkammer selbst gerieth dadurch in Verlegenheit, denn, um die Schatzscheine zu fundiren, d. h. in stehende Schuld zu verwandeln, war keine Zeit, weil zur Verwandlung der schwebenden Schuld in eine stehende die Genehmigung des Parlaments erforderlich gewesen wäre, welches damals vertagt war. Das Ministerium berieth Tag und Nacht, und versprach, schnelle und kräftige Maßregeln zur Abhülfe der Noth zu ergreifen. Man beschloß, der Bank zu erlauben — Ein- und Zwei-Pfundnoten auszugeben. Die Münze mußte Tag und Nacht, so schnell es die Maschinen gestatteten, arbeiten, um Sovereigns zu prägen, deren mehrere Wochen lang täglich 100,000 bis 150,000 aus derselben hervorgingen. Da zugleich in Folge der Erhöhung des Discoutosages beträchtliche Geldsendungen vom Continent eintrafen, so konnte die Bank noch vor Jahreschluß ihre Discoutirungen wieder erleichtern und der Krisis einen Damm entgegensetzen. Der Baarbestand war bis auf eine Million gesunken und die Bankdirectoren hatten bei der Regierung sondirt, ob sie nicht wieder die Suspension der Baareinföschung der Noten aussprechen wolle, aber abschlägigen Bescheid erhalten, als die bessere Wendung eintrat.

Gleich darauf, im Anfang des Jahres 1826, hatte sich das Parlament mit der Frage zu beschäftigen, in wie weit das Unglück durch schlechte Gesetze oder eine schlechte Organisation der englischen Bank herbeigeführt war und wie weit einer Wiederholung desselben durch zweckmäßige Einrichtungen vorgebeugt werden könnte. Die Discussion war sehr lehrreich. Im Unterhause sagte Huskisson, es sei während 48 Stunden (Montag und

Dinstag, den 12. und 13. December 1825) unmöglich gewesen, die besten Staatspapiere zu verfilbern. Manche konnten weder Schatzscheine anbringen, noch Bankactien, noch Ostindier, noch Consols. Baring, der Chef eines der größten Bankhäuser Englands, erzählte, daß die Leute sich um keinen Preis und für kein Unterpfand mehr von ihrem Gelde trennen wollten. Die Noth hatte einen melancholischen Grad erreicht; — als auf einmal der fremde Wechselcours sich günstig stellte und die Bank am Mittwoch den 14. December ihre Politik gänzlich änderte, mit der größten Freigebigkeit discountirte und bedeutende Darlehen auf Unterpfand von Schatzscheinen und anderen Werthpapieren gab. Einer der Directoren, Harman, sagte: „Wir bewilligten Darlehen mit allen Mitteln und auf jede Weise, deren wir uns vorher noch nicht bedient. Wir nahmen Staatspapiere als Unterpfand, wir kauften Schatzscheine, wir liehen darauf, wir discountirten nicht nur reichlich, sondern machten auch Vorschüsse auf Wechsel bis zu einem enormen Betrage; kurz, wir bewilligten Credit auf alle mögliche Art, welche mit der Sicherheit der Bank vereinbar war und waren bei gewissen Gelegenheiten nicht ängstlich; wir leisteten beim Anblick des schrecklichen Zustandes, in welchem das Publicum sich befand, jede in unserer Macht stehende Hülfe.“ Und diese Hülfe ward mit Erfolg gekrönt; die Panique hörte augenblicklich auf. Zwischen Mittwoch, den 14. December, und Sonnabend, den 17., gab die Bank für 5,000,000 Pfd. St. Noten aus, worunter aber die Ein-Pfundnoten 500,000 Pfd. St. nicht erreichten. Die Principien des Berichtes des Bullion-Committee's hatten sich bei dieser Krisis glänzend bewährt. Einer der hervorragendsten Banquiers vom Lande, Vincent Stuckey, sagte: „Ich glaube, daß die Krisis durch übertriebene Notenausgabe (zum Zwecke der Discountirung) hervorgerufen wurde; doch als die Panique kam, wurde Papier der Bank von England für solches der Provincialbanken gesucht, der eigentliche Bedarf war ein Papieraustausch. Ich schrieb der Bank von England am 14. December, daß sie die Gesammtsumme der Circulation (Noten der Bank und der Provincialbanken) nicht zu vermehren, sondern nur A für B zu geben hätte, und empfahl ihr, jeden Tag eine Million zu emittiren, was sie that, — denn sonst hätten die meisten Banken in London und in der Provinz ihre Zahlungen einstellen müssen.“

Nachdem constatirt worden, daß die Ausgabe von Banknoten durch die Provincialbanken mehr als doppelt so groß gewesen als 1823, indem sie von 4,000,000 auf 11,000,000 Pfd. St. gestiegen war, während die Bank von England gleichzeitig ihre Notenausgabe vermehrt hatte, beschloß das Parlament auf Vorschlag der Regierung die Unterdrückung der Ein- und Zweipfundnoten und die Errichtung von Zweiganstalten der englischen Bank in allen größeren Handelsstädten. Man beabsichtigte dadurch, im kleinen Verkehr und namentlich für die Arbeiterbevölkerung die reine Metallcirculation herzustellen, und es gelang. Nur in der Uebergangsperiode hatte

die Bank von England, um keine Lücke in den Umlaufsmitteln entstehen zu lassen, kleinere Noten auszugeben. Das Verbot der kleineren Noten wurde indessen nicht auf Schottland ausgedehnt, wo die Banken trotz geringerer Beschränkungen ihrer Statuten in diesen Jahren sich durchaus fest gehalten hatten. Eine weitere Schutzmaßregel war die Ausdehnung der Bank von England auf ein großes Pfandgeschäft, wozu 3,000,000 Pf. St. verwendet werden sollten, um sie gegen Hinterlegung von Handelswaaren oder Verladungsscheinen (Warrants) von in den Docks von London liegenden Waaren vorzustrecken. Agenten wurden von Seiten der Bank bestellt, um das Geschäft in den Haupt-Handelsdistricten zu besorgen. Der Erfolg dieser Maßregel war vollständig. Die Gewißheit, daß an der Bank Geld zu haben war, genügte, um wieder aus allen Winkeln Baarmittel hervorströmen zu machen, so daß die zuletzt errichtete Waaren-Vorschusscasse der Bank bald nichts mehr zu thun hatte.

Die Bank sollte ihre Ausweise von nun an wöchentlich veröffentlichen.

Das Parlament erließ 1826 endlich ein Gesetz, durch welches die Theilhaberschaft gewisser Bankhäuser in England geregelt wurde:

- 1) Banken mit mehr als sechs Theilhabern können in England Geschäfte treiben in einer Entfernung von mehr als 65 (englischen) Meilen von London, vorausgesetzt, daß die Anstalt kein Bankhaus in London hat, und daß die Theilhaber für alle Schulden der Bank haften.
- 2) Die Banken dürfen keine Noten ausgeben an Orten, die näher als 65 Meilen von London entfernt sind, noch Wechsel irgend welcher Art unter 50 Pfund auf London ziehen.
- 3) Die Banken können gerichtlich belangt und belangt werden im Namen ihrer Beamten; und wenn ein rechtskräftiges Urtheil gegen solche Beamte erfolgt ist, dann kann die Execution gegen ein beliebiges Mitglied der Theilhaberschaft ausgeführt werden.
- 4) Bevor eine Bank Noten ausgibt, soll sie dem Stempelamt ein Verzeichniß einreichen, auf welchem sich der Name oder Titel der Bank — die Namen und Wohnsitze der Theilhaber — die Namen der Plätze, wo die Bank etablirt ist — und die Namen und Qualification der Beamten befinden, welche die Bank vor Gericht zu vertreten haben.
- 5) Den Banken ist es erlaubt, die Stempelgebühr für ihre Noten, im Betrag von 7 Schilling für 100 Pfd. umlaufende Noten, in Bausch und Bogen zu entrichten.

Im Jahre 1827 endlich wurden die Grundsätze des Bullion-Committee's von der Bank anerkannt und zur Richtschnur genommen. *)

*) S. Wacteob, Theory and Practice of Banking I. 105.

William Ward bestätigte 1832, daß nicht eine einzige Person mehr in der Bank sei, welche annehme, daß Notenausgabe nicht durch den fremden Wechselkurs und den Stand des Geldmarktes geregelt werden solle, — oder welche geneigt wäre, diesem Princip entgegen zu handeln.

Im Jahre 1833 wurde das Privilegium der Bank von England erneuert. Bei dieser Gelegenheit beschloß das Parlament die Noten der Bank für gesetzliches Zahlungsmittel zu erklären. Rob. Peel hatte sich sehr gegen diesen Beschluß gesträubt, als abweichend von dem 1819 ausgesprochenen Princip, daß die Noten getreue Stellvertreter des Geldes sein und jederzeit gegen dasselbe von der Bank eingelöst werden sollten. Dennoch war er für die Fortdauer des Privilegiums der Bank, weil er in London nur Eine Zettelbank haben wollte, damit die Notenausgabe besser beaufsichtigt und in Zeiten der Noth und der Bestürzung dem Handel unter die Arme gegriffen werden könne.

Bei Gelegenheit der Berathung über die Concessionserneuerung machte man erst die Entdeckung, welche von namhaften Rechtsgelehrten bestätigt wurde, daß das Monopol der Bank von England innerhalb der festgesetzten 65 Meilen von London sich nur auf die Zettelausgabe beschränke und daß es nicht verhindern könne, Disconto- und Depositenbanken ohne Notenemission zu gründen. In dem neuen Bankgesetz wurde dieser Grundsatz ausdrücklich bestätigt. Die Hauptbestimmungen dieser neuen Parlamentsacte waren folgende:

- 1) Die Bank sollte eine Corporation bleiben mit dem ausschließlichen Recht, für eine bestimmte Zeit und unter gewissen Bedingungen Bankgeschäfte zu treiben und Noten auszugeben, und mit dem Ausschlusse jeder Gesellschaft über 6 Personen und innerhalb des Umkreises von 65 Meilen für dieselbe Zeit und in Hinsicht auf die Ausgabe von Prima- und Sola-Wechseln und zahlungsversprechenden Noten. Doch durften Provincialbanken eine Agentur in London halten, um eine Einwechslungscasse für ihre Noten zu haben, welche ihnen dort präsentirt werden könnten.
- 2) Das Bankgeschäft wurde völlig freigegeben, mit Ausnahme der Zettelausgabe.
- 3) Alle Noten der Bank von England, welche, auf Verlangen einlösbar, außerhalb London emittirt würden, sollen auch an den Emis-sionsorten eingelöst werden.
- 4) Zehn Jahre und 6 Monate nach dem 1. August 1834 sollte das Privilegium auf Jahresfrist gekündigt werden können und das Privilegium der Bank nach diesem Termin aufhören, wenn die Staatsschuld vorher abgetragen sein würde.
- 5) So lange die Bank ihre Noten auf Verlangen gegen gesetzliche Münze einlöst, sollen dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sein, außer

bei der Bank und ihren Zweiganstalten. Nur Noten, welche von den letzteren mit der Bedingung der Baareinlösung an derselben Anstalt ausgegeben sind, müssen von den Zweiganstalten eingelöst werden; sonst sind die sämmtlicher Filialen in London zu zahlen.

- 6) Die Ausweise sollten wöchentlich veröffentlicht werden. Noten und Wechsel, welche nicht mehr als 3 Monate zu laufen hatten, waren von den Zinswuchergesetzen befreit.
- 7) Für das Privilegium der Verwaltung der Staatsschuld hat die Bank jährlich 120,000 Pfd. St. zu zahlen.

Im Jahre 1836 brach wieder eine Krisis aus, allein mehr in Folge von leichtsinnigem Creditgeben der Provincial-Banken und der Agiotage in Gründung neuer Banken, so wie in Folge der Richtererneuerung der Concession der americanischen Nationalbank durch Präsident Jackson und der Schwindeleien der daraus gebildeten Vereinigte-Staaten-Bank, welche Maßregeln starke Verkäufe von americanischen Obligationen auf der londoner Börse und einen bedeutenden Abzug von baarem Gelde aus England verursachten.

Als nun eine große Actienbank in Irland, die „Landwirthschafts- und Handelsbank“, mit 30 Filialen fallirte und die „Nördliche und Centralbank in Manchester“ ins Gedränge kam, sprang die Bank von England der letzteren rechtzeitig bei und rettete dadurch sie und durch weitere Bemühungen viele andere. Die Bank befolgte überhaupt von nun an nicht mehr die alten irrigen Principien. Sie hatte bei Zeiten den Disconto erhöht, die Notenausgabe beschränkt, viele americanische Wechsel zurückgewiesen, und war daher in der Stunde der Gefahr im Stande, dem Handel mit Crediterleichterungen beizuspringen.

Trotz dieser Wendung der Bankdirection zu richtigen Grundsätzen lag die Erinnerung an ihre früheren Fehler dem Gesetzgeber noch so schwer im Sinne, daß er glaubte, sie mit größeren Sicherheitsmaßregeln beschränken zu müssen. Es gewann die Ansicht die Oberhand, daß die Organisation der Bank so eingerichtet werden müsse, daß dem Urtheil und Ermessen des Directors so gut wie nichts übrig bliebe und die Bank wie eine selbststeuernde Maschine operire. Schon 1837 hatte Oberst Torrens den Vorschlag gemacht, die Bank in zwei unabhängige Abtheilungen zu trennen und der Disconto-Abtheilung die Macht der Notenausgabe ganz zu nehmen. Im Jahre 1844 nahm der damalige Minister Robert Peel diesen Vorschlag wieder auf, sich zugleich auf ein Gutachten stützend, welches der Banquier Samuel Jones Lloyd, jetziger Lord Overstone, in einer besonderen Schrift veröffentlicht hatte.

Die Schlußfolgerungen dieser Schrift waren:

„Daß die Vereinigung der Pflichten der Bankdirection als Notenausgeber

einerseits und Disconteur von Wechseln, wie Inhaber von Depositen andererseits, in Theorie wie in Praxis Verwirrung erzeuge;

„daß bei dieser Unvereinbarkeit, oder wenigstens diesem Widerstreite des öffentlichen und des Privatinteresses die Direction stets sich dahin neigen müsse, jenes diesem zu opfern;

„daß es daher nicht wahrscheinlich sei, daß sie die Emission der Noten in solcher Weise regulire, daß die ganze in Umlauf gesetzte, bezw. befindliche Papier- und Geldmünze keinen höheren Schwankungen unterworfen sei, als es bei einem rein metallischen Tauschvermittler (Medium) der Fall sein würde;

„daß die naturgemäße Contraction, wie sie bei einem rein metallischen Tauschvermittler Statt findet, ein wirksames, das allein wirksame Mittel sei, einen Abfluß von Gold, wenn solcher Statt finde, allmählich zu hemmen und endlich inne zu halten;

„daß ein gemischter Tauschvermittler von Münze und Papiergeld gegen die Wirkungen eines Goldabflusses gleich wirksam beschützt werden könne, indem man ein solches Verhältniß zwischen ihrem respectiven Betrage abwalten lasse, daß die Schwankung nur in derselben Weise und in demselben Maße sich geltend machen könne, wie bei einem rein metallischen Tauschmittel;

„daß aus diesen Gründen und zur Erreichung der im letzten Article enthaltenen Proposition nur nöthig sei, die effective, d. h. nichtrepräsentirte oder durch Baarvorrath gedeckte Notenemission constant zu machen.“

Noch weiter ging die sog. „Currency-Partei“, welche verlangte, daß die ausgegebenen Noten durch einen gleichen Betrag an baarem Gelde in Cassé gedeckt sein müßten. Diese Partei übersah, daß die Hauptgeschäfte der Bank im Discontiren von kurzen Wechseln bestehen, von denen täglich für bedeutende Beträge eingelöst werden, daß also die Bank um Einlösung ihrer Noten gegen Baar nicht in Verlegenheit gerathen kann, so lange sie nur solide, bankmäßige Discontirungen macht.

Jede Ansicht war durch eine Anzahl von Flug- und Denkschriften vertreten. Robert Peel nahm die Ansichten von Oberst Torrens und Banquier Lloyd auf, von welchem letzteren ein ökonomistischer Humorist sagte: „Nichts sei doctrinärer, als ein Praktiker, der anfange, zu schriftstellern“.

Die Concession der Bank von England dauerte zwar noch bis zum Jahre 1854, allein es war im Jahre 1833, wo der Freibrief auf 21 Jahre verlängert, bestimmt worden, daß die Statuten nach Ablauf von 10 Jahren abgeändert werden könnten, sobald von Seiten des Parlaments 6 Monate vorher eine Aufkündigung erginge. Als daher diese 10 Jahre ihrem Schlusse sich neigten und die Wünsche des Publicums für eine neue Regulirung des Bankwesens immer dringender wurden, ein ad hoc ernanntes Parlaments-Comité aber zu keinem Resultate hatte gelangen können, so trug endlich R.

Peel am 6. Mai 1844 in einer denkwürdigen dreistündigen Rede dem Parlamente Vorschläge zu einer Reform der Organisation der Bank von England vor. Die leitenden Gedanken desselben waren folgende:

„Wenn alle Verkehrsgeschäfte der Briten auf ihre Inseln beschränkt wären, so würden dieselben für ihren Papiergeldumlauf keiner anderen Grundlage bedürfen, als Unterpfänder von Staatspapieren und Schaffscheinen. Der auf Grund solcher Sicherheiten (Unterpfänder) in Umlauf befindliche, nicht durch baares Geld gedeckte Betrag von Noten in England war nach 20jährigem Durchschnitt auf etwa 22 Millionen Pfd. St. anzunehmen. Der neue Vorschlag ging nun dahin, daß die im Betrage dieser 22,000,000 auszugebenden Noten zwischen der Bank von England und den Provincialbanken in der Art vertheilt werden sollten, daß der ersteren 14 Millionen und den letzteren 8 Millionen Pfd. St. zufielen.*) Dieser Notenbetrag sollte nicht durch Hinterlegung von Geld gedeckt werden müssen, weil nach jener 20jährigen Durchschnittsberechnung der circulirende Notenbetrag niemals unter diese Summe gesunken war und es bei dem mit dem steigenden Verkehr zunehmenden Bedarf an Circulationsmitteln höchst unwahrscheinlich war, daß für die in solcher Weise emittirten Noten jemals Geld würde verlangt werden. (Die Summe der Notencirculation des Landes betrug indessen nicht 22 Mill. Pf. St., sondern 30 und später 38 Millionen.) Der Mehrbetrag sei wahrscheinlich derjenige Theil der Umlaufsmittel, welcher für den auswärtigen Handel dient oder dienen kann. Für diesen könnten inländische Staatspapiere nicht mehr als Sicherheit dienen, sondern Metall, und weil in England die Goldwährung besteht, — Gold. R. Peel nahm an, daß für die Geschäfte der Briten im auswärtigen Handel höchstens 8 Millionen Pfund Gold erforderlich seien; denn lange bevor eine solche Quantität aus dem Lande gezogen werden könnte, würden die Preise so weit gefallen sein, um eine große Ausfuhr von Waaren und eine Rückkehr des Geldes zu veranlassen. Es sollte nun bestimmt werden, daß der Mehrbetrag an über jene 22 Millionen Pfd. St. (welche letztere durch die Schuld des Staates, bezw. durch Staatspapiere gedeckt sind) circulirenden Banknoten stets durch einen gleichen Betrag in Gold gedeckt sein müsse. Es könne dann kein anderes Schwanken in dem Belauf des Papiergeldes Statt finden, als in demselben Verhältniß, wie der Goldvorrath der Bank von England sich vermehrt oder vermindert.

*) Im Jahre 1866 bestanden noch 132 Privatbanken, welche zu einer Notenemission von 4,038,240 Pfd. St., und 58 Actien- (Joint Stock-) Banken, die zu einer solchen von 3,218,135 oder von zusammen 7,256,375 Pfd. St. Zettelausgabe berechtigt waren. In Wirklichkeit circuliren weniger ihrer Noten, z. B. am 12. Mai 1866, wo doch starkes Bedürfniß war, da am 11. in London in Folge der Zahlungseinstellung von Overend, Gurney und Co. Panik eingetreten war, nur 2,978,972 Pfd. St. der Privatbanken und 2,589,772 Pfd. St. der letzteren.

Die Bank sollte gehalten sein, mit ihren Noten alles Edelmetall (Bullion), das man ihr brächte, gegen einen nur wenig geringeren als den Münz-Preis (zu dem Werthe von 3 Pfd, St. 17 Sh. 9 Pence für die Troy-Unze) anzukaufen. Auf diese Weise wurde das eingelieferte Geld bestimmt durch einen gleichen Betrag von Papier ersetzt. Wenn andererseits Geld herausgenommen wurde, so sollte das einkommende Papier vernichtet werden, — ein neues und von den Umständen, die in London obwalten, gebotenes Sicherheitsmittel. Für den Fall, daß Provincialbanken oder überhaupt zettelausgebende Actienbanken aus irgend einer Ursache eingingen, sollte die Regierung die Bank von England ermächtigen können, Noten zu dem Betrag, welchen die geschlossene Bank ohne Golddeckung im Umlauf gehabt hatte, ebenfalls ohne Golddeckung zu emittiren. Endlich schlug R. Peel die Trennung der Bank in zwei Abtheilungen vor, in ein Departement für die Notenausgabe und in ein anderes für die reinen Bankgeschäfte.

Bisher war der wöchentliche Status der Bank wie folgt veröffentlicht worden:

Bilanz vom 15. August 1866.

Passiva.		Activa.	
	Ɔfd. St.		Ɔfd. St.
Notenumlauf (einschließlich der Postanweisungen) ..	25,834,029	Portefeuille	36,383,040
Staats-Depositen	3,353,525	Münze und Barren	14,150,956
Privat-Depositen	18,125,280		
	46,712,834		50,533,996

Der Ueberschuß der Activen über die Passiven von 3,821,162 Ɔfd. St. wird in der nachfolgenden Bilanz unter der Rubrik „Rest“ aufgeführt.

Seit Theilung der Bank in zwei Departements wird diese Bilanz wöchentlich wie folgt verzeichnet:

Noten-Abtheilung.

Passiva.		Activa.	
	Ɔfd. St.		Ɔfd. St.
Notenumlauf	28,151,595	Regierungsschuld	11,015,100
		Andere Sicherheiten	3,984,900
		Goldmünzen und Barren ..	13,151,595
		Silberbarren	—
	28,151,595		28,151,595

Bank-Abtheilung.

Passiva.		Activa.	
	Ɔfd. St.		Ɔfd. St.
Capital der Eigenthümer ..	14,553,000	Regierungssicherheiten (ein- schließlich Annuitäten) ..	10,711,723
Rest	3,821,162	Portefeuille (andere Si- cherheiten)	25,224,317
Oeffentliche Depositen, ein- schließlich Schatzscheine, von Sparcassen, Verwal- tern d. öffentlichen Schuld und Dividendenrechnung ..	3,353,525	Noten (Reserve)	3,611,505
Andere Depositen	18,125,280	Gold- und Silbermünzen ..	999,361
Siebtage- u. and. Wechsel ..	693,939		
	40,546,906		40,546,906

Bilanz vom 14. Mai 1873.
Nach der alten Form vor 1844.

Passiva.		Activa.	
	£fb. St.		£fb. St.
Notenumlauf (einschließlich der Postanweisungen)	26,368,446	Portefeuille	39,529,458
Staats-Depositen	12,566,278	Münze und Barren	21,166,552
Privat-Depositen	18,561,803		
	<u>57,496,527</u>		<u>60,696,010</u>

Noten-Abtheilung.
Nach dem Bankgesetz von 1844.

Passiva.		Activa.	
	£fb. St.		£fb. St.
Notenumlauf	35,334,370	Regierungsschuld	11,015,100
		Anderer Sicherheiten	3,984,900
		Goldmünzen und Barren	20,334,370
		Silberbarren	—
	<u>35,334,370</u>		<u>35,334,370</u>

Bank-Abtheilung.

Passiva.		Activa.	
	£fb. St.		£fb. St.
Capital der Eigenthümer	14,553,000	Regierungssicherheiten (ein- schließlich Annuitäten)	13,380,963
Rest	3,199,483	Portefeuille (andere Si- cherheiten)	25,701,495
Öffentliche Depositen, ein- schließlich Schaffscheine, von Sparcassen, Verwal- tern d. öffentlichen Schuld und Dividendenrechnung	12,566,278	Noten (Reserve)	9,351,480
Anderer Depositen	18,561,803	Gold- und Silbermünzen	832,182
Siebentage- u. and. Wechsel	385,556		
	<u>49,266,120</u>		<u>49,266,120</u>

Die Vorschläge R. Peel's wurden vom Parlament angenommen und am 19. Juli 1844 als Gesetz publicirt. Da man sich so häufig darauf bezieht, so lassen wir einen Auszug des Inhaltes folgen:

1) Die Bank wird in eine Abtheilung für Notenausgabe und in eine solche für Betreibung der eigentlichen Bankgeschäfte getrennt.

2) Der Gouverneur und die Gesellschaft der Bank von England übergeben der Notenabtheilung 14 Millionen Pfd. Sterling Werthpapiere, wovon die Schuld der englischen Regierung an die Bank von England einen Theil bildet, und so viel Goldmünzen, Gold- und Silberbarren als das Bankdepartement von da an entbehren kann. Die Notenabtheilung gibt dafür den gleichen Betrag an Noten; und emittirt von da an ihre Zettel nur gegen andere Noten der Bank von England oder gegen Goldmünzen und Gold- oder Silberbarren.

3) Der Silbervorrath des Notendepartements soll nie ein Viertel des Goldvorrathes überschreiten.

4) Jedermann kann vom Notendepartement Noten der Bank von England fordern, im Austausch gegen Gold zum Preise von Pfd. St. 3. 17. 9 für die Unze tarificirtes Gold; unter der Voraussetzung, daß dieses Gold von dazu bestellten Personen eingeschmolzen und auf Kosten der betreffenden Partei geprüft werden darf.

5) Sobald eine der Banken, welche am 6. Mai 1844 Noten ausgegeben haben, aufhört dies zu thun, soll die Bank von England zwei Drittel des Betrages dieser Notenemission über 14 Millionen Pfd. St. hinaus emittiren und nur Werthpapiere statt Geld dafür hinterlegen dürfen.

6) Die Bank muß wöchentlich ihren Stand in der oben angegebenen Form veröffentlichen.

7) Die Bank ist von der Stempelgebühr auf ihren Noten befreit.

8) Die Bank erläßt dem Aerar an den Kosten für die Verwaltung der Staatsschuld vom 31. August 1844 an jährlich 189,000 Pfd. St.

9) Der Gewinn, welchen die Bank aus einer Vermehrung der Notenausgabe über 14 Millionen Pfd. St. bezieht, ist an den Staat abzugeben.

10) Es dürfen keine weiteren Notenbanken mehr gegründet werden, als die, welche am 6. Mai 1844 bestanden.

11) Die am 6. Mai 1844 bestehenden Zettelbanken dürfen nicht mehr Noten ausgeben, als sie damals gesetzmäßig im Umlauf hatten. Banken, deren Theilhaber sechs oder weniger sind, sollen das Recht der Notenausgabe verlieren, sobald die Zahl ihrer Theilhaber sechs überschreitet.

12) Sobald ein Banquier, der nach Insebtreten des Bankgesetzes von 1844 berechtigt blieb, Noten auszugeben, fallirt, sein Geschäft oder die Notenausgabe aufgibt, so soll er später die Zettelausgabe nicht mehr aufnehmen dürfen.

13) Jeder Banquier in England und Wales, welcher die Notenausgabe unter dem Gesetz von 1844 fortsetzen will, ist gehalten, einen Monat nach der Promulgation desselben dem Stempelamt in London anzumelden, wie viel Noten er in den zwölf Wochen vor dem 27. April 1844 ausgegeben hat und soll nach dem 10. October 1844 in einem Zeitraum von je vier Wochen nicht mehr als diesen so ermittelten Durchschnittsbetrag an Noten ausgeben dürfen.

14) Für den Fall, daß zwei oder mehr Bankhäuser sich vereinigen, sollen sie nicht mehr Noten ausgeben dürfen, als sonst.

15) Das Certificat, welches das Stempelamt über die so festgesetzte erlaubte Summe der auszugebenden Noten ausstellt, soll in der „London Gazette“ veröffentlicht werden.

16) Dasselbe soll geschehen, wenn zwei oder mehrere Banken sich vereinigen.

17) Jedes Bankhaus, welches mehr als die erlaubte Anzahl von Noten emittirt, soll um den Betrag der Mehrausgabe gestraft werden.

18) Alle Notenbanken müssen wöchentlich ihren Ausweis veröffentlichen.

19) Der Durchschnitt der gesetzmäßigen Notenausgabe wird so ermittelt, daß der Totalbetrag der Zettelmillion in je vier Wochen nach dem 10. October 1844 mit der Zahl der Geschäftstage dividirt wird. Die Durchschnittssumme darf die aus den drei Monaten vor dem 27. April ermittelte nicht überschreiten.

20) Das Stempel- und Steueramt ist ermächtigt, die Bücher der Banken zu inspiciiren, welche die Ausweise über die Notenausgabe enthalten. Verweigerung wird mit 100 Pfd. St. Buße bestraft.

21) Jede Zettelbank in England und Wales hat am 1. Januar jedes Jahres dem Stempelamt bei Strafe von 50 Pfd. St. ihre Firma und die Namen ihrer Partner anzugeben.

22) Die Zettelbanken haben für jeden Ort, an dem sie Noten ausgeben wollen, eine Concession zu erwerben; solche, welche am 6. Mai 1844 bis zu vier Concessionen erworben hatten, sollen dafür ausgenommen sein.

23), 24) u. 25) Banken, welche ihr Emissionsrecht an die Bank von England abtreten, sollen von dieser eine Entschädigung von 1 Pfd. St. von 100 Pfd. St. Noten der Notenausgabe erhalten, welche bis 1856 dauert.

26) Banken mit mehr als 6 Theilhabern sollen in London und 65 Meilen davon Wechsel ziehen, acceptiren und indossiren dürfen, so weit sie nicht dem Inhaber auf Verlangen zahlbar sind.

27) Bestimmungen über die Dauer und Erneuerung der Concession.

28) Erklärung, daß unter Banknoten alle Zahlungsverprechen nach Sicht, unter „Banker“ alle Corporationen, Gesellschaften, Compagniegeschäfte und Personen verstanden sind, die das Bankgeschäft betreiben.

Das Bankgesetz von 1844 war gemacht worden:

- 1) um den Metallumlauf zu sichern, einer Verschlechterung der Valuta vorzubeugen;
- 2) die Bank vor den Gefahren einer Krisis zu behüten und dadurch das Publicum vor Schaden zu wahren.

Der erste dieser Zwecke ist in der That erreicht worden, — der zweite aber keineswegs. Im Gegentheil bewährte sich die Peelsacte in den drei darauf folgenden Handels- und Creditkrisen von 1847, 1857 und 1866 so wenig, daß sie durch Regierungsbefehl sistirt werden mußte, weil die neue Einrichtung der Bank die Krisis statt zu bannen, schärfte, weil die Notenabtheilung vollgepfropft von Metallgeld und Barren war, während dem Publicum die unentbehrlichen Circulationsmittel fehlten. Wir weisen dies näher nach.

Durch das Bankstatut von 1844 wurde an Stelle des leitenden Vorstandes zur Führung der Bank eine Maschinerie gesetzt. Den Directoren konnte es recht sein, denn sie wurden dadurch einer großen Verantwortlichkeit und der Mühe überhoben, mit gespannter Aufmerksamkeit den Stand des Capital- und Geldmarktes zu überwachen. Die Bankabtheilung sieht nur auf ihre Reserve, d. h. auf den Vorrath an Noten und baarem Gelde, über welchen sie zu verfügen hat, sie erhöht den Discontosatz, wenn diese Reserve schmilzt, sie setzt ihn herab, wenn sie sich vermehrt. Um die Ursachen der Verminderung oder Vermehrung der Reserve braucht die Direction sich nicht mehr so ängstlich zu bekümmern; darum kommen Disconto-Erhöhungen vor, welche durch die allgemeine Lage nicht gerechtfertigt sind. Auf der anderen Seite besteht ein Vortheil darin, daß die Bankdirection gezwungen ist, den Discontosatz zu erhöhen, — wenn starker Metallabfluß ins Ausland Statt findet. Durch die Disconto-Erhöhung wird nämlich die Bilanz wiederhergestellt; denn einerseits werden bei steigendem Disconto ausländische Bankhäuser veranlaßt, Wechsel, die auf England laufen, aufzukaufen, um den höheren Discontosatz zu genießen; — sie borgen also gewissermaßen Geld an England bis zum Verfall der Wechsel; dadurch wird der Metallabfluß aus England vermindert; — andererseits fallen bei steigendem Discontosatz die Preise der Waaren und das Ausland wird zu Käufen ermuntert, welche Geldsendungen nach England hervorrufen und den Wechselcours wieder zu Gunsten des letztern stellen. Dieser Vortheil der Peelsacte, daß sie die Bank zu einer sich selbst controlirenden Maschine gemacht, ist an sich sehr gering, denn, — wenn auch vor Revision des Bankstatuts manchmal leichtsinnig verfahren wurde, so sind doch heutzutage Bankdirectoren so klug und gewißigt, daß sie Disconto-Erhöhungen im angedeuteten Falle selbst eintreten lassen, und zwar mit mehr Umsicht und Unterscheidung, als eine bloß mechanische Anordnung es vermag. Dies ist durch die Verwaltung der französischen und preußischen Bank erwiesen. Auch wird dieser geringe Vortheil erkauft auf Kosten von drei großen Mißständen:

- 1) daß eine Krisis noch regelmäßig durch einen panischen Schrecken gesteigert wird, obgleich die Notenabtheilung von baarem Golde strotzt.
- 2) In Folge des Bankgesetzes von 1844 werden die Quartalszahlungen der Dividenden und Gehälter, welche sonst gar nicht gespürt werden würden, zu einer sehr ernstlichen Sache.
- 3) Wird nun, wie es drei Mal geschehen mußte, die Bankacte gerade zu der Zeit der Krisis, für welche sie als Heilmittel geschaffen sein sollte, außer Kraft gesetzt, so wird Mißcredit im Auslande hervorgerufen, welcher dem englischen Geschäfte wieder Mittel entzieht.

„Wenn man es in London für möglich hält,“ sagt daher der Economist ironisch, „eine zuverlässige, umsichtige Leitung der Bank zu ermitteln, dann sollte die Peelsacte gänzlich beseitigt werden.“

Man darf nämlich nicht außer Acht lassen, daß man in London zur Bewerkstelligung der Umsätze und zur Bezahlung von Rechnungen bis zu einer ungeheuren Summe sich eines Geldsurrogates, der Anweisungen auf laufende Rechnung bei einem Bankhause (Checks), bedient. Diese Anweisungen circuliren zuweilen sogar eine Anzahl von Tagen von einer Person zur anderen und werden, wenn sie in die Hände eines Bankhauses gelangen, auf dem Clearing-House an das Bankhaus, auf welche sie ausgestellt sind, abgegeben, bezw. compensirt. Außerdem laufen auch noch Warrants (Anweisungen auf den Bezug von Gütern in den Docks von London) und Wechsel um. Bricht nun eine Krisis aus, so wird das Vertrauen erschüttert; das Publicum, welches bis dahin Checks genommen, fürchtet, es möchte Zahlung verweigert werden, und will in baarem Gelde oder in Noten *) der Bank von England bezahlt sein. Es wird daher in solchen Augenblicken eine weit größere Summe von Umlaufsmitteln im Verkehr erfordert. Man wendet sich natürlich an die Bank als das allgemeine Reservoir. Die Reserve derselben nimmt ab. In Folge davon wird der Discontosatz erhöht. Die Geschäftsleute werden ängstlich und suchen sich für alle Fälle mit Baarmitteln zu versehen. Während Jedermann seinen Schatz birgt, wird natürlich die Bank immer mehr in Anspruch genommen; der Eine sucht dem Anderen zuvorzukommen, um etwas zu erhalten, so lange die Reserve der Bank noch vorhält. Der Discontosatz wird auf 8, 9, 10 pCt. gesteigert und der all-

*) Der Umlauf der Noten der Bank von England ist in London durchaus nicht so coulant, wie der Notenumlauf auf dem Continent. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht, daß man von mir in einem der größten Gasthöfe Londons, im Grosvenor Hôtel, 5 Pfd.-Noten nicht nehmen wollte, die von einer Filiale der Bank von England ausgegeben waren. Ich mußte, um zu wechseln, den weiten Weg von zwei Stunden nach der Bank machen. Ein anderes Mal mußte ich, um bei einem Geldwechsler gewechselt zu bekommen, einen Freund als Gewährsmann mitnehmen und überdies meinen Namen auf die Noten schreiben. Auf dem Continente hat man mit Noten der englischen, französischen und preussischen Bank keine solche Umstände.

gemeine Schrecken bricht los, während das Notendepartement im Gold erstickt. Diese Panique nun ist offenbare Folge der Peelsacte; denn sie hörte drei Mal, 1847, 1857 und 1866, sofort auf, nachdem die Regierung dieses Statut suspendirt und dem Notendepartement die Erlaubniß erteilt hatte, über jene 14 Millionen Pfd. St. hinaus Noten nicht gegen Deckung mit Gold, sondern mit Werthpapieren, an das Bankdepartement abzugeben. In Folge dessen wurden Gelder, welche schon verlangt waren, gar nicht abgeholt, indem das betreffende Haus ausdrücklich gestand, daß man den Vorschuß nur aus Vorsicht verlangt hatte.

Vergleicht man den Stand des Baarfonds in den verschiedenen Krisen seit 30 Jahren, so zeigt sich deutlich, wie verkehrt die Peelsacte wirkt. Im Jahre 1837, wo die Krisis durch die Intervention der Bank von England sehr gemildert wurde, betrug der

Baarschatz zur Zeit der Höhe der Krisis	2,400,000 Pfd. St.
in den drei Krisen aber nach Einführung der Peelsacte,	
und zwar 1847	8,438,874
1857	7,170,580
1866	12,323,805

Es ist ganz zweifellos, daß die Panique von 1866 bei einer zweckmäßigeren Organisation der Bank von England nicht ausgebrochen wäre; denn es bestand in diesem Jahre gar keine eigentliche Handelskrisis, sondern die Verlegenheit ward hervorgebracht durch den Ausbruch des Jahre lang schwindelhaft versteckten, kolossalen Bankrotts des großen Bankhauses Overend, Gurney u. Comp. Auch ist es unsinnig, die ganze Geschäftswelt in Verwirrung gerathen zu lassen, vielen Arbeitern das Brod zu nehmen, weil die Umlaufsmittel mangeln, während in der Notenabtheilung fast 12 Millionen Pfd. St. brach liegen, und dann endlich doch, nachdem das Unheil ange richtet, zur Suspension dieses Gesetzes schreiten zu müssen, worauf drei Mal (1847, 1857 und 1866) sofort Vertrauen und Gesundheit wiederkehrten.

Die Angelegenheit ist daher zwei Mal, in Folge der Krisen von 1847 und 1857, durch besondere Commissionen des Parlaments untersucht worden, wovon das geheime Comité der Lords 1847 die Ursachen der Verschärfung der Krisen in den unzumuthbaren Bestimmungen der Banfacte erkannte, das des Hauses der Gemeinen dagegen für die Fortdauer derselben sich aussprach, da die Bank durch den Credit, welchen ihre Noten vermöge des neuen Gesetzes erhalten, in der Krisis große Dienste geleistet habe.

Die Berichte dieser beiden geheimen Comité's sind so durchschlagend, daß wir deren Inhalt in gedrängtem Auszuge folgen lassen.

Das Comité des Hauses der Lords hatte 1847 zunächst den Stand der Geschäfte untersucht, so wie die Schwankungen in der Circulation und in

dem Preise der Werthpapiere seit einer Reihe von Jahren. Sodann hatte es Zeugen vernommen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung, ihrer Kenntniß und Erfahrung im Stande waren, volle Auskunft zu geben, namentlich hinsichtlich der Ursachen des Ausbruches der Krisis von 1847. Endlich hatte das Comité die Wirkung des Bankstatuts von 1844 und der Suspension desselben im Augenblick, wo die Krisis am empfindlichsten war, geprüft.

Eine plötzliche beispiellose Vermehrung der Nachfrage nach ausländischem Getreide, hervorgerufen durch eine Mißärnte in ganz Großbritannien, und zusammentreffend mit einer unerhörten Ausdehnung der Speculation, die gesteigert war durch ungewöhnliche Crediterleichterungen und niedrigen Zinssatz, hatten seit einiger Zeit eine Geschäftsübertreibung in manchen Handelszweigen hervorgerufen. Dies wurde besonders von den Eisenbahnen verspürt, für welche Einzahlungen zu bedeutenden Beträgen jeden Tag fällig wurden, ohne entsprechende Mittel zur Deckung außer durch Zurückziehen von Capital aus anderen Anlagen. Diese Ursachen trugen wesentlich zu dem Druck bei, unter welchem schwächere Handelshäuser fielen, und selbst die stärksten litten. Dazu kam noch ein gleichzeitiges Steigen des Preises der Baumwolle und für die Häuser, welche mit Ost- und Westindien verkehrten, ein plötzliches und ausgedehntes Fallen der Zuckerpreise, durch welche der Werth der am leichtesten zu versilbernden Activen sehr vermindert wurde.

Einige dieser Ursachen waren außerhalb des Bereichs der gesetzgeberischen Controle. Allein auf diejenigen, welche zusammenhangen mit der Ausdehnung der Handelspeculation, so weit sie ermuntert oder gezügelt wurde durch die größere oder geringere Leichtigkeit, Credit zu erhalten, durch Darlehen von Capitalien oder Discontirung von Wechseln, mußte die Macht und Stellung der Bank zu allen Zeiten dieser Corporation einen bedeutenden Einfluß sichern. Nach reiflicher Prüfung kam das Comité zu der Schlussfolgerung, daß die Panique von 1847 wesentlich erschwert worden war durch die Function des Bankstatuts und das Verfahren der Direction. Bezüglich der Bankacte mag diese Wirkung zugeschrieben werden der legislativen Beschränkung, welcher die Mittel der Creditgewährung unterworfen sind, während ein starker Baarschatz in den Kellern der Bank sich befindet und während einer Zeit günstigen Wechselcourses; im Uebrigen der Folge großer Schwankungen in dem Discontosatz und anticipirt vorgeschossenen Capitals zu ungewöhnlich niedrigen Zinsen. Die Bank würde sich kaum berechtigt gehalten haben, diesen Weg einzuschlagen, hätte nicht der Eindruck bestanden, daß durch die Trennung der Noten- und Bankabtheilung, durch das Gesetz für die Notenausgabe der Bank eine unbewegliche Regel an Stelle der der Bankdirection früher obliegenden Fürsorge getreten sei. Das Bankdepartement wurde angesehen, als sei es aller Verpflichtungen quitt, mit Ausnahme des pecuniären Interesses der Actionäre. Obgleich wahr sein mag, was durch den Gouverneur der Bank zugestanden wurde, „daß, wenn die Bank etwas für die

Interessen der Actionäre thun wolle, was nicht im Interesse der ganzen Handelswelt, das Uebel auf die Bank zurückfallen, — und, statt eine wohlthätige, eine nachtheilige Wirkung für die Bank selbst haben würde“; so scheint dieser Grundsatz doch nicht in allen Fällen praktisch angewendet worden zu sein; und das Bankgesetz von 1844 überließ daher eingestandener Maßen den Directoren volle Freiheit, die Interessen ihrer Gesellschaft nach ihrem Gutdünken zu verfolgen.

In dem Bericht, welchen der Gouverneur und Vice-Gouverneur der Bank von England, Moreis und Prescott, dem Comité abstatteten, ist, außer der Bestätigung des oben erwähnten Mehraufwandes an Capital und Geld für die beträchtliche Getreide-Einfuhr u. s. w., ausdrücklich zugestanden, daß während der Krisis „Geld in beträchtlichen Summen vom Publicum eingesperrt worden ist“, so sehr, daß, obgleich im October 1847 4- bis 5,000,000 Pfd. St. mehr an Geld und Noten ins Publicum gegeben worden sind, als im August, dennoch allgemeine Klage über Mangel an Umlaufsmitteln geführt wurde. Der Credit war so gänzlich zerstört, daß Häuser, welche mit fernem Ländern in Geschäftsverbindung standen, ihre Wechsel nicht prolongirt erhielten und gezwungen wurden, ihre Zahlungen einzustellen.

Durch jene Bemerkung wird zugestanden, daß ein Mangel an Umlaufsmitteln eingetreten war, der eben wesentlich durch das Bankstatut hervorgerufen ist; denn nach Suspension desselben kam das Geld wieder aus den Verstecken hervor. Die Gouverneure trösteten sich damit, daß die Einlöslichkeit der Noten unter der Peelsacte nicht in Gefahr sei; aber ohne dieselbe auch nicht, wenn die Direction nur halb ihre Schuldigkeit thut.

Auch der Bank-Gouverneur Horsley Palmer gestand dem Comité, daß durch das plötzliche Fallen der Getreidepreise viele Bankrotte hervorgerufen worden, welche andere Handelszweige nach sich gezogen, und daß in Folge dadurch eingerissenen allgemeinen Mißtrauens eine kolossale Summe in Noten und Geld aus der Bank entnommen worden, so daß die Mittel der Bank dahinschmolzen und das Bankstatut nicht mehr zu halten war.

Samuel Gurney, der Chef des (1866 gefallenen) großen Bankhauses Overend u. Comp., sagte aus, daß die Bank, im Augenblick, wo sie hätte helfen sollen, durch ihr Statut gezwungen war, ihren Credit einzuschränken und ihre Darlehen auf Unterpand unerbittlich einzufordern. Die Plötzlichkeit und Strenge, mit der die Bank verfuhr, war ihr allein durch die Peelsacte aufgedrungen. Ohne sie hätte auf Monate vertheilt werden können, was sie gezwungen war, in wenigen Tagen zu thun. Die Krisis selbst könnte zwar dem Bankgesetz von 1844 nicht zugeschrieben werden, allein deren schädliche Wirkung wurde wesentlich verschärft durch das Verhalten, welches der Bank in dem neuen Statut aufgezwungen war. Deshalb seien die Katastrophen des Herbstes 1847 ohne Beispiel in der Handelsgeschichte.

Ein anderer Gouverneur der Bank von England, Georg Norman, machte darauf aufmerksam, daß 1837 und 1839 die Krisis weit leichter getragen wurde, „während 1847 ein Nachbar dem anderen nicht mehr traute,“ und der Augenblick herannah, wo kein Mensch mehr den anderen bezahlte, — wenn nicht die Peelsacte suspendirt worden wäre.

Ein anderer Zeuge, Vister, sagte: „es herrschte ein solcher panischer Schrecken im Lande, daß das Volk glaubte, sich in einem eisernen Käfig zu befinden, aus dem es nicht heraus könne: dieser Käfig war das Gesetz vom Jahre 1844“.

Horsley Palmer machte noch darauf aufmerksam, daß trotz der auf einander folgenden Erhöhung des Discontosages auf 6, 7, 8, 9 pCt. die Mittel (Reserve) der Bank doch dahin schmolzen und daß erst die Suspension des Statuts Linderung verschaffte.

Alle Gutachten stimmten über die Ursachen der Krisis so ziemlich überein, und das Comité schloß dahin, daß die Schwierigkeiten und Gefahren des Falles so groß waren, daß sie ein rasches, entscheidendes und wirksames Heilmittel erforderten.

Dieses Heilmittel war gesucht und gefunden worden in einem Verlassen der beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes von 1844, zu welchem die Bankdirection autorisirt wurde in einem Schreiben des ersten Lords des Schazes und des Schatzkanzlers vom 25. Oct. 1847, welches wie folgt lautete:

„Die Regierung hat mit dem tiefsten Bedauern den Druck beobachtet, welcher seit einigen Wochen auf den Geschäften des Landes lastet, und der noch erschwert wurde durch einen Mangel jenes Vertrauens, welches nothwendig, um den Geschäftsgang aufrecht zu halten. Dieselbe hatte gehofft, daß eine Aufmunterung zu speculativen Unternehmungen, der Zuzuschuß von Capital und Metall aus anderen Ländern und das Bewußtsein dieser Umstände dahin wirken würden, das obwaltende Mißtrauen zu entfernen. Sie wurde in dieser Erwartung ermuthigt durch das rasche Aufhören einer ähnlichen Stimmung im verflossenen Monat April. Diese Hoffnungen wurden leider getäuscht und die Regierung kommt zu dem Schluß, daß der Augenblick erschienen ist, in welchem sie versuchen muß, durch eine außerordentliche vorübergehende Maßregel das Vertrauen in der Industrie- und Handelswelt wiederherzustellen. Zu diesem Ende empfiehlt die Regierung den Directoren der Bank von England, in der gegenwärtigen Verlegenheit den Betrag ihrer Discontirungen und Vorschüsse auf gute Sicherheit zu erweitern, dabei aber, um diese Operation in vernünftigen Schranken zu halten, auf einen hohen Discontosatz zu halten. Unter den gegenwärtigen Umständen ist sie der Meinung, daß der Discontosatz nicht unter 8 pCt. sein sollte. Sollte dieses Verfahren zu einer Uebertretung des gegenwärtigen Bankgesetzes führen, so ist die Regierung bereit, dem Parlament bei dessen Zusammentritt eine In-

demnützlich vorzulegen. Dabei vertraut sie der Discretion der Bankdirection, daß sie so bald als möglich den Betrag ihrer Noten auf die vom Gesetz vorgeschriebenen Gränzen vermindert, wenn eine außerordentliche Ausgabe Statt gefunden haben sollte. Die Regierung ist der Ansicht, daß jeder Gewinnüberschuß, welcher von dieser Maßregel hergeleitet werde, dem Allgemeinen zugeführt werden sollte, worüber die genaue Bestimmung einer künftigen Anordnung überlassen bleibt. Die Regierung fühlt wohl, daß es mißlich ist, von dem Gesetz abzuweichen, welches das Umlaufsmittel des Landes auf eine gesunde Basis gebracht hat; allein sie vertraut, daß unter den gegenwärtigen Umständen die vorgeschlagene Maßregel ohne Gefahr ergriffen, dabei aber die Hauptgesichtspunkte des Gesetzes und das Lebensprincip der Erhaltung der Einlöslichkeit der Banknoten fest aufrecht erhalten werden kann.“

Das Comité erinnert in seinem Bericht daran, daß bei der Discussion des Gesetzes ein Antrag auf Einschaltung einer Clausel, welche die Regierung zu einem solchen Schritte ermächtigte, verworfen worden war, und erklärt denselben für weise und erfolgreich. Das Unterhaus ertheilte die verlangte Indemnität. Unter den Zeugen des Comité's betrachteten Einige diesen Schritt als die praktische Vernichtung der Peel'sacte; Andere waren der Ansicht, daß die Bank ohne diesen Gesetzbruch ihre Thüren innerhalb 8 Tage hätte schließen müssen. Am 25. war der Brief der Regierung erlassen worden, allein schon vom 23. an handelte die Bankdirection im Einverständnis mit der Regierung danach. Die Wirkung war nach den Zeugenaussagen folgende:

Die Suspension der Bestimmung, daß die Bank alle Noten über 14 Millionen Pfd. St. dem Notendepartement mit Geld abkaufen muß, hatte schon an sich denselben Effect, als wenn die Bank eine neue Notenausgabe gemacht hätte, weil sie die Noten aus ihren Verstecken stöberte und in den Umlauf trieb. Die Maßregel vermehrte so die Circulationsmittel des Landes. Die Ursachen der Krisis waren damit noch nicht entfernt, aber die Panique, zu welcher die Krisis durch jene Bestimmung der Peel'sacte gesteigert worden war.

Die heilsamen Folgen dieses Schrittes wurden von fast allen Zeugen dankbar anerkannt, selbst von denen, welche dem Bankgesetz von 1844 am gewogensten waren. Der Bank-Gouverneur sagte:

„Aller Alarm schien mit der Veröffentlichung des Regierungsschreibens beseitigt zu sein. Das Vertrauen wurde wiederhergestellt dadurch, daß der Bank Erlaubniß ertheilt wurde, ohne Rücksicht auf das Statut Vorschüsse zu einem bestimmten Zinssatz zu geben. Wir brauchten nicht so sehr Geld, als die Gewißheit, daß wir es erhalten würden, wenn wir es brauchen sollten.“

Samuel Gurney illustrierte die Lage sehr gut durch einen eigenen Fall: „Wir brauchten,“ sagte er, „ungefähr 200,000 Pfd. St. und hatten sie zu 9 pCt. Am Montag Morgen kam wieder eine starke Anforderung an uns,

und wir wandten uns an die Bank mit dem Verlangen, daß wir noch weitere 200,000 Pfd. St. brauchten, um dem Bedürfniß von Lombardstreet (der Straße in der City Londons, wo die meisten Bank- und Geldgeschäfte ihre Comptoirs haben) zu genügen. Dies war ein schwieriger Fall für die Bank bei ihren geschwundenen Mitteln und der ihr durch das Statut auferlegten Beschränkung. Der Gouverneur verschob die Entscheidung auf unser Begehren bis 2 Uhr. Um 1 Uhr wurde das Schreiben der Regierung, welches das Gesetz suspendirte, angekündigt. Die Wirkung war unmittelbar. Diejenigen, welche am Morgen Geld von uns verlangt hatten, meldeten uns, daß sie es nicht mehr brauchten, daß sie diese Auszahlung nur aus Vorsorge verlangt. Daher nahmen wir nach der Suspension nur 100,000 Pfd. St. statt 200,000. Von diesem Tage an hatten wir einen verhältnißmäßig leichten Markt. Der Marm ließ nach; und am Ende der Woche hatten wir es als eine Gunst von der Bank zu heischen, daß sie uns erlaube, das geborgte Geld zurückzuzahlen.“

Diese unmittelbare und wirksame Erleichterung beschränkte sich nicht auf die Hauptstadt. Wie der Druck allgemein gewesen, so war es die Erleichterung. Der Brief eines Bankhauses, welchen das Comité erhielt, schilderte die Wirkung in Liverpool wie folgt:

„Die Lage der Dinge unmittelbar vor dem Regierungsschreiben vom 25. October war schrecklich und ohne Beispiel in der Handelsgeschichte des Landes. Wechsel ersten Ranges, die unsere und andere Banken mit ihrem Indossament bekleiden wollten, waren absolut unverkäuflich; und es ist meine Ueberzeugung, daß manche Häuser, welche nicht nur solvent waren, sondern 40 bis 60 Shilling pro Pfd. Sterling zu bezahlen im Stande waren (d. h. deren Activa die Passiva ums Doppelte und Dreifache überstiegen), hätten geschlossen werden müssen, wenn nicht das Schreiben der Regierung erschienen wäre. Unmittelbar nach dessen Publication war die Schwierigkeit beseitigt. Unsere Wechsel waren von da an nicht bloß bei der Bank von England, sondern bei allen Disconteuern verkäuflich; sie waren sogar eifrig gesucht von den Banken in der Provinz und Privat-Capitalisten, welche Anlage suchten, selbst zu niedrigerem Zinssatz, als zu welchem die Bank von England bereit war, zu discountiren. Dies zeigt, ohne Widerrede, denke ich, daß der Geldmangel künstlich war, nicht wirklich, und daß die Panique eine moralische war, verursacht durch die unzumuthmäßige und launische Beschränkung des Gesetzes von 1844, und nicht aus Mangel an Vertrauen in die Unterpfänder von Werthpapieren (Wechseln) selbst, denn diese Sicherheiten blieben in der That genau dieselben nach dem 25. Oct. als vorher. Ich zögere daher nicht, meine Meinung dahin zu erklären, daß das Schreiben vom 25. Oct. praktisch das Gesetz von 1844 annullirt und das Land vor einer allgemeinen Zahlungseinstellung bewahrt hat, in welche die Bankabtheilung der Bank von England eingeschlossen worden wäre.“

Das Comité war der Ansicht, daß die Hauptursache des Gelingens der Maßregel in der Autorisation zu unbeschränkter Befugniß der Creditgewährung und Notenausgabe über den gesetzlichen Betrag zu suchen ist, ohne welche sie wahrscheinlich mißglückt wäre. Selbst der moralische Urheber der Bankacte, Lloyd, gestand, „daß die Heilkraft der Maßregel nicht in dem Aufrechthalten eines Discontosatzes von 8 pCt., sondern in der Erklärung an das Publicum lag, daß eine unbeschränkte Summe von Noten zu 8 pCt. zu dessen Verfügung war. Die Bank konnte diesen Schritt aber nicht ohne Genehmigung der Regierung thun.“

Die Hülfsmittel (Notenreserve) der Bankabtheilung, welche am 16. Oct. noch 2,630,000 Pfd. St. betragen, waren am 23. auf 1,547,000 Pfd. St. gefallen und von da an, wo die Bankdirection bereits mit der Regierung sich über die Suspension verständigt hatte, bis zum 30. Oct. noch auf 1,176,000 Pfd. St., also um nahezu 1,500,000 in 14 Tagen. In diesem Moment befanden sich von der Totalreserve 1,176,000 Pfd. St. und 568,470 Pfd. St. und mit dem Gold 719,523 in London, das Uebrige in den Filialen. Gleichzeitig beliefen sich die Privat-Depositen, für welche die Bank verantwortlich war, auf 8,580,000, die Regierungs-Depositen auf 4,766,000; die Totalsumme am 30. Oct. auf 14,500,000 Pfd. St.; die Depositen der londoner Bankhäuser allein auf 2,000,000. Interessant ist in Beziehung darauf die Zeugenaussage der Bank-Gouverneure:

Frage: „Sie hatten nur 1,600,000 Pfd. St. im Bankdepartement für die Deckung Ihrer Verbindlichkeiten?“

Antwort: „Ja.“

Frage: „Wenn man nun über 1½ Million von Ihnen verlangt hätte, so wären Sie genöthigt gewesen, die Zahlungen einzustellen?“

Antw.: „Ja, wir mußten.“

Frage: „Wenn zu dieser Zeit keine Trennung der beiden Abtheilungen Statt gefunden hätte, und die Bank wäre nach ihrem alten Princip geleitet worden, so hätten Sie, statt mit 1½ Million in Gefahr des Einstellens, nahezu 8,500,000 Pfd. St. baares Geld in Ihren Kellern gehabt.“

Antwort: „Wir hätten 8,500,000 Pfd. St. in unseren Kellern gehabt.“

Das Comité fühlt sich indessen verpflichtet, beizufügen, daß die als Zeugen vernommenen Bank-Gouverneure nicht zugeben, daß die Bank in Gefahr war, ihre Zahlungen einzustellen. „Wir wären nicht im Stande gewesen, Creditbewilligungen in derselben Ausdehnung zu geben, wie das Publicum es verlangte. Wir hätten eine beträchtliche Summe durch den Verkauf von Consols liquid gemacht. Wir hätten bis zum Betrag von 1,500,000 Pfd. St. auf 8 Tage Sicht laufende Wechsel ausgegeben, so daß, selbst wenn wir zur Erleichterung des Publicums täglich für 100,000 Pfd. St. Creditbewilligungen erteilt hätten, unsere Reserve sich wöchentlich um 900,000 Pfd. St. vermehrt haben würde. Es ist gewiß, daß wir in kurzer Zeit eine so

reichliche Reserve gehabt hätten, als für unsere Zwecke nothwendig war und darum war die Bank nie in Gefahr.“ (Warum hat die Direction aber die Regierung angesprochen?)

Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung, heißt es darauf im Comité-Bericht, hängt von der Anwendbarkeit der empfohlenen Hilfsmaßregeln ab; nämlich erstens vom Verkauf der Staatspapiere und zweitens von der Beschränkung der Discoutirungen. Eine weitere Frage bleibt die: angenommen, diese Maßregeln wären praktisch und erfolgreich gewesen in Hinsicht auf die Sicherheit der Bank, — wären sie nicht verderblich für den öffentlichen und Privat-Credit und rückwirkend schlimm für die Bank von England selbst geworden? Diese Fragen sind vom Comité wie folgt beleuchtet:

1) Verkauf von Consols. Ende October 1847 besaß die Bank $2\frac{1}{2}$ Millionen Consols und außerdem noch Annuitäten u. dgl., welche letztere nicht leicht verkäuflich sind. Der Gouverneur meinte nun, er hätte leicht für 2 Millionen Pfd. St. 3procentige Consols verkaufen können. Das Comité zweifelt daran, und selbst zugegeben, daß es gelang, so glaubt es nicht, daß die Reserve der Bank genügend gestärkt worden wäre.

Der Gouverneur der Bank gab selbst zu, daß der Verkauf von 2 Millionen Pfd. St. 3% Consols die Credit-Mittel (Reserve) der Bankabtheilung nur um 1 Million vermehrt hätte, weil die Depositen gleichzeitig um etwa 1 Million verringert worden wären; — denn der Verkauf der Staatspapiere hätte deren Cours gedrückt, und Manche, die Depositen auf der Bank hatten, würden durch die billigeren Preise der Consols bewogen worden sein, einen Theil ihrer Depositen zum Ankauf solcher zu verwenden.

Indessen sehr competente Zeugen geben nicht einmal zu, daß es möglich gewesen wäre, Staatspapiere bis zu diesem Betrage auf einmal zu verkaufen. Die Hauptschwierigkeit, den Verkauf zu bewerkstelligen, wäre der Mangel an Banknoten gewesen, die zum Theil versteckt. Dies war besonders die Meinung des früheren Bank-Gouverneurs, Horsley Palmer, der mit den Krisen von 1837 und 1839 sehr vertraut war. Consols zu einem solchen Betrag wären nicht verkäuflich gewesen und ein Versuch hätte den Cours derart geworfen, daß die Panique noch vermehrt worden wäre. Dies war auch die Meinung des bewährten Banquiers Glyn und des Großhändlers Browne, welcher letztere beifügte, daß das Heilmittel schlimmer als das Uebel sich erwiesen haben würde.

2) Die Beschränkung der Discoutirungen würde, nach der Ansicht des Comité's, ebenfalls nicht geholfen haben. Diese Maßregel würde durch Erschwerung des Drucks den Schrecken vermehrt und das Publicum noch mehr bewogen haben, seine Depositen zurückzuziehen; die Stellung der Bank selbst würde weit bedenklicher geworden sein.

Deßhalb billigte das Comité vollkommen die in dem Regierungsschreiben vom 25. Oct. ausgesprochene Suspendirung des Bankgesetzes von 1844.

Eine sehr in die Augen fallende Illustration zu der Ansicht, daß die durch die Peelsacte gegebene Einrichtung der Bank jede Krisis zur Banique steigert, weil das Publicum aus Angst, daß die Mittel der Bank nicht reichen möchten, unnöthig und voreilig die Bank mit Creditbegehren bestürmt und dazu noch Geld und Noten versteckt, so daß die Creditmittel (Reserve) der Bank-Abtheilung gänzlich auszugehen und aus Mangel an Circulationsmitteln der völlige Einsturz der Geschäftsbeziehungen droht, — gibt die nachfolgende Tabelle des Standes der Bank während der drei Krisen von 1847, 1857 und 1866.

Woche, endigend mit dem	Passiva.			Activa.					Minimal- Discountsatz. %
	Noten- Umlauf.	Staats- Depo- siten.	Privat- Depo- siten.	Sicher- heiten in Staats- papieren	Sicher- heiten in Wechseln	Baar- Vorrath.	Noten- Reserve.		
1847.	£.	£.	£.	£.	£.	£.	£.		
2. Oct.	19,577,278	9,329,057	7,961,767	11,661,340	21,259,929	8,565,807	3,409,800	5 1/2	
9. "	19,503,372	9,414,713	7,713,896	11,426,340	21,437,443	8,408,750	3,321,700	—	
16. "	20,263,004	5,496,883	8,674,584	11,088,877	18,963,326	8,430,700	2,630,115	—	
23. "	21,265,188	4,766,394	8,580,509	10,899,707	19,467,128	8,312,691	1,547,970	8	
30. "	21,764,085	4,696,032	8,911,442	10,613,607	20,409,897	8,438,874	1,176,740	—	
6. Nov.	21,318,118	4,991,313	8,804,395	10,598,607	19,919,915	8,729,551	2,030,085	—	
13. "	20,934,680	5,991,765	8,312,171	10,583,607	19,560,468	9,258,520	2,797,710	—	
20. "	20,179,074	7,219,802	7,866,482	10,633,507	18,791,117	10,016,957	4,228,095	7	
27. "	19,860,654	7,729,572	8,238,554	10,946,594	18,531,810	10,532,943	4,986,590	—	
4. Dec.	19,668,782	7,799,527	8,441,289	10,946,594	18,070,409	11,032,599	5,583,020	6	
11. "	19,182,179	8,229,759	8,437,376	10,946,594	17,630,931	11,426,476	6,448,780	—	
18. "	18,615,039	8,763,497	8,606,976	10,998,214	17,158,338	11,991,376	7,551,140	—	
25. "	18,630,093	9,235,978	8,243,203	11,065,267	16,979,000	12,236,596	7,786,180	5	
1857.									
3. Oct.	20,824,714	8,243,217	10,002,282	10,593,607	21,835,843	10,662,692	4,606,040	5 1/2	
10. "	20,862,690	8,502,326	9,667,123	10,560,607	22,398,877	10,109,943	4,024,400	6	
17. "	21,052,315	4,833,021	11,132,431	10,254,541	20,539,565	9,524,478	3,217,185	7	
24. "	20,585,707	4,861,740	11,263,986	10,254,541	20,404,597	9,369,794	3,485,840	8	
31. "	21,184,276	5,160,918	11,489,979	10,254,541	22,197,320	8,731,553	2,258,275	—	
7. Nov.	21,079,942	4,871,944	11,910,670	10,120,104	22,628,251	8,497,780	2,155,315	9	
14. "	21,036,430	5,314,659	12,935,344	9,444,828	26,113,453	7,170,580	957,710	10	
21. "	22,235,954	5,483,881	13,959,165	6,407,134	30,299,270	6,484,096	1,148,185	—	
28. "	22,156,143	5,788,998	14,951,516	5,807,447	31,350,717	7,263,672	1,918,840	—	
5. Dec.	21,943,691	6,072,267	14,436,186	5,441,647	31,191,386	7,956,467	2,268,340	—	
12. "	20,953,992	6,648,062	14,440,724	5,434,022	30,111,185	8,069,489	3,900,485	—	
19. "	20,537,314	6,944,352	15,077,428	5,446,131	29,264,940	9,450,855	5,757,175	—	
26. "	20,133,558	7,428,807	15,151,818	5,492,756	28,088,186	10,753,281	7,426,670	8	
1866.									
25. Apr.	22,161,115	4,417,147	13,294,641	10,694,254	18,507,854	13,855,776	5,844,205	6	
2. Mai	23,309,819	4,922,990	13,587,965	10,694,254	20,380,395	13,591,140	4,839,250	7	
9. "	22,806,660	5,781,827	13,515,537	10,894,254	30,844,217	13,156,140	4,950,325	9	
16. "	26,650,817	5,936,219	18,620,672	10,837,056	30,943,259	12,323,805	730,830	10	

Man sieht auf dieser Tabelle, was wir oben schon kurz angedeutet, daß, als am 30. Oct. 1847 der Discountsatz auf 8 pCt. stand und die Reserve

mit 1,176,740 Pfd. St. nächster Tage ganz erschöpft zu werden drohte, die Notenabtheilung 8,438,874 Pfd. St. baares Geld in ihren Kellern hatte; am 14. November 1857, als der Discontosatz auf 10 pCt. stand und die Notenreserve nur 957,710 Pfd. St., der Baarschatz der Notenabtheilung noch 7,170,580 Pfd. St. betrug, und endlich am 16. Mai 1866 bei 10 pCt. Discontosatz und 730,830 Pfd. St. Reserve der Baarschatz 12,323,805 Pfd. St. enthielt. Ist nun eine Einrichtung nicht unvernünftig, die, für die Zeit der Krisis gemacht, wenn sie aufrecht erhalten würde, die Bank nöthigte, allen Credit zu verweigern und dadurch fast alle großen Geschäftshäuser Englands zur Zahlungseinstellung zu nöthigen, während zwölf Millionen Pfd. St. baares Geld in den Kellern der Bank liegen, — eine Einrichtung, deren Beseitigung sofort das Vertrauen wiederherstellt?

Ohne die Trennung in Noten- und Bankabtheilung würde die Direction nicht bloß dem Druck der Maschinerie gehorchen, d. h. gedankenlos den Discontosatz erhöhen, wenn die Reserve schwindet, ohne zu untersuchen, ob die Ursache, welche eine Erhöhung des Zinsfußes auf der Börse oder ein ungünstiger Wechselcours verursacht, eine vorübergehende oder dauernde ist, sondern sie würde ihre Hülfe gleichmäßiger und besonnener zu vertheilen suchen, also nicht durch zu langes Aufrechterhalten eines sehr niedrigen Discontosatzes die Speculation ermuntern und dann durch plötzliches Anziehen der Zügel das Publicum in Alarm bringen.

Das Comité von 1847 stellte ferner durch zahlreiche Aussagen kompetenter Zeugen fest, daß die Hauptursache der Vermehrung des Schreckens, welche aus der Peelsacte hervorging, das Einsperren des Geldes und der Noten von Seiten des Publicums war, wobei gerade die Reichsten am ärgsten sich geberdeten und, um sich zeitig zu versehen, die Bank über die wirkliche Nothwendigkeit der Lage hinaus in Anspruch nahmen, so daß der Notenbetrag in Händen des Publicums nahezu 21,000,000 Pfd. St. betrug, wovon aber wenigstens 5,000,000 eingesperrt waren und nicht zur Circulation verwendet wurden.

Das Comité kam daher zu dem Schlusse, daß der wirkliche Umlauf nicht identisch ist mit dem nominellen Geldbetrag der Umlaufsmittel. Dies war auch schon vom Bullion-Report 1810 hervorgehoben worden: „Die bloße Zahl der aus der Circulation zurückkehrenden Banknoten kann allein nicht die Frage entscheiden, ob zu viel emittirt ist oder nicht. Der wirkliche Bestand der Umlaufsmittel des Landes hängt ab von der Schnelligkeit der Circulation und der Zahl der Tausche, welche in gegebener Zeit gemacht werden, eben so gut als von dem Nominalbetrag derselben.“

Alle Umstände, welche die Neigung haben, den Umlauf zu beschleunigen, machen denselben Betrag von Umlaufsmitteln zu mehr Umsätzen geeignet. Ein weit geringerer Betrag ist erforderlich in einem blühenden Zustande des öffentlichen Credits, und ein größerer Betrag, wenn Alarm die Leute treibt,

ihre Außenstände einzuziehen und sich gegen Unfälle durch Einsperren von Geldvorrath zu sichern; ein geringerer Vorrath an Umlaufsmitteln ist nöthig, wenn Geschäftsicherheit und Privatvertrauen bestehen, als wenn gegenseitiges Mißtrauen die Geldgeschäfte ins Ungewisse hinaus entmuthigt.

Das Comité war sich dieses Verhältnisses klar bewußt, als es die Gouverneure der Bank von England vernahm, wie aus ihrer Fragestellung hervorgeht:

Frage: „Sind Sie unter dem Bankgesetze von 1844 nicht gehindert, Ihre Noten auszugeben, selbst wenn Sie bestimmt wissen, daß sie nicht in die active Circulation übergehen, sondern nur verwendet würden, um das Vertrauen wiederherzustellen? Sind Sie nicht denselben Regulativen unterworfen, als wenn die Noten unter allen möglichen Umständen in die active Circulation übergängen?“

Antw.: „Ja.“

Frage: „Sind Sie nicht der Ansicht, daß ein entschiedener Irrthum in der Voraussetzung liegt, daß ein gewisser Betrag ausgegebener Umlaufsmittel zu der einen Zeit dieselbe Wirkung hervorbringe, als zur anderen Zeit. Wenn z. B. eine bestimmte Summe von Münze oder Noten aus der Bank genommen wird, um sie einzusperren, glauben Sie nicht, daß diese Noten eine ganz andere Wirkung auf die Circulation äußern würden, als wenn sie in einer Zeit lebhaften Handelsverkehrs und steigender Preise aus der Bank genommen würden?“

Antw.: „Ich glaube, daß derselbe Betrag von Noten je nach verschiedenen Umständen verschieden wirken wird. Was versteckt oder eingesperrt wird, ist nicht länger Umlaufsmittel.“

Frage: „Wie können Sie mit diesen Antworten eine Regel vereinigen, welche allgemein alle Notenausgaben als gleichgeartet annimmt und voraussetzt, daß sie unter allen Umständen auf die Umlaufsmittel und Preise dieselbe Wirkung äußern werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Noten eingesperrt oder der activen Circulation übergeben werden?“

Antw.: (Prescott.) „Ich sehe ein, daß in Zeiten der Panique der Geldmarkt eine größere Notenausgabe vertragen kann, ohne den Wechselcours zu berühren, als in gewöhnlichen Zeiten für die gewöhnlichen Verkehrsbedürfnisse.“

Nach Gurney sagte aus, daß ohne Zweifel die Crisis ihre eigenen Ursachen hatte, und daß eine Anzahl von Bankrotten nicht zu verhindern war, aber daß bei einem Baarbestande von 8,000,000 Pfd. St. die Panique ohne das Gesetz von 1844 keinen so hohen Grad erreicht hätte und der Discountoßah nicht so hoch gestiegen wäre. Eine Menge anderer Zeugen stimmte damit überein.

Das Comité stellte ferner fest, daß dieselbe Regel nicht auf günstigen und ungünstigen Stand des fremden Wechselcourses angewendet werden könne.

Zu Monat April 1847 war bereits ein Geschäftsdruck vorhanden gewesen, aber bald wieder gewichen, weil er nur vom ungünstigen Stand des Wechselcourses herrührte, von starker Goldausfuhr, namentlich nach America. Allein im October stand der Wechselcours günstig; baares Geld zog ein. Deshalb nahmen auch die Bank-Gouverneure an, daß der Stand der Dinge im October durch eine künstliche Panique verschlimmert worden ist.

Wenn der Wechselcours ungünstig steht, dann kann eine Einschränkung der Bank durch Disconto-Erhöhung u. s. w. helfen; wenn derselbe aber günstig steht und innerer Druck obwaltet, dann wird ein Anziehen der Zügel durch die Bank den Marm vermehren. Die Bank sollte in diesem Falle vielmehr freigebiger sein. Es ist also verkehrt, die Bank für alle Fälle einer unwandelbaren Regel zu unterwerfen. Das Bankgesetz von 1844 wendet aber dieselbe Regel in Fällen günstigen und ungünstigen Wechselcourses an.

Das Comité war daher der Ansicht, daß es ein Irrthum sei, nur den positiven Betrag der in Umlauf befindlichen Banknoten in Berechnung zu ziehen, ohne Rücksicht auf die störenden Ursachen, welche die Wirksamkeit dieser Noten vermehren oder vermindern können; daß es ein Irrthum sei, dieselbe Regel für Fälle anzuwenden, wo der Wechselcours günstig oder ungünstig ist; daß in diesen beiden Beziehungen das Gesetz von 1844 mangelhaft sei; daß in Folge dieses Mangels die Noth von 1847 namentlich in den Monaten September und October erschwert worden ist, und daß später ähnliche Umstände ähnliche Folgen herbeiführen würden.

Das Comité constatirte ferner, daß die Bank frei von Verantwortlichkeit in ihrem Notendepartement ist, während es ihr gleicher Weise frei steht, ihre Bankabtheilung ganz nach den Grundsätzen von Privatbanken zu verwalten; sie stellte ferner fest, daß seit dem Bankgesetz von 1844 ungewöhnliche Schwankungen im Discontosatz Statt gefunden haben; während die Bank von Frankreich solche nicht aufwies, sondern ihren Satz in den Gränzen von 4—5 pCt. hielt, weil sie weniger einer mechanischen Regel unterworfen ist. In Folge dessen habe die Bankdirection 1846 und 1847 falsch gewirthschaftet; sie habe längere Zeit den Discontosatz auf 2½ pCt. gehalten, in der Meinung, daß die Reserve im Bankdepartement nutzbringend angewendet werden solle, indem sie das Vorbild von Privatbanken nachahmte. Der Discontosatz der Bank wurde im Herbst 1846 bis zum 9. Januar 1847 auf 3½ pCt. gehalten, während schon am 14. November 1846 ungünstiger Wechselcours eingetreten und starke Getreide-Einfuhr von America erwartet war. Daher gestanden auch die Gouverneure ein, daß es klüger gewesen wäre, den Discontosatz früher zu erhöhen. Sogar Lloyd gab dies unverhohlen zu: „Das Verfahren, welches die Bank vom Januar bis April 1847 anwandte, betrachte ich für äußerst irrig und verderblich für die Interessen des Publicums; es wurde nur durch die positiven Bestimmungen des Bankgesetzes von

1844 gemildert. Wäre dies nicht geschehen, so würden die schlimmsten Folgen daraus erwachsen sein. [Die Bankdirection wurde aber gerade unvorsichtig wegen der zu mechanischen Vorschriften des Gesetzes.] Ich glaube, es ist triftiger Grund zur Klage gegen die Bank vorhanden. Am Anfang Januar betrug die gesammten Sicherheiten (Effecten, Wechsel und Vorschüsse, auf Unterpfand von Staatspapieren) 27,898,000 Pfd. St. und am 10. April 31,700,000 Pfd. St. Die Bank vermehrte vom Januar bis April ihre Darlehen auf Sicherheiten bedeutend, obgleich eine ernstliche Verminderung des Baarbestandes gleichzeitig Statt hatte. Dies betrifft hauptsächlich die Privatsicherheiten, deren Berücksichtigung wichtiger ist, als die der Regierungssicherheiten, die weniger im Bereich der Controle der Bank stehen. Denn die discretionäre Gewalt der Bank besteht besonders darin, daß sie die Vorschüsse an Private regulirt. Die Bank aber vermehrte die letzteren, während ein fortwährender Abzug an Geld Statt fand."

Das Comité bemerkte dazu, daß man nicht vergessen dürfe, daß die Bank durch die Trennung in zwei Abtheilungen die Verantwortlichkeit, unter welcher sie früher handelte, als zum großen Theile beseitigt ansah; und daß sie als Bankhaus nur ihre Privatinteressen im Auge haben zu müssen glaubte. Mangel an zeitiger Vorsicht hat deßhalb nachher dem Publicum und der Bank selbst Schaden zugefügt.

Unter den Zeugen ward von Anhängern und Gegnern des Bankgesetzes von 1844 die Beschränkung des Silbervorrathes der Bank durch das letztere getadelt, weil sie verhindere, daß im geeigneten Falle ein ungünstiger Wechselcours durch Silbereinfuhr ausgeglichen werden könne. Dies war auch die Meinung des Bank-Gouverneurs, welcher sagte: „Ich betrachte Silber als ein ebenso wirksames Mittel, um die Einlösbarkeit der Noten zu sichern, wie Gold. Wir sind darin auf $\frac{1}{5}$ unseres Gesamt-Baarschatzes beschränkt. Ich halte diese Gränze für zu eng. Das Silber kann leicht auf dem Markte verkauft und können Banknoten dafür angeschafft werden, denn keine Waare verkauft sich leichter als Silber. Durch eine kleine Herabsetzung des Preises würden wir unmittelbar Noten aus dem Markt erhalten haben."

Der gleichen Ansicht war Horsley Palmer.

Es war von Zeugen vorgeschlagen worden, den Ausweis der Bank ohne die Angabe der Notenreserve zu veröffentlichen, weil durch die Kenntniß von dem Herabschmelzen derselben offenbar die Krisis vermehrt worden sei: — allein das Comité erklärte sich entschieden gegen einen solchen Vorschlag.

In Beleuchtung der von Zeugen vorgeschlagenen Hülfsmittel war das Comité mit sämmtlichen Zeugen der Ansicht, daß die praktische Einlöslichkeit der Banknoten zu allen Zeiten aufrecht erhalten werden müsse. Dies sei der wesentliche Punct, welcher beständig im Auge behalten werden müsse, sowohl vom Gesetzgeber als von der Bankdirection. Von der praktischen Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes hängt nicht allein der öffentliche und Privatcredit ab,

sondern auch der Arbeitslohn und die ganze Industrie der productiven Classen. Darüber kann keine Meinungsverschiedenheit obwalten. Die praktische Frage ist nur, wie kann diese große Wohlthat gesichert werden? Kann sie nur durch besondere Mittel erreicht werden und sind die Beschränkungen des Bankgesetzes von 1844 nicht mit lästigen unnöthigen Mißständen begleitet? Manche Bestimmungen der Acte sind, nach dem Urtheil des Comité's wie der großen Mehrheit der Zeugen, diesem Zweck entsprechend. Aber der Versuch, durch das Gesetz unter allen Umständen die Befolgung einer unwandelbaren Regel der Verwaltung einer nationalen Notenbank zu erzwingen, scheint unvereinbar mit den Ansichten der ersten Autoritäten, welche über den Gegenstand geschrieben, mit den Principien der Volkswirtschaft so wie dem Gutachten vieler Zeugen von praktischer Einsicht und Erfahrung. Er kann nicht verfehlen, sehr ernste Uebel herbeizuführen, besonders wenn eine Einschränkung der Notenausgabe, welche bei ungünstigem Stande des fremden Wechselcourses geboten ist, von dem Gesetze von 1844 unter ganz entgegengesetzten Verhältnissen aufgedrängt wird.

Es ist schwierig, sagt das Comité weiter, einen schlagenderen Beweis gegen die Zweckmäßigkeit des Bankgesetzes von 1844 aufzubringen, als er zu finden ist in dem Regierungsschreiben vom 25. October 1847. Dies Schreiben war ein praktischer amtlicher Widerruf der beschränkenden Clausel des Gesetzes. Es erscheint unmöglich, zu gleicher Zeit die beschränkenden Bestimmungen des Bankgesetzes zu vertheidigen und den Brief zu rechtfertigen, welcher dieselben zeitweise aufhob. Das Comité spricht die bestimmte Ansicht aus, daß diese beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes die Krisis von 1847 erschwert und die Panique im October hervorgerufen haben. Selbst wenn sie ursprünglich vertheidigbar gewesen wären, so ist doch ihr Halt in der öffentlichen Meinung, so wie ihre Autorität in der Praxis durch das Regierungsschreiben, welches sie suspendirte, vernichtet, — durch dessen Nothwendigkeit und unläugbaren Erfolg. Das Präjudiz ist geschaffen und wird unausbleiblich bei anderen, vielleicht weniger dringenden Anlässen Nachahmung finden (1857, 1866). Das Comité sprach daher die Ansicht aus, daß es Sache der Gesetzgebung sei, bei Zeiten specielle Bestimmungen zu treffen, in welcher Art und mit welcher Verantwortlichkeit die betreffenden Bestimmungen des Bankgesetzes gelöst werden können in Uebereinstimmung mit der vollkommenen Einlöslichkeit der Banknoten, — eine Verpflichtung, die niemals vergessen werden sollte.

In Folge der Krisis von 1857, während welcher die Regierung sich aufs Neue zur Suspension der Peelsacte genöthigt sah, setzte auch das Unterhaus ein Comité ein, welches indessen zu dem Schlusse kam, daß man das Bankgesetz von 1844 bis auf Weiteres belassen solle, unter der Bedingung einer zwölfmonatlichen Kündigungsfrist und der Voraussetzung, daß der Regierung im Nothfalle immer wieder die Suspension zustände. Diesem

verkehrten Verfahren hat man es zuzuschreiben, daß, wie schon erwähnt, 1866 in Folge des Bankrottes des großen Bankhauses Overend, Gurney u. Comp. eine dritte Panique ausbrach zu einer Zeit, wo Viele zweifelhaft waren, ob nur eine Krisis bestehe. Die Panique von 1866, wo auf dem Continent wohl Geschäftsdruck, aber keine eigentliche Krisis vorhanden war, versetzte die außerenglische Geschäftswelt in solches Mißtrauen, da Viele, denen das englische Bankgesetz nicht genau bekannt ist, die Ursache sich nicht erklären konnten, und fügte den Handelsbeziehungen Englands zum Auslande solchen Schaden bei, daß der damalige Minister des Auswärtigen, Lord Clarendon, sich veranlaßt sah, an die englischen Gesandtschaften ein Rundschreiben zu richten, in welchem er die Ursachen der Panique aus einander setzen zu müssen glaubte und die Befürchtungen zu zerstreuen suchte.

„Lang andauernde Prosperität in den Geschäften“ — heißt es darin — „und die daraus entspringende Vermehrung des Reichthums haben ihre gewöhnlichen Folgen gehabt, indem sie die Speculation ermuthigten, namentlich die Unternehmungslust in Geld- und Finanzgeschäften, so wie die Sucht nährten, schneller reich zu werden, als auf dem gewöhnlichen soliden Wege der Arbeit. Dies, so wie die neuesten Vorkommnisse auf dem Continent haben nicht nur eine Störung in den Geschäften, sondern auch im Vertrauen auf die Zukunft hervorgebracht, ohne welches der Geldmarkt nicht zu einem gesunden Zustande zurückkehren kann. Die unmittelbare Ursache der Krisis lag in der Zahlungseinstellung des großen Discontohauses Overend, Gurney und Comp., in deren Händen viele Millionen Pfd. St. concentrirt waren, welche in anderen Zeiten die Reserve zahlreicher Privat- und Actienbanken des Landes gebildet haben würden und hätten bilden sollen. Dieses Falliment lenkte den Angriff der Panique gegen die Banken in London, und es war zu befürchten, daß diese Bewegung in der Hauptstadt gefolgt sein würde von einer ähnlichen Erregung in den übrigen Theilen Englands, wo neben großen Summen von Depositen in den Händen der Banquiers noch manche Millionen an Papier umlaufen, welche kaum andere Deckung haben, als den kaufmännischen Credit der Ausgeber.

„In dieser Lage der Dinge konnte es nicht überraschend sein, daß die Reserve der Bank von England (11. Mai) stark angegriffen wurde (um 3 Millionen Pfd. St.). Da das von den Banken genommene Geld unter dem Einfluß der Panique aus dem Verkehr zurückgezogen wurde, so konnte die Bank von England ohne eine neue Hilfsquelle außer Stand gesetzt werden, ihren gewohnten Beistand zu leisten. Die Krisis, welche man aus dem Zusammenwirken dieser Umstände befürchtete, brach mit einer Möglichkeit aus, welche man nicht vorhersehen konnte. Die Regierung sah sich daher genöthigt, die Bankacte zu suspendiren. Die Bank wird dadurch in Stand gesetzt, allen auf gesunder Basis ruhenden Häusern aus der Verlegenheit zu helfen. Die englische Regierung glaubt keinen Grund zu der Annahme zu haben, als

ruhe der gewöhnliche Verkehr des Landes auf ungesunder Grundlage und gebe Grund zu Befürchtungen; man könne sich darüber im In- und Auslande beruhigen."

Auch aus dem Vorstehenden erhellt, daß die Bank von England, unter dem Geetze von 1844 durch die Theilung in zwei unabhängige Departements wie eine selbststeuernde Maschine arbeitend und dem discretionären Urtheil ihrer Verwaltung mehr oder weniger entzogen, mit weniger Einsicht und Rücksicht auf den Stand der Geschäfte operirt, als wenn ihre Leitung dem Ermessen einer tüchtigen Direction anheimgegeben wäre. Namentlich ergeben sich folgende Mißstände, welche zusammenwirkend im Laufe einer hereinbrechenden Krisis panischen Schrecken hervorrufen und eine allgemeine Geschäftsstockung verursachen:

- 1) Bei günstigem Stande des Geldmarktes und Wechselcourses, wo die Bank wenig vom Publicum in Anspruch genommen wird, läßt die Bank im Interesse ihrer Actionäre den Discontosatz zu lange Zeit auf niedrigem Satze, um ihre disponiblen Fonds auf Zinsen anzulegen und gewährt dadurch der Speculation eine künstliche Aufmunterung.
- 2) Wenn die Anforderungen an die Bank stärker werden, erhöht sie plötzlich, bloß aus dem Grunde, weil die Reserve abnimmt und ohne die Ursache jener Erscheinung zu prüfen, den Discontosatz und bringt dadurch Unruhe in die Geschäftswelt, ohne daß vielleicht triftiger Grund dazu vorhanden ist.
- 3) Kommen dazu noch ungewöhnliche Unfälle oder eine Krisis, und das Publicum sieht, wie nach den Bankausweisen die Reserven schwinden, so sucht es sich bei Zeiten vorzusehen, bestürmt die Bank mit Creditbegehren, sperrt Geld und Noten ein, so daß, da zugleich die Checks, welche im gewöhnlichen Geschäftsgang in der Mehrzahl der Umsätze das Circulationsmittel ersetzen, aus Besorgniß nicht mehr genommen werden, zuletzt im Umfange die Circulationsmittel fehlen, der Bankabtheilung die Mittel auszugehen drohen, während gleichzeitig die Notenabtheilung von Gold strokt, 1866 z. B. 12 Millionen Pfd. St. in ihren Kellern hatte.
- 4) Unter solchen Umständen ist man drei Mal genöthigt gewesen, das Geetz gerade zu der Zeit, wo es als heilsame Steuerung sich bewähren sollte, zu suspendiren.

Das Geetz von 1844 hat also keine nützliche, sondern eine schädliche Wirkung und sollte wieder abgeschafft, die Bank nach Art der Bank von Frankreich organisiert werden; zumal die Bank von England der Regierung 4,500,000 Fr. jährlich für das Recht, Noten auszugeben, zahlt; und für das der Regierung geliehene Capital nur 3 pCt. erhält.

Die Bank von Frankreich.

Die Bank von Frankreich wurde zu Anfang unseres Jahrhunderts von Napoleon I. gegründet. Ihr Stamm-Capital betrug zuerst 45 Millionen Franken, ist aber schon im Jahre 1808 auf 90 Millionen, d. h. 90,000 Actien zu je 1000 Fr. erhöht worden. Im Jahre 1820 wurde constatirt, daß von diesen Actien 67,000 im Umlauf waren, und es wurde bestimmt, daß diese Zahl nur durch Gesetz vermehrt oder vermindert werden dürfte. Im Jahre 1848 wurden die bis dahin in Frankreich noch bestehenden selbständigen Provincial-Zettelbanken von Rouen, Lyon, Havres, Lille, Toulouse, Orleans, Marseille, Nantes, Bordeaux aufgehoben und mit der Bank von Frankreich vereinigt. In Folge dessen wurde das Stammcapital um 24,250 Actien vermehrt, so daß deren Gesamtzahl 91,250 betrug. Dieses Capital wurde 1857 zugleich mit der Verlängerung des Monopols der Bank bis 1897 verdoppelt, so daß es jetzt aus 182,500 Actien zu 1000 Franken die Actie und dazu noch aus einem Reservecapital von 10 Millionen besteht. Dieser Reservecapital wurde zum Theil aus dem Mehrerlös dieser Capitalverdopplung gespeist; denn die 91,250 Actien zweiter Emission, welche für die Inhaber der 91,250 Actien erster Emission reservirt wurden, sind zum Cours von 1100 ausgegeben.

Von dem Actiencapital, von welchem früher schon 75 Millionen dem Staate geliehen, mußten nach den revidirten Statuten wieder 100 Millionen zum Cours von wenigstens 75 pCt. in französischen Renten angelegt werden, welche ohne Genehmigung der Regierung nicht veräußert werden dürfen. Zur Tilgung dieser Staatsschuld wurde $\frac{1}{100}$ des Nominal-Capitals der Dotation der Amortisationscasse beigelegt.

Die Bank von Frankreich ist zu folgenden Geschäften ermächtigt:

- 1) Dem Publicum Wechsel und andere Handelspapiere auf den Inhaber zu discountiren zu nicht über drei Monate Verfallzeit und mit 3 Unterschriften notorisch zahlungsfähiger Kaufleute oder anderer Personen. Statt der dritten Unterschrift wurden 1848 auch Depositenscheine von Waaren und Staatspapieren entgegengenommen.
- 2) Eincaßirung von Wechselfn und fälligen Schuldforderungen.
- 3) Contocurrent.
- 4) Aufbewahrung von Depots oder anvertrauten Werthgegenständen, nämlich Staatspapieren, Actien, Obligationen, Verträgen jeder Art, von Wechselfn, Schuldscheinen auf den Inhaber oder Namen, Gold- und Silberbarren oder Münzen, Diamanten, wofür der Bank $\frac{1}{8}$ pCt. Aufbewahrungsgebühr zu entrichten ist.
- 5) Vorschüsse auf französische Staatspapiere, auf Gold- und Silberbarren oder Münzen; seit 1852 auch auf Actien und Obligationen

kurzer Zeit die Baareinlösung ihrer Noten wieder auf. Von der ihr ertheilten Erlaubniß 50 Fr.-Noten auszugeben, hat sie damals noch keinen Gebrauch gemacht.

Im Jahre 1865 richteten pariser Weber und lyoner Fabricanten eine Petition an den Kaiser Napoleon mit der Bitte, eine Enquête über die Haltung der Bank anzuordnen. Diesem Gesuche wurde entsprochen und die umfangreichen Ergebnisse dieser Untersuchung, zu welcher die Gutachten der bedeutendsten Sachverständigen Europa's eingeholt wurden, liegen in sieben Foliobänden vor uns. Die Petenten beschwerten sich darüber, daß die Bank ohne Noth zu ängstlich der Bank von England in Erhöhung des Discoutofahes gefolgt sei, und verlangten, daß die Regierung der Bank ein Maximum des Discoutofahes von 5 pCt. vorschreibe. Diese Ansicht wurde im Laufe der Untersuchung in ihrer ganzen Verkehrtheit bloßgelegt.

Zum Behuf der Gründlichkeit der Untersuchung hatte die französische Regierung an alle Staaten Europa's folgendes Frageschema versendet, welches von Bankdirectoren und Oekonomisten von Fach beantwortet worden ist:

§. I. Ueber Geldkrisen.

- 1) Welche sind die Ursachen der Geldkriß von 1863—1864?
- 2) Welche Aehnlichkeiten und welche Unterschiede bot diese Kriß im Vergleich zu den früheren dar?
- 3) Haben die Geldkrisen die Neigung, häufiger und allgemeiner zu werden?
- 4) Welche sind in einem Lande die Ursachen, die den Zinssatz bestimmen?
- 5) Welche sind die Ursachen, die seit 10 Jahren auf den Cours der Edelmetalle gewirkt haben?
- 6) Welche sind die Ursachen, die neuerdings die Verfügbarkeit des Capitals schmälern konnten?
- 7) Wird weniger gespart oder werden die Ersparnisse falsch angelegt?
- 8) Reicht das Capital nicht aus oder gibt es zu viele Unternehmungen?
- 9) Hat die Bildung mehrerer Credit-Gesellschaften, unter der Form anonymer Gesellschaften, Einfluß auf die Geldverlegenheiten ausgeübt?
- 10) Ist die Existenz und die Organisation dieser Gesellschaften der Art, daß sie die Ursachen der Kriß nähern oder entfernen?
- 11) Welchen Einfluß hat die Theilnahme französischen Capitals auf den inneren Markt gehabt?
- 12) Welche Vortheile oder welche Uebelstände bietet die Notirung fremder Werthpapiere und Anleihen an der pariser Börse?
- 13) Welche war seit 10 Jahren die Aus- und Einfuhr an Edelmetallen? Gibt es Anhaltspuncte, durch welche die von der Mauth-Verwaltung gesammelten Notizen ergänzt werden können?
- 14) Ist baares Geld in starken Beträgen deplacirt worden?

- 15) Welche Operationen bewirken eine solche Deplacirung? Ueibt diese fühlbaren Einfluß auf die Geschäfte und den Zinsfuß? Gibt es Mittel, diese Wirkung aufzuheben oder zu hemmen?

§. II. Vom Creditgelde.

- 16) Welchen Nutzen gewährt das Creditgeld?
 17) Hat es die Neigung, einflussreicher zu werden?
 18) Hat der Credit die Neigung, sich durch nach Sicht zahlbare Noten auf den Inhaber oder mit Hilfe von Umschreibe-Compensationen, Conto-Current, Checks u. s. w. zu entwickeln?
 19) Kann der Gebrauch des Creditgeldes sich bis ins Unendliche ausdehnen? Wenn nicht, in welche Gränzen ist er einzuschränken?

§. III. Ueber die Bedingungen eines guten Creditgeldes.

- 20) Unter welchen Bedingungen ist der Gebrauch des Creditgeldes ohne Mißstand?
 21) Ist die beständige Einlöslichkeit der Noten unumgänglich?
 22) Begünstigt die Einheit des Bankbilletts den Umlauf?
 23) Welche sind die Nachtheile und die Vortheile der Mehrheit der Banken, sei es allgemeiner oder beschränkter Banken?

§. IV. Ueber Anstalten, welche Creditgeld ausgeben.

- 24) Befriedigt die Bank von Frankreich alle Bedingungen, welche man von einer Zettelbank verlangen kann? Wenn nicht, — welche Modificationen wären in ihrer Organisation wünschbar?
 25) Welche Vortheile oder Nachtheile bietet die Organisation der Bank von Frankreich im Vergleich mit den Zettel- oder Depositenbanken der anderen Länder, namentlich der Banken von England, der Vereinigten Staaten, von Hamburg und Holland?
 26) Ist es nützlich oder schädlich, die Bankabtheilung von der Notenabtheilung zu trennen?
 27) Würde der gesetzliche Cours der Banknoten, wie er in England besteht, die Wirkung haben, deren Umlauf mehr zu sichern?
 28) Wie viele Unterschriften soll eine Bank bei Wechsel-Discontirung zu ihrer Sicherheit fordern?
 29) Sollte die Notenausgabe beschränkt, im Verhältniß ihres Betrages zum Baarbestande oder Capital festgesetzt sein?

§. V. Von der Geschäftsführung der Bank.

- 30) Auf welchem Stande muß der Baarschatz der Bank erhalten werden, um die Einlösbarkeit der Noten zu sichern?
 31) Welche sind die Ursachen, die den Baarschatz zu vermindern oder

- zu vermehren streben und welche Mittel sind anzuwenden, um das Niveau aufrecht zu halten?
- 32) Welches ist die Rolle und die Bestimmung des Stammcapitals der Bank? Sollte das Capital vermehrt werden? Welche wären die Folgen dieser Vermehrung?
 - 33) Sollte die Bank die Renten, in deren Besitz sie ist, ganz oder zum Theil veräußern? Welche wären die Folgen?
 - 34) Sollte das Capital der Notenbanken im Allgemeinen ein Garantie-Capital sein oder kann es nützlich in den Geschäften der Bank verwendet werden?
 - 35) Welche sind die Vortheile oder Nachtheile der Vorschüsse auf Unterpfand für die Notenbanken und insbesondere für die Bank von Frankreich?
 - 36) Ist die Erhöhung des Discontosages das einzige wirksame Mittel, um den Baarbestand aufrecht zu halten oder wiederherzustellen?
 - 37) Ist es möglich, den Schwankungen des Discontosages zuvorzukommen oder ihn in gewisse Schranken zu bannen?
 - 38) Ist es möglich, einer privilegirten Bank einen festen Discontosatz oder selbst ein Maximum aufzuerlegen?
 - 39) Welche Vortheile oder Nachtheile haben kleine Notenabschnitte, namentlich vom Gesichtspuncte der Erhaltung des Baarschazes aus?
 - 40) Welches der nachfolgenden Mittel zur Wahrung des Baarschazes hat am wenigsten Nachtheile für den Handel: Erhöhung des Discontosages, Zurückweisung einer gewissen Anzahl von präsentirten Effecten, verschiedener Discontosatz je nach der Verfallzeit?
 - 41) Bringt die gegenwärtige Entwicklung der internationalen Beziehungen eine gewisse Solidarität zwischen den Baarbeständen aller Zettelbanken mit sich?
 - 42) Welche sind die Folgen dieser Solidarität? Ist es möglich, sie aufhören zu machen oder zu beschränken?

Wir lassen nun die Wünsche der Petenten, die Entgegnung der Direction der Bank von Frankreich, so wie diejenigen Ansichten in gedrängtem Auszuge folgen, über welche die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen übereinstimmend war.

Die von den Unterzeichnern der Petition gewählte Commission hatte einen Bericht erstattet, den wir nachfolgend im Auszuge geben:

„Die Jahre 1863–1864 waren im Allgemeinen für Handel und Industrie Frankreichs überaus günstig. War auch die Baumwollen-Industrie, in Folge des abnormalen Preises der Baumwolle und der daraus folgenden häufigen Schwankungen, leidend, so entwickelte sich dafür das Wollengewerbe in bis dahin unbekanntem Verhältnissen. Diese steigende Blüthe spornte die Production. Unsere Ausfuhr überstieg unsere Einfuhr 1863 um 680 Mill. Fr.

und das Jahr 1864 begann unter den besten Auspicien, als der Discontosatz, der am 10. Juni 1863 noch $3\frac{1}{2}$ pCt. stand, rasch nach einander auf 4, 5, 6 und 7 pCt. bis zum 12. Nov. 1863 und bis 9. Mai 1864 auf 8 pCt. erhöht wurde. Diese außerordentliche Thatfache hatte einige Kaufleute, welche die Petition mit unterzeichnet, bewogen, ein Schreiben an das Handels-Ministerium zu richten und demselben ihre Befürchtungen auseinanderzusetzen. Nach ihrer Anschauung mußte dieses andauernde Steigen des Discontosatzes den Aufschwung der Geschäfte zurückhalten (mit Recht). Die Geldkrisis, welche die Folge davon war (?!), schien ihnen weit mehr von der Speculation in Edelmetallen, als von den reellen Bedürfnissen der Industrie herzurühren. Alles schien ihr Urtheil zu rechtfertigen (!): die amtliche Zollliste zeigte für die 5 ersten Monate von 1814 in der Bewegung der Edelmetalle eine Differenz von 34 Millionen zu Gunsten der Einfuhr, und in der Waarenbewegung einen Unterschied von 337 Millionen zu Gunsten der Ausfuhr. Es war also im Augenblick, wo die officielle Zollliste eine Vermehrung des Metallvorrathes des Landes anzeigte, im Moment, wo seine Industrie im Aufblühen, daß der Baarbestand der Bank von Frankreich sichtbar sich verminderte und der Discontosatz auf 8 pCt. erhöht wurde. Woher kam das Uebel? Der französische Handel ist in hohem Grade, zuweilen übertrieben besonnen; seine Operationen im Ankauf von Rohmaterial standen im richtigen Verhältniß mit der Entwicklung der Geschäfte: das Uebel war also nicht hier. Der Handel sah mit Recht die Quellen desselben in der Speculation und vielleicht auch in der Unvorsichtigkeit der Bank von Frankreich. Diese Ansicht war der Anstoß zur Petition, welche letztere einfach die Meinung ausdrückte: Die Erhöhung des Discontosatzes schadet der Entwicklung der nationalen Arbeit schwer; sie hat ihren Grund in der Geldkrisis, welcher wir fremd sind. Es ist die Ueberspeculation oder Unvorsichtigkeit. Wir bitten die Regierung um Hülfe, indem wir sie ersuchen, eine Enquête anzuordnen."

Auf die Beantwortung der Fragen der Enquête übergehend, sagt der Bericht:

(Zu §. 1. Geldkrisen.) Die Krisen können entstehen:

- 1) Aus bedeutenden Lebensmittelfäufen in fernen Ländern, welche, indem dabei nur wenig europäische Producte in Tausch gegeben werden, uns zwingen, den Saldo in baarem Gelde zu decken;
- 2) von finanziellen oder industriellen Unternehmungen im Auslande oder von entfernten Expeditionen;
- 3) von Speculationen in Edelmetallen.

Während der Geldkrisis von 1863 — 1864 waren die Ankäufe von Baumwolle sehr bedeutend; die Unternehmungen im Auslande ansehnlich. Dennoch stellte die Zollliste fest, daß Frankreich mehr Waaren aus- als eingeführt hat, und daß, wenn der Metallvorrath 1863 sich um 55 Millionen

vermindert, derselbe wieder um 78 Mill. sich vermehrt hat. Wir wissen wohl, daß die Zolllisten nicht ganz genau sein können; aber der verglichene Werth der Zahlen ist unbestreitbar, denn Ungenauigkeit bei der Ausfuhr wird durch den gleichen Umstand bei der Einfuhr ausgeglichen. Die Speculation scheint also eine Hauptrolle in dieser Krisis gespielt zu haben, und wir glauben, daß das aus der Bank und ihren Zweiganstalten herausgezogene Geld zum kleinsten Theil Frankreich verlassen hat.

Die Geldkrisen haben die Neigung, häufiger in Europa zu werden. Die Solidarität vermehrt sich zwischen allen Völkern; aber die industriellen oder ackerbauenden Länder, welche, wie Frankreich, mehr Producte aus- als einführen, können leichter finanziellen Schwierigkeiten entgehen.

In der Bildung der Ersparnisse ist keine Stockung eingetreten, und den ernsthaften Unternehmungen hat Capital nicht gefehlt.

Es ist nicht zu bedauern, daß französisches Capital, in gewissem Maße, an der Gründung auswärtiger Unternehmungen Theil genommen hat in Ländern, welche wichtige Absatzgebiete für unsere Industrie zu werden versprechen.

(§. 2. Ueber Creditgeld.) Die Nützlichkeit des Creditgeldes besteht darin, einen Tauschwerth, ein Handelseffect, welches noch nicht unmittelbar fällig ist und nicht von Jedermann mit dem gleichen Vertrauen angenommen werden würde, in ein leicht übertragbares Zeichen zu verwandeln, welches von dem Vertrauen Aller gleich baarem Gelde angenommen wird. Diese Nützlichkeit besteht ferner darin, das metallene Umlaufsmittel in allen Geschäftsumsätzen im Innern zu ersetzen und das Risiko, die Mühe und Kosten des Transportes zu vermindern.

Die steigende Entwicklung der Handelsgeschäfte wird desto mehr den Gebrauch des Creditgeldes vermehren, als sie geeignet ist, in einer größeren Anzahl von Fällen das Metallgeld entbehrlich zu machen. Die kaufmännische Bildung, welche überall im Steigen begriffen ist, wird noch den Gebrauch dieses Umlaufsmittels erleichtern, welcher bemessen werden sollte nach dem Umfang der Geschäftsumsätze im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen eines gewissen nothwendigen Verhältnisses zwischen der Notenausgabe und dem Baarbestande.

(§. 3. Ueber die Bedingungen eines guten Creditgeldes.) Die Anwendung des Creditgeldes ist unbedenklich, wenn die Ausgabe dieses Geldes von Garantien umgeben ist, welche das Publicum sicher stellen. Die Einlösbarkeit der Banknote ist eine wesentliche Bestimmung ihres Bestandes. Die Einheit der Banknote erleichtert den Umlauf. Wir sind Anhänger einer einzigen Zettelbank für ganz Frankreich; wir glauben, daß dieses eines der wirksamsten Mittel ist, um den Gebrauch der Banknote zu verallgemeinern.

(§. 4. Von den Anstalten, welche Creditgeld ausgeben. Die Bank von Frankreich entspricht allen Bedingungen einer Zettelbank; da sie

aber privilegiert, und nicht als ein Privatinstitut, sondern als eine Anstalt zum öffentlichen Nutzen zu betrachten ist, so wäre es gut, ihr einige Modificationen ihrer Organisation aufzuerlegen. In Hinsicht auf die Verwaltung derselben läßt sich kaum eine bessere Einrichtung erreichen; in der Zusammensetzung des Verwaltungsrathes aber würden gewisse Aenderungen wünschenswerth sein. Es ist billig, daß die Interessen der Actionäre darin durch Männer ihres Vertrauens gewahrt seien; allein es ist nicht minder gerecht, daß der Handel, für welchen die Bank geschaffen ist, seinerseits seine eigenen Interessen vertheidigen kann. Deshalb verlangen wir, daß der Handelsstand zahlreicher im Verwaltungsrath vertreten sei. Mit dieser Bervollkommnung wird die Bank von Frankreich in Organisation und Leitung von keiner andern übertroffen werden. — Wir würden ein Decret, welches den legalen Cours*) der Banknoten ausspricht, ohne Furcht aufnehmen; wir glauben aber nicht, daß diese Maßregel das Vertrauen, dessen die Banknoten genießen, noch vermehren werde.

Wir glauben, daß die Anzahl der Unterschriften die Sicherheit eines Wechsels nur im Verhältniß des Werthes dieser Unterschriften vermehrt. Die Bank von Frankreich, welche Dank ihrer Klugheit und Vorsicht nie Verluste erleidet, könnte dem Handel recht gut die Erleichterung gewähren, sich mit zwei Unterschriften zu begnügen.

Da die Bank von Frankreich ihre Noten nur im Tausch gegen Wechsel, Barren und Staatspapiere oder Actien ausgibt, so braucht ihrer Notenausgabe keine andere Gränze gezogen sein, als die Gesamtheit aller dieser Operationen. Die Notenausgabe braucht weder im Verhältniß zum Capital noch zum Baarschatz zu stehen. An der Bank von Frankreich ist es, ihren Baarschatz aufrecht zu halten, so daß sie stets im Stande ist, ihre Noten einzulösen. Die Mittel dazu sind folgende:

(§. 5. Von der Leitung der Bank.) Das Capital der Bank ist einestheils eine öffentliche Garantie, anderntheils ein Mittel zum Geschäftsbetrieb. Es sollte im Verhältniß stehen zu der Geschäftsausdehnung der Bank, um den Ankauf von Edelmetall und die Errichtung von Zweiganstalten zu erleichtern. Wenn das Capital der Bank in bedeutenderem Maßstabe vermehrt wird, so ist der Verkauf der Renten, welche sie besitzt, nicht mehr unumgänglich oder kann ohne Mißstand aufgeschoben werden, im entgegengesetzten Falle aber erscheint uns die Versilberung des gegenwärtig festgelegten Capitals eine absolute Nothwendigkeit. Die Garantie des Publicums liegt im Capital, im Baarschatz und im Portefeuille; der Baarschatz sichert die Einlösung nach Sicht; das Portefeuille (der Besitz an discountirten, in der

*) Der legale Cours ist nicht zu verwechseln mit dem Zwangscours. Die Noten der Bank von England haben legalen Cours, die der österreich. und italien. Nationalbank, so wie das nordamerikanische Staatspapiergeld (Greenbacks) Zwangscours.

Regel innerhalb 90 Tagen fälligen Wechslern) gibt der Notencirculation das Hauptvertrauen. Das Capital gibt die Mittel, den nothwendigen Baarschatz zu halten. Die Vorschüsse auf Unterpfand schädigen die Handelsinteressen im Angesicht der Unzulänglichkeit des gegenwärtigen Capitals. Die Vermehrung des Capitals in reichem Maßstab würde die Ausübung jener Geschäftsbranche unbedenklich machen. Die Erhöhung des Discontosages ist eine für den Handel verderbliche Maßregel (sic!) und oft unwirksam, um den Baarschatz zu halten oder zu füllen (!). Wenn das Geld von außen geholt wird, so kann nichts sein Wegströmen hindern, und die Erhöhung des Discontosages macht nur den Preis der fremden Artikel steigen, welche zur Speisung unserer Industrie nothwendig sind. Es ist Sache der Bank, ihre Bedürfnisse vorherzusehen, ihren Schatz im Verhältniß, wie er sich leert, wieder herzustellen, indem sie Barren kauft oder Wechsel auf Länder, welche Frankreich schulden, und indem sie durch ihre Zweiganstalten eine regelmäßige und allgemeine Circulation der Münze hervorbringt. Man soll einer privilegirten Bank den Zinsfuß nicht festsetzen, aber man kann ihr in normalen Zeiten ein Maximum von 5 pSt. auferlegen, mit dem Vorbehalt, daß sie diese Gränze nie ohne Genehmigung der Regierung überschreiten dürfe.

Kleine Noten-Abschnitte haben den Vortheil, den Gebrauch der Banknoten zu verallgemeinern; sie können zuweilen das baare Geld in starken Beträgen vertreten und zur Erhaltung des Baarbestandes beitragen.

Wir sind gegen Discontoerhöhung, aber wir halten doch dieses Mittel, den Baarschatz zu decken, für weniger nachtheilig, als dasjenige der Zurückweisung einer Anzahl Devisen, der Beschränkung der Verfallzeit oder der verschiedenen Abstufung des Discontosages nach der Verfallzeit.

Man kann die Solidarität des Geldmarktes zwar nicht läugnen, dennoch kann man nicht aus dem Vorgehen einer Bank schließen, daß die Bank von Frankreich ihr nachfolgen müsse, denn die erstere kann eine ganz verschiedene Einrichtung und andere Mittel haben. So lange wir dem Auslande mehr Waaren zuführen, als wir in Frankreich einführen, kann uns unser Geldvorrath nicht genommen werden. Diese Situation würde sich nur ändern, wenn unsere Unternehmungen im Auslande, sei es in Form von Darlehen oder Arbeiten, die Ziffer des Saldo's unserer Ausfuhr übersteigen würden.

Wir fassen zusammen: Wir protestiren energisch gegen die Erhöhung des Discontosages über 5 pSt. Wir glauben ein Recht zu haben, uns zu beklagen, wenn der Discontosatz diese Gränze überschreitet, weil die Bank durch ihr Privilegium genug Vortheile genießt, um den Handelsstand zu der Forderung zu berechtigen, daß die ihm vom Gesetz vom Jahr XI der Republik*) eingeräumten Vortheile nicht vorenthalten werden.

*) Der Bericht hat hier ohne Zweifel die Bestimmung des Statuts von 1803 im

Das Capital soll mobilisirt oder stark vermehrt werden, weil die Geschäfte der Bank sich bedeutend erweitert haben.

Es sollen für die Discountirung von Wecheln zwei Unterschriften genügen, so oft sie Garantie genug darbieten.

Endlich sollen gemäß dem Gesetze von 1857 schleunig mehr Zweiganstalten begründet werden.

Zu diesem in der Enquête-Commission verlesenen schriftlichen Berichte gaben einige Unterzeichner der Petition noch mündliche Bemerkungen. Louvet sagte u. A.: Im Jahre 1856 habe die Bank 6 Millionen für den Ankauf von Geld im Auslande ausgegeben und 200 Fr. per Actie Dividende bezahlt; 1864 habe sie 235 Fr. Dividende von der Actie im Nominalbetrage von Fr. 1000 (die aber damals über 3000 Fr. und 3165—3180 Fr. im Börsencours standen) bezahlt, aber nur Fr. 60,000 für den Einkauf von Edelmetall ausgegeben. Hätte sie eben so viel Edelmetall wie 1856 angekauft, so hätte sie den Discontosatz auf 6 pSt. erhalten können. [Dazu bemerkte der Präsident der Commission: Viele glauben, daß die Käufer von Edelmetall 1856 nur eine Galgenfrist von 14 Tagen erwirkten, welche gar nichts geholfen habe. Die Regierung würde sich großer Verantwortlichkeit aussetzen, wenn sie in die Verwaltung einer, wenn auch privilegirten Bank so eingreifen wollte, daß sie den Zinsfuß festsetze.] Louvet: Wenn die Industrie stocht und die Arbeiter feiern, so bringen wir Opfer, um ihnen Brod zu verschaffen; ebenso sollte es die Bank gegenüber dem Handel machen [und damit denselben zu schwindelhaften Unternehmungen reizen]. Die Bank sollte an Stelle der dritten Unterschrift die Hälfte des Werthes des zu discountirenden Wechsels in Depots von Eisenbahnactien annehmen.

Einer der Directoren des „Credit Mobilier“, Emil Pereire, richtete seine Angriffe hauptsächlich gegen die Erhöhung des Discontosatzes; er gab dabei folgende bemerkenswerthe Notizen über den „Wechselkurs der Hauptplätze,“ in denen er die Preise feststellt, zu welchen die Einfuhr und Ausfuhr des Goldes in England, Spanien, America und Aegypten möglich ist.

England: Das Pari des Pfundes Sterling kommt in London im Handel auf Fr. 25. 16 und an der Bank von Frankreich auf Fr. 25. 20; da die Transportkosten ungefähr 7 Centimes betragen, so folgt daraus, daß man Gold von England einführen kann, wenn der Cours des Papiers auf London auf Fr. 25.0—25. 12½ steht, während es nur möglich ist, welches zu exportiren,

Auge, in welcher festgesetzt ist, daß die Bank von einem Rathe von 15 Régents verwaltet und von 3 Censoren überwacht werden soll, welche zusammen den Generalkath bilden und wovon 7 Régents und die 3 Censoren aus dem Stande der Fabricanten und Kaufleute zu wählen sind. Daneben besteht ein Disconto-Rath von 12 Mitgliedern, welche von den Censoren aus der Reihe der handeltreibenden Actionäre gewählt werden.

wenn der Cours Fr. 25. 37 oder 25. 40 steht, — und zwar wegen des Verlustes, den das Einschmelzen französischer Goldstücke mit sich bringen würde.

Spanien: Der spanische Piaster kommt auf Fr. 5. 17; wenn man die Kosten von $1\frac{1}{2}$ pCt. ungefähr abzieht, so braucht man den Cours von 5. 08, bis Piaster nach Frankreich eingeführt werden können und den Wechselcours von Fr. 5. 26 für die Ausfuhr nach Spanien.

America: Der americanische Dollar Pari verkauft ergibt Fr. 5. 16; die Kosten sind 1 pCt. Der Cours muß also unter Fr. 5. 11 sein, bis die Einfuhr in Frankreich möglich wird, und über Fr. 5. 21 zur Ausfuhr.

Aegypten: In Aegypten gilt der Napoleond'or 77 Piaster $\frac{9}{10}$, was mit den Transportkosten den Cours auf c. Fr. 5. 27 pr. Spanischen Piaster stellt. Um Goldmünzen aus Frankreich nach Aegypten auszuführen, muß der Cours über diesem Preise stehen; um in Frankreich einzuführen, muß er unter 5. 23 stehen.

Diese Berechnung ist unter der Voraussetzung aufgestellt, daß das Gold Pari steht. Kommt eine Prämie noch zu den Transportkosten, so verändert sich der Preis danach.

Wenn man diese Berechnung auf die heutige (7. Nov. 1865) Coursnotirung anwendet, so sehen wir, daß der Cours von London Fr. 25. 20 bis 25. 22 $\frac{1}{2}$ steht und die Prämie auf Gold zu 3 pCt., was den Preis von London-Papier auf 25. 13 bis 25. 15 $\frac{1}{2}$ ermäßigt. Man könnte also heute englisches Gold in Frankreich einführen, aber nicht französisches Gold in England. Der Cours auf Barcelona steht c. 5. 14; zur Einfuhr braucht man einen Cours von 5. 08, zur Ausfuhr von 5. 26; es ist also keines von beiden möglich.

Der Cours in New-York steht dagegen auf 5. 16; zu diesem Preis, welcher Pari darstellt, kann man weder einführen noch ausführen, ohne die Transportkosten zu verlieren.

Wenn man nun, fährt Pereire fort, bis zu dem Moment zurückgeht, wo die beiden letzten Discontoerhöhungen der Bank von Frankreich ausgeführt worden sind, auf den 5. und 9. October, so hätte, wenn die Bestimmung existirt hätte, daß zu einer Discontoerhöhung über 5 pCt. die Regierung gefragt werden muß, die Regierung der Bank bemerklich gemacht, daß der damals angeführte Grund des Ausströmens von Gold nach England nicht angerufen werden kann, und die Bank wäre sicherlich nicht darauf bestanden, weil der Wechselcours mit London diese Ausfuhr damals unmöglich machte, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht:

„Am 5. October war der Cours des Papiers auf London 25. 20 — 22 $\frac{1}{2}$; man konnte also kein Gold aus Frankreich dahin exportiren. Am 9. October war London auf demselben Cours.

„Ich habe die Länder angeführt, welche die stärkste Aus- und Einfuhr-Bewegung in Edelmetallen haben, England als Mittelpunct des Goldhandels,

Aegypten und America wegen der Baumwolle, Spanien wegen seiner Anleihen und öffentlichen Arbeiten. Italien hat zwar auch seine Anleihen; allein unglücklicher Weise für dasselbe werden sie zum Theil aufgesogen durch die Zinsen früherer Anleihen, welche zu zahlen sind, so daß ein Bilden neuer Anleihen dazu dient, die Zinsen der alten zu zahlen. Was Oesterreich betrifft, so habe ich mit meinen Freunden große Arbeiten da ausgeführt; aber dieselben waren schon von 1858 an bezahlt, und zwar hauptsächlich durch Maschinen, Schienen, Wagen u. s. w. Als die Bankcrisis von 1863—64—65 ausbrach, waren unsere Verbindlichkeiten mit diesem Lande liquidirt, und statt Gold hinzuschicken, hatten wir welches zu empfangen, um die Zinsen der Actien und Obligationen unserer Eisenbahnen dort zu zahlen.

„Als die Bank von Frankreich am 5. October 1865 den Discontosatz erhöhte, um den Baarschatz zu sichern, war dieser in keiner Weise bedroht. Das Gold konnte nicht aus dem Lande gehen für Baumwollen- oder Seidenkäufe, welche Gemeinplätze man immer anführt, um dem Lande nachtheilige Maßregeln zu rechtfertigen.

„Die Bank hat sich nicht darauf beschränkt, den Discontosatz zu erhöhen, sondern auch den Zinssatz für Darlehen auf Unterpfand; und zwar den erstern auf 4 pEt., den letztern auf 5 pEt. Als sie dann vier Tage darauf von Neuem den Discontosatz für Handelseffecten um 1 pEt. erhöhte, setzte sie ihn für Darlehen auf Unterpfand von französischen Staatspapieren und Eisenbahnactien auf 5½ pEt. fest und glaubte damit letzteren eine Gunst zu erweisen.

„An der Börse stand damals der Report auf 1 pEt. für Geldverleiher und auf 2 pEt. für den Geldborger. Die Darlehen betragen nur noch 77 Millionen gegen 230 im Jahre 1862. Man hat also den Zinssatz auf Darlehen gegen Unterpfand in einem Augenblick erhöht, wo Niemand Darlehen begehrte. Ich begreife das nicht! Was folgt daraus? Die Unstetigkeit der Operationen der Bank und ihrer Entschlüsse paralyßirt alle Geschäfte; man weiß nicht, worauf man zählen soll, und in Folge dessen ist man wenig disponirt, Unternehmungen zu machen. Der Unternehmungsgeist aber ist die Grundlage der Production, des Gedeihens und der Bildung der Capitalien. Die größte Unternehmung der Epoche, die der Eisenbahnen, leidet besonders unter dieser Lage der Dinge.

„Die Lage der Eisenbahnen ist nämlich in Bezug auf das zweite vom Staat garantirte Netz folgende: Die Gesellschaften sind gezwungen, fortwährend zu 5½, 5⅔, 5¾ pEt. Geld zu leihen, um Arbeiten auszuführen, die kaum 1—2 pEt. tragen, bevor sie vollendet sind. Daraus erwächst also ein großer Nachtheil für die Gesellschaften und für den Staat, denn der Staat garantirt den Ausfall. [Die Bank von Frankreich hat aber hoffentlich nicht dafür einzustehen, wenn der Staat und die Eisenbahngesellschaften dumme Beschlüsse fassen und voreilig neue Linien bauen.]

„Noch mehr; man borgt, im Namen des Staates, zu $5\frac{1}{2}$ und $5\frac{3}{4}$, wenn der Staat mit seinem Credit direct zu $4\frac{1}{4}$ pCt. Capital haben könnte. Ueberdies findet ein Rückschlag Statt. Der Staat kann nur zu $4\frac{1}{4}$ pCt. borgen, weil alle Jahre für 3—400 Millionen Eisenbahn-Obligationen unter seiner Garantie mit zu hohem Zinssatz emittirt werden.“

Ans Komische streift der nun folgende Versuch Pereire's, nachzuweisen, daß die Bank Unrecht hat, sich bei Zeiten vorzusehen, dadurch, daß er die kolossale Summe der Anleihen und Unternehmungen aufzählt, welche seit 1852 in England, Frankreich, Deutschland und America gemacht worden sind: er sagt:

„Man hat Ursache, erstaunt zu sein über die Angst, von der sich die Bank von Frankreich so leicht hinreißen läßt; — zumal sie durch die Maßregeln, welche sie in Folge dessen ergreift, Besorgniß in alle Beziehungen des Handels und der Industrie bringt; — wenn man sich nur Rechenschaft ablegt über die Höhe der Ersparnisse, welche allein durch die Mobilienwerthe dargestellt werden, die in den letzten Jahren creirt worden sind. In den 5 Jahren von 1861—1865 haben England und Frankreich für 6,242,759,667 Fr. Staatsanleihen gemacht und die Vereinigten Staaten für 11,900,000,000 Fr., wovon die größere Hälfte in England, Deutschland, Holland und Frankreich aufgebracht worden ist. Die französischen Eisenbahnen allein haben ihr Capital in Obligationen und Actien um 4,937,096,904 vermehrt. Mit der Vermehrung der Staatsschuld macht dies 7 Milliarden. Die Summe von Hypotheken- und Gemeinde-Schuldbriefen, welche in dieser Zeit creirt worden, beläuft sich auf 654 Millionen. Die ausländischen Werthpapiere, welche von 1852—1864 auf den pariser Markt geworfen worden sind, erheben sich auf 4250 Millionen, worunter allein Italien mit 1740 Millionen. Die fremden anonymen Gesellschaften haben seit 1852 ein Capital von 4,845,427,000 Fr. und die französischen Gesellschaften von 5000 Millionen.“

„Sieht man“, sagt Pereire, „im Angesicht solcher Ziffern den Discontosatz zuerst um 1 pCt. und vier Tage darauf wieder um 1 pCt., also um 2 pCt. erhöhen, bloß wegen einer Verminderung des Baarschages von 500 Millionen um 20 Millionen, so kann man kaum an die Wirklichkeit einer solchen Handlungsweise glauben.“

„So weit es Frankreich allein angeht, sind also folgende Summen von 1852 an erhoben worden:

Französische Staatsanleihen.....	2,324,000,000 Fr.
„ Eisenbahnen.....	4,900,000,000 „
Hypothekenbriefe*)	654,000,000 „
Ausländische Staatsanleihen ...	4,250,000,000 „
Zu übertragen: 12,128,000,000 Fr.	

*) Die ganze Hypothekenschuld Frankreichs wird auf 10—12 Milliarden geschätzt.

	Uebertrag: 12,128,000,000 Fr.
Ausländische anonyme Gesellschaften	4,809,000,000 "
Französische Gesellschaften	5,000,000,000 "
	<hr/>
	21,937,000,000 Fr.

„Von diesen Anlagen ist die Hälfte seit 1852 und die Hälfte seit 1861 gemacht worden.

„Im Angesicht dieser Zahlen erhöht man den Discontosatz, weil man erschrocken ist, daß 15, 20, 30 oder 40 Millionen aus dem Baarschatz der Bank gehen. Man macht ganz Frankreich zum Mitschuldigen und zwingt alle Unternehmungen, selbst die besteingeleiteten, inne zu halten, weil die Direction der Bank Angst hat. Es hätte nur an uns gelegen, diese Furcht der Bankdirection noch zu vermehren, wenn wir gewollt; allein wir waren stets weit entfernt davon. Wir hatten nie einen andern Wunsch, als die Bank von Frankreich zu befestigen. Unglücklicher Weise aber ist Mangel an Einverständnis zwischen den anderen Creditanstalten, welche einig gehen sollten im allgemeinen Interesse und im Interesse ihrer Actionäre. Bestände ein solches größeres Einverständnis, so entstünden weniger Krisen. [?] Im Jahre 1864 glaubten wir nicht an die Krisis; aber wir waren genöthigt, uns gegen ihre Folgen vorzusehen, weil man sie durch falsche Maßregeln hervorgerufen hatte. Drei Mal waren wir während der Krisis gezwungen, 37—38 Millionen in der Bank oder in Banknoten in unserer Casse disponibel zu halten, um unvorhergesehenen Bedürfnissen gewachsen zu sein und um die Dividende der Gesellschaften zu zahlen, welche wir gegründet, da wir nicht wissen konnten, ob nicht zu einem gegebenen Augenblick der Zustand des Marktes uns hindern würde, die nöthigen Fonds zu realisiren. Aus Vorsicht haben wir sie einen oder zwei Monate vorher realisirt, was uns einen bedeutenden Verlust zugefügt und Capital aus der Circulation gezogen hat.“

Pereire's Raisonnement ist logisch nicht stichhaltig: entweder hat die Bank von Frankreich Einfluß auf den Gang des Geschäfts und kann eine Krisis mildern oder nicht. Hat sie Einfluß, dann ist der eben angeführte Spott des Präsidenten des Credit Mobilier unbegründet; dann hat die Bank allerdings das Recht und die Pflicht, gegenüber so kolossalen Unternehmungen zu warnen und die Zügel anzuziehen, wann es noch Zeit ist, damit die Speculation nicht die ihr vom jeweiligen Capitalvorrath gezogenen Grenzen überschreite. — Oder sie hat keinen Einfluß auf das Geschäft, wie Pereire eben spottet, — dann war aber auch die Petition überflüssig und das ganze Raisonnement Pereire's über den Schaden, den die Discontoerhöhung der Bank hervorgerufen, übertrieben oder unwahr. Wir nehmen freilich an, daß die Bank gegenüber jenen kolossalen übertriebenen Capitalanlagen, welche der Landwirthschaft Frankreichs alles Betriebscapital, d. h. das eigentliche Mark, entziehen, völlig im Rechte war, den Zügel anzuziehen, als die erste Wetter-

wolke in England aufzog, und daß Pereire's Spott den Unmuth des Speculanten übel verhüllt, der um des gemeinen Besten willen verhindert worden ist, seinen Sack noch mehr zu füllen.

„Während wir unter allen Formen von den mehr eifrigen als aufklärten Anhängern der Bank von Frankreich angegriffen wurden“, fährt der Präsident des Credit Mobilier fort, „hätten wir, wenn wir nicht vor Allem bemüht gewesen wären, den öffentlichen Credit, den Credit der Industrie, des Handels und der Bank von Frankreich selbst zu schonen, unsererseits der Bank »heilsame Warnungen« geben können. Es war ein Moment, am 14. Januar 1864, wo die Bank nur noch 51 Millionen in Gold oder Barren in Cassé und 117 Millionen in den Zweiganstalten hatte. Wenn wir an diesem Tage unsere 38 Millionen baar verlangt hätten, so würde die Bank sie nicht haben zurückzahlen können, weil die Hälfte der 51 Millionen aus Barren bestand. Wir waren also conservativer für die Interessen der Bank, als die Bank selbst, welche, indem sie sich verrannte bis zu einem Punkte, wo sie nahe daran war, nicht zahlen zu können im Augenblick, wo man die Einlösung ihrer Noten gefordert hätte, nicht gezeigt hat, daß sie mit großer Voraussicht begabt ist.“

Dieser Grund beweist nur, daß die Bank eher noch zu unvorsichtig war, den Discontosatz zu spät erhöht, zu sehr der Speculation nachgegeben hat, — also das Gegentheil von dem, was Pereire beabsichtigt.

„Während dieser Krisis haben wir, wie alle Eisenbahngesellschaften, vom Minister der öffentlichen Arbeiten einen Brief erhalten, welcher uns einlud, das baare Geld, das wir täglich einnehmen, in die Bank fließen zu lassen. Wir haben nämlich stets viel baares Geld, weil der Preis der Plätze auf den Eisenbahnen im Allgemeinen nicht hoch genug ist, um in Banknoten bezahlt zu werden. Wir haben Instructionen im Sinne des Briefes des Ministers ertheilt. Nun begegnete mir aber, als ich mich im vorigen Jahre in Bordeaux befand, Folgendes:

„Als Präsident der Südbahn-Gesellschaft erhalte ich jeden Tag einen Auszug über die verfügbaren Summen. Wir müssen zu gewissen Zeiten 700,000 bis 800,000 Franken baar in Bereitschaft haben, um die Gehälter der Beamten und gewisse Unternehmer zu zahlen, welche Banknoten nicht brauchen können. Ich glaubte, diese Summen seien bei der Bank deponirt. Da erfuhr ich, daß sie baar in der Cassé liegen bleiben: es war damals eine Summe von 700,000 Fr. baar in der Cassé der Verwaltung der Bordeauxer Eisenbahn; ein Hülfsaufseher schloß in dem Local, um die Cassé zu bewachen. Ich fragte, warum die Summe nicht in die Bank gezahlt sei, gemäß den Instructionen, welche wir ertheilt. Man erwiederte, daß die Zweiganstalt in Bordeaux uns kein Geld geben wolle, wenn wir ihr Noten präsentiren und daß wir deshalb genöthigt seien, das nöthige baare Geld in Cassa zu halten. Ich gestehe, daß ich nicht daran glauben konnte. Wie, die Zweiganstalt in

Bordeaux weigerte sich, die Noten der Bank einzulösen? Ich beschloß, meine Gegenwart in Bordeaux zu benutzen, um einen meiner Collegen von der Südbahn, welcher in der Verwaltung der Zweiganstalt der Bank in Bordeaux ist, zu bitten, den Director der letzteren zu fragen, ob die Bank sich wirklich weigere, ihre Noten einzulösen. Wenn man darauf bestand, eine Maßregel aufrecht zu halten, welche so offenbar den Interessen der Bank zuwiderläuft, weil sie uns zwang, in unserer Cassé eine bedeutende Summe unbenutzt liegen zu lassen, welche bei der Bank liegen und deren Hülfsmittel verstärken sollte, und wenn ein solches Verfahren sich in den 55 oder 56 Zweiganstalten wiederholt, so bildete dies ein enormes Capital, welches aus dem Umlauf gezogen war, ohne Nutzen für irgend Jemanden.

„Man unterhandelte und es ward mir, mittelst eines Uebereinkommens mit dem Generaleinnehmer, zugestanden, daß das Geld in die Bank gezahlt wurde, unter der Bedingung, es uns, wann wir es brauchten, zurückzuerstatten, — was bis dahin nicht Statt gefunden hatte, trotz des Briefes des Ministers Behic, wegen der Schwierigkeit, welche die Bank machte, ihre Noten an den Zweiganstalten einzulösen. Ich frage, konnte sich Jemand vorstellen, daß die Noten der Bank nicht in allen ihren Zweiganstalten einlösbar sind? Später erfuhr ich auch in Bayonne, daß man sich nicht scheute, die Einlösung der Noten zu verweigern, unter dem Vorwande, daß sie nicht durch die Zweiganstalt emittirt seien. Es befindet sich nämlich auf solchen Noten die Bezeichnung der Filiale, welche sie ausgegeben hat, und jede Zweiganstalt ist nur gebunden, die Noten einzulösen, welche sie ausgegeben. Darauf stützt man sich, um die Einlösung der anderen zu verweigern. Die Noten der Bank von Frankreich sind daher nicht in ganz Frankreich einlösbar, sondern nur in Paris. Sie können daraus ermessen, welche Aufmunterung der Papierumlauf erhält.“

Vom General-Commissar der Enquête gefragt, ob eine unbeschränkte Befugniß der Notenausgabe Gefahren habe, so lange sie sich auf wirkliche Handelsgeschäfte stütze, antwortete E. Pereire:

„So lange das Creditgeld nach Belieben in baares Geld umgewechselt werden kann, braucht man sich nicht um seine Umlaufsmenge zu kümmern. Es wird davon nur so viel in der Circulation bleiben, als die Bedürfnisse derselben verlangen. Das Creditgeld, welches der klingenden Münze beigelegt wird, kann niemals den Gesamtwertb der Umlaufsmittel vermindern, weil es das baare Geld repräsentirt. Das wirkliche Geld ist ein Werth: es ist ein Werth bei dem Goldschmied; dieser Werth ist stets gleich den Productionskosten. Die Banknote repräsentirt nicht nur die wirkliche Münze in den Cassen der Bank, sondern die Wechsel in ihrem Portefeuille, welche auch wirkliche Werthe vertreten. Die Banknote ist also stets der Repräsentant eines wirklichen geschaffenen Werthes (da die Bank nie Blanco-Credit mit Noten gibt).“

Vom Präsidenten der Commission gefragt, ob er für Einheit oder Mehrheit der Banken, antwortete Pereire, er sei für „Erweiterung der Creditmittel“

Präsident Rouher: „Sie sind also der Ansicht, daß auf dem Wege der Einheit oder der Vielheit die Bank von Frankreich oder verschiedene Banken, welche mit dem Recht der Notenausgabe errichtet sind, die Ausdehnung des Handels und der großen öffentlichen Arbeiten begünstigen, und deshalb reichlich discountiren und auf Werthpapiere leihen sollten, und daß die Bank, wenn sie dies nicht thun wolle, einer neuen speciellen Anstalt den Platz einräumen sollte, welche, mit dem Recht der Zettelausgabe bekleidet, sich verpflichten würde, es zu thun.“

E. Pereire: „Ja, aber mit einer einschränkenden Bedingung. Eine Anstalt dieser Art wäre den großen Eisenbahn-Unternehmungen, welche ein Capital von mehr als 6 Milliarden darstellen, und welche sich jedes Jahr 350—400 Millionen verschaffen müssen, um ihre Arbeiten fortzusetzen, so nützlich, daß sie ein offenes Interesse hätten, eine solche zu gründen, auch wenn sie keinen Gewinn brächte. Ich meine, wenn die Bank das Geschäft der Lombarddarlehen auf Werthpapiere nicht machen will, so kann sie es einer oder mehreren Anstalten überlassen, ohne daß sie dadurch sehr großen Gewinn einbüßte, aus dem Grunde, weil die Darlehen auf Renten oder Eisenbahnpapiere so gering sind, daß die Bank, um den Ausfall zu decken, nur ihren Discountsatz auf Handelseffecten etwas herabsetzen und ausländisches Papier zu kaufen braucht. Wenn eine oder mehrere Anstalten ad hoc mit dem Geschäft des Darlehens betraut wären, so würden Sie nicht die Eisenbahn-Obligationen sich mühsam in einem Cours hinschleppen sehen, welcher mit der doppelten Garantie der Gesellschaften und des Staates 3procentige Anleihen doch nur zu 60 Fr. ausbringt.“

„Ein Grund, warum man die Eisenbahnen nicht außerhalb der Wohlthaten des Credits lassen soll, ist, daß diese so große, so interessante Industrie von einem besonderen Leiden heimgesucht ist, welches auf den ganzen Markt zurückwirkt. Sie ist an eine verfehlte Maßregel geschmiedet, die darin besteht, jährlich 400 Millionen Fr. für das zweite Netz, für Arbeiten, welche nur Verlust bringen, auszugeben. Das ist übel angelegtes Geld. Man handelt so, weil Verbindlichkeiten, Bedürfnisse bestehen, große Pläne und Hoffnungen auf dieses Netz gesetzt werden. Damit kommt man aber um die Thatsache nicht herum, daß man 400 Millionen zu $5\frac{1}{2}$ pCt. borgt, welche nur $1-1\frac{1}{2}$ pCt. eintragen. Man verliert 4 pCt., d. h. eine Rente von 16 Millionen jährlich und man immobilisirt ein bedeutendes Capital, welches gegenwärtig nicht genügend productiv ist.“

Pereire hätte Recht, diese Ausgabe zu tadeln, indem er aber fortfährt, schreibt er „die Ursache dieses Verlustes dem verderblichen Einfluß zu, welchen die Erhöhung des Discountsatzes der Bank auf den Discountsatz aller Anlagen, die Capitalisirung aller Werthe ausübt“; während jedoch gerade der Verlust, den die jährlich

ohne hinlänglich begründetes Bedürfniß ausgegebenen 400 Millionen erleiden, beweist, daß Mittel verschleudert werden, die man in anderen Industriezweigen nothwendiger hätte, und daß die Discontoerhöhung gerade deshalb gerechtfertigt ist.

Generalcommissar Rouher: „Theoretiker und Praktiker haben uns gesagt, daß die nach Sicht einlösbare Banknote, welche in größerer Menge umzulaufen pflegt, als der Baarfonds, auf den sie sich stützt, keine Gefahr mit sich führe, wenn man sie nur zum Discoutiren von Handelspapieren verwende, d. h. wenn ihre Emittirung beschränkt wäre auf abgeschlossene Geschäfte, welche eine demnächstige Zahlung mit sich brächten; — aber daß, wenn man, um Darlehen zu machen, Noten ausgabe, welche nicht durch ein in Liquidation begriffenes Handelsgeschäft repräsentirt würden, und welche daher nicht eine nahe und sichere Rückzahlung mit sich brächten, man dazu kommen könne, eine Summe Papiergeld in Umlauf zu bringen, welches, zu dem umlaufenden baaren Gelde hinzukommend, den Werth der Gesamtumlaufsmittel vermindern und die Bank der Gefahr aussetzen würde, in einem bestimmten Augenblicke ihre Noten nicht einlösen zu können. Mit Einem Worte, diese Verwendung des Creditgeldes zu Lombarddarlehen ist angefochten worden, nicht bloß im Hinblick auf die Bank von Frankreich, sondern im Princip; und man ist so weit gegangen, zu behaupten, Darlehen dürfe eine Bank nur in baarem Gelde machen.“

Emil Bèreire: „So lange das Creditgeld nach Belieben in baares Geld umgewechselt werden kann, braucht man sich um seine Menge nicht zu kümmern; es wird davon nicht mehr im Umlauf bleiben, als der Bedarf brauchen kann. Das Creditgeld, welches zu dem baaren Gelde hinzukommt, kann niemals den Werth der gesammten Umlaufsmittel vermindern, weil es denselben nur darstellt. Das baare Geld ist ein Werth; es ist ein Werth bei den Goldschmieden; dieser ist gleich den Productionskosten. Die Banknote repräsentirt nicht bloß das wirkliche Geld in der Casse der Bank, sondern auch die Wechsel im Portefeuille, welche auch wirkliche Werthe darstellen. Die Banknote ist also stets der Repräsentant eines wirklichen Werthes. Die Erfindung der Banknote war nur eine größere Vereinfachung, um an die Stelle der Wechsel zu treten. Wenn für 800—900 Millionen Wechsel im Portefeuille der Bank ruhen, so vertritt die Banknote die Stelle dieser Wechsel und damit zugleich verkaufte Waaren: Getreide, Zucker, Kaffee, Tuch. Sie circulirt. Sie ist ein Mittel, um Producte, welche verarbeitet oder verbraucht werden sollen, von Hand zu Hand wandern zu lassen. Die Banknote ist also die Repräsentantin erworbener Güter; mögen diese Kaffee, Zucker, Indigo, Actien oder Obligationen heißen.“

[Bèreire gibt sich einem Irrthum hin, wenn er annehmen sollte, alle Waaren können gleichzeitig in Geld oder Noten repräsentirt sein. Durch die Um-

laufsmittel kann nur die Summe der Tausche, der wirklichen Geschäftsabschlüsse repräsentirt werden. Ist ein Geschäft abgewickelt, so dient das Geld sofort zur Liquidirung eines zweiten. Sobald mehr Geld da ist, als Umsatz, so wird das Metallgeld, wie schon früher erläutert, aus dem Lande geschickt, besteht es aus Papier, so sinkt dieses im Werth oder die Preise der Waaren steigen.]

Die Obligationen, die Renten, die Actien bieten eine Leichtigkeit der Realisirung, welche der Zucker, Kaffee, Indigo nicht immer hat; es gibt nichts Leichteres, als Rente, Obligationen oder andere Werthpapiere zu verkaufen, auf welche die Bank leiht. Es fragt sich nun, ob man zu gewisser Zeit nicht die Leichtigkeit, Darlehen auf Unterpfand von Werthpapieren zu erhalten, mißbrauchen kann. Hat man Mißbrauch getrieben, so kommt man zur Casse, um die erhaltenen Noten gegen Baar einzutauschen. Diese Warnung nun muß benutzt werden, um die Notenausgabe zu reguliren, und wenn die Borger ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen, so kann man dieses Unterpfand verkaufen. Es ist viel leichter, 300,000 Fr. Rente von einem Capital von 7 Millionen an einem einzigen Börsentage zu verkaufen, als für 3 Millionen Getreide in einer Woche. Eine Bank, deren einziges Amt darin bestände, Darlehen auf solche Unterpfänder zu machen, würde stets sicher sein, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, vorausgesetzt, daß sie sonst gut verwaltet ist.

Forcade de la Roquette: „Bedeutlich ist, daß das Darlehen auf Rente ein unbegrenztes werden kann. Es gibt in Frankreich 6 Milliarden Rente; wenn Rentiers nun speculiren und nur eine Milliarde Rententitel deponiren würden, so wäre die Bank gezwungen, circa eine Milliarde Noten auszugeben, und sie erhielte dadurch eine offenbar mit dem Baarschatz nicht mehr correspondirende Circulation.“

Emil Pereire: „Das ist wahr in der Theorie, aber nicht im gewöhnlichen Laufe der Dinge. Man muß sich nicht Einwürfe schaffen, bloß um das Vergnügen zu haben, sie zu widerlegen. Ich darf hinzufügen, daß eine Bank nicht bloß mit ihren Noten, sondern auch mit ihrem Capital leiht. Die Menge der umlaufenden Noten regulirt sich natürlich von selbst. Alle Noten, welche der Umlauf nicht mehr aufnehmen kann, kommen zur Einlösung, und die Bank muß stets für ihre Einlösung einstehen mit ihrem Capital, welches immer mit den wirklichen Bedürfnissen, die zu befriedigen sind, im Verhältniß steht. In der That, die Voraussetzung, welche Sie machen, kann sich nicht erfüllen. Die Vorschüsse auf Werthpapiere sind in diesem Augenblick auf die Darlehen für Rente, Actien, Eisenbahn-Obligationen beschränkt. Mit Ausnahme der Emission neuer Obligationen, welche vom Minister autorisirt worden, wird man an der pariser Börse, — welche der größte Markt der Welt für Eisenbahnactien ist, größer als der londoner, und besser organisirt in Betreff der Wechselagenten; — ich sage: wird man nicht im Stande sein, für 30 Millionen Eisenbahn-Obligationen in einem Monat zu kaufen. Was die Actien betrifft, so sind sie, mit Ausnahme einer Bahn, die eine unglückliche Specu-

lation gemacht, so situiert, daß man gleichzeitig nicht 30—40 Millionen erhalten könnte. Alle diese Werthpapiere sind unter den ersten Capitalisten classificirt und man borgt von der Bank immer nur eine relativ kleine Quantität schwimmender Werthe, oder für unvorhergesehene Bedürfnisse. Hinsichtlich der Rente ist Folgendes zu beachten: Der Finanz-Minister hat seit zwei Monaten an der Börse angeschlagen, daß er für 400,000 Fr. Rente täglich per comptant kaufen werde. Es handelt sich um 10—11 Millionen monatlich auf den Tag reparirt. Diese Operation nun ist noch nicht vollendet; sie dauert fort; sie hat den Report völlig vertrieben: es ist kein Unterschied mehr zwischen dem Cours der Rente per comptant und ultimo. Sie hat alle per comptant disponible Rente aufgesogen; es ist nun Mangel an Stücken. Sie können heute keine 100,000 Fr. Rente per comptant an einem Börsentage finden."

Forcade de la Roquette, Handels-Minister: „Es handelt sich nicht bloß darum, Rente zu kaufen, oder zu verkaufen; es handelt sich darum, Darlehen darauf zu erhalten. Die Hypothekenschuld in Frankreich ist auf 10 oder 12 Milliarden geschätzt. Es haben sich also Grundeigenthümer gefunden, welche diese Summe von 10—12 Milliarden geborgt haben. Wenn nun heute, wo die Rente populär geworden ist, die Ansichten sich änderten, könnte es nicht vorkommen, daß, wenn die Bank zu 3 pCt. leiht, die Eigenthümer, anstatt auf Hypothek zu borgen, es vorzögen, ihr Geld bei der Bank zu holen und ihre Titel zu deponiren? Ich weiß wohl, daß man eine gewisse Quantität Rente nicht zu verkaufen finden würde; aber hier handelt es sich darum, zu borgen; und wir haben im Verlaufe der Enquête gesehen, daß Zeugen in großer Zahl aus diesem Grunde sich gegen Darlehen auf Staatspapiere, Actien, Obligationen und Rente ausgesprochen haben.“

Emil Pereire: „Was Sie voraussetzen, kommt in Wirklichkeit nicht vor. Man borgt auf sein Land oder auf sein Haus, entweder um Verbesserungen zu machen, oder um ein Kind zu verheirathen, oder aus anderer ähnlicher Ursache; aber der Rentier borgt nicht auf seine Rententitel, außer in außerordentlichen Fällen. Die Mitwirkung der Bank oder eines ähnlichen Instituts bei solchen Operationen würde zu nichts nutzen, als um die Classificirung der Rente zu erleichtern, als um den Markt von schwimmenden Effecten zu befreien, deren Anzahl übrigens sehr beschränkt ist. Denn, was die Classificirung der Rente und das Steigen der Course hindert, das ist der schwimmende, nicht classificirte Theil dieser Werthpapiere; dieser ist es, welcher in einem gegebenen Moment an der Bank deponirt werden kann. Es sind die großen Speculanten in diesem Artikel, Banquiers, Großhändler, welche große Quantitäten Rente kaufen und sie in der Bank deponiren, die Gelegenheit abwartend, wo sie selbe wieder im Detail verlaufen können. Aber sobald die Renten in feste Hände gelangt sind, kommt vielleicht nicht ein Fall unter tausend vor, daß Rentiers ihre Titel auf der Bank deponiren, um ein Darlehen zu

erhalten. Wenn man Geld auf längere Zeit braucht, so verkauft man eher Rente, denn der Markt ist in Bezug auf dieselbe sehr leicht."

Forcade de la Roquette: „Das mag wahr sein, wenn der Zinssatz der Bank, wie jetzt, auf $5\frac{1}{2}$ pCt. steht; aber nicht wahr, wenn die Bank zu 3—4 pCt. leihen könnte."

Emil Pereire: „Bis zum Krimkrieg hat die Bank zu 3 pCt. geliehen, und doch hat man keinen starken Gebrauch davon gemacht."

Forcade de la Roquette: „Wenn der Zinssatz von 3 pCt. sich festsetzte und länger dauerte, so wäre es sehr verlockend, zu 3 pCt. zu borgen und eine Obligation zu haben, die $4\frac{1}{2}$ pCt. trägt."

E. Pereire: „Die Masse der Rentiers leiht im Allgemeinen ihr Geld aus und borgt nicht. Wenn alle Rentiers die Rollen tauschen wollten, so hätten sie keine Verwendung für das geborgte Geld, außer wenn sie ins Geschäft zurückkehren und speculiren; allein über eine gewisse Gränze hinaus würde eine Speculation dieser Art absolut unmöglich. Alle Werthe würden in einer Weise steigen, daß sie jeden Gewinn verschwinden machten. Dies ist so wahr, daß in dem erwähnten Zeitpunkte die 3procentige auf 85 gestiegen war und also nicht mehr $4\frac{1}{2}$ pCt., sondern nur $3\frac{1}{2}$ pCt. trug. Auf alle Fälle ist es leicht, das Lombard-Geschäft zu regeln. Man kann halbamtliche Warnungen ertheilen, und wenn nöthig, die Darlehen reduciren, sobald die Speculation ausschreiten sollte. Für diese Art von Darlehen führt eine Beschränkung weit weniger Unzuträglichkeiten mit sich, als für Wechsel. Ein Banker, dem man einen Theil der geforderten Darlehen verweigert, hat noch die Zuflucht an der Börse, welche sich ihm niemals verschließt, während der Kaufmann, dem die Bank die Discontirung eines Theiles seiner Wechsel verweigern würde, in grausamer Verlegenheit sich befinden könnte."

Hubert Delisle: „Ich glaube, daß Herr Pereire Recht hat, wenn er sagt, daß es in Europa hauptsächlich zwei große Märkte, den von London und den von Paris, gibt, zwischen welchen ein Einverständnis und eine gewisse Solidarität herrschen sollten. Jeder kann seine Besonderheiten haben, aber doch ist der ganze Geschäftsgang dominirt von einer gewissen Solidarität; daher der Einfluß einer Bank auf die andere. Nur möchte ich Herrn Pereire fragen, ob man nicht fürchten müßte, daß der Baarschatz der Bank von Frankreich erschöpft wird, wenn so große Differenzen zwischen dem Discontosatz der beiden Banken bestehen (wie jetzt, d. h., wenn der Discontosatz bei der Bank von England 4 pCt. höher steht). Ich weiß wohl, daß man in England das Bankgesetz von 1844 anklagt; — allein so viel bleibt sicher, daß man dort, sobald Geld selten und so lange das Gesetz nicht suspendirt wird, genöthigt ist, den Discontosatz zu erhöhen und daß dieses unmittelbar auf die Bank von Frankreich einwirkt. Da gibt es keine andere Abhülfe als Disconto-Erhöhung."

E. Pereire: „Wenn man Baumwolle in den Spinnereien braucht, muß man sie zahlen; kann man nicht mit Producten zahlen, so muß man es mit Geld. Dies ist unabhängig von der Bank von England. Wenn England Baumwolle braucht und Frankreich nicht, warum wollen Sie, daß Frankreich helfen soll, seine Cassen zu leeren, um die Bank von England zu füllen? Das Bankgesetz von 1844 hatte nicht den Zweck, die Ein- oder Ausfuhr baaren Geldes zu verhindern: es brachte eine Beschränkung der Banknoten, nicht des baaren Geldes. Wenn die Bank von England in Folge ihrer Organisation ihre Hülfsmittel schwinden sieht und den Discontosatz auf 5, 6 oder 7 pCt. erhöht, und derselbe in Frankreich auf 3 oder 4 pCt. steht, so ist dies noch kein Grund, daß unser Geld nach England gehen muß, wenn wir nicht Schuldner desselben sind. Wenn unser Discontosatz auf 3 pCt. steht und der der Bank von England auf 7 pCt., so haben wir, um letzteren zu genießen, gar nicht nöthig, Geld nach England zu schicken; wir brauchen bloß Wechsel auf London zu kaufen und im Portefeuille zu behalten [als ob das nicht dasselbe wäre, denn man leiht in diesem Fall England Geld]. Man genießt dann 7 pCt. ohne eine Deplacirung von Geld; denn nach meiner Berechnung kann Geld erst aus Frankreich ziehen, wenn der Wechselcours auf London 25.37½ steht. Da ein Theil der europäischen Wechsel sich in Paris zusammenhäuft und von da weitergeht, so kann man in Paris Papier auf London haben, so viel man will, besonders wenn Frankreich in seinem Handelsverkehr nicht Schuldnerin von England ist. Gegenwärtig steht der Discontosatz der Bank von England 2 pCt. höher, als der der Bank von Frankreich; dennoch kann die Cassé der letzteren nicht geleert werden, weil der Wechselcours auf 25.22½ steht. Was für 2 pCt. Differenz gilt, gilt auch für 3 und 4 pCt.; ich sage nicht für 10 oder 20 pCt. Man muß nichts ins Extrem treiben. Wenn der Unterschied des Discontosatzes zwischen beiden Banken um 4 pCt. mehrere Monate fort dauerte, so würde er durch das Aufkaufen von londoner Papier in Paris ausgeglichen werden. So wird das Gleichgewicht allmählich wiederhergestellt ohne einen Abzug von Edelmetall.“ [Man hat doch Zahlungen, die England hätte baar leisten müssen, gestundet, indem man londoner Wechsel ins Portefeuille nahm.]

v. Sichthal: „Gerade aus dem Argument des Herrn Pereire schließe ich auf die vollständige Solidarität des Discontosatzes zwischen beiden Ländern. Was sagt er uns? Wenn der Discontosatz 3 pCt. in Paris und 7 pCt. in London ist, so beeilt man sich in Paris, welches der große Wechselmarkt ist, Papier auf London zu nehmen: man realisirt seine Werthpapiere, man verkauft seine Obligationen, man trägt sein Papier auf Paris nach der Bank von Frankreich und kauft damit Papier auf London. Setzen Sie den entgegengesetzten Fall: ich schicke all mein londoner Papier nach London und realisire mein Capital, um Papier auf Paris zu kaufen! Die Wirkung der Differenz des Zinssatzes, wenn er höher in London als in Paris, ist also,

daß er Wechsel durch den Reiz eines höheren Zinsfußes außerhalb Englands zurückhält, welche sonst nach London zum Verkauf gekommen wären.“

E. Pereire: „An die Bank von England.“

v. Sichthal: „An die Bank von England. . . was diese in die Nothwendigkeit versetzen würde, ihren Discontosatz zu erhöhen. Was thut die Bank, indem sie den Discontosatz erhöht? Sie bewirkt, daß alle Werthpapiere, welche ihr vom Continent zur Discontirung präsentirt worden wären, dort bleiben; was das Geld bei ihr weniger selten, in Frankreich aber theurer macht. Sie sind solidarisch, und in dieser Lage der Dinge muß der Wechselcours nothwendig steigen. Dies ist das unausbleibliche Resultat der Situation, welche Herr Perreire so gut gezeichnet hat. Nein, es ist nicht nöthig, baares Geld auswärts zu schicken; aber, wenn das Geld bei Ihren Nachbarn selten und theuer wird, so wird man es bei Ihnen holen, wenn Sie es nicht zurückhalten, oder, wenn Sie lieber wollen, die Schuld, welche England contrahirt hat, bleibt in Ihren Händen; und es ist Ihr Capital, welches die Waaren bezahlt, die England gekauft hat. Sie sagen, sie hätten keine Baumwolle in Aegypten zu kaufen? Einverstanden; aber die Schuld Englands kommt nach Frankreich in der Gestalt von Wechseln, die in Aegypten auf London gezogen werden, und sie sind es, welche England Credit geben.“

E. Pereire: „Wir leihen England. Wir geben ihm Credit im Belauf unserer Producte, welche wir dort eingeführt haben; aber wir leihen ihm kein Geld. Es besteht sonach keine Gefahr für unsere Metallreserve.“

v. Sichthal: „Sie leihen England. Das ist die deutlichste Erklärung, die jemals gegeben worden. Die Gegner des Herrn Pereire haben nie etwas Klareres, Bestimmteres gesagt. — Nein, es ist nicht möglich, daß der Discontosatz auf die Dauer in England hoch, in Frankreich niedrig bleibe. Die Ausglei chung ist unausweichlich, und wenn Sie die Unflugheit haben, sich diesem Gesetz nicht zu unterwerfen, so gefährden Sie Ihre Lage in dieser Zeit, wo der Transport der Capitalien so leicht ist. Denn dadurch, daß unsere Capitalisten lang London kaufen, um den hohen Discontosatz zu genießen, führen sie unvermeidlich eine Ausfuhr von barem Gelde herbei. Der Mangel des letzteren macht sich dann nicht nach und nach, sondern plötzlich fühlbar, — denn in Ermangelung eines Winkes werden diejenigen, welche sich wenig mit den Dingen außer ihrem Geschäftskreise abgeben welche in ihrem Magazine oder in ihrer Fabrik vergraben sind, glauben, daß die Lage sich gleich geblieben sei, während das Capital in der That sich fortwährend vermindert hat. Statt also eine allmähliche Erhöhung des Discontosatzes zu erfahren, welche ihnen Zeit ließe, ihre Geschäfte nach und nach einzuschränken, sind sie solchen plötzlichen und bedeutenden Schwankungen ausgesetzt, diesen Sprüngen des Discontosatzes, über welche der Handel sich so lebhaft beklagt. Man hat vor einigen Tagen hier die Bank von England getadelt, weil sie zu rasch vorgehe. Nein, ich kann erklären, daß alle Männer,

welche die Geschäfte in England kennen, der Bank von England nur einen Vorwurf machen, nicht früh genug zu handeln, das Steigen des Thermometers nicht zeitig genug anzumelden, der Bewegung, die sich vorbereitet, zu sehr Widerstand zu leisten."

E. Pereire: „Sie haben zu viel Geschäftserfahrung, um zu behaupten, daß man in Paris eine Erhöhung des Wechselcourses auf London fürchten könne, wenn der englische Handel dem Auslande starke Summen schuldet. Im Gegentheil: wenn England viel schuldig ist für Baumwolle, Wolle, Getreide, Vieh, welche es einführt, so muß die Zahl der auf dieses Land gezogenen Wechsel vermehrt werden. Indem diese Wechsel in größerer Menge in Paris anlangen, müssen sie den Wechselcours sinken, statt steigen machen. Das Sinken des Wechselcourses aber verhindert das Ausströmen des Goldes.“

Pastré: „Ich muß einen Zahlenirrtum berichtigen. Man hat Herrn Pereire gesagt, daß Gold ausgeführt werden könne, wenn der Cours 25.37½ und 25.40 stehe. In Wirklichkeit geht es schon zum Cours von 25.27½.“

E. Pereire: „Wir sprechen vom gemünzten Gold, und man muß Ihrer Zahl die Münz- und Transportkosten beifügen, so wie die Commission des Banquiers. Diese Kosten werden durch den Cours von 25.27½ nicht gedeckt.“

Pastré: „Glauben Sie, daß der Wechselcours die Rolle spielt, welche Sie angeben? In diesem Augenblicke erhalte ich London, d. h. diesen Morgen, in Folge von Geschäftsoperationen. Der Stand des Wechselcourses hat damit nichts zu thun. In Indien ist der Zinsfuß auf 14 und 15 pCt.; der Wechselcours zeigt aber einen sehr geringen Gewinn an. Aber, da der Zinssatz auf 14—15 pCt. steht, so schickt man Massen von Silber, nicht Gold nach Indien.“

E. Pereire: „Nicht für Capitalanlagen schickt man Gold nach Indien, sondern hauptsächlich, um Rohstoffe zu zahlen. Sie wissen übrigens sehr gut, daß, wenn es sich darum handelt, Baumwollenkäufe in Indien oder Aegypten zu machen, nicht eine Differenz von 1 oder 2 pCt. im Discontosatz eines Wechsels eine solche Operation aufhalten kann. Wenn Sie Baumwolle in Alexandria kaufen, so wickelt sich dieses Geschäft in drei Monaten ab. Wenn eine Zins-Differenz von 2 pCt. jährlich oder von ½ pCt. für 3 Monate besteht, so ist sie nicht der Art, ein solches Geschäft hindern zu können. Was macht es Herrn Pastré und allen anderen Kaufleuten von Marseille, für ein Geschäft ½ pCt. mehr zu geben, welches sie nicht eingehen würden, wenn sie nicht 12—15 pCt. dabei gewännen? Daraus entnehmen wir auch, daß die Warnungen, von denen man spricht und welche man ertheilt wissen will, um gewisse Geschäfte zu hemmen, Niemanden warnen, weil ½ pCt. kein Hinderniß ist für Geschäfte jener Art. Hingegen werden andere Handels- und Industrie-Geschäfte gehemmt.“

„Der Zinssatz zeigt nicht die Fülle oder Seltenheit des Geldes an. (1) England kauft mit seinen Producten alles Geld, das es für seinen Handel

mit Indien braucht; es richtet es sogar so ein, daß Sie das Geld bereit halten müssen, welches es nach Aegypten schickt. Wenn England Baumwolle von Indien oder Aegypten braucht, so bezahlt es dieselbe mit Silber, welches es aus den Productionsländern dieses Metalls, z. B. von Mexico, bezieht, indem es dasselbe mit seinen Producten bezahlt. England gebraucht nicht bloß Baumwolle. Unserer ganzen Küste entlang bezieht es Getreide, Gemüse, Geflügel, Schlachtvieh; so daß es uns schuldet. Der Wechselcours ändert nichts daran. Der Handelsvertrag, welcher Frankreich mit englischen Producten überschwemmen und alle unsere Baumwollfabriken zwingen sollte, zu schließen, (!) hat das Resultat gehabt, daß wir in England und anderwärts enorme Massen Waaren aller Art verkauft haben, von den Rohstoffen bis zu den fabricirten Waaren.“

Sichthal: „Wenn die Speculation die inländischen Hilfsquellen aufsaugt, um sie in ausländische Unternehmungen zu stecken, so muß die Bank sich zeitig durch Discontoerhöhung schützen, soll sie nicht später gezwungen werden, es in rascherer und schrofferer Weise zu thun, was den Handel dann erschwert und mehr in Gefahr bringt, als wenn er zeitig gewarnt wurde.“

E. Pereire: „Das Uebel (daß die Bank von Frankreich genöthigt wird, den Discontosatz zu erhöhen) kommt von der Bank von England, — welche nicht genug Noten ausgeben darf, — durch ihre Discontoerhöhungen, die oft nicht motivirt und zu rasch kommen, den Handel in Gefahr bringen und Paris, Brüssel und andere Plätze zwingen, nachzufolgen. Die Bank von England erhöht ihren Discontosatz nicht, weil sie kein baares Geld mehr hat, sondern weil sie nicht mehr Noten ausgeben darf. Wenn die Bank von England den Discontosatz erhöht, dann werden die Wechsel auf London in Europa bis zur Verfallzeit zurückbehalten, um den Zinssatz zu genießen; bei der Bank von England werden natürlich weniger Noten verlangt, weil weniger Wechsel zur Discontrung einlaufen, und das Gleichgewicht stellt sich wieder her. Das hat aber auf eine andere Bank keinen Einfluß; deshalb braucht die Bank von Frankreich ihren Discontosatz nicht zu erhöhen. Dennoch ist Uebereinstimmung beider Banken wünschenswerth. So hat man sich mit den Engländern (Stephenson, Brunel) über die Betheiligung an den französischen Eisenbahnen verständigt, wovor jene sich scheuten, weil sie fürchteten, daß im Falle eines Krieges die Titel möchten confiscirt werden. Man bewies ihnen, daß dies mit Titeln auf den Inhaber unmöglich sei; und sie betheiligten sich.“

Sichthal: „Herr Pereire gibt zu, daß, wenn der Wechsel-Disconto in London 7 pCt. und in Paris 3 pCt. steht, Wechsel auf London zurückgehalten werden, und man sich also solche zu verschaffen sucht. Gut: man discountirt also an der Bank von Frankreich zu 3 pCt. und die Folge der Käufe macht den Wechselcours steigen; wenn der Wechselcours steigt, — so schicke ich meinem Correspondenten Gold und ziehe auf ihn, um den höheren Zinssatz

zu genießen, den ich demjenigen abziehe, der meinen Wechsel auf London nimmt.“

Isaac Pereire machte in der Untersuchungs-Commission im Wesentlichen folgende Aussage: „Frühere Krisen hatten ihre Ursache in politischen Störungen, übertriebener Speculation, schlechten Aernten, diejenige von 1863—64 hingegen kommt von dem System der Einschränkung des Credits, welches die Bank von Frankreich befolgt in der Erhöhung und den zu häufigen Schwankungen des Discontosages. Im Jahre 1863—64 war weder Mangel an Capital noch übertriebene Speculation.*)

„Da die Gegenstände des Einkommens einer Nation vergänglicher Natur sind, so müssen sie immer reproducirt, d. h. verzehrt und in anderer Form wiederhergestellt werden. Zu diesem Proceß helfen die Credit-Gesellschaften. Eine Bank soll also den Credit nicht einschränken, damit die Arbeit immer beschäftigt ist. — Anhänger des Freihandels, wolle er auch den Handel mit fremden Papieren frei. Mit Ausnahme Italiens, welches durch seine starken Anleihen oft Uebersendung von baarem Gelde nöthig macht, sind die französischen Anleihen im Auslande fast immer durch Waaren bezahlt worden: durch Producte des Ackerbaues und der Industrie, durch Schienen, Locomotiven, Wagen, Gitterbrücken u. s. w. — Frankreich exportire mehr Waaren, als es einführe; deßhalb werde die Bilanz in Einfuhr von Gold oder in fremden verzinslichen Papieren gedeckt. Von 1827—64 habe Frankreich 4482 Millionen Edelmetall mehr ein- als ausgeführt; von 1854—64 1505 Millionen. Die Angaben der Mauth scheinen ihm zuverlässig, weil ein Irrthum eher dahin möglich ist, daß noch mehr eingeführt wurde, weil mehr Fremde nach Frankreich kommen, als Franzosen ins Ausland.

„Die Production von Gold und Silber sei von 1849—1864 circa 19,000 Millionen stark gewesen; die französische Münze habe seit 1795 11,000 Millionen Franken ausgeprägt. — In drei Jahren habe die Bank von Frankreich für 1400 Millionen baares Geld gekauft, mit einem Verlust von 16 Millionen. Pereire verlangt Freiheit des Discontosages, aber Fixirung gegenüber von privilegirten Instituten.* [Eine Fixirung des Gewinnes privilegirter Banken in der Art, daß der Ueberschuß an die Staatscasse abgeführt wird, wie bei der belgischen Bank $\frac{1}{6}$ alles Gewinnes über 6 pCt., ist zulässig, aber Fixirung des Discontosages ist unmöglich, weil die Mittel der Bank im Verhältniß zu denen des allgemeinen Verkehrs so unbedeutend sind, daß sie nicht dagegen aufkommen kann.] — „In Frankreich sollte sich das System der Checks, in England der Umlauf der Noten mehr einbürgern. Das System der englischen Bank sei zu engherzig. Doch müsse die Einlösbarkeit der Noten aufrecht erhalten

*) Aber die Nachwehen der Schwindeleien des Credit Mobilier, wofür die Gerichte den Verwaltungsrath, worunter die Herren Pereire, zu 60 Millionen verantwortlich gemacht?

werden. Es sei falsch, wenn die Bank von Frankreich immer den Discontosatz erhöht, wann die Bank von England es thut, denn Frankreich exportire mehr nach England; dieses habe mehr zu zahlen und Edelmetall zu schicken, und zwar regelmäßig 120—150 Millionen jährlich. Die Furcht der Bank, daß ihr baares Geld nach England abziehen würde, sei also unbegründet; wie auch der Wechselkurs beweise, der immer zu Gunsten Frankreichs sei. Die Bank von Frankreich habe 1865 um so mehr ohne Noth erhöht, als ihr Baarschatz überfüllt war. Die Bank trage nicht genug den Ursachen Rechnung, welche die Verminderung ihres Baarsfonds bewirkten; sie habe blindlings die Bank von England nachgeahmt, weil sie in einer Woche 21 Millionen vom Baarschatz verloren hatte; allein sie hatte immer noch 471 Millionen Fr. gegenüber einer Notencirculation von 883 Millionen. Man konnte noch Wechsel zum Preise von Fr. 25. 20 C., d. h. billiger als Geld haben, ohne die Transportkosten zu rechnen; denn Geld kostet pari Fr. 25. 25, 75 C. und mit dem Agio Fr. 25. 28 C. Unter solchen Umständen war es unmöglich, daß Geld von Frankreich nach England ging. Selbst wenn der Discontosatz der Bank von England auf 6 pCt., und der von Frankreich auf 4 pCt. steht, so strömt doch fortwährend Geld von England nach Frankreich.

„Eine Bank sei nur gehalten, Geld für ihre Noten zu geben, alle anderen Zahlungen werden in Noten gemacht; deshalb vergleicht man die Baarschaft nicht mit dem Contocurrent, sondern nur mit den umlaufenden Noten.

„Würde man das System der englischen Bank auf die Bank von Frankreich anwenden, so hätte man jetzt (1865) folgende Situation: Die Notencirculation würde nicht 537 Millionen überschreiten dürfen, während sie sich auf mehr als 900 Millionen erhebt. Das Portefeuille und die Darlehen auf Renten und andere Werthpapiere würden nicht 397 Millionen überschreiten dürfen, während sie mehr als das Doppelte betragen.

„Das Capital der Bank sollte nicht in Rente angelegt sein, sondern zur Discantirung verwendet werden; dann würde auch das Verhältniß des Baarsfonds zum Notenumlauf günstiger.

„Die Bank von Frankreich zahle nichts für ihr bedeutendes Privileg, zu 400 Millionen Baarsfonds 1200 Millionen ausgeben zu dürfen und, wenn sie will, noch mehr. Also sollte sie nicht bloß an die Dividende ihrer Actionäre (20 pCt.) denken, sondern dem Publicum auch etwas davon zukommen lassen.“

Buitry: „Würde die Bank, wenn sie ihre Renten verkauft, nicht um eben so viel den Baarsfonds des Publicums schmälern und den Zustand daher nicht ändern?“

J. Pereira: „Ich nehme an, es würde der Betrag der verkauften Rente nicht aus dem vorhandenen Capital, sondern aus den jährlichen Ersparnissen, die ich auf 1500 Millionen schätze, gedeckt werden. Von diesen Ersparnissen werden z. B. 400—500 Millionen auf den Eisenbahnbau, der Rest für andere

Bauten und Verbesserungen aller Art oder für französische und andere neue Unternehmungen verwendet.

„Wenn die Bank Concurrenz zu bestehen hätte, so würde ihr Gewinn von 20 pCt. auf das Niveau anderer Gesellschaften herabgedrückt werden.“

Buitry: „Diese Freiheit besteht, denn es können so viel Depositen- und Disconto-Banken gebildet werden, als man will.“

J. Pereire: „Er meine die Concurrenz von Zettelbanken. Die Bank sei genöthigt, ihren Discontofaß zu erhöhen, weil ihr Capital zu klein.“ [Irrthum: denn wenn sie unter dem wirthschaftlich zur Zeit gebotenen Zinssfaß discountirte, würden bald Milliarden nicht mehr reichen.]

Sichthal hält die Freiheit der Zettelausgabe nicht für nöthig, denn die Disconto-Banken in London gäben noch höhere Dividenden, als die Bank von Frankreich (bis zu 32 pCt.).

J. Pereire wünscht, wenn nicht die Unbeweglichkeit des Discontofaßes, doch, daß er sich innerhalb gewisser Schranken bewege, welche der Bank von Frankreich vorgeschrieben werden sollen, damit, eben weil die Bank ein Monopol hat, auch das Publicum von ihren hohen Gewinnsten Vortheil ziehe. Die Eisenbahnen hätten z. B. ein Maximum der Tare; auch sei ihnen die Zahl der Wagen vorgeschrieben. Die Bank sollte ein Portefeuille auf London halten.

Pereire faßt seine Vorschläge wie folgt zusammen:

- „1) Das Capital der Bank soll disponibel sein. Die Bank soll ihre Renten verkaufen, die Regierung ihre Schuld zurückzahlen, die Bank für ihr Monopol eine Entschädigung zahlen.
- „2) Das Capital der Bank soll nach den Bedürfnissen des Handels und der Industrie erhöht werden können, und deshalb soll die Bank Actien oder Obligationen nach ihrer Wahl ausgeben dürfen.
- „3) Die Bank soll gehalten sein, einen hinreichenden Baarfonds zu halten, um die Einlösung der Noten zu sichern. Dies soll aber durch Erhöhung des Capitals, nicht durch Erhöhung des Discontofaßes geschehen. Man solle der Theorie der Vertheidigung des Baarschazes entsagen.
- „4) Der Bank soll ein Maximum von 4 pCt. des Discontofaßes auferlegt werden, welches zu gewissen Zeiten heruntergesetzt werden kann. Die Bank soll ihren Discontofaß herabsetzen, aber nicht ohne Genehmigung der Regierung erhöhen dürfen. (?!)
- „5) Die Bank soll nicht mehr auf Barren Darlehen geben, weil diese Maßregel eher schädlich als nützlich ist und ohne großen Vortheil ein Capital absorbiert, welches vortheilhafter verwendet werden kann.
- „6) Die Bank soll eben so reichlich auf öffentliche Fonds und andere Werthpapiere als auf Portefeuille leihen [d. h. sie soll eine Anstalt zum speciellen Nutzen von Pereire und Genossen sein].
- „7) Sie soll einen günstigeren Zinssfaß für die großen Creditinstitute [sic!],

Depositenbanken, Discotocomptoirs haben, um sich Vermittler unter dem Handelsstande zu bilden, ihr Risiko zu vermindern [?], indem sie das discountirbare Material vermehrt; und sich so als Discotoun- und Zettelbank, als Hotel des Creditgeldes zu constituiren."

Diesen Sprechern der Unterzeichner der Petition gegenüber wollen wir zunächst den Bank-Directoren das Wort gönnen.

Houland, Gouverneur der Bank von Frankreich, bemerkte u. A.: „Der Lombard-Verkehr (Darlehen auf Barren) beläuft sich nur auf 70 Millionen. In Betreff des Baarschatzes sammeln wir in Zeiten, wenn das Gold parit steht, um Vorrath für schwierige Zeiten zu haben. — Die Bank hat ihr neues Capital in Rente angelegt, weil die Regierung es so verlangt hat.

„Wenn der Preis des Goldes in Frankreich und Europa steigt, so muß die Bank von Frankreich den Discotosatz erhöhen, weil man ihr sonst alles Geld, das zur Deckung ihrer Noten da ist, wegnähme. Die Bank verursacht keine Krisis, sondern ist nur der Thermometer. Dem Lande verheimlichen zu wollen, daß das Geld überall theuer ist, hieße dasselbe ins Verderben stürzen.“

Um zu zeigen, daß allerdings Ursache vorhanden ist, daß das Capital theurer wurde, verweist Houland auf die von 1852—65 gemachten Capitalaufnahmen, welche mit E. Pereire's Angaben ziemlich übereinstimmen.

Die französische Staatsschuld hat sich von 1852

bis 1865 vermehrt um.....	2,324,300,000 Fr.
Armeedotation und Renten der Bank.....	723,000,000 „
Eisenbahnactien.....	979,415,000 „
„ Obligationen.....	3,956,688,000 „
Credit Foncier.....	800,000,000 „
	<hr/>
	8,783,400,000 Fr.
Die fremden Staatsanleihen, welche in Frankreich zur Notirung zugelassen und gehandelt wurden	4,250,000,000 „
Die fremden Gesellschaften.....	4,845,000,000 „
Die französischen Gesellschaften.....	5,000,000,000 „
	<hr/>
	22,878,400,000 Fr.

Die mexicanische, die neue österreichische Anleihe und das Anleihen für Bicalalwege ist dabei außer Rechnung gelassen.

Von 1861—1865 haben die verschiedenen Staaten Anleihen im Betrage von 8,228,000,000 Fr. gemacht.

Dazu die Vereinigte-Staaten-Anleihen von 11,960,000,000.

Seit 12—13 Jahren sind 1573 Millionen an auswärtigen industriellen Unternehmungen verloren gegangen; d. h. 1,177,000,000 Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem jetzigen Course und 850,000,000 Fr. Verlust auf das exportirte Geld. Davon sind 402 Millionen in den Händen der ver-

schiedenen Gründer in Frankreich; aber 1,171,800,000 sind complet im Auslande verloren. Mit dem Herabgehen des Courses der in Frankreich besessenen Papiere ergibt dies einen Verlust von 1773 Millionen, auf ein Capital von 5826 Millionen. Sechs Milliarden sind seit 12 Jahren aus dem Lande gegangen, und davon ist über eine Milliarde vollständig verloren. Die vielen und großen anonymen Actien-Gesellschaften haben, durch das Princip der Nichtverantwortlichkeit verlockt, ungeheure Speculationen gemacht, aber vielen Schaden angerichtet, denn wo die persönliche Verantwortlichkeit nicht besteht, da wird die commercielle Ehre nicht im Manne angegriffen; man fürchtet weniger für sich und seinen Namen; man läßt sich also durchaus vom Geiste des Abenteurers hinreißen. Man glaubt, strenge Statuten helfen! Allein wer steht dafür, daß die Statuten gehalten werden? Eine Menge Unternehmungen wird gemacht, bloß um der Prämie willen, die gar nichts für das Land hervorbringt, sondern nur für den Einen Reichtum, für den Anderen Ruin. Das hat die Spielwuth angefaßt. Was haben nun wir in der Krisis gethan? Wir haben, wenn das Geld theurer würde, es einfach gesagt, indem wir den Discontosatz erhöhten, statt diese Thatsache zu verheimlichen; denn Krisen sind nur Krankheiten im Körper; die Banken können nichts dafür. Die Bank hat vielmehr den Discontosatz lange Zeit niedriger gehalten, als es in ihrem Interesse lag, denn die Dividende von 1865 war weit geringer, als die von 1864.

De Warü, Vice-Gouverneur der Bank von Frankreich, bemerkte u. A. auf die gestellten Fragen: „Das Credit-Geld spart Umstände, Zeit, Transportkosten, es bietet Vereinfachung der Zahlungen und Liquidationen; es vermehrt das Capital um den Ueberschuß über den Baarschatz. Dazu muß aber das Papier selbst das Aequivalent des Geldes sein; sonst wäre es nicht Creditgeld, sondern Zwangs-Papiergeld. Das Papier muß also stets gegen baares Geld an der Bank eingewechselt werden können. — Eine Zettelbank hat nicht den Zweck, Capital, sondern Credit herzugeben; sie erfüllt diesen Zweck, indem sie für Handelseffecten ihre Noten gibt. — Er sei gegen die Mobilisirung des Stammcapitals durch den Verkauf der Rente. Indem die Bank von ihren Actionären ein Capital erhielt, das sie in Rente anlegte, hat sie, indem sie die Renten zahlte, das Geldcapital der Circulation zurückgegeben. Die Actionäre haben die Actien, die Bank die Rente, und das Geldcapital, welches zu dieser Operation gedient hat, circulirt. — Das Stammcapital der Bank ist nur ein Garantiecapital. Der Discontosatz ist wie eine Boje im Meer, welche immer auf der Oberfläche des Wassers bleiben muß: wenn das Wasser bewegt ist, steigt sie, und sie fällt mit den Wellen. Wollte man sie befestigen, so würde sie vom ersten Sturm verschlungen. So muß der Discontosatz der Bank immer in Beziehung zum Markte stehen. Die Bank fixirt nicht den Discontosatz, sondern sie constatirt ihn, indem sie fortwährend den Blick auf ihren Baarschatz und ihr Portefeuille gerichtet hat.“

Michel Chevalier glaubt doch, daß die Bank den Zinssatz bestimmen könne, weil sie der größte Kaufmann sei.

De Warü: „Erhöhte sie ihn ohne Noth, so würde Niemand bei ihr discountiren lassen; erniedrigte sie ihn ohne die volkswirthschaftlichen Voraussetzungen, so würde sie die Nachfrage nicht befriedigen können.“

Pastré und M. Chevalier: „Es gab eine Periode, wo der Discountosatz der Bank sich 20 Jahre lang nicht veränderte.“

De Warü: „Damals waren die Prohibitivzölle noch da und ließen der Speculation weniger Spielraum; auch gebrauchte die Bank andere, härtere Mittel, wie größere Strenge in der Prüfung der Unterschriften, Abweisung langer Wechsel. Die Kaufleute ziehen solchen Maßregeln bei Weitem Discontoerhöhung vor.“

Kouland: „Die Zeit der Wechsel wurde von der Bank reducirt, vom 5. October 1855 bis 4. Februar 1856 auf 75 Tage; vom 6. October bis 25. December 1856 auf 60 Tage; vom 26. December 1856 bis 26. Februar 1857 auf 75 Tage. Der Discountosatz hat bis 1857 nie 4 pCt. überschritten.“

Andouillé, Mitglied der Bankdirection, sagte bezüglich der Forderung des Verkaufs der Rente, die Bank habe von 1808 an, also immer, ihr Capital oder einen Theil desselben in Rente angelegt; auch die Bank von Bordeaux s. B. Die Bank von Havre hatte vor der Fusion mit der Bank von Frankreich einen kleinen Theil ihres Capitals in Renten angelegt, die von Lille und Lyon das ganze Capital; die Banken zu Marseille und Rouen die Hälfte, die von Nantes $\frac{1}{3}$, von Orleans $\frac{1}{5}$; die von Toulouse aber mehr als das ganze Capital. Durch die Fusion kamen diese Renten in den Besitz der Bank von Frankreich. Das Capital der letzteren ist folgender Maßen zusammengesetzt:

Stammcapital der Bank in 182,500 Actien.....	182,500,000 Fr.
Gewinn, welcher nach dem Gesetze von 1857 zum Capital geschlagen wird.....	7,044,776 „
Reservefonds nach dem Gesetze von 1834.....	10,000,000 „
Neuer Reservefonds nach dem Gesetze von 1857..	9,125,000 „
Reservefonds der früheren Departemens-Banken..	2,980,750 „
	<hr/>
	211,650,526 Fr.
Davon sind in Renten angelegt.....	149,000,000 „
	<hr/>
Bleiben dem Geschäft.....	62,000,000 Fr.
oder nach Abzug von 4 Millionen für Immobilien und Mobilien.....	58,000,000 „

De Warü: „Kaufleute haben die Fixation eines Maximums des Zinssatzes zu 5 pCt. vorgeschlagen. Das würde dasselbe sein, als wenn die Regierung die Preise der Waaren festsetzen wollte!“

M. Chevalier: „Wenn ein Haus das Privilegium, Baumwollenzeug

zu machen, hätte, dann würde die Regierung allerdings bei Feststellung des Preises etwas mit zu reden haben.“ [Diese Ansicht ist falsch, weil das Discontiren nicht Privilegium ist, sondern von Jedermann geübt werden kann. Nur das Notenausgeben ist Privilegium. Dafür kann die Regierung allerdings ein Aequivalent verlangen. Die belgische bezieht daher mit Recht $\frac{1}{6}$ aller Zinsen über 6 pCt. Die französische Regierung hat mehr Staatsschulden unterzubringen gesucht.] „Die Bank gewinnt mit ihrem Privilegium 28 Millionen; also kann sie niedriger discoutiren.“

de Warü: „Die Bank hat zwar Einfluß auf den Discoutosatz, wie ein großer Kaufmann, aber sie kann ihn nicht dictiren. Wollte sie immer niedrigeren Discoutosatz behalten, dann müßte sie ihr Portefeuille einschränken, und ihr Baarfonds würde schwinden bis zur Zahlungsunfähigkeit. Man kann also der Regierung nicht das Recht geben, den Discoutosatz festzusetzen. Der Zinssatz im Jahre 1848 entsprang außerordentlichen Verhältnissen: wo die Effecten des Portefeuille's unbezahlt zurückkamen und der Baarfonds bestürmt wurde. Die Lage der Bank selbst war ausgezeichnet. Sie hatte nichts verschuldet. Deshalb war der Zwangscours mehr eine Folge der Lage des Staates, als der Bank.“

Präsident: „Nur zwei Zeugen haben das Princip des Zwangscourses aufgestellt.“

de Warü: „Wenn beim Zwangscours die Notemission auf eine bestimmte Summe beschränkt würde, dann würde der Discoutosatz entweder doch steigen oder nicht genug Noten zum Discoutiren da sein. Würde die Bank beim Zwangscours aber unbeschränkt emittiren, so würde man Anfangs an eine große Fülle des Capitals glauben, die Geschäfte würden ungemein belebt, die Preise steigen; das Ausland würde Anfangs uns seine Waaren zuschicken; das baare Geld würde ausströmen; der Wechselcours würde ungünstig werden. Zulezt wären die Noten nur noch Zwangspapiergeld und würden entwerthet.“

Präsident: „Warum hatte die Bank vor 1848 25–27 Jahre lang gleichmäßigen Zinssatz?“

de Warü: „Als ich ins Geschäft trat, mußten Commis von Calais acht Tage zubringen, um eine Million nach Spanien zu bringen. Die Bank hatte 700–800 Millionen Umsatz; jetzt 7000–8000 Millionen. Doch erhöhte auch damals die Bank den Discoutosatz, wenn sie gedrängt wurde; — wenn auch nicht so oft, weil das Geschäft nicht die jetzige Entwicklung hatte. Sie war aber auch wählerischer in Annahme von Discouto-Effecten und konnte dadurch ihren Discoutosatz stationärer erhalten. Als aber die Geschäfte im Lande und auswärts solchen Umfang annahmen, konnte die Bank nicht mehr die 4 pCt. aufrecht halten, sondern mußte zuweilen auf 6 pCt. und höher kommen. Am 5. October 1856 verlangte die Bankdirection von der Re-

gierung die Erklärung des Zwangscourses, weil ihr Baarfonds ungewöhnlich schmolz. Es wurde in Gegenwart des Kaisers discutirt; der Zwangscours wurde nicht angenommen, aber beschlossen, daß alle Wechsel über 60 Tage Verfallzeit nicht mehr discountirt werden sollten.“

Andouillé: „Am 9. Juni 1857 hat die Bank das Recht erhalten, ihren Discontosatz über 6 pSt. zu erhöhen. Seitdem ist keine solche Forderung auf Zwangscours mehr gestellt worden und nicht mehr nöthig. Die große Vermehrung der Discountirungen der Bank, welche aus folgender Tabelle hervorgehen, nöthigt, zuweilen den Discontosatz zu erhöhen:

1838	bei 4 pSt. Discontosatz:	Discountirungen	800	Millionen
1839	„ „ „	„	1300*)	„
1840	„ „ „	„	1400	„
1841	„ „ „	„	1600	„
1846	„ „ „	„	1800	„
1848	„ „ „	„	1200	„
1852	„ „ „	„	1832	„
1853	„ „ „	„	2848	„
1854	„ „ „	„	2043	„
1855	„ „ „	„	3765**)	„
1856	„ „ „	„	4696	„
1857	„ „ „	„	5506	„
1858	„ „ „	„	4170	„
1859	„ „ „	„	4700	„
1860	„ „ „	„	5000	„
1861	„ „ „	„	5300	„
1862	„ „ „	„	5200	„
1863	„ „ „	„	5500	„
1864	„ „ „	„	6500	„

„Von 1820—1847 hatte die Bank weniger Beziehungen zum Auslande: deshalb konnte sie unverändert 4 pSt. aufrecht halten. Sie hat von der ganzen Krisis von 1825 in England nichts verspürt. Ihr Baarfonds betrug 1825: Fr. 88,000,000 mit 126,000,000 Portefeuille; 1836: Fr. 105,000,000 mit 160 Million Portefeuille. Unter der Restauration stieg das Portefeuille von 300 auf 600 Millionen. Vierzig Jahre lang, bis 1838, waren die Discountirungen von 205—891 Millionen; von 1838—1850 höchstens 1800 Millionen, von 1850—1862 von 1800—6500 Millionen. Dieser kolossale Aufschwung ist zum Theil der Vermehrung des Goldes zuzuschreiben, welche die Speculation ermuntert hat.“

de Barü: „Die Bank sollte sich hüten, verzinsliches Contocurrent zu

*) Beginn des Baues der Eisenbahnen.

***) Wirkung der Fusion der Provinzialbanken mit der Bank von Frankreich.

gewähren, denn in Zeiten der Geschäftsstockung würden ihr von allen Seiten Capitalien zufließen, welche sie verzinsen müßte, ohne Verwendung für dieselben zu haben. Die Bank würde dann Geschäfte suchen und dies passe nicht für eine Discontobank. Die Discontirung biete zu wenig Gelegenheit. Sie würde sich also auf Staatspapiere und andere Werthpapiere werfen, Actien-Unternehmungen gründen. Wenn nun die Geschäftsthätigkeit wieder angehe und das geliehene Capital werde ihr zurückverlangt, so wäre sie gezwungen, die so erworbenen Effecten rasch zu verkaufen und große Verluste zu erleiden; wodurch der Markt selbst gestört werde. [So, ist es in America ergangen]. Die Bank sollte also keine Depositen auf kurze Zeit verzinsen.

„Aus dem Stande der Ausfuhr und Einfuhr allein läßt sich die Lage zweier Länder zu einander nicht genau erkennen, weil außer den Waaren noch eine Menge Werthe über die Gränze gehen, von denen die Mauth nichts weiß. Eigentlich sollte dasjenige Land mehr gewinnen, welches mehr einführt als ausführt. Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr würde seinen Gewinn bezeichnen. Aber in der Praxis haben die Länder niemals so gegen einander liquidirt. Wer mehr aus- als eingeführt, hat den Unterschied in Geld zu erhalten. Man muß also die Bilanz der Zahlungen gegen einander betrachten. Diese Bilanz zeigt der Wechselcours an. Je größer und freier der Verkehr zwischen zwei Ländern, um so weniger Schwankungen im Wechselcours. Fremde Wechsel im Portefeuille zu haben, wie verlangt wird, hilft der Bank auch nichts, denn die Bank des anderen betreffenden Landes kann es nachmachen und so diese Maßregel neutralisiren. Auch bewirkt ein Aufkaufen fremder Wechsel, daß baares Geld zur Zahlung der Schulden aus dem Lande geht. Steht der Wechselcours pari, so würde ein Ankauf von Wechseln auf England den Wechselcours steigen machen, statt ihn zu ermäßigen, und daher den Zufluß von baarem Gelde aus England verhindern. Um eine Verminderung des Discontosages zu erhalten, sind folgende Mittel ungeeignet:

Eröffnung von verzinslichem Contocurrent;

Rückdiscontirung des Portefeuilles oder Emission von bons à échéance;

Ankauf von Edelmetall in England;

Errichtung eines Portefeuilles auf ausländische Wechsel.

„Nur die Erhöhung des Discontosages kann die Bank gegen die Flucht des Baarschazes schützen; sie ist das einzige, und einzig wirksame, gesunde Mittel.

„Wenn die Bank ihre 180 Millionen Rente in Baar hinlegt, so kann sie nicht mehr discountiren und auch nicht niedrigere Zinsen nehmen, als vorher; denn die Bank discountirt auch jetzt alle guten Papiere, die ihr präsentirt werden. Er halte die Vermehrung von Privat-Depositen-Banken in Frank-

reich für besser, als die zu große Vermehrung der Succursalen der Bank von Frankreich.“

Alt-Bank-Gouverneur von Germiny macht darauf aufmerksam, daß man den Einfluß der Bank nicht überschätzen dürfe. „Die Banknoten-Circulation habe in Großbritannien seit 1858 um 100 Millionen abgenommen. So viel Boden haben also die Checks gewonnen. Der Verkehr habe solche Dimensionen angenommen, daß die Bank mehr die Rolle des Thermometers spielen muß; gebieten können sie ihm nicht. — Z. B. das Pfund Brod zu 15 Centimes angenommen, braucht die Bevölkerung von Frankreich täglich für 5,400,000 Fr. oder 1,900,000,000 Fr. jährlich. Wenn der Preis des Brodes um einen Centime steigt, so vermehrt sich die tägliche Ausgabe um 360,000 Fr. Was die Aërnte nicht ergeben habe, müsse im Auslande gekauft werden. Das Steigen des Preises kann aber oft 3 Centimes und mehr betragen, so daß, wenn nicht in Handelswaaren bezahlt werden kann, täglich eine Million ins Ausland zu schicken wäre. Solche Eventualitäten zwingen die Bank, ihren Baarfonds festzuhalten und vorsichtig zu sein. An manchen Tagen jeden Monats tragen die Ausläufer der Bank von Frankreich, unabhängig von dem, was in den Zweiganstalten geschieht, für 100 Millionen Effecten von früher Morgenstunde an herum, cassiren in 35- bis 40,000 Localen dieselben ein und bringen 100 Millionen an die Centralstelle zurück, wovon nur 4-5 Millionen in Baar. Solch ein Geschäftstag ist nur möglich durch die Banknote.

„Die Discontoerhöhung ist nothwendig, um zu verhüten, daß das Geld und Capital aus dem Lande gehe — dahin, wo es höher verzinst wird. Wenn der Preis des Credits oder des Geldes steigt, so kauft man weniger; wenn man weniger kauft, so fällt der Preis der Waaren und muß so weit fallen, bis der niedrige Preis wieder Capital herbeizieht. Daher ist es in Geld- oder Handelskrisen das Fallen der Preise aller Sachen allein, welches sie bändigen und das Gleichgewicht wiederherstellen kann; mit anderen Worten: keine Rückkehr zur Wahrheit des Werthes der Dinge ohne Liquidation aller Uebertreibungen, aller Illusionen. Je mehr man diese Liquidation verzögert, desto mehr verschlimmert man die Lage. Sie kann gelinde sein, wenn man sie zeitig macht; zu spät, bringt sie Katastrophen hervor. Deshalb haben die Warnungen der Bank von Frankreich solche Autorität und sind so heilsam. Sie regulirt nicht den Preis des Geldes, sie zeigt den Stand des Geschäftes und warnt, indem sie den Gebrauch des Credits, über welchen sie verfügt, mäßigt. Unglücklich derjenige, welcher ihre Warnungen nicht versteht!

„Die Renten der Bank zu verkaufen, kann ganz gut und wünschenswerth sein; allein auf den Discontosatz würde es keinen Einfluß haben.“

Bischoffsheim, Banquier in Paris: „Die Krisen kommen von übertriebener Speculation im Verhältniß zu den Mitteln, sei es in industriellen Unternehmungen oder Bauten, oder Werthpapieren. Die Convertirung der

Rente mag auch dazu beigetragen haben, weil durch die Herabsetzung des Zinses viele Leute nicht mehr von ihrer Rente leben konnten und höher verzinsliche Anlagen im Auslande suchten, selbst auf Kosten der Sicherheit. Noch im Jahre 1814 war das Fondsgeschäft nur in Händen deutscher Banquiers und deshalb sogar verrufen.

„Durch die Depositen wird man oft zu der Täuschung verleitet, Capital zweimal zu haben.

„Es ist große Ausfuhr nach America, die von Deutschland bezahlt wird, welches den Kauf vieler americanischer Papiere veranlaßt hat.

„Er sei nicht der Ansicht, daß der Werth des Geldes gesunken sei. Getreide und Landgüter sind nicht im Preise gestiegen; andere Artikel nur durch vermehrte Nachfrage.

„Die Zeit des Schwindels habe mit den großen Gesellschaften der österreichischen Südbahn und des Credit Mobilier angefangen; die Leute escomptirten zum voraus ihr Einkommen auf Jahre hinaus, um zu Unternehmungen zu zeichnen, in der Hoffnung mit Gewinn bezw. Prämie zu verkaufen; wenn sie aber nicht verkaufen konnten, dann mußten sie zu äußersten Mitteln greifen und die Krisis war da. Die großen Unternehmungen unterstützten dieses Treiben. Man fing in England an, ganz kleine Abschnitte von Actien auszugeben, dann die Einzahlung ratenweise auf lange Zeit hinaus festzusetzen; aber am Ende kam doch der Augenblick, wo das Capital für die Unternehmungen fehlte und nicht mehr eingezahlt werden konnte.“

Cucheval-Clarigny: „Man hat oft die erste Einzahlung gemacht, ohne sich um die zweite zu kümmern.“

Bischoffsheim: „Die Gründung der Creditgesellschaften, wovon auch in England eine Menge, welche mit großen Prämien lockten, hat allgemein den Durst nach großem Gewinn erweckt. — Die Regierung sollte keine Papiere cotisiren lassen, sondern die Coursnotirungen und den Handel mit Werthpapieren freigegeben, denn sonst glaubt das Publicum, von der Regierung zugelassene Papiere seien gut und nimmt ohne Prüfung, was viele Verluste zur Folge hat. In Holland nimmt man in die officiellen Courszettel Alles auf, was man will, ohne officiële Einmischung. In Amsterdam gibt es auch keine Agents de change wie in Paris. In London besteht an der Börse ein Comité, welches Papiere in die Courszettel aufnimmt oder zurückweist. Man sollte eine allgemeine Regel aufstellen und dann Alles zulassen; z. B. die Regel, daß die Papiere, um in die Courszettel aufgenommen zu werden, voll eingezahlt sein müssen. Die Ordnung könnte durch das Comité gehandhabt werden.“

Handels-Minister Forcade de La Roquette: „Das Syndicat der Wechselagenten bestimmt, ob Papiere cotisirt werden sollen, nicht die Regierung.“

Bischoffsheim: „Allein der allgemeine Eindruck im Publicum ist doch der, daß die Regierung die Cotisation mache, und dadurch gibt es sich dem

Glauben hin, daß das im Courszettel aufgenommene Papier besser sei, als das andere, weil gleichsam von der Regierung empfohlen.

„Die vermehrte Einfuhr von Gold wurde aufgesogen:

- 1) durch die Erhöhung der Preise;
- 2) durch den größeren Betrag von Taschengeld, welchen Jeder, seit Ueberhandnahme des Goldes, d. h. seit dem factischen Eindringen der Goldwährung in Frankreich, bei sich führt;
- 3) durch den Export nach Ostasien, zu welchem England jährlich 35 Millionen Pfd. St. bezog.

„Der Ueberschuß der Noten der Bank von Frankreich über den Baarfonds ist gegen 300 Millionen, was 10–12 Millionen jährlichen Gewinn macht. Das steht in keinem Verhältniß zum Verkehr, da der auswärtige Handel 5000 Millionen, und der jährliche Handel und Umsatz der Immobilien 5 Mal so viel beträgt. [?] Doch ist die Banknote ein Bequemlichkeitsgeld. — In Holland gehörte es zum guten Ton, mehr in Noten, als in Silbergeld zu zahlen. Holland hatte sehr schlechtes, abgeschliffenes und beschnittenes Geld; 1847 führte es die Silberwährung ein; das Publicum beschwerte sich über das unbequeme Geld. Da gab die Regierung 10 Fl.-Noten aus und deponirte darauf Staatspapiere im gleichen Betrage, worüber in den holländischen Zeitungen ein periodischer Rechnungsausweis veröffentlicht wird. — Er lege großes Gewicht auf das Papiergeld, im Interesse des Publicums; kleines Papiergeld sei aber besser als großes, weil es weniger zur Einlösung präsentirt werde. In England ist man einmal (1836) durch Ein-Pfund-Noten aus der Krisis gerettet worden. — Die Bank sollte das Minimum der Circulation in Noten ohne Deckung emittiren können (wie es ursprünglich bei Abfassung des Gesetzes von 1844 für die Bank von England gemeint war) und alle Noten darüber mit baarem Gelde decken müssen.“

Sichthal: „Auch ohne Notenemission müßte die Bank den Discontosatz erhöhen, wenn das Geld aus dem Lande geht.“

Bischoffsheim glaubt, daß der officielle Discontosatz rascher Aenderungen erfahre, als wenn man Alles der Privatindustrie überlasse. [Die Bank ist auch eine Anstalt, die Privateigenthümern gehört.] — „Im Jahre 1835 sammelte die Société générale in Belgien eine große Menge Noten ihrer Concurrentin, der Banque de Belgique, und präsentirte sie auf einmal, so daß letztere ihre Zahlungen einstellen mußte, und sie erst lange Zeit nachher wieder aufnehmen konnte. Die Circulation beider Banken betrug nicht mehr als 35 Millionen. Im Jahre 1850 wurde die Banque nationale gegründet. Dieselbe gab ihren Correspondenten im Lande Noten mit dem Bemerken, daß sie, so lange diese nicht zur Einlösung kämen, nur 2 pCt. zu zahlen hätten, aber 6 pCt., wenn sie eingelöst. In Folge dessen hatten die Banquiers ein Interesse an der Notencirculation, und dieselbe hat sich durchschnittlich auf 120 Millionen gesteigert, bei einem Baarbestande von einem Drittel. Nach dem letzten Aus-

weiß betrug der Zettelumlauf 172 zu 48 Millionen Baarbestand. — Die Bank von Amsterdam hat im Gegentheil eine geringere Emission, d. i. 116 zu 78 Millionen; dennoch ist das Geld in Amsterdam theurer als in Brüssel.

„Die Amsterdamer Bank hat keine Depositen von Privaten, aber borgt viel auf Staatspapiere. —

„Man sollte der Bank von Frankreich die Wechsel schon einen oder zwei Tage vorher präsentiren dürfen, statt am Tage der Discontirung selbst, weil ein vorsichtiger Mann dadurch, wenn sie ihn abweist, noch Zeit hätte, sich anderwärts zu helfen. Man würde dann nicht mehr, wie jetzt, bloß aus Vorsicht große Summen discontiren lassen, die man nicht einmal nöthig hat, ferner sollte die Bank verschiedene Discontosätze und verschiedene Verfallzeiten für Wechsel einführen.

„Man sollte der Bank das Recht geben, das ihre Noten gesetzlichen Cours haben. Er halte die Discontirung fremder Wechsel durch die Bank für zweckmäßig. Die verschiedenen Staaten sollten gegenseitig ihre Münzen annehmen: die Bank von Frankreich 1000 Thlr. zu 3750 Fr., und 100 Pfund St. zu 2500 Fr. Diese Tarifrung der gegenseitigen Münzen würde den Verkehr sehr erleichtern.

„Die Zahl der Unterschriften der Wechsel habe keine Bedeutung; er ziehe eine Unterschrift, die gut, zwanzig schlechten vor. Die holländische Bank discontire auch Wechsel mit nur zwei Unterschriften, aber zu einem $\frac{1}{2}$ pCt. höheren Zinssätze. Man brauche die Bank in Beziehung auf die Zahl der Unterschriften nicht zu binden, weil z. B. die Unterschrift Rothschild's mehr werth sei als 20 andere.

„Es gebe kein anderes Mittel, den Abfluß von Geld aus der Bank zu verhindern, als Erhöhung des Discontosatzes. Ankauf von Edelmetall im Auslande helfe nichts. Die Bank habe auf diese Weise vor einigen Jahren 20 Millionen verloren, ohne etwas Anderes zu erreichen, als den Speculanten Profit zu verschaffen.

„Mehrheit der Banken würde auf den Discontosatz wenig Einfluß haben. Man sollte Maßregeln ergreifen, um dem Schrecken vorzubeugen, welcher das Publicum bei Erhöhung des Discontosatzes ergreift. Dazu sollte die Bank nicht plötzliche Discontoerhöhungen bis zu 2 pCt. innerhalb zweier Tage proclamiren, sondern wie die Privat-Banquiers handeln, welche verschiedene Zinssätze haben und langsam erhöhen, ohne viel Wesen davon zu machen.

„In England und America erschrecke das Publicum nicht gleich so bei Erhöhung des Discontosatzes.“

Anton Königswarter, Banquier in Paris, bemerkte u. A.: „Die Aus- und Einfuhr des Geldes läßt sich schwer controliren, weil oft Gold oder Silber versteckt verschickt wird, um Transportkosten zu sparen. Die Goldmenge in Frankreich sei nicht so groß als die Statistik angebe, weil sehr viele Zwanzig-Franken-Stücke in den Nachbarländern circuliren. Er schätzt

den Geldumlauf in Frankreich auf 4 Milliarden und den in französischem Gelde im übrigen Europa auf $1\frac{1}{2}$ Milliarde.

„Er sei für Einheit der Zettelbank und der Noten. In der Schweiz würden die Banknoten viel mehr Verbreitung finden, wenn eine eidgenössische Centralbank bestände; sie würde ein mächtiges Mittel des Credits werden (Bank-Enquête II. 592—593).

„Die dritte Unterschrift auf einem Wechsel, vermöge deren die Bank discountirt, sollte für Papier ersten Ranges $\frac{1}{8}$ pCt. kosten, für Papier mittleren Ranges $\frac{1}{4}$ pCt.; für aleatorische Papiere sollte höhere Commission bestehen.

„Die Geldoperationen, die Versendungen von Edelmetall fangen schon bei $1\frac{1}{100}$ an. Kürzlich hieß es, es seien 80,000 L. aus der englischen Bank bezogen worden, weil der Wechselcours auf Fr. 25. 10 C. gefallen war. Große Häuser in Paris fingen darauf an, London zu kaufen, und dadurch hob sich der Wechselcours auf 25. 12 $\frac{1}{2}$. Da hörte der Geldabzug schon auf. Möglicher Weise hatte die Bank selbst in Paris Auftrag gegeben, zu kaufen, denn diese Maßregel ist eines der Mittel, durch welche die Banken sich gegen die Geldmäkler vertheidigen. Das Urtheil englischer Kaufleute über die Bank von England sei ungünstig, weil sie oft bei den legitimsten Geschäften und angefülltem Baarfonds noch hohen Discontosatz habe. — Von der Fülle des Baarfonds der Bank lasse sich nicht auf den Baarvorrath eines Landes schließen. In Holland ist die Metallcirculation nicht groß, und doch der Baarfonds der Banken sehr stark.“

Max Königswarter: „Die Bank von Frankreich sollte 1) Notenabschnitte bis zu 20 Fr. ausgeben, 2) in jedem der 89 Departements Filialen gründen, und je nach Bedürfniß auch in mehreren Städten desselben Departements; 3) das in Rente angelegte Stamm-Capital sollte in Wechseln auf London, Hamburg, Amsterdam und Frankfurt angelegt werden; welche auf London Gold, auf die übrigen drei Plätze Silber repräsentiren; 4) ein Clearing-House sollte gegründet werden; 5) Präsentation der Papiere, zwei Tage vor der Discountirung, Antwort noch am gleichen Abend; 6) Zahlung der Wechsel und Anweisungen noch bis 4 Uhr.

„Legalser Cours der Banknoten, wie der englischen, würde dieselben nicht viel beliebter machen.

„Die Bank solle fortfahren, drei Unterschriften auf Wechseln zu heischen: die des Käufers, die des Verkäufers und eines Indossaten.

„Der Notenumlauf sollte im Gleichgewicht mit dem Baarvorrath und dem Portefeuille stehen.

„Die Ursache, warum die Bank von Frankreich noch nicht mehr Filialen begründet hat, ist, daß sie etwas die menschlichen Schwächen theilt, d. h. kein Geld verlieren will; 100 Succursalen würden genügen.

„Er ist auch für Disponibilität des ganzen Capitaless und allmählichen

Verkauf der Rente, an deren Stelle fremde Wechsel angeschafft werden sollten, welche in Fällen, wo ein ungewöhnlicher Abfluß von Geld Statt findet, auf den Markt geworfen, den Wechselcours wieder bessern könnten. Er glaubt, daß die Ausgabe von Notenabschnitten bis zu 20 Fr. herab viel baares Geld in den Baarschatz treiben würde."

Anton Königswarter unterbricht mit der Bemerkung, „daß dies früher, als noch die silbernen Fünffranken-Thaler das Hauptzahlungsmittel bildeten, zweckmäßig gewesen wäre, daß aber jetzt, wo in Gold gezahlt werde, Abschnitte unter 50 Fr. keinen Absatz finden würden".

Max Königswarter: „Mehreheit der Banken sei gerade in Zeiten der Krisis gefährlich. Er sei lieber für Zwangscours der Noten, als zu große Erhöhung des Discontosages [sic!]. Als im Jahre 1848 der Zwangscours bis 6. August 1850 eingeführt wurde, stieg der Baarbestand der Bank allmählich von 124 auf 620 Millionen, — ein Beweis daß das Publicum auch noch an die Bank, statt mit Noten, mit Geld bezahlt hat, und daß also die Noten sehr beliebt waren."

Präsident: „Aber der auswärtige Handel, welcher Gold gebraucht, war damals geringer. Wie können Sie begreifen, daß die Fonds, welche im auswärtigen Handel angelegt sind, auf eine stete und bequeme Weise unter dem Zwangscours functioniren können?"

Max Königswarter: „Ich glaube, daß viele Personen sich nicht hinreichend Rechenschaft ablegen über den Umfang der Circulation, welche in Werthpapieren und Wechseln zwischen Paris, London, Hamburg und Amsterdam Statt findet. Diese Frage des internationalen Wechselverkehrs ist fast nur den Leuten vom Fach bekannt. Lassen Sie mich, um die Frage zu lösen, den Stier bei den Hörnern packen. Nehmen wir die Erklärung des Zwangscourses unter den übelsten Umständen, z. B. bei schlechter Aernte, welche nöthigt, für 380 Millionen Getreide in Frankreich einzuführen. Da schreiben die Kaufleute in Marseille an ihre Correspondenten in Taganrog und Odessa, ihnen Getreide zu schicken. Die russischen Händler kaufen das Getreide den Grundbesitzern ihres Landes ab und müssen dasselbe in russischem Papier oder Gold, je nach dem Verlangen des Verkäufers, bezahlen. Was machen nun die Handelsleute, welche den Kaufleuten in Marseille Getreide geschickt? Sie ziehen Wechsel auf sie und geben dieselben Banquiers in Odessa oder Petersburg. Damit hat der erste Käufer des Getreides sein Geld. Was machen nun die Banquiers in Odessa und Petersburg? Je nachdem es vortheilhafter für sie ist, Gold kommen zu lassen, schicken sie ihre Wechsel auf Marseille direct einem Banquier in Paris, oder wenn der Stand des Wechselcourses anders vortheilhafter ist, nach Hamburg oder London, um sie zu versilbern. Deswegen sind diejenigen im Irthum, welche sich einbilden, daß die Erhöhung des Discontosages den Baarschatz schützen werde. Das Getreidegeschäft hat Schwankungen von 10—15 pCt. Es ist also dem Getreide-

händler ganz einerlei, ob der Discontosatz in Paris 8 oder 4 pCt. steht. [!] Nehmen wir sofort eine sehr hohe Ziffer: 8 pCt. Für einen Wechsel von $1\frac{1}{2}$ Monat macht dies, wenn er in Paris ankommt, 1 pCt.: Der Geschäftsmann gewinnt also nur 14 pCt. statt 15 pCt. Das wird ihn nicht hindern, das Geschäft zu machen, und derjenige, welcher den Auftrag erhält, den Wechsel discountiren zu lassen, gibt ihn der Bank von Frankreich, wie hoch auch der Discontosatz stehe. [Aber es gibt viele andere Unternehmungen, welche nur 8 und sogar nur 5 pCt. tragen; allen diesen wird durch die Discontoerhöhung ein Zügel angelegt.] Das Getreide ist also jetzt in Frankreich. Was macht der Händler, an den es geschickt worden ist? Er verkauft es dem Müller, welcher es in Banknoten zahlt. Der Müller macht Mehl, das er dem Bäcker verkauft. Dieser zahlt seinerseits in Noten und endlich verkauft der Bäcker an die 38 Millionen Franzosen, welche sich nähren müssen. Es ist also nicht die Bank, welche für 380 Millionen Getreide kauft, noch die sie ist. Die Bank von Frankreich ist der Ort, wo man jenes Gold am leichtesten vereinigt findet, welches nach Rußland exportirt werden muß, für den Fall, daß Frankreich nicht mit Waaren zahlen kann. Was macht also eigentlich die Bank von Frankreich? Sie macht dem Publicum einen Vorschuß von baarem Gelde und dieses erstattet ihn zurück im Augenblick, wo es, wir alle mit dabei, das Brod verzehrt. Dieses baare Geld kommt also an die Bank zurück; nur mag es 4—5 Monate dauern, bis die Operation vollendet ist. — Wenn nur der Zwangscours besteht, so können die Geschäftsleute, welche die Wechsel auf Frankreich haben, kein Geld aus der Bank ziehen. Was entsteht dann? Der Wechselcours auf Paris wird 1 oder 2 pCt. fallen. Das ist eine Creditsfrage, bei welcher es auf den Credit des betreffenden Landes ankommt; es gibt Länder, deren Papiergeld 15 pCt., und andere, wo es nur 2 pCt. verliert. Nehmen wir also an, jene Wechsel auf Paris würden um 2 pCt. billiger, so würden sie nichts desto weniger von auswärtigen Capitalisten und Banquiers gekauft werden, in der Erwartung, daß sie am Verfalltag die Wahl haben werden, Noten oder baares Geld zu nehmen, da sie den Zwangscours für eine vorübergehende Maßregel ansehen. [Wichtiger hätte er gesagt: Da sie erwarten, daß Frankreich inzwischen seine Schuld wieder durch Waarenausfuhr gedeckt haben werde.] Der Getreideverkäufer nimmt einfach 2 pCt. mehr für seine Waare. Das macht auf 380 Millionen nur 7,600,000 Fr., welche sich unter jeden der 38 Millionen Franzosen theilt, von denen jeder sein Getreide 4 Sous theurer kauft. Nehmen Sie an, daß auf den Wechselcours 4 pCt. verloren werden, so zahlt jeder Franzose im ganzen Jahre 8 Sous mehr für sein Getreide. — Deshalb glaube ich nicht, daß eine Suspension der Baarzahlungen von Seiten der Bank, um in einem so ernstern Moment ihren Baarfonds zu schützen, so großen Einfluß haben werde, wie Viele annehmen. Der Zwangscours kann übrigens in einem Lande, wo die Bank sehr klug geführt wird, ganz gut sein, während

er verderblich ist in einem Lande, dessen Bank schlecht geführt wird“ (wo z. B. Noten im Uebermaß ausgegeben werden).

Sichthal: „In der ganzen Zeit von 1848—1850 war der Wechselcours günstig für Frankreich.“

Mar Königswarter: „Es sei nicht absolut wahr, daß das Metall nach London ströme, wenn in Paris der Discontosatz 2 pCt. niedriger ist. Man hat schon gesehen, daß der Baarbestand der Bank von Frankreich sich bei 3 pCt. unter dem Londoner Wechselcours vermehrte. Wenn der Discontosatz in England 7 pCt. ist, könnte man also ganz gut in Frankreich noch auf dem Satz von 4 pCt. bleiben. Sobald die Bank von England ihren Discontosatz auf 10 pCt. erhöht, dann wäre vielleicht die Zeit gekommen, in Frankreich den Zwangscours auszusprechen. — Manchmal wird die Bank von 2—3 großen Bankhäusern dergestalt ihrer Baarmittel beraubt, daß sie Metallkäufe machen muß, während jene das Geld wieder verkaufen.“

Sichthal: „Diese Häuser hatten ganz recht, weil das Publicum Geld verlangte. Sie nahmen das Geld woher sie es bekamen.“

Mar Königswarter: „Man habe selbst gesagt, man nehme von der Bank Zwanzig-Franken-Stücke, schmelze sie ein und verkaufe sie der Bank wieder.“

Sichthal: „Die Banker verrichten ihr Geschäft. Das Unrecht lag an der Bank, daß sie das Geld kaufte. Statt der Metallkäufe hätte man entweder die Discontirungen beschränken oder verweigern, oder den Discontosatz erhöhen sollen. Denn die Erhöhung des Zinssatzes bringt viel Capital, das dadurch angelockt wird, zur Disposition des Handelsstandes; andererseits fallen die Preise der Waaren und die Verkäufe mehren sich.“

Mar Königswarter: „Man fügt aber durch solche Maßregeln den französischen Kaufleuten Schaden zu [sehr naïv!].“

Sichthal: „Nein; man stellt das Gleichgewicht wieder her, weil es nicht gestört wäre, wenn nicht die Preise im Auslande billiger wären.“

Mar Königswarter concludirt folgender Maßen: „1) Ich bin für Einheit der Bank; 2) gegen absolute Einlösbarkeit der Noten und für temporären Zwangscours“ [um leichtsinnigen Speculanten billiges Capital zu liefern]; „3) für Einführung einiger anderer Maßregeln; 4) der Ansicht, daß Krisen nicht zu verhüten, sondern nur zu mildern seien.“

Belouze, Präsident des Rathes der Münzen und Medaillen, gab folgende officielle Zahlen:

Von 1795—1866 sind ausgemünzt worden	
in Goldmünzen:.....	6,572,113,570 Fr.
Zurückgezogen aus der Circulation	71,082,860 „
	<hr/>
	6,501,030,710 Fr.

Uebertrag: 6,501,030,710 Fr.

Von 1795–1866 sind ausgemünzt worden
in Silbermünzen 4,673,156,456
davon zurückgezogen aus der
Circulation 66,280,101

4,606,876,355 "

Im Ganzen 11,107,907,065 Fr.

Clement Juglar. Dessen Aussage hinsichtlich des statistischen Materials eine der hervorragendsten, gab eine Anzahl interessanter Zahlen:

Einfuhr von Getreide in Frankreich.

1846.... 4,800,000 Centner 96,000,000 Fr.

1847.... 8,800,000 " 209,000,000 "

13,600,000 Centner 305,000,000 Fr.

1853.... 4,100,000 Centner 108,000,000 Fr.

1854.... 4,200,000 " 171,000,000 "

1855.... 3,100,000 " 122,000,000 "

1856.... 7,100,000 " 303,000,000 "

1857.... 3,600,000 " 106,000,000 "

22,100,000 Centner 820,000,000 Fr.

1861.... 9,100,000 Centner 390,000,000 Fr.

1862.... 4,100,000 " 157,000,000 "

13,200,000 Centner 547,000,000 Fr.

In der englischen Bank-Enquête von 1857 erzählte Sluter vom Hause Morriſſon, Dillon u. Comp., daß sie im Einnahme-Conto nur 3 pCt. Geld, 7 pCt. Banknoten und 90 pCt. Creditpapiere hatten, in ihrem Ausgabe-Conto 1 pCt. Geld, 2 pCt. Banknoten und 97 pCt. Creditpapiere.

In Schottland kommt noch weniger baares Geld im Geschäft vor.

In Frankreich schätzt Buitry auf 100 Millionen Zahlungen 10 Millionen baares Geld; 30 Millionen werden durch Umschreibung und 60 Millionen in Banknoten umgesetzt.

In England nimmt der Gebrauch der Banknoten seit 25 Jahren ab.

Notencirculation
von England:

Bank von England, Actienbanken, Privatbanken.	Bank von England.	Verhältniß der Noten der Actien und Privatbanken zur Gesamt- circulation.
1836 39,500,000 Pfd. St.	18,400,000	1834 45 pCt.
1845 42,600,000	23,100,000	1839 53
1853 41,200,000	23,600,000	1843 42
1857 37,900,000	21,300,000	1849 41
1858 39,500,000	21,900,000	1855 51
1864 37,400,000	20,900,000	1858 39
		1863 44

Bringt man dazu die Vermehrung der Bevölkerung von Großbritannien (ohne Irland) von 16,261,183 im Jahre 1831 auf 18,844,434 im Jahre 1851 und 20,066,224 im Jahre 1861 in Anschlag, so ist die Verminderung des Banknoten-Umlaufes beträchtlich.

Notenumlauf
der Bank von England, der americanischen Banken und der Bank
von Frankreich.

In Millionen Franken.

Perioden.	Bank von England.			American. Banken.			Bank v. Frankreich.		
	Maxi- mum.	Diffe- renz.	Mini- mum.	Maxi- mum.	Diffe- renz.	Mini- mum.	Maxi- mum.	Diffe- renz.	Mini- mum.
1830—1837	—	—	987	—	—	829	—	—	192
	1017	—	—	804	—	—	252	—	—
	—	185	832	—	491	313	—	30	222
1837—1847	1065	—	—	691	—	—	395	—	—
	—	305	760	—	76	615	—	127	268
1847—1857	1030	—	—	1155	—	—	704	—	—
	—	143	887	—	318	837	—	178	526
1857—1864	987	—	—	1117	—	—	869	—	—
1865	—	100	887	—	567	550	—	149	720
1868	—	—	—	—	—	—	1200	—	—

Dies sind vier Perioden, welche durch die Krisis liquidirt worden sind. In Frankreich ist der Notenumlauf in Zunahme begriffen, weil man sich da weniger der Checks bedient und bis 1870 starke Baarschaft hielt.

		1837—1865.		
		Frankreich.	Großbritannien.	England.
1	Bank von Frankreich.			
53	Zweiganstalten.			
54	Zusammen.			
1	Bank von England.			
13	Zweiganstalten.			
153	Privatbanken.			
551	Zweigcomptoirs.			
3	Zahlenverhältniß zu einander.			
63	Actienbanken.			
656	Zweigcomptoirs.			
10	Zahlenverhältniß d. letzteren z. ersteren			
719	Zusammen.			
1	Bank von Irland.	Irland.	Schottland.	
26	Zweiganstalten.			
6	Irische Actienbanken.			
183	Zweigcomptoirs.			
216	Zusammen.			
17	Schottische Banken.	Schottland.		
642	Zweigcomptoirs.			
37	Zahlenverhältniß.			
659	Zusammen.			
1595	Total für Großbritannien.	Berechtigte Staaten von Nordamerika.		
176	Am. Staatenbanken.			
1392	Rationalbanken.			
1601	Zusammen.			

Zahl der Zettelbanken und ihrer Zweiganstalten in

Clement Juglar: „Der Wechselcours sollte der einzige Regulator der Emission oder des Umlaufs des Papiers sein.

„Die Mobilisirung des Stammcapitals der Bank durch Verkauf der Rente würde den Baarfonds nicht vermehren, sondern nur einfache Umschreibung in den Depositen, dem Contocurrent und der Circulation hervorbringen.

Verhältniß des Stammcapitals zur Baarschaft bei der

	Stammcapital:	Baarschaft:
Bank von Frankreich: 1851	Fr. 91,000,000	Fr. 628,000,000
1859	182,500,000	646,000,000
Bank von England: 1852	350,000,000	555,000,000
1858	350,000,000	487,000,000

„Wenn man sich wundert, daß die Bank von Frankreich den Discontosatz auf 4 pCt., während die Bank von England ihn auf 10 pCt. haben kann, so muß man nicht vergessen, daß Alles auf den Stand des Wechselcourses ankommt.“

James v. Rothschild bemerkte gegenüber Michel Chevalier, welcher bei jeder Gelegenheit auch in der Enquête-Commission das System der schottischen Banken [d. h. Mehrheit der Banken mit vielen Filialen] empfahl: man könne Schottland nicht mit Frankreich vergleichen. Die Banken in Schottland seien ungefähr, was bei uns die Banquiers, nicht mehr und nicht weniger. Eine wirkliche Bank sei dort nur die Bank von England. Durch Mehrheit der Zettelbanken gehe das Vertrauen auf die Noten verloren. Er ist für drei Unterschriften der Wechsel als Bedingung der Discontirung durch die Bank. Gesetzliche Festnagelung des Discontosatzes sei Unsinn. Besser höheren Discontosatz und Discontiren, als niedrigen Satz und Zurückweisen. — Eine Zeit lang war der Export von Silber nach China und Indien so stark, daß er für Deutschland in Sorge war, weil das Silber in Hamburg und Frankfurt ganz selten wurde, so daß man 30—40 Fr. Agio auf 1000 Fr. zahlte. — Papiere von im Auslande gemachten Anleihen lehrten nach einiger Zeit zum größten Theil in das borgende Land. Als die italienische Regierung alle Papiere des Königreichs Neapel mit denen der übrigen Staaten umwandeln wollte, zeigte sich, daß alles dieses Papier nach Italien zurückgelehrt war; $\frac{7}{8}$ — $\frac{15}{16}$ der fremden Anleihen in Frankreich werden in französischen Waaren ausbezahlt; wie viele Locomotiven haben wir nicht ins Ausland gesandt?

Donon, Delegirter der Depositen- und Contocurrentbank in Paris: „Die Bank von Frankreich sollte ihre Noten an allen Filialen einlösen.“

Sichthal: „Die Bank von England löst ihre Noten nicht in ihren Filialen ein; und doch haben sie gesetzlichen Cours. Wenn die Bank von Frankreich gezwungen würde, an allen ihren Filialen einzulösen, dann müßte sie den ganzen Betrag ihrer Notenemission in Baar liegen haben, und oft würde auch dies nicht genügen, weil sie auf allen ihren Filialen darauf gefaßt sein müßte, kolossale Summen präsentirt zu erhalten.“

Donon: „Wenn die Filialen nicht genug baares Geld haben, so müssen sie es sich von der Bank kommen lassen, wenn sie einlösen sollen.“

Regierungs-Commissar: „Ich verstehe Sie dahin, daß Sie wollen, daß die Bank die Transportkosten des baaren Geldes trage.“

M. Chevalier: „Beschwerden, daß die Succursalen die Noten nicht einlösen, sind von mehreren Seiten gemacht worden.“

Donon: „Es sind mir zwei Fälle bekannt — von den Zweiganstalten der Bank in Marseille und Straßburg wegen geringer Summen; es waren Personen, die Geld ins Ausland schicken wollten, ohne es in Paris zu holen. Die Filialen sollen in Stand gesetzt werden, bedeutende Summen, wenigstens am folgenden Tage, auf ihre Kosten von Paris kommen zu lassen, um die Noten einzulösen.“

Pastré: „Die Bank ist bereit, an allen ihren Filialen baar zu zahlen, nur muß man ihr die nöthige Zeit dazu lassen, damit die Kosten nicht zu groß werden. Sie zahlt auch die Transportkosten, wenn man ihr Zeit läßt. In Marseille allein, wo kolossale Geldausfuhr nach Asien Statt findet, verlangt sie für die Einlösung der Noten einen gewissen Termin, um sich für die Transportkosten schadlos zu halten. Ein Exporteur wollte ihr Papier auf zwei Tage geben, da verlangte sie solches auf 20 Tage.“

Donon beschwert sich noch darüber, daß die Administration der Bank zu stabil sei; daß Banquiers davon ausgeschlossen seien. Der Gouverneur der Bank von England dagegen werde alle zwei Jahre gewählt; das eröffne den Weg zu allem Fortschritt.

Gouin ist für eine Centralbank, weil sie alle Vortheile vieler Zettelbanken habe, während diese nicht alle Vortheile der ersteren darbieten. Bei vielen kleinen unabhängigen Zettelbanken sei die Controle über das Papier nicht mehr so genau zu führen. Die Circulation und der Credit der Noten würde vermindert werden; denn sie würden schwieriger untergebracht werden und häufiger Verluste bringen. — Eine einzige Bank mit ihren Filialen könne bei Discontirung von Wechseln die Unterschriften durchs ganze Land viel besser kennen, als viele Banken, die nichts von einander wissen. Bei vielen Zettelbanken würde Mancher mehr, Mancher weniger Credit erhalten, als er verdient. Auch die Baarschaft zur Einlösung der Noten würde bei einer Centralbank besser nach dem Bedürfnisse im Lande vertheilt [richtiger ausgenutzt, wirksamer verwendet, namentlich bei Krisen wichtig]. — Bei Mehrheit der Banken würde der Discontosatz verschieden sein können; aber dann würde die eine Bank im Verhältniß zu ihren Mitteln viel mehr mit Geschäften überhäuft, als die andere. Niedriger Discontosatz sei nicht von Vortheil, vielmehr ein Zeichen, daß wenig Geschäfte gemacht werden. Ist auch läßt man sich dadurch reizen, zu viele Geschäfte anzufangen und kommt in Verlegenheit, wenn der Discontosatz wieder steigt. — Eine Zettelbank sollte ihr Stammcapital als Garantiefonds betrachten und in Staatspapieren anlegen. Bei außerordentlichen Bedürfnissen kann sie dann von diesen verkaufen. Als während der Theuerung von 1847 große Getreidekäufe in Rußland gemacht wurden und Ausfuhr von baarem Geld nöthig machten, verkaufte die Bank einen Theil ihrer Rente an den Kaiser von Rußland. — Die Bank müsse viele Succursalen gründen, um ihren Baarsfonds richtig zu vertheilen und

zu verstärken. Um den Baarschatz zu vermehren, sei kein besseres Mittel, als den Notenumlauf zu sichern. Baares Geld gehe aus der Bank für den inländischen, den ausländischen Handel und für Werthpapiere; in den inländischen Handel gehe dasselbe vorzugsweise im Oct. oder Nov. jedes Jahres; ins Ausland für Getreide oder Werthpapiere; und auch für Zinsen franzöf. Rente, die im Auslande angekauft ist. — Um Betheiligung an schlechten ausländischen Anleihen, bei denen oft das Capital verloren wird [Mexico], zu verhindern, sollte die Bank keine Darlehen auf solche Papiere geben. Ueberhaupt sollte die Bank sehr vorsichtig mit Darlehen auf Staatspapiere sein, selbst auf Rente, weil, wenn eine Krisis kommt, die Borger nicht zahlen können und die Titel verkauft werden müssen, daran verloren werden kann und die Bank dazu beiträgt, den Cours noch mehr zu drücken. Dann würde auch vielleicht nicht so viel inländisches Capital in ausländische Papiere gehen. Denn Alle, welche große Mittel, eine große Quantität Rente in ihrem Portefeuille besitzen, bedienen sich derselben, um zu borgen, wenn sie Geld brauchen, sei es für Zahlungen im Auslande oder zum Reportiren an der Börse. Wenn man solche Anleihen etwas erschwert, dann geht auch nicht so viel Geld ins Ausland. — Man sollte in die Direction der Bank außer Banquier's auch noch Kaufleute aufnehmen, um dem Publicum eine Garantie zu geben, daß dessen Interessen vielseitig gewahrt werden.

Garnier-Pagès: „Die Anhänger der Bankcentralisation entgegen den Anhängern der Zettelbankfreiheit: nicht die kleinen Capitalisten würden von dieser profitiren, sondern die großen, welche zu ihrem Capital noch ein dem Publicum entliehenes in Gestalt von Noten gebrauchen würden. Ihre Macht würde dadurch vermehrt. — Die Ursachen, welche den Zinssatz reguliren, sind nicht nur Angebot und Nachfrage, sondern auch die Speculation, der Cours der Staatspapiere und die Einstellung der Amortisation. (Präs.: „Das sind Elemente des Angebots und der Nachfrage.“) Das Papiergeld dient dazu, den Umlauf nach Bedürfniß zu reguliren, um das Niveau der Circulation aufrecht zu halten. Die Bank muß die Rolle der Cisterne erfüllen: Wasser sammeln in Regenzeit und hergeben in Trockenheit. Die Bank thut aber meist das Gegentheil: sie reducirt in Zeiten der Krisis ihren Notenumlauf. Die Bank sollte in Zeiten der Capitalsfülle ihr Geschäft einschränken, damit sie in der Krisis vollständig gewappnet sei, bereit, mit disponiblen Fonds in die Situation einzugreifen. Da sie dies nicht thut, vermehrt sie die Krisis. — Sie sollte den Notenumlauf nach der Verfügbbarkeit des Portefeuille's richten.“

Ruitry: „Wenn aber diejenigen, denen die Bank discountirt hat, sofort wieder an die Cassé laufen und die Noten gegen Baar umtauschen wollen, so tritt ein Augenblick ein, wo die Bank Schranken setzen [also den Discountsatz erhöhen] muß. Die Gränze, unter welche der Baarschatz nicht herabsinken darf, ist der Discretion der Direction zu überlassen.“

Garnier-Pagès: „Im Jahre 1848 ist durch die Herstellung der Bank-einheit, d. h. durch die Centralisirung der Banken und Aufsaugung der Departementsbanken, der Geldumlauf wiederhergestellt worden. Der Handel in den Seestädten hat dadurch großes Capital zur Verfügung erhalten; ferner leichtere Eincaßirung in ganz Frankreich. — Man sollte die 150—200 Millionen Rente, aus welchen das Bankcapital besteht, in Barren umtauschen, und, sobald der Baarschatz bis auf 200 Millionen Barren reducirt ist, den Zwangscours [!] einführen. Gegen dieses Recht sollte die Regierung der Bank die Verpflichtung auferlegen, den Discontosatz nicht über 5 pCt. zu erhöhen. Unter Umständen müßte auch die Notenummission auf ein Maximum fixirt werden; man solle das aber der Direction überlassen.“

Vuitry: „Bei Zwangscours müßte die Zahl der zu emittirenden Noten unter allen Umständen fixirt werden, wie 1848.“

Garnier-Pagès: „Auch wenn man den Betrag des Notenumlaufes beschränken müßte, ist es besser, als das jezige System, welches den Umlauf im Augenblick der Krisis einschränkt.“

Vuitry: „Nur papier de commerce, papier de circulation [Banquiers-Tratten], welches die Banquiers auf einander ziehen, wird von der Bank zurückgewiesen.“

Garnier-Pagès: „Zur Discontirung von Wechselfn sollten zwei Unterschriften, die des Verkäufers und die des Käufers, genügen.“

Dethomas will Drittelsdeckung; um aber dazu den Discontosatz nicht zu sehr erhöhen zu müssen, will er Ankauf von Edelmetall im Auslande. Er ist auch für Mobilisirung der in Händen der Bank befindlichen Rente. Sie sollte nur soviel davon behalten, um unverwendbares Capital zinsbringend anzulegen. Denn wenn die Bank zu viel Rente besitzt, und Capital braucht, dann muß sie in der Regel zu einer Zeit verkaufen, wo sie am Cours verliert. Sie schadet damit dem Credit des Staates wie sich selbst. Man kann leicht eine kleine Quantität Rente verkaufen, nicht aber eine große. — Er sei nicht für Anlegung eines Theiles des Bankcapitals in ausländischen Wechselfn. — Wenn der Ankauf von Edelmetall nichts helfen würde, dann müßte man entweder Discontirungen versagen, oder in der Verfallzeit unterscheiden, oder den Discontosatz erhöhen — oder Zwangscours aussprechen. — Er halte den Vorschlag von Garnier-Pagès, bei Herabschmelzen des Baarfonds auf 200 Millionen den Zwangscours auszusprechen, nicht für zweckmäßig. Zum Zwangscours müßte man einen größeren Baarfonds haben. — Kleine Notenabschnitte bis zu 50 Fr. herab seien zweckmäßig, um den Gebrauch von Edelmetall zu vermindern, da solche Noten weniger zur Einlösung präsentirt werden. Sowohl die Bank als ihre Kunden ziehen große Abschnitte vor, weil sie die Zahlung erleichtern. — Die Banquiers nehmen $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$ Commission von jedem Geschäft unter $\frac{1}{4}$ Jahr. Mehr nehmen nur unsolide Häuser.

Ducuing: „Die Bank sollte: 1) nur discountiren; 2) ihr Capital mobilisiren; 3) durch einen Verwaltungsrath geleitet sein, der hauptsächlich aus Kaufleuten besteht. Er ist für Einheit der Zettelbank, weil das Recht der Papiergeldausgabe ein Regal sei, das man nicht dem Ersten, Besten überlassen könne, sondern worüber der Staat verfügen müsse. — Die Einlösung der Noten basiert die Bank auf das sichere Eingehen ihrer Außenstände und eine starke Baarschaft; deßhalb sollte sich der Notenumlauf nur auf discountirbare Effecten beschränken. — Das fortwährende Schwanken des Discountosages sei vom Uebel. So lange unser Discountosatz auf 5 pCt., der in London auf 7 pCt. steht, kann von London kein baares Geld zu uns kommen. — Man spricht von Uebertreibung des französischen Handels; allein dieser ist sehr besonnen; man sollte eher der Bank Besonnenheit empfehlen. — Er schlägt, um die Mittel der Bank gegenüber Krisen zu vermehren, die Ausgabe verzinslichen Papiergeldes vor, welches auf der Rückseite die Scala der Tag für Tag fälligen Zinsen enthält, und welches erst nach 8 Monaten fällig wird. [Zu was Zinsen zahlen, so lange das Publicum noch gern die unverzinslichen Noten nimmt? Krisen kommen zu rasch, als daß man noch Zeit hätte, verzinsliches Papier zu drucken.] — Er wünsche für Frankreich auch öffentliche Waaren-Niederlagen und Warrants, so wie den umfassenden Gebrauch der Checks. — Auswärtige Wechsel kaufen oder Metall im Auslande sei besser als die Rente zu behalten.“

Präsident: „Die Bank hat das Recht, die [180 Millionen] Renten, in deren Besitz sie ist, zu verkaufen [d. h. mit Genehmigung der Regierung]; 60 Millionen außerdem sind Schulden des Staates auf Contocurrent, in welchem aber der Staat auch oft im Vorschuß ist.“

Darimon nimmt einen aparten Standpunct ein: er gibt überhaupt nichts auf Zettelbanken, ob centralisirt oder zersplittert; ihre Rolle sei bald ausgespielt, weil sie gegenüber den Krisen nicht hätten helfen können, sondern zum Zwangscours hätten greifen müssen. [Alle?] England zeige, daß der Gebrauch der Banknoten im Abnehmen begriffen sei. — Die Bank würde oft nicht genöthigt sein, den Discountosatz zu erhöhen, wenn sie die Wechsel der Banker und Mäkler zurückwiese, welche bloß mit Geld handeln, um ihre Commission davon zu ziehen. [Dadurch bewirken sie eben die stete Wiederherstellung des Niveau's.] — Er will ein Papiergeld, das nur die Arbeit ausdrückt, und nicht in Metall eingelöst wird. [!]

Cohen: „Wir sind seit 15 Jahren in fortwährender Krisis [während Ducuing die Existenz einer Krisis für 1864 läugnete]. Gold, Eisenbahnen, die ganze ökonomische Entwicklung haben uns kühner und unternehmungslustiger gemacht, — eine Revolution in der Organisation des Credits hervorgerufen. — Die Anleihen, welche ins Ausland gehen, werden in den Zinsen in 10—15 Jahren zurückbezahlt. Frankreich hat also Vortheil, namentlich wenn es so allmählich Banquier eines Theiles der Welt wird. — Die Anlage

französischen Capitals im Auslande läßt sich nicht hindern, wenn man auch die Cotisation verbieten wollte. Dieses Capital würde dennoch die ausländischen Börsen finden. — Frankreich sei seit dem Handelsvertrag in der Regel Gläubiger Englands um 200—300 Millionen Franken. — Die Hauptmission der Banken sei, den Discontosatz zu ermäßigen. Dies geschehe durch Capital, das wenig oder nichts kostet, also Noten und Depositen. Dadurch, daß die Bank Capital für wenig oder nichts hat, ändert sie die Bedingungen des Geldmarktes. — Das Maß der Notenemission muß sich richten nach dem Bedürfniß des Handels. Die Bank wollte einmal die Notenemission ohne dieses Bedürfniß vermehren, und kaufte dazu Metall im Auslande, allein die Noten wanderten sogleich wieder an die Cassé zurück. — Die Bank sollte den Handel mit Edelmetallen im großen Maßstabe treiben, wie die Bank von England. — Um sich Mittel zu schaffen, sollte die Bank ihr Portefeuille rückdiscontiren lassen oder auf Werthpapiere basirtes verzinsliches, in Terminen rückzahlbares Papiergeld ausgeben. (Präs.: „Diese Arbeit verrichtet das Reportgeschäft.“) Er ist der einzige Zeuge, welcher glaubt, daß die Mehrheit der Zettelbanken größeren Notenumlauf zur Folge haben werde. [Die Schweiz beweist das Gegentheil.] — Die Bank solle nicht direct im Auslande Edelmetall kaufen, sondern auswärtige Wechsel im Portefeuille halten, welche im Nothfall gleich Geld sind. Diese müßten zu gelegener Zeit gekauft werden; denn wenn die Bank sie kaufe im Augenblick, wo das Geld abzieht, so würde sie nur noch mehr Schaden haben, weil der Cours der fremden Wechsel dann steige. — Die Banken sollten einander helfen, indem sie sich überflüssige Baarschaft borgen, statt durch Discontosaherhöhung einander zu betriegen. Er concludirt: 1) Verfügbareit des Stammcapitals der Bank; 2) Errichtung von Zweiganstalten auf allen Punkten, wo es erforderlich; 3) Ausgabe kleinerer Notenabschnitte; 4) Ankauf fremder Wechsel. (Präs.: „Der Ankauf fremder Wechsel könnte von den ausländischen Banken als ein Act der Feindschaft angesehen werden, und Repressalien hervorrufen.“) — Die kleinen Abschnitte würden kleine Ersparnisse aus dem Versteck locken“ [bloß wenn sie verzinslich wären].

Präsident: „Die Zweiganstalten brauchen auch wieder Capital.“

Fabreguettes ist für einlösliches Staatspapiergeld, in der Art, daß Jeder davon ausgeben kann, aber dessen vollen Gegenwerth der Regierung einhändigen muß. Außerdem müßte es der Ausgeber einlösen. — Zugleich will er Errichtung einer neuen Bank mit 500 Millionen Capital, welche gegen nur zwei Unterschriften discountirt.

Picard: „Die Errichtung einer Filiale in St. Quentin hat eine Ermäßigung des Zinsfußes bewirkt und einen Aufschwung der Industrie. Denn dieser Bezirk hatte geschickte Arbeiter und intelligente Fabricanten, aber es fehlten Banquiers. Man mußte die Wechsel zum Discontiren nach Paris schicken. Wenn man ein Billet à ordre in Paris für die Filialen hat,

so muß man 1 ‰, an den Succursalen $\frac{1}{2}$ ‰ zahlen, ebenso für Umschreibungen; nur die Staatscasse hat es umsonst. Man sollte diese Gebühr aufheben.“

Blount aus London glaubt nicht, daß 1864 eine Krisis bestand. Wenn man die Erhöhung des Discontosages für Krisis halte, dann müsse man bedenken, daß nicht die guten Kaufleute geklagt haben, sondern nur die Speculanten und diejenigen, deren Geschäfte nicht in Ordnung waren. Er glaube aber nicht, daß man Discontoerhöhung für Krisis nehmen könne. Er habe vor einigen Jahren eine Eisenbahnschienen-Lieferung von 2 Millionen nach Vera-Cruz nur mit 2—300,000 Fr. Geld gemacht. [Vortheil der großen vor den kleinen Händlern.] Der Discontosatz war damals 5 pCt. Er habe so gerechnet: So viel für die Waare, so viel für Fracht, so viel für Zinsen. Er habe genug Spielraum gehabt, um für die 300,000 Fr. 2 oder 3 pCt. mehr zu zahlen. — Es sei nur eine Krisis gewesen für Leute, welche in ein paar Jahren reich werden wollen, die eine Zeit lang geglaubt haben, reich zu sein, und es nicht waren. Sähen sie, daß sie falsch gerechnet, so gäben sie der Erhöhung des Discontosages die Schuld. — In Paris beschwere man sich über die Erhöhung des Discontosages, in London finde man sie ganz natürlich und vernünftig. In Frankreich habe man nicht so viele Depositenbanken als in England. In London sind 19 Depositenbanken, welche 2800 Millionen Depositen haben, während ihr Capital nur 1500 Millionen beträgt, worauf nur 469,000,000 Fr. eingezahlt sind. Die Actienbanken rückdiscontiren nicht an die Bank von England, sondern, wenn sie Geld haben wollen, zeigen sie jeden Morgen an: heute geben wir Geld statt zu 4 pCt. zu 5 pCt., und anstatt zu 6 pCt. zu discountiren, discountiren wir zu 7 pCt. So gleicht sich der Borrath wieder aus. Um in Frankreich dazu zu gelangen, müßte man den Privat-Gesellschaften mehr Spielraum geben. — Es ist bei einer Bank nicht mehr Grund als bei einem anderen Geschäfte, zu sagen, ihr Capital soll Garantiefonds sein. Warum nicht lieber Geschäftsfonds? Indessen in Rente kann sie es recht gut disponibel haben [nur darf man der Bank die Veräußerung nicht verbieten].

Delahante: „Die ganze Frage ist, das Gleichgewicht zwischen Notenumlauf einerseits und Portefeuille und Baarbestand andererseits zu halten.“

Cohen aus Antwerpen nimmt auch an, daß Frankreich circa 4 Milliarden baares Geld besitze. Die Nützlichkeit des Creditgeldes bestehe 1) in der leichten Handhabung, 2) in den Mitteln, welche es der Bank gibt, mehrere Hundert Millionen zur Disposition des Handels zu stellen, die so zu sagen aus dem Boden gestampft werden; 3) bis auf einen gewissen Punkt in ruhigen Zeiten den Discontosatz zu reguliren und maßgebenden, ausgleichenden Einfluß auszuüben. — Der Gebrauch des Creditgeldes hat seine Gränzen in den Bedürfnissen des Umlaufes. — Die Bank sollte die Anmeldung von Disconto-Beschfeln zu jeder Stunde, und nicht nur zu bestimmten

Stunden annehmen. — Geselliger Cours der Noten würde den Umlauf vermehren. — Wenn die Bank ihre 200 Millionen Rente verkauft, so hat sie 200 Millionen zum Ausleihen und Discoutiren; auch ihr Baarfonds wird größer, weil diejenigen, welche diese 200 Millionen Rente kaufen, zum Theil auswärtige Papiere dafür verkaufen. Wollte die Bank nicht bloß diese 200 Millionen Rente behalten, sondern auch noch für ihre 900 Millionen umlaufende Noten Rente kaufen, dann würde sie dem Handel gar nichts mehr geben können und ihre Functionen einstellen müssen. (Bastre: „Die Privaten, welche die Rente verkaufen, werden aber dann discoutiren.“) [Im Gegentheil, die Privaten, welche Staatspapiere zu kaufen und hinzulegen pflegen, geben sich in der Regel mit Wechsel-Discoutiren nicht ab.] Die Mittel, mit welchen die 200 Millionen Rente gekauft würden, welche die Bank veräußert, sind vielleicht zum Theil versteckt, werden durch die Bank dem Verkehr wiedergegeben. — Man könne einer privilegirten Bank den Discoutosatz nicht vorschreiben. — Verkauft man die 200 Millionen Rente, so erhält man Baar oder Discoutopapier. Im ersten Fall wird der Baarfonds stärker und erlaubt, eine Krisis besser zu bestehen; im zweiten Fall hat man bewiesen, daß dieser Verkauf nothwendig war, weil der Handel den Ertrag aufgesogen hat.

Sourdis, Banquier in Paris: „Der Einwand gegen kleine Notenabschnitte ist der, daß sie in die Hand kleiner Leute kommen, welche die Lage der Dinge nicht richtig beurtheilen und bei der geringsten Besorgniß auf die Bank laufen, um sie einlösen zu lassen. In ruhigen Zeiten circuliren sie länger als die großen Abschnitte; in stürmischen aber werden sie weniger behalten. — Der Werth des Pfund Sterling ist 25 Fr. 12 C.; wenn nun das Pfund nur Fr. 25. 07 gilt, so ist es vortheilhaft, von London Gold kommen zu lassen; wir würden per 1000 Fr. 1. 25 Fr. Commission erhalten, welche unter zwei Häuser zu vertheilen sind. — Um Zwanzig-Franken-Stücke nach London schicken zu können, muß der Cours des Goldes dort auf Fr. 25. 40—42 stehen; für Goldbarren genügt der Cours von 25. 30. Wenn dann die Bank von Frankreich den Discoutosatz nicht erhöhte, so würde man so viel als möglich Goldstücke ihr entnehmen und nach London schicken.“

Generalcommissar Rouher: „Also muß die Bank ihren Discoutosatz erhöhen, so oft der Goldcours in London über den Wechselcours in Paris auf London bis 25. 40—42 steigt. Man würde sonst discoutiren lassen und die Noten sogleich zur Einlösung präsentieren.“

Sourdis: „Alle Personen, welche Depositen bei der Bank hätten, würden sie haar zurückziehen, um langes Papier auf London zu kaufen. Deshalb muß die Bank die Discoutoerhöhung in London mit einer solchen in Paris beantworten. (Präs.: „Andere behaupten das Gegentheil.“) Herr Rothschild ist gewiß derselben Meinung, wie ich, und wie alle reellen Geschäftsleute. (Präs.: „Doch war die Differenz des Discoutosatzes kürzlich 2 pCt.“)

Das kam daher, daß England für fünfundzwanzig Millionen Getreide in Frankreich kaufte und dadurch das Steigen des Pfd. Sterling in Frankreich zurückgehalten wurde. Das ist kein seltener Fall. Dieser Umstand hat die Krisis leichter gemacht. — Das Zwanzig-Frankenstück ist nach seinem reinen Goldgehalt = Fr. 19.95, wenn es das gesetzliche Gewicht von 6 Grammen 450 Milligrammen hat. — Es wäre gut, wenn man ein allgemeines Creditgeld in Europa hätte, damit das viele Hin- und Hersenden von Metall innerhalb Monaten, Wochen, ja, oft zu derselben Zeit zwischen verschiedenen Personen aufhörte, da es wenigstens $\frac{1}{4}$ pCt. Commission verschlingt. Die Banken sollten sich unter einander über ein gemeinschaftliches Creditgeld verständigen.“

Graf Beaumont, Senator: „Der jährliche Ertrag des Grundeigenthums in Frankreich belaufe sich gegenwärtig auf $11\frac{1}{2}$ Milliarden; dennoch ist dessen Credit ungenügend. Der Code civil lege zu große Hindernisse in den Weg. Die Artikel 25 u. a. des Code, welche verbieten, Vieh, Vorräthe oder andere Mobilien zu verpfänden, machen es dem Pächter unmöglich, Credit zu erhalten. Zwar sind der Credit Foncier und der Credit Agricole gegründet, allein ersterer gewähre nur hypothecarische Darlehen, letzterer nur den Kaufleuten, welche mit Getreide, Wein, Del u. s. w. handeln. Letzterer hat 14 pCt. Dividende vertheilt und 3 pCt. in den Reservefonds gelegt. Der Landwirth, namentlich der Pächter, muß aber den Credit billiger haben. Deshalb sei eine Reform des Code civil nothwendig, vor der leider die Commission zurückgeschreckt.“

Gareau, Ex-Deputirter: „Der Ackerbau ist so sehr des Geldes bedürftig, daß eine Bank, die im Departement Seine-Marne mit einer Million gegründet worden ist, im ersten Jahre für 14 Millionen discountirt hat, zu $2\frac{1}{2}$ pCt. höher als die Bank, also bis zu 11 pCt. [Das muß den Ackerbau ruiniren.] Die Gesellschaft hat 10 pCt. Dividende vertheilt, und doch hat es keine Execution gegeben. — Um zur Bank zu gelangen, haben wir fünf Unterschriften nöthig; wir sind also nicht behandelt, wie der kaufmännische Credit.“

Graf Esterno, Oekonomist: „Das Umlauf-Capital der Landwirthschaft in Frankreich ist 150 Fr. pr. Hectare, in England 500—1000 Fr. — Der Hectoliter Getreide kostet den Producenten Fr. 18. Er muß ihn jetzt (1865) für 15—16 Fr. verkaufen. Er wird also genöthigt, andere Culturen einzuführen. — Rechnet man, daß der Ackerbau 6 Milliarden an Aernte abwirft, und für 6 Milliarden Vieh und Mobilien besitzt, so muß er darauf doch Credit haben können. Dazu muß also der Code civil, welcher es verbietet, geändert werden. Der Credit Agricole kann nicht auf persönlichen Credit eines Landwirthes borgen, der 50—100 Stunden entfernt wohnt; wenn er aber ein Pfand geben kann, so geht es. — Unter dem Geseze, wie es war, kam es vor, daß ein Bauer, dem bei einer Ueberschwemmung die

Hälfte der Schafheerde erloschen war, auch die andere Hälfte gar in den Fluß jagte, und daß die Bauern die Kälber bei der Geburt tödteten, damit sie die Milch allein behielten. Da nicht auf Unterpfaud geborgt werden darf, so wird nämlich von Bucherern auf die Hälfte des Ertrages von Schafen oder Kälbern contrahirt; wenn nun gar nichts da ist, so hat der Darleiher auch nichts. — Auch auf die Aernte kann der Bauer keinen Vorschuß erhalten; er muß sie verkaufen. Ist sie geschnitten, so ist sie Mobiliar und kann nicht verpfändet werden; so schlecht ist das Gesetz. Die Bauern helfen sich zuweilen, indem sie ihr Haus oder ihren Speicher an den Darleiher vermieten. — Der Getreideproducent ist in dem schlimmsten Verhältniß. Wenn der Bauer kein Geld auf seine Aernte aufnehmen kann, so muß er sie am Tage nach dem Einbringen um einen Spottpreis verkaufen. Nach der Aernte laufen die Getreidehändler mit Geldsäcken im Lande umher, um Getreide zu billigen Preisen zu kaufen. Da sie aber nicht so viel Mittel haben, um aufzuspeichern, so verkaufen sie es, wenn es billig, ins Ausland, und im nächsten Jahre muß es wieder theurer gekauft werden. Man sollte es also möglich machen, daß der Bauer sein Getreide ein Jahr lang aufheben kann.“ (Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß die Zeugen nicht bei der Sache, erklärte)

Beaumont: „Wir verlangen die Errichtung von Creditcassen in den ländlichen Districten; dies ist aber nicht möglich, ohne den allgemeinen Zustand des Credits mit ins Auge zu fassen. Man sollte damit auch das Institut von Chechs verbinden, welche schließlich in die Bank von Frankreich fließen.“

Lavenay: „Der Sinn der Deposition der Herren ist dieser: Wir wollen eine gute Organisation des Credits; ehe wir aber untersuchen, ob dies besser durch centralisirte oder locale Anstalten geschehen kann, muß zuerst die Gesetzgebung so reformirt sein, daß eine Privat-Anstalt mit Sicherheit leihen kann.“

Leonce de Lavergne, der berühmte Ackerbauschriststeller: „Die Banknote ist kein Geld, sondern ein Zahlungsverprechen. Damit die Note stets eingelöst werden kann, sollte die Bank: 1) nicht über 90 Tage Credit geben; 2) nicht über $\frac{1}{3}$ des Baarbestandes oder das Fünffache des realisirten Capitals an Noten ausgeben; 3) ihren Status alle 14 Tage, oder besser wöchentlich, veröffentlichen. — Er hätte lieber eine selbstständige Bank für jedes Departement. Die Noten sollten alle unter einander das gleiche Aussehen haben, und nur durch die Unterschriften sich unterscheiden, wie jetzt die Noten der Filialen. [Auf das Aussehen kommt es nicht an, sondern auf die Sicherheit, welche jede Bank böte.] Jede Bank müßte sich verpflichten, die Noten der andern Bank einzulösen [ohne Kritik?]. Alle 14 Tage oder alle 4 Wochen würde man compensiren. Also Solidarität der Banken unter sich in Beziehung auf die Noten, als Bedingung der Concession; aber nicht in Beziehung auf die Depositen. [sic!] — Auf die Behauptung, daß die englischen Provinzialbanken an Bedeutung verlören, erinnert er an den Ausspruch

Gladstone's, daß sie erst in 400 Jahren verschwänden, wenn sie in demselben Maßstabe an Bedeutung verlieren, wie seit 1844. — Nicht bloß in jedem Departement, sondern in jedem Kreise sollte eine Bank oder eine Zweiganstalt sein.“

Courcelle-Seneuil: „Die Krisis kommt entweder von einem Mißwachs, oder von politischer Angst, oder einer großen Masse schlechter Unternehmungsgeschäfte. — Man sollte die Coursnotirung (Cotisation) freigeben. — Die Solidarität des Geldmarktes zu London und Paris könne niemals 300 Millionen übersteigen. — Weil die Bank privilegiert sei, so halte er es für besser, die Discotirung zu beschränken, als den Discotosatz zu erhöhen. — Der Verkehr der Bank sollte vollkommen frei sein in Ausgabe von Noten wie im Discotiren. Freiheit würde die Zettelbanken vermehren, und diese würden mehr Dienste leisten, als die Bank von Frankreich allein. Schottland hatte 1863 13 Zettelbanken mit 382 Filialen [? 642]; dies würde für Frankreich, nach dem Verhältniß von dessen Bevölkerung, 4838 Bankcomptoirs oder Succursalen ergeben. Dahin wird es aber mit der Bank von Frankreich nie kommen“ [in Frankreich überhaupt mit keinem System].

Cheval-Clarigny: „Die Freiheit der Banken in Schottland besteht erst seit dem Gesetze von 1805, durch welches die Banken keine besondere Concession mehr erhalten, sondern den übrigen Handelsgeschäften gleichgestellt sind. Dennoch würden gewisse Bedingungen festgestellt, z. B. daß die Banken keine Noten unter 1 L. ausgeben dürfen.“

Courcelle-Seneuil: „Nein, es bestand volle Freiheit, nur anonyme Gesellschaften waren jenen Bedingungen unterworfen.“

Cheval-Clarigny: „Es gab aber vor 1808 nur drei Banken, die königl. Bank von Schottland, die Bank von Schottland und die Gesellschaft für Leinenspinnerei.“

Sichthal: „Es ist nicht zu übersehen, daß die schottischen Banken unbeschränkte Haftbarkeit hatten, und daß, wenn das Publicum an je einer 36,000 L. verlor, doch nur ihre Actionäre ruiniert wurden.“

Hubert-Delisle: „Wegen der Concurrenz der vielen Banken und ihrer Nachtheile ist man auf Centralisation der Banken gekommen.“

Courcelle-Seneuil gesteht als Uebergangsstadium eine privilegierte Bank, wie die Bank von England, neben den anderen zu. — Wegen der größeren Gefahr des Verkehrs in einer großen Stadt könnte die Bank von Frankreich ein Privilegium in Paris haben; die Provincialbanken hätten nicht das Recht, Noten in Paris zu emittiren. — Für die Provincialbanken würde ein Baarfonds von 3—4 pCt. des Notenumlaufes genügen. — Die Note ist ein Uebergangsmittel zum Check, um die Bevölkerung an den Credit zu gewöhnen. — Statt der Discotioerhöhung sollte die Bank der Krisis begegnen durch ein Reserve-Portefeuille von Schatzscheinen, Eisenbahn-Actien. [Diese fallen ja während der Krisis im Cours.]

Dumon, Ex-Minister: „Bei Mehrheit der Zettelbanken muß man jede Note, die man erhält, prüfen, um zu wissen, von welcher Bank sie ist, denn es gibt dann nothwendiger Weise besonnene Banken, deren Papier leicht umläuft, und abenteuerliche, deren Papiere nicht gern genommen werden. Jedermann hätte also fortwährend zu prüfen und würde viele Zeit verlieren. Das Publicum müßte immer Kenntniß über die Solidität jeder Bank haben. Jetzt gibt es nur eine Zettelbank und nur eine Art von Noten; man kennt die Bank und nimmt ihre Zettel ohne Weiteres. — Die Banknote ist unentbehrlich beim gegenwärtigen Stande unseres Handels. Die Banknote soll einzig sein und von einer einzigen Bank ausgegeben werden. Die Banknoten sollen ausgegeben werden in Tausch eines Handelseffects mit drei Unterschriften. Die Banknoten sollen gegen jeden Verlust nicht bloß durch Portefeuille, sondern auch durch verhältnißmäßiges Capital und Baarschaft gedeckt werden. — Das Bank-Capital sollte aber nur Garantiefonds sein.

„Je ärmer ein Land, desto billiger die Herstellung der Consumtionsmittel, desto höher die Transportkosten; — je reicher ein Land, desto theurer die Verbrauchsmittel, desto billiger die Transportkosten!“

Bassy, Ex-Minister, schätzt die Summe der jährlichen Ersparnisse in Frankreich für neue Unternehmungen auf 1200—1500 Millionen Fr. Eine Verminderung der Ersparnisse im Verhältniß zu den Unternehmungen merkt man an dem Sinken der Bodenpreise. Wenn die Bank von Frankreich Depositen annähme und sie geringer verzinst, als der Discontosatz steht, so würde sie viel Capital von Privaten erhalten, weniger Noten ausgeben und dem Publicum eben so viel, wenn nicht mehr Dienste leisten. Jetzt reizt das System der Bank nicht genug das Publicum zum Sparen und Hinterlegen von Depositen wie in Schottland. Z. B. die London- und Westminster-Bank, die Union des Banques, die London- und Grafschaftsbank und eine vierte haben jede 350—400, 1100—1200 Millionen Depositen, und vertheilen Dividenden von 12—32 pCt.; 20—25 pCt. des Capitals sind allein durch Dividende in einem Jahre zurückbezahlt worden; — und diese Banken geben keine Noten aus. Die Banknote ist also keine commercielle Nothwendigkeit. — Die Einheit der Banknote erleichtert die Circulation. — Die Bank von Frankreich sollte keine Darlehen auf Staatspapiere machen. — Er glaubt nicht, daß die Einführung des gesetzlichen Courses der Noten der Bank etwas nützen würde. — Das Capital einer Bank sollte nur Garantie-Capital sein. In Beziehung auf die Notirung ausländischer Papiere sollte man mehr Freiheit lassen.

Aubry, Banker, huldigt den Ansichten Cichthal's: Während der Krisen Erhöhung des Discontosatzes zu combiniren mit Verkauf von Rente, und nach Krisen den Rückkauf von Rente mit der Erniedrigung des Discontosatzes. Er ist gegen Gewährung von Zinsen für Depositen gegen die Ausgabe von verzinslichen Obligationen durch die Bank.

Fremy, Director des Credit Foncier, glaubt nicht, daß eine Verminderung der Ersparnisse eingetreten ist. Dieselben haben dem Credit Foncier 1863 147 Millionen und 1864 112 Millionen Darlehen geliefert. Von 1852—1864 hat sich die Ersparniß gezeigt an der Besserung der Wohnungen der Bauern, der Handwerker und Krämer. Er schätzt die Ersparnisse in Frankreich auf jährlich 1200—1300 Millionen Fr., wovon die Eisenbahnen 500—600 Millionen wegnehmen. Hier und da seien die Ersparnisse schlecht angelegt worden. Wenn die Coursnotirung frei wäre, so würde das Publicum mehr Acht geben.

v. Soubeyron, Sub-Director des Credit Foncier: „Die Einheit der Banknote begünstigt deren Umlauf. Es wäre unmöglich, bei französischen Bauern noch andere Noten unterzubringen. Ein Central-Institut flößt viel mehr Vertrauen ein.“

Devink, früherer Deputirter: „Im Jahre 1863—1864 hatte die Bank von Frankreich am 2. October den Discontosatz auf 8 pCt. erhöht, während er als Verwaltungsrath vom Director des Leihhauses den Vorschlag erhalten habe, den Zinssatz auf 4½ pCt. herunterzusetzen, weil demselben viel mehr Capital angeboten wurde, als es annehmen konnte. — Auch die Caisse des travaux de Paris konnte zu dieser Zeit für ihre Obligationen auf 90 Tage mehr Capital zu 5 pCt. haben, als sie gebrauchte. Auch der Report an der Börse war um diese Zeit niedrig; beim Credit Foncier, beim Comptoir d'Escompte nirgends Papier zum Zinssatz der Bank von Frankreich. — Die jährlichen Ersparnisse in der Stadt Paris allein werden auf 150 Millionen geschätzt. — Es gibt in Paris eine bestimmte schwimmende Bevölkerung von wenigstens 200,000 Fremden. Nur zu 10 Fr. den täglichen Consum gerechnet, erhalten wir 2 Millionen täglich. Viele aber machen Ankäufe, so daß man ihren Durchschnitt täglicher Ausgaben auf Fr. 20 rechnen kann. Das macht 4 Millionen täglich oder 1440 Millionen im Jahre. Davon nimmt er 300 Millionen als Gewinn an. Als die Bank von Frankreich den Discontosatz auf 8 pCt. stellte, nahm der Credit Mobilier für seine dritte Unterschrift noch 2 pCt., also im Ganzen 10 pCt., währenddessen Capital zu 6 pCt. angeboten wurde und das Comptoir d'Escompte nicht mehr discountiren wollte, aber Capital zu 2 pCt. anzunehmen erklärte.“

Thiers: „Man brauche das Capital der Bank nicht zu mobilisiren, um damit zu discountiren; das könne man mit den Noten. Würde man dieses Capital aber baar hinlegen, so würde man 4—5 Millionen Zinsen verlieren; die Actionäre würden sich von den Bankactien zurückziehen, und schließlich müßte der Verlust wieder durch Discontoerhöhung gedeckt werden. Das Publicum hätte also die Zechen zu zahlen. Der Baarfonds der Bank von Frankreich ist schon bis auf 100 Millionen herabgesunken; es hatte nichts zu sagen, so lange die Bank ihr Portefeuille richtig auswählte. — Er nimmt für Frankreich auch 4 Milliarden Metallgeld an. — Er ist für Ankauf von

Edelmetall, wenn nöthig, — weil nur sehr wenige (3—4) Häuser in Europa mit Edelmetall-Handel sich beschäftigen, welche zu bekannt sind, um der Bank ihr baares Geld entziehen zu können, indem sie mit Noten wieder das Geld holten, das sie der Bank gegen Agio verkauft. Discontoerhöhungen, wenn plötzlich und oft, sind sehr schädlich, aber nicht gut zu vermeiden; denn taxiren kann man den Discontofuß nicht. — Die Organisation der Bank von Frankreich sei besser, als die der Bank von England.“

Paul Coq hält die Centralisation der Bank von Frankreich für erdrückend und da er nicht an Zettelbankfreiheit glaubt, so will er Regionalbanken; d. h. privilegirte Banken für alle Provinzen oder Departements, weil diese den Gang der Geschäfte dort besser überwachen können.

M. Chevalier: „Man kann sich über die bestehenden Geseze nicht hinwegsehen; die Bank von Frankreich hat ja Succursalen in den Provinzen.“

Paul Coq will die Aufhebung der Filialen, wenn seine Provincial-Banken eingerichtet würden, [nachdem solche erst vor 20 Jahren mit der Bank von Frankreich verschmolzen].

Aus dem Gutachten der Handelskammern.

Handelskammer von Abbeville: Die Ursachen der Krisis seien: Speculation, rascher Eisenbahnbau, Kriege Frankreichs, Baumwollennoth in Folge des nordamericanischen Bürgerkriegs, Verwegenheit und Masse der auswärtigen französischen Unternehmungen, Festlegung des Stammcapitals der Bank von Frankreich. Die Krisis v. 1863—1864 beschränkt sich eigentlich auf Frankreich. — Die Krisen werden häufiger wegen freier Bewegung und fortwährender Vergrößerung des Bedürfnisses und der Speculation. Für Einheit der Banknote. — Eine centralisirte Bank mit vielen Zweiganstalten dient in jeder Hinsicht gerade so gut wie viele Banken. Die Bank von Frankreich arbeitet für ihre Actionäre, nicht für das Publicum; sie gibt nicht genug leichten und billigen Credit. Ist gegen Abstufung des Disconto nach Verfallzeit.

„ „ Amiens: Die Organisation der Bank von Frankreich ist gut.

„ „ Anger: Gegen Festlegung des Stammcapitals in Rente.

„ „ Arras: Am 14. December 1865 war am Cours der Actien fremder Eisenbahnen, die hauptsächlich mit franz. Capital gebaut worden sind, gegen den Nominalwerth 784 M. Verlust.

- Handelstammer von Avignon: Für Einheit der Noten; die Bank von Frankreich sollte nur Zettel ausgeben, Darlehen auf Unterpfand anderen Instituten überlassen.
- „ „ Bayonne: Für Einheit der Bank und der Noten; gegen Taxation des Discontosages; Reduction der im Besitze der Bank befindlichen Rente.
- „ „ Bar-le-Duc: } Die Organisation der Bank von
 „ „ Besançon: } Frankreich sei genügend.
- „ „ Bordeaux: Man solle die Zweiganstalten vermehren.
- „ „ Boulogne: Das Niveau des Baarfonds hängt nur von den Umständen ab; die Erfahrung ist der einzige Leiter. Das Stammcapital sollte nur Garantiecapital sein.
- „ „ Caen: Die Organisation der Bank von Frankreich ist besser, als die der Bank von England und der americ. Banken; für Einheit der Bank und Noten; gegen legalen Cours; gegen Verweigerung der Discontirung; für ev. Erhöhung des Discontosages.
- „ „ Chalons sur Saône: Für Veränderlichkeit des Discontosages.
- „ „ Chambéry: Gegen legalen Cours, weil er die Circulation der Noten nicht vermehren würde.
- „ „ Dieppe: Außer Discontirung sollte die Bank auch Vorschüsse auf Warrants und Kleinodien geben, und die Filialen vermehren.
- „ „ Elboeuf: Für Einheit der Noten, gesetzlichen Cours der Noten, drei Unterschriften; Garantiecapital.
- „ „ Fécamp: Für Erhöhung des Stammcapital's auf 400 Millionen; Verwendung desselben im Geschäft; Rückdiscontirung vor Erhöhung des Discontosages.
- „ „ La Rochelle: } Für Erhöhung des Discontosages.
- „ „ Lyon: } „ „ „ „
- „ „ Marseille: Für Erhöhung des Discontosages; gegen kleinere Abschnitte als 50 Fr.
- „ „ Metz: Für Erhöhung des Discontosages; für Veräußerung der Renten der Bank.
- „ „ Montpellier: Für Erhöhung des Discontosages; für Veräußerung der Renten der Bank.

- Handelskammer von Mülhausen: Für Erhöhung des Discontosages.
 " " Rouen: Für Erhöhung des Discontosages; im Jahre 1864 war der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr 429,225,000 Fr.
 " " Toulon: Für Erhöhung des Discontosages; gegen gesetzlichen Cours der Banknoten.
 " " Leeds in England: Für Einheit der Banknote.
 Handelskammern in Oesterreich: Für die Einheit der Banknote.
 " " Belgien: Die Notencirculation richtet sich nach dem Bedürfniß des Handels.
 " " Holland: Scharf gegen Wechselreiterei.
 Handelskammer von Zürich: Für Einheit der Banknote.

Füret, Banquier: „Die Actien der Bank von Frankreich, welche nominal 1000 Fr. betragen, sind auf 3700 Fr. im Cours gestiegen, weil die Bank durch die Notenemission viel verdient und schon 200 Fr. Dividende vertheilt hat.“

Boutarel: „Darum könnte sie statt der Discontoerhöhung auch mehr Barren und Geld unverzinslich hinlegen.“

Füret: „Die Bank sollte verschiedenen Discontosatz für Solche haben, welche nur in Noten, und für Solche, die in Baargeld discountirt haben wollen, bezw. die nur discountiren lassen, um sich baares Geld zur Ausfuhr zu verschaffen. [Die Bank discountirt ja nur in Noten; sie kann nicht hindern, daß die Notenbesitzer dann die Zettel zur Einlösung an der Casse präsentiren; sie könnte nur eine Auswahl treffen und die Devisen von Edelmetall-Exporteuren zurückweisen, wenn sie dieselben kennt.]

„Auch für kurze und lange Wechsel sollte verschiedener Discontosatz bestehen. Die Erhöhung des Discontosages hält die Production auf, während ein gutes System des Credits sie begünstigen sollte.“

Leon Say: „Im Jahre 1864 folgte die Erhöhung des Discontosages nur der Bewegung des Wechselcourses. Es sei irrational, den Discontosatz nur wegen Verminderung des Baarfonds zu erhöhen. Man müsse zuvor die Ursachen des Schwindens des Baarfonds ergründen. Nach der Aernte z. B. braucht das Publicum viel mehr Geld. In diesem Zeitpunkt kommt die Verminderung des Baarfonds nicht von Geldsendungen nach dem Auslande. Eine Erhöhung des Discontosages ist also in diesem Falle nicht gerechtfertigt, denn der auswärtige Wechselcours wird nicht davon berührt. Wenn hingegen die Verminderung des Baarschages in Folge des Wechselcourses entsteht, welcher zuläßt, daß Geld ausgeführt wird, dann muß die Bank sich vorsehen; denn dann scheint Capital aus dem Lande gezogen zu werden.

„Die Vereinigung von Exporteuren stellte folgende Thesen auf:
 „1) Das Gesetz vom 3. Sept. 1807, durch welches der Zinsfuß beschränkt wird, soll für Handelsproducte aufgehoben werden.

- „2) Das Stammcapital der Bank soll auf 300 M. erhoben werden, ohne die Reserve, und wieder um je 100 M., so oft die Notencirculation 1000 M. um 500 M. überschreitet.
- „3) Die Bank soll ihre Renten verkaufen.
- „4) Der Vorschuß an die Regierung von 60 M. soll ins ordentliche Contocurrent der Bank kommen, dagegen der Staat die Hälfte des Gewinnes über 10 pCt. nach Dotirung des Reservefonds beziehen.
- „5) Die Bank soll verzinsliche Depositen von unbeschränktem Belauf annehmen [?].
- „6) Der Zinssatz soll 4 pCt. betragen und nur auf kurze Zeit mit Genehmigung der Regierung und nach Befragung der pariser Handelskammer darüber hinaus erhöht werden dürfen.
- „7) Die Bank soll Papier mit zwei Unterschriften discountiren.
- „8) Die Bank soll gehalten sein, Papier auf ganz Frankreich, Algier und die Colonieen zu discountiren; Filialen in allen Departements-Hauptstädten und sonstigen Städten von Bedeutung zu errichten, Comptoirs und Correspondenten in kleineren Plätzen aufzustellen, an kleineren Orten mit den Steuereinnehmern und Postmeistern sich in Verbindung zu setzen.
- „9) Jede Zweiganstalt soll mit Capital der Bank dotirt und dessen Betrag vom Finanzminister festgestellt werden.
- „10) Die Bank soll keine Darlehen mehr auf Staatspapiere oder industrielle Werthpapiere geben und der Regierung nur mit Genehmigung der Generalversammlung Darlehen bewilligen. Doch soll sie ermächtigt werden, eine besondere Darlehenscasse zu errichten.
- „11) Statt auf Barren und Geld zu leihen, soll die Bank den Edelmetallhandel im Großen treiben.
- „12) Die Bank soll Notenabschnitte unter 50 Fr. ausgeben dürfen.
- „13) Um einer Finanzkrisis zuvorzukommen, welche aus bedeutendem Zurückziehen von Depositen und baarem Gelde entstehen könnte, und um den normalen Discontosatz aufrecht zu halten, soll die Regierung die Bank ermächtigen, im Nothfall bis zum doppelten Betrag ihres Stammcapitals verzinsliche Bons oder Obligationen auf den Inhaber, welche wie die Noten vom Stempel befreit sind, mit Verfallzeit von wenigstens 6 Monaten auszugeben, um die unmittelbare Rückdiscountirung zu verhüten.
- „14) Die Bank, durch ihr Privileg gehalten, ihre Noten gegen Baar einzulösen, soll allein zu beurtheilen haben, wie sie diese Verpflichtung sichern kann.
- „15) Der Verwaltungsrath der Bank soll zusammengesetzt sein aus $\frac{2}{3}$ Kaufleuten und Fabricanten, welche durch die Generalversammlung gewählt werden.“

[Die Herren Exporteure möchten die Bank zu einer melkenden Kuh machen, ohne Rücksicht auf die Sicherheit und die Interessen des Publicums.]

Geh. Rath v. Brentano in Wien: „Für Einheit der Bank und der Noten. Mehrere Banken würden mit einander concurriren, sich in gewagte Speculationen einlassen, wenn die Krisis kommt, sich auf jede Weise Geld zu verschaffen suchen, und dadurch die Krisis vermehren, — während eine einzige Bank den Zügel zeitig anziehen und dann in der Gefahr Hülfe gewähren kann.“

Helserich: „Das Recht, Zettel auszugeben, werde entweder dem Staate vorbehalten, der es 1) auf dem Wege einer Zettelbank ausbeutet oder 2) dem Publicum freigibt, — oder es wird einer Privatbank ein Privilegium ertheilt. Eine Staatsbank kann leicht mißbraucht werden, weil die Regierung sich durch eine solche bequem aus Verlegenheiten hilft, so daß zuletzt das Publicum den Schaden tragen muß, — wenn die Noten nicht mehr eingelöst werden. Außerdem kann sie vom politischen Standpunct aus verleiten, daß Anhänger der Regierung begünstigt, Gegner benachtheiligt werden, indem man Creditbewilligungen vom politischen Glaubensbekenntniß abhängig macht. Uebrigens wird die Bank durch die Zettelausgabe Schuldnerin des Publicums, dessen Interessen sie wahren sollte. Es bleibt also nur die Wahl zwischen einer privilegierten Einheitsbank und der Zettelbankfreiheit oder Zettelbankmehrheit. Allerdings ist ein Privilegium an sich verwerflich [dasselbe kann übrigens, wie bei der belgischen Bank, beschränkt werden, indem man den Ueberschuß des Gewinnes über ein gewisses Maximum dem Staate zuweist] — allein die Zettelbankfreiheit würde auch ein Privilegium bilden, denn nur reiche Leute wären im Stande, Zettel auszugeben. Die Armen können es nicht. Es wäre dies noch ein schlimmeres Privileg.

„Allerdings ist die Banknote ein Creditpapier, allein sie unterscheidet sich vom Check und Wechsel doch darin, daß sie nicht bloß zwischen gewissen Personen, sondern überall statt Geld angenommen wird. Für das baare Geld ist auch eine gewisse Garantie des Feingehalts, des Schrotens und Kornes durch den Staat nothwendig. So geschieht es mit den Noten, für deren Ausgabe der Staat gewisse Bedingungen aufstellt und ihren Werth bestätigt.

„Ein anderes Argument der Anhänger der Zettelbankfreiheit ist, daß viele Banken die Bedürfnisse des Publicums besser erfüllten, mehr Depositen an sich zögen, — allein das ist alles durch gewöhnliche Depositen- und Discountbanken, Spar- und Leih-Cassen, ohne das Recht der Zettelausgabe, zu erfüllen.

„Gleichheit des Discountfußes bei einer Zettelbank ist ein Vortheil.

„Ein Einwand ist allerdings richtig, daß viele kleine Banken sich leichter den Zumuthungen des Staates entziehen können [allein sie können ihm auch nicht in der Stunde ernstester Gefahr so aus der Noth helfen, wie eine große Centralbank].

„Eine centralisirte Zettelbank dagegen kann

- „1) besser controlirt werden vom Publicum, welches jede Rechnung derselben kritisiren und discutiren kann. Dies nützt der Bank und dem Publicum. Jene erfährt, was die verständige öffentliche Meinung verlangt, dieses übersieht leichter den Stand des Geldmarktes und kann sich der Bank als Magnetnadel für sein Geschäft bedienen. Mit der Freiheit der Zettelbanken ist dies schwer möglich.
- „2) Die Einheit des Creditgeldes ist ein großer Vortheil, den Viele nicht genug schätzen, welche die Verhältnisse in Deutschland und der Schweiz nicht kennen. Obgleich diese Banken, ungleich der Oesterreichischen, stets ihre Noten gegen baar eingelöst haben und die Bedingungen der Anhänger der Zettelbankfreiheit erfüllen, so haben ihre Noten doch geringe Bedeutung und werden oft entfernt von ihrem Domicil nicht mehr genommen oder nur gegen Disconto von $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ pCt. Die Staatscassen, außerhalb des betreffenden Landes, nehmen sie nicht mehr an, eben so wenig die Eisenbahnen, und bei gewissen Zahlungen selbst Private nicht. Oft erhält man für eine kleine Summe von 300 Thlr. 15 verschiedene Sorten Papier. Das ist sehr umständlich. Es bestehen in Deutschland, außer Oesterreich, 23 verschiedene Sorten Papiergeld, wovon 20 von Regierungen, 2 von Gemeinden, eines von Eisenbahnen ausgegeben werden; außerdem Noten von 31 Zettelbanken, also — 54 verschiedene Creditgeldsorten. Die eine Bank gibt Noten aus, welche in Gold, die andere, welche in Silber, die eine, welche in Thalern, die andere in Gulden, die dritte in beiden Geldsorten eingelöst werden. Nur die Noten der Preussischen, Frankfurter und Leipziger Bank werden überall ohne Verlust angenommen.
- „3) Nur die Noten einer privilegirten Bank können von der Staatscasse angenommen werden. Auch hat der Staat den Vortheil, daß seine Einkünfte und Zahlungen durch die Bank erhoben und ausgezahlt werden können.
- „4) Eine Central-Zettelbank kann ihren Baarschatz besser bestellen. Wir sehen daher die schottischen Banken bei der Bank von England, die norddeutschen bei der Preussischen Bank ihre Zuflucht nehmen, wenn sie baares Geld gebrauchen.
- „5) Der Unterschied zwischen centralisirter Bank und Bankfreiheit ist in praxi nicht so groß, denn letztere Banken müssen ebenfalls Vorsichtsmaßregeln ergreifen, welche ihre Freiheit einschränken; Veröffentlichung des Status, Einlösung. Die Geschichte gibt der centralisirten Notenbank den Vorzug.

„Eine Geldkrisis ist da, wenn das Capitalgeld dem Bedarf nicht mehr entspricht. Ungewöhnlich hoher Discontosatz zeigt die Krisis an: daher auch viele Fallimente ein Zeichen derselben. Oft ist die Krisis nur local

z. B. nur für den Grundbesitz vorhanden, für Häuser-Speculationen oder einen Zweig des Handels. Zuweilen werden Alle betroffen. Geldkrisis kann eintreten auch im Falle, wo der Stand des Credits im Allgemeinen befriedigend ist, aber durch starke Zahlungen ins Ausland der Geldvorrath geschwächt worden ist. Eine solche Krisis wird daher in der Regel eine allgemeine; sie kann auch eintreten, wenn gerade kein Verlangen nach Ausfuhr von Edelmetall ins Ausland ist, aber doch die gesetzlichen Zahlungsmittel fehlen [Bank von England]. Krisen, welche in Folge außerordentlicher Unfälle, z. B. von Mißärnten, eintreten, zeigen sich zuerst als Geldkrisen an, aber eine Creditkrisis kann sich anschließen. Die Edelmetalle haben sich seit 1850 um 15 pCt. im Werthe vermindert [??]. Krisis kann auch eintreten, in Folge zu starker Anlage von Capital im Auslande. — Verbot der Co-tisation würde etwas helfen; dasselbe kann aber dem Publicum mehr schaden, als nützen; auch wäre es inconsequent, auf der einen Seite mehr Freiheit, auf der anderen Zwang zu verlangen. Eine Regierung hat keine Mittel, eine Krisis, welche aus Ueberspeculation hervorgerufen ist, zu verhüten. Sie thut genug, wenn sie nicht den Geist der Speculation durch falsche finanzielle und administrative Maßregeln steigert. — Der Handel muß sich vor übertriebener Steigerung der Preise hüten, weil sie zur Ueberspeculation reizt und eine Krisis herbeiführt. Hülfsmittel dagegen ist großer Baarschatz der Centralbank.

„Die Bank von Frankreich hat zu wenig Zweiganstalten, denn was sind ihre 53 gegen 25 der belgischen National-Bank, 124 der Preussischen Bank, neben welcher noch 8 unabhängige Provincial-Banken bestehen?

„Taxirung des Discontosages ist unmöglich, zu niedriger Discontosag sogar gefährlich, weil er zur Speculation reizt. — Außer der Erhöhung des Discontosages kann die Bank von Frankreich noch ein Mittel gebrauchen, um den Baarschatz zu halten: Beschränkung der langen Wechsel. Die Bank von England verlangt $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$ pCt. höheren Discontosag für Wechsel auf 3, als für solche auf 2 Monate Verfallzeit. Ein anderes Mittel ist zeitweise Anlegung in fremden Wechseln, — welche die Bank von Frankfurt und Bremen anwenden, — die Bank von Frankreich selten. Die Frankfurter Bank hat 1863—1864 jährlich 33 Millionen Fl. auswärtige und gegen 36 Millionen Fl. inländische Wechsel gekauft; London und Paris figuriren in ihrem Portefeuille häufig. So wie das Verlangen von Discotirungen steigt, wird das auswärtige Portefeuille vermindert. In einem solchen Falle müßte die Bank von Frankreich londoner Papier und Schatzscheine nehmen. Dieses Mittel ist aber bedenklich, weil es die Bank von England wieder zur Erhöhung des Discontosages zwingen und ein Kampf zwischen beiden Cassen entstehen kann, wie 1855—1857.

„Er rathe zu größerem Baarsfonds, als in letzterer Zeit [1864]. Doch ist er gegen eine Fixirung des Verhältnisses des Notenumlaufes

zum Baarschatz; auch gegen Fixirung der Summen des Notenumlaufes."

v. Hoch in Wien: „Das kleine Papiergeld verschleißt und verliert sich eher, circulirt aber leicht, so lange die Staatscasse es annimmt. Von 395 1/2 Millionen Papier, welche in Oesterreich von 1849—1858 ausgegeben worden, entweder zum ersten Mal oder für eingezogenes Papier, sind nur 380 Millionen zur Umwechslung beziehungsweise Einlösung wieder präsentirt worden. — Das Capital der Bank sollte flüssig sein."

Harrisson von England: „Die Frage, ob Bank-Einheit besser oder Mehrheit, kann nur durch Erfahrung gelöst werden. In Schottland sind die Banken, durch ein freiwilliges System von Tauschen, dahin gekommen, regelmäßig und mit der größten Sicherheit zu operiren; aber die Noten sind heute das geringste Mittel des Verkehrs. Es geschehen viel mehr wichtige Zahlungen durch Checks und Wechsel,* und der Credit scheint sich dadurch viel mehr zu entwickeln, als durch Noten. — In 150 Jahren hat Schottland ein Capital von 80 Millionen L. [Pfund Sterling] aufgespart."

Newmarch schätzt die Goldproduction von 1849—1865 auf 350 Millionen L. Seit 1863 habe die jährliche Goldproduction abgenommen. In Europa befinden sich wahrscheinlich ungefähr 400 Millionen L. Papiergeld; in Nord-America 250 Millionen L., in Brasilien 100 Millionen L. [?]

In London haben 1866 allein 7 Gesellschaften mit 58,150,000 L. Bankerott gemacht. Dazu kommen für 13,000,000 andere Bankerotte. — Je weniger ein Land vorgeschritten ist, desto mehr braucht es kleine Notenabschnitte.

„Um so viel als möglich extreme Schwankungen zu vermeiden, ist das einfachste Mittel für eine Centralbank, ihren Baarsfonds zu verstärken und sich zu enthalten, zu discountiren oder Borschüsse zu machen, wenn der Zinssatz des allgemeinen Marktes unter eine bestimmte Zahl fällt, z. B. 4 pCt. jährlich." [Dem steht aber das Interesse der Actionäre entgegen.]

Batterson: „Die Hauptgefahr der Zettelbanken liegt nicht in der Notenemission, sondern in den Depositen, welche die bedeutendste Schmälerung des Baarschatzes herbeiführen können.

„Er läugnet, daß durch die Erhöhung des Discountosatzes Geld angezogen werde, um Waaren, die billiger geworden, zu kaufen. Es sei dies eine Wieder-Aufwärmung des alten Mercantil-Systems [?]. Ausfuhr und Einfuhr würden abnehmen [?]. — Der einzige Beweggrund einer Discountosaherhöhung sollte die Vermehrung der Discountirungen und der Darlehen sein, ist für Mehrheit der Zettelbanken, weil:

- „1) Dieses System die Anwendung der individuellen Freiheit auf die Banken sei, welche schon bei anderen Handelsgeschäften herrsche.
- „2) Unter diesem System herrsche ein richtigeres Verhältniß zwischen der Notenemission und den Depositen. Bei den schottischen Banken überschreite z. B. die Notenemission nicht den 15. Theil der Depositen.

„3) Die Mehrheit der Banken bildet eine Controle der einen Bank über die andere.

„4) Sie begünstigt die Errichtung von Zweiganstalten.

„5) Bei Mehrheit der Banken kann sich jede einzelne mehr den Bedürfnissen des Publicums in ihrer Gegend anschließen.

„Er ist für Freiheit der Banken in Frankreich, aber wie in Nord-America sollten sie Staatspapiere für ihre Noten hinterlegen; und bis eine genügende Anzahl gegründet sein werde, solle man, um der Concurrency der Centralbank zu begegnen, dieselben einem Maximal-Zinssatz unterwerfen.

„Er schlägt eine europäische Bank vor, der sich die new-yorker und indischen Banken anschließen würden. Der Abzug von Edelmetall würde dann keine Krisis mehr hervorbringen können.“

J. Stuart Mill: Der Durchschnitts-Zinssatz hange von zwei allgemeinen Ursachen ab: 1) dem mittleren Gewinnsatz der Industrie; 2) dem Verhältniß der industriellen, unternehmenden Classen zu den Capital sparenden. In Nord-America z. B. ist der Zinssatz hoch, weil dort sehr wenige Rentner sind, sondern Jeder sich industriell beschäftigt.

„Der Verkauf der Rente würde das zur Discontirung disponible Capital nicht vermehren, sondern nur die Hand wechseln lassen. — Auch der Ankauf fremder Wechsel würde den Baarfonds nicht schützen, weil die Bank sich nur an die Stelle Anderer setzt. Auch sollte die Bank nicht Disconto verweigern. Demnach ist die Aenderung des Discontofazes nicht zu vermeiden.“

Bouquet aus Belgien ist für Rückdiscontirung; dadurch würde der Baarfonds am besten geschützt werden; die Bank würde dann die Function des menschlichen Herzens erfüllen. In Krisen würde das Mißtrauen damit bekämpft werden.

Kreylinger, Regierungskommissar der belgischen Nationalbank: „England importirte mehr Edelmetall als es ausführe (55 Millionen Fr.), weil bei der Einfuhr die vom europäischen Continent kommenden Summen weniger declarirt werden, indem das Risiko nicht so stark, als beim Export nach Asien.“

„Der Discontofatz hängt ab von dem größeren oder geringeren Ueberfluß an Capital, nicht von der Quantität des Geldes.“

„Eine Zettelbank sollte nie unverzinsliche Depositen annehmen, weil sonst die Notencirculation gefährdet wird. Denn sie muß die Depositen dann verzinslich anzulegen suchen, und wenn Stodung eintritt, wird sie compromittirt. Eine Bank soll also nicht Capital, sondern müßig liegendes baares Geld an sich zu ziehen suchen. Mehrheit der Zettelbanken sei nur da zweckmäßig, wo die einzelnen Theile eines Landes ganz verschieden sind, wie in England.“

De La veleye: „Mehrheit der Banken würde den Discontofatz nicht verringern. — Freiheit der Zettelbanken erfordere unbeschränkte Haftbarkeit. Ist für Beweglichkeit des Discontofazes.“

Rochussen, holländischer Minister: „Die Einheit der Noten begünstigt den Umlauf.“ — — —

Nach dieser Lese aus den Gutachten der in der französischen Bank-Enquête vernommenen namhaftesten Fachmänner versuchen wir die gestellten Fragen der Reihe nach im Sinne der großen Majorität, unter welcher sich die meisten Oekonomisten, fast sämtliche Bankdirectoren und Banquiers so wie der größere Theil der Handelsgremien befanden, zu beantworten.

Die erste Frage lautete:

§. 1. Ueber Geldkrisen.

1) Welches sind die Ursachen der Geldkrisis von 1863—1864?

Fast sämtliche Zeugen waren darin einverstanden, daß die Krisen im Allgemeinen von Ueberspeculation herrühren, welche ansteckend wirkt, so daß eine Art Wettlauf entsteht, bei dem schließlich die Kräfte ausgehen. Die Meisten haben mehr als ihr Capital engagirt, in der Hoffnung, noch zu rechter Zeit realisiren zu können. Da kommt aber ein Augenblick, wo die Manipulation, ein Loch aufzumachen, um das andere zu stopfen, nicht mehr reicht, wo liquidirt werden muß, und die Krisis ist da. Dieselbe kann nur noch erschwert werden durch schlechte Organisation der Credit-Institute, wie wir es an den Statuten der Englischen Bank bereits nachgewiesen. In den genannten Jahren war die Speculation besonders angeregt durch den in Folge des americanischen Bürgerkrieges hohen Preis der Baumwolle, so wie durch den Bezug derselben aus anderen Ländern als America, — wo die Baumwollen-Cultur bis dahin weniger gepflegt und wenig für die Ausfuhr producirt worden war. Speciel in Frankreich mochte die Convertirung der $4\frac{1}{2}$ -proc. Rente viele Leute, welche bis dahin knapp mit ihrem Einkommen gereicht hatten, gezwungen haben, nach Vermehrung ihrer Einkünfte sich umzuthun. Daraus mochte wohl die Sucht gestärkt worden sein, Fonds in hochprocentigen auswärtigen Papieren anzulegen, in welchen viele Hundert Millionen verloren wurden, wie oben in Zahlen nachgewiesen. Auch der Eisenbahnbau und die Bauten in Paris haben die Knappheit des Geldmarktes nicht wenig gesteigert.

Die Ursachen der Krisis, oder besser gesagt der Capitalklemme von 1863 bis 1864, lagen so offen da, daß es um ihretwillen allein keiner Enquête bedurfte.

2) Welche Aehnlichkeit und welche Unterschiede bot diese Krisis im Vergleich zu den früheren dar?

An und für sich weisen alle Krisen dieselben Erscheinungen auf; der Unterschied liegt nur in den speciellen Ursachen. Im vorliegenden Falle war die Krisis mehr eine französische, während die Krisen von 1847 und 1857 über die ganze Welt sich erstreckten, und namentlich auch wegen der Organisation des Credits und der Umlaufsmittel der zwei größten Wechselplätze, London und Hamburg, viel verheerender wirkten.

3) Haben die Geldkrisen die Neigung, häufiger und allgemeiner zu werden?

Die Mehrzahl der Zeugen hat diese Frage bejaht. Der einleuchtendste Grund ist die geschichtliche Erfahrung, daß die Krisen überhaupt erst mit der Gliederung und Organisation des Credits und nur bei vorgeschrittenen Völkern, welche eine solche Organisation der Creditmittel, in Gestalt von Banken, Banknoten, Checks, Wechseln, Obligationen, Actien und anderen Werthpapieren, besitzen, aufgetaucht sind. Diese Einrichtungen und Hülfsmittel werden jeden Tag einer ausgedehnteren Schichte des Publicums zugänglich. Ferner reizt die Organisation des Credits und die häufige Hinterlage von Depositen bei Banquiers und Banken zu gewagter Verwendung. Die Banquiers, welche keine Verwendung haben, geben es an große Credit-Institute, welche Zinsen zahlen und das Geld auch anbieten lassen müssen. Diese Credit-Institute glauben, über das Geld verfügen zu können, die Banquiers auch, und wenn es zurückverlangt wird, ist es weder da noch dort. Diese Täuschung kann oft gefährlich werden. Je mehr die Einrichtungen des Credits entwickelt sind, desto knapper wird mit den Umlaufsmitteln gewirthschaftet, um so leichter können aber auch durch eine unvorhergesehene Störung, Mißärnte, Krieg, eine Entdeckung oder Erfindung, welche die Speculation anregen, Verlegenheiten entstehen, welche, wenn sie auch nicht die erzeugende Ursache der Krisis sind, sie doch zum acuten Ausbruch bringen oder ihre Heftigkeit erhöhen. Wenn auch die Krisen häufiger werden, so wird doch die Kenntniß ihrer Vorzeichen und die Einsicht in ihren Verlauf wachsen, so daß, wenn nicht Alle, doch eine steigende Anzahl von Geschäftsleuten zeitig die äußerste Gefahr abwenden.

4) Welche sind in einem Lande die Ursachen, die den Zinssatz bestimmen?

Die Höhe des Zinssatzes wird gleich der Wohnungsmiethe von Borrath und Nachfrage bestimmt.

5) Welche sind die Ursachen, die seit 10 Jahren auf den Cours der Edelmetalle gewirkt haben?

Die Entdeckung der Goldfelder in Californien und Australien, die starken Zahlungen nach Indien und China; die Ueberhandnahme des Goldumlauf's in Frankreich, Italien und in der Schweiz, die starken Anleihen für Eisenbahnen und Staaten.

6) Welche sind die Ursachen, die neuerdings die Verfügbarkeit des Capitals schmälern konnten?

In Beziehung auf Frankreich die Kriege und Expeditionen, die Bauten in Paris, die großen Eisenbahn-Anleihen und die Anlage französischen Capitals in fremden Staatspapieren — Mexico — Tunis — Aegypten — Türkei — Suez-Canal — Ost-, Südbahn u. s. w.

7) Wird weniger gespart oder werden die Ersparnisse falsch angelegt?

Das Letztere.

8) Reicht das Capital nicht aus oder gibt es zu viele Unternehmungen?

Für gesunde Unternehmungen reicht das Capital aus; allein es sind zu viele schlechte Projecte ausgeführt worden.

9) Hat die Bildung mehrerer Credit-Gesellschaften, unter der Form anonymer Gesellschaften, Einfluß auf die Geldverlegenheiten ausgeübt?

Ja, und zwar einen schädlichen. Der Credit Mobilier und die von Mirès gegründete Gesellschaft haben böses Spiel getrieben und das Capital aus gesunden Anlagen in schwindelhafte Unternehmungen oder in die reine Agiotage gelockt, wo es nicht productiv verwendet, bezw. reproducirt wurde.

10) Ist die Existenz und die Organisation dieser Gesellschaften der Art, daß sie die Ursachen der Krisis nähern oder entfernen?

Sie nähern dieselben; denn sofern sie Speculations-Gesellschaften sind, können sie nicht so gut gedeihen, als einzelne Geschäftsmänner, weil sie schwerfälliger operiren, und nicht dieselbe Geschäftsgewandtheit und Geistesgegenwart entfalten können; sie machen also öfter verfehlte Speculationen als Privatunternehmer. Zugleich aber verlocken sie durch weithin sichtbares Beispiel zur Nachahmung.

11) Welchen Einfluß hat die Theilnahme französischen Capitals auf den inneren Markt gehabt?

Auf dem inneren Markte wurden die französischen Capitalien hauptsächlich zu den Bauten in Paris und zu dem Eisenbahnbau verwendet. Sie hatten den Einfluß, einen Theil der Arbeiter-Bevölkerung, namentlich auch der ländlichen, zu deplaciren; in Paris eine bedeutende Erhöhung der Löhne, der Mieth- und der Lebensmittelpreise hervorzurufen; große ländliche Districte zu schwächen.

12) Welche Vortheile oder welche Uebelstände bietet die Notirung fremder Werthpapiere und Anleihen auf der pariser Börse?

Wenn die Notirung vollkommen frei und nicht von der Genehmigung einer von der Börse aufgestellten und von der Regierung bestätigten Behörde abhinge, dann möchte sie den Vortheil bieten, daß Paris zu einem Centralmarkte aller europäischen Effecten würde. So wie es aber jetzt steht, wo die Cotirung von den Börsenbehörden abhängt, wird das Präjudiz geschaffen, daß das Papier, welches zur Notirung aufgenommen wird, auch geprüft und für solid erkannt worden ist. Das Publicum nimmt es ohne selbständige weitere Prüfung an und kommt dadurch oft in Schaden. Für das französische Capital ist also die Notirung unter den gegenwärtigen Umständen schädlich.

13) Welche war seit 10 Jahren die Aus- und Einfuhr der Edelmetalle? Gibt es Anhaltspuncte, durch welche die von der Manthverwaltung gesammelten Notizen ergänzt werden könnten?

Von 1850—1865 betrug die Einfuhr von Gold in England und Frankreich allein 7696 Millionen. Die Einfuhr überhaupt überstieg die Ausfuhr um 3396 Millionen. In derselben Zeit wurden 6126 Millionen Silber ein-

geführt, aber 1727 Millionen mehr ausgeführt. Von 3396 Millionen Gold, welche mehr eingeführt worden, sind 1727 Millionen einfach an Stelle ausgeführten Silbers getreten; 1669 Millionen sind vom größeren Bedarf aufgesogen worden und haben zum Theil auch auf unbekanntem Wegen und in den Taschen der Reisenden ihren Abfluß in Italien und der Schweiz gefunden.

Der einzige sichere Anhaltspunct zur Controle der Mauth ist die Münze. Weniger sichere Kennzeichen bietet der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr an Waaren und umgekehrt die Schätzung dessen, was die Hunderttausende von Reisenden, die jährlich nach Paris kommen, dort verbrauchen.

14) Ist baares Geld in starken Beträgen deplacirt worden?

Wie oben näher aufgeführt, sind 1856 303 Millionen und 1861 390 Millionen Fr. für Getreide ins Ausland gegangen. Die Baarbestände der französischen und englischen Banken weisen große Deplacirungen, aber in einer Reihe von Jahren auf. Die Mauthlisten führen Zahlen, welche von 929 bis 1500 Millionen Fr. in Frankreich und von 982 bis 1812 Millionen Fr. in England schwanken.

15) Welche Operationen bewirken eine solche Deplacirung? Uebt diese fühlbaren Einfluß auf die Geschäfte und den Zinssatz? Gibt es Mittel, diese Wirkung aufzuheben oder zu hemmen?

Solche bedeutende Deplacirungen erfolgen zur Ausgleichung der Handelsbilanz und der gegenseitigen Verschuldetheit verschiedener Länder; namentlich in Fällen, wo große Austäufe von Rohstoffen [wie Getreide, Baumwolle], oder Staats-Anlehen im Auslande, oder industrielle Unternehmungen [Südbahn, Suez-Canal], oder Kriege gemacht worden sind, bei denen der Betrag nicht ganz mit ausgeführten Waaren gedeckt werden kann. — Solche Deplacirungen erhöhen den Zinssatz und beschränken dadurch die Geschäfte. Gegen sie gibt es keine Mittel. Das einzige Mittel gegen solche Deplacirung ist der Aufschwung der inneren Production, der aber wieder, wenn man sich nicht im vitiösen Zirkel drehen will, nur mit der Zeit und unter Vermeidung entbehrlicher auswärtiger Ausgaben erfolgen kann.

§. II. Vom Creditgeld (monnaie fiduciaire).

16) Welchen Nutzen gewährt das Creditgeld?

Es vermindert die Unbequemlichkeit und Kosten des Zählens und des Transportes *).

*) Wie bedeutend diese im großen Verkehr sind, wo es sich um Millionen handelt, beleuchtet am treffendsten eine Anekdote, die in Frankfurt a. M. im Jahre 1866 erzählt wurde. Ein Lieutenant war mit der Empfangnahme der der Stadt von Preußen auferlegten Contribution von 6 Millionen Gulden in Silber beauftragt, um dieselben auf die Eisenbahn abzuliefern. Er erschien mit seiner Vollmacht bei der Bank, welche die Auszahlung übernommen hatte. Der Bankdirector fragte, ob die Transportmittel bereit seien. Der Lieutenant wies auf zwei hinter ihm stehende, jeder mit einem Sack versehenen Dienstmänner. Da erwiderte der Bankdirector lachend: Schaffen Sie sechs vierspännige Wagen herbei, dann wollen wir sehen, ob die Pferde es zwingen. Die genannte Summe in Silber wiegt nämlich über 1000 Centner.

Wird es in mäßigem Betrag verwendet, d. h. unterhalb der Summe, welche nöthig ist, um die Geschäftsumsätze zu vollziehen, dann vermehrt es das Capital des Landes um die Summe, um welche es den Betrag des „umlaufenden“ baaren Geldes übersteigt. Der Baarschatz in den Banken wird nämlich von einer gleichen Summe umlaufender Noten repräsentirt. Was über diesen Betrag gesichert umläuft, um das ist das Capital des Landes vergrößert.

Es vermindert den Verschleiß von Edelmetall, weil die im Keller liegenden Münzen nicht abgeschliffen werden.

Es dient in Zeiten einer wirklichen Klemme in den Umlaufsmitteln dazu, entstehende Lücken auszufüllen, die Umlaufs-Maschinerie gut geölt zu erhalten; z. B. die Bank von England, nach Aufhebung der Peelsacte 1847, 1857 und 1866; und die Preussische Bank während des berliner Wollmarktes, wo sie dem Verkehr mit circa 25 Millionen Thalern zu Hülfe kommt.

17) Hat es die Neigung, einflussreicher zu werden?

Diese Frage erheischt fast in jedem Lande eine andere Antwort. In Frankreich kann man sie mit „Ja“ beantworten, weil der geringste Notenabschnitt von 50 Fr. noch nicht recht in den Verkehr gedrungen ist. In England muß sie mit „Nein“ beantwortet werden, weil wegen der dortigen Organisation des Credits, wo fast jeder geordnete Mann sein Contocurrent beim Banquier hat, der Gebrauch der Checks täglich sich vermehrt. In Rußland, America, Oesterreich und Italien ist zu viel Creditgeld ausgegeben, so daß es die Summe der zu den Umsätzen nöthigen Umlaufsmittel übersteigt. Dort muß es also vermindert werden, bis das richtige Maß erreicht ist und es wieder pari mit Metallgeld steht.

18) Hat der Credit die Neigung, sich durch nach Sicht zahlbare Noten auf den Inhaber oder mit Hülfe von Umschreibungen, Compensationen, Contocurrenten, Checks u. s. w. zu entwickeln?

Er hat die Neigung, das Eine und das Andere zu entwickeln, ganz nach den Verhältnissen und dem Culturgrade des betreffenden Landes. In Deutschland nehmen überall, wo es Banken und Volksbanken gibt, die Umschreibungen und Contocurrente überhand, in Frankreich die Noten, in England die Compensationen und Checks.

19) Kann der Gebrauch des Creditgeldes sich bis ins Unendliche ausdehnen? Wenn nicht — in welche Gränzen ist er einzuschränken?

Der Gebrauch des Creditgeldes ist beschränkt unterhalb der Summe der zu den Geschäftsumsätzen nothwendigen Umlaufsmittel; und innerhalb dieser Gränzen muß er sich bewegen, wenn nicht Störungen eintreten sollen. Er schränkt sich von selbst in den nöthigen Gränzen ein, wenn nicht die Regierung ihre Gewalt mißbraucht, dadurch daß sie selbst (America, Rußland) zu viel Zwangs-Papiergeld ausgibt oder bei der Staatsbank unmäßige Anlehen erhebt und diese ermächtigt, die Notenemission zu vermehren, für welche sie Zwangscours anordnet (Oesterreich, Italien).

§. III. Ueber die Bedingungen eines guten Creditgeldes.

20) Unter welchen Bedingungen ist der Gebrauch des Creditgeldes ohne Mißstand?

Wenn es stets und ohne Umschweife gegen Baar eingelöst wird.

21) Ist die beständige Einlöslichkeit der Noten unumgänglich?

Dieselbe kann allerdings unter Umständen zeitweise und strichweise umgangen werden, wie z. B. die Noten der Bank von Frankreich nur in Paris bedingungslos eingelöst werden; aber dann ist die Einhaltung der in §. 19 angegebenen Gränze nothwendig.

22) Begünstigt die Einheit des Bankbilletts den Umlauf?

Ja; weil Eine zettelausgebende Stelle besser überwacht werden kann, als viele, und ihre Werthzeichen unbesehen genommen werden, während man bei vielen Instituten erst deren Reellität prüfen muß. Deshalb haben die 20 Notenbanken der Schweiz nur einen Gesamt-Notenumlauf von 7 Fr. per Kopf, während die Bank von England von 27, die Bank von Frankreich von 24, die Oesterreichische Nationalbank von 25, die Preussische Bank von 24, die Belgische Bank von 26 Franken per Kopf.

23) Welches sind die Nachteile und Vortheile der Mehrheit der Banken, sei es allgemeiner oder auf einen bestimmten Kreis beschränkter Banken?

Um diese Fragen beantworten zu können, muß man vorher bestimmen, ob darunter Zettelbanken oder Banken im Allgemeinen verstanden sind. Es sind über diese Frage ganze Bücher geschrieben worden.

Wir gehen von dem Sage aus: Mehrheit und Freiheit der Banken, Centralisation der Zettelbanken.

Die Vortheile der Mehrheit der Disconto- und Depositenbanken besteht darin, daß die Wohlthaten der Organisation des Credits sich auf größere Kreise ausdehnen, daß das Bedürfnis der nächsten Umgebung besser erkannt und befriedigt, die Depositen des sparenden Publicums besser herangezogen werden, daß die Creditsuchenden besser gekannt sind, und deshalb zu leichteren Bedingungen Credit gegeben werden kann, als von einem Central-Institut, wenn dieses nicht eben so viele Zweiganstalten errichtet.

Die Nachteile der Zettelbankmehrheit dagegen sind, daß aus den in §. III, 22 schon angegebenen Gründen — außer wo eine gewisse staatliche Organisation und Controle eine Einheit der Noten hergestellt, wie in Nordamerica — die Noten nicht die Verbreitung finden, deren sie fähig wären, daß die vielen Banken zusammen verhältnißmäßig mehr Baarfonds halten müssen, um die Einlöslichkeit ihrer Noten zu sichern, weil sie den Baarfonds mehr zersplittern müssen, ihn nicht so gut vertheilen können; daß sie nicht so leicht controlirt werden können, schwerer die tüchtigen Beamten erhalten, daß sie in Krisen und bei Geldklemmen dem Verkehr nicht so stark unter die Arme greifen können und kein so einflußreicher Barometer des Standes des Capital-

marktes sind, als eine Centralbank. — Die Belgische Nationalbank hat, seitdem die Notenemission bei ihr centralisirt ist, niedrigeren Discontosatz, als vorher.

Diese Frage wird übrigens im ganzen Verlaufe des Werkes beantwortet.

§. IV. Ueber Anstalten, welche Creditgeld ausgeben.

24) Befriedigt die Bank von Frankreich alle Bedingungen, welche man von einer Zettelbank verlangen kann? Wenn nicht — welche Modificationen wären in ihrer Organisation wünschbar?

Die überwiegende Mehrzahl der Zeugen betrachtete die Organisation der Bank für vollkommen befriedigend, namentlich zweckmäßiger, als die der englischen Bank; nur wünschte ein Theil geringeren Einfluß der Regierung, größere Betheiligung des Handelsstandes im Verwaltungsrath, mehr Zweiganstalten und coulantere Einlösung der Noten an den letzteren.

25) Welche Vortheile oder Nachtheile bietet die Organisation der Bank von Frankreich im Vergleich mit den Zettel- oder Depositenbanken der anderen Länder, namentlich der Banken von England, der Vereinigten Staaten, von Hamburg und Holland?

Dieselbe bietet keine Nachtheile, vorausgesetzt, daß es frei steht, reine Depositen- und Discotobanken zu gründen, so viel man will. Vor der Bank von England hat die Bank von Frankreich den Vortheil voraus, daß ihre Direction nicht so an ein mechanisches Handeln gebunden ist, daß sie mehr nach freiem, bestem Ermessen vorgehen, den Discontosatz und die Creditgewährung nach dem wirklichen Stand des Geldmarktes richten und den Notenumlauf nach den Bedürfnissen des Augenblicks reguliren kann. Vor den americanischen Zettelbanken hat sie den Vortheil, ihre Mittel mehr nach den Bedürfnissen der verschiedenen Theile des Landes vertheilen zu können und keine verzinslichen Depositen anzunehmen. Denn verzinsliche Depositen involviren die Nothwendigkeit, dieselben wieder zinsbringend anzulegen, und die Gefahr, daß man sie nicht so rasch wieder einziehen kann, als sie zurückverlangt werden.

Die niederländische und belgische Zettelbank sind ziemlich ähnlich organisirt, wie die französische; die belgische Nationalbank hat nur hinsichtlich des öffentlichen Interesses den Vortheil voraus, daß, sobald der Discontosatz 6 pCt. übersteigt, ein Sechstel des Mehrgewinns in die Staatscasse fließt.

In Hamburg gibt es keine Zettelbank; die Bank von Frankreich daher mit der dortigen Girobank und den beiden Discotobanken zu vergleichen, hätte keinen Sinn.

26) Ist es nützlich oder schädlich, die Bankabtheilung von der Notenabtheilung zu trennen?

Es ist schädlich, weil, wie die Bank von England zeigt, in Zeiten der

Geldklemme die Notenabtheilung von baarem Gelde strogen kann, während der Bankabtheilung die Mittel zum Discountiren ausgehen.

- 27) Würde der gesetzliche Cours der Banknoten, wie er in England besteht, die Wirkung haben, den Umlauf mehr zu sichern?

Diese Frage wurde von der Mehrzahl mit „Nein“ beantwortet, weil ein solcher Schritt das Publicum in Frankreich, wie es einmal ist, eher mißtrauisch machen würde.

- 28) Wie viele Unterschriften soll eine Bank bei Wechsel-Discountirung zu ihrer Sicherheit fordern?

Die Mehrzahl sprach sich dafür aus, daß die Bank es bei der Forderung dreier Unterschriften belassen solle; während die Minderzahl darauf antrug, daß die Bank sich mit zwei Unterschriften, der des Verkäufers und des Käufers, begnügen lassen solle. Eine dritte Ansicht, augenscheinlich die vernünftigste, aber am schwächsten vertretene, wollte die Entscheidung der Discretion der Bankdirection überlassen, weil eine einzige Unterschrift, wenn sie z. B. von Rothschild herrühre, mehr werth sei, als die von drei anderen Personen.

- 29) Sollte die Notenausgabe beschränkt, ein Verhältniß ihres Betrages zum Baarbestand oder Capital festgestellt sein?

Nein. Es genügt, daß die Noten stets gegen baar eingelöst werden. Dazu ist es erforderlich, daß die Noten nur durchaus sicher und auf kurze Zeit, meist in guten Wechslern angelegt werden, aus welchen bei deren Verfall regelmäßig Baarmittel in die Bank fließen. Bei Zwangscours hingegen ist Festsetzung eines Maximums unumgänglich.

§. V. Von der Geschäftsführung der Bank.

- 30) Auf welchem Stande muß der Baarschatz der Bank erhalten werden, um die Einlösbarkeit der Noten zu sichern?

Derselbe soll dem discretionären Ermessen der Bankdirection überlassen werden, welche in einem guten Portefeuille die Speisekammer ihres Baarschatzes suchen muß, und niemals ihr Capital festlegen darf, — namentlich auch nicht von der Regierung zu Darlehen mißbraucht werden sollte.

- 31) Welche sind die Ursachen, die den Baarschatz zu vermindern oder zu vermehren streben, und welche Mittel sind anzuwenden, um das Niveau aufrecht zu halten?

Die Verminderung des Baarschatzes tritt ein in Folge von starken Geldsendungen ins Ausland, sei es in Folge einer Mißärnte im Inlande, starken Bedarfs von anderen Rohstoffen aus einem Lande, welches zur betreffenden Zeit nicht im Stande ist, mit Waaren zu zahlen, einer vom Auslande abgeschlossenen Anleihe oder starker Speculation — also in Folge ungünstigen Wechselcourses.

Das sicherste Mittel, um das Niveau aufrecht zu halten, ist Erhöhung des Discountofages. Eine starke Minorität der Zeugen war auch für Aus-

wahl des Discontopapiers, d. h. Zurückweisung längerer Wechsel als auf 3 oder unter Umständen 2 Monate.

- 32) Welches ist die Rolle und die Bestimmung des Stammcapitals der Bank? Sollte das Capital vermehrt werden? Welche wären die Folgen dieser Vermehrung?

Das Stammcapital wird von den Meisten als ein Garantiefonds angesehen. In der Regel sollten bei Banken im Allgemeinen die Depositen den Hauptbetriebsfonds liefern. Da die Bank von Frankreich aber keine verzinslichen Depositen annimmt und ihren Hauptbetriebsfonds aus den Noten schöpft, so sollte das Stammcapital mit der Ausdehnung der Geschäfte vermehrt werden. Die Folgen dieser Vermehrung wäre eine Stärkung des Baarschages, vorausgesetzt, daß das Capital nicht, wie bisher, in Rente angelegt wird.

- 33) Sollte die Bank die Renten, in deren Besitz sie ist, ganz oder zum Theil veräußern? Welche wären die Folgen?

Die Mehrzahl der Zeugen ist für Veräußerung. Sie glaubt, daß die Bank dadurch mehr Discontirmittel erhalte. Eine starke Minderheit bestreitet dies, weil der Geldmarkt sich gleich bleibe, ob die Bank oder Private im Besitz der Rente seien, und weil, wenn die Bank mehr Discontirmittel habe, die Privatdiscouteure gerade um so viel weniger hätten. Diesem Einwurfe wird entgegnet, daß die Käufer von Rente wahrscheinlich auswärtige Papiere vorher verkaufen würden, welche zum großen Theil aus dem Lande ins Ursprungsland zurückgingen (Aussage von Rothschild), und daß dadurch der inländische Geldmarkt gestärkt würde.

- 34) Sollte das Capital der Notenbanken im Allgemeinen ein Garantiecapital sein oder kann es nützlich in den Geschäften der Banken verwendet werden?

Ueber diese Frage waren die Parteien in ziemlich gleicher Stärke getheilt.

- 35) Welche sind die Vortheile oder Nachtheile der Vorschüsse auf Unterpand für die Notenbanken, und insbesondere die Bank von Frankreich?

Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Art der Geschäftsbehandlung ab. Wenn eine Bank nicht ihre eigenen Actien beleihet, überhaupt die reellen Bedürfnisse von dem Bedarf der Agiotage zu unterscheiden weiß, welche letztere nur Papiere deponirt, um Geld zu neuen Zeichnungen zu erhalten, wenn sie nur solide und voll eingezahlte Effecten, keine Speculations- und Industriepapiere beleihet, so kann kein Nachtheil dabei gefunden werden. Der Vortheil besteht einfach in den Zinsen. Was die Bank von Frankreich speciel betrifft, so ist diese in ihren Operationen gehemmt durch den Befehl der Regierung, welche ihr auferlegt, auch Eisenbahn-Actien zu beleihen. Sie wird diese Verbindlichkeit nicht in allen Zeiten durchführen können, sondern oft sich abwehrend verhalten müssen.

- 36) Ist die Erhöhung des Discontosatzes das einzige wirksame Mittel, um den Baarbestand aufrecht zu halten oder wiederherzustellen?

Es ist nicht das einzige, aber das beste. Gegner derselben sind nur die Exporteure und Börsenspeculanten, die Matadore der Agiotage (Bereire). Sie empfehlen der Bank die Anschaffung von Baarmitteln im Auslande; sie sei dem Lande schuldig, die Unkosten daran zu wenden, weil ihre Actionäre doch fast immer gegen 20 pCt. Dividende beziehen. Allein ihnen wird erwiedert, daß dieses Mittel nie auf die Dauer geholfen, sondern nur die Metallhändler und Speculanten bereichert habe. Andere schlagen Auswahl im Discontopapier, je nach Solidität der Unterschrift und Länge der Zeit, vor; allein dies kann zu einem Druck der minder Bemittelten ausarten.

- 37) Ist es möglich, den Schwankungen des Discontosatzes zuvorzukommen oder ihn in gewisse Schranken zu bannen?

Im Ganzen, Großen nein. Doch kann eine gut organisirte Bank mildernd einwirken, wenn ihre Direction den Verlauf der Geschäfte und den Stand des Capitalmarktes genau beobachtet und der Speculation, wenn sie verwegen zu werden beginnt, den Zügel anlegt, d. h. zeitig den Discontosatz erhöht. Sie kann dann in Tagen der Noth etwas coulanter discountiren, als der allgemeine Geldmarkt, nachdem sie in Perioden der Capitalsfülle dem allgemeinen Discontosatz auf dem Geldmarke vorgeföhritten und in Zeiten der Knappheit dem Steigen des Disconto's nachgeföhlt.

- 38) Ist es möglich, einer privilegirten Bank einen festen Discontosatz oder selbst ein Maximum aufzuerlegen?

Nein.

- 39) Welche Vortheile oder Nachtheile haben kleine Notenabschnitte, namentlich vom Gesichtspuncte der Erhaltung des Baarschatzes aus?

Dieselben bleiben in ruhigen Zeiten viel länger im Umlauf, als die großen, in Zeiten der Krisis aber wird damit leichter die Casse bestürmt. Bei Goldwährung sind sie überflüssig; bei Silberwährung aber für den Privatgebrauch und auf Reisen sehr bequem.

- 40) Welches der nachfolgenden Mittel zur Wahrung des Baarschatzes hat am wenigsten Nachtheile für den Handel: Erhöhung des Discontosatzes, Zurückweisung einer gewissen Anzahl von präsentirten Effecten, verschiedener Discontosatz je nach der Verfallzeit?

Wie schon nachgewiesen, das erstere.

- 41) Bringt die gegenwärtige Entwicklung der internationalen Beziehungen eine gewisse Solidarität zwischen den Baarbeständen aller Zettelbanken mit sich?

42) Welche sind die Folgen dieser Solidarität? Ist es möglich, sie aufhören zu machen oder zu beschränken?

Daß bei den Banken schwimmende Umlaufscapital oder Geld sucht stets die bei gleicher Sicherheit gewinnbringendste Verwendung. Wenn also der Discontosatz in einem Lande bei einer Bank sinkt, so sucht es höheren Zins in einem anderen Lande bei einer anderen Bank. Und wenn eine Bank ihren Discontosatz erhöht, so müssen andere Banken, sobald diese Erhöhung den Betrag der Transportkosten und der Versicherungsprämie übersteigt, ihren Satz auch erhöhen, wenn sie nicht sehen wollen, daß ihre Mittel auf ein anderes Gebiet abgelenkt, ihr Baarschatz erschöpft und sie endlich in die Enge getrieben werden.

Zu ändern ist daran nichts. Diese Solidarität wird vielmehr durch Einföhrung gleichförmiger Währung, z. B. der Goldwährung oder des Frankensystems in mehreren Ländern, noch vermehrt; für Länder verschiedener Währung in so weit beschränkt, als das Umwechseln der Geldsorten verschiedener Münzsysteme Kosten verursacht, da sie verschiedenen Cours zu haben pflegen.

Die Bank von Frankreich, welche schon manchmal den vierfachen Betrag ihres Baarschatzes (200:200) an Noten im Umlauf hatte, zeigt im Jahre 1868*) das seltene Schauspiel, daß, in Folge der allgemeinen Stockung der Geschäfte, der Baarschatz den Notenumlauf übersteigt und ersterer nahezu 1,300,000,000 Fr. erreicht hat. — — — — —

Der Schlußband der Bank-Enquête mit dem die Ergebnisse zusammenfassenden Bericht der Central-Commission war beim Erscheinen der ersten Auflage dieses Werkes noch nicht erschienen.

Wir lassen nun in dieser zweiten Auflage den Bericht des General-Commissars über die Untersuchung mit geringen Kürzungen folgen:

*) Man sehe die Bilanz am Schlusse dieses Abschnittes.

Bericht des Staatsraths De Lavenay, General-Commissar der Enquête:

Geldkrisen: Die ersten Fragen, welche den siebenundsiebzig mündlich vernommenen Zeugen vorgelegt wurden, bezogen sich auf die Krisen 1863—1864. In Hinsicht derselben behauptete eine Minorität der Zeugen, darunter namentlich auch viele Handelskammern, daß eine eigentliche Krisis in den genannten Jahren gar nicht bestanden habe; die Operationen des Handels seien besonnen und gemäßig gewesen; das zur Discontirung präsentirte Papier sei im Allgemeinen unbestreitbar gut gewesen. Die Bewegung der Edelmetalle zwischen Frankreich und dem Auslande habe nicht aufgehört, eine Frankreich günstige Bilanz zu geben; der Zinsfuß sei auf dem allgemeinen Geldmarkt des Landes nicht merklich gestiegen, weder bei Hypothecar-Darlehen, noch im Cours der Rente, oder bei soliden Mobilienwerthen, noch bei den Bedingungen der Ausgabe der Schafscheine. Das Geld sei überall in Ueberfluß und nur bei der Bank von Frankreich knapp gewesen und die außerordentliche Erhöhung des Disconto's habe ihre Ursache nur in den fehlerhaften Maßregeln der Verwaltung dieser Anstalt gehabt.

Viele Handelskammern, eine Menge Staatsmänner, Banquiers, Kaufleute, Oekonomisten waren andererseits der Meinung, daß 1863—1864 eine wirkliche Geldkrisis nicht bloß in Frankreich, sondern auch in England stattgehabt habe, denn sonst wäre nicht das Geld bis auf die Reserven systematisch der Bank entzogen worden. Beinahe Jedermann war darüber einig, daß die Krisis mehr den Charakter einer Geld- als einer Handelskrisis hatte; indessen wurden Frankreich und England verschieden davon afficirt, denn in Frankreich waren verwegene Handelsspeculationen fast gar nicht vorgekommen, obgleich man eine Verminderung des Umlaufscapitals verspürte. Man schrieb letztere zwei verschiedenen Ursachen, einer vorübergehenden und einer schon länger dauernden, zu. Die erstere bestand in der enormen Geldausfuhr, welche der americanische Bürgerkrieg, so wie die Krankheit der Seidenwürmer zum Ankauf von Baumwolle und roher Seide im Orient veranlaßte, welcher das meiste Edelmetall zu behalten pflegt. In dieser Beziehung habe die Krisis von 1863—1864 eine gewisse Aehnlichkeit mit denjenigen gehabt, welche durch schlechte Getreideernten hervorgerufen werden, wobei indessen der Unterschied obwaltet, daß das Geld aus den Getreide producirenden Ländern rascher zurückströmt als aus denjenigen, wo man die Baumwolle und die Seide kaufen mußte.

Die andere Ursache war mit der Entwicklung der Volkswirthschaft seit 1852 verknüpft. Die Rückkehr der Ordnung und der Sicherheit hatte in Frankreich einen ungeheuren Aufschwung der Unternehmungen hervorgebracht, welcher sich über ganz Europa verbreitete. Später kamen große Kriege und ferne Expeditionen dazu, ohne daß jene innere Bewegung nachließ. Die während der Dauer der politischen Unsicherheit angehäuften Ersparnisse, so wie

nachher die durch die Wiederbelebung des Handels und der Industrie gemachten Gewinnste führten dem Geldumlauf bedeutende Nahrung zu; nach und nach indessen wurden die flüssigen Capitalien fest angelegt, die Gewinnste glichen sich aus und das Land sah sich wieder gegenüber dem Maß der gewöhnlichen jährlichen Ersparnisse, welche fortan nicht mehr genügten für die enormen Nachfragen nach Capital für die Eisenbahnen, öffentlichen Arbeiten der Städte, Anleihen des Staats, der Provinzen und der Gemeinden, so wie von Actien-Gesellschaften, welche aus dem Inlande und dem Auslande gemacht wurden.

Die General-Commission (Conseil supérieur du Commerce, de l'Agriculture et de l'Industrie) neigt sich mehr der letzteren Ansicht hin, obgleich sie nicht glaubt, daß die Ueberspeculation so groß war, um eine Krisis herbeizuführen; sie hält daher dafür, daß die Ansichten vieler Zeugen, namentlich der englischen Oekonomisten, zu weit gehe, wenn sie die regelmäßige Wiederkehr von Krisen für eine Art von Gesetz ansehen, welches in der Entwicklung der industriellen und Handelsgesellschaften zur Geltung komme, indem in diesen Gesellschaften der Geist der Speculation geschäftliches Aufblühen hervorbringe, dieses aber wieder den Geist der Speculation nähre, so daß mit dem Ueberhandnehmen der Geschäfte eine übertriebene Preissteigerung eintrete, welche in gewissen Momenten eine Liquidation nothwendig mache, die eben Krisis genannt wird.

Ueber die Frage, ob die Krisen mehr oder weniger häufig und allgemein werden würden, hat die große Mehrheit sich für das Erstere entschieden, weil der wachsende Verkehr die Geschäfte zahlreicher und die internationalen Verbindungen allgemeiner macht. Mit der Zunahme ihrer numerischen Menge würde sie aber an Intensität verlieren.

Der Zinsfuß. Da die Krisen sich hauptsächlich durch ein mehr oder weniger bedeutendes Steigen des Zinssatzes des Geldes kund thun, so hat man nach den Ursachen gefragt, welche im Allgemeinen diesen Zinssatz reguliren. Ein englischer Oekonomist hatte sein Erstaunen über diese Frage ausgedrückt, weil die Antwort in Jedermanns Mund sein müsse, nämlich: Angebot und Nachfrage. Allein dieser Oekonomist hatte nicht bedacht, daß wir unter einer Gesetzgebung leben, welche auf diese Frage mit dem gesetzlichen Zinsfuß antwortet, und daß die Enquête selbst durch eine Meinung provocirt war, welche auch für den Discontosatz eine gesetzliche Gränze verlangte.

Diejenigen, welche den Gegenstand am meisten durchdrungen, haben darauf aufmerksam gemacht, daß man aus dem Zinssatz nicht immer auf die Seltenheit oder den Ueberfluß des Capitals und des Geldes in einem Lande schließen könne, denn wie bedeutend das Angebot auch in einem Lande sei, so können die Geschäfte doch noch größeren Aufschwung nehmen und durch ihre erhöhte Nachfrage den Zinssatz steigern. Es ist außerdem noch darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine große Rolle im Zinssatz spielen —

die Gefahr, die Gewohnheit, die localen Vorurtheile, die größere oder geringere Concentration der Vermögen, die Organisation der Creditinstitute, die bürgerliche und Handelsgesetzgebung, die politische Lage, so wie auch das Verhältniß des Geldumlaufes zum disponiblen Capital.

Credit-Gesellschaften. Einige Zeugen drückten die Befürchtung aus, daß die Creditgesellschaften, vom Jügel der persönlichen Verantwortlichkeit befreit, der Speculation eine Thätigkeit ausdrücken würden, welche die Krisen vorbereiten und vervielfältigen möchte; daß die Nothwendigkeit, fortwährend bedeutende Capitalien anzulegen und gewinnbringend zu machen, sie anreize, das Publicum in eine Menge riskirter Unternehmungen in Frankreich oder im Auslande zu stürzen; während die große Kraft der Concentrirung in dem Wettkampf der Capitalien auf dem Markte ihnen ein Uebergewicht gebe, welches die persönliche Concurrenz ausschließe.

Die große Mehrheit der Zeugen erwies sich dagegen der Gründung der großen Finanzgesellschaften günstig, ohne deren Gefahren zu bestreiten; sie hat gedacht, daß man in diesem Punkte wie in allen Dingen die Unannehmlichkeiten hinnehmen müsse, wenn sie von den Vortheilen überboten werden; die Creditgesellschaften trügen mächtig zur Belebung der Geschäfte bei und brächten dem Handel einen schätzbaren Bundesgenossen; sie reizten zum Sparen, indem sie die productiven Anlagen erweiterten u. s. w. Ohne Zweifel wäre es zu wünschen, daß sie gut eingerichtet und geführt würden, aber man müsse dem eigenen Interesse der Gesellschaften vertrauen, der Concurrenz, welche sie sich durch die Vermehrung ihrer Zahl machen, der Erfahrung, welche sie täglich gewinnen, um die wenigen Mißstände verschwinden zu machen, welche sie hervorbringen könnten.

Der Gesetzentwurf, welcher bezweckt, die Freiheit der anonymen Actiengesellschaften festzusetzen, war Gegenstand einer beinahe allgemeinen Billigung.

Fremde Unternehmungen und Anleihen. Die Theilnahme französischer Capitalien an fremden Unternehmungen und Anleihen und die Notirung dieser Werthpapiere an der pariser Börse, sind einer lebhaften Opposition begegnet von Seiten einer gewissen Anzahl von Zeugen. Man hat die Summen geschätzt, welche die fremden Staats-Anleihen und die von fremden Gesellschaften emittirten Obligationen dem französischen Geldmarke einführt haben. Man fügte bei, daß, angenommen, diese Werthpapiere wären von vollkommener Solidität, so habe doch die Ausfuhr des baaren Geldes die französischen Umlaufsmittel so wie die nationalen Unternehmungen geschmälert und eine empfindliche Lücke verursacht.

Die Majorität hat indessen die Sache von anderem Standpunct aus betrachtet; sie hat nicht geläugnet, daß die Geldausfuhr, welche von der Ausgabe einer großen Anzahl fremder Werthpapiere in Frankreich herrühre, augenblickliche Verlegenheiten verursachen konnte; daß die Entwerthung eines

Theiles dieser Effecten für ihre Zeichner noch bedauernswerthere Folgen gehabt hat; aber sie hat gedacht, daß Frankreich ein höheres Interesse habe, einer der größten Geldmärkte der Welt zu sein. Ueberdies war die Majorität der Ansicht, man dürfe nicht glauben, daß die zum Ankauf fremder Werthpapiere verwendeten Capitalien dem Lande ohne Wiederkehr entzogen seien: die ausländischen Unternehmungen, namentlich die Eisenbahnen, haben der französischen Industrie bedeutende Aufträge zugeführt und große Geldquantitäten zurückgebracht; erfahrene Praktiker haben durch Beispiele gezeigt, daß der größte Theil der Staatsobligationen in das schuldende Land zurückkehren und nur zeitweise nach der Emission in Frankreich verweilen. Man berief sich auch auf England, welches lange Zeit das Privilegium besaß, der übrigen Welt Darlehen zu gewähren und welches eine Masse von Werthpapieren aus anderen Ländern besaß, woraus es einen ansehnlichen Gewinn bezieht. Endlich machte man auf die allgemeinen Vortheile aller der Maßregeln aufmerksam, welche dahin streben, die commerciellen, industriellen und politischen Interessen der verschiedenen Völker zu verschmelzen, und ihre Beziehungen häufiger, wichtiger und intimer zu machen.

Notirung der fremden Werthpapiere an der pariser Börse. Weit entfernt, sich darüber zu beschweren, war die Majorität vielmehr der Ansicht, daß die Börse in dieser Beziehung von jeder Fessel befreit sein sollte. Viele Zeugen dachten, daß, wenn die Notirungen Unannehmlichkeiten habe, dies vorzugsweise daher rühre, daß das Publicum sie für eine Gunst ansehe, indem die im Courszettel notirten Papiere von der Regierung oder von dem Corps der Wechselagenten empfohlen zu sein scheinen. Wäre die Notirung frei, so würde man keinen Mißbrauch damit treiben können, denn die Käufer würden vorsichtiger sein.

Geldumlauf. Man war allgemein darüber einig, daß der Geldumlauf im Innern Frankreichs zu stark sei, daß derselbe bedeutend reducirt werden könne durch die Vervollkommnung des finanziellen Mechanismus, namentlich durch eine allgemeine Anstalt der Uebertragungen und Compensationen. Der Geldverkehr mit dem Auslande sei dem Gleichgewicht der zwischen Nation und Nation zu machenden Zahlungen untergeordnet, und fange an Platz zu greifen, sobald der Wechselkurs die Gränze überschreitet, wo es vortheilhafter ist, die Transportkosten zu zahlen.

Es wurde anerkannt, daß die Ermittlungen der Ausfuhr und Einfuhr von Edelmetallen nur approximativ sein könnten. Denn es gibt kein Mittel, die Schätzungen der Mauth zu prüfen und zu ergänzen. Die Mauth aber kann nur declarirte Werthe registriren. Die Werthe, welche verheimlicht werden, um die Transportkosten zu vermindern, und jene unbestimmte Menge kleiner Summen, welche in den Taschen und dem Gepäc der Reisenden sich befinden, können nicht in Rechnung gebracht werden. Die der Enquête

vorgelegenen Documente weisen mehr Einfuhr als Ausfuhr von Gold und Silber nach.

Creditgeld. In Hinsicht auf das Papiergeld und die Banknoten machten sich sehr verschiedene Ansichten geltend. Ein Zeuge verwarf jede Emission von Banknoten, für welche nicht der Betrag an baarem Gelde hinterlegt sei. Jede Ausgabe von Papiergeld darüber hinaus setzt er der Falschmünzerei gleich. — Ein anderer Zeuge hingegen betrachtete das Papiergeld als das vollkommenste Werkzeug des Tauschverkehrs; das äußerste Ziel des Fortschritts scheint demselben dasjenige zu sein, wo Gold und Silber gänzlich aus dem Verkehr verschwunden sind und nicht einmal mehr als Hinterlage gelten. Beinahe sämmtlichen übrigen Zeugen, namentlich den praktischen Geschäftsleuten, schien die Wahrheit in der Mitte zwischen diesen beiden Extremen zu liegen; aber selbst in dieser Mittelregion traten zwei verschiedene Tendenzen in den Zeugenaussagen auf, welche wieder eine solche Menge von Meinungsschattirungen darbieten, daß man sie unmöglich alle verfolgen kann. Die Vortheile des Papiergeldes bestehen nach der Ansicht seiner eifrigen Anhänger in der Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Transports, in der Ersparniß, welche daraus für den Mechanismus des Tausches hervorgeht, in der Elasticität, mit welcher es das Umlaufscapital begabt, in der Concurrency, welche es dem Metallgelde macht, in der Hülfe, die es dem Credit verleiht, und in dem Einfluß, welchen es auf die Reduction des Discoutosages ausübt.

Was die Leichtigkeit des Transports betrifft, so könnte man sich eines Papiergeldes bedienen, dessen voller Werth in Metall hinterlegt wäre. Ein Zeuge hat darauf bemerkt, daß ein Land, welches durchschnittlich einen Umlauf von acht bis neun hundert Millionen Papiergeld habe, schwerlich überredet werden könne, eine gleiche Summe in Metallgeld müßig im Keller liegen zu lassen, trotz der Gewißheit, daß sie niemals ganz zurückgefordert würde, trotz der Bedürfnisse der Industrie und der Anforderungen der Arbeit an das Capital.

Man ist also geneigt, anzuerkennen, daß, wenn theoretisch der Umlauf, ohne auszuarten noch sich zu vermehren, in Papier in der Gränze des Bedürfnisses vermittelt werden kann, die Papiergeld-Emission unwiderstehlich dahin strebt, den Betrag der dafür hinterlegten Baarschaft zu überschreiten, soweit diese nicht zur Garantie nothwendig ist, und daß es schwierig ist, einen genügenden Vorrath von Papiergeld zu halten, ohne zuzugestehen, daß dieses Papiergeld mehr oder weniger den Charakter eines Creditgeldes hat.

Die Frage läßt sich auf folgenden Satz zurückführen: soll man einen mehr soliden oder mehr ökonomischen Umlauf vorziehen? — oder ist die absolute Solidität des Metallumlaufts nicht verhältnüsmäßig weniger kostspielig als der Creditumlauft, dessen Kosten man das Risiko beifügen muß. Eine vielleicht noch kühlichere Frage hängt mit der Hülfe zusammen, welche das

Papiergeld dem Credit bietet, und mit der Elasticität, welche dessen Ausdehnung und Einschränkung je nach dem Bedürfnis erlaubt. In dieser Beziehung trat eine Verschiedenheit der Meinung zu Tage, welche nur die Folge einer noch gründlicheren Verschiedenheit der Ansichten über die Natur des Creditcs selbst ist.

Man hat oft wiederholt, daß der Credit an und für sich nichts schaffe: nur die Arbeit und das Capital können hervorbringen; der Credit kann für die Gesammtheit der Production selbst von der Zukunft nichts leihen, denn man kann mit künftigen Arbeitern, mit künftigen Werkzeugen, Maschinen und Rohstoffen nichts produciren. Was kann der Credit also machen? Er lenkt das Capital aus den Händen derjenigen, welche es nicht zu gebrauchen wissen oder nicht wollen, in die Hände derjenigen, die einen weisen Gebrauch zu machen verstehen. Er befruchtet das Capital und die Arbeit, indem er sie einander nähert, und begünstigt die Erzeugung neuer Reichthümer, indem er die vorhandenen in Thätigkeit setzt. In den Augen derjenigen, welche streng an diesem Begriff des Creditcs hängen, hat die Vermehrung der Umlaufsmittel mit Hülfe des Papiergeldes keinen großen Werth. In der That sind gemünztes Gold und Silber keine Werkzeuge der Production, sondern des Tausches: eine gewisse Quantität dieser Werkzeuge ist zur Erleichterung des Tausches im Umlauf nothwendig; aber wenn die Circulation gesättigt ist, so kann das, was man hinzu thut, nur die Folge haben, den ganzen Vorrath zu entwerthen und den Ueberfluß ins Ausland fließen zu machen, bis die normale Oberfläche wieder hergestellt ist. — Freilich wird, was so abläuft, im Inlande wieder durch andere Werthgegenstände ersetzt, aber es ist eine nur einmal hervorgebrachte Wirkung. Da der Theil der Umlaufsmittel, welche so nach dem Auslande abziehen, nur aus Metall bestehen kann, so würden die Unzuträglichkeiten dieser Ausfuhr nicht durch den Gewinn ersetzt, wenn man den Vorrath des Metallgeldes zu sehr vermindern würde. — Gleichmäßig läßt sich nicht läugnen, daß die Errichtung von Notenbanken neben manchen Mißhelligkeiten der wirthschaftlichen Bewegung und der Vermehrung des nationalen Reichthums eine mächtige Stütze gewesen sind. In den neuen Gesellschaften sah man in der That die Banknote sogar den Edelmetallen vorgezogen; man sah sie Zeit und Mittel gewähren, um durch Waarenerzeugung oder Tausch Gold und Silber anzuschaffen.

In den vorgeschrittensten Capital- und geldreichen Ländern sehen wir die Banknoten als das getreue Hülfswerkzeug des Disconto's dem Handel eine von ihm für unentbehrlich gehaltene Unterstützung gewähren.

Wir haben selbst mehrere Gegner der Banknote gefragt, ob sie nicht glaubten, daß die Unterdrückung der Zettelbanken eine Steigerung des Discontofaßes hervorbringen würde; wir haben aber keine deutliche Antwort darauf erhalten.

Unter denjenigen, welche der Banknote einen günstigen Einfluß auf

den Disconto zuschreiben, hat man gesagt, daß, wenn bei völliger Abwesenheit der Banknote in einem Lande der allgemeine Gang der Geschäfte soviel Geld eingeführt habe, als die begünstigsten Nationen besitzen, dieses Geld vollkommen frei verwendet werden könne: ein Theil würde müßig liegen bleiben, ein Theil würde unter die Bevölkerung für die täglichen Umsätze vertheilt, ein Theil zwischen dem Ackerbau, der Industrie, den Bauten und den einheimischen oder fremden Werthpapieren repartirt. — Würde es für die andern Verwendungen in dieser allgemeinen Concurrency nicht theurer werden, und der Zinssatz merklich steigen?

Das Recht der Notenemission schafft eine privilegirte Stellung, denn der ganze Theil der Emission welcher die Baarschaft überschreitet, gewährt der Discantobank einen unentgeltlichen Zins, so daß das wirklich verwandte Capital außer dem Zins noch eine Prämie bezieht. Da überdies die Noten-Ausgabe ihre Hauptsicherheit in den Anlagen auf kurze Frist findet, so ist sie fast ganz zu Discantirungen verwendet und gewährt diesen eine Quelle, welche bei der Anwendung von Gold theurer zu stehen käme, da nach diesem größere Nachfrage von allen übrigen Geschäften besteht.

Indessen findet die Ausdehnung des Notenumlaufs selbst wieder eine Gränze in den Ueberschreibungen und Compensationen, welche täglich mehr überhand nehmen. In Frankreich hat der Notenumlauf freilich in Ermangelung solcher Compensationen zugenommen, weshalb also Anstalten wie das Clearinghouse in London wünschenswerth wären. Die große Mehrheit der Meinungen scheint dahin zu gehen, daß das Metallgeld immer die unerschütterliche Basis des Umlaufs bleiben müsse, daß Creditgeld zur Ergänzung nützlich sei, aber bloß unter der Bedingung, daß es eben so solid ist wie Münze.

Bedingungen eines guten Creditgeldes. Alle Zeugen waren darüber einig, daß die Menge des ausgegebenen Papiergeldes nicht das Bedürfniß des Umlaufes überschreiten dürfe.

Gränzen der Emission. Die Schwierigkeit liegt darin, das Maß, die Gränze der Bedürfnisse der Circulation zu finden. Einige Zeugen haben geglaubt, daß die Menge der ausgegebenen Banknoten nie zu groß sein könne, wenn sie nur zu reellen Handelsoperationen dienen, weil sie so nur die Verbindlichkeiten des Handels ausmünzten, und den Umlauf von Effecten erleichterten, welche an sich schon tauschwürdig sind.

Diese Ansicht fand lebhaften Widerspruch, weil der Umlauf der Banknote etwas ganz Anderes sei, als die Circulation der Handelseffecten; letztere repräsentiren nur Guthaben auf Zeit, während die ersteren baares Geld vorstellen; der Markt beider sei so verschieden wie die Gegenwart von der Zukunft; man könne also nicht den Einen erleichtern, um den Anderen zu belasten. Man könne das Capital eines Landes nicht als das Maß der Geldmenge betrachten, welche sein Markt verträgt, noch weniger die Menge der Geschäfts-

umsätze, welche die Bewegung dieses Capitals veranlaßt, denn dieselbe Waare gehe meist durch eine große Zahl von Händen, ehe sie zur Consumtion gelangt. Der Geldumlauf hat nur zum Zweck, den aufeinanderfolgenden Bewegungen des Capitals zu dienen; er kann nicht gleichzeitig dem ganzen Werth dieses Capitals gleichkommen noch der Summe der umlaufenden Wechsel, welche für diese Bewegung nach und nach ausgegeben worden sind. Die Bank von Frankreich discountirt heute nur einen Theil der Handelseffecten, die übrigen werden von anderen Häusern mit Metallmünze discountirt. Gesetzt den Fall, alle Discountirungen geschehen mittels Banknoten, so wäre der gegenwärtig zum Discountiren verwendete Geldvorrath in der Circulation überflüssig und würde nicht zögern, aus dem Lande zu strömen. Man schloß daher, daß selbst wenn die Banknote nur gegen solides Handelspapier ausgegeben wird, diese Vorsicht doch allein nicht gegen die Uebertreibung der Emission sicher stelle. Die Notenausgabe finde ihre viel bindendere Gränze in der steten Einlösbarkeit der Noten. Viele Zeugen waren der Ansicht, daß das Papiergeld, sobald es über Bedarf ausgegeben sei, unmittelbar die Neigung habe, zu seiner Quelle zurückzukehren, um gegen klingende Münze umgetauscht zu werden; so daß die Einlösbarkeit durch eine Art natürlichen Mechanismus die Emission den Bedürfnissen des Umlaufs anpasse. Man fügte bei, daß, sobald das Creditgeld gesetzlich einlösbar ist, die Notenbanken gezwungen seien, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um die Einlösung zu sichern. Durch diese Maßregeln würden in ihren Cassen bedeutende Mengen Edelmetall angehäuft, welche den Metallvorrath des Landes mehrten; durch die mehr oder weniger große Schwierigkeit, welche diese Anstalten fänden, um das Gleichgewicht ihrer Baarschaft aufrecht zu erhalten, würden dieselben fortwährend über die Lage des Geldmarktes unterrichtet und dadurch eben vor übertriebener Notenausgabe gewarnt. Da das einlösbare Papier Goldeswerth hat, weil man fortwährend Gold dafür verlangen kann, so kann es nur zum Preis des Goldes verkauft werden, was ebenfalls eine Schranke gegen jede verschwenderische Anwendung desselben sei.

Einige Zeugen waren indessen der Ansicht, daß selbst diese beständige Einlösungspflicht der Banknote noch keine hinreichende Schranke gegen den Mißbrauch biete; obgleich die einlösbliche Note gegenüber dem Gold nicht entwerthen könne, so vermöge sie doch die Circulation im Allgemeinen über den Bedarf vermehren und so Gold und Noten zugleich entwerthen und das Gold aus dem Lande treiben, da die Noten nicht hinaus gehen könnten. Gegen diese Gefahr sehe man nur zwei Mittel, die gesetzliche Beschränkung der Emission, wie in England, oder die gewissenhafte Vorsicht einer privilegierten, unter der Aufsicht der Regierung stehenden Anstalt, welche, das Auge fortwährend auf den Wechselkurs gerichtet, ihre Geschäfte bei den ersten Anzeichen einer Verminderung des Geldvorrathes im Lande einzuschränken beginnt.

Einheit oder Mehrheit der Notenbanken. Die Solidität der Notencirculation erfordert die beständige Zahlungsfähigkeit der Emissionsbanken; der Handel und der allgemeine Gang der Geschäfte ist dabei auf's innigste interessirt. Es fragt sich nun, ob diese Zahlungsfähigkeit am besten garantirt wird durch eine Staatsbank, durch eine unabhängige privilegirte Bank, durch mehrere concurrirende privilegirte Banken, durch eine gesetzlich beschränkte oder durch unbeschränkte Bankfreiheit. — Alle diese Formen haben Vertheidiger gefunden; die erste am wenigsten. Eine ungeheure Majorität erklärte sich für eine privilegirte und vom Staate überwachte aber unabhängige Anstalt. Besonders die Geschäftsleute aus den politischen, aus Bank- oder Handelskreisen, so wie von 65 Handelskammern nicht weniger als 62 haben sich für eine einheitliche privilegirte Notenbank erklärt; nur drei Handelskammern für die Mehrheit der Banken, davon eine für zwei privilegirte Anstalten. Mehr Meinungsverschiedenheit herrschte unter den Oekonomisten und unter den Gutachten von Sachverständigen oder Corporationen des Auslandes. Obgleich in der Minderheit, so hat doch das System der Vielheit der Banken unter verschiedenen Formen ziemlich zahlreiche Anhänger gefunden; jedoch wurde es mehr als ein Wunsch für die Zukunft, denn als eine unmittelbar ausführbare Institution angesehen. Der Oekonomist, welcher am meisten für die unbeschränkte Freiheit auftrat, ist gerade derjenige, welcher die Banknote überhaupt im Princip verdammt (Cernuchi); er betrachtet sie als ein die Circulation störendes Element und möchte nur, daß Jedermann Noten ausgeben könnte, damit sie Niemand mehr nehme. Die Anhänger der Bankfreiheit sehen keinen Unterschied zwischen dieser und der Freiheit anderer Handels- und Industriezweige. Wenn die Banken Noten ausgeben, so ziehen die Kaufleute ihrerseits Wechsel; wenn die Kaufleute und Industriellen durch Bankerott das Publicum schädigen können, so ist es ebenso mit den Banken. Dieselben Zeugen sehen in der Banknote kein Geldsurrogat, sondern nur ein Zahlungsverprechen, einen Schuldschein. Wenn man sagen will, daß die Verpflichtung, die Noten einzulösen, unerfüllbar wird am Tage wo alle Inhaber sie an der Casse präsentiren, so ließe sich dasselbe von den Contocurrent-Depositen sagen, deren Checks ebenfalls nach Sicht ausgezahlt werden müssen, während das Contocurrentgeschäft doch auf der Voraussetzung beruht, daß die Guthaben nicht alle zu gleicher Zeit zurückverlangt werden. Man machte selbst die Bemerkung, daß die ziemlich häufigen Klemmen der americanischen Banken weniger aus der Notenausgabe entsprangen, die in keinem Mißverhältniß mit der Baarschaft stand, sondern aus der falschen Behandlung der Contocurrentdepositen. Vom Standpunct der Praxis aus legen die Anhänger der Freiheit der Zettelbanken großen Werth auf die Vortheile der Concurrrenz und der Decentralisation: die Concurrrenz, welche in allen Handelsgeschäften von Vortheil, sei gerade in Sachen der Notenemission eine Nothwendigkeit; das Monopol erlaube einer einzigen Bank, den Discontofuß nach Belieben

zu regeln, dieselbe würde zum Schiedsrichter des Credits und verfüge über die Umlaufsmittel mehr nach ihren Interessen als nach denen des Publicums. Durch Freiheit und Vielheit der Notenbanken drücke dagegen die Concurrenz den Zinssatz herab und decentralisire den Credit. Allerdings könne eine Centralbank Zweiganstalten haben, allein es sei schwierig, dieselben in genügender Anzahl für alle Bedürfnisse zu errichten und genügend mit Baarschaft zu dotiren, um die Einlösung der Noten zu sichern, da sie überdies geneigt sei, die vortheilhaftesten Plätze auszubenten und die weniger gewinnbringenden Gegenden zu vernachlässigen. Die Freiheit der Notenbanken dagegen rufe die Gründung einer Menge Anstalten hervor, welche ohne die Notenemission nicht bestehen könnten, während sie die bis in die kleinsten Localitäten zerstreuten müßigen Capitalien sammeln und dadurch ihrerseits die Wohlthat billigen Credits verbreiten.

Die Anhänger der Zettelbankfreiheit können die Frage der Solidität der Noten nicht verkennen und gestehen, daß man den Banken wenigstens zeitweise gewisse Bedingungen vorschreiben müsse, z. B. Garantiecapital, bestimmtes Verhältniß zwischen der Emission und der Baarschaft, dem Capital, sowie Verbot gewisser Speculationen, periodische Veröffentlichung ihrer Lage u. s. w. — Auch diejenigen, welche solche Bedingungen für nothwendig halten, zerfallen wieder in zwei Gruppen, welche das Verhältniß der freien Emission mit der Solidität der Noten von zwei verschiedenen Seiten auffassen. Die erste Gruppe scheint anzuerkennen, daß die Notencirculation eines einzigen Etablissements größere Sicherheit darbiete, als die von vielen Anstalten, aber sie glaubt, daß die Freiheit den Geschäften größere Ausdehnung, Lebendigkeit, Sicherheit, fruchtbarere und energischere Entwicklung verleihe. Dafür wurde das Beispiel der americanischen und englischen Banken angeführt, während die Anhänger der Bankeinheit wegen der Verluste, die eine große Anzahl dieser Anstalten dem Publicum zufügten, auf die Gefahren dieser Emissionsfreiheit aufmerksam machten.

Die andere Gruppe dagegen erkennt die Solidität des Notenumlaufs für das Wichtigste, aber sie glaubt im Gegensatz von der allgemeinen Ansicht, daß gerade die Mehrheit der Zettelbanken mehr Garantien biete als die Einheit; denn jene fänden in den Bedürfnissen des Marktes eine Schranke; würde diese überschritten, so lehren die Noten an die Casse zurück. Die Mehrheit der Banken könne also den Notenumlauf nicht vermehren, sondern ihn nur besser vertheilen; zugleich hätten sie ein größeres Garantiecapital und bedeutende Baarschaft zusammengenommen als eine einzelne Bank und ihre Zweiganstalten; die Noten seien also solider. Man führt für diese Ansicht die schottischen Banken an, deren Notenumlauf stets unterhalb der gesetzlichen Gränze bleibt und hebt hervor, daß viele Banken um so weniger das Bedürfniß haben, die Emission zu übertreiben, als ihnen größere Macht innewohnt, reelles Capital anzuziehen, mit dessen Hülfe sie viel mehr als mit

Noten im Stande sind, dem Credit zu Hülfe zu kommen und den Discontosatz herabzusetzen.

Wenn man die Aufsicht der Regierung für eine der Hauptsicherheiten zu Gunsten der privilegirten Banken anführe, so seien dagegen die freien Banken Gegenstand einer viel lebhafteren, interessirteren, unsichtigeren und wirksameren Ueberwachung — der gegenseitigen Controle. Um ihren Notenumlauf auszu dehnen, seien die freien Banken gezwungen, ihre Zettel gegenseitig von einander anzunehmen; sie seien deßhalb wegen ihrer eigenen Sicherheit genöthigt, sich wechselseitig zu beobachten und wo Gefahr sich zeige, das Publicum zu warnen. Die schottischen Banken tauschten ihre Noten wöchentlich zweimal untereinander aus. Die täglichen Geschäftsbeziehungen, die Nothwendigkeit des Umtausches der Werthpapiere, die Compensationen und Zahlungen führten die freien Banken unfehlbar zu einer so zu sagen föderativen Organisation, bei der eine unsolide Bank nicht bestehen könne. Der eine Theil der Anhänger der Mehrheit der Banken faßt deren Vortheile also wie folgt zusammen: Entwicklung des Credits, Bewegung der Geschäfte, Thätigkeit der Production, Fortschritt; der andere Theil: bessere Vertheilung des Credits, größere Solidität der Noten. Der eine wie der andere begnügt sich mit dem gemeinen Recht und der Freiheit des Geschäftsverkehrs. Von einigen Zeugen ist die Mehrheit der Banken verlangt worden, nicht vom Standpunct der Freiheit aus, sondern von dem der Decentralisation — im Sinne eines Systems privilegirter Provincialbanken. Dieses System hat aber wenig Anhänger, namentlich ist ihm der Handel gänzlich abgeneigt. Es wird zwar zu dessen Gunsten die Concurrnz, bessere Vertheilung des Credits, bessere Aufsaugung der localen Capitalien angeführt; indessen wird anerkannt, daß es ein Mißstand der localen Banken sei, den Notenumlauf auf ihre Gegend zu beschränken. Als Mittel der Abhülfe schlägt man gegenseitige Einlösung der Zettel durch die verschiedenen Provincialbanken vor. Während eine einzige Bank den sämtlichen Provinzen denselben Discontosatz auferlegt, mögen auch die Umstände nicht auf allen Plätzen dieselben sein hinsichtlich des Angebots und der Nachfrage nach Geld, der Lage des Handels oder dem mit der Discontirung verbundenen Risiko u. s. w., nimmt man an, daß Provincialbanken, welche an den Hauptmittelpuncten des Handels und der Industrie errichtet seien, den verschiedenen localen Bedürfnissen besser entsprechen und dieselben von einer oft ungerechten Solidarität befreien würden.

Gegenüber diesen verschiedenen Meinungen war eine große Majorität für das Princip der Einheit der Notenemission. Fast alle Handelskammern und die größere Anzahl der andern Zeugen verlangten mit Nachdruck die Aufrechthaltung des gegenwärtig in Frankreich gehandhabten Systems der Einheit der Notenemission durch eine einzige Bank. Diese im Lauf der Enquête allgemein und lebhaft versochtenen Ansicht geht von dem Princip aus, daß das Creditgeld im Umlauf mit dem Metallgeld nur unter der Be-

dingung zugelassen werden soll, daß es die gleiche Garantie der Solidität darbiere.

Man hat nicht nöthig, zu untersuchen, ob die Banknote theoretisch Geld ist: in der That circulirt sie wie Geld; ihre Rolle ist nicht auf dem Markt, die Schuldscheine auf Zeit der Kaufleute zu repräsentiren, sondern an ihre Stelle baares Geld zu setzen. Sie ist nicht bloß bestimmt, aus dem Portefeuille des einen Geschäftsmannes in das des andern zu wandern, sondern sie ist das allgemeine Werkzeug der großen Zahlungen zwischen allen Geschäftsleuten sowohl im Handel wie in bürgerlichen Angelegenheiten. Die Solidität der Banknote ist also gerade wie die Rechtheit des Geldes eine Sache der öffentlichen Ordnung. Wenn dem so ist, so kann das Recht der Notenummission nicht mit dem Recht verglichen werden, Handel, Industrie oder Bankgeschäfte zu treiben. Es ist ein besonderes Recht, welches dem öffentlichen Interesse untergeordnet ist; und der Staat, der verantwortliche Wächter der öffentlichen Interessen, hat die Befugniß, die Ausgabe der Banknote mit demselben Rechte zu überwachen als die Münze; ja, vielleicht mehr noch, denn das Metallgeld trägt seinen Werth in sich und kann darauf geprüft werden, während die Solidität der Banknoten nur mit einiger Schwierigkeit ermittelt werden kann.

Unter Anwendung dieser Principien glauben die Anhänger dieser Meinung nicht, daß Freiheit und Vielheit der Banken deren Noten den Charakter der Unfehlbarkeit gewähren könnten, welche nöthig ist, ihnen eine gefahrlose und überall unbeanstandete Circulation zu sichern. Eine Einheitsbank dagegen, welche das Land mit ihren Zweiganstalten bedeckt, mit außerordentlichen Hülfquellen für eine große Aufgabe ausgerüstet ist, bietet gegenüber Krisen eine Widerstandskraft, welche ihren Mitteln entspricht und desto unüberwindlicher ist als sie nicht zersplittert werden kann. Eine solche Anstalt, welche den ganzen Handel des Landes versieht, in ihrem Portefeuille eine ungeheure Menge von Verbindlichkeiten concentrirt, stellt so zu sagen die Solidität des Handels des ganzen Landes dar und flößt dasselbe Vertrauen ein.

Viele Banken können dem Publicum nicht denselben Grad von Sicherheit bieten, mögen sie auch in ihrer Gesamtheit ebenso bedeutend sein, so sind sie doch, jede für sich, weniger einflußreich, mehr oder weniger mit beschränkten Hülfquellen versehen, vereinzelt durch ungünstige Umstände angreifbar und mit ungleicher Geschicklichkeit und Einsicht verwaltet. Außerdem kann das Publicum nicht die Geschäftsführung einer jeden einzelnen durchschauen, Mißtrauen schwebt über allen, und entwerthet auch ihr Papier. Man kann zwar zugeben, daß eine gewisse Oeffentlichkeit das Maß des Vertrauens annähernd enthüllen kann, dessen jede Bank würdig ist; allein dann würde der Notenumlauf sich zersplittern in Kategorien von Zetteln ungleichen Werthes, welche nicht gleichmäßig oder nicht unter gleichmäßigen Bedingungen angenommen werden und würde unaufhörlichen Störungen

ausgesetzt sein. Es fragt sich überdies, ob gewisse, der Freiheit der Banken beigemessene Vortheile wirklich vorhanden sind und ob sie nicht durch Mißstände weit überboten werden.

Der Vortheil, den Credit über das ganze Gebiet des Staates zu vertheilen und überall das müßige Capital aufzusammeln, kann durch eine einzige Bank eben so gut erreicht werden als durch mehrere, wofern die erstere eine genügende Anzahl von Zweiganstalten hat. Die Thätigkeit, welche die Mehrheit der Banken den Geschäften mittheilen könnte, würde sie nicht die Gefahr in sich schließen, in eine gefahrvolle Ueberreizung des Geistes der Speculation auszuarten? Werden diese vielen Banken einander Concurrenz machen oder ihre Thätigkeit mit einander in Einklang bringen? Im letzteren Falle bieten sie alle Unzuträglichkeiten, welche man dem Monopol vorwirft; wenn sie sich Concurrenz machen, so werden sie verleitet, sich die Geschäfte durch verderbliche Begünstigung abzujagen oder in eine Menge gewagter Operationen sich zu werfen; würde die Mehrheit der Banken die Folge haben, den Notenumlauf zu vermehren oder zu vermindern? — Zu was würden im zweiten Falle viele Banken zu einer und derselben Circulation nützen? Wäre im ersten Fall nicht zu befürchten, daß die Zunahme des Notenumlaufs auf Kosten der Metallgeld-Circulation geschähe, welche doch vor Allem aufrecht zu halten ist. Als wenig ermuthigend wird auch das Beispiel Englands und America's angeführt, indem man darauf aufmerksam macht, daß in diesen beiden Ländern, wo die Organisation der Banken mit der Freiheit der Errichtung derselben begonnen worden, der Rückschlag eingetreten ist, und man gegenwärtig davon sich entfernt.

Einige dieser Betrachtungen, welche der Freiheit der Zettelbanken entgegengestellt worden sind, passen auch auf die Systeme der Provincialbanken; man fügte hinzu, daß dieses System vor 1848 in Frankreich bestanden habe und daß die Probe sich nicht als vortheilhaft erwiesen hat; daß die Noten dieser Banken nicht leicht außerhalb ihres Umkreises circulirten; daß diese Banken selbst nicht alle wünschbare Solidität darboten; daß ihre Hülfquellen nicht immer genügend waren; daß mehrere unter ihnen ihren gewöhnlichen Discontosatz aufrecht erhalten konnten, indem sie Disconto verweigerten.

Um die Schwierigkeiten zu zeigen, welchen die Provincialbanken in ihrer Geschäftsführung begegnen würden, führt man als Argument die von der Bank von Frankreich beobachtete Thatsache an, daß eine Anzahl ihrer Zweiganstalten mehr Baarschaft in die Centralcasse einschießen, als sie daraus verlangen, während andere mehr heischen, als sie einzahlen; denn man schließt daraus, daß die einen dieser Filialen, wenn sie unabhängige Banken wären, Mangel an Fonds, die anderen Mangel an Verwendung hätten.

Hinsichtlich des Vortheiles, den Disconto zu centralisiren und auf den verschiedenen Märkten verschiedene Discontosätze zu haben, je nach den Umständen des Places, hält man die gehegten Hoffnungen nicht für begründet;

wenn in einer Zeit, wo die Eisenbahnen, die Telegraphen, der Gebrauch des Goldes und so viele andere, fortwährend noch dazu kommende Ursachen eine immer engere Solidarität zwischen den verschiedenen Nationen herstellen, ist kaum anzunehmen, daß verschiedene Discontosätze zwischen mehr oder weniger benachbarten Gegenden desselben Landes bestehen können.

Bank von Frankreich. Die Organisation der Bank von Frankreich, welche die zweite Hälfte des Frageschema's einnahm, wurde allgemein und fast einstimmig gebilligt und der der übrigen Banken Europa's vorgezogen. —

Einen Vergleich mit den americanischen Banken konnte man nicht aufstellen, denn einestheils ist das alte americanische System, welches auf einer fast unbeschränkten Freiheit beruhte, im Princip verlassen und fataler Weise in der That als beseitigt zu betrachten, andertheils ist das neue, 1863 aufgestellte System der Nationalbanken noch nicht alt genug, um mit dem Auge der Erfahrung beurtheilt zu werden. Ebenso wenig konnte die französische Anstalt mit den Hamburger Banken verglichen werden, weil diese nur Giro- und Depositenbanken sind. Aus einer entgegengesetzten Ursache war keine Veranlassung, eine eingehende Parallele zwischen der Bank von Frankreich und den Banken von Belgien und Holland anzustellen, weil sie beinahe auf derselben Basis stehen. Hingegen wurde der genaueste Vergleich mit dem Mechanismus angestellt, wie er durch das Gesetz von 1844 in der Organisation der Bank von England eingeführt worden ist. Das Bankgesetz von 1844, selbst in England nicht ohne entschiedene Gegner, wurde auch bei der französischen Enquête verschieden beurtheilt. Die ungeheure Majorität der Zeugen und fast sämtliche Handelskammern haben sich dagegen erklärt. Gleichwohl hat eine Minorität von Zeugen geglaubt, daß jenes Gesetz auf richtigen Principien einer besonnenen Notenemission beruhe; andere haben daran erinnert, daß es eine nothwendige Reaction war, gegen eine zu nachlässige Theorie und Praxis; noch andere haben hervorgehoben, daß seine bezüglich der Bank von England zu absoluten Bestimmungen ein gewisses Correctiv fänden in dem Nebenbestand der Notenemission freier Banken, welche, obgleich beschränkt, durch das Gesetz aufrecht erhalten worden ist.

Wie dem sei, so hat die Majorität doch geglaubt, daß die vorsichtige, aber elastische Emission der Bank von Frankreich, der unbeugsamen Schranke vorzuziehen sei, welche der Bank von England auferlegt ist; daß diese Beschränkung übrigens ihr Ziel verfehle, denn in gewöhnlicher Zeit würde sie nicht erreicht, in Zeiten der Krisis aber sei man genöthigt, sie zu überschreiten durch außerordentliche Maßregeln, wie man 1847 und 1857 gesehen habe. Man könnte wohl begreifen, daß eine Bank in ihren Operationen aus Mangel an Baarschaft aufgehalten würde, aber man könne nicht begreifen, daß sie mit genügender Baarschaft aus Mangel an Noten aufgehalten würde. Das englische System sei verurtheilt durch die Thatsache, daß dessen

Verletzung zweimal die Krisen beendet oder gemäßiget hat; es komme wenig darauf an, daß dieses Resultat weniger einer reellen Wirksamkeit beigemessen wurde, als dem Einfluß auf die öffentliche Meinung, denn letzterer müsse man eben mit Fragen des Credits vorzugsweise Rechnung tragen. Im Allgemeinen verwarf man also das Princip der Theilung der Bank in zwei Abtheilungen, weil diese Theilung keine andere Ursache hat, zu bestehen, als um die Aufrechterhaltung der Notenemission in den durch das Gesetz gezogenen Gränzen zu garantiren.

Da die Organisation der Bank von Frankreich allgemein als befriedigend anerkannt wurde, so blieben nur Fragen in Beziehung ihrer Geschäftsführung noch zu discutiren übrig. Von vorn herein ließ die überwiegende Majorität der Zeugen der Anstalt volle Gerechtigkeit widerfahren wegen der großen Dienste, die sie der Industrie und dem Handel geleistet, wegen der Geschidlichkeit und Einsicht ihrer Verwaltung, wegen des vollkommenen Vertrauens, das sie genießt, und wegen der fast absoluten Sicherheit ihres Papiers, einem Muster von Creditgeld. Die verschiedenen Bemerkungen, welche gemacht wurden, hatten weniger zum Gegenstand, Fehler zu corrigiren, als eine schon gute Anstalt zu vervollkommen, indem man ihr den Credit befestige, ihre Geschäftsmittel entwickle und ihr erlaube, dem Publicum größere Dienste zu einem billigeren oder regelmäßigeren Preise zu leisten.

Vermehrung der Zahl der Zweiganstalten. Man beschwerte sich vor der Enquête-Commission über die Verzögerung, welche von Seiten der Bank Statt fand, in der Errichtung der Minimalzahl von Zweiganstalten, die ihr durch das Gesetz vom 11. Juni 1857 auferlegt war, und sprach allgemein den Wunsch aus, daß alle Departements in kürzester Frist mit einer Succursale versehen werden mögen, ja, daß die Bank sogar nicht einmal bei dieser gesetzlichen Zahl stehen bleiben möchte. Für die Bank ist dieses eine Finanzfrage; dieselbe wird zu untersuchen haben ob es wahr ist, daß die neuen Zweiganstalten durch ihre eigenen Geschäfte und die müßigen Capitalien in ihren Localitäten gespeist werden würden.

Festsetzung des Discontosages. Die eine Meinung betrachtet die Erhöhung des Discontosages unter gewissen Umständen nicht nur als eine Nothwendigkeit, sondern als eine Wohlthat. Der Disconto, sagt sie, mäßig erhöht beim ersten Anzeichen einer Geldklemme, warnt den Handel, seine Operationen einzuschränken und kann manchmal die Krisis verhüten. Wenn diese doch ausbricht, so setzt der schärfer angezogene Zügel der Disconterhöhung der übertriebenen Preissteigerung der Waaren ein Ziel, belebt die Liquidation der Geschäfte, vertagt die ausländische Schuld, regulirt den Wechselcours, bringt das Gold in das Land zurück, und stellt die normale Lage wieder her. In diesem System ist nicht die Praxis der Banken von Frankreich und England zu modificiren, sondern die Erziehung des Publicums

zu machen, welches in dieser Beziehung vorgeschrittener in England als in Frankreich ist.

Die andere Meinung, welche ebenso absolut dasteht, aber völlig entgegengesetzt ist, betrachtet die Erhöhung des Discontosages als eine Maßregel, welche immer eine beklagenswerthe Störung in die Handelsinteressen bringt und sich nicht rechtfertigen läßt von Seiten einer privilegirten Bank, welche einen bedeutenden Nutzen aus ihrer Notenausgabe zieht.

Man soll daher einer privilegirten Bank die Verpflichtung auferlegen, ihren Baarbestand immer im Gleichgewicht mit ihren Bedürfnissen zu halten, welche Opfer es ihr auch koste. Man behauptet, daß eine privilegirte Bank bei guter Leitung, genügendem, immer verfügbarem Capital, zeitgemäßen Goldaufkäufen und Wechselcours-Operationen diese Verbindlichkeit leicht erfüllen könne. Außerdem sei diese ein Correlat der Vortheile des Monopols, und deshalb schlägt man vor, der Bank von Frankreich ein niedriges Maximum des Discontosages aufzuerlegen.

Eine noch weitergehende Ansicht wollte die Unveränderlichkeit des Discontosages durch den Zwangscours hergestellt wissen; sie fand aber nur ein paar Anhänger, welche von dem Standpunct ausgingen, daß das vorherrschende Interesse darin bestehe, beständig billigen Disconto zu haben; daß dieses Bedürfniß durch die Banknotenausgabe befriedigt werden kann, welche soviel wie nichts kostet, daß das Hinderniß, welches dieser Function der Banknote entgegensteht, die Einlöslichkeit ist; sie haben daraus geschlossen, daß man momentan die Einlösung opfern müsse, wenn dieselbe mit dem billigen Preis des Disconto's in Widerspruch gerathe. Zur Unterstützung dieser Ansicht wurde das Jahr 1848 angerufen, wo der Zwangscours der Noten keine merkliche Entwerthung derselben zur Folge gehabt habe.

Gegen diese Ansicht bildete die ganze Enquête nur eine fortgesetzte Protestation von Geschäftsleuten, Staatsmännern und Handelskammern. Man hob hervor, daß, wenn 1848—49 die Banknote wenig gewichen sei, dies von einer Zusammenwirkung ungewöhnlicher Umstände hergekommen sei: einerseits das allgemeine Gefühl des Landes, daß die Größe der Gefahr Allen die Nothwendigkeit einer muthigen Haltung auferlegte; andererseits die bereits erfolgte Einschränkung der Geschäfte, die Entwerthung des Preises der Waaren, der Lebensmittel, der Werthpapiere, des Grundeigenthums u. s. w. Der beinahe fortwährend günstige Wechselcours, die beschränkte Notenausgabe und endlich die kurze Dauer der Krisis und die Wiederkehr des Vertrauens und des Credits durch die Beruhigung der politischen Zustände. Außerhalb dieses Beispiels habe man überall und zu jeder Zeit wahrgenommen, daß das nicht einlösbare Zwangspapiergeld in kürzerer oder längerer Zeit stets bedeutend entwerthet wurde. Sie rufen, fügte man hinzu, das Papiergeld, um dem Gold und Silber, wenn sie nicht ausreichen, zu Hülfe zu kommen, und es endigt damit, daß Gold und Silber, welches noch

geblieben war, fortzutreiben. Es mag ohne Zweifel gut sein, sich mit den Interessen des Disconto's zu beschäftigen, aber man darf auch nicht die enorme Masse von bürgerlichen Geschäften aus dem Auge verlieren, welche einer unantastbaren Münze als Werkzeug bedürfen.

Der Widerwille gegen das Papiergeld trat mit solcher Energie auf, daß einige ausländische Zeugen behaupteten, die einfache Berathung des Zwangscourses in einer französischen Versammlung oder in der Presse habe in den benachbarten Ländern dem französischen Credit geschadet. Auch der legale Cours von England, d. h. die Verpflichtung der Gläubiger, Noten wie Geld in Zahlung anzunehmen, wobei dieselben stets an der Casse der Bank eingelöst werden, fand wenig Anhänger. Man glaubt allgemein, daß der Notenumlauf ausschließlich auf dem Vertrauen beruhen müsse, und daß das Vertrauen nur verlieren könne durch alles, was die Freiheit vermindere. —

Zwischen den zwei Ansichten, von welchen die eine die Erhöhung des Discontofages als eine normale Thatsache betrachtet, die oft in den Bewegungen des Handelscredits vortheilhaft sei, und die andere im Gegentheil zu Gunsten der Regelmäßigkeit der Geschäfte einen unveränderlichen Zinssatz verlangt, besteht eine Mittelmeinung. Dieselbe gibt einerseits zu, daß die Erhöhung des Discontofages bedauernswerthe Folgen für die Kaufleute hervorbringe und andererseits, daß sie unter gewissen Umständen als eine Nothwendigkeit aufgenommen werden müsse.

Aus diesen zwei Prämissen zieht sie den Doppelschluß, daß einer Bank keine gesetzliche Gränze für die Feststellung des Discontofages auferlegt werden soll, daß die Pflicht einer Bank dahin geht, alle Mittel, die mit ihrer Sicherheit vereinbar sind, zu ergreifen und bei dieser Feststellung die Häufigkeit und Höhe der Schwankungen soviel als möglich zu vermindern. Um den Nachtheil festzustellen, welchen die Erhöhung des Discontofages dem Handel verursacht, macht man die allgemeine Last geltend, welche ein Satz von 7—9 % bei einer Masse von Werthen, die mehrere Milliarden ausmachen, auf ihn fallen läßt. Oft werden Geschäfte in der Hoffnung auf einen geringen Gewinn unternommen; wenn nun während des Laufes der Operationen der Disconto plötzlich um 2, 3 und 4 % erhöht wird, so kann der gehoffte Gewinn schwinden oder sich in Verlust verwandeln. Das Uebel, fügte man bei, welches aus der Discontoerhöhung der Bank von Frankreich entspringt, bringt um so schlimmere Wirkung hervor, als diese Anstalt als allgemeiner Regulator dient, indem der Zins des Geldes überall in Folge seines Anstosses steigt, das Capital der Werthpapiere und Waaren entwerthet wird, Liquidationen nothwendig werden und sich unter schlimmen Bedingungen vollziehen.

Andererseits muß aber doch wieder zugestanden werden, daß der Discontofatz sich nicht in die Schranken eines festen Zinssatzes oder eines Maximums einschließen läßt. Nimmt man z. B. an, daß die Discontirung

mittels baaren Geldes gemacht werde, welches wie jede andere Waare dem Gesetze von Angebot und Nachfrage unterworfen ist, so ist es klar, daß letzteres auch auf den Disconto Anwendung finden wird. Die Frage ist demnach die, ob eine Bank mit Noten sich diesem Gesetze entziehen kann. Da man indessen anerkannt hat, daß die Banknote fortwährend in Gold oder Silber soll eingelöst werden müssen, so kann die Bank auch ihre Noten nicht billiger hergeben, als Münze.

Zu wollen, daß die Noten der Bank billig seien, wenn das Gold, auf welches jene ein Recht haben, theurer ist, das heißt, den größeren Theil des durch die Bank emittirten Papiers herbeirufen, damit Gold verlangen und die Baarschaft mindern, so daß die Bank ihre Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen kann.

Wenn also die Bank von Frankreich durch das Sinken ihrer Baarschaft gewarnt wird, so wie wann durch den Wechselkurs das Geld ins Ausland geht, so ist sie wohl genöthigt, den Discontofaß zu erhöhen. Durch diese Maßregel bewirkt sie eine Mäßigung ihrer Emission, allmähliche Realisirung ihres Portefeuilles, Verminderung des Abstandes zwischen ihrer Baarschaft und ihren Verbindlichkeiten und die allmähliche Wiederfüllung ihres Schazes durch den Gang der Geschäfte. Sie hält dadurch Capitalien zurück, welche der Reiz höheren Zinses ins Ausland leiten würde.

Wenn man indessen die Erhöhung des Discontofaßes für gerechtfertigt hält in den Zeiten der Krisis, wo Geld überall gefragt ist, wo das Capital, um das alle Länder sich bewerben, unwiderstehlich dahin zu gehen sucht, wo ihm die vortheilhaftesten Bedingungen angeboten werden, — so kann man sie nicht annehmen unter Umständen, welche vom Irrthum, von der unvollkommenen Organisation oder den ungenügenden Hülfquellen einer privilegierten Bank herrühren.

Man gibt also die Erhöhung des Discontofaßes als eine zu gewissen Zeiten eintretende Nothwendigkeit zu, aber als eine traurige Nothwendigkeit, und die Frage beschränkt sich dieser Ansicht nach darauf, in der bestmöglichen Verfassung und Verwaltung der Bank die wirksamsten Mittel zu finden, um diese Nothwendigkeit seltener und weniger empfindlich zu machen.

Eine große Anzahl von Zeugen erklärte, daß die Bank von Frankreich, so wie sie eingerichtet ist und gehandhabt wird, die besten Bedingungen erfülle, welche man wünschen könne, um einen zugleich gemäßigten und umsichtigen Discontofaß zu erlangen; andere dachten, daß, um dieses Resultat zu erlangen, gewisse Modificationen in der Leitung und der Praxis dieser großen Anstalt nothwendig seien.

Diese Meinung begegnet derjenigen, welche die Unbeweglichkeit des Discontofaßes anstrebt. Jedermann ist darüber einig, daß die Mittel, welche man zu diesem Zwecke aussucht, der Art sein müßten, daß sie, indem sie den Zins ermäßigen, die Solidität der Note vermehren; allein wenn die Absichten

dieselben sind, so würden sie doch durch sehr verschiedene Vorschläge wahrgenommen, welche zwar jeder für sich kein systematisches Ganze bilden, aber doch je nach den individuellen Ansichten bestimmte Gruppen bilden.

Zusammensetzung der Direction (Régence) der Bank von Frankreich. Eine Anzahl von Zeugen hegte die Besorgniß, die Disconterhöhung sei zuweilen weniger aus Nothwendigkeit der Lage, als durch einen etwas willkürlichen Entschluß der Direction verfügt worden. Jedermann erkannte die Bedeutung der Garantien an, welche das Publicum durch die Einsicht, Ehrbarkeit, den Charakter und die ökonomische und finanzielle Autorität der Mitglieder des Directoriums und des Verwaltungsrathes besitz; — allein eine ziemlich große Anzahl von Stimmen wurde laut, welche eine größere Vertretung des Handels im Verwaltungsrath wünschten, damit ein größeres Gleichgewicht zwischen dem Handelselement und den anderen hergestellt werde.

Verwendung des Gewinnes, welcher von der Erhöhung des Discontosatzes herrührt. Einige Zeugen glaubten, daß das Publicum gegen ungenügend motivirte Erhöhungen des Disconto's durch eine Nachahmung der Belgischen Bank geschützt werden könne, indem man den Gewinn über 6 % dem Staate, den Handelskammern oder Wohlthätigkeitsanstalten zuwiese. Man machte darauf aufmerksam, daß schon das Gesetz von 1857 verbot, diesen Theil der Gewinnes zu den Dividenden zu schlagen, sondern vorschrieb, ihn dem Reservefonds einzuverleiben, aber man glaubte auch noch einen Schritt weiter gehen und diesen Gewinntheil auch dem Capital der Actionäre entziehen zu sollen.

Von anderer Seite wurde dieser Vorschlag bekämpft, weil die Zusammensetzung des Verwaltungsrathes und die Aufsicht der Regierung verhindern, daß eine Erhöhung im ausschließlichen Interesse der Actionäre beschlossen wird; und wenn die Bank den Zinssatz nicht machen, sondern nur die Allgemeine Lage abspiegeln kann, dieselbe durch eine solche Maßregel sogar verleitet werden könnte, die Erhöhung, wo sie nöthig, zu unterlassen, weil ihre Geschäfte dadurch eingeschränkt werden, ohne daß sie im höheren Zins einen Ersatz findet.

Im Laufe der Berathung wurde die Frage aufgeworfen, ob die Bank von Frankreich den Discontosatz regelt oder ob sie ihm nachfolgen muß; es war dabei die eine wie die andere Ansicht vertreten.

Capital der Bank. Das Capital der Bank besteht aus 182,500,000 Fr., zu welchen ungefähr sieben Millionen Reservefonds kommen. Dieses Capital ist bis zu 138 Mill. in Rente angelegt, welche nur als Garantiefonds dienen. Hinsichtlich der letzteren machten sich zwei Ansichten geltend, wovon die eine von 37, die andere von 28 Handelskammern vertreten wird. Die eine behauptet, daß dieses Capital hinreichend sei und daß man ihm den ausschließlichen Charakter eines Garantiefonds in Staatsrenten lassen solle.

Die andere Ansicht verlangt im Gegentheil, daß das ganze Capital der Bank versilbert und in die Geschäfte gesteckt werden solle.

Die Anhänger des Statusquo behaupten, daß eine Bank mit ihren Zetteln discountiren solle und daß diese Noten durch das Portefeuille gedeckt sind; das Capital solle nur eine Garantie gegen die Havarien des Portefeuilles sein; deßhalb müsse es aber getrennt von letzterem angelegt sein, um nicht denselben Gefahren zu unterliegen. Die Anhänger der zweiten Meinung geben zu, daß das Capital ein Garantiefonds sein solle, aber sie behaupten, daß dasselbe diese Rolle noch besser erfüllen könne, wenn es in Geschäften angelegt wäre, weil es dadurch zu gleicher Zeit den Stand der Bank verbessert. Außerdem seien Fonds, im Portefeuille angelegt, auch in Zeiten der Krisis leichter zu versilbern als Staatspapiere. Dabei sei man auch im Stande, die Baarschaft der Bank zu vermehren. Die beständige Verfügbarkeit eines großen Capitals in den Händen der Bank würde ein mächtiges Hülfsmittel für die Einlösbarkeit der Noten sein, weil es entweder im Portefeuille oder in der Casse sich befinden würde. Selbst für den Fall, daß die Bank, um für den Ausfall der Zinsen in Rente den Gewinn zu erhöhen, ihre Geschäftsumsätze in französischen oder fremden Wechseln auszuweiden suchen würde, also auch für den Fall, daß das Verhältniß ihres Notenumlaufs zur Baarschaft dasselbe bliebe, würde doch die Einlösbarkeit der Noten erleichtert. Jedermann, hieß es, ist einig darüber, daß eine Bank in Beziehung auf die Einlösbarkeit ihrer Noten um so besser stehe, in je kürzerer Frist sie ihr Portefeuille realisiren kann, denn je kürzer die Frist, desto stärker die täglichen Einnahmen im Verhältniß zu den fälligen Schulden. Die täglichen Einnahmen einer Bank, welche zum Theil mit Noten, zum Theil mit ihrem Capital discountirt hat, sind stärker im Verhältniß zu ihrem Notenumlauf, als diejenigen einer Bank, welche nur mit ihren Zetteln discountirt hat. Nehmen wir an, daß eine Bank auf eine mittlere Verfallzeit von 45 Tagen (die wegen der Bequemlichkeit der Beweisführung in einer regelmäßigen Stufenreihe auf einander folgen) 450 Millionen nur mit Noten discountirt hat, so ist sie unmittelbar 450 Millionen für Noten schuldig und es gehen ihr im Durchschnitt täglich 10 Millionen = $\frac{1}{45}$ der Emission ein. Nehmen wir aber im Gegentheil an, daß sie denselben Werth von 450 Millionen mit 300 Millionen Noten und 150 Millionen von ihrem Capital discountirt hat, so ist sie nur 300 Millionen nach Sicht schuldig, und da ihr ebenfalls täglich 10 Millionen eingehen, so beträgt ihre tägliche Einnahme $\frac{1}{30}$ der fälligen Schuld. Vom Standpunkt der Einlöslichkeit der Noten sieht sie also so, als ob sie ihr ganzes Portefeuille in dreißig Tagen realisiren könnte, während sie im andern Fall 45 Tage braucht. Die Majorität der Zeugen, welche dieser Meinung huldigten, glaubte, daß die Bank dadurch in Stand gesetzt würde den Discontosatz seltener zu erhöhen.

Die Vermehrung des Capitals wurde nicht so allgemein verlangt als

seine Verfügbarkeit; einige derjenigen, welche sie forderten, thaten es nur für den Fall, daß die Bank von Frankreich ihre Staats-Renten behalten wollte, — damit sie ein zweites Capital in ihre Geschäfte werfe.

Einige Zeugen hielten aber sogar das ganze Capital der Bank von Frankreich, wenn es völlig in die Geschäfte geworfen würde, nicht für genügend im Verhältniß zu den Aufgaben einer einzigen privilegierten Anstalt. Nach dieser Ansicht sollte das Capital der Bank gar nicht beschränkt sein; es sollte mit den Bedürfnissen wachsen, und die Bank sollte dadurch mehr operiren als durch Discontoerhöhungen.

Die Vertreter der Bank von Frankreich bekämpften energisch sowohl die Vermehrung des Capitals als dessen Verwendung im Geschäft. Sie behaupteten, daß das Capital wie das jeder Zettelbank nur Garantiefonds sein sollte. Ist dieser Punct zugegeben, so war es klar, daß die gegenwärtige Höhe desselben mehr als ausreichend ist, um allen möglichen Verlusten des Portefeuilles zu begegnen. Eine privilegierte Bank soll nach ihrer Ansicht dem Publicum diesem Vorrechte entsprechende Dienste leisten. Das Privilegium der Bank von Frankreich ist die Notenausgabe. Durch diese also muß sie ihre Dienste leisten, indem sie mit Hülfe ihres Papiers discountirt. Wenn die Bank von Frankreich mit einem Baarcapital Geschäfte machte, so würde sie nichts Anderes thun als alle Welt; sie würde die Circulation des Landes nicht um einen Centime vermehren, denn ihr Capital ist durch die Hand der Actionäre dem allgemeinen Umlauf entzogen. Wenn sie es in Rente anlegt, so gibt sie es dem Umlauf unmittelbar zurück, während sie selbst mit ihrer Notenausgabe allein ebenso weit kommt, als wenn sie ihr Capital noch dazu nimmt. (!)

Ohne Zweifel muß die Emission auf eine starke Baarschaft gestützt sein, aber letztere werde nicht im Gleichgewicht erhalten durch eine einmal eingeschossene Summe, welche nur eine momentane Wirkung hervorbringe, sondern durch die günstige Lage des Geldmarktes und das Vertrauen des Publicums, das Noten dem Metallgeld vorzieht. Wenn die Bank ihre Renten verkaufen würde, um das Capital in das Geschäft zu stecken, so würde sie die Garantie ihrer Noten vermindern; sie würde den Disconto nicht herabdrücken und ihre Baarschaft kaum vermehren; denn ihre Noten stützen sich auf das Portefeuille, welches seinen Rückhalt wieder im Capital hat. Wenn das Capital, welches als Garantiefonds des Portefeuilles dienen soll, selbst im Portefeuille sich befände, so würde es im Falle einer bedeutenden Handelskrisis in den Augen des Publicums gleich dem Portefeuille selbst entwerthet. Die Bank würde auch den Zinssatz nicht drücken, denn, indem sie ihre Renten verkauft, würde sie der Circulation die gleiche Summe entziehen, welche sie sonst auch erhielte, und die Verminderung des Capitalangebotes auf dem Geldmarkt um jene Summe würde die Wirkung der Vermehrung durch das Angebot der Bank wieder aufheben; das Verhältniß von Angebot und

Nachfrage würde im Ganzen gleichbleiben. Endlich würde sie ihre Baarschaft selbst momentan nicht so sehr vermehren, als man annimmt; denn wenn sie in einem Geldbedürfniß ihre Renten verkaufte, so hätte sich dieses Bedürfniß bei ihr nur gezeigt, weil es bei aller Welt sich eingestellt hat; wenn aber Geldbedürfniß sich zeigt, so wird die Baarschaft der Bank sofort in Anspruch genommen; die Käufer der Rente würden entweder ihr Contocurrent vermindern oder sich beeilen, Papier zum Discoutiren zu bringen, und der größere Theil der Summe, welchen sie aus ihren Renten zöge, würde ihr erst ausbezahlt, nachdem er von ihr selbst entnommen worden. Die Direction der Bank fügt hinzu, daß ihre Meinung über diese Frage nicht aus individuellem Interesse entspringe, weil sie aus ihrem Capital durch Discoutirung ungefähr ebenso viel erziele, als durch Anlagen in Renten. Ihr scheint die vorgeschlagene Maßregel nicht nur unfruchtbar, sondern sogar gefährlich. Der Verkauf der Rente könnte die Bank, welche genöthigt ist, ein so bedeutendes Capital productiv anzulegen, reizen, es auf weniger solide industrielle Werthe herzugeben oder gewagte Unternehmungen zu unterstützen. Endlich macht die Bank darauf aufmerksam, daß von ihrem Gesamtcapital einschließlich Reservesonds von 212 Millionen, nur 149 Millionen in Rente, 4 Millionen in Mobilien und 59 Millionen bereits in Geschäften angelegt sind. Einer der Zeugen, welche die Ansichten der Bank von Frankreich theilen, entgegnete auf den Einwand der Unversüßbarkeit der Renten in Zeiten der Krisis, daß diese doch wenigstens als Unterpfand für ein Anleihen dienen, und in schwierigen Umständen den Credit der Bank stark unterstützen könnten.

Darlehen auf Unterpfand von Werthpapieren. Einige sehr erfahrene Zeugen waren dieser Art von Geschäften sehr geneigt; sie hoben sogar die Nothwendigkeit hervor, die Lombarddarlehen noch mehr auszudehnen, oder wenn die Bank sich dazu nicht verstehen sollte, zu dulden, daß eine andere Anstalt ermächtigt werde, um neben ihr diesem Geschäftsbedürfniß besser Genüge zu leisten. Die Mehrheit des Handelsstandes hat sich dieser Ansicht indessen abgeneigt gezeigt; die Majorität der Handelskammern wünscht sogar, daß diese Darlehen von Seiten der Bank von Frankreich noch mehr eingeschränkt, und eine Anzahl, daß sie sogar ganz unterdrückt würden. Es wird dafür angeführt, daß die Darlehen auf Effecten mehr die Speculation als den reellen Handel begünstigen, daß sie einen Theil der Hülfquellen der Bank, zum Nachtheil der Bedürfnisse des Handels, auffaugen und in Zeiten der Krisis nur schwer einzuführen werden können. Namentlich von einigen Theoretikern wurden die Darlehen auf Effecten, mittels Noten, getadelt; denn wenn man in der Circulation einen Theil des Metallgeldes durch Papier ersetzen wolle, so dürfe dies nur unter der Bedingung geschehen, daß es ein wirklich abgeschlossenes Geschäft repräsentire, eine ernsthafte Schuld, einen Werth, der nothwendig in kurzem Termin liquidirt werden muß. Diese Bedingungen fehlten aber bei dem

directen Darlehn; eine Notenbank sollte also sich beschränken, die Baarschaft, welche sie durch ihre Zettel schafft, gegen kurze Wechsel auszutauschen und sich ihrer nicht zur Unterstützung von künftigen Geschäften zu bedienen, oder sie für Werthpapiere ohne Verfallzeit oder mit langer Verfallzeit hingeben.

Wenn eine Notenbank mit dem Discoutiren das directe Darlehen verbindet, so fügt sie dem Geldumlauf ein Zwischenelement bei, welches denselben um ebenso viel entwerthet, während sie sich zu gleicher Zeit der Nothwendigkeit von Verlängerungen oder des Zwangsverkaufs der Unterpfänder aussetzt, welcher der Bank oder dem Effectenmarkte nachtheilig werden kann. Man erkennt an, daß Lombarddarlehen an und für sich nützliche und für den Geschäftsverkehr nothwendige Operationen sind; aber man glaubt, daß sie mit wirklichen Capitalien und von besonders dazu gegründeten Anstalten gemacht werden müssen.

Ausländisches Portefeuille. Ein große Anzahl von Zeugen ist der Ansicht, daß die Bank von Frankreich fortwährend eine gewisse Menge Wechsel auf das Ausland vorrätzig halten solle, welche in klingender Münze zu zahlen sind. Diese Gründung eines auswärtigen Portefeuilles wurde als ein Mittel dargestellt, um das Gleichgewicht der Baarschaft der Bank aufrecht zu erhalten, den Discoutosatz zu reguliren, und andererseits als eine Compensation für die Unterdrückung der Lombarddarlehen und für die Veräußerung der Rente zu dienen. In letzterer Hinsicht nimmt man an, daß die Bank dadurch in Zeiten der Geldfülle genügende Verwendung für ihr Capital und ihre Noten finden könne, wenn es an anderen Anlagen fehlt.

Die Anhänger des Haltens ausländischer Wechsel im Portefeuille stützen sich auf die hervorragende Rolle, welche der Wechselcours unter den Ursachen spielt, die das Fallen oder Steigen des Discoutosatzes bewirken; und schließen daraus, daß man durch zeitgemäße geschickte Wechseloperationen, wenn auch nicht die Lage absolut beherrschen, doch manchmal hinreichend beeinflussen könne, um kleine Krisen zu verhüten. Mit einem ausländischen Portefeuille könne die Bank, indem sie sich des verfallenen Papiers bedient, einen Theil des Goldes kommen lassen, dessen sie momentan bedarf; sie könnte zwar dadurch nicht das allgemeine Gleichgewicht der Schulden und Guthaben zwischen Frankreich und dem Auslande herstellen, aber ihre eigene Geschäftsführung unter Umständen erleichtern. Auch könnte sie, im Falle ungünstiger Wechselcours die Ausfuhr von Gold aus Frankreich ins Ausland zu begünstigen droht, diese Ausfuhr eine Zeit lang aufhalten, indem sie Papier auf dieses Land kauft. Endlich würden die Operationen, welche die Bewegung des fremden Portefeuilles mit sich bringt, so wie die Verbindungen, die daraus folgen, die Bankverwaltung fortwährend über eine Menge von Thatsachen unterrichten, welche sie über die einzuschlagende Richtung aufklären und ihr erlauben würden, Anschläge gegen ihre Baarschaft zu vereiteln.

Die Direction der Bank von Frankreich glaubt im Gegentheil, daß die Aufnahme eines ausländischen Portefeuilles nicht nur unnütz, sondern schädlich wäre, denn wenn sie sich, um Gold aus einem anderen Lande zu ziehen, Papier auf dieses Land verschafft, so kann die Bank des letzteren das Gleiche thun und dadurch die Wirkung ihrer Maßregel aufheben. Was sollte zweitens die Bank mit Wechseln auf's Ausland thun? Entweder begibt sie dieselben oder sie behält sie im Portefeuille, um ihren Verfall abzuwarten. Im ersteren Falle ändert sich nichts in dem Verhältniß des Papiervorraths beider Länder: sie bewirkt keine Aenderung im Wechselkurs, sie macht also eine Reihe unnützer Operationen. Im zweiten Falle entzieht sie einen Theil der inländischen Wechsel dem Umlauf, macht deren Angebot seltener und erhöht dadurch ihren Werth; sie verbessert damit den Wechselkurs zum Vortheil des anderen Landes, hindert die Einfuhr von Gold oder ruft vielmehr unter Umständen sogar die Ausfuhr französischen Goldes hervor. Das Verfahren hätte vielleicht Nutzen, wenn man nach Belieben Papier auf's Ausland ziehen könnte; aber da man keines schaffen, sondern es nur deplaciren kann, so ist kein Erfolg davon zu erwarten.

Rückdiscontirung des Portefeuilles. Verzinsliche Obligationen. Verzinsung des Contocurrent. Das Princip dieser drei Maßregeln ist folgendes: daß die Bank, welche Geld verkauft, es nicht bezahlt; daß es nicht überraschend ist, daß sie manchmal daran Mangel leidet, wenn sie es nicht kauft, wenigstens bei Gelegenheiten, wo seine Seltenheit es gefuchter macht von Solchen, die es kaufen, würde sie besser damit versehen sein. Ein ausländischer Zeuge hat diese Ideen selbst in einem absoluten, permanenten System formulirt; er möchte haben, daß die Bank fortwährend und gleichzeitig eine Disconto- und eine Rückdiscontirungs-Casse halte; daß sie dadurch hauptsächlich die Vermittlerin zwischen Nachfrage und Angebot von Capitalien würde, — indem sie den Discontofaß durch denjenigen regulirt, welchen das Publicum selbst für den Rückdisconto antweist, und indem sie ihren Gewinn fast ausschließlich aus dem Mehrwerthe zieht, welchen die Garantie ihrer Unterschrift den rückdiscontirten Effecten verleihen würde. Dieses System würde die Notenausgabe fast unnütz machen (außer als Circulationsmittel), allein es setzt voraus, daß das Publicum immer ungefähr eine Milliarde zu einem mäßigen Zinssaß für die Bedürfnisse des Rückdisconto's der Bank von Frankreich bereit halten würde, und dies ist eine Rechtfertigung, welche schwierig festzustellen ist. Die anderen Zeugen haben in den obengenannten drei Mitteln nicht ein der Notenausgabe unterzuschiebendes System gesucht, sondern eine Stütze der Baarschaft. Sie haben auch in dem Zinssaß, zu welchem die Bank von Frankreich sich Capital verschaffen würde, einen Regulator desjenigen zu finden geglaubt, zu welchem es ihr bequem wäre, ihre eigenen Capitalien sich verzinsen zu lassen. Ein Zeuge nannte dieses Verfahren sogar eine Regulirung des Discontofaßes durch das allgemeine Stimmrecht.

Die Bank von Frankreich verwirft, im Einverständniß mit anderen Zeugen, dieses Mittel in seiner dreifachen Gestalt. Durch die Rückdiscontirung würde man die moralische Verbindlichkeit anerkennen, in welcher sie den Kaufleuten gegenüber zu sein glaubt, in ihrem Portefeuille streng das Geschäftsgeheimniß zu bewahren; andererseits würde die Rückdiscontirung das Publicum nicht genügend anziehen, um eine große Menge von Capitalien zu angeln, weil sie ihr nur Werthe darbietet, welche in ihren Beträgen und in ihren Verfallzeiten unregelmäßig sind. Nimmt man an, daß diese Anziehung auf die großen Capitalisten und Banquiers wirken sollte, so könnten diese auf das, aus dem Portefeuille der Bank von Frankreich gezogene Papier nur Capitalien anlegen, welche sie gegenwärtig zur directen Discontirung gebrauchen. Das Papier, welches sie zu discontiren aufgehört hätten, würde bei der Bank von Frankreich präsentiert werden und ihr Portefeuille in demselben Verhältniß anschwellen machen, in welchem es vorher vermindert worden war. Es würde also gar keine nützliche Wirkung erreicht.

Was die Emission von Gutscheinen auf Zeit oder verzinslichen Contocurrenten betrifft, so macht die Bankverwaltung darauf aufmerksam, daß das Vertrauen, welches sie einlöst, ihr in Zeiten des Aufschwungs eine übertriebene Masse von baarem Geld zuführen würde; daß sie einerseits so der freien Industrie eine verderbliche Concurrnz machen dürfte, während andererseits die Nothwendigkeit, so große Capitalien anzulegen, sie zwingen würde, dieselben in mehr oder weniger gefährlichen Geschäften zu verwenden, welche unter weniger günstigen Umständen eine Quelle ernstlicher Verlegenheiten werden könnten.

Handel mit Edelmetallen. Viele Zeugen drückten die Meinung aus, daß die Bank von Frankreich in ihren Operationen dem Edelmetallhandel größeren Spielraum gewähren solle. Man hat sogar ihre Statuten angerufen, welche sie, indem sie jeden Handel außer diesem verboten, sie besonders darauf verwiesen zu haben scheinen; man hat auf die Bank von England hingewiesen, welche permanenter Käufer von beliebigen Quantitäten Gold zu festgesetztem Preise ist.

Man erkennt an, daß die Bank in einem Moment der Klemme nicht den ersten besten Speculanten, die sich anbieten, Gold abkaufen kann, welches sie mit Noten zahlen würde, die am folgenden Tage dazu dienen könnten, ihr das Gold wieder abzunehmen, aber man glaubt, daß ein stetig unterhaltener Verkehr, welcher die Bank in Verbindung mit dem regelmäßigen Handel, mit dem Weltmarkt, den Erzeugungsländern des Goldes bringen würde, ihr ausgiebige Mittel liefern würde, ihre Baarschaft zu vermehren, sobald sie ein eingetretenes oder bevorstehendes Bedürfniß verspüre. Einige Zeugen haben auch die Ansicht geäußert, daß die Bank, wenn sie die Nothwendigkeit empfindet, sich Gold zu verschaffen, statt es mit Noten zu bezahlen, es mit wirklichen Werthpapieren, d. h. Wechselln, Effecten, Obligationen, mit

beschränkter Zahlungsfrist u. s. w. decken solle; sie würde dann dasselbe nicht wieder abgenommen erhalten, bevor diese Anschaffung ihre günstige Wirkung hervorgebracht.

Ein Zeuge von großem Ansehen bedauerte, daß die Bank von Frankreich der Münzdirection den gebräuchlichen Handel mit Gold und Silber überläßt und er erhob die Frage, ob nicht die Verschmelzung der Bank und der Münze den Vortheil haben würde, der ersteren das Mittel und die Gewohnheit zu geben, sich mit Edelmetall zu versehen; er glaubt, daß diese neue Function ganz zur Aufgabe der Bank gehören würde, weil sie die Pflicht hat, das richtige Verhältniß zwischen dem Noten- und Münzumlauf aufrecht zu erhalten.

Die Bank von Frankreich erblickt keinen Nutzen im Goldkauf, selbst wenn er gut ausgeführt wird. Wenn sie Gold braucht, so kann sie dem französischen Handel keines abkaufen, denn in demselben Moment verlangt letzterer welches von ihr; sie könnte nur Gold aus dem Umlauf ziehen, um es demselben wieder zurück zu geben. Sie könnte es also bloß auf dem größten Geldmarke, in England, holen; allein, wenn der Wechselcours für Frankreich ungünstig ist, wenn Frankreich England Geld schuldet, so vermehrt es, indem es Geld aus England kommen läßt, seine Schuld, und es geschieht nichts, als daß man die Ausfuhr einer Quantität Gold provocirt, welche gleich derjenigen ist, welche man soeben eingeführt hat. Ebenso verhält es sich, wenn der Wechselcours auf Paris steht. Ist derselbe günstig für Frankreich, schuldet England an Frankreich, so ist die Operation vollständig unnütz: denn das Gold strebt dann von selbst aus England nach Frankreich zu kommen; sie kann sogar nachtheilig sein, wenn man mit Papier auf London zahlt, denn indem man solches seltener macht, corrigirt man den Wechselcours zum Vortheil Englands und entfernt sich vom Ziele. Die Bankdirection fügt hinzu, daß das Gleiche von anderen Ländern gelte.

Directe Darlehen. Einige Zeugen behaupteten, daß eine Notenbank um ein richtiges Verhältniß zwischen ihren Schulden und Forderungen zu erhalten, nur discountiren, keine Darlehen auf Werthpapiere und keine Art von directem Credit gewähren solle. Sie tadelten bei dieser Gelegenheit den Vorschuß von 60 Millionen, welchen die Bank 1857 dem Staat gemacht hat. Man erwiederte, daß dieses Darlehen nichts als eine billige Entschädigung sei für die permanenten Depositen des Staatschazes bei der Bank, welche meist noch mehr betragen. Die Mehrzahl erkannte sogar an, daß ein so großes privilegiertes Institut wie die Bank von Frankreich immer bereit sein müsse, dem Staat zu helfen, wenn dieser seine Hülfe braucht: denn der Staat sei alle Welt, und alle Welt müsse aus einem Monopol Nutzen ziehen, das nur im allgemeinen Interesse ertheilt worden ist; nur glaubte man, daß die Hülfe der Bank für den Staat noch ausgiebiger sein würde, wenn sie auf gewisse Operationen und Umstände beschränkt würde.

Wechsel. Endlich insistirte man im Interesse der Baarschaft darauf, daß die Bank jedes Papier streng zurückweisen müsse, welchem nicht eine reelle Handelsoperation zu Grunde liege, jedes Papier, welches nur zum Zweck habe, ein directes Anlehen zu maskiren.

Einschränkung der Verfallfristen. Theilweise Disconto-
verweigerung war als Mittel zur Sicherung der Baarschaft vorgeschlagen worden, dieselben wurden aber fast einstimmig verworfen, weil sie dem Handel viel nachtheiliger seien als Discontoerhöhung.

Kleine Notenabschnitte schienen den Einen empfindlicher gegen Paniquen in Zeiten der Krisis zu sein und größere Ansprüche auf die Baarschaft zu machen; Andere hingegen behaupteten, sie würden, weil in einer größeren Anzahl von Händen vertheilt, jederzeit mehr im Umlauf zurückgehalten. Indessen war Jedermann darüber einig, daß die Verdrängung des Silbers durch das Gold dieser Frage das Hauptinteresse entzogen habe, daß Noten unter 50 Fr. keinen Vortheil hätten und in der That nur wenig verlangt würden.

Verhältniß der Notenausgabe zur Baarschaft. Eine Anzahl von Zeugen empfahl die bekannte Drittelsdeckung; einige glaubten dagegen, daß die Hälfte eine sicherere Basis und Garantie gegen Ausschreitungen gewähre. Viele hingegen sprachen die Ueberzeugung, selbst den Rath aus, daß sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen lasse, und daß das richtige Maß Sache der Umstände, der Klugheit und der guten Führung der Bank sei, indessen ging der allgemeine Wunsch nach starker Baarschaft. Wenn die Einen vorschlugen, die Nothwendigkeit der Discontoerhöhung durch gewisse Vorkehrungen zu beschwören, so thun sie es, weil sie glauben, daß dieselben im Stande seien, die Baarschaft immer im Gleichgewicht mit den Bedürfnissen zu halten; wenn die Andern sich mit ausschließlichem Vertrauen an die Discontoerhöhung klammern, so geschieht es, weil ihnen die vorgeschlagenen Maßnahmen unwirksam oder schädlich scheinen. Das gemeinsame Ziel ist dasselbe: eine unfehlbare Note, welche stets einlösbar ist mit Hilfe eines hinreichenden Metallvorrathes.

Solidarität zwischen der Baarschaft der verschiedenen Banken. Eine ziemlich allgemeine Meinung hat diese Solidarität als die nothwendige Folge der Schnelligkeit der Communication, der Leichtigkeit der Reisen, der guten Märkte, des Fortschrittes der Handelsfreiheit, der Bewegung der Geister, der Verdrängung des Silbers durch das Gold bei den am meisten handeltreibenden Nationen dargestellt. Die Solidarität, welche aus allen diesen Ursachen entspringt, bezieht sich nicht bloß auf die Baarschaft der Banken, sie strebt sich in allen Zweigen des Reichthums und des Credits zu entwickeln, und in dieser Beziehung hätte man eher Ursache zu frohlocken, als jene Solidaritätsfäße zu bebauern und einzuschränken zu suchen. Dennoch haben mehrere Zeugen der Bank von Frankreich ziemlich lebhaft vorgeworfen, daß sie der Bank von England

zu sclavisch in der Ermäßigung und Erhöhung des Discontosages folge. Ohne die allgemeine Tendenz der verschiedenen Weltmärkte nach einer Art mehr oder weniger eingeschränkten Solidarität absolut zu läugnen, hoben sie hervor, daß die Verfassung der Bank von England so verschieden von derjenigen der Bank von Frankreich sei, daß die Ursachen, welche die Lage der ersteren in Beziehung auf den Disconto beeinflussen, bezüglich der letzteren bedeutend weniger Einfluß haben könnten; daß also die Bank von England durch das Gesetz in ihrer Notenemission beschränkt, in ihren Geschäften durch den Mangel an Noten gehindert werden kann, selbst wenn das baare Geld ihr gar nicht fehlt; daß die Bank von Frankreich, freier in ihren Bewegungen, nur durch die Ebbe ihrer Casse aufgehalten werden kann; daß also die Bank von Frankreich sich nicht an das Exempel der Bank von England zu halten habe, sondern einzig an die Anzeichen, welche durch den Wechselcours geboten werden, und daß, so lange das Pfund Sterling nicht einen ziemlich hohen Cours erreicht habe (25 Fr. 35 C. bis 37 C.), damit man mehr Interesse hat, Gold nach England zu bringen als Papier auf London zu kaufen, habe die Bank von Frankreich keinen Grund, um der Bank von England in der Erhöhung des Discontosages zu folgen. Zur Unterstützung dieser Meinung berief man sich auf die Thatsache, welche während mehrerer Monate des Enquête-Jahres sich behauptet hatte: den sehr hohen Discontosatz der Bank von England und den ziemlich niedrigen Satz der Bank von Frankreich bei nichts desto weniger sehr bedeutender Baarschaft der letzteren. Diese Thatsache brachte auch einige der letzten Zeugen zum Schwanken. Im Princip bestritt man nicht, daß der Wechselcours als Hauptregulator des Discontosages angesehen werden soll, — aber man sprach die Besorgniß aus, daß in dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ein zu großer und zu lange dauernder Abstand zwischen dem Discontosatz der Bank von Frankreich und dem der Bank von England mit einer Umdrehung des Wechselcourses zum Vortheil Englands und zum Nachtheil Frankreichs endigen würde. In Beziehung auf die Thatsache selbst fragte man sich, ob sie nicht die Folge von complicirten Ursachen ausnahmeweiser Natur sei, unter denen die schweren Unglücksfälle (Bankerotte), welche in England ausgebrochen sind und momentan das Vertrauen erschüttert haben, eine große Rolle spielten; ob die Thatsache selbst den Charakter einer genügenden Erfahrung darbiete, um daraus auf ein allgemeines Gesetz schließen zu können.

Gründung von Creditanstalten. Von verschiedenen Seiten wurde der Rath erteilt, durch die Gründung neuer Anstalten, welche das Privatcapital mehr an sich ziehen, den Discantomarkt zu vergrößern und den Zinssatz zu ermäßigen; die Regierung hat diese Bahn indessen schon betreten, indem sie die Checks von der Stempelsteuer befreite und dem gesetzgebenden Körper einen Gesetzentwurf vorlegte, welcher die absolute Freiheit der anonymen Gesellschaft herstellen soll.

Unterste Gränze des Discontosages. Man rieth der Bank von Frankreich, sich gegen die zu großen Abstände des Discontosages vorzusehen indem sie in den Zeiten der Geldfülle den Zins nicht zu tief herabsetze; denn dadurch würde der Handel zu weniger Gewinn bringenden Unternehmungen verleitet, und er komme in Verlust, wenn der Disconto erhöht werden sollte zur Zeit, wo jene Unternehmungen noch nicht erledigt sind. Außerdem entwickle ein zu niedriger Zinssatz die Notenausgabe übermäßig, und wenn die wirklichen Capitalien dann anfangen knapp zu werden, so müsse sie zur Schonung der Baarschaft den Disconto um so mehr erhöhen. Dies ist für die Bank eine einfache Frage der Geschäftsleitung.

Eine sehr vereinzeltete Stimme ging dahin, daß die Bank von Frankreich gar keinen officiellen Discontosatz veröffentlichen, sondern denselben bei jedem Geschäft je nach der allgemeinen Lage und dem speciellen Werth der präsentirten Unterschriften festsetzen solle. Man sieht darin eine Hinneigung zur Willkür und einen Nachtheil für den kleinen Handel.

Zweiganstalten. Einige Stimmen verlangten, daß die Noten der pariser Hauptanstalt in allen Succursalen wenigstens nach 24 oder 48 Stunden eingelöst werden sollen, daß wenn nicht Succursalen doch Agenturen an allen Bezirkshauptorten errichtet werden sollten, daß die Bank in ihren Zweiganstalten Werthpapiere des ganzen Bezirks zur Discontirung zulassen möge, ohne zu verlangen, daß eine der Unterschriften von einer am Orte ansässigen Person herrühre, daß die Zweiganstalten ermächtigt werden sollten, gegenseitige Umschreibungen zu machen, ohne Paris zuzuziehen.

Zahl der Unterschriften. Eine Anzahl von Zeugen verlangte, daß die Bank von Frankreich sich mit zwei statt drei Unterschriften begnügen solle, allein man entgegnete, daß dies nur den reichen Häusern zu gute kommen würde und daß die dritte Unterschrift die unentbehrliche Garantie der Solidität der zwei anderen sei.

Auffallend ist es, daß nach der enormen Vermehrung der Goldmünzen in Frankreich nach 1850 der Notenumlauf, statt abzunehmen, wie man hätte annehmen sollen, sich geradezu vermehrte. Die Ursachen liegen wohl in dem großen Aufschwung der Geschäfte der Bank von Frankreich seit Beginn des Baues der Eisenbahnen, in dem Abschluß der Handelsverträge und darin, daß nur wenige 50-Franken-Noten ausgegeben, alle übrigen von höheren Beträgen sind. Die Erscheinung ist interessant genug, um sie in einer Tabelle zu beleuchten:

Notencirculation der Bank von Frankreich.

Betrag der Circulation.				Betrag der Circulation.			
Jahre.	In Paris.	In den Filialen.	Total. Fr.	Jahre.	In Paris.	In den Filialen.	Total. Fr.
VIII.*)	12,466,000	—	12,466,000	1833	212,829,000	—	212,829,000
IX.	20,592,000	—	20,592,000	1834	206,856,000	—	206,856,000
X.	29,327,000	—	29,327,000	1835	223,698,000	—	223,698,000
XI.	41,200,000	—	41,200,000	1836	213,353,000	436,000	213,789,000
XII.	60,527,000	—	60,527,000	1837	203,612,000	806,000	204,418,000
1838	69,989,000	—	69,989,000	1838	210,939,000	1,803,000	212,742,000
1839	56,405,000	—	56,405,000	1839	213,274,700	2,512,000	215,786,700
1840	—	—	—	1840	221,778,000	2,939,000	224,717,000
1806	64,866,000	—	64,866,000	1841	224,488,500	4,201,200	228,689,700
1807	85,262,000	—	85,262,000	1842	227,922,000	5,513,000	233,435,000
1808	95,254,000	—	95,254,000	1843	230,840,000	5,929,000	236,769,000
1809	95,121,000	—	95,121,000	1844	247,273,600	6,402,000	253,675,600
1810	100,603,000	—	100,603,000	1845	259,350,600	7,166,000	266,516,600
1811	98,170,000	—	98,170,000	1846	260,152,900	8,820,000	268,972,900
1812	106,664,000	—	106,664,000	1847	237,621,200	9,545,000	247,166,200
1813	77,510,000	—	77,510,000	1848	283,177,400	90,333,000	373,510,400
1814	32,828,000	—	32,828,000	1849	394,680,000	40,309,000	434,989,000
1815	40,948,000	—	40,948,000	1850	418,027,900	73,800,000	491,827,900
1816	69,707,000	—	69,707,000	1851	423,856,800	105,690,000	529,546,800
1817	85,246,009	—	85,246,000	1852	479,381,400	141,500,000	620,881,400
1818	101,362,000	—	101,362,000	1853	503,868,300	156,240,000	660,108,300
1819	102,482,000	—	102,482,000	1854	474,850,200	139,690,000	614,540,200
1820	155,104,000	—	155,104,000	1855	518,533,000	121,660,000	640,193,000
1821	179,793,000	—	179,793,000	1856	540,051,300	83,210,000	623,261,300
1822	187,090,000	—	187,090,000	1857	537,580,200	67,770,000	605,350,200
1823	189,135,000	—	189,135,000	1858	581,347,000	43,560,000	624,907,000
1824	223,245,000	—	223,245,000	1859	679,587,000	40,200,000	719,787,000
1825	218,478,000	—	218,478,000	1860	727,755,300	21,960,000	749,715,300
1826	172,980,000	—	172,980,000	1861	727,812,000	17,526,500	745,338,500
1827	190,834,000	—	190,834,000	1862	789,128,900	14,902,300	804,031,200
1828	199,026,000	—	199,026,000	1863	763,712,000	32,595,000	796,307,000
1829	198,318,000	—	198,318,000	1865	—	—	833,300,000
1830	222,941,000	—	222,941,000	1868	—	—	1221,230,800
1831	217,357,000	—	217,357,000	1873	—	—	2800,000,000
1832	420,533,000	—	340,533,000				

*) Nach dem Revolutionskalender.

Von 1870 an weist die Bank von Frankreich in ihrem Baarschatz und im Umfang ihres Notenumlaufes eine große Veränderung auf, weil nach Ausbruch des Krieges die Bank zur Deckung der außerordentlichen Militärbedürfnisse stark in Anspruch genommen wurde und in Folge dessen der Zwangscours decretirt wurde. So groß ist übrigens das Bedürfnis an Umlaufsmitteln in Frankreich, daß trotz der Vermehrung der umlaufenden Noten um mehr als das Doppelte das Goldagio nicht höher als auf 3 per Mille stieg, während es in den Vereinigten Staaten, wo der Noten- und Staatspapierumlauf ca. Fr. 3,500,000,000 gegen Fr. 2,800,000,000 in Frankreich beträgt (bei einer Bevölkerung von ca. 40 gegen 37 Millionen), gleichzeitig im Durchschnitt 15% oder das Fünzigfache betrug, — da dort die Clearinghäuser von New-York und Boston einen guten Theil von Circulationsmitteln ersetzen. Wir lassen nun zur näheren Beleuchtung der Lage der Bank in der letzten Zeit die Ausweise vom 28. December 1871, vom 12. Mai 1872, so wie vom 8. und 15. Mai 1873 folgen.

Passiva.	28. Dec. 1871.	16. Mai 1872.	
	Fr.	Fr.	C.
Capital der Bank.....	182,500,000	182,500,000	0
Gewinn, zum Capital zu schlagen.....	7,454,038	7,550,421	58
Reservefonds der Bank und Filialen.....	46,469,960	22,105,750	14
Neue unbewegliche Reserve.....	4,000,000	4,000,000	0
Fällige Dividenden.....	37,686,297	1,760,906	0
Noten im Umlauf und bei den Succursalen	2,325,420,675	2,364,345,725	0
Tratten, von der Bank auf die Zweiganstalten gezogen und zahlbar in Paris oder in den Provinzen.....	8,980,108	9,007,869	03
Regierungscontocurrent.....	156,491,152	155,905,227	28
Privatcontocurrent in Paris.....	250,458,077	212,598,501	69
Privatcontocurrent in den Provinzen.....	34,856,704	29,986,115	0
Verschiedene Disconto's.....	1,087,021	23,547,197	37
Rückdisconto's.....	6,088,255	6,088,254	93
Reserve für prolongirte oder leidende Effecten	14,000,000	14,000,000	0
Rückstände und Zinsen von Depositen....	3,379,659	4,262,106	35
Unveräußerliche Effecten.....	2,196,764	6,400,129	04
Verschiedenes.....	29,932,076	7,500,613	98
Total.....	3,111,009,779	3,075,923,027	36

Activa.	28. Dec. 1871.	16. Mai 1872.
	Fr.	Fr. C.
Baarschaft	634,601,902	718,511,220 88
Verfallene Wechsel	345,378	2,079,252 9
Discountirte Wechsel in Paris	326,205,974	288,766,450 90
Obligationen der Stadt Paris	—	—
Staats-Obligationen	1,187,061,000	1,300,242,500 0
Discountirte Wechsel in Filialen	401,479,642	320,523,575 0
Vorschüsse auf Barren in Paris	23,406,700	34,791,700 0
Vorschüsse auf Barren in den Provinzen.	1,535,900	2,720,400 0
Vorschüsse auf Staatspapiere in Paris...	17,863,600	16,599,200 0
Vorschüsse auf Staatspapiere in den Pro- vinzen	10,588,550	6,776,150 0
Vorschüsse auf Obligationen und Eisenbahn- Actien	25,713,000	19,559,900 0
Vorschüsse auf Obligationen und Eisenbahn- Actien in den Provinzen	19,162,000	15,605,100 0
Vorschüsse auf Werthpapiere des Credit Foncier in Paris	1,228,100	1,081,900 0
Vorschüsse auf Werthpapiere des Credit Foncier in den Provinzen	817,700	588,300 0
Vorschüsse dem Staate	60,000,000	60,000,000 0
Renten-Reserve	12,980,750	12,980,750 14
Disponibie Rente und andere Effecten...	66,475,569	66,473,568 81
Immobilisirte Rente	100,000,000	100,000,000 0
Gebäude und Immobilien der Bank und Filialen	8,875,844	7,749,798 0
Bewaltungskosten	—	2,263,813 10
Darlehen an die Stadt Paris	196,000,000	69,500,000 0
Verschiedenes	16,670,170	29,109,448 44
Total	3,111,009,779	3,075,923,027 36

Passiva.	8. Mai 1873.		15. Mai 1873.	
	fr.	£.	fr.	£.
Capital der Bank	182,500,000	0	182,500,000	0
Gewinn, zum Capital zu schlagen ...	7,653,708	18	7,653,708	18
Reservefonds der Bank und Filialen.	22,105,750	14	22,105,750	14
Neue unbewegliche Reserve	4,000,000	0	4,000,000	0
Fällige Dividenden	1,655,249	0	1,536,549	0
Noten im Umlauf und bei den Succursalen	2,792,349,720	0	2,792,439,820	0
Tratten, von der Bank auf die Zweiganstalten gezogen und zahlbar in Paris oder in den Provinzen.....	8,006,692	80	8,725,895	53
Regierungscontocurrent.....	123,904,242	99	100,335,483	73
Privatcontocurrent in Paris	197,113,562	76	176,270,160	15
Privatcontocurrent in den Provinzen.	28,305,101	0	29,090,271	0
Berschiedene Disconto's	26,926,847	30	27,949,167	92
Rückdisconto's	4,951,584	75	4,951,584	75
Reserve für prolongirte oder leidende Effecten.....	8,720,862	22	8,720,862	22
Rückstände und Zinsen von Depositen	—		—	
Unveräußerliche Effecten	2,219,415	61	1,721,164	52
Berschiedenes	1,666,025	95	1,683,661	14
Total.....	3,440,733,001	70	3,397,424,361	82

Activa.	8. Mai 1873.		15. Mai 1873.	
	Fr.	£.	Fr.	£.
Baarschab.....	814,963,193	01	814,102,770	58
Verfallene Wechsel.....	300,462	72	230,921	41
Discountirte Wechsel in Paris.....	496,562,798	87	499,767,735	81
Obligationen der Stadt Paris.....	10,125,000	0	10,125,000	0
Staats-Obligationen.....	1,228,062,500	0	1,228,062,500	0
Discountirte Wechsel in Filialen.....	424,584,042	0	420,325,133	0
Vorschüsse auf Barren in Paris....	27,272,000	0	19,314,500	0
Vorschüsse auf Barren i. d. Provinzen	3,098,100	0	3,063,600	0
Vorschüsse auf Staatspapiere in Paris	28,477,400	0	28,933,200	0
Vorschüsse auf Staatspapiere in den Provinzen.....	16,169,850	0	16,297,950	0
Vorschüsse auf Obligationen und Eisen- bahn-Actien.....	20,574,300	0	20,521,600	0
Vorschüsse auf Obligationen und Eisen- bahn-Actien in den Provinzen....	16,590,100	0	16,739,300	0
Vorschüsse auf Werthpapiere des Credit Foncier in Paris.....	4,751,600	0	4,748,400	0
Vorschüsse auf Werthpapiere des Credit Foncier in den Provinzen.....	629,100	0	634,700	0
Vorschüsse dem Staate.....	60,000,000	0	60,000,000	0
Renten-Reserve.....	12,980,750	14	12,980,750	14
Disponible Rente und andere Effecten	66,460,568	81	66,460,568	81
Immobilisirte Rente.....	100,000,000	0	100,000,000	0
Gebäude und Immobilien der Bank und Filialen.....	7,793,989	0	7,796,689	0
Verwaltungskosten.....	2,712,060	38	2,782,564	93
Darlehen an die Stadt Paris.....	3,900,000	0	3,900,000	0
Verschiedenes.....	94,725,186	77	60,636,478	14
Total.....	3,440,733,001	70	3,397,424,361	82

Die Preussische Bank.

Die Preussische Bank ist im Jahre 1765 von Friedrich II. gegründet worden, und war ursprünglich Staats-Institut. Im Jahre 1846 wurde die Bank liquidirt und unter Zulassung der Betheiligung von Privaten neu organisirt. Die neue Bankordnung trat mit dem 1. Januar 1847 ins Leben, nachdem 10 Millionen Thlr. (die Actie zu Thlr. 1000) gezeichnet worden waren. Dazu kam ein Einschuss des Staates von Thlr. 1,260,000, welcher im Jahre 1852 Thlr. 1,559,000 und am 1. Januar 1856 Thlr. 1,809,000 betrug. Bei dem Abschlusse der Bankbücher wurden diejenigen Activen ausgeschieden, gegen deren Sicherheit Bedenken obwalteten. Der sich ergebende Ueberschuss bildete das Einschusscapital des Staates bei der Bank. Zu den auf die Bücher der Preussischen Bank mit 1. Januar 1847 zu übertragenden Activen gehörten:

- 1) Die Wechselbestände und Lombard-Forderungen.
- 2) Die alsdann vorhandenen inländischen Staats- und Communal-Papiere und Pfandbriefe nach dem Nennwerthe.
- 3) Die hypothecarischen, Buch- und andere Forderungen mit Einschluß der Vorschüsse zur Anfertigung von Banknoten.
- 4) Die Grundstücke und Inventarien.
- 5) Die Bestände an Barren, geprägtem Gelde, Cassen-Anweisungen, Giro-Anweisungen und Banknoten.

Die Passiven bestanden:

- 1) In den Depositen-Capitalien und deren Zinsresten.
- 2) In den vom Staate gegen Deponirung von Staats-Schuldscheinen empfangenen 6 Millionen Thaler Cassen-Anweisungen.
- 3) In den bis dahin ausgefertigten Banknoten und den noch unberichtigten Anfertigungskosten derselben.
- 4) In den von Staatscassen an Vorschüssen und zur Verrechnung empfangenen Geldern.
- 5) In dem Guthaben von Privat-Personen, mit Einschluß des Giro-Verkehrs.

Die neue, am 5. October 1846 publicirte Bankordnung setzte fest: Die Bank ist bestimmt, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Capitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen. Zur Erreichung dieser Zwecke ist die Bank befugt, Wechsel und Geld-Anweisungen so wie inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Communal- und andere öffentliche Papiere zu discountiren und für eigene Rechnung oder für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten zu kaufen und zu verkaufen; gegen genügende Sicherheit Credit und Darlehen zu geben; Wechsel und Geld-Anweisungen zu ertheilen, zu acceptiren und für andere Rechnung ein-

zuziehen; Geld-Capitalien gegen Verbriefung so wie in laufender Rechnung zinsbar und unzinsbar anzunehmen, edle Metalle und Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Andere kaufmännische Geschäfte, namentlich Waarenhandel, sind und bleiben der Bank untersagt. Die Bank ist ferner befugt, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere und Documente aller Art, so wie verschlossene Pakete ohne Kenntnißnahme des Inhalts gegen Ausstellung von Depotscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung zu nehmen.

(Wechsel-Verkehr.) Die Bank discountirt nur solche am Orte zahlbare Wechsel und zu bestimmten Terminen zahlbare Effecten, welche nicht über drei Monate zu laufen und der Regel nach drei solide Unterschriften haben. Auch steht ihr der An- und Verkauf von guten Wechseln auf andere Plätze des In- und Auslandes, wo sie dazu ein Bedürfniß erkennt, insbesondere zum Behuf der Beziehungen von edlen Metallen und Münzen frei.

(Lombard-Verkehr.) Zinsbare Darlehen wird dieselbe, der Regel nach, nicht über drei Monate und nicht unter Summen von 500 Thlr. und gegen bewegliche Pfänder bewilligen; namentlich:

- a) Gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth, mit einem Abschlag von 5 pCt.
- b) Gegen inländische zinstragende und auf jeden Inhaber lautende Staats-, Communal- und ständische Papiere mit einem nach dem Ermessen der Bank zu bestimmenden Abschlage von dem jedesmaligen Course.
- c) Gegen Wechsel, welche anerkannt solide Unterschriften aufweisen und ihr mit einem unausgefüllten Giro übergeben werden, mit einem Abschlage von 5 pCt. ihres Coursverkehrs, so wie endlich
- d) gegen Verpfändung im Inlande lagernder dazu geeigneter Kaufmannswaaren, in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritttheilen ihres Werthes, nach Verschiedenheit der Waaren und ihrer Verkäuflichkeit. Andere öffentliche Papiere als die unter b) aufgeführten beleibt die Bank nicht.

(Zinssatz.) Die Bank hat für den Disconto- oder Lombard-Verkehr den Zinssatz bekannt zu machen, zu welchem sie Wechsel annehmen und Darlehen bewähren will; sie kann aber für Darlehen, welche gegen Verpfändung von edlen Metallen gewährt werden, einen niedrigeren Satz allgemein feststellen. Bei ihren Lombard-Geschäften darf sie 6 pCt. auf das Jahr gerechnet nicht überschreiten.

(Einziehung fremder Gelder, Ertheilung von Geld-Anweisungen und Giro-Verkehr.) Bei der der Bank bisher übertragenen Einziehung der aus den Provinzen zu den berliner Central-Staatssassen fließenden Ueberschüsse, so wie bei der Verpflichtung der Bank, bis auf die Höhe dieser Ueberschüsse für Rechnung der Centralcassen Zahlung zu leisten,

behält es auch für die Zukunft sein Bewenden. — Der Bank ist es fernerhin gestattet, Wechsel und Geld-Anweisungen auf andere Plätze, gegen gehörige Dedung zu ertheilen; für Rechnung von Privat-Personen, Anstalten und Behörden die Einziehung von Wechseln, Geld-Anweisungen und anderweitigen Incassos, jedoch ohne deren Vertretung zu übernehmen und Zahlungen daraus bis zum Betrage des Guthabens zu leisten, so wie den Personen, welche darauf antragen, über die von ihnen unmittelbar oder mittelbar zur Wiedererhebung, oder zur Ueberweisung an Andere eingezahlte Geldsummen Rechnung zu halten. Zwischen Personen und Anstalten, welche in gedachter Art offene Rechnung bei der Bank haben, können Zahlungen auch durch bloßes Uebertragen aus einer Rechnung in die andere vollzogen werden.

(Bankvaluta.) Die Bank zahlt und rechnet in preussischem Silbergelde.

(Fonds der Bank.) Das Betriebscapital der Bank besteht: 1) aus dem oben näher angegebenen, von Privat-Personen und vom Staate eingeschossenen Capitale; 2) aus den der Bank unter Garantie des Staates gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts- und Gerichts-Behörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten. Die Regierung behielt sich vor, das Capital nach Anhörung der Actionäre zu verdoppeln. Bei Darlehen Seitens der Bank oder bei anderen Geschäften mit derselben, dürfen Bank-Antheile niemals als Unterpfänder angenommen werden. — Sollte die Regierung die Auflösung der Bank anordnen, so soll das alsdann noch bei der Bank vorhandene Einschusscapital des Staates zur Dedung der Hälfte des nach Erfüllung der sämtlichen Verbindlichkeiten der Bank etwa sich ergebenden Verlustes am Nominalbetrage der von Privat-Personen eingeschossenen Capitalien verwendet werden. — Die Dividende des eingeschossenen Capitals des Staates wird zum Capital geschlagen; außerdem behält sich die Regierung vor, ihren Antheil auch noch aus anderen Staatsmitteln zu vermehren. Der Reservefonds, welcher aus einem Viertel des Reingewinnes gebildet wird, darf 50 pCt. des gesammten Stammcapitals nicht übersteigen. Bei einer Auflösung der Bank soll der Reservefonds nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zwischen Staat und Actionären getheilt werden. Gesetzliche Bestimmungen verpflichten in den Landestheilen, wo das allgemeine Landrecht gilt, die Gerichts- und Vormundschafts-Behörden und Verwalter von Kirchen, Schulen, Hospitälern und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, die müßig liegenden Gelder bei der Bank anzulegen, und die Bank, solche zu verzinsen. Die Capitalien jener namentlich genannten Anstalten werden nur zu 2½ pCt., die der übrigen öffentlichen Stiftungen und Anstalten nur zu 2 pCt. verzinst, welcher Zinsfuß ohne die Actionäre nicht erhöht werden kann; doch ist ihnen Portofreiheit auf der Post bewilligt. Es werden nur Capitalbeträge von wenigstens 50 Thlr. angenommen. In anderen als den eben bezeichneten Fällen, ist die Bank zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Capitalien zur verzinsbaren und un-

verzinsbaren Belegung und unter den von ihr festzusetzenden Bedingungen anzunehmen und darüber Obligationen auszustellen, für welche jedoch der Staat fernerhin keine Garantie leistet. — Die Bank ist befugt, in den Obligationen über die bei ihr belegten Capitalien die Bedingung zu stellen, daß sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll, die Legitimation des Inhabers der Obligation zu prüfen.

[Wir halten obige Bestimmung für in hohem Grade ungerecht. Entweder sollen Stiftungsgelder nicht durch gesetzlichen Zwang bei der Bank deponirt werden müssen oder die Bank sollte gehalten sein, höheren Zins dafür zu zahlen. Es gibt keine Entschuldigung für ein Verfahren, nach welchem den Actionären 10—11 pCt. Dividende ausbezahlt wird, während die Fonds von Spitalern nur mit 2½ pCt. verzinst werden.]

(Banknoten.) Die Bank ist befugt, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Anweisungen auf sich selbst, als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung „Banknoten“ auszugeben. Keine Banknote darf auf einen geringeren Betrag als 25 Thaler preussisches Silbergeld ausgestellt werden. Der Gesamt-Betrag der auszugebenden Banknoten wird auf fünfzehn Millionen Thaler festgesetzt, so daß die Bank außer den nach der Ordre vom 11. April 1846 auszugebenden Banknoten im Betrage von 10 Millionen noch weitere fünf Millionen auszugeben befugt ist. Da jedoch die Bank die Summe von 6 Millionen Thaler in Cassen-Anweisungen gegen Hinterlegung eines gleichen Betrages in Staatsschuldsscheinen erhalten hat, so soll diese Summe zwar ihr noch drei Jahre verbleiben, die Bank aber verpflichtet sein, bis zu Ablauf dieser Frist diese Cassen-Anweisungen gegen Ausantwortung der hinterlegten Staatsschuldsscheine zurück zu liefern. Dafür soll sie dann 6 Millionen Banknoten ausgeben dürfen, so daß deren Gesamt-Betrag sich danach auf 21 Millionen beliefe, welchen sie nicht überschreiten darf. Die Anfertigung der Noten und der Umtausch der beschädigten Noten erfolgt unter Aufsicht des Staates. — Von dem Gesamtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten müssen in den Bankcassen, außer den zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baarfonds und Effecten, $\frac{1}{10}$ in baarem Gelde oder Silberbarren, mindestens $\frac{1}{10}$ in discountirten Wecheln und der Ueberrest in Lombard-Forderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei allen ihren Cassen in Zahlung anzunehmen und auf Verlangen der Inhaber bei der Haupt-Bankcasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provincial-Comptoiren aber, so weit es deren jedesmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld unweigerlich einzulösen: ihre sämmtlichen Fonds haften dafür. Sofern solche Noten auf ein Provincialbank-Comptoir ausdrücklich ausgefertigt sind, müssen solche bei diesem jederzeit sofort eingelöst werden. Der Umlauf dieser Noten ist im ganzen Umfange des Staates gestattet; auch sollen dieselben bei allen öffentlichen Cassen statt baaren Geldes so wie statt der Cassen-Anwei-

jungen angenommen werden, im Privat-Verkehr aber Niemand zur Annahme gezwungen sein. Die Noten sind gleich dem baaren Gelde keiner Vindication oder Amortisation unterworfen.

(Gewinn der Bank.) Aus dem Reingewinn wird zunächst

- 1) den Bankantheilseignern (Actionären) für ihren Einschuß $3\frac{1}{2}$ pCt. und
- 2) dem Staate für seinen Einschuß gleichfalls $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich gezahlt; von dem Ueberreste sodann
- 3) $\frac{1}{4}$ zur Bildung des Reservefonds verwendet und der alsdann noch übrig bleibende Rest
- 4) zur Hälfte unter die Bankantheilseigner als Extra-Dividende und zur anderen Hälfte an den Staat bezahlt.

Wenn der Reingewinn nicht $3\frac{1}{2}$ pCt. ergibt, soll das Fehlende aus dem Reservefonds genommen werden. Reicht die Einnahme und der Reservefonds zur Deckung der Verluste eines Jahres nicht aus, so werden solche zur Hälfte von dem Einschußcapitale der Privat-Personen und zur Hälfte von dem Einschußcapitale des Staates, so weit letzteres ausreicht, sonst aber von dem Einschußcapitale der Privat-Personen allein abgeschrieben. Wenn der Reservefonds 30 pCt. des Stammcapitals erreicht hat, kann der dafür bestimmte Theil des Reingewinnes auf die Hälfte reducirt werden.

Die Bank ist unter die allgemeine Oberaufsicht des Staates gestellt, und behält sich letzterer insbesondere die Entscheidung über neu zu errichtende Zweiganstalten vor. Der Chef der Bank wird von der Regierung ernannt; der Chef ernennt die übrigen Beamten, mit Ausnahme des ebenfalls von der Regierung ernannten Haupt-Bank-Directoriums, von einem Präsidenten und fünf Mitgliedern, welches die verwaltende und ausführende Behörde ist und wovon zwei Mitglieder die Verbindlichkeiten u. s. w. der Bank unterzeichnen müssen. Die Versammlung der Actionäre findet wenigstens einmal jährlich im Januar oder Februar Statt und ist mit 30 Mitgliedern beschlußfähig. Stimmen-Mehrheit entscheidet. Sie wählt den Central-Ausschuß, welcher aus 15 Mitgliedern besteht. Veränderungen des Discontosages, zeitweise Verkürzung der Verfallzeit der zu discountirenden Wechsel und Effecten und Verkürzung der Frist, auf welche Darlehen gewährt werden, so wie die zeitweise allgemeine Beschränkung der Höhe der zu bewilligenden Credite können ohne vorherige Berathung im Centralausschusse nicht angeordnet werden; ebenso die allgemeinen Bestimmungen über Annahme und Verzinsung solcher Depositen, hinsichtlich welcher keine Verpflichtung für die Bank besteht, so wie der Ankauf von Staatsschuldsscheinen und anderen öffentlichen zinstragenden Effecten für Rechnung der Bank. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Central-Ausschuß und dem Haupt-Bank-Directorium entscheidet der Chef der Bank. Geschäfte mit der Staats-Finanz-Verwaltung und mit den Geld-Instituten des Staates unterliegen allen in dieser Bankordnung enthaltenen Bestimmungen ebenso, als wenn die Bank mit Privat-Personen abschließt.

(Provincial-Bank-Comptoire.) Deren Vorstand besteht aus wenigstens zwei Personen, welche in der Regel lebenslänglich angestellt werden. Derselbe besorgt die Geschäfte unter Aufsicht eines rechtskundigen Bankcommissars, welcher auf Vorschlag des Chefs der Bank von der Regierung ernannt wird. Der Vorstand fertigt jährlich die Classification der den Handlungshäusern, Fabrikunternehmern und sonst bei dem Comptoir Credit suchenden Geschäftsleuten zu bewilligenden Personal-Credite und reicht solche dem Haupt-Bank-Directorium zur Festsetzung ein. Alle Wechsel, Giri, Accepte u. s. w. müssen von zwei Vorstands-Beamten unterzeichnet sein. Bei jedem Provincial-Comptoir soll, wenn sich eine hinreichende Anzahl geeigneter Bankantheilseigner am Orte desselben vorfindet, ein Ausschuss von wenigstens sechs und höchstens zehn Mitgliedern bestehen.

Die Haupt-Bank und ihre Comptoire haben die Rechte juristischer Personen. Die der Bank anvertrauten Gelder können niemals mit Arrest belegt werden.

Der Status der Bank war vor Erlass dieser neuen Ordnung am 13. Mai 1846 folgender:

Activa.

	Thlr.	Sgr.
1) Wechselbestände	10,594,425	14
2) Lombard-Forderungen	8,245,466	24
3) Inländische Staats- und Communalpapiere und Pfandbriefe nach dem Nennwerthe	12,725,861	8
4) Zinsreste dieser öffentlichen Papiere	144,600	—
5) Hypothecarische Buch- und andere Forderungen..	438,120	8½
6) Grundstücke und Inventarien der Hauptbank und der Provincial-Comptoire	595,000	—
7) Bestände an Barren, geprägtem Geld und Cassen-Anweisungen	8,915,382	13½
	41,658,876	8

Passiva.

	Thlr.	Sgr.
1) Depositen-Capitalien	25,991,529	7½
2) Schuldige Depositen-Zinsen	366,213	17½
3) Die vom Staate gegen Hinterlegung von Staats-schuldscheinen empfangenen Cassen-Anweisungen..	6,000,000	—
4) Von Staats-Cassen empfangene Vorschüsse und Einnahmen	3,221,166	2
5) Guthaben von Instituten und Privat-Personen mit Einschluß des Giro-Verkehrs	5,089,622	22
	40,668,531	19
	990,344	19

bleibt Ueberschuß

Das Betriebscapital der Bank betrug Ende des Jahres:

	1846.	1847.	1850.	1852.	1856.
Einschuß d. Staates	1,197,553	1,260,000	1,443,000	1,559,000	1,823,000
„ der Privaten	3,489,750	10,000,000	10,000,000	10,000,000	10,000,000
Depositen	24,654,870	23,047,230	22,739,387	24,267,759	20,760,254
Banknoten	6,000,000	19,000,000	21,000,000	21,000,000	31,863,800
Darlehend. Staates in Cassen-Anwei- fungen	6,000,000	1,600,000	—	425,693	—
Reservefonds	—	—	220,623	—	1,078,317
Zusammen	41,342,173	54,907,230	55,403,010	57,252,452	65,525,371

Im Jahre 1856 erhielt die Bank eine folgenreiche Erweiterung. Durch Vertrag der Bankverwaltung mit dem Finanz-Ministerium wurde die Festsetzung eines Maximums der auszugebenden Noten aufgehoben und der Bank das unumschränkte Recht ertheilt, nach dem Bedürfnisse des Verkehrs Noten unter der Verpflichtung auszugeben, stets ein Drittheil des laufenden Betrages in baarem Gelde oder Silber-Barren und zwei Drittheile in bankmäßigen Wechselln vorrätzig zu halten. Die Dividende der Actionäre wurde von $3\frac{1}{2}$ pCt. auf $4\frac{1}{2}$ pCt. erhöht, unbeschadet der zu erzielenden Superdividenden. Dieser Betrag befreite sie von den alten Effecten im Betrage von Thlr. 9,400,000, welche vertragsmäßig zum Nennwerth auf den Büchern standen, ihres geringen Courswerthes wegen aber fast unveräußerlich waren, indem ihr dafür ein Courswerth von Thlr. 7,802,000 in baarem Gelde und zur Ausgleichung gegen den Nominalwerth Thlr. 1,598,000 in $4\frac{1}{2}$ proc. Staats-Obligationen zugesichert wurden. Die Bank übernahm dagegen die Einlösung von 15 Millionen Thaler Cassen-Anweisungen Behufs ihrer Vernichtung, wodurch das Papiergeld des Staates, wie es in dem 1857 vorgelegten Verwaltungsberichte heißt, auf ein unter allen Umständen gesichertes Maß zurückgeführt wurde, und erhielt dafür den gleichen Betrag in leicht verwerthbaren $4\frac{1}{2}$ proc. Staats-Obligationen. Zur Verzinsung und Tilgung der der Preussischen Bank übereigneten Thlr. 16,598,000 in $4\frac{1}{2}$ proc. Staats-Obligationen leistet die Bank einen jährlichen Beitrag von Thlr. 621,911, der Staatscasse verbleiben zu der dadurch nicht gedeckten Verzinsung von 5 Millionen Thaler, dieser Schuld der Antheil des Staates an dem Gewinne der Bank und die Zinsen seines Einschuss-capital, welche demselben nicht mehr zuwachsen. Den Actionären sind in dem Vertrage auf ihr Einschusscapital vorweg $4\frac{1}{2}$ pCt. zugetheilt und zugleich die Bedingungen der Vermehrung desselben um 5 Millionen Thaler im voraus festgestellt. Endlich hat der Staat auf das im §. 16 der Bankordnung ihm vorbehaltenen Recht, die Zurückzahlung des Capitals der Bankantheilseigner oder die Abänderung der Bankordnung ohne Zustimmung der meist-

betheiligten Bankantheilsseigner anzuordnen, bis zum 31. December 1871 verzichtet. „Es leuchtet von selbst ein,“ heisst es in dem Berichte weiter, „dass diesem Vertrage eine sorgfältige Abwägung der Interessen der Bank, der Bankantheilsseigner und der Finanz-Verwaltung des Staates zum Grunde liegt. Von welcher Bedeutung aber dieser Vertrag für das öffentliche Wohl ist, hat das abgelaufene Jahr in einem vorher nicht gerechneten Umfange gezeigt, wie die nachfolgende Darstellung der Geschäfts-Ereignisse dieses Jahres darthun wird: In Gemäßheit der durch diesen Vertrag eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen sind von der Bank bis zum Schlusse des Jahres 1856 Thlr. 5,250,000 Cassen-Anweisungen an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abgeliefert worden. Es blieben daher noch von derselben einzulösen: Thlr. 9,750,000, wogegen ihr bereits 15 Millionen der Staats-Anleihe von 1856 überliefert sind. Auch sind von den gedachten bei dem Schlusse des Jahres 1855 verbliebenen Effectenbeständen dem Finanz-Ministerium bis jetzt 7,400,040 gegen Zahlung von Thlr. 6,142,000 baar und 1,258,000 in Obligationen der Staats-Anleihe von 1856 übereignet worden. — Ferner ist eine Erhöhung des Stammcapitals um fünf Millionen angeordnet worden. Die Gesammtumsätze der Bank haben im Jahre 1856 Thlr. 375,000,000 mehr betragen als im Vorjahre.“

Die Bilanz der Preussischen Bank am 31. December 1856, 1865 und 1872 war folgende:

	1856	1865	1872
Activa			
I. Stammcapital	10,000,000	15,000,000	20,000,000
II. Reservefonds	1,000,000	2,000,000	3,000,000
III. Ueberschuss	500,000	1,000,000	1,500,000
IV. Ueberschuss aus dem Jahre 1871			1,000,000
V. Ueberschuss aus dem Jahre 1870			1,000,000
VI. Ueberschuss aus dem Jahre 1869			1,000,000
VII. Ueberschuss aus dem Jahre 1868			1,000,000
VIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1867			1,000,000
IX. Ueberschuss aus dem Jahre 1866			1,000,000
X. Ueberschuss aus dem Jahre 1865			1,000,000
XI. Ueberschuss aus dem Jahre 1864			1,000,000
XII. Ueberschuss aus dem Jahre 1863			1,000,000
XIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1862			1,000,000
XIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1861			1,000,000
XV. Ueberschuss aus dem Jahre 1860			1,000,000
XVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1859			1,000,000
XVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1858			1,000,000
XVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1857			1,000,000
XIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1856			1,000,000
XX. Ueberschuss aus dem Jahre 1855			1,000,000
XXI. Ueberschuss aus dem Jahre 1854			1,000,000
XXII. Ueberschuss aus dem Jahre 1853			1,000,000
XXIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1852			1,000,000
XXIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1851			1,000,000
XXV. Ueberschuss aus dem Jahre 1850			1,000,000
XXVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1849			1,000,000
XXVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1848			1,000,000
XXVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1847			1,000,000
XXIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1846			1,000,000
XXX. Ueberschuss aus dem Jahre 1845			1,000,000
XXXI. Ueberschuss aus dem Jahre 1844			1,000,000
XXXII. Ueberschuss aus dem Jahre 1843			1,000,000
XXXIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1842			1,000,000
XXXIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1841			1,000,000
XXXV. Ueberschuss aus dem Jahre 1840			1,000,000
XXXVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1839			1,000,000
XXXVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1838			1,000,000
XXXVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1837			1,000,000
XXXIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1836			1,000,000
XL. Ueberschuss aus dem Jahre 1835			1,000,000
XLI. Ueberschuss aus dem Jahre 1834			1,000,000
XLII. Ueberschuss aus dem Jahre 1833			1,000,000
XLIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1832			1,000,000
XLIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1831			1,000,000
XLV. Ueberschuss aus dem Jahre 1830			1,000,000
XLVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1829			1,000,000
XLVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1828			1,000,000
XLVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1827			1,000,000
XLIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1826			1,000,000
L. Ueberschuss aus dem Jahre 1825			1,000,000
LI. Ueberschuss aus dem Jahre 1824			1,000,000
LII. Ueberschuss aus dem Jahre 1823			1,000,000
LIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1822			1,000,000
LIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1821			1,000,000
LV. Ueberschuss aus dem Jahre 1820			1,000,000
LVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1819			1,000,000
LVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1818			1,000,000
LVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1817			1,000,000
LIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1816			1,000,000
LX. Ueberschuss aus dem Jahre 1815			1,000,000
LXI. Ueberschuss aus dem Jahre 1814			1,000,000
LXII. Ueberschuss aus dem Jahre 1813			1,000,000
LXIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1812			1,000,000
LXIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1811			1,000,000
LXV. Ueberschuss aus dem Jahre 1810			1,000,000
LXVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1809			1,000,000
LXVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1808			1,000,000
LXVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1807			1,000,000
LXIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1806			1,000,000
LXX. Ueberschuss aus dem Jahre 1805			1,000,000
LXXI. Ueberschuss aus dem Jahre 1804			1,000,000
LXXII. Ueberschuss aus dem Jahre 1803			1,000,000
LXXIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1802			1,000,000
LXXIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1801			1,000,000
LXXV. Ueberschuss aus dem Jahre 1800			1,000,000
LXXVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1799			1,000,000
LXXVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1798			1,000,000
LXXVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1797			1,000,000
LXXIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1796			1,000,000
LXXX. Ueberschuss aus dem Jahre 1795			1,000,000
LXXXI. Ueberschuss aus dem Jahre 1794			1,000,000
LXXXII. Ueberschuss aus dem Jahre 1793			1,000,000
LXXXIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1792			1,000,000
LXXXIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1791			1,000,000
LXXXV. Ueberschuss aus dem Jahre 1790			1,000,000
LXXXVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1789			1,000,000
LXXXVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1788			1,000,000
LXXXVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1787			1,000,000
LXXXIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1786			1,000,000
LXXXX. Ueberschuss aus dem Jahre 1785			1,000,000
LXXXXI. Ueberschuss aus dem Jahre 1784			1,000,000
LXXXXII. Ueberschuss aus dem Jahre 1783			1,000,000
LXXXXIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1782			1,000,000
LXXXXIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1781			1,000,000
LXXXXV. Ueberschuss aus dem Jahre 1780			1,000,000
LXXXXVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1779			1,000,000
LXXXXVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1778			1,000,000
LXXXXVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1777			1,000,000
LXXXXIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1776			1,000,000
LXXXXX. Ueberschuss aus dem Jahre 1775			1,000,000
LXXXXXI. Ueberschuss aus dem Jahre 1774			1,000,000
LXXXXXII. Ueberschuss aus dem Jahre 1773			1,000,000
LXXXXXIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1772			1,000,000
LXXXXXIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1771			1,000,000
LXXXXXV. Ueberschuss aus dem Jahre 1770			1,000,000
LXXXXXVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1769			1,000,000
LXXXXXVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1768			1,000,000
LXXXXXVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1767			1,000,000
LXXXXXIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1766			1,000,000
LXXXXXX. Ueberschuss aus dem Jahre 1765			1,000,000
LXXXXXXI. Ueberschuss aus dem Jahre 1764			1,000,000
LXXXXXXII. Ueberschuss aus dem Jahre 1763			1,000,000
LXXXXXXIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1762			1,000,000
LXXXXXXIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1761			1,000,000
LXXXXXXV. Ueberschuss aus dem Jahre 1760			1,000,000
LXXXXXXVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1759			1,000,000
LXXXXXXVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1758			1,000,000
LXXXXXXVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1757			1,000,000
LXXXXXXIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1756			1,000,000
LXXXXXXX. Ueberschuss aus dem Jahre 1755			1,000,000
LXXXXXXXI. Ueberschuss aus dem Jahre 1754			1,000,000
LXXXXXXXII. Ueberschuss aus dem Jahre 1753			1,000,000
LXXXXXXXIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1752			1,000,000
LXXXXXXXIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1751			1,000,000
LXXXXXXXV. Ueberschuss aus dem Jahre 1750			1,000,000
LXXXXXXXVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1749			1,000,000
LXXXXXXXVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1748			1,000,000
LXXXXXXXVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1747			1,000,000
LXXXXXXXIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1746			1,000,000
LXXXXXXXX. Ueberschuss aus dem Jahre 1745			1,000,000
LXXXXXXXXI. Ueberschuss aus dem Jahre 1744			1,000,000
LXXXXXXXII. Ueberschuss aus dem Jahre 1743			1,000,000
LXXXXXXXIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1742			1,000,000
LXXXXXXXIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1741			1,000,000
LXXXXXXXV. Ueberschuss aus dem Jahre 1740			1,000,000
LXXXXXXXVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1739			1,000,000
LXXXXXXXVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1738			1,000,000
LXXXXXXXVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1737			1,000,000
LXXXXXXXIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1736			1,000,000
LXXXXXXXX. Ueberschuss aus dem Jahre 1735			1,000,000
LXXXXXXXXI. Ueberschuss aus dem Jahre 1734			1,000,000
LXXXXXXXII. Ueberschuss aus dem Jahre 1733			1,000,000
LXXXXXXXIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1732			1,000,000
LXXXXXXXIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1731			1,000,000
LXXXXXXXV. Ueberschuss aus dem Jahre 1730			1,000,000
LXXXXXXXVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1729			1,000,000
LXXXXXXXVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1728			1,000,000
LXXXXXXXVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1727			1,000,000
LXXXXXXXIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1726			1,000,000
LXXXXXXXX. Ueberschuss aus dem Jahre 1725			1,000,000
LXXXXXXXXI. Ueberschuss aus dem Jahre 1724			1,000,000
LXXXXXXXII. Ueberschuss aus dem Jahre 1723			1,000,000
LXXXXXXXIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1722			1,000,000
LXXXXXXXIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1721			1,000,000
LXXXXXXXV. Ueberschuss aus dem Jahre 1720			1,000,000
LXXXXXXXVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1719			1,000,000
LXXXXXXXVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1718			1,000,000
LXXXXXXXVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1717			1,000,000
LXXXXXXXIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1716			1,000,000
LXXXXXXXX. Ueberschuss aus dem Jahre 1715			1,000,000
LXXXXXXXXI. Ueberschuss aus dem Jahre 1714			1,000,000
LXXXXXXXII. Ueberschuss aus dem Jahre 1713			1,000,000
LXXXXXXXIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1712			1,000,000
LXXXXXXXIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1711			1,000,000
LXXXXXXXV. Ueberschuss aus dem Jahre 1710			1,000,000
LXXXXXXXVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1709			1,000,000
LXXXXXXXVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1708			1,000,000
LXXXXXXXVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1707			1,000,000
LXXXXXXXIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1706			1,000,000
LXXXXXXXX. Ueberschuss aus dem Jahre 1705			1,000,000
LXXXXXXXXI. Ueberschuss aus dem Jahre 1704			1,000,000
LXXXXXXXII. Ueberschuss aus dem Jahre 1703			1,000,000
LXXXXXXXIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1702			1,000,000
LXXXXXXXIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1701			1,000,000
LXXXXXXXV. Ueberschuss aus dem Jahre 1700			1,000,000
LXXXXXXXVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1699			1,000,000
LXXXXXXXVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1698			1,000,000
LXXXXXXXVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1697			1,000,000
LXXXXXXXIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1696			1,000,000
LXXXXXXXX. Ueberschuss aus dem Jahre 1695			1,000,000
LXXXXXXXXI. Ueberschuss aus dem Jahre 1694			1,000,000
LXXXXXXXII. Ueberschuss aus dem Jahre 1693			1,000,000
LXXXXXXXIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1692			1,000,000
LXXXXXXXIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1691			1,000,000
LXXXXXXXV. Ueberschuss aus dem Jahre 1690			1,000,000
LXXXXXXXVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1689			1,000,000
LXXXXXXXVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1688			1,000,000
LXXXXXXXVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1687			1,000,000
LXXXXXXXIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1686			1,000,000
LXXXXXXXX. Ueberschuss aus dem Jahre 1685			1,000,000
LXXXXXXXXI. Ueberschuss aus dem Jahre 1684			1,000,000
LXXXXXXXII. Ueberschuss aus dem Jahre 1683			1,000,000
LXXXXXXXIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1682			1,000,000
LXXXXXXXIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1681			1,000,000
LXXXXXXXV. Ueberschuss aus dem Jahre 1680			1,000,000
LXXXXXXXVI. Ueberschuss aus dem Jahre 1679			1,000,000
LXXXXXXXVII. Ueberschuss aus dem Jahre 1678			1,000,000
LXXXXXXXVIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1677			1,000,000
LXXXXXXXIX. Ueberschuss aus dem Jahre 1676			1,000,000
LXXXXXXXX. Ueberschuss aus dem Jahre 1675			1,000,000
LXXXXXXXXI. Ueberschuss aus dem Jahre 1674			1,000,000
LXXXXXXXII. Ueberschuss aus dem Jahre 1673			1,000,000
LXXXXXXXIII. Ueberschuss aus dem Jahre 1672			1,000,000
LXXXXXXXIV. Ueberschuss aus dem Jahre 1671			1,000,000
LXXXXXXXV. Uebers			

Bilanz der Preussischen Bank am 31. December 1856.

Activa.		fl.	Sgr.	Pf.
Staats-Papiere zum Nennwerth (incl. 9,750,000 Thlr. valerdirend für die noch einzulösende gleiche Summe Cassen-Anweisungen) . .		15,193,300	.	.
Grundstücke		739,348	22	6
Wechsel-Bestände:				
a) Platz-Wechsel				
	Thlr.	Sgr.	Pf.	
bei der Hauptbank . .	6,157,928	29	6	
bei den Comptoiren . .	19,981,503	6	—	
				Thlr. Sgr. Pf.
				26,139,432 5 6
b) Rimessen-Wechsel auf inländ. Plätze				
bei der Hauptbank . .	7,743,932	—	—	
bei den Comptoiren . .	10,032,203	24	6	
				17,776,135 24 6
c) Wechsel auf fremde Plätze				
				276,251 21 —
				44,191,819 21 —
ab hiervon für Wechsel, deren Eingang zweifelhaft ist				77,300 — —
				44,114,519 21 .
Lombard-Forderungen	13,348,154	18	—	
ab hiervon für nicht bankmäßig gedeckte Lombard-Darlehen	1,400	—	—	
				13,346,754 18 .
Forderungen an Private	1,779,285	10	—	
ab hiervon vorgekommene noch nicht festgestellte Baukosten	23,000	—	—	
				1,756,285 10 .
Rückständige Zinsen und Erträge				85,561 18 .
Diverse zum Handel bestimmte und discountirte verlooste Effecten.				41,584 27 6
Baar-Bestände:				
Tresor-Bestände	20,719,000	—	—	
Baar-Bestand der Haupt-Bankcasse . . .	7,287,805	10	6	
Baar-Bestände bei den Comptoiren . . .	20,920,759	2	6	
				48,927,564 13 —
incl. Cassen-Anweisungen 1,462,800 Thlr.				
Giro-Anweisungen				
und Banknoten 28,629,100 "				
Bestand an Gold und Silber in Barren und Sorten	5,787,925	5	—	
				54,715,489 18 .
Summa der Activa				129,992,844 15 .

Bilanz der Preussischen Bank am 31. December 1856.

Passiva.			Th.	Sgr.	Pf.
Bank-Noten			71,388,000	.	.
Depositen-Capitalien, verzinsliche	Ihrl.	Sgr. Pf.	20,757,950	—	—
unverzinsliche			2,304	11	—
Schuldige Depositen-Zinsen			268,682	12	6
Bank-Antheilsconto			10,000,000	.	.
Staats-Activcapital			1,823,000	.	.
Reserveconto			1,315,333	9	6
Gewinnconto für den Staat			400,501	10	6
Noch einzulösende Cassen-Anweisungen			9,750,000	.	.
Guthaben königlicher Behörden, aus eingegangenen Ueberschüssen und auf Dispositions-Scheine			1,317,812	22	.
Giro-Verkehr:					
a) acceptirte Giro-Anweisungen	10,512,800	—			
b) reservirte Beträge für verfallene acceptirte Giro-Anweisungen	55,300	—			
c) Guthaben der Giro-Interessenten ...	368,263	2	6		
Unbezahlte Anweisungen			10,936,363	2	6
Altes Bankconto			556,610	15	6
Privat-Forderungen			59	18	.
815,936				14	6
Dividenden-Conto, und zwar:					
pro II. Semester 1853	40	Ihrl.	—	Sgr.	
" I. " 1854	20	"	—	"	
" II. " 1854	541	"	20	"	
" I. " 1855	340	"	—	"	
" II. " 1855	1,125	"	—	"	
" I. " 1856	3,580	"	—	"	
" II. " 1856	250,000	"	—	"	
Unvertheilte Extra-Dividende pro 1856.	400,501	Ihrl.	11	Sgr.	
Hierzu der Rest von 1855	4,142	"	18	"	
Summa der Passiva			129,992,844	15	.

Bilanz der Preussischen Bank am 31. December 1865.

Activa.		fl.	gr.	pf.
Effecten-Bestände zum Ankaufswertb		12,270,463		6
Grundstücke		1,045,500		
Wechsel-Bestände:				
a) Platz-Wechsel				
bei der Hauptbank (incl. Thlr. Sgr. Pf. Brandenburg) ... 5,140,966 21 6				
bei den Comptoiren . 42,621,135 2 —	47,762,101 23 6			
b) Rimessen-Wechsel auf inländ. Plätze				
bei der Hauptbank .. 9,124,023 3 —				
bei den Comptoiren . 23,866,328 6 —	32,990,351 9 —			
c) Wechsel auf fremde Plätze.....	2,041,250 15 —			
	82,793,703 17 6			
ab hiervon für Wechsel, deren Eingang zweifelhaft ist.....	131,000 — —	82,662,603	17 6	
Lombard-Forderungen	18,199,803 6 —			
ab hiervon für nicht bankmäßig gedeckte Lombard-Darlehen.....	630 — —	18,109,173	6	
Diverse Forderungen incl. Guthaben bei den Correspondenten.....	740,156 26 6			
Zum Umlauf nicht mehr geeignete Banknoten	1,867,740 — —	2,607,896	26 6	
Diverse Effecten		35,978	15	
Cassen-Bestände:				
Bestände der Hauptbank (incl. Brandenburg) 65,618,294 — —				
Bestände bei den Comptoiren.....	44,846,665 5 —			
	110,464,959 5 —			
Gold und Silber in Barren und Sorten.	20,986,480 17 —	131,451,439	22	
Unter den Beständen sind enthalten:				
59,817,000 Thlr. Gold und Silber.				
67,820,000 " Banknoten.				
1,967,000 " Cassen-Anweisungen und Privat-Banknoten.				
1,143,800 " acceptirte Giro-Anweisungen.				
703,600 " zu verrechnende Vorschüsse.				
131,451,400 Thlr.				
Summa der Activa....		248,273,054	27 6	

Bilanz der Preussischen Bank am 31. December 1865.

Passiva.		fl.	gr.	pf.
Bank-Noten:				
im Umlauf.....	125,252,542 Thlr. 15 Sgr. — Pf.			
in den Bank-Cassen..	67,820,000 " — " — "			
zum Umlauf nicht mehr geeignet.....	1,867,740 " — " — "	194,890,282	15	.
Depositen-Capitalien:				
verzinsliche.....	20,045,750 Thlr. — Sgr. — Pf.			
unverzinsliche.....	58,042 " 16 " 6 "	20,103,792	16	6
Schuldige Depositenzinsen.....		260,798	4	.
Bank-Antheilscconto.....		15,000,000	.	.
Staats-Activcapital.....		1,897,800	.	.
Reserveconto.....		4,232,310	28	6
Gewinnconto für den Staat.....		964,936	1	.
Guthaben königlicher Behörden, aus eingegangenen Ueberschüssen		4,098,416	2	.
Giro-Verkehr:				
a) acceptirte Giro-Anweisungen				
im Umlauf.....	3,042,000 Thlr.			
in den Bankcassen	1,143,800 " 4,185,800 Thlr. — Sgr. — Pf.			
b) reservirte Beträge für verfallene acceptirte Giro-Anweisungen.. 10,400 " — " — "				
c) Guthaben des Giro-Interessenten 148,514 " 8 " 6 "				
Unbezahlte Anweisungen.....		541,020	8	6
Diverse Forderungen.....		562,209	28	.
Ueberhobene Zinsen und Erträge.....		268,475	19	6
Dividenden-Conto (noch unerhobene Dividende aus früherer Zeit).		142,101	20	.
Unvertheilte Extra-Dividende pro 1865	994,936 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.			
Hierzu der Rest von 1864.....	1,260 " 24 " 6 "	966,196	26	.
Summa der Passiva.....		248,273,054	27	6

Es geht aus diesen Bilanzen hervor, daß mit dem Gesetze von 1850 abermals eine neue Epoche des Aufschwunges der Bank begann.

Vom Jahre 1847—1855 hatte die Geschäfts-Entwicklung betragen:

Im Jahre	wurden an Plagwechselfn discountirt für Thlr.	an Rimessenwechselfn aufs Inland angekauft für Thlr.	an Wechselfn für das Ausland angekauft für Thlr.	Lombard-Darlehen gegeben für Thlr.
1847	70,904,845	28,627,577	3,157,555	48,083,525
1848	55,913,285	21,046,928	3,496,859	32,469,770
1849	38,455,440	22,612,004	3,555,912	28,614,985
1850	38,747,105	39,923,399	3,047,351	38,646,296
1851	33,338,055	40,687,085	3,903,717	35,675,787
1852	42,007,159	53,927,137	6,710,699	44,594,960
1853	61,898,772	85,671,195	5,240,740	68,164,424
1854	65,444,537	101,899,439	5,182,326	41,997,682
1855	91,931,618	140,023,867	4,706,721	57,907,242

Dagegen belief sich der Wechselverkehr von 1856 bis 1864:

Im Jahre	Die Bank discountirte Plagwechselfn für Thlr.	hatte durchschnittlich in die. Plagw. angelegt Thlr.	kaufte Wechsel		hatte durchschnittlich angelegt	
			auf das Inland für Thlr.	auf das Ausland für Thlr.	in inländischen Rimessenwechselfn Thlr.	in Wechselfn aufs Ausland Thlr.
1856	134,997,859	22,285,700	190,196,211	3,517,262	16,961,000	398,000
1857	177,339,754	30,672,000	245,702,026	4,328,965	24,340,090	473,000
1858	172,948,316	32,798,845	202,118,841	4,059,278	20,069,300	532,000
1859	171,079,906	33,880,000	198,613,819	5,748,500	19,647,600	692,000
1860	144,001,073	27,394,600	205,806,947	4,451,393	17,072,000	648,000
1861	145,097,106	25,901,600	216,805,824	6,863,142	16,787,900	1,077,000
1862	165,265,500	28,650,900	255,306,018	4,843,681	21,314,100	688,000
1863	212,519,809	36,133,500	301,858,231	5,526,381	27,836,700	802,000
1864	218,951,629	38,555,100	305,624,764	13,356,150	28,317,600	1,966,900

In dieser Periode von 1856 bis 1864 hat sich der Notenumlauf wie folgt entwickelt:

Im Jahre	war das Maximum des Notenumlaufs Thlr.	Datum.	das Minimum des Notenumlaufs Thlr.	Datum.	die Durchschnittssumme des Notenumlaufs Thlr.	Die Depositencapitalien betragen:	
						Anfang des Jahres Thlr.	im Jahresdurchschnitt Thlr.
1856	47,134,900	31. Dec.	19,343,700	23. Febr.	31,863,800	24,027,146	22,915,840
1857	73,704,000	7. Oct.	43,523,000	" "	60,091,600	20,760,254	20,177,500
1858	76,762,000	" "	58,546,000	15. März	67,729,400	18,947,722	20,464,210
1859	89,412,000	7. Juli	66,081,000	7. "	75,268,000	19,947,722	18,978,600
1860	93,029,000	30. Juni	69,768,000	15. "	81,394,000	19,689,571	20,651,800
1861	103,846,000	30. "	85,242,000	" "	95,069,000	19,112,913	24,003,320
1862	119,026,000	7. Oct.	96,902,000	7. "	166,514,000	21,858,378	24,929,880
1863	126,493,000	30. Juni	103,469,000	23. "	112,825,000	25,561,045	26,286,770
1864	131,036,000	" "	106,067,000	7. Dec.	116,121,000	25,876,385	24,206,350

Kasse macht bei Ausführung der Fortschritte des Notenumlaufs darauf aufmerksam, wie Maximum und Minimum desselben fast immer in dieselben Jahreszeiten fallen, ein Zeichen, daß auch bei der Preussischen Bank die Notencirculation nicht nach Willkür des Bank-Directoriums, sondern durch die Bedürfnisse des Verkehrs geregelt wird.

Die Erweiterung des preussischen Staates in Folge des deutschen Krieges von 1866 hat eine weitere Erhöhung des Stammcapitals von 5,000,000 Thln. (24. September 1866) und eine Vermehrung der Zweiganstalten nach sich gezogen, welche letztere jetzt über 130 betragen. Das Institut geht einer immer großartigeren Entwicklung entgegen. Der Staat, dessen Einschufß jetzt 2,000,000 Thlr. überschritten hat, bezieht einen immer bedeutenderen Gewinn, welcher im Jahre 1864 bei Thlr. 1,897,800 Einschufß außer der Dividende von $3\frac{1}{2}$ pCt. mit 66,423 eine Superdividende von Thlr. 968,166 eintrug, während die Actionäre für 15 Millionen Capital außer ihrer Dividende von $4\frac{1}{2}$ pCt. mit Thlr. 675,000 ebenfalls noch eine Superdividende von Thaler 968,166 erhielten, so daß der Bankantheil gegen 11 pCt. abwarf. „In Folge der im ganzen Lande verbreiteten Zweiganstalten der Bank“, sagt Kasse, „können in allen preussischen Städten, die nur einiger Maßen eine gewerbliche Bedeutung haben, Wechsel auch auf kleinere Plätze des Landes zu dem jedesmaligen Bank-Disconto discountirt oder, wenn sie schon verfallen sind, gegen eine sehr mäßige Gebühr eingezogen werden. In jedem der beiden Jahre, 1863 und 1864, hat die Bank für mehr als 300 Millionen Thlr. solcher Remessen-Wechsel auf preussische Plätze angekauft und mit den durchschnittlich darin angelegten Capitalien einen Gewinn von 4 und 5.21 pCt., also nicht mehr als den an den größten Börsenplätzen damals herrschenden Disconto, gemacht.“ Es darf aber nicht übersehen werden, daß sie mit Noten discountirt und nur $\frac{1}{3}$ Baarfonds zu haben braucht, daß also die Zinsen von $\frac{1}{3}$ jener Summe reiner Gewinn waren, wodurch also jene Verzinsung sich um $\frac{1}{3}$ erhöht. „Ohne diese Vermittlung der Bank würde ein großer Theil dieser Wechsel auf kleinere Plätze nur zu viel ungünstigeren Bedingungen Nehmer finden. Oft würden zu ihrer Einziehung die Gewerbtreibenden der Vermittlung mehrerer Banken oder Wechselhändler bedürfen, deren Dienste theuer bezahlt werden müßten. In vielen anderen Ländern, und besonders auch in England, können daher Wechsel auf kleinere Orte lange nicht so leicht und zu so günstigen Bedingungen verkauft werden, wie die auf die großen Verkehrs-Mittelpuncte. Um jederzeit realisirbare Sicherheiten zu haben, legen deshalb z. B. die englischen Provincial-Banken einen Theil ihrer Fonds immer in londoner Wechseln an; Wechsel auf Provincialstädte würden dazu nicht ausreichen. Selbst in Schottland sind trotz des ausgebildeten localen Bankwesens schottische Wechsel immer schwerer zu begeben, als londoner. Die dadurch entstehende Concentration des Wechsel- und Geldverkehrs in der Hauptstadt des Landes erfordert von Seiten der Gewerbtreibenden in den

Provinzen Opfer, die ihnen in Preußen erspart bleiben. Es läßt sich die Vermittlung der Preussischen Bank zur Einziehung von Wechselforderungen des einen Plazes auf den anderen etwa mit dem Nutzen einer centralisirten Postanstalt vergleichen. Nur tritt zu der bequemen und wohlfeilen Einziehung der Forderungen hier der noch wichtige Vortheil hinzu, daß beim Auktuauf von Rimessen-Wechseln *) die Bank den Verkäufern für die Zeit, welche die Wechsel noch zu laufen haben, Capital leihweise zuführt, und so den Handels- und Gewerbetreibenden auch der kleineren und ärmeren Orte die Benutzung des Credits in der Form erleichtert wird, in der sie dem Bedürfnis am meisten zusagt."

Schon vor dem deutschen Kriege hatte die Bank beabsichtigt, Zweig-Comptoirs in Hamburg und Leipzig zu errichten, und die Regierung hatte deshalb eine Vorlage an die Kammern gebracht, war aber auf heftigen Widerstand gestoßen. Namentlich waren es die Anhänger der Freiheit der Zettelbanken, welche einer Ausdehnung der Bank über die Gränzen des preussischen Staates hinaus abhold waren, weil sie eine Stärkung der Zettelbank-Centralisation darin erblickten, welche ihnen gefährlich scheint. Die Errichtung eines Zweig-Comptoirs war an beiden Orten, aber namentlich in Hamburg, ein Bedürfnis, weil sich da, der Girobank und Mark-Banco-Valuta zum Trost, und zum Trost der Mark-Courantwährung, im kleinen Verkehr die Thalerwährung eingebürgert hat, so daß man schon seit langer Zeit zu Zahlungen, die nicht in Anweisung auf die Girobank, sondern in Geld gemacht werden mußten, selten eines anderen Umlaufsmittels sich bediente, als des der preussischen Banknoten. Eine vermittelnde Ansicht forderte, daß bei Ausdehnung der Bank auf andere deutsche Staaten wenigstens gewisse Vorsichts-Maßregeln zur Verhütung von Fehlern der Bankverwaltung getroffen werden sollten. Aus dieser Ansicht ging der Antrag hervor, man solle zugleich mit der Ausdehnung der Bank gesetzlich festsetzen, daß die Summe der im Umlauf befindlichen unbedeckten, d. h. den Baarbestand überschreitenden Noten, 60 Millionen Thaler nicht übersteigen dürfe. Nach der Ueberzeugung, welche sich uns bei der Untersuchung der Bank von England aufgedrängt hat, können wir diese dem englischen Bankgesetz von 1844 entlehnte Idee nur für eine verunglückte betrachten. Wir haben bei Beurtheilung der englischen Bank erkannt, daß es ein Wahn ist, zu glauben, mechanische Vorschriften könnten den menschlichen Verstand ersetzen; wir haben gesehen, wie diese Vorschriften drei Mal, gerade zu der Zeit, für welche sie geschaffen waren, außer Kraft gesetzt werden mußten, um den allgemeinen Zusammensturz zu vermeiden;

*) Unter Rimessen-Wechseln auf das Inland sind solche verstanden, die auf Berlin oder auf Orte laufen, wo ein Zweigcomptoir der Bank sich befindet; unter Rimessen-Wechseln auf das Ausland sind alle fremden Devisen verstanden, die auf das Ausland gezogen sind. Der Ort der Ausstellung ist dabei gleichgültig.

wir haben gefunden, daß die Sicherheit der Bank darin besteht, daß sie ihre und die ihr anvertrauten Mittel vorzugsweise in kurzen soliden Wechseln anlege, weil erfahrungsmäßig bei solchen am wenigsten Verluste vorkommen; daß sie verzinsliche Depositen nur zu vorher bestimmten längeren Kündigungsfristen annehme; daß sie vorsichtig mit ihrem Darlehen sei, keine Darlehen auf länger als drei Monate mache und keine Unterpfänder annehme, deren Werth und Preis zeitweise großen Schwankungen ausgesetzt sind; daß sie in ruhigen, regelmäßigen Zeiten einen starken Baarschatz ansammeln müsse, um in Zeiten der Noth einen Rückhalt zu haben und helfen zu können. Alle solche Sicherheitsmaßregeln müssen der Einsicht der Bankverwaltung anheim gegeben werden. Bei dem englischen Bankgesetz verfuhr man wenigstens mit einer gewissen Gründlichkeit, indem man die Summe der unbedeckten Noten nicht ins Blaue hinein fixirte, sondern vorher den Durchschnitt der seit 20 Jahren in England umlaufenden Noten ermittelte. Man fußte da auf bestimmten Thatsachen und hatte eine Entschuldigung, wenn der wachsende Verkehr die gezogenen Schlüsse und Gesetze über den Haufen warf. Allein jener Vorschlag in Bezug auf die Preussische Bank fußt durchaus nicht auf vorheriger Ermittlung des Noten- und Papiergeldumlaufes in dem Gebiete, in welchem die Noten der Preussischen Bank regelmäßig circuliren, d. h. im Zollverein, er beruht auf keiner Schätzung des Bedarfs, sondern ist rein aus der Luft gegriffen. Wir haben keinen Anhaltspunct, um zu wissen, ob die Annahme zu hoch oder zu niedrig. Daß sie eher zu niedrig, beweist Kasse a. a. O. aus dem Verkehr in den beiden der bezüglichen Landtags-Verhandlung vorhergegangenen Jahren 1864 und 1865: „Wäre nämlich in diesen beiden Jahren die Menge der durch Baarvorräthe ungedeckten Noten schon auf 60 Millionen Thlr. beschränkt gewesen, so würden die verfügbaren Mittel der Bank an Noten und Cassen-Anweisungen am Schluß jedes Vierteljahres betragen haben:

Am 31. März 1864 Thlr. 11,578,000.

„ 30. Juni 1864 gar keine Reserve, Deficit von Thlr. 1,414,000.

„ 31. Dec. 1864 Thlr. 11,748,006.

„ 31. März 1865 „ 17,731,000.

„ 30. Juni 1865 gar keine Reserve, Deficit von Thlr. 4,667,000.

„ 30. Sept. 1865 „ „ „ „ „ „ 3,016,000.

„ 31. Dec. 1865 „ „ „ „ „ „ 3,418,000.

„An vier der angegebenen Termine hätte also die Bank ihre Creditbewilligung vorher bedeutend einschränken müssen, um die ihr gesetzten Schranken der Notenausgabe nicht zu überschreiten.“

Wir kennen nur eine Bestimmung, deren Erfüllung Gefahr bringen könnte, dies ist das Darlehengeschäft auf Waaren. Obgleich die Bank nur die Hälfte des Werthes der Waaren zu beleihen braucht, so kann doch in einer Krisis der Fall eintreten, wo sie die Waaren, wenn der Schuldner

zahlungsunfähig wird, auch zur Hälfte des Werthes nicht mehr verkaufen kann. Allein dieser Zweig der Bankthätigkeit ist eine so große Wohlthat für die Geschäftswelt, daß man nicht auf sie verzichten sollte. Da die Bank an Depositen nur festangelegte Capitalien von Vormundschafts- und Gerichts-Behörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten hat, so könnte man festsetzen, daß die Vorschüsse auf Waaren niemals eine höhere Summe erreichen sollen, als die auf lange Zeit fest angelegten Depositen.

Die seitherige Entwicklung der Bank steht unserer Ansicht zur Seite.

Die Preussische Bank hat seit dem französischen Kriege durch die bedeutenden Staatsdepositen ihren Baarschatz so gefüllt, daß sie das stärkste Geldreservoir der Erde geworden ist.

Folgender Vergleich des Standes der Preussischen Bank Ende August und Ende September 1873 mit den drei anderen Hauptbanken bietet daher großes Interesse:

Metallwerth, Notenumlauf und Wechselbestände der preussischen, österreichischen Nationalbank, der Banken von England und von Frankreich, in Tausend Reichsmark berechnet:

Metallvorrath.

	Ende August.	Ende Septbr. 1873.
Preussische Bank	753,726	731,871
Oesterr. Nationalbank	291,452	289,863
Bank von Frankreich	573,600	573,600
Bank von England	481,704	432,646

Notenumlauf.

Preussische Bank	794,160	908,022
Oesterr. Nationalbank	672,117	677,363
Bank von Frankreich	2,294,400	2,350,400
Bank von England	515,327	533,562

Wechselbestände.

Preussische Bank	522,111	600,993
Oesterr. Nationalbank	326,178	321,000
Bank von Frankreich	1,842,400	1,959,200
Bank von England	350,132	490,800

Der Preussischen Bank steht wahrscheinlich eine noch größere Zukunft oder — wie man es nehmen will — der Untergang bevor, da die Absicht besteht, eine Deutsche Reichsbank zu gründen, bezw. die Preussische Bank in eine solche umzuwandeln. Wir haben die Gründe zu Gunsten einer solchen Reform kürzlich veröffentlicht, und halten es hier am Platze, die im engeren Kreise ausgesprochenen Ansichten zu wiederholen.

Bei einer Reform des Notenbankwesens kommen unserer Ansicht nach im Wesentlichen folgende Punkte in Betracht:

A. Art der Organisation.

- 1) Man kann vorbehaltlich kleiner Verbesserungen bei dem gegenwärtigen System beharren, oder
- 2) die volle Freiheit der Zettelbanken einführen, und zwar
 - a. mit Verschiedenheit der Appoints jeder Anstalt, oder
 - b. mit für alle gleichen, durch hinterlegte Werthpapiere gedeckten National-Noten nach dem americanischen System;
- 3) die Notenausgabe kann in die Hand einer privilegirten Centralbank gelegt werden.

B. Eigenthümer.

- 1) Bei Vielheit oder Freiheit der Zettelbanken kann nur das Privatpublicum, nicht der Staat, als Eigenthümer gedacht werden.
- 2) Bei einer Central-Notenbank aber können entweder
 - a. eine oder mehrere Privatpersonen oder Gesellschaften von Actionairen das Eigenthum besitzen, oder
 - b. dieselben gemeinsam mit dem Staate, oder
 - c. der Staat kann der alleinige Eigenthümer sein, oder
 - d. das Eigenthum gehört einer Privatgesellschaft, welche dem Staate sogar noch Capitalien bezahlt hat. Für alle diese Fälle können wir Beispiele anführen.

C. Gründungsrecht.

Das Recht, Zettelbanken zu gründen, kann

- 1) an die Erlangung einer Concession geknüpft werden, oder
- 2) es kann freigegeben werden mit der Bedingung der Erfüllung gewisser Normativbedingungen, oder
- 3) es kann die Zahl der Zettelbanken etwa auf die bestehenden beschränkt werden;
- 4) es kann eine Centralbank gegründet werden
 - a. mit Beibehaltung der anderen bestehenden Banken,
 - b. mit Aufhebung des Rechtes der Notenausgabe der anderen Banken bei Erlöschen ihres Freibriefes, oder
 - c. mit sofortiger Aufhebung desselben bei angemessener Entschädigung.

D. Innere Einrichtung.

Der oder den Notenbanken können bestimmte Grundsätze der Geschäftsführung vorgeschrieben, sie können einer bestimmten Controle des Staates unterworfen werden oder man kann sie auch einfach nur dem gewöhnlichen bürgerlichen Recht überlassen, wobei dann vorausgesetzt wird, daß das Publicum prüft, ob die Bankdirection nach so echten kaufmännischen Grundsätzen handelt, daß sie sein Vertrauen verdient, und daß die Verwaltungs-Controle die nöthige Bürgschaft der Oeffentlichkeit besitzt.

Unter den Bedingungen, welche durch Concession oder durch Gesetz vorgeschrieben werden können, sind besonders hervorzuheben:

- 1) die Contingentirung der Noten, d. h. die Beschränkung der Emission auf eine bestimmte Summe von Bankzetteln;
- 2) die Vorschrift eines Minimums des ständigen Vorraths an baarem Gelde im Verhältniß zum Notenumlauf;
- 3) Bedeckung der nicht durch Baarvorrath repräsentirten Notencirculation mittels guter kurzer Wechsel;
- 4) Vorschriften über die Behandlung der Lombard-Darlehen und der darauf hinterlegten Pfänder;
- 5) Vorschriften über die Behandlung der Depositen;
- 6) Verhältniß zum Staate:
 - a. in finanzieller Hinsicht;
 - b. in organisatorischer Hinsicht;
 - c. in Beziehung auf die Controle.

Bei einer Untersuchung dieser verschiedenen Punkte stoßen wir naturgemäß zuerst auf die Frage der Zettelbankfreiheit.

Wir glauben hier die Bemerkung vorausschicken zu sollen, daß wir während der namentlich vor zehn Jahren so lebhaft geführten Erörterung dieser Frage nicht selten die Beobachtung gemacht haben, daß Anhänger der Bankfreiheit nicht zwischen Freiheit der Banken und Freiheit der Zettelbanken unterschieden und bedenklich wurden, sobald man die Frage so stellte. Wir beantworteten dieselbe nach einer gewissenhaften Prüfung der Bankeinrichtungen aller civilisirten Länder ganz im Sinne Rossi's: Freiheit der Banken (welche ja bei uns jetzt bereits besteht) und Concentration oder Centralisation des Zettelbankwesens; d. h. wir halten nach der Gesamtsumme der Erfahrungen für Handel und Wandel am zuträglichsten die Einheit der Banknote, sei es unter dem System einer privilegirten Centralbank, wie in Frankreich, sei es bei dem System der Bankfreiheit mit gedeckten einheitlichen Nationalnoten, wie in den Vereinigten Staaten von America.

Die Freiheit oder Vielheit der Zettelbanken aber mit Verschiedenheit der Noten halten wir sowohl nachtheilig für das Publicum, wie für die Banken selbst weniger vortheilhaft, als man gewöhnlich, namentlich in Zeiten hochfluthender Speculation, anzunehmen oder von Seiten agiodurstiger Gründer vorzugeben pflegt. Manche schweizerische Zettelbanken würden gern auf die Notenausgabe verzichten, wenn sie die Kosten zurückerstattet erhielten, welche ihnen die Notenpresse verursacht hat. Das wurde mir von mehr als einem Bankdirector versichert.

Wir können diese Ansicht mit zwei sehr beherzigenswerthen Erfahrungen aus England und der Schweiz erhärten. Wir haben vor einigen Jahren mit vieler Mühe eine Bilanz von 93 englischen Joint-Stock-Banken auf Ende 1867 aufgestellt, wovon 24 Notenbanken sind und 69 keine Zettel ausgeben. Der gesammte Notenumlauf dieser 24 Banken betrug nur 6609 Pfd. Sterl.; und wenn wir der Reihe nach die Jahresdividenden dieser 93

Banken mustern, so finden wir, daß gerade diejenigen Institute, welche keine Noten ausgeben, die höchsten Reingewinne vertheilt haben, daß unter allen jenen Anstalten, welche 1867 Dividenden von 20, 21, 23, ja 32 pCt. aufweisen, keine einzige Zettelbank figurirt; daß unter diesen zwar zwei bis $17\frac{1}{2}$ pCt. Dividende bezahlt haben, aber die eine nur 598 Pfd. St. Noten im Umlauf hatte, die andere gar nur 25 Pfd.; daß manche Notenbank aber auch nur 7 pCt. vertheilt hat. Kurz, es hat sich aus dieser Bilanz ergeben, daß die Notenausgabe gar keinen Einfluß auf den Reingewinn gehabt hat, oder nur einen nachtheiligen insofern, als die Kosten der Anfertigung zu tragen waren.

Allerdings kann man sagen, daß diese kleinen englischen Notenbanken neben der Bank von England und den schottischen Banken gar keine Bedeutung mehr haben, weil das Notenbedürfniß von den letzteren gedeckt wird. Deshalb ist das Beispiel der schweizerischen Banken maßgebender hinsichtlich der Circulation. In der Schweiz besteht noch das Concessionswesen. Dieser Umstand hat bewirkt, daß die Schweiz vielleicht mehr Zettelbanken besitzt, als sie bei voller Zettelbankfreiheit hätte, weil nämlich fast jeder kleine Canton seine Privat- oder Staats- oder gemischte Notenbank concessionirt hat. So kommen auf 22 Cantone 22, und nachdem 2 eingegangen, gegenwärtig noch 20 Notenbanken. Bei einem eingezahlten Actiencapital von 63,862,600 Franken, 120,539,832 Fr. Depositen, 104,390,170 Fr. Lombarddarlehen und 88,262,468 Fr. Wechsel hatten sie am 31. December 1865 nur 10,625,990 Fr. Baarschaft und 18,877,376 Fr. umlaufende Noten. Die Bilanz von 1868 weist ein ähnliches Verhältniß auf.

Zwanzig Notenbanken sind auf eine Gesamtbevölkerung von 2,660,000 Köpfe etwas viel. Und die Notencirculation scheint gerade im umgekehrten Verhältnisse zur Menge der Banken zu stehen. In Frankreich, welches um dieselbe Zeit noch sehr viel baares Geld verwendete, kamen damals 31 Frs. 9 Cent. auf den Kopf der Bevölkerung, in der Schweiz nur 7 Frs. 5 Cent.

Dies ist auch gar nicht zu verwundern, wenn man die Praxis kennt. Trotzdem, daß zwei Cartell-Vereine von Banken bestehen, welche ihre Noten gegenseitig voll annehmen, so verlieren die Noten der meisten Banken doch außerhalb ihrer Cantone Agio, weil das Publicum nur die Noten der eigenen Cantone für voll nehmen will. Bestände eine Central-Notenbank, deren Actien etwa die bisherigen Zettelbanken nach Maßgabe ihres Geschäftsumfanges übernehmen könnten, so würden deren Noten natürlich überall courfieren und die Schweiz ihr Umlaufscapital um vielleicht 26 Millionen Franken oder 10 Franken per Kopf vermehren können. Jetzt ist sie zum Theil den Banken von Frankreich, England und der Preussischen und Frankfurter Bank tributpflichtig, da deren Noten in großer Zahl dort durch die Reisenden in Circulation gesetzt werden.

Man steht hier vor dem Dilemma: Entweder ist die Banknote ein nützlichcs Verkehrs-Instrument oder nicht.

Nimmt man das Erstere an, und Niemand, der mit angesehen hat, wie gegenwärtig z. B. in der Schweiz bei der starken Verdrängung des Goldes durch das Silber der Verkehr belästigt wird, mag daran zweifeln, — dann muß man auch die Mittel dazu ergreifen. Dieses Mittel aber ist weder die Freiheit noch die Vielheit der Zettelbanken wenn man ihnen nicht die americanische Organisation gibt.

Ein Hauptargument der Anhänger der Zettelbankfreiheit, welches diese namentlich der preussischen Staatsregierung, die in Denkschriften Banknoten als „Geldsurrogate“ bezeichnete, entgegenhielten, war, daß sie kein Geld, sondern Schuldscheine seien. Diese Definition ist allerdings ganz richtig. Banknoten sind Schuldscheine, welche die Anstalt dem Publicum für dessen Leistungen an Baarzahlungen oder Zahlungsverprechen ausstellt und für welche ihr überdies die Zinsen von der Kundschaft erlassen werden. Diese Seite der Sache, daß das Banknoten gebrauchende Publicum der Bank ein unverzinsliches Darlehen gewährt, ist wohl im Auge zu behalten, weil mit ihr die Entscheidung über andere wichtige Punkte, z. B. über das Eigenthum, die Verwendung des Reinertrags und der Besteuerung, zusammenhängen. Die Banknote hat aber auch noch eine andere Seite, als ihre innere Natur — das ist eben die Thatsache, daß sie überall statt Geld coursirt, daß dem Publicum, bestehe es aus Krämern oder Gewerbetreibenden, Meistern oder Arbeitern, nicht nach Belieben freisteht, die Noten zurückzuweisen und Zahlung in baarem Gelde zu verlangen; sondern, daß es vielmehr genöthigt ist, sie anzunehmen, um Geschäfte zu machen. Der kleine Mann ist da in der Regel am wenigsten frei und am meisten in Gefahr, ausgebeutet zu werden. Er ist einerseits nicht in der Lage, die Solidität jedes einzelnen Instituts zu prüfen, deren Noten ihm präsentirt werden, und andererseits kann er seinen Kunden nicht dadurch vor den Kopf stoßen, daß er „wilde Scheine“ zurückweist, weil er fürchten muß, jene zu verlieren. Ich dünkte, wir hätten genug der kleinstaatlichen Misere in dieser Beziehung gesehen! Ueber diese Unbequemlichkeit, über welche tagtäglich Millionen sich ärgern, ist nicht mit der vornehmen Definition: „Die Note ist kein Geld, sondern ein Schuldschein“ hinauszukommen. Der arme Mann muß den Wisch einmal statt der harten Thaler annehmen. Wir möchten den Anhängern der Zettelbankfreiheit dringend rathen, jeden Morgen die Casse eines Specereikrämers in einer deutschen Handelsstadt zu mustern, und wenn sie über ihre Theorie nicht bedenklich werden, so soll es uns sehr wundern.

Unter ernstern Geschäftsleuten kann also von Zettelbankfreiheit mit Vielheit der Appoints keine Rede mehr sein. Notenbankfreiheit ist nur verträglich mit dem neuen americanischen System der gedeckten Nationalnote. Die Vereinigte-Staaten-Regierung hat ein Recht in der Sache mitzusprechen,

denn in keinem Lande der Welt sind mehr Bankexperimente gemacht worden, als in Nordamerica in diesem Jahrhundert. Seit 40 Jahren haben eine Central-Unions-Bank und Einheitsbanken einzelner Staaten mit decentralisirten, vielen und freien Zettelbanken abgewechselt, volle Freiheit der Action und beschränkende Aufsicht des Staates und der Union haben einander abgelöst. Jahrzehente lang klangen über den Ocean herüber die Klagen über die Unzuträglichkeiten einer Circulation von hunderterlei Noten aller möglichen Banken, deren Geschäftsgebahren zu prüfen dem Publicum unmöglich war, und von welchen viele Tausende noch circulirten, während die emittirenden Anstalten längst dem Concurs verfallen waren. Die vielen Hunderte von Banken waren gar nicht im Stande, genügende Baarmittel zur Einlösung ihrer Noten bereit zu halten und bei jeder Krisis suspendirten sie ihre Zahlungen. Als der Zustand allmählich unerträglich geworden war, ging der Staat New-York nach der Krisis von 1847 mit gutem Beispiel voran und machte ein neues Bankgesetz, dessen Bestimmungen auch dem Bankgesetz der Union vom 25. März 1863, welches die Nationalbanken schuf, zu Grunde gelegt wurde und auch vorher von einzelnen Staaten nachgeahmt worden war. Es wurde nämlich ein staatliches Controlamt errichtet, dessen Director die Bücher und Cassen der Banken regelmäßig inspiciiren mußte, um sich zu überzeugen, ob die Bilanzen, deren periodische Veröffentlichung gleichzeitig angeordnet war, mit dem Ausweis stimmten. Die Hauptsache aber war, daß die Banknoten von der Regierung geliefert wurden gegen Hinterlage des Nominalwerthes in Obligationen (Bonds) der Vereinigten Staaten. Diese Vorkehrung hatte zwar den guten Erfolg, daß dem Notenehend gesteuert wurde, hingegen war die Maßregel noch nicht ausreichend, um die Geschäftswelt auch genugsam gegen Einstellung der Baarzahlungen zu schützen, zu welcher die Banken leicht genöthigt werden, weil sie zu geringe Baarschaft halten und einen zu hohen Betrag verzinslicher Depositen annehmen.

So kam es, daß trotz der Vorsicht des neuen Bankgesetzes in der Krisis von 1857 sämtliche new-yorker Banken die Baarzahlungen einstellten, — während die großen Centralzettelbanken in Europa dem Sturme nicht nur ungebeugt Widerstand leisteten, sondern ihn durch hülfreiches Einspringen beschwichtigen konnten.

Im Jahre 1863 wurde endlich ein Bankgesetz für die ganze Union erlassen, dem, wie bemerkt, die Hauptorganisation des new-yorker Gesetzes zu Grunde gelegt wurde. Durch dieses Gesetz wurde ein Controlamt in Washington errichtet, und mit der Ausgabe der Noten betraut, welche von neu zu begründenden Nationalbanken gegen Hinterlage von B.-St.-Obligationen im gleichen Belaufe zu beziehen waren. Da die bis dahin bestandenen 1446 s. g. Staatenbanken (d. h. freie Banken in den einzelnen Staaten) mit einer Steuer von 10 % des jährlichen Durchschnitts-Notenumlaufs

belegt waren, während die neu zu begründenden Nationalbanken nur 1% vom Durchschnitts-Notenumlauf, $\frac{1}{2}$ % von Depositen und $\frac{1}{2}$ % vom Capital zu versteuern hatten, so wurden nach und nach sämtliche Staatenbanken in Nationalbanken umgewandelt, deren 1867 bereits 1673 bestanden, mit einem Stammcapital von 424,394,861 Doll., mit 340,675,000 hinterlegten Bonds und einem Notenumlauf von 299,103,996 Dollars.

Das Publicum genießt nun allerdings den Vortheil, daß es nur mit einer Nationalnote zu thun hat, deren Werth wenigstens annähernd garantirt ist, allein gegen Einstellung der Baarzahlungen und Versagen des Credits der Banken in kritischen Zeiten ist es dadurch noch nicht gesichert. Wir dürfen nämlich nicht verschweigen, daß der Gesetzgeber mit dem Erlaß des Gesetzes nicht die Bankreform als Hauptzweck im Auge hatte, sondern daß dieser nichts Anderes war, als eine neue Unionsanleihe von 300 Millionen Dollars auf einem Umwege zu erhalten, nachdem alle anderen Quellen erschöpft waren. Gegenwärtig bestehen ohnehin keine Baarzahlungen, indem das Staatspapiergeld (die Greenbacks), welches im Betrage von ca. 300,000,000 Dollars circulirt, bei den Banken für bares Geld gerechnet wird. Sollte einst der Einfluß der Finanzelique, welche den amerikanischen Finanzminister vom Zurückziehen einer genügenden Anzahl Greenbacks hindert, um bei den Schwankungen der Valuta im Trüben zu fischen, endlich gebrochen und der Paristand wieder errungen werden, dann wären die 1600 Nationalbanken hinsichtlich ihres Baarbestandes doch immer in üblerer Lage wie eine centralisirte Notenbank. Das ist ein einfaches Rechenexempel. Eine centralisirte Notenbank mit vielen Zweiganstalten kann mit weit weniger Münze ihre Baarzahlungen aufrecht halten und der bedrängten Geschäftswelt in Zeiten der Krisis leichter beispringen, weil sie ihren Schatz nicht zu zersplittern, nur immer da zu helfen braucht, wo es nöthig ist, während in 1600 Banken an einem Orte Ueberfluß, am anderen Mangel sein kann. Ueberdies muß eine Centralbank größeres Vertrauen genießen, weil sie besser geleitet wird, in Zeiten des Ueberflusses sammeln kann, um in Zeiten der Noth zu helfen. Wo will man in der That nur die erforderlichen intelligenten Kräfte hernehmen, um 1600 Banken verständig zu leiten? Einer Centralbank kann es nie daran fehlen, denn zur Leitung der Filialen, die ihre Weisungen von der Hauptdirection erhalten, sind weniger bedeutende Männer ausreichend.

Auch die americanische Einrichtung hat im Vergleich zu der Centralisation des Zettelbankwesens also wesentliche Nachtheile.

Vergleichen wir dagegen das Gebahren der englischen Bank, trotz ihrer verkehrten Einrichtung, der Französischen, Preussischen, Belgischen Bank, so finden wir, daß sie sämtlich ihrem Lande in Zeiten der Noth wesentliche Dienste erwiesen haben. Der Umstand, daß die Banken von Frankreich, Oesterreich und Italien zur Einstellung ihrer Baarzahlung gezwungen worden sind, kann nicht gegen sie angeführt werden, denn sie waren dazu gezwungen, um den Staat aus der Noth zu retten.

Die Erfahrungen aller Länder erweisen zur Evidenz, daß die Centralisation der Banknoten-Emission in einer Anstalt den Interessen des Staates, der Gesellschaft, der Geschäftswelt und der Banken selbst am besten entspricht.

In Frankreich weint Niemand den im Jahre 1848 aufgehobenen Privat-Zettelbanken der neun großen Provinzialhandelsstädte nach, und in England tritt eine Privat-Zettelbank um die andere ihr Emissionsrecht der Bank von England ab; auch in Rußland und Belgien ist die Zettelausgabe centralisirt, und in Italien geht Minghetti, wie wir so eben vernehmen, mit dem Plane um, die Einheit der Noten herzustellen.

Für uns handelt es sich zunächst um die Frage, ob eine neue Reichsbank gegründet oder einfach die Preussische Bank in eine solche verwandelt werden solle. Unserer Ueberzeugung nach kann nur von letzterer Maßregel die Rede sein. Die Preussische Bank war von je her so geschickt geleitet und ihre Noten stehen in solchem Ansehen — sie circuliren in ganz Europa, werden in Rußland, Oesterreich und in der Schweiz zum Silbencours genommen —, daß es eine Thorheit wäre, auf die Basis der von ihr erworbenen Erfahrung, Kundtschaft und Achtung zu verzichten. Die nächste Frage ist nur die, ob der preussische Staat geneigt ist, die Preussische Bank zu diesem Zwecke herzugeben, ob er sich nicht fürchtet, ein zu großes Opfer bringen zu müssen, — und in welcher Weise die Eigenthumsverhältnisse der Reichsbank zu organisiren wären, damit Preußen wenig oder keine Einbuße bei der neuen Organisation zu befürchten hätte. Stellt sich, wie wir in der nachfolgenden Untersuchung beweisen werden, die Gefahr einer solchen Einbuße als nur gering heraus, so geben wir uns der Erwartung hin, daß Preußen vor einem kleinen Opfer zu Gunsten einer neuen wichtigen Reichsinstitution nicht zurückschrecken wird, nachdem die Herstellung der deutschen Reichseinheit dem Staate als solchen doch im Ganzen mehr Vortheil als Nachtheil gebracht.

Wir müssen zur Grundlage unserer Argumentation das Axiom nehmen, daß die Banknotencirculation ein unverzinsliches Darlehen repräsentirt, welches das notenverwendende Publicum den Emissionsstellen gewährt. Der Umfang der Circulation an Noten und Papiergeld der zum Deutschen Reich vereinigten Staaten beträgt nach einer ungefähren Schätzung gegenwärtig 383 Millionen Thaler, nämlich ca. 56 Millionen Papiergeld, ca. 55 Millionen Thaler Noten der Privatbanken und ca. 272 Millionen Thaler Noten der Preussischen Bank. Diese Circulationsmittel sind wegen des gegenwärtigen starken Zuflusses von Staatsdepositen in der Preussischen Bank durch den Baarschatz dieser letzteren von 238½ Millionen allein über $\frac{3}{8}$ in Metall gedeckt. Nehmen wir an, daß die nicht durch Münze gedeckten papierernen Umlaufsmittel in gewöhnlichen Zeiten, gering gerechnet, ungefähr 150 Millionen Thaler betragen, so wären zum Minimaldiscontofuß der Preussischen Bank von 4 % 6 Millionen Thaler der Zinsertrag dieses vom Publicum gewährten unverzinslichen Credits.

Da nun aber der Staat, bezw. das Reich das Recht hat, die Interessen des Volkes wahrzunehmen, so könnte er, wenn er das öffentliche Recht streng wahren wollte, von den Emissionsstellen, gesetzt, sie wären Privatanstalten, eine Steuer im Betrage des aus den ungedeckten Noten gezogenen Reingewinnes, abzüglich der Verwaltungskosten und der Zinsen für das Stammcapital, verlangen. In Belgien ist dieser Grundsatz bereits wenigstens annähernd ausgeführt, indem $\frac{1}{4}$ aller Reingewinnes über 6%, nachdem der Reservefonds mit $\frac{1}{3}$ gespeist ist, an die Staatscasse abgeführt wird. Es ist in der That nicht einzusehen, warum den Actionären, z. B. der Bank von Frankreich, 20% Dividende aus der Tasche des Publicums gezahlt werden sollen. Der preussische Staat ist bei der Preussischen Bank mit fast 2 Millionen Thaler Einschuss theilhaftig und bezieht über eine Million jährlich vom Reinertrag. Da nun eine Reichsbank ohne Zweifel die Geschäfte der Preussischen Bank noch weiter ausdehnen würde, und da aus obigem Grunde eine solche stärker, als es bisher Brauch war, zu Gunsten der Staatscasse besteuert werden dürfte, so glauben wir nicht, daß Preußen eine Einbuße erlitte, wenn es mit den verbündeten Staaten an einem gewissen Theile des Reinertrages der Reichsbank participirte, sei es nun, daß das neue Institut reine Staatsbank, reine Privatbank oder eine Anstalt mit gemischtem Eigenthum würde.

Die Bankstatistik bietet in letzterer Hinsicht eine Auswahl von Formen. In Frankreich und Oesterreich, wo die Notencirculation centralisirt ist, haben die Zettelbanken dem Staate große Darlehen auf die Dauer ihres Privilegiums geben müssen. Die Bank von Frankreich hat nämlich ihr ganzes Stammcapital von 182,500,000 Fr. in französischer Rente angelegt, welche sie ohne die Genehmigung der Regierung nicht verkaufen darf. Die Oesterreichische Nationalbank hat dem Staate ein Darlehen von 80 Millionen Gulden auf die Dauer ihres Privilegiums gegeben.

In Italien, wo, wie in England und Preußen, neben der Hauptzettelbank noch Privatzettelbanken bestehen, hat die Centralbank der Regierung ein Darlehen von 500 Millionen L. gemacht. In England schuldet der Staat der Bank 14 Mill. Pfd. Sterl., wovon 11 Millionen unveräußerlich sind. Die Bank von England wie die Belgische Nationalbank, welche vom Staate in ihrem Actiencapital nicht geschmäleret worden ist, besorgen zugleich als Banquiers des Staates die Eincassirung und Auszahlung der Einnahmen und Ausgaben des Staates.

In der Schweiz ist der Staat, d. h. der betreffende Canton, bei 10 Zettelbanken theilhaftig und zwar mit $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{4}$ des Stammcapitals; bei drei Notenbanken aber ist der Staat alleiniger voller Eigenthümer, nämlich bei den Cantonalbanken in Bern, St. Gallen und Basellandschaft. Klagen sind über diese Einrichtung nicht vorgekommen. Im Gegentheil haben sich diese Staatsanstalten so gut gehalten, wie die alten bewährten Zettelbanken an den

Handelsplätzen Zürich und Basel, und besser, als manche Privatzeittelbanken, von welchen z. B. die Eidgenössische den dritten Theil ihres Stammcapitals durch Veruntreuung des Cassiers ihrer zürcher Filiale verlor.

Wir haben also bezüglich der Organisation einer Reichsbank die Wahl unter einer Anzahl von durch die Erfahrung bewährten Einrichtungen. Es kann die gegenwärtige Eigenthumsform der Preussischen Bank mit theilweiser Capitalbetheiligung des Staates beibehalten werden. Die neue Anstalt kann nach dem Beispiele der genannten schweizer Cantone vollständige Staatsanstalt werden, indem z. B. das Stammcapital nach dem Maßstab der Bevölkerungszahl von den verbündeten Staaten des Reiches eingeschossen und der Reingewinn in demselben Verhältnisse vertheilt werden könnte; oder es kann einer Privatgesellschaft das Notenprivileg ertheilt und ihr dafür die Pflicht auferlegt werden, einen solchen Theil ihres Reingewinnes an die Reichsregierung abzuführen, daß alle Interessen der einzelnen Staaten wie des Reichs gewahrt werden können.

Ogleich die Betheiligung des Staates an der Preussischen Bank keine wesentlichen Mißstände mit sich geführt hat, so möchten wir die Uebertragung dieses gemischten Systems auf die Reichsbank doch nicht empfehlen; schon aus den Gründen der Logik. Entweder ist die Theilnahme des Staates an einem solchen Geschäft für den Staat vortheilhaft oder sie ist es nicht. Im letzteren Falle sollte der Staat überhaupt nichts damit zu thun haben, im ersteren Falle kann er ja lieber den ganzen Gewinn einstreichen. In der Schweiz ist aus diesem Grunde die Demokratie in allen Cantonen für Staatszeittelbanken und hat solche auch bereits in den drei obengenannten Cantonen durchgesetzt.

Die Centralisation im Deutschen Reiche bedarf zwar immer noch der Stärkung, und in diesem Falle wäre sie sogar durchzusetzen, weil die einzelnen Staaten, Baiern an der Spitze, gern auf einen solchen Plan eingingen, bei welchem sie nach dem Verhältniß ihrer Volkszahl am Capitaleinschuf und am Reingewinn Theil nehmen würden, wenn man sie genügend mit durch coulante Befugnisse ausgerüsteten Filialen bedenk. Gleichwohl können wir uns mit einem solchen Plan nur schwer befreunden. Das Reich hat nicht bloß genug der Aufgaben, um seinen Centralbehörden auf lange hinaus den Athem zu rauben, sondern es ist auch zu fürchten, daß der Einfluß des Staates — zuweilen — aus Geschäftsunkenntniß, Langsamkeit oder Unentschlossenheit der Behörden, aus persönlichen oder politischen Rücksichten einen den Geschäften ungünstigen Einfluß ausübt oder die Bank mißbraucht oder vernachlässigt. Wir wollen dabei zugeben, daß dies unter der jetzigen Reichsleitung nicht zu befürchten ist, allein gesetzliche Schöpfungen werden auf lange Zeit hinaus gemacht, unabhängig von den Strömungen der Gegenwart.

Wir werden in dieser Meinung, welche das Eigenthum der neuen Reichsbank einer Privatgesellschaft übertragen wissen will, noch durch die Erwägung

bestätigt, daß das Reich bezw. die verbündeten Staaten die gleichen Bürgschaften und Vortheile, welche sie von einer eigenen Bank hätten, auch von einer Privatgesellschaft sich ausbedingen könnten — nämlich die erforderliche staatliche Aufsicht und die entsprechende Betheiligung am Reingewinn.

Daß im einen wie im anderen Falle auch alle durch die neue Einrichtung aufgehobenen Rechte eine angemessene Entschädigung finden müßten, versteht sich von selbst.

Zugleich mit der Entscheidung der Frage der Errichtung einer Reichsbank mit Notenmonopol muß über das Schicksal der bestehenden Zettelbanken so wie des umlaufenden Papiergeldes der einzelnen Staaten verfügt werden.

Nach unseren früheren Erörterungen können wir nicht darüber zweifelhaft sein, daß die Noten der Privatbanken dem Verkehr nicht dieselben Dienste zu leisten vermögen, wie solche einer Reichsbank. Hat man sich einmal entschlossen, sie fallen zu lassen, so ist es besser, diesen Beschluß sogleich auszuführen. Es ist selbstverständlich, daß diese Banken, welche ja als Disconto- und Depositenbanken fortbestehen werden, für die Aufhebung ihrer bei Vielen noch auf eine große Reihe von Jahren gültigen Privilegien angemessen entschädigt werden müssen, zumal weder den Regierungen noch der neuen Reichsbank dadurch ein unbilliges Opfer auferlegt würde. Der Durchschnittsumlauf der Zettelbanken an unbedeckten Noten ist zu ermitteln und dafür ein mäßiger Zins für die Jahre, welche das Privilegium noch zu dauern hat, zu bewilligen. Da die meisten deutschen Zettelbanken der Bestimmung der Drittelsdeckung unterworfen sind, so ist es billig, daß an die wenigen Banken, welche in dieser Hinsicht unbeschränkt sind, derselbe Maßstab bei Ermittlung des Durchschnittsumlaufs an unbedeckten Noten angelegt werde. Auf eine Gesamtnotenemission von circa 55 Millionen Thalern würden also circa 37 Mill. Thaler unbedeckte Noten kommen und eine jährliche Zinsentschädigung von 4 pCt. würde für sämtliche Banken etwas über 1 Mill. Thaler ergeben. Diese Summe würde sich billiger Weise auch noch um ein Erkleckliches ermäßigen lassen, da in Zukunft das Geschäftsrisko für die Notenausgabe wegfällt und die Zettel der Reichsbank ja wahrscheinlich die Privatbanknoten ohnehin so verdrängen würden, daß die Banken keinen Vortheil mehr von ihrer Emission hätten. Eine Entschädigung von im Ganzen einer halben Million Thaler jährlich, unter die einzelnen Banken vertheilt, so lange das Privilegium einer jeden dauert, wäre etwa das Höchste, was bewilligt werden könnte. Es wäre eine glänzende Entschädigung, und es wäre nur zu untersuchen, wer dieselbe zahlen soll, und ob die Reichsbank sie von ihrem Reingewinn decken könnte, ohne ihren anderen Verpflichtungen zu nahe zu treten.

Eine andere Rücksicht, welche zu nehmen, wäre die Abfindung der Actionäre der Preussischen Bank. Dieselbe wäre, wenn die Reichsbank Privatunternehmen würde, sehr einfach dadurch bewerkstelligt, daß man ihnen das

Vorrecht gäbe, die ersten 20 Mill. Thaler von den 40 oder 41 Mill., welche das Stammcapital betragen dürfte, vorweg zu zeichnen.

Der Umstand, daß in einigen Staaten den Centralzettelbanken in Zeiten der Noth so große Zumuthungen vom Staate gemacht worden sind, daß die Valuta der Circulationsmittel darunter leiden mußte, schreckt uns nicht ab, in der Ablösungsfrage der Geldsurrogate noch einen Schritt weiter zu gehen. Die Reichsregierung hat in dem Gesetzentwurfe über die Einziehung des Papiergeldes der Staaten die Ersetzung desselben durch Reichscassenscheine unter 100 Mark vorgeschlagen, wobei natürlich die Staaten, welche eine höhere als die pro rata der Bevölkerung auf sie treffende Summe an Staatspapiergeld in Umlauf haben (z. B. Sachsen), noch eigene Mittel aufwenden müßten. Der Entwurf scheiterte einstweilen an dem Widerspruch Baierns, Sachsens und einiger anderer Staaten, welche diese Frage zugleich mit der Bankfrage behandelt wissen wollten, unserer Ansicht nach mit Recht.

Wir stehen nämlich nicht an, die Meinung auszusprechen, daß es besser und consequenter wäre, wenn auch das Reich auf die Ausgabe von Papiergeld verzichtete und die ganze Emission der Reichsbank überließe. Das Papiergeld der Staaten von circa 56 Mill. Thlr. wäre mittels einer Anleihe zurückzuzahlen, welche von dem Ueberschuß des Reingewinnes der Reichsbank zu verzinsen und zu tilgen wäre, so daß auch in dieser Beziehung weder dem Reiche noch den Einzelstaaten ein Opfer auferlegt würde.

Einwendungen, welche dahin gehen könnten, daß wir der Reichsbank zu große Zumuthungen machen, stellen wir folgende Berechnung entgegen.

Die Preussische Bank vertheilte im Jahre 1864 an den Staat bei 1,897,800 Einschuß außer der Dividende von 3½ pCt. mit 66,423 Thlr. eine Superdividende von 968,166 Thlr., während die Actionäre für 16 Millionen Capital außer ihrer Dividende von 4½ pCt. mit 675,000 Thlr. noch eine Superdividende von 968,166 Thlr. erhielten, so daß der Bankantheil gegen 11 pCt. abwarf. Seitdem ist 1866 das Stammcapital der Actionäre auf 20 Mill. und der Antheil des Staates auf 1,906,800 gebracht worden, und für das Jahr 1872 hat die Bank im Ganzen einen Reingewinn von 3,779,129 Thlr. vertheilt.

Wenn sonach die Preussische Bank bei circa 22 Millionen Stammcapital 3,779,129 Thlr. Reingewinn erzielte und 1,772,697 Thlr. davon an den Staat abführte, so halten wir uns nicht für zu kühn, wenn wir annehmen, daß die Reichsbank mit dem Notenmonopol und bei etwa 41 Mill. Thaler Stammcapital nach Deckung aller Verwaltungskosten wenigstens 6 Millionen Thaler Reingewinn erzielen wird, welche Summe mit dem vierprocentigen Ertrag der oben geschätzten Emission ungedeckter Noten übereinstimmen würde. Von diesen 6 Mill. Thlr. wären zu decken circa 5 pCt. Dividende von 41 Mill. Thlr. mit 2,050,000 Thlr. Von dem Ueberschuß des Reingewinnes können 10 pCt. mit 395,000 Thlr. in den Reservefonds

gelegt, 20 pCt. oder 790,000 Thlr. als Superdividende an die Actionäre vertheilt und die übrigen 70 pCt. oder 2,775,000 an das Reich, bezw. die Staaten abgeführt werden. Die Actionäre würden sonach, sobald die Reichsbank in voller Action wäre, was schon für das zweite Jahr nach der Gründung angenommen werden kann, fast 7 pCt. Reingewinn erzielen, was ein Gewinn wäre, der bei so sicherer Anlage sogar rechtfertigen würde, daß das Reich von vorn herein die Actien mit Ugio ausgibt, so daß davon ein Theil des Papiergeldes der Staaten eingelöst werden könnte. Der Ertrag des Staates von circa 2,775,000 Thlr. könnte in folgender Weise verwendet werden:

- 1) Zur Zahlung der jährlichen Entschädigung von circa 500,000 Thlr. an die alten Zettelbanken.
- 2) Zur Verzinsung und Tilgung des für die Einlösung des Papiergeldes der Staaten vom Reiche aufgenommenen oder vorgestreckten Capitals von 56 Mill. Thlr.
- 3) Zur Auszahlung des Antheils an diejenigen Staaten, welche kein Papiergeld mehr einzulösen haben, nach dem Verhältniß der Bevölkerung.
- 4) Nach gänzlicher Ablösung der Geldsurrogate würde der betreffende Reingewinn in die Reichscaffe, eventuel zur Vertheilung an die Einzelstaaten fließen.

In Zeiten, wo der Reingewinn unter unserer Schätzung ausfiel, könnten sich die Actionäre auch mit 5 pCt. Dividende begnügen. Für die Dauer aber halten wir unsere Rechnung nicht für zu sanguinisch. Der große Credit, den die Noten der Reichsbank genießen werden, muß ihre Circulation noch weit über den jetzigen Umlauf hinaus vermehren und den Reingewinn noch steigern. Hatte doch Frankreich, dessen jetziges Finanzgebahren wir glücklicher Weise nicht nachzuahmen brauchen, noch bevor der Zwangscours eingeführt war, zuweisen mehr als das Doppelte der von uns für das Reich angenommenen Menge ungedeckter Noten.

Was nun die inneren Einrichtungen der künftigen Reichsbank betrifft, so können, unserer Ueberzeugung nach, die Befugnisse der Preussischen Bank, wie sie 1856 erweitert wurden, beibehalten werden, nicht bloß, weil sie mit der bewährten Organisation der Bank von Frankreich und der Belgischen Nationalbank übereinstimmen, sondern weil sie auch bei der Preussischen Bank seitdem zu keinerlei Klagen Anlaß gegeben, vielmehr die wohlthätige Kraft der Bank bedeutend gestärkt haben. Es genügt vollkommen, wenn die Regierung sich durch sorgfame Ueberwachung überzeugt, daß die Bank nach bekannten soliden kaufmännischen Grundsätzen geführt wird. Das zu erlassende Gesetz mag der Bank vorschreiben, daß sie

- 1) nicht Noten unter 100 Mark ausgeben darf;
- 2) ihre Noten zu jeder Zeit gegen Baar einlösen muß, und zwar bei großen Summen, ohne aufzuzählen, sondern nach dem Gewicht;
- 3) daß ihre umlaufenden Noten entweder durch Gold deutscher Währung oder Goldbarren und kurze Wechsel bedeckt sein müssen;

- 4) daß die Bank Wechsel unter drei guten Unterschriften und auf länger als 3 Monate nicht discountiren dürfe;
- 5) daß sie, um gezwungen zu sein, in Zeiten des Geldüberflusses ihr Reservoir zu füllen, und in Zeiten der Noth einspringen zu können, so wie auch um übertriebene Speculation nicht zu begünstigen, ihren Discontosatz ohne Genehmigung der Regierung nie unter $3\frac{1}{2}$ pCt. herabsetzen dürfe;
- 6) daß die Bank wöchentlich ihren Status veröffentliche.

Allein die Festsetzung eines Minimums an Baarvorrath oder gar die Beschränkung des Notenumlaufs auf einen bestimmten Betrag (sog. Contingentirung) halten wir nach den Erfahrungen, welche namentlich bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Bank von England gemacht worden sind, für überflüssige, ja, den Verkehr schädigende, statt sichernde Maßregeln.

Wir haben bereits früher nachgewiesen, daß die Contingentirung der Noten der Bank von England die Ursache war, daß im Jahre 1866 wegen des Bankerotts einer einzigen Privatbank eine Geldkrisis ausbrach, und daß die Handelskrisen von 1847 und 1857 durch diese Bestimmung bis zur Panik gesteigert worden, so daß die Regierung genöthigt war, sie zu suspendiren, gerade in den Zeiten, für welche sie als Schutzmittel berechnet war. Wer die bitteren Erfahrungen jener drei Krisen in London studirt hat, kann wahrlich nicht mehr daran denken, eine Contingentirung vorzuschlagen.

Die Festsetzung eines Minimums des Baarschatzes, z. B. der in Deutschland noch bei den meisten Banken geltenden sog. Drittelsdeckung, ist eine ganz willkürliche Maßregel und schon als solche verwerflich. Denn es kann Zeiten geben, wo auch eine Drittelsdeckung die Bank in große Verlegenheiten stürzen würde. Die Oesterreichische Nationalbank war seit einem Jahrzehnt öfters in der Lage, mehr als ein Drittel des Nominalwerthes der umlaufenden Noten in Silber in ihren Kellern zu haben und dennoch mußte der Zwangscours aufrecht erhalten werden. Die Bank von Frankreich (vor 1870) und die Belgische Nationalbank hatten früher öfters schon nur $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{5}$ ihrer umlaufenden Noten in Metall bedeckt, ohne wegen ihrer Baarzah- lungen einen Moment in Verlegenheit zu gerathen.

Die Preussische Bank selbst hat von ihren Befugnissen nie die geringste Unzuträglichkeit erfahren, wozu also der künftigen Reichsbank um doctrinärer Schrullen willen eine Zwangsjacke anlegen, statt sie mit den bewährten Einrichtungen der ersteren zu umgeben?*)

*) Eine eingehende Untersuchung obiger Frage findet sich auch in der so eben erschienenen Schlussabtheilung von Ab. Wagner's schon oben citirten gelegenen Werke: „System der Deutschen Zettelbankgesetzgebung“.

Die Oesterreichische Nationalbank.

Dieses privilegirte Institut, welches, wie die Bank von Frankreich, hinsichtlich der Notenausgabe ein ausschließliches Monopol in ganz Oesterreich besitzt, ist im Jahre 1816 gegründet und in den Jahren 1841 und 1862 erneuert worden. Da die beiden Statuten von 1817 und 1841 nur noch historischen Werth haben, so verweisen wir bezüglich derselben auf D. Hübner's Banken und geben hier einen Auszug des Gesetzes und der Statuten vom 27. December 1862. Die Bank hatte das Staatspapiergeld allmählich durch ihre Noten ersetzt und 1869 den Versuch gemacht, die Baarzahlungen wieder aufzunehmen. Dieser Versuch war gescheitert und die Bank durch den Ausbruch des italienischen Krieges zu neuen Vorschüssen an die Regierung veranlaßt worden. Durch das Gesetz von 1862 sollte nun vor allen Dingen das Schuldverhältniß des Staates zur Bank geordnet werden. *) Ersterer schuldete nämlich am 29. November 1862 der Bank nachfolgende Posten:

a) Die fundirte Staatsschuld aus der Einlösung des Wiener-Währungspapiergeldes im Restbetrage von	36,914,954 fl. 94 Kr.
b) Die durch Staatsgüter bedeckte Schuld im Restbetrage von	87,053,779 „ 30 „
c) Die Vorschüsse auf das durch kaiserliche Verordnung vom 29. April 1859 versügte Anlehen im Restbetrage von	77,800,000 „ — „
d) Die Vorschüsse in Silber auf die 3 Millionen Pfd. St. der im Jahre 1859 in London emittirten Anleihe	20,000,000 „ — „

221,768,734 fl. 24 Kr.

Der Rest der aus der Einlösung des Wiener-Währungspapiergeldes herrührenden Schuld des Staates an die Bank wird mit 2 pCt. verzinst und in vier gleichen Jahresraten, deren erste mit Ende December 1863, die letzte aber mit Ende December 1866 fällig ist, an die Bank zurückgezahlt. Der Finanzverwaltung steht es jedoch frei, auch vor den Verfallstagen Theilzahlungen zu leisten, und es erlischt die Verzinsung des gezahlten Betrages mit dem Tage, an welchem die Zahlung geleistet wurde.

Die dem Staate von der Bank im Jahre 1859 mit 20 Millionen Gulden in Silber geleisteten unverzinslichen Vorschüsse zahlt die Finanzverwaltung in gesetzlicher Silbermünze oder mit in Silber oder Gold zahlbaren Wechseln auf ausländische Plätze, zur Silberparität berechnet, so zurück, daß die erste Hälfte längstens bis Ende December 1865, die zweite längstens bis Ende December 1866 berichtigt ist. Nach Maßgabe der geleisteten Zahlungen wird der entsprechende Theil der Pfd.-St.-Obligationen vom Jahre 1859 vom

*) Als Hauptquelle über die Geschichte der Nationalbank seit 1862 ist das Werk: „Bank und Valuta“ von Joseph Neuwirth zu nennen.

Pfande frei und der Staatsverwaltung zurückgestellt. — Nachdem die Nationalbank diese Vorschüsse von zusammen 20 Millionen Gulden Silber geleistet hat, vergütet der Staat für jene Beträge, welche er davon in Silbermünze des Zwanzigguldenfußes, in fremden Wecheln oder in Barren zurückgezahlt hat, der Bank 1 pCt. Prägekosten in Silber.

Von der mit dem 1. Januar 1863 bestehenden Gesamtforderung der Bank an den Staat, und zwar zunächst von dem Restbetrag der Vorschüsse auf das Anlehen vom 29. April 1859, dann, in so weit dieser Restbetrag nicht ausreicht, von der durch Staatsgüter bedeckten Schuld wird ein Betrag von 80 Millionen Gulden österr. Währung ausgeschieden und dem Staate von der Bank als ein Darlehen überlassen, für welches der Staat vom ersten Tage des Jahres 1863 an eine jährliche Pauschalsumme von Einer Million Gulden in so fern entrichtet, als dies nach vorläufiger Hinterlegung in den Reservefonds zur Ergänzung der unter die Actionäre zu vertheilenden Dividende (Zinsen sammt Superdividende) auf 7 pCt. nothwendig ist. Für dieses Darlehen wird der Bank eine am letzten December 1876, aber wenn die Hauptcasse in Wien die Noteneinlösung einstellen sollte, eine am letzten December 1877 zahlbare Schuldverschreibung übergeben. Durch obige Bestimmung in Betreff der Entrichtung einer jährlichen Pauschalsumme von Seiten des Staates an die Bank wird für die Staatsverwaltung kein Recht zu einer über die Anordnung des §. 58 der Statuten hinausgehenden Einflußnahme auf die Geschäftsgebarung der Bank begründet.

Die in Folge der Vereinbarung, welche auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1862 zwischen der Finanzverwaltung und der Nationalbank statt gefunden hat, realisirten 83 Millionen Gulden von den bei der Nationalbank befindlichen 123 Millionen Gulden in Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 werden verwendet: mit 50 Millionen Gulden des Erlöses zu Staatszwecken, der Rest des Erlöses zu Rückzahlungen an die Bank. Von dem Erlöse der noch zu realisirenden 40 Millionen Gulden dieser Obligationen wird jeder entfließende Theilbetrag im Verhältnisse von zwei Drittheilen an den Staat abgeführt. Ein Drittheil bleibt der Bank zur Abschreibung an der Schuld des Staates. Die Beträge, welche der Bank nach dem Tage der Allerhöchsten Genehmigung des gegenwärtigen Uebereinkommens aus dem Erlöse der Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 zufließen, werden zur Abschreibung der durch Staatsgüter bedeckten Schuld des Staates verwendet.

Die nach Abrechnung der so eben angeführten Posten verbleibende und durch Staatsgüter gedeckte Schuld des Staates an die Bank wird in keinem ihrer Bestandtheile verzinst. — Für den Verkauf der der Bank überwiesenen Staatsgüter gilt das in seinem vollen Umfange rechtsverbindlich bleibende Uebereinkommen vom 18. Oct. 1855, namentlich die der Bank eingeräumte Berechtigung zur bald thunlichsten Veräußerung der Güter. Zur beschleunigten Verwerthung der Staatsgüter kann auch eine Verpachtung so wie eine Belastung derselben mittels Pfandbriefe von der Staatsverwaltung

im Einverständnisse mit der Bankdirection veranlaßt werden. — Sofern der Bank aus dem Ertrage und der Verwerthung der Staatsgüter in baarem Gelde oder in vor dem 1. Januar 1867 zahlbaren Rauffchillingraten

bis Ende December 1863 nicht mindestens $\frac{1}{10}$,

„ „ „ 1864 „ „ $\frac{9}{10}$,

„ „ „ 1865 „ „ $\frac{6}{10}$

dieser Restschuld zugeslossen sind, wird die Finanzverwaltung den an diesen Theilbeträgen fehlenden Betrag der Bank am 14. Febr. des nächstfolgenden Jahres ausbezahlen. Bis Ende December des Jahres 1866 muß diese Schuld vollständig getilgt sein.

Die Nationalbank verpflichtet sich, die in ihrem Eigenthume befindlichen Effecten innerhalb dieses Zeitraumes, und zwar in jedem Jahre nach dem Verhältnisse der oben bezeichneten Rückzahlungen des Staates an die Bank, vollständig zu veräußern. — Von dieser Verpflichtung sind die Effecten des Reservefonds, dann die vom 1. Jan. 1863 bis 1. Jan. 1872 rückzahlbaren Schuldverschreibungen der galizischen Karl-Ludwig-Eisenbahn-Gesellschaft ausgenommen; jedoch können diese Schuldverschreibungen nicht zur Dedung der Noten dienen.

Die durch die Rückzahlungen des Staates und durch die Veräußerung der Effecten der Bank eingehenden Beträge sind in der Weise zur allmählichen Verringerung des Notenumlaufes zu verwenden, daß bis Ende December 1866 die statutenmäßige Bedeckung der Noten hergestellt ist.

Die Nationalbank bleibt vorläufig ermächtigt, Noten zu 1 und 5 Fl. im Umlauf zu halten. — Der Zeitpunkt für Einziehung dieser Banknoten wird durch besondere Gesetze bestimmt werden. Wenn sich nach dem 31. Dec. 1866 noch Noten unter 10 Fl. im Umlauf befinden, so unterliegen dieselben den Bestimmungen des §. 14 der Statuten, welche wir ausnahmsweise fast in ihrer vollen Ausdehnung wiedergeben, weil sie den Einblick in die innere Administration der Banken überhaupt, so wie über die Eigenthümlichkeiten der Oesterreichischen Nationalbank insbesondere gewähren.

Die statutenmäßige Belehnung von Gold und Silber kann erst nach Wiederaufnahme der Silberzahlungen Statt finden.

Die Wiederaufnahme der Silberzahlungen der Bank hat im Jahre 1867 zu erfolgen. Die näheren Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Modalitäten hierfür werden durch ein in der Reichsraths-Session 1866 zu erlassendes Gesetz festgestellt werden. *)

Die Erfüllung der aus dem gegenwärtigen Uebereinkommen der Finanzverwaltung und der Oesterreichischen Nationalbank obliegenden Verpflichtungen wird unter die Controle jener Commission gestellt, welche vom Reichsrathe für die Controle der Staatsschuld bestellt wird.

*) Die Ereignisse haben die Ausführung dieser Bestimmung vereitelt.

Die wesentlichen Bestimmungen der Statuten sind folgende:

(§. 1.) Das mit dem Patente vom 1. Juli 1841 der Nationalbank ertheilte Privilegium wird bis 1876 verlängert. (2.) Die Nationalbank ist eine Actien-Gesellschaft. (3.) Sie hat ihren Sitz in Wien, hat das Recht, auf anderen Plätzen Oesterreichs Filial-Anstalten für einen oder mehrere Geschäftszweige zu errichten; ist verpflichtet, Filialen für das Disconto-, Leih- und Anweisungsgeschäft zu errichten.

Das Bankvermögen (4.) besteht aus dem Bankfonds und dem Reservefonds. Der erstere hat in 110,250,000 Fl. österreichischer W. zu bestehen, welche auf 150,000 Actien einbezahlt sind. Den Actionären (5.) gebührt für jede Actie ein gleicher Antheil an dem gesammten Vermögen der Bank. Das gesammte Bankvermögen (6.) haftet für alle Verbindlichkeiten der Nationalbank. Die Gesammtheit (7.) der Actionäre bildet die Bankgesellschaft. Die Actien lauten auf den Namen und werden in ein besonderes Actienbuch eingetragen; sie sind untheilbar. Zur Umschreibung einer Actie (8.) wird deren Zurückstellung an die Bank und das Giro des letzten Besitzers erfordert. Wenn Actien (9.) in Folge einer amtlichen Verhandlung in oder außer Streit an einen neuen Erwerber übergehen, so hat die zuständige Behörde auf der Actie selbst, jedoch für den ganzen Betrag, die gerichtliche Uebergabe zu bestätigen und dem Eigenthümer die Actie auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann. Von dem Jahresertragnisse (10.) der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des Bankfonds. Von dem noch verbleibenden reinen Jahresertragnisse wird ein Viertel in den Reservefonds hinterlegt, die anderen drei Viertel sind zur Superdividende bestimmt. Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Jahresertragnisse, so weit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, werden im Juli eines jeden Jahres 20 Fl. oder nach dem Ermessen der Direction auch mehr für jede Actie an die Actionäre verabsfolgt. Der Rest der reinen Jahresertragnisse wird nach der im Januar des folgenden Jahres Statt findenden General-Versammlung hinaus bezahlt. Genügen die reinen Jahresertragnisse nicht, um eine fünfprocentige Verzinsung des Bankfonds zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonds entnommen werden, in so lange derselbe hiedurch nicht unter 10 pCt. des Bankfonds herabsinkt. Der Reservefonds (11.) wird abge sondert verrechnet und ist noch vor Ergänzung der fünfprocentigen Zinsen zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt. Hat der Reservefonds nach dem Course des Tages, an welchem der Rechnungsabschluß der Bank Statt findet, die Höhe von 20 pCt. des eingezahlten Actienfonds erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahresertragnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, so lange er auf dieser Höhe verbleibt. Die Bank-Direction und der Ausschuß entscheiden gemeinschaftlich, auf welche Art die jährlich in

den Reservefonds hinterlegte Summe fruchtbringend zu verwenden ist. Doch darf die Anlage nicht in Bank-Actien geschehen.

Die Bank (12.) ist ausschließlich berechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben. Diese Anweisungen der Oesterreichischen Nationalbank (Banknoten) dürfen auf keinen niedrigeren Betrag als 10 Fl. lauten. Die Bank (13.) ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptcasse in Wien und bei ihren Cassen an anderen von der Finanzverwaltung im Einvernehmen mit der Direction zu bestimmenden Plätzen jederzeit nach ihrem vollen Nennwerthe gegen gesetzliche Silbermünze einzulösen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat, in so fern sie bei der Hauptcasse in Wien eintritt, außer dem Falle einer im gesetzlichen Wege verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung, den Verlust des Privilegiums zur Folge. Die Bankdirection (14.) hat für ein solches Verhältniß des Metallschazes zur Notenemission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern. Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Millionen übersteigt, mit statutenmäßig escomptirten oder beliebigen Effecten oder mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungs-Obligationen bedeckt sein, dann mit statutenmäßig eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von 20 Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen und nur mit zwei Dritteln des Nennwerthes zur Bedeckung dienen. Bis zur Höhe des vierten Theiles des Metallvorrathes kann Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden. Als im Umlaufe befindlich sind die von der Nationalbank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen. Der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung ist wöchentlich kund zu machen. Sollte die Erfahrung darthun, daß der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Nationalbank berechtigt, ihre diesfalls zu stellenden, thatsächlich begründeten Anträge der Finanzverwaltung vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen. Die Bank (15.) ist verpflichtet, ihre Noten bei ihren Cassen gegen Noten anderer Kategorien gemäß dem diesfälligen Verlangen der Partei umzuwechseln. Die Noten (16.) der Oesterreichischen Nationalbank genießen, unbeschadet der in der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 21) und in dem Patente vom 27. April 1858 (R.-G.-Bl. Nr. 63) enthaltenen Bestimmungen ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, von Jedermann, so wie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden

müssen. Die Banknoten (17.) können nicht amortisirt werden. (18.) Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten, dann bei Erlöschung des der Bankgesellschaft gewährten Privilegiums hat die nach dem vollen Nennwerthe Statt findende Einlösung der im Umlaufe befindlichen Banknoten nach den von der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit der Bank festzusetzenden Bestimmungen zu erfolgen. (19.) Sechs Jahre nach Ablauf der von der Bankdirection festgesetzten und öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung einer einzelnen Gattung oder einer ganzen Auflage von Banknoten ist die Bank nicht mehr verpflichtet, die eintberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

Die Oesterreichische Nationalbank (20.) führt ihre Rechnungen in österreichischer Währung; sie ist berechtigt:

- a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (§. 21),
- b) Darlehen gegen Faustpfand zu erfolgen (§. 22),
- c) Depositen zur Verwahrung zu übernehmen (§. 24),
- d) Geld und Wechsel in laufende Rechnung zu übernehmen (Girogeschäft §. 25),
- e) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (§. 26),
- f) commissiönsweise Geschäfte für Rechnung des Staates zu besorgen (§. 62),
- g) verfallene Coupons von Grundentlastungs-Obligationen einzulösen,
- h) zur Aufrechthaltung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen ihrem Metallschatze und dem Banknotenumlaufe Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen,
- i) nach den durch die Regierung am 16. März 1856 genehmigten und durch den Finanzministerial-Erlaß vom 20. März 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 36) kundgemachten, mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten und Reglement Hypothecardarlehen zu gewähren.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Januar und endet mit 31. December. Die Bank (21.) escomptirt gezogene und eigene Wechsel, welche auf österreichische Währung lauten, der Zahler mag am Orte der Escomptecasse wohnhaft sein oder den Wechsel dort nur zur Zahlung angewiesen haben. Die Bank kann in Wien auch Wechsel escomptiren, welche an Plätzen zahlbar sind, wo sich eine Bankfiliale befindet. Von den Filialen können auch Wechsel escomptirt werden, welche in Wien zahlbar sind. Die Bank kann ihre Filialen ermächtigen, Wechsel zu escomptiren, welche an Orten, wo Filialen bestehen, zahlbar sind. Die Bank wird von Zeit zu Zeit bestimmen, ob und welche Effecten der Schuld des Staates und der Länder (oder deren Coupons), in so fern selbe längstens innerhalb dreier Monate zahlbar sind, von ihr im Escompte übernommen werden. Die Bank ist nicht

verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben. Die Bank (22.) kann auf Gold, Silber, inländische Staatspapiere oder Grundentlastungs-Obligationen und die von ihrer Hypothecar-Abtheilung ausgegebenen Pfandbriefe, endlich nach Zulässigkeit ihrer Mittel auch auf voll eingezahlte Actien und Effecten von Prioritätsanlehen inländischer Industrie-Unternehmungen, deren Erträgniß durch eine Staatsgarantie gewährleistet ist, verzinsliche Darlehen erfolgen. Die Nationalbank (23.) wird von jeder die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt. Die Bank (24.) übernimmt nach den von ihr festzusetzenden Bestimmungen Gold, Silber, dann Werthpapiere und Urkunden in Aufbewahrung. Im Girogeschäfte (25.) übernimmt die Bank Gelder, Wechsel und Effecten ohne Verzinsung in laufender Rechnung, worüber nach Eingang durch Anweisung (Cheq) und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann. Die Bankdirection kann die angesuchte Eröffnung eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben. Die im Girogeschäfte an die Bank gelangenden Beträge darf dieselbe nur zur Hälfte in ihren anderen Geschäften (Escomptiren von Wechselfn, Beleihen von Handpfändern u. s. w.) verwenden.

Im Anweisungsgeschäfte werden (26.) für die von den Parteien erlegten Gelder zwischen den dazu bestimmten Bankcassen oder von der Bankcentralcasse in Wien auf sich selbst *a vista* oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen ausgestellt und eingelöst. Diese Anweisungen lauten auf den Namen des Uebernehmers oder dessen Ordre. Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

Zur Amortisation von Bankanweisungen, dieselben mögen in Wien oder von einer Bankfilialcasse ausgestellt sein, ist (27.) jenes Handelsgericht oder jener handelsgerichtliche Senat berufen, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort der Bankanweisung befindet. Es wird hierbei nach den Vorschriften verfahren, welche für die Amortisation von Wechselfn bestehen. Die Amortisationsfrist von 45 Tagen hat bei den auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Anweisungen vom Tage der Kundmachung des Edictes, bei den übrigen aber von dem Tage nach ihrer Verfallszeit zu laufen, wenn letztere nicht schon vor der Erlassung des Edictes eingetreten ist.

Sämmtliche Zahlungen an die Bank können (28.) nur in Noten der Bank oder in einer gesetzlichen Münzsorte geleistet werden.

Die Bank ist (29.) verpflichtet, gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren mit 45 Fl. in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers bei ihrer Hauptcasse in Wien auf Verlangen jederzeit einzulösen. Sie ist berechtigt, hierbei eine Provision von $\frac{1}{4}$ pCt. und überdies bei Silberbarren die für Guldenstücke vom k. k. Hauptmünzamte jeweilig festgestellten Prägungskosten in Abzug zu bringen. In allen anderen Fällen bestimmt die

Bankdirection, ob und welche Gebühren bei den verschiedenen Geschäften abgenommen werden.

Die Nationalbank hat (30.) monatlich die Nachweisung ihres gesammten Activ- und Passivstandes, halbjährlich aber eine Uebersicht der Geschäftserträge durch die Wiener Zeitung öffentlich bekannt zu machen.

(Von den Verhältnissen der Nationalbank zur Staatsverwaltung.) (§. 58.) Die Staatsverwaltung ernennt einen Commissar (kaiserlichen Bankcommissar), welcher das Organ ist, durch welches sich die Staatsverwaltung die Ueberzeugung verschafft, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten und dem Reglement gemäß benimmt. Auch ernennt die Staatsverwaltung einen Stellvertreter des Commissars, welcher in dessen Verhinderung dessen Amt auszuüben hat.

Dieser Commissar ist (59.) berechtigt, den Versammlungen, jedoch nur mit einer berathenden Stimme, beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Aufgabe nothwendig sind.

Wenn der kaiserliche Commissar (60.) eine von der Bank-Direction oder der Generalversammlung beschlossene Maßregel mit den Statuten oder dem Reglement im Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich oder zu Protocoll zu erklären und zu verlangen, daß hierüber mit der Finanzverwaltung vorläufig das Einvernehmen gepflogen werde. Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung. Ist in solchen oder anderen Fällen zwischen der Finanzverwaltung und der Bank-Direction keine Verständigung zu erzielen, so hat die Bank-Direction den Ausschuß zur Erwägung des Gegenstandes einzuberufen. Steht der bei dieser Berathung nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß oder ein Beschluß der Generalversammlung nicht im Einklange mit dem Ausspruche der Finanzverwaltung, so ist hierüber die Entscheidung des Gesamt-Ministeriums einzuholen.*

Bei allen Gegenständen, welche (61.) der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten sind und die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder die besondere Entschließung des Kaisers erfordern, hat sich die Bank durch ihre Direction an die Finanzverwaltung zu wenden.

Die Bank kann (62.) von der Finanzverwaltung eingereichte Wechsel statutenmäßig (§. 21) escomptiren. Außerdem kann sie nur commissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates besorgen. Das aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist am Schlusse eines jeden Monats gegenseitig baar zu begleichen.

Das Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft im statutenmäßigen Wege bezieht, sind (63.) mit Ausnahme der Realitäten, der Effecten des Reservecfonds und der von der Bank für die Actionäre zu entrichtenden Einkommensteuer für die Dividende steuerfrei.

Alle Bücher und Vormerkungen (64.) der Bank, so wie alle im Namen

der Bankgesellschaft in Ausübung ihrer statutenmäßigen Geschäfte ausgefertigten Urkunden genießen die Stempelfreiheit.

Die Verfälschung (65.) (Nachahmung oder Abänderung) der von der privilegirten Oesterreichischen Nationalbank ausgefertigten Noten, Actien und Schuldverschreibungen oder der dazu gehörigen Coupons und Talons wird als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditpapiere, die Nachahmung oder Verfälschung aller sonstigen von der Bank ausgestellten Urkunden aber gleich der Nachahmung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden nach dem Strafgesetze bestraft.

Die Bank kann (66.) aus Wechselgeschäften nur bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien, in allen anderen Rechtsfachen nur bei dem k. k. Landesgerichte in Wien verklagt werden.

Da die Bank auf die von ihr ausgegebenen Actien und die bei ihr erliegenden Gelder (67.) keine Verbote, Pränotationen oder Super-Pränotationen unmittelbar annimmt, so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließend an das competente Gericht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherungsmaßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß diese Behörde der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolgslassung oder Umschreibung bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. In diesem Falle ist die Bank berechtigt, während der Dauer des Rechtsstreites die fälligen Zinsen, Dividenden, Gelder und Effecten gerichtlich zu hinterlegen.

Wenn (68.) nach Bestimmung des §. 67 Actien oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effecten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obforge gehören oder darauf eine Substitution oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls der Bank durch das competente Gericht das Gehörige zur Vormerkung in den Bankbüchern und wegen der Erfolgslassung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen.

Die Bank ertheilt (69.) über Actien und ihr anvertraute Effecten oder Pfänder nur deren Eigenthümern Auskunft.

Die Amortisation von Actien, Pfandbriefen und sonstigen Bankurkunden (mit Ausnahme der Bankanweisungen §. 27) muß (70.) bei dem Landesgerichte in Wien nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisation von Staatspapieren bestehenden Vorschriften.

Unbehobene Dividenden verzähren (71.) zu Gunsten des Reservefonds drei Jahre nach dem letzten Tage des Monates, in welchem sie zur Zahlung fällig waren. In besonders rüchsigwürdigen Fällen kann die Bankdirection diesfalls Ausnahmen eintreten lassen.

Die in der Girobank inliegenden Gelder können (72.) keinem vorläufigen Verbote unterworfen und erst nach bewirkter gerichtlicher Einantwortung ausgefolgt werden.

Kein Anspruch eines Dritten kann (73.) die Bank in ihrer statutenmäßigen Gehahrung hindern oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen

Geldern und Effecten schmälern. Dieses Vorzugsrecht kommt der Bank nicht nur auf jene Gelder und Effecten, welche ihr von dem Schuldner zur Sicherheit für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie durch was immer für Geschäfte gelangt ist. Die Bank kann in der Ausübung dieses Vorzugsrechtes auf Gelder und Effecten, welche sie unter den ihr vorgeschriebenen Vorsichten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, selbst durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte dritter Personen nicht gehindert werden, in so fern sie für die Nationalbank bei der Uebernahme nicht deutlich erkennbar waren. Die Bank hat endlich das Recht, nach Maß dieser Statuten und des Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird (74), so hat die Bankdirection, im Einvernehmen mit dem Ausschusse, das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank zu verwerthen und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältniß der Actien vertheilt.

Die Bankgesellschaft kann (75.) mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt auch vor Erlöschung ihres Privilegiums aufgelöst werden. Das Begehren dazu kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmen in der Generalversammlung beschlossen werden. Von Seiten der Bankdirection ist vier Wochen früher in der Wiener und in einer auswärtigen Zeitung zu verkündigen, daß die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in der nächsten Generalversammlung verhandelt werden solle.

Für alle Streitigkeiten (76.) zwischen der Generalversammlung, dem Ausschusse und der Direction, so wie für jene Streitigkeiten, welche anläßlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben entstehen, wird der oberste Gerichtshof als Schiedsgericht bestellt, gegen dessen Entscheidung keine Berufung Statt findet. Auf gleiche Weise sind auch die aus der im §. 57 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abzuleitenden Ansprüche geltend zu machen.

(IV. Von den Actien.) Die Actien lauten auf Namen, sind mit Couponsbogen und Talon versehen und nach dem angeschlossenen Formulare ausgefertigt. Deren Uebertragung geschieht durch Cession auf der Rehrseite des ersten Blattes; jedoch haftet die Bank nicht für die Echtheit des Giro.

Jeder Actionär kann sein Eigenthumsrecht auf die ihm gehörigen Actien sichern. Zu diesem Zwecke hat derselbe eine Erklärung mit seiner Unterschrift einzureichen, welche im Actienbuche und auf der Actie selbst vorgemerkt wird, und in Folge derselben werden die entweder neu ausgefertigten oder früher schon auf den Namen des Einreichers ausgestellten oder an ihn cedirten

Actien nur dann von der Bank zur Umschreibung angenommen, wenn deren Abtretung (Cession) ordnungsmäßig legalisirt ist.

Ebenso kann sich jeder Actienbesitzer die Behebung der Dividende von jenen Actien sichern, die entweder auf seinen Namen ausgestellt oder ordnungsmäßig an ihn cedirt sind. Die zu diesem Zwecke eingereichte Erklärung wird im Actienbuche vorgemerkt und diese Vormerkung auf der Actie bestätigt, welches die Folge hat, daß die Dividende sodann nur gegen ordnungsmäßig legalisirte Quittungen ausbezahlt wird.

Gehören Actien zu einer Concurss-, Ausgleichs- oder Verlassenschaftsmasse, in ein Pupillar- oder unter Curatel stehendes Vermögen, so muß der Bank von dem competenten Gerichte die Eröffnung gemacht werden, ob und wann eine Umschreibung Statt finden kann, wem und unter welchen Umständen die fälligen Dividenden zu erfolgen sind. Dies gilt ebenfalls in Ansehung der Beschränkung des freien Verfügungsrechtes, in so fern dieselbe durch Substitutions-, Cautions- oder fideicommissarische Anordnungen begründet wird.

(V. Von dem Zettelwesen.) Vor Hinausgabe neuer Banknoten veröffentlicht die Bank die genaue Beschreibung derselben.

So oft es von der Staatsregierung verlangt wird und so oft sich in der Person des kaiserlichen Commissars, des Gouverneurs oder des Cassendirectors durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der Zettel auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vorbemerkungen verglichen und der Revisionsact durch alle zur Oberleitung dieses Geschäftszweiges bestimmte Personen unterfertigt, sodann aber im Archive aufbewahrt.

(VI. Von den Depositen.) Die Depositenscheine können übertragen werden. Die Cession muß mit der Unterschrift und dem Siegel des Deponenten (wenn dies eine protocollirte Firma ist, mit der der Bank bekannten protocollirten Fertigung der Firma- oder Procuraführer) versehen sein und der Bank angezeigt werden.

Der Depositenabtheilung der Bank wird streng verboten, über die Namen der Eigenthümer der bei ihr hinterlegten Gegenstände, so wie über Zahl, Beschaffenheit oder Werth der letzteren irgend eine Auskunft zu ertheilen; auch können hinterlegte Effecten aller Art nur mit Wissen und nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers, unter jedesmaliger Beibringung des Depositenscheines, mit einem außergerichtlichen Verbote belegt oder an einen anderen als den ursprünglichen Deponenten erfolgt werden.

Wenn ein Deponent in den Concurss verfällt oder wenn über sein Vermögen das Ausgleichsverfahren eröffnet und die Bank davon durch gerichtliche Intimation in die Kenntniß gesetzt wurde, so hat dieselbe die Pflicht, die bei ihr hinterlegten Gegenstände unverkürzt für Rechnung der Concurss-, beziehungsweise Ausgleichsmasse in Verwahrung zu behalten und solche

gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühren nur über entsprechende Auflage von Seiten des competenten Gerichtes, beziehungsweise der Ausgleichsleitung, so wie nach erfolgter Berichtigung jeder Forderung des Institutes zu erfolgen.

Wer im Executionswege auf einen bei der Bank hinterlegten Gegenstand Ansprüche macht, hat zu veranlassen, daß die Executionsbewilligung dem Institute durch das competente Gericht amtlich mitgetheilt werde, und kann hiernach das Depositum gegen Entrichtung der betreffenden Gebühren, gegen Zurückstellung oder Amortisirung des Depositenscheines und gegen eigenhändige Fertigung eines förmlichen Empfangscheines beheben.

Wenn Deposita für Rechnung eines Dritten hinterlegt wurden, so kann der Deponent ohne Beibringung einer Vollmacht des angegebenen Eigenthümers über dieselben nicht verfügen, so wie der Eigenthümer in solchen Fällen, wenn er in eigener Person die hinterlegten Gegenstände in Anspruch nimmt, die Identität seiner Person auf eine dem Institute genügende Art auszuweisen haben wird. Gelangt ein Depositum durch Sterbefall in das Eigenthum einer dritten Person oder mehrerer Miteigenthümer, so ist die Bank hiervon durch die Abhandlungsbehörde zu verständigen und in Kenntniß der Personen zu setzen, welche berechtigt sind, über die hinterlegten Gegenstände zu verfügen.

Die Bank ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände verpflichtet und haftet für deren Zahl und Beschaffenheit; sie haftet im Falle einer Veruntreuung und Entwendung, nicht aber für jene Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich den Eigenthümer treffen.

(VII. Von dem Escompte- und dem Darlehensgeschäfte.) Die Bankdirection bestimmt die Summe, welche dem Escompte- und dem Darlehens-Geschäfte jeweilig zu widmen ist.

Die Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel erfolgt durch ein Comité, welches aus einem den Vorsitz führenden Bankdirector und wenigstens drei Censoren besteht. Es ist Pflicht der Bankdirection, Vorkehrung zu treffen, daß in den Censurcomités ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang beobachtet wird.

Die Zahl der Censoren muß in Wien mindestens 24, bei den Filialen mindestens 6 sein. Die Censoren werden von der Bankdirection aus dem Stande der Handels- und Gewerbetreibenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können unmittelbar wieder gewählt werden. Söhne, dann Gesellschafter und Procuratürer eines Bankdirectors dürfen nicht Censoren sein.

Jeder Censor hat für die Dauer seiner Amtswirksamkeit eine unbelastete Bankactie bei der Bank zu hinterlegen.

Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingebrachten

Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen. Kein Mitglied des Censurcomité's kann über seine eigenen oder über Wechsel seines Hauses abstimmen.

Ueber Darlehensgesuche entscheidet der Gouverneur oder ein Stellvertreter desselben und der Director, welcher den Vorsitz im Escomptecomité führt, nach den von der Bankdirection im Allgemeinen festgesetzten Bestimmungen.

(A. Von dem Escomptegeschäfte insbesondere.) Wechsel, welche bei der Annahme einer Notariats-Verhandlung unterworfen waren oder derselben bei der Zahlung bedürftig, dann Wechsel und Effecten, welche auf eine geringere Summe als 100 Fl. lauten oder deren Verfallsfristen den Zeitraum von drei Monaten überschreiten, werden von der Bank nicht im Escompte übernommen.

Wechsel und Effecten, welche früher als in fünf Tagen zahlbar sind, werden nur dann escomptirt, wenn sich deren Besitzer dem auf fünf Tage berechneten Escompteabzuge freiwillig unterzieht.

Die zu escomptirenden Wechsel müssen auf Ordre lauten und der Regel nach durch drei Unterschriften verbürgt werden. Die Bankdirection bestimmt, wie viele derselben protocollirt sein müssen.

Es können jedoch ausnahmsweise auch Wechsel mit nur zwei Unterschriften angenommen werden, wenn die dritte geforderte Bürgschaft durch Hinterlegung der Hälfte des zu escomptirenden Betrages in einem statutenmäßigen Pfande ersetzt wird. Wenn am Verfallstage ein escomptirter Wechsel bis 12 Uhr Mittags nicht bezahlt ist, so wird der Einreicher im Namen der Bank zum Ersatz aufgefordert.

(B. Von dem Darlehensgeschäfte insbesondere.) Gegen Verpfändung von Gold- und Silberbarren, von inländischen Goldmünzen und von ausländischen Gold- und Silbermünzen können von der Bank bis zum Betrage von fünf und neunzig vom Hundert ihres Feingehaltes Darlehen gegeben werden. Für den vollen Werth desselben gilt bei ausländischen Gold- und Silbermünzen, bei Gold- und Silberbarren der durch den Wardeinschein des l. l. Münzamtes bestätigte Betrag ihres Feingehaltes, nach dem münzamtlichen Einlösungspreise berechnet.

Gegen Verpfändung von inländischen Staatspapieren, Grundentlastungs-Obligationen und der von ihrer Hypothecar-Abtheilung ausgegebenen Pfandbriefe darf die Bank höchstens zwei Drittheile des börsenmäßigen Werthes dieser Effecten als Darlehen erfolgen. Gegen Verpfändung von voll eingezahlten Actien und Effecten von Prioritätsanlehen inländischer Industrie-Unternehmungen, deren Erträgniß durch eine Staatsgarantie gewährleistet ist (§. 22 der Statuten), darf die Bank höchstens die Hälfte des börsenmäßigen Werthes dieser Actien und Effecten als Darlehen erfolgen.

Erleidet der börsenmäßige Werth des Pfandes eine Verminderung, so hat der Darlehensschuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehens-

Rückzahlung zu leisten. Geschieht dies nicht, so ist die Direction berechtigt, das Pfand ganz oder theilweise auf der öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche erübrigten Ueberschuß für Rechnung des Schuldners zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren. Sollte der Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

Darlehen gegen Handpfand werden nur in durch die Zahl Hundert vollständig theilbaren Summen gewährt.

Die kürzeste Frist für Darlehen oder deren Verlängerung wird auf 15 Tage, die längste Frist auf 90 Tage festgesetzt. Zwischen dieser niedrigsten und dieser höchsten Frist können auf jede beliebige Frist Darlehen oder Verlängerungen im Darlehensgeschäfte bewilligt werden. Der Bankdirection bleibt es überlassen, die Termine zu beschränken und die Verlängerungen zu bewilligen oder zu verweigern.

Dem Eigenthümer eines Pfandes steht es frei, dasselbe auch vor Verfallsfrist gegen Erlag der vollen Summe, für welche er der Bank zum Schuldner geworden, wieder zu beziehen; jedoch findet kein Ersatz der im Vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen Statt.

Die in den §§. 18 bis einschließlich 24 des Reglements für Depositen festgesetzten Bestimmungen gelten auch für Pfänder.

Bei Verfallszeit und nicht geleisteter Rückzahlung des Darlehens ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit der Partei und ohne gerichtliches Einschreiten die Veräußerung des Pfandes zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise einzuleiten. Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet und wenn sie nach Verfallszeit nicht dazu schreitet, tritt für ihr ganzes Forderungsrecht an Capital, Zinsen und Unkosten keine Verjährung ein. Im Falle des Verkaufes werden dem bei der Partei ausstehenden Capitale die Zinsen, die Erfolglassungsgebühr, der Betrag für Sensarie, Licitations- oder sonstige Kosten und eine besondere Verkaufsprovision von einem Drittel vom Hundert der gesammten Forderung zugeschlagen und nur der erübrigte Betrag gegen Zurückstellung des Pfandscheines und förmliche Abquittung erfolgt.

Die Unverkäuflichkeit der am Verfallstage nicht ausgelösten Effecten gibt keinen begründeten Anspruch auf die Verlängerung des Darlehens und hebt nicht die Verbindlichkeit des Schuldners auf, die volle Bezahlung an die Bank zu leisten. Der Bank sind für den Fall, als ihre Forderung durch die bewirkte Veräußerung der Pfänder nicht vollständig befriediget würde, ihre Ansprüche gegen den Schuldner vorbehalten.

(VIII. Von dem Girogeschäfte.) Wer von dem Girogeschäfte der Bank Gebrauch zu machen gesonnen ist, hat schriftlich um das auf seinen Namen oder seine Firma zu eröffnende Folium anzufuchen.

In der Girobank können Banknoten, gesetzliche Silbermünze, dann

Wechsel oder sonstige in Wien zahlbare Effecten in laufender Rechnung (conto corrent) eingelegt werden. Wenn die der Girobank übergebenen Effecten am Verfallstage bis 12 Uhr Mittags nach erfolgter Präsentation nicht bezahlt werden, so werden dieselben dem Einreicher oder dessen Bevollmächtigten sogleich mit der Anzeige zurückgestellt, daß die Vormerkung des betreffenden Betrages in seiner Rechnung gelöscht worden sei.

Ueber Beträge, welche für Rechnung eines Foliumbesizers bis zu einer von der Bankdirection festzusetzenden Stunde eingegangen sind, kann noch am selben Tage verfügt werden.

- Mittels Anweisung (Check) kann die in der Girobank erliegende Baarschaft
- a) von einem Folium auf das andere übertragen,
 - b) von dem Besizer des Folioms baar zurückgefordert und
 - c) zu Gunsten Dritter darüber verfügt werden.

Jeder Foliumbesizer kann seine Accepte zur Zahlung bei der Girobank anweisen.

Wird über das Vermögen eines Foliumbesizers der Conkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet und ist die Bank hiervon verständigt, so werden die Anweisungen des Foliumbesizers, sie mögen wann immer ausgestellt und noch in seinen Händen oder bereits an einen Dritten übergegangen sein, nicht mehr berücksichtigt. Die in der Girobank befindliche Baarschaft wird in diesen Fällen für Rechnung der Conkurs-, beziehungsweise Ausgleichsmasse in Berechnung erhalten und nach Abzug der Forderungen der Bank gegen Zurückstellung des Girobuches und gegen Einlage einer förmlichen Quittung nur im Einverständnisse mit dem competenten Gerichte, beziehungsweise der Ausgleichsleitung, erfolgt.

Anweisungen, welche Unrichtigkeiten enthalten, werden als unwirksam dem Präsentanten zurückgestellt; in Wiederholungsfällen kann der Aussteller wegen solcher Unrichtigkeiten auch seines Girofoliums verlustigt erklärt werden. Besteht die Unrichtigkeit darin, daß die Anweisung auf einen Betrag lautet, welcher das Guthaben des Ausstellers auf seinem Girofolium übersteigt, so kann der Aussteller sogleich von dem Girogeschäfte ausgeschlossen werden.

Bei Verlust des Girobuches hat der Foliumbesizer hiervon die schriftliche Anzeige an die Bankdirection zu machen, worauf seine Rechnung unverzüglich auf ein anderes Folium übertragen und ihm ein neues Girobuch ausfertigt wird.

Den Beamten, welche die Rechnungen der Girobank führen, wird die strengste Verschwiegenheit hierüber zur Pflicht gemacht; sie dürfen über den Stand der Girorechnungen nur der Bankdirection über deren schriftlichen Auftrag oder dem Foliumbesizer eine Auskunft geben. Jede Verletzung dieser Vorschrift ist unnachsichtlich mit dem Verluste des Dienstes zu bestrafen.

Die Rechnungen in der Girobank werden am 31. Mai und am 30. November eines jeden Jahres abgeschlossen.

(IX. Von dem Anweisungsgeschäfte.) Anweisungen, welche eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ausgestellt sind, müssen der zur Zahlung bezeichneten Casse vorgezeigt werden, damit die dazu bestimmten Beamten derselben den Zahlungstag vormerken und diesen mit den Worten: „Zahlbar am“ mit ihrer Fertigung der Anweisung beifügen.

Für die Uebertragung und Zahlung von Anweisungen gelten die für Wechsel gegebenen Vorschriften.

Geräth eine Bankanweisung in Verlust, so kann die Partei die Sistirung der Auszahlung durch vierzehn Tage dann veranlassen, wenn sie die Nummer der Anweisung, deren Betrag, Ort und Zeit der Ausstellung, so wie den Namen desjenigen, auf welchen sie lautet, richtig angegeben hat. Kann die Partei die erwähnten Daten nicht vollständig und genau angeben, so entscheidet die Bankdirection, ob eine vorläufige Sistirung der Zahlung auf vierzehn Tage einzutreten hat oder nicht.

(Statuten der bei der privilegirten österreichischen Nationalbank errichteten Abtheilung für den Hypothecarcredit.)

In Folge der (1.) vom 12. October 1855 erteilten Ermächtigung erweitert die privilegirte österreichische Nationalbank ihren Geschäftskreis durch Errichtung einer Abtheilung für den Hypothecarcredit. Für diese Geschäftsabtheilung wird ein Betrag von 40 Millionen Gulden Bankvaluta aus den Fonds der Nationalbank gewidmet, und es werden derselben überdies alle Geldmittel zugewendet werden, welche durch die Hinausgabe von Pfandbriefen (§§. 39 und 41) einfließen.

Außer den (2.) mit dem Patente vom 1. Juli 1841 und mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 13. Juli 1844 (Regierungscircular vom 14. October 1844) der Nationalbank zugestandenen Begünstigungen werden derselben für die Hypothecar-Creditgeschäfte noch folgende besondere Begünstigungen eingeräumt:

- a) die Nationalbank wird von jeder, die Höhe des Zinsfußes beschränken den gesetzlichen Verfügung losgezählt;
- b) über den Betrag einer in Execution zu ziehenden Forderung liefern die Hauptbücher der Nationalbank, somit auch die Auszüge aus denselben, vollen Beweis;
- c) Urkunden der Nationalbank bedürfen zu ihrer Intabulationsfähigkeit nicht der Mitfertigung von Zeugen;
- d) die Nationalbank ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Händen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung (§. 15) und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besizer des verhypothecirten Gutes sogleich die Execution anzusuchen (§§. 21—38), wenn die bezügliche

Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notare legalisirt worden ist;

- e) unter der in dem vorigen Absatze erwähnten Bedingung steht der Nationalbank das Recht zu, verfallene Zinsen mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die landesfürstliche Grundsteuer eingebracht wird;
- f) fällt der Schuldner oder der Besitzer des hypothecirten Gutes in Concurſ, so wird der Nationalbank die Möglichkeit gewährt, das Liquidationsurtheil noch vor Ablauf der Edictalfrist und die Feilbietung des hypothecirten Gutes sogleich, nachdem das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden ist, zu erwirken (§. 35);
- g) gerichtliche Erlässe, welche dem Verwalter oder Pächter des hypothecirten Gutes in Abwesenheit des Gutsbesizers zugestellt, oder wenn auch jene abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thüre der Wohnung des Gutsbesizers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, sind so zu betrachten, als wären sie zu Händen des Gutsbesizers zugestellt worden.

Alle der Nationalbank (3.) eingeräumten Begünstigungen reichen auch über die Dauer des ihr verliehenen Privilegiums, in so fern dieselben zur völligen Abwicklung ihrer Hypothecar-Creditgeschäfte nothwendig sind.

Der für die Nationalbank bestellte landesfürstliche Hofcommissar hat (4.) auch die Geschäftsbehandlung der Abtheilung für den Hypothecarcredit zu überwachen, und bleibt streng dafür verantwortlich, daß kein Darlehen ohne vollkommene Sicherstellung (§. 6) erfolgt, und daß bei der Hinausgabe der Pfandbriefe (§. 39) die im §. 41 festgesetzte Gränze genau beachtet werde.

Die Operationen (5.) der für den Hypothecarcredit errichteten Abtheilung der Nationalbank beziehen sich:

- a) auf die von ihr unmittelbar zu gewährenden (§§. 6—14) oder abzulösenden (§. 15) Hypothecardarlehen (§§. 6—38), und
- b) auf die von ihr hinauszugebenden Pfandbriefe (§§. 39—55).

(Von den Hypothecardarlehen.) (6.) Die Nationalbank ist nur dann berechtigt, ein Darlehen zu geben, wenn dasselbe durch eine Hypothek vollkommen sicher gestellt ist, d. h. wenn das Darlehen, mit Hinzurechnung der auf der angebotenen Hypothek etwa schon haftenden Lasten, den Werth der ersteren höchstens bis zur Hälfte erschöpft; oder wenn die verbücherten Gläubiger und deren Aftergläubiger die einzuverleibende Erklärung abgeben, daß sie der Nationalbank für das zu ertheilende Darlehen und die damit verbundenen statutenmäßigen Rechte den Vorrang einräumen, damit das Darlehen sammt den statutenmäßigen Rechten in der ersten Hälfte des Hypothekenwerthes die vollkommene Sicherheit erlange.

Uebrigens dürfen (7.) Häuser, die für sich allein, und Wirthschaftsgebäude, die als Bestandtheile eines Gutes hypothecirt werden wollen, nur dann als

Hypothek angenommen werden, wenn sie bei einer oder mehreren inländischen Feuer-Affecurranz-Gesellschaften versichert sind.

Die Rangordnung, welche dem Hypothecardarlehen der Nationalbank eingeräumt werden soll, ist (8.) durch sämtliche Auszüge aus den öffentlichen Büchern nachzuweisen. Der Werth der Hypothek aber kann durch gerichtliche Schätzungen, mehrjährige Ertragnisausweise oder durch Kaufcontracte ermittelt werden. Als Werth von Grundstücken kann der hundertfache Betrag der ordentlichen (einfachen) Grundsteuer mit Hinweglassung der Zuschüsse; als Werth von Zinshäusern aber, deren guter Bauzustand dargethan ist, kann derjenige Betrag angenommen werden, welcher sich ergibt, wenn man von dem nachgewiesenen Durchschnittsertragnisse der letzten 6 Jahre ein Drittel abzieht und den Rest zu 5 pCt. capitalisirt.

Die Nationalbank wird (9.) mit Zuziehung von Vertrauensmännern aus der Reihe von Guts- und Hausbesitzern entscheiden, ob der Werth der angebotenen Hypothek nur aus einem oder aus mehreren der im §. 8 erwähnten Behelfe zu ermitteln sei. Sie behält sich auch vor, durch ihre Organe die Ueberzeugung von dem Werthe der angebotenen Hypothek zu erlangen. Die Kosten einer solchen Werthermittelung, welche immer nur mit Zustimmung des Darlehenswerbers vorgenommen wird, sind von diesem zu bestreiten.

Der Betrag des Darlehens, so fern er nur vollkommen sicher gestellt ist, dann die Bestimmung: ob dasselbe im Baaren oder in Pfandbriefen (§. 39) gegeben werden soll; — die Festsetzung der Zeit der Rückzahlung, und ob diese auf Ein Mal oder in Raten oder Annuitäten geschehen solle; endlich die Höhe des Zinsfußes wird (10.) dem beiderseitigen Uebereinkommen überlassen.

Der Schuldschein, so wie jene Urkunden, welche zu Gunsten der Nationalbank in den im §. 6 und 15 erwähnten Fällen ausgestellt werden, müssen (11.) entweder gerichtlich oder von einem Notar legalisirt sein.

In dem Schuldscheine aber muß der Darlehenswerber sich verpflichten:

- a) die Zinsen, so wie das Capital oder die allfälligen Capitalsraten genau und in den bedungenen Fristen, und zwar die ersteren halbjährig vorhinein, zu bezahlen;
- b) nach Ablauf eines jeden Jahres innerhalb einer angemessenen Frist, wenn es verlangt wird, nicht nur die Entrichtung der Zinsen oder Renten von den dem Darlehen der Nationalbank vorausgehenden Hypothecarposten unter Vorlage der Quittungen nachzuweisen, sondern auch die Bestätigung beizubringen, daß auf der hypothecirten Realität kein Steuerrückstand hafte;
- c) bei Erlag der an die Nationalbank zu entrichtenden Zinsen des zweiten Semesters eines jeden Jahres den Nachweis zu liefern, daß

die Prämie des laufenden Jahres für die gegen Feuerschaden versicherten Realitäten berichtigt sei;

- d) alle durch die Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten Kosten der Nationalbank zu vergüten;
- e) sich dem niederösterreichischen Landesgerichte in allen Fällen einer gerichtlichen Execution und auch in Streitigkeiten, welche sich auf das Darlehen oder auf die Hypothek beziehen, zu unterwerfen, wenn die Nationalbank es nicht vorzieht, ihn bei dem ordentlichen, in den Jurisdictionsvorschriften bestimmten Gerichtsstande zu belangen; oder wenn dieser letztere nicht schon in den Statuten selbst aufrecht erhalten worden ist (§§. 21 und 34);
- f) sich den Statuten als einer ihn bindenden Norm zu unterwerfen.

§. 12. Die Nichterfüllung einer von den im §. 11, a), b) und c) aufgeführten Verpflichtungen ist in dem Schuldscheine als eine auflösende Bedingung zu bezeichnen; sie hat daher die Folge, daß die Nationalbank berechtigt ist, das Darlehen, ohne alle Aufkündigung und ohne Rücksicht auf die festgesetzten Zahlungsmodalitäten, einzubringen.

Die Darlehensvaluta wird (13.) erst dann erfolgt, wenn die Priorität des Darlehens in den öffentlichen Büchern ausgezeichnet worden ist. Aber auch nachdem dies geschehen, kann die Erlangung der Darlehensvaluta verweigert werden, wenn seit der Bewilligung des Darlehens der Werth der Hypothek auch nur durch einen Zufall so verringert wurde, daß nach dem Befunde der Nationalbank diese mit dem bewilligten Darlehen nicht mehr vollkommen sichergestellt wäre (§. 6), oder wenn der Darlehenswerber binnen 30 Tagen nach erhaltener Verständigung: daß die Darlehensvaluta zur Erfolgslaffung bereit liege, dieselbe nicht erhebt, oder wenn er mit Tod abgegangen, oder wenn über sein Vermögen der Conkurs eröffnet worden ist.

Da die Direction der Oesterreichischen Nationalbank ihrer in den Kronländern bestehenden Filialen (14.) sich bedient, die Wirksamkeit der Geschäftsabtheilung für den Hypothecarcredit zu unterstützen, so wird sie auf Verlangen der Parteien gegen vorausgegangene, bei der Direction selbst geschehene Anmeldung die Darlehensvaluta anstatt bei ihrer Centralcasse in Wien bei ihren Filialcassen erfolgen lassen. An diese können auch gegen gleichmäßige Anmeldung die Zinsen entrichtet und das Darlehen zurückgezahlt werden.

Die Nationalbank wird (15.) auch bereits haftende Hypothecar-Capitalien an sich lösen, wenn ihr hierbei alle Rechte gesichert werden, welche ihr nach diesen Statuten bei jedem Darlehen eingeräumt werden müssen. Wenn daher diese Rechte in dem ursprünglichen Schuldscheine nicht zugesichert erscheinen oder dieser nicht gerichtlich oder von einem Notare legalisirt ist, so muß der Schuldschein in dieser Beziehung durch eine entsprechende Nachtragserklärung des Eigenthümers der hypothecirten Realität ergänzt werden. Auch müssen die nachfolgenden Hypothecar-Gläubiger sowohl die Priorität der abzulösenden

Forderung anerkennen und der Nationalbank die Priorität auch bezüglich der in der erwähnten Nachtragserklärung zugesicherten Rechte einräumen. Alle von dem Schuldner oder Eigenthümer der hypothecirten Realität und von den nachfolgenden Gläubigern hiernach auszustellenden Erklärungen müssen vom Gerichte oder von einem Notare legalisirt sein und in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

Der Schuldner kann (16.) die Rückzahlung des Capitals ganz oder zum Theile auch vor Ablauf der festgesetzten Zahlungsfrist leisten, wenn der zur Rückzahlung angebotene Betrag durch 100 ohne Rest theilbar ist, und wenn der Schuldner diesen Betrag wenigstens 6 Monate vorher in einer gerichtlich oder von einem Notar legalisirten Eingabe kündigt oder für die noch nicht abgelaufene Kündigungsfrist die vertragmäßigen Zinsen entrichtet. Wird das Capital nach abgelaufener Kündigungsfrist nicht erlegt, so ist der Schuldner so zu behandeln, als ob er die in dem Schuldscheine festgesetzte Frist versäumt hätte (§. 20).

Wenn (17.) die Beschaffenheit der Hypothek durch einen Zufall oder durch ein Verschulden des Besitzers derselben so verändert wird, daß die Forderung der Nationalbank nicht mehr statutenmäßig sichergestellt erscheint (§. 6), so steht derselben das Recht zu, unter glaubwürdiger Nachweisung dieser veränderten Beschaffenheit der Hypothek die Forderung ohne Rücksicht auf die bedungene Zahlungsfrist 3 Monate vorhinein im Wege des niederösterreichischen Landesgerichtes aufzukündigen.

Will derjenige, dem die Forderung in dem im §. 17 bemerkten Falle aufgekündigt wird (18.), die Aufkündigung bestreiten, so hat er seine Einwendungen binnen 14 Tagen, ist aber die Hypothek außer Niederösterreich gelegen, binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung der gerichtlichen Aufkündigung gerechnet, bei dem niederösterreichischen Landesgerichte anzubringen, widrigens die Aufkündigung in Wirksamkeit tritt.

Ueber die rechtzeitig angebrachten Einwendungen wird eine Tagung auf möglichst kurze Zeit angeordnet und das Verfahren nach den Vorschriften über den summarischen Proceß in Civil-Rechtssachen gepflogen. Hierbei hat das Gericht die angebrachten Einwendungen als Einrede anzusehen, und nach geschlossener Verhandlung zu erkennen, ob die Aufkündigung rechtswirksam sei oder nicht.

Die Verpflichtungen des Schuldners oder des Besitzers der hypothecirten Realität ergeben sich (19.) aus dem Inhalte des Schuldscheines und in den Fällen des §. 15 aus der Nachtragserklärung. Die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Capitals kann aber jedenfalls nach Wahl des Schuldners oder Besitzers der hypothecirten Realität ganz oder theilweise im Baaren oder in Pfandbriefen der Nationalbank, welche längstens binnen einem Jahre verfallen, oder auch in fälligen Coupons von Pfandbriefen (§. 47) gültig erfolgen.

Wenn (20.) die Zahlung der Zinsen oder des Capitals, der Capitalraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, so ist die Nationalbank berechtigt, sich auch aus solchen Geldern und Effecten des persönlichen Schuldners, in deren Inhabung sie durch was immer für ein Geschäft gelangt ist, ohne gerichtliche Dazwischentunst zahlbar zu machen. Sie ist aber auch berechtigt, ihre Darlehensforderung sogleich im Wege der Execution (§. 2, d) einbringlich zu machen.

Die gerichtliche Execution kann (21.) auch auf andere als die im §. 20 erwähnten beweglichen Güter des persönlichen Schuldners oder auf das der Nationalbank verpfändete unbewegliche Gut geführt werden. In beiden Fällen wird das niederösterreichische Landesgericht auf Grund der gelieferten Nachweisungen die Execution bewilligen und vollziehen, oder, wenn dasselbe nicht die zuständige Behörde wäre, die Vollziehung der Execution von der letzteren verlangen.

Wird (22.) die Execution auf bewegliche Güter des persönlichen Schuldners geführt, so ist, ohne daß es eines besonderen Schätzungsgesuches bedarf, mit der Pfändung zugleich die Schätzung vorzunehmen. Wären aber keine geeigneten Schätzleute in der Nähe zu finden, so ist die Schätzung unmittelbar vor der Feilbietung vorzunehmen. Bietet Niemand schon bei der ersten Feilbietung den Schätzungswerth an, so hat die Veräußerung auch unter dem Schätzungswerthe zu geschehen.

Die Execution (23.) auf das verpfändete unbewegliche Gut wird entweder durch die Sequestration oder durch die Veräußerung des Gutes vollzogen. Es hängt von der Nationalbank ab, die eine oder die andere dieser Vollziehungsarten, und jedenfalls die letzterwähnte zu wählen, wenn die erste zur rechtzeitigen Einbringung des schuldigen Betrages ungenügend erscheint.

Wählt (24.) die Nationalbank die Sequestration des hypothecirten Gutes, so kann sie diese auf alle Einkünfte ausdehnen oder nur auf eine gewisse Gattung derselben beschränken, und sie kann bestimmen, ob die Einkünfte von dem Sequester unmittelbar verwaltet oder ob sie verpachtet werden sollen.

Das Gericht hat (25.) den von der Nationalbank vorgeschlagenen Sequester, jedoch auf deren Gefahr und Verantwortung (§. 27), zu bestellen. Hätte es gegen die Person des vorgeschlagenen Sequesters begründete Bedenken, so wird es die Nationalbank zum Vorschlage eines anderen Sequesters auffordern, den vorgeschlagenen aber inzwischen bestellen.

Der Besitzer des sequestirten Gutes hat (26.) seine Einwendungen gegen den auf den Vorschlag der Nationalbank bestellten Sequester längstens binnen 14 Tagen geltend zu machen. Ueber diese Einwendungen wird das Gericht unverweilt mit beiden Theilen verhandeln, und wenn sich diese über die Person des Sequesters nicht einigen, von Amtswegen einen Sequester

bestellen. Bis dies geschehen, wird der über Vorschlag der Nationalbank vom Gerichte bestellte Sequester unbeirrt sein Amt handeln.

Die Gefahr und Verantwortung der Nationalbank (27.) für den von ihr vorgeschlagenen Sequester (§. 25) erlischt, nachdem die im §. 26 festgesetzte Frist verfloßen, ohne daß der Besitzer des sequestrirten Gutes gegen die Person des Sequesters Einwendungen erhoben, oder von dem Zeitpunkte, wo beide Theile sich über die Person des Sequesters verständiget haben, oder von dem Gerichte der Sequester von Amtswegen bestellt wurde.

Der Sequester hat (28.), nachdem er die Vorgangsposten, als: die landesfürstlichen Steuern und sonstigen Anlagen, die Zinsen der vorausgehenden Tabularposten u. s. w. berichtet, die rückständigen und laufenden Gebühren unmittelbar an die Nationalbank und nur den hiernach sich ergebenden Ueberschuß der Einkünfte nach den jeweiligen Bestimmungen des Gerichtes abzuführen.

Der Sequester hat (29.) die Rechnungen alljährlich, und zwar längstens binnen 30 Tagen nach Ablauf des Solarjahres, oder — wenn die Sequestration nicht ein Jahr lang dauerte — binnen 14 Tagen nach Aufhebung der Sequestration, gehörig belegt, an das Gericht zu überreichen, welches die Rechnungen nach Bernehmung des Besitzers des sequestrirten Gutes ungefümt zu erledigen hat.

Will die Nationalbank die einzelnen oder die gesammten Erträgnisse des sequestrirten Gutes verpachten (30.), so kann dies nur im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen. Zu diesem Behufe hat die Nationalbank die Versteigerungs-Bedingnisse vorzuschlagen, welche das Gericht ohne Einvernehmung des Besitzers des sequestrirten Gutes prüfen, und — wenn es sie unbedenklich gefunden — genehmigen wird. Hiernach wird das Gericht die Versteigerung veranlassen und bestimmen, an wen der Pachtzuschlag, nach Abzug der im §. 28 erwähnten Vorgangsposten und der an die Nationalbank zu leistenden Zahlungen, abzuführen sei.

Wenn die Nationalbank (31.) die Veräußerung des hypothecirten Gutes für nothwendig erachtet (§. 23), so ist der nach §§. 8 und 9 von ihr ermittelte Werth als Schätzungswerth und Ausrufspreis anzunehmen. Es bedarf daher keiner executorischen Schätzung.

Die Nationalbank ist (32.) auch dann, wenn das hypothecirte Gut auf Ansuchen eines anderen Gläubigers veräußert werden soll, berechtigt, die Versteigerungs-Bedingnisse zu entwerfen, und hierbei darauf bedacht zu sein, daß die Forderung der Nationalbank baldthunlichst befriediget werde. Dieses Recht steht der Nationalbank auch dann zu, wenn ein anderer Gläubiger die Verpachtung des Gutes im Sequestrationswege verlangt oder wenn das Gut im Zuge der Concursverhandlung veräußert werden soll. Das Gericht wird in allen hier erwähnten Fällen die Versteigerungs-Bedingnisse, nach Einvernehmung der vorausgehenden Gläubiger, prüfen, und — wenn kein Bedenken obwaltet — ohne Weiteres genehmigen.

Wenn ein anderer Gläubiger das der Nationalbank hypothecirte Gut in Execution zieht (33.), die diesfälligen Schritte aber durch 14 Tage lang nicht verfolgt, so ist die Nationalbank berechtigt, diese Execution im eigenen Namen auf der Grundlage der bereits erfolgten Executionsschritte fortzusetzen.

Wird über das Vermögen des Schuldners oder des Besitzers des hypothecirten Gutes der Concurſ eröffnet (34.), so muß zwar die Nationalbank ihre Forderung binnen der Edictalfrist bei der Concurſ-Instanz anmelden; jedoch ist hierüber, selbst vor Ablauf der Edictalfrist und Ernennung des Creditoren-Ausschusses, ohne Aufschub mündlich zu verhandeln und der Massevertreter bloß anzuweisen, den Creditoren-Ausschuß oder — wenn dieser noch nicht ernannt wäre — die ihm bekannten, im Gerichtsorte wohnenden Gläubiger zu vernehmen. In dem Liquidations-Urtheile, welches mit thunlichster Beschleunigung zu schöpfen ist, muß auch über das der Nationalbank zuständige Hypothecarrecht erkannt werden.

Sobald das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden, kann (35.) die Nationalbank auch vor Schöpfung des Classificationsurtheiles verlangen, daß das hypothecirte Gut sogleich feilgeboten, bei der gerichtsmäßigen letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe veräußert, und daß sie aus dem Erlöse befriediget werde. Sollte sich im weiteren Zuge der Concurſverhandlung ergeben, daß der Nationalbank mehr gegeben wurde, als ihr gebührte, so muß dieselbe den empfangenen Mehrbetrag nebst den vierprocentigen Zinsen sogleich der Masse zurückerlegen.

So oft die Nationalbank von dem im §. 2, e) den Zinsen-Rückständen eingeräumten Vorrechte Gebrauch machen will (36.), hat sie dem betreffenden Bezirks- (Stuhlrichter-) Amte den Betrag der Zinsenrückstände nachzuweisen (§. 2, b). Die politische Behörde ist verpflichtet, über diesen Nachweis nach Maßgabe der bestehenden Executionsvorschriften Amt zu handeln.

Alle Executionskosten hat (37.) zwar die Nationalbank vorschußweise zu bestreiten, der Grequirte aber ohne Weiters zu vergüten. Es ist daher die Execution immer auch auf den Betrag dieser Kosten auszudehnen, und am Schlusse der Execution zu begleichen.

Glaubt die Partei, gegen welche die Execution geführt wird, daß die Forderung (38.) gar nicht oder nicht in dem von der Nationalbank angegebenen Betrage zu Recht bestehe, und hat sie darüber vollkommen beweisende Urkunden in Händen, so kann sie mit dem gehörig belegten Gesuche bei dem niederösterreichischen Landesgerichte die Siffirung der Execution begehren, das niederösterreichische Landesgericht wird die Execution einstweilen sistiren, hiervon die Nationalbank und — wenn Zinsen im politischen Wege eingetrieben werden — auch die politische Behörde verständigen, eine Tagsatzung auf kurze Zeit anordnen, und sonach durch Bescheid erkennen, ob es von der Execution abzukommen habe oder nicht. Stehen aber der Partei vollkommen beweisende Urkunden nicht zu Gebote, so kann sie bei dem niederösterreichi-

schen Landesgerichte eine Klage anbringen, über welche das summarische Verfahren einzuleiten ist. Im Zuge dieses Verfahrens kann der Lauf der Execution nur dann gehemmt werden, wenn die Partei nachträglich die vollkommen beweisenden Urkunden mit einem besonderen Gesuche überreicht, in welchem Falle dann, ohne Rücksicht auf das über die Klage eingeleitete Verfahren, in der oben bezeichneten Weise vorzugehen ist.

(Von den Pfandbriefen.) (39.) Pfandbriefe sind Urkunden, durch welche die Nationalbank dem Eigenthümer derselben die Verzinsung und Bezahlung eines Capitalcs unter den in den Pfandbriefen selbst angegebenen Bestimmungen zusichert.

Für (40.) die pünctliche Verzinsung und Bezahlung des Pfandbrief-Capitalcs haften vorzugsweise die hypothecirten Capitalien, und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Nationalbank.

Die Nationalbank ist (41.) zwar berechtigt, Pfandbriefe bis zum fünf-fachen Betrage des für die Geschäfte der Hypothecar-Creditsabtheilung bestimmten Fonds (§. 1) hinauszugeben; doch darf die Gesammtsumme der wirklich hinausgegebenen Pfandbriefe niemals die Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypothecarforderungen überschreiten (§. 4).

Die Pfandbriefe können (42.) zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, unter öffentlicher Aufsicht stehender Anstalten, dann der Pupillar- und Depositengelder verwendet werden.

Die Verpfändung oder Abtretung von Pfandbriefen unterliegt (43.) nicht der Entrichtung der mit dem Allerhöchsten Patente vom 9. Febr. 1850 vorgeschriebenen Gebühren.

Die Nationalbank ist berechtigt (44.), ihre Pfandbriefe, unter Beobachtung der statutenmäßigen Bestimmungen und nach Zulänglichkeit des im Einverständnisse mit dem Finanzministerium festzustellenden Fonds, zu es-comptiren oder Vorschüsse darauf zu erfolgen. Die Nationalbank ist auch berechtigt, sie vor ihrer Verfallszeit einzulösen.

Die Pfandbriefe dürfen (45.) an der Börse verkauft oder verpfändet und in dem Börsezettel notirt werden.

Ohne Zustimmung des Finanzministeriums dürfen (46.) die Pfandbriefe auf keine kürzere als eine zwölfmonatliche Verfallszeit lauten.

Die Pfandbriefe werden (47.) entweder auf den Ueberbringer oder auf einen bestimmten Namen ausgestellt. Die Pfandbriefe auf Ueberbringer sind mit der entsprechenden Anzahl von Coupons versehen, gegen deren Rückstellung die Zinsen nach der Verfallszeit bezahlt werden.

Die Nationalbank erkennt (48.) den Inhaber des auf den Ueberbringer lautenden Pfandbriefes und des Coupons als dessen Eigenthümer. Ein gerichtliches Verbot kann die Auszahlung des Pfandbriefes und des Coupons nur unter jenen Beschränkungen hindern, unter welchen dies bei den auf

Ueberbringer lautenden Staats-Schuldverschreibungen und deren Coupons gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Zinsen von dem auf bestimmte Namen lautenden Pfandbriefen werden (49.) gegen Quittung erfolgt, wenn diese alle wesentlichen Merkmale des Pfandbriefes (die Nummer, den Capitalsbetrag, den Zinsfuß und das Datum), dann die richtige Verfallszeit und den richtigen Zinsbetrag angibt, und mit dem Namen desjenigen versehen ist, auf den der Pfandbrief lautet.

Die Nationalbank erkennt (50.) zwar denjenigen, auf den der Pfandbrief lautet, als den Eigenthümer derselben, und sie fordert, daß in allen Fällen, in welchen es sich um die Uebertragung des Eigenthumes auf einen Anderen oder um die Verzinsung oder Auszahlung des Capitals handelt, die Cession und beziehungsweise die Quittung von dem Eigenthümer unterfertigt werde. Sie nimmt jedoch eine Haftung für die Echtheit der Namensunterschrift nicht auf sich.

Verlangt aber (51.) der Eigenthümer des Pfandbriefes in einer schriftlichen, vor oder bei der Empfangnahme des Pfandbriefes überreichten oder mit dem Pfandbriefe belegten Eingabe, daß nur jene Namensfertigung als echt angenommen werde, welche mit der von ihm vorgelegten Namensunterschrift übereinstimmt oder welche durch gerichtliche oder notarielle Legalisirung beglaubiget ist, so haftet die Nationalbank dafür, daß sie nur demjenigen, der die in der einen oder anderen Weise bezeichnete Unterschrift beibringt, die Zinsen berichtigt, das Capital bezahlt oder den Pfandbrief umschreibt oder umtauscht (§. 28 des Reglements).

Rücksichtlich solcher Pfandbriefe, welche auf den Namen von Gemeinden oder anderen unter dem Schutze der Behörden stehenden Corporationen oder Anstalten lauten, wird (52.) zu den Quittungen das Siegel des Eigenthümers gefordert. Wenn aber das Capital bezahlt oder cedirt oder der Pfandbrief gegen einen auf Ueberbringer lautenden Pfandbrief umgewechselt werden soll, muß noch die Bewilligung der Tutelar-Behörde beigebracht werden.

Lautet ein Pfandbrief ausdrücklich (53.) auf den Namen eines Minderjährigen oder Curanden, so sind die Quittungen von dem sich legitimirenden Vormunde oder Curator zu unterfertigen. In allen im §. 52 gedachten Fällen ist die Bewilligung der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde nachzuweisen.

Pfandbriefe, Coupons und Zinsenquittungen können (54.) nicht nur bei der Centralcasse der Nationalbank in Wien, sondern auch nach vorausgegangener vierzehntägiger Anmeldung (§. 14) bei den Filialcassen der Nationalbank zur Zahlung beigebracht werden.

Zinsen (55.), welche nicht binnen drei Jahren, und Pfandbriefs-Capitalien, welche nicht binnen 30 Jahren nach ihrer Verfallszeit erhoben werden, sind verjährt und können somit nicht mehr gefordert werden.

(Von den Pfandbriefen.) (26.) Jeder Pfandbrief wird entweder von dem Bankgouverneur oder seinem Stellvertreter, dann von einem Bankdirector und einem Cassirer der Nationalbank unterfertigt und durch das Siegel der Nationalbank bekräftigt. Er enthält:

- a) die Capitalssumme, über welche er ausgestellt ist;
- b) die Währung, in welcher die Capitalssumme bezahlt und verzinst wird;
- c) den Zinsfuß und die nachhinein verfallenden Zinsetermine;
- d) den Namen des Gäubigers oder die Bestimmung, daß dem Ueberbringer Capital und Zinsen erfolgt werden;
- e) die Bestimmung der Frist zur Capitalszahlung;
- f) die Haftung der Nationalbank für Capital und Zinsen; und
- g) die von dem landesfürstlichen Hofcommissar unterzeichnete Bestätigung, daß der Pfandbrief auf Grund von gehörig versicherten in die öffentlichen Bücher eingetragenen Forderungen der Nationalbank ausgestellt worden sei.

Die auf Ueberbringer lautenden Pfandbriefe werden (27.) über Beträge von 100, 500, 1000 und 5000 Fl. ausgestellt; es können aber die der höheren Kategorie gegen Pfandbriefe niedrigerer Kategorie umgetauscht und Pfandbriefe auf Ueberbringer in Pfandbriefe auf bestimmte Namen umgeschrieben werden.

In allen Fällen, in welchen ein auf Ueberbringer lautender Pfandbrief eingezogen wird, müssen (28.) die demselben beigegebenen noch nicht verfallenen Coupons zurückgestellt oder es muß der Nominalbetrag derselben baar ersetzt werden.

Die auf bestimmte Namen lautenden Pfandbriefe werden (29.) über jeden durch 100 ohne Rest theilbaren Betrag ausgefertigt. Sie können auf einen anderen Namen umgeschrieben, in Pfandbriefe von geringeren, jedoch wenigstens 100 Fl. erreichenden Beträgen auseinandergeschrieben, in Pfandbriefe über höhere Beträge zusammengeschrieben, endlich gegen Pfandbriefe auf Ueberbringer umgetauscht werden.

In allen im §. 29 angegebenen Fällen muß (30.) der Eigenthümer dem Pfandbriefe nach Vorschrift der §§. 50, 51 und 52 der Statuten seine Namensunterschrift indossiren, mit der beigefügten Angabe, wie der Pfandbrief um-, auseinander- oder zusammengeschrieben, oder gegen welche Kategorie von auf Ueberbringer lautenden Pfandbriefen er umgetauscht werden soll.

Die durch Umtausch (§. 27), Umschreibung, Zusammen- oder Auseinanderschreibung (§. 29) entstandenen Pfandbriefe können (31.) nur mit demjenigen Capitalsverfallstermine ausgestellt werden, auf welchen der umgetauschte, oder um-, zusammen- oder auseinandergeschriebene Pfandbrief lautet. Bei einer Verschiedenheit der Zinsenverfallstermine von umzutauschenden oder zusammenzuschreibenden Pfandbriefen ist die Ausgleichung der Zinsen

nicht in der Weise vorzunehmen, daß die Nationalbank eine Zinsenvorauszahlung leiste.

Für jeden einzelnen durch Um-, Zusammen- oder Auseinanderschreibung entstandenen Pfandbrief ist (32.) eine Gebühr zu entrichten, welche von Zeit zu Zeit durch die Direction der Nationalbank festgesetzt werden wird.

Der Besitzer eines verfallenden Pfandbriefes hat (33.) das Vorrecht, einen neuen Pfandbrief in so fern zu verlangen, als hiedurch die im §. 41 der Statuten oben erwähnte Gränze nicht überschritten wird. Es ist eine besondere Verpflichtung der Bank, die Gesamtsumme der vollkommen sichergestellten Hypothecarcapitalien und jene der hinausgegebenen Pfandbriefe in steter Evidenz zu halten.

Sollte (34.) ein Hypothecarbesitzer das der Nationalbank schuldige Capital vor der festgesetzten Verfallszeit, und zwar in baarem Gelde, zurückzahlen, so hat die Nationalbank dafür zu sorgen, daß ein dem zurückgezahlten Capitale gleicher Betrag in Pfandbriefen eingelöst werde, wenn der zurückgezahlte Betrag nicht etwa in der Zwischenzeit anderwärts mit gehöriger Sicherstellung auf eine Realität elocirt worden ist. — —

Der Stand der Bank war am 31. December 1865, also drei Jahre nach Erlaß der neuen Statuten, folgender:

Stand der priv. Oesterreichischen Nationalbank am 31. December 1865.

Activa.	Oesterr. Währung.	
	Fl.	Kr.
Metall-Schatz	121,521,769	70. ⁵
In Metall zahlbare Wechsel	8,218,604	71
Rest der Kaufschillings-Rate der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft	8,000,000	—
Escomptirte Wechsel und Effecten in Wien	84,299,585	Fl. 70 Kr.
" " in Bieleh	96,184	Fl. 74 Kr.
" " " Brünn	3,072,489	" 28 "
" " " Debreczin .	462,038	" 87 "
" " " Giime	371,850	" 90 "
" " " Graz	922,041	" 93 "
" " " Innsbrud.	317,650	" — "
" " " Klagenfurt	562,193	" 20 "
" " " Krakau ...	383,897	" 89 "
" " " Kronstadt .	820,312	" 31 "
" " " Laibach ...	448,226	" 77 "
" " " Lemberg ..	960,909	" 10 "
" " " Linz	462,417	" 10 "
" " " Olmütz	507,790	" 96 "
" " " Pesth	3,561,707	" 75 "
" " " Prag	4,281,737	" 81 "
" " " Reichenberg	405,056	" 73 "
" " " Temesvar .	499,901	" 79 "
" " " Triest	3,940,436	" 20 "
" " " Troppau ..	460,645	" 53 "
	22,537,488	" 86 "
	106,837,074	56
Darlehen gegen Handpfand, in Wien	35,956,400	Fl. — Kr.
" " " " den Filialen	7,309,300	" — "
	43,265,700	—
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums	80,000,000	—
Restschuld des Staates für die Einlösung des Wr. Wg. Papiergeldes	9,136,791	7
In Silber rückzahlbare Staatsschuld	10,000,000	—
Durch Staatsgüter bedeckte Schuld des Staates	43,793,427	98
Kaufschillings-Raten für Staatsgüter	2,895,998	27. ⁵
Zu realisirende Effecten	3,065,362	50
Hypothecar-Darlehen	63,601,658	22
Effecten des Reservefonds nach dem Courswerthe vom 30. December 1865 .	11,167,133	37
Effecten des Pensions-Fonds	1,482,910	—
Schuldverschreibungen der k. k. priv. galizischen Carl-Ludwig-Bahn	9,693,915	—
Obligationen des k. k. Steuer-Anlehens v. J. 1864	765,600	—
Gebäude in Wien, Pesth und Triest, dann gesammter Fundus instructus ...	4,495,966	68
Saldi laufender Rechnungen	4,275,978	6. ⁵
Summa der Activa	532,217,890	13. ⁵

Stand der priv. Oesterreichischen Nationalbank am 31. December 1865.

Passiva.	Oesterr. Währung	
	fl.	kr.
Bank-Fonds	110,250,000	—
Reserve-Fonds	11,167,545	95. ⁵
Banknoten-Umlauf	351,100,755	—
Einzulöfende Bank-Anweisungen	1,306,994	62. ⁵
Giro-Guthaben	2,126	59
Unbehobene Dividenden	4,182,749	80
Pfandbriefe im Umlaufe	51,420,345	—
Unbehobene Pfandbrief-Zinsen	1,303,987	50
Pensions-Fonds	1,483,385	66. ⁵
Summa der Passiva....	532,217,890	13. ⁵

Der Stand der Bank hat sich nach diesem Ausweis seit 1860 anhaltend gebessert, wie die nachfolgende Zusammenstellung ergibt:

Activa.

Ende	1860	1861	1862	1865
Forderungen der Bank				
an den Staat	257,054,159	249,847,212	217,289,244	145,826,216
Baarvorrath	89,167,926	99,148,381	105,071,147	121,521,769
Portefeuille	58,165,743	61,217,263	69,919,225	106,837,074
Darlehen	54,234,080	56,113,700	53,484,800	43,265,700
Hypothekendarlehen . .	—	56,337,856	58,679,495	63,601,658
Effecten (Courswerth)	—	—	40,582,181	3,065,362

Passiva.

Ende	1860	1861	1862	1865
Banknotenumlauf . . .	474,861,562	468,874,423	426,877,276	351,100,755
Bankanweisungen . . .	—	—	167,728	1,306,994
Depos. in Verwahrung	93,788,563	99,646,691	101,096,879	111,311,495
Reservef. (Courswerth)	—	7,479,507	9,418,239	11,167,545
Pfandbriefe	—	33,286,980	36,079,965	51,420,345

Der Notenumlauf hat sich vermindert, der Baarschatz so vermehrt, daß er mehr als ein Dritteltheil des Notenumlaufes ausmacht, das Portefeuille hat sich um ein Kleines gebessert, der Reservefonds hat zugenommen; allein trotz dieser Besserung kann die Bank noch heute ihre Noten nicht baar einlösen und würde es wahrscheinlich zu der vom Gesetze von 1862 vorgeschriebenen Frist (1867) nicht gekonnt haben, selbst wenn das Hinderniß der Kriegsnoth nicht eingetreten wäre. Abgesehen davon, daß die Oesterreichische Nationalbank noch immer Forderungen von 145,826,216 Fl. an den Staat hat, daß ihre fest angelegten Capitalien mit Einschluß der Hypothecardarlehen 244,374,738 Fl. betragen, daß ihrem Notenumlauf von 351,100,755 Fl. nur eine Summe von 228,358,843 Fl. in Baarschatz und Portefeuille gegenübersteht, hat sie in ihren Statuten Bestimmungen, welche nicht bloß unverträglich mit einer soliden Bankführung sind, sondern mit den wirthschaftlichen Gesetzen selbst.

Wir brauchen nur ein Paar solcher Bestimmungen hervorzuheben. In §. 14 der Statuten ist die Befugniß erteilt, die Summe nicht baar gedeckter Noten bis auf 200,000,000 Fl. zu erhöhen. Diese Bestimmung ist offenbar eine unglückliche Nachahmung des Statuts der Bank von England von 1844. Diese darf 14 Millionen Pfund Sterling, die gleich 140,000,000 Gulden österreicherischer Währung, in Noten unbedeckt ausgeben. Rechnet man die unbedeckte Notenausgabe der anderen Banken hinzu, so mag eine gleiche Summe an unbedeckten Noten für Großbritannien herauskommen, als für Oesterreich nach jener Befugniß der Statuten. Allein der Bedarf an Circulationsmitteln

läßt sich nicht nach Köpfen berechnen, sondern nur nach der Summe der Umsätze. Da nun England an Reichthum und Betriebsamkeit so hoch über Oesterreich steht, daß die Summe seiner Umsätze ungeheuer größer ist, so ist die bei der Oesterreichischen Bank gegriffene Gränze viel zu hoch. Abgesehen davon, zeugt es von geringer Vorsicht, wenn man gestattet, daß das Gesetz einer fremden Anstalt in solchem Maßstabe nachgeahmt werde, nachdem bereits eine englische Parlamentscommission und eine überwiegende Mehrheit von Sachverständigen ihr Verdammungsurtheil darüber abgegeben. Eine andere Bestimmung des §. 14 läßt auch zu, daß im Portefeuille für 20 Millionen eingelöste und zur Wiederveräußerung geeignete Pfandbriefe der Hypothecarabtheilung der Bank enthalten sein dürfen, während Portefeuille und Baarfonds zusammen den Notenumlauf decken sollen. Durch diese Bestimmung allein kann die Bank insolvent werden, d. h. gehindert werden, ihre Noten regelmäßig einzulösen, weil jene Effecten in Zeiten der Noth nicht realisirbar sind.

Noch bedenklicher ist die Bestimmung des Reglements (S. 280 oben), nach welcher die Bank die Pfandbriefe ihrer eigenen Hypothecarabtheilung zu $\frac{2}{3}$ des Börsenwerthes dieser Effecten beleihen darf. Wir haben an einer andern Stelle eine unmaßgebliche Berechnung über den Bedarf an Circulationsmitteln in England angestellt und gefunden, daß die Summe des baaren Geldes und der Banknoten dort nur den zweihundertsten Theil des Gesamtcapitals an Gütern und Arbeitscapital und nur den zwanzigsten Theil aller Umsätze ausmacht. Da Oesterreich nicht so viele Compensationsmittel hat als England, so muß man einen geringeren Abstand der Circulationsmittel von den Umsätzen annehmen. Sicher rechnen wir nicht zu niedrig, wenn wir den Umsatz an Immobilien nicht höher als zu 5 pCt. in dem bestimmten Zeitraum eines Jahres annehmen. Selbst gesetzt den Fall, man brauche in Oesterreich eine gleiche Summe von Umlaufsmitteln, als man Umsätze hat, so würde man doch für den Umsatz der Immobilien nur 5 pCt. des Werthes derselben bedürfen. Setzen wir nun den zwar unwahrscheinlichen, aber doch immerhin möglichen Fall, daß sämtliche Immobilien Oesterreichs der Bank gegen Hypothecardarlehen zu $\frac{1}{2}$ des Werthes verpfändet und für die gleiche Summe Pfandbriefe ausgegeben werden, so könnten diese nach dem Reglement für Darlehen zu $\frac{2}{3}$ des börsenmäßigen Werthes deponirt werden. Das wäre aber eine Summe von $33\frac{1}{3}$ pCt. des Capitalwerthes der Immobilien, während nur 5 pCt. zum Umsätze nothwendig sind. Gesezt nun, die Nationalbank wollte und dürfte die Consequenz ihrer Statuten ziehen, so müßte sie so viele neue Banknoten ausgeben, bis der Wunsch der Darlehensucher erfüllt wäre. Dann würden statt 350 Millionen Gulden Banknoten vielleicht 2,400,000,000, d. h. so viel Banknoten circuliren, wie einst Assignaten, und man würde damit wieder die Zimmer tapezieren. Daß bei jeder Gelegenheit Projectenmacher auftreten, welche das in Grund

und Boden stecende Capital ausmünzen wollen, wundert uns nicht, allein daß die Direction einer großen privilegirten Nationalbank und die Regierung eines großen Reiches von 36 Millionen Einwohnern solche Bestimmungen gefeßlich feststellen können, das darf unser billiges Erstaunen erregen.

Man kann nicht genug wiederholen, daß bei Zettelbanken und namentlich centralisirten Notenbanken beschränkende Vorsichtsmaßregeln bezüglich des Umfanges der Notencirculation und des Baarschages weit weniger wirksam und nützlich sind, als die Bestimmung, daß die ausgegebenen Noten stets gegen Baar eingelöst werden müssen und daß, um diesen Zweck zu erreichen, der Credit der Bank nur für kurze gute Wechsel und zu soliden Lombarddarlehen in beschränktem Maße bewilligt werden dürfe, wobei nur Effecten ersten Ranges, d. h. Obligationen solider Staaten und Eisenbahngesellschaften, oder Edelmetall als Unterpfand dienen können.

Wie sehr aber auch manche Bestimmungen der Statuten der Oesterreichischen Nationalbank tadelnswerth sein mögen, in der Praxis brachte schon der Trieb der Selbsterhaltung die gesunden kaufmännischen Grundsätze wieder zur Geltung, so daß die Bank sicher durch alle Gefahren gesteuert wäre, wenn es nur auf sie angekommen wäre. Allein es traten Umstände ein, welche jede auch auf Muster-Einrichtungen berechnete Bank zum Fall gebracht hätten — die Gefahr des Staates, — der die Devise: „die Noth hat kein Gebot“, auf seine Fahne schreiben mußte.

Von 1862 an rüstete sich die Bank zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen.

Die Schuld des Staates bestand 1862 noch aus 217,289,244 Fl. *)

Davon sollten in vier Jahresraten zurückgezahlt werden 137,289,244 Fl., während 80 Mill. permanentes Darlehen an den Staat blieben.

Die im Besitze der Bank befindlichen Effecten von 26,730,000 Fl. sollten ebenfalls in 4 Jahresraten realisirt werden.

Obgleich die Geldklemme in Frankreich 1863/64 die Situation erschwerte, so zahlte der Staat doch die stipulirte Rate von 27 1/2 Millionen Gulden im Jahre 1863 und die Bank veräußerte so viel Staatseffecten, daß bis Ende 1863 eine Verminderung des Notenumlaufes von 30 1/4 Millionen eingetreten war, während gleichzeitig der Metallvorrath um 5 2/3 Millionen sich vermehrte. Ende 1863 hatte die Bank 396 Millionen Gulden Notenumlauf bei 89 Mill. Portefeuille und 50 3/4 Mill. Lombarddarlehen. Der Discontosatz stand auf 5%, für Lombarden auf 5 1/2 %.

Im Jahre 1864 machte die Regierung eine Rückzahlung von 12 1/2 Mill.,

*) S. Näheres bei Joseph Neuwirth, Bankact und Bankstreit, 1873. Leipzig bei Duncker und Humblot.

die Bank veräußerte für $6\frac{1}{2}$ Mill. Effecten und der Notenumlauf verminderte sich um $20\frac{3}{4}$ Millionen. Der Stand der Bank war fast ebenso wie im Jahre vorher.

Im Jahre 1865 hatte sich das Silberagio bereits von $21\frac{1}{2}$ % auf $14\frac{1}{2}$ % vermindert. Der Staat zahlte eine weitere Quote von $32\frac{1}{8}$ Mill. Gulden an die Bank zurück und der Notenumlauf verminderte sich wieder um fast 25 Millionen.

Der Stand der Bank zeigte Ende December einen Banknotenumlauf von 351 Millionen Gulden, im Portefeuille 106 Millionen Gulden und in den Darlehen 43 Millionen Gulden. Die Situation der Bank war so günstig, daß der damalige Finanzminister Larisch in einer Denkschrift sagen konnte:

„Die Herstellung der Oesterreichischen Valuta wird aller Voraussicht nach noch vor Beginn des Jahres 1867 eine Thatsache geworden sein. Zur Stunde ist das Silberagio bereits auf 105 gesunken, und ein Blick auf den Bankausweis zeigt, daß die Oesterreichische Nationalbank heute zu den bestfundirten, durchaus consolidirten Creditinstituten Europas gehört. Eine Benutzung der Banknotenpresse zur Deckung von Staatsbedürfnissen ist durch unübersteigliche Schranken des Gesetzes und der Controle zur Unmöglichkeit geworden“

Dieser zuversichtliche Ausspruch sollte freilich durch die Kriegseignisse des folgenden Jahres Lügen gestraft werden. Um die Mittel zur Kriegsbereitschaft sich zu verschaffen, decretirte die Regierung die Creirung von Staatspapiergeld — und damit war die Bankacte factisch aufgehoben. Die Banknoten von 1 und 5 Gulden wurden zu Staatsnoten erklärt, die Hinausgabe eines weiteren Betrages bis zur Gesamthöhe von 150,000,000 Gulden in Aussicht gestellt und die Nationalbank verpflichtet, das Aequivalent für die vom Staate übernommenen Noten demselben in Banknoten höherer Appoints zu leisten. Diese Maßregel vom 5. Mai 1860 war aber nur der erste Schritt. Durch ein zweites Gesetz vom 7. Juli 1860 wurde dem Finanzminister ein Credit von 200,000,000 Gulden eröffnet und gleichzeitig decretirt, daß die Nationalbank, bis die Umstände ein Anlehen erlauben, die erforderlichen Geldmittel nach Maßgabe des Staatsbedarfs vorläufig bis zum Betrage von 60 Millionen Gulden, gegen Ersatz der Fabricationskosten, in Noten vorzustrecken habe. Zugleich wurden auch diejenigen Bestimmungen der Bankacte, welche mit diesem Decrete nicht im Einklang waren, nun auch förmlich suspendirt. Die Bank schoß namentlich auch die 20 Mill. Thlr. Kriegsentanschädigung in klingender Münze vor, wobei ein Consortium von 40 Mitgliedern nun die Vermittlung übernahm. Durch ein Gesetz vom 20. August 1860 wurde sodann der Finanzminister ermächtigt, den Restbetrag des ihm angewiesenen Credits in der Art zu begeben, daß er

eine 5procentige Anleihe von 50 Millionen abschließen und Staatsnoten von 1 und 5 Gulden bis zu 90 Millionen Gulden emittiren sollte.

Der Umlauf von Circulationsmitteln zeigte in Folge dieser Maßregeln folgende Aenderung:

1866.	Notenumlauf.	Staatsnotenumlauf.	Gesamtnoten- umlauf.	Silberagio.
April	337,929,886 fl.	—	341,194,076.	104.
Mai	267,822,565 „	116,633,378.	384,455,943.	125.
December	283,988,480 „	215,794,640.	499,783,120.	129 1/2.

Der Stand der Bank war in Millionen:

1866.	Banknotenumlauf.	Metallschab.	Schuld des Staates an die Bank.	Portefeuille.	Lombard.
April	337 3/4 Mill.	125 1/2	47	112 1/2	42 1/2.
Mai	267 1/2 „	125 1/2	46 1/2	103 1/3	40 3/4.
December	283 3/4 „	104	60	38 4/5	30 4/5.

Am Ende der Jahre 1866 und 67 war der Stand der Bank folgender in Millionen:

Ende December.	Banknoten- umlauf.	Staats- noten- umlauf.	Total.	Daarvor- rath der Bank.	Porte- feuille.	Lombard.	Silberagio.
1866	284	216	500	104	39	31	129
1867	247	301	548	108	77	25	119 1/2.

Im Jahre 1867 war die Nationalbank zum ersten Male nicht in der Lage, eine 7procentige Dividende zur Vertheilung zu bringen. Deshalb sah sich die Regierung veranlaßt, vertragsgemäß eine Million Zuschuß zu zahlen, zu welcher auch Ungarn eine Quote beitrug, so daß die Dividende noch 6 1/2 % erreichte.

In Folge des Ausgleiches mit Ungarn kam mit Zustimmung des Reichsrathes am 12. Juni 1868 folgendes Gesetz zu Stande:

Bis zum Zustandekommen eines die Verhältnisse der Nationalbank zu der Staatsverwaltung ergänzenden neuen Uebereinkommens ist das Ministerium ermächtigt, Aenderungen des Statutes und des Reglements, welche die Erleichterung der Bankgeschäfte bezwecken, falls solche von der Nationalbank nachgesucht werden, mit provisorischer Gültigkeit vorzunehmen.

Diese Abänderungen dürfen betreffen:

- 1) Die Höhe der in den Reservefonds zu hinterlegenden Quote und die Dividendenvertheilung.
- 2) Kauf und Verkauf von Edelmetallen und Wechseln auf auswärtige Plätze und Einziehung der letzteren in die Notenbedeckung.
- 3) Erweiterung des Commissionsgeschäftes.
- 4) Die Erweiterung des Darlehengeschäftes und den Vorgang bei demselben.
- 5) Die Erweiterung des Escomptegeschäftes und den Vorgang bei demselben.
- 6) Die Erweiterung des Contocurrent- und Girogeschäftes.

- 7) Die Höhe der für das Hypothecargeschäft gewidmeten Fonds und die Erweiterung dieses Geschäftes.

Im Jahre 1868 wurde die Bankacte durch Erlass des Finanzministeriums vom 30. October und durch das Gesetz vom 12. November nachfolgend modificirt:

In Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1868 haben die in Nachstehendem bezeichneten Abänderungen der Statuten und des Reglements der Nationalbank vom Jahre 1863, dann des Reglements für die Hypothecar-Credits-Abtheilung der Nationalbank vom Jahre 1856 mit provisorischer Gültigkeit in Wirksamkeit zu treten.

I. Die §§. 10, 14, 20, 21, 22 und 25 der Bankstatuten werden abgeändert wie folgt: §. 10. Von dem Jahresertragnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst Fünf vom Hundert des Bankfonds. Von dem noch verbleibenden reinen Jahresertragnisse werden zehn vom Hundert in den Reservefonds hinterlegt, die anderen neunzig vom Hundert sind zur Super-Dividende bestimmt. Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Ertragnisse, so weit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli eines jeden Jahres ein von der Bankdirection zu bemessender Betrag an die Actionäre erfolgt. Der Rest der reinen Jahresertragnisse wird nach der im Januar des folgenden Jahres Statt findenden Generalversammlung hinausbezahlt. Genügen die reinen Jahresertragnisse nicht, um eine fünfprocentige Verzinsung des Bankfonds zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonds entnommen werden, in so lange derselbe hiedurch nicht unter zehn Procent des Bankfonds herabsinkt.

§. 14. Die Bankdirection hat für ein solches Verhältniß des Metallschazes zur Notenemission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern. Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten zweihundert Millionen Gulden übersteigt, in gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren vorhanden sein. Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten, zuzüglich der gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung mit oder ohne Verzinsung in der Nationalbank erliegenden fremden Gelder den vorhandenen Baarvorrath übersteigen, mit statutenmäßig escomptirten oder beliebigen Effecten, mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungs-Obligatinen oder mit Wechseln auf auswärtige Plätze bedeckt sein; dann mit statutenmäßig (§. 44 der Statuten für die Hypothecar-Credits-Abtheilung) eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von 20 Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen, und nur mit zwei Drittel des Nennwertes zur Bedeckung dienen können. Bis zu Höhe

des vierten Theiles des Metallvorrathes kann Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden. Als im Umlaufe befindlich sind die von der Nationalbank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen. Der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung ist wöchentlich kundzumachen. Sollte die Erfahrung darthun, daß der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Nationalbank berechtigt, ihre diesfalls zu stellenden thatsächlich begründeten Anträge der Finanz-Verwaltung vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen.

§. 20. Die Oesterreichische Nationalbank führt ihre Rechnungen in österreichischer Währung; sie ist berechtigt: a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (§. 21); b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen (§. 22); c) Depositen zur Verwahrung zu übernehmen (§. 24); d) mit oder ohne Verzinsung sowohl Geld gegen Verbriefung als auch Geld und Wechsel in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen; e) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (§. 26); f) commissiönsweise Geschäfte zu besorgen; g) verfallene Coupons von Grundentlastungs-Obligationen einzulösen; h) Gold und Silber gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen; i) nach den durch die allerhöchste Entschliesung vom 16. März 1856 genehmigten und durch den Finanzministerial-Erlaß vom 20. März 1856 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 36) kundgemachten, mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten und Reglement Hypothecar-Darlehen zu gewähren. Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Januar und endet mit 31. December.

§. 21. Die Bank escomptirt gezogene und eigene Wechsel, welche auf österreichische Währung lauten; der Zahler mag am Orte der Escompte-Casse wohnhaft sein oder den Wechsel dort nur zur Zahlung angewiesen haben. Die Bank kann in Wien auch Wechsel escomptiren, welche an Plätzen zahlbar sind, wo sich eine Bankfiliale befindet. Von den Filialen können auch Wechsel escomptirt werden, welche in Wien zahlbar sind. Die Bank kann ihre Filialen ermächtigen, Wechsel zu escomptiren, welche an Orten, wo Filialen bestehen, zahlbar sind. Die Nationalbank ist berechtigt, alle zur Beleihung bei derselben geeigneten Effecten und deren Coupons, in so ferne selbe längstens innerhalb drei Monaten zahlbar sind, zu escomptiren. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

§. 22. Die Nationalbank ist sofort berechtigt, auf Gold und Silber, auf inländische Staatspapiere, auf Effecten von Landes- und Gemeindeschulden, auf Pfandbriefe inländischer Hypothecar-Credit-Institute und auf voll eingezahlte, an einer öffentlichen Börse amtlich notirte Actien und Effecten von Prioritäts-Anlehen von

Industrie-Unternehmungen in beiden Theilen des Reiches Darlehen zu erfolgen.

§. 25. Die Nationalbank übernimmt baares Geld in Noten oder Münze, gegen Verbriefung, mit oder ohne Verzinsung, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Im Girogeschäfte übernimmt die Bank Gelder, Wechsel und Effecten mit oder ohne Verzinsung in laufender Rechnung, worüber nach Eingang durch Anweisung (Checks) und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann. Die Bankdirection kann die angesuchte Eröffnung eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

II. Die §§. 26, 27, 31 und 40 des Bankreglements werden abgeändert wie folgt:

§. 26. Die Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel erfolgt in der Regel durch ein Censur-Comité. Es ist Pflicht der Bankdirection, Vorsorge zu treffen, daß in den Censur-Comité's ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang beobachtet wird. Wechsel, welche escomptirt wurden, ohne durch ein Censur-Comité geprüft worden zu sein, sind nachträglich dem Censur-Comité vorzulegen.

§. 27. Die Zahl der Censoren wird von der Bankdirection nach dem Bedarfe und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze bestimmt. Die Censoren werden von der Bankdirection aus dem Stande der Handels- und Gewerbetreibenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritt trifft, können unmittelbar wiedergewählt werden. Söhne, dann Gesellschafter und Procuraführer eines Bankdirectors dürfen nicht Censoren sein.

§. 31. Wechsel und Effecten, deren Verfallsfristen den Zeitraum von drei Monaten überschreiten, werden von der Bank nicht in Escompte übernommen.

§. 40. Darlehen oder deren Verlängerung dürfen auf keine längere Frist als 90 Tage gewährt werden.

III. Die §§. 28, 30, 34, 36 und 37 des Bank-Reglements, so wie §. 11 des Reglements für die Hypothecar-Creditabtheilung haben zu entfallen.

IV. Diese Abänderungen treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Gesetz vom 13. November 1868,

betreffend die Abänderung des §. 4 der Statuten der privilegirten Oesterreichischen Nationalbank und der §§. 1, 40 und 41 der Statuten der Hypothecar-Creditabtheilung derselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich zu verordnen, wie folgt:

I. Der §. 4 der Statuten der Nationalbank vom 27. December 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 2 vom Jahre 1863) wird abgeändert wie folgt: Das Bank-

vermögen besteht aus dem Bankfonds und dem Reservefonds. Der in 110,250,000 Gulden ö. W. bestehende, auf 150,000 Actien eingezahlte Bankfonds wird auf neunzig Millionen Gulden vermindert. Eine Erhöhung oder Beschränkung dieses Fonds kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der Gesetzgebung Statt finden.

II. Die Verminderung des Bankfonds hat durch Rückzahlung von 135 Gulden in Banknoten auf jede einzelne Actie zu geschehen. Durch diese Reduction des Actien Capitals bleiben jedoch alle Bestimmungen über die Höhe des Silberschatzes und der Notenbedeckung unberührt. Diese Reduction des Bankfonds hat sofort Statt zu finden.

III. Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 1 der Statuten für die Hypothecar-Creditsabtheilung der Nationalbank werden aufgehoben und die §§. 40 und 41 dieser Statuten abgeändert wie folgt: §. 40. Für die pünctliche Verzinsung und Bezahlung des Pfandbriefcapitals haften vorzugsweise die hypothecirten Capitalien und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Nationalbank. Dagegen wird im Falle der Auflösung der Bankgesellschaft oder der Trennung der Abtheilung für den Hypothecarcredit von den anderen Geschäftszweigen der Bank diese Haftung auf einen aus dem Actien Capitale der Bank zu bestellenden Fonds beschränkt, welcher mindestens dem zehnten Theile der dann im Umlauf befindlichen Pfandbriefe gleichkommt und nach Maßgabe der Einlösung der Pfandbriefe in demselben Verhältnisse vermindert werden kann. §. 41. Die Nationalbank ist berechtigt, Pfandbriefe bis zum Betrage von 150 Millionen Gulden hinauszugeben, doch darf die Gesamtsumme der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe die Gesamtsumme der jeweilig bestehenden Hypothecarforderungen niemals überschreiten.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde also das Stammcapital der Oesterreichischen Nationalbank um 20 $\frac{1}{4}$ Millionen, d. h. von 110 $\frac{1}{4}$ auf 90 Mill., vermindert. Die Maßregel wurde ausgeführt durch Rückzahlung von 135 Fl. in Banknoten auf jede einzelne Actie.

Der Stand der Bank war Ende des darauf folgenden December (1868):

Banknotenumlauf.....	Fl. 276,180,000
Staatsnotenumlauf	„ 298,330,000
Gesamtumlauf.....	„ 574,510,000
Baarvorrath.....	„ 108,600,000
Portefeuille.....	„ 81,850,000
Lombard-Darlehen.....	„ 37,780,000
Silberagio.....	„ 117 $\frac{1}{2}$
Cours der Bankactien.....	„ 677
Discountsaß 4%, für Lombard 4 $\frac{1}{2}$ %.	

Im Jahre 1869 brach in Folge der Uebertreibung der Speculationen eine Geldflenne aus, in Folge deren gegen Ende des Jahres eine ungarische Bankenquôte beschlossen und dazu eine Commission eingesetzt wurde, welche

ihre Sitzungen im Februar 1870 begann. Ungefähr seit dieser Zeit gibt es eine ungarische Bankfrage; d. h. es gibt eine Partei in Ungarn, welche aus politischer Verblendung den Vortheil der einheitlichen Bank mit ihrer Kundenschaft und Erfahrung wegwerfen und neben der Oesterreichischen Nationalbank noch eine Ungarische Zettelbank creiren möchte. Hoffentlich behalten die Einsichtigen die Oberhand.

In Folge des im Mai 1873 erfolgten Ausbruches einer wirklichen Handelskrisis suspendirte die österreichische Regierung am 13. Mai das Bankgesetz, indem sie die Nationalbank ermächtigte, statutengemäß Wechsel zu escomptiren oder Effecten statutengemäß zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensummen an den im Absätze 2 des §. 14 der Bankstatuten festgesetzten Betrag gebunden zu sein.

Wochen-Ausweis der Nationalbank. Stand am 22. October 1873.

	Oesterr. Währung.	
	Fl.	Kr.
Banknotenumlauf	349,756,690	—
Bedeckung.		
Metallschatz	144,481,469	93
In Metall zahlbare Wechsel	4,379,079	25
Staatsnoten, welche der Bank gehören	1,032,248	—
Escompte	170,030,806	51.5
Darlehen	57,039,900	—
Eingelöste Coupons von Grundentlastungs-		
Obligationen	15,020	24
6,038,600 Gulden eingelöste und börsemäßig		
angekaufte Pfandbriefe zu 66 $\frac{2}{3}$ Perc.	4,025,733	33
	381,004,257	26.5

Die Belgische Nationalbank.

Es bestehen in Belgien vier Banken: die Sociéte générale, welche 1822 unter König Wilhelm, die Belgische Bank, welche 1835 von Brouckère gegründet, die Lütticher Bank und die Nationalbank. Der letzteren wurde das ausschließliche Privilegium der Notenemission vorbehalten; allein, da dieses Vorrecht weder der Sociéte générale noch der Belgischen Bank, entzogen werden konnte, so haben die letzteren nur in Folge besonderer Uebereinkunft zwischen den drei Banken und gegen gewisse Vortheile auf dasselbe verzichtet, deshalb gibt es nur noch zwei Banken, welche das Recht haben, in Belgien Noten auszugeben, die Nationalbank und die Lütticher Bank. Die letztere emittirt aber nur einen unbedeutenden Betrag.

Die Nationalbank in Brüssel wurde auf Vorschlag von Frère-Orban durch Gesetz vom 5. Mai 1850 gegründet, welches im Wesentlichen folgende Bestimmungen hatte: Die Bank wird Zweigcomptoire in allen Provincialhauptstädten und Orten, wo das Bedürfnis sich herausstellt, errichten. Jedem

Comptoir wird ein Disconto-Ausschuß in allen den Städten, in welchen die Regierung es für nothwendig hält, beigegeben, nachdem der Verwaltungsrath vorher befragt worden. Die Dauer der Bank ist auf 25 Jahre festgesetzt. Diese Frist kann aber auf Verlangen der Actionäre verlängert werden. Das Stammcapital beträgt 25 Millionen in 25,000 Actien zu Fr. 1000 auf Namen oder Inhaber. Dasselbe kann um 15 Millionen vermehrt werden, wenn Verluste oder die Ausdehnung des Geschäftes es wünschenswerth machen. Es wird ein Reservefonds gegründet, der bestimmt ist: 1) Verluste am Stammcapital zu ersetzen; 2) den jährlichen Gewinn bis zu 5 pCt. zu ergänzen, und der gespeiset wird durch wenigstens $\frac{1}{3}$ des über 6 pCt. sich ergebenden Ueberschusses. Der sechste Theil dieses Ueberschusses fällt dem Staate zu. Die Bank ist zu folgenden Geschäften berechtigt:

- 1) Wechsel oder andere Effecten, welche Handelsgeschäfte zum Gegenstand haben, und Schatzscheine in den von den Statuten gezogenen Gränzen zu discountiren oder zu kaufen;
- 2) mit Gold und Silber zu handeln;
- 3) Vorschüsse auf Unterpfand von Gold- und Silberbarren oder Münzen zu gewähren;
- 4) Effecten für Private oder Anstalten einzucassiren;
- 5) Geldsummen in Contocurrent anzunehmen oder Werthpapiere, Edelmetalle und Gold- oder Silbermünzen aufzubewahren;
- 6) endlich Vorschüsse in Contocurrent oder auf kurze Frist gegen Unterpfand von Staatspapieren oder anderen durch den Staat garantirten Effecten zu bewilligen, in den Gränzen und zu den Bedingungen, welche periodisch von der Verwaltung der Bank in Uebereinstimmung mit dem Censorenrath und unter Zustimmung des Finanzministers festgesetzt werden.

Anderer Geschäfte sind der Bank untersagt. Namentlich darf sie keine Anleihen abschließen, keine Vorschüsse auf Hypothek oder Unterpfand von industriellen Actien gewähren, ihre eigenen Actien weder ankaufen noch beleihen; nicht an industriellen Unternehmungen sich betheiligen, noch irgend einen Handel, außer dem oben 2) bezeichneten, treiben. Sie darf keine anderen Immobilien erwerben, als zum Gebrauch der Anstalt erforderlich sind.

Die Bank versteht die Cassengeschäfte des Staates zu gesetzlich festgesetzten Bedingungen.

Sollte eine Sparcasse errichtet werden, so behält sich die Regierung das Recht vor, deren Verwaltung durch die Bank besorgen zu lassen; unabhängig von den Geschäften der Bank; kraft eines besonderen Gesetzes.

Die Bank gibt Noten aus, welche dem Inhaber gegen Baar ausgewechselt werden, und deren Umlaufsbetrag durch leicht realisirbare Werthpapiere gedeckt sein muß. Das Verhältniß zwischen dem Baarschatz und dem Notenumlauf wird durch die Statuten festgesetzt (zu $\frac{1}{3}$ und mit eingeholter Erlaubniß des Staates zu $\frac{1}{4}$). Die Größe der Abschnitte, die Form der Noten,

die Art ihrer Ausgabe und die Quantität jeder Emission werden zwischen Regierung und Bank vereinbart. Um den Giro- (Umschreibe-) Verkehr zu erleichtern, kann die Bank Zahlungsanweisungen auf einige Tage Sicht ausstellen. Die Bank kann von der Regierung ermächtigt werden, öffentliche Effecten anzukaufen, deren Betrag das Stammcapital nicht überschreiten darf. Die Bankverwaltung besteht aus einem Gouverneur, 6 Directoren, einem Censorenrath und einem Disconto-Ausschuß. Der Gouverneur wird auf 5 Jahre vom König ernannt, die übrigen von der Generalversammlung.

Die Statuten enthalten dazu im Wesentlichen noch folgende Bestimmungen: Der Discontosaß und der Cours der Schaffscheine werden monatlich festgesetzt. Außer Schaffscheinen kann die Bank nur Wechsel von höchstens 100 Tagen mit drei guten Unterschriften discountiren; jedoch können auch zwei Unterschriften genügen, wenn der Bankgouverneur und vier (der sechs) Directoren dafür stimmen. Dieselbe Mehrheit ist für den Ankauf von Wechseln aufs Ausland erforderlich. An Stelle der dritten Unterschrift kann auch ein Pfand in Lager Scheinen (Warrants) oder Waaren dienen. Die Schaffscheine werden den Wechseln in Discontosaß und Verfallzeit gleichgestellt; doch dürfen nicht mehr als 6 Millionen der ersteren im Portefeuille sein.

Die Summe der auf Unterpfand zu gewährenden Vorschüsse wird jeden Monat festgesetzt. Solche Darlehen können nur zahlungsfähigen Personen für höchstens 4 Monate bewilligt und die Pfänder nur zu höchstens $\frac{1}{3}$ des Courswerthes beliehen werden. Die Zahlungsanweisungen werden auf höchstens 7 Tage Sicht ausgestellt. Die Bank hat die Befugniß, Beglaubigungsscheine für die Einzeichnungen in das Staatsschuldbuch auszufertigen. Die Bankverwaltung hat, im Einvernehmen mit den Censoren und dem Regierungscommissar, das Recht, Immobilien oder andere Güter kraft Pfändung, Hypothek oder Cession zu übernehmen, um sich gegenüber zweifelhaften Schuldner zu decken. Diese Immobilien und dergleichen müssen im Verlauf eines Jahres nach der Erwerbung veräußert werden, wenn nicht der Finanzminister eine neue Frist gewährt. Die Dividende wird jährlich zwei Mal, am 1. März und am 1. September, ertheilt. Die dem Reservefonds zuzuwendende Rate des Gewinnes wird jedes Jahr festgesetzt; sie darf nicht weniger als $\frac{1}{3}$ des Gewinnes über 6 pCt. betragen. Die Zinsen des Reservefonds werden in der Regel zu letzterem geschlagen; doch kann ein Theil auch auf Vorschlag der Verwaltung unter die Actionäre vertheilt werden. Die Bank besorgt Eincaßirungen unentgeltlich. Für Aufbewahrung von Werthgegenständen berechnet die Bank eine Gebühr.

Die Statuten der Belgischen Nationalbank wurden durch Gesetz vom 20. Mai 1872 erneuert und in Folge dessen sind nachstehende Aenderungen des Gesetzes vom 5. Mai 1850 vorgenommen worden:

„Das Privilegium wurde auf die Dauer von 30 Jahren erneuert. Das Capital wurde auf 50 Millionen Franken erhöht. Für den Reservefonds sollen künftig 15 % des Reingewinnes über 6 % abgeführt werden.

Der Staat erhält $\frac{1}{4}$ desselben Ueberschusses über 6 %; außerdem wird dem Staate $\frac{1}{4}$ % halbjährlich von der Summe vergütet, um welche der durchschnittliche Notenumlauf 275 Millionen Franken übersteigt. Die Noten müssen in den Comptoirs bei Präsentation gegen Baar eingelöst werden; jedoch kann die Zahlung so lange verschoben werden, bis neue Baarmittel verschrieben sind. Die Anlegung des Reservefonds in Staatspapieren ist facultativ. Der Reingewinn, welcher aus dem Zinssatz von 5 % und dem von der Bank wirklich festgesetzten Discontosatz erzielt wird, ist an den Staat abzuführen. Die bezügliche Bestimmung des Gesetzes von 1850, welche diese Gränze auf 6 % festgesetzt hatte, ist demzufolge abgeschafft.

„Der Artikel 7 des Gesetzes von 1850 ist durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Nationalbank besorgt unentgeltlich den Cassendienst des Staates. Sie trägt alle Kosten der Verwaltung, des Materials, des Transports und der Uebertragung von Fonds und trägt zu den Kosten der Staatscasse in den Provinzen bis zu 175,000 Fr. bei. Dieser Antheil kann nicht vermehrt werden, so lange die Bank mit den Functionen des Cassiers betraut ist. Die disponiblen Fonds des Staatschazes über das Bedürfniß des Staats hinaus werden von der Bank in Handelswerthen angelegt; sie steht aber dafür gut.

„Die Statuten sind auf Grundlage dieses Gesetzes reformirt worden.“

In dem Berichte, mit welchem der Finanzminister Jules Malou den Gesetzentwurf am 27. Februar 1872 der belgischen Kammer vorgelegt hat, finden wir zu unserem Erstaunen die Ansicht vertreten, daß das Gesamtcapital des Landes durch den Belauf der Notenummission vermehrt werde. In dem Bericht ist keine Ahnung davon, daß die Banknote ein unverzinsliches Darlehen ist, welches die Bank vom Publicum erhält.

Trotz dieser Unklarheit gibt der Bericht aber doch interessante Aufschlüsse über die Folgen der Bankthätigkeit nach dem Bankgesetze. Er hebt namentlich hervor, daß die Sicherheit der Staatscasse durch die Verwaltung der Bank zugenommen habe.

Wichtig ist die Erfahrung, daß die volle Freiheit der Bank bezüglich ihres Bantvorrathes gar keine Mißstände zur Folge gehabt habe. Die Regel, daß nur sichere, kurze Wechsel zur Zahlung angenommen werden, genügte vollkommen, um die Baarzahlungen zu sichern.

In der Regel stand der Baarfonds doch auf $\frac{1}{3}$ des Notenumlaufes.

Durch Uebernahme des Staatscassendienstes erspart die Bank dem Staate jährlich 270,000 Fr.

Die Bank wurde daher auch noch mit folgenden Aufgaben betraut:

- a. mit der Aufbewahrung der öffentlichen Fonds des Schazes und der Casse der Depositen, Cautionen u.;
- b. mit der Aufnahme der Werthpapiere der Staatsschuld, welche bestimmt sind, auf den Namen übertragen zu werden;
- c. mit der Aufbewahrung und Verwaltung des Portefeuilles der Sparcassen des Landes;
- d. mit dem Dienst der Gesellschaft des Crédit-

Communal, welcher die Auszahlung der Coupons seiner Anlehen umfaßt, deren Zahl sich auf ungefähr 250,000 erhebt.

Die Notenabschnitte der Nationalbank gehen bis auf 20 Fr. herab.

Der belgische Regierungscommissar bei der Nationalbank, Kreglinger, hat in seiner zur französischen Bankenquôte eingegebenen Denkschrift Aufschlüsse über die Entwicklung des belgischen Bankwesens seit 1815 gegeben, welche die in der Schweiz gemachten Erfahrungen bezüglich des Notenumlaufs wesentlich unterstützen. Einer der ersten Acte des Königs Wilhelm war, der Bank von Amsterdam alle ihre alten Privilegien zurückzugeben. Als Belgien mit Holland vereinigt wurde, beschäftigte man sich Anfangs nicht mit der Frage, ob jene Privilegien sich auf die südlichen Provinzen ausdehnen, d. h. ob man sie vom Rechte, bei sich eine Bank zu gründen, ausschließen würde; aber der König schnitt die Frage ab, indem er die „Société générale pour favoriser l'industrie nationale“ als Zettelbank constituirte. Dieselben Rechte waren mit den Noten der beiden Banken verknüpft, und diese Noten durften in beiden Theilen des Königreichs circuliren. Allein in Folge der fehlerhaften Grundlage des Münzsystems war diese Circulation auf das Emissionsgebiet beschränkt. Die Ursachen dieser Erscheinung waren folgende:

Holland besaß eine große Summe alter außerordentlich abgenutzter Gold- und Silbermünzen, welche aus den Provincialmünzstätten stammten. Darunter circulirten viel stark beschnittene Stücke. Auch Belgien hatte seinerseits sehr alte Provincialmünzen; aber seine Umlaufsmittel bestanden hauptsächlich aus französischen Fünffrankenstücken. Nun nahm die Regierung in ihrer neuen Münzorganisation den Silbergulden als Einheit und beging dabei zwei Fehler: erstens wies sie dem französischen Franken durch das Gesetz einen um $9\frac{1}{2}$ pCt. höheren Werth als den inneren Silberwerth an; zweitens ließ sie sich das Recht verleihen, Goldmünzen in unbegrenzter Anzahl im Verhältniß von 1 zu 15,573 zu prägen zu einer Zeit, wo das Verhältniß vom Silber zum Gold auf dem Geldmarke nur von 1:15,7 oder höchstens 1:15,8 stand. Die höhere Werthung des französischen Franken hatte zur unausbleiblichen Folge, daß alle Silbermünzen, welche aus der niederländischen Münzstätte strömten, sofort ihren Weg in die Münzstätte von Lille einschlugen und durch Franken ersetzt wurden. Neun Jahre später merkte man endlich die Folgen dieses Fehlers und man unterdrückte die officielle Tarification des Franken. Aber dagegen erfolgte die Ausmünzung von Goldstücken zu einem geringeren Gehalt in der bedeutenden Quantität von 133 Millionen Gulden. Dieser zweite Fehler hatte die Modification des Wechselcourses aufs Ausland zur Folge. Statt nach dem Silbergulden bestimmt zu werden, wurde er nur nach dem $\frac{1}{10}$ des Zehngulden-Goldstücks berechnet. Diese Operation machte ebenfalls die Versendung von Silbergeld nach Frankreich nutzbringend. Es war die Nimesse, bei der man am wenigsten verlor.

Zwei Banken also konnten sich im Lande einander in die Hand arbeiten

und ihre Noten ungehindert ausgeben. Es gab eine Goldmünze und Provincial-Silbermünzen, aber factisch konnte keine Bank in dem Geschäftskreise der anderen arbeiten. Im Norden gab es unausführbare Provincialmünzen, welche allein den wirklichen Umlauf bildeten. In Belgien fand man sehr wenig Provincialmünzen; aber alles in den Niederlanden ausgemünzte Silber und Gold war darin aufgestapelt. Dieser Zustand der beiden Landeshälften drückte sich auch in dem verschiedenen Stande der beiden Banken aus, wobei zu bemerken ist, daß die Antwerpener Bank zur Sociétés générale in Brüssel gerechnet ist, während die Amsterdamer Bank keine Filialen hat.

Jahr.	Notenumlauf der Bank		Jahr.	Contocurrent außer der Staatscasse.	
	in Amsterdam.	in Brüssel.		Amsterdam.	Brüssel.
	Gulden.	Gulden.		Gulden.	Gulden.
1823	14,238,000	608,400	1823	4,848,000	208,000
1824	20,221,000	3,007,200	1824	15,348,000	149,000
1825	14,458,635	4,314,500	1825	13,211,000	120,000
1826	12,247,365	4,314,000	1826	4,121,000	304,000
1827	12,264,000	4,500,000	1827	5,247,000	1,386,000
1828	14,478,000	4,500,000	1828	9,754,000	533,000
1830	26,076,000	4,069,000	1829	5,867,000	11,192,000
Juni			1830	5,119,000	236,000

Da die Amsterdamer Bank erst seit kurzem angefangen hat, Angaben über den Gang ihres Portefeuilles zu veröffentlichen, so ist es nicht möglich, über diesen wichtigen Punkt einen Vergleich anzustellen; allein man glaubt versichern zu dürfen, daß das Portefeuille der Amsterdamer Bank wenigstens viermal so stark als das der Brüsseler war, besonders weil die Amsterdamer Bank dem Handel und der Industrie Belgiens direct zu Hülfe kam, indem sie zu ihrem gewöhnlichen Zinssatz jedes Papier discountirte, das die amsterdamer Häuser ihr präsentirten, unter der Bedingung, daß der Discountnehmer sich verpflichtete, die Effecten fünf Tage vor Verfall von der Bank zurückzuziehen. Da die Bedürfnisse des Handels und der Industrie Belgiens täglich wuchsen und die Amsterdamer Bank ihre Discountirungen nicht einschränkte, so folgte daraus, daß Holland jeden Tag Rimeffen an Belgien zu machen hatte. Banknoten konnten nicht geschickt werden, weil es in Belgien keine einzige Einwechslungscasse gab. Man mußte also Geld schicken, das man sich zu ziemlich hohem Preise von 1—1½ pCt. verschaffte. Als man alles Gold aus Holland gezogen hatte, nahm man ihm seine Viertelsgulden in Billon, für welche man zuletzt sogar noch eine Prämie zahlte, und der Wechselcours erreichte ungeheure Verhältnisse; während er 1828 und 1829 im umgekehrten Verhältniß zum Discountosatz der Amsterdamer Bank nur um $\frac{1}{8}$ — $\frac{2}{8}$ Verlust schwankte.

Im Jahre 1830 war die Bewegung noch fühlbarer, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

Wechselcours in Antwerpen für kurzes Papier auf Amsterdam während des Jahres 1830:

Januar	$\frac{1}{4}$ pCt.
Februar, März, April	$\frac{1}{2}$ „
Mai und Juli	$\frac{3}{4}$ — $\frac{1}{2}$ pCt.
August	$1\frac{1}{4}$ pCt.
September	$1\frac{3}{4}$ „

Am Ende September trat die Revolution ein:

October	$1\frac{3}{4}$ — $1\frac{2}{3}$ pCt.
November	$1\frac{1}{2}$ — $1\frac{5}{8}$ „
December	$\frac{5}{8}$ pCt.

Von October bis December 1831 und mehrere Jahre darauf zog Papier auf Amsterdam ein Prämie von 1 pCt., weil man fortwährend alle holländischen Capitalien zurückschicken mußte, die ihren Weg nach Belgien genommen hatten, und weil diese Rücksendung sehr schwierig war wegen des Kriegszustandes, der zwischen beiden Ländern herrschte. So hätte 1830 ein Einwohner von Rotterdam eine Schuld in Antwerpen nicht ohne einen Verlust von 1—2 pCt. zahlen können, obgleich diese beiden Städte dasselbe Münzsystem hatten, kaum 20 Stunden von einander entfernt sind, in täglicher Verbindung zu Wasser und zu Lande sich befinden.

Ein solcher Zustand der Dinge hätte nicht auskommen können, wenn man in den Niederlanden statt zweier Banken nur eine einzige gehabt hätte. Der Goldgulden wäre in allen Provinzen derselbe gewesen (der Fehler des Gesetzes erlaubte nicht, daß es mit dem Silbergulden sich ebenso verhalte) und die Bank und die Regierung hätten die Nothwendigkeit begriffen, die alten Münzen außer Cours zu setzen.

Sollte denn eine „einzige“ Bank, die, wie es die Société générale seit 1823 war, mit allen Einnahmen des Staatschatzes, mit dem Umsatz aller Fonds, mit allen Einzahlungen in den verschiedenen Plätzen betraut gewesen wäre, nicht die Regierung auf die Gefahr aufmerksam gemacht haben? In den nördlichen Provinzen befanden sich, wie gesagt, für mehr als 86 Millionen alte abgegriffene Münzen, d. i. 34 Gulden oder 73 Franken auf den Kopf dieser Provinzen. Die Regierung war darüber in Unruhe gerathen, wie man es aus der Einleitung zum Münzgesetz entnimmt. — In den südlichen Provinzen dagegen erreichte der Gesamtwertb der Provinzialmünzen nicht 16 Millionen Franken, d. i. 41 Fr. per Kopf. Die Regierung ergriff keine einzige Maßregel in Bezug auf die nördlichen Provinzen, wahrscheinlich, weil sie nichts thun konnte; aber in den südlichen Provinzen setzte sie von 16 Millionen alter Münzen 13 Millionen außer Cours. Der Grund lag darin, daß im Norden die Amsterdamer Bank nur am Plage arbeitete, während die Brüsseler Bank im Süden an allen bedeutenden Plätzen Zweigcomptoirs

und Agenten hatte, und so alle Zahlungen für Regierung, Handel und Industrie in Empfang nahm.

Die Finanzgeschichte Belgiens nach seiner Trennung von Holland gewährt für die Bankfrage einiges Interesse. Man sieht da, daß eine große Anzahl von Banken nur eine sehr beschränkte Summe von Noten im Umlaufe zu halten im Stande ist, während eine Einheitsbank das von dem Bedürfnisse des Landes verlangte Maximum erreicht.

Die ersten Jahre nach der Revolution von 1830 waren natürlich für die Geschäfte flau. Ein eigenthümlicher Vorfall ereignete sich. Trotz des im Münzgesetz von 1830 aufgenommenen Verbotes, in den Handelsgeschäften einer anderen Bezeichnung, als des „Franken“ sich zu bedienen, erlaubte man der Société générale nicht, ihre alten, auf „Gulden“ ausgestellten Noten in Franken-Noten umzuwandeln. Jenes Verbot kam also einer Reduc-tion des Notenumlaufs gleich. Um die Schwierigkeit zu umgehen, gründete die Société générale unter dem Namen „Handelsgesellschaft“ eine neue Compagnie, welche unter anderen das Recht haben sollte, für 18 Millionen Franken-Noten auszugeben. Fast gleichzeitig wurde die „Belgische Bank“ errichtet, mit dem Rechte, für 20 Millionen Franken Noten auszugeben, und bald darauf die Bank von Flandern mit einem Capital von 20 Millionen und dem Recht, für einen gleichen Betrag Zettel zu emittiren. Eine gleiche Concession erhielt die Lütticher Bank, aber ohne Disconto-Effecten besitzen zu dürfen. Vom Juni 1837 an ertheilte die Regierung auch der Société générale und ihrer Filiale in Antwerpen das Recht, Noten auszugeben. Es bestanden also sechs anonyme Gesellschaften, welche ermächtigt waren, Zettel zu emittiren, ohne einige Privatleute, welche für ungefähr 500,000 Fr. ausgaben. Obgleich die Notizen über den Notenumlauf dieser Banken nicht vollständig sind, so ließ sich doch Folgendes ermitteln.

Am Ende 1838 erreichte der Notenumlauf der Société générale 14 Millionen; 1839 fiel er auf 6 Millionen; am 3. Januar 1848 stand er auf 15,802,000 Fr.; am 1. Februar 1848 auf 16,147,000 Fr., um bis zum 10. März auf 10,314,000 Fr. zu fallen. Am 20. März 1848 wurde der Zwangs-cours gesetzlich angeordnet. Aus der betreffenden Verordnung geht hervor, daß die Société générale damals eine Circulation von 16 bis 20 Millionen Franken für unerreicht hielt. In der That, als das Gesetz vom 22. Mai desselben Jahres die Bank ermächtigt hatte, weitere 20 Millionen für ihre Rechnung und 12 Millionen für Rechnung des Staatschazes auszugeben, hatten diese Emissionen nur sehr allmählich Statt. Statt des Maximums von 52 Millionen waren im Juni 1848 nur 25 im Umlauf, vom Juli bis October nur 30 Millionen und 33 Millionen im December. Das Maximum des Jahres 1849 betrug 44 Millionen. Am 15. October waren 32 Millionen Noten im Umlauf; Ende des Jahres 36,358,000 Fr. Im Jahre 1850 erreichte das Minimum am 15. Januar 38½ Millionen und am 31. Mai

29 Millionen. Am 31. December, dem Tage vor der Eröffnung der „Nationalbank“, welche alle Noten mit Zwangscours zurückziehen sollte, betragen die der Société générale nur 31,677,670 Fr. Die „Handelsgesellschaft“ hatte auf ihr Recht von 1838 an verzichtet, die Filiale der ersteren Bank in Antwerpen hatte nie Gebrauch davon gemacht. Die Circulation der Noten der „Belgischen Bank“ hatte keine große Ausdehnung gewonnen, weil ihr von Anfang an der Credit fehlte und natürlich mit der Zahlungseinstellung im December 1838 sich nicht einstellt. Obgleich auf breiterer Grundlage 1841 wiedererrichtet, gelang es ihr nicht, das Vertrauen des Publicums zu gewinnen, welches ihre Noten beharrlich abwies, trotz der sinnreichen Mittel, welche angewendet wurden, um sie annehmbar zu machen. Ihr Notenumlauf schwankte zwischen 1 und 2 Millionen und überschritt niemals 3 Millionen. Als es ihr dennoch gelungen war, von den im Jahre 1848 creirten 30 Millionen Zwangscoursnoten 10 Millionen zu erhalten, wurden ihr in den nächsten 3 Monaten 4 und bis zu Ende des Jahres 9 Millionen zur Einlösung präsentirt. [Diese Umlaufszeit ist übrigens nicht gering; wie auch oben die Entwicklung des Notenumlaufs der Société générale in der Geschäftsstockung des Jahres 1848 und bei Zwangscours nicht unbedeutend.]

Die Bank von Flandern hat niemals mehr als für 2,484,000 Fr. Noten ausgegeben, und man glaubt nicht, daß die Mill. Zwangscoursnoten, welche durch die von der Regierung bewilligte Subsidie auf sie repartirt wurde, vom wirklichen Umlauf erreicht worden ist. Die Lütticher Bank hatte vor 1848 nur einen Umlauf von 100,000—200,000 Fr., welche sie in den zwei letzten Jahren auf einen Durchschnitt von 2 Millionen gebracht hat, da sie Noten bis zu 5 Fr. herab ausgibt.

Fassen wir zusammen, so war der Notenumlauf unter dem Regime der Vielheit der Zettelbanken folgender:

Vor Einführung des Zwangscourses: Nach Einführung des Zwangscourses:

	1. Febr. 1848	15. Oct. 1848
Société générale	Fr. 16,147,000	Fr. 44,000,000
Handelsgesellschaft seit 1848 erloschen	—	—
Fil. i. Antwerpen dgl.	—	—
Belgische Bank	„ 3,000,000	„ 9,000,000
Bank von Flandern	„ 1,000,000	„ 500,000
Lütticher Bank	„ 200,000	„ 100,000
Private	„ 500,000	—
	<u>Fr. 20,847,000</u>	<u>Fr. 53,600,000</u>

Dagegen weist die Nationalbank, obgleich am 31. December 1851 noch mehr als für 12 Millionen Zwangscoursnoten umliefen, vom ersten Jahre ihres Bestehens folgende Entwicklung auf:

Am 31. December

1851	Fr. 50,346,000	1859	Fr. 113,506,000
1852	„ 69,380,000	1860	„ 117,899,000
1853	„ 83,153,000	1861	„ 117,848,000
1854	„ 97,283,000	1862	„ 122,474,000
1855	„ 95,580,000	1863	„ 116,728,000
1856	„ 98,434,000	1864	„ 112,652,000
1857	„ 106,512,000	1865	„ 125,106,000
1858	„ 118,974,000		

Die Entwicklung des Notenumlaufes hat alle Erwartungen überstiegen. Man hatte Anfangs das Maximum des zu erwartenden Notenumlaufes auf 74 Millionen geschätzt. Schon nach dem ersten Jahr waren 54 Millionen und 1852 bereits 76 Millionen erreicht. Die weitere Entwicklung ist aus folgenden Ziffern zu entnehmen, denen wir die der Banken von Frankreich, England und Holland zum Vergleich beigegeben:

Jahre.	Notenumlauf in Millionen der			
	Belgischen Nationalbank.	Bank von Frankreich.	Bank von England.	Bank der Niederlande.
1853	83	659	591	171
1856	98	621	513	168
1857	106	607	499	153
1860	118	748	533	215
1865	125	834	556	230
1866	124	936	602	235
1869	199	1394	598	266
1871	228	1907	652	361
20jähriger Durchschnitt.	124	891	585	211

Vergleichen wir nun die Bedingungen und Resultate des Discountgeschäftes während der Periode der Freiheit oder besser Vielheit der Banken und derjenigen nach Herstellung der Bankeinheit.

Die Société générale machte, besonders seitdem die Sparcasse eine gewisse Entwicklung genommen hatte, Discountirungen zu 3½ und 4 pCt. zu Antwerpen. Für das übrige Land stand der Discountsatz von 1831 bis 1841 auf 5 pCt. Damals wurde er gleichförmig auf 4 pCt. festgesetzt, um 1846 bis 1850 wieder auf 5 pCt. zu steigen. Mit Ausnahme der Lütticher Bank, welche nicht discountiren konnte, wechselte der Discountsatz bei den übrigen Banken zwischen 5 und 6 pCt., ohne die Commission zu rechnen, bei der Nationalbank von 1857–1865 von 3–6 pCt.

Das Portefeuille verhielt sich in diesen beiden Perioden wie folgt: Die erste Periode zerfällt in zwei Abschnitte: von 1831—1841 und von 1842—1850. Ueber diese Zeit hat nur die Société générale Nachweise. Die Handelsbank und die Lütticher Banken discountirten weder, noch kauften sie Effecten. Die Bank von Flandern hatte vor ihrer Reorganisation von 1841 kein schätzbares Portefeuille. Die Société générale war es also allein, welche von 1831—1841 Discountgeschäfte machte. Die Gesamtsumme ihres Portefeuilles in diesen elf Jahren betrug 483,700,000 Fr., also einen Jahresdurchschnitt von ungefähr 43,900,000 Fr. Von 1842—1850 betrug die Gesamtsumme der discountirten Wechsel 918,410,000 Fr. oder im Jahresdurchschnitt 102,040,000 Fr.; bei der Bank von Flandern jährlich 20,000,000 Fr.

Man zweifelt, daß die „Belgische Bank“ vor 1848 je ein Handels-Portefeuille (von Wechseln) gehabt hat. In der That sagt der Director dieser Anstalt in seinem Bericht von 1852: „Ursprünglich hat die Belgische Bank einen bedeutenden Theil ihres Capitals in industriellen Unternehmungen festgelegt, welche mit zu geringem Capital angefangen worden waren. Es ist daher nicht möglich, die gegenwärtige Lage der Bank genau festzustellen.“ In einer solchen Lage war Discountirung natürlich nicht möglich. Aber nach 1841 verschafften ihr Banquiers und Geschäftsagenten, welche der Société générale feindlich waren, die Mittel, einige Operationen zu machen; und später, als sie ihren Antheil von 10 Millionen an der Emission der Zwangscoursnoten erhielt, bildete sie ein wirkliches Portefeuille, welches aber Ende 1851 doch nur 3 Millionen betrug, zur Zeit, wo sie bereit sein sollte, 1 Million Zwangscoursnoten einzulösen. Von 1848—1850 kann man höchstens das Doppelte annehmen, so daß der ganze Wechselbestand in 9 Jahren auf 36 Millionen anzunehmen ist. Dieses Portefeuille konnte sich höchstens sechs Mal jährlich erneuern, so daß die Belgische Bank im Jahresdurchschnitt einen Bestand discountirter Wechsel von c. 29,000,000 Fr. gehabt haben mag. Im Ganzen erhalten wir für sämtliche Banken einen Jahresdurchschnitt von 151,040,000 Fr.

Die Nationalbank dagegen weist folgende Entwicklung des Portefeuilles auf, dessen Ziffern wir mit denen der Banken von Frankreich, England und Holland vergleichen.

Das Portefeuille hat sich in denselben Jahren bei den gleichen Anstalten wie folgt entwickelt:

	Millionen Franken			
	Belg. N.-B.	B. v. F.	B. v. E.	B. d. Niederl.
1853	76	379	435	70
1856	88	552	526	80
1857	96	607	560	66
1860	148	523	489	57
1865	146	589	602	108

	Millionen Franken			
	Belg. N.-B.	B. v. F.	B. v. G.	B. d. Niederl.
1866	136	594	569	113
1869	218	638	412	126
1871	214	605	588	83

Zwanzigjähriger

Durchschnitt	129	529	469	83
--------------	-----	-----	-----	----

Um das Studium der beiden Systeme, der Mehrheit und Einheit der Zettelbanken, zu vervollständigen, ist es nützlich, einige Aufklärung über das Verhältniß der Regierung zur Bank zu geben. Die Regierung spielt in dieser Hinsicht eine doppelte Rolle: als Vertreterin des Staates als solchen und als Eigenthümer des Schatzes, deren Cassirer die Bank *) ist. In der ersteren Eigenschaft intervenirt die Regierung nur sehr selten, und sie enthält sich im Princip, einen Rath zu ertheilen, besonders über den Discontosatz, über jede Operation, welche in den Schranken der Statuten sich hält, über den Kauf und Verkauf der Effecten; mit Einem Worte, sie läßt der Bank die vollkommenste Freiheit der Bewegung und begnügt sich damit, durch ihren Commissar über alle finanziellen Handels- und politischen Fragen, welche vorkommen können, sich unterrichten zu lassen.

Was die Haltung der Regierung von ihrem Standpunct als Eigenthümer des Schatzes betrifft, so sind die Beziehungen zur Bank, als Cassirer, sehr einfach. Eine Instruction der Regierung von 45 Paragraphen und eine der Bank von 31 Artikeln haben den Geschäftsgang vorgezeichnet, der sich ohne alle Schwierigkeit abwickelt. Die Bank hat zuweilen 30—66 Millionen Gelder und Capitalien des Staates zur Verfügung, und kann auch deshalb mehr Noten ausgeben.

Den Mittheilungen des Directors der Belgischen Bank, Fortamps, bei der französischen Enquête entnehmen wir noch Folgendes:

Die „Nationalbank“ hat 27 Zweigcomptoirs und 34 Agenten, also mehr Filialen, als die Bank von Frankreich. Ihre Noten aber werden nur in Brüssel eingelöst. Ihr Capital ist nur in Handelseffecten angelegt.

Die Belgische Bank rückdiscontirt einen großen Theil ihres Portefeuilles an die Nationalbank und dient so einer großen Anzahl von Industriellen und Kaufleuten als Vermittler zur Nationalbank.

Die Nationalbank kauft auch zuweilen ausländische Effecten. Diese dürfen nur mit Genehmigung des Handelsministers an der brüsseler Börse notirt werden. Belgische Werthpapiere bedürfen dazu nur einer Anzeige beim Syndicat der Börse; sie müssen sämmtlich cotirt werden.

Die kleinen Notenabschnitte (von 20 und 5 Fr.) sind durch das Gold verdrängt worden.

*) Zuerst erhielt sie Fr. 200,000, dann 100,000 für dieses Geschäft, das sie jetzt unentgeltlich besorgt.

Der Status der Belgischen Nationalbank vom 20. October 1867
war folgender:

Activa.		Passiva.	
	Franken.		Franken.
Baarbestand	86,946,528	Stammcapital	25,000,000
Portefeuille:		Reservefonds	12,183,125
Effecten zum		Umlaufende Noten	152,850,760
Incasso ..	4,608,285	Contocorrente	102,664,310
Wechsel auf			
Belgien .	129,252,556		
Wechsel aufs	179323315		
Ausland .	44,769,584		
Wechsel zahl-			
bar in Bel-			
gien	692,888		
Staatspapiere	13,239,945		
Vorschüsse auf Unterpfand			
von Staatspapieren ..	2,984,266		
	<u>Fr. 282,494,054</u>		<u>Fr. 292,697,195</u>

Der Status der Belgischen Nationalbank vom 31. October 1868
war folgender:

Activa.		Passiva.	
	Franken.		Franken.
Baarbestand	90,053,455	Stammcapital	25,000,000
Portefeuille	180,789,990	Notenumlauf	156,311,280
Staatspapiere	13,239,945	Reservefonds	12,183,125
Werthpapiere des Reserve-		Depositen der Staatscasse	66,849,050
fonds	12,183,013	Contocurrentgläubiger ..	106,151,466
Depositen der Staatscasse		Depositen	14,657,428
in Staatspapieren ...	66,715,600	Verschiedenes	2,700,419
Vorschüsse auf Unterpfand		Werthe der Sparcasse und	
von belgischen Staats-		des Pensionsfonds ..	15,723,961
papieren	2,907,566		
Privat-Depositen	14,657,428		
Immobilien	3,305,770		
Werthe der Sparcasse und			
des Pensionsfonds ...	15,723,961		
	<u>Fr. 399,576,731</u>		<u>Fr. 399,576,731</u>

Bilanz der Belgischen Nationalbank vom 31. December 1871.

Activa.			Fr.	£.	Passiva.			Fr.	£.
Portefeuille			214,290,182	76	Capital 25,000 Actien zu Fr. 1000		25,000,000	—	
Münzen und Barren	123,271,267	95	206,103,539	09	Banfnoten		289,712,500	—	
Casse ..	Verfallene Effecten	21,810,261			14	Contocurrent		106,106,831	10
Banknoten		61,022,010			—	Filiale in Antwerpen; von leidenden Effecten eingegangen ..		260,091	67
Darlehen auf Staatspapiere			4,019,810	—	Zu zahlende Wechsel		1,693,187	48	
Staatseffecten			972,319	82	Zinsen und Rückdisconto auf 1872		598,037	86	
Staatseffecten des Reservefonds			14,586,342	60	Staatsdepósitos in Baarschaft		258,750	—	
Filiale von Antwerpen. Vermuthlich leidende Effecten			200,000	—	„ „ Staatspapieren		131,695,713	—	
Immobilien			3,067,909	08	Depósitos		27,683,700	—	
Material und Mobilien			328,837	44	Agenten und Filialen, Cautionen		7,573,800	—	
Fabricationskosten der Noten			81,882	73	Sparcasse		17,505,663	10	
Fällige Coupons			276,105	01	Zu zahlende Dividende (2. Semester)		3,081,250	—	
Staatsdepósitos			131,695,713	—	Staatskass.		737,009	29	
Privatdepósitos			27,683,700	—	Antheil des Staats		144,496	57	
Cautionen der Agenten und Comptoirs			7,575,800	—	Reservefonds		16,334,774	56	
Sparcassen unter Staatsgarantie			17,505,663	10					
Summa			628,385,804	63	Summa		628,385,804	63	

Die Bilanzen der wichtigsten Jahre der zwei letzten Decennien sind folgende:

Passiva.

Activa.

Jahr.	Stamm- capital.	Notenumlauf.	Contocurrent u. Depositen.	Portefeuille.	Baarbestand.	Staatspapiere.	Darlehen.	Mobilien und Immobilien.
	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.
1853	15.0	83.2	37.5	76.0	46.0	8.7	5.8	0.7
1856	18.7	98.5	39.0	88.1	48.9	5.4	7.8	0.6
1857	21.2	106.0	35.0	96.1	51.8	4.4	7.7	0.6
1860	25.0	118.9	81.8	148.0	63.0	3.8	4.7	1.1
1865	25.0	125.1	64.1	146.7	55.1	0.8	4.0	2.6
1866	25.0	124.4	55.8	137.5	55.5	0.3	4.6	2.7
1869	25.0	199.2	102.1	218.1	90.1	4.9	2.9	2.9
1871	25.0	228.7	106.1	214.8	123.	0.8	4.6	3.4

Discontofaß der

Belgischen Nationalbank			Bank von Frankreich			Bank von England			Niederländischen Bank		
-------------------------	--	--	---------------------	--	--	------------------	--	--	-----------------------	--	--

während der 20 Jahre von 1851—1871.

%	Jahre.	Monate.	Tage.	Jahre.	Monate.	Tage.	Jahre.	Monate.	Tage.	Jahre.	Monate.	Tage.
2	—	—	—	—	—	—	2	5	26	—	—	—
2 ¹ / ₄	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—
2 ¹ / ₂	2	7	19	3	1	15	3	—	23	1	2	29
3	9	10	9	3	3	18	4	5	21	5	7	6
3 ¹ / ₂	1	3	11	2	8	28	—	9	17	3	3	4
4	4	9	9	4	—	24	2	1	12	2	9	22
4 ¹ / ₂	—	1	21	—	4	24	1	—	4	—	9	6
5	—	9	7	3	—	24	2	1	3	1	5	13
5 ¹ / ₂	—	3	27	—	3	27	—	6	21	—	6	15
6	1	2	17	3	—	13	2	1	1	—	6	29
6 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	7	—	2	29	—	4	13
7 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—
8	—	—	—	—	1	15	—	7	13	—	—	—
9	—	—	—	—	—	9	—	2	22	—	—	—
10	—	—	—	—	—	15	—	4	20	—	—	—

In den ganzen 20 Jahren hatte die belg. Nationalbank nur für 1,188,518 Fr. leihende Effecten, wovon noch 361,768 Fr. eingingen.

Niederländische Bank.

Die Niederlande besitzen keine besondere Gesetzgebung über die Creditinstitute. Als anonyme Gesellschaften stehen diese Anstalten unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuches von 1838. Die Notenausgabe indessen ist nur kraft eines besonderen Gesetzes gestattet und nach den Clauseln und Bedingungen, welche durch dieses Gesetz festgestellt werden sollen. Unter dessen ist das Recht der Notenemission nur einer einzigen Creditanstalt beigelegt worden, nämlich:

Der Niederländischen Bank, welche durch Decret vom 25. März 1814 von Wilhelm I. gegründet und am 21. August 1838 erneuert worden ist. Am 22. December 1863 genehmigten die Generalstaaten ein Gesetz, durch welches die Bank für einen weiteren Zeitraum von 25 Jahren als Notenbank bestätigt wurde, jedoch ohne ausschließliches Privilegium, da der Gesetzgeber sich das Recht vorbehielt, durch Specialgesetze die Gründung von Zettelbanken zu erlauben.

Es wird indessen schwerlich von diesem Vorbehalt Gebrauch gemacht werden; und die Niederländische Bank ist bis jetzt die einzige, welche Noten ausgibt. Ihr ursprünglich auf 5,000,000 Fl. festgesetztes Stammcapital wurde 1820 auf 10,000,000 Fl., 1840 auf 15,000,000 Fl. und 1864 auf 16,000,000 Fl. erhöht, welche voll eingezahlt wurden; es ist in Actien auf den Namen getheilt, wovon 15,867 auf 1000 Fl. und 266 auf 500 Fl. lauten. Immer bedeutend über pari, sind dieselben 1867 bis auf 260 % gestiegen, denn die Actie von 1000 Fl. Nominalwerth wurde zu 2600 Fl. verkauft. Seit October 1864 hat sich der Cours immer über 200 % erhalten.

Der Reservecfonds betrug am 21. März 1870 3,625,598 Fl., wovon 3,341,085 Fl. in inländischen Staatspapieren und Pfandbriefen von Hypotheken-Banken angelegt sind; er ist zum Theil aus dem Ueberschuß des Gewinnes über 5 % des Stammcapitalis gebildet.

Dividende. Das Geschäftsjahr geht vom 1. April bis zum 31. März. Die Dividende ist zahlbar am Tage, nachdem die Generalversammlung, welche im Mai zusammen kommt, deren Betrag festgesetzt hat. Dieselbe hat von 30 Fl. bis 248 Fl. sich bewegt, wie aus folgendem Verzeichniß in fünfjährigen Perioden hervorgeht.

Fünfjährige Periode.	Durchschnittliche Dividende.
1814—19	Fl. 70.46
1819—24	„ 46.—

*) Wir verdanken die nachstehenden Mittheilungen der Gefälligkeit des Herrn Bankdirectors J. J. B. Baert in Amsterdam, welcher uns dieselben in Folge des Beschlusses des St. Congresses im Haag eingesandt, aber die Verwendung an diesem Orte erlaubt hat, da die vom Congreß beschlossene Arbeit durch mangelhafte Einsendung des Materials bisher verzögert wurde.

Fünffährige Periode.	Durchschnittliche Dividende.
1824—29	Fl. 56.—
1829—34	„ 53.60
1834—39	„ 66.80
<hr/>	<hr/>
1814—39	Fl. 53.57
<hr/>	<hr/>
1839—44	Fl. 67.—
1844—49	„ 68.40
1849—54	„ 36.20
1854—59	„ 105.20
1859—64	„ 122.85
<hr/>	<hr/>
1839—64	Fl. 79.63
Jährlicher Abschluß.	Durchschnittliche Dividenden.
1864—65	Fl. 197.—
1865—66	„ 185.—
1866—67	„ 248.—
1867—68	„ 132.—
1868—69	„ 111.—
<hr/>	<hr/>
1864—69	Fl. 174.60
<hr/>	<hr/>
1869—70	Fl. 199.—

Art der Geschäfte.

- 1) Disconto von Wechselfn, seit 1839 von Anweisungen auf Sicht (billets à ordre) und seit 1864 von Obligationen und Coupons, welche innerhalb drei Monaten im Königreiche zahlbar sind.
- 2) a. Vorschüsse auf inländische Staatspapiere, seit 1839 auch auf auswärtige in Amsterdam abgeschlossene und domicilirte Effecten. Diese Beschränkung ist 1852 aufgehoben worden; gegenwärtig kann die Bank Vorschüsse auf alle Sorten von Staatspapieren, auf Actien und Obligationen von Gesellschaften oder Privatgenossenschaften ohne Unterscheidung der Nationalität machen.
b. Vorschüsse auf Waaren und Edelmetall.
- 3) Handel und Ausmünzung der Edelmetalle.
- 4) Annahme von Summen in laufender Rechnung.
- 5) Aufbewahrung von Geldern und Werthgegenständen.

Jeder andere Handel und jede andere Anlage als in den genannten Geschäften ist außer für den Reservefonds ausdrücklich untersagt. Ebenso ist es der Bank verboten, Immobilien zu besitzen, mit Ausnahme der nothwendigen Localitäten für die Ausübung der Verwaltung, — ihre eigenen Actien zu kaufen, Vorschüsse auf ihre Actien zu geben oder auf Immobilien, auf Schiffe und an irgend Jemand Credit ohne Deckung zu geben.

Zweiganstalten. Das Gesetz von 1863 legte der Bank die Ver-

pflichtung auf, Zweiganstalten zu errichten und Correspondenten in den Provinzen zu ernennen. Unter den vierzehn Filialen nimmt diejenige von Rotterdam den ersten Rang ein. Mit Ausnahme des Contocurrentgeschäftes, welches nur in Amsterdam und Rotterdam betrieben wird, leisten die Zweiganstalten dem Publicum ohne Verzug oder besondere Gebühren dieselben Dienste, wie die Hauptanstalt. Die unentgeltliche Vermittlung der Correspondenten erleichtert außerdem den Gebrauch der Filialen den Bewohnern von neunzehn Orten zweiten und dritten Ranges.

Beziehung zur Regierung. Die Bank ist mit den Functionen eines Staatscassiers in Amsterdam und mit der Aufbewahrung des Staatsschatzes betraut. In dieser Eigenschaft wirkt sie unentgeltlich bei der Ausgabe einlöslichen Papiergeldes mit bis zum Betrage von 15 Millionen.

Verwaltung. Die Direction besteht aus einem Rath von 7 Mitgliedern, wovon der Präsident und der Secretär auf 7 Jahre vom Könige ernannt werden; die 5 übrigen Mitglieder werden von den Actionären auf 5 Jahre gewählt und sind sämmtlich wieder wählbar. Die Direction wird von 15 Commissaren überwacht, welche auf 5 Jahre von den Actionären ernannt werden. Die Aufsicht von Seiten der Regierung wird durch einen vom Könige bezeichneten Specialcommissar ausgeübt. In der Generalversammlung der Actionäre entspricht die Zahl der Stimmen der Anzahl der Actien und 5 Actien geben das Recht auf eine Stimme; mehr als 6 Stimmen darf Niemand, sei es für sich selbst oder im Namen Anderer, repräsentiren.

Rechnungsablage. Die Decrete von 1814 und 1838 legten der Bank das absolute Stillschweigen über alle ihre Geschäfte auf; 1852 wurde die periodische Veröffentlichung des Notenumlaufs des Contocurrents und der Baarschaft am Letzten des Monats verfügt. Das Gesetz von 1862 ordnete die Veröffentlichung wöchentlicher Bilanzen an und seit 1864 publicirt die Bank jährlich einen sehr eingehenden Geschäftsbericht.

Notenumlauf. Die Notenabschnitte sind von 1000, 300, 200, 100, 60, 40, 25. Der Umlauf entwickelte sich sehr langsam, erst im Jahre 1849, 35 Jahre nach Gründung der Bank, hatte die Ziffer des Umlaufs 50 Millionen erreicht. Seit diesem Zeitabschnitte ist die Entwicklung eine ziemlich rasche unter dem Einfluß der Entwährung des Goldes 1850, so daß 1860 die Zahl von 100 Millionen erreicht wurde. Die Errichtung der Filialen hat dem Notenumlauf neuen Aufschwung verliehen. Die Noten sind seit 1870 in verschiedenen Orten einlösbar. Der Durchschnitt des Notenumlaufs war:

1864/65	fl. 104,360,000
1865/66	„ 112,541,000
1866/67	„ 108,943,000
1867/68	„ 119,282,000
1868/69	„ 135,552,000
1869/70	„ 131,656,000

Die Circulation schwankte zwischen 97,426,000 fl. (Dec. 1864) und 148,479,000 fl. (Nov. 1868), und war im Durchschnitt per Kopf im Jahre 1867 33.38 fl., im Jahre 1868 37.35 fl.

Bis zum 31. März 1864 mußte die Baarschaft gesetzlich $\frac{2}{3}$ des vereinigten Betrages des Zettelumlaufs und der Contocurrent-Depositen bis zum Belauf von 100 Millionen fl. betragen und den ganzen Betrag der Summe darüber hinaus. Seit dem 1. April 1864 ist die Baarschaft auf $\frac{1}{3}$ des vereinigten Gesamtbetrages der Notencirculation und der Depositen festgesetzt, wie hoch auch der letzteren Belauf sei. Das Durchschnittsverhältniß in den genannten Verbindlichkeiten war:

1864/65.....	58—59 %.
1865/66.....	59—55 „
1866/67.....	54—58 „
1867/68.....	61—61 „
1868/69.....	66—67 „
1869/70.....	53—85 „
1864—1869	60 %.

Dieses Verhältniß hat also 1864—1869 um durchschnittlich 20 % die Gränze überschritten, welche durch das Decret von 1864 festgesetzt ist, und ist niemals unter $47\frac{1}{2}$ % (13. Nov. 1869) gesunken.

Contocurrent. Die Depositen in laufender Rechnung sind jeden Augenblick verfügbar.

Sie waren durchschnittlich im Jahre

1864/65..... fl.	33,595,000
1865/66..... „	34,206,000
1866/67..... „	33,184,000
1867/68..... „	25,843,000
1868/69..... „	23,234,000
1869/70..... „	24,848,000

Sie erreichten das Maximum am 30. Dec. 1862, 60,648,000 fl.

Discountirungen. Allgemeiner Betrag der Discountirungen im Jahre

1864/65..... fl.	238,616,000
1865/66..... „	242,272,000
1866/67..... „	283,229,000
1867/68..... „	242,150,000
1868/69..... „	211,057,000

1864/69..... fl.	1,217,324,000
1869/70..... fl.	297,284,000

Die nachfolgende Uebersicht gibt die Summe der Discountirungen zu den verschiedenen in der letzten fünfjährigen Periode festgestellten Zinssätzen.

$\frac{\circ}{\circ}$		1864/69.		1869/70.
$2\frac{1}{2}$	Fl.	171,612,000	Fl.	11,455,000
3	"	242,243,000	"	21,306,000
$3\frac{1}{2}$	"	144,515,000	"	68,108,000
4	"	81,757,000	"	63,608,000
$4\frac{1}{2}$	"	80,420,000	"	37,564,000
5	"	110,095,000	"	65,603,000
$5\frac{1}{2}$	"	100,505,000	"	29,540,000
6	"	91,595,000		
$6\frac{1}{2}$	"	102,972,000	Fl.	297,284,000
7	"	82,133,000		
$7\frac{1}{2}$	"	9,477,000		
		Fl. 1,217,324,000		

Das Minimum und das Maximum des Zinsfußes schwanken gewöhnlich um $\frac{1}{2}$ $\frac{\circ}{\circ}$. Die Bank discountirt zum Minimaldiscountfuß nur Wechsel mit drei oder mehr Unterschriften. Die Summe der zum Maximalfuß discountirten Effecten stieg im Jahre:

1864/65	auf	25	$\frac{\circ}{\circ}$
1865/66	"	33,5	"
1866/67	"	34	"
1867/68	"	40	"
1868/69	"	42	"
1869/70	"	34	"

der Gesamtsumme des Discountirungen.

Darlehen auf Unterpfand.

	Darlehen.	Erneuerungen.	Rückzahlungen.
1864/65	Fl. 35,469,000	—	Fl. 34,350,000
1865/66	" 43,471,000	—	" 37,959,000
1866/67	" 41,384,000	Fl. 96,401,000	" 43,431,000
1867/68	" 33,161,000	" 104,597,000	" 33,325,000
1868/69	" 31,749,000	" 101,192,000	" 29,384,000
1869/70	" 43,971,000	" 116,177,000	" 34,232,000

Das Darlehen wird auf drei Monate gemacht; nach Ablauf dieses Termins steht es der Bank frei, Erneuerung zu verweigern.

Der Zinsfuß der Darlehen differirt je nach der Art der Depositen. Seit Gründung der Bank war er unveränderlich auf 4 $\frac{\circ}{\circ}$ für die Darlehen auf Unterpfand von Gold und Silber. Der Unterschied des Zinses für Darlehen auf ausländische und inländische Werthpapiere ist $\frac{1}{2}$ $\frac{\circ}{\circ}$; dieser Unterschied, der vom 13. Dec. 1865 datirt, wurde eingeführt, um der zügellosen Speculation mit ausländischen Werthpapieren, der sich alle Classen der Gesellschaft hingaben, eine Schranke zu setzen.

Der Durchschnitt von Portefeuille und Darlehen war:

Jahre.	Darlehen				Total.	Discontirungen und Darlehen.
	Discontirungen.	auf Staatspapiere, Actien u. Obligationen.	auf Waaren.	auf Gold und Silber.		
	fl.	fl.	fl.	fl.		
1864/65	45,084,000	23,312,000	6,064,000	182,000	29,558,000	74,642,000
1865/66	43,138,000	27,292,000	6,190,000	104,000	33,586,000	76,774,000
1866/67	52,287,000	23,599,000	6,693,000	233,000	30,525,000	83,112,000
1867/68	44,193,000	25,242,000	5,998,000	251,000	31,491,000	70,684,000
1868/69	39,954,000	24,477,000	5,759,000	146,000	30,362,000	70,316,000
1869/70	28,794,000	28,784,000	7,519,000	68,000	36,381,000	89,862,000

	1866/67.			1867/68.			1868/69.			1869/70.		
	Discontirungen.	Darlehen.	Total.	Discontirungen.	Darlehen.	Total.	Discontirungen.	Darlehen.	Total.	Discontirungen.	Darlehen.	Total.
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Hauptanstalt im Amsterdam	65	62	64	53	57	54	49	53	50	53	54	54
Succursale von Rotterdam.	30	20	26	35	16	27	31	14	24	27	13	21
Anderer Succursalen	5	18	10	12	27	19	20	33	26	20	33	25

Die Maximum- und Minimum-Zahlen der Operationen waren 1864/70:

Maximum des Portefeuilles	13. Nov. 1869	fl.	65,059,000
Minimum	"	"	"	28,939,000
Maximum des Darlehens	21. Dec. 1865	"	42,932,000
Minimum	"	"	"	25,072,000
Max. des Portefeuilles u. d. Darlehens	13. Nov. 1869	"	100,681,000
Min.	"	"	"	58,387,000

Durchschnitt des Zinsfußes.

		1859/60	1860/61	1861/62	1862/63	1863/64	1864/65
		%	%	%	%	%	%
Discontirungen	Minimum....	3.—	3.—	3.22	3.76	3.91	3.38
	Maximum ...	3.5	3.5	3.72	4.26	4.41	3.33
Auf ausländische und inländische Wertpapiere	}	3.—	3.—	3.22	3.76	3.91	3.38
		3.5	3.5	3.72	4.26	4.41	3.88
Auf Waaren.....		3.5	3.5	3.72	4.26	4.41	3.88

		1864/65	1865/66	1866/67	1867/68	1864/69	1869/70	1867/68
		%	%	%	%	%	%	%
Discountirungen	Minimum ...	5.20	4.41	5.31	2.05	4.07	4.01	2.93
	Maximum ...	5.61	4.91	5.81	3.—	4.55	4.51	3.43
Vorschüsse a. Wertpapiere	Inländ. Staatspap.	5.44	4.76	5.48	3.05	4.56	4.79	3.61
	Ausländ. „	5.44	4.94	5.98	4.—	4.90	5.29	4.11
Waaren		5.70	4.79	5.31	3.05	4.58	4.79	3.61

Die Bewegung des Zinsfußes während der zwei Handelskrisen von 1864 und 1866 ist in nachfolgender Tabelle zusammengestellt:

	Discontirungen.		Vorschüsse auf		
	Mini- mum.	Maxi- mum.	Werthpapiere.		Waaren.
			In- ländische o/o	Aus- ländische o/o	
21. Januar 1864	4 1/2	5	—	5	5 1/2
1. Sept. "	5	5 1/2	—	5	5 1/2
13. " "	5 1/2	6	—	5 1/2	6
29. " "	6	6 1/2	—	6	6 1/2
7. Oct. "	6 1/2	7	—	6 1/2	6 1/2
14. " "	7	7	—	7	7
20. Nov. "	6 1/2	6 1/2	—	6 1/2	6 1/2
23. Dec. "	6	6 1/2	—	6 1/2	6 1/2
31. " "	5 1/2	6	—	6	6
11. Januar 1865	5	5 1/2	—	5 1/2	5 1/2
27. " "	4 1/2	5	—	5	5
31. Oct. "	4 1/2	5	—	5	5
4. Nov. "	5	5 1/2	—	5 1/2	5 1/2
10. " "	5 1/2	6	—	6	6
17. " "	6	6 1/2	—	6 1/2	6 1/2
13. Dec. "	6	6 1/2	6 1/2	7	6 1/2
6. Januar 1866	6 1/2	7	7	7 1/2	6 1/2
20. Febr. "	6	6 1/2	6 1/2	7	6
16. März "	5 1/2	6	6 1/2	7	5 1/2
4. Mai "	6	6 1/2	6 1/2	7	6
10. " "	6 1/2	7	6 1/2	7	6
3. Juni "	7	7 1/2	7	7 1/2	7
9. August "	6 1/2	7	6 1/2	7	6 1/2
17. " "	6	6 1/2	6	6 1/2	6
26. Sept. "	5 1/2	6	5 1/2	6	5 1/2
23. Oct. "	5	5 1/2	5	5 1/2	5
21. Dec. "	4 1/2	5	4 1/2	5	4 1/2

Die Baarschaft betrug:

1864/65... Fl.	81,624,000	Die Baarschaft schwankte also von
1865/66... "	87,318,000	1864—70 zwischen:
1866/67... "	77,913,000	Fl. 69,636,000 (4. Juli 1866) und
1867/68... "	90,558,000	" 111,474,000 (6. August 1868).
1868/69... "	105,863,000	
1869/70... "	54,281,000	

Seit der Entwährung des Goldes besteht die Baarschaft hauptsächlich aus Silber. Seit 1849 kauft die Bank das Silber zum festen Preis von 104 Fl. 65 C. das Kilogramm, so viel auch davon angeboten wird; der Verkaufspreis schwankt; er wird durch die Direction festgesetzt und hat im Dec. 1865: Fl. 106.5 erreicht. Bewegung des Silberhandels:

	Kilogramm	
	gekauft.	verkauft.
1864/65.....	228,000	52,000
1865/66.....	62,000	143,000
1866/67.....	355,000	53,000
1867/68.....	86,000	11,000
1868/69.....	266,000	71,000
1869/70.....	80,000	135,000

Es muß noch erwähnt werden, daß ehemals der Handel der mexicanischen Piafter stückweise vor sich ging. 1864/65 wurden 1,322,000 Piafter gekauft und 316,000 Piafter verkauft.

Die Bank hat in Landesmünzen umschlagen lassen:

	Kilogramm Silber.
1864/65.....	129,000
1865/66.....	93,000
1866/67.....	91,000
1867/68.....	115,000
1868/69.....	105,000
1869/70.....	114,000

zum Theil um die Lücken in dem Geldumlauf auszufüllen, welche durch die Ausfuhr von klingender Münze nach Indien auf Befehl der Regierung verursacht sind.

Der Handel mit Gold hat nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Bank hat 1864/70 nur 1780 Kilogramm gekauft und verkauft.

Der jährliche Mittelsertrag der Operationen war:

	1864/69	1870
Ertrag der Discotirungen.....	Fl. 2,075,000	Fl. 2,248,000
" " Vorschüsse.....	" 1,476,000	" 1,757,000
" " Contocorrente.....	" 38,000	" 30,000
" des Handels mit Edelmetallen	" 87,000	" 144,000
Zins des Reservesonds.....	" 106,000	" 139,000
	<hr/> Fl. 3,782,000	<hr/> Fl. 4,348,000

Die Verluste aus nothleidenden Effecten betragen 1864/69 im Durchschnitt nur Fl. 23,000, d. h. ca. 61 % des jährlichen Rohertrags; 1869/70 erreichte der Verlust Fl. 47,000.

Die Creditgesellschaften auf Gegenseitigkeit in den Niederlanden.

Diese Institute sind erst neuesten Datums. Ihre rasche und anhaltende Entwicklung beweist, daß sie ein reelles Bedürfniß befriedigen und daß der kleine Handel den Vortheil eines leichten Creditcs wohl zu schätzen weiß, den ihm nur die Gegenseitigkeit gewähren kann.

Die bedeutendste Credit-Association ist der Creditverein (Creditvereinigung) in Amsterdam, welcher im Laufe des Jahres 1853 als anonyme Gesellschaft gegründet wurde. Nach den Statuten genießen die Theilhaber oder Genossen Credit bis zur Summe, mit welcher sie sich an der Gesellschaft betheilig haben (Fl. 500—30,000), wovon wenigstens 10 % eingezahlt sein müssen.

Der Credit wird entweder ohne Sicherheit auf die alleinige Unterschrift des Genossen ertheilt oder gegen hypothecarische Garantie, gegen Bürgschaft oder gegen Unterpfand von guten Handelspapieren. Die Form des Credits ist die eines Zahlungsverprechens an die Ordre der Gesellschaft mit drei bis vier Monaten Verfallzeit, welche je nach den Umständen erneuert werden kann. Der Zins richtet sich nach dem Discontosatz der Niederländischen Bank; er übersteigt letzteren Satz bloß um 1 % für die Hypothecarcredite und um $1\frac{1}{2}$ % für die anderen. Außerdem ist der Credit mit einer Commissionsgebühr von $\frac{1}{8}$ % belastet. Ein Prüfungsrath, bestehend aus drei Directoren, neun Commissaren und zwölf Mitgliedern, entscheidet über die Zulassung neuer Mitglieder. Die Gesellschaft besorgt auch Eincassirungen, bewilligt Contocurrent und nimmt verzinsliche Depositen an, welche einen Tag nach Verlangen zurückbezahlt werden. Der Zins, welcher den Depositengläubigern vergütet wird, richtet sich nach dem Minimum des Discontosatzes der Bank; da das Capital und der Betrag der Depositen gewöhnlich unter der Summe der Creditbegehren bleiben, welche an die Gesellschaft gerichtet werden, so verschafft sich diese die nöthigen Mittel durch die Rückdiscontirung der Papiere ihrer Genossen. Die Bank nimmt dieses Papier zum Maximum des Discontosatzes an. Das Capital der Gesellschaft wird zum Theil aus Einzahlungen von Actionären gebildet, welche keinen Gebrauch vom Credit machen. Diese Actionäre sind zu einer höheren Dividende berechtigt als die anderen Genossen. Die Ausdehnung der Operationen der Gesellschaft läßt sich an folgenden Ziffern übersehen:

31. Dec.	Genossen.	Eingezahltes Capital.	Depositen.	Reserve.
1858	938	fl. 476,000	fl. 283,000	fl. 10,631
1863	1136	" 692,000	" 566,000	" 50,330
1868	2476	" 1,656,000	" 1,067,050	" 163,500
1869	2360	" 1,650,000	" 714,000	" 190,000

Unter den 2360 Genossen waren 991 mit einem Credit unter fl. 3000 zugelassen; 970 mit einem Credit von fl. 3000 bis fl. 10,000 und 52 mit einem Credit von fl. 30,000; 827 genossen unbeschränkten Credit.

Jahr.	Jährlicher Durchschnitt				
	der Discontirungen. fl.	des Bruttogewinnes. fl.	der Verluste. fl.	des Verhältnisses zwischen den Verlusten und dem Bruttogewinn.	der Dividende.
1854/58	9,313,000	59,000	25,000	42 %	5.77 %
1859/63	13,073,000	93,000	31,000	33 %	7. — %
1864/68	32,546,000	199,000	55,000	27 %	7.25 %
	sie erhoben sich in				
1869 auf	34,194,000	202,000	61,000	30 %	7.25 %

Obgleich die Genossen des Creditvereins über das ganze Königreich zerstreut sind, so sind doch 3 weitere Creditgenossenschaften auf Gegenseitigkeit gegründet worden, trotz der Errichtung der Zweiganstalten der Niederländischen Bank. Außer einigen geringen Modificationen sind diese Gesellschaften sämmtlich nach dem Muster des Creditvereins von Amsterdam eingerichtet.

Geldern'scher Creditverein

in Arnheim, Hauptort der Provinz Geldern. Anonyme Gesellschaft, gegründet 1866. Obligatorische Einzahlung von 15 Procent des gezeichneten Capitals.

31. Dec.	Gesellschaftsmitglieder.	Eingezahltes Capital. fl.	Reservefonds. fl.	Depositen. fl.	Portefeuille. fl.	Discontirungen. fl.	Dividende.
1867	281	134,325	651	60,380	102,705	757,966	4.5 %
1868	439	249,325	3,578	74,657	151,991	1,889,118	4.5 %
1869	571	339,225	7,196	110,726	375,776	2,281,169	5. — %

Utrecht'sche Credit- oder Depositencaffe.

Anonyme Gesellschaft, gegründet 1868. Obligatorische Einzahlung von 10 Procent des gezeichneten Capitalcs. Die folgenden Zahlen bezeichnen den Zustand dieser Gesellschaft beim Schluß des zweiten Rechnungsjahres — 21. März 1870.

Gesellschaftsmitglieder 94,

Eingezahltes Capital 66,000 Fl.,

Depositen auf Termin (bestimmte Fristen) 180,000 Fl.,

Auf Verlangen zahlbare Depositen 132,000 Fl.,

Portefeuille 304,000 Fl.,

Borschüsse auf Unterpfand von Staatspapieren 20,000 Fl.

Jedes der beiden Rechnungsjahre hatte eine Dividende von 6.5 Procent abgeworfen.

Creditgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Rotterdam.

Anonyme Gesellschaft, gegründet 1865. Diese Gesellschaft wird besonders von den Handwerkern und Krämern von Rotterdam gebildet. Obligatorische Einzahlung von 10 Procent des gezeichneten Capitalcs.

	Discontirungen.	Verluste.	Dividende.
1865	Fl. 211,000	Fl. —	—
1866	„ 440,000	„ 450	5 %
1867	„ 713,000	„ —	5 %
1868	„ 937,000	„ 3034	2 %
1869	„ 986,000	„ 2000	5 %

Am 31. Dec. 1869 betrug die Zahl der Gesellschaftsmitglieder 238. Das eingezahlte Capital 52,250 Fl. und die Depositen 52,000 Fl.

Zwentscher Bankverein

ist nicht die Bezeichnung einer anonymen Gesellschaft, sondern der Titel einer Handelsgesellschaft mit Collectivnamen. Er verdient jedoch besonders erwähnt zu werden wegen der Ausdehnung seiner Operationen und der Verbindungen, in welchen er mit der Baumwollenindustrie steht, deren Sitz sich in einen Theil der Provinz Overijssel, unter dem Namen Twente bekannt, befindet. Diese Bank ward 1861 von B. W. Blydensteyn jun. in Enschede, Fabrikstadt der Twente, gegründet, und nach dem Tode des Gründers von drei Gliedern der Familie als solidarischen Associés fortgeführt. In der Absicht, den Credit der Anstalt zu vermehren, hat die Bank noch stille Theilhaber zugezogen. Diese Commandit-Theilhaber haben sich jeder bis zu 10,000 Fl. für

die Geschäfte der Bank verbürgt. Der einzige Vortheil der Commanditgenossen besteht in einigen ausnahmsweisen Erleichterungen, welche ihnen die Bank als Creditanstalt bietet. Um neue Genossen anzuziehen fingirte man 1865 von ihnen als Depositen auf Zeit zu 7 Procent den Betrag der Bürgschaftssumme erhalten zu haben, und seit 1867 konnten diese Genossen an dem Gewinn der Bank im Verhältniß zu ihrer Einlage Theil nehmen, und überdies hörte die Beschränkung der Commandit-Betheiligung auf die Summe von 10,000 Fl. auf.

Die Operationen bestehen im Allgemeinen im Bankgeschäft und in Vorschüssen an die Baumwollenfabriken, welche ihre Producte nach Ostindien liefern, bis zum Betrage von $\frac{4}{5}$ des Werthes dieser Artikel. Die Bank hat Zweiganstalten in Almelo, Amsterdam und London.

Die Zahl der Commanditäre ist von 28 im Jahre 1862 auf 79 i. J. 1869 gestiegen, und der Betrag ihrer Bürgschaftssummen auf 831,000 Fl.

31. Dec.	Portefeuille. Fl.	Vorschüsse auf Waaren- sendungen. Fl.	Depositen. Fl.	Accepte. Fl.	Conto- currente. Fl.
1864	864,000	93,000	388,000	861,000	365,000
1865	1,428,000	119,000	393,000	523,00	1,006,000
1866	1,391,000	558,000	323,000	1,056,000	837,000
1867	1,152,000	1,032,000	220,000	1,684,000	360,000
1868	1,573,000	1,263,000	437,000	1,949,000	511,000
1869	1,865,000	1,343,000	491,000	2,333,000	583,000

Cassaverein zu Amsterdam.

Anonyme, 1865 gegründete Gesellschaft. Das Stammcapital von 1,000,000 Fl. wurde 1869 auf 2,000,000 Fl. erhöht, welche voll eingezahlt wurden. Die Actien werden auf den Inhaber ausgestellt im Betrage von je 500 Fl. Die Gesellschaft hat sich die Einführung des Systems der englischen Joint Stock Banken vorgenommen. Ihre Geschäfte sind:

- 1) Contocurrent und Eincassirung.
- 2) Annahme verzinslicher Depositen.
- 3) Discontirung von Handelspapieren.
- 4) Vorschüsse auf Unterpfand von Mobilarwerthen.

Formel untersagt sind Blancocredite, Handel in Mobilarwerthen, Vorschüsse auf Immobilien, auf Connossemente oder auf Actien der Gesellschaft, so wie endlich der Abschluß von Anleihen.

Die Actien, welche stets über pari stehen, werden bis auf 119 Procent (595 Fl.) notirt. Der Reservefonds, welcher auf 10 Procent der Dividende über 4 Procent des Capitalzinses gebildet wird, erhob sich Ende 1869 auf 25,400 Fl.

	Allgemeiner Betrag der Discontirungen. Fl.	Dividende.	Durchschnittszins der kündbaren Depositen auf Sicht.	Verfallzeit von 10 Tagen.
Juni 1865 — 31. Dec. 1866	16,227,000	7.86 %	3.87 %	4.43 %
1867	12,915,000	5.35 %	2.43 %	2.93 %
1868	12,222,000	6.— %	2.— %	2.50 %
1869	13,315,000	5.75 %	2.84 %	3.34 %

Durchschnitt nach den Monatsbilanzen.

	Portefeuille. Fl.	Vorschuß. Fl.	Contocurrent. Fl.	Verzinsliche Depositen. Fl.
1865/66	990,000	1,024,000	1,065,000	782,000
1867	1,303,000	1,133,000	1,116,000	1,029,000
1868	1,221,000	1,449,000	1,436,000	1,224,000
1869	1,442,000	1,787,000	1,412,000	1,238,000

Commanditcaffe zu Rotterdam,

gegründet von den Gebr. Van Getruyen 1862 mit Theilnahme von Commanditaren, wurde 1867 in eine anonyme Gesellschaft umgewandelt.

Operationen. Discontirung und Rückdiscontirung von Handelspapieren, verzinsliche Depositen, Contocurrente, Eincassirungen, Kauf und Verkauf von Staatspapieren, Actien zc. für Dritte, Erleichterung für die Gründung von anonymen Gesellschaften, Commanditen zc.

Verwaltung: 3—4 Directoren, 12 Commissare, von denen viere mit den Directoren zusammen das permanente Verwaltungscomit6 bilden. Der Zweck der Gründer dieser Finanzanstalt ist hauptsächlich, den Handelscredit für die Häuser zweiten Rangs zu erleichtern, indem sie das Papier dis-

contirt, welches aus verschiedenen Ursachen von der Niederländischen Bank nicht angenommen wird.

Das Capital betrug am 31. Dec. 1869 1,144,250 Fl. wovon 305,500 Fl. eingezahlt waren. Die nachfolgenden Zahlen zeigen die Lage der Anstalt am Ende des Rechnungsjahres.

31. Dec.	Casse. Fl.	Porte- feuille. Fl.	Vorshüsse		Verzins- liche Depositen. Fl.	Conto- currente. Fl.
			auf Staats- papiere. Fl.	in Conto- current. Fl.		
1862	63,000	31,000	10,000	76,000	95,000	39,000
1863	89,000	80,000	72,000	164,000	192,000	129,000
1864	67,000	55,000	40,000	148,000	172,000	56,000
1865	72,000	108,000	75,000	136,000	229,000	53,000
1866	45,000	198,000	39,000	139,000	234,000	91,000
1867	33,000	577,000	457,000		382,000	567,000
1868	151,000	1,005,000	133,000	321,000	718,000	937,000
1869	147,000	794,000	36,000	365,000	431,000	791,000

Die verzinslichen Depositen stiegen im

	Total.	Durchschnitt.
1862	555,000 Fl.	70,000 Fl.
1863	1,334,000 "	243,000 "
1864	1,043,000 "	252,000 "
1865	935,000 "	220,000 "
1866	677,000 "	210,000 "

Die Zahl der zu erhaltenden Effecten erhob sich auf

	für die Summe von	Dividende.
6,400	1,465,000 Fl.	1862 8½ %
10,000	1,929,000 "	1863 9½ "
11,000	2,201,000 "	1864 0 "
11,600	1,884,000 "	1865 4 "
15,500	1,834,000 "	1866 8.5 "
		1867 5.7 "
		1868 0 "
		1869 0 "

Im Jahre 1864 erlitt die Gesellschaft einen Verlust von 13,000 Fl. bei einem Bankerott, und 1868 brannte ein Ausläufer mit der Summe von 93,000 Fr. durch.

Niederländische Credit- und Depositenbank

in Amsterdam. Anonym 1863 gegründete Gesellschaft. Eingezahltes Capital 9,400,000 Fl. in 40,000 Inhaber-Actien zu 235 Fl. — 1867 kaufte die Bank 8000 dieser Actien um den Preis von 708,000 Fl. wieder auf, was einen Durchschnittscours von Fl. 213. 50 bildet. Abermals verkauft wurden die Actien im Januar 1870 zum Cours von 621. 25 Francs per Actie. — Sie kamen größtentheils nach Frankreich, Belgien und Italien.

Die Geschäfte sind ziemlich ausgedehnt; sie umfassen: das Bankgeschäft im Allgemeinen, die Negociation und das Auflegen von öffentlichen Anleihen, Actien und Obligationen von Finanzinstituten und von Unternehmungen für die öffentliche Wohlfahrt, Discontirungen und Kauf und Verkauf von Handels- und Staatspapieren, Incasso und Checks-Verkehr, Cassavorschüsse auf Unterpfand von Staatspapieren, verzinsliche Depositen und Handel mit Edelmetall. Der Sitz der Gesellschaft ist in Amsterdam, jedoch ist der Hauptgeschäftsverkehr in Paris, wo eine Zweiganstalt (8 Rue Trouot) errichtet ist.

Die Geschäftsberichte, welche die Bank jährlich veröffentlicht, sind sehr mager in Bezug auf die Einzelheiten der Verwaltung und die Geschäfte der Anstalt. Gleichwohl geht daraus hervor, daß die Bank während der ersten Jahre ihres Bestandes stark Antheil genommen hat an der Emission der Anleihen von Tunis, Türkei, Mexico, Brasilien, Spanien, Oesterreich und Italien. Sie hat außerdem noch Theil genommen mit 200,000 Fl. an der Gründung der Bank von Surinam, bei der Emission der Obligationen der franz. Colonial-Hypothekenbank, beim italienischen Domainenanleihen und den italienischen Eisenbahnen. Sie hat besonders die Unterbringung der türkischen Fonds auf dem Markt von Amsterdam begünstigt, indem sie 1864 Depositencertificate der inländischen consolidirten Schuld von 500 Fr. creirte. Die Emission dieser Certificate, von welchen 42,500 in Umlauf gesetzt worden sind, mußte wegen der Conversion dieser Schuld 1865 aufhören. Die von der Bank in Beziehung auf die Inhaber der Certificate ergriffenen Maßregeln haben lebhafteste Kritik von Seiten des Börsensyndicats in Amsterdam hervorgerufen.

Wir entnehmen den jährlichen Bilanzen folgende Angaben:

Activa.

31. Dec.	Portefeuille.	Staats- und Gemeinde- Obliga- tionen.	Eisenbahn- actien und Obliga- tionen.	Actien von financiellen und indu- striellen Ge- sellschaften.	Vorschüsse und Report- darlehen.	Verschiedene Posten der Activen.
	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
1864	2,243,000	928,000	1,234,000	606,000	—	5,860,000
1865	1,922,000	1,127,000	1,610,000	456,000	2,634,000	7,772,000
1866	2,886,000	515,000	1,722,000	910,000	4,308,000	2,454,000
1867	3,133,000	119,000	1,755,000	429,000	4,063,000	2,682,000
1868	3,155,000	2,030,000	1,478,000	511,000	5,614,000	2,968,000
1869	3,137,000	1,404,000	1,607,000	595,000	5,120,000	3,417,000

Passiva.

31. Dec.	Ausgabe.	Verschiedene Posten der Passiven.	Jahr.	Dividende.		
				Fl.	℄.	
1864	1,305,000	3,707,000	1864	11	57	691,600
1865	2,842,000	2,852,000	1865	19	74	1,175,000
1866	1,515,000	1,650,000	1866	15	27	849,000
1867	1,306,000	2,561,000	1867	18	80	1,045,000
1868	2,182,000	3,151,000	1868	23	50	1,223,600
1869	2,265,000	4,551,000	1869	25	85	1,383,000

1864/68 Durchschnittsdividende: 17.77 Fl.

Nur in den Rechnungsabzählungen von 1867, 1868, 1869 findet man einige magere Andeutungen in Betreff gewisser Werthe, welche unter den Activen der Bank figuriren. Es geht daraus hervor, daß die Bank am 31. December 1869 folgende Werthpapiere besaß:

1000	Oblig.	Italienische Tabaksgesellschaft geschätzt auf	Fr.	430.00
2500	"	Stadt Paris 1869.	" " "	363.00
1980	"	" Madrid	" " "	100.00
1605	"	Tunis 1863, 1865.	" " "	145.00
3400	"	Lüttich-Limburger Eisenbahn .	" " "	417.50
1370	"	Wilhelm Luxemburger " .	" " "	295.00
1000	Actien	" " " " " "	" " "	200.00
631	"	Bank von Surinam.		
86	"	Allgemeine Niederländische Handelsgesellschaft.		

Die Rechnungsabschlüsse geben kein Detail über die „Verschiedenen Posten“, deren Betrag ziemlich hoch ist, und eben so wenig über die Art der Werthpapiere, welche als Unterpfand der Vorschüsse dienen.

Rotterdammer Bank.

gegründet 1863; Actien halb eingezahlt im Nominalbetrag von 250 Fl.

Einzahlung der Actionäre Fl. 3,835,750

" " stillen Theilhaber 405,515

Am 31. December 1869 eingezahltes Capital Fl. 4,241,265.

Nach den Absichten der Gründer sollte diese Bank vorzugsweise dazu dienen, die Creditverhältnisse in Ostindien zu verbessern und die finanziellen Verbindungen zwischen diesen Ländern und den Niederlanden zu entwickeln. Die ziemlich weite Fassung der Statuten von 1863 ließ ihr indessen Spielraum, das Bankgeschäft im Allgemeinen zu betreiben, wovon sie reichlich Gebrauch machte. Die Geschäfte, obgleich in der letzten Zeit beschränkter, bestehen noch in Vorschüssen auf Unterpfand von Staatspapieren, von Waaren, von Connoffementen von Waaren, welche aus den Niederlanden nach Indien geschickt sind und umgekehrt; in Annahme verzinslicher Depositen im Edelmetallhandel, Kauf und Verkauf von Wechseln, in Theilnahme an der Gründung anonymer Gesellschaften für Industrie, Handel und Ackerbau in den Niederlanden wie in Indien. Der Gesellschaftssitz ist in Rotterdam; die Bank hat Zweiganstalten in Batavia und in den Haupt-Handelsmittelpuncten Indiens.

Die Rotterdammer Bank hat viel von sich reden machen; ihre Jugend war sehr stürmisch und auch der Scandal hat ihr nicht gefehlt. Schon 1866 war man genöthigt, einen der Directoren abzusetzen, dessen wenig delicate, wenn nicht wenig ehrliche Art der Geschäftsführung der Bank viele Feinde gemacht hatte. Man gab ihm einen Nachfolger, welcher sich tolldreist in die verwegsten Speculationen stürzte und der Bank in einigen Monaten einen Verlust von 330,000 Fl. verursachte. Bei der Enthüllung dieser Thatsachen zog sich der agiotirende Director, als ein gewandter Mann, zurück; ein heftiger

Zwist entstand zwischen den anderen Directoren und den Commissären, Jeder lehnte die Verantwortlichkeit dieser Unfälle von sich ab, die Commissäre klagten die Directoren und diese jene des Mangels an Aufsicht an, ohne welchen solche der Natur der Anstalt gänzlich fremde Geschäfte unmöglich gewesen wären. Der Streit endigte mit der Entlassung der Directoren und einer Modification der Statuten. Seit dieser Zeit scheint sich der Gang der Dinge verbessert zu haben. Seit 1864 hat die Bank die Beihülfe von stillen Commandittheilhabern zugezogen. Die Form dieser Association hat etwas von der Art des gegenseitigen Credits: dieselben Regeln für die Zulassung der Genossen, welche nur 5 % ihres Antheilscheines einzahlen und dennoch für den ganzen Betrag des letzteren Credit genießen. Dieser Credit ist entweder ungedeckt oder gegen Hypothek, Bürgschaft oder Unterpfand von Staatspapieren. — Die Bank vergütet 3 % der Einzahlung; die Commanditgenossen sind gegenüber der Bank nur für die Verluste verantwortlich, welche der Bank durch das Falliment dieser Theilhaber erleidet, soweit diese Verluste in einem Jahre nicht die von ihnen eingezahlten 5 % übersteigen. Gegen Dritte bleiben sie indessen für die Verbindlichkeiten der Bank auch bis auf die übrigen nicht eingezahlten 95 % haftbar. Die Zahl der stillen Theilhaber erhob sich am 31. Dec. 1868 auf 236, wovon 29 über einen Credit von 100,000 Fl. und darüber verfügten, 44 über einen Credit von 50,000 Fl. bis 100,000 Fl., 141 über einen Credit von 10,000 Fl. bis 50,000 Fl. u. s. w.

Am 31. December 1869 war die Zahl der Genossen auf 222 herabgesunken. Im Durchschnitt waren die Commanditgenossen mit der unter A. nachfolgenden Summe betheiligte, die Credite erhoben sich durchschnittlich auf die unter B. verzeichneten Summen. Das Verhältniß zwischen diesen beiden Durchschnitten ist nachfolgend unter C., und die Verluste sind unter D. aufgeführt.

	A.	B.	C.	D.
	Fl.	Fl.	%	Fl.
1864	4,709,000	1,058,000	22	9,000
1865	6,467,000	2,433,000	38	23,000
1866	8,268,000	3,772,000	46	34,000
1867	9,056,000	4,135,000	46	—
1868	4,460,000	4,286,000	45	6,000
1869	8,903,000	4,077,000	46	56,000

Wir entnehmen den Jahresbilanzen die folgenden Angaben der Bank Ende December:

31. Dec.	Accepte. Fl.	Depositen. Fl.	Verschiedene Posten		Staatspapiere und Actien. Fl.
			der Passiva. Fl.	der Activa. Fl.	
1863	180,000	10,000	228,000	445,000	240,000
1864	3,758,000	195,000	1,247,000	4,304,000	300,000
1865	7,800,000	1,055,000	2,981,000	12,080,000	524,000
1866	8,353,000	1,025,000	4,260,000	7,550,000	409,000
1867	11,942,000	2,381,000	8,135,000	9,361,000	582,000
1868	6,729,000	1,172,000	5,249,000	10,800,000	227,000
1869	6,140,000	2,951,000	2,414,000	8,810,000	—

	Baarschaft und fällige Effecten. Fl.	Dividende. %
1863	958,000	—
1864	3,500,000	4,23
1865	8,086,000	11,60
1866	10,187,000	7,65
1867	16,952,000	5,23
1868	5,950,000	—
1869	6,720,000	—

Niederländisch-Indische Handelsbank.

Anonym 1868 unter Mitwirkung der Niederländischen Mobiliar-Creditanstalt gegründete Gesellschaft. Eingezahltes Actiencapital 60,000,000 Fl. in 24,000 Inhaberactien zu 250 Fl. Davon wurden 3200 Actien von der Niederländischen Mobiliar-Creditanstalt im Jahre 1866 zum Cours von 80 % zurückgekauft, weil diese Gesellschaft in der Verlegenheit der Liquidation nach einer ephemeren Existenz von drei Jahren sich in die Unmöglichkeit verfest sah, die zwei letzten Einzahlungen zu machen. Der Gesellschaftssitz ist in Amsterdam mit Zweiganstalten in Ostindien, zu Batavia und Saerabaya. Die Bank hat den Zweck, den Ackerbau und die Industrie in Holländisch-Indien und den Handel Indiens mit den Niederlanden zu fördern.

Operationen. Das Bankgeschäft, Contocurrent, Annahme von Depositen, Vorschüsse auf Connossemente, Waaren und hypothecarische Sicherheit, Vorschüsse auf landwirthschaftliche und industrielle Unternehmungen, Theilnahme an gemeinnützigen Werken, die Ausgabe von Pfandbriefen auf in Indien gelegenes Grundeigenthum und den Handel im Allgemeinen, besonders Commissionshandel. Die Rechnungsausweise sind sehr mager, denn die Veröffentlichung der Details von so vielfachen Geschäften könnte den

Interessen sowohl der Privattheilnehmer als der Bank selber schaden. Die Bank nahm einen bedeutenden Antheil an der Gründung der Gesellschaft der Eisenbahn von La Sasnurah nach Soerakarta und Djocjokarta (Java).

31. Dec.	Cassa und Portefeuille.	Vorschüsse auf		Actien auf industrielle Unternehmungen.	Vorschüsse auf hypothecarische Sicherheit.	Vorschüsse auf landwirtschaftliche und industrielle Unternehmungen.
		Connossemente.	Waaren.			
	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
1864	1,342,000	359,000	131,000	174,000	1,114,000	959,000
1865	1,351,000	402,000	59,000	273,000	1,585,000	1,871,000
1866	3,647,000	681,000	60,000	371,000	1,633,000	2,332,000
1867	4,483,000	1,229,000	97,000	387,000	1,429,000	2,680,000
1868	4,843,000	1,977,000	184,000	519,000	878,000	3,558,000
1869	3,387,000	3,062,000	363,000	428,000	737,000	3,290,000

31. Dec.	Accepte.	Depositen.	Verschiedene Posten der Passiven.	Rohvertrag.	Verluste.	Dividende.
	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
1864	2,479,000	484,000	152,000	215,000	27,000	3.88 ⁽¹⁾
1865	1,376,000	873,000	545,000	323,000	17,000	6.74 ⁽¹⁾
1866	2,905,000	449,000	892,000	491,000	79,000	10.20 ⁽¹⁾
1867	4,217,000	391,000	740,000	595,000	140,000	12.83
1868	5,650,000	527,000	921,000	741,000	207,000	14.50
1869	5,125,000	1,037,000	1,911,000	588,000	150,000	10.50

⁽¹⁾ Während der drei ersten Rechnungsjahre waren die Actien noch nicht voll eingezahlt. — Die Discoutirungen der Bank stiegen im Jahre 1868 auf 5,525,000 Fl., im Jahre 1869 auf 2,502,000 Fl.

Boden-Credit.

Die Hypothekenbanken in den Niederlanden sind neuen Datums. Außer einer Association von Grundeigenthümern und solidarisch verbündeten Schuldnern der Provinz Groningen, die im Jahre 1823 zusammentrat und deren Geschäftskreis nur ein enger ist, datirt die erste Hypothekenbank von 1861.

Es gibt deren fünf an der Zahl.

I. Nationale Hypothekenbank in Amsterdam.

Das wirkliche Gesellschaftscapital ist 2,200,000 Fl., wovon 200,000 Fl. baar eingezahlt, außerdem wurden 20% der 2,000,000 Fl. oder 400,000 Fl. in guten Werthpapieren hinterlegt, um als Garantie der Zahlung der Zinsen und Tilgung der Obligationen zu dienen.

II. Niederländische Hypothekenbank

in Amsterdam, gegründet 1860. Eine Prüfungscommission, bestehend aus 2 bis 6 Mitgliedern, ist beauftragt, der Direction ihren Rath bezüglich der Güte der der Gesellschaft angebotenen Garantien zu ertheilen. Nominelles Capital 20,000,000 Fl., wovon 10 % einbezahlt sind.

III. Rotterdamsche Hypothekenbank,

gegründet 1864. Gesellschaftscapital 1,000,000 Fl., wovon 10 % einbezahlt sind.

IV. Binnenländische Hypothekenbank in Rotterdam

gegründet 1864.

V. Niederländische Gesellschaft für Bodencredit

in Amsterdam, gegründet 1865. Nominelles Capital 10,000,000 Fl., dessen erste Serie von 5,000,000 Fl. ausgegeben wurde. Als Curiosität führen wir an, daß diese sogenannte anonyme Gesellschaft bei ihrer Gründung bloß aus zwei Actionären bestand, d. h. Langrand-Dumonceau und einem Strohmann in der Person des Doctors J. W. Cramer aus Amsterdam, eines berühmten Mitgliedes der ultramontanen Partei. Die Zahl der von Langrand zu 200 Fl. gezeichneten Actien war 2,400, Cramers 1000. In Folge des Zusammensturzes des berühmten belgischen Finanzschwindels ist die Gesellschaft im Zustande der Liquidation.

Die Gesellschaften II und V, beide von Langrand-Dumonceau gegründet, leihen fast nichts auf Hypothek in den Niederlanden aus; ihre Obligationen sind hauptsächlich auf im Auslande befindliche Immobilien verhypothecirt. Die Niederländische Hypothekenbank hat Oesterreich zum Geschäftsgebiet ausgewählt. Die meisten dieser Hypothekenforderungen sind durch die Hypothekenversicherungsbank Bindobona in Wien versichert. Das rasche Wachsthum der Geschäfte kam zum Theil von dem Ankauf von Hypothekenforderungen her; 1863 hat die Bank davon für 3,102,000 und 1864 für 2,121,000 Fl. angekauft; 1867 dagegen verkaufte die Bank ihre Forderungen von 5,022,000 Fl., um die nöthigen Fonds zur Theilnahme an der Gründung der Gesellschaft der ungarischen Eisenbahn von Kaschau-Oderburg flüssig zu machen.

Die Obligationen der Bank versprechen einen Zins von 4 und $4\frac{1}{2}$ %.

31. Dec.	Vorschüsse auf Hypotheken.	Circulirende Obligationen.
1861	1,134,000 Fl.	251,000 Fl.
1862	3,856,000 "	3,326,000 "
1863	7,943,000 "	6,711,000 "
1864	10,335,000 "	9,573,000 "
1865	10,271,000 "	9,200,000 "
1866	10,178,000 "	8,967,000 "
1867	5,164,000 "	5,144,000 "
1868	5,108,000 "	5,032,000 "

Nach dem „Moniteur des Interêts Materiels“ vom 21. August 1870 hat die Bank keinen Rechnungsausweis des Geschäftsjahrs 1869 veröffentlicht, und die Generalversammlung der Actionäre den Vorschlag des Verwaltungsrathes angenommen, wonach eine freiwillige Liquidation der Gesellschaft erfolgen soll. Moser's Zeitschrift für Capital und Rente, Stuttgart 1865, II., Seite 97—106 und 210—212, enthält eine strenge Kritik über diese finanzielle Anstalt.

Nach der Bilanz des 31. December 1867 hat die Niederländische Bodencreditgesellschaft 2,066,000 Fl. in Obligationen zu 5 und $5\frac{1}{2}$ % ausgegeben, wovon 2,050,000 Fl. auf Immobilien des Auslandes. Diese Gesellschaft nimmt auch noch Depositen in Empfang und leiht sie gegen ländlichen Credit aus. Hauptsächlich werden ihr die Ersparnisse der Landwirthe anvertraut, die sie dann wieder an Landwirthe zu 6 % für 3 Monate sur acceptation avec aval ausleihen. Sie hat im Jahre 1867 480,000 Fl. und 1868 1,182,000 Fl. ausgeliehen.

Es gibt also nur drei anonyme Gesellschaften, die in den Niederlanden als Hypothekenbanken functioniren. Das von den Actionären eingezahlte Capital dient, um die Kosten der ersten Einrichtung zu decken und außer den bewilligten Hypotheken die Inhaberobligationen zu garantiren, welche diese Banken ausgeben. Der Betrag dieser Obligationen kann niemals den Gesamtbetrag der hypothecarischen Forderungen übersteigen. Die Banken leihen nur 60—75 % des Kaufswerthes der Immobilien auf erste Hypothek. Die Rückzahlung der Darlehen geschieht durch Annuitäten; die Rückzahlung zu bestimmter oder jährlicher Frist ist auch zulässig, und die Amortisirung der Obligationen geschieht durch Ausloosung.

Nationalbank.

Von ihrer Gründung bis 31. December 1869 hat diese Anstalt 886 Vorschüsse für eine Totalsumme von Fl. 7,514,100
die Rückzahlungen erhoben sich auf „ 1,884,000

Pfandbriefe, welche am 31. December 1869 in Umlauf waren. Fl. 5,630,000

Die Pfandbriefe lauten auf 1000, 500, 100 Fl. zu verschiedenem Zinssatz.
Nach dem verschiedenen Zinssatz beträgt der Umsatz der Pfandbriefe:

Fl. 3,196,000	zu 4 %,
„ 326,600	„ 4 ¹ / ₂ %,
„ 2,107,500	„ 5 %.
<hr/>	
Fl. 5,630,100.	

Die Entwicklung der Circulation der Pfandbriefe ist durch die nachfolgende Tabelle angegeben:

31. Dec. Obligationen im Umlauf.

1863....	Fr. 2,392,800
1864....	„ 3,351,400
1865....	„ 3,435,100
1866....	„ 4,129,200
1867....	„ 4,298,400
1868....	„ 4,792,300
1869....	„ 5,630,100

Der Betrag der Vorschüsse erhob sich 1869 auf 163 für eine Totalsumme von 1,235,800 Fl.; die Rückzahlungen betragen nur 398,000 Fl. Am 31. December 1869 erhob sich die Anzahl der Vorschüsse unter 10,000 Fl. auf 163 für eine Totalsumme von 524,800 Fl.

Rotterdammer Bank.

Die Gesamtzahl der Vorschüsse erhob sich am 31. Dec. 1869 auf 539.

31. December.	Vorschüsse.	
1865....	Fl. 1,663,400	Fl. 33,509
1866....	„ 230,000	„ 82,632
1867....	„ 313,300	„ 119,904
1868....	„ 1,125,400	„ 232,266
1869....	„ 667,000	„ 242,351

31. Dec. Pfandbriefe im Umlauf.

1865....	Fl. 1,430,150
1866....	„ 1,697,100
1867....	„ 1,958,550

31. Dec. Pfandbriefe im Umlauf.

1868. Fl. 2,623,650

1869. " 3,393,150

Die Abschnitte der Obligationen sind von 1000, 500, 100, 50 Fl.; der Zinssatz zu $4\frac{1}{2}$ und 5 %.

Die Geschäfte der Inneren Bank (Banque de l'Intérieur) sind sehr beschränkt. Am 31. December 1868 betrug der Umlauf an Pfandbriefen nur 653,000 Fl.

Die Pfandbriefe der Hypothekenbanken genießen bei den Capitalisten noch nicht so viel Gunst, als sie verdienen, obgleich dies das einzige natürliche Mittel ist um sie auf pari zu erhalten. Die Hypothecarschuld der Niederlande, welche in den Listen der Hypothekenbuchführer und der Kataster eingeschrieben sind, betrug am 31. Dec. 1868 die Summe von 465,000,000 Fl. Nach Abzug der zurückgezahlten Darlehen, deren Lösung vernachlässigt wird, ist der Betrag dieser Schuld noch bedeutend genug, um behaupten zu können, daß die Geschäfte der Hypothekenbanken in den Niederlanden noch einer bedeutenden Ausdehnung fähig sind.

An der Amsterdamer Börse werden die Pfandbriefe der Nationalbank wie folgt notirt:

	4 %		$4\frac{1}{2}$ %		5 %
1861. . .	100	—	100 $\frac{1}{8}$ %		
1862. . .	99 $\frac{1}{4}$	—	100	"	
1863. . .	99 $\frac{1}{8}$	—	99 $\frac{3}{4}$	"	
1864. . .	95 $\frac{1}{4}$	—	99 $\frac{3}{4}$	"	
1865. . .	92 $\frac{1}{2}$	—	95 $\frac{3}{4}$	"	
1866. . .	87	—	94	"	
1867. . .	87	—	95	"	93 $\frac{1}{2}$ — 94 $\frac{1}{2}$ %
1868. . .	92	—	94 $\frac{1}{2}$	"	94 — 97 "

Die Rotterdamer Bank hat ihre Pfandbriefe von $4\frac{1}{2}$ % 1869 zum Cours von 97—98 $\frac{1}{2}$ % ausgegeben. Der Emissionspreis der Pfandbriefe der Inneren Bank zu 4 % ist zu 98 $\frac{1}{2}$ % festgesetzt. Zwangsverkäufe haben diese Obligationen auf 70 % heruntergedrückt.

Die Dividende der Hypothekenbanken war im Jahre:

	Nationalbank.	Rotterdamsche Bank.	Innere Bank.
1861	Fl. 3.50		
1862	" 4.—		
1863	" 5.—		
1864	" 5.50		
1865	" 6.50	Fl. 5.80	Fl. 5.40
1866	" 6.50	" 5.50	" 5.78
1867	" 7.—	" 6.—	" 5.—

	Nationalbank.	Rotterdamsche Bank.	Innere Bank.
1868	Fl. 8.—	Fl. 8.60	Fl. 5.62
1869	„ 10.—	„ 11.80	

Es besteht in Amsterdam noch eine Hypotheken-Versicherungsgesellschaft, die 1863 gegründet ist. Capital 200,000 Fl., wovon 40,000 Fl. eingezahlt sind. Bis zum 31. December 1869 hatte sie 712 Versicherungspoliceen ausgegeben, welche ein Capital von 2,962,000 Fl. repräsentirten, das auf Hypotheken in den Niederlanden ruht. Diese Gesellschaft dient noch als Vermittler zwischen Darleihern und Borgern. Seit ihrer Gründung bis 31. December 1869 hat sie in Hypotheken 3,658,000 Fl. angelegt.

Bilanz des mit dem 31. März 1869 und 1871 beendigten Geschäftsjahres der Niederländischen Bank.

Activa.	1869.		1871.		Passiva.	1869.		1871.	
	Gulden.	Ɔ.	Gulden.	Ɔ.		Gulden.	Ɔ.	Gulden.	Ɔ.
Wechselportefeuille.....	38,192,619	76	52,744,514	31	Capital.....	16,000,000	—	16,000,000	—
Vorschüsse.....	31,874,805	—	31,274,085	—	Reservefonds.....	3,344,259	61	3,849,671	79
Baarschaft.....	33,717,203	74	32,366,568	77	Noten im Umlauf.....	133,658,080	—	145,839,470	—
Barren.....	72,794,556	06	80,843,973	36	Bank-Anweisungen im Umlauf.....	6,615	87	1,618	14
Effecten des Reservefonds.....	3,118,230	—	3,256,550	—	Contocurrent.....	25,220,375	31	31,667,637	88
Zinsen des Reservefonds.....	—	—	34,460	—	Depositen.....	131,240	47	242,794	26
Mobilien und Immobilien.....	300,000	—	300,000	—	Unkosten.....	47,500	—	121,000	—
Zinsconto.....	187,298	87	182,984	87	Repartitionsconto 1870/71.....	—	—	800,000	—
Commission.....	—	—	4,579	75	Gewinn und Verlust.....	1,776,642	17	2,885,528	99
Summa....	180,184,713	43	201,007,721	06	Summa....	180,184,713	43	201,007,721	06

Die italienische Nationalbank.

Diese Bank wurde im Jahre 1850 unter Cavour gegründet, das Statut 1859 erneuert und 1859 und 1865 Erhöhung ihres Actiencapitals beschlossen. Zuerst sollte sie Hauptcomptoirs zugleich in Turin, Mailand und Genua haben mit Succursalen in Alessandria, Cagliari, Cuneo, Nizza und Verzelli. Durch spätere Verfügung wurden indessen auch in Neapel, Florenz, Palermo und Venedig Hauptbankfiliale errichtet und müssen Generalversammlungen der Actionäre in allen diesen Städten jährlich abgehalten werden, und zwar in Florenz im Februar, in Genua im März, in Mailand im April, in Turin im Juli, in Neapel im Mai, in Palermo im Juni und in Venedig im August.

Durch das Gesetz vom 1. October 1859 wurde die Bank unter die strengste Staatsaufsicht gestellt. Die Regierung wacht über die Erfüllung der Statuten. Kein Beschluß, weder der Generalversammlung noch des Verwaltungsrathes, ist gültig ohne die Genehmigung des Regierungs-Commissars, der seinen Sitz in Turin und das Recht hat, an jeder Sitzung dieser beiden Körperschaften Theil zu nehmen, so wie die Haupt- und Zweigcomptoirs zu besuchen und sich überall die Acten und Bücher zur Notiznahme vorlegen zu lassen. Dem Regierungs-Commissar muß Abschrift der Verhandlungen der Generalversammlungen und der Verwaltungsräthe eingeschickt, so wie jede Woche die Bilanz der Bank mit Ausweis über den Stand der Casse, des Notenumlaufes und des Contocurrentgeschäftes eingehändigt werden, worauf sie, von ersterem beglaubigt, in der amtlichen Zeitung veröffentlicht werden.

Die Bank muß dem Staate Vorküsse auf Unterpand von Staatspapieren bis zum Betrage von 18 Millionen Lire (= Franken) zu 3 pCt. machen; davon 6,000,000 Franken jederzeit, den Rest auf einen Monat zuvor erfolgte Anzeige. Sobald die Bank den Disconto unter 3 pCt. herabsetzt, genießt der Staat den gleichen Vortheil. In dem Gesetze vom 29. Juni 1865 wurde obige Summe bis zum Betrag von $\frac{2}{3}$ des Nominalwerthes der gezeichneten Actien, also möglicher Weise bis 20 Millionen erhöht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes in Mailand werden aus der Reihe der hervorragendsten Actionäre der Lombardei durch die Regierung ernannt.

Sowohl die Hauptcomptoirs wie die Filialen sind unter der Leitung eines Directoriums, welches die Comptabilität zusammenfaßt und seinen Sitz in Turin hat. Die Dauer der Gesellschaft ist bis 1889 festgesetzt. Statutenbruch kann die Aufhebung der Concession schon vorher mittels Gesetzes zur Folge haben, unbeschadet der Rechte dritter Personen.

Das Stammcapital, ursprünglich 32 Mill. Fr. betragend, wurde 1859 auf 40 Millionen erhöht, 1865 um weitere 60 Millionen zu vermehren be-

schlossen, wovon aber bis Ende 1867 nicht ganz 10 Millionen eingezahlt waren. Die Actie hat im Nominalbetrag 1000 Fr.

Sollte das Capital bis auf die Hälfte verloren gehen, so soll die Gesellschaft sich auflösen, es sei denn, daß die Actionäre dasselbe innerhalb dreier Monate ersetzen.

Die Bank ist zu folgenden Geschäften berechtigt:

Discontirung von Wechseln und anderen Handelseffecten.

Unentgeltliche Eincaßirung fälliger Effecten für Rechnung von Privaten und öffentlichen Instituten.

Zu Contocurrent ohne Spejen und unverzinslich (mit Ausnahme besonderer Bestimmungen für Cagliari) Summen anzunehmen, welche in die Bank gezahlt werden, und die Anweisungen der Contocurrent-Gläubiger bis auf den eingezahlten Betrag einzulösen.

Hat die Bank das Bedürfnis, wegen außerordentlicher Umstände ihren Fonds zu vermehren, so kann sie ausnahmsweise auch Zinsen für Depositen zahlen.

Aufbewahrung von Werthpapieren und Kostbarkeiten.

Bewilligung von Darlehen gegen Hinterlage von Münzen und Barren aus Gold oder Silber; von Pfandbriefen und Obligationen der öffentlichen Staatsschuld, von Schuldscheinen aller Städte des Staates, so wie Pfandbriefen, welche mit gesetzlicher Bewilligung von Kreis- und Provincialräthen emittirt sind; von Schatzscheinen irgend welcher Verfallzeit, welche von der Regierung gesetzmäßig ausgegeben sind; von Seide in einem gewissen Stadium ihrer Verarbeitung; von Wechseln, welche in auswärtigen Plätzen zahlbar und mit wenigstens drei Unterschriften bedeckt sind; gegen Hinterlage von Obligationen und Actien industrieller Unternehmungen, denen der Staat Zinsen garantirt hat.

Die Bank darf auch Capitalanlagen bis zum fünften Theil ihres Stammcapitals in öffentlichen Fonds des Staates und der Städte Mailand, Genua und Turin machen. Zu einer Ueberschreitung dieser Summe muß die Bank die Genehmigung des Finanzministeriums einholen.

Für Operationen, welche die Bank für Rechnung des Staates übernimmt, werden die Bedingungen mit dem obersten Verwaltungsrath vereinbart und sodann gesetzlich festgestellt.

Die Bank gibt auf den Inhaber lautende, an ihren Hauptcassen gegen baar einzulösende Noten von 1000, 500, 250, 100, 50 und 20 Lire aus. Der Betrag des Notenumlaufes sammt dem der jederzeit rückzahlbaren Contocurrent-Depositen soll das Dreifache des Baarbestandes der Casse nicht überschreiten. An 20-Franken-Noten sollen nicht mehr als für 8 Millionen ausgegeben werden.

Außerdem sind die Haupt-Comptoire wie die Filialen ermächtigt, Cassenanweisungen (Billets à ordre) auszugeben, welche nur durch Indossament auf Dritte übertragen werden können.

Die Bank ist ermächtigt, einen Theil ihres Stammcapitals, nicht über $\frac{1}{10}$, in Gebäuden anzulegen zur Unterbringung ihrer Comptoire und Zweiganstalten.

Jedes andere Geschäft ist der Bank verboten.

Was die an diese Geschäfte geknüpften Bedingungen betrifft, so müssen alle Effecten, um zur Discontirung zugelassen zu werden, mit dem Stempel versehen sein, nicht auf längere Zeit als drei Monate zu laufen haben und die Unterschriften von drei zahlungsfähigen Personen tragen, wovon eine am Sitz des Haupt-Comptoirs oder der Filiale ihren Wohnsitz haben muß, wo der Wechsel discontirt wird. Zu diesen Bedingungen werden alle Effecten angenommen, welche in einer Stadt des Inlandes oder in Paris, Lyon, Marseille und Genf zahlbar sind. Von der Regierung gesetzlich ausgegebene Schatzscheine, welche nicht länger als drei Monate zu laufen haben, werden durch Giro des Besitzers zu Gunsten der Bank zur Discontirung zugelassen.

Die Bank darf auch Effecten mit nur zwei Unterschriften discontiren, wenn die dritte Unterschrift ersetzt wird durch Hinterlage von Bankactien, Actien der Bank von Savoyen, inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen von Städten des Inlandes, Kreis- und Provincial-Obligationen, welche mit Genehmigung der Gesetzgebung ausgegeben sind, industriellen Actien und Obligationen, welchen der Staat Zinsen garantirt hat, Warrants oder Lager-scheinen von verkäuflichen Waaren und Getreide, welche in öffentlichen Magazinen aufbewahrt sind. Nach dem Gesetz von 1865 kommen auch noch Ordres auf leichtverkäufliche Waaren und Schwefel hinzu.

Alle diese Unterpfänder dürfen niemals zum Fonds der Bank gerechnet werden.

Effecten, welchen keine reelle Handelsoperation zu Grunde zu liegen scheint, werden von der Discontirung zurückgewiesen.

Barren und Gold- oder Silbermünzen werden zu einem reglementarisch bestimmten Tarif beliehen; öffentliche Effecten zu $\frac{1}{2}$ ihres Mittelcourses.

Der Reservefonds wird mit 25 pCt. des Ueberschusses über 4 pCt. des Gewinnes gespeist, bis zu 10 pCt. des Stammcapitals.

Die Verwaltung der Bank ist wie folgt gebildet:

General-Versammlung der Actionäre,

Ober-Verwaltungsrath (consiglio superiore),

General-Director,

Verwaltungsrath an jedem Haupt-Comptoir (consiglio di reggenza),

Censoren an jedem Haupt-Comptoir,

eine Discontirungs-Commission an jedem Haupt-Comptoir,

ein Director an jedem Haupt-Comptoir,

ein Unter-Verwaltungsrath (consiglio amministrativo) und

ein Director an jeder Zweiganstalt.

Der Ober-Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Turin; er besteht aus

9 Mitgliedern, welche aus dem Schooße der Verwaltungsräthe der Haupt-Comptoirs in Genua, Mailand und Turin gewählt werden. Die Functionen sind unentgeltlich und es werden nur Präsenzgelde gezahlt und Reisespesen vergütet.

Dem Ober-Verwaltungsrath liegt die Ueberwachung und Leitung aller Bankoperationen so wie die Festsetzung der Bedingungen ob; er ernennt den General-Director.

Der Gewinn wird folgender Maßen vertheilt:

- 1) Gründungs- und Unterhaltungskosten;
- 2) Entschädigung an die Actionäre der Bank von Genua vermöge des Vertrages, durch welche diese 1849 mit der Turiner Bank vereinigt worden;
- 3) andere Entschädigungen, welche der Ober-Verwaltungsrath für nothwendig erachtet;
- 4) vier Procent an die Actionäre;
- 5) 25 pCt. des Restes an den Reservefonds;
- 6) der Rest als Superdividende an die Actionäre.

Sobald der Reservefonds auf $\frac{1}{10}$ des Actiencapitals gebracht ist, fällt der ganze Ueberschuß an die Actionäre. Dagegen wird letztere Zahlung suspendirt, wenn ein Ausfall im Reservefonds eintritt, da dieser eventuel für die Zinsen herhalten muß.

Im Jahre 1866 hat die Bank wegen großer Vorschüsse an die Regierung ihre Notenemission so ausgedehnt, daß sie dieselben nicht mehr gegen Baar einlösen konnte, und die Regierung genöthigt wurde, den Zwangscours einzuführen. Obgleich die Noten an allen Staatscassen angenommen werden, so ist doch durch das Uebermaß der Emission das baare Geld in einer Weise verdrängt worden, daß alle Umsätze seit zwei Jahren nur mit Noten gemacht werden, Papiergeld bis zu 50 Centimes herab coursirt und auf Geld bedeutendes Agio (10—15 pCt.) bezahlt werden muß.

Wir wollen nun die Bilanzen der Bank vor und nach diesem Ereigniß betrachten.

Bilanz der Ital. Nationalbank vom 30. Juni 1861.

Activa.		Sire = Fr.	Cs.
Ausständige Actienzahlungen.....		10,000,750	—
Baarbestand		22,104,222	18
Eigene Noten in Cassa		114,126,533	20
Portefeuille.....		44,710,750	75
Darlehen auf Unterpfaud.....		27,372,525	10
Contocurrent-Effecten zum Eincaßiren		765,790	74
Immobilien, Grund-Eigenthum der Bank.....		2,164,424	41
Oeffentliche Werthpapiere		14,289,456	30
Fällige Zinsen derselben		461,615	—
Verschiedene Baloren		819,550	—
Staatschaz: für Rechnung der Einlösung, bezw. Rückzahlung der sarb- nischen Cassenscheine		371,666	16
Liquidations-Conto der Banken der 4 Legationen		1,536,820	89
Liquidations-Conto der Nationalbank, Succursale Nizza		565,349	05
Entschädigung der Actionäre der Bank von Genua (Rest)		633,333	34
Stempelsteuer auf das Capital (Rest) (Gesetz v. 9. Juli 1850)		91,200	—
Kosten der ersten Einrichtung (Rest)		544,815	08
Verwaltungskosten (Rest aus dem vorigen Semester)		15,170	18
Provisionen und Zinsen an Correspondenten (Rest aus dem vor. Semester)		191,986	20
Summa der Activa....		240,765,958	58
Passiva.		Sire.	Cs.
Stammcapital ..		40,000,000	—
Reservefonds		4,192,996	07
Ausgegebene Noten		164,302,020	—
Anweisungen (billets à ordre) im Umlauf		1,557,444	76
Contocurrente (verfügbare)	2,919,494.74		
" (nicht verfügbare)	89,802.17	3,009,296	91
Depositen in Contocurrenten, verzinslich in Cagliari		531,208	49
" festgelegt bei der Filiale in Bologna		1,187,125	05
Contocurrent des Staatschazes		832,403	31
" " Staatsconto's des Darlehens von 150 Millionen		291,058	81
Provincialschatzamt von Bologna		27,500	—
Unerhobene Dividenden		35,435	—
Liquidationsconto der Bank von Parma		44,611	86
Rückdisconto von Portefeuille und Darlehen		412,261	71
Gewinn des Halbjahres		949,639	55
Correspondenten und Verschiedenes (Gewinn- und Verlustconto)		23,392,907	06
Summa der Passiva ..		240,765,958	58

Bilanz der Ital. Nationalbank vom 30. Juni 1867 und vom 31. December 1871.

Activa.	30. Juni 1867.		31. Dec. 1871.	
	Lire = Fr.	Cs.	Lire = Fr.	Cs.
Zu ermittlere Actien	27,500,000	—	20,000,000	—
Saldo ausstehender Zahlungen für gezeichnete Actien...	21,752,000	—	300	—
Baarbestand	94,403,254	36	125,305,891	06
Bestand der Münzstätten des Staates.....	9,005,107	90	7,321,728	78
Noten und Stempelmarten in Cassé.....	473,821,897	60	800,846,746	60
Portefeuille.....	208,513,196	96	278,921,754	76
Darlehen auf Unterpfaud.....	50,332,699	88	42,588,771	21
Zu Contocurrent einzucassirende Effecten	440,972	10	1,161,990	04
Immobilien	6,364,615	32	7,796,551	61
Oeffentliche Werthpapiere im Reservefonds	14,922,765	65	16,000,016	80
Fällige Zinsen derselben	186,097	75	—	—
Berschiedene Baloren	3,172,969	—	2,762,483	60
Kosten der Einrichtung in Rom	—	—	668,666	68
Fabricationskosten von Noten.....	—	—	191,781	30
Liquidation eingegangener Banken	1,438,686	22	—	—
Entschädigung an die Actionäre der Bank von Genua (Rest)	500,000	—	400,000	—
Reparatur von Immobilien.....	—	—	80,909	09
Stempelsteuer vom Capital (Rest) (Gesetz v. 9. Juli 1850)	103,579	—	—	—
Kosten der ersten Einrichtung (Rest)	1,199,024	80	1,278,177	48
Staatschatz: Conto der Rückzahlung der sardinischen Cassenscheine.....	260,615	52	152,921	80
" wechselseitiges Conto von 250 Millionen	250,000,000	—	679,920,383	59
Verwaltung der Staatsschuld (Zahlung der halbjährl. Coupons in Turin).....	360,718	60	—	—
Agenturen für Förderung des Notenumlaufes (R.-D. 1. Mai 1866)	12,772,500	—	46,450,250	—
Berschiedene Auflagen	—	—	144,949	05
Consortium der Interessenten für die Anleihe v. 350 Mill. Obligationen der Kirchengütercasse in Cassé 23,318,205	34,429,816	88	—	—
" b. d. Nationalbank v. Toscana 1,949,050	—	—	279,694,370	—
" bei der Staatsschuldenver- waltung..... 254,427,015	—	—	—	—
Depots.....	58,983,045	13	—	—
Berschiedene Debitoren und Creditoren (Gewinn- und Verlustcontos)	14,108,162	75	9,639,993	02
Freiwillige Depots	186,023,369.74	—	—	—
Gezwungene Depositen und Cautionen 21,204,718.33	—	—	207,228,088	07
Obligationen der Staatsschuld in Cassé .. 264,054,700	—	—	—	—
" b. d. Nationalbank v. Toscana 2,135,300	—	—	1,298,003,900	—
" bei Rothschild in Paris.... 431,293,200	—	—	—	—
" bei der Hauptcasse..... 600,520,700	—	—	—	—
Summa der Activa	1,284,571,687	42	3,823,796,140	95

Bilanz der Ital. Nationalbank vom 30. Juni 1867 und vom 31. December 1871.

Passiva.	30. Juni 1867.		31. Dec. 1871.		
	Lire = Fr.	Cs.	Lire = Fr.	Cs.	
Capital	100,000,000	—	100,000,000	—	
Reservefonds	14,211,666	66	16,000,000	—	
Ausgegebene Noten	1,002,908,409	20	1,826,113,220	20	
Ausgegebene Stempelmarken	30,000,000	—	—	—	
Anweisungen (billets à ordre) im Umlauf	4,806,088	52	11,035,465	72	
Unerhobene Dividenden	85,715	50	185,890	—	
Fällige Wechsel	7,091,352	25	13,176,626	54	
Contocorrente {	verfügbare	9,899,658	84	7,832,414	79
	nicht verfügbare	462,286	23	1,160,707	25
	verzinsliche	19,552,583	54	46,814,229	96
Staatschaz {	Contocurrent	18,325,000	—	2,299,324	72
	Conto der Edelmetalle an der Münzstätte	4,450,120	52	—	—
Schatzkämter der früher päpstlichen Provinzen	8,059,905	62	5,237,944	55	
Oeffentl. Verkauf von Oblig. der Cassé der Kirchengüter	—	—	2,136,846	82	
Oeffentliche Subscription zum Anleihen von 450 Mill.	475	20	—	—	
Rechnung der verkäuflichen Obligationen der Kirchengüter	—	—	279,694,370	—	
Festgelegte Depositen	1,670	02	—	—	
Aufbewahrte Werthgegenstände und verschiedene Valoren	58,983,045	13	207,228,088	07	
Staatschuld: Conto des Umtausches der 5 u. 3% Rente	—	—	1,208,003,900	—	
Rückdisconto der Portefeuilles und der Darlehen	921,883	51	787,398	21	
Gewinn des Halbjahrs	4,811,826	68	7,189,714	12	
Summa der Passiva	1,284,571,687	42	3,823,796,140	95	

Um die Vergleichbarkeit mit den anderen Banken herzustellen, fassen wir Activa und Passiva in folgende 6 Rubriken zusammen: P. Eingezahltes Actien-capital einschl. Reservefonds, Depositen, Noten; A. Baarschaft, Portefeuille, Darlehen. Unter die letzteren nehmen wir die Immobilien, die Darlehen an den Staat, den Besitz an Werthpapieren und anderen nicht regelmäßig, gleich den Wechselln fällig werdenden Forderungen, unter den Baarbestand das Conto der Münzstätte auf; unter die Depositen auch billets à ordre, fällige Zinsen u. dgl. Die aufbewahrten Werthgegenstände (Depots) streichen wir. Unter den Noten führen wir bloß die wirklich umlaufenden vor.

Activa. Lire = Franken.

	30. Juni 1861.		30. Juni 1867.
Baarbestand	Fr. 22,104,222.18	Es.	Fr. 103,408,362.26
Portefeuille	" 44,710,750.75	"	" 208,513,196.96
Darlehen	" 49,823,686.45	"	" 390,584,185.47

Passiva.

	30. Juni 1861.		30. Juni 1867.
Eingezahltes Stammcapital	Fr. 34,192,246.07	Es.	Fr. 64,959,666.66
Notenumlauf	" 50,175,487.56	"	" 559,086,511.60
Depositen	" 32,270,942.51	"	" 78,468,566.43

Aus dem Vergleich des Standes der Bank in den Jahren 1861 und 1867 erhellt, daß deren Verhältnisse sich in diesen sechs Jahren durch Vorschüsse an den Staat so verschlimmert haben, daß sie schlechter steht, als die Oesterreichische Nationalbank. Während 1861 das Verhältniß des Baarschaftes zu den Noten noch wie 1:2.2, stand es 1867 wie 1:5.4. Im Jahre 1861 standen die Noten zu den zu deren Einlösung disponibeln Mitteln, d. h. zu Baarschaft und Wechselportefeuille, noch wie 1 zu 1.3, im Jahre 1867 wie 1 zu 0.5. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen 1861 nur 2 Franken oder Lire umlaufender Noten, jetzt 23.

Ein Vergleich zur Oesterreichischen Nationalbank und einigen normalmäßig geleiteten großen Banken ergibt folgendes bemerkenswerthe Resultat:

Verhältniß der Baarschaft	Italienische National- bank.		Oesterr. National- bank.	Bank von Frankreich.	Bank von England.	Preussische Bank.
	1861.	1867.	1865.	1867.	1867.	1867.
zum Notenumlauf . . .	1 : 2.2	1 : 5.4	1 : 2.8	1 : 0.9	1 : 1.2	1 : 1.6
zu sämmtlichen Depo- siten	1 : 1.4	1 : 0.7	1 : 0.5	1 : 0.4	1 : 1.3	1 : 0.2
zu Noten u. Depositen	1 : 3.7	1 : 6.1	1 : 3.4	1 : 1.3	1 : 2.6	1 : 1.9
zu Capital u. Reserve- fonds	1 : 1.5	1 : 0.6	1 : 0.9	1 : 0.1	1 : 0.9	1 : 0.3
zu sämmtlichen Ver- bindlichkeiten	1 : 5.2	1 : 6.7	1 : 4.3	1 : 1.5	1 : 3.5	1 : 2.2
des Stammcapital's u. Reservefonds						
zu den Depositen . . .	1 : 0.9	1 : 1.2	1 : 0.6	1 : 2.6	1 : 1.4	1 : 0.8
der Noten						
zum Stammcapital u. Reservefonds	1 : 0.6	1 : 0.1	1 : 0.3	1 : 0.1	1 : 0.7	1 : 0.1
der Darlehen						
zum Portefeuille	1 : 0.8	1 : 0.5	1 : 0.3	1 : 1.2	1 : 1.6	1 : 2.1
der Noten						
zu Baarschaft u. Por- tefeuille	1 : 1.3	1 : 0.5	1 : 0.6	1 : 1.4	1 : 1.5	1 : 1.1
des Baarfonds und Portefeuilles						
zu Noten u. Depositen	1 : 1.2	1 : 2	1 : 1.7	1 : 1	1 : 1.3	1 : 1
Bevölkerungszahl . . .	21,676,677	24,273,776	35,558,000	38,192,064	29,070,932	24,043,902
Im Jahre	1861.	1867.	1865.	1866.	1861.	1867.
Noten per Kopf	2	23	34	31	20 bezw. 50	21
Noten per Kopf nach Abzug der Baarschaft	1	18	16	0	6 bezw. 0	8

Während 1861 an ungedeckten Noten nur 1 Lire per Kopf umliefen, circulirten deren 1869 18 per Kopf, 2 mehr als in Oesterreich. Die Baarschaft war bereits tiefer als $\frac{1}{3}$ zu den Noten und $\frac{1}{6}$ zu Noten und Depositen herabgesunken; während die flüssigen Mittel, auf welche man allein sicher rechnen kann, zur Einlösung der Noten und Deckung der Depositen auf 1 zu 2 gesunken sind und der Betrag der umlaufenden Noten zu Baarschaft und Portefeuille wie 1 : 0.5 steht.

Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die Regierung gezwungen worden ist, den Zwangscours der Banknoten auszusprechen. Obgleich diese an allen Staatscassen angenommen werden und für die im Auslande circulirenden Noten gemäß dem pariser Münzvertrag eine Umwechslungscasse in Como besteht, so ist das Gold-Agio doch zuweilen so gestiegen, daß man für 100 Fr. Gold 112—115 Fr. Papier erhielt.

Im Jahre 1867 hatte die Contocurrentschuld des Staates bei der Bank noch 250,000,000 Fr. betragen, im Jahre 1870 war sie aber bereits auf 500 Millionen in Noten und 50 Millionen in Gold angewachsen. Durch Gesetz vom 6. Juni 1871 wurde die Regierung ermächtigt, mit der Bank eine Uebereinkunft abzuschließen, durch welche dem Staatsschatze weitere 150 Millionen in Noten geliehen wurden, gegen eine Garantie von 5procentiger consolidirter Rente zum Cours von 70 pCt. des Nominalcapitales. Für diese 150 Millionen wurden nur $\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen angesetzt, wovon, wie der Bankbericht klagt, die Hälfte durch die Steuer auf den Notenumlauf und das bewegliche Vermögen weggenommen wurde, und die andere Hälfte durch die Kosten der Notensfabrication. Noch in demselben Jahre verlangte die Regierung weitere 300 Millionen Credit von der Bank, wodurch das Guthaben der letzteren sich auf eine Milliarde stellen mußte.

Der Umsatz der Italienischen Nationalbank erhob sich im Jahre 1871 auf 6,215,358,616 Fr., wovon die Einnahmen 3,084,869,582 Fr., die Ausgaben 3,130,489,084 Fr. betrugten.

Nationalbank von Toscana.

Außer der Italienischen Nationalbank und ihren Zweiginstituten bestehen aus der Zeit der Selbständigkeit der einzelnen Staaten vor 1829 her noch eine Bank von Neapel und eine Nationalbank von Toscana, welche noch Noten ausgaben. Als nach Einführung des Zwangscourses das Silber bis einschließlich der Scheidemünze aus dem Lande verschwand, und außer Noten seit 1860 nur noch Kupfermünze zu sehen war, gaben diese Banken auch kleinere Noten, die Bank von Neapel bis zu 50 Centimen, die Nationalbank von Toscana bis zu 20 Centimen aus, wovon erstere im ganzen Lande, letztere aber nur in Florenz circulirten. Auf die Bilanz der Bank von Neapel werden wir weiter unten bei den anderen italienischen Creditinstituten zurückkommen.

Die Lage der Nationalbank von Toscana war nach der genauen Bilanz vom 31. December 1871 folgende:

Activa.	Lire.	
Saldo der Actien (Einbezahltes Stammcapital).....	15,000,000	—
Noten in Cassé	2,501,000	—
Cassébestand	16,357,525	66
Portefeuille	29,760,682	70
Darlehen auf Unterpfaud	3,927,315	—
Einnahmen für Rechnung öffentlicher Anstalten	1,778,183	52
Regierungs-Contocurrent auf Dépôt, 3 %	1,680,000	—
Staatspapiere des Reservefonds	388,898	—
Einrichtungscouto	312,790	24
Immobilisirter Metallfonds (Königl. Decret vom 1. Mai 1866)	2,698,496	—
Berzinsliche Contocurrent-Darlehen	18,413,509	89
Lantidmen der Direction und Beamten	51,150	50
Dépôts in Aufbewahrung	11,201,060	—
" als Caution	355,180	—
Obligationen der Cassé der Kirchengüter in Cassé	1,949,050	—
Obligationen der 3- und 5% Staatsschuld zum Umtausch	2,135,300	—
Nationalbank, Couto des Umtausches dieser Effecten	1,251,800	—
Verschiedenes	247,950	52
	<hr/>	
	110,010,292	90

Passiva.	Lire.	
Capital	30,000,000	—
Reservefonds	1,000,000	—
Notenumlauf	45,000,000	—
Unverzinsliche Depositen und Contocurrent	3,546,069	01
Contocurrent-Anweisungen	69,916	13
Nichtbezogene Dividenden	11,955	—
Dépôts in Aufbewahrung oder Cautionen	11,556,240	—
Nationalbank, Notencouto (Decret vom 1. Mai 1866)	2,698,500	—
" Couto der Obligationen der Kirchengutcassé	1,949,050	—
" Couto der Auswechselung der 3- und 5%		
Obligationen der Staatsschuld	3,387,100	—
Rückdiscouto des Portefeuilles am 1. Dec. 1871	272,929	39
Unterzeichner zur Anleihe der Stadt Florenz	6,027,820	—
Liquidationscouto Dritter	2,379,630	34
Reingewinn des Jahres 1871	2,111,083	03
	<hr/>	
	110,010,292	90

Der Gewinn trifft 61 Lire pro Actie. Ein Saldo von Fr. 19,916. 38 ist auf neues Couto übertragen. Das einbezahlte Actiencapital beträgt nur 15 Millionen, die Dividende beträgt also 12²/₁₀ pCt. — Die Bank hat außer ihrem Hauptsitz in Florenz noch 6 Filialen in Livorno, Siena, Pisa, Lucca, Arazzo und Pistoja.

Wir lassen nun die Bilanzen der sämtlichen italienischen Privatbanken aus dem letzten uns zugänglich gewesenem Jahre folgen:

Italienische Credit-Institute

Name und Sitz der Gesellschaft.	Datum der Concession.			Datum der Concession. Jahr.	Nominales Actien-Capital.		
	Tag.	Monat.	Jahr.		Betrag.	Anzahl der Actien.	Werth jeder Actie. Lire.
1) Handwerkercaffe in Alessandria	11	December	1864	9	25,000	1,000	25
2) Depositen- u. Darlehensbank i. Arcevia	18	Mai	1867	—	2,000	40	50
3) Volks-Creditbank in Bologna	20	April	1865	40	270,000	4,500	60
4) Italienische Handels- und Ackerbau- bank in Bologna	10	November	1867	20	250,000	1,000	250
5) Volksbank in Certaldo	23	April	1866	20	20,000	400	50
6) Volksbank in Cobogno (Mailand)	27	Januar	1867	90	15,000	300	50
7) Volksbank für gegenseitigen Credit in Cremona	21	November	1865	99	unbeschränkt	—	50
8) Toscanische Nationalbank in Florenz	30	December	1857	20	10,000,000	10,000	1000
9) Italienische Creditbank in Florenz.	24 29	April Juni	1863 1865	99	60,000,000	120,000	500
10) Allgemeine Gesellschaft für italieni- schen Mobilien-Credit in Florenz.	24	April	1863	99	50,000,000	100,000	500
11) Volksbank in Florenz	2 15	April August	1865 1866	50	1,000,000	200,000	50
12) Immobilien-Credit der Gemeinden und Provinzen Italiens in Florenz	4	September	1864	50	25,000,000	50,000	500
13) Toscanische Creditbank für Industrie und Handel Italiens in Florenz	12 20	März Juni	1860 1867	30	40,000,000	80,000	500
14) Bank d. Handelsgesellschaft in Florenz	4	Juli	1867	20	50,000	100	500
15) Discontocaffe in Florenz	17	März	1867	30	500,000	1,000	500
16) Allgemeine Handwerkerbank in Florenz	11 15	August December	1867 1867	40	500,000	10,000	50
Zu übertragen.					287,632,000		

und Volksbanken. *)

Betrag.	Effectives Capital.		Gebühr für die Aufsicht der Regie- rung. Lire.	Gewinn im Jahre 1867. Lire. C.	Verlust im Jahre 1867. Lire. C.	Reservefonds am 31. December 1867. Lire. C.	Verwal- tungs- kosten. Lire. C.
	Emittirte Actien. Anzahl.	Einzah- lung auf jede Actie Lire.					
13,600	514	25	100	—	—	500	1,829 90
—	—	—	100	—	—	—	—
98,280	1,638	60	200	18,080	83	1,467	12,000
75,000	1,000	75	300	—	—	—	—
12,117	261	variirt.	—	—	—	217	388 95
10,463	299	variirt.	100	889	27	1,080	398 02
136,067	4,000	variirt.	250	4,767	37	973	3,637 74
10,000,000	1,000	10,000	—	8,507,045	20	911,655	743,827 18
12,000,000	40,000	300	3,000	2,849,362	46	122,796	174,000
40,000,000	100,000	400	6,000	2,372,352	86	366,788	222,047 84
2,521,126	58,900	variirt.	100	56,685	36	36,068	109,736 30
417,600	1,591	variirt.	—	—	—	9 31	61,269 77
2,000,000	20,000	100	1,600	114,688	80	30,000	76,623 92
43,000	100	430	150	—	—	—	—
402,500	805	500	800	—	—	48	11,688 93
100,693	8,350	variirt.	150	—	—	380	1,743 41
123,824,926				29,360,946	86	3,076,729	4,059,843 33

*) Nach Mittheilungen des Professors v. Cossa in Pavia.

Italienische Credit-Institute

Name und Sitz der Gesellschaft.	Datum der Concession.			Nominales Actien-Capital.		
	Tag.	Monat.	Jahr.	Betrag.	Anzahl der Actien.	Werth jeder Actie.
Uebertrag..	—	—	—	287,632,000	—	—
17) Auf Gegenseitigkeit begründete Volksbank in Florenz.....	5	December	1867	60,000	1,200	50
18) Discontocasse in Genua.....	9	October	1856	4,000,000	16,000	250
19) Commissionsbank in Genua.....	23	October	1864	1,000,000	10	100000
20) Allgemeine Cassa in Genua.....	8	Juli	1856	8,000,000	32,000	250
21) National-Discontocasse in Toscana (Livorno).....	31	Mai	1863	10,000,000	40,000	250
22) Volksbank in Vodi.....	11	Juli	1866	unbeschränkt.	unbeschr.	60
23) Volksbank in Lugo (Ravenna).....	30	Juni	1867	45,000	900	50
24) Handelsbank der Marken in Macerata	11	August	1867	300,000	1,000	300
25) Volksbank in Mantua.....	28	November	1867	50,000	1,000	50
26) Volksbank in Mailand.....	23	December	1865	—	—	50
27) Volksbank d. Florentiner i. Montefupo	23	October	1864	unbeschränkt.	unbeschr.	10
28) Volksbank in Piacenza.....	15	September	1867	25,000	500	50
29) Hypothekenbank in Pisa.....	7	April	1856	840,000	1,000	840
30) Volksbank in Siena.....	15	Juni	1865	unbeschränkt.	unbeschr.	50
31) Disconto- und Seide-Vorschusscasse Turin.....	2	September	1863	30,000,000	120,000	250
32) Gewerbe- u. Handelsbank in Turin	14	Januar	1864	1,000,000	20,000	50
33) Darlehensbank in Turin.....	7	Februar	1865	50,000	500	100
Zu übertragen..				343,002,000		

und Volksbanken.

Betrag.	Emitirte Actien.		Gebühr für die Aufsicht der Regierung.	Gewinn im Jahre 1867.	Verlust im Jahre 1867.	Reservefonds am 31. December 1867.		Verwaltungs-kosten.			
	Anzahl.	Einzahlung auf jede Actie				Lire.	Lire.	Lire.	Lire.		
										Lire.	Lire.
123,824,926	—	—	—	29,360,946	86	—	—	3,076,729	57	4,059,843	33
13,250	1,080	variirt.	100	—	—	—	—	958	00	—	—
4,000,000	16,000	250	—	4,962,000	01	—	—	294,582	90	89,000	—
250,000	10	25,000	300	16,287	33	—	—	5,000	—	4,000	—
4,800,000	32,000	150	2,000	4,248,608	41	—	—	276,055	46	104,894	—
6,000,000	40,000	150	500	450,322	76	—	—	16,533	33	54,599	14
36,167	700	variirt.	150	7,921	46	—	—	4,449	40	1,739	15
7,450	149	50	100	1,651	45	—	—	1,539	83	799	78
242,700	809	300	200	15,056	64	—	—	6,633	94	3,464	04
17,681	980	variirt.	100	—	—	—	—	—	—	—	—
315,761	6,363	"	—	56,353	49	—	—	80,064	53	11,800	67
2,880	288	40	—	147	33	—	—	234	42	105	46
11,197	500	variirt.	100	261	85	—	—	666	—	127	30
191,480	222	840	—	6,319	62	2,820	97	5,652	18	3,608	40
195,352	4,740	variirt.	—	25,240	40	—	—	5,120	—	2,895	45
15,000,000	120,000	125	1,000	1,723,313	05	9,794,436	28	—	—	74,760	—
527,084	10,572	variirt.	250	314	84	—	—	14,911	—	27,000	—
30,100	304	100	100	—	—	298	29	—	—	3,173	—
155,466,028				40,874,745	50	—	—	3,789,630	56	4,441,809	72

Italienische Credit-Institute

Name und Sitz der Gesellschaft.	Datum der Concession.			Jahre der Concession.	Nominales Actien-Capital.		
	Tag.	Monat.	Jahr.		Betrag.	Anzahl der Actien.	Werth jeder Actie.
Uebertrag..	—	—	—	—	343,002,000	—	—
34) Arbeiterbank in Turin	24	April	1864	20	50,000	1,000	50
35) Volksbank in Faenza	18	Februar	1866	20	unbestimmt.	1,000	50
36) Venetianische Volksbank in Venedig	26	Mai	1867	20	100,000	2,000	50
37) Gegenseitigkeits-Volksbank "	6	Juni	1867	50	100,000	2,000	50
38) Handelsbank in Venedig	13 6	Mai Juni	1853 1867	20	5,592,592	6,000	864 /19
39) Gegenseitigkeits-Volksbank i. Verona	21	Juli	1867	50	37,500	750	50
40) Gegenseitigkeits-Volksbank in Padua	25	November	1866	50	unbestimmt.	750	50
41) Volksbank in Foggibonfi	11	März	1866	50	unbestimmt.	unbest.	50
42) Volksbank in Vicenza	12	September	1866	50	unbeschränkt.	unbeschr.	30
43) Volksb. in Città della Pieve (Perugia)	11	Juli	1866	50	3,000	60	50
Total-Summa					348,885,092		

und Volksbanken.

Betrag.	Effectives Capital.		Gebühr für die Aufsicht der Regie- rung.	Gewinn im Jahre 1867.	Verlust im Jahre 1867.	Reservefonds am 31. December 1867.	Verwal- tungs- kosten.					
	Anzahl.	Einzah- lung auf jede Actie					Lire.	Lire.	Lire.	Lire.	Lire.	Lire.
155,466,028	—	—	—	40,874,745	50	—	—	3,789,630	56	4,441,809	72	
12,500	250	50	150	—	—	—	—	—	—	—	—	
30,000	600	50	150	1,410	93	—	—	482	20	1,438	89	
35,459	1,357	variirt.	100	—	—	—	—	—	—	3,100	—	
71,692	2,000	—	100	—	—	—	—	29	63	5,500	—	
5,592,592	6,000	86,419	800	3,773,306	54	—	—	19,238	18	22,000	—	
33,399	986	variirt.	100	—	—	—	—	—	—	—	—	
34,877	1,154	—	—	4,933	22	—	—	3,352	84	3,437	—	
19,857	424	—	100	2,980	38	—	—	713	06	165	—	
7,080	236	30	—	156	45	—	—	—	—	700	—	
3,000	60	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
161,306,484				44,657,533	02			6,813,466	47	4,478,150	61	

Die Banken in Schweden.*)

In Schweden gibt es keine systematische Separat-Gesetzgebung betreffend diejenigen Institute und Associationen, deren Zweck die Vermittlung des Geldverkehrs ist. Die bezüglichlichen Gesetzparagrafen findet man theilweise in dem Landes-Gesetzbuche, theils auch in Separatgesetzen und Verordnungen über sämtliche Institutionen einer besonderen Art, zum Theil endlich in Statuten, Regulativen und dergleichen für die einzelnen Institute.

In ähnlicher Weise gibt es für das gesammte Werthpapier (la circulation fiduciaire) keine gemeingültige Gesetzgebung; die Bestimmungen, welche die von der Staatsbank, der „Schwedischen Reichsbank“, ausgestellten Noten betreffen, sind in gewisser Hinsicht verschieden von denen, die auf die Werthpapiere der Privatbanken abzielen.

Aus diesen Gründen haben wir hier die Darstellung der in Betreff der Banken und übrigen Credit-Institute Schwedens bestehenden Gesetzgebung in Verbindung mit der Darlegung der Organisation und Wirkungsart dieser Institute gebracht.

Bankgeschäfte und derartige Operationen werden in Schweden theils für die Rechnung des Staates betrieben, theils auch durch Privatvereine und Associationen; letztere müssen jedoch immer die Sanction ihrer Statuten von der öffentlichen Autorität nachsuchen, um gewisser Vortheile theilhaftig zu werden, wie zum Beispiel: vor Gericht durch gewählte Administratoren vertreten zu sein; einer nach Verhältniß der Theilnahme beschränkten Verantwortlichkeit zu genießen, gedruckte oder lithographirte Schuldscheine auszufertigen oder überhaupt in je einer Beziehung eine andere Stellung einnehmen zu dürfen, als die von dem Landesgesetze den einzeln oder gemeinschaftlich arbeitenden Individuen angewiesene.

Unter den eigentlichen Banken nimmt den ersten Platz ein die für Schweden eigenthümliche, dem Staate ganz und gar angehörige

„Schwedische Reichsbank“.

Das erste Bankinstitut in Schweden war ein Privatgeschäft, am 30. November 1656 auf 30 Jahre privilegirt zum Betriebe von Lombard- und Wechselgeschäften, letzteres durch ein am oben erwähnten Tage ausgefertigtes, ausschließliches Privilegium auf gleiche Zeit. Unter letzterem Worte verstand man damals die Empfangnahme des Geldes gegen Ausstellung von Scheinen, letzere waren die ersten schwedischen Banknoten. Die damals gangbare

*) Wir verdanken die Mittheilungen über die schwedischen Banken der Gefälligkeit des Herrn Ministerialraths v. Berg in Stockholm, Director des schwedischen statistischen Bureaus.

Münze des Landes war zum größten Theile Kupfer, daher auch unbequem zum Transporte. Deshalb lauteten diese Depositenſcheine urſprünglich auf in der Wechſelbank deponirtes Kupfer, und wurden in Zahlungen angewandt. Bald nachher ſtellte man auch Scheine aus über deponirtes Silber. Der Geſammtbetrag dieſer erſten Creditscheine wird auf 2 Millionen Reichsthaler geſchätzt.

Eingetretener Uebelſtände wegen, deſſen Urſachen in Dunkel gehüllt, nicht unwahrſcheinlich, aber zu Zwangsanleihen an den kriegführenden Staat zurückgeführt werden, hob man dieſe Conceſſion ſchon im Jahre 1668 auf, und eine neue Bank wurde im September ſelbigen Jahres vom Reichstage ſelbſt gegründet, welche noch als Staatsinſtitution beſteht und den Namen „Schwedische Reichsbank“ führt.

Folgende Eigenthümlichkeiten zeichnen dieſe Bank aus: ſie iſt ganz und gar eine Staatsinſtitution, deren Stammcapitalfonds dem Staate gehört, deſſen ganzer Gewinn eine Staatseinnahme und deſſen Verwaltung alljährlich vom Reichstage gewählt wird. — Die Regierung aber hat keinen Antheil weder an der Geſetzgebung für dieſe Bank noch an ihrer Verwaltung, alles derartige hat ſich der Reichstag excluſiv vorbehalten. Ein Paragraph der Conſtitution ſtellt dieſes feſt, ſo wie auch, daß die von der Reichsbank ausgefertigten Noten anzusehen ſind als Landesmünze.

Alles übrige über Verwaltung und Geſchäftsführung der Reichsbank iſt in einem Separat-Gesetze, dem ſogenannten „Bankregulativ“ (Bankreglemente) enthalten, welches von jedem Reichstage aufs Neue geprüft und feſtgeſtellt wird. — Bemerkenswerth, nicht aber nachahmenswerth iſt, daß dieſes Special-Gesetz nur von einem der geſetzgebenden Factoren ausgefertigt, Verordnungen enthält, die eine unmittelbare Einwirkung ausüben nicht nur auf den Geldverkehr, ſondern auch auf das Beſitzrecht, in ſo fern der Reichstag allein Macht hat über die Ausſtellung von Banknoten zu verfügen, welche im bürgerlichen Verkehr als unwillkürliches Zahlungsmittel anzusehen ſind.

Doch ward dieſe Macht ſeit 1834, zu welcher Zeit eine Regulirung des Geldweſens durchgeführt wurde, immer auf die Art und Weiſe ausgeübt, daß die Stabilität des Geldweſens nie berührt wurde.

Die Bank treibt folgende Geſchäfte:

- 1) Diſcontirung von Wechſeln,
- 2) Gewährung von Darlehen und Contocurrent-Crediten,
- 3) Annahme von Depositen,
- 4) Kauf und Verkauf von Staatspapieren und Wechſeln.

An der Verwaltung Staatſchulden iſt die Bank nicht theilhaftig.

Die Noten dieſer Bank ſind auf den Betrag von 1, 5, 10, 50, 100, 500 und 1000 Riksdalern Amt. ausgestellt.

Unumſchränkte Deffentlichkeit herrſcht in allem, was das Wirken und die Stellung der Reichsbank betrifft, mit Ausnahme der ausländiſchen Wechſel-

Operationen und die Verhältnisse der Bank zu Banken und Banquier's des Auslandes.

Was letztere betrifft, mag nicht unerwähnt bleiben, daß die Bank in regelmäßiger Verbindung mit den ersten Häusern in London, Paris, Hamburg, Amsterdam, Antwerpen, Kopenhagen und Christiania ist. Auf diesen Plätzen hat die Bank auch öfters einen größeren oder kleineren Theil ihrer Fonds deponirt.

Privatbanken.

Im Anfange der 1820er Jahre trat die Ansicht hervor, Bankgeschäfte sollten nicht vom Staate getrieben werden, sondern Einzelnen überlassen sein, und als eine Folgerung dieser Ansichten ist das königliche Rescript vom 14. Januar 1824 anzusehen, welches die Errichtung von Privatbanken gestattet. Im Jahre 1846 ward ein revidirtes ausführlicheres Gesetz über diese Institutionen promulgirt; und dieses ist wiederum abgelöst worden durch die königliche Verordnung vom 2. Mai 1864 über Privatjettelbanken.*)

Die wichtigsten Momente dieser Verordnung sind folgende:

Zur Errichtung einer solchen Bank ist die Einwilligung der Regierung unerläßlich und diese erfolgt nur nach vollzogener Prüfung des Gesellschafts-Reglements.

Concessionen werden höchstens für 10 Jahre ausgefertigt.

Die Gesellschaft muß wenigstens 30 Mitglieder zählen, alle schwedisches Bürgerrecht besitzen, und solidarisch für sämtliche Schulden der Bank verantwortlich sein.

Außer diesen mögen sich an der Gesellschaft auch Commandittheilnehmer betheiligen, welche nur für den Geldbetrag ihrer Actien verantwortlich sind.

Der Grundfonds der Bank muß mindestens eine Million Reichsthaler betragen; für einen Theil dieses Fonds, mindestens 60, höchstens 75 %, werden Obligationen und Pfandverschreibungen in liegenden Gütern angekauft und in öffentlicher Obhut deponirt.

Die Leitung der Bank ist einer von den Actionären gewählten Direction übertragen.

Der Maximum-Betrag der ausgefertigten Banknoten wird fixirt durch:

- a. den oben erwähnten deponirten Theil des Grundfonds;
- b. den Baarbestand;
- c. die Forderungen bei der Reichsbank;
- d. die von der Bank auf Realsicherheit oben erwähnter Art bewilligten Credite; doch darf die darauf gegründete Notenemission nicht die Hälfte des Grundfonds überschreiten.

*) Man beachte, daß hier nur von Zettel ausgebenden Banken die Rede ist. Ueber Banken, die eine Ausstellung von Noten nicht beabsichtigen, gibt es kein Separatgesetz. Näheres über letztere Art von Bankinstitutionen werden wir unten mittheilen.

Da die Reichsbanknoten gesetzliches Zahlungsmittel sind, können die Privatbanken ihre Noten mit Reichsbanknoten einlösen.

Diese Anormität so wie auch, daß der Reichstag allein Gesetz für die Reichsbank macht und sie verwaltet; die Regierung dagegen allein Gesetzgeberin bezüglich der Privatbanken ist, sind Gegenstände einer Aufmerksamkeit geworden, welche hoffentlich eine principiell richtigere Gesetzgebung herbeiführen wird.

Obwohl — wie oben erwähnt — die solidarisch verantwortlichen Actionäre einer Bankgesellschaft Commanditäre associiren dürfen, ist solches doch bis jetzt nicht durchgeführt worden.

Eine königliche Verordnung vom 6. October 1848 enthält Verfügungen über Proscription der Privatbanknoten so wie auch über das Verfahren bei Auflösung der Gesellschaft.

Die Privatbanken übersenden monatlich dem königlichen Finanzministerium einen summarischen Ausweis über ihre Stellung und allvierteljährlich ausführliche Uebersicht. Auch ist, seit 1868, doch bis zum Weiteren nur provisorisch, in diesem Ministerium ein besonderer Beamter angestellt, mit Auftrag, von Zeit zu Zeit diese Banken zu revidiren und als Gehülfe bei der Behandlung von Fragen, diese Banken und die Hypothekvereine betreffend, Dienst zu leisten.

Die erste Privatbank wurde im Jahre 1830 unter dem Namen „Stånska Privatbanken“ octroyirt; sie existirt noch unter dem Namen „Stånes Enskilda Bank“, hat seit einigen Jahren ihre Geschäfte bedeutend erweitert und ist jetzt die größte Privatbank des Landes.

1833 wurde „Wermlands Provincialbank“ (jetzt „Wermlands Enskilda Bank“) gegründet; im Jahre 1836 erhielt „Kopparbergs Enskilda Bank“ ihr Privilegium, 1837 entstanden „Östergötlands“, „Smålands“ und „Derebro“; 1847 „Målan Provisiårnås“, 1848 „Göteborgs“, 1856 „Stockholms“, 1857 „Norrföpings“, „Wadstena“ und „Hollands“ Privatbanken.

Inzwischen waren die Anfänge eines neuen Banksystems gelegt worden, welches die Errichtung sogenannter Filialbanken zum Ziel hatte (von denen Näheres unten), und bis diese Richtung beseitigt worden war, sich der Reichstag wiederum für die fernere Errichtung von Privatbanken ausgesprochen hatte und zufolge dessen die königliche Verordnung vom 20. Mai 1864 veröffentlicht worden, gestattete man nicht die Errichtung neuer Privatbanken.

Nach der Zeit entstanden allmählich 16 neue Banken, von welchen jedoch 2 freiwillig aufhörten, so daß die Zahl der jetzt wirkenden privaten Zettelbanken 26 ist. Außer den obenerwähnten sind diese nach der Reihe ihrer Gründung: Sundvalls, Christianstads, Wenersbergs, Skaraborgs, Geseborgs, Uplands, Westerbotters, Christinehamns, Borus, Södermanlands, Calmar, Gotlands, Bohuståns und Hernösands.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß keine einzige dieser Banken Bankrott gemacht noch gelegentlich ihre Zahlungen eingestellt. Die zwei, welche freiwillig aufhörten, sind anderen schon vorhandenen einverleibt worden.

Der Geschäftsbetrieb dieser Banken ist der gewöhnliche, und Näheres darüber wird man am leichtesten aus anbei beigelegter tabellarischer Uebersicht ersehen, so wie auch die Ausdehnung und Größe ihrer Wirksamkeit, welche augenscheinlich, besonders seit der Mitte der achtzehnhundert fünfziger Jahre, bedeutende Fortschritte gemacht hat im engen Verbande mit dem zu der Zeit eintretenden regeren Leben in dem Handel und der Industrie des Landes.

Die Wirkungsart der schwedischen Banken sieht der der schottländischen am meisten ähnlich, wiewohl natürlicher Weise Unterschiede da sind.

Durch die Arbeiten einer im Jahre 1858 von der Regierung verordneten Commission — das sogenannte „Finanzcomité“ — ist ein sehr vollständiges Material zur Bankstatistik der letzten Jahrzehende inclusive 1859 gewonnen. Nachher sind, von 1862 ab, Vierteljahrs-Uebersichten veröffentlicht worden, so wie auch, von der letzteren Hälfte des Jahres 1865 ab, summarische Monatsbilanzen über die Hauptzweige des Bankbetriebes.

Natürlich sind auch Revisionsberichte vorhanden, — diese aber sind theils so summarisch, theils auch, was ihre Aufstellungsart betrifft, so wesentlich von einander verschieden, daß aus ihnen eine Uebersicht zu gewinnen nicht möglich ist.

Vielleicht wäre hier der Platz, nochmals zu bemerken, daß die allgemein gültigen Bestimmungen über Emission von Banknoten oder anderen Scheinen, die als Geldsurrogat Dienst leisten, in kein absonderliches Gesetz niedergelegt sind.

Was die Ausgabe von Banknoten betrifft, geschieht solche jetzt, wie schon oben gesagt worden ist, theils durch die Reichsbank, theils durch die Privatbanken.

Alle Banknoten sind natürlich nur beim Vorzeigen und an den Vorzeiger zahlbar und bringen keinen Zins. — Die Noten der Reichsbank geben auch den entsprechenden Betrag von Münz-Silber an, dessen Gehalt und Gewicht wiederum in dem Münzgesetze bestimmt ist.

Die Gründe und Gränzen der Notenemission der Reichsbank sind nicht durch ein von den beiden Staatsmächten gemeinschaftlich ausgefertigtes Gesetz bestimmt, sondern durch das oben erwähnte, vom Reichstage promulgirte Bankregulativ.

Nach diesem werden außer den wirklichen Banknoten noch einige andere Verpflichtungen der Reichsbank bei Berechnung ihrer Notenemission mit eingerechnet, nämlich:

Die von Staatsbehörden und anderen öffentlichen Institutionen und

Corporationen in der Reichsbank deponirten Gelder, so wie auch die noch nicht in Anspruch genommenen Theile von Bewilligungen, die von der Reichsbank an andere Geldinstitute gezahlt werden sollen.

Die Reichsbank darf Noten ausstellen zu einem den folgenden Momenten entsprechenden Betrage:

- 1) der Baarschaft,
- 2) in Banken des Auslandes und bei soliden auswärtigen Banquiers deponirte Valuten,
- 3) dem Portefolio, Wechsel enthaltend, die in ausländischer Münze binnen 3 Monaten zahlbar sind,
- 4) noch dazu höchstens für 30 Millionen Reichsthaler (inclusive die oben erwähnten Verpflichtungen).

Die Gründe und Gränzen der Notencirculation der Privatbanken zeigten wir oben an.

Der Notenumlauf im Lande könnte nach den Bestimmungen des Gesetzes und ohne die zur Sicherung ihrer Einlösung gestellten Gränzen zu überschreiten, bis auf 90 à 100 Millionen Reichsthaler betragen, von denen die Reichsbank allein zwischen 40—50 Millionen auszufertigen berechtigt wäre. Die effective Notencirculation aber fällt weit davon ab; sie beträgt kaum die Hälfte. Die allmählich üblicher gewordene Sitte, durch Anweisungen auf Bankconti Zahlungen zu machen, so wie auch der Gebrauch von Postanweisungen (Bankpostbilletts) hat viel dazu beigetragen. Die effective Notenverantwortlichkeit der Reichsbank beträgt gewöhnlich seit mehreren Jahren 20 à 26 Millionen Reichsthaler; die der Privatbanken etwa 30 à 34 Millionen. Dieser Betrag coursirt nicht wirklich, weil der größte Theil der Reichsbanknoten zufolge der Art der Gesetzbestimmungen immer in den Kasten der Privatbanken aufbewahrt wird. Der Gesamtbetrag der gleichzeitig wirklich coursirenden Banknoten und Postanweisungen kann höchstens auf 45 à 55 Millionen Reichsthaler geschätzt werden, — eine zum Geldverkehr im Lande verhältnismäßig sehr geringe Summe, was von einer in dieser Hinsicht recht guten Entwicklung des Bank- und Creditwesens zeugt.

In Folge der Ansichten, die sich in den 1850er Jahren beim Reichstage geltend machten, daß die Reichsbank allein Zettel ausstellen und daß Privatgesellschaften die Errichtung von Depositen- und Anleihebanken ohne Notenemissionsrecht erleichtert werden solle, entstanden zur nämlichen Zeit mehrere solcher Bankinstitute, „Filibankten“ genannt.

Ihre Einrichtung war, wie folgt: Solidarisch verantwortliche Actionäre zahlten einen Grundfonds, von dem ein Theil, Anfangs $\frac{3}{4}$, späterhin $\frac{1}{2}$, in Werthpapieren vorgeschriebener Güte dargereicht werden sollte; und eine dem Betrag dieser Hypotheken entsprechende Summe ward von der Reichsbank zu niedrigen Zinsen geliehen, um in dem Geschäfte verwendet zu werden.

Im Jahre 1852 ward die erste Filialbank errichtet; in den folgenden

Jahren bis 1860 entstanden allmählich neue, alle für zehn Jahre privilegiert, so daß um 1863–64 gleichzeitig 22 Filialbanken in Thätigkeit waren.

Dieses System ist jetzt aufgegeben und die Zahl dieser Banken ist nach und nach vermindert worden; Ende vorigen Jahres wirkten nur noch 10; die letzte wird im Jahre 1875 aufhören.

In C. G. Carlqvists Promemoria vom 24. Februar 1870 findet man über die Filialbanken Zahlenangaben, welche jedoch nicht in allen Rücksichten vollkommen zuverlässig sind. Uebrigens sind allvierteljährlich seit Juni 1867 Uebersichten veröffentlicht worden.

Ueber Actiengesellschaften mit beschränkter Verantwortlichkeit besteht ein Gesetz vom 6. October 1848. Auf diesem Grunde sind bis jetzt zwei Gesellschaften eingerichtet worden, die Geldgeschäfte als Endzweck aufstellten: „Scandinavisca Kreditactie-Bolaget“ und „Industrie-Kreditactie-Bolaget in Stockholm“.

Das Regulativ jener Gesellschaft ward von der Regierung am 6. November 1863 sanctionirt, ist aber nachher theilweise verändert worden durch die königlichen Resolutionen vom 19. Mai 1865 und 6. Juni 1867.

Aus der Einleitung dieses Regulativs geht hervor, daß die Gesellschaft ursprünglich einen ähnlichen Zweck wie den der sogenannten „Credit-Mobiliers“ in anderen Ländern sich gesetzt hatte; folglich Gelddarleihen in Amortisationsform für Vollstreckung großer industrieller und anderer gemeinnütziger Unternehmungen, An- und Verkauf von Actien, Obligationen und Wechseln, sowie auch Geld in Deposit zur Verzinsung zu empfangen.

Binnen kurzer Zeit ging jedoch die Thätigkeit dieses Instituts in eine ganz bantmäßige über.

Wie schon oben gesagt ist, unterscheidet sich die Scandinavische Credit-Actien-Gesellschaft von den übrigen Banken des Landes dadurch, daß die Genossen jener Institution nur zu beschränkter Verantwortlichkeit verpflichtet sind; Noten auszufertigen ist ihr nicht gestattet, sie kann aber, gemäß dem Regulativ, Obligationen zu einem das Actiencapital entsprechenden Betrage ausstellen; eine Befugniß, von welchem jedoch bisher nur in den ersten Zeiten und in sehr beschränktem Umfange Gebrauch gemacht worden ist.

Auch in der Hinsicht findet ein Unterschied Statt, daß das Regulativ der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit festgestellt ist; doch ist die Gesellschaft verpflichtet, falls ihre Wirksamkeit 40 Jahre dauert, das Reglement zur erneuerten Prüfung und Sanction der Regierung zu überreichen.

Das subscribirte Capital, das auf mindestens 5 Millionen, höchstens 15 Millionen Reichsthaler Reichsmünze festgesetzt ist, beträgt effectiv 5,000,100. Das Hauptcomptoir ist in Gothenburg; Filialen befinden sich in Stockholm und Norrköping.

Für die „Industrie-Credit-Actien-Gesellschaft in Stockholm“ ist ein Regulativ von der Regierung am 11. November 1864 festgestellt.

Als Ziel setzte sich diese Gesellschaft theils das Anschaffen nöthigen Betriebscapitales für Handwerker und kleinere Gewerbetreibende, theils auch die Capitalbildung durch Empfangnahme und Verzinsung kleiner Ersparnisse zu fördern. Hieraus erseht man, daß sich dieses Institut ursprünglich eine Thätigkeit, die der sogenannten Volksbanken ähnlich, setzte; es widmet sich aber nunmehr gewöhnlichen Bankgeschäft und die die Volksbanken auszeichnende Sparcassen-Einrichtung ist von dieser Gesellschaft nie eingeführt worden.

Die Verantwortlichkeit der Actionäre ist beschränkt; die Notemission nicht gestattet.

Der Grundfonds, auf Actien zu je 100 Reichsthaler vertheilt, muß wenigstens 100,000, höchstens 1 Million Reichsthaler betragen, und ist jetzt effectiv 500,000.

Das Regulativ soll nach vollbrachter 40jähriger Thätigkeit der Gesellschaft zur erneuerten Prüfung und Bestätigung der Regierung dargereicht werden.

Gedruckte Revisionsberichte sind vorhanden.

Von sogenannten Volksbanken (Vorschuß- und Creditvereine) waren in Schweden bisher nur 2 in Thätigkeit: eine in Deredro, die andere in Sundwall. Die dritte ist in diesem Jahre in Stockholm eröffnet worden.

Ihre Einrichtung ist fast ganz dieselbe als die der Schulze-Dehly'schen in Deutschland.

Die Genossen sind solidarisch verantwortlich; die Zahlung ihrer Antheile an das Grundcapital geschieht successive; mit der Bank ist eine besondere Abtheilung für eine Sparcasse verbunden; das Ausleihgeschäft bezweckt vorzugsweise die Unterstützung der Handwerks- oder Klein-Industrie treibenden Genossen; der Gewinn wird alljährlich unter die Genossen vertheilt.

Die Gouverneurs der bezüglichen Landestheile sind befugt, die Reglements dieser Institute zu sanctioniren; doch ist der Fall eingetreten, daß zur Prüfung eines solchen Reglements die Regierung herbeigezogen worden ist, da nämlich die in Stockholm zu gründende Volksbank eine (gemäß der oben erwähnten königlichen Verordnung vom 6. October 1848) beschränkte Verantwortlichkeit in Anspruch zu nehmen beabsichtigte.

Anbei die Regulative der Deredro-Volksbanken (letzteres nur Vorschlag). Revisionsberichte oder ähnliche Ausweise über die Thätigkeit dieser Institutionen sind bis jetzt nicht veröffentlicht worden.

Zu den Creditinstituten des Landes gehören auch 2 Institutionen von ganz besonderer Art: „Manufaktur-Diskonten“ u. „Zern-Kontoret“.

Manufaktur-Diskonten stammt aus dem Jahre 1756 und ward auf ein von der Reichsbank angewiesenes Creditiv gegründet, das zu niedrigen Zinsen benutzt werden konnte. Die Thätigkeit bestand in Ausleihen an

Manufacturisten und Fabricanten gewisser Gattungen; die Verwaltung wurde bis 1766 von dem sogenannten „Kifets-Ständers Manufaktur-Contor“ besorgt, von der Zeit aber ist sie dem „Commerce-Collegium“ übertragen.

Der Gewinn, der aus diesem Geschäfte nach und nach entstand, ward zu dessen Erweiterung angewandt. Das daraus entsprossene Capital betrug Ende 1867 1,515,182 Reichsthaler.

Das Regulativ für die Geschäftsführung der „Manufaktur-Diskonten“ ist am 8. Februar 1844 neu edirt worden. Es enthält Bestimmungen über die zur Anleihe befähigten Gattungen von Fabriken, so wie auch Näheres über das Ausleihen, welches höchstens auf 9 Monate geschieht.

Ein Theil des Fonds, 1 Million Reichsthaler, wird doch eigens für sogenannte „Verlagsanleihen“ verwendet, die zu bewilligen, von der Regierung abhängt und für welche gewöhnlich eine Zahlungsfrist von 8 Jahren festgestellt wird.

Die „Manufaktur-Diskonten“ ist ein Staatsinstitut und die Verwaltung ist dem Commerce-Collegium übertragen. Alle Jahre finden Revisionen Statt durch Bevollmächtigte des Reichstages, welche darüber öffentlichen Bericht erstatten.

„Jern-Kontoret“ („das Eisencomptoir“), hat einen doppelten Zweck. Es schafft erstens das für den Betrieb der Bergwerke und Eisenhütten nöthige Capital; und vereint mit dieser bankartigen Wirksamkeit eine wissenschaftliche, indem es die wissenschaftlich-technische Ausbildung der Eisensfabrication durch Stipendien u. dergl. zu fördern sucht. Diese Institution besteht seit mehr als hundert Jahren.

Von Institutionen für die Erleichterung des Grundbesitz-Credites gibt es in Schweden zwei Arten: Hypothekens-Vereine und Hypothekens-Versicherungs-Gesellschaften oder sogenannte „Versicherungs-Garantie-Gesellschaften“.

Die Hypothekensvereine vertheilt man passend in drei Gruppen: die eine umfaßt die Bergwerke; die zweite die Landgüter; die dritte die städtischen Grundstücke.

Die erste Gruppe wird durch „Brucksegarnes Hypothekskassa“ (die Hypothekencasse der Bergwerksbesitzer) vertreten, welche zur Unterstützung der Hüttenindustrie im Jahre 1833 eingerichtet wurde, gemäß eines von der Regierung ($1\frac{1}{2}\%$. 1833) festgestellten Regulativs (neu edirt $1\frac{6}{10}\%$. 1835, Modificationen von $\frac{1}{10}\%$. 1838, $1\frac{7}{10}\%$. 1847 und $2\frac{1}{10}\%$. 1868).

Die „Casse“ schafft Amortisirungs-Darlehen für Hüttenbesitzer, theils aus ihrem durch Ausstellung von Actienbriefen gewonnenen Grundfonds, theils durch Anleihen.

Die Verantwortlichkeit der Actionäre ist auf das gezahlte Capital beschränkt, und ein Jeder, der ein Darlehensgesuch einreicht, ist verpflichtet, als Actionär einzutreten.

Die Verwaltung besorgt eine von den Actionären gewählte Direction.

Näheres über die finanzielle Lage der Gesellschaft, über ihr Leihgeschäft u. dergl. ersieht man aus alljährlich auszufertigenden Revisionsberichten.

Die zweite Gruppe enthält die sogenannten Hypothekenvereine („Hypotheks-Föreningar“) und, seit 1861, die Allgemeine Hypothekenbank („Allgemäna Hypotheksbanken“).

Schon in den 1820er Jahren fing man in Schweden an, die Einrichtung derartiger Vereine zu besprechen, und je allgemeiner größere Agriculturkenntnisse verbreitet wurden, je mehr wurden für den Betrieb einer rationellen Landwirthschaft größere Capitale von Nöthen. In der Reichsbank war freilich schon seit langer Zeit ein nicht unbedeutender Fonds eigens für Darlehen gegen Verpfändung von Gütern bestimmt worden; dieser ward aber mit der Zeit gar zu knapp, zumal da dieser Geschäftszweig der Bank allmählich beschränkt werden mußte, je mehr sich die Bank eigentlichen Bankgeschäften widmete.

- 1) Der erste Hypothekenverein entstand in 1836 und umfaßte die Provinz Schonen (Sköne). Anfangs schaffte dieser Verein die nöthigen Gelder ausschließlich durch Ausstellung und Verkauf von Obligationen, nach Aufkündigung zahlbar, und von diesen war auch die Nachfrage so stark, daß die Bedürfnisse des Vereins aus dieser Quelle völlig befriedigt wurden. Diese Obligationen trugen Zinsen, anfänglich 4 und 4½ %, nachher 5 %. Erst in den letzten Jahren des 1850er Jahrzehnts hat dieser Verein Amortisirungs-Anleihen im Auslande contrahirt;
- 2) im Jahre 1845 wurde „Öst-Göta Hypotheks-Förening“ für die Provinz Ostgothland und den nördlichen Theil von Calmar-Lehn gestiftet.
- 3) im Jahre 1846: „Smalands Hypotheks-Förening“, welcher jetzt die Lehen von Jönköping, Kronsberg, Holland, Blekinge und Staraborg und den südlichen Theil von Calmar-Lehn umfaßt;
- 4) 1847: „Mälareprovinsernas Hypotheks Förening“ für Replands, Stockholms, Westmanlands, Södermanlands und Derebro Lehen;
- 5) 1849: „Derebro Lehns“, für diesen Bezirk allein;
- 6) 1850: „Wermlands H. F.“;
- 7) 1851: „Elsborgs Lehns mit Dalsland H. F.“, auch Göteborgs- ober Bohns-Land umfassend;
- 8) 1853: ein Hypothekenverein für die Insel Gotland;
- 9) 1861: „Gefle- Dala“, für die Provinzen Gestrifkland, Helsingland und Dalarne; und in demselben Jahre
- 10) ein Hypothekenverein für das übrige „Norrland“.

Für sämtliche Vereine wurden von der Regierung Reglements festgestellt. Die zu dieser Zeit gültigen sind:

- für Nr. 1 vom $26/7$. 1854, mit Modificationen vom $12/6$. 1857, $4/4$. 1861 und $20/3$. 1863;
- „ „ 2 vom $14/7$. 1854 (ein Entwurf zu einem veränderten Regulativ ist soeben zur Prüfung eingereicht);
- „ „ 3 vom $13/11$. 1849, modificirt $15/4$. 1859, $27/10$. 1865, $5/10$. 1869;
- „ „ 4 vom $16/3$. 1853, Abänderungen vom $7/7$. 1858;
- „ „ 5 vom $30/3$. 1859, „ „ $29/8$. 1857, $10/7$. 1863;
- „ „ 6 vom $15/1$. 1856, „ „ $25/6$. 1863, $30/11$. 1869;
- „ „ 7 vom $25/3$. 1851, „ „ $13/11$. 1852, $30/8$. 1855, $30/11$. 1869;
- „ „ 8 vom $29/7$. 1861;
- „ „ 9 vom $4/10$. 1861, Modificationen vom $24/10$. 1862, $30/11$. 1869;
- „ „ 10 vom $4/10$. 1861, „ „ $18/6$. 1863, $2/7$. 1864.

Die Hypothekenvereine, welche erst später entstanden, fanden im Lande nicht hinreichend großes Capital zur Unterstützung der nach immer größerem Maßstabe betriebenen landwirthschaftlichen Verbesserungen. Sie waren demnach genöthigt, ein jeder für sich, Anleihen im Auslande zu negociiren. Der größte Theil der auf diesem Wege herbeigezogenen Capitale stammt aus Deutschland.

Bald erlah man, und besonders nach Verlauf der in finanzieller Hinsicht wichtigen Jahre 1857 und 1858, daß die Concurrenz der verschiedenen Hypothekenvereine ihnen selbst nachtheilig war, und daß sie auch dazu beitrug, den Credit herabzusetzen, welchen unter anderen Umständen sich der Staat Schweden so wie auch die Geldinstitute des Landes mit Recht zuschreiben durften.

Dieser Umstand führte einen von der Regierung und den Reichsständen gemeinschaftlich gefaßten Entschluß herbei, eine Institution zu gründen, deren Zweck die Vermittlung dieser Anleihen sein sollte.

Durch die königliche Verordnung vom $26/4$. 1861 (modificirt $6/10$. 1866) ward demgemäß die sogenannte „Allgemeine Hypothekenbank“ sanctionirt, und am selbigen Tage wurden gewisse allgemeine Grundsätze festgestellt, nach denen sich nachher zu errichtende Hypothekenvereine zu richten hätten.

Zufolge dieser beiden Gesetze ist die Allgemeine Hypothekenbank von jetzt an allein berechtigt, es sei in oder außer dem Lande, Anleihen gegen Obligationen zu contrahiren, für welche Güter verpfändet sind. Je nachdem die aus Gutsbesitzern der verschiedenen Provinzen bestehenden Hypothekenvereine sich unter Darreichung der betreffenden Sicherheiten zu Anleihen melden, macht die „Allgemeine Hypothekenbank“ eine Amortisationsanleihe von nöthiger Größe und vertheilt die Summe unter den „Hypothekenvereinen“, welche wiederum sie unter den Gutsbesitzern vertheilen. Die Hypothekenvereine sind der Allgemeinen Hypothekenbank verantwortlich für Rückzahlung zur bestimmten Zeit.

Die vor Feststellung dieser Verfügungen von den einzelnen Hypothekenvereinen eingeleiteten Geschäfte werden auch jetzt von ihnen verwaltet.

Sämmtliche dieser Associationen beabsichtigen keinen directen Gewinn für die Theilnehmer; mehrere haben aber im Laufe der Zeit ein Capital angehäuft, welches unter dem Namen von „Reservefonds“ oder dergleichen der Association gehört.

Die für städtische Grundstücke bestimmten, auf ähnlichen Grundsätzen gestifteten Hypothekenvereine entwickelten bisher keine hervorragende Wirksamkeit, und es scheint, als ob die für den städtischen Hypothekencredit nöthige Stütze vielmehr von den in neuester Zeit entstandenen sogenannten Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaften zu erwarten wäre.

Die städtischen Hypothekenvereine bestehen theils aus einer „Allgemeinen Hypothekencasse“ (Allmänna Hypothek Kassa), deren Zweck dem der Allgemeinen Hypothekenbank ähnlich ist, welche aber bisher keine beachtungswürdige Wirksamkeit ausübte, theils auch aus Hypothekenvereinen einzelner Städte.

Erstere wurden im Jahre 1865 gegründet (Sanction vom 17/11.)

Letztere bestehen in

Stockholms: Statuten vom 10/6. 1861;

Göteborgs: Statuten vom 1861 13/10., (modificirt 3/6. 1867);

Schönen: Reglement vom 6/6. 1863;

für Colmar und Borgholm,

„ die Städte in Helsingland,

„ Ostgotland [Stadt-Hypotheken-Verein],

„ Sundswalls,

„ die Städte in Dalarne,

„ Norrköping, Arboga, Åsterfund
und Linde,

„ Staraborgs Lehn's Städte,

„ Städte und Flecken in Blekinge.

„ Jönköpings und Kronsbergs Lehn's Städte u. Flecken, v. 24/1. 1868,

„ Westerns, Köping, Sala und Enköping, vom 28/7. 1868.

Die allgemeine Hypothekencasse veröffentlicht alle Jahre Revisionsberichte.

Wie schon oben gesagt, entstanden in der letzten Zeit Institutionen, welche sich zum Ziel setzten, den Grundbesitzcredit auf indirecte Weise zu fördern: es sind dies die Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaften („Intenknings-Garantie-Volag“).

Ihr Hauptzweck ist, den Inhabern von Immobilienpfändern die Zahlung der Zinsen und des Capitals zur rechten Zeit zu sichern, so wie auch nach gegebenem Auftrage Anleihen zu negociiren.

Die erste Gesellschaft dieser Art, deren Mitglieder nur für das fest-

gestellte Actiencapital verantwortlich sind, ward durch königliche Resolution vom 2/4. 1869 gegründet und fing alsbald ihre Wirksamkeit an.

Der Grundfonds ist bis auf Weiteres auf 1 Million Reichsthaler festgestellt; 1/4 ist baar eingezahlt.

Für eine in Gothenburg errichtete Institution derselben Art wurden die Statuten 1869 ausgefertigt; und ist nachher auch diese Gesellschaft definitiv constituirt worden.

Die Statuten beider Gesellschaften sind einander ziemlich ähnlich; letztere ist noch berechtigt worden, Capitalanleihen durch Ausfertigung von Obligationen, auf Kündigung von höchstens 6 Monate, zu contrahiren.

Der Prüfung der Regierung ist auch eingereicht ein Entwurf zu Statuten für eine den ländlichen Grundbesitzcredit zunächst betreffende Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft.

Wir lassen nun zur näheren Aufklärung die Bilanzen der Reichsbank und der Privatbanken folgen:

Bilanz der Schwedischen Reichsbank vom 31. December 1871.

Activa.	Reichsthaler. *)	
I. Baarschatz:		
a. Silbergeld im Umlauf nach den Reglements von 1830, 1835, 1852 und 1855.....	2,947,200.—	
b. Alte Silbermünzen nach dem Reglement von 1770.....	202,128.—	
c. Schwedische Goldmünzen.....	49,091.—	
d. Fremde Silbermünzen.....	692,436.44	
e. Fremde Goldmünzen.....	24,195.50	
f. Gold- und Silberbarren.....	10,227,586.77	
g. Reserve in der Filiale von Gothenburg.....	70,619.42	
h. Reserve in der Münze.....	200,105.90	
i. Reserve im Auslande.....	11,521,534.64	
k. Nicht präsentirte Wechsel.....	4,878,872.58	
	30,818,770.25	
II. Guthaben:		
a. Obligationen.....	10,031,592.98	
b. Darlehen auf Obligationen der Anleihebank.....	9,965.44	
c. Vorschüsse auf Immobilien auf dem Lande, welche von der Allgem. Hypothekendarbank cedirt wurden.....	5,253,575.76	
d. Hypothekendarlehen in den Städten.....	494,916.67	
e. Credit bei den Filialen.....	2,815,000.—	
f. Vorschüsse:		
1) an den Discontofonds für Industrie und Handel.....	29,300,000.—	
2) an den Allgem. Discontofonds.....		
g. Nichtbezahlte Zinsen.....	563,122.28	
h. Baloren und Vorschüsse in Contocurrent.....	4,474,748.37	
	52,942,921.50	
III. Escompte (Portefeuille):		
a. In der Bank		
1) Discontirte Papiere des Handels und der Industrie.....	13,313,731.25	
2) Allgemeiner Discontofonds.....	4,141,850.75	
3) Mittel in Cassé.....	6,235,705.18	
4) Immobilien zu Derebro gekauft.....	34,982.38	
5) in Stockholm gekauftes Grundstück.....	27,994.41	
	23,754,263.97	
b. bei der Filiale in Gothenburg.....	9,111,490.58	
c. " " " " Malmö.....	5,372,959.28	
d. " " " " Wisby.....	722,226.56	
IV. Bankanweisungen.....		4,660,644.93
V. Anleihesonds des Staats.....		29,606.55
	127,407,883.62	

NB. Nach dem §. 4 des Bankgesetzes von 1830 ist der Werth der Immobilien und Mobilien der Bank nicht in den Activen mit aufgeführt.

*) 1 Reichsthaler = 11 Sgr. 6 Fig.

Passiva.	Reichsthaler.
I. Alte Schuld der Anleihebank:	
a. Obligationen der Anleihebank	306,583.93
b. Verschiedenes	930.61
	307,514.54
II. Notenvorrath:	
a. Umlaufende Noten	31,278,786.66
b. Depositen	8,732,707.33
c. Theile nicht verwandter Vorschüsse und Credite	10,089,372.05
d. Umlaufende Anweisungen	960,644.93
	51,061,510.97
III. Mittel in Reserve	28,690.74
IV. Vorschüsse auf Anweisungen	3,700,000.—
V. Escompte:	
a. bei der Bank	
1) Discontopapiere des Handels und der Industrie	17,761,806.48
2) Allgem. Discontopapiere	5,900,000.—
3) Verfallene Zinsen	34,876.41
4) Gewinn	57,581.08
	23,754,263.97
b. bei der Filiale von Gothenburg	9,111,490.58
c. " " " " Malmö	5,372,959.28
d. " " " " Wisby	722,226.56
VI. Bankanweisungen	4,660,644.93
VII. Fonds der Staatsanleihen	31,654.33
Capital der Bank oder Ueberschüsse über die Passiva:	
Capital	25,000,000.—
Ueberschuß	3,657,527.72
	28,657,527.72
	127,407,883.62

Bilanzen der Reichsbank (= R), ihrer Filialen (= F) und der Privat-Provincialbanken (= E) am Schluß der Jahre 1865—1870.

		1865.	1866.	1867.	1868.	1869.	1870.	
Anzahl der Filialen		21	20	17	14	10	9	
" " Privatbanken		20	23	25	25	27 ¹⁾	27 ¹⁾	
Activa. (Vorrath, und Forderungen.)		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	
Geld- und Geldeswerth.	Baarschaft	R.	15,657,829	14,447,012	13,392,986	16,289,420	15,575,860	23,939,699
	Kupfermünze	F.	245,351	249,976	253,425	264,700	259,275	232,200
	Pfandbriefe, Grundstücke und Inventar	E.	8,933,491	8,475,623	7,518,688	5,947,779	4,477,268	4,153,442
Guthaben		R.	27,266,392	29,856,396	30,805,545	30,679,592	31,932,209	32,709,127
		F.	86,933,033	84,329,577	88,032,168	80,423,332	79,105,068	77,655,129
		E.	22,493,434	20,831,442	19,305,793	16,661,411	13,552,614	12,745,857
Davon discountirte Wechsel		R.	70,640,378	71,638,609	89,397,662	87,925,737	121,126,278	131,685,432
		F.	4,267,592	3,310,339	4,303,444	3,957,279	4,033,237	4,079,889
		E.	6,105,043	6,101,163	5,118,513	5,044,048	3,882,690	3,810,956
Auf Credit ausstehend		R.	19,733,975	19,275,871	24,707,903	24,366,350	35,206,682	43,006,146
		F.	5,299,132	4,471,515	4,944,774	4,358,315	4,175,055	4,140,896
		E.	3,738,256	3,894,273	3,292,195	2,810,322	2,269,173	2,048,798
Darlehen		R.	17,265,462	20,208,595	20,780,319	21,831,782	26,398,966	26,963,002
		F.	22,085,891	21,282,179	22,765,778	21,253,683	20,129,434	24,364,843
		E.	10,271,406	9,496,971	8,409,378	6,636,379	4,863,168	4,740,736
Reingewinn in Cassé		R. ²⁾	24,814,385	21,810,026	28,616,418	27,214,018	40,060,972	40,464,082
		F.	1,126,286	4,423,060	4,225,830	4,884,586	5,469,384	7,863,417
		E.	1,680,974	1,473,360	861,446	878,422	730,413	722,490
			13,887,045	14,397,398	16,222,600	16,441,682	16,964,123	23,898,662

1) Darunter vom Jahre 1869 an auch die Scandinavische Credit-Actiengesellschaft.

2) Unter den Cassé-Ueberschüssen befinden sich auch noch discountirte Wechsel, Darlehen und Postnoten.

		1865.	1866.	1867.	1868.	1869.	1870.
Passiva.		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Umlaufende Noten	R.	28,809,649	25,334,011	24,378,639	23,963,480	23,877,378	25,909,339
	E.	33,491,826	31,542,967	34,495,487	30,594,658	34,991,734	40,160,316
Umlaufende Postnoten	R.	277,921	1,456,904	1,275,874	473,352	571,938	1,098,503
	E.	703,753	1,133,855	1,357,428	1,212,153	2,469,565	3,092,529
Vorschüsse von der Reichsbank	F.	7,199,290	7,289,026	6,751,783	4,792,706	3,239,038	3,285,420
Andere Schulden	R.	69,579,736	72,641,912	75,941,841	73,086,426	72,109,459	78,950,304
	F.	25,020,713	22,604,985	20,095,084	18,057,176	14,959,980	13,810,343
	E.	73,919,263	78,872,319	96,785,671	100,919,065	128,770,909	140,523,123
davon Depositen	R.	3,672,200	4,589,600	5,229,900	3,433,960	2,958,570	2,475,400
	F.	5,582,905	5,068,496	4,529,256	4,449,929	4,076,414	3,858,916
	E.	20,564,173	24,223,987	29,387,670	33,614,133	44,693,120	51,972,704
" Contocurrent	R.	4,531,599	5,198,931	5,600,733	5,710,699	4,455,242	5,379,408
	F.	1,531,357	1,050,042	927,771	1,191,362	866,775	725,989
	E.	7,312,578	7,578,843	9,740,713	9,766,968	16,937,002	22,450,082
" Stammcapital { zu verlaufende Schuld	R.	25,000,000	25,000,000	25,000,000	25,000,000	25,000,000	25,000,000
	F.	15,228,000	14,342,000	12,443,000	10,323,000	8,308,500	7,899,000
	E.	36,853,073	40,536,590	43,964,917	42,752,200	49,739,104	50,006,504
Ueberschuß über die Schulden { Bankgewinn	R.	5,295,193	4,007,798	4,308,055	4,338,780	3,850,812	3,732,329
	F.	887,896	886,414	839,060	637,730	561,277	526,027
	E.	3,678,978	4,343,262	3,787,221	2,321,135	3,790,402	4,517,352
Verhältniß des Bankstandes zu dem Notenumlauf	R.	0·54	0·57	0·55	0·68	0·65	0·92
	E.	0·36	0·44	0·45	0·51	0·44	0·46

Nichtcentralisirte Zettelbanken.

Die schweizerischen Banken.

In der Schweiz, wo die Civil- und Criminalgesetzgebung Sache der souverainen 25 Cantone ist, bestehen in den meisten Cantonen keine Gesetze über Banken oder über Notenemission. Die Mehrzahl der Gesetze und Verordnungen, welche darüber vorhanden, ist bei Gelegenheit der Errichtung von Cantonal- (Staats-) Banken erlassen worden. Nur der Canton Zürich hat specielle gesetzliche Bestimmungen über die Banknoten-Ausgabe, welche wie folgt lauten (Officielle Gesetzsammlung, XI.): „§. 982. Banknoten oder Papiergeld ist der Gläubiger einer Geldforderung an Geldesstatt anzunehmen nicht verpflichtet. §. 1097. Die Hinausgabe von eigentlichem Privatpapiergeld oder Banknoten bedarf der Genehmigung des Großen Rathes und unterliegt der fortbauernenden Aufsicht des Regierungsrathes. §. 1098. Die Bindication von Banknoten ist nur so lange zulässig, als dieselben noch in ihrer Besonderheit (als Species) erkennbar und nicht durch Erwerb des redlichen Besizes in das Vermögen eines Dritten übergegangen sind. §. 1099. Sind Banknoten abhanden gekommen oder zerstört worden, so kann der zu Verlust gekommene Besizer keine Amortisation oder Erneuerung fordern. Sind dieselben aber noch, wenn auch in Stücke zerrissen, in seiner Hand, so kann er dieselben bei der Schuldcasse gebrauchen, und die Bank ist berechtigt, an die Stelle der zerstörten Scheine neue Exemplare auszugeben. §. 22. Actienverbindungen, welche auf industrielle oder andere ökonomische Unternehmungen gerichtet sind, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes. §. 1344. Die einzelnen Actionäre haften nicht persönlich für die Schulden der Gesellschaft.“ — Zur Zeit steht die Ausgabe von Noten einzig der Bank in Zürich, so wie der dortigen Staats- (Cantonal-) Bank zu.

Im Canton Aargau besteht ein im Auftrage des Großen Rathes von der Regierung erlassenes Decret, wonach der „Aargauischen Bank“ allein das Recht zusteht, Noten auszugeben.

In den übrigen Cantonen bestehen keine Gesetze über die Ausgabe von Banknoten; nur läßt sich in einigen Cantonen (Waadt, Solothurn) aus der Thatfache, daß die Regierung die Höhe der Emission der bestehenden Zettelbank zu bestimmen oder zu überwachen sich vorbehalten hat, schließen, daß sie sich das Gesetzgebungsrecht hierin vorbehält. Im Canton Bern ist diese Absicht bereits durch eine Gesetzworlage der Regierung und ein Commissions-

gutachten des Großen Rathes, welche aber noch nicht zur Erledigung kamen, formel ausgesprochen. In den Cantonen Bern, Basel, Luzern bestehen besondere Gesetze über die Actiengesellschaften im Allgemeinen, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen.

In Allgemeinen kann man annehmen, daß, da Actienbanken, schon um das Recht juristischer Personen zu erhalten, die Concession der Regierung einholen müssen, demnach auch Zettelbanken derselben bedürfen. Die Notenausgabe an und für sich aber steht, mit Ausnahme der beiden erstgenannten Cantone, sonst Jedermann frei. Natürlich hätte ein solcher, wenn er nicht dem Concurs verfallen will, für pünctliche Einlösung der Noten zu sorgen. In Bern hat das Bankhaus Marcuard u: Comp. einst den Versuch gemacht, Noten zu emittiren, aber bald als unrentabel wieder aufgegeben, da die Noten zu rasch wieder an die Casse zurückströmten.

Das freieste Gesetz hat der Canton Genf, wo auch keine Bestimmung über Banken und Zettelausgabe besteht. Es ist nämlich durch die Gesetze vom 29. August 1868 und 13. Januar 1869 die Concessionirung von Actiengesellschaften durch die Regierung überhaupt aufgehoben worden. Zur Bildung von Gesellschaften sind nur gewisse gesetzliche Bedingungen zu erfüllen und dieselben zur Registrirung anzumelden; im Uebrigen sind sie den gewöhnlichen Handelsgesetzen unterworfen.

Die schweizerischen Banken sind mit einer einzigen Ausnahme erst neueren Datums, denn sie wurden zwischen den Jahren 1834 und 1864 gegründet: allein trotz ihrer Jugend gewähren sie ein reiches Feld der Beobachtung wegen der außerordentlichen Mannichfaltigkeit ihrer Organisation und ihrer Geschäfte. Die letzteren, nach den statutarischen Bestimmungen genommen, überschreiten bedeutend den Kreis der Operationen, welche man als Bankgeschäfte im weitesten Sinne zu betrachten gewohnt ist. Nur eine Art der Organisation ist ausgeschlossen: die Centralisation.

Nach ihren Eigenthumsverhältnissen zerfallen die schweizerischen Banken in drei Kategorien:

1) Reine Staatsbanken	4
2) Reine Privatbanken.....	34
3) Gemischte Banken.....	10

In Summa... 48.

Reine Staatsbanken sind die Cantonalbank und die Hypothekencasse im Canton Bern, so wie die Cantonalbanken in St. Gallen, Basellandschaft und in Zürich. Die letzteren sind unter obigen nicht inbegriffen, und wir müssen sie außer Acht lassen, weil sie erst neu gegründet sind und uns noch keine Rechnungsabschlüsse derselben vorliegen. Die Berner Cantonalbank ist vom Staate mit einem Capital von 3,500,000 Fr. dotirt; sie hat aber zur Verstärkung ihres Betriebscapitals Obligationen auf eine Zeitdauer von 20 Jahren gegründet, welche mit 4 pCt. verzinst werden und jodann, nachdem

das Capital des Staates 5 pCt. Dividende gezogen, die Superdividende nach dem Verhältnisse der betreffenden Capitaleinschüsse mit dem Staate theilen.

Bei neun Banken hat der Staat einen Theil des ursprünglichen Stammcapitals eingeschossen, nämlich: bei der Freiburger Cantonalbank $\frac{2}{10}$ mit 300,000 Fr., bei der Freiburger Hypothekencasse $\frac{1}{6}$ mit 200,000 Fr., bei der Solothurner Bank die Hälfte mit 1,000,000 Fr., bei der Aargauischen Bank *) die Hälfte mit 500,000 Fr., bei der Tessiner Bank $\frac{1}{6}$ mit 200,000 Fr., bei der Waadtländer Cantonalbank $\frac{1}{6}$ mit 1,000,000 Fr., bei der Waadtländer Hypothekencasse von 3,000,000 Fr. zu 6000 Actien 450 Actien, bei der Walliser Bank $\frac{1}{6}$ mit 300,000 Fr., bei der Neuenburger Cantonalbank $\frac{1}{4}$ mit 250,000 Fr. Bei der Genfer Hypothekencasse figuriren die biens des anciens Genevois als ein Mittelding zwischen Staats- und Communal-Einschuß. In Zürich und Thurgau ist von den Verfassungsräthen die Errichtung cantonaler Staatsbanken verlangt. In Solothurn ist die Errichtung cantonaler Hypothekenbanken mit einem Stammcapital von 6,000,000 Fr. beschlossen, zu welchem der Staat 2,000,000 Fr. beizuschießen soll. Bei einer Bank (der St. Galler Hypothekencasse) hat die Bank in St. Gallen die Garantie übernommen, wofür sie, nach Auszahlung von 4 pCt. Zinsen, 50 pCt. des Reinertrages bezieht.

Alle diese Banken sind, mit Ausnahme der reinen Staatsbanken, anonyme Gesellschaften und bedürfen als solche einer Concession der Regierung des Cantons, in welchem sie ihr Domicil haben. Da indessen fast alle 25 Cantone und Halbcantone von ihrem souverainen Rechte, Concessionen an Banken zu ertheilen, zum Theil sogar reichlichen Gebrauch gemacht haben, so besitzt die Schweiz mit ihren 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern wahrscheinlich mehr Banken, und insbesondere Zettelbanken, als deren bestehen würden bei voller Bankfreiheit in einen centralisirten Staate gleichen Umfanges. Die in der Schweiz gemachten Erfahrungen können demnach so beurtheilt werden, als ob sie unter voller Bankfreiheit gemacht wären. Es darf noch hinzugefügt werden, daß, abgesehen von anonymen Gesellschaften, unseres Wissens nur im Canton Zürich die Ausgabe von Papiergeld und Banknoten einer staatlichen Concession, d. h. der Genehmigung des Großen Rathes, bedarf und der fortdauernden Aufsicht des Regierungsrathes unterliegt, in den übrigen Cantonen aber keine besondere Autorisation nöthig hat, daß aber von diesem Rechte, mit wenigen Ausnahmen, kein Gebrauch gemacht wird.

In Beziehung auf die Zahl und Ausdehnung der den schweizerischen Banken statutarisch erlaubten Geschäfte herrscht eine Mannigfaltigkeit der Combinationen, eine bis an die Gränze der Möglichkeit geführte Ausdehnung

*) Die seitherige Verdoppelung des Stammcapitals ist durch Privatcapital bewerkstelligt worden.

der diesen Anstalten sonst gezogenen Schranken, daß selbst das Stammland der Bankexperimente, Nordamerika, dagegen in Schatten treten muß. Indem wir die Geschäfte, welche den verschiedenen Arten von Banken durch Gesetze und Statuten verstatet sind, verzeichnen, beginnen wir mit denjenigen, welche bei den meisten Banken betrieben werden, um mit den seltensten zu schließen:

1) Discontirung, Ankauf und Verkauf von Wechselln, Cassenbilletten oder verzinslichen Anweisungen auf bestimmte Sicht von Schuldscheinen mit bestimmter Verfallzeit, von Verkaufsrechnungen, Gantrödeln *) von Mobilien und Immobilien, von anderen verhypothecirten Forderungen und sonstigen Handelspapieren		von 36 Banken.
2) Laufende Rechnung mit und ohne Verzinsung der Guthaben mit Credit gegen Unterpfand oder Bürgschaft	34	" "
3) Lombardgeschäfte oder Darlehen auf kurze Zeit	31	" "
4) Depositen aller Art	31	" "
5) Eincassirung von Wechselln, Anweisungen und anderen Schuldforderungen	29	" "
6) Ausgabe von Obligationen, die nach einer bestimmten Reihe von Jahren rückzahlbar sind, und zwar nicht bloß von Hypothekenbanken in Gestalt eigentlicher Pfandbriefe**), sondern auch von anderen Banken	28	" "
7) Notenausgabe	22	" "
8) Ankauf und Verkauf von Effecten	22	" "
9) Hypothecar-Darlehen	19	" "
10) Ausgabe von verzinslichen und unverzinslichen Cassenbilletten auf bestimmte Sicht	17	" "
11) Aufbewahrung von Pretiosen und Werthpapieren	17	" "
12) Abschluß und Vermittlung von Anleihen für Staaten, Gemeinden und Corporationen	13	" "
13) Betrieb aller vorkommenden Bankgeschäfte, darunter Beforgung des Ankaufes und Verkaufes von Werthpapieren in Commission, Vermögensverwaltung, Vermittlung von Capitalanlagen u. s. w	12	" "

*) Verzeichnisse der bei einer gerichtlichen Versteigerung contrahirten Kaufsummen, welche die Kraft eines Schuldsvertrages und ein Vorpfandreht haben.

**) Die durch Unterpfand von Immobilien gedeckten, zu einem bestimmten gleichförmigen Nominalbetrag auf den Inhaber oder auf Namen ausgegebenen Schuldscheine der Hypothekenbanken, welche in Deutschland „Pfandbriefe“ genannt, werden in der Schweiz unter dem allgemeinen Ausdruck der „Obligationen“ einbegriffen; unter Pfandbrief versteht man dagegen oft die Schuldburkunde des Hypothekenschuldners.

14) Girogeschäft	von 11 Banken.
15) Kauf und Verkauf von Edelmetallen	" 9 "
16) Betrieb einer Sparcasse als Zweiganstalt	" 8 "
17) Abschluß von Anleihen u. Geldgeschäften mit Staaten, Gemeinden und Corporationen für eigene Rechnung	" 7 "
18) Gründung von Actiengesellschaften und Verkauf ihrer Actien	" 6 "
19) Betheiligung an industriellen Unternehmungen ...	" 5 "
20) Kauf und Verkauf, bezw. Uebernahme von Grund- stücken (die von Schuldern bei Vergantungen über- nommen werden mußten), ausschließlich der Hypo- thekenbanken, bei welchen diese Befugniß sich von selbst versteht	" 5 "
21) Aufbewahrung von Waaren	" 2 "
22) Kauf und Verkauf von Waaren	" 2 "
23) Betreibung von Handelsgeschäften und Speculatio- nen verschiedener Art	" 2 "
24) Alle Arten von Lebensversicherungs-Operationen, z. B. Errichtung von Leibrenten, Capitalisirung von Ersparnissen, Alterspensionen (Banque générale Suisse in Genf)	" 1 "

Wollten wir die 48 Banken, unter welchen wir keine der zahlreichen Spar- und Leihcassen mit aufführen, die einen großen Theil des Creditbedürfnisses der weniger bemittelten Classen befriedigen, aus Curiosität nach den Geschäften eintheilen, welche den einen und den anderen statutarisch gestattet sind oder bei ihnen vorherrschen, so würden wir auf eine merkwürdig mannigfaltige, in der Geschichte der Banken unerhörte Eintheilung kommen und etwa die nachfolgenden vierzehn Unterscheidungen erhalten:

- I. Die Universalbank, die Noten-, Hypotheken-, Mobilarcredit- und Lebensversicherungsbank vereinigt und nebenbei noch alle möglichen Bank- und Speculationsgeschäfte betreibt, z. B.: Banque générale Suisse in Genf
- II. Mobilarcredit-, Noten-, Hypothekenbank, z. B.: Eidgenössische Bank 1
- III. Mobilarcredit- und Waarenbank, z. B.: die Baseler Handelsbank 1
- IV. Mobilar-Creditanstalten: Schweizerische Creditanstalt in Zürich, Deutsch-Schweizerische Creditbank in St. Gallen, Handelsbank in Bern
- V. Noten-, Hypotheken-, Waarenbank: Toggenburger Bank
- VI. Noten- und Geschäftsbanken, mit allen möglichen Bankgeschäften: Bank von Glarus, Cantonalbanken von Bern, Luzern und Freiburg
- VII. Noten-, Hypotheken-, Geschäftsbanken, mit allen Bankgeschäften,

	Uebertrag..	11
	Notenausgabe, Darlehen auf Grundstücke, An- und Verkauf derselben: Walliser und Waadtländer Cantonalbank, Thurgauer Hypothekenbank, Bank für Graubünden, Aargauische Bank....	5
VIII.	Noten-, Hypothekenbank: Bank in St. Gallen, Bank in Schaffhausen, Hypothekencasse in Freiburg, die Solothurner, Tessiner Bank, die Cantonalbanken von St. Gallen und Basellandschaft	8
IX.	Disconto-, Hypotheken-, Waarenbank: Bank in Winterthur....	1
X.	Disconto-Geschäftsbank: Banque commerciale in Genf.....	1
XI.	Hypotheken-Geschäftsbank: St. Galler Hypothekencasse.....	1
XII.	Keine Notenbanken, d. h. Banken, welche Noten ausgeben, Wechsel discountiren, Depositen annehmen, Darlehen auf kurze Zeit gegen Unterpfand geben: die Banken von Zürich und Basel, die Cantonalbanken von Neuenburg und Genf.....	4
XIII.	Discountobanken: Comptoir d'escompte, Société de crédit Genevois, Discountogesellschaft in Locle, Discountocasse in Interlaken, Bank in Zofingen, Comptoir d'escompte du Val de Travers, Comptoir d'escompte und Handwerkerbank in Basel, Volksbank in Zürich.....	9
XIV.	Hypothekenbanken: Crédit foncier in Neuenburg, Hypotheken- und Sparcasse in Winterthur, Leu & Co. in Zürich, Hypothekenbank in Baselstadt, Hypothekencasse in Basellandschaft, Waadtländer Hypothekencasse, Genfer, Berner Hypothekencasse *)	8
	In Summa..	48

Da wir nicht gesonnen sein können, im Ernste eine solche Eintheilung durchzuführen, sondern uns der möglichsten Einfachheit befleißigen müssen, so werden wir uns mit der Aufstellung von drei Classen begnügen, wobei wir freilich Mobilien-Creditanstalten und Discountobanken, welche aus einander gehalten werden sollten, unter derselben Abtheilung auführen.

Es werden übrigens nicht alle von den Statuten erlaubten Geschäfte von allen Banken auch wirklich ausgeübt; denn die Eidgenössische Bank in Bern z. B. hat auf die Mobiliencredit- und Hypothekengeschäfte größtentheils freiwillig verzichtet und wendet sich mehr und mehr den reinen Discountogeschäften zu. In den Statuten vieler Banken ist hingegen das Recht auf Erweiterung der Geschäftszweige, so wie in fast allen das Recht auf Erhöhung des Capitals vorbehalten.

Auch in den Sicherheitsmaßregeln und anderen Vorkehrungen findet sich eine große Mannigfaltigkeit der statutarischen Bestimmungen.

*) Dazu kommt der Crédit foncier Suisse, welcher kürzlich in Genf gegründet worden ist, dessen Direction aber ihren Sitz in Paris hat.

Die Actien lauten bei den einen Banken auf den Namen, bei den anderen auf den Inhaber, bei den dritten auf beides, wobei die Actien entweder von vorn herein in zwei Gattungen geschieden sind oder dem Actionär freigestellt wird, welche Art der Ausfertigung er vorzieht. Die Nominalbeträge der einzelnen Actien schwanken zwischen 200 und 5000 Fr.; am meisten kommen solche von 250, 500 und 1000 Fr. vor. Die zur Stimmabgabe erforderliche Anzahl von Actien steigt von der demokratischen Ziffer 1 bis zur plutokratischen Summe von 10 Actien. Das Maximum der von einer Person abzugebenden Stimmen schwankt zwischen 10 und 50 Stimmen. Am häufigsten kommt eine Progression vor, so daß von 1—5 Actien eine, von 5—10 zwei Stimmen gezählt werden, und dann von 10—20 drei, von 20—30 vier, und von 100 an bei den Einen für jedes Hundert mehr wieder eine Stimme, bei den Anderen für jedes Zehn mehr. Die Zahl der von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes als zu hinterlegende Caution verlangten Actien schwankt zwischen 10 und 30, die von dem Director geheischten zwischen 25 und 60 Actien.

Eine gesetzliche Höhe der Notenemission ist bei den meisten Banken nicht bedungen; unter der Minorität der zettelausgebenden Anstalten ist bei der Cantonalbank in Bern die Höhe des Stammcapitals von 3,500,000 Fr. als Gränze festgesetzt, bei der Bank in Glarus ist sie dem Ermessen der Bankverwaltung anheimgestellt; bei der Freiburger Hypothekencasse auf $\frac{1}{10}$ des Stammcapitals, d. h. 100,000 Fr., bestimmt; bei der St. Gallischen Communalbank auf $\frac{2}{3}$ des Stammcapitals von 4,000,000 Fr.; bei der Thurgauischen Bank auf 750,000 Fr., bei einem Stammcapital von 3,000,000 Fr.; bei der Waadtländer Cantonalbank auf $\frac{2}{3}$ des Stammcapitals von 6,000,000 Fr.; bei der Hypothecarcasse und Leihbank in Solothurn die Hälfte, bei der Toggenburger Bank $\frac{1}{3}$, bei der Bank von Graubünden, bei der Aargauischen und Walliser Bank die Hälfte, bei der Neuenburger Cantonalbank und der Genfer Bank das Doppelte, und bei der Bank in Basel kann sogar das Dreifache des Stammcapitals in Noten ausgegeben werden.

Auch zur Sicherung der Noten durch den Baarschatz hat man nur bei den wenigsten Banken für nöthig gehalten, Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Bei sieben Banken ist vorgeschrieben, daß der Baarschatz stets $\frac{1}{3}$ der ausgegebenen Noten betragen müsse; bei drei Banken: der Schaffhauser, St. Galler Cantonalbank und Genfer Bank, daß der Baarschatz $\frac{1}{3}$ der Noten, Cassenscheine und unverzinslichen Depositen bilden müsse; nur bei Einer Bank ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die übrigen $\frac{2}{3}$ aus soliden Handelseffecten bestehen müssen, und bei zwei Banken: der Aargauer und Tessiner, ist bestimmt, daß ihre Noten an den öffentlichen Cassen angenommen werden.

Die meisten Notenabschnitte der Mehrzahl der Banken sind im Betrage von 20, 50, 100 und 500 Fr.; bei einigen gehen sie bis auf 5 herab, und bei anderen bis auf 1000 hinauf.

Sechs Banken haben sich ausdrücklich die Ermächtigung gewähren lassen, Filialen im In- und im Auslande zu errichten.

Von Wechseln werden in der Regel nur solche unter drei Monaten discountirt. Zwei Banken indessen (Basler und Neuenburger Cantonalbank) gestatten eine Frist von vier Monaten, und zwei andere (die Waadtländer und Freiburger Cantonalbanken) sogar einen Spielraum von sechs Monaten.

Als Sicherheit werden beim Discountiren in der Regel zwei Unterschriften verlangt; statt der einen Unterschrift werden bei einigen Banken auch cantonale Staatspapiere, gute Actien und reale Sicherheiten angenommen. Bei einer Bank müssen die zwei Unterschriften von Cantonsbürgern sein und kann eine derselben durch zwei fremde ersetzt werden.

Darlehen auf kurze Zeit und Credite auf Contocurrent werden in der Regel auf drei Monate, bei einigen Banken aber auch auf sechs und acht Monate, bei zwei Banken (Solothurn, Basellandschaft) sogar auf ein ganzes Jahr bewilligt.

Credite werden gegen Unterpfand von Werthpapieren oder gegen in der Regel zwei Bürgen bewilligt; doch genügt zuweilen auch einer. Diese Bestimmungen beziehen sich vorzugsweise auf die Notenbanken, während die Handelsbanken in Hinsicht auf Annahme von Wechseln (bis sechs Monate und länger), Gewährung von ungesichertem (Blanco-) Credit u. s. w. sich durchaus frei bewegen.

Die Sicherheiten oder Unterpfänder für Darlehen auf kurze Zeit (Vombarb) sind mannigfaltig, wie in keinem anderen Lande. Wir finden darunter in den Statuten fast sämtlicher Banken außer der gewöhnlichen Bürgschaft mit einer oder zwei Unterschriften: Obligationen des Bundes und der Cantone, Actien und Obligationen von Eisenbahnen und industriellen Anstalten des Inlandes, Effecten solider auswärtiger Staaten, Eisenbahnen und Banken, Schuldbriefe, Versicherungsbriefe (Policen), in blanco indossirte Wechsel, Warrants und ähnliche Titel, Edelmetalle, bei einigen Banken aber auch noch Waaren und Rohstoffe (Berner Handelsbank, Freiburger Cantonalbank, Bank in Basel, Baseler Handelsbank, Bank in Schaffhausen, Deutsch-Schweizerische Creditanstalt, Toggenburger Bank, Aargauische Bank, Waadtländische Cantonalbank, Banque commerciale de Genève), bei einigen Maschinen (Neuenburg, Crédit foncier und St. Galler Hypothekencasse), bei einigen Nicht-Hypothekenbanken auch Grundstücke und andere Immobilien (Berner und Baseler Handelsbank, Aargauische Bank, Banque commerciale in Genf), bei anderen Fahrhabe (Bank in Schaffhausen), und endlich auch Creditscheine (Bank in Solothurn*).

*) Es wird bezüglich dieser Creditscheine auf §. 841 des C.-G.-B. des Cantons Solothurn verwiesen. §. 840 lautet: „Ein Unterpfandsrecht kann erworben werden für Forderungen, die zur Zeit des Erwerbs desselben bereits vorhanden sind, oder für solche, die zu gleicher Zeit entstanden.“ §. 841 lautet: „Ein Unterpfand kann

Depositen werden bei fast allen Banken mit Kündigung und Zinsen oder ohne Kündigung und Zinsen angenommen. Von Depositen, Contocurrent-Depositen und Contocurrent-Crediten werden in der Regel Summen unter 1000 Fr. ohne Weiteres ausbezahlt, für höhere Beträge sind dagegen verhältnißmäßige Fristen von drei Tagen bis zu einem Monat festgesetzt. Im Contocurrent werden von allen Banken dem Creditor Zinsen gezahlt, und zwar meist vom Tage der Einzahlung an. Eine besonders den schweizerischen Banken eigenthümliche Art von Depositen sind die Obligationen, welche von 28 solcher Anstalten emittirt werden, theils auf eine bestimmte Zeitdauer von mehreren Jahren, oder auf unbestimmte Zeit mit dem Rechte einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist auf Seiten der Bank und einem 9—12monatlichen Termin von Seiten der Gläubiger. Für solche Obligationen werden meistens 4 pCt. Zinsen gezahlt*). Es werden solche sogar von Privatbanken und anderen Privatpersonen ausgegeben. Raun von ihnen zu trennen sind die Pfandbriefe der Hypothekenbanken, nicht bloß, weil sie auch den Namen „Obligationen“ führen, sondern weil sie sämmtlich auf bestimmte Termine lauten oder ausföndbar sind. Von der Neuenburger Hypothekenbank, welche als eine der best eingerichteten angesehen werden mag, werden drei Kategorien von Pfandbriefen (Cédules) ausgegeben:

- 1) von wenigstens 500 Fr. zu 4 pCt., rückzahlbar nach dem 1. Jahre, und nachher in 6 Monaten Kündigung, und am Ende des 2., 3., 4., 5. Jahres, nach Wahl des Gläubigers;
- 2) von wenigstens 500 Fr. zu 4 pCt., rückzahlbar am Ende des 6., 7., 8., 9. und 10. Jahres, nach Wahl des Gläubigers;
- 3) von wenigstens 1000 Fr. zu 4½ pCt., rückzahlbar am Ende des 15. Jahres.

Die Hypothecar-Darlehen werden meist bloß in den eigenen Canton oder in solche Cantone abgegeben, wo eine gute Hypothecarordnung besteht. Diese Bestimmung ist in den Statuten mehrerer Hypothekenbanken getroffen im Hinblick auf sehr mangelhafte Hypothekenordnungen einzelner Cantone. Im Canton Bern z. B. besteht die höchst nachtheilige Einrichtung, daß die ersten Hypotheken nicht eo ipso vom Gerichte geschützt werden, wenn sie richtig in das Hypothekenbuch eingetragen sind, sondern daß sie vom Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten bei jedem Concurausbruch besonders angemeldet werden müssen, widrigenfalls der Gläubiger den Vorrang verliert. Die Folge dieser unzumethmäßigen Bestimmung**) ist, daß die Pfandgläubiger, wollen

auch für künftige Forderungen verschieben werden. Im Hypothekenbuche ist anzugeben, daß zur Zeit der Errichtung desselben noch keine Forderung besteht.“

*) Solche statutarische Bestimmungen werden auch zuweilen von Zeitumständen mobilisirt.

**) Bernisches Civil-Gesetzbuch, II. Theil, V. Titel, 1039. Satzung: „Capitalforderungen, welche, auf unbewegliche Sachen versichert, in die öffentlichen Bücher eingetragen und in denselben nicht ausgelöscht worden sind, und Capitalforderungen, zu deren Sicherheit der Gläubiger ein Faustpfand in Händen hat, erstgen nur durch

sie nicht die Amtsblätter regelmäßig lesen, einen Notar mit der Verwaltung ihres Vermögens beauftragen und dafür circa 4 pCt. ihrer Einkünfte geben müssen. Kein Wunder, daß das Capital andere Anlage sucht; fast ein Wunder, daß es überhaupt in diesem Canton auf Hypothek zu haben ist. Hypotheken-Darlehen pflegen bewilligt zu werden auf bestimmte Termine von öfters 6—12 Jahren, oder solche ohne bestimmten Termin mit 6monatlicher Kündigungsfrist, oder unkündbare. Diese letzteren müssen aber amortisirt und können gekündigt werden, wenn der Schuldner in drei Jahren zwei Mal um die Zinsen und Tilgungsrate im Rückstande geblieben ist, oder wenn das Pfandobject so bewirthschaftet wird, daß dessen Werth unter die Schuldsomme sinkt.

Die Amortisationsrate (Annuität) ist bei den meisten Hypothekenbanken auf 1 pCt., bei einer auch auf ein halb pCt., die Zinsen meist auf $4\frac{1}{2}$ pCt., seltener auf 5 pCt. festgesetzt. Bei manchen Banken erhalten diejenigen Darlehenssuchenden den Vorzug, welche sich zur Tilgung verpflichten; bei den meisten Banken ist die Amortisation facultativ gelassen, und nicht obligatorisch.

Das Unterpfand wird meist auf die Hälfte, oft aber auch auf $\frac{2}{3}$, und von der Baseler Hypothekenbank sogar auf $\frac{3}{4}$ des Schätzungswerthes beliehen. Manche Banken leihen auf Grundstücke $\frac{2}{3}$, auf Häuser nur die Hälfte; bei manchen wird auch die Schätzung des Ertrages stipulirt.

Das Zeitgeschäft in Effecten ist, obgleich keine Central-Börse in der Schweiz besteht, den Banken in allen Statuten verboten.

Die Gewinnvertheilung wird in folgender Weise vorgenommen: Bei fast allen Banken werden zuerst 4 pCt. Zinsen, bezw. Dividende (bei fünf 5 pCt.) an die Actionäre, bezw. an den Staat vertheilt, sodann 10 bis 50 pCt. in den Reservefonds gelegt, welcher in der Regel bis zum $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{4}$ des Stammcapitals dotirt sein muß, bis dessen Speisung aufhört. In einzelnen Fällen soll der Reservefonds sogar bis zu $33\frac{1}{3}$ pCt. des Stammcapitals anwachsen. Bei einer Minorität von Banken erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes 5—15 pCt. Lantième, während nahezu bei der Hälfte die Beamten und Directoren mit 5—15 pCt. Gewinnantheil, nach Auszahlung von 4 pCt. Zinsen und Speisung des Reservefonds, bedacht sind. Der Rest wird sodann als Superdividende an die Actionäre, bezw. den Staat, vertheilt. In fast allen Bankstatuten ist bestimmt, daß, bei einem Ausfall am Gewinne, was an den regelmäßigen 4 pCt. Zinsen fehlt, aus dem Reservefonds genommen werden darf. Ist das Vermögen angegriffen, so wird keine Dividende vertheilt.

die Unterlassung, sie in ein amtliches Verzeichniß oder in den Geldstag (Concurs) des Schuldners einzugeben, wobei jedoch dem Gläubiger der Rückgriff auf den Amtsschreiber offen bleibt, wenn derselbe aus einem Verschulden ihm die in der Satzung 657 vorgeschriebene Anzeige nicht gemacht." (Schlechter Trost, wo es sich um große Summen handelt! Da haben es die alten Griechen schon besser gemacht, indem sie, nach Böckh, an dem Eingange verpfändeter Grundstücke steinerne Pfeiler setzten, auf denen alle Hypothecarschulden verzeichnet wurden.)

Die Verwaltungsräthe müssen fast überall jedes Jahr erneuert werden, außer wo es galt, bei Gründung von industriellen Unternehmungen geschickter Kräfte auf mehrere Jahre sich zu versichern. Bei vielen schweizerischen Banken ist hingegen die Amtsdauer der Verwaltungsräthe auf 4–6 Jahre festgestellt. Die Beamten sind oft nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren, auf 1, 2, 3, 4, 5, 6, angestellt, nach welchen sie wieder gewählt werden können.

In vielen Cantonalgesetzen, worin die Concession von Banken ertheilt ist, wird die Obergewalt der Regierung ausdrücklich vorbehalten.

In fast allen Statuten ist bestimmt, daß im Falle der Erhöhung des Actien Capitals die neuen Actien den Inhabern der alten zum Paricours angeboten werden sollen.

Die Banken, welche Commissionsgeschäfte besorgen, haben das Recht, dafür eine Gebühr zu verlangen, welche, gleich der Commission für den Abschluß von Hypotheken-Darlehen, von $\frac{1}{4}$ bis 1 pCt. unter verschiedenen Banken schwankt.

Viele Statuten enthalten auch Bestimmungen über die Garantie der Depositen, Contocurrentgelder, anvertrauten Werthgegenstände und Unterpfänder. Sie haften nämlich für Verluste durch Untreue, Nachlässigkeit und Diebstahl; dagegen haften sie nicht für Verluste durch höhere Gewalt: Krieg, Volksaufstände und Feuersnoth.

Wir haben im Wesentlichen diejenigen Bestimmungen hervorzuheben gesucht, in welchen die Statuten der schweizerischen Banken sich vor denjenigen anderer unterscheiden. In dieser Hinsicht sind uns noch folgende Anordnungen aufgefallen:

Bei der Gründung der Hypothekenbank und Sparcasse in Winterthur durften bei der Zeichnung neben 10 pCt. baar 50 pCt. in Zürich'schen Schuldbriefen eingezahlt werden. Diese Bank verlangt von Hypotheken-Darlehen $\frac{1}{4}$ pCt. weniger Zins, wenn die Gebäude in richtigem Verhältniß zum Umfange des Grundstückes stehen. Solche Darlehen sollen nicht gekündigt werden, so lange der Zins eingeht und die Obligationen nicht gekündigt werden. Diese letztere Bestimmung (der Rückbarkeit) ist unzweckmäßig, weil sie den Grundbesitz gefährdet. Lieber hätte diese Bank daher die Tilgung obligatorisch, statt facultativ machen sollen, um die Tilgungsrate zur Einlösung gekündigter Obligationen zu verwenden.

Die Bank von Winterthur gibt kleinen Darlehen den Vorrang, und ist sogar zur Uebernahme eines Kornhauses berechtigt.

Eine sonderbare Bestimmung findet sich bei der Schweizerischen Creditanstalt in Zürich. Bei derselben war das Capital auf 30 Millionen Fr. festgesetzt. Zuerst sollten aber nur 15 Millionen in 30,000 Actien zu 500 Fr. ausgegeben werden, und zwar waren $1\frac{1}{2}$ Mill. der Regierung reservirt, 3 Mill. den Gründern, $7\frac{1}{2}$ Mill. der Creditanstalt in Leipzig und nur 3 Mill. zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt, einschließlich der Actien, welche die Regierung nicht nahm. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern, wovon 2 von der Creditanstalt in Leipzig gewählt werden; zwei Drittel müssen

Schweizer sein. Um den Verwaltungsrath zu zwingen, Anträge auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu bringen, sind die Unterschriften von 50 Actionären mit wenigstens 100 Stimmen erforderlich.

Wie bei den meisten Actiengesellschaften, finden wir auch bei den schweizerischen Banken den Einfluß der Eigenthümer gegenüber der Verwaltung zu eingeschränkt. Das Recht, Anträge einzubringen, ist, wenn nicht an zu frühe vorherige Anmeldung (meist vier Wochen vor der Generalversammlung), so doch an zu viele Unterzeichner geknüpft. Namentlich aber fehlt überall, oder fast überall, eine Bestimmung, welche oberste Regel sein sollte, daß nämlich der Rechenschaftsbericht des Verwaltungsrathes nicht bei Eröffnung der Generalversammlung, sondern wenigstens acht Tage vorher an die Actionäre vertheilt werde, damit dieselben die Geschäftsführung mit Muße prüfen können. Viele Banken beobachten dieses Verfahren indessen aus freien Stücken.

Die einzige schweizerische Bank, welche in das vorige Jahrhundert zurückreicht, ist die Hypothekenbank Leu & Comp. Dieselbe wurde im Jahre 1755 gegründet. Der Staat ließ dieser Bank 50,000 Fl. zu 2 pCt., welche im Jahre 1770 wieder zurückgezahlt wurden. Der Zinsfuß für Privat-Einleger wurde auf $3\frac{1}{2}$ pCt. festgesetzt, während der Staat und gewisse Corporationen sich Anfangs mit 3 pCt. begnügten. Der erste Zweck der Anstalt war, die Capitalanlagen in ausländischen Werthpapieren zu ermöglichen, da das Geldcapital im Canton Zürich in Folge günstiger Handelsconjuncturen sich so vermehrt hatte, daß man eine künstliche Steigerung der Güterpreise befürchtete. Die Bank theilte sich zuerst bei englischen, dann auch bei französischen, österreichischen, dänischen, schwedischen und deutschen und sogar nordamerikanischen Anleihen. Auch wurden Darlehen in andere Cantone, an deutsche Fürsten und Städte, so wie an Klöster gemacht. Gegenwärtig besteht nur eine Anstalt in der Schweiz, welche sich mit ähnlichen Geschäften befaßt, d. h. mit hypothecar-Darlehen und Ankauf von öffentlichen Werthpapieren, Obligationen und industriellen Actien von den Hauptplätzen Europa's und America's: diese ist der *Omnium Vaudois**) in Yverdon, welche indessen schlechte Geschäfte zu machen scheint; denn die uns vorliegenden Rechnungsabschlüsse melden von keiner Dividende.

Das Institut hatte sich, wie es in dem Berichte der Finanz-Direction an den Regierungsrath des Cantons Zürich über die Bankfrage (1868) heißt, bis in das Jahr 1793 eines steigenden Fortschrittes zu erfreuen, ja, es bildete gewisser Maßen den Anfang und Uebergang für die erst später zweckmäßig begründeten Ersparniscassen für ältere Leute, für Witwen und Waisen, auch für Dienstboten, die sich 100 Fl., als den Minimalbetrag einer Obligation, erworben hatten. Während der darauf folgenden Kriegsjahre hatte die Anstalt so viele Verluste, daß sie einmal, wenn sie liquidirt hätte, kaum 30 pCt.

*) Auch der *Omnium Genevois*, der gut rentirt, macht solche Geschäfte, ist aber keine Bank.

hätte zahlen können. Später erholte sie sich vollständig, so daß sie bei ihrer Umwandlung in eine reine Hypothekenbank (1854) ein Gesellschaftscapital von 4,696,320 Fr. und einen Reservefonds von 770,520 Fr., zusammen 5,466,840 Fr., zur Verfügung stellen konnte.

Die Grundzüge der neuen Statuten von 1854 sind folgende: Das Institut hat den Zweck, jederzeit, so weit seine Geldmittel reichen, auf solide Unterpfänder, und zwar vorzugsweise im Canton Zürich, oder auf Schuldbriefe, worin solche verschrieben sind, für längere Zeit zu billigem Zinsfuße Capitalien auszuleihen und gute Schuldbriefe anzukaufen. Andere Anleihen sollen nur vorübergehend und so lange das disponible Capital nicht auf obige Weise Verwendung findet, gemacht werden. So weit die vorhandenen Fonds es erlauben, werden alle Anleihen abgeschlossen, bei denen die Direction die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Verkaufswert der Pfänder das Capital um mindestens ein Drittel unter allen Umständen übersteigt. Beim Abschlusse der Darlehen kann zur Deckung der Unkosten eine Provision erhoben werden, die jedoch in keinem Falle mehr als $\frac{1}{4}$ pCt. betragen darf. Es gilt als Regel, die Schuldbriefe nicht aufzukündigen, so lange dieselben pünktlich verzinst werden, keine Handänderung Statt findet und die Verhältnisse des Instituts nicht dazu nöthigen, über welche Ausnahmefälle die Direction nach freiem Ermessen entscheidet. Den Schuldnern wird freigestellt, entweder die Schuld durch eine zum voraus festgesetzte jährliche Capitalzahlung von mindestens 1 pCt. über den festgesetzten Zinsfuß hinaus (Annuität) allmählich zu tilgen oder im Fall eine solche Vereinbarung nicht Statt gefunden hat, jederzeit ohne Aufkündigung beliebige Abschlagszahlungen in runden Summen von mindestens 50 Fr. zu machen. Auch können der Direction genehme Schuldtitel an Zahlungsstatt gegeben werden.

Seit dieser Umwandlung zur Hypothekenbank weist die Anstalt Leu & Comp. ein außerordentliches Wachsthum auf. Die Statuten gestatten nämlich dem Institut, das Actiencapital beliebig zu vermehren und gleichzeitig einerseits nach Maßgabe des Bedürfnisses Obligationen, auf mehrere Jahre lautend, mit mindestens einjähriger Kündigungsfrist bis auf den Betrag des jeweiligen Actiencapitals auszugeben, andererseits für vorübergehende Bedürfnisse auf kürzere Termine Gelder bis zum Belauf von 10 pCt. des Actiencapitals zu entleihen. In Folge dieser Befugniß haben sich die Mittel und Anlagen der Bank, wie folgt, ausgedehnt:

A. Bildung des Fonds.					
Rechnung.	Actiencapital.	Reservefonds.	Aufgenommene Anleihen		Gesamtfonds.
			auf längere Zeit.	temporäre.	
1854	4,696,320	770,520	—	328,000	5,794,840
1867	95,750	1,988,398	6,373,700	12,019,390	36,077,238

B. Anlage des Fonds. (Ungerechnet Baarschaft, Zinsresirungen und Immobilien.)				
Rechnung.	Schuldbriefe im Canton.	Schuldbriefe außer dem Canton.	Temporäre Darlehen.	Total des Actien Capitals.
1854	4,581,531	938,054	152,767	5,672,352
1867	28,504,074	—	6,439,363	34,944,337

Innerhalb dieser 13 Jahre betrug demnach die Zunahme

- a) der eigenen Fonds 12,217,308 Fr.
- b) der Fonds durch aufgenommene Anleihen 18,065,090 "
- c) der Schuldbriefcapitalien 23,923,443 " und
- d) der temporären Darlehen 6,286,596 "

Von den Statuten der schweizerischen Banken wenden wir uns nun zu ihren Bilanzen. Da wir diese Banken nicht gemäß ihren sämtlichen Eigenthümlichkeiten mittheilen konnten, so haben wir sie unter drei Abtheilungen gebracht, wobei freilich ein Uebergreifen mancher Bank in die eine oder in die andere Kategorie nicht vermieden werden konnte. Es werden dabei unter den Zettelbanken auch solche aufgeführt werden müssen, die zugleich Hypothekenbanken sind und unter den letzteren solche, welche zugleich Noten ausgeben. Unter den Discontogesellschaften und Depositenbanken werden wir auch Mobilien-Creditanstalten auführen.

Die unten folgenden Tabellen enthalten Bilanzen der schweizerischen

- 1) Notenbanken,
- 2) Hypothekenbanken,
- 3) Handels- (Credit-) Banken.

Wir müssen dabei unserer Darstellung, bei der wir uns bis jetzt auf die Zettelbanken beschränkt und die Darstellung der Hypothekenbanken, Discontogesellschaften und Creditanstalten vorbehalten hatten, vorgreifen und die ersteren schon hier mit aufnehmen, weil ein Auseinanderreißen den Ueberblick der schweizerischen Banken sehr erschweren würde. Die Einrichtung der Hypothekenbanken und Creditanstalten kann in dem betreffenden Abschnitte nachgelesen werden.

Unter 1) den Notenbanken haben wir sämtliche Banken eingereiht, welche überhaupt Banknoten ausgeben, mit alleiniger Ausnahme folgender Institute: der Hypothekencasse von Freiburg, welche unter die Hypothekenbanken, der Banque générale Suisse in Genf, die unter die Handelsbanken genommen wurde, weil die Notenausgabe nur einen untergeordneten Theil ihrer Wirksamkeit bildet.

(Zum Vergleich schicken wir den Tabellen von 1865 die Bilanzen von

1864 voraus, welche wir bei einer früheren Gelegenheit zum ersten Male zusammengestellt. Darauf befinden sich die Volksbank in Vülle und die Genfer Creditanstalt, welche auf den Tabellen für 1865 unter denselben nicht aufgenommen sind.)

Aber auch unter den Notenbanken gibt es manche, bei denen die Notenemission mehr ein Mittel ist, um sich einige unverzinsliche Gelder zu verschaffen, als das Discontogeschäft zweckmäßig zu regeln, und die mit ihrem hauptsächlichsten Wirkungskreise zu einer anderen Kategorie zu zählen sind. So gehören die Solothurner Bank, die Aargauische Bank und die Thurgauische Bank (Hypotheken-), speciel letztere, weit eher unter die Hypothekenbanken, während die Cantonalbank in Bern, die Bank in Glarus und die Toggenburger Bank, zum Theil auch die Eidgenössische Bank und die Waadtländer Cantonalbank, sich den Creditanstalten anreihen. Da indeß eine Uebersicht der gesammten schweizerischen Notencirculation einigen Werth haben mag, so haben wir diese sämmtlichen Banken unter der Rubrik: „Notenbanken“ zusammengestellt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Verschiedenheiten.

Unter 2) Hypothekenbanken sind die sämmtlichen Institute begriffen, welche hauptsächlich Hypothekendarleihen machen, mit Ausnahme derjenigen, welche gleichzeitig Noten ausgeben. Die Hypotheken- und Ersparnißcasse in Winterthur, welche ihr Geschäft erst im Jahre 1865 anfang, ist der Vollständigkeit wegen ebenfalls aufgeführt, aber ohne Zifferangabe.

Die Rubrik der 3) Credit- und Handelsbanken schließt einestheils an die Notenbanken, andererseits an die Leihcassen an, von denen später die Rede sein wird. Die Gränze zwischen beiden ist oft schwer zu ziehen. Von letzteren unterscheiden sie sich einmal durch die größere Fundirung, und sodann durch ihren weiteren, über die Localität hinausreichenden Wirkungskreis, während die Leihcassen mehr locale Bedeutung haben und, im Gegensatz zum Großhandel, hauptsächlich den Geldverkehr des Gewerbestandes und Ackerbaues zu vermitteln berufen sind. Einige der aufgeführten Institute, speciel: die Volksbank in Zürich, die Handwerkerbank in Basel und die Creditbank in St. Gallen, würden auch richtiger unter die Rubrik der Leihcassen aufgenommen werden, zu deren größten Repräsentanten sie gehören.

Das Comptoir d'escompte in Basel ist die einzige auf Actien begründete Commandit-Gesellschaft mit solidarischer Haftbarkeit der Geranten, während sämmtliche übrigen aufgeführten Banken die Form der anonymen Gesellschaften angenommen haben.

Die Société du crédit Genevois ist seither in Liquidation getreten, bei welcher ein Theil des einbezahlten Actiencapitals verloren gegangen ist.

Bemerkenswerth ist die verhältnißmäßig große Zahl von Banken, namentlich Creditbanken, in den Cantonen Neuenburg und Genf gegenüber der deutschen Schweiz.

Bei der Zusammenstellung der Bilanzen haben wir unter den

Passiven Anleihen (15.) und Obligationen in zwei Rubriken geschieden, nämlich: a) Anleihen auf lange Termine, wie sie eine Anzahl Institute als eine Art stehender Capitalverstärkung aufgenommen haben, und b) Obligationen (4.) auf Kündigung und Cassenscheine, welche das mehr oder weniger veränderliche und flottante Betriebscapital der Banken bilden.

Die Depositen auf kurze Kündigung haben wir geschieden in verzinsliche (5.) und in unverzinsliche Depositen (6.). Letztere kommen nur bei einigen größeren Noten- und Girobanken vor, und bilden eine ganz eigene Kategorie von Geldern, nämlich die disponiblen Cassen-Saldi der Handels- und Bankhäuser, welche mit den verzinslichen Depositen, die der Bank leihweise anvertraut sind, nicht verschmolzen werden dürfen. Dagegen haben wir mit den verzinslichen Depositen (17.) die Contocurrent-Creditoren verschmolzen (bei Notenbanken und Hypothekenbanken), da beide wesentlich die gleiche Sorte Gelder repräsentiren und in den verschiedenen Bankbilanzen bald unter diesem, bald unter jenem Namen aufgeführt sind. Einzig bei den Creditbanken haben wir die beiden Rubriken gesondert aufgeführt, weil wir sie in den einzelnen Bilanzen auch so gefunden haben, aber ohne daß uns ein principieller Unterschied zwischen den beiden Bemerkungen klar wäre.

Unter Zins und Dividende (13.) der Actionäre haben wir den Totalbetrag der den Actionären für das betreffende Jahr gut kommenden Dividenden aufgeführt, also mit Inbegriff der bei manchen Instituten bereits im Laufe des Geschäftsjahres gemachten à Conto-Zahlung oder der ausbezahlten Dividende für das erste Semester, wo ein halbjährlicher Rechnungs-Abschluß Statt findet (wie bei einigen genfer Banken). Diese Vorzahlungen sind compensirt durch den Activ-Posten 10.: „An die Actionäre bezahlt auf Rechnung der Dividenden.“ Es schien uns von Interesse, das gesammte Erträgniß der Actien im Geschäftsjahre zusammengestellt zu haben. Dagegen sind die rückständigen Zinsen und Dividende-Coupons aus früheren Jahren nicht hier, sondern unter 11.: „Schuldige Zinsen“, einbegriffen. Unter 10. haben wir eine Rubrik: „Eigene Wechsel und Accepte“ eingebracht, welche namentlich für Creditbanken von Wichtigkeit ist.

Banken und Correspondenten (9.) sind nicht in allen Bankbilanzen detaillirt, sondern bei vielen unter den Contocurrent-Creditoren aufgenommen.

Die früher gebrauchte Rubrik (24.) „Diversa“ haben wir nicht aufgenommen, sondern die Bilanz-Posten, welche keiner unserer Rubriken genau entsprechen, den zunächst damit verwandten angereicht, wo es uns gerade am passendsten schien.

Am zweckmäßigsten wäre es wohl, künftig die Passiva-Rubriken 11. und 12., und eben so die Activa-Rubriken 10., 11. und 12. in eine einzige Rubrik: „Buchungsposten oder Comptes d'ordre“, zusammenzufassen.

In Hinsicht auf die Activen finden sich unter Mobilien und Immobilien (9.) incl. Einrichtungskosten zwei verschiedene Factoren, nämlich:

a) die zum Betriebe des Geschäftes selbst gehörigen Gebäude, Mobilien Kosten der Banknoten-Fertigung und Auslagen aller Art, welche auf die Gründung Bezug haben und erst nach und nach amortisirt werden, und b) Immobilien, welche durch Kauf oder Uebnahme Eigenthum der Bank geworden sind, aber nicht zum Geschäftsbetrieb gehören und realisirbare Activa bilden. Diese beiden Kategorieen von Immobilien sollten eigentlich aus einander gehalten werden.

Unter Baarschaft (1.) sind auch Noten anderer Banken einbegriffen. Eben so ist in dem Baarschaftsbestand einiger Notenbanken (Zürich, Basel, Genf u.) der Baar-Saldo von Hypotheken und Creditbanken der entsprechenden Plätze (Leu & Comp., Schweizerische Credit-Anstalt, Winterthurer Bank, Baseler Hypotheken- und Handelsbank, Comptoir d'escompte u.) zum Theil wenigstens einbegriffen, und die Summe der sämtlichen Baarschaft daher ebenfalls kleiner, als sie laut Recapitulations-Tabelle scheinen würde.

Eine andere Schwierigkeit bildet die Verschiedenheit der Rechnungsjahre der verschiedenen Banken. Die meisten zwar stellen ihre Bilanz pro 31. December auf, einige aber, hiervon abweichend, pro Ende März, April, Juni, September u., was wir an den betreffenden Stellen jedesmal bemerkt haben.

Auch sonst finden sich in den Bilanzen der verschiedenen Banken vielfache Verschiedenheiten, indem einige mehr detaillirt, andere sehr generalisirend gehalten sind. So finden wir bei manchen die Rubriken: 3. Hypotheken-Darlehen, 4. Gesicherte Vorschüsse auf Termin, 5. Contocurrent-Debitoren, 6. Banken und Correspondenten, einfach „als Debitoren“ verschmolzen, oder wieder andere in zwei und drei Rubriken zerlegt, gerade wie bei den Passiven die „Creditoren“-Rubriken 3., 6. und 9.

Auf einer Supplementar-Tabelle haben wir versucht, für die Notenbanken, die Notencirculation und den Baarbestand ein Mittel-Minimum und -Maximum zusammenzustellen. Eine Vollständigkeit zu erzielen war deshalb nicht möglich, weil die Angaben einzelner Banken über diese Punkte lückenhaft sind, hauptsächlich in Bezug auf den Baarbestand.

Wir geben zuerst die Bilanzen der Zettelbanken von 1864, welche wir den Bankverwaltungen selbst zur Revision vorgelegt hatten; sodann die Bilanzen der Notenbanken, Hypothekar-, Credit- und Handelsbanken von 1865, deren Zusammenstellung wir Herrn Burthard Bischoff in Basel verdanken, dem Verfasser der bemerkenswerthen Schrift über die schweizerischen Zettelbanken (1865), welcher uns überdies mit kritischem Rath unterstützt hat, und endlich die Bilanzen von 1868, indem wir das Verhältniß der Hauptposten zu einander in den beiden letzteren Jahren in den darauf folgenden Tabellen nachweisen.

Bilanz der schweizerischen

		Activa.				
		1	2	3	4	5
Notenbanken.	Gründungsjahr.	Cassa:		Darlehen.		Portefeuille. (Wechsel).
		In Baarhaft.	In eigenen Noten.	Hypothecar- Darlehen.	Vorschüsse gegen Unter- pfand oder Bürgschaft.	
Franken.						
1) Bank in Zürich	1836	685,698	1,695,450	—	13,094,956	4,318,314
2) Cantonalbank in Bern	1834	485,953	1,040,225	—	807,136	4,403,330
3) Eidgenössische Bank in Bern	1864	560,773	135,400	—	1,138,686	4,697,565
4) Bank in Luzern	1857	171,086	82,550	—	—	1,978,607
5) Bank in Glarus	1852	276,528	103,390	—	1,435,970	680,311
6) Cantonalbank in Freiburg	1850	126,833	51,415	—	—	2,384,230
7) Volksbank von Greyerz in Bülle	1853	21,177	190	—	—	359,885
8) Bank in Solothurn	1857	162,684	119,480	3,262,193	491,062	1,652,564
9) Bank in Basel	1845	1,465,036	667,300	—	2,327,948	4,883,759
10) Bank in Schaffhausen	1862	122,433	177,800	495,880	1,227,048	134,989
11) Bank in St. Gallen	1837	1,703,717	916,038	—	2,003,824	4,076,064
12) Toggenburger Bank in Lichtensteig	1863	119,176	2,800	4,259	667,498	325,383
13) Bank für Graubünden in Chur	1862	74,355	305,600	7,200	765,811	815,556
14) Aargauische Bank in Aarau	1855	474,985	382,110	4,573,093	1,350,766	551,883
15) Thurgauische Hypothekenb. i. Frauenfeld	1852	171,857	151,720	11,098,776	2,751,999	39,561
16) Cantonalbank von Tessin in Bellinzona	1861	425,896	140,980	—	—	1,518,409
17) Cantonalbank von Waadt in Lausanne	1846	1,205,247	486,475	4,599,238	—	12,460,461
18) Cantonalbank von Valais in Sitten	1857	186,260	75,820	439,224	—	2,024,294
19) Cantonalbank in Neuenburg	1854	606,658	—	—	763,936	6,012,585
20) Bank von Genf	1848	410,434	481,480	—	562,368	4,137,559
21) Handelsbank in Genf	1846	868,714	1,366,200	3,353	—	5,350,063
22) Schweizerische Creditbank in Genf	1856	91,923	834,800	5,920,210	44,527	1,089,913
		10,417,423	9,217,223	30,403,420	29,433,536	63,845,285

Notenbanken am 31. December 1864.

Activa.							
6	7	8	9	10	11	12	Total.
Conto- current- Debitoren.	Banken und Correspon- denten.	Valoren und Forderungen.	Zinsenconto und Zinsen- Reserveconto.	Gewinn- und Verlustkonto.	Mobilien und Immobilien, incl. Banknoten- kosten.	Diversa.	
Franken.							
—	367,101	212,783	—	—	—	—	20,374,302
8,844,786	388,238	308,966	—	140,000	20,134	—	16,438,768
873,475	535,570	1,099,766	—	—	22,686	—	9,063,921
1,263,399	—	114,534	—	—	2,410	—	3,612,586
2,258,485	—	140,953	15,634	—	80,687	2,281	4,994,239
329,449	107,412	—	—	—	1,000	251	3,000,590
17,102	—	—	—	—	517	—	398,871
1,887,742	—	479,901	38,656	—	1,500	13,000	8,108,782
342,601	19,670	—	17,605	—	302,850	1,925	9,978,694
1,300,045	—	20,790	14,557	—	5,114	2,113	3,500,769
769,206	352,678	286,307	—	—	65,050	—	10,172,885
938,692	54,413	108,135	—	—	7,886	—	2,228,236
397,058	—	102,770	12,099	—	6,290	—	2,486,739
2,915,756	—	3,715,728	112,399	—	222,329	—	14,299,049
—	—	427,390	279,549	—	—	—	14,920,852
—	—	2,342,000	—	—	—	25,185	4,452,470
7,290,922	—	3,961,932	66,946	—	212,522	907,887	31,191,630
3,706,184	—	61,560	40,077	—	12,000	—	6,545,419
575,249	43,770	100,000	—	—	156,800	6,840	8,265,838
—	—	—	—	—	5,313	—	5,597,154
—	450,467	—	—	6,903	311,531	300	8,357,531
3,467,524	—	8,519,604	26,952	—	375,458	7,805,291	28,176,202
37,177,675	2,319,319	22,003,119	624,474	146,903	1,812,077	8,765,073	216,165,527

Durchschnittliche Notencirculation

Bank in Zürich.		Bank von Glarus.	
Im Jahre	Franken.	Im Jahre	Franken.
1851	1,642,664	1853	157,132
	Cassenscheine und	1854	258,000
	Billets an Ordre.	1855	385,000
1852	1,519,297	1856	474,000
	ditto ditto	1857	527,000
1859	1,898,577	1858	580,000
	Cassenscheine.	1859	591,000
1860	1,970,062	1862	541,700
	ditto	1863	560,000
1863	2,105,093	1864	684,300
	ditto	1865	586,500
1864	1,542,715		
	ditto		
Cantonalbank in Bern.		Cantonalbank von Freiburg.	
Im Jahre	Franken.	Im Jahre	Franken.
1835	78,580	1851	15,000
1836	126,262	1852	94,500
1837	178,033	1853	182,000
1838	238,965	1854	204,000
1839	152,909	1855	196,700
1840	195,920	1856	215,700
1841	175,838	1857	267,600
1842	216,712	1858	285,000
1843	210,033	1859	277,000
1844	187,542	1860	315,000
1845	207,983	1861	333,000
1846	201,409	1862	356,000
1847	261,446	1863	360,000
1848	172,783	1864	409,000
1849	257,791	1865	452,000
1850	192,038		
1852	1. Semester 150,000		
	2. Semester 350,000		
1859	347,800		
1860	532,870		
1864	993,050		
Bank in Luzern.			
Im Jahre	Franken.		
1859	99,700		
1860	123,550		
1864	154,000		

nachfolgender Schweizerischen Banken.

Bank von St. Gallen.		Thurgauische Hypothekenbank.	
Im Jahre	Franken.	Im Jahre	Franken.
1838	283,147	1855	332,440
1839	478,899	1860	426,420
1840	578,845	1864	419,050
1841	724,913	1865	398,730
1842	777,722		
1843	846,707		
1843/44	898,732		
1844/45	1,074,892		
1845/46	1,124,052		
1846/47	1,063,805		
1847/48	1,116,513		
1848/49	1,497,411		
1849/50	1,953,370		
1850/51	2,012,590		
1851/52	1,925,390		
1852/53	1,999,388		
1853/54	1,834,422		
1854/55	1,744,680		
1855/56	1,786,564		
1856/57	1,688,330		
1857/58	1,858,797		
1858/59	1,937,100		
1859/60	1,798,364		
1860/61	1,513,389		
1861/62	1,682,955		
1862/63	2,179,209		
1863/64	2,282,278		
Bank von Basel.		Handelsbank in Genf.	
Im Jahre	Franken.	Im Jahre	Franken.
1849	1,195,999	1846	558,400
1856	690,172	1847	792,700
1864	568,571	1848	1,733,900
		1849	1,870,900
		1850	1,998,200
		1851	1,817,300
		1852	1,909,600
		1853	2,246,400
		1854	2,263,400
		1855	2,308,800
		1856	2,164,400
		1857	1,931,700
		1858	1,917,400
		1859	1,804,300
		1860	1,584,300
		1861	1,438,400
		1862	1,470,500
		1863	1,497,900
		1864	1,391,700

Größe der Notenabschnitte

	Franken.
1) Bank in Zürich	50, 500
2) Cantonalbank in Bern	20, 50, 100, 500
3) Eidgenössische Bank in Bern	50, 100, 500
4) Bank in Luzern	50, 100, 500
5) Bank in Glarus	10, 100
6) Cantonalbank in Freiburg	5, 10, 20, 100, 50
7) Volksbank von Grevelz	5—100
8) Bank von Solothurn	20, 50, 100, 500
9) Bank in Basel	100, 500
10) Bank in Schaffhausen	50, 100, 500
11) Bank in St. Gallen	20, 50, 100, 500

der Schweizerischen Banken.

	Franken.
12) Toggenburger Bank	10, 50, 100
13) Bank für Granbünden	50, 100, 500
14) Aargauische Bank	20—500
15) Thurgauische Hypothekenbank	10, 50, 100
16) Cantonalbank von Tessin	5, 20, 50, 100
17) Cantonalbank von Waadt	5, 20, 50, 100, 500
18) Cantonalbank von Valais	10, 20, 50, 100
19) Cantonalbank in Neuenburg	20, 50, 100, 500
20) Bank von Genf	?
21) Handelsbank in Genf	20, 50, 100, 500, 1000
22) Creditbank in Genf	?

Bilanzen der Schweizerischen

		Activa.				
Notenbanken.	Gründungs- jahr.	Im Jahre.	1	2	3	4
			Baarschaft.	Hypothecar- Darlehen und Schuldbriefe.	Gesicherte Vorkäufe auf fixe Termine.	Contocurrent- Debitoren.
Franken.						
1) Bank in Zürich.....	1836	1865	1,957,588	116,383	11,285,741	2,821,340
		1868	3,780,292	117,808	—	13,410,787
2) Cantonalbank von Bern.....	1834	1865	630,933	—	561,464	9,422,792
		1868	1,079,384	8,000	785,819	16,363,077
3) Eidgenössische Bank in Bern..	1864	1865	513,013	—	2,719,519	2,051,504
		1868	1,312,131	—	2,386,932	1,715,219
4) Bank in Luzern.....	1857	1865	193,161	68,155	—	1,421,456
		1868	111,540	—	1,612	1,095,265
5) Bank in Glarus.....	1852	1865	175,530	—	1,561,897	1,744,337
		1868	143,440	—	1,409,971	1,339,067
6) Freiburger Cantonalbank.....	1850	1865	190,107	—	—	757,692
		1868	113,645	—	—	753,229
7) Solothurnische Bank.....	1857	1865	141,011	3,672,311	610,596	1,935,092
		1868	218,596	4,940,557	741,390	2,502,391
8) Bank in Basel.....	1845	1865	1,182,328	—	3,119,969	697,413
		1868	2,143,743	2,084,204	8,972	365,779
9) Bank in Schaffhausen.....	1862	1865	61,906	458,582	2,036,971	1,257,056
		1868	249,031	544,880	2,654,153	1,825,811
10) Bank in St. Gallen, Abschluß per 30. September 1865.....	1837	1865	1,418,014	643,628	2,585,400	841,251
		1868	2,070,371	1,458,742	666,564	732,511
11) Toggenburger Bank in Lichten- fels.....	1863	1865	192,239	—	986,817	1,150,775
		1868	161,338	632,036	1,009,945	2,057,447
12) Bank für Graubünden in Chur	1862	1865	129,767	—	978,704	568,033
		1868	124,884	—	689,976	1,283,019
13) Aargauische Bank in Aarau..	1855	1865	187,210	5,998,102	3,309,406	1,928,788
		1868	598,457	9,854,066	2,477,653	2,065,593
14) Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld.....	1852	1865	204,668	12,540,441	3,016,783	—
		1868	669,956	17,629,563	3,024,448	—
15) Tessiner Cantonalbank in Bel- linzona.....	1861	1865	316,986	—	—	115,470
		1868	367,589	—	—	101,255
16) Waadtländer Cantonalbank in Sauljamne.....	1846	1865	1,058,781	1,679,897	—	10,169,844
		1868	3,205,958	4,899,801	—	7,627,506
17) Valaischer Cantonalbank in Sitten	1857	1865	233,205	480,467	—	4,073,597
		1868	366,557	409,760	—	4,205,193
18) Neuenburger Cantonalbank...	1854	1865	435,409	—	446,157	1,158,725
		1868	439,578	—	569,006	1,261,458
19) Bank von Genf.....	1848	1865	554,512	5,085	460,233	863
		1868	549,157	—	—	89,342
20) Genfer Handelsbank.....	1846	1865	849,622	—	—	5,147
		1868	218,062	—	425,197	679,741
		1865	10,625,990	25,657,466	33,679,657	42,122,025
		1868	16,896,689	42,584,502	16,951,640	60,473,690

Notenbanken am 31. December 1865 und 1868.

		Activa.						Total.
Notenbanken.	Gründungs- jahr.	5	6	7	8	9	10	
		Banken und Corresponden- ten.	Wechsel- Portefeuille.	Effecten.	Immobilien incl. Banknoten- kosten.	An die Actio- näre ausbe- zahlt auf Rech- nung der Dividende.	Zins-Conto und Zins- Reservecont.	
Franken.								
		51,401	5,584,600	—	—	120,000	—	23,254,303
		2,168,087	4,822,560	—	—	—	—	24,299,534
		433,122	7,056,513	296,283	246,690	197,610	—	19,267,937
		—	6,483,549	940,126	303,785	—	16,950	25,980,690
		—	4,785,323	2,179,775	299,603	150,000	—	12,698,737
		—	7,849,616	4,052,515	703,719	—	—	18,020,132
		—	2,545,176	34,800	1,735	—	—	4,348,383
		—	3,235,670	205,762	1,543	—	—	5,651,392
		44,231	1,141,716	84,298	77,500	43,675	15,495	4,952,139
		84,851	759,463	741,138	61,532	—	5,496	4,544,958
		76,416	2,956,369	—	1,000	—	—	4,068,149
		11,561	3,616,237	—	500	—	—	4,495,172
		31,741	2,097,536	403,114	1,650	—	44,603	8,981,244
		—	3,171,618	615,493	90,457	—	17,820	12,298,322
		—	4,535,238	—	300,679	—	—	10,567,827
		—	4,086,838	1,402,686	287,960	—	—	10,380,182
		—	369,395	858	6,271	—	13,650	4,330,589
		—	379,987	160,168	2,000	—	12,829	5,829,759
		906,856	3,079,169	—	65,050	162,000	—	10,905,217
		—	4,994,415	—	65,050	—	—	9,987,653
		—	794,729	56,090	13,860	—	—	3,295,060
		79,882	941,166	163,900	22,700	—	—	5,068,474
		—	1,070,543	7,350	7,706	—	18,622	3,098,725
		—	1,573,907	78,357	6,294	—	10,424	3,766,863
		—	2,093,966	1,887,010	171,329	—	121,992	16,024,403
		—	2,246,152	3,867,758	238,079	—	113,997	21,661,755
		—	318,698	459,180	—	—	319,651	17,030,191
		—	1,298,120	1,000,930	100,000	—	407,966	24,230,983
		—	1,615,453	2,288,000	28,548	—	—	4,415,807
		—	1,970,306	2,050,000	26,000	—	—	4,515,120
		543,028	13,450,172	4,271,676	537,885	—	57,640	32,308,113
		507,416	16,192,373	5,167,632	646,300	—	—	38,246,086
		—	2,681,719	125,267	7,000	—	—	7,645,755
		—	3,612,463	—	4,000	—	—	8,587,973
		38,320	5,982,818	103,156	156,500	—	—	8,321,685
		—	4,555,557	137,173	153,200	—	—	7,115,972
		—	4,145,110	116,325	4,960	75,000	—	6,024,383
		16,519	4,941,335	18,000	4,450	—	—	5,623,888
		805,461	5,965,022	—	311,711	89,900	10,660	9,025,123
		—	2,278,888	3,046,576	306,828	—	—	6,955,287
		2,931,176	72,269,265	12,313,182	2,239,677	838,185	602,313	210,564,070
		2,868,316	79,010,215	23,648,214	3,024,397	—	785,482	247,261,035

Bilanzen der Schweizerischen

		Passiva.				
Hypothekenbanken.	Gründungsjahr.	Im Jahre.	1	2	3	4
			Kaarschaft.	Hypothecar-Darlehen.	Geficherte Vorschüsse auf fixe Termine.	Conto-current-Debitoren.
Franken.						
			I.	IV.	IV.	III.
1) Actiengesellschaft Leu & Comp. in Zürich	1755	1865	939,736	26,147,476	572,630	1,551,536
		1868	307,511	27,532,032	377,893	2,567,885
2) Hypothecar- und Ersparniscasse in Winterthur ¹⁾	1865	1865	—	—	—	—
		1868	6,234	6,649,760	—	427,589
3) Hypothecarcaffe in Bern	1846	1865	199,278	23,182,678	—	403,390
		1868	373,226	26,572,560	—	358,251
4) Hypothecarcaffe in Freiburg	1853	1865	67,680	12,237,393	—	—
		1868	127,903	13,543,517	187,380	—
5) Hypothekenbank in Basel	1863	1865	51,061	4,408,114	1,194,399	108,386
		1868	30,778	8,707,296	—	—
6) Basellandschaftliche Hypothekenbank in Bieftal	1849	1865	116,632	8,833,002	1,577,659	251,969
		1868	128,610	9,922,844	—	349,417
7) St. Gallische Hypothecarcaffe	1864	1865	1,175	2,896,971	48,000	—
		1868	1,252	5,125,347	64,540	41,059
8) Aaabländer Hypothecarcaffe in Lausanne	1858	1865	17,079	9,321,499	—	—
		1868	95,605	11,996,340	—	—
9) Credit Foncier in Neuenburg	1863	1865	19,602	4,449,949	—	—
		1868	31,501	8,083,688	375,333	—
10) Hypothecarcaffe in Genf	1849	1865	56,775	9,164,500	—	105,797
		1868	26,636	12,501,739	—	—
		1865	1,269,740	77,458,904	3,332,688	2,017,628
		1868	1,029,256	130,655,123	1,005,146	3,744,201

1) Trat erst am 1. Februar 1866 ins Leben.

Hypothekenbanken am 31. December 1865 und 1868.

		Activa.						Total.
Banken und Correspondenten.	Wechsel-Portefeuille.	Effecten.	Mobilien- und Immobilien.	An die Actionäre auszubehalt auf Rechnung der Dividende.	Zinsconto und Zinsreserve.	10		
Franken.								
	III.	II.	V.	VI.	VI.	VI.		
	—	34,039	—	50,000	620,140	941,790	30,857,347	
	—	1,677,805	—	50,000	—	1,106,296 ¹⁾ Abchluss per 31. Dec. 1865.	33,619,422	
	—	—	—	—	—	—	—	
	—	20,858	86,425	200	—	111,295	7,302,361	
	50,000	—	—	—	—	892,150	26,127,496	
	—	—	—	—	234,750 ²⁾ a. d. Staatsc.	968,006	28,506,793	
	—	—	—	2,551	—	500,405	12,808,029	
	381,297	—	—	2,300	—	592,859	14,835,256	
	—	306,392	290,400	—	—	1,146	6,299,898	
	63,200	937,003	1,810,191	10,764	—	—	11,599,232	
	43,423	—	307,680	70,000	—	341,085	11,541,450	
	25,896	—	2,095,113	64,000	—	—	12,588,880	
	—	—	—	4,000	37,720	76,671	3,064,087	
	—	—	—	1,600	—	146,577	5,400,375	
	—	—	—	4,232	—	255,399	9,598,209	
	—	—	—	4,578	—	364,537	12,461,060	
	—	202,945	—	4,161	—	118,157	4,794,814	
	156,544	32,446	—	1,000	—	211,990	8,892,502	
	158,994	2,019,164	515,361	957,635	—	120,139	13,098,305	
	128,073	2,443,204	685,827	889,721	—	163,097	16,838,297	
	652,417	2,562,540	1,113,441	1,092,579	657,410	2,354,792	92,062,139	
	755,010	5,111,316	4,680,556	1,524,163	234,750	3,664,657	152,004,178	

2) An die Staatscaffe auszubehalt.

Bilanzen der Schweizerischen

Passiva.

Hypothekenbanken.	Gründungs- jahr.	Im Jahre.	Franken.			
			1	2	3	4
			Einbezahletes Actien- Capital.	Reserve- fonds.	Anleihen auf lange Termine.	Obligationen mit Rückzahlung (1-12 Mo- nate) und Cassenscheine.
			a.	f.	b.	b.
1) Actiengesellschaft Len & Comp. in Zürich.....	1755	1865	15,504,450	1,909,995	4,348,550	—
		1868	15,757,900	2,049,395	—	8,920,200
2) Hypothecar- und Ersparniskasse in Winterthur.....	1865	1865	—	—	—	—
		1868	3,224,500	96,059	—	1,928,810
3) Hypothecarcaffe in Bern.....	1846	1865	—	6,970,574	2,900,000	15,695,908
		1868	9,915,119 ¹⁾	—	—	—
4) Hypothecarcaffe in Freiburg.....	1853	1865	2,000,000	200,000	—	9,334,897
		1868	2,391,900	201,780	438,319	10,554,588
5) Hypothekenbank in Basel.....	1863	1865	2,000,000	10,100	—	4,011,500
		1868	2,500,000	44,800	—	7,340,000
6) Basellandschaftliche Hypothekenbank in Liestal.....	1849	1865	1,000,000	238,813	—	9,160,000
		1868	968,000	283,750	—	10,415,900
7) St. Gallische Hypothecarcaffe.....	1864	1865	1,863,500	—	—	1,043,493
		1868	1,905,500	—	—	3,160,264
8) Waadtländer Hypothecarcaffe in Ban- lanne.....f.....	1858	1865	3,000,000	33,940	—	3,224,350
		1868	3,000,000	66,815	—	5,311,200
9) Credit Foncier in Neuenburg.....	1863	1865	1,000,000	5,278	2,051,939	1,580,522
		1868	8,407,393	39,059	—	—
10) Hypothecarcaffe in Genf.....	1849	1865	2,346,683	349,283	7,405,500	—
		1868	2,441,239	656,079	—	10,826,629
		1865	28,714,633	2,747,409	13,803,989	28,354,762
		1868	50,512,051	3,437,737	438,319	58,457,591

1) Staatseinkünfte und Staatsanleihen.

Hypothekenbanken am 31. December 1865 und 1868.

Passiva.

Hypothekenbanken.	5	6	7	8	9	10	11	Total.							
									Depositen und Conto- current- Creditoren.	Banknoten in Circulation.	Banken und Correspon- denten.	Accepte und eigene Wechsel.	Zinsen auf Obligations- Rückconto.	Zantiemen, Gewinn- und Verlustconto.	Zinsen und Dividende an die Actionäre.
									Franken.						
	c.	d.	e.	b.	f.	e.	e.								
	1,516,808	—	—	6,751,069	218,645	34,655	775,175 ¹⁾	30,857,347							
	4,138,500	—	—	2,228,374	236,540	288,513	—	33,619,422							
	—	—	—	—	—	—	—	—							
	1,869,164	—	—	—	—	183,307	521	7,302,361							
	11,065	—	—	—	367,568	182,381	—	26,127,496							
	17,943,552	—	—	—	440,788	207,334	—	28,506,793							
	791,800	38,900	30,901	—	271,507	10,024	130,000	12,808,029							
	606,309	141,700	—	—	340,539	159,093	1,028	14,835,256							
	120,600	—	—	—	54,649	10,975	92,074	6,299,898							
	1,453,467	—	—	—	69,758	689	150,518	11,559,232							
	338,991	—	—	—	319,926	15,000	68,720	11,541,450							
	894,152	—	—	—	6,785	20,293	—	12,588,880							
	41,417	—	12,483	—	15,324	1,217	86,653	3,064,087							
	253,188	—	—	—	26,667	2,103	52,653	5,400,375							
	3,122,537	—	—	—	68,882	5,700	142,800	9,598,209							
	3,798,951	—	—	—	246,594	7,500	30,000	12,461,060							
	43,945	—	—	—	73,130	—	40,000	4,794,814							
	183,512	—	—	—	140,753	1,256	120,029	8,892,502							
	2,776,256	—	—	—	220,583	—	—	13,098,305							
	2,622,216	—	—	—	292,134	—	—	16,838,279							
	8,952,354	38,900	43,384	6,751,069	1,242,646	77,571	1,335,422	92,062,139							
	33,763,011	141,700	—	2,228,374	1,800,558	870,088	354,749	152,004,178							

1) Abschluß per 1. October 1865.

Bilanzen der Schweizerischen Credit- und

Credit- und Handelsbanken.		Activa.				
Gründungs- jahr.	Im Jahre.	1	2	3	4	
		Baarschaft.	Hypothecar- Darlehen und Schuldbriefe.	Gesicherte Vorschüsse auf fixe Termine.	Contocour- rent- Debitoren.	
Franken.						
		I.	IV.	IV.	III.	
1) Schweizerische Creditanstalt in Zürich..	1856	1865	1,019,007	—	—	31,340,305
		1868	714,495	—	—	20,658,164
2) Volksbank in Zürich	1863	1865	18,923	—	89,383	734,033
		1868	22,576	—	276,109	1,377,288
3) Bank in Winterthur	1862	1865	325,116	—	—	20,363,386
		1868	—	—	—	—
4) Berner Handelsbank in Bern	1863	1865	179,590	—	55,600	5,480,088
		1868	102,541	1,059,589	—	5,889,610
5) Discoutocasse in Interlaken	1862	1865	21,686	—	—	71,431
		1868	31,292	—	—	219,800
6) Baseler Handelsbank in Basel	1863	1865	475,585	—	—	8,811,181
		1868	47,067	—	—	2,221,519
7) Comptoir d'escompte (Oskwald Gebr. & Co.) in Basel..... (Société en commandite par actions.)	1857	1865	440,649	—	—	4,023,572
		1868	238,284	—	—	4,382,506
8) Handwerkerbank in Basel.....	1860	1865	23,629	—	621,001	312,141
		1868	19,066	1,191,606	611,259	379,237
9) Deutsch-Schweizerische Creditbank in St. Gallen.....	1856	1865	310,173	—	444,281	5,612,737
		1868	—	—	—	—
10) Creditbank in St. Gallen	1855	1865	26,328	—	—	3,398,279
		1868	—	—	—	—
11) Bank in Solingen	1863	1865	48,282	—	19,982	2,661,057
		1868	75,716	14,298	—	3,436,330
12) Bank in Baden	1863	1865	33,081	—	—	2,021,773
		1868	236,506	—	—	2,016,813
13) Banque de Locle	1864	1865	244,047	—	—	1,538,055
		1868	664,149	1,250,000	433,967	5,620,407
14) Comptoir d'escompte du Val de Travers à Fleurier.....	1861	1865	25,410	—	—	558,661
		1868	39,816	—	—	377,096
15) Banque générale Suisse à Genève	1856	1865	196,797	1,719,098	171,518	3,638,818
		1868	238,976	6,507,683	10,128	1,612,054
16) Comptoir d'escompte de Genève	1855	1865	10,439	51,750	81,882	4,322,004
		1868	93,356	50,750	54,399	3,852,994
17) Banque commerciale Genevoise	1859	1865	486,754	—	3,544,833	3,491,697
(1868 bei den Zettelbanken.)		1868	—	—	—	—
18) Société de crédit Genevoise	1864	1865	96,812	—	520,308	1,500,334
		1868	—	—	—	—
		1865	3,982,308	1,770,848	5,548,698	99,879,552
		1868	2,523,840	10,073,926	1,385,862	52,043,818

Handelsbanken am 31. December 1865 und 1868.

Activa.							
5	6	7	8	9	10	11	Total.
Banken und Correspondenten.	Wechsel-Portefeuille.	Effecten.	Mobilien und Immobilien, incl. Einrichtungsstoffen.	An die Actionäre bezahlt auf Rechnung der Dividende.	Zinsenconto.	Verluste.	
Franken.							
III.	II.	V.	IV.	VI.	VI.	VI.	
—	5,506,293	15,404,321	3,135,308	375,000	—	—	56,780,234
—	9,143,483	6,791,595	4,348,722	—	—	—	41,656,459
—	260,530	—	1,500	—	—	—	1,104,369
—	235,743	—	327,689	—	—	—	2,239,405
—	4,033,553	330,287	133,656	200,000	—	—	25,385,998
—	—	—	—	—	—	—	—
—	1,604,589	257,528	18,023	60,000	—	—	7,655,418
—	2,388,721	1,073,270	11,300	60,000	—	—	10,585,033
—	9,860	530,833	57,585	5,850	—	—	697,245
—	796,094	87,725	7,700	—	—	—	1,142,611
158,770	3,393,905	3,219,998	203,000	200,000 ¹⁾	—	—	16,462,439
—	482,758	63,842	1,750	—	—	—	2,816,936
—	2,467,917	—	1,350 ²⁾	—	—	—	6,933,488
—	2,264,750	—	1,000	—	—	—	6,886,540
—	668,404	233,154	—	—	—	—	1,860,990
2,661	638,172	483,161	—	—	—	—	3,322,501
—	1,831,860	2,496,941	85,633	—	—	—	10,781,675
—	—	471,280	42,600	—	—	—	3,938,487
—	—	—	—	—	—	—	—
54,187	467,869	124,340	66,870	—	—	—	3,442,497
95,575	692,001	117,314	60,957	—	—	—	4,492,191
—	336,680	104,017	1,800	—	—	—	2,497,351
—	1,159,447	—	92,000	—	—	—	3,504,766
—	974,543	—	112,000	—	—	—	2,870,767
—	3,591,807	987,253	489,500	160,000	—	2,122 ³⁾	13,197,083
—	396,209	—	2,900	—	—	—	983,180
—	326,404	—	3,026	—	—	—	746,342
—	463,145	3,125,768	5,052,228	—	133,941	—	15,172,806
—	321,863	5,009,676	529,469	—	—	671,493 ⁴⁾	15,009,943
—	2,826,411	111,782	289,244	90,000	—	—	7,783,512
—	1,675,777	142,961	349,151	—	—	—	6,219,388
—	1,952,480	2,937,649	377,529	280,000	—	—	13,070,942
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	488,251	491,349	35,164	62,500	—	—	3,194,718
—	—	—	—	—	—	—	—
225,478	28,203,472	29,365,999	9,564,705	1,267,500	136,063	671,493	180,616,116
95,575	23,717,022	14,756,797	6,222,264	220,000	—	780,094	111,819,198

1) Abschluß per 30. April 1866.

2) Abschluß per 31. März 1866.

3) Abschluß per 30. Juni 1866.

4) Abschluß per 30. Juni 1866.

Bilanzen der Schweizerischen Credit- und

Handelsbanken am 31. December 1865 und 1868.

		Passiva.				
Credit- und Handelsbanken.	Im Jahre.	1	2	3	4	5
		Einbezahletes Actien- Capital.	Reserve- fonds.	Anleihen auf lange Termine.	Obligationen auf Kündigung (1-12 Mo- nate).	Verzinsliche Depositen.
		Franken.				
		a.	f.	b.	b.	c.
1) Schweizerische Creditanstalt in Zürich	1865	15,000,000	1,150,000	7,931,100	6,276,700	10,096,463
	1868	15,000,000	20,423	7,755,000	3,360,550	3,191,053
2) Volksbank in Zürich	1865	447,375	20,000	—	153,370	5,112
	1868	756,700	40,140	—	323,570	9,925
3) Bank in Winterthur	1865	10,000,000	455,000	—	2,301,560	—
	1868	—	—	—	—	—
4) Werner Handelsbank in Bern	1865	3,000,000	36,000	—	3,112,610	—
	1868	3,000,000	290,000	—	5,697,992	—
5) Discoutocasse in Interlaken	1865	333,400	6,502	—	77,614	107,334
	1868	500,000	20,000	—	200,000	175,715
6) Baseler Handelsbank in Basel	1865	10,000,000	33,333	187,000	874,426	104,639
	1868	1,000,000	40,000	—	—	709,064
7) Comptoir d'escompte (Oswald Gebr. & Co.) in Basel ¹⁾	1865	4,000,000	334,876	—	—	836,392
(Société en commandite par actions.)	1868	4,000,000	342,123	—	—	557,596
8) Handwerkerbank in Basel	1865	200,000	28,210	—	1,268,462	338,427
	1868	500,000	47,710	—	919,091	975,656
9) Deutsch-Schweizerische Creditbank in St. Gallen ²⁾	1865	4,386,629	24,119	—	890,123	—
	1868	—	—	—	—	—
10) Creditbank in St. Gallen	1865	400,000	82,000	—	118,600	3,292,036
	1868	—	—	—	—	—
11) Bank in Söfingen	1865	1,747,500	8,541	47,552	—	339,876
	1868	1,747,500	60,342	32,553	896,550	100,796
12) Bank in Baden	1865	1,000,000	18,600	—	—	370,800
	1868	1,000,000	51,581	—	—	152,200
13) Banque de Locle	1865	1,000,000	10,880	—	—	94,200
	1868	8,000,000	378,617	—	1,681,480	121,607
14) Comptoir d'escompte du Val de Travers à Fleurier	1865	500,000	19,642	—	—	87,872
	1868	250,000	27,665	—	—	145,299
15) Banque générale Suisse à Genève ³⁾	1865	11,252,648	573,710	1,727,643	—	—
	1868	10,879,544	351,185	—	2,682,949	—
16) Comptoir d'escompte de Genève	1865	3,000,000	336,657	107,500	—	2,496,903
	1868	3,000,000	173,000	101,404	—	2,124,581
17) Banque commerciale Genevoise ⁴⁾	1865	7,000,000	770,825	—	—	1,526,649
	1868	—	—	—	—	—
18) Société de crédit genevoise	1865	1,875,000	14,014	—	—	261,966
	1868	—	—	—	—	—
	1865	75,142,552	3,922,909	10,000,695	15,073,465	19,958,669
	1868	49,683,744	1,842,786	7,787,553	15,863,586	8,263,492

1) In Circulation sind 17,300 Actien à 500 Fr. — Capital 8,650,000 Fr. — Durch Verluste auf obige Summe reducirt.
 2) In Circulation sind 44,512 Actien à 500 Fr. — Capital durch Verluste reducirt.
 3) In Liquidation.
 4) 1868 bei den Zettelbanken.

		Passiva.												
Contocour- rent- Creditoren.	Banknoten in Circulation.	Banken und Correspon- denten.	Eigene Wechsel und Accepte.	Schuldige Zinsen.	Schuld-, Tantième- und Gewinn- und Verlust- Conto.	Zinsen und Dividende an die Actionäre.	Total.	6	7	8	9	10	11	12
								Franken.						
		c.	d.	c.	b.	f.	f.	e.						
		5,268,716	—	—	9,312,071	230,199	475,085	1,050,000						
		6,645,146	—	—	5,060,897	248,390	375,000	—						
		342,633	—	—	93,426	3,689	13,501	25,263						
		590,908	—	—	463,791	—	53,599	772						
		1,025,536	—	7,033,128	3,923,300	—	2,474	640,000						
		—	—	—	—	—	—	—						
		1,040,945	—	—	213,044	11,507	31,312	210,000						
		1,246,179	—	—	135,801	15,313	199,748	—						
		—	—	121,410	24,849	9,161	1,575	15,400						
		196,231	—	—	—	—	12,424	38,241						
		1,522,259	—	258,956	3,061,425	6,493	13,908	400,000						
		—	—	—	932,238	—	134,824	810						
		1,432,003	—	—	—	31,508	63,064	235,645 ¹⁾						
		1,744,596	—	—	—	18,709	1,516	222,000						
		—	—	—	—	528	9,363	16,000 ²⁾						
		835,592	—	—	—	650	6,302	37,500						
		2,206,651	—	—	2,999,781	3,221	11,651	259,500						
		—	—	—	—	—	—	—						
		—	—	—	—	—	—	—						
		—	—	—	—	—	—	—						
		513,507	—	234,690	454,320	2,551	6,585	87,375						
		1,163,394	—	154,482	208,000	27,179	8,028	93,367						
		—	—	—	—	—	—	—						
		463,813	—	382,517	187,558	—	400	1,663						
		2,154,552	—	—	—	—	22,163	124,270						
		1,648,280	—	—	—	—	—	—						
		1,010,835	—	—	1,518,338	—	14,982	42,425						
		—	—	—	—	—	—	1,107						
		343,164	—	—	—	—	4,238	8,264						
		284,926	—	—	—	—	4,059	14,393						
		1,363,681	118,250	—	91,437	45,437	—	—						
		940,724	101,150	—	9,691	—	—	44,700 ⁴⁾						
		1,079,737	—	473,381	—	680	168,654	120,000						
		743,730	—	—	—	—	993	75,680						
		1,575,531	—	—	1,722,664	18,452	36,821	420,000						
		—	—	—	—	—	—	—						
		932,628	—	—	—	—	1,188	547						
		—	—	—	—	—	—	—						
		20,759,084	118,250	8,504,082	22,088,875	391,540	889,437	3,766,558						
		17,556,813	101,150	154,482	8,328,756	336,463	932,204	1,018,169						

1) Abichluß per 30. April 1866.
 2) Abichluß per 31. März 1866.
 3) Abichluß per 30. Juni 1866.
 4) Abichluß per 30. Juni 1866.

Bilanzen der schweizerischen

		Activa.			
		20 Notenbanken.	10 Hypothekenbanken.	18 Credit- und Handelsbanken.	Total 48 Banken.
1) Baarschaft	I. }	10,625,990	1,269,740	3,982,308	15,878,038
2) Eigene Noten	I. }	7,285,134	—	—	7,285,134
3) Hypothec. Darlehen u. Schuldbriefe	IV.	25,657,466	77,458,904	1,770,848	104,887,218
4) Gesicherte Vorschüsse auf fixe Termine	IV.	33,679,657	3,332,688	5,548,695	42,561,043
5) Contocurrent-Debitoren	III.	42,122,025	2,017,628	99,879,552	144,019,205
6) Banken und Correspondenten	III.	2,931,176	292,417	225,478	3,359,071
7) Wechsel-Portefeuille	II.	72,269,265	2,562,540	28,203,472	103,035,277
8) Effecten	V.	12,313,182	1,113,441	29,365,999	42,792,622
9) Mobilien und Immobilien, incl. Banknoten u. Gründungskosten	VI.	2,239,677	1,092,579	9,564,705	12,896,961
10) An die Actionäre bezahlt, auf Rechnung der Zinsen	VI.	838,185	657,410	1,267,500	2,763,095
11) Zinsconto und Zinsreserve	VI.	602,313	2,534,792	136,063	3,093,168
12) Verluste	e, negativ.	—	—	671,493	671,493
Total		210,564,070	92,062,139	180,616,116	483,242,325

Banken am 31. December 1865.

		Passiva.			
		20 Notenbanken.	10 Hypothekenbanken.	18 Credit- und Handelsbanken.	Total 48 Banken.
1) Einbezahletes Actiencapital ...	a.	59,196,600	28,714,683	75,142,552	163,053,785
2) Refervefonds	f.	4,666,021	2,747,409	3,922,909	11,336,339
3) Anleihen auf lange Termine ..	b.	12,449,100	13,803,989	10,000,695	36,253,784
4) Obligationen auf Kündigung (1—12 Monate) u. Cassenscheine ..	b.	31,831,330	28,354,762	15,073,465	75,259,557
5) Verzinsliche Depositen	c. }	62,137,059	8,952,354	19,958,669	91,048,082
und Contocurrent-Creditoren ..	c. }	—	—	20,759,084	20,759,084
6) Unverzinsliche Depositen	c. }	5,917,399	—	—	5,917,399
7) Banknoten in Circulation	d. }	18,877,376	38,900	118,250	19,034,526
8) Banknoten in Cassa	d. }	7,285,134	—	—	7,285,134
9) Banken und Correspondenten ..	c.	1,459,264	43,384	8,504,082	10,006,730
10) Eigene Wechsel und Accepte ..	b.	1,585,221	6,751,069	22,088,875	30,425,165
11) Schuldige Zinsen u. Rückconto ..	f.	1,398,022	1,242,646	391,540	3,032,208
12) Schuldige Tantidemen und Gewinn- und Verlustconto	f.	260,292	77,571	889,437	1,227,300
13) Zins und Dividende an die Actionäre	e.	3,501,252	1,335,442	3,766,558	8,603,232
Total		210,564,070	92,062,109	180,616,116	483,242,325

Baarbestand und Noten-

Notenbanken.	Verbindungs- jahr.	Noten-Circulation.				
		Maximum.	Monat.	Minimum.	Monat.	Mittel.
1) Bank in Zürich.....	1836	2,981,600	13. Novbr.	1,450,900	23. März	1,955,800
2) Cantonalbank von Bern.....	1834	1,479,400		816,220		1,206,900
3) Eidgenössische Bank in Bern (Monats-Mittel).....	1864	1,611,000	December	938,000	Januar	1,245,000
4) Bank in Luzern.....	1857	216,200	20. März	115,150	15. Sept.	154,500
5) Bank in Olarus.....	1852	767,200	6. Januar	507,700	30. August	586,500
6) Freiburger Cantonalbank.....	1850	500,000		400,000		452,225
7) Solothurnische Bank (Monats-Mittel).....	1857	257,310	December	189,120	August	210,510
8) Bank in Basel.....	1845	888,800	7. Juli	447,800	August	590,701
9) Bank in Schaffhausen.....	1862	304,000		148,050		196,545
10) Bank in St. Gallen (1. Jan. — 30. Sept.).....	1837	2,609,920	1. Juli	1,716,390	28. Sept.	2,069,112
11) Toggenburger Bank in Sichtensteig (Monats-Mittel).....	1863	440,410	Novbr.	281,538	März	348,755
12) Bank für Graubünden.....	1862	82,000	31. Decbr.	4,700	August	81,800
13) Aargauische Bank.....	1855	296,780	16. Mai	169,570	12. Januar	265,803
14) Thurgauische Hypothekenbank.....	1852	495,300	3. Mai	305,850	26. April	398,730
15) Leißner Cantonalbank, Bellinzona	1861	152,045	30. Novbr.	66,855	28. Februar	104,949
16) Waadtländer Cantonalbank.....	1846	3,010,310	31. Decbr.	2,291,230	31. August	2,675,406
17) Walliser Cantonalbank, Sitten...	1857	?		?		530,000
18) Neuenburger Cantonalbank.....	1854	2,093,710	11. Novbr.	789,480	25. Sept.	1,163,320
19) Bank von Genf.....	1848	?		?		714,040
20) Genfer Handelsbank.....	1846	1,797,700	Juni	1,173,100	December	1,401,300
						16,301,896

Umlauf im Jahre 1865.

Baarbestand.					Discountsatz für Wechsel.		
Maximum.	Monat.	Minimum.	Monat.	Mittel.	Maximum.	Minimum.	Mittel.
3,194,600	30. Januar	702,400	2. Januar	1,886,999	6	4	4.76
1,147,940		305,475		679,485	6	5	5.06
926,000	Mai	473,000	März	684,000	6	4 1/2	
—		—		127,520	6	5	
278,000	Februar	187,000	Juli Novbr.	—			
284,125		151,198		209,038			
159,931	Juni	106,461	Sept.	131,934	5 1/2	5	
1,688,000	Juni	981,000	März	1,330,594	6	4	4.62
—		—		78,862			
2,288,489	Juni	1,183,895	April	1,636,312	5 1/2	4	5.09 1. Oct. 1864 —30. Sept. 1865.
—		—		—			
104,622	December	57,105	April	73,433			
520,713	3. Januar	97,898	24. April	208,252			
342,218	26. April	98,014	9. Novbr.	207,919			
500,785	30. Juni	81,576	30. Novbr.	217,720			
—		—		—			
—		—		—			
1,210,299	8. Novbr.	313,008	29. December	769,301	5	4	4.30
—		—		573,160			
—		—		1,005,695			4.47

Die vorstehenden tabellarischen Nachweise über den Stand der schweizerischen Banken im Jahre 1865 würden einen höheren Werth haben, wenn ihnen der Durchschnitt des ganzen Jahres hätte beigefügt werden können. Da die meisten Rechenschaftsberichte aber die Berechnung nicht bringen, so müssen wir uns zu einem Gesamt-Ueberblick mit der Endbilanz des Jahres begnügen. Auch diese gewährt überraschende Aufschlüsse. Um letztere nach verschiedenen Gesichtspuncten hin zugänglich zu machen, vergleichen wir in nachfolgenden Verhältniszahlen die einzelnen Posten der Activa und Passiva der Zettelbanken, Hypotheken, Handelsbanken, Disconto-Gesellschaften und Creditanstalten einzeln und insgesammt unter einander.

Verhältniß der Baarschaft

zum Notenumlauf.		zu den Depositen, Anleihen und Obligationen.		zu sämmtlichen Depositen.			
	1865	1868			1865	1868	
	wie 1 zu	wie 1 zu		wie 1 zu	wie 1 zu	wie 1 zu	
Leffnische Cantonalbank	0.4	0.544	Bank in Basel	0.1	Bank in St. Gallen	1.5	0.679
Bank in Basel	0.6	0.414	Leffnische Cantonalbank	0.7	Zoggenburger Bank	2.9	13.620
Bank für Graubünden	0.6	1.268	Bank in St. Gallen	1.5	Genfer Bank	3.0	3.117
Bank in Luzern	0.8	1.690	Zoggenburger Bank	2.3	Genfer Handelsbank	3.0	—
Solothurner Bank	1.1	1.601	Bank für Graubünden	2.4	Bank in Basel	3.9	1.710
Bank in Zürich	1.2	0.993	Freiburger Cantonalbank	2.5	Bank in Zürich	6.1	3.353
Cantonalbank Bern	1.2	1.557	Walliser Cantonalbank	3.4	Neuenburger Cantonalbank	7.1	2.822
Bank in St. Gallen	1.3	1.510	Eidgenössische Bank	3.7	Freiburger Cantonalbank	7.6	17.399
Nargauische Bank	1.4	1.002	Bank in Zürich	4.5	Eidgenössische Bank	7.7	4.977
Genfer Bank	1.5	2.171	Bank in Glarus	5.1	Bank in Glarus	8.3	9.903
Thurgauische Hypothekenbank	1.6	—	Bank in Luzern	9.8	Leffnische Cantonalbank	9.4	8.151
Genfer Handelsbank	1.8	—	Cantonalbank Bern	13.8	Bank für Graubünden	12.2	19.896
Walliser Cantonalbank	2.1	1.565	Thurgauische Bank	24.0	Bank in Luzern	15.0	35.945
Freiburger Cantonalbank	2.3	3.258	Bank in Schaffhausen	25.6	Cantonalbank Bern	19.3	18.921
Zoggenburger Bank	2.5	3.016	Solothurner Bank	32.0	Waadtländische Cantonalbank	20.2	8.724
Neuenburger Cantonalbank	2.5	2.776	Leffnische Bank	83.0	Walliser Cantonalbank	22.0	17.103
Waadtländische Cantonalbank	2.8	0.997	Waadtländische Cantonalbank	—	Bank in Schaffhausen	37.5	15.171
Eidgenössische Bank	3.1	1.287	Neuenburger Cantonalbank	—	Solothurner Bank	45.1	43.288
Bank in Schaffhausen	3.2	1.380	Genfer Bank	—	Nargauische Bank	56.8	27.148
Bank in Glarus	4.3	4.266	Genfer Handelsbank	—	Thurgauische Bank	63.1	—
20 Schweizerische Notenbanken	1.7	1.55	20 Schweizerische Notenbanken	4.1	20 Schweizerische Notenbanken	19.5	12.1
49 „ Banken	1.0		49 „ Banken	7.0	49 „ Banken	14.0	

Verhältniß der Baarhaft

zu Noten und sämtlichen Depositen.			zu Noten und Contocurrent, unverzinslichen und verzinslichen Depositen ohne Kündigungsfrist.			zum Capital und Reservefonds.		
	1865	1868				1865	1868	
	wie 1 zu	wie 1 zu		wie 1 zu		wie 1 zu	wie 1 zu	
Bank in St. Gallen	2.9	2.194	Bank in St. Gallen	1.3	Bank in Zürich	3.3	1.751	
Genfer Handelsbank	4.0	—	Bank in Zürich	2.7	Tessinische Cantonalbank	3.3	3.104	
Genfer Bank	4.5	5.289	Zoggenburger Bank	3.2	Bank in Basel	3.5	1.981	
Eidgenössische Bank	6.9	6.265	Bank in Basel	4.4	Bank in St. Gallen	3.6	2.577	
Zoggenburger Bank	7.1	16.637	Genfer Bank	4.5	Genfer Bank	3.9	4.860	
Bank in Zürich	7.3	4.347	Genfer Handelsbank	4.8	Genfer Handelsbank	4.1	—	
Tessinische Cantonalbank	9.9	8.695	Bank in Luzern	6.2	Bank in Luzern	5.4	12.014	
Freiburger Cantonalbank	10.0	20.658	Bank in Glarus	7.5	Cantonalbank Bern	5.5	3.241	
Neuenburger Cantonalbank	10.7	5.599	Cantonalbank in Freiburg	7.5	Waadtländische Cantonalbank	6.0	2.047	
Bank in Basel	11.5	2.125	Cantonalbank Bern	7.8	Freiburger Cantonalbank	6.5	17.580	
Bank in Glarus	12.0	14.170	Eidgenössische Bank	9.0	Walliser Cantonalbank	7.0	4.501	
Bank für Graubünden	12.8	21.164	Tessinische Cantonalbank	9.1	Neuenburger Cantonalbank	7.4	7.446	
Bank in Luzern	15.1	37.644	Bank für Graubünden	10.3	Zoggenburger Bank	7.8	12.846	
Cantonalbank Bern	19.3	20.478	Neuenburger Cantonalbank	10.7	Bank für Graubünden	7.8	8.365	
Waadtländische Cantonalbank	23.0	9.722	Solothurner Bank	14.1	Eidgenössische Bank	11.6	7.022	
Walliser Cantonalbank	24.7	18.669	Bank in Schaffhausen	16.0	Bank in Glarus	13.4	16.836	
Solothurner Bank	28.2	44.889	Walliser Cantonalbank	21.3	Thurgauische Hypothekenbank	14.8	—	
Bank in Schaffhausen	41.2	16.550	Waadtländische Cantonalbank	23.0	Solothurner Bank	15.4	10.203	
Nargauische Bank	52.0	28.151	Nargauische Bank	25.2	Nargauische Bank	23.5	7.435	
Thurgauische Hypothekenbank	64.7	—	Thurgauische Bank	40.6	Bank in Schaffhausen	24.7	6.327	
20 Schweizerische Notenbanken	11.1		20 Schweizerische Notenbanken	8.1	20 Schweizerische Notenbanken	6.0		
49 " Banken	15.2		49 " Banken	7.4	49 " Banken	10.9		

Verhältniß der Baarschaft zu sämtlichen Verbindlichkeiten.		Verhältniß des Baarfonds, der Nettobanken und Correspondenten		Verhältniß der Baarfonds und Portefeuille zu Noten und Contocurrent- und verzinslichen, nicht mit Kündigungsfrist behafteten Depositen.		
		zu verzinslichen unkündbaren und Conto- currentdepositen und Banknoten.		zu Noten und Contocurrent- und verzinslichen, nicht mit Kündigungsfrist behafteten Depositen.		
		1865	1868			
		wie 1 zu	wie 1 zu	wie 1 zu	wie 1 zu	
Genfer Handelsbank	7.0	Bank in St. Gallen	0.8	Bank in Luzern	0.4	1.254
Bank in St. Gallen	7.6	Genfer Handelsbank	2.5	Freiburger Cantonalbank	0.4	0.486
Bank in Basel	8.9	Bank in Zürich	3.0	Bank in St. Gallen	0.4	0.450
Genfer Bank	10.8	Genfer Bank	4.5	Walliser Cantonalbank	0.5	1.530
Bank in Zürich	11.8	Cantonalbank Bern	5.0	Bank in Zürich	0.6	0.529
Leffinische Cantonalbank	13.9	Freiburger Cantonalbank	5.3	Cantonalbank Bern	0.6	1.733
Toggenburger Bank	17.1	Bank in Basel	5.8	Toggenburger Bank	0.6	1.483
Neuenburger Cantonalbank	19.1	Bank in Glarus	6.0	Genfer Handelsbank	0.6	—
Freiburger Cantonalbank	21.3	Bank in Luzern	6.2	Eidgenössische Bank	0.7	0.562
Bank in Luzern	22.5	Leffinische Cantonalbank	9.1	Neuenburger Cantonalbank	0.7	0.492
Bank in Glarus	22.5	Neuenburger Cantonalbank	9.8	Solothurner Bank	0.8	0.824
Bank für Graubünden	23.8	Bank für Graubünden	10.3	Bank in Basel	0.9	0.731
Eidgenössische Bank	24.7	Solothurner Bank	11.5	Genfer Bank	0.9	0.529
Cantonalbank Bern	30.5	Vaadtländische Cantonalbank	15.2	Bank in Glarus	1.0	1.661
Cantonalbank für Waadt	30.5	Bank in Schaffhausen	16.0	Bank für Graubünden	1.1	1.343
Walliser Cantonalbank	32.7	Walliser Cantonalbank	21.3	Leffinische Cantonalbank	1.5	1.242
Solothurner Bank	63.6	Thurgauische Hypothekenbank	40.6	Vaadtländische Cantonalbank	1.6	0.908
Bank in Schaffhausen	69.9	Nargauische Bank	70.6	Nargauische Bank	2.0	2.283
Thurgauische Hypothekenbank	83.2	Eidgenössische Bank	—	Bank in Schaffhausen	2.6	2.405
Nargauische Bank	85.5	Toggenburger Bank	—	Thurgauische Hypothekenbank	15.8	—
20 Schweizerische Notenbanken	19.8	20 Schweizerische Notenbanken	7.1	20 Schweizerische Notenbanken	1.0	—
49 " Banken	30.4	49 " Banken	14.8	49 " Banken	1.1	—

Verhältniß des Stammcapitals ohne Reservefonds zu sämtlichen Depositen.			Verhältniß des Reservefonds zum Capital.				Verhältniß der Noten zu Baarfonds und Portefeuille.				
		1865	1868			1865	1868			1865	1868
		wie 1 zu	wie 1 zu			wie 1 zu	wie 1 zu			wie 1 zu	wie 1 zu
Thurgauische Hypothekenbank....		4.3	6.825	Bank in St. Gallen.....		5.9	5.382	Bank in Luzern.....		16.4	17.658
Vaadtländische Cantonalbank....		3.5	4.661	Thurgauische Hypothekenbank....		6.3	5.504	Bank für Graubünden.....		14.6	10.723
Walliser Cantonalbank.....		3.5	4.178	Freiburger Cantonalbank.....		6.6	5.724	Tessinische Cantonalbank.....		14.1	11.689
Cantonalbank Bern.....		3.4	5.835	Genfer Handelsbank.....		7.1	14.878	Solothurner Bank.....		8.6	9.686
Solothurner Bank.....		3.1	4.731	Bank in Zürich.....		9.6	9.661	Aargauische Bank.....		8.3	4.741
Tessinische Cantonalbank.....		3.0	2.996	Aargauische Bank.....		10.0	8.888	Bank in Basel.....		7.4	7.007
Bank in Luzern.....		2.9	3.207	Walliser Cantonalbank.....		10.0	10.000	Freiburger Cantonalbank.....		6.9	10.071
Aargauische Bank.....		2.6	4.061	Solothurner Bank.....		11.2	8.672	Walliser Cantonalbank.....		5.8	6.932
Bank in Zürich.....		1.9	2.112	Neuenburger Cantonalbank.....		11.7	10.888	Genfer Bank.....		5.6	4.604
Neuenburger Cantonalbank.....		1.5	0.413	Tessinische Cantonalbank.....		13.4	7.089	Cantonalbank Bern.....		5.2	4.498
Freiburger Cantonalbank.....		1.4	1.163	Genfer Bank.....		14.3	14.767	Vaadtländische Cantonalbank....		4.8	6.065
Bank in Schaffhausen.....		1.1	2.527	Vaadtländische Cantonalbank....		14.8	10.619	Genfer Handelsbank.....		4.3	—
Bank in Basel.....		1.1	0.916	Bank in Luzern.....		16.5	13.888	Neuenburger Cantonalbank.....		4.0	4.092
Genfer Handelsbank.....		0.8	0.168	Bank in Basel.....		18.8	16.096	Eidgenössische Bank.....		3.2	5.421
Eidgenössische Bank.....		0.6	0.725	Bank in Glarus.....		21.2	13.636	Bank in Zürich.....		3.0	2.289
Bank in Glarus.....		0.6	0.631	Bank in Schaffhausen.....		47.4	18.424	Bank in St. Gallen.....		2.3	2.253
Genfer Bank.....		0.6	0.684	Bank für Graubünden.....		50.3	22.357	Bank in Schaffhausen.....		1.9	1.217
Bank für Graubünden.....		0.5	2.484	Toggenburger Bank.....		65.3	27.557	Toggenburger Bank.....		1.9	2.265
Bank in St. Gallen.....		0.4	0.312	Eidgenössische Bank.....		167.8	41.860	Bank in Glarus.....		1.7	1.475
Toggenburger Bank.....		0.3	1.098	Cantonalbank Bern.....		—	—	Thurgauische Hypothekenbank....		1.5	—
20 Schweizerische Notenbanken ..		1.8		20 Schweizerische Notenbanken...		12.6		20 Schweizerische Notenbanken...		4.3	
49 " Banken.....		1.3		49 " Banken.....		14.3		49 " Banken.....		6.2	

Verhältniß der Baarschaft und Portefeuille
zu sämtlichen Verbindlichkeiten.

Verhältniß der Darlehen
zu Portefeuille.

		1865	1868
	wie 1 zu	wie 1 zu	wie 1 zu
Genfer Bank	1.2	Tessinische Cantonalbank.....	13.9
Neuenburger Cantonalbank	1.2	Genfer Bank	9.0
Freiburger Cantonalbank	1.2	Genfer Handelsbank	7.4
Genfer Handelsbank	1.3	Neuenburger Cantonalbank	3.7
Bank in Luzern	1.5	Freiburger Cantonalbank	3.5
Bank in Basel	1.8	Bank in Luzern	1.7
Waadtländische Cantonalbank	2.2	Eidgenössische Bank	1.0
Tessinische Cantonalbank	2.2	Bank in Basel	1.0
Eidgenössische Bank	2.3	Waadtländische Cantonalbank	1.0
Bank in St. Gallen	2.4	Cantonalbank Bern	0.6
Bank für Graubünden	2.5	Bank in St. Gallen	0.6
Cantonalbank in Bern	2.5	Bank für Graubünden	0.6
Walliser Cantonalbank	2.6	Walliser Cantonalbank	0.6
Bank in Zürich	3.0	Bank in Zürich	0.3
Toggenburger Bank	3.3	Bank in Glarus	0.3
Bank in Glarus	3.7	Toggenburger Bank	0.3
Solothurner Bank	4.0	Solothurner Bank	0.3
Aargauische Bank	7.0	Aargauische Bank	0.1
Bank in Schaffhausen	10.0	Bank in Schaffhausen	—
Thurgauische Hypothekbank	32.5	Thurgauische Hypothekbank	—
20 Schweizerische Notenbanken	2.5	20 Schweizerische Notenbanken	0.9
49 „ Banken	4.0	49 „ Banken	0.5

Verhältniß des Capitals zu Contocurrent und Depositen.		Verhältniß der Baarschaft und Wechsel zu sämmtlichen Verbindlichkeiten.		Verhältniß der Effecten zu Wechsel.		
				1865	1868	
	wie 1 zu		wie 1 zu	wie 1 zu	wie 1 zu	
Creditanstalt in St. Gallen.....	6.0	Discontocasse in Interlaken.....	1.2	Comptoir d'escompte, Genf.....	25.2	11.721
Bank in Locle.....	1.7	Comptoir d'escompte, Basel.....	2.3	Bank in Winterthur.....	12.2	—
Handwerkerbank in Basel.....	1.4	Comptoir d'escompte du Val de Travers	2.3	Discontobank in Interlaken.....	9.2	9.074
Comptoir d'escompte, Genf.....	1.0	Handwerkerbank in Basel.....	2.6	Berner Handelsbank.....	6.2	2.225
Schweiz. Creditanstalt in Zürich.....	0.9	Comptoir d'escompte, Genf.....	2.7	Bank in Baden.....	3.2	—
Bank in Baden.....	0.8	Bank in Baden.....	3.7	Handwerkerbank in Basel.....	2.8	1.320
Comptoir d'escompte du Val de Travers	0.8	Volkbank in Zürich.....	3.9	Bank in Zofingen.....	2.7	5.898
Volkbank in Zürich.....	0.7	Berner Handelsbank.....	4.2	Baseler Handelsbank.....	1.0	7.560
Société de Crédit genevois.....	0.6	Baseler Handelsbank.....	4.2	Schweiz. Creditanstalt in Zürich.....	0.9	1.346
Comptoir d'escompte, Basel.....	0.5	Deutsche Schweiz. Creditanstalt, St. Gall.	5.0	Banque générale suisse, Genf.....	0.7	0.064
Deutsche Schweiz. Creditanstalt, St. Gall.	0.5	Banque commerciale genevoise.....	5.3	Société de Crédit genevois.....	0.6	—
Bank in Zofingen.....	0.4	Bank in Winterthur.....	5.8	Deutsche Schweiz. Creditanstalt, St. Gallen	0.3	—
Berner Handelsbank.....	0.3	Société de Crédit genevois.....	5.8	Banque commerciale genevoise.....	0.1	0.744
Discontocasse in Interlaken.....	0.3	Bank in Zofingen.....	6.6	Bank in Locle.....	—	3.638
Banque commerciale genevoise.....	0.3	Bank in Locle.....	6.7			
Bank in Winterthur.....	0.1	Schweiz. Creditanstalt in Zürich.....	8.7			
Baseler Handelsbank.....	0.1	Banque générale suisse, Genf.....	22.9			
Banque générale suisse, Genf.....	0.1	Creditanstalt in St. Gallen.....	—			
	0.5		5.6		0.9	

Verhältniß der Hypothekendarlehen zu den Pfandbriefen und Obligationen und Anleihen auf feste Termine.		Verhältniß der Hypothekendarlehen zu Pfandbriefen, Obligationen, Anleihen, Stammcapital und Reservecapital.			Verhältniß der Hypothekendarlehen zu Pfandbriefen oder Obligationen.		
				1865	1868		
				1865	1868	1865	1868
	wie 1 zu		wie 1 zu	wie 1 zu	wie 1 zu	wie 1 zu	wie 1 zu
Solothurner Bank	1.2	Thurgauische Hypothekenbank.....	0.6	0.688	Basell. Hypothekenbank in Liestal...	1.0	1.049
Basell. Hypothekenbank in Liestal ..	1.0	Waadtländische Hypothekenbank.....	0.6	0.698	Hypothekenbank in Basel.....	0.9	0.842
Nargauische Bank	1.0	Leu & Co. in Zürich	0.8	0.970	Hypothekencasse in Freiburg.....	0.7	0.778
Hypothekenbank in Basel.....	0.9	Hypothekencasse in Freiburg.....	0.9	1.003	Hypothekencasse in Bern	0.6	—
Genfer Hypothekencasse	0.8	St. Gallische Hypothekencasse	1.0	0.984	Waadtländische Hypothekenbank.....	0.3	0.404
Neuenburger Hypothekenbank.....	0.8	Neuenburger Hypothekencasse	1.0	1.044	Neuenburger Hypothekenbank.....	0.3	—
Hypothekencasse zu Bern.....	0.8	Genfer Hypothekencasse	1.0	1.121	St. Gallische Hypothekencasse	0.3	0.614
Hypothekencasse zu Freiburg	0.7	Hypothekencasse in Bern	1.1	0.373	Hypothekencasse in Winterthur	—	0.290
Waadtländische Hypothekenbank.....	0.3	Basell. Hypothekenbank in Liestal.....	1.1	1.175	Leu & Co. in Zürich	—	0.323
St. Gallische Hypothekencasse	0.3	Hypothekenbank in Basel.....	1.3	1.135	Genfer Hypothekencasse	—	0.866
Thurgauische Hypothekenbank.....	0.3	Winterthur. Hypothekencasse.....	—	0.786			
Leu & Co. in Zürich	0.1						
	0.5			0.9	—	0.3	
		Mit Contocurrent-Credit	1.0	—			
Solothurner Bank	1.2	Mit Contocurrent u. eigenen Wechsln	1.1	—			
Nargauische Bank	1.0						
Thurgauische Hypothekenbank	0.3	Thurgauische Hypothekenbank.....	0.6	0.688	Nargauische Bank	1.0	—
		Nargauische Hypothekenbank	1.7	—	Solothurner Bank	0.4	—
		Solothurner Hypothekenbank	1.8	—	Thurgauische Hypothekenbank.....	0.3	0.517

Verhältniß der Hypothekendarlehen zu Obligationen und Stammcapital und Reservefonds.		Verhältniß des Stammcapitals und Reservefonds zu Obligationen und Anleihen.			Verhältniß des Stammcapitals und Reservefonds zu sämmlichen Depofiten.		
			1865	1868		1865	1868
	wie 1 zu	wie 1 zu	wie 1 zu	wie 1 zu	wie 1 zu	wie 1 zu	
Hypothekenbank in Basel.....	1.3	Basell. Hypothekenbank in Liestal...	7.3	8.321	Basell. Hypothekenbank in Liestal...	7.9	9.353
Basell. Hypothekenbank in Liestal...	1.1	Hypothekencasse in Freiburg.....	4.2	4.238	Hypothekencasse in Freiburg.....	4.6	4.472
St. Gallische Hypothekencasse.....	1.0	Neuenburger Hypothekenbank.....	3.6	—	Genfer Hypothekencasse.....	3.7	4.342
Hypothekencasse in Freiburg.....	0.9	Genfer Hypothekencasse.....	2.7	3.492	Neuenburger Hypothekenbank.....	3.6	0.021
Hypothekencasse in Bern.....	0.9	Hypothekencasse in Bern.....	2.6	—	Hypothekencasse in Bern.....	2.6	1.809
Neuenburger Hypothekenbank.....	0.5	Hypothekenbank in Basel.....	1.9	2.888	Hypothekenbank in Basel.....	2.0	3.455
Waadtländische Hypothekenbank.....	0.6	Waadtländische Hypothekenbank.....	1.0	1.731	Waadtländische Hypothekenbank.....	2.0	2.970
Ben & Co. in Zürich.....	0.6	St. Gallische Hypothekencasse.....	0.5	1.658	St. Gallische Hypothekencasse.....	0.5	1.791
Genfer Hypothekencasse.....	0.2	Ben & Co. in Zürich.....	0.2	0.500	Ben & Co. in Zürich.....	0.3	0.733
	0.7	Winterthur. Hypothekencasse.....		0.580	Winterthur. Hypothekencasse.....		1.143
		Deutsch-Schweiz. Creditbank.....		0.190	Deutsch-Schweiz. Creditbank.....		0.662
			1.3			1.6	
Nargauische Bank.....	1.7	Solothurnische Bank.....	2.1	—	Thurgauische Hypothekencasse.....	3.7	5.775
Solothurner Bank.....	1.0	Nargauische Bank.....	1.4	—	Solothurner Bank.....	2.6	—
Thurgauische Hypothekenbank.....	0.5	Thurgauische Hypothekenbank.....	1.4	2.575	Nargauische Bank.....	2.4	—
Hypothekendarlehen per Kopf der Bevölkerung:							
9	Schweizerische Hypothekenbanken.....	Fr. 30.8	18	Schweizerische Hypotheken- und Notenbanken.....	Fr. 41.0		
12	" Hypotheken- und Notenbanken.....	Fr. 34.8		Credit Foncier in Frankreich.....	Fr. 17.0		

Was beim Einblick in diese Zahlenverhältnisse zuerst auffällt, ist die Thatsache, daß das Gebahren der Banken sich durchaus nicht schablonenhaft nach ihren Statuten beurtheilen läßt. Wir haben so viel von der Verderblichkeit der Staatsbanken gelesen, und hier haben wir Staatsbanken in so reinem Sinne des Wortes, wie nirgends, und doch prosperiren sie vortreflich. Wir befinden uns im Angesichte des verwegendsten Experimentirens in den Statuten, und doch verläuft in der Praxis Alles ziemlich glatt, mit Ausnahme von ein paar Speculationsbanken, die nicht dem Bedürfnis, sondern der Agiotage ihr Dasein verdanken, welche ihr zu hohes, zum großen Theil von ausländischen Speculanten geschaffenes Stammcapital nicht sofort gewinnbringend anzulegen wußten und zum Theil zu auswärtigen gewagten, oft verfehlten Anlagen ihre Zuflucht nahmen. Wir können unter factischer Bankfreiheit oder doch Bankvielfeit die Wirkungen dieses Systems gegenüber der Centralisation beobachten. Aber wie vielfach die Combination und Organisation dieser Banken ist, — in den Ergebnissen ihrer Geschäftsführung laufen sie, mit Ausnahme derjenigen, welche zugleich Hypothekenbanken sind und deshalb übereinstimmende besondere Erscheinungen darbieten, kunterbunt durch einander, und es läßt sich ein eigenthümlicher Unterschied in der Wirkung zwischen den Staats- und Privatbanken nur in wenigen Beziehungen entdecken.

Eine Beobachtung drängt sich bei Allen auf: das ist die Wahrnehmung, daß über aller gesetzlichen Regelung und über allen Statuten die Einsicht der Bankverwaltung steht, namentlich, wo sie sich stützt auf eine durch Freiheit an eigenes Urtheil gewöhnte Bevölkerung.

Fassen wir zuerst die Notenbanken ins Auge, so finden wir folgende Verhältnisse: Es sind darunter fünf Hauptclassen zu unterscheiden: die Banken, welche ganz oder zum Theil mit Capital des Staates dotirt sind, und die wir kurzweg Staatsbanken nennen wollen; die vier ältesten Banken, welche an den Haupthandelsplätzen der Schweiz: in Basel, St. Gallen, Gené und Zürich, ihren Sitz haben, und damit einiger Maßen als Normalbanken zu betrachten sind; die drei bis vier Banken, welche zugleich das Hypothekengeschäft betreiben; diejenigen, welche zugleich Creditanstalten sind, und endlich die übrigen Privat-Zettelbanken.

Was zunächst das Verhältniß der Baarschaft zum Notenumlauf betrifft, so war 1865 der Durchschnitt der drei ältesten Notenbanken 1:1.2, der vier ältesten 1:1, der Staatsbanken 1:1.7; 1868 wie 1:1.3, 1:1.1 und 1:1.4; allein unter einzelnen Instituten der letztgenannten, so wie unter den übrigen Kategorien kann man ein eben so niedriges Verhältniß finden, aus welchem man nicht ohne Weiteres auf die größere Solidität der gesammten Bankgebarung schließen darf. Bei der Bank in Basel, dieser großen Handelsstadt, stand 1865 der Baarsfonds zum Notenumlauf wie 1:0.6; 1868 wie 1:0.4; bei der Tessinischen Cantonalbank 1865 wie

1:0.4, 1868 wie 1:0.5; bei der Bank für Graubünden 1865 auch wie 1:0.6, 1868 wie 1:1.2; nur bei der Bank von Schaffhausen, der Eidgenössischen Bank und der Bank von Glarus war Ende 1865 die sogen. Drittelsdeckung überschritten; bei allen 20 schweizerischen Notenbanken stand sie 1865 1:1.7 und 1868 wie 1:1.5, also in demselben Durchschnitte, wie die schweizerischen Staatsbanken. Unter zwanzig Banken und Bankgruppen Europas und Americas nehmen die schweizerischen Notenbanken den mittleren, wenn wir aber die schweizerischen Staatsbanken abrechnen, einen weit besseren Rang ein.

In Betreff der Depositen stoßen wir auf ganz abnormale Verhältnisse. Dadurch, daß die schweizerischen Banken, um Betriebsmittel zu erlangen, Anleihen auf längere Zeit abschließen oder Obligationen ausgeben, welche entweder in voraus bestimmten Fristen kündbar sind oder auf eine Reihe von Jahren laufen, sind sie im Stande, eine viel höhere Summe von Depositen anzuziehen, als alle anderen Banken, mit alleiniger Ausnahme der schottischen. Da wir später sehen werden, daß ihr Notenumlauf absolut und relativ einer der geringsten ist, so sind wir zum Nachdenken darüber aufgefordert, warum das Publicum diesen Banken so reichlichen Credit in Gestalt von Depositen und so spärlichen in Gestalt von Noten erteilt.

Bei sämtlichen 20 Notenbanken stand die Baarschaft 1865 bloß zu Anleihen und Obligationen wie 1:4.1, zu den Contocurrent- und Giro-Depositen eben so, und zu sämtlichen Depositen mit Einschluß der eigenen Wechsel wie 1:10.5, 1868 wie 1:12.1. In diesem Punkte werden sie nur von den schottischen Banken übertroffen, bei denen die Baarschaft 1867 wie 1:23.3 zu sämtlichen Depositen stand. Einzelne schweizerische Banken überholen die schottischen aber noch weit in diesem Punkte. Dies sind diejenigen, welche zugleich Hypothekengeschäfte betreiben. Die Baarschaft der Solothurner und der Aargauischen Bank, welche zugleich Staats- und Hypothekenbanken sind, verhielt sich bloß zu Anleihen und Obligationen 1865 wie 1:32 und 1:33, zu sämtlichen Depositen aber wie 1:45 und 1:56, bei den Privat-Hypothekenbanken von Schaffhausen und Thurgau aber wie 1:37 und 1:63. Der geringste Abstand der Baarschaft von den Depositen war 1865 bei der St. Galler Bank wie 1:1.5 und 1868 gar nur 1:0.6, und bei der Toggenburger Bank wie 1:2.9, während diese Anstalten in Solidität durchaus nicht zu vergleichen sind, da die erstere in Baarschaft zum Notenumlauf wie 1:1.3 und im Verhältniß des Reservefonds zum Capital wie 1:5.9, die letztere aber wie 1:2.5 und 1:65.7 steht.

Im Verhältniß des Stammcapitals und Reservefonds zu den Depositen herrscht größere Gleichmäßigkeit und Annäherung an den Durchschnitt von 1:1.7; auch stehen die schweizerischen Notenbanken unter der günstiger situirten Hälfte ihrer Schwester-Anstalten; denn Depositen sind eine fruchtbare Quelle für den Geschäftsbetrieb.

Eine der Ursachen, warum die schweizerischen Banken einen so hohen Stand der Depositen aufweisen, während die deutschen Banken einen so überaus niedrigen, mag in dem Mangel einer öffentlichen Centralbörse*) in der Schweiz liegen, wegen dessen die Anlage in Werthpapieren geringer ist und der Umsatz der Börseneffecten in der Regel durch die Banken besorgt wird, während in Deutschland die Börsen von Frankfurt, Berlin und Hamburg mit dem Privat-Publicum meist durch Vermittlung von Privat-Banquiers verkehren.

In Beziehung auf das Verhältniß der Baarschaft zu Noten und Depositen, wofür eigentlich ursprünglich der englische Grundsatz der sogenannten Drittheilsdeckung seine Anwendung fand, entsprachen 1865 nur zwei alte Banken dieser Forderung: die Bank in Zürich mit 1:2.7 und die Bank in St. Gallen mit 1:1.13 (1868 die Bank in St. Gallen und die in Basel mit 1:2.1), während der Gesamtdurchschnitt sich auf 1:8 stellte. Rechnet man aber zu den Depositen noch die Anleihen und Obligationen, so erfüllte nur eine Bank, die von St. Gallen, diese Forderung mit 1:2.9, weil sie keine Anleihen und nur wenig Contocurrent-Depositen hatte. Der Gesamtdurchschnitt aber stieg auf 1:11.1. Rechnet man auch bloß die gewöhnlichen Depositen und vergleicht man die anderen Banken, so zeigt sich, daß nur die schottischen und americanischen Nationalbanken voranstehen, die italienische Nationalbank nahe kommt. Rechnet man aber auch die Anleihen und Obligationen ab, und vergleicht die Baarschaft bloß zu Noten, Contocurrent und gewöhnlichen verzinslichen und unverzinslichen, jederzeit rückzahlbaren Depositen, einschließlich solcher größeren Beträge, für welche eine ein- bis vierwöchentliche Kündigungsfrist bedungen wird, so stoßen wir doch auf kolossale Abstände, auf eine Leiter, welche sich von 1:1.3 der Bank in St. Gallen bis zu 1:40.6 der Thurgauischen Bank abstuft.

Im Verhältniß der Baarschaft zum Stammcapital und Reservefonds herrscht eine Kühnheit, hinter welcher selbst die nordamericanischen Nationalbanken hintenanstehen; denn während es bei der Bank von Frankreich 1868 wie 1:0.1, bei der Preussischen Bank 1867 wie 1:0.3, bei der Bank von England 1868 wie 9:0.9, bei den schottischen Banken wie 1:2.1, bei den americanischen Nationalbanken wie 1:4.9 steht, wiesen die 20 schweizerischen Notenbanken zusammen 1865 1:6, 1868 wie 1:6.5, die einzelnen aber viel bedeutendere Abstände, bis zu 1:24.7 auf, wobei aber nicht zu übersehen ist, daß die höchsten Differenzen wieder von den Hypothekenbanken

*) Es besteht nur in Genf eine Effectenbörse und in Basel und Zürich eine Art Effectensocietät, deren Mitglieder sich früher wöchentlich trafen und seit Kurzem täglich versammeln, um sich über die zu notirenden Course zu verständigen. Die Courszettel werden dann in der Regel von den Banken veröffentlicht.

geliefert werden, deren Geschäftsbetrieb solche erklärt und rechtfertigt. Bei diesen letzteren stieg 1865 wegen der Anlage ihrer Verbindlichkeiten in langen Terminen das Verhältniß der Baarschaft zu sämtlichen Verbindlichkeiten bis auf 1:63,6, ja 1:85,5; allein auch der Durchschnitt sämtlicher schweizerischen Zettelbanken zeigt bezüglich dieses Verhältnisses eine so hohe Differenz, daß er mit 1:19,8 gleich unter den schottischen Banken (1:28,7) steht.

Einen günstigen Anblick gewährt das Verhältniß der disponibeln Mittel und deren Quellen, der Baarschaft und des Wechselportefeuilles, zu denjenigen Verbindlichkeiten, welche die Zettelbanken am leichtesten bedrängen, zu den Noten, Contocurrent- und jederzeit rückziehbaren Depositen.

Im Verhältniß des Reservefonds zum Capital ist bei der Gesamtheit der Zettelbanken der in den meisten Statuten vorgeschriebene Normalbetrag von $\frac{1}{10}$ erreicht (1:12,6). Die älteren Banken stehen noch besser, die jüngeren natürlich bedeutend geringer.

Die Dedung der Noten durch Baarschaft und Wechselportefeuille ist eine überaus solide und nahmen die 20 schweizerischen Notenbanken unter den europäischen und americanischen den dritten Rang 1865 mit 1:4,3, 1868 mit 1:5,6 ein. Die schottischen steigen zwar zu 1:13,6, einige schweizerische aber noch höher.

Eine große Rolle spielen die Darlehen im Verhältniß zu den Wechseln. Das Verhältniß der Baarschaft und des Portefeuilles zu sämtlichen Verbindlichkeiten ist deßhalb nur bei der Hälfte dieser Banken ein normales; doch sind in der anderen wesentlich die Noten ausgebenden Hypothekenbanken in Rechnung zu ziehen.

In der Summe des gesammten Notenumlaufs zu der Bevölkerung nehmen die schweizerischen Zettelbanken die niedrigste Stufe mit $7\frac{1}{2}$ Franken 1865 und 8 Fr. 1868 per Kopf ein. Rechnet man aber nur die mit Baarschaft nicht gedeckten Noten, so kommen sie eben nach der Bank von Frankreich und den englischen Banken, weil diese 1867 ausnahmsweise wegen Stockung der Geschäfte eine kolossale Baarschaft besaßen. Vergleichen wir dagegen die Bank von Frankreich, die Bank von England und die schweizerischen Zettelbanken in der genannten Beziehung zu Ende des nämlichen Jahres 1865, so kommt ein ganz anderes Verhältniß zum Vorschein. Die letzteren hatten da nur 3 Franken (und 1868 nur 2 Fr.) per Kopf der Gesamtbewölkerung ungedeckte Noten, während die Bank von England deren 10 und die Bank von Frankreich 11 Franken per Kopf, die preussischen Banken 8 bezw. 9 per Kopf, die schottischen 14, die Oesterreichische Nationalbank 16, die Italienische Nationalbank 18, die americanischen Nationalbanken 28, die Russische Reichsbank 31 Franken und die Vereinigten Staaten aber mit dem Staatspapiergeld (Greenbacks) gar 75 Fr. ungedeckter Noten per Kopf der Bevölkerung hatten.

B a n k e n.	J a h r.	Umlauf an ungebedten Noten. Franken per Stopf.	Verhältniß der Baarschaft zu dem gesammten Notenumlauf.
Schweizerische Notenbanken	1865	3	1 : 1.7
" "	1868	2	1 : 1.2
Preussische Bank	1866	8	1 : 1.7
Preussische Bank und preussische Privatbanken	1867	9	1 : 1.6
Bank von England	1865	10	1 : 1.6
Bank von Frankreich	1868	11	1 : 1.8
Schottische Banken	1867	16	1 : 1.6
Irische Banken	1867	16	1 : 2.6
Oesterreichische Nationalbank	1865	16	1 : 2.8
Italiensische Nationalbank	1865	18	1 : 5.4
Americaische Nationalbanken	1865	28	1 : 2.8 ¹⁾
Russische Reichsbank ²⁾	1865	31	1 : 9.6

Die schweizerischen Credit- und Handelsbanken zerfallen in reine Discontogesellschaften, in Mobilcredit-Anstalten und in Institute gemischter Gattung.

Vergleichen wir zunächst die verfügbaren Mittel, mit welchen die nicht in festen Terminen, sondern auf Verlangen zu zahlenden Verbindlichkeiten zu decken sind, d. h. also das Verhältniß der Baarschaft und des Wechselportefeuilles zu den Depositen und Contocurrent-Creditoren, so finden wir, daß unter den 18 Banken, von welchen Ausweise vorliegen, 6 sehr günstig, 2 günstig, 5 leidlich, 4 gewagter stehen, eine aber ein so abnormes Verhältniß aufweist, daß sie zur Nachforschung auffordert. Dieses Verhältniß der St. Galler Creditanstalt ist in der That nur scheinbar abnorm wegen der starken Posten von Effecten und Contocurrent-Debitoren in ihren Activen. Nehmen wir die Contocurrent-Debitoren zur Baarschaft und zu den Wechseln, und stellen sie den Depositen und Contocurrent-Creditoren gegenüber, so ändert sich das Verhältniß von 1 : 1.25 in 1 : 0.9.

Das Verhältniß der Baarschaft und Wechsel zu sämmtlichen Verbindlichkeiten läßt wieder die bedenkliche Anlage der Mittel der Creditanstalten erkennen, welche bei der Banque générale Suisse sich sogar bis auf 1 : 22.9 steigert.

1) Greenback als Baarschaft gerechnet.

2) Zu dem Papiergeld von 672 Millionen Silberrubel im 4jährigen Durchschnitt von 1864 - 67 kommen noch 216 Million. R., sogen. Serien, da dieses uneigentliche Papiergeld in vieler Beziehung den Creditbilleten gleich zu stellen ist. Ab. Wagner, „Die russische Papierwährung“ S. 180.

Noch deutlicher tritt dies hervor, wenn man den Bestand an Effecten mit dem Wechselportefeuille vergleicht. Da steht das Comptoir d'escompte in Genf wie 1:25; die Banque générale Suisse in Genf wie 1:0.1.

Im Allgemeinen sind, wegen des schon erwähnten Mangels einer Centralbörse in der Schweiz, die schweizerischen Banken, selbst die Notenbanken, gezwungen, mehr als andere auf Effecten zu halten. Wie präkar aber ein so unverhältnißmäßig starker Besitz von Effecten ist, das hat der jetzt am Bankerott laborirende Credit Mobilier in Paris erwiesen. Nehmen wir einen Ausweis der letzteren Creditanstalt aus dem Jahre 1864, wo dieses Institut seine Verhältnisse noch zu bemänteln wußte, so nimmt derselbe im Vergleich zu den schweizerischen Creditanstalten eine leidliche Stellung ein, gleichwohl wurde dieses Institut 1869 in Wahrheit zahlungsunfähig. Die Ursache ist wesentlich in dem Mißverhältniß der Effecten zu den Wechseln von 1:0,4 und in der Natur der Effecten zu suchen, d. h. in der Befugniß zur Speculation, welche sich einmal für eine Actiengesellschaft aus Gründen, die jedem Geschäftsmanne auf der Hand liegen, nicht eignet, am allerwenigsten die Börsenspeculation.

Es ließe sich aus der Vergleichung der einzelnen Posten noch Manches lesen, wenn wir nicht fürchten müßten, den uns zugemessenen Raum zu überschreiten.

Von schweizerischen Hypothekenbanken sind bis jetzt 10, und mit den Noten-Hypothekenbanken 13 in Thätigkeit, von deren einer uns der Ausweis fehlt. Ihre Wirksamkeit ist ziemlich günstig, wenn man sie mit Centralinstituten ähnlicher Art in anderen Ländern, z. B. mit der Baierschen und Französischen Hypothekenbank, vergleicht. Denn während der Credit Foncier 1864, abgesehen davon, daß derselbe eine falsche Bilanz aufstellt, indem er die als Pfänder für Darlehen hinterlegten Werthpapiere unter seinen disponibeln Mitteln gleich dem Stammcapital aufführt, nur 17 Franken Hypothecardarlehen per Kopf der Bevölkerung von Frankreich aufweist, die Baiersche Hypotheken- und Wechselbank 27 Fr., ergeben 1865 die neun schweizerischen Hypothekenbanken 30 Fr. per Kopf, zusammen mit den drei hauptsächlichlichen Noten-Hypothekenbanken in Thurgau, Aargau und Solothurn 34 Fr., und gemeinsam mit 9 Zettelbanken, welche Hypothecardarlehen gegeben haben, 41 Fr. per Kopf, was in so fern als ein günstiger Umstand anzusehen ist, als die Darlehen der Hypothekenbanken amortisirt werden.

Gleichwohl könnten die schweizerischen Hypothekenbanken noch eine größere Wirksamkeit entfalten, wenn sie durch einige Einrichtungen eine größere Unterbringung von Obligationen oder Pfandbrieffen ermöglichten. Denn sie finden in dem Umstande, daß die schweizerischen Zettelbanken mehr als in einem anderen Lande Obligationencapital an sich ziehen, einen starken Concurrenten, der sie hindert, in Verbindung mit jenen anderen Umständen,

eine so hohe Summe von Obligationen oder Pfandbriefen zu emittiren, als möglich wäre.

Durch den Mangel einer centralen Effectenbörse, an welcher die Obligationen einen regelmäßigen Markt finden würden, sind die Hypothekenbanken verhindert, Obligationen auf eine längere Reihe von Jahren auszugeben, geschweige unlösbare. Durch zu hohen Nominalwerth der Obligationen ist der Absatz derselben auf einen kleineren Kreis von Käufern beschränkt, als wenn solche z. B. in Theilen bis zu 100 Fr. abgegeben würden.

Die Berner Staatshypothekencasse hat die unzweckmäßige Einrichtung, daß sie gar keine marktfähigen Pfandbriefe oder Obligationen ausgibt, sondern eigentlich nur Capitalanlagen in ungeraden Summen entgegennimmt, welche nicht im Handel circuliren können, und daß die Amortisationsrate von 1 pCt. in schlechten Zeiten zu hoch ist.

Daß man sich bei der gegenwärtigen Lage der Hypotheken-Ordnung und der Organisation der Hypothekenbanken in einigen Cantonen nicht sonderlich um Hypothekenanlagen bewerben mag, und die Capitalisten vorziehen, ihr Capital in anderen Cantonen, in Obligationen von Zettelbanken oder in inländischen und ausländischen Staatspapieren anzulegen, liegt auf der Hand.

Die Lage der schweizerischen Hypothekenbanken mit einem Verhältniß der Hypothekendarlehen zu den Obligationen wie 1:0.3, und von den Hypothekendarlehen zu Obligationen, Anleihen, Capital und Reservesfonds wie 1:0.7 ist daher einer Verbesserung fähig. Dazu müßten aber folgende Maßregeln angestrebt werden:

1) Reform der Gesetzgebung:

- a) Verminderung der gesetzlichen Vorpfandrechte;
- b) unbedingte Sicherstellung der Pfandgläubiger durch Eintragung in die öffentlichen Bücher, nicht bloß bei Conkurs (Geldstag), sondern auch bei anderem Eigenthumswechsel.

2) Ausgabe von Obligationen:

- a) in niedrigen Nominalbeträgen von 100, 200, 250 Fr.;
- b) rückzahlbar in nicht weniger als 10 Jahren;
- c) oder in Ausgabe von Obligationen mit einer Zinscala in der Art, daß die jederzeit in circa 6 Monaten kündbaren einen niedrigeren Zins erhalten, als solche, die zur Kündigung einer längeren Frist erfordern.

3) Ausgabe von Obligationen, welche von Seiten der Gläubiger unlösbar sind und von den Banken entweder in bestimmten längeren Terminen zurückgezahlt, oder ausgelooft, oder nach dem jeweiligen Cours aufgekauft werden.

4) Errichtung einer Central-Effectenbörse.

Wir würden unsere Abhandlung in ungebührliche Länge ausdehnen,

wollten wir auf alle Beobachtungen näher eingehen, welche sich uns beim Studium der schweizerischen Bankberichte darbieten. Wir wollten hier vor allen Dingen das Material sichten und in solcher Beleuchtung hinstellen, daß der Leser im Stande ist, selbständige Beobachtungen dabei anzustellen.

Doch sei uns verstattet, die Quintessenz der Erfahrungen, welche aus dem Studium dieses Materials der schweizerischen Banken hervorzugehen scheinen, in ein paar Schlusssätze zusammenzufassen.

- 1) Die Solidität und Wirksamkeit einer Bank hängt weniger von den Statuten, als von dem größeren oder geringeren Handelsgeiste ab, welcher an ihrem Sitze herrscht und auf die Wahl und Haltung der Verwaltung derselben rückwirkt. Die bestgeleiteten Banken befinden sich daher stets an größeren Handelsplätzen.
- 2) Selbst die ausschweifendsten statutarischen Befugnisse einer Bank bergen keine Gefahr, wenn letztere inmitten einer, an Selbstverwaltung, Selbstprüfung und Selbstentscheidung gewöhnten Bevölkerung sich befindet.
- 3) Staatsbanken sind nicht an und für sich vom Uebel, weil der Staat keine Privatgeschäfte treiben sollte, sondern sie sind, gleich den Privatbanken, gerade so, wie sie geleitet werden. Die schweizerischen Staatsbanken sind fast sämtlich gut geleitet, der Staat, statt in deren Casse zu greifen, hat Stammcapital eingeschossen; deshalb sind sie eben so gut wie andere solide Zettelbanken von Handelsplätzen, obgleich sie den gewöhnlichen beschränkten Kreis der soliden Notenbankgeschäfte nach manchen Richtungen überschritten haben. Indessen ist die Erfahrung noch zu kurz, um maßgebend zu sein.
- 4) Die nicht an Handelscentren und nicht mit Staatsbetheiligung begründeten Privatbanken genießen eher weniger Credit beim Publicum, als die Staatsbanken; denn ihr Stammcapital verhält sich zu den sämtlichen Depositen nur wie 1:0.8 und zu den flüssigen und Contocurrentdepositen wie 1:0.5, während das der Staatsbanken sich zu sämtlichen Depositen wie 1:2.7 verhält.

Noch auffallender gestaltet sich der Unterschied der Creditfähigkeit bei den Hypothekenbanken mit und ohne Staatsbetheiligung. Bei den ersteren verhält sich Stammcapital und Reservecapital zu Anleihen und Pfandbriefen wie 1:3.1 und zu sämtlichen Depositen wie 1:3.6, während es bei den letzteren nur wie 1:1.1 und 1:2 und bei der St. Galler Hypothekencasse, für welche die St. Galler Bank die Garantie übernommen hat, nur wie 1:0.5 steht, wobei wir indessen jenen Umstand nicht als die alleinige Ursache dieses geringeren Verhältnisses annehmen wollen. Eine ehrenvolle Ausnahme macht der Neuenburger Credit Foncier mit 1:3.6. Diese Hypothekenbank ist indessen besonders gut eingerichtet. Gewisser-

maßen ist auch die Basellandschaftliche Hypothekenbank unter die Privat Institute zu rechnen, weil der Staat sich nur mit $\frac{1}{15}$ des Stammcapitals theilhaftig, bezw. die Garantie dafür übernommen hat. Diese auffallende Bevorzugung der Staatsbanken rührt zum Theil daher, daß die Garantie der im Allgemeinen finanziel gut verwalteten Cantone großes Vertrauen einflößt, um so mehr, als bisher Banken in denselben vom Staate noch nicht mißbraucht worden sind, und zum Theil aus der Neigung der gegenwärtig herrschenden Majorität, überhaupt dem Staate mehr zuzumuthen, als die Demokratie in anderen Staaten demselben einräumen will. Man fürchtet, daß die großen Gesellschaften mit ihrem Beamtenheer und ihren hohen Besoldungen gegenüber der Republik zu großen Einfluß erlangen möchten.

- 5) Einen merkwürdigen Gegensatz zu der großen Creditsfähigkeit der schweizerischen Banken in Depositen bildet der Notenumlauf, welcher im Ganzen genommen niedriger ist, als in einem der anderen Länder, welche Notenbanken besitzen, mit Ausnahme Baierns, das übrigens ein Hauptmarkt für die Noten der Frankfurter Bank ist, die selbst an der Casse der Staatsbahn in München angenommen wurden zu einer Zeit, als die Annahme fremder Banknoten in Baiern ausnahmslos mit 50 Fl. Strafe belegt war. In der Schweiz kommen nur $7\frac{1}{2}$ —8 Fr. Noten und nur 2—3 Fr. ungedeckter Noten auf den Kopf der Bevölkerung, während die meisten anderen Staaten ein viel höheres Verhältniß aufweisen. Die Ursache, warum das Publicum den Banken weniger Credit in Gestalt von Depositen bewilligt, mag in Folgendem liegen.

- a) Als kleines Land bietet die Schweiz mehr Gränzfläche dar, — denn der räumliche Inhalt eines Kreises wächst im quadratischen Verhältniß des Radius, während sein Umfang bloß im linearen Verhältniß —, und braucht daher zum Verkehr mehr Metallgeld als größere Staaten, weil der Saldo aus dem Auslande nur durch solches ausgeglichen werden kann.
- b) Durch den starken Zufluß von Fremden, welche häufig in preussischen, französischen und englischen Banknoten zahlen, stellt sich die Banknotencirculation überhaupt etwas höher.
- c) In Abwesenheit einer Centralnotenbank circuliren die Zettel einer jeden Bank meist nur im eigenen Canton, weil die Bevölkerung der anderen Cantone nicht die Vermögensumstände von 20 Banken kennen kann. Die Zettelbanken haben zwar zwei Cartelvereine abgeschlossen, innerhalb welcher die denselben angehörenden Banken sich verpflichtet haben, ihre Noten gegenseitig einzulösen, allein eine wesentliche Wirkung dieser Maßregel ist noch nicht zu verspüren.

Auf der einen Seite stehen nämlich die Banken von Zürich, St. Gallen, Basel und die Banque de commerce in Genf, welche gegenseitig ihre Noten annehmen; auf der anderen Seite die Eidgenössische Bank in Bern, die Nargauische Bank, die Solothurner Bank, die Bank in Luzern, die Thurgauische Hypothekenbank, die Bank in Schaffhausen, in Glarus und Bellinzona, die Freiburger und die St. Gallische Cantonalbank, die Zofinger und Toggenburger Bank. Die Eidgenössische Bank läßt überdies ihre Noten in Interlaken von der Discoutocasse und in Basel, Zürich, Lausanne, St. Gallen und Genf von ihren Comptoirs oder Correspondenten kostenfrei einlösen. Ferner werden diese Noten an Zahlungsstatt angenommen von der Berner Cantonalbank und ihren Filialen in Burgdorf, Thun, Langenthal, Biel, St. Zimmer und Bruntrut, auch an sämtlichen Bahnhöfen und Stationen der schweizerischen Eisenbahnen, so wie bei den Correspondenten der Eidgenössischen Bank in Paris, Marseille, Florenz, Turin, Neapel, Frankfurt a. M. und Stuttgart. Die Bank sorgt für die genügende Bekanntmachung dieser Maßregel; dennoch betrug noch Ende 1868 der Notenumlauf bloß 1,689,850 Fr., also gegen 1,611,150 des Jahres 1865 innerhalb dreier Jahre, seit welchen jene Organisation getroffen wurde, nur eine Vermehrung um 78,700 Fr.

Bei der Beurtheilung der schweizerischen Banken muß schließlich noch Eins ins Auge gefaßt werden. In den kleinen Cantonen und auf kleinen Plätzen (Marau, Glarus, Solothurn, Lichtensteig u. s. w.) sind die Banken durchweg Central-Organen für die Vermittlung des gesammten Geldverkehrs in seinen verschiedenen Richtungen. Da diese Anstalten in der Regel unter einer guten und gewissenhaften Leitung stehen, so hat diese Cumulation aller möglichen Geschäfte keine Uebelstände zur Folge, sondern das Creditbedürfniß des Publicums wird so ausreichend befriedigt, daß kein Boden für kleinere Creditcassen, Vorschußvereine oder Volksbanken vorhanden ist. In den großen Cantonen dagegen und den Handelscentren (Zürich, Basel, Genf, St. Gallen, Bern) hat das Princip der Arbeitstheilung auch im Bankwesen vollkommen Platz gegriffen und sind für die verschiedenen Creditbedürfnisse, für Notenausgabe, Hypothecarcredit, Personalcredit und kaufmännische Operationen, besondere Institute gegründet worden. — — —

Bei der wiederholten Berathung über die Revision der Bundesverfassung im November 1873 verwarf der Nationalrath den Antrag der Errichtung einer Bundeszettelbank, beschloß aber die Ausnahme eines neuen Artikels, der wahrscheinlich auch die Zustimmung des Ständerathes erhalten wird, und durch welchen die Gesetzgebung über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten von den Cantonen auf den Bund übertragen wird, ohne aber ein Bundesmonopol zu constituiren.

Die russischen Banken. *)

Das russische Banksystem besteht aus der Reichsbank mit 49 Filialen, aus 40 Actienbanken für Handelscredit, aus 16 Banken für Grundcredit, aus 73 Gesellschaften für gegenseitigen Credit, aus 220 Stadtcommunalbanken und aus 202 Volksbanken oder Genossenschaften (nach Schulze-Deilig'schem Muster), zusammen 601 Anstalten. Da nicht alle diese Institute bis jetzt Ausweise ihrer Thätigkeit veröffentlicht haben, so läßt sich ihre Zahl nicht genau ermitteln. Größer noch scheint indessen die Zahl der Filialen der Actienbanken zu sein. Wir beginnen mit der Reichsbank und lassen darauf die statistischen Ausweise der Actienbanken, der Gesellschaften für gegenseitigen Credit und der Communalbanken folgen.

Russische Reichsbank. Die russische Reichsbank ist im Jahre 1860 gegründet worden, um an die Stelle der alten Banken zu treten. Ihr Capital wurde auf 15 Mill. Silberrubel (ca. 60 Mill. Fr.) festgesetzt, welche vom Staate angewiesen wurden. Ihr Gewinn sollte nach den Statuten theilweise zur Einlösung der 5proc. Banknoten und der Rückzahlung der von den alten Creditinstituten dem Staatsschatz gemachten Darlehen, theilweise zur Anhäufung eines zunächst auf 3 Mill. Rubel festgesetzten Reservefonds dienen. Im Falle von Verlusten über diesen Reservefonds hinaus soll das Stammcapital nicht angegriffen werden, sondern das Deficit vom Staate gedeckt werden. Den Statuten ist die Clausel beigefügt, daß weder die Privatdepósitos noch Capital und Reservefonds der Bank vom Staate verwendet werden dürfen. Die Bank sollte an ihrem Orte und in ihren Zweiganstalten den Cassirer des Staates machen. Ihre Hauptobliegenheit sollte die Regulirung der Notencirculation sein. Die Regierung garantirte der Bank die Erfüllung der obengenannten Bedingungen durch Aushändigung von Staats-

*) Wir verdanken das Material der russischen Banken theils dem scharfsinnigen Werke Adolph Wagner's über die russische Papierwährung, in welcher die Finanzzustände Rußlands einer sorgfamen Kritik unterzogen und praktische Vorschläge zur Wiederherstellung der Valuta gemacht sind, welche den einsichtsvollen Finanzmann verrathen, — theils Herrn Hil. Kaufmann, welcher uns sowohl mit Rath und That zur Seite stand, als auch sein neues Werk über die „Statistik der russischen Banken“ durch Uebersetzung der Rubriken der Haupttabellen zugänglich machte. Das letztgenannte Werk wurde in Folge des Beschlusses des Internationalen statistischen Congresses, betr. die collegialische Bearbeitung einer Gesamtstatistik Europas, von Herrn Hil. Kaufmann, Magister der k. Universität zu St. Petersburg, im Auftrage des Geheimraths v. Semenov, Director des k. centralstatistischen Comité's des russischen Reiches, bearbeitet. Da dasselbe der erste gedruckte Beitrag zu jener allgemeinen Statistik ist und sich überhaupt unter den Arbeiten über die Bankfrage durch überaus fleißige tabellarische Zusammenstellung der Hauptmomente der Geschäftsführung und Resultate auszeichnet, so hat der Verfasser sowohl sich selbst als seinem Lande die Ehre des Vortrittes erworben.

papieren, welche sie im Nothfall auf offenem Markt verkaufen kann. Mit den Passiven der alten Banken erhielt die Reichsbank auch ihre Activen.

Die Geschäfte der Reichsbank sind im Allgemeinen: Discontirung mittels Noten, Kauf und Verkauf von Edelmetall, Annahme von Depositen und Gewährung von Darlehen gegen Unterpfand von Mobilien und Immobilien. Die Verwaltung besteht aus einem Gouverneur, dessen Stellvertreter und sechs Directoren, welche vom Staate ernannt, unter Hinzuziehung von drei Rechnungsrevisoren, welche vom Verwaltungsrathe der alten Creditinstitute delegirt werden.

Durch die Uebertragung des Betriebes des russischen Staatspapiergeldes, der „Creditbillette“, wurde die russische Reichsbank zur Centralzettelbank constituirt. Eigentlich hoffte man mit Gründung dieser Bank der Unordnung, welche in die Umlaufsmittel gekommen war, zu steuern und den eingeführten Zwangscours wieder abschaffen zu können, allein, da die Depositen, welche den aufgelösten Banken anvertraut und deren Auszahlung der Reichsbank auferlegt worden war, in starken Summen zurückverlangt wurden, so war die Reichsbank schon bald nach ihrer Gründung genöthigt, die Ausgabe von „Creditbilletten“ noch zu vermehren.

Nach Dr. Adolph Wagner, „Die russische Papierwährung“, war an Papiergeld im Umlauf:

1854.....	333,400,000	Silberrubel,
1854—1857 wurde dasselbe für den Krimkrieg vermehrt um	401,900,000	„
1858—1860 wurde dasselbe zur Zurückzahlung der Depositen vermehrt um.....	88,500,000	„
1866 durch Vorschüsse an die Zweiganstalten zur Stützung der Prämienanleihen um	63,600,000	„
1867 gegen Hinterlegung von Schafscheinen zum Zweck von Metallankäufen um..	23,700,000	„
	<hr/>	
	911,100,000	Silberrubel.
1858 wurden nach dem Krimkrieg an Creditbilletten zurückgezogen und vernichtet	60	Mill.
1862—1863 durch Einlösungsoperation zurückgezogen und vernichtet.....	72,6	„
1867 durch Wiedereinziehung der Vorschüsse an die Zweiganstalten	28,0	„
	<hr/>	
	161,500,000	„
	<hr/>	
	749,600,000	Silberrubel.

Statt dieser Summe waren Ende 1867 nur 716,800,000 Silberrubel in Circulation. Die Differenz von 33,8 Mill. schreibt Wagner den Operationen des Umwechslungsfonds zu, welcher übrigens von 1854—1862 weit mehr verloren hat, nämlich für 50,4 Mill. Metall und gegen 13 Mill. Rubel an Effecten und Effectenerlösen.

Folgendes ist der Papiergeldumlauf in Durchschnitten vom Jahre 1851 bis 1867 mit Vergleich zum Wechselcours auf London:

	Papiergeldmenge		Metall- bedeckung am 1. Jan.	1000 R. Papiergeld gedeckt durch Metall.	Petersburger Wechselkurs d. S.-Rubels in Pence Sterling auf London 3 Monat.			Progressionen		
	am 1. Jan. Mill. R. S.	im Jahres- durchschnitt.			Maximum.	Minimum.	Durchschnitt.	der durchschn. Papiergeld- menge.	des Deckungs- verhältnisses.	des Courfes (Agio- Progression).
Durchschnitt 1851	301.6	302.7	108.2	359	38.34	37.31	37.84	—	—	—
1852	303.8	307.6	111.3	366	39.50	37.30	38.23	—	—	—
1853	311.4	322.4	123.7	397	39.75	37.81	38.67	—	—	—
1851/53	305.6	310.9	114.4	374	39.20	37.34	38.23	1000	1000	1000
1854	333.4	344.8	131.5	394	39.06	35	36.43	1109	1054	1049
1855	356.3	432.7	123.2	346	37.30	34.05	36.09	1392	925	1060
1856	509.2	599.2	113.1	222	39.31	35.31	38.05	1927	593	1005
1857	689.3	712.6	122.8	178	38.81	34	37.21	2292	476	1028
1858	735.3	690.0	119.1	162	36.87	34.97	35.91	2219	433	1065
1859	644.6	662.2	99.3	154	36.67	31.25	34.94	2130	411	1095
1860	679.9	696.4	86.9	129	36.94	35	35.73	2240	345	1061
Durchschnitt 1854/60	564.0	591.1	113.7	202	37.66	34.02	36.40	1901	540	1051
1857/60	687.3	690.3	107.8	157	37.33	33.78	35.85	2220	420	1064
1861	713.0	713.2	84.3	118	35.02	32.87	34.46	2294	316	1120
1862	713.5	702.3	81.1	114	35.87	33	34.61	2159	305	1105
1863	691.1	663.8	80.6	131	38	33.30	36.61	2135	350	1045
1864	636.5	643.8	56.3	88	35.06	29.06	32.50	2070	235	1177
1865	651.1	650.3	55.4	85	32.87	31	31.58	2092	227	1211
1866	649.5	679.2	57.8	89	32.62	25.75	c. 29.52	2185	238	c. 1296
1867	709.0	c. 712.4	58.9	83	c. 33.56	30	c. 32.42	2291	222	c. 1180
Ende Nov. 1867	715.8	—	(90.2)	126	—	—	—	—	336	—
Durchschnitt 1861/67	648.9	680.7	70.5	129	34.80	30.74	33.08	2690	345	1157
" 1864/67	672.4	671.4	63.7	95	33.53	28.55	31.56	2160	254	1213

Der Papiergeldumlauf steht also heute noch so hoch wie nach Dedung der Krimkriegskosten.

An Activen hat die Reichsbank übernommen: 87,000,000 R. Metall, einen kleinen Betrag Effecten und 620 Millionen Rubel Guthaben an den Staat aus dem von den Creditbilletten herrührenden Deficit.

Um die Bank unabhängiger von der Finanz-Verwaltung des Staates hinzustellen, wurde angeordnet, daß durch Delegirte des Adels und der Kaufmannschaft von Petersburg eine Controle ausgeübt werden solle. Auch wurde ausgesprochen, daß die Reichsbank mit ihrem eigenen Capital von 15,000,000 R. und mit den ihr anvertrauten Depositen ihre Geschäfte zu führen habe. Allein schon Ende 1860 ist die Bank ermächtigt worden, für 100 Mill. Rubel Reichsbankbillette, und zwar zunächst 12 Mill. auszugeben, welche zu 4 pCt. in klingender Münze verzinst werden sollten. Der Erlös sollte nicht zur Einziehung von Papiergeld dienen, sondern „die Geldmittel der Bank vermehren, um der Industrie und dem Handel die erwartete Unterstützung zu gewähren“. Auf diese Maßregel scheint offenbar derjenige Theil des Handelsstandes, der oft die Zukunft einer speculativen Gegenwart zu opfern liebt, nicht ohne Einfluß gewesen zu sein. Eine Verschlechterung des Wechselcourses war die natürliche Folge davon, denn, wenn auch die Reichsbankbillette, weil verzinslich, kein reines Papiergeld, so ersetzen sie solches wegen der Kleinheit der Abschnitte doch in vielen Stücken.

Im Jahre 1862 versuchte man zwar, das Papiergeld wieder zu vermindern — der Erlös einer Anleihe von 15 Mill. Pfd. St., zum Emissionscours von 94, ungefähr 90 Mill. R. Metall, sollte vollständig in die Bank fließen, um damit Creditbillette einzulösen und zu verbrennen. Einschließlich des Betrages dieser Anleihe verfügte die Bank über 180 Mill. R. Metall, gegenüber 707,000,000 R. Papier. Wenn die Differenz dieser Zettel mit guten Wechseln gedeckt gewesen wäre, welche bewiesen hätten, daß der Geschäftsumsatz stark genug ist, um eine annähernde Summe von Umlaufsmitteln zu erheischen, dann hätte die Operation der Einlösung der Creditbillette, mit nur 25,4 pCt. an Baarschaft, gelingen können; allein $\frac{2}{7}$ der Noten war eben Staatsschuld; deshalb mußte die Maßregel mißglücken, wie sie in Oesterreich mißglückt war. Die Einlösung wurde am 5. Nov. 1863 wieder eingestellt, obgleich sie andererseits durch die Größe des Reiches erleichtert worden wäre. Die Summe der umlaufenden Creditbillette betrug jetzt 636 Mill. R. Man hatte bestimmt, daß die Billette vom 1. Januar 1864 an zum Paricours eingelöst werden sollten; bis dahin hatte man es zu einem vorhin bestimmten Cours gethan. Wagner meint nicht mit Unrecht, daß die Bank weniger Mißerfolg gehabt hätte, wenn sie einfach Gold und Silber zum jeweiligen Cours verkauft und Noten dafür angenommen hätte. Mit dieser Maßregel war denn auch die andere Anordnung gefallen, daß „in Zukunft die ausschließlich unter die Leitung der Reichsbank gestellte Emission

von Creditbilletten, durchaus nicht anders geschehen dürfe, als zur Umwechslung gegen Gold und Silber in Barren und Münze, zum Umtausch großer Billette gegen kleine und umgekehrt, oder alter gegen neue."

Nicht genug mit diesem Mißerfolg wurde die Reichsbank schon von 1864 bis 1865 wieder mißbraucht, indem sie Vorschüsse auf Obligationen der inneren Prämienanleihe zum unerhörten Betrage von 90 pCt. des Börsencourses zu bewilligen hatte, während unabhängige Banken auf die solidesten Staatspapiere nicht mehr als 75 pCt. des Börsenpreises vorstreckten. Bei Gelegenheit der zweiten Prämienanleihe 1866 wurden solche Vorschüsse noch vermehrt, bis sogar die papiernen Mittel sich erschöpften. Um sie zu ersetzen, gab man abermals neues Papiergeld aus. „Das neue Papiergeld“, sagt Wagner, „ist diesmal nicht unmittelbar an den Staat geflossen, nicht direct für ihn ausgegeben worden. Aber indirect ist ganz dasselbe geschehen. Die Subscribenten der Anleihe wurden zum Theil nur durch das Papiergeld in den Stand gesetzt, ihre übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Das Papiergeld gelangte durch ihre Hände an den Staat. Die innere Prämienanleihe wurde also in der Wirkung nur durch Papiergeldausgabe bewerkstelligt. Das Decouvert des Staates ist nur gegen schlechte Lombardforderungen vertauscht.“ Schon im Jahre 1867 wurde die Banknotenpresse aufs Neue in Anspruch genommen. Im Juni d. J. erlaubte die Regierung der Bank gegen die in den Bankcassen aufgehäuften Reichsscheine (Serien) zeitweilig neue Creditbillete bis zum Betrage von 35 Mill. R. auszugeben, da durch jene Anhäufung der Handel zu kurz komme. Die Schatzscheine sollten den neuen Noten zur Deckung dienen. Beide Posten müssen im Bankausweis getrennt aufgeführt werden. Da die Reichsschatzscheine verzinsliche Schuldscheine sind, während die Noten unverzinsliche — jene also ihrer Natur nach mehr Obligationen, Stellvertreter des Capitals, diese Circulationsmittel und Stellvertreter des Geldes —, so scheinen die ersteren, trotzdem sie in Abschnitten von niedrigem Nominalwerth ausgegeben worden, zum Umsatz nicht so geeignet gefunden worden zu sein. Deshalb war die Ermächtigung der Regierung nur ein Umtausch eines weniger bequemen Papiers für ein ebenso leicht in der Circulation bleibendes, der Regierung angenehmeres, weil unverzinsliches. Freilich betragen die Reichsschatzscheine (Serien) immer noch 216 Mill. R., die Creditbillette 685 Mill. R. und die Depositen 278 Mill. R., was, da die Reichsbank ganz Staatsanstalt ist, eine schwebende Schuld des Staates von 1179 Mill. R. oder 4716 Mill. Fr. gleich kommt, ohne deren Deckung und Consolidirung an eine Wiederherstellung der Baarzahlungen und Solvenz der Bank nicht zu denken ist.

Wie in Nordamerica machen wir die Wahrnehmung, daß die Empfindlichkeit des Marktes gegen Conjunctionen namentlich kriegerischer Art mit der Ueberhandnahme der Papier-Emission in steigendem Maße wächst. Es machte daher der deutsche Krieg gleich tiefen Eindruck auf den russischen Wechsel-

cours, als sogar der Krimkrieg, wie aus nachfolgender Uebersicht hervorgeht, bei welcher Wagner seine Berechnung auf den der störenden politischen Ursache vorausgegangenen Maximalcours basirt.

Für den Vergleich fällt der Umstand schwer ins Gewicht, daß der Cours in den Jahren 1859 und 1866 schon beim Beginn der Verwickelung viel tiefer stand als Anfangs 1854, das neue Sinken also von einem niedrigeren Niveau aus erfolgte, und trotzdem absolut fast ebenso stark, relativ sogar stärker war.

Fallen vom März bis Januar 1854 von 39,06 auf 33	oder um 15,8 pCt.
Steigen im Januar 1856	„ 35,31 „ 37,50 „ „ 6,4 „
Fallen von März bis Mai 1859 ..	„ 36,31 „ 31,25 „ „ 16,7 „
Steigen von Mai bis Juli 1859 ..	„ 31,25 „ 35,12 „ „ 12,3 „
Fallen im ersten und zweiten Vierteljahre 1866	„ 31,19 „ 25,75 „ „ 17,4 „
Steigen im zweiten und dritten Vierteljahre 1866	„ 25,75 „ 31,25 „ „ 21,4 „
Fallen von März bis April 1867 ..	„ 32 „ 30 „ „ 6,2 „
Steigen von April bis Mai 1867 ..	„ 30 „ 32,57 „ „ 9,0 „

Demnach zeigt sich eine Durchschnittsaffectio nach dem Mittel aus dem Fallen und Steigen

im Krimkriege 1854—56 von	11,1 pCt.
im italienischen Kriege 1859 von	14,5 „
im deutschen Kriege 1866	19,4 „
in dem luxemburger Handel 1867 ..	7,0 „

„Berechnet man nach obigen londoner Courjen das höchste Agio, welches in jeder dieser vier politischen Krisen überhaupt einmal erreicht wurde, indem man das Pari wieder mit 38,25 annimmt, so erhält man der Reihenfolge nach 15,9, 22,4, 48,6, 27,5 pCt. — eine Steigerung, welche ebenfalls zu denken gibt. Bei der nächsten großen Katastrophe in Europa wird nach der bisherigen Erfahrung auch ohne Rußlands directe Btheiligung etwa an einem großen europäischen Kriege und ohne neue Papiergeld-Emission vorübergehend ein noch tieferer Coursstand als 1866 zu erwarten sein.“

Die Lage der Reichsbank ist unter solchen Umständen eine ganz anormale; denn wie aus dem nachfolgenden Ausweis hervorgeht, bestehen ihre wirklichen Activen nur aus c. 100 Mill. R. Baarschaft, c. 35 Mill. R. Wechseln, c. 30 Mill. R. Lombard- und 228 Mill. R. Hypothecar-Vorschüssen, während der Rest der Activen aus 851 Mill. R. Staatsschuld besteht.

Baliva der Reichsbank.

	1. Jan. 1866.	1. Juli 1866.	1. Jan. 1867.	1. Juli 1867.	1. Jan. 1868.	1. Mai 1868.
	Millionen Rubel.					
1) Ausgegebene Creditbillette	650.46	649.72	709.04	689.97	715.12	720.38
Ab Cassé der Bank	7.95	13.74	7.46	c. 10.00	12.78	23.78
Dsgl. der Filialen	12.99	19.97	12.22	11.84	12.21	?
Rest in Umlauf	629.52	616.01	689.36	665.13	690.13	c. 685.00
2) Contocorrente auf Zinsen.						
Bank	8.86	14.59	9.71	12.65	13.53	20.95
Dsgl. bei den Filialen	?	?	7.41	9.41	10.39	?
Dsgl. bei dens. ohne Zinsen ..	?	?	?	1.87	1.40	?
Summa	?	?	?	23.93	25.38	?
3) Verginsliche Depositen.						
Auf Sicht zahlb. (3%), Bank.	52.39	49.47	46.04	42.41	38.80	36.50
Dsgl. Filialen			Unten einbegriffen.		42.47	?
Bis auf 5 Jahre (4%), Bank	7.46	7.13	0.85 (?)	6.64	6.49	6.64
Bis auf 10 J. (4 1/2%), Bank	25.57	25.49	27.72	18.39	14.13	12.20
Auf Termin bei den Filialen.			In folgender Ziffer einbegriffen.		26.25	?
Auf Sicht u. Term. b. d. Fil.	66.52	68.33	70.35	69.34	—	—
Summa	151.94	150.42	144.96	136.78	128.14	?
4) Billets à Ordre etc., Bank	5.39	10.41	10.17	13.03	9.34	14.43
Dsgl. Filialen	?	?	5.75	7.62	7.89	?
Summa	?	?	15.92	20.65	17.23	?
5) Depositen der alten Credit- anstalten, Bank	45.74	41.05	37.09	33.96	31.46	30.24
Dsgl. Filialen	3.03	2.68	2.25	2.00	1.73	?
Summa	48.77	43.73	39.34	35.96	33.19	?
6) Verschied. rüdf. Summen.						
Schuld. Depositenzins, Bank ..	12.97	12.97	12.98	11.26	11.31	10.22
Ausgeloopte etc. Staatspapiere.	?	?	4.09	4.01	2.64	5.26
Dsgl. und rüdf. Bankbillette (nebst Zinsen)	6.40	7.91	3.24	4.27	8.21	6.19
Summa	19.37	20.88	20.31	19.54	22.16	21.67
7) Schulden an den Reichsschatz. u. f. w., Contocurrent desf. u. and. öffentl. Anstalten ...	9.92	28.61	19.72	19.20	35.62	35.19
Für f. Rechn. eingen. Zinsen.	—	3.91	—	0.66	—	1.63
Sein Gewinn- u. Verlustconto.	1.05	—	2.78	—	9.24	9.24
Summa	10.97	32.52	22.50	19.86	44.86	46.06
8) „Verschiedenes“, Bank	22.19	22.09	9.23	7.92	8.43	11.41
Dsgl. Filialen	?	?	1.41	4.07	1.00	?
Summa	?	?	10.64	11.99	9.43	?
9) Fundirte Bankschuld.						
5% Bankbillette	262.18	262.18	258.36	258.14	254.13	254.13
4% dsgl.	67.72	69.31	69.31	68.60	12.00	12.00
Summa	329.90	331.49	327.67	326.74	266.13	266.13

Activa der Reichsbank.

	1. Jan. 1866.	1. Juli 1866.	1. Jan. 1867.	1. Juli 1867.	1. Jan. 1868.	1. Mai 1868.
	Millionen Rubel.					
1) Baarvorrath in Edelmetall . . .	60.88	60.59	c. 60.00	c. 60.00	92.88	113.37
2) Wechsel, Bank	6.39	8.48	13.93	7.27	8.35	4.72
Dsgl. Filialen	19.97	24.93	26.56	26.35	27.17	?
Summa	26.36	33.41	40.49	33.62	35.52	?
3) Lombard-Vorschüsse.						
Auf Fonds, Bank	14.41	25.94	26.91	7.62	7.45	6.45
Dsgl. Filialen	12.90	19.13	22.67	15.79	14.90	?
Auf Actien und Obligationen, Bank	5.62	6.63	4.94	2.21	2.19	0.44
Dsgl. Filialen	2.00	2.40	1.99	1.20	1.12	?
Auf Baaren, Bank	0.62	0.39	0.35	0.13	0.12	0.11
Dsgl. Filialen	2.67	4.66	3.54	5.39	4.61	?
Summa, Bank	20.65	32.96	32.20	9.96	9.76	8.00
Dsgl. Filialen	17.57	26.19	28.20	22.38	20.63	?
Summa	38.22	59.15	60.40	32.34	30.39	?
4) Hypothecarische Forderungen .	283.26	268.09	248.98	238.06	228.57	226.77
5) „Verschiedenes“	4.85	5.77	1.44	3.74	1.03	c. 1.50
6) Forderungen an den Staat.						
a. Ausg. auf Staatsrechnung .	8.43	7.27	} 34.00	} 36.88	8.03	13.13
Dsgl. speciel für Bahnen . .	23.74	(?)			—	—
Contocurrent des Schatzes u. and. öffentl. Anstalten . . .	23.93	29.94	7.44	6.10	3.96	4.02
Rechn. Posten der Filialen .	—	—	0.94	0.94	0.21	—
Summa a. lauf. Schulden . .	56.10	37.21	42.38	43.92	12.28	c. 17.20
b. Öffentliche Fonds im Ein- lösungs-Fonds	24.82	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00
Öffentliche, der Bank ge- hörende Werthe	10.57	14.99	24.11	24.46	7.36	16.55
Dsgl. bei den Filialen	2.56	1.78	2.39	1.64	0.94	?
Als Garantie für Credit- billeten dienende Serien . . .	—	—	—	—	23.65	—
Öffentliche in Zahl. hyp. Forderungen ang. Werthe	17.02	20.17	9.64	11.31	7.58	9.54
Summa b. Werthpapiere . .	64.97	60.94	60.14	61.41	63.53	c. 52.00
c. Schuld aus Anl. d. Credit- anstalten	58.78	40.04	37.12	36.82	14.20	14.20
Dsgl. aus der Postlaufope- ration	123.49	133.35	167.01	177.29	193.44	193.24
Schuld d. Creditanstalt (?)	25.62	26.23	1.71	1.37	—	—
Summa c. regul. Schuld . . .	207.89	199.62	205.84	215.48	207.64	207.44
d. Decouvert des Staates für Creditbilleten	568.49	568.47	568.47	568.47	568.47	568.47
Summa: Staatsschuld	897.24	866.24	876.83	889.28	851.92	845.11

Recapitulation der Passiva und Activa der Reichsbank.

	1. Jan. 1866.	1. Juli 1866.	1. Jan. 1867.	1. Juli 1867.	1. Jan. 1868.	1. Mai 1868.
Millionen Rubel						
I. Passiva der Bank.						
A. Nr. 1. Banknotenumlauf.	629.52	616.01	689.36	665.13	690.13	685.00
B. Nr. 2—6. Privatdepositen	c. 240.00	c. 250.00	237.85	236.86	226.10	c. 232.01
C. Nr. 7. Öffentliche Depositen	10.97	32.52	22.50	19.86	44.86	46.06
D. Nr. 1—7. Summa kündbarer Schulden	c. 880.49	c. 898.53	949.71	921.85	961.09	c. 963.06
E. Nr. 9. Fundirte Schuld	329.90	331.49	327.67	326.74	266.13	266.13
F. Nr. 8. Verschiedenes	c. 23.00	c. 23.00	10.64	11.99	9.43	c. 12.41
G. Nr. 1—9. Summa aller Passiva	c. 1233.39	c. 1253.02	1288.02	1250.58	1236.65	c. 1241.60
II. Activa der Bank.						
H. Nr. 1. Metallvorrath	60.88	60.59	c. 60.00	c. 60.00	92.88	113.37
I. Nr. 2—3. Privat-Forderungen	64.58	92.56	100.89	65.96	65.91	c. 55.00
K. Nr. 1—3. Summa der bankmäßigen Activa	125.46	153.15	c. 160.89	c. 125.96	158.79	c. 168.37
L. Nr. 6 a. und b. Realisirbare Staatsschuld	121.07	98.15	102.52	105.33	75.81	c. 69.20
M. Nr. 1—3 und 6 a. und b. Summa der realisirbaren Activa	246.53	251.30	263.41	231.29	234.60	c. 237.57
N. Nr. 4. Hypothecarische Forderungen	283.26	268.09	248.98	238.06	228.57	226.77
O. Nr. 6 c. und d. Unrealisirbare Staatsschuld	776.38	768.09	774.31	783.95	776.11	775.91
P. Nr. 5. Verschiedenes	4.85	5.77	1.44	3.74	1.03	c. 1.50
Q. Nr. 1—6. Summa aller dieser Activa	1311.02	1293.25	1288.14	1267.04	1240.41	1241.75

Gesammte schwebende Schuld.

	1. Jan. 1866.	1. Juli 1866.	1. Jan. 1867.	1. Juli 1867.	1. Jan. 1868.	1. Mai 1868.
	Millionen Rubel.					
A. Recap. D. kündbare Bank- schulden	c. 880.49	c. 898.58	949.71	921.85	961.09	c. 963.00
B. Vermuthlich geheime Noten- ausgabe 1866	c. 19.51	c. 31.47	—	—	—	—
C. Summa von A. u. B.	c. 900.00	c. 930.00	949.71	921.85	961.09	963.00
D. Serien in Umlauf	207.00	207.00	207.00	216.00	216.00	216.00
E. Summa von C. und D.	c. 1107.00	c. 1137.00	1156.71	1137.85	1177.09	c. 1179.00
F. Davon gedeckt durch realisir- bare Activa (Recap. sub M.) .	246.53	251.30	263.41	231.29	234.60	237.57
G. oder pEt. der schwebenden Schuld	22.3	22.1	22.8	20.3	19.9	20.2
H. so daß durch unrealisirbare Activa gedeckt verbleiben	860.47	885.70	893.30	906.56	942.49	941.43
I. oder pEt. der schwebenden Schuld	77.7	77.9	77.2	79.7	80.1	79.8

In diesem Ausweis ist das eigentliche Stammcapital der Bank, d. h. der Staatseinschuß nebst dem angesammelten Reservefonds (1866 18,550,000 R., 1868 20,500,000 Rubel, wovon 15 Millionen Rubel Stammcapital) nicht mit aufgenommen. In diesen Tabellen kann man sich unter den Passiven die fundirte Bankschuld als das Stammcapital vorstellen. In der vergleichenden Tabelle mit den anderen Banken, welche weiter unten kommt, haben wir die Passiven mit und ohne das Stammcapital von 20.5 Millionen Rubel berücksichtigt.

Nehmen wir aber selbst die fundirte Schuld in den gleichen Rang auf, wie das Stammcapital bei anderen Banken, so ist die Lage der Reichsbank von allen Banken die schlechteste. Man braucht dazu nur eine Vergleichung anzustellen. Das Verhältniß der Baarschaft zum Notenumlauf steht wie 1:8-9; und ohne die Serien zu zählen, kommen in Rußland auf den Kopf der Bevölkerung 31 Fr. ungedeckte Noten, während die amerikanischen Nationalbanken in der Baarschaft zu den Noten wie 1:5 stehen und 28 Fr. per Kopf der Bevölkerung ungedeckten Notenumlauf haben. Rechnet man freilich in America das Staatspapiergeld und die verzinslichen Scheine noch hinzu, so kommt mehr als das Doppelte heraus, und Rußland stände im Verhältniß noch günstig, wenn es die Betriebsamkeit der Vereinigten Staaten hätte.

Sehr beachtenswerth ist die Thätigkeit, welche die Reichsbank in der Uebertragung von Geldern im russischen Reiche, so weit ihre Filialen gehen, vermittelt hat. Herr H. Kaufmann gibt darüber in dem Programm des internationalen statistischen Congresses in Petersburg einen interessanten Bericht, dem wir Folgendes entnehmen: In ihrem jährlichen Rechenschaftsberichte bringt die Russische Reichsbank große Tabellen, auf welchen die Menge der Telegramme, Wechsel und Geldsummen aufgeführt sind, welche aus Petersburg und sämmtlichen Zweiganstalten der Bank expedirt werden. Man kann sich eine Vorstellung von der Bedeutung dieses Verkehrs machen, wenn man erwägt, daß er im Jahre 1870, wo der Gesamtverkehr der Bank 12 Milliarden Rubel oder 48 Milliarden Franken betragen, auf 850 Millionen Rubel oder 3400 Millionen Franken sich erhoben hatte. Die Reichsbank, mit ihrem großen Netz von Filialen und dem Bande, welches sie vereinigt, ist der Hauptweg, auf welchem die große Industrie ihre Zahlungen bewerkstelligt. Die durch die Bank vermittelten Transporte haben um so mehr Bedeutung für die Volkswirtschaft Rußlands, als der Wechselverkehr lange nicht befriedigend genug entwickelt ist, um den Bedürfnissen der Geschäfte zu entsprechen.

Wir lassen nun noch die Bilanzen von 1872 und 1873 folgen:

Bilanz der Russischen Reichsbank vom 1. Januar 1872.

I. Rechnung der Einlösungsfonds und der Banknoten (Papiergeld).

Activa.		Passiva.	
Silberrubel.		Silberrubel.	
1) Baarbestand:		Creditbillete (Banknoten) in Umlauf	724,214.040
Gold	151,593,935.18		
Silber.....	4,704,996.65		
Noten des 2. ausf.			
Anlehens zu			
4 1/2 % (1860) 1,828,712.94	158,127,644.77		
2) Deficit des Schatzes für die Banknoten	566,086,395.23		
	724,214,010.—		724,214.040

II. Conto der Handels-Operationen.

Activa.		Passiva.	
Silberrubel.		Silberrubel.	
1) Caffe:		1) Stammcapital.....	20,000,000.—
Gold und Silber in Münze und		2) Reservefonds.....	3,000,000.—
Barren..... 7,403,690.33	19,004,759.17	3) Verzinsliche Contocurrente.....	29,217,783.39
Banknoten zu 4 % ic..... 11,511,068.84		4) Contocurrent des Staats und anderer Verwaltungen	12,938,048.91
2) Discontirte Effecten.....		12,610,127.50	5) Verzinsliche Depositen:
3) Vorschüsse auf Waaren.....	137,869.65	zu 3 %..... 26,598,141.42	38,297,854.70
4) " auf Staatspapiere.....	5,034,683.74	zu 4 %..... 4,198,587.60	
5) " auf Actien und Obligationen.....	4,610,052.—	zu 4 1/2 %..... 7,501,125.68	
6) Rothleidende Effecten.....	—	6) Fällige Zinsen der Depositengläubiger.....	12,199,579.35
7) Rothleidende Obligationen.....	—	7) Rückstände aus Coupons verzinslicher 4 % und 5 %	
8) Staatseffecten, welche der Bank gehören.....	5,025,388.49	Bankbilletts.....	10,716,501.15
9) Dépôts in Aufbewahrung (Gold und Silber) *.....	1,305,693.79	8) Anweisungen.....	16,204,788.31
10) Capital der Filialen.....	9,900,000.—	9) Verschiedene auf provisorische Rechnung.....	5,787,055.57
11) Verwaltungskosten der Bank und Filialen.....	—	10) Contocurrent mit den Filialen.....	76,423,790.99
12) Verschiedenes.....	118,121.54	11) Zinsen aus den Geschäften.....	—
13) Staatscontocurrent.....	12,453,270.50	12) Rückdisconto des Jahres 1871.....	141,979.45
14) Staatsschuld aus den alten in Liquidation befindlichen Creditanstalten.....	160,537,904.56	13) Aufbewahrte Dépôts (Gold und Silber).....	1,305,693.79
		14) Gewinn- und Verlustconto.....	4,504,870.33
		15) Summa der 3. Emission der Billets der Bank zu 5 %, welche zur Tilgung bestimmt sind.....	—
	239,737,870.94		239,737,945.94

*) Außer den Staatseffecten, im Betrag von 254,402,200.52.

III. Liquidation der alten Credit-Institute.

Activa.		Passiva.	
	Silberrubel.		Silberrubel.
1) Staatsschuld aus den den Credit-Instituten gemachten Darleihen	2,682,390.52	1) Verzinsliche Depositen, welche aus den alten Credit-instituten übertragen sind.....	20,679,031.95
2) Capital der Schuld der Privaten, welche den Credit-instituten verhypothecirt ist (rückzahlbar in Annuitäten von 15—17 Jahren).....	130,232,769.41	2) 5 %/o Scheine der Bank.....	236,219,100 —
3) Schuld des Staatsschatzes aus der Operation des Rückkaufes	292,199,557.98	3) Für Rechnung der alten Credit-Institute empfangene Summen.....	2,146,147.19
4) Staatspapiere, welche für die verhypothecirte Schuld in Zahlung angenommen	7,785,925. —	4) Empfangene Zinsen für Rechnung der Staatscasse..	4,739,779.97
5) Conto mit den Directionen der öffentlichen Armenpflege und Creditinstituten	—	5) Rechnung der Reichsbank mit den alten, in Liquidation begriffenen Creditinstituten	160,537,904.56
		6) Gewinn- und Verlustrechnung derselben per 1869 ..	6,819,285.66
		7) Rechnungen mit den Directionen der öffentlichen Wohlthätigkeits- und anderen Creditanstalten	1,759,393.38
	<hr/>		<hr/>
	432,900,642.91		432,900,642.71

Bilanz der Russischen Reichsbank

I. Conto des Einlösungsfonds

Activa.		Silberrubel.	
1) Baarbestand:			
Gold	180,026,671.56	} 202,283,055.77	
Silber	11,427,668.27		
Obligationen des Schages	—		
Billette des 2. ausländischen Anlehens zu 4 1/2 % ..	1,828,712.94		
2) Deficit des Schages für die Creditbillette	—	566,086,395.23	
		768,369,451.—	

II. Conto der

	Bei der Bank.	In den Filialen.	Total.
1) Casse:			
Gold und Silber in Münze und Barren 3,803,765.05)	23,256,980.98	25,695,900.—	48,952,880.92
Creditbillette zu 4 % zc. 19,453,215.93/			
2) Discontirte Effecten	6,890,468.06	} 69,371,800.—	} 80,863,808.21
3) Garantie der Specialfonds in Effecten	4,601,240.15		
4) Vorkäufe auf Waaren	15,003.—		
5) " " Staatspapiere	4,674,168.74		
6) " " Actien und Obligationen	2,916,735.—	14,217,700.—	26,044,964.24
7) Garantie der Specialfonds in Staatspapieren	4,203,162.50	} 581,600.—	} 617,803.77
8) Leihende Obligationen	18,170.—		
9) Leihende Effecten	36,203.77		
10) Oeffentliche Werthpapiere, welche der Bank gehören	4,914,768.55		
11) Verwaltungskosten der Bank und ihrer Filialen	732,393.50	2,137,500.—	9,119,548.22
12) Verschidenes	1,335,051.17		
13) Aufbewahrte Werthgegenstände (Gold und Silber) 1)	4,521,523.25	—	4,521,523.25
14) Summen, welche zum Lombarddarlehensgeschäft in Petersburg verwendet sind	5,727,414.75	—	5,727,414.75
15) Summen, welche zum Lombarddarlehensgeschäft in Moskau verwendet sind	2,524,100.—	—	2,524,100.—
16) Contocurrent mit der Bank	—	55,342,200.—	—
17) Provisor. Contocurrent mit den Filialen	—	—	—
18) Laufende Ausgaben für den Schag	2,087,241.33	—	2,087,241.33
19) Summen, welche von der Reichsbank für Rechnung der alten in Liquidation befindlichen Credit-Anstalten ausgeben sind	118,055,167.24	—	118,055,167.24
	186,509,621.99	167,346,700.—	353,856,321.99

III. Liquidation der

1) Schuld des Staats, welche von den den Credit-Anstalten gewährten Vorkäufen herrührt	3,000,000.—
2) Capital der Hypothekenschuld der Privaten bei den Credit-Anstalten (zahlbar in Annuitäten von 15—37 Jahren)	105,106,157.54
3) Oeffentliche Werthpapiere, welche in Zahlung der Hypothekenschuld angenommen wurden	9,852,895.74
4) Special-Schuld von den Vorkäufen auf die Rückkauf-Operation	3,009,100.—
5) Tilgbare Schuld auf die Annuitäten der Operation des Rückkaufs:	
1) für den Verkauf der Grundstücke	263,888,945.82
2) für die Amortisation der Werthpapiere, welche an Zahlungsstatt der alten Anleihen auf Grundstücke angenommen worden	305,815,495.82
	41,926,550.—
	426,783,649.10

1) Außerdem die öffentlichen Fonds im Betrage von 331,624,398 R. 26 R.

und ihrer Filialen am 1. August 1873.

und der Creditbillette.

Passiva.		Silberrubel.	
1) Creditbillette im Umlauf			768,369,451.—
			768,369,451.—

Handelsoperationen.

	Bei der Bank.	In den Filialen.	Total.
1) Stammcapital	10,050,000.—	9,950,000.—	20,000,000.—
2) Reservefonds	3,000,000.—	—	3,000,000.—
3) Verzinsliche Depositen der Reichsbank auf Termin:			
zu 4 %	3,462,207.60	} 20,158,600.—	} 30,210,728.28
zu 4 1/2 %	6,589,920.68		
Nach Sicht zu 3 %	25,642,185.28		
4) Verzinsliche Contocurrente	55,786,436.47	} 118,011,300.—	} 209,608,760.98
5) Unverzinsliche Contocurrente	5,218,465.48		
6) Contocurrent des Schages und der anderen Verwaltungen	—		
7) Specielle Contocurrente	4,050,373.75		
8) Billette auf Sicht	18,846,335.38	14,331,900.—	33,178,235.38
9) Zinsen der Depositengläubiger	6,088,360.46	—	6,088,360.46
10) Verschiedene Summen auf vorübergehende Rechnung	5,983,760.52	587,600.—	6,571,360.52
11) Verschidenes	—	—	—
12) Contocurrent mit den Filialen	28,871,350.97	—	28,871,350.97
13) Zinsen aus den Geschäften	2,007,414.89	3,407,300.—	5,414,714.89
14) Rückdisconto des Jahres 1872	—	—	—
15) Werthgegenstände (Gold und Silber) in Verwahrung	4,521,523.25	—	4,521,523.25
16) Gewinn und Verlust aus den Geschäften des Jahres 1872	6,391,287.26	—	6,391,287.26
	186,509,621.99	167,346,700.—	353,856,321.99

alten Credit-Anstalten.

1) Zinsen, welche den Depositengläubigern der alten Credit-Anstalten gehören	4,486,243.31
2) Verzinsl. Depositen, welche von den alten Credit-Anstalten übertragen sind	17,021,894.10
3) Noten der Reichsbank zu 5 %	231,165,050.—
4) Summen, welche für Rechnung der alten Credit-Anstalten eingenommen werden	1,886,965.57
5) Zinsen von Operationen auf langen Termin	9,579,396.82
6) Gewinn und Verlust der Liquidation der alten Credit-Anstalten	19,304,601.89
7) Conto mit den Directionen der öffentlichen Armenpflege und anderen Credit-Anstalten	2,402,128.31
8) Annuitäten der Operation des Rückkaufs	22,546,712.60
9) Summen, welche für die Zahlung der Reichs-Billette zu 5 % und der Coupons 1. und 2. Emission bestimmt sind	835,489.26
10) Conto der Reichsbank mit den alten in Liquidation befindl. Credit-Anstalten	118,055,167.24
	426,783,649.10

Vergleichende Resultate der Bilanz der Reichsbank am 1. August 1873.

In Millionen und $\frac{1}{10}$ Millionen Rubel.

	Ausgabe von Credit-Billetten.		Handels-Geschäfte.											Liquidation der alten Credit-Anstalten.			
	Barbestand.	Umlaufende Credit-Billette.	Discoutirte Effecten.	Vorhülfe auf			Garantie des Special-Contos		Special-Contocurrent.	Bezugsliche Contocurrente.	Bezugsliche Depositen.	Contocurrente		Total der Hypothekenschuld, welche von den alten Credit-Anstalten herrührt.	Bezugsliche Depositen, welche von den alten Credit-Anstalten übertragen sind.	Billette der Reichsbank zu 5 $\frac{1}{10}$ 1. Emission.	Summen, welche von der Reichsbank für diese Anstalten ausgegeben wurden.
				Baaren.	Staatspapiere.	Actien und Obligationen der Privatgesellschaften.	in Effecten.	in Staatspapieren.				der Verwaltungen des Ministeriums der Finanzen.	der anderen Administrationen.				
August 1872	180,6	734,9	5,0	0,2	3,9	0,7	3,5	3,7	5,7	43,6	36,3	—	5,8	418,5	19,8	236,2	154,8
September	180,6	725,3	5,5	0,1	3,9	0,8	5,3	4,0	4,7	40,0	36,1	—	19,3	417,9	19,7	236,2	154,5
October	185,8	725,4	5,6	0,0	3,9	0,8	5,2	4,0	4,0	39,5	35,7	—	0,6	417,7	19,6	231,4	159,1
November	185,8	725,0	4,9	—	4,1	0,9	5,7	3,9	4,8	39,3	35,2	—	17,0	418,7	19,4	231,4	134,2
December	195,6	737,5	4,7	0,0	4,2	1,0	4,1	2,2	4,1	44,8	35,2	—	4,1	418,7	19,3	231,4	128,1
Januar 1873	197,7	741,3	3,9	0,0	4,3	1,1	4,9	2,6	3,9	45,6	35,9	—	2,9	417,0	19,1	231,1	130,4
Februar	197,7	729,1	3,5	0,0	4,6	1,0	4,7	2,5	3,7	42,8	36,2	7,7	3,6	416,4	19,1	231,1	123,6
März	198,0	735,0	3,1	0,0	3,8	1,2	3,5	3,7	3,7	43,1	36,5	9,6	2,9	416,5	19,0	231,1	124,1
April	198,2	729,1	3,4	0,0	3,7	1,0	3,2	3,4	3,8	47,4	36,2	10,8	3,4	415,5	18,8	231,1	121,8
Mai	202,2	728,3	3,3	0,0	3,6	0,9	2,8	3,5	2,7	46,8	36,1	13,8	2,9	415,1	18,7	231,1	118,0
Juni	202,2	725,7	5,7	0,0	4,4	2,4	2,6	3,6	3,9	50,9	35,9	19,5	4,8	414,6	18,6	231,1	118,0
Juli	202,2	734,4	6,3	0,0	4,8	2,3	8,1	3,2	6,6	62,5	35,8	—	4,5	414,4	17,1	231,1	119,9
August	202,2	738,2	6,8	0,0	4,6	2,9	4,6	4,2	4,0	55,7	35,6	—	5,2	413,9	17,0	231,1	118,0
Im Vergl. zur Bilanz am 1. Aug. 1872	Zunahme 21,6	Zunahme 13,3	1,8	—	—	2,2	1,1	0,5	—	12,1	—	—	—	—	—	—	—
	Abnahme	—	—	0,2	0,7	—	—	—	1,7	—	0,7	—	10,6	4,1	2,8	5,1	36,8

Der Gouverneur der Reichsbank: E. Lamansky.

Die russischen Actienbanken.

Wir lassen die Bilanzen von 40 dieser Banken und ihrer Filialen folgen. Dieselben sind geographirt, gruppirt und nach jeder einzelnen Gruppe summirt.

Die russischen Actien.
Die Zahlen sind

Banken am 1. August 1873.
in 1000 Rubeln.

Actienbanken.	Activa.							
	Baar- schaft.	Gelder auf Contocorrente in anderen Banken (werden gebiligt, z. Cassa gerechnet) hauptsächl. i. d. Reichsbank.	Discontirte Bankwechsel (Papierwechsel) mit 2 Unterschriften.	Ausländische Wechsel (Metallwechsel).	Gotenwechsel (nur eine Unterschrift, aber mit irgendeinem Verpfändend.	Wechsel und Wertpapiere auf Commission (zum Succofo und Verkauf).	Darlehen auf Werth- papiere on call.	Darlehen auf Werth- papiere auf bestimmte (meist 3 monatliche) Frist.
St. Petersburg. Privat-Commerzbank.	375	3,435	3,330	105	—	—	—	1,066
„ Discobantbank	418	8,888	15,158	956	—	—	38	8,903
„ Internationale Bank.	476	5,685	6,107	397	—	—	6,804	11,042
„ Wolga-Kama-Bank ...	493	4,217	10,461	—	1,134	—	—	6,561
„ Russische für den aus- wärtigen Handel ...	61	828	1,839	488	—	—	—	297
„ Filiale der Warschauer Commerzbank	127	3,728	3,955	485	—	—	1,179	1,964
Alle Banken zusammen...	1,950	26,782	40,850	2,431	1,134	—	8,022	29,833
Moskauer Discobantbank	607	5,350	10,539	—	433	—	—	2,019
„ Commerzbank	348	5,861	32,004	—	630	235	—	16,112
„ Industrielle Bank	143	262	3,580	—	687	93	—	1,728
„ Darlehensbank	379	2,312	7,672	—	102	101	—	4,326
„ Handelsbank	257	173	8,435	26	959	—	—	3,506
„ Filiale d. Wolga-Kama-Bank	289	1,784	8,966	—	98	188	—	5,108
Alle Banken zusammen...	2,023	15,742	71,196	26	2,909	617	—	32,799
Wilnaer Commerzbank	10	130	1,752	—	—	28	—	236
Bielskoder Filiale der Wilnaer Bank.	12	—	455	—	—	11	—	25
Lodzjer Commerzbank	48	30	819	6	—	32	—	87
Warschauer Commerzbank	388	893	3,090	102	—	198	245	2,846
Warschauer Discobantbank	107	387	2,237	17	—	—	—	1,155
Sibauer Commerzbank	11	147	212	249	—	6	—	123
Revalische Commerzbank	75	1,474	755	—	—	—	—	882
Rigische Commerzbank	784	—	748	344	—	—	—	1,559
„ Börsebank	276	2,280	2,128	—	—	—	—	4,057
Kronstädter Commerzbank	40	65	406	10	—	14	—	211
London, Filiale d. Russ. B. f. ausw. BdL.	270	—	222	1,495	—	—	—	—
Total im Westen...	2,021	5,406	12,824	2,223	—	289	245	11,731

Activa.	Activa.													
	Laufende Rechnungen der Debitoren, die garantirt in Werthpapieren in die Banken eingelegt haben.	Transfirt-Rückstellungen.	Der Bank angehörende Werthpapiere.	Schulden der Filialen.	Schulden der Corresponden- tenen Conto loco.	Schulden der Corresponden- tenen Conto nostro.	Reisirt Debitoren.	Unterhaltungskosten der Bank.	Preisirte Wechsel.	Den der Bank bezahlte Zinsen.	Mobilien u. Immobilien.	Uebergende Summen.	Total (Bilanz).	
—	—	4,088	—	9,012	524	102	—	—	120	—	—	—	—	
—	—	924	—	4,658	1,127	3,602	118	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	2,000	5,182	1,388	—	105	—	—	282	—	—	—	
943	—	797	2,708	—	—	789	83	—	—	61	—	—	—	
—	—	346	30	1,806	—	54	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	15	—	2,624	1,152	51	—	30	9	—	—	—	—	
943	—	6,170	4,738	25,797	6,067	513	—	30	472	—	155,732	—	—	
1,533	—	2,614	—	1,684	1,939	148	—	—	21	—	—	—	—	
2,069	81	3,435	—	1,032	238	102	119	1,434	804	—	—	—	—	
724	15	1,542	952	—	181	89	—	—	—	—	—	—	—	
—	219	1,885	—	—	32	115	33	362	—	—	—	—	—	
217	—	4	2,522	—	21	99	16	—	32	—	—	—	—	
740	—	98	45	—	22	45	—	—	50	—	—	—	—	
5,283	315	9,578	3,519	2,716	2,433	598	168	1,796	908	—	152,626	—	—	
—	—	107	200	173	68	18	17	—	14	—	—	—	—	
—	—	7	—	27	17	28	10	—	2	—	—	—	—	
—	—	41	—	132	7	21	—	5	40	—	—	—	—	
395	—	613	2,500	3,870	170	48	—	100	6	—	—	—	—	
91	—	243	—	1,603	—	47	—	57	8	—	—	—	—	
12	—	25	—	151	21	15	—	3	3	—	—	—	—	
—	—	146	—	—	—	19	—	7	—	—	—	—	—	
—	—	420	—	1,378	35	84	—	17	11	—	—	—	—	
—	—	2,520	—	—	2,416	18	—	92	3	—	—	—	—	
—	—	43	—	85	26	32	—	2	—	—	—	—	—	
—	—	288	—	14,862	—	54	—	—	—	—	—	—	—	
498	—	4,253	2,700	22,366	2,721	365	—	299	70	—	68,011	—	—	

Die Russischen Actien-
Die Zahlen sind

Banken am 1. August 1873.
in 1000 Rubeln.

Voe- schaft.	Activa.							
	Geld auf Contocorrente in anderen Banken (werden gewöhnl. 3. Cote gerechnet) hauptsächlich i. d. Reichsbank.	Discontirte Platzwechsel (Papierwechsel) mit 2 Unterzeichnungen.	Ausländische Wechsel (Metallwechsel).	Leihwechsel (nur eine Unterzeichnung, aber mit irgend einem Verpfänd.)	Wechsel und Wertpapiere auf Commission (samt Banco und Verkauf).	Carten auf Wertpapiere on call.	Carten auf Wertpapiere auf bestimmte (meist 3 monatliche) Frist.	
Erakerinoslaw'sche Commerzbank	15	369	694	—	9	122	—	173
Kremenschnp'sche Commerzbank	118	25	833	—	32	94	—	79
Kiew-Filiale der Internationalen	51	315	1,318	—	—	—	410	726
Charkow-Filiale der Internationalen ..	15	274	1,375	—	—	—	592	930
Charkow'sche Handelsbank	211	1,212	2,696	—	—	149	—	3,979
Agow-Drusch, Bank in Moskow	113	175	3,890	4	—	142	—	170
" " " " Taganrog	2	609	2,109	176	—	138	—	709
Odesaer Commerzbank	174	6,530	11,499	247	—	—	219	2,917
" Filiale der Mosk. Handelsb.	141	558	3,237	80	—	—	—	636
Nikolajew'sche Commerzbank	8	131	3,169	—	36	25	—	168
Kischinew'sche Commerzbank	12	3	4,185	—	—	—	—	268
" " Filiale i. Chotin	42	—	478	—	—	—	—	2
Tiflis'sche Commerzbank	6	310	1,854	—	220	86	—	169
Odesaer Filiale d. Kiewer Commerzb.	43	1,244	2,379	—	—	156	—	68
Kiewer Industrielle Bank	49	335	2,171	29	214	98	—	723
Moskower Commerzbank in Taganrog ..	14	118	888	37	—	—	—	32
" " " Moskow	24	333	2,340	17	—	2	—	117
Kiewer Commerzbank in Kiew	107	1,973	4,208	—	1,742	—	1,955	546
Borone'sche Commerzbank	9	248	322	—	6	8	—	159
Kamenez-Podolsk'sche Commerzbank ..	12	376	305	—	—	—	—	113
Total im Süden...	1,166	15,138	49,950	590	2,259	864	3,332	12,684
Nisjan'sche Commerzbank	9	105	164	—	—	7	—	448
Filiale d. Nisj. Commerzb. in Morskant ..	8	20	26	—	—	—	—	1
Commerzbank in Nisjn-Nowgorod	37	827	1,251	—	17	160	—	343
Filiale der Orlow'schen Bank in Brjansk ..	54	—	75	—	—	—	—	3
Orlow'sche Bank in Drell	27	59	1,007	—	325	12	—	151
Kostrom'sche Bank	273	56	990	—	103	1	—	145
Diverse Filialen der Wolgo-Kama-Bank ..	614	5,712	16,322	—	382	257	—	3,793
Wlows'sche Bank	7	111	94	12	—	—	—	42
Kursker Filiale d. Kiewer Industriebank ..	27	335	797	—	1	47	—	43
Kasjan'sche Bank	1	169	131	—	—	3	—	147
Kremenschnp'sche Bank in Postawa	17	122	105	—	—	10	—	55
Sibirische Bank in Ekaterinburg	26	550	1,100	—	17	—	—	395
" " " Tomsk	9	680	888	—	—	—	—	302
Total im Centrum und Osten...	1,109	8,744	22,950	12	845	497	—	92,915
Gesammt-Total...	8,269	71,812	197,770	5,282	7,147	2,267	11,599	5,868

Laufende Rechnungen der Debitoren, die Garantien in Wertpapieren in die Banken eingelegt haben.	Transfirt-Anweisungen.	Der Bank angehörende Wertpapiere.	Schulden der Filialen.	Schulden der Correspondenten Conto loro.	Schulden der Correspondenten Conto nostro.	Diverse Debitoren.	Unterhaltungskosten der Bank.	Protestirte Wechsel.	Don der Bank bezahlte Sinen.	Mobilien u. Immobilien.	Uebergende Summen.	Total (Bilanz).
26	—	44	—	835	—	—	19	—	4	7	—	—
79	—	5	100	1,379	—	—	19	—	15	2	—	—
—	—	48	—	2,059	774	—	29	—	—	—	—	—
—	—	67	—	257	65	—	26	—	—	—	—	—
680	—	114	—	—	—	224	27	—	—	4	—	—
36	—	15	—	2,477	—	4	46	36	86	9	—	—
162	—	497	1,652	1,578	—	30	46	36	160	3	—	—
—	—	337	—	—	—	582	98	—	—	11	—	—
158	—	11	—	—	—	118	60	—	—	—	—	—
—	—	80	—	238	—	35	—	—	77	38	—	—
92	—	115	619	832	—	183	31	5	—	—	—	—
—	—	—	—	105	—	—	5	—	—	—	—	—
161	—	2	—	745	—	4	23	—	12	2	—	—
—	—	20	—	—	—	76	17	—	—	3	—	—
—	27	48	300	1,214	—	463	34	25	—	6	92	—
—	—	2	—	197	—	—	16	—	3	—	68	—
56	—	109	300	1,940	—	—	34	27	39	8	—	—
—	—	239	500	—	—	664	36	5	—	160	—	—
13	—	16	—	130	186	3	5	—	—	4	—	—
—	—	—	—	17	—	4	3	—	—	2	—	—
1,463	27	1,769	3,471	15,028	2,390	574	137	396	259	160	111,657	
—	—	20	100	9	1	15	—	2	—	—	—	—
—	—	3	46	—	—	2	—	—	—	—	—	—
627	—	15	—	114	8	26	54	22	—	—	—	—
—	—	1	181	—	—	5	—	—	1	—	—	—
241	—	18	200	188	—	35	—	1	19	—	—	—
14	—	8	—	116	—	14	—	12	2	—	—	—
310	—	168	660	—	225	252	—	—	46	—	—	—
—	—	61	—	71	—	8	—	—	—	—	—	—
—	—	32	—	287	2	15	—	—	2	—	—	—
—	—	26	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—
130	—	154	800	29	5	27	—	—	—	—	—	—
136	—	183	—	306	10	21	—	—	—	—	—	—
1,458	—	689	1,987	1,120	251	425	54	37	72	—	46,118	
9,645	342	22,459	16,415	67,027	13,862	2,475	359	2,558	1,781	160	534,144	

Bilanzen der Russischen Actien-
Die Zahlen sind

	Passiva.						
	Eingezahltes Capital der Banken.	Betriebscapital der Filialen, wo ein solches angegeben ist.	Reservecapital.	Berginsichtige Depositionen mit garantirter Frist.	Berginsichtige Depositionen auf Contocorrente auf Titel (Cheques).	Filialen.	Correspondenzen: Loro conto. Correspondenzen: Nostro conto.
St. Peterburg. Privat-Commerzbank .	5,000	—	501	3,044	5,295	—	8,038
„ Discantobank	7,993	—	274	5,419	22,643	—	4,661 1,936
„ Internationale Bank .	13,000	—	192	10,771	11,784	—	1,303 513
„ Wolga-Kama-Bank . . .	8,000	—	109	8,423	10,173	—	17
„ Russ. f. d. ausw. Handel	4,215	—	13	—	—	1	1,215
„ Filiale der Warschauer Commerzbank	—	2,500	—	1,242	6,590	—	4,421
Alle Banken zusammen . . .	38,208	2,500	1,089	28,899	56,485	1	22,104
Moskauer Discantobank	3,000	—	56	13,689	9,091	—	—
„ Commerzbank	5,000	—	488	44,720	10,510	—	—
„ Industrielle Bank	3,000	—	16	2,776	776	—	1,094
„ Darlehensbank	3,000	—	30	8,326	3,540	—	364
„ Handelsbank	4,998	—	24	5,090	2,962	—	324
„ Filiale d. Wolga-Kama-Bank	—	—	—	10,824	4,922	—	—
Alle Banken zusammen . . .	18,998	—	614	85,425	31,801	—	1,782
Winaer Commerzbank	600	—	—	335	399	—	36 882
Wiesstocker Filiale der Winaer Bank .	—	200	—	20	37	—	10 212
Lodzjer Commerzbank	800	—	—	63	94	—	212
Warschauer Commerzbank	5,400	—	268	3,152	4,378	—	1,254
Warschauer Discantobank	2,000	—	8	—	3,299	—	436
Litauer Commerzbank	500	—	—	136	272	—	27
Kevasische Commerzbank	1,000	—	12	1,302	423	—	—
Nigajische Commerzbank	3,000	—	10	1,312	412	—	459
„ Hirschenbank	100	—	855	9,517	1,911	—	—
Kronstädter Commerzbank	500	—	—	118	205	—	42
London, Filiale d. Russ. B. f. ausw. Hdl.	—	1,118	—	—	—	—	2,546
Total im Westen	13,900	1,318	1,153	15,955	11,430	—	6,116

banken am 1. August 1873.
in 1000 Rubeln.

Passiva.										
Übersehe Creditoren.	Accepte.	Laufende Einnahmen.	Ausgeschaltete Dividenden.	Rediscantirte Wechsel.	Reizen und Wechsel auf Commission.	Uebergelohende Summen.	Sinnere Tratten, Transfert-Capitalien.	Bilanzen.		
—	—	265	14	—	—	—	—	—	—	—
262	231	1,864	7	—	—	—	—	—	—	—
—	984	910	11	—	—	—	—	—	—	—
222	—	730	3	182	—	—	388	—	—	—
—	188	119	1	—	—	—	—	—	—	—
264	—	301	—	—	—	—	—	—	—	—
748	1,403	3,689	36	182	—	—	388	155,732	—	—
71	—	976	5	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2,126	5	—	—	1,654	—	—	—	—
1,025	—	362	2	942	—	4	—	—	—	—
300	170	877	—	886	—	44	—	—	—	—
1,062	18	581	4	1,194	—	11	—	—	—	—
213	—	540	—	—	—	—	934	—	—	—
2,671	188	5,462	16	3,022	—	1,713	934	152,626	—	—
61	—	66	—	374	—	—	—	—	—	—
18	—	27	—	69	—	—	—	—	—	—
31	—	67	—	—	—	—	—	—	—	—
152	—	231	3	—	625	—	—	—	—	—
—	—	204	4	—	—	—	—	—	—	—
—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—
467	—	104	1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	180	5	—	—	—	—	—	—	—
1,654	—	353	—	—	—	—	—	—	—	—
16	—	40	—	13	—	—	—	—	—	—
—	13,187	143	—	—	—	—	—	—	—	—
2,399	13,187	1,459	13	456	625	—	—	68,011	—	—

Bilanzen der Russischen Actien-
Die Zahlen sind

	Passiva.						
	Eingeschittes Capital der Banken.	Berichts-capital der Fiskalen, wo ein solches angeseigt ist.	Reservecapital.	Zerzinstigte Depoziten mit garantirter Fisk.	Zerzinstigte Depoziten auf Concurrente auf Titel (Cheques).	Fiskalen.	Correspondenten: Loro conto. Correspondenten: Nostro conto.
Ezalerinoslaw'sche Commerzbank	334	—	—	329	696	—	745
Kremenschnp'sche Commerzbank	300	—	—	307	262	—	1,383
Kiew-Fiskale der Internationalen	—	1,000	—	954	1,458	—	178 1,951
Charlow-Fiskale der Internationalen	—	1,000	—	536	270	—	342 1,314
Charlow'sche Handelsbank	1,000	—	43	3,863	1,351	—	758
Azow-Drusch, Bank in Roslow	—	700	—	187	1,712	002	3,227
" " " Taganrog	2,993	—	16	489	1,448	—	1,725
Odesjaer Commerzbank	5,000	—	—	6,040	5,579	—	3,651
" Fiskale der Mosk. Handelsb.	—	2,500	—	783	965	—	296
Nikolajew'sche Commerzbank	2,500	—	—	250	400	—	468
Kischinew'sche Commerzbank	2,000	—	28	863	556	—	2,493
" " Fiskale i. Chotin	—	200	—	67	23	310	—
Tiflis'sche Commerzbank	500	—	2	948	640	—	632
Odesjaer Fiskale d. Kiener Commerzb.	—	500	—	268	970	—	—
Kiener Industrielle Bank	1,500	—	12	545	1,210	—	1,129
Kostower Commerzbank in Taganrog	—	300	—	3	297	—	587
" " " Roslow	2,100	—	7	70	526	—	1,171
Kiener Commerzbank in Kiew	1,250	—	87	6,006	3,056	—	—
Worone'sche Commerzbank	400	—	—	106	364	—	144 171
Kamenez-Podoisk'sche Commerzbank	500	—	—	26	95	—	194
Total im Süden...	20,377	6,200	195	22,640	21,878	912	22,459
Niasan'sche Commerzbank	400	—	—	192	138	46	37
Fiskale d. Nias. Commerzb. in Morichant	—	100	—	1	1	—	2
Commerzbank in Njini-Nomgorod	600	—	4	1,448	870	—	47
Fiskale der Orlow'schen Bank in Brjansk	—	200	—	42	72	—	—
Orlow'sche Bank in Orel	800	—	—	497	354	155	123
Kastrom'sche Bank	300	—	2	855	333	—	13
Diverse Fiskale d. Wolga-Kama-Bank	—	—	—	12,426	11,522	—	—
Pskow'sche Bank	250	—	—	43	88	—	21
Kursker Fiskale d. Kiener Industriebank	—	300	—	466	686	—	—
Kasan'sche Bank	400	—	—	4	67	—	2
Kremenschnp'sche Bank in Poltawa	—	100	—	29	114	—	15
Sibir'sche Bank in Ekaterinburg	1,600	—	—	326	260	—	370
" " " Tomsk	—	800	—	350	918	—	162
Total im Centrum und Osten...	4,350	1,500	6	16,679	15,418	201	792
Gesamt-Total...	95,833	11,518	3,057	169,598	137,012	1,114	53,253

Banken am 1. August 1873.
in 1000 Rubeln.

	Passiva.								
	Diverse Creditores.	Accept.	Laufende Einnahmen.	Umschlagbare Eisidenen.	Rediscuntirte Wechsel.	Baaren und Wechsel auf Commission.	Uebergelende Summen.	Sinnere Treuten, Trans- fert-Capitalien.	Billets.
	22	—	65	—	126	—	—	—	—
	94	—	64	—	232	—	2	136	—
	—	18	171	—	—	—	—	—	—
	—	—	139	—	—	—	—	—	—
	—	—	354	29	1,898	—	—	—	—
	74	—	292	—	194	140	75	—	—
	73	—	285	4	659	138	99	—	—
	—	—	1,160	18	1,166	—	—	—	—
	—	—	156	—	299	—	—	—	—
	—	3	369	—	—	15	—	—	—
	9	—	285	5	106	—	—	—	—
	—	—	32	—	—	—	—	—	—
	97	—	168	—	309	—	2	296	—
	1,802	—	64	—	402	—	—	—	—
	13	3	174	—	1,075	—	170	—	—
	—	—	49	—	139	—	—	—	—
	—	—	176	4	1,287	—	5	—	—
	453	—	567	7	700	—	9	—	—
	5	—	19	—	—	—	—	—	—
	—	—	17	—	—	—	—	—	—
Total	2,642	24	4,604	67	8,572	293	362	432	111,657
	—	—	28	—	42	—	—	—	—
	—	—	2	—	—	—	—	—	—
	137	—	165	—	225	—	5	—	—
	3	—	3	—	—	—	—	—	—
	12	—	85	—	240	—	1	16	—
	1	—	71	3	99	—	—	52	—
	295	—	1,184	—	200	—	—	3,114	—
	—	—	4	—	—	—	—	—	—
	—	—	51	—	—	—	85	—	—
	—	—	8	—	—	—	—	—	—
	10	—	6	—	—	—	—	38	—
	—	—	120	—	557	—	—	—	—
	239	—	66	—	—	—	—	—	—
Total	697	—	1,793	8	1,363	—	91	3,220	46,118
Gesamt-Total	9,157	14,802	17,007	140	13,595	918	2,166	4,974	534,144

Die russischen Gesellschaften für gegen-

Diese Tabelle enthält nur diejenigen Gesellschaften, welche ihre Bilanz veröffentlichten; es sind zwar die Das Capital der Gesellschaften ist unbestimmt. Jedes neue Mitglied wird von einem ständigen Comité des Credités den es für sich fordert. Von der Summe dieses Credités werden 10% in Geld baar eingezahlt. Credités gilt auch als Bezeichnung des Umfanges der Verantwortlichkeit, die jedes einzelne Mitglied und alle für einander haften. Das gesammte Capital aller eröffneten Credités heißt gewöhnlich „Capital des Credités“ oder haben, als 10 Mal ihr eingezahltes Capital.

	Zahl der Mitglieder.	Garantirte Capital.	Discontirte Wechsel mit abet Anterschriften.	Solamenschet mit Garantie von Werthpapieren.	Incasso-Wechsel.	Contocurrent in anderen Banken, ohne von ihm Zinsen zu haben.	Contocurrent in anderen Banken, der Zinsen einbringt.	Boarschaft.	Werthpapiere, die der Gesellschaft angehören.
St. Petersburger, Erste.....	8,957	51,783	7,343	5,591	—	—	5,279	529	57
„ „ Zweite....	1,556	6,539	1,725	495	—	269	171	73	—
Total...		58,322	9,068	6,086	—	269	5,450	602	57
Moskauer.....	1,854	31,985	7,793	4,640	228	—	958	227	26
Total...		31,985	7,793	4,640	228	—	958	227	26
Warschauer.....	1,403	4,767	1,820	—	—	—	436	140	2
Wilnaer.....	141	230	37	—	—	—	6	5	—
Nigaer, Zweite.....	534	4,062	963	—	—	248	314	223	204
„ Dritte.....	399	1,530	600	190	—	124	143	289	—
Westen Total...		10,589	3,420	490	—	372	899	1,357	206
Odesaer.....	1,644	6,067	2,016	322	—	200	375	43	7
Solnaer.....	477	444	153	72	—	2	—	2	—
Titlisser.....	787	4,010	1,750	55	—	—	237	9	—
Nikolajewer.....	294	391	211	1	—	—	—	—	—
Charower.....	434	807	286	64	20	—	42	11	—
Nachietewaner.....	261	1,439	643	16	—	68	39	13	—
Süden Total...		13,158	5,059	530	20	270	693	78	7
Nowotjerskow.....	550	1,921	584	469	—	—	37	24	—
Astrachan.....	146	732	266	—	8	53	1	3	—
Beligin.....	2	527	341	6	1	24	10	2	—
Tambow.....	919	2,988	518	1,106	—	96	48	6	—
Nowotorjesk.....	237	621	136	—	—	—	—	7	2
Worischepjelsk.....	300	1,549	927	—	—	43	—	3	4
Simbirsk.....	242	945	303	—	—	43	—	2	4
Orel.....	1,331	6,950	1,029	1,257	—	150	9	37	42
Smolensk.....	601	1,502	492	26	—	—	—	25	—
Wjatka.....	67	209	20	—	—	—	12	—	—
Pern.....	132	215	25	—	—	—	17	5	—
Pskow.....	195	231	46	—	—	—	31	3	—
Pensa.....	206	630	257	34	—	17	121	22	14
Charatow.....	1,194	4,198	1,588	776	24	122	159	7	—
Centrum und Osten Total ..		23,218	6,532	3,674	33	548	465	148	62
Zusammen in allen.....		137,272	31,872	15,420	281	1,459	8,465	2,412	458

seitigen Credit am 1. August 1873. (In Tausenden von Rubeln).

größten, noch aber fehlen mehrere. gewählt; gewöhnlich werden factische Garantien gefordert. Das neue Mitglied erklärt sich über den Umfang aus diesen 10% Einzahlungen bildet sich das Grundcapital der Gesellschaft. Die ganze Summe des eröffneten zusammen auf sich übernehmen. In den Grenzen des eröffneten Credités sind daher die Mitglieder solidarisch auch „Garantiecapital.“ Nach dem Befehle vom 10. Juli 1872 kann keine russische Bankgesellschaft mehr Verpflichtungen

	Zinsen von den Werthpapieren.	Vorschüsse auf Werthpapiere auf bestimmte Zeit.	Vorschüsse auf Werthpapiere on call.	Correspondenten.	Protestirte Wechsel.	Vorübergehende Ausgaben.	Erdentliche Ausgaben.	Ausgabliche Zinsen.	Anteile der Gesellschaften am Capitale anderer Gesellschaften.	Mobilior und Immobilien.	Diverse.	Herbeigehene Summen.	Bilanz.
0,0	31,891	—	—	—	—	—	48	—	—	—	—	—	102,221,0
—	1,204	—	—	—	—	3	8	2	—	—	—	—	10,489
0,0	33,095	—	—	—	—	3	56	2	—	—	—	—	113,010,0
—	6,622	762	—	—	22	1	5	52	2	8	1,550	—	54,881
—	6,622	762	—	—	22	1	5	52	2	8	1,550	—	54,881
—	96	—	—	85	—	15	4	36	—	2	12	—	7,415
—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	280
—	1,140	—	—	—	—	9	57	36	—	2	707	—	8,665
—	497	—	—	—	—	8	—	—	1	2	63	—	3,677
—	1,665	—	—	85	—	32	61	72	1	6	782	—	20,037
—	—	236	—	9	3	3	14	49	—	2	—	—	9,345
—	26	—	—	1	1	1	4	1	—	—	—	—	707
—	405	153	9	1	3	15	33	—	4	—	—	—	6,684
—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	606
—	263	—	—	9	—	6	2	—	—	1	—	9	1,480
—	70	210	—	6	—	10	3	—	—	2	—	—	2,519
—	724	601	9	26	8	48	91	1	9	—	—	9	21,341
—	73	9	131	4	1	6	2	—	2	—	—	—	3,263
—	55	—	—	—	—	3	—	—	3	2	—	—	1,126
—	22	—	—	8	15	—	5	—	1	8	—	—	960
—	80	—	—	31	—	—	5	—	1	—	—	—	4,879
—	48	—	—	13	—	—	2	—	—	—	—	—	829
—	—	—	—	103	4	6	19	—	—	—	3	—	2,661
—	—	52	—	—	—	12	4	1	—	—	—	—	1,384
—	215	435	305	—	—	15	15	61	8	7	75	—	10,610
—	254	181	—	4	2	—	7	3	2	37	—	—	2,535
—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	267
—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	266
—	36	10	—	—	—	—	4	—	—	1	9	—	871
—	53	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1,146
—	945	184	—	21	—	8	2	—	—	—	—	—	8,034
—	1,859	819	552	84	23	48	104	11	17	134	9	—	38,331
0,0	43,963	2,182	646	132	67	218	321	15	40	2,466	9	—	247,600,0

	Bahf der Mitglieder.	Garantie-Capital.	Eingezahltes Capital.	Reserve-Capital.	Vergünstigte Depositionen ohne alle Frist (Checks).	Rediscontirt in anderen Banken.	Credit eröffnet in anderen Banken zum Rediscontiren.	Vergünstigte Depositionen auf bestimmte Frist.
St. Petersburger Erste	8,957	51,789,4	5,754	278	43,813	—	—	—
" " Zweite	1,556	6,539	737	—	2,519	180	269	125
Total ..		58,322,4	6,491	278	46,332	180	269	125
Moskauer	1,854	31,985	3,554	—	6,864	1	649	10,988
Total		31,985	3,554	—	6,864	1	649	10,988
Warschauer	1,403	4,707	530	2	1,485	—	—	477
Witnaer	141	230	26	—	2	—	—	—
Rigauer Zweite	534	4,062	451	12	1,192	248	—	2,456
" Dritte	399	1,530	170	5	832	440	—	546
Beiden Total ..		10,589	1,177	19	3,529	688	—	3,479
Edeffaer	1,644	6,067	674	7	513	939	85	568
Sollauer	477	444	49	—	29	91	—	48
Tskijer	787	4,010	445	11	896	—	—	1,077
Nicolajewer	294	391	43	—	35	37	25	65
Charower	434	807	81	4	302	44	23	180
Radjetewancer	261	1,439	160	—	504	68	87	205
Sieben Total		13,158	1,452	22	2,579	1,179	220	2,143
Nowotjcherlow	550	1,921	213	19	470	—	5	347
Astrachan	146	732	81	3	159	75	—	57
Jatigin	?	527	59	—	81	133	—	92
Tambow	919	2,988	332	6	512	271	—	701
Nowotorjet	237	621	69	—	40	31	—	53
Worischepjebst	300	1,549	172	15	328	456	—	—
Simbirsk	242	945	105	—	79	43	—	192
Drel	1,331	6,950	772	12	847	440	127	1,271
Smolensk	601	1,592	167	13	296	—	—	492
Wjatta	67	209	23	—	16	—	—	18
Perm	132	215	24	—	15	—	—	7
Wjlow	195	231	26	5	71	—	—	32
Wenja	206	630	70	2	108	17	—	306
Charalow	1,194	4,198	466	51	1,300	232	—	1,562
Centrum und Oden Total ..		23,218	2,579	76	4,322	1,698	132	5,130
Zusammen in allen ...		137,272,4	15,253	315	63,626	3,746	1,270	21,865

Kaufende Einnahmen.	Diverse Gewinne.	Ueberschüsse Summen.	Noch nicht ausgezahlte Summen von den vorhergehenden auf die biscontirten Wechsel oder auf Wechselpapiere.	Noch nicht ausgezahlte Zinsenden.	Nicht ausgezahlte Zinsen auf die Depositionen.	Correspondenten.	Diverse Debitoren.	Zinsen von den Wechselpapieren, die der Gesellschaft angehören.	Kontocorrente.	Sitzung.
344,5	—	—	123	184	—	—	—	—	—	102,521,9
73	—	—	40	3	4	—	—	—	—	10,189
417,5	—	—	163	187	4	—	—	—	—	113,010,9
203	—	389	—	32	—	—	—	—	—	54,881
203	—	389	—	32	—	—	—	—	—	54,881
109	—	—	—	2	—	41	2	—	—	7,415
1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	280
60	—	—	—	39	—	—	103	2	—	8,665
35	—	—	—	5	—	—	114	—	—	3,667
245	—	—	—	46	—	41	222	2	—	20,037
177	5	2	—	8	—	—	—	—	—	9,345
18	—	—	—	1	—	27	—	—	—	707
237	—	5	—	3	—	—	—	—	—	6,684
10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	606
29	—	—	—	2	8	—	—	—	—	1,490
47	—	9	—	—	—	—	—	—	—	2,519
518	—	16	—	14	8	27	—	—	—	21,341
65	—	—	—	—	—	223	—	—	—	3,263
11	—	—	—	—	—	—	8	—	—	1,126
26	—	4	—	—	—	37	1	—	—	960
18	18	1	—	3	29	—	—	—	—	4,879
6	—	—	—	—	—	—	—	—	9	829
41	2	—	3	—	—	95	—	—	—	2,661
20	—	—	—	6	—	—	—	—	—	1,384
156	—	49	—	—	—	—	—	—	—	10,606
1	17	10	—	1	—	—	28	5	2	2,535
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	267
1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	266
2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	371
8	2	—	—	—	3	—	—	—	—	1,146
73	—	2	—	10	51	—	89	—	—	8,634
499	90	66	3	20	83	359	126	5	15	38,351
1,797,5	582	471	166	299	95	427	348	7	15	247,600,9

Die russischen Communalbanken. Der Gefälligkeit des Herrn Kaufmann verdanken wir auch eine Tabelle über 195 Communalbanken. Wir begnügen uns aber damit, die Summe ihrer Bilanzen zu veröffentlichen, da die Aufführung jeder einzelnen Anstalt unsere Leser nicht mehr interessiren würde, als die jeder einzelnen amerikanischen Nationalbank. Der Hamburger Börsenhalle entnehmen wir folgende Notizen über diese Banken:

Unter den großen Reformen der neuen Aera in Rußland befindet sich eine, die in der Oeffentlichkeit geringere Beachtung erfahren hat, als die erzielten bedeutenden Erfolge es erwarten ließen. Wir meinen das am 6. Februar 1862 Allerhöchst bestätigte Normalstatut für städtische Gemeindebanken.

Wie die Aufhebung der Leibeigenschaft eine große Bevölkerungsgruppe von der Scholle befreite und derselben die Möglichkeit einer freieren Bewegung gewährte, so hat das Statut zum Zweck, durch Erleichterung der Gründung von Banken die Circulation des Capitals zu befördern und damit seine Productivität zu steigern.

Seit dem Bestehen dieses Statuts ist die Ertheilung der Concession zur Errichtung solcher Bankinstitute, nebst Ergänzungen, die nach den örtlichen Verhältnissen sich als nothwendig erweisen, wie aus dem dem Statut beigefügten Gutachten des Reichsrathes ersichtlich, dem Finanz-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern überlassen. Um eine Regierungs-Entscheidung ist nur in Betreff solcher Punkte nachzusuchen, hinsichtlich welcher solches nach den allgemeinen Gesetzesbestimmungen erforderlich ist und welche nicht durch das Statut bereits entschieden sind.

Einem wie dringenden und allgemein verbreiteten Bedürfnisse der Volkswirtschaft dieses Gesetz entsprach, ersieht man aus der großen Zahl von Communalbanken, die mit ministerieller Genehmigung jährlich ins Leben treten. Am 1./13. Januar 1872 betrug die Zahl solcher Banken bereits 222, im Laufe dieses Jahres traten 14 neue hinzu, so daß am 1./13. Januar 1873 die Zahl sich auf 236 belief. Doch nicht allein die Zahl, auch der Umsatz wächst bedeutend. Im Jahre 1866 war es nur eine Bank, die Kasaner, die einen Umsatz von über 6 Millionen Rubeln aufwies. Im folgenden Jahre trat eine zweite Bank, die Stopiner (über 7 Mill.), in diese Kategorie, im Jahre 1868 die in Ssaratow und Charkow (12 Mill.); die Stopiner Bank hatte einen Umsatz von 13,6 Millionen Rubel.

Im Jahre 1869 betrug der Umsatz nachstehender Banken mehr als 6 Millionen Rubel: Charkow (13,6 Mill.), Stopin (26,8 Mill.), Ssaratow, Kasan, Bogorod und Drel.

Im Jahre 1870: Charkow (20 Mill.), Stopin (27,6 Mill.), Zelissawetgrad, Rybinsk, Pensa, Tambow, Woronesch, Dronel, Kasan, Ssaratow.

Im Jahre 1871: Charkow, (30,8 Mill.), Stopin (32,7 Mill.), Jelez, Zelissawetgrad, Ssamara, Drel, Rybinsk, Tambow, Pensa, Woronesch, Ssaratow und Kasan.

Die Zahl der Banken, deren Umsatz sich auf über 2 Mill. Rubel belief, betrug im Jahre 1866 4, 1867 7, 1868 11, 1869 22, 1870 28 und 1871 31.

Der Regierungs-Anzeiger enthält (in Nr. 201) eine Tabelle über die Operationen der Gemeindebanken pro 1872, jedoch sind ihm nur die Daten für 195 Banken zugegangen.

Leider lassen sich nach den bis jetzt der Oeffentlichkeit übergebenen Daten über die Thätigkeit der Banken in den einzelnen Jahren ihres Bestehens keine ziffermäßig genauen Vergleiche anstellen, um die Höhe des Wachstums ihrer Operationen u. zu constatiren, da die Publication keines Jahres alle bestehenden Banken umschließt, sondern nur diejenigen, die dem Finanz-Ministerium ihre Jahresabschlüsse zusenden. Ein erheblicher Theil der Banken fehlt in jeder General-Uebersicht des Finanz-Ministeriums. So haben, wie bereits bemerkt, für das Jahr 1872 von den 222 Banken, die seit dem Anfang dieses Jahres bestanden, und den 14 Banken, die im Laufe dieses Jahres bestätigt wurden, nur 195 ihre Jahresabschlüsse eingesandt. Wir müssen daher auf die vergleichende Darstellung der Entwicklung der Communalbanken in ihren einzelnen Operationen verzichten und begnügen uns mit einer Zusammenstellung der Hauptdaten über die Thätigkeit der 195 Banken, über die die Tabelle des Regierungs-Anzeigers Auskünfte bietet.

Der Gesamtumsatz dieser Banken belief sich auf 410,⁹⁷ Mill. Rubel. In Betreff des Umsatzes der einzelnen Banken zeigen sich sehr bedeutende Unterschiede. Während 6 Banken, und zwar Charkow (56,⁸ Mill.), Skopin (35,⁴ Mill.), Pensa (12,³ Mill.), Woronesch (12 Mill.), Sfaratow (11,² Mill.), einen Umsatz von über 10 Mill. Rubel, 13 Banken einen Umsatz von über 5 Mill. Rubel aufweisen, und zwar Rybinsk (9 Mill.), Tambow (8,² Mill.), Selez (7,⁰ Mill.), Jelislawetgrad (6,² Mill.), Rostow (6,² Mill.), Kasan (6,¹ Mill.), Samara (6,¹ Mill.), Kaluga (6 Mill.), Nischni-Nowgorod (5,⁸ Mill.), Tula (5,⁶ Mill.), Irkutsk (5,⁶ Mill.), — haben 64 Banken einen Umsatz von 1 bis 5 Mill., 47 Banken einen Umsatz von $\frac{1}{2}$ bis 1 Mill. und 65 Banken weniger als $\frac{1}{2}$ Mill. Rubel, von denen 9 weniger als 100,000 Rubel.

Dieser Verschiedenheit im Umsatz entspricht die in der Höhe des Grundcapital's, so wie der Einlagen in den einzelnen Banken. Die ganz überwiegende Mehrzahl hat ihre Thätigkeit mit dem vom Normalstatut als Minimum festgesetzten Grundcapital von 10,000 Rubel eröffnet, das durch Zuschlag vom Jahresgewinn sich meist bedeutend gehoben hat.

Das Grundcapital der 195 Banken beträgt 11,⁷ Mill., das Reservecapital 2 Mill. Rubel. Ein Grundcapital von über 400,000 Rubel weisen 4 Banken auf: Kasan (440,046 Rubel nebst einem Reservecapital von 71,502 Rubel), Charkow (524,815 Rubel nebst einem Reservecapital von 10,000 Rubel), Skopin (545,989 Rubel nebst einem Reservecapital von

104,962 Rubel), Taganrog (552,240 Rubel nebst einem Reservecapital von 3000 Rubel); 92 Banken hatten ein Grundcapital (ohne Reservecapital) von 10z—25,000 Rubel, 40 Banken 25z—50,000 Rubel, 27 Banken 50z—75,000 Rubel, neun Banken 75z—100,000 Rubel zc.

Welches Vertrauen die Verwaltungen der Banken genießen, erweist sich aus den ihnen zufließenden Einlagen: die Höhe derselben belief sich am 1. Januar 1873 auf 84,1 Mill. Rubel; im Laufe des Jahres 1872 waren 41,8 Mill. Rubel eingestossen. Die Einlagen vertheilen sich sehr ungleich: einige haben gar keine Einlagen (Grigoriopel, Kargopol und Ust-Sjssjolsk), die Banken von Tschigirin, Ortschaftow und Solikampsk haben weniger als 10,000 Rubel an Einlagen, 57 Banken 10z—100,000 Rubel, 111 Banken 100,000 Rubel bis 1 Mill. Rubel, 21 Banken über 1 Mill. Rubel. Unter den letzten hat Skopin 8,3 Mill., Charkow 5,1 Mill., Woronesch und Kasan je 2,3 Mill., Kajan und Sjaratow je 2,3 Mill. Rubel, Zelez 2 Mill. Rubel an Einlagen.

An Wechseln zc. wurden im Jahre 1873 für 113,1 Mill. Rubel discountirt, im Portefeuille verblieben zum 1. Januar 1873 68,1 Million Rubel. Den größten Antheil hieran hat Charkow (8,7 Mill.), Skopin (7,1 Mill.), Sjaratow (3,2 Mill.), Kasan (3 Millionen).

Darlehen (im Lombardverkehr) sind für 29,8 Mill. Rubel gewährt worden. Zum 1./13. Januar 1873 verblieben noch Borschüsse gegen Unterpfund circa 27,8 Mill. Rubel. Ueber 1 Mill. Rubel an Borschüssen haben 5 Banken gegeben, und zwar Charkow (1,8 Mill.), Kajan (1,8 Mill.), Woronesch (1,5 Mill.), Skopin 1,1 Mill.), Sjaratow (1,1 Million).

Vom Reingewinn der Banken sind 1,350,334 Rubel zum Grund- und 399,441 Rubel zum Reservecapital geschlagen, so wie 1,060,829 Rubel zu städtischen und speciel Wohlthätigkeitszwecken übergeben. Nach den Bestimmungen des Normalstatuts sollen 10 bis 20 % zur Bildung des Reservefonds verwandt, ein Drittel desselben zum Grundcapital geschlagen werden. Doch scheint diese Bestimmung nicht von allen Banken streng beobachtet worden zu sein. In einigen Städten sind dem Stadtschatz ganz erhebliche Summen aus den Communalbanken zugeflossen, so in Skopin 68,547 Rubel, Sjamara 43,106 Rubel, Stawropol 33,560 Rubel, Woronesch 29,082 Rubel, Tambow 28,845 Rubel, Nishni-Nowgorod 27,877 Rubel zc. 19 Banken haben dem städtischen Haushalte keine Zuschüsse gewähren können.

Wie günstig die Daten im Allgemeinen lauten, so finden sich doch auch einige Banken, deren Jahreschluß ungünstig ist: bei mehreren erreicht der Gewinn nicht einmal 5 %, bei einigen sogar nur 2½ %. Doch dieses sind Ausnahmen.

Die russischen Stadt-Communal-Banken im Jahre 1872. Officielle Daten.

(In 195 Orten mit eben so viel Banken.)

1. Total-Umfang.						2. Stand der eigenen Capitalien am 1. Januar 1873.				3. Verzinsliche Depostiten, ewige, auf 15-, 10-, 8-, 5-, 3-, 1- und 1/2-jährige, und ein kleinerer Theil mit dreimonatlicher Kündigung.				4. Disconto-Operation, hauptsächlich sechsmonatliche Wechsel.			
Im Eingänge.		Im Ausgänge.		Im Gesamten.		Grund- Capital.		Reserve- Capital.		Eingang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Discontirt im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.	
Rubel.	ℳ.	Rubel.	ℳ.	Rubel.	ℳ.	Rubel.	ℳ.	Rubel.	ℳ.	Rubel.	ℳ.	Rubel.	ℳ.	Rubel.	ℳ.	Rubel.	ℳ.
206,093,009	23 ³ / ₄	204,336,627	85 ¹ / ₄	410,375,637	9	11,787,165	41 ¹ / ₄	2,041,782	76	41,625,967	63 ¹ / ₂	84,404,864	73	113,152,468	55 ¹ / ₄	68,175,022	77 ³ / ₄

5. Lombard-Darlehen: auf Werth- papiere, Waaren, Pretiosen, Häuser und Land (je nach der Natur der Depostiten) nicht länger als 15 Jahre.				6. Gewinn-Conto.												
Verliehen im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Totales Roh-Einkommen von allen Operationen.		Gesamt-Aus- gaben der Verwaltung.		Vertheilung des Reingewinns.								
Rubel.	ℳ.	Rubel.	ℳ.	Rubel.	ℳ.	Rubel.	ℳ.	Verwendet für die Vergrößerung			Ins Stadteinkommen abgeführt und für Wohl- thätigkeitszwecke.					
Rubel.	ℳ.	Rubel.	ℳ.	Rubel.	ℳ.	Rubel.	ℳ.	des Grund-Capitals.		des Reserve-Capitals.		Rubel.		ℳ.		
29,805,577	23 ¹ / ₂	27,555,370	50 ¹ / ₄	7,937,066	87 ¹ / ₂	515,163	26 ³ / ₄	1,350,334		90 ¹ / ₄		399,441		77	1,060,829	54 ¹ / ₂

Ueber die Agrar-Banken fehlen nähere Angaben, da 1/3 derselben erst im Laufe des letzten Jahres gegründet sind.

Bilanz der dänischen Nationalbank vom 31. Juli 1871.

Activa.			Passiva.		
	Dänisches Geld.			Dänisches Geld.	
	Reichsthaler.	Sch.		Reichsthaler.	Sch.
1) Hypotheken der Bank von Dänemark.....	52,686	42	1) Von der Nationalbank emittirte Noten.....	24,500,000	—
2) Königliche Obligationen zu 3%.....	1,786,600	—	2) Einzahlung von 1/2% Hypotheken in Ländereien und Zehnten in Dänemark.....	115,822	89
3) Bankgebäude und Mobilien.....	363,983	75	3) 6 1/2% Obligationen, die für diese Hypotheken emittirt werden.....	190,119	—
4) Vorkäufe auf directe Hypotheken in Immobilien.....	5,668,810	19	4) Obligationen, welche für die schleswig-holsteinischen Schatzscheine emittirt wurden.....	1,241,420	—
5) " " Kaufpfand.....	7,954,265	—	5) 5% Depositen.....	76,424	—
6) " " Waaren.....	6,200	—	6) Depositen und andere Gelder, welche aus Erbschaftstheilungen stammen.....	287,500	—
7) Wechsel in dänischem Gelde..... 4,529,173. 54			7) Contocorrente.....	3,267,432	87
8) " " hamburger Mark Banco..... 1,136,491. 8			8) Hilfsfonds.....	115,772	37
9) " " Pfund Sterling..... 1,262,815. 33			9) Unerhobene Dividenden.....	12,699	29
10) " " Franken..... 96,468. 14	7,059,837	85	10) Schuld an die Stadt Kopenhagen.....	31,870	42
11) " " holländischen Gulden..... 13,170. 27			11) Guthaben von Correspondenten.....	221,230	34
12) " " norwegischen Species..... 17,060. 69			12) Wechsel auf die Bank.....	4,507	78
13) " " schwedischen Gelde..... 4,658. 72			13) Capital der Actionäre.....	13,422,459	72
14) Schulden auswärtiger Correspondenten.....	2,630,130	7	14) Ueberschuß.....	1,149,748	3
15) Verlorene Schulden.....	500	—	15) Reingewinn der Bank.....	1,107,064	88
16) Obligationen und Actien.....	3,104,202	67			
17) Domaine von Linderumgaard in Jütland.....	79,020	88			
18) Activa des Provincial-Comptoirs in bezahlten Wechseln.....	107,358	70			
19) Activa des Hilfsfonds.....	111,762	79			
20) Comptoir d'Amboise.....	3,827,065	55			
21) Filiale von Hlensburg.....	1,125,718	66			
22) Rückständige Zinsen.....	54,760	66			
23) Silberbarren.....	5,353,140	19			
24) Silberbarren zum Prägen.....	701,863	40			
25) Silbergeld..... 4,648,554. 69					
(Banknoten..... 1,107,610. —)	5,756,164	69			
	45,744,071	79		45,744,071	79

Ottomanische Bank.

Activa.	Lage am 31. December 1870.			Lage am 30. November 1871.	
	Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.	1 Piafter = 40 Paras = 2 Sgr.	Piafter. Paras.
Actien: Noch nicht eingezahlte Einzahlungen	2,025,000	0	0	222,750,000	—
Baarbestand in Konstantinopel	464,923	16	8	49,184,760	36
„ „ den Zweiganstalten	384,528	3	8	19,990,522	10
Portefeuille	2,471,586	0	3	185,585,253	26
Contocurrent der Staatscasse	1,534,179	14	9	239,789,580	12
Contocurrent mit Verschiedenen	1,122,764	12	6	103,616,801	28
Vorschüsse auf Werthpapiere und Waaren	884,443	16	7	78,073,550	9
Mobilien und Immobilien	30,816	19	9	4,264,426	15
Verschiedenes	—	—	—	4,778,667	33
	8,918,243	9	2	908,033,563	9
Passiva.					
Capital	4,050,000	0	0	445,500,000	—
Reservefonds und dazugehörige Zinsen ..	186,118	8	3	23,000,490	26
Banknoten im Umlauf	62,300	18	2	—	—
„ in Konstantinopel	—	—	—	11,718,100	—
„ in den Filialen	—	—	—	1,077,900	—
Zu zahlende Effecten	484,009	10	10	60,656,469	—
Contocurrent des Staatschazes	391,675	10	4	15,044,840	33
„ verschiedener Schuldner ..	3,341,471	4	5	299,168,676	2
Depositen zu bestimmten Terminen	163,497	7	4	21,472,675	2
Gewinn und Verlust, einschließl. Pfd. St. 9,400.18.6 Saldo von der vorjährigen Rechnung	239,170	9	10	—	—
Zu zahlende Dividenden	—	—	—	982,736	—
Verschiedenes	—	—	—	29,411,675	26
	8,918,243	9	2	908,033,563	9

Die nordamericanischen Banken.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerica sind im Bankwesen alle nur denkbaren Experimente gemacht worden und noch ist man nicht über das Stadium des Experimentirens hinausgekommen. Eine centralisirte Unionsbank und Einheitsbanken einzelner Staaten haben mit decentralisirten, freien, vielen Zettelbanken abgewechselt, volle Freiheit der Action und beschränkende Aufsicht des Staates und des Bundes haben einander abgelöst*). Wir wollen uns nur mit der Gegenwart beschäftigen.

Bis zum Gesetze vom 25. März 1863, durch welches der gegenwärtige Zustand des nordamericanischen Bankwesens einer durchgreifenden Umänderung unterzogen worden ist, sind die Bankeinrichtungen in jedem einzelnen Staate von der gesetzgebenden Behörde desselben geordnet worden. Seit den Krisen von 1847 und 1857 waren in allen Staaten gesetzliche Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des Notenumlaufs getroffen worden. Namentlich hatte man die regelmäßige Veröffentlichung der Bilanz und, nach dem Vorbilde New-Yorks, als Garantie für den Notenumlauf die Hinterlegung eines gleichen Betrages in Unions-Obligationen (Bonds) beim Staats-Bankcontroleur geheiht. In den mehr handeltreibenden Staaten, in New-York, Neu-England und Philadelphia, war die öffentliche Meinung einige Zeit gegen die übertriebene und peinliche Einmischung des Staates in die Bankverwaltung, wie sie nach Erlass jener gesetzlichen Schranken für nothwendig erachtet wurde. „Es gab eine Zeit“, sagt der englische Economist, „wo der Staatscontroleur es für seine Pflicht ansah, sich an gewissen Tagen durch einen persönlichen Besuch bei jeder Bank zu überzeugen, daß bei denselben der vorgeschriebene Betrag von Münze und öffentlichen Sicherheiten vorhanden war; allein es wurde bald entdeckt, daß durch sinnreiche Vorkehrungen derselbe Paß Geld und Sicherheiten (Werthpapiere) durch eine Reihe von Banken wanderte, — indem er in der That für diese Gelegenheit geborgt war und unter dem Titel shin plaster (Schienbeinpflaster) ein ansehnliches Leihgeld dafür bezahlt wurde.“ Längst war die öffentliche Meinung zu der Einsicht gekommen, daß besser als alle gesetzlichen Garantien unnachsichtiger, strenger Zwang der Noteneinlösung wirke. In Neu-England tauschten daher die Banken fast täglich ihre gegenseitig eingenommenen Noten gegen einander aus; in New-York bestand dafür die Compensationsbörse.

*) Für die Geschichte des nordamericanischen Bankwesens verweise ich auf „D. Gübner's Banken“ und meine „Geschichte der Handelskrisen“, zweite Auflage.

Bis zum Jahre 1863 bestanden in dieser Weise sog. „Staatenbanken“. Darunter sind aber nicht Staatsinstitute zu verstehen, deren Eigenthümer der einzelne Staat der Union war, oder zu welcher er Capital beigetragen, oder die er mit besonderen Vorrechten ausgestattet; sondern einfache Privatankalten, welche unter der Gesetzgebung des Einzelstaates stehen und nach ihren Bestimmungen gegründet wurden, — im Unterschied von der Gesetzgebung der Union, deren Träger der Congress in Washington ist.

Die Verlegenheiten des begonnenen Bürgerkrieges hatten die Banken überall gezwungen, am 28. December 1861 die Baarzahlungen einzustellen. Im April vorher war der Finanz-Minister der Vereinigten Staaten durch ein Gesetz ermächtigt worden, die Steuereinnahmen, statt sie in den Cassen zu lassen, in bestimmt ausgewählte Banken zu deponiren. Es scheint kein ausgedehnter Gebrauch von dieser Erlaubniß gemacht worden zu sein; im Gegentheil zog der Staat noch bares Geld aus Banken, denn es wird als eine Thatsache angeführt, daß die new-yorker Banken hauptsächlich dadurch zur Einstellung ihrer Baarzahlungen gezwungen wurden, weil sie zu stark zu dem Anlehen von 250 Millionen Dollars vom Juli 1861 in Münze gezeichnet hatten. Im Laufe des Jahres 1862 wurde der Krieg immer ausgedehnter und kostspieliger. Um der fortwährend steigenden Finanznoth zu begegnen, entschloß sich der Finanz-Minister Chase, nachdem die regelmäßigen Mittel der Anleihen erschöpft waren, zu außerordentlichen Maßregeln seine Zuflucht zu nehmen — indem er die Gesetzgebung der Einzelstaaten bezüglich der Banken über den Haufen warf —, die Banken unter die Bundesgesetzgebung zu bringen und eine bedeutende Geldhülfe daraus zu ziehen versuchte. Der Versuch gelang vollständig, weil den Gründern von sog. „Nationalbanken“, wie die neuen Institute im Gegensatz zu den „Rentenbanken“ heißen, große Vortheile zugewendet waren, während den letzteren eine unerträgliche Steuerlast auferlegt wurde. Trotz heftigen Widerspruchs, namentlich von den Bank-Interessenten der größeren Staaten, siegte Chase's Plan und der Congress nahm am 25. März 1863 ein Bank-Gesetz*) an, welches im Wesentlichen folgende Bestimmungen hat:

1) Es wird im Finanz-Departement zu Washington ein neues selbständiges Bureau errichtet, welches mit der Ausführung dieses und aller künftigen Gesetze über die Ausgabe von Papiergeld und dessen Deckung durch Unions-Obligationen (United States Bonds) beauftragt wird. Der Director dieses Bureau's heißt Geld-Controleur (Comptroller of the Currency) und steht unter der Aufsicht des Finanz-Ministers.

*) Der englische Titel des Gesetzes lautet: National Currency-Act and amendments oder an Act to provide a national Currency secured by a pledge of United States Bonds and to provide for the Circulation and redemption thereof.

2) Anonyme mit dem Recht einer juristischen Person bekleidete Gesellschaften zur Betreibung von Bankgeschäften können von jeder beliebigen, jedenfalls aber nicht weniger als fünf betragenden Anzahl von Personen gegründet werden, von welchen eine jede für den doppelten Betrag ihres Antheils, bezw. ihrer Actien, die auf 100 Dollars lauten sollen und auf die Person ausgestellt werden, einsteht, d. h. die Gesellschaft haftet für das eingezahlte Capital und die dafür ausgegebenen Actien nicht solidarisch, sondern ratenweise. Actionäre bestehender Staatenbanken mit einem einbezahlten Actiencapital von wenigstens 5 Millionen Dollars und 20 pCt. Reservecapital sollen nur für den Betrag ihrer Actien einstehen.

3) Keine Gesellschaft soll unter diesem Gesetze organisiert werden, welche nicht wenigstens ein Stammcapital von 100,000 Dollars, und in Städten, deren Bevölkerung 50,000 Köpfe übersteigt, ein Capital von 200,000 Dollars ausweist. Ausnahmsweise kann der Controleur in Städten von nicht mehr als 6000 Einwohnern die Erlaubniß zu Banken mit einem Capital von nicht weniger als 50,000 Dollars geben. Die Hälfte des Capitals muß mit Beginn der Geschäfte, die andere Hälfte in fünf Monatsraten eingezahlt werden. Bei Vermehrung des Stammcapitals muß die Genehmigung des Controleurs eingeholt und der ganze Betrag soll sofort eingezahlt werden. Jede Bank hat das Recht, auf Beschluß von zwei Drittel ihrer Actionäre das Bankcapital bis auf die durch das Gesetz (oben) gezogenen Schranken und nicht unter den Betrag ihres Notenumlaufs zu reduciren.

4) Eine solchergestalt gegründete Bank soll alle Rechte haben, welche nöthig sind, um das Bankgeschäft zu betreiben, d. i. zum Discoutiren und Ausstellen von zahlungsversprechenden Noten, Anweisungen, Wechseln und anderen Schuldscheinen; zum Entgegennehmen von Depositen; zum Kaufen und Verkaufen von Wechseln, Geld und Barren; zu Darlehen auf persönliche Sicherheit (Blancocredit); Noten nach den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes zu erwerben, auszugeben und circuliren zu lassen. Die Bankverwaltungen sollen das Recht haben, Statuten zu errichten, durch welche sie nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung treffen dürfen, so weit sie dem Gesetze nicht widersprechen.

5) Vor Beginn der Geschäfte hat jede Nationalbank dem Control-Amt verzinsliche registrierte Bonds der Vereinigten-Staaten-Regierung im Betrage von wenigstens 30,000 Dollars oder bei kleineren Banken von $\frac{1}{3}$ des eingezahlten Actiencapitals einzuhändigen. Dafür erhält sie einen gleichen Betrag von Noten, welche nach einer für alle Banken übereinstimmenden Form gedruckt, von Seiten der Bundes-Regierung registriert und unterzeichnet, auch mit weißen Stellen versehen sind, um die Unterschrift gewisser Beamten jeder Bank beizufügen. Der Betrag an solchergestalt für die Circulation gelieferten Noten soll nie 90 pCt. des Courses (Marktpreises) der dafür hinterlegten Bonds überschreiten. Die Bonds werden deßhalb von Zeit zu Zeit geprüft. Die

Banken haben das Recht, die Zinsen derselben zu beziehen, so lange sie ihre Pflichten hinsichtlich der Noten erfüllen. Die Abschnitte der Noten sind zu 1, 2, 3, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Dollars, je nach Bedarf.

6) Der Gesamtbetrag der durch dieses Gesetz geschaffenen Banknoten soll 300 Millionen Dollars (1500 Mill. Fr.) nicht überschreiten. In dem ursprünglichen Gesetze vom März 1863 waren diese 300 Millionen Dollars unter die einzelnen Staaten verhältnißmäßig vertheilt, halb nach der Zahl der Wähler, halb nach dem vorhandenen Bankcapital, den Hülfquellen und dem Umfang der Geschäfte. Im Juni 1864 wurde das Gesetz dahin abgeändert, daß die Vertheilung dem Gutdünken des Control-Amtes überlassen wurde und im März 1865 folgte ein neuer Zusatz, durch welchen den Staatenbanken, um sie aufzumuntern, sich in Nationalbanken zu verwandeln, hinsichtlich des Betrages des Notenumlaufes freie Hand gelassen wurde; also den Staatenbanken, welche sich in Nationalbanken verwandeln wollten, ein Vorrecht vor neu zu gründenden Nationalbanken verliehen wurde.

7) Jede Nationalbank ist in erster Linie verantwortlich für die Einlösung der von ihr gegengezeichneten Noten. In Ermangelung dieser Baarzahlung soll das Finanz-Ministerium (die Schatzkammer) die Noten einlösen und sich durch Verkauf der hinterlegten Bonds schadlos halten, so wie durch die Ausübung eines ersten gesetzlichen Pfandrechts auf die allgemeinen Activa der leidenden Bank.

8) Nationalbanknoten sollen mit Ausnahme der Mauthcassen von allen Steuereinnehmern zum vollen Nominalwerth angenommen und ebenso damit von der Regierung Gehälter, Löhne, Schulden bezahlt werden, jedoch sollen sie nicht verwendet werden zur Zahlung der Zinsen der Staatsschuld, noch zur Einlösung des Bundespapiergeldes (Greenbacks). Der Zweck dieser Bestimmung ist, den Nationalbanknoten einen modificirten Zwangscours zwischen der Unions-Regierung und dem Publicum zu verleihen, aber ihm nicht gesetzlichen Cours im Privatverkehr zu geben.

9) In 17 Hauptplätzen, nämlich in New-York, Philadelphia, Boston, Albany, St. Louis, New-Orleans, Louisville, Chicago, Detroit, Milwaukee, Cincinnati, Cleveland, Pittsburg, Baltimore, Leavenworth, San Francisco und Washington, soll jede Nationalbank fortwährend in Cassen haben in gesetzlichem Gelde der Vereinigten Staaten (d. h. in Münze oder in Greenbacks) eine Summe, die wenigstens gleich 25 pCt. des Betrages der umlaufenden Noten und der Depositen ist. Nationalbanken an anderen Plätzen als diesen 17 Städten brauchen bloß 15 pCt. solchen Cassenvorrathes zu haben und $\frac{2}{3}$ dieser 15 pCt. mögen Guthaben der Bank bei Correspondenten in diesen 17 Städten sein. Jede Nationalbank in den obengenannten Städten muß bei einer Bank in New-York ihre Noten zu Pari einlösen lassen und kann deßhalb die Hälfte ihres Baarvorrathes in New-York halten.

10) Das Finanz-Ministerium kann nach Gutdünken Nationalbanken aussuchen, bei denen es Staatsgelder (mit Ausnahme der Zolleinnahmen) deponirt und die es zu Finanz-Agenten der Regierung ernennt.

11) Die Bundessteuer, welche die Nationalbanken zu zahlen haben, soll 1 pCt. des jährlichen Durchschnittes der Notencirculation betragen, $\frac{1}{2}$ pCt. vom durchschnittlichen Betrag der Depositen und $\frac{1}{2}$ pCt. jährlich von dem Capital, welches nicht in Bundes-Obligationen (Bonds der V. St.) angelegt ist.

12) Die Bundessteuer, welche Staatenbanken zu zahlen haben, soll jährlich 10 pCt. des durchschnittlichen Notenumlaufes und von Depositen und Capital die gleiche Rate wie bei den Nationalbanken betragen.

13) Jede Nationalbank hat dem Control-Amt vierteljährlich einen vollständigen Rechnungsausweis, so wie jeden Monat einen kürzeren Bericht über ihre Bilanz zu geben. Das Control-Amt kann nach Gutdünken eine persönliche Prüfung dieser Ausweise anordnen.

14) Alle Gesetze, welche bezüglich der Zinstare in einzelnen Staaten bestehen, bleiben aufrecht erhalten; in Staaten aber, wo kein solches Gesetz besteht, sollen nicht mehr als 7 pCt. von den Nationalbanken genommen werden dürfen. Jedoch dürfen dieselben zum Voraus abgezogen werden.

Diesem Gesetz wurde ein Instruktionenheft für das Control-Amt beigegeben, in welchem dieses ausdrücklich angewiesen wurde, in welcher Weise es die Organisation und Handhabung von Nationalbanken unterstützen soll.

Die Bedeutung des Gesetzes läßt sich in drei Sätzen feststellen:

1) Das Gesetz über die Errichtung von Nationalbanken ist eine so dictatorische Maßregel, sie gibt die Organisation des Credits in einer Weise in die Hand der Regierung, wie es nur durch den Kriegszustand, während dessen das Gesetz entstand, entschuldigt werden kann. Vergeblich sucht man in Frankreich, Rußland oder Oesterreich, wo das Bankwesen centralisirt, eine so starke Einmischung der Regierung in den Verkehr. Durch die Bestimmung, nach Gutdünken Banken in Plätzen unter 6000 Einwohnern zu gestatten, nach Belieben persönliche Inspectionen zu halten, gewisse Banken zu Depositaren der Staatsgelder und zu Finanz-Agenten zu machen, den Marktpreis der Bonds zu verificiren, sind die Banken völlig der Willkür der Regierung Preis gegeben.

2) Die kolossale Steuer, welche den Staatenbanken auferlegt, ist ein unausweichliches Zwangsmittel, sich in Nationalbanken zu verwandeln.

3) Die Vertheilung der 300 Mill. D. Nationalbanknoten nach dem Gutdünken des Control-Amtes, überhaupt die ganze Vorgehensweise berechtigt den Economist zu dem Ausspruch, „daß die Nationalbanknoten nichts als Greenbacks Nr. II. sind“. Der Geldumlauf ist dadurch nichts weniger als geordnet zu betrachten, denn die Einlösung der Noten ist keineswegs gesichert, und wenn sie geschieht, so werden statt baaren Geldes Greenbacks gezahlt. Außers-

dem wird die Einlösung schon dadurch illusorisch, daß die Nationalbanknoten wegen ihrer gleichen Form und Zeichnung, da sie von derselben Platte von der Regierung gedruckt werden, in der ganzen Union umlaufen und sofort nach Gründung einer neuen Bank sämmtlich untergebracht werden können, während sie nur von der Bank, welche sie ausgegeben und unterzeichnet, eingelöst werden. Da die Einsendung an die Bank oder nach New-York Kosten verursacht, so können die Noten für den, welcher Geld braucht, außer dem Ausstellungsorte oder für die Banken jener 16 Städte außer New-York nicht Pari stehen. Die unter 9) aufgeführte Erleichterung der Nationalbanken, außer jenen 17 Städten, ermuntert dieselben geradezu, nicht dafür zu sorgen, daß sie ihre Noten einlösen.

In Folge der Ausführung des Gesetzes existirt auch heute keine oder fast keine einzige Staatenbank mehr in den Vereinigten Staaten. Alle oder fast alle haben sich in Nationalbanken verwandelt. Der nachfolgende Ausweis zeigt dies.

Bilanzen nordamerikanischer Staaten-*) und Nationalbanken
vom Jahre 1855—1863 und 1863—1867.

1) Staatenbanken.

Jahr.	Zahl der Banken.	Passiva.			Activa.		
		Eingezahltes Stamm-capital. Dollars.	Depositen. Dollars.	Notenumlauf. Dollars.	Vorkäufe, Effecten. Dollars.	Portefeuille. Dollars.	Baarschaft. Dollars.
1855	1307	342,000,000	306,000,000	191,600,000	146,200,000	593,100,000	100,000,000
1856	1398	358,400,000	349,200,000	200,800,000	150,400,000	653,000,000	105,000,000
1857	1416	381,000,000	373,000,000	220,400,000	159,400,500	704,600,000	114,400,000
1858	1422	405,800,000	306,000,000	159,600,000	156,600,000	600,400,000	114,400,000
1859	1476	413,000,000	398,600,000	198,800,000	181,200,000	676,800,000	152,400,000
1860	1502	433,600,000	380,000,000	213,200,000	189,400,000	711,800,000	125,600,000
1861	1601	441,800,000	395,600,000	105,000,000	83,600,000	716,800,000	141,000,000
1862	1496	431,600,000	421,400,000	188,400,000	216,400,000	666,400,000	158,600,000
1863	1466	417,200,000	564,200,000	245,800,000	347,600,000	668,000,000	211,600,000

2) Nationalbanken.

Jahr.	Zahl der Banken.	Passiva.			Activa.
		Eingezahltes Stamm-capital. Dollars.	Depositen. in Bonds. Dollars.	Wirkl. Notenumlauf. Dollars.	An d. Banken verabfolgte Noten. Dollars.
1863 im October	63	6,700,000	—	—	—
1864 " Januar	137	14,500,000	—	—	—
" " April	309	42,000,000	—	—	—
1865 " Januar	643	135,000,000	—	67,000,000	—
" " Juli	1264	325,000,000	—	131,000,000	—
1866 " Januar	1626	403,000,000	—	213,000,000	—
" " October	1659	415,000,000	—	280,000,000	—
1867 " Januar	1649	419,000,000	—	291,000,000	—
" " April	1649	419,000,000	—	291,000,000	—
" " October	1673	424,394,861	340,675,000	299,103,996	303,988,971

Die letzteren 1673 Nationalbanken vertheilen sich in den Einzelstaaten, wie folgt:

*) Bei der Tabelle der Staatenbanken sind Immobilien und Reservefonds zum Stammcapital, die in Cassa vorrätigen Noten zum Notenumlauf gerechnet.

Staaten und Territorien.	Zahl der Banken.	Eingezahltes Stamm- capital.	Sinterlegte Bonds.	Ausgegebene Noten.	Wirklicher Noten- umlauf.
Maine	61	9,085,000	8,407,250	7,519,386	7,511,286
New-Hampshire	39	4,735,000	4,772,000	4,223,355	4,214,155
Vermont	40	6,510,012	6,474,000	5,722,780	5,710,480
Massachusetts	208	79,932,000	64,450,900	57,429,205	56,961,665
Rhode Island	62	20,364,800	14,185,600	12,508,670	12,470,220
Connecticut	83	24,584,220	19,740,000	17,556,585	17,432,823
New-York	314	116,494,941	79,516,050	72,558,865	69,209,277
New-Jersey	54	11,333,350	10,432,400	9,159,165	9,134,965
Pennsylvanien	203	50,277,990	44,244,250	39,359,070	38,839,030
Maryland	32	12,590,202	10,065,750	8,959,600	8,894,900
Delaware	11	1,428,185	1,348,200	1,205,025	1,198,825
District Columbia	6	1,550,000	1,442,000	1,276,500	1,266,000
Virginien	20	2,500,000	2,435,800	2,149,980	2,146,680
Westvirginien	15	2,216,400	2,243,250	1,994,750	1,988,550
Ohio	137	22,404,700	20,773,900	18,454,280	18,405,920
Indiana	71	12,867,000	12,524,350	11,042,240	11,015,040
Illinois	82	11,620,000	10,852,250	9,544,710	9,521,810
Michigan	43	5,070,010	4,357,700	3,825,125	3,822,425
Wisconsin	37	2,935,000	2,893,250	2,564,550	2,559,050
Iowa	47	3,992,000	3,709,150	3,237,705	3,230,040
Minnesota	15	1,660,000	1,682,200	1,486,000	1,477,500
Kansas	5	400,000	382,000	315,500	314,000
Missouri	19	7,559,300	4,074,100	3,549,290	3,437,620
Kentucky	15	2,885,000	2,660,000	2,345,970	2,342,020
Kennessee	13	2,100,000	1,536,550	1,233,040	1,232,040
Louisiana	3	1,800,000	1,408,000	1,245,000	1,245,000
Mississippi	2	150,000	75,000	66,000	66,000
Nebraska	3	250,000	190,000	170,000	170,000
Colorado	3	350,000	297,000	254,000	254,000
Georgia	9	1,700,000	1,383,500	1,224,000	1,224,000
Nord-Carolina	5	583,300	346,000	280,600	280,600
Süd-Carolina	2	585,000	170,000	153,000	153,000
Alabama	3	500,000	410,500	353,025	353,250
Nebraska	1	155,000	155,000	131,700	131,700
Oregon	1	100,000	100,000	88,500	88,500
Texas	4	576,450	472,100	407,400	407,400
Arcansas	2	200,000	200,000	179,500	179,500
Utah	1	150,000	150,000	135,000	135,000
Montana	1	100,000	40,000	36,000	36,000
Idaho	1	100,000	75,000	43,900	43,900
Total....	1673*)	424,394,861	340,675,000	303,988,971	299,103,996

*) Von diesen 1673 Banken sind nur 1639 wirklich in Function getreten.

Aus einem der letzten Berichte des Finanz-Ministers Chase geht klar hervor, daß die Gründung der Nationalbanken nur geschah, um während des Bürgerkrieges ein neues Ansehen von 300 Mill. Dollars und eine mächtige Organisation von Credit-Instituten über das ganze Land zu erhalten, durch welche die Hülfsmittel der Unions-Regierung vermehrt wurden. Deswegen wurden die Gründer und Actionäre der neuen Banken mit kolossalen Vortheilen gefördert. Diese letzteren waren von vorn herein in die Augen springend. Der Gewinn von je fünf Personen, welche 100,000 Dollars zusammenschossen, um eine Nationalbank zu gründen, stellte sich folgender Maßen:

- 1) Die Zinsen von 100,000 Dollars in Ver.=Staaten-Bonds, die beim Control-Amt hinterlegt worden, zu 6 pCt. Gold oder 8½ pCt. Greenback, macht jährlich. 8500 D.
- 2) Das Control-Amt gibt auf dieses Depot 90 pCt. Nationalbanknoten, d. h. 90,000 D., für welche die Bank 15 pCt. courante Münze oder 13,500 D. bereit halten muß, so daß 76,000 D. für Geschäfte, bezw. Vorschüsse übrig bleiben, welche zu 8½ pCt. in Papier ergeben. 6545 "
- 3) Das Resultat der Gründung einer Nationalbank war also ein sofortiger Gewinn von 15 pCt. 15045 D.

Während nämlich Staatenbanken, wie jedes Geschäft, lange Zeit brauchten, bis sie so viel Rundschaft und Ruf erlangt, daß ihre Noten ungehindert circuliren konnten, hatten die Nationalbanken den Vortheil, daß sie sich eines von der V.-St.-Regierung gedruckten Papiers bedienten, welches durch die Hinterlegung von Bonds und durch sein übereinstimmendes Aeußere, wenn auch auf den Noten noch die Namen des Directors der betreffenden Bank stehen sollten, in der ganzen Union genommen wurde, wodurch sie ihre Geschäfte sofort auf die Höhe ihrer Notenausgabe bringen konnten.

Wir ersehen aus diesem Vorgange in Nordamerica, daß, wenn einmal einer Regierung das Messer an der Kehle steckt, sie alle Mittel ergreift, welche ihr eine momentane Erleichterung verschaffen; daß also nicht bloß privilegierte Centralbanken unter solchen Umständen leiden müssen, sondern daß in der Stunde der Noth auch freie Banken dem Griff des Staates nicht entgehen.

Ueberaus beachtenswerth ist folgende Zusammenstellung der verschiedenen Arten von gesetzlichem Papiergeld, Noten, ausstehenden kurzen Anleihen, Nationalbanknoten und des Baarbestandes der Staatscasse von verschiedenen Daten, welche das Finanz-Ministerium im Anfang 1868 veröffentlicht hat.

Datum.	Papiergeld der Vereinigten Staaten (Greenbacks) mit gesetzlichem Cours.	Postnoten u. kleines Papiergeld mit gesetzlichem Cours.	Schatzscheine auf 1-2 Jahr von 5% Zinsen zu gesetzlichem Cours.	Schatznoten, einschließlich Zinsen mit gesetzlichem Cours.
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
1862: 1. Juli	149,660,000	—	—	—
1863: 1. Juli	390,997,608	20,192,456	—	—
1864: 29. Juni	426,160,569	22,210,483	153,720,810	3,880,000
3. August ..	433,160,563	23,414,421	141,933,603	32,889,760
31. August ..	433,160,569	24,345,217	139,973,423	45,889,680
1. October .	433,160,569	24,502,413	126,862,250	102,329,680
1. Nov.	433,160,569	20,725,871	120,519,110	102,329,680
1865: 1. Januar .	—	—	—	—
1. Febr.	—	—	—	—
1. März	—	—	—	—
1. April	—	—	—	—
1. Mai	433,160,569	24,366,541	57,758,040	168,241,960
1. Juni	433,160,569	24,667,404	50,856,380	175,143,620
1. Juli	432,751,842	42,751,842	44,954,230	193,759,080
1. August ..	433,160,569	25,750,033	39,954,230	212,121,470
1. Sept.	433,160,569	26,344,743	33,954,230	217,024,160
1. October .	428,160,569	26,487,755	32,954,230	217,012,141
1. Nov.	428,160,569	26,057,469	32,536,901	173,012,141
1. Dec.	426,741,396	26,105,197	32,536,901	167,012,141
1866: 1. Januar .	426,231,390	26,000,421	8,536,900	180,012,141
1. Febr.	423,902,223	26,553,245	8,536,900	180,012,141
1. März	423,435,373	27,523,735	8,536,900	174,012,141
1. April	422,749,252	28,005,452	8,536,900	172,012,141
1. Mai	415,164,318	28,192,018	6,036,900	167,012,141
1. Juni	402,128,318	27,334,965	—	162,012,140
1. Juli	400,891,368	27,070,877	—	159,012,140
1. August ..	400,361,728	26,684,139	—	156,012,140
1. Sept.	399,603,592	26,483,998	—	155,512,140
1. October .	399,165,292	27,029,273	—	155,512,140
1. Nov.	390,195,785	27,588,010	—	148,512,140
1. Dec.	385,441,849	28,620,250	—	147,387,140
1867: 1. Januar .	380,497,842	28,732,812	—	144,900,840
1. Febr.	384,427,090	28,743,734	—	143,064,640
1. März	376,235,626	29,514,732	—	141,308,830
1. April	375,417,249	29,217,495	—	139,028,630
1. Mai	374,247,687	28,975,379	—	134,774,510
1. Juni	373,209,737	28,458,075	—	130,030,240
1. Juli	371,992,029	28,307,524	—	122,394,480
1. August ..	369,164,844	28,554,730	—	108,329,430
1. Sept.	365,164,844	29,392,173	959,380	91,512,330
1. October .	361,164,844	29,864,713	959,380	86,332,680
1. Nov.	357,164,844	30,706,633	868,240	71,875,040
1. Dec.	356,212,473	30,929,984	868,240	69,315,110
1868: 1. Januar .	356,159,127	31,597,584	716,192	56,197,590
1. Febr.	356,159,127	32,246,439	716,192	53,145,170

*) Per 1. Jan., Finanz-Bericht für 1863, S. 224. **) Per Juli, Finanz-Bericht für 1864, S. 18, 19

3% Anweisungen.	Kurze Anleihen.	Nationalbanknoten.	Staatenbanknoten.	Baars Geld in der Staatscasse.
Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
—	—	—	183,938,945*)	—
—	102,384,085	—	238,677,218*)	—
—	75,157,815	—	—	11,766,986
—	56,587,169	—	126,196,607**)	13,356,957
—	54,400,352	—	—	17,189,519
—	49,550,345	—	—	24,359,416
—	48,148,976	—	—	19,868,652
—	—	76,066,420	—	—
—	—	85,653,700	—	—
—	—	97,589,000	—	—
—	—	110,917,100	—	56,481,921
—	61,108,412	123,690,080	—	16,835,861
—	71,428,721	134,212,395	—	25,148,702
—	89,981,077	146,137,860	—	36,278,527
—	99,116,845	161,231,715	—	116,739,633
—	107,148,713	176,213,955	—	88,218,055
—	115,885,749	190,847,055	—	88,977,230
—	99,107,745	204,509,190	65,000,000 †)	68,355,579
—	89,523,107	219,875,633	—	91,811,521
—	97,257,195	236,636,098	—	90,728,822
—	114,755,840	249,075,543	—	107,493,348
—	118,577,940	257,005,043	—	116,018,959
—	121,751,970	263,411,653	—	122,147,381
—	131,497,854	269,299,638	—	137,987,029
—	124,561,486	275,879,943	—	129,691,084
—	120,174,997	281,479,908	—	138,520,036
—	118,665,470	285,319,903	—	137,317,333
—	45,538,000	288,719,588	—	132,631,667
—	22,500,000	291,064,532	—	128,213,767
—	—	292,964,532	36,785,035 ‡)	130,326,961
—	—	296,882,327	—	135,364,637
—	—	298,588,419	—	131,737,333
—	—	298,614,754	—	142,423,792
—	—	298,738,734	—	159,823,399
—	—	298,866,824	—	140,285,304
—	—	298,828,624	—	148,089,002
—	—	298,130,874	—	171,424,583
—	—	298,625,379	—	180,399,202
—	—	298,812,314	—	175,379,470
—	5,279,186	299,043,841	—	148,336,095
—	5,012,204	299,103,996	—	135,112,010
11,560,000	4,168,376	299,153,296	—	133,998,398
12,855,000	2,880,901	299,401,456	—	138,176,821
23,265,000	2,674,816	299,846,206	—	134,200,604
25,040,000	2,474,626	—	—	124,069,314

†) Finanz-Bericht für 1866, S. 9.

‡) Statistik der Ver. Staaten, S. 55.

Wir entnehmen daraus, daß noch am 1. Januar 1868 688,251,772 Dollars, d. h. 110 Fr. per Kopf, Papiergeld und Noten in den Vereinigten Staaten im Umlauf waren und mit den Schatzscheinen und anderen Werthpapieren, welche auch als Umlaufsmittel verwendet wurden, 768,430,554 D. oder 127 Fr. per Kopf. Es kann aus dieser kolossalen Summe, gegenüber welcher England nur 31 Fr., Frankreich 24 Fr., Preußen 25 Fr. per Kopf aufweist, die Baluta nicht hergestellt werden, bis sämtliche „Greenbacks“ zurückgezogen sind.

Ein Vergleich der Bilanzen der Staaten- und Nationalbanken (nach dem Economist) zeigt, wie der Zustand des öffentlichen Credits mit den letzteren sich verschlechtert hat.

Der Stand von 998 Staatenbanken in den 11 östlichen und Mittelstaaten war am 1. Januar 1863, also ein Jahr nach der Aufhebung der Baarzahlungen und gerade vor dem neuen Gesetze, folgender nach Procenten.

Passiva.		Activa.	
	Procent.		Procent.
Notenumlauf	11,3	Baarbestand	12,1
Verbindlichkeiten an andere Banken	10,7	Staatspapiere	17,5
Depositen	40,9		29,4
Anderer Verbindlichkeiten	4,5	Guthaben bei anderen Banken ..	12,5
	66,5	Darlehen und discountirte Wechsel	54,2
Eingezahltes Stammcapital	33,5	Anderer Anlagen	3,5
	100		100

Im Baarbestand ist gesetzliches Papiergeld der Ver. Staaten (Greenbacks) einbegriffen. In wirklichem baarem Gelde scheinen jene Banken 7 pCt. ihrer Activa vorrätzig gehabt zu haben. Die Staatspapiere bestanden aus Obligationen der Staaten sowohl als der Union. Der Posten von 29,4 pCt. in Baar und Staatspapieren zeichnet sich, wie wir bald sehen werden, vortheilhaft von dem entsprechenden der Nationalbanken aus. Der durchlaufende Posten der Verbindlichkeiten der Banken unter sich kommt von einer längst angenommenen Methode her, um die Bilanzen einer Kategorie von Banken mit dem anderer vergleichen- und beurtheilen zu können, mit welcher Genauigkeit das gegenwärtige Tauschsystem functionirt.

Im Ganzen genommen und ohne den Banknotenumlauf besonders ins Auge zu fassen, befanden sich die Staatenbanken Ende 1862 in ziemlich günstiger Lage. Sie hatten dies dem Umstande zu verdanken, daß sie nach langen und gefährlichen Experimenten endlich längere Zeit richtige Grundsätze befolgt hatten: Freiheit der Bewegung, Concurrenz zwischen Bank und Bank und Staat und Staat, und strenges Einhalten der Einlösung der Noten gegen Baar unter Mithilfe eines zweckmäßigen Tausch- und Compens-

sationsverfahrens. Wenn wir finden, daß in den fünf Mittelstaaten, worunter New-York und Philadelphia, der Notenumlauf nur 5,7 pCt. der Passiva betrug, während er auf 26,0 in den weniger handeltreibenden östlichen und 32,0 pCt. in den nordwestlichen Staaten sich belief, so werden wir die Ursachen im new-yorker Clearing-House und den mit ihnen verwandten Compensationen zu suchen haben.

Wir lassen hier den Ausweis vom 1. Januar 1863 von 1205 Staatenbanken von 20 nördlichen Staaten folgen, nämlich:

A. Maine 69, New-Hampshire 52, Vermont 40, Massachusetts 183, Rhode Island 88, Connecticut 75;

B. New-York 308, New-Jersey 52, Pennsylvania 44, Delaware 5, Maryland 32;

C. Illinois 25, Indiana 37, Ohio 55, Michigan 4, Wisconsin 64, Iowa 14, Minnesota 7, Kansas 1, Nebraska 1.

(Je 00,000 sind ausgelassen, also Dollars 65,5 = 65,500,000.)

Passiva.	A. Sechs östliche Staaten. 507 Banken.		B. Fünf mittlere Staaten. 431 Banken.		C. Neun nordwestliche Staaten. 207 Banken.		Total (A. B. C.) 20 legale Staaten 1205 Banken.	
	Doll.	%	Doll.	%	Doll.	%	Doll.	%
Notenumlauf	65,5	26,0	31,5	5,7	19,6	32,5	116,7	13,2
Verbindlichkeiten an andere Banken	20,5	7,1	68,4	12,4	1,3	—	90,3	10,2
Depositen	66,7	23,0	267,7	48,6	21,2	34,1	355,7	40,2
Anderer Verbindlichkeiten	11,4	4,0	28,2	5,1	4,6	1,0	44,0	5,0
Eingezahltes Actien-Capital	164,2	60,1	395,8	71,8	46,8	67,6	606,8	68,6
	126,8	39,9	155,2	28,7	15,7	32,4	297,7	31,4
	291,0	100,0	551,0	100,0	62,5	100,0	884,5	100,0
Activa.								
	Doll.	%	Doll.	%	Doll.	%	Doll.	%
Baarbestand:								
Münze	12,8	4,5	51,2	8,3	7,4	12,0	71,4	7,5
Münz-Äquivalente	1,1	—	42,0	7,0	1,1	1,7	44,2	4,5
Anderer Banken:								
Verbindlichkeiten	25,2	10,1	46,3	7,7	9,2	14,8	81,8	9,5
Noten anderer Banken in Cassa	11,0	4,0	29,0	5,0	7,4	12,0	48,3	5,1
Staatspapiere	8,0	2,9	146,0	24,3	8,5	13,7	162,6	17,2
Darlehen	206,3	76,0	265,8	44,2	24,5	39,2	506,6	53,0
Immobilien	4,5	1,7	13,0	2,0	1,6	2,6	19,1	2,0
Anderer Guthaben	2,6	0,8	8,3	1,3	2,5	4,0	13,4	1,3
	284,4	100,0	601,7	100,0	62,2	100,0	947,4	100,0

Wir lassen nun die

Bilanz der Staatenbanken von zehn südlichen Staaten, Ende 1861,

vor Ausbruch des Krieges folgen, nämlich von:

D. Virginien 66, Nord-Carolina 31, Süd-Carolina 20, Georgien 28, Florida 2;

E. Alabama 8, Louisiana 6, Tennessee 14, Kentucky 44, Missouri 42.

Passiva.	D. Fünf südliche Staaten. 147 Banken.		E. Fünf südwestliche Staaten. 114 Banken.		Total (D. E.) 10 südliche Staaten. 261 Banken.	
	Doll.	%	Doll.	%	Doll.	%
Notenumlauf	39,6	32,0	31,5	27,3	71,1	30,0
Verbindlichkeiten an andere Banken	4,2	3,3	6,1	5,3	10,3	8,0
Depositen	16,5	13,0	21,5	19,0	38,0	12,0
Anderer Verbindlichkeiten	4,1	3,3	5,6	5,0	9,7	4,1
Eingezahltes Stamm-Capital	64,1	51,6	64,7	56,8	129,1	54,1
	56,3	48,4	51,0	43,2	107,3	45,0
	120,7	100,0	115,7	100,0	236,4	100,0
Activa.						
	Doll.	%	Doll.	%	Doll.	%
Baarvorrath:						
Münze	8,1	6,7	21,5	18,4	29,6	12,4
Münz-Äquivalente	0,2	—	1,8	1,5	2,0	0,8
Anderer Banken:						
Guthaben	5,1	4,1	11,0	9,3	16,1	7,0
Noten anderer Banken in Cassa	3,8	3,2	6,0	5,1	9,8	4,0
Staatspapiere	10,0	8,3	8,0	6,8	18,0	7,2
Darlehen	79,3	65,8	61,7	52,7	141,0	60,0
Immobilien	10,6	8,4	2,2	1,7	12,8	5,1
Anderer Anlagen	9,5	3,0	5,1	4,3	8,6	3,5
	120,6	100,0	117,3	100,0	237,9	100,0

Wir lassen jetzt einen Vergleich nach Procenten der 1205 Staatenbanken im Januar 1863 und der 1649 Nationalbanken im April 1867, also nach vierjährigem Bestande, folgen:

1849 National- Banken. April 1867. %	Passiva.	1205 Staatenbanken.			Durch- schnitt von (A. B. C.) 1205 Banken. %
		A. Sechs östliche Staaten. 507 Banken. %	B. Fünf mittlere Staaten. 491 Banken. %	C. Neun nordwestl. Staaten. 207 Banken. %	
29,4	Notenumlauf	26,0	5,7	32,3	13,2
7,7	Verbindlichkeiten an andere Banken..	7,1	12,4	—	10,2
37,0	Depositen	23,0	48,0	34,1	40,2
—	Anderer Verbindlichkeiten	4,0	5,1	1,0	5,0
65,1	Eingezahltes Actiencapital	60,1	71,8	67,6	68,6
34,9		39,9	28,2	32,4	31,4
100,0		100,0	100,0	100,0	100,0
	Activa.				
%		%	%	%	%
7,0	Baarbestand	4,3	15,3	13,7	12,0
8,8	Anderer Banken	14,1	12,7	26,8	14,8
34,7	Staatspapiere	2,9	24,3	13,7	17,2
48,2	Darlehen	76,0	44,2	39,2	53,0
—	Immobilien	1,7	2,0	2,6	2,0
13	Anderer Anlagen	0,8	1,3	4,0	1,3
		100,0	100,0	100,0	100,0

Dieser Vergleich zeigt, daß die Nationalbanken, trotz des Vortheiles der in der Form und Deckung übereinstimmenden Noten, selbst bei Beginn ihres fünften Jahres noch nicht so gut standen, als die Staatenbanken. Auch muß ein Unterschied gemacht werden zwischen den Staatenbanken der fünf großen, tonangebenden Mittelstaaten und den Banken der ost- und nordwestlichen Staaten. In den Nationalbanken ist der Notenumlauf 20,4 pCt., aber in den Staatenbanken der Mittelstaaten war er im December 1862 nur 5,7 pCt., in den Nationalbanken betrug der Baarvorrath 7 pCt., in den Mittelstaaten 15,3 pCt. und selbst der Durchschnitt der 3 Gruppen 12 pCt. In den Nationalbanken sind der Baarbestand und die Staatspapiere zusammen 41,4 pCt. der Activen, in den Mittelstaaten 39,8 pCt., in den nordwestlichen 27,0 pCt.

Die Hauptpunkte, welche aus obiger Aufstellung hervorgehen, sind: 1) daß die Staatenbanken der vorherrschenden Mittelstaaten: New-York, Pennsylvanien u. s. w., im December 1862 in sehr günstiger Lage sich befanden; 2) daß ihre Baarbestände stärker waren als die der Nationalbanken gegenwärtig, und daß sie fast einen so großen Betrag in Staatspapieren besaßen, als die Nationalbanken; freilich in Obligationen der Staaten statt der Union. Die Errichtung der Nationalbanken mußte also verderblich auf die Obligationen der Einzelstaaten wirken und deren Credit untergraben.

Um indessen ganz unparteiisch zu untersuchen, wollen wir 318 Staatenbanken und 306 Nationalbanken desselben Staates, New-York, vergleichen:

Passiva.	Nationalbanken. April 1867.		Staatenbanken. December 1862.	
	Millionen Dollars.	%	Millionen Dollars.	%
Notenumlauf	68,6	13,0	39,2	9,1
Depositen der Regierungen	5,3	—	—	—
„ der Privaten	231,3	—	—	—
	236,6	45,0	200,8	47,0
Verbindlichkeiten an andere Banken	71,2	13,3	67,4	13,4
Anderer Verbindlichkeiten	11,4	2,0	19,0	4,3
	387,8	73,5	316,4	73,6
Eingezahltes Stammcapital	138,0	26,5	108,7	26,2
	525,0	100,0	425,1	100,0
Activa.	Millionen Dollars.	%	Millionen Dollars.	%
Baarbestand:				
Münze	6,0	—	37,8	—
Staatspapiergeld	39,5	—	—	—
Münz-Äquivalente	72,1	—	33,1	—
	117,6	22,3	70,9	16,7
Guthaben bei anderen Banken	30,2	5,4	44,7	10,2
Staatspapiere	139,8	26,6	119,0	28,0
Darlehen und Wechsel	227,2	43,3	179,0	43,0
Immobilien	7,4	1,3	9,6	2,0
Anderer Anlagen	3,4	1,2	2,1	1,1
	525,6	100,0	425,3	100,0

Wenn sich hier das Verhältniß auch etwas günstiger stellt, so muß doch zugegeben werden, daß die Nationalbanken keinen Vortheil vor den Staatenbanken in New-York darbieten. Die Staatenbanken hatten 28,0 pCt. ihrer Activa in Staatspapieren, die Nationalbanken 26,6 pCt. Die Baarbestände und Wechsel waren ungefähr dieselben. Die Notencirculation aber war um fast $\frac{4}{13}$ pCt. geringer als bei den Nationalbanken. Noch mag es von einigem Interesse sein, den Stand der Nationalbanken von Januar 1866 und April 1867 zu vergleichen.

(100,000 ausgefallen, so daß Dollars: 291,9 = Dollars: 291,900,000.)

Nationalbanken.

Passiva.	April 1867. 1649 Banken.		Januar 1866. 1626 Banken.		Activa.	April 1867. 1649 Banken.		Januar 1866. 1626 Banken.	
	Millionen Dollars.	%	Millionen Dollars.	%		Millionen Dollars.	%	Millionen Dollars.	%
Notenumlauf:					Barbestand:				
Nationalbanknoten	291,9	20,0	213,2	15,2	Staatspapiergeld	92,6	6,8	90,0	6,3
Staatenbanknoten	5,9	0,4	45,4	3,2	Münze	10,4	6,7	16,0	1,1
	— 297,8	—	— 258,6	—		— 103,0	—	— 106,0	—
Depositen:					Guthaben bei anderen Banken:				
Regierungsdepositen	30,0	2,0	29,7	2,1	von Nationalbanken	94,0	7,0	93,2	6,6
Privatdepositen	510,6	35,0	513,6	37,0	von anderen Banken	10,7	0,8	14,6	0,7
	— 540,6	—	— 543,3	—	Noten von anderen Banken.	13,7	1,0	20,4	1,4
						— 118,4	—	— 128,2	—
Verbindlichkeiten an andere Banken:					Staatspapiere:				
an Nationalbanken	91,1	6,2	96,7	7,0	U.-St.-Bonds-Hinterlage.	338,5	23,0	298,0	21,2
an andere Banken	23,1	1,5	23,8	1,7	„ „ „ Depositen .	38,4	2,6	—	—
	— 114,2	—	— 120,5	—	„ „ „ in Hand ..	46,6	3,1	142,0	10,0
	952,6	65,1	922,4	—	Verzinsliche Noten	84,0	6,0	97,0	7,0
Capital:						— 507,5	—	— 537,0	—
eingezahltes	418,8	—	403,3	29,0	Vorkäufe und Wechsel:				
Reservefonds	60,2	—	43,0	3,0	Darlehen u. discount. Wechsel	597,1	40,0	498,8	36,2
Gewinn	31,1	—	29,0	—	Staatspapiere und Hypo- thekenbriefe	20,2	1,3	17,5	1,2
	— 510,1	34,0	— 474,3	2,0	Immobilien	19,6	1,1	15,4	1,1
	1,462,7	100,0	1,396,7	100,0	Münz-Äquivalente	87,8	5,8	89,8	6,2
						— 724,7	—	— 621,5	—
					Verwaltungskosten	14,0	1,3	5,5	1,0
	1,462,7	100,0	1,396,7	100,0		1,467,6	100,0	1,398,2	100,0

Seit der Organisation der ersten Nationalbank (20. Juni 1863) bis zum 1. Oct. 1867 sind nach dem Berichte des Chefs des Bundes-Control-Amtes vom 4. November 1867 zehn Nationalbanken bankrott geworden.

Ihr Stammcapital betrug.....	Dollars 1,870,000
Ihre Notencirculation	Dollars 1,187,000
Ihre Depositen u. andere Verbindlichkeiten	„ 3,372,000
	<hr/>
	Dollars 4,559,000.

Es können also nur die Noten voll eingelöst werden, so daß das Publicum aus dieser Quelle keinen Schaden leidet. Die hinterlegten Bonds ergeben nach dem jetzigen Cours einen Ueberschuß von 250,000 Doll., und eine genaue Schätzung der Activa läßt schließen, daß den Gläubigern 70 pCt. ihrer Guthaben wird ausgezahlt werden können, so daß der Gesamt-Verlust sich auf 1,000,000 Doll. belaufen wird. Der Chef des Control-Amtes schreibt „den Untergang fast jeder dieser Banken direct der Unfähigkeit und Unehrllichkeit der Bankdirectoren zu, so wie der gewohnheitsmäßigen Verletzung der einfachsten Bestimmungen des Gesetzes, auf Grund dessen sie bestehen. In einigen Fällen sind alte Staatenbanken mit einem durch schlechte Schulden angegriffenen Capital in Nationalbanken verwandelt worden, ohne genügende Untersuchung ihrer Lage; solche Unfälle müßten denn mehr dem alten als dem neuen System zugeschrieben werden. Die Directoren dieser Banken haben ein Vorurtheil für die Staatenbanken und sind noch nicht gewöhnt an die bindenden Bestimmungen des neuen Gesetzes von 1863. Solche Anstalten gehen daher leicht zu Grunde, wenn sie nicht ihr Capital ergänzen oder liquidiren“.

Nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind die Nationalbanken gehalten, einen eingehenden Bericht über den Stand der Geschäfte jedes Quartal und eine Uebersicht des Durchschnittes des Notenumlaufes, der Depositen, des gesetzlichen Geldes und der Vorschüsse am Anfang jedes Monats zu machen. Der Controleur schlägt vor, anzuordnen, daß die ersteren eingehenden Berichte jeden Monat erstattet werden.

Bezüglich der Einlösung der Noten, sagt der Controleur in dem erwähnten Berichte, sei zwar die schließliche Einlösung durch die Bonds völlig gesichert, allein dieselbe sollte es zu jeder Zeit sein. Dies sei nur möglich, wenn man sie an einem gemeinsamen Mittelpunct, welcher ein Handelscentrum sein sollte, einlöst. Wenn dies ausgeführt, dann würde der Betrag des Notenumlaufes genau nach dem Bedarf regulirt. (Dazu müßten aber auch die Greenbacks zurückgezogen sein oder eingelöst werden.) Wenn der Betrag größer sei als nöthig für den Umfang der Geschäfte des Landes, so würden die Banken genöthigt, den Ueberschuß einzulösen. Wenn der Handel lebhaft und mehr Umlaufsmittel verlangt werden, würden die Banken ihre Notenausgabe ausdehnen, und die Einlösung würde nicht eher in größerem

Mafstabe verlangt, als bis die Zeit ungewöhnlicher Geschäftsthätigkeit vorüber. Wenn alle Banken gezwungen sind, einer gemeinsamen Regel der Verantwortlichkeit sich zu unterwerfen, so wird die Last leicht sein, weil sie unter alle im Verhältniß zu ihrer Emission gleichmäßig vertheilt wird, — weil die Summe aller Einlösungen zu einer bestimmten Zeit nicht den Ueberschuß von Noten im Umlauf übersteigen wird. Wenn dagegen keine solche Regel aufgestellt ist, so wird die Last ungleich vertheilt, weil sie am schwersten auf diejenigen Banken fällt, welche in der Valuta die höchsten Vortheile gewähren, indem sie durch das rasche Zurückkehren ihrer Noten gezwungen werden, ihre Emission einzuschränken, — während zu derselben Zeit entfernte Banken in Versuchung gerathen, ungehörig viele Noten auszugeben wegen der Schwierigkeit und Kosten, welche mit deren Einlösung verknüpft sind. In diesem Falle wird die schlechtere Banknote am meisten verbreitet sein. Strenge, unfehlbare Einlösbarkeit ist das einzig sichere und am Ende sparsamste Mittel. Das Gesetz legt jeder Nationalbank die Verbindlichkeit auf, ihren schuldigen Antheil an der Aufrechthaltung eines Umlaufmittels von gleichmäßigem Werthe beizutragen. Dies kann nur geschehen, wenn sie ihre eigenen Emissionen in den großen Handelsmetropolen auf Pari hält. Jede halbe Maßregel ist nicht zweckentsprechend. Die Regierung, welche die Ausgabe von Noten als Circulationsmittel gestattet, hat ein Recht, zu verlangen, daß alle Banken den Paricours ihrer Noten herstellen. Die Umlaufsmittel eines Landes gehören dessen Volke, und die Regierung, welche es repräsentirt, sollte darauf sehen, daß das Volk das bestmögliche Umlaufsmittel hat. Gegenwärtig ist kein unmittelbares Verlangen für Einlösung der Nationalbanknoten; aber es würde eines der sichersten Zeichen der rückkehrenden Gesundheit finanzieller Zustände sein, wenn sie eingeleitet werden würde. Der Controleur tadelte hierauf, daß die Stadtbanken den Landbanken von ihrem Contocurrent Depositenzinsen zahlen. Dadurch würden die Ersparnisse des Landes in die Stadt gelockt; sie müßten da beschäftigt werden, um Zinsen zahlen zu können; sie fließen daher in die Geschäftsmittelpuncte, wo höhere Zinsen gezahlt werden, und Creditsuchende auf dem Lande würden gezwungen, höhere Zinsen zu zahlen. Während die Banken [nach Pereira] die Aufgabe haben sollten, den Zinsfuß herabzudrücken, böten die Stadtbanken durch die Zinszahlung eine Prämie für Depositen aus dem Lande. So lange die Landbanken ihre Mittel vortheilhaft zu Hause verwenden können, würden sie es thun; aber wenn ihr eigenes Geschäft flau geht, so werden sie ihr Geld in die Geschäftsmittelpuncte senden. So trifft es sich, daß die Stadtbanken den größten Ueberschuß an Mitteln haben gerade zu der Zeit, wenn sie am wenigsten Gebrauch davon machen können; aber da sie für solche Depositen Zinsen zahlen, so müssen sie angelegt werden. Die Stadtbank wird daher ein Mätkler, ein Aufspürer von Capitalanlagen, von Speculanten: sie muß mehr Zinsen erhalten, als sie zahlt, sonst

verliert sie Geld. Sie muß die Depositen auf Widerruf ohne Kündigungsfrist ausleihen, denn sie sind auf Verlangen sofort zahlbar, und werden stets zurückverlangt werden, wenn sie dieselben am nöthigsten hat. Eine Bank kann den Charakter ihrer Depositen-Gläubiger kennen und mag im Stande sein, mit einer gewissen Sicherheit die Ausdehnung zu beurtheilen, in welcher sie die Depositen verwenden darf; allein über die Depositen einer anderen Bank und die Ursachen, welche starke Ansprüche ihrer Kunden hervorrufen, kann kein zuverlässiges Urtheil gefällt werden; besonders da solche Depositen ihr Maximum in der flauesten Zeit des Jahres und ihr Minimum zur Zeit der höchsten Geschäftsthätigkeit erreichen. Bank-Contocorrente sind Betriebscapital oder umlaufendes Capital, und nicht Anlage suchendes Ueberschußcapital.

Der Controleur tadelt auch die zu hohe Besteuerung von im Ganzen 4—7 pCt. der Nationalbanken, denn wie die Steuern auf die Herstellung eines Artikels von den Consumenten und die Steuer auf ein Geschäft von den Kunden zuletzt getragen, so würde auch die Steuer auf die Banken zuletzt am höheren Zinsfuß hängen bleiben.

In Beziehung auf die Umlaufsmittel verlangt der Controleur, daß die 350 Mill. Dollars Greenbacks eingezogen werden; dann würde das Metallgeld, welches er in America noch im Betrag von 300 Mill. Doll. im Kasten liegend schätzt, wieder in den Verkehr zurückkehren.

Die Ursache, warum das Control-Amt die Errichtung einer Central-Einlösungsstelle in New-York verlangt, ist, daß die Nationalbanknoten wegen ihres gleichförmigen Aussehens, da sie sämmtlich von derselben Platte gedruckt, die, wenn abgenutzt, durch galvanischen Proceß erneuert wird, eine außerordentlich ausgedehnte Circulation in der ganzen Union haben und daß manche nur gegen Disconto eingelöst werden können, weil nur die Banken, welche die betreffenden Noten emittirt haben, verpflichtet sind, sie zum Nominalwerth einzulösen. Manche Nationalbanken brauchen daher einen überaus geringfügigen Deckungsfonds. Die Noten der Staatenbanken dagegen bedienen mehr den localen Bedarf, waren zum Einlösen ihrer Noten häufiger gezwungen und deshalb in ihren Geschäften besser controlirt. Indessen kann sich der Controleur bei einem solchen Vorgehen eine Gefahr nicht verhehlen; er sagt: „Wenn alle Nationalbanken in den Provinzen ihre Noten in New-York einlösen müssen, dann müssen sie dort beständig starke Mittel vorrätzig halten, — dann werden die new-yorker Banken sich um die Aufbewahrung dieser Capitalien bewerben, und die abenteuerlichsten derselben werden gewinnen, indem sie hohe Zinsen für Depositen von Landbanken bieten. Allein wenn die new-yorker Banken für Geld, das man ihnen anvertraut, hohe Zinsen zahlen, dann können sie nur Gewinn erzielen durch mehr oder weniger gewagte Vorschüsse mit lästigen Terminen. Um demnach eine Bank-Katastrophe zu vermeiden, muß der Congreß das Zinsennehmen auf Depositen verbieten.“

Man sieht, daß das americanische System die Staats-Allmacht bereits stärker anruft, als irgendwo.

Neben jenen Uebelständen des Gesetzes von 1863, welche von dem Control-Amt des Finanz-Ministeriums selbst zugestanden werden, wirft namentlich die Bestimmung viel Staub auf, nach welcher der Finanz-Minister befugt ist, diejenigen Banken auszuwählen, denen er Staatsdepositen anvertrauen will. Man klagt, ob mit Recht oder Unrecht, gewaltig über partielle Bevorzugung, und zwar oft zum Nachtheil der Staatscasse. So sei kürzlich die erste Nationalbank in New-Orleans fallirt, welche die Regierungsdepositen verwahrt; davon seien 1,500,000 Dollars heimlich bei Seite geschafft worden. Die Anvertrauung von Regierungsdepositen ist ein Köder, um Privatdepositen anzulocken — ein Verfahren, welches eine Regierung aus Gerechtigkeit gegen die Concurrenten, die auch Staatsbürger sind, nicht einschlagen sollte. Dazu kommt, daß der letzte Ausweis vom October 1867 gezeigt hat, daß viele Banken nicht einmal den geringen Baarvorrath, der vorgeschrieben ist, hatten, sondern daß 55 Banken bedeutend darunter standen. Die Einheit der Banknotensücke soll schon viele Fälschungen erleichtert haben.

Wir ziehen aus Vorstehendem, namentlich dem Geständnisse des Control-Amtes, selbst in Betreff der Nationalbanken folgende Schlussfolgerungen:

1) Die Zahl von 1600 National-Zettelbanken ist für die Vereinigten Staaten bei ihrer jetzigen Bevölkerung zu groß, so daß nicht für jede die geeigneten Personen gefunden werden können, welche im Stande sind, sie richtig zu leiten.

2) Weder das Publicum noch selbst das Control-Amt sind im Stande, diese sämmtlichen Banken so zu überwachen, wie es im Interesse des öffentlichen Credités wünschenswerth ist und wie es bei einer einzigen centralisirten Zettelbank geschehen würde.

3) Deswegen befolgen viele Nationalbanken nicht die Grundsätze, welche einer soliden Bankverwaltung geboten sind, nicht einmal die Vorschriften des Gesetzes von 1863. Ihre Rechenschaftsberichte sind mangelhaft, sie verfahren leichtsinnig mit den Depositen, halten nicht genügende Baarschaft und haben auch sonst nicht ausreichende Vorkehrungen für die Einlösung der Noten getroffen.

4) Die Befugniß des Finanz-Ministeriums, nach Gutdünken Banken anzuzulassen, denen es die Staatsdepositen anvertraut, schädigt die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze.

5) Der große Spielraum, welcher dem Control-Amte in der Aufsicht der Nationalbanken gegeben ist, kann zu großen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen einzelner Banken führen, während die Mehrzahl durch ihre große Zahl der Controle entgeht.

6) Durch die Gesetzgebung von 1863 mischt sich der Staat überhaupt

stärker in das Privatgeschäft, als es für die öffentlichen Interessen zuträglich und rätlich ist.

7) Die Vielheit der Zettelbanken hat sich auch mit Einheit der Banknote nicht bewährt. Vielheit oder Freiheit von Disconto- und Depositenbanken, neben einer centralisirten Zettelbank, würde auch in America weniger Gefahren und mehr Vortheile haben. Der Vorschlag Burthardt-Bischoff's in Betreff der schweizer Zettelbanken könnte auch auf die americanischen angewendet werden; nämlich, daß die 1600 Nationalbanken auf selbständige Zettelausgabe verzichten und Actionäre einer Central-Zettelbank würden.

8) Um zu einem regelmäßigen Umlauf zu kommen und auch die Banken wieder auf solide Basis zu stellen, ist vor Allem das Zurückziehen des Staatspapiergeldes (Greenbacks) nothwendig.

Das Mitglied der Direction einer nordamericanischen Bank äußerte 1868 gegenüber einem in den Vereinigten Staaten niedergelassenen Schweizer u. A. Folgendes:

„Die Aufsicht, unter welche heutzutage die Nationalbanken gestellt sind und welche durch eigene Bundesbeamte geübt wird, vermag nicht, Unterschleife und Schwindeleien zu verhindern. Die Banken, welche solche Dinge treiben, wissen sie trefflich zu verdecken oder den Aufsichtsbeamten zu tödern. Auch Fallimente von Nationalbanken sind unter dem jetzigen System vorgekommen; freilich, die Noteninhaber kamen dabei nicht zu Schaden, denn die Vereinigten Staaten-Bonds, welche zu ihrer Sicherheit deponirt waren, sind bis jetzt (in den als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannten und Zwangscours genießenden Greenbacks berechnet) nie unter Pari gesunken. Aber um so schlimmer waren bei solchen Fallimenten alle übrigen Gläubiger der Bank daran: das vorhandene Activum, die deponirten Bonds, nahmen die Noteninhaber vorweg, und den übrigen Gläubigern blieb das Nachsehen. Man hat durch diese Gesetzgebung des Bundes ein Vorrecht der Noteninhaber constituirt, die Banknoten zu einem privilegirten Titel gemacht — ohne daß sich ein anderer Grund für diese Zurücksetzung der sonstigen Gläubiger einer Bank entdecken ließe, als die Creditnoth, in der sich zur Zeit die Union befunden hat.

„Häufig hört man die Bundes-Regierung tadeln, daß sie, statt dieses Nationalbanksystem einzuführen, nicht vielmehr das Papiergeld, die Greenbacks, vermehrte; die Zinsen, sagt man, welche die Union jetzt den Banken für die von ihnen hinterlegten Bonds entrichten muß, könnte sie sparen und statt der Banknoten würden unverzinsliche Greenbacks umlaufen, welche denselben Dienst thun, wie die Banknoten. Wenn diese Meinung durchdringt, so weiß man nicht, was man mehr beklagen soll, die Krankheit oder das Heilmittel: das gegenwärtige System der Nationalbanken hat die Ausdehnung der Papiergeldwirthschaft befördert und seine Aufhebung würde sie noch mehr begünstigen. Blatt sind die Wege, die in die Papiergeldwirthschaft führen; steil aber und

geschwoll diejenigen, die heranzubringen. Sie heisse somit heißt da „principius obsecra“, und zu dieser Position gehört vor allem auch, daß der Staat seinen

Regel gehe und die Banken den übrigen gehen lasse.“
 Nach einem Hinweis vom 1. October 1868, welcher vom Unions-Con-
 trol-Komittee am 18. November vervollständigt und genehmigt worden, war der
 Stand der Nationalbanken bis zu jenem Datum folgender:

Activa.		Passiva.	
	Dollars.		Dollars.
Darlehen und discountirte Wechsel	655,875,277	Eingezahltes Stammcapital	420,634,511
Ueberschrittene Credite	1,793,570	Reservefonds	77,995,761
Unions-Obligationen (U. S. Bonds) zur Sicherung des Notenumlaufes	340,487,050	Unbertheilter Gewinn	36,095,883
Unions-Obligationen zur Sicherung der öffentlichen Depositen	37,360,150	Nationalbanknoten im Umlauf	295,769,489
Unions-Obligationen und Sicherheiten in Hand	36,817,600	Staatenbanknoten im Umlauf	2,906,352
Anderer Staatspapiere, Obligationen und Pfand- briefe (Mortgages)	20,693,406	Privatdepositen	579,686,549
Forderungen an bewährte Correspondenten	66,965,279	Unionsdepositen	17,573,250
Forderungen an andere Nationalbanken	85,313,268	Depositen von Unionszahlmeistern	4,570,478
Forderungen an andere Banken und Banquiers ..	7,848,822	Forderungen von Nationalbanken	99,414,397
Mobilien und Immobilien	22,747,875	Forderungen von anderen Banken und Banquiers ..	28,720,829
Laufende Ausgaben	5,278,911		
Prämien	1,819,815		
Checks und andere Geldsurrogate	143,241,394		
Wechsel von Nationalbanken	11,842,974		
Wechsel anderer Banken	222,668		
Scheidemünze	2,262,791		
Baarschaft	11,749,442		
Zwangsstaatspapiergeld (Greenbacks)	92,453,475		
Verzinsliche Noten	4,513,730		
3 pCt. Certificate (Schatzscheine)	59,080,000		
Summa der Activa	1,558,367,502	Summa der Passiva	1,558,367,502

Bei diesem Ausweis ist zunächst eine Ungehörigkeit oder ein Irrthum zu rügen; es ist der, daß die Nationalbanken, über welche gerade Rechnung abgelegt wird, zugleich als Schuldner und Creditoren unter sich selbst aufgeführt sind. Wäre nun richtig gebucht, so müßten Activen mit Passiven in diesem Posten stimmen, bezw. sich aufheben, und man könnte einfach von ihnen absehen. Nun sind aber die Nationalbanken mit 85,313,268 als Schuldner und mit 99,414,397 als Gläubiger von sich selbst aufgeführt. Die Differenz von 14,101,129 Dollars muß also irgendwo anders, in den Wechseln und etwa noch in den Checks, stecken. Ferner ist in allen Bilanzen das Zwangspapiergeld der Union gleich baarem Gelde aufgeführt. Wollte man zur Vergleichung mit anderen Banken eine strenge Bilanz aufstellen, dann würde man auf ein weit abnormeres Verhältniß kommen. Indem wir diesen Versuch machen, müssen wir die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß alle Posten, mit Ausnahme der Baarschaft, um den Betrag des Goldagio's höher geschraubt sind, weil die Summen der Effecten sich nach den Preisen der Waaren u. s. w. richten.

Passiva.			Activa.		
Stammcapital und Reservefonds.	Depositen.	Noten- umlauf.	Baarschaft.	U. S. Staats- papiere; andere Effecten, Green- backs, Checks, Wechsel auf andere Banken.	Wechsel und Lombard.
Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
498,630,272	761,061,386	298,665,841	14,012,233	848,479,987	655,875,277

Wir haben in dieser Bilanz das Zwangspapiergeld der Union aus der Baarschaft gestrichen und zu den Darlehen (an den Staat) gestellt. Bei dieser Beleuchtung stehen die americanischen Nationalbanken in allen Beziehungen, in welchen die Baarschaft eine Rolle spielt, unter allen Banken am schlechtesten, selbst unter der Russischen Reichsbank.

Wir lassen zum Schluß noch zwei neuere Ausweise der Nationalbanken und einen der new-yorker Banken folgen:

National-Banknoten-Circulation am 28. Juni 1873: 345,044,682 Dollars, sichergestellt durch 390,315,550 Dollars beim Ver. Staaten-Schatzmeister hinterlegter Bundes-Obligationen, von welchen daselbst außerdem zur Sicherstellung von Regierungsdepositen 15,560,000 Dollars, zusammen also 405,875,550 Dollars Bundes-Obligationen hinterlegt sind. — National-Geld-Notencirculation am 28. Juni 1,840,000 Dollars.

Der „Comptroller of the Currency“ veröffentlichte am 28. Juni folgenden Auszug aus den Quartals-Berichten von 1961 Nationalbanken in den Vereinigten Staaten über deren finanzielle Lage am Schluß der Geschäfts-

stunden am Freitag, den 25. April 1873; nur von einer Nationalbank in San Francisco war kein Bericht eingelaufen. Wir benutzen die publicirten Zahlen zu folgender vergleichenden Aufstellung der Quartals-Ausweise vom 25. April 1873. 28. Febr. 1873.

Anzahl der Banken, von welchen Berichte einliefen.	1961	1933
Activa.	Dollars.	Dollars.
Portefeuille.....	906,205,265.75	906,189,197.17
Ueberzogene Conti.....	3,939,069.41	4,276,136.99
Bundes-Obligationen zur Sicherstellung der Noten- circulation.....	385,988,800.90	383,450,050.00
Bundes-Obligationen zur Sicherstellung von Regie- rungsdepositen.....	16,235,000.00	4,780,000.00
Bundes-Obligationen und Werthpapiere in Cassa..	9,613,550.00	10,316,750.00
Diverse Actien, Obligationen und Hypotheken.....	22,449,146.04	22,014,389.55
Guthaben von Einlösungs- und Reserve-Agenten..	88,782,898.44	95,438,438.12
Guthaben von anderen Nationalbanken.....	38,639,886.45	39,349,300.40
Guthaben von Staatsbanken und Banquiers.....	12,823,315.96	13,392,942.59
Grund-Eigenthum und Bureau-Einrichtung.....	33,956,349.22	33,789,592.02
Conto für laufende Ausgaben.....	7,406,330.15	6,942,898.13
Prämien.....	7,544,586.08	7,073,137.81
Checks und andere Cassa-Posten.....	11,276,663.09	11,653,915.55
Exchanges für Clearing House-Zwecke.....	94,132,125.24	131,383,860.95
Noten anderer Nationalbanken.....	19,272,910.00	15,882,519.00
Noten von Staatsbanken.....	33,992.00	36,413.00
Papier-Kleingeld.....	9,198,895.14	2,266,851.78
Metall-Vorrath.....	16,554,860.27	17,685,720.56
Legal tender-Noten.....	99,892,787.00	95,975,087.00
Vereinigte Staaten Depositen-Certificate.....	18,275,000.00	18,440,000.00
Clearing House-Certificate.....	2,612,493.91	2,119,075.60
Dreiprocentige Certificate.....	10,000.00	410,000.00
Total.....	1,796,843,893.59	1,832,846,498.22
Passiva.	Dollars.	Dollars.
Actien-Capital.....	486,962,891.00	483,189,311.00
Surplus-Fonds.....	115,730,574.57	114,461,408.26
Nichtvertheilter Gewinn.....	52,382,427.69	48,342,513.42
Ausstehende Nationalbanknoten.....	337,547,684.00	335,195,414.00
Ausstehende Staatsbanknoten.....	1,280,208.00	1,368,271.00
Nicht eingeforderte Dividenden.....	1,460,630.77	1,465,993.60
Depositen von Privatpersonen.....	615,207,269.10	653,832,066.17
Depositen der Bundes-Regierung.....	7,880,057.73	6,928,314.91
Depositen von Vereinigten Staaten-Zahlmeistern..	4,425,750.14	5,680,717.19
Schuldig an Nationalbanken.....	126,614,050.71	133,593,076.44
Schuldig an Staatsbanken und Banquiers.....	34,890,178.11	38,003,057.01
Rediscontirte Noten u.....	5,403,043.38	5,107,810.55
Unbezahlte Rechnungen.....	7,059,128.39	5,672,532.75
Total wie oben.....	1,796,843,893.59	1,832,846,486.22

Das Verhältniß der Reserve zu den Verbindlichkeiten stellt sich wie folgt:
25. April 1873. 28. Febr. 1873.

Netto-Privatdepositen.....	509,788,481	510,794,291
Notencirculation.....	337,547,684	335,195,414
Vereinigte Staatesdepositen.....	12,305,808	12,609,031
Netto-Saldo an Banken.....	35,180,930	35,667,792
Gesamt-Verbindlichkeiten.....	894,832,903	894,266,528
Metall-Vorrath und Vereinigte Staaten-Schatzants- Noten (Greenbacks).....	138,334,036	136,877,035
Procentfuß der Reserve zu den Verbindlichkeiten...	15.4r	15.20

National-Banknoten-Circulation am 23. August 346,157,113 Doll., sichergestellt durch 391,197,350 Doll. beim Vereinigten Staaten-Schatzmeister hinterlegter Bundes-Obligationen, von welchen daselbst außerdem zur Sicherstellung von Regierungsdepositen 15,615,000 Doll., zusammen also 406,812,350 Doll. Bundes-Obligationen hinterlegt sind.

Der „Comptroller of the Currency“ veröffentlichte am 23. August folgenden Auszug aus den Quartals-Berichten von 1968 Nationalbanken in den Vereinigten Staaten über deren finanzielle Lage am Schluß der Geschäftsstunden am Freitag, den 13. Juni 1873. Wir benutzen die publicirten Zahlen zu folgender vergleichenden Aufstellung der Quartals-Ausweise vom

13. Juni 1873. 10. Juni 1872.

Anzahl der Banken, von welchen Berichte einkiefen.	1968.	1853.
Activa.	Dollars.	Dollars.
Bortefeuille	921,252,637	867,433,596
Ueberzogene Conti	4,305,045	4,097,581
Bundes-Obligationen zur Sicherstellung der Noten-circulation	388,080,300	377,029,700
Bundes-Obligationen zur Sicherstellung von Regierungsdepositen	15,935,000	15,409,950
Bundes-Obligationen und Werthpapiere in Cassa ..	9,789,400	16,458,250
Diverse Actien, Obligationen und Hypotheken	22,912,713	22,270,610
Guthaben von Einlösungs- und Reserve-Agenten ...	97,143,821	91,564,269
Guthaben von anderen Nationalbanken	43,328,932	39,468,323
Guthaben von Staatsbanken und Banquiers	14,073,053	13,014,265
Grund-Eigenthum und Bureau-Einrichtung	34,821,438	31,123,843
Conto für laufende Ausgaben	7,162,092	6,719,794
Prämien	7,881,507	6,616,174
Checks und andere Cassa-Kosten	12,943,184	13,461,330
Exchanges für Clearing House-Zwecke	91,948,526	88,592,800
Noten anderer Nationalbanken	20,360,868	16,197,368
Noten von Staatsbanken	30,904	56,192
Bapier-Kleingeld	2,197,559	2,069,463
Metall-Vorrath	27,950,086	24,256,644
Legal tender-Noten	106,006,491	119,531,840
Vereinigte Staaten Depositen-Certificate	22,365,000	—
Clearing House-Certificate	763,297	12,090,000
Dreiprocentige Certificate	10,000	3,375,000
Total	1,851,234,860	1,770,837,269
Passiva.	Dollars.	Dollars.
Actien-Capital	490,109,801	470,543,301
Surplus-Fonds	116,847,454	105,181,943
Nichtwerthvoller Gewinn	55,306,154	50,234,298
Ausstehende Nationalbanknoten	338,788,504	327,092,752
Ausstehende Staatsbanknoten	1,224,470	1,700,935
Nicht eingeforderte Dividenden	1,400,491	1,454,044
Depositen von Privatpersonen	641,121,775	618,801,619
Depositen der Bundes-Regierung	8,691,001	6,993,014
Depositen von Vereinigten Staaten-Bankmeistern ..	6,416,275	5,463,953
Schuldig an Nationalbanken	137,856,085	132,804,924
Schuldig an Staatsbanken und Banquiers	40,741,788	39,878,826
Rediscontirte Noten u.	5,515,900	4,745,178
Unbezahlte Rechnungen	7,215,157	5,942,479
Total wie oben	1,851,234,860	1,770,837,269

Ausweis der Banken der Stadt New-York.

1873.		Portefeuille.	Metall-	Legalisirte	Noten-	Depositen.
		Dollars.	Vorrath.	Fender-Noten.	Circulation.	Dollars.
		Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
Jan.	4.	277,720,900	19,478,100	41,165,400	27,613,800	203,808,100
Febr.	1.	286,879,600	18,612,200	45,802,100	27,501,000	217,168,500
März	1.	284,344,900	16,370,500	40,724,000	27,601,300	202,066,100
"	8.	280,351,300	17,149,600	39,473,000	27,801,200	199,508,700
"	15.	278,028,600	16,946,700	38,715,500	27,610,400	196,095,400
"	22.	275,198,800	17,472,300	38,304,200	27,613,600	194,623,500
"	29.	274,348,700	16,179,100	38,729,800	27,635,700	193,508,700
April	5.	273,534,000	15,664,400	34,940,500	27,715,800	187,697,000
"	12.	271,516,900	16,134,300	35,493,800	27,714,400	186,889,200
"	19.	270,190,600	16,116,400	36,619,800	27,713,300	187,167,300
"	26.	269,301,900	15,989,700	37,690,600	27,737,700	188,220,600
Mai	3.	270,721,100	18,677,800	40,051,700	27,564,400	196,471,900
"	10.	274,687,900	20,261,600	41,944,300	27,523,500	202,819,100
"	17.	278,074,400	20,698,900	43,102,200	27,489,200	207,834,100
"	24.	279,846,300	20,632,600	42,752,900	27,493,800	209,762,300
"	31.	277,958,800	19,482,000	44,332,300	27,447,100	208,136,500
Juni	7.	277,418,800	25,984,800	45,308,000	27,434,100	214,475,800
"	14.	277,714,400	26,967,600	46,397,000	27,402,700	218,171,100
"	21.	278,903,800	27,398,300	46,704,200	27,352,000	220,332,500
Zunahme:		1,189,400	430,700	307,200	—	2,221,400
Abnahme:		—	—	—	50,700	—

Vergleichende Aufstellung der Zahlen des Bank-Ausweises vom 22. Juni 1872 und vom 21. Juni 1873.

	Portefeuille.	Metall-	Legalisirte	Noten-	Depositen.
	Dollars.	Vorrath.	Fender-Noten.	Circulation.	Dollars.
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
1872.					
Juni 22.	292,806,800	19,912,000	53,929,400	27,528,100	228,931,000
1873.					
Juni 21.	278,903,800	27,398,300	46,704,200	27,352,000	220,332,500
Zunahme:	—	7,486,300	—	—	—
Abnahme:	13,903,000	—	7,225,200	176,100	8,588,500

Die schottischen Banken.

Die schottischen Banken werden von den Anhängern der Freiheit oder Vielheit der Zettelbanken in der Regel als schlagendes Beispiel der Vorzüge dieser Einrichtung aufgeführt. Die Notenausgabe ist indessen ein sehr geringfügiger Theil der Geschäfte, welche jene Banken machen, und des Credits, welchen sie beim Publicum genießen. Auch herrscht in Schottland nicht, wie vielfach irrtümlich behauptet wird, Freiheit der Zettelbanken, und deren Mehrheit ist in Abnahme begriffen, weil sie das Bedürfniß der Concentrirung empfinden.

Durch das englische Bankgesetz von 1844, welches für die auf Schottland bezüglichen Bestimmungen 1845 als Scottish Act in Kraft trat, ist bestimmt, daß keine neue Zettelbank in irgend einem Theile des Vereinigten Königreiches errichtet werden und daß keine Bank, welche aufhört, Noten auszugeben, ihr Privileg wieder aufnehmen darf. Nach den Bestimmungen dieses schottischen Bankgesetzes war der Notenumlauf der damals bestehenden 19 Banken auf 3,187,209 Pfd. St. festgesetzt, welcher seitdem durch das Falliment der Westbank 1857 auf 2,749,271 Pfd. St. oder 68,932,025 Fr. reducirt wurde, auf welcher Summe er gegenwärtig steht. Die Zahl der Banken ist jetzt auf elf herabgesunken, aber das Recht der Notenausgabe ist durch Verschmelzung gerettet worden. Die Centralbank z. B. hat sich 1868 mit der Bank von Schottland vereinigt, welche den gesetzlichen Notenumlauf jener Bank auf 43,000 Pfd. St. erhöht hat, ohne daß die Gesamtsumme des gesetzlichen Maßes überschritten wird. Seit der Bankacte hat sich die Perth Bank mit der Union-Bank, die Dundee-Bank mit der Royal-Bank, die Eastern- und Edinburgh- und Glasgow-Bank mit der Clydesdale-Bank vereinigt u. s. w. Für alle Noten, die über die 1845 gesetzlich festgesetzte Zahl hinaus ausgegeben werden, müssen die Banken die gleiche Summe in Baarschaft bereit halten, welche nach einem neueren Berichte 2,648,000 Pfd. St. betrug. Die über die gesetzlich fixirte Summe hinaus circulirenden Noten betragen ca. 2 Millionen. Die gesetzliche Zahl hat keine Beziehung zum Actiencapital oder einem anderen Posten der Bilanz, sondern sie wurde festgestellt nach der wirklichen Circulation zu einer bestimmten Zeit vor Erlaß des Bankgesetzes. So erhielt die Royal-Bank mit einem doppelt so großen Stammcapital, als irgend eine andere Bank in Schottland, eine geringere Summe bewilligt, als manche ihrer Nachbarn mit geringerer Sicherheit. Die Western-Bank ward indessen keineswegs durch diese Bestimmung am Falliment gehindert; denn als das Rennen der Noteninhaber in der Krisis von 1857 anfang, konnte nicht gefragt werden, ob sie gerade Noten hätten, welche nur gegen specielle Baardeckung ausgegeben werden.

Während die Zahl der Banken durch Verschmelzung auf elf herabgesunken ist, haben sich die Zweigcomptoirs in höherem Maße vermehrt und bereits die Ziffer von 700 überschritten, welche über ganz Schottland zerstreut

sind. Obgleich diese Banken ihren Zins- und Discontosatz jeden Monat in einer Versammlung ihrer Directoren zu Edinburgh festsetzen, dabei aber natürlich ihr Auge auf die Bank von England gerichtet haben, besteht doch in anderer Hinsicht unter ihnen eine gewisse Concurrenz, nämlich in der Vermehrung der Kundschaft. Sobald eine Bank in einem Flecken oder Dorf ein Zweigcomptoir errichtet hat, folgen die anderen so rasch als möglich ihrem Beispiele; auf diese Weise wachsen die Zweiganstalten wie die Pilze. Für das Publicum liegt darin ein großer Vortheil, denn die Banken wetteifern in Crediterleichterungen. Als z. B. kürzlich eine Bank sich erbot, Wechsel unter 5 Pfd. St. zu 4 Pence Commission, einschließlich Stempel, abzulassen, folgten alle übrigen ihrem Beispiel. — Die zahlreichen Zweiganstalten sind es, welche, wie bei der Preussischen Bank in geringerem Maßstabe, den Hauptvorzug der schottischen Banken bilden; denn sie erleichtern die Anlegung von Ersparnissen bis in die kleinsten Kreise, so daß sie auch zum größten Theil die Sparcassen vertreten. Ihre Depositen haben sich daher von 750,000,000 Fr. im Jahre 1844 auf 1,511,000,000 Fr. im Jahre 1866 und 1,574,750,000 Fr. im Jahre 1868 gehoben. — Mit ihren Filialen dienen diese Banken nicht bloß dem Handel und der Industrie, sondern auch dem Ackerbau, welcher in Schottland ganz nach gewerblichem Maßstabe mit Zuhülfenahme aller Vortheile der Technik betrieben wird, und überhaupt dem kleinen Verkehr, dem in den meisten anderen Ländern die Thüren der Banken verschlossen sind. Sie spielen die Rolle, welche in Deutschland und der Schweiz von zweierlei Anstalten, dort von den Banken und Vorschußvereinen, hier von jenen und Spar- und Leihcassen vertreten ist.

Obgleich den schottischen Banken allein die Erlaubniß erteilt wurde, in der Ausgabe von Ein-Pfund-Sterling-Noten fortzufahren, so gehen diese doch in der Regel nicht über die Gränzen Schottlands hinaus, und ist der Gesamtumlauf, gleich wie bei den englischen Provincialbanken und den schweizerischen Banken, im Verhältniß zu den Depositen ein überaus geringer. Die Noten stehen nämlich bei den schottischen Banken zu den Depositen wie 1:13.8, bei den schweizerischen wie 1:14.8, bei den englischen Banken Joint-Stock-Banken wie 1:38.4, bei den nordamerikanischen Nationalbanken dagegen wie 1:2.1, bei den deutschen Zettelbanken, einschließlich der Preussischen Bank, welche allerdings principiel sehr wenig Depositen hat, nur wie 1:0.3.

Noch schlechter stehen in dieser Hinsicht die centralisirten Zettelbanken:

Bank von Frankreich und die Russische Reichsbank	1:0.4,
Oesterreichische Nationalbank	1:0.2,
Belgische Nationalbank	1:1.1,
Italienische Nationalbank	1:0.1;

und die halbcentralisirten Zettelbanken:

Bank von England	1:1 und
Preussische Bank	1:0.3 u. 1:0.1.

Die Noten sämmtlicher Banken werden zweimal wöchentlich gegenseitig ausgetauscht, so daß sie nur wenige Tage circuliren und eigentlich wie die Checks in London arbeiten. Die Vertheilung des gesetzlichen Notenumlaufes auf die einzelnen Banken ist aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen, welche zugleich den durchschnittlichen Umlauf, so wie Depositen, Darlehen und Baarschaft enthält. Darauf-figurirt noch die mit der Bank von Schottland vereinigte Central-Bank, denn die Rechnungsausweise vom Jahre 1868, in welchem diese Fusion Statt fand, konnten wir uns nicht mehr verschaffen.

Stand der schottischen Banken im April 1867.

	Depositen am 31. December 1866	Regierungs- sicherheiten und Darlehen.	Eingezahltes Actiencapital.	Gesetzlicher Notenumlauf.	Durchschnittlicher Notenumlauf.	Durchschnittlicher Baarbestand.
	Pfund Sterling.					
Bank of Scotland	7,413,022	2,368,835	1,000,000	300,485	472,049	288,247
Royal Bank of Scotland	8,616,933	2,368,835	2,000,000	216,451	537,997	423,828
British Linen Company	7,322,095	2,720,158	1,000,000	438,024	470,243	268,081
Commercial Bank of Scotland	7,088,834	—	1,000,000	374,880	578,201	325,212
National Bank of Scotland	8,018,916	2,248,476	1,000,000	297,024	482,923	292,178
Union Bank of Scotland	8,411,240	2,406,724	1,000,000	454,346	589,282	276,368
Aberdeen Town & County B. Co....	1,521,000	232,099	182,000	70,123	141,227	86,997
North of Scotland B. Company	1,250,000	486,431	280,000	154,319	216,190	89,587
Clydesdale Banking Company	4,824,168	896,810	900,000	274,321	385,778	179,593
City of Glasgow Bank	4,446,325	—	870,000	72,941	359,240	341,496
Caledonian Banking Company	701,584	834,168	125,000	53,434	74,521	35,217
Central Bank of Scotland	835,000	—	78,000	42,933	60,332	39,510
Summa	60,449,117	14,562,036	9,435,000	2,749,281	4,367,983	2,586,254
			oder Franken			
	1,511,227,925	364,063,400	235,875,000	68,932,025	109,199,575	64,656,350

Reiber hat es uns nicht möglich, die authentische Stiffer des Reichelbes
 Frankreichs ober Postenfenteille's zu erhalten. Deshalb haben wir bei der weiter
 unten folgenden Tabelle der Bilanzen der Banken aller Länder das Postenfenteille

durch Abzug der Activen von den Passiven zu gewinnen gesucht und den Saldo als Wechselbestand angenommen, unter welchen auch das Gewinn- und Verlustconto begriffen wäre. Unter diesem Vorbehalt sind die Vergleiche der schottischen mit den übrigen Banken überall, wo das Portefeuille mit in Frage kommt, aufzufassen. Uebrigens haben die schottischen Banken bekanntlich ein starkes Portefeuille von kurzen Wechsln, welche auf Industrie- und Handelsgeschäfte basirt sind und zu deren Discontirung die Noten dienen.

Die schottischen Banken erhalten zweierlei Depositen:

- 1) solche mit festem Zins von 2—4 pCt., über welche nicht durch Checks oder Wechsel verfügt werden kann, sondern die in Person abgeholt werden müssen;
- 2) Contocurrent-Depositen, für welche zwar auch Zinsen bewilligt werden, aber zu schwankendem Satze, je nachdem die Bilanz täglich oder monatlich gezogen wird, von $1\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ pCt.

Ein Hauptvorzug der schottischen Banken ist ihre liberale Creditbewilligung, in welcher ihnen kaum die deutschen Vorschussvereine, die schweizerischen und nordamericanischen Banken zur Seite stehen. Es werden Credite von 100 bis 1000 Pfund Sterling gegen Unterpfand oder gegen Bürgschaft von einer bis zwei Personen gewährt, oder sogar bis zu 100 Pfd. St. ungedeckter (Blanco-) Credit. Wie bei den deutschen Vorschussvereinen greifen sie der Gewerthätigkeit besonders dadurch hülfreich unter die Arme, daß sie in liberaler Weise Contocurrent-Credite gewähren, nach J. W. Gilhart namentlich auch jungen Anfängern gegen Bürgschaft von 1—2 Personen, welche sich selbst erst aus dem Größten herausgearbeitet haben. Sogar Pächter oder Bauern pflügen sich Contocurrent zu halten und auch oft langen Credit zu nehmen und somit den Depositen Anlage zu gewähren. Noten scheinen unter der Landbevölkerung wenig zu circuliren.

Ein gefährlicher Gebrauch ist es, daß sie, ganz im Gegensatz zu den schweizerischen Banken, die Depositen ohne festen und ohne Kündigungstermin annehmen. Bei der großen Summe ihrer Depositen und der liberalen Creditgewährung müßten sie bei jeder schwierigen Coniunctur in Verlegenheit gerathen, wenn sie sich nicht hinsichtlich der Baarschaft auf die Bank von England stützen könnten, auf welche sie bei jedem größeren Baarbedürfnis ziehen. Wolowski glaubt, daß um dieses Verhältnisses willen für die Noten der Bank von England der gesetzliche Cours ausgesprochen worden ist. Im vorigen Jahrhundert haben die schottischen Banken übrigens wegen zu starker Noten-Emission die Baareinlösung eingestellt.

Nach der Bilanz vom April 1867 stand die Baarschaft zu den Noten wie 1 : 1.6. Die Drittelsdeckung nach der neueren continentalen Auffassung war also eingehalten; nach der älteren englischen Annahme indessen, wo man $\frac{1}{3}$ der Noten und Depositen in Baar verlangte, standen die schottischen

Banken sehr schlecht, nämlich wie 1:25. Für die Differenz muß also zuweilen die Bank von England einstehen.

Im Jahre 1868 haben die 11 schottischen Banken 1,126,280 Pfd. St. oder fast 12 pCt. des eingezahlten Stammcapitals Dividende vertheilt. Dieser Durchschnittsgewinn wird aber von einzelnen Anstalten weit übertroffen. Die Royal Bank z. B. macht mit ihrem verhältnißmäßig starken Stammcapital von 2,000,000 Pfd. St. nur 8 pCt., während die Commercial Bank schon zwei Jahre nach einander 14 pCt., also so viel vertheilt hat wie die Bank von England trotz ihres Privilegs, und noch dazu den Reservefonds so stark dotirt hat, daß diese Summe für noch weitere 2 pCt. ausgereicht hätte. Diese Bank ist [wie wir den „Railway News“ vom Januar 1869 entnehmen] 1810 gegründet. Zur Zeit des Erlasses des neuen Bankgesetzes von 1845 betrug ihr Capital nur 600,000 Pfd. St.; seitdem wurde es zweimal vermehrt und beträgt jetzt eine Million. Die letzte Vergrößerung war in Gestalt einer Prämie (Bonus) von 25 pCt. zu dem einbezahlten Capital der Eigenthümer, welche somit zu ihren je 400 Pfd. St. noch 100 Pfd. St. als Geschenk erhielten. Vor 25 Jahren, als der Notenumlauf der schottischen Banken gesetzlich festgestellt wurde, zahlte die Handelsbank 6 pCt. Dividende auf ihr kleineres Capital und führte ihre Geschäfte mit 50 Zweigcomptoirs. Gegenwärtig hat sie deren 80 und vertheilt 25 pCt. ihres ursprünglichen Stammcapitals und 20 pCt. des Capitals, wie es vor Gutschrift der Prämie stand. Die Ursache dieser günstigen Geschäftsergebnisse deutet der Titel der Bank an. Die Handelsbank hat hauptsächlich mit dem Handelsstande zu thun, dessen Operationen coulanter und gewinnbringender sind, als die des industriellen und kleinen Verkehrs, weil rascherer Umsatz besteht.

Eine andere, die National Bank, hat 1868 auch 14 pCt. vertheilt, aber nur 5000 Pfund Sterling in den Reservefonds gelegt, da sie 29,000 Pfund Sterling weniger Gewinn machte.

Englische Privat- und Actienbanken.

Die Bildung von Actienbanken (Joint Stock Banks) ist in England erst seit 1826 erlaubt, da die Bank von England schon 1708 eine Clausel zu ihrem Privileg erhalten hatte, welche die Errichtung einer jeden Bank mit über 6 Theilnehmern verbot, wodurch man das Zustandekommen einer Bank mit größerem Capital verhindern wollte. In Schottland, welches damals noch ein getrenntes Königreich bildete, waren längst Actienbanken entstanden, welche gegenwärtig ziemlich das ganze Bankgeschäft in Händen haben. In England wurde das letztere von eigentlichen Privatbankhäusern in unserem

Sinne des Wortes betrieben, mit dem Unterschied, daß sie das Recht hatten, Noten oder Zahlungsversprechen nach Sicht auszustellen, welche indossirt werden konnten. Die londoner Bankhäuser, von welchen 1810 noch 56, 1836 nur noch 30 bestanden, hatten längst vor dem Bankgesetz von 1844 auf dieses Recht verzichtet.

Provincialbanken. Die Bankhäuser in der Provinz (Country Banks) haben die Notemission noch nachher beibehalten, indessen gibt nach und nach eines um das andere dieselbe auf. Nach dem Post-Adresskalender von 1834 gab es in England und Wales 638 Provincialbankhäuser und Zweigcomptoirs und 106 Actienbanken nebst Filialen.

Im Jahre 1811—12 wurde 739 Banken mit 2277 Theilhabern,

"	"	1812—13	"	761	"	"	2350	"
"	"	1813—14	"	733	"	"	2234	"
"	"	1814—15	"	699	"	"	2145	"
"	"	1815—16	"	643	"	"	1956	"
"	"	1816—17	"	585	"	"	1791	"
"	"	1817—18	"	576	"	"	1751	"
"	"	1818—19	"	587	"	"	1776	"

die Erlaubniß*) erteilt, Noten auszugeben.

Nach Gilbert standen von 1809—1832 die erteilten Lizenzen mit den ausgetroffenen Bankrotten in folgendem Verhältniß:

Jahre.	Li- cenzen.	Bank- rotte.	Jahr.	Li- cenzen.	Bank- rotte.	Jahr.	Li- cenzen.	Bank- rotte.
1809	702	4	1817	752	3	1825	797	37
1810	782	20	1818	765	3	1826	809	43
1811	789	4	1819	787	13	1827	668	8
1812	825	17	1820	769	4	1828	672	3
1813	922	8	1821	781	10	1829	677	3
1814	940	27	1822	776	9	1830	671	14
1815	916	25	1823	779	9	1831	641	—
1816	831	37	1824	788	10	1832	636	—

Gilbert bemerkt, daß die Noten der Provincialbankhäuser bei Weitem nicht den zehnten Theil der Geschäftsumsätze in Mobilien und Immobilien betragen haben. (Siehe oben Seite 41.)

Von 1820 bis 1831 wurden in England, Wales und Schottland folgende Noten von verschiedenen Abschnitten gestempelt, wovon die unter 5 Pfd. St. auf Schottland fallen:

*) Lizenz wird jährlich bei Zahlung der damit verbundenen Abgabe erteilt.

Jahr.	Nicht über							
	1 Pf. 1. 1. 5 Pf.	2. 2. 10.	5. 5. 3.	10. 1. 9.	20. 2.	30. 3.	50. 5.	100. 8. 6.
1820	1,683,824	22,181	203,673	49,280	7,250	—	71	1060
1821	2,214,623	20,180	254,889	51,226	10,738	50	417	1600
1822	1,888,959	11,700	267,213	65,032	13,756	100	206	1060
1823	1,969,758	25,110	273,184	74,232	9,573	199	292	1392
1824	2,501,849	21,500	442,112	131,196	22,189	14	528	1861
1825	3,172,477	39,511	557,946	158,233	46,392	12	381	1845
1826	248,117	—	141,603	45,399	1,971	341	12	375
1827	291,377	—	245,911	57,683	6,933	—	95	208
1828	155,199	—	382,311	58,356	12,697	—	560	1100
1829	257,271	—	352,969	57,758	5,339	215	861	400
1830	532,431	4,500	282,107	50,975	11,192	215	615	40
1831	499,691	—	295,086	47,156	8,499	—	300	1800

Das Beispiel des aufblühenden Schottlands fand endlich auch in England Nachahmung.

Joint-Stock-Banken. Im Jahre 1826 wurde ein Gesetz erlassen, durch welches die Errichtung von Gesellschaftsbanken (Joint Stock Banks) mit mehr als 6 Eigenthümern gestattet wurde; doch mußten die letzteren solidarisch haften, durften innerhalb 65 (englischen) Meilen von London keine Noten und außerhalb Schottland keine Zettel unter 5 Pfd. St. ausgeben, noch eine Einlösungscasse in London halten, noch Wechsel von weniger als 50 Pfd. St. auf London ziehen. Im Jahre 1833 wurde die letzte Bestimmung dahin abgeändert, daß die Joint-Stock-Banken berechtigt wurden, auf ihre Correspondenten in London Sicht- oder Zeit-Wechsel unter 50 Pfd. St. zu ziehen. Die unbeschränkte Haftbarkeit war nur durch die Bestimmung erleichtert, daß Klagen zuerst gegen den Director gerichtet werden mußten.

Die Bank von England hatte vor den Actienbanken außer jenem Ausschluß der Concurrenz in der Notenausgabe innerhalb 65 Meilen von London auch noch den Vortheil voraus, daß ihre Noten nicht mit dem gesetzlichen Stempel versehen zu werden brauchten, wenn nur die Stempelgebühr vierteljährlich in Pausch und Bogen bezahlt wurde.

Man hoffte, daß durch die Errichtung größerer Gesellschaften den damaligen Schwankungen ein Ende gemacht werde. In den 10 Jahren nach Erlaß dieses Bankgesetzes waren gegen 70 solcher Banken gegründet worden. Im Jahre 1836 bemächtigte sich die Speculation der Sache; es wurden 42 neue Zettelbanken gegründet, welche mit ihren Zweiganstalten bis auf 200 stiegen. Mit den Provincialbankhäusern bestanden damals gegen 400 Noten ausgebende Anstalten.

Nachdem schon im Jahre 1837 ein Gesetz erlassen worden war, welches die Errichtung von anonymen Actiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit

erlaubte, wurde dieses Recht durch den „Companies Act“ von 1862 auf sämtliche Gesellschaften, also auch auf die Joint Stock Banken ausgedehnt. Die sonstige Stellung dieser Actien-Zettelbanken ist durch das Bankgesetz von 1844 leztgültig festgestellt worden. Durch dasselbe wurde das bis dahin Jedermann zustehende Recht, gegen eine jährlich zu entrichtende Abgabe, für welche von der Regierung eine Erlaubniß (Licenz) ertheilt wurde, Noten auszugeben, abgeschafft. Vom 6. Mai 1844 an durfte Niemand mehr Noten ausgeben, als welcher bis zu diesem Datum dazu berechtigt war. Diejenigen Actienbanken, Bankhäuser und Provincialbanken, welche am 6. Mai 1844 das Recht der Notenausgabe hatten, sollten von da an nicht mehr Noten ausgeben, als sie drei Monate vor jenem Datum im Durchschnitt in Umlauf hatten. Auch sollten Bankhäuser von sechs oder weniger Eigenthümern das Recht der Zettelausgabe verlieren, wenn ihre Zahl sich darüber hinaus vermehrte. Kein Bankhaus, welches die Notenemission oder sein Geschäft freiwillig aufgegeben oder Bankrott gemacht hat, darf die Zettelausgabe wieder aufnehmen. Auch wenn zwei oder mehrere Banken sich vereinigen, sollen sie nicht mehr Noten ausgeben dürfen, als vorher. (Man sehe die übrigen Bedingungen in dem Auszug der Bankacte, oben S. 103.) Die nachstehenden zwei Tafeln geben einen Einblick in die Wirkung des Gesetzes von 1844 auf die Notencirculation der Provincialbanken wie auf den Gesamtumlauf.

Notenumlauf der Provincialbanken in England und Wales; vor dem Gesetz von 1844 und nach demselben.

I. Vor dem Gesetz von 1844.

Monate.	In den Jahren.									
	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843
	Pfund Sterling.									
April	Mill. 10.65	Mill. 11.02	Mill. 12.40	Mill. 11.12	Mill. 11.80	Mill. 12.66	Mill. 11.48	Mill. 10.79	Mill. 8.64	Mill. 8.10
August	" 9.97	" 10.39	" 11.66	" 9.93	" 11.17	" 10.87	" 9.80	" 9.06	" 7.97	" 7.11
December	" 10.17	" 10.83	" 11.23	" 10.36	" 11.76	" 10.70	" 9.75	" 8.52	" 7.78	" 8.06

II. Nach dem Gesetz von 1844.

Monate.	In den Jahren										
	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854
	Pfund Sterling.										
April	Mill. 9.05	Mill. 7.98	Mill. 8.04	Mill. 8.02	Mill. 6.62	Mill. 6.48	Mill. 6.56	Mill. 6.47	Mill. 6.49	Mill. 6.99	Mill. 7.05
August ...	" 7.49	" 7.50	" 7.52	" 7.13	" 5.95	" 5.78	" 6.02	" 5.79	" 6.17	" 6.63	" 6.33
December .	" 7.48	" 7.67	" 7.67	" 5.94	" 6.07	" 6.13	" 6.13	" 6.05	" 6.55	" 6.89	" 6.92

Banknotenumlauf im Vereinigten Königreich 1834—1854 im Durchschnitt eines jeden Jahres.

Jahre, endend 31. December.	Bank von England incl. Post-Bills.			Privat- und Actienbanken in England und Wales.			Total England und Wales.	Total Schottland.	Total Irland.	Total- Circulation im Vereinigt. Königreich.	Durchschnittl. Metall- bestand der Bank von England.
	London.	Filialen.	Total.	Privat- banken.	Actien- banken.	Total.					
Millionen Pfd. Sterling.											
1834	15.61	3.21	18.82	6.62	3.66	10.28	29.10	3.12	5.22	37.44	8.40
1835	14.97	3.25	18.22	6.67	4.03	10.70	28.97	3.09	5.18	37.24	6.39
1836	14.23	3.51	17.82	6.86	4.91	11.77	29.59	3.21	5.50	38.30	6.29
1837	14.46	3.83	18.29	6.58	4.03	10.61	28.90	2.99	5.12	37.01	5.97
1838	14.96	3.99	18.95	6.90	4.52	11.42	30.37	3.11	5.63	39.11	9.71
1839	13.58	4.09	17.67	7.17	4.54	11.71	29.38	3.25	5.85	38.48	4.36
1840	12.82	4.01	16.83	6.53	3.93	10.46	27.29	3.24	5.39	35.92	4.15
1841	12.73	4.21	16.94	6.13	3.60	9.73	26.67	3.19	5.35	35.21	4.70
1842	13.56	4.88	18.44	5.30	3.01	8.31	26.75	2.82	5.11	34.68	8.10
1843	14.09	5.43	19.52	4.69	2.95	7.64	26.16	2.75	5.16	34.07	11.70
1844	14.70	6.51	21.21	4.78	3.39	8.17	29.38	3.02	5.94	38.34	15.32
1845	14.60	7.13	21.73	4.51	3.19	7.70	29.43	3.29	6.95	39.67	15.33
1846	14.48	6.77	21.25	4.55	3.17	7.72	28.97	3.40	7.26	39.63	14.68
1847	13.48	6.53	20.11	4.54	3.09	7.63	27.74	7.55	6.01	37.30	10.61
1848	13.24	5.83	19.07	3.66	2.60	6.26	26.33	3.33	4.75	34.41	41.76
1849	13.59	5.90	19.49	3.56	2.63	6.19	25.68	3.22	4.23	33.13	15.16
1850	14.36	6.26	20.62	3.58	2.74	6.32	26.94	3.22	4.51	34.77	16.60
1851	14.21	6.42	20.63	3.46	2.74	6.20	26.83	3.24	4.46	34.53	14.56
1852	16.22	6.94	23.16	3.55	2.86	6.41	29.57	3.40	4.82	37.79	20.58
1853	16.22	7.81	24.03	3.80	3.05	6.85	30.88	3.80	5.65	40.33	17.55
1854	14.15	7.38	21.83	3.77	3.03	6.80	28.63	4.05	6.29	38.97	13.87

Wir geben nachfolgend eine Zusammenstellung der Bilanzen von 93 Joint-Stock-Banken, welche wir aus deren Rechenschaftsberichten über das Jahr 1867 ausgezogen haben. Es befinden sich darunter 13 Colonialbanken, welche ihren Sitz zugleich in den betreffenden britischen Ansiedelungen und in London haben. Nur 24 von diesen Banken geben Noten aus; die übrigen haben theils auf die Zettlemission verzichtet, theils dieselbe bei ihrer Gründung ausgeschlossen. Zur besseren Uebersicht geben wir zuerst sämtliche 93 Actienbanken auf einer Tafel und dann die 24 Zettelbanken besonders. Die Differenz zwischen Activen und Passiven wird durch das Dividenden- bezw. Gewinn- und Verlustconto ausgeglichen.

Stand vom 31. December 1867.

Name der Banken.	Passiva.				Activa.			Dividende.
	Stammcapital.	Reserve u. Ver- sicherungsfonds.	Notenumlauf einschl. Postnoten.	Depositen.	Baarschaft.	Regierungs- sicherh. (Staatspapiere), Hypothekbriefe u. and. sichere Papiere.	Wechsel und Darlehen.	
Durchschnittl. Tausende Pfd. St., über 500 in die 1000 herübergenommen.								
Aberdeen Town & County B. Co.	222	50	161	1,484	213	221	1,462	10
Adelphi B.	104	50		219	27		350	7 1/2
Albion B.	57	5		85	26		125	5
Alliance B.	990			1,320	402		2,020	10
B. of Australasia	1,200	210	281	3,675	1,138	289	3,925	12 1/2
B. of Bengal	2,200	185		5,579	5,158	951	1,854	5
B. of British N. America	1,000	111	208	2,396	480		3,448	8
B. of Egypt	250	50		350	242	265	172	10
B. of Leeds	154	10		289	46		416	5
B. of New South Wales	1,000	333	598	6,265	2,072	367	5,880	17 1/2
B. of New Zealand	500	150		2,165	640		2,169	10
B. of Whitehaven	73	34	25	165	64	196	348	17 1/2
B. of Scotland	1,000	300	448	7,710	391	2,230	6,910	11
Bilston District Bg. Co.	60	14		328	40	14	349	14 1/2
Birmingham Joint Stock B.	203	213		1,128	211	200	1,173	20
Bradford Bg. Co.	217	203		1,152			1,619	23
Bradford District B.	195	30		301			537	6
Bradford Old B.	386	125		665	69		626	7
Buck's & Oxon Union B.	80	1		491			581	15
Carlisle City & District B.	80	71		375			533	20
Carlisle & Cumberland B. Co.	51	30		369			456	20
Chartered B. of India, Austr., China	800	10		2,333	1,053	50	2,059	10
Chartered Mercantile B. of India, London & China	750	145		4,273	1,377	252	3,563	7
City B., London	500	80		3,648	469	327	3,473	7
Clydesdale B. Co.	900	260	567	5,392	2,301		4,870	10
Colonial B.	500	136	287	2,280	174		3,067	12
Colonial B. of Australasia	438	57	83	837	224	9	1,213	8
Commercial B. of Australia	108		27	163	64		236	10
Commercial Scotland	1,000		717	8,374	641	2,748	7,081	12
Commercial B. Co. of Sydney	400	110	208	1,805	549		2,023	16
Consolidated B.	800	106		2,295	511	108	2,628	5
Cumberland Union Bg. Co.	225	65	36	1,095	265		1,177	15
Devon & Cornwall B. Co.	128	60		1,221			1,411	12 1/2
East London B.	100	5		382	127		364	5
Engl., Scott. & Austr. Ch. B.	600	40	90	1,066	261		1,576	7
Exchange & Discount B.		1		123			123	6
Glamorganshire Bg. Co.	170	80						10
Halifax Joint Stock Bg. Co.	105							15
Hongkong & Shanghai Bg. Corp.	600	50		3,400	800	45	3,352	12
Hull Bg. Co.	81							15
Imperial B.	448	45		1,312	327	52	1,454	5
Leicestershire Bg. Co.	175	54						10
Liverpool Commercial Bg. Co.	350	200		820	130	509	647	15
Liverpool Union B.	450	189		1,581	332		1,900	10
Lloyd's B. Co.	304	67		2,270	337		2,320	10
Lond. B. of Mexico & South America	360			474	88		760	2 1/2
London & County Bg. Co.	925	425		13,985	3,310	1,356	10,769	20
London Joint Stock B.	1,261	418		11,988	1,354	1,080	11,213	12 1/2
London & South African B.	500		12	222	171		575	9
London & Westminster B.	1,498	500		22,010	2,478	4,021	17,623	32
Manchester & County B.	600	105		2,508			3,264	8
Manchester & Salford B.	418	106						8
Merchant B. Co. of London	375	25		1,434	120		1,646	5
Mercantile & Exchange B.	338			79	61		117	0
Zu übertragen	26,124	5,619	4,093	133,821	28,743	15,453	125,507	

Stand vom 31. December 1867.

Name der Banken.	Passiva.				Activa.			Dividende.
	Stammcapital.	Reserve u. Ver- sicherungsfonds.	Notenumlauf einschl. Postnoten.	Depositen.	Baarschaft.	Regierungs- sicherh. (Staatspapiere), Hypothekbriefe u. and. sichere Papiere.	Wechsel und Darlehen.	
Durchschnittl. Tausende Pfd. St., über 500 in die 1000 herübergenommen.								
	26,124	5,619	4,093	133,821	28,743	15,453	125,507	
Nebertrag	157	10		734	112		791	6
Midland B. Co.	175			659	109	22	745	6
Munster B.	2,043		1,099	5,472	1,191	333	7,078	13
National B.	463	30		1,101	662	199	766	7
National B. of India	858	71		698	133		1,049	5
National B. of Liverpool	1,080	250		13,059	2,058	2,524	10,796	21
National Provincial B. of England	19			45	9		58	8
North Kent B.	280	90	230	1,812	188	574	1,765	10
North & Scotland Bg. Co.	405			769	105		1,084	5
North Western B.	83	5		227	19		801	5
Nottingham Joint Stock B.	1,500	490	500	14,802	4,287	1,190	11,426	12
Oriental B. Corporation	233	88		1,295	189	64	1,226	8
Pares's Leicestershire Bg. Co.	100	14		604	142		724	5
Parr's Bg. Co.	225	8		10,429	3,818		8,646	7 1/2
Provincial Bg. Corporation	288	95		845	126		1,268	13 1/2
Royal Bank of Scotland	160	72		859	172		1,102	15
Sheffield Bg. Co.	172	25		358	40		515	7
Sheffield & Rothsham B.	100	49						15
Staffordshire Joint Stock B.	469	14		787	118		1,260	4
Stanford Spalding & Boston Bg. Co.	50	5		62	4		120	5
Standard B. of British South Africa	1,361	25	463	4,239	994	404	4,910	17
Three Towns Bg. Co.	1,290	300		17,449	4,252		15	8
Union B. of Australia	87	30						10
Union B. of London	780	100		2,586	266	289	2,911	8
Union B. of Manchester	10			37	7		41	5
Wakefield & Barnsley Union B.	200	101	73	1,924	189	391	1,751	21
West of England & South Wales District B.	200	15	18	520	27		630	3 3/4
West London Commercial B.	202	73	17	731	90	54	906	15
Wilt & Dorset Bg. Co.	210	76	116	1,475	100		1,807	10
Wolverhampton & Stafford- shire Bg. Co.	140	51						14
Worcester City & County Bg. Co.	210	76	116	1,475	100		1,807	10
Yorkshire Bg. Co.	140	51						14
York City & County B.	101	5		34	4		131	10
York Union Bank	168	8		901	197		894	12
English Joint Stock Bank (1866)	207			269	111	41	324	
Metropolitan	200	3		488	45		686	5
London & South Western	200	15		577	59		756	6
London & South Western Bank	1,000	125		1,117	33	1,098	1,367	15
General Cred. & Fin. Co. of Lond.	101	5					131	10
Engl. & Foreign Credit Co.	43,150	7,922	6,609	220,788	48,201	22,772	193,877	
Zu Franken	1,078,750	198,050	65,225	5,519,700	1,205,025	569,300	4,846,925	
<i>Bank of England</i>	14,553	25,000	28,000	22,061	14,553	20,000		14
Summa in Pfd. St.	75,703	7,922	31,609	248,788	70,262	37,325	213,877	
Summa in Franken	1,442,565	198,050	790,225	6,219,700	1,756,550	939,125	5,346,925	

Name der Banken.	Beschränkte Kapl.	Stammcapital.	Reservefonds.	Notenumlauf.	Depositen.	Baarschaft.	Regierungssicherheiten (Staatspapiere), Hypothekenbriefe und and. sic. Papiere.	Wechsel und Darlehen.	Dividende.	
										Durchschnittlich Tausende Pfund Sterling.
Aberdeen Town & County B. Co.		222	50	161	1484	213		221	1462	10
B. of Australasia		1200	210	281	3675	1138		289	3925	12 1/2
B. of British N. America		1000	111	268	2396	480			3448	8
B. of New South Wales		1000	333	598	6265	2072		367	5880	17 1/2
B. of New Seeland		500	150	285	2165	640			2169	10
B. of Whitehaven	"	78	34	25	165	64		196	348	17 1/2
B. in Scotland		1090	300	448	7710	391		2230	6910	11
Clydesdale B. Co.		900	260	567	5332	2301			4870	10
Colonial B.		500	136	287	2280	174			3067	12
B. of Australasia		438	57	83	837	224		9	1213	8
Commercial B. of Australia		108		27	163	64			236	10
Commercial Scotland		1000		717	8374	641		2784	7081	12
B. Co. of Sydney		400	110	208	1805	549			2023	16
Cumberland Union		225	65	36	1098	265			1177	15
Engl. Scott. Austral.		600	40	90	1066	261			1576	7
London & South African		500		12	222	171			575	9
National B.		2043		1099	5472	1191		333	7078	13
North & Scotland		280	90	230	1812	188		574	1765	10
Oriental B. Corporation		1500	490	500	14802	4287		1190	11426	12
Union B. of Australia		1361	25	463	4239	994		404	4901	17
Wilt & Dorset		200	101	73	1924	189		391	1751	21
Wolverham Don & Staffordshire		100	15	18	520	27			630	3 3/4
Worcester City & County	"	202	73	17	731	90		54	906	15
Yorkshire B. Co.		210	76	116	1475			100	1807	10
		15562	2726	6609	76012	16614		9142	76224	
24 Notenbanken	Franken	389,050,000	68,150,000	165,225,000	1,000,300,000	415,350,000		228,550,000	1,905,600,000	
69 andere Joint-Stad-Banken	"	457,200	819,600,000	—	3,619,400,000	789,675,000		340,750,000	2,941,325,000	

Von diesen 93 Banken sind bereits 29 auf beschränkte Haftbarkeit eingetragen, obgleich das Gesetz, welches diese gestattet, erst 1862 erlassen wurde: nur zwei davon sind Zettelbanken; alle übrigen Notenbanken haben die unbeschränkte oder solidarische Haftpflicht ihrer Eigenthümer oder Actionäre beibehalten.

Sehr lehrreich ist ein Blick auf die Dividenden dieser Banken. Die daraus gewonnene Erfahrung ist ganz geeignet, dem Vorurtheil über den Nutzen der Freiheit der Notenausgabe Schranken zu setzen. Diejenigen Banken, welche die höchsten Dividenden vertheilen, und zwar von 20—32 Procent, sind sämmtlich nicht Zettelbanken. Die Durchschnitts-Dividende der letzteren beträgt 13 pCt.

Im Uebrigen nehmen diese Joint-Stock-Banken eine sehr solide Stellung ein. Der Reservefonds verhält sich bei ihnen zum Capital wie 1:7. Sie haben also die Höhe, welche die Statuten continentaler Banken vorzuschreiben pflegen, bereits überschritten. Die Ursache liegt zum Theil darin, daß viele derselben bald ihr 50jähriges Jubiläum feiern, während die meisten Privatbanken auf dem Continent neueren Datums sind. — Im Verhältniß des Baarfonds zum Notenumlauf (1:0,²) stehen die Joint-Stock-Zettelbanken unter allen europäischen und nordamericanischen Banken, wie die unten folgenden vergleichenden Verhältniß-Tabellen zeigen, am günstigsten; auch steht die Baarschaft zu den Depositen, in Berücksichtigung des kolossalen Betrages dieser letzteren, ziemlich befriedigend im Vergleich mit anderen Banken von gleicher Depositen-Ausstattung, nämlich wie 1:4,⁶. Das Verhältniß der Baarschaft zu Noten und Depositen ist ähnlich 1:4,⁶ bei den Zettelbanken; freilich ist dabei die altenglische Forderung der Drittelsdeckung nicht befolgt. Die Baarschaft deckt Capital und Reservefonds. (1:1.)

Im Verhältniß der Baarschaft zu sämmtlichen Verbindlichkeiten stehen die 24 Zettelbanken wie 1:6; die übrigen Joint-Stock-Banken wie 1:5,⁶; sämmtliche wie 1:5,⁷.

Diese Ziffer bildet allerdings einen starken Abstand zu der Bank von Frankreich, welche in dieser Beziehung ein Verhältniß von 1:1,⁶, zur Preussischen Bank, welche ein solches von 1:2,², und zur Bank von England, welche ein solches von 1:3,⁶ aufweist, allein es darf nicht vergessen werden, daß die centralisirten Zettelbanken wegen der schwankenden Notencirculation auf eine stärkere Baarschaft halten müssen, als die Joint-Stock-Banken, bei welchen nicht alle Depositen jederzeit ohne Kündigung zurückverlangt werden können und die auch einen guten Rückhalt in ihrem Wechselbestand und starken Effectenbesitz haben. Ueberhaupt halten die englischen Banken mehr Effecten in eigenem Besiz, als die continentalen, mit Ausnahme der privilegirten, vom Staate ausgebeuteten Institute.

Geht man von der Ansicht aus, daß das Stammcapital einer Bank nur Garantiefonds sein und die Hauptbetriebsmittel vom Publicum creditirt

werden sollen, dann stehen die Joint-Stoc-Banken ebenfalls mit 1:4 günstig. Andererseits verhalten sich die Noten zum Stammcapital und Reservefonds wie 1:1,_a.

Im Verhältniß der Darlehen zum Portefeuille zeigt sich eine enorme Differenz von den übrigen Banken, 1:8,_s, während die nächstfolgenden schottischen 1:3,_s aufweisen, die schweizerischen Banken, obgleich sie stark Darlehen gewähren, nur 1:0,_s. Die Ursache liegt darin, daß unter den Wechseln auch der gesammte Lombard-Darlehensverkehr sich befindet, weil er in den Rechenschaftsberichten, die uns zu Gebote standen, nicht ausgeschieden war. Unter den Darlehen befinden sich dagegen nur der Effectenbestand und die Hypothecar-Darlehen. Bei den abnormen Grundeigentums-Zuständen Englands (über $\frac{1}{10}$ des Bodens Eigenthum der Aristokratie) bestehen nämlich dort keine Hypothekenbanken; der benötigte Credit an die Grundbesitzer und Pächter wird von den gewöhnlichen Banken als Personalcredit gewährt. Auch hat die Regierung schon bedeutende Vorschüsse für Bodenmeliorationen, z. B. für Drainirung, gemacht.

Aus dem angeführten Grunde ist auch das Verhältniß der Noten zum Baarfonds und Portefeuille ein außerordentlich gesichertes, bei 24 Zettelbanken wie 1:14, bei 93 Joint-Stoc-Banken gar wie 1:36,_s, während die darauf folgenden in dieser Hinsicht bestsituirten 48 schweizerischen Banken 1:8,_s, die schweizerischen Zettelbanken allein 1:4,_s aufweisen. Die laufenden Verbindlichkeiten und Guthaben — Noten und Depositen gegenüber Baarfonds und Portefeuille — decken sich (1:1). Im Verhältniß der Noten zu den Depositen stehen die englischen Joint-Stoc-Banken mit den schweizerischen und schottischen Banken obenan.

Londoner Joint-Stock-Banken.

Wir müssen die londoner Joint-Stock-Banken besonders hervorheben, nicht bloß weil sie die bedeutendsten, sondern auch, weil sie ein wichtiges Glied in der Organisation des britischen Credit-systems bilden, vielfach die geschäftlichen Beziehungen der Provincialbanken mit der Hauptstadt und mit der Bank von England vermitteln und überdies das Creditmittel der Bankwechsel, bezw. Accepte stark ausgebildet haben. Die Rechenschaftsberichte sind noch früh genug erschienen, daß wir im Stande sind, die Bilanzen des Jahres 1868 beizufügen und mit denen von 1867 zu vergleichen. Wir schicken denselben einen Vergleich der Jahre 1849—1854 und 1859 voraus.

Die londoner Joint-Stock-Banken von 1849, 1854 und 1859.

(000 am Ende ausgelassen, 1000 = 1,000,000 Pfd. St.)

Gründungs-jahr.	Eingezahltes Stammcapital 1859.	Name der Banken.	Conto-Current und Depositen.			Reservefonds.	Verhältnis des Stammcapital's und Reservefonds zu den Depositen.	Dividende und Superdividende.
			Jahr.	Betrag.	Ver-mehrung.			
1834	1000	London & Westminster	1849	3,680	—	108	—	6
		"	1854	7,177	95	134	16	14
		"	1859	11,115	35	200	10	18
1836	600	London Joint Stock ...	1849	2,792	—	132	—	9 ³ / ₄
		"	1854	6,161	120	156	12	25
		"	1859	9,556	55	229	9	18
1839	720	Union B. of London...	1849	2,835	—	50	—	6
		"	1854	7,031	148	50	11	15
		"	1859	9,318	33	95	9	15
1839	500	London & County	1849	1,675	—	28	—	6
		"	1854	3,779	126	62	15	12
		"	1859	4,975	32	105	12	11
1839	300	Commercial B. of London	1849	541	—	17	—	6
		"	1854	1,265	134	64	29	10
		"	1859	926	—	75	40	7
		Total	1849	11,523	—	335	—	6 ³ / ₄
			1854	25,413	120	466	14	15 ¹ / ₂
			1859	35,890	41	704	11	13 ⁴ / ₅
1855		City Bank	1859	2,223	—	33	15	6
"		Bank of London	1859	1,599	—	12	19	5
"		Unlty	1859	140	—	—	77	—

(0,000 ausgelassen, also 19,64 = 19,640,000 Pf. St.)

Name der Bank und Gründungsjahr.	Depositen.				Eingezahltes Stammcapital und Reservefonds.			
	1868.		1867.		1868.		1867.	
	31. Dec.	30. Juni.	31. Dec.	30. Juni.	31. Dec.	30. Juni.	31. Dec.	30. Juni.
1) London & Westm. ... 1834	19,64	19,91	22,01	21,86	2,99	2,25	1,98	1,50
2) London Joint Stock .. 1836	14,78	13,84	11,99	10,87	1,61	1,62	1,58	1,42
3) Union	10,84	10,07	12,07	10,61	1,50	1,50	1,50	1,59
4) City	2,45	2,51	2,23	2,28	58	58	58	58
	47,71	46,33	48,30	45,62	6,68	5,95	5,64	5,09
5) Imperial, Limited. ... 1862	1,22	1,16	1,18	1,07	49	49	49	51
6) Alliance, Limited ... 1862	1,35	1,29	1,32	1,24	98	99	99	99
	50,28	48,87	50,80	47,93	8,15	7,43	7,12	6,59
7) Consolidated, Lim. ... 1863	2,34	2,26	2,18	2,05	90	90	90	90
8) East London, Lim. ... 1863	40	45	38	38	10	10	10	10
9) Metropolitan, Lim. ... 1866	38	30	28	26	20	20	20	20
10) Lond. & S. West'n, L. ... 1862	54	51	46	48	20	20	20	20
	53,94	52,30	54,10	51,10	9,55	8,83	8,52	7,99
11) London & County ... 1836	12,46	12,19	12,00	12,03	1,47	1,42	1,34	1,26
	66,40	64,30	66,29	63,13	11,02	10,25	9,86	9,25

B a n k e n.	Baarschaft, Regierungs- und andere Sicherheiten.				Dividende und Superdividende. %			
	1868.		1867.		1868.		1867.	
	31. Dec.	30. Juni.	31. Dec.	30. Juni.	31. Dec.	30. Juni.	31. Dec.	30. Juni.
London & Westm. ...	6,200,000	6,140,000	6,570,000	6,370,000	23	24	32	28
London Joint Stock ..	3,100,000	2,860,000	2,430,000	2,680,000	12 ¹ / ₂	12 ¹ / ₂	12 ¹ / ₂	16 ¹ / ₂
Union	6,430,000	460,000	7,350,000	5,300,000	15	15	15	25
City	760,000	860,000	790,000	820,000	7	7	7	10
Imperial, Lim.	380,000	420,000	370,000	320,000	5	5	5	6
Alliance, Lim.	420,000	410,000	400,000	360,000	3	3	—	3
Consolidated, Lim. ...	540,000	620,000	620,000	300,000	6 ¹ / ₄	5	5	5
East London, Lim. ...	170,000	170,000	160,000	110,000	5	5	5	5
Metropol, Lim.	130,000	130,000	130,000	130,000	5	4	5	5
Lon. & S.-W., Lim. ...	60,000	60,000	40,000	40,000	5	5	5	5
London & County ...	4,370,000	4,400,000	4,450,000	4,260,000	16	16	18	22

Banken.	Bank-Accepte.				
	1868.		1867.		1866.
	31. Dec.	30. Juni.	31. Dec.	30. Juni.	31. Dec.
London & Westminster	1,074,000	970,000	902,000	784,000	901,000
London Joint Stock	fehlt.	fehlt.	2,784,000	3,869,000	fehlt.
Union	6,250,000	7,308,000	5,298,000	7,342,000	8,732,000
City	2,721,000	2,161,000	1,418,000	1,777,000	—
Imperial, Limited	127,000	93,000	134,000	90,000	fehlt.
Alliance, Limited	248,000	217,000	98,000	222,000	"
Consolidated, Limited	237,000	200,000	102,000	129,000	176,000
East London, Limited	—	—	—	—	—
Metropolitan, Limited	16,000	5,000	—	—	—
London & South-West., Lim. .	14,000	18,000	—	—	—
London and County	3,242,000	1,876,000	1,790,000	1,397,000	fehlt.

Halbjahr.	Union Bank.			City Bank.		
	Baar- Depositen.	Bank- Accepte.	Accepte. %	Baar- Depositen.	Bank- Accepte.	Accepte. %
1868 31. Dec. . .	10,840,000	6,250,000	57	2,450,000	2,720,000	111
" 30. Juni. . .	10,070,000	7,310,000	73	2,510,000	2,160,000	86
1867 31. Dec. . .	12,970,000	5,300,000	40	2,230,000	1,420,000	63
" 30. Juni. . .	10,610,000	7,340,000	70	2,280,000	1,780,000	80

Die London Joint-Stock-Bank ist die einzige, welche die Bank-Accepte nicht regelmäßig ausführt, sondern unter Depositen versteckt. Aus dem Bericht von 1867 erfahren wir indessen, daß sie Ende d. J. gegen 3 Millionen Pfd. Sterling betragen haben. Möglicher Weise ist die Summe der Accepte bedeutend stärker geworden, denn es ist auffallend, daß die meisten übrigen Anstalten eine ansehnliche Verminderung ihrer Depositen gegen 1867 aufweisen, während sie bei jener Bank sich vermehrt hätten. Diese Erscheinung der Verminderung der Depositen in der Londoner Bank ist auf die gleiche Ursache

zurückzuführen, wie die Anhäufung der Baarschaft in der Bank von Frankreich — das Stocken der Geschäfte. Hier läßt man viel Capital lieber müßig liegen, als daß man neue Unternehmungen macht, in London aber wird seit mehreren Jahren bedeutend weniger verdient. Der Economist spricht es bestimmt aus, daß die Ersparnisse wegen Schmälerung des Einkommens sich vermindert hätten.

Unter den Regierungs- und anderen Sicherheiten ist hauptsächlich der Bestand an Effecten begriffen, in welchen die englischen Banken häufig müßiges Capital anlegen; dieselben üben darin nicht zu ängstliche Auswahl; denn außer englischen Consols befinden sich darunter garantirte indische Eisenbahnpapiere, städtische Obligationen und Obligationen von Colonial-Regierungen.

Correspondirend mit der Annahme der Depositen haben auch die Dividenden im Jahre 1868 sich vermindert; die der London and Westminster Bank von 32 auf 23 pCt.

Eine verwegene Vermehrung der Bank-Accepte zeigt auf Tabelle 5 die City Bank, da dieselben die Depositen bedeutend übersteigen, während dagegen die London and Westminster Bank sich in besonnenen Schranken hält. Ueber letztere hat der Präsident des Verwaltungsrathes bei der Generalversammlung 1868 folgende bemerkenswerthe Aufschlüsse gegeben:

„Von Zeit zu Zeit hört man kritische Bemerkungen über den Gewinn und über die Gefahren der Accepte. In unserem Berichte sind 1,074,000 Pfd. Sterling erwähnt, für welche Sie als Eigenthümer (Theilhaber) der Bank hafteten. Dieser Betrag ist aus Verbindlichkeiten zusammengesetzt, welche wenig mit einander gemein haben. Da ist zuerst ein Posten von 285,000 Pfd. St., welcher Landtratten vorstellt, die für 7—21 Tage von Provincialbanken auf die London and Westminster Bank als ihren Correspondenten gezogen sind. Diese Wechsel repräsentiren einen Theil der Umlaufsmittel des Landes. Indem wir unsere Accepte dafür geben, sind wir unwandelbar gedeckt, nicht nur durch die Garantie der Provincialbanken, sondern durch specielle Unterpfänder. Ich glaube, daß es gegenwärtig schwer sein würde, den Verkehr des Landes ohne diese Creditmittel zu behaupten; mag diese Ansicht richtig sein oder nicht, so können selbst diejenigen, welche die Bank-Accepte überhaupt verdammen, an jenen keinen Anstoß nehmen. Ein anderer Posten von 544,000 Pfd. St. besteht aus Accepten, welche auf Verlangen von Bankhäusern in der Provinz zu Gunsten ihrer localen Kunden bewilligt wurden. Sie können leicht begreifen, daß ein Handelsmann oder Fabricant, der in Dundee lebt, und Jute oder Hanf in Riga oder Petersburg kaufen möchte, vollkommen zahlungsfähig sein und in Dundee guten Credit genießen, aber in jenen Seestädten gänzlich unbekannt sein kann. Um nun sein Geschäft machen zu können, verlangt er von seinem Bankhause in der Provinz einen Credit in London, und wir geben ihm diesen Credit, wobei wir selbst durch gute

kaufmännische Wechsel gedeckt sind. Diese Accepte sind meist von Verladungsscheinen begleitet. Mit der Werthschätzung dieser Urkunden haben wir nichts zu thun; wir sind keine Kaufleute. Wir senden sie der Bank, welche den Credit von uns verlangt, und wir erhalten Wechsel, deren Werth wir genau kennen, und überdies steht uns das Bankhaus in der Provinz gut. — Ferner ist da eine kleine Summe von 98,000 Pfd. St., welche unter ähnlichen Umständen einigen respectablen Provincialbankhäusern in Accepten gegeben ist, deren Betrag ebenfalls durch Unterpfänder gedeckt ist. Die ganze Summe von Accepten, für welche wir in London haften, beträgt 139,000 Pfd. St.

„Für diesen Betrag müssen wir selbst einstehen. Derartige Posten sind es, welche man als gefährlich für die Banken betrachtet. Allein im vorliegenden Falle sind diese 139,000 Pfd. Sterling Accepte für Rechnung sehr respectabler londoner Firmen, welche starken Contocurrentverkehr mit uns haben und berücksichtigt zu werden verdienen. Ueberdies sind diese Accepte in jeder Weise gedeckt durch Verladungsscheine, Wechsel, indische und andere Obligationen.“

Der Economist zollt dem Sprecher seine Anerkennung für die Specialisirung dieses verhältnißmäßig geringen Postens von 1 Million Pfd. St. in der Rechnung der London and Westminster Bank, denn die Handelswelt betrachte mit großer und gerechtfertigter Besorgniß das Anwachsen dieses neuen Creditystems, unter welchem londoner Bankhäuser für eine größere oder geringere Concessionsgebühr Verpflichtungen eingehen, welche eigentlich Sache des Kaufmanns sind. Credit kann nicht zweimal benutzt werden. Er kann nicht gleichzeitig zur Basis eines starken Geschäftes in jederzeit fälligen Depositen, und von Accepten gemacht werden, welche mit langer Sicht im Lande circuliren.

Wir lassen nun ein Verzeichniß der Dividenden von 110 Joint-Stock-Banken von dem letzten Rechnungsjahre 1867/68 folgen; die mit * bezeichneten Banken sind weniger als 25 Jahre alt.

Banken, welche über 20 pCt. Dividende zahlen.

Name der Gesellschaft.	Dividende. %	Capital.	Reserve- fonds und unvertheilte Gewinne.
Belfast Banking Company (old shares).....	22	125,000	156,278
Birmingham and Midland.....	20	275,000	200,000
*Birmingham Joint Stock, Limited.....	20	203,900	213,275
Bradford Banking Company.....	22 ¹ / ₂	211,160	202,650
Bury Banking Company.....	22 ¹ / ₂	89,900	120,000
Carlisle & Cumberland Banking Company.....	20	51,925	33,180
Carlisle City and District.....	20	80,162 ¹ / ₂	81,897
Lancaster Banking.....	24 ³ / ₈	200,000	70,000
London and Westminster (old shares).....	28	1,000,000	525,404
Manchester and Liverpool District.....	20	822,320	250,865
National Provincial Bank of England.....	21	420,000	259,706
		660,000	
Provincial Bank of Ireland.....	20	500,000	248,717
		40,000	
Ulster Banking Company.....	20	183,400	124,376
Wilts and Dorset Banking Company.....	21	200,000	101,473
Yorkshire Banking Company.....	20	240,000	57,000
		5,302,767 ¹ / ₂	2,644,821

Banken, welche zwischen 15 und 20 pCt. Dividende zahlen.

Name der Gesellschaft.	Dividende. %	Capital.	Reserve- fonds und unvertheilte Gewinne.
Ashton, Stalybridge, Hyde, and Glossop.....	19 ³ / ₈	25,000	30,911
Bank of Whitehaven.....	16 ¹ / ₄	73,460	36,672
Barnsley Banking Company.....	15	36,000	26,426
Bradford Commercial.....	19	200,000	106,368
Cumberland Union.....	15	225,000	67,514
Halifax Commercial, Limited.....	15	100,000	50,000
Halifax and Huddersfield Union.....	17 ¹ / ₂	200,000	103,327
Halifax Joint Stock.....	15	150,000	105,350
Hull Banking Company.....	15	62,775	18,325
London and County (old shares).....	17	750,000	494,088
London and County (new shares).....	17	200,000	—
London Joint Stock.....	12 ¹ / ₂	1,200,000	468,417
Northamptonshire Union Banking Company...	16	132,500	95,218
North and South Wales.....	17 ¹ / ₂	300,000	160,423
Northern Banking Company, Ireland.....	16	150,000	172,733
Sheffield and Rotherham.....	17 ¹ / ₂	160,704	72,786
Union Bank of London.....	15	1,200,000	320,760
West Riding Union.....	16 ¹ / ₂	130,000	38,765
Whitehaven Joint Stock.....	16 ² / ₃	45,000	28,366
York Union Banking Company.....	15	99,000	60,844
		5,439,439	2,397,293

Banken, welche zwischen 10 und 15 pCt. Dividende zahlen.

Name der Gesellschaft.	Dividende.	Capital.	Reservefonds und unvertheilte Gewinne.
	%		
Aberdeen Town and County	10	182,000	50,000
Bank of Bolton	13 ⁵ / ₈	217,500	42,728
Bank of Scotland	12	1,500,000	309,654
Bank of Stockport	10	60,000	16,500
Bilston District	10	60,000	13,840
*Bradford Old Bank, Limited	11 ¹ / ₄	386,440	129,033
British Linen Company	13	1,000,000	340,840
Burton, Uttoxeter, and Asbourn Union	12 ¹ / ₂	130,000	45,605
Caledonian	10	125,000	51,502
Chesterfield and North Derbyshire Bg. Company	10	35,000	11,896
Clydesdale	10	900,000	274,964
*Commercial Bank of Liverpool, Limited	11	350,000	205,688
Commercial Bank of Scotland	13	1,000,000	330,236
Darlington District	10	48,000	20,566
Derby and Derbyshire Banking Company	14	62,500	20,000
Devon and Cornwall Banking Company	12 ¹ / ₂	128,000	60,000
Gloucestershire	13 ¹ / ₃	450,000	162,500
Huddersfield	10	280,000	39,561
Leicestershire Banking Company	12 ¹ / ₂	175,000	55,570
*Lloyd's Banking, Limited	10	304,560	67,658
Manchester and Salford	11	419,750	156,000
National	13 ¹ / ₃	1,500,000	522,000
National Bank of Scotland	12	1,000,000	294,879
North of Scotland	10	280,000	100,000
North Wilts	12	70,000	40,000
Pares's Leicestershire Banking Company	13	250,000	91,708
Royal Bank, Ireland	12	300,000	215,000
Sheffield Banking Company	13 ¹ / ₂	315,000	95,584
Sheffield and Hallamshire	12 ¹ / ₂	183,200	52,220
Shropshire Banking Company	10	45,000	19,000
Stourbridge and Kidderminster	11 ¹ / ₄	100,000	16,000
*Union Bank of Liverpool	10	450,000	181,400
Union Bank of Manchester, Limited	10	415,000	94,813
Union Bank of Scotland	10	1,000,000	389,103
Worcester City and County Banking Company, Limited	12 ¹ / ₂	210,000	83,371
York City and County	14	125,000	51,823
		14,015,950	4,666,241

Banken, welche zwischen 5 und 10 pCt. Dividende zahlen.

Name der Gesellschaft.	Dividende. %	Capital.	Reserve- fonds und unvertheilte Gewinne.
Bank of England	8	14,553,000	3,028,476
*Adelphi, Limited.....	7 $\frac{1}{2}$	103,956	51,349
Bank of Ireland.....	8 $\frac{1}{2}$	3,000,000	1,064,800
*Bank of Leeds, Limited	6 $\frac{1}{2}$	153,800	12,498
Bank of Liverpool	8	625,000	258,985
Belfast Banking Company (neue Actien)	8/16/	125,000	156,278
*Birmingham Bank, Limited	5	150,000	12,458
Birmingham Town and District.....	8 $\frac{3}{4}$	156,440	21,010
*Bradford District, Limited	6	195,000	38,000
City	7	500,000	80,000
City of Glasgow	8	870,000	240,516
*Consolidated, Limited.....	5	800,000	103,665
Conventry Union.....	8 $\frac{1}{2}$	56,000	12,279
Dudley and Westbromwich Banking Company ..	6 $\frac{1}{4}$	85,200	5,472
*East London, Limited	5	100,000	6,593
*Exchange and Discount, Leeds, Limited	6	100,000	2,301
Hibernian Bank Company	8 $\frac{1}{2}$	375,000	79,283
*Imperial, Limited	5	450,000	49,028
Leamington Priors and Warwickshire.....	7 $\frac{1}{2}$	24,000	8,764
*Leeds and County, Limited	6	230,000	40,378
*Manchester and County, Limited	8	600,000	137,906
*Merchant Banking Company of London, Limited.	5	375,000	25,000
*Metropolitan, Limited.....	5	200,000	3,325
*Midland, Limited.....	6	160,800	14,601
*Munster, Limited.....	6	175,000	34,455
*National Bank of Liverpool, Limited.....	5	450,000	72,292
Northern Banking Company of Ireland (new shares)	8	150,000	—
North Western, Limited	5	405,000	13,543
Northamptonshire Banking Company.....	7	78,000	8,009
*Nottingham Joint Stock, Limited	5	100,000	6,013
*Parr's Banking, Limited	8	100,000	20,568
*Provincial Banking Corporation, Limited	7 $\frac{1}{2}$	157,503	14,936
Royal Bank, Scotland	8	2,000,000	400,827
Sheffield Union Banking Company.....	7 $\frac{7}{8}$	82,680	—
*Staffordshire Joint Stock.....	7 $\frac{1}{4}$	200,000	29,536
West of England and South Wales District.....	8	750,000	100,089
Wolverhampton and Staffordshire	6 $\frac{1}{4}$	100,000	15,434
		14,182,379	3,126,651

Banken, welche unter 5 pCt. zahlen.

Name der Gesellschaft.	Dividende. %	Capital.	Reserve- fonds und unvertheilte Gewinne.
Albion	4 $\frac{1}{2}$	150,000	5,630
Alliance, Limited.....	3	1,000,000	10,070
London and South Western, Limited	3 $\frac{3}{4}$	200,000	4,100
		1,350,000	19,800

Recapitulation.

	Anzahl der Gesell- schaften.	Capital.	Reserve.
Ueber 20 pCt.	15	5,302,767	2,644,821
Zwischen 15 und 20 pCt.	20	5,439,439	2,377,293
" 10 " 15 pCt.	36	14,056,950	4,646,241
" 5 " 10 pCt.	36	14,182,379	3,126,651
Unter 5 pCt.	3	1,350,000	19,800
	110	40,331,535	12,814,806
Hierzu Reserve		12,814,806	
		53,146,341	
Hierzu Capital der Bank von England	14,533,000		
Reserve	3,028,476		
		17,581,476	
		70,727,817	

Londoner Disconto-Gesellschaften.

Einen solideren Anblick als die Londoner Joint-Stock-Banken gewähren die seit einigen Jahren auf der Basis des neuen Gesetzes von 1862 mit beschränkter Haftbarkeit begründeten Disconto-Gesellschaften. Dieselben geben nämlich so gut wie gar keine Bank-Accepte aus.

Name und Gründungsjahr der Disconto-Gesellschaften.	Nominelles Capital.		
	Nominelles Capital.	Die Actie zu	Ein-gezahlt.
1. National Discount, Limited 1856	4,000,000	25	5
2. General Credit, Limited 1863	2,000,000	10	7½
3. New Consolidated, Limited 1865	500,000	10	3
4. United Discount, Limited 1865	750,000	15	6
	7,250,000	—	—
5. City Discount, Limited 1864	250,000	10	4
6. Warrant Finance, Limited 1864	1,000,000	50	12
	8,500,000	—	—

Name u. Gründungsjahr der Disconto-Gesellschaften.	31. December 1868.		30. Juni 1868.		31. December 1867.	
	Einge-zahltes Capital.	Reserve-fonds.	Einge-zahltes Capital.	Reserve-fonds.	Einge-zahltes Capital.	Reserve-fonds.
1. Nat. Disc., L. 1856	797,000	497,000	797,000	497,000	797,000	497,000
2. Genn. C't., L. 1863	1,500,000	180,000	1,500,000	180,000	1,500,000	180,000
3. New. Cons., L. 1865	79,000	4,000	62,000	3,000	60,000	2,000
4. U'd. Dis., L. 1865	139,000	2,000	138,000	—	134,000	—
	2,515,000	683,000	2,497,000	680,000	2,491,000	679,000
5. City Disc., L. 1864	75,000	5,000	75,000	5,000	75,000	5,000
6. Wrnt. Fin., L. 1864	240,000	—	240,000	—	240,000	—
	2,830,000	688,000	2,812,000	685,000	2,806,000	684,000

Name der Gesellschaften.	31. December 1868.		
	Depositen.	Banck-Accepte.	Baarschaft zc.
1. National Discount	7,946,000	2,000	1,338,000
2. General Credit	2,491,000	8,000	260,000
3. New Consolidated	2,149,000	—	43,000
4. United Discount	2,038,000	—	70,000
	14,624,000	10,000	1,711,000

Name der Gesellschaften.	30. Juni 1868.		
	Depositen.	Bank- Accepte.	Baarschaft z.
1. National Discount	6,952,000	—	1,171,000
2. General Credit	—	—	—
3. New Consolidated	2,477,000	—	50,000
4. United Discount	1,687,000	—	60,000

Name der Gesellschaften.	31. December 1867.		
	Depositen.	Bank- Accepte.	Baarschaft z.
1. National Discount	6,935,000	—	973,000
2. General Credit	763,000	—	—
3. New Consolidated	2,276,000	—	33,000
4. United Discount	1,687,000	—	54,000
	11,953,000	—	—

Name der Gesellschaften.	Gewinn.			Dividende %		
	1868.		1867.	1868.		1867.
	31. Dec.	30. Juni.	31. Dec.	31. Dec.	30. Juni.	31. Dec.
1. National Discount.....	71,000	70,000	68,000	15	15	15
2. General Credit.....	50,000	50,000	—	5	5	5
3. New Consolidated	6,000	7,000	6,000	6	7½	7½
4. United Discount	9,000	10,000	11,000	6	6	6
	136,000	138,000				

Außer diesen Disconto-Gesellschaften gibt es noch über 40 Privatdisconten-
teure und Wechselagenten, von welchen 7—8 sehr bedeutende.

Seit den letzten zehn Jahren sind den Disconten-
teuren, welche oft verwegen
operirten, heilsame Schranken gesetzt worden durch die zwei Maßregeln: daß
die Bank nicht mehr Disconten-
teuren rückdiscontirte, und daß viele Londoner
Bankhäuser anfangen, den Wechselhändlern nicht mehr Geld auf Kündigung,
sondern mit bestimmten nahen Rückzahlungsterminen zu leihen.

Banken in den britischen Colonieen.

Colonialbanken. Wie die Gesetzgebung mit Ausnahme Ostindiens in den englischen Colonieen unabhängig vom Mutterlande ist, und nur Grundsätze und Typen mit den Menschen in die Tochterstaaten wandern, also sind auch die Banken nur den Bestimmungen der Colonialgesetzgebung unterworfen. Der Verkehr dieser Banken mit der englischen Geschäftswelt müßte manche interessante Aufschlüsse gewähren; allein leider fehlt uns das Material fast gänzlich. Indem wir daher in Beziehung auf die Periode bis 1853 auf D. Hübner's „Banken“ verweisen, steht uns bezüglich der australischen Banken nur eine neuere Notiz von Dr. Karl v. Scherzer und über die ostindische Papiercirculation ein officieller Bericht vom 31. März 1868 zu Gebote.

Australische Banken. Bei einer Bevölkerung von 1,445,100 Köpfen und einem jährlichen Gesamtverkehr von 62,800,000 Pfd. Sterling, wovon $\frac{2}{3}$ direct mit England, hat Australien namentlich seit der Entdeckung der Goldfelder einen nur vielleicht von Californien übertroffenen Aufschwung genommen, welcher natürlicher Weise auch in dem Bankwesen zur Geltung kommen mußte. Denn während man in England 24 Pfd. St. Jahreseinkommen auf den Kopf der Bevölkerung schätzt, kämen in Australien nach dieser Berechnung allein 43 Pfd. St. vom Verkehr auf den Kopf und wären dabei alle vom Producenten selbst verzehrten Erzeugnisse nicht angeschlagen. Ein großer Theil davon, nämlich über 12 Pfd. St. per Kopf, fällt allein auf die Goldproduction.*) Die Zolleinnahmen von Neusüdwales mit einer Bevölkerung von 379,000 Köpfen betrug allein 614,330 Pfd. St. im Jahre 1862 und 624,091 im Jahre 1863 oder 1,18 Pfd. St. per Kopf.

Dieser große Aufschwung documentirt sich auch in der Zahl und in dem Actiencapital der Banken. In Neusüdwales allein bestanden 1863 zehn Banken mit einem Gesamtcapital von gegen 10 Millionen Pfd. St., welche

*) Scherzer schätzt die jährliche Gold- und Silberausbeute der Erde nach dem Jahre 1863 wie folgt:

Californien	367,500,000 Fr.
Anderer Theile der nordamerikanischen Freistaaten	157,500,000 "
Britisch Columbien	31,500,000 "
Mexico	131,250,000 "
Südamerika	68,250,000 "
Rußland	115,500,000 "
Anderer Theile Europa's	35,700,000 "
Asien und Africa	30,318,750 "
Australien	393,750,000 "
Neuseeland und Tasmanien	63,000,000 "
Alle übrigen Länder	31,500,000 "
Zusammen	1,425,768,750 Fr.

wovon 75,89 % Gold und 24,87 % Silber.

zahlreiche Zweiganstalten in allen Theilen der Colonie und ein Hauptcomptoir in London haben. Die Bilanzen der sechs bedeutenderen derselben haben wir schon oben in der Tabelle der englischen Joint-Stock-Banken aufgeführt.

Ostindische Banken. Die mit England in regelmäßiger Verbindung stehenden Anstalten sind unter den Bilanzen über die Joint-Stock-Banken aufgeführt.

Die Regierung gibt seit einiger Zeit Papiergeld aus, für welches in 10 Verwaltungskreisen Ausgabestellen bestehen und welches in drei Hauptämtern, zu Kalkutta, Bombay- und Madras, gegen Baar eingelöst werden muß. Nach dem officiellen Bericht über das Jahr 1867—1868 hat der Gesamtumlauf 9 Millionen Pfd. St. oder 90 Millionen Rupien erreicht und ist im Steigen begriffen. Man verspricht sich von dem Ueberhandnehmen des Notenumlaufs allmählich eine gute ökonomische Wirkung, namentlich zur Ausrottung der üblen Gewohnheit des Begrabens des Geldes und Edelmetalles, welcher die dortige Bevölkerung huldigt, und hofft mit der Zeit die Summe des Notenumlaufes Englands einzuholen. Die Noten lauten auf Rupien (= 2 Schilling oder 2½ Fr.). 100,000 Rupien sind ein „Lac“ und 100 Lac ein „Crore“.

Im Beginn des Jahres 1867 betrug der Papiergeldumlauf 80,908,680 Rupien oder 8,090,868 Pfd. St. [man theilt in Indien wie folgt ab: 8,09,08,680; unter Hinweglassung der letzten Zahl rechts hat man auf einen Blick die Summe in Pfund Sterling]; am Ende des Jahres 9,06,95,690; also eine Vermehrung um 97,87,010 R. Das Maximum der Circulation waren 103,241,630 R., das Minimum 78,354,890 R., der Durchschnitt des Jahres 92,852,131.

Der Werth der Noten, welche ausgegeben und vom Publicum für baares Geld oder andere Noten im Laufe des Jahres angenommen worden, ist folgender:

Regierungsbezirk.	Ausgegebene	Angenommene
	Noten. Rupien.	Noten. Rupien.
Kalkutta.....	205,418,180	216,307,390
Madras.....	8,879,560	6,965,870
Bombay.....	88,808,270	89,386,870
Allahabad.....	5,390,620	4,085,640
Lahore.....	4,518,850	2,434,260
Calicout.....	1,646,110	1,895,710
Trichinopoly.....	1,256,290	662,900
Vizagapatam.....	525,300	485,200
Mysore.....	7,975,180	2,754,650
Surrachee.....	3,322,740	1,445,570
Total....	327,741,100	327,424,060

Das Publicum zieht Noten von kleinen Abschnitten selbst für Geldsendungen vor, und die Regierung sah sich genöthigt, ungeachtet der Mehrkosten, die Ausgabe von kleineren Noten gegenüber den großen zu vermehren.

Zur Einlösung wurden im Laufe des Jahres präsentirt:

	in Kalkutta für	10,015,410	Rupien,
„	Madras „	1,690,560	„
„	Bombay „	6,748,430	„

18,454,400 Rupien.

Frische Banken. In Irland besteht ein ähnliches Verhältniß wie in England. Die Bank von Irland ist auch privilegirt wie die Bank von England; auch sie mußte am Ende des vorigen Jahrhunderts in Folge Parlamentsbeschlusses die Baareinlösung der Noten suspendiren, obgleich sie durch ihre Geschäftslage nicht dazu genöthigt war. Neben ihr bestehen noch fünf andere Banken, welche mit ihr zusammen über 200 Filialen in allen Theilen Irlands besitzen. Leider ist es uns nicht gelungen, die Statuten und Rechenschaftsberichte dieser Banken zu erhalten. Wir mußten uns mit nachstehendem Verzeichniß des Notenumlaufes und der Baarschaft begnügen, welches wir dem Economist entnehmen.

Name der Banken.	Gesetzlicher Notenumlauf. Pfd. St.	Durchschnitt des Notenumlaufes während des Monats:			Durchschnitt des Baarschatzes:		
		5 Pfd. und aufwärts.	unter 5 Pfd. St.	im Ganzen.	Gold.	Silber.	im Ganzen.
		Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.
The Bank of Ireland	3,738,428	1,549,400	1,061,075	2,610,475	490,452	85,209	575,661
„ Provincial Bank of Ireland ..	927,667	425,865	504,342	930,210	301,895	57,751	359,646
„ Belfast Banking Company ...	281,611	188,273	308,311	496,585	256,861	21,704	278,565
„ Northern „ „ ...	243,440	123,998	307,011	431,010	239,501	22,025	261,527
„ Ulster „ „ ...	311,079	214,390	299,752	514,142	215,959	60,648	276,607
„ National Bank.....	852,260	588,620	526,118	1,114,744	480,854	72,542	553,396
	6,354,494	3,090,546	3,006,612	6,097,166	1,985,522	319,879	2,305,402
				v. 152,429,150 Gr.			od. 57,635,050 Gr.

Notenumlauf in Großbritannien im Durchschnitt des am 28. März 1868 endenden Monats:

Bank von England	23,282,721 Pfd. St.
Privatbanken.....	2,752,185 „ „
Joint-Stock-Banken.....	2,324,863 „ „
Total in England.....	28,359,769 Pfd. St.
Schottische Banken.....	4,271,734 „ „
Irische Banken.....	6,097,166 „ „
Total in Großbritannien.....	38,728,669 Pfd. St.

Londoner Clearing-House.

Der Umsatz der Compensationsbörse in London wird seit Mai 1867 täglich veröffentlicht und dadurch der Geschäftswelt eine sicherere Basis zur Beurtheilung des Verkehrs gegeben, als es die Börsencourse allein sind.

Der Gesamtbetrag betrug von 1867/68:

Quartal endend mit	Gesamtbetrag der compensirten Checks und Wechsel.	Täglicher Durchschnitt.
	£fd. St.	£fd. St.
1867 30. September	798,110,000	10,103,000
" 31. December	809,371,000	10,261,000
1868 31. März.....	846,665,000	10,855,000
" 30. Juni	841,786,000	10,932,000
" 30. September	851,052,000	10,773,000
" 31. December	885,682,000	11,355,000

Es wurde demnach im Vierteljahre eine Summe compensirt, welche gleich der ganzen englischen Staatsschuld ist; und dieser Umsatz ist fortwährend im Steigen begriffen, trotz der bis 1871 für Unternehmungen ungünstigen Zeit. Die Gesamtsumme aller Compensationen im Jahre 1868 erreichte die enorme Summe von 3,425,185,000 £fd. St. oder 85,629,625,000 Franken. Diese Ziffer bedarf einer Analyse, zu welcher uns die „Money Market Review“ Material liefert. Im December-Quartal 1868 waren die Compensationen täglich — der Tagesdurchschnitt nach Geschäftstagen gerechnet — eine Million Pfund Sterling höher, als in derselben Zeit von 1867. Selbstverständlich bilden Effectengeschäfte einen ansehnlichen Theil der Transactionen, welche durch das Clearing-House laufen; — allein, da die Checks, welche diese repräsentiren, hauptsächlich an drei Tagen in jedem Monat gelöst werden, so kann man sich eine annähernde Vorstellung von dem Fortschritte machen.

Die nachfolgende Tabelle gibt den Totalbetrag der Ausgleichungen in jedem Quartal bloß für diejenigen Tage, an welchen die periodischen Abschlüsse in der Effectenbörse Statt gefunden haben, d. h. einmal im Monat in Staatspapieren und Actien, den anderen in englischen Consols (consolidated Debt, Rente).

Quartal endend mit	Abschlußtage in Staatspapieren und Actien.		Abschlußtage in Consols.	
	Total.	Durchschnitt per Tag.	Total.	Durchschnitt per Tag.
	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.
1867.... 30. September	95,724,000	15,954,000	34,109,000	11,370,000
" 31. December	107,496,000	17,916,000	32,971,000	10,990,000
1868.... 31. März.....	127,178,000	21,196,000	34,887,000	11,629,000
" 30. Juni	129,958,000	21,660,000	32,823,000	10,941,000
" 30. September	122,901,000	20,483,000	32,963,000	10,987,000
" 31. December	143,312,000	23,885,000	33,879,000	11,293,000

Aus dieser Tafel geht hervor, daß die Speculation und Anlage in Obligationen und Actien von Mitte 1867 bis Ende 1868 sich beständig ausgedehnt hat.

Wir lassen jetzt die Gesamtsumme, so wie den täglichen Durchschnitt der regelmäßigen Geschäftstage in jedem Quartal folgen, nachdem die Tage, welche die Effectenbörse in Anspruch nimmt, abgezogen.

Quartal endend mit	Gesamt-	Täglicher
	Compensation.	Durchschnitt.
	Pfd. St.	Pfd. St.
1862.... 30. September.....	668,277,000	9,547,000
" 31. December	659,904,000	9,564,000
1868.... 31. März.....	684,600,000	9,922,000
" 30. Juni	679,005,000	9,985,000
" 30. September	695,188,000	9,931,000
" 31. December	708,491,000	10,268,000

Im Jahre 1872 haben die Geschäfte des Clearing-Houses sogar die enorme Summe von ungefähr 6,000,000,000 Pfund Sterling erreicht.

In Ermangelung von Hypothekenbanken besitzt England seit 1849 Land-Drainirungs- und Verbesserungs-Gesellschaften, welche errichtet wurden, als die englische Landwirthschaft nach Aufhebung der hohen Schutzzölle auf Getreide (1846) alle Kräfte zusammennehmen mußte, um die ausländische Concurrnz zu bestehen. Es wurden seit jener Zeit außerordentliche

Anstrengungen für Einführung landwirthschaftlicher Maschinen und Fruchtbarmachung des Bodens durch Entwässerung und Siele gemacht. Jene Gesellschaften trugen wesentlich dazu bei, indem sie Darlehen bewilligten, welche nur zur Drainirung verwendet werden durften und welche vom Eigenthümer und Pächter gemeinsam zu verzinsen und zu tilgen sind. England bedarf nämlich wegen seines feuchten Klima's mehr als die meisten anderen Länder der Canalisirung und der Siele. In den feuchten Ebenen und Niederungen Großbritanniens kostet nämlich das Drainiren eines Acre Landes (44,000 □') 5 Pfund Sterling. Bis 1846 waren nur $1\frac{1}{2}$ —2 Pfd. St., und zwar vom Pächter darauf verwendet worden; und solche Anlagen hatten nicht länger als 12—14 Jahre gehalten. Im Jahre 1846 wurde ein Gesetz erlassen, nach welchem von da an die Drainirung dem Eigenthümer obliegen und der Pächter nur einen Theil der Zinsen und der Tilgungsraten zu tragen haben sollte. Nach der Versicherung von Tooke und Newmarch war zufolge authentischer Berichte die Folge eine Erhöhung des Ertrages um 25 pCt. Von der Gesamtfläche des culturfähigen Landes in England von circa 44 Millionen Acres ist die Hälfte naß und bedarf der Siele. Gegen Ende 1855 waren nur ca. 6 pCt. davon drainirt mit einer Ausgabe von 3 Mill. Pfd. St. Um den Rest zu 5 Pfd. St. per Acre zu drainiren, waren noch 117 Millionen Pfd. St. erforderlich. Das Parlament hatte 4 Millionen Pfd. St. Vorschüsse bewilligt, wovon damals noch $1\frac{1}{3}$ Million zur Verfügung stand. Man mußte deshalb noch zu einem wirksameren Mittel greifen, um rasch genug Capital zu dem genannten Zweck zu erhalten — dies war die Gründung der genannten Gesellschaften.

Eine Ergänzung dieser Gesellschaften bildet die von unserem verehrten Freund Chadwick angeregte Einrichtung, durch welche Landstädten verstattet wurde, Capitalien mit 20—30jähriger Amortisation aufzunehmen. Solche Darlehen werden namentlich von den zahlreichen Versicherungs-Gesellschaften für ihre müßigen Capitalien gemacht. Man schätzt ihren Betrag auf die bedeutende Summe von 80—90 Mill. Pfd. St.

Nicht-Zettelbanken.

Da bei den Zettelbanken, mit welchen wir uns noch zu beschäftigen haben, wie schon bei den schweizerischen, verschiedenartige Geschäfte mit dem der Zettelausgabe cumulirt sind, so müssen wir hier die Erklärung der Organisation der übrigen Bankarten einschalten.

Depositen- und Discontobanken haben dieselben Geschäfte wie die Notenbanken, mit Ausnahme der Zettelausgabe, sofern sie der Aufgabe dienen, welche ihr Name angibt. Wie die Zettelbanken, beschränken sie sich nicht auf Annahme von Depositen und Discontirung von Wechseln, sondern sie kaufen auch Effecten, wenn sie müßige Baarschaft haben, für welche sonst keine Verwendung ist; sie bewilligen Contocurrent-Credit mit und ohne Unterpfand (Blanco-Credit), halten Giroverkehr und besorgen Incasso-Geschäfte. Nicht selten dehnen sie aber ihre Geschäfte noch weiter aus; da streifen sie in das Gebiet der nachfolgenden Banken.

Handelsbanken und Mobilien-Creditanstalten. Diese Institute sind eigentliche Speculations-Gesellschaften; denn sie pflegen alle Geschäfte zu treiben, welche Privat-Banquiers unternehmen. Die älteste dieser Anstalten ist die Preussische Seehandlungs-Societät. Sie wurde einige Jahre nach der Preussischen Bank (1772) ebenfalls von Friedrich dem Einzigen mit einem Capital von 1,200,000 Thlr. gegründet und 1810 vom Staate übernommen. Seitdem hat sie sich mit verschiedenen Geschäften des Staates befaßt: mit Uebernahme und Placirung seiner Anleihen, Besorgung von anderen Geldgeschäften des Staates im In- und Auslande, Ankauf des überseeischen Salzes, Uebernahme von Staats-Unternehmungen, z. B. Straßenbauten. Dabei trieb sie Rhederei, acquirirte Grundstücke, Mühlen, Fabriken und umfaßte dazu sämmtliche Geschäfte einer Zettelbank. Bis 1836 emittirte die Seehandlung jederzeit dem Vorzeiger gegen Baar einlösbare Cassenscheine von 100 bis 1000 Thaler; ihr Wechselumsatz betrug 1850 noch 8½ Million Thaler. Sie war bis in die neueste Zeit bei Unterbringung von Staats-

anleihen betheilig; auch dient sie dazu, den Umsatz des in Händen des Staates befindlichen Effectenmaterials in Staatspapieren wie Eisenbahnactien zu vermitteln, wie überhaupt alle mercantilen Operationen des preussischen Staates zu besorgen.

Gerade 80 Jahre waren verflossen, ohne daß die Organisation der Seehandlung Nachahmung gefunden, da wurde (1852) in Paris der „Credit Mobilier“ durch die Gebrüder Pereire gegründet, nach dessen Vorgang diese Art von Banken unter dem Sporn der Agiotage innerhalb weniger Jahre in Spanien, Deutschland, Oesterreich und in der Schweiz Eingang fand. Da der Credit Mobilier bei Gründung der anderen Anstalten als typisches Vorbild gedient hat, so mag schon hier eine Analyse seiner Statuten Platz finden. Dieselben, wie sie 1866 revidirt und von der französischen Regierung genehmigt worden, gestatten der Gesellschaft folgende Geschäfte:

- 1) Zeichnung und Kauf von Staatspapieren, Actien oder Obligationen in den verschiedenen industriellen oder Credit-Unternehmungen anonymen Gesellschaften oder solcher mit beschränkter Haftpflicht, namentlich von Eisenbahnen, Canälen, Bergwerken und anderen öffentlichen Arbeiten, welche schon bestehen oder noch zu gründen sind;
- 2) Ausgabe eigener Obligationen für eine gleiche Summe, als in jenen Subscriptionen oder Käufen angelegt worden;
- 3) Verkauf oder Verpfändung bei Anleihen aller erworbenen Effecten, Actien und Obligationen und Austausch gegen andere Werthpapiere;
- 4) Ausbieten, Cession und Ausführung von Anleihen und Unternehmung öffentlicher Arbeiten jeder Art;
- 5) Lombarddarlehen auf Unterpfand von Actien und Obligationen, Contocurrent-Credit;
- 6) Annahme von Contocurrent-Depositen;
- 7) Incasso-Geschäfte für Rechnung der oben genannten Gesellschaften, Zahlung ihrer Zins- und Dividenden-Coupons und andere Mandate;
- 8) Einrichtung einer Depositencasse für alle Titel dieser Unternehmungen.

Alle anderen Geschäfte sind verboten, namentlich soll die Bank keine Börsen-Zeitgeschäfte noch Prämienkäufe machen.

Reportgeschäfte, welche einen großen Theil der Transactionen des Credit Mobilier ausmachten, sind also auch nach der Statutenrevision erlaubt geblieben.

Die Geschäfte des Credit Mobilier sind sonach Operationen der Haute-Finance — und der Börsen-Speculation.

Die anderen Creditanstalten verbinden mit diesen Geschäften auch die Operationen der Discontobanken. Die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt z. B. discountirt Wechsel, erhebt und bezahlt Gelder für Rechnung Dritter, nimmt Gelder und Effecten in Verwahrung, verzinst Gelder, stellt darüber zinstragende, auf den Namen oder auf den Inhaber lautende Schuldscheine aus oder eröffnet dafür Conti und vereinbart im ersten Falle die

Kündigungsfrist und Verfallzeit; sie übernimmt die Einziehung, den Kauf und den Verkauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons und Actien, so wie von Waaren, wofür Dedung hinterlegt oder Bürgschaft geleistet wird. Die Bank gibt Vorschüsse auf Staats-, Communal- und ständische Papiere, Actien, Obligationen, solide Wechsel und sonstige Effecten, so wie auch auf Waaren, welche dem Verderben nicht unterworfen sind, sei es als Darlehen oder auf Consignation zum Verkauf; sie gibt Credit in laufender Rechnung und setzt eigene Wechsel und Geldanweisungen in Circulation; sie ist befugt, Staats-, Communal- und ständische Papiere, Actien und Obligationen anonymer Gesellschaften, insbesondere Actien und Obligationen industrieller oder Credit-Unternehmungen zu submissioniren oder zu erwerben, so wie die erworbenen Effecten, Actien und Obligationen wieder zu verkaufen, gegen andere zu vertauschen oder dieselben zu verpfänden; sie ist befugt, alle Anleihen oder öffentlichen Unternehmungen ganz oder theilweise für eigene Rechnung zu übernehmen, sie weiter zu cediren und zu realisiren oder sich bei deren Uebernahme zu betheiligen, so wie bis zum Belaufe ihrer Uebernahme oder Betheiligung Schuldscheine, auf den Namen oder Inhaber lautend, in Umlauf zu setzen; die Bank ist befugt, die Vereinigung oder Consolidirung verschiedener anonymer Gesellschaften, so wie die Umgestaltung von industriellen Unternehmungen in anonyme Gesellschaften zu vermitteln und zu bewirken, so wie die auf den Namen oder Inhaber lautenden Actien und Obligationen solcher neu creirter Gesellschaften zu emittiren.

Ausgeschlossen sind Hypothekendarlehen und Ankauf und Verkauf von Immobilien.

Ähnlich sind die Statuten aller übrigen Creditanstalten; ihrer aller Kennzeichen ist die Speculation. Zu solcher eignen sich aber anonyme Gesellschaften nicht. Als Speculanten bringen letztere sowohl den Eigenthümern, bezw. Actionären wie dem Publicum Schaden. Da wir die Argumente schon im 2. Bande ausführlicher aus einander gesetzt haben, beschränken wir uns hier auf die wesentlichen Gründe.

1) Jene Geschäfte erfordern ihrer Natur nach große Geschäftserfahrung, ungewöhnlichen Scharfblick, außerordentliche Raschheit der Auffassung und des Entschlusses. Diese Eigenschaften sind in einem Collegium nicht zu finden. Wo man meist mit dem Telegraphen verkehrt, um über Millionen abzuschließen, oft kaum eine Minute Zeit zur Besinnung hat, kommt eine Gesellschaft jedesmal zu kurz. Directoren, welche diese Eigenschaften besitzen, sind nicht zu finden, weil sie besser ihren eigenen Weg machen können. Werden sie aber gefunden und erhalten die erforderliche discretionäre Gewalt, dann laufen die Gesellschaften die Gefahr, daß ihr Director entweder zu kühn vorgeht oder daß er die Situation für eigene Rechnung ausnußt und nur die schlechten Chancen der Gesellschaft überläßt. Der Proceß der Actionäre des Credit Mobilier gegen seine Verwaltungsräthe, welche zur Herausgabe von

60 Millionen Franken von der ersten Instanz verurtheilt wurden, hat dies bewiesen. Die Verwaltungsräthe des Credit Mobilier sind unermesslich reich geworden, während dieser dem Bankrott zusteuerte. Jahre lang wurden gegen Ende des Geschäftsjahres alle möglichen Börsen- und Zeitungsmanöver (in Börsenkreisen wurde sogar behauptet, die berühmte Tatarenbotschaft von der Einnahme Sebastopols sei vom Credit Mobilier bestellt gewesen) gemacht, um die Course der Effecten, aus denen das Portfeuille des Credit Mobilier bestand, möglichst in die Höhe zu treiben. Dann wurde die Bilanz zu den höchsten Coursen abgeschlossen und eine hohe Dividende vertheilt, welche in Wirklichkeit einen Theil des Actien Capitals auffog; denn hätte man einige Wochen später, wann die Course wieder den natürlichen Stand erreicht, aufs Neue die Bilanz gezogen, so würde sich ein Deficit am Stammcapital ergeben haben. Die Wichtigkeit der Leitung solcher Anstalten wurde von der Börsenwelt wohl begriffen, denn sogar Namen wurden escomptirt; von den beiden spanischen Creditanstalten hielten sich die Actien der von Pereire gegründeten durch alle Schwankungen höher im Cours als die der Rothschild'schen.

Da alle diese Anstalten aus Agiotage gegründet wurden, d. h. da die Zeichnungen Anfangs nur in der Absicht gemacht wurden, um die neuen Actien möglichst in die Höhe zu treiben und sie dann mit Agio zu verkaufen, so waren, bei jener Schwierigkeit der Leitung, diejenigen Eigenthümer, denen die Actien zuletzt blieben, überall im Verluste. Die Actien der meisten Creditanstalten stehen unter Pari, die des Credit Mobilier, nominal von 500 Franken und einst bis auf 1300 Fr. und höher hinaufgetrieben, waren 1869 auf 162 Fr. herabgesunken.

2) Die Creditanstalten sind aber nicht bloß ihren Eigenthümern, sondern auch dem Gemeinwesen schädlich. Die Thatsache, daß einzelne Speculanten, wie die Rothschild, Pereire u. A., viele Millionen mit Finanzoperationen gewonnen haben, stach dem Publicum so in die Augen, daß es sich leicht von dem Versprechen locken ließ, auf dem Wege der finanziellen Collectivkraft ein ähnliches Ziel zu erreichen. Das Versprechen hoher Dividenden wurde am vor Augen stehenden Beispiel der Haute-Finance gläubig aufgenommen. Es wurden daher nicht nur das Stammcapital zu einer Menge von Creditanstalten eifrig gezeichnet, sondern auch noch die Obligationen willig genommen. Die Creditanstalten, Anfangs in Verlegenheit, was sie mit dem Capital anfangen sollten — da eine Bank zu ihrer Entwicklung Zeit braucht, wie ein anderes Geschäft —, begnügten sich nicht bloß mit Ankauf von Börseneffecten, sondern sie theiligten sich bei einer Menge neu zu gründender Actiengesellschaften zur Ausbeutung von Bergwerken, Fabriken und anderen industriellen Etablissements, wobei nicht selten alte, nicht rentirende Geschäfte zu hohem Preis als Grundlage der Actiengesellschaft in Kauf genommen wurden. Denn eine Zeit lang war es unter Speculanten selbstverständlich, daß man gute Unternehmungen selbst

ausbeutete, schlechte den Actiengesellschaften überließ, unter dem beim großen Publicum so beliebten Schlagworte, daß nur der Großbetrieb sichere Aussicht auf Erfolg darbote. Indem sie so Capital schon bestehenden Industriezweigen entzogen und schlechter rentirenden, weil neu begründeten Anlagen zuwandten, bewirkten sie zugleich eine unwirthschaftliche Capitalbewegung, welche die Ansammlung des Capitals hindern und die Arbeiter in ihrem Verdienste stören mußte.

Die Creditanstalten, welche noch einiger Maßen befriedigende Resultate gewähren, sind solche, die sich längst den Geschäften der reinen Discountbanken zugewendet, höchstens die Unterbringung sicherer Anleihen vorbehalten haben.

Maklerbanken, Wechslerbanken und Baubanken u. Die Creditanstalten hatten ihren Nimbus längst verloren — da kam die schöpferische Phantasie der Agiotage auf einen neuen Gedanken, dessen Urheberrecht dieses Mal Berlin beanspruchen kann, — die Besorgung der Geschäfte der Börsenmakler durch Gesellschaften. Bis dahin hatten die großen Häuser das Risiko davon selbst zu tragen, ob die von ihnen an der Börse gemachten Verkäufe und Käufe wirklich realisirt wurden. Um neue Agioquellen zu erschließen, kamen berliner Speculanten 1871 auf die Idee, welche in Wien, Breslau, Leipzig und anderen Städten bald nachgeahmt wurde, Actiengesellschaften zu gründen, an deren Spitze die geschicktesten Makler als Dirigenten gesetzt wurden. Diese Gesellschaften machten gute Geschäfte zur Zeit, als die Haufe-Bewegung eine Fülle von Transactionen an der Börse häufte, als aber mit der Krisis die Ebbe eintrat und das Capital sich zurückzog, da hatten diese Banken nichts mehr zu thun, und wo sie sich zu tief eingelassen, da fielen sie wie die Wiener Wechslerbank. Diese Anstalten haben absolut für Niemanden Nutzen, als für die Haute-Finance, deren Gefahren sie auf Kosten ihrer Actionäre übernehmen, d. h. oft von Leuten, welche in mäßigen Vermögensverhältnissen sich befinden. Viele dieser Banken sind nach Ausbruch der Krisis nach und nach wieder liquidirt worden.

Etwas nützlicher als die Makler- und Wechslerbanken, aber eigentlich nur dem Namen nach zu ähnlichen Anstalten gehörig, sind die Baubanken. Dieselben werden jedoch nur euphemistisch so genannt, und sind eigentlich nichts als Actien-Baugesellschaften.

Hypothekenbanken: a) Genossenschafts-Institute. Die Wiege dieser Anstalten ist Deutschland, bezw. Preußen. Auch diese segensreiche Institution verdankt der Regierungszeit des großen Friedrich ihren Ursprung. In Folge der Nachwehen des siebenjährigen Krieges und geringer Getreidepreise war der Zinsfuß auf 10 pCt., Commissionsgebühren für die Verschaffung von Capital auf Unterpfand von Grundeigenthum auf 2—3 pCt. gestiegen. Friedrich II. war genöthigt worden, den Grundherren der östlichen Provinzen

ein Moratorium auf drei Jahre zu bewilligen. In dieser Lage der Dinge faßte ein Kaufmann Büring in Berlin den Gedanken, den ländlichen Credit durch solidarische Genossenschaft zu heben, indem die individuelle Haftpflicht des einzelnen Schuldners durch die Collectiv-Garantie einer Gesellschaft von Grundeigenthümern, welche durch einen hypothecarischen Vertrag verbunden sind, verstärkt werden sollte. Schon 1767 war der Plan von Büring dem Minister v. Hagen überreicht, aber abgewiesen worden. Dennoch diente derselbe ohne Zweifel als Anstoß zur Gründung des Landschaftlichen Creditinstitutes von Schlesien. Der nachherige Etats-Minister Graf v. Schulenburg-Blumberg, der damals an der Einführung des Credit-systems in der Kur- und Neumark arbeitete und dem Büring seinen Plan mitgetheilt hatte, bezeugte diesem (nach Dieterici) 1777, daß „die erste Idee des jezo ausgeführten Werkes von ihm herstamme, und daß es des Landes Wohlfahrt befördern werde, wie er 1767 prophezeit habe“. Gegen das Ende des Jahres 1779 reichte Büring dem Könige ein Project zur Verbesserung des Credit-systems ein, und wurde am 30. December desselben Jahres angewiesen, es dem Großkanzler v. Carmer vorzulegen.

Büring hoffte durch das Princip der Solidarität der Hypothekenschuldner den Credit so zu stärken, daß man statt der Hälfte zwei Drittheile des Werthes eines Grundstückes in Pfandbriefen (Obligationen) erhielt, für welche dann Capitalisten zu suchen waren. Er wollte das System auch auf Häuser ausdehnen, um dem Bürger und dem bürgerlichen Gewerbe nicht durch die größere Sicherheit und zuverlässigere Zinszahlung der Pfandbriefe allen Credit zu entziehen. Nebenbei, noch in einem Nachklang mercantilistischer Ideen befangen, wünschte er, daß die Ausfuhr der Pfandbriefe außer Landes verboten werde, „um die Zinsen nicht zu verlieren und nicht vom Auslande abhängig zu werden“.

Nach Einführung der landschaftlichen Hypothekengenossenschaft in der Kur- und Neumark wurde 1780 eine in Pommern, 1787 eine in Westpreußen, 1788 in Ostpreußen und 1821 in Posen gegründet. Sehr bald fanden diese Institute in den Nachbarländern Nachahmung, 1782 in Hamburg, 1791 in dem Fürstenthum Lüneburg, 1803 in Esthland und Livland, 1811 in Schleswig-Holstein, 1818 in Mecklenburg, 1825 in Polen, in den Provinzen Kalenberg, Grubenhagen und Hildesheim, 1826 in den Landschaften Bremen und Verden, in Hannover und in Baiern, 1827 in Württemberg, 1832 im Kurfürstenthum Hessen, 1835 in Westfalen, 1841 in Galizien, 1842 in Hannover, 1844 im Königreich Sachsen.

Da die Klagen über Verschlechterung des Bodencredits sich von Zeit zu Zeit wiederholen, so ist es von Interesse, aus dem Munde eines Augenzeugen, des Finanz-Ministers v. Struensee, zu erfahren, aus welchem Uebel die erstgenannte Provinz durch Büring's schöpferischen Gedanken gerettet wurde: „Nach dem Frieden von 1763“, sagt Struensee in seinen Abhandlungen

über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft, „habe sich das Creditwesen der schlesischen Gutsbesitzer in sehr verworrenem Zustande befunden. In den Gegenden, in welchen die Heere lange Zeit gestanden hatten, waren die Güter verwüstet; Grund und Boden war zwar da, aber die Wirthschaftsgebäude vielfach abgebrannt, das Vieh fortgetrieben oder vor Hunger umgekommen, die Felder Jahre lang nicht bestellt; das Ackergeräthe im erbärmlichsten Zustande. So sank der Werth der Güter auf $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ ihres Werthes, und Viele, die bis zu dieser Höhe Schulden auf ihren Gütern hatten, waren dem Concurse verfallen. — Aber diese Zustände waren während des Krieges und in der ersten Zeit nachher verschleiert, und brachen erst einige Jahre nach dem Frieden von 1763 hervor. Während des Krieges hatten die Gutsbesitzer sehr hohe Preise von ihren Producten erhalten, die Steuern hatten sie in sächsischen Dritteln und auch die Zinsen ihrer Capitalien in schlechter Münze, die aber allgemein angenommen wurde, abgezahlt. In der Täuschung, daß sie sich in einem immer noch guten Zustande befänden, hatten sie ihren Haushalt mit größerem Aufwande geführt. Gleich nach dem Kriege regulirte Friedrich II. 1764 sein Münzwesen, die Gläubiger verlangten Zins in gutem Gelde; die Steuern mußten ebenso bezahlt werden; die Einnahme von Getreide u. s. w. war viel geringer als früher. Bei der schlechten Münze während des Krieges wollte Niemand sein Geld baar aufheben; die Gutsbesitzer erhielten leicht kleinere Capitalien; — nach dem Frieden wollten die kleineren Handwerker u. s. w. ihr Gewerbe heben und verlangten allgemein ihr Geld zurück. Man hatte während des Krieges vielfach Capitalien gegen bloß gerichtliche Schuldverschreibungen den Gutsbesitzern geborgt, und diese hatten ihre Darlehen gern so angenommen, und möglichst vermieden, sie hypothecarisch eintragen zu lassen. Bei jeder neuen Geldaufnahme konnten sie dann nachweisen, wie wenig Hypotheken auf ihren Gütern ständen. Jetzt verlangten die Gläubiger überall entweder Rückzahlung oder hypothecarische Eintragung, und aller Welt ward nun klar, wie sehr die Güter bei ihrem gesunkenen Werthe eigentlich weit über alles Maß verschuldet seien. Größere Gutsbesitzer können ohne Credit nicht bestehen. Wer ein Gut von 50,000 Thlr. besitzt, ist in sehr übler Lage, wenn 40,000 Thlr. Schulden darauf stehen. Der Werth des Gutes sinkt leicht bei schlechten Ernten, schlechten Preisen; Viehsterbefälle oder Hagelschlag u. s. w. können nicht überwunden werden. Niemand aber wollte den schlesischen Gutsbesitzern borgen: eine Cessio honorum stand bei Vielen in Aussicht, trat häufig ein. Da ward die von Büding angeregte Idee mit Lebhaftigkeit aufgegriffen und weiter verfolgt. Alles kam darauf an, den größeren Gutsbesitzern in Schlesien wieder Credit zu schaffen; es gelang durch die Pfandbriefe.“

Was nun die Einrichtung der landwirthschaftlichen Creditinstitute betrifft, so war bei den Hypothecarverbänden der meisten Provinzen

der Beitritt facultativ und wurde nur obligatorisch, sobald man ein Darlehen abschloß. In Ostpreußen aber war der Beitritt zum Verbande für jeden Grundeigenthümer obligatorisch; wogegen er natürlich auch das Recht auf ein Darlehen hatte. Die Genossenschaft machte sich in allen Landschaften anheischig, theils einem jeden Gutsbesitzer so viel Capital zu verschaffen, als der halbe Werth seines Grundeigenthums beträgt, theils jedem Gläubiger, der eine von ihnen ausgefertigte Schuldverschreibung in Händen hat, nicht nur die versprochenen Zinsen halbjährlich baar und ohne Abzug zu bezahlen, sondern ihm auch das Capital auf sein Verlangen gegen halbjährige Kündigung zurückzugeben. Wer ein Darlehen will, reicht dem Vorstande der Genossenschaft das Verzeichniß der hypothecarisch auf seine Immobilien eingetragenen Schuldcapitalien ein. Dann wird das Grundeigenthum geschätzt. Um diese Schätzung so unparteiisch als möglich zu machen, hat man für jeden Bezirk gewisse Grundsätze als Anhaltspuncte aufgestellt, welche der Beschaffenheit der Localität entsprechen. Man hat dabei Schiff und Geschirr und Vieh ausgeschlossen. Auf Gebäude wird weniger geborgt, als auf Boden. Nachdem nun der mäßige Durchschnittswerth des Grundstückes gefunden ist, händigt der Vorsitzende dem Darlehensuchenden bei den meisten Gesellschaften die Hälfte, bei einigen drei Viertel jenes Werthes in Pfandbriefen aus, welche von ihm im Namen der Genossenschaft gezeichnet sind, meist auf den Inhaber lauten und für welche ein eximirtes beschleunigtes Executionsverfahren besteht. Der Nominalwerth solcher Pfandbriefe wechselt von 2000 Thalern bis zu 20 Thalern (7500 Fr. bis 75 Fr.) herab. Manche tragen auf der Rückseite noch die Warnung: „Außer Cours gesetzt“, oder „unveräußerlich“, um sich gegen Entwendung zu schützen. Diese Pfandbriefe leiden weniger als andere Werthpapiere von politischen Begebenheiten, und obgleich an der Börse gehandelt, gewähren sie doch der Agiotage keinen Spielraum. Die Art der Verpfändung wechselt nach den verschiedenen Provinzen. In einigen Landschaften übergibt die Genossenschaft diese Effecten dem Schuldner und läßt denselben für die Unterbringung sorgen; in anderen hat man den zweckmäßigeren und für den Borger mit weniger Zeitverlust und Kosten verbundenen Weg eingeschlagen, daß die Genossenschaft die Pfandbriefe an die Capitalisten verkauft und damit auch selbst direct die Gläubigerin der Schuldner und Schuldnerin der Capitalisten wird und ihm die fälligen Zinsen auszahlt, sie ihrerseits vom Schuldner eincaßirend. Fast sämmtliche neuere Hypothecar-Creditinstitute haben den letzteren Weg eingeschlagen. Bei einigen Anstalten ist den Schuldnern die allmähliche Tilgung zur Bedingung gemacht. Die Rückzahlung erfolgt durch eine Annuität, in welcher Zinsen, Verwaltungskosten und Tilgungsrate begriffen sind, welche letztere je nach der Länge der Amortisationszeit verschieden ($\frac{1}{2}$ — 2 pCt.) gegriffen ist; für eine Tilgung in 40 Jahren z. B. auf fast 1 pCt., wie aus den nachstehenden Tilgungstabellen im Anhang zu ersehen. Auch werden größere Abschlags-

zahlungen angenommen und wenn ein Viertel der Schuld gedeckt ist, so kann theilweise Streichung der Hypothek verlangt werden. Die Pfandbriefe können von den Gläubigern nicht gekündigt werden, dennoch stehen sie in normalen Zeiten von 2—7 pCt. über Pari, wie aus nachfolgender Tabelle hervorgeht.

Einhundert Thaler nominel in Pfandbriefen galt in Thalern Preussisch Courant

in den Jahren	Schlesische		Kur- und Rheinmännische		Pommersche		Westpreussische		Ostpreussische	
	höchst.	niedr.	höchst.	niedr.	höchst.	niedr.	höchst.	niedr.	höchst.	niedr.
1807	85 ¹ / ₂	80	94 ¹ / ₂	87 ¹ / ₂	95 ¹ / ₂	88	88 ¹ / ₂	65	91	82
1808	87 ¹ / ₂	60	88 ¹ / ₂	60	89 ¹ / ₂	66 ¹ / ₂	68	47 ¹ / ₂	84 ¹ / ₂	53 ¹ / ₂
1809	87	72	82 ¹ / ₂	67 ¹ / ₂	89 ¹ / ₂	73 ¹ / ₂	60 ¹ / ₂	48 ¹ / ₂	75	55
1810	87 ¹ / ₂	80	80	74 ¹ / ₂	84 ¹ / ₂	81	58 ¹ / ₂	54 ³ / ₄	61 ¹ / ₂	54 ¹ / ₂
1811	80	62 ¹ / ₂	86	73	86	77 ¹ / ₂	54 ¹ / ₂	45 ¹ / ₄	53 ¹ / ₂	47 ¹ / ₄
1812	70 ¹ / ₂	58	82 ¹ / ₂	64 ¹ / ₂	87	66 ¹ / ₂	45 ¹ / ₂	34 ¹ / ₂	46 ¹ / ₂	33 ¹ / ₂
1813	81 ¹ / ₂	61 ¹ / ₂	91 ¹ / ₂	75 ¹ / ₂	91	76 ¹ / ₂	60 ¹ / ₂	41 ¹ / ₂	60 ¹ / ₂	36 ¹ / ₂
1814	95 ¹ / ₂	75	98 ¹ / ₂	88 ¹ / ₂	100	90	84 ¹ / ₄	60 ¹ / ₂	87 ¹ / ₂	61
1815	98 ¹ / ₂	81 ¹ / ₂	102	93 ¹ / ₂	102 ³ / ₄	95 ¹ / ₂	89 ¹ / ₂	64 ¹ / ₂	91	69 ¹ / ₄
1816	104 ¹ / ₂	99	103 ¹ / ₂	99 ³ / ₄	105 ³ / ₄	101 ¹ / ₄	85	80 ³ / ₄	87 ¹ / ₂	84 ¹ / ₂
1817	105 ¹ / ₂	103	102 ¹ / ₂	100	104	101 ¹ / ₂	88 ¹ / ₂	80 ¹ / ₂	88 ¹ / ₂	82 ¹ / ₂
1818	106 ³ / ₄	105	102 ¹ / ₂	101	104	102	91	86 ¹ / ₂	95 ¹ / ₄	87 ¹ / ₂
1819	107	105 ³ / ₄	103	101 ¹ / ₂	103 ¹ / ₂	101 ³ / ₄	92 ¹ / ₄	87 ¹ / ₂	94 ¹ / ₂	91
1820	106 ¹ / ₂	103	103 ¹ / ₄	101 ³ / ₄	103 ¹ / ₂	101 ³ / ₄	92	86	91 ³ / ₄	86 ¹ / ₄
1821	104 ¹ / ₂	102 ¹ / ₂	102 ³ / ₄	100 ¹ / ₂	102 ¹ / ₂	100 ¹ / ₂	86	79 ¹ / ₂	87	79 ¹ / ₂
1822	103 ¹ / ₄	99 ³ / ₄	101 ¹ / ₂	97 ³ / ₄	100 ³ / ₄	95 ³ / ₄	82 ¹ / ₄	77 ¹ / ₂	81 ¹ / ₅	76 ¹ / ₂
1823	102	99 ¹ / ₂	100 ³ / ₄	98	99	96	78 ⁵ / ₈	76	80 ¹ / ₄	77 ¹ / ₄
1824	103 ³ / ₄	100 ¹ / ₄	102	98 ¹ / ₈	102	95 ³ / ₄	89 ³ / ₄	76	92 ⁵ / ₈	77 ⁵ / ₈
1825	105 ¹ / ₄	102 ¹ / ₂	103	100 ¹ / ₄	101 ³ / ₄	100 ³ / ₄	90 ³ / ₄	85 ³ / ₄	92 ³ / ₄	86 ³ / ₄
1826	104 ¹ / ₂	103 ³ / ₄	102 ⁷ / ₈	100 ³ / ₄	101 ³ / ₈	100 ¹ / ₂	89 ¹ / ₂	83 ¹ / ₂	91 ¹ / ₂	85 ⁷ / ₈
1827	104 ³ / ₄	103 ¹ / ₂	104	102 ¹ / ₄	102 ³ / ₈	100 ⁷ / ₈	94 ⁵ / ₈	85	94 ¹ / ₂	85 ¹ / ₈
1828	106	103 ³ / ₄	105	103 ³ / ₈	104 ³ / ₄	101 ¹ / ₂	98	90 ¹ / ₄	98	90 ¹ / ₄
1829	107	105 ¹ / ₄	106 ¹ / ₈	103 ⁷ / ₈	106 ¹ / ₄	102 ⁷ / ₈	100 ¹ / ₂	95 ¹ / ₄	100 ⁵ / ₈	94 ¹ / ₂
1830	107	100 ¹ / ₂	106 ³ / ₈	100 ¹ / ₄	106 ¹ / ₄	101 ¹ / ₂	102	84 ¹ / ₂	102 ¹ / ₈	92 ¹ / ₂
1831	106 ¹ / ₄	100 ¹ / ₂	105 ¹ / ₄	100 ⁵ / ₈	105 ⁵ / ₈	101 ¹ / ₂	97 ³ / ₄	86	99 ¹ / ₂	90 ¹ / ₂
1832	106 ¹ / ₂	104 ¹ / ₂	105 ¹ / ₂	103 ¹ / ₂	105 ¹ / ₂	103 ³ / ₄	97 ⁷ / ₈	94 ¹ / ₂	100 ¹ / ₈	96 ³ / ₄
1833	106 ¹ / ₂	105	104 ⁷ / ₈	105 ³ / ₄	105 ¹ / ₄	103 ³ / ₄	98 ³ / ₈	96 ¹ / ₂	100 ¹ / ₈	97 ³ / ₄
1834	106 ¹ / ₄	105	106 ¹ / ₂	105 ³ / ₈	106 ¹ / ₃	105 ¹ / ₈	101 ¹ / ₄	97 ³ / ₈	101	99 ¹ / ₈
1835	107 ¹ / ₈	105 ³ / ₄	106 ³ / ₈	100 ¹ / ₈	106 ¹ / ₂	104 ¹ / ₂	102 ⁵ / ₈	100 ³ / ₄	102 ⁵ / ₈	100 ³ / ₄
1836	107	102 ³ / ₄	101 ⁷ / ₈	99 ³ / ₄	105 ¹ / ₄	102	103 ¹ / ₄	101 ³ / ₈	103 ¹ / ₄	101 ³ / ₄
1837	107	105 ³ / ₄	101 ³ / ₄	100 ¹ / ₄	105 ¹ / ₄	100	104 ³ / ₄	102 ⁷ / ₈	104 ¹ / ₂	102 ¹ / ₄
1838	107	102 ¹ / ₂	102 ¹ / ₄	99 ⁵ / ₈	101 ¹ / ₄	99 ⁷ / ₈	102 ¹ / ₄	100 ¹ / ₂	102 ¹ / ₃	100 ¹ / ₄
1839	103 ¹ / ₄	101 ⁵ / ₈	104	101 ³ / ₈	103 ¹ / ₂	101 ¹ / ₄	103 ¹ / ₈	100 ¹ / ₂	103 ¹ / ₈	100 ¹ / ₂
1840	103 ¹ / ₂	101 ³ / ₄	104 ¹ / ₃	101 ³ / ₄	104	101 ¹ / ₄	102 ⁵ / ₈	99 ³ / ₄	102 ⁷ / ₁₂	100 ³ / ₄
1841	102 ³ / ₈	100 ¹ / ₂	103 ⁵ / ₈	100 ⁵ / ₈	103	101 ¹ / ₄	102 ¹ / ₂	101	103 ¹ / ₄	101 ¹ / ₈
1842	103 ¹ / ₄	101	104 ¹ / ₄	102 ¹ / ₈	103 ⁵ / ₈	102 ¹ / ₈	103 ¹ / ₄	101 ⁵ / ₈	104	102
1843	102 ¹ / ₄	100 ³ / ₄	103 ³ / ₄	101	103 ³ / ₄	101 ¹ / ₈	103 ¹ / ₈	100 ¹ / ₂	104 ³ / ₈	103 ³ / ₈
1844	101	98 ³ / ₄	102	99 ¹ / ₂	101 ³ / ₄	99 ¹ / ₇	101 ¹ / ₂	98	104	95 ⁵ / ₈
1845	100	96 ³ / ₄	100 ¹ / ₂	97 ¹ / ₄	100 ¹ / ₄	97	98 ³ / ₄	96 ¹ / ₄	100 ¹ / ₄	96 ¹ / ₂
1846	98 ¹ / ₄	95 ¹ / ₂	99	92 ³ / ₄	97 ³ / ₄	92	97 ¹ / ₄	90 ³ / ₄	98	93 ¹ / ₂
1847	98	95 ³ / ₄	96 ⁷ / ₈	92 ³ / ₄	96	92 ¹ / ₂	94 ¹ / ₄	90 ¹ / ₂	97 ¹ / ₄	94 ¹ / ₂
1848	96 ¹ / ₄	88	94 ¹ / ₈	84	93	82 ¹ / ₄	91 ¹ / ₈	73 ¹ / ₂	96	81 ³ / ₄

Anfangs hatte man die Bestimmung der Unkündbarkeit von Seiten der Gläubiger noch nicht mit aufgenommen; es geschah, als man allmählich die Gefahren erkannte, welche aus einer plötzlichen Anhäufung solcher Kündigungen entstehen könnten. Brauchen Gläubiger Geld, so sind sie auf den Verkauf an der Börse angewiesen und dieser leistet ihnen bessere Dienste. Sie erlangen in der Regel höheren Preis und promptere Zahlung.

Von Seiten der Creditgenossenschaft werden die Pfandbriefe im Allgemeinen auf dem Wege der Verloosung in demselben Maße zurückgezahlt, wie die Tilgungsbeträge von den Schuldern eingehen.

Als Garantie für die Pfandbriefe dienen die verpfändeten Immobilien, die gegenseitige Haftbarkeit aller Genossen und in manchen Ländern auch noch die Garantie des Staates oder der Provincialstände. Von diesen Bürgschaften wird aber nie Gebrauch gemacht, weil die getroffenen Vorsichtsmaßregeln so wie das Ehrgefühl, einer solchen Corporation anzugehören, schon genügend wirkt. Doch dienen sie dazu, die Verkäuflichkeit und den Umsatz der Pfandbriefe zu erleichtern.

Der Inhaber eines Pfandbriefes braucht sich wegen der Zinsen nicht an den Schuldner zu wenden, sondern die Genossenschaft sorgt für deren Auszahlung. So lange ein Schuldner seine Zinsen pünktlich zahlt, hat die Genossenschaft nicht das Recht der Kündigung. Sobald er aber säumig wird, so hat der Creditverband das Recht, folgende Maßregeln zu ergreifen:

Die Genossenschaft kann, sobald der Termin verfallen und wiederholte Mahnung unbeachtet geblieben ist, die verpfändeten Grundstücke, bezw. Güter sequestriren lassen und so lange unter eigener Verwaltung behalten, bis Capital, Zinsen und Kosten gedeckt sind, wenn nicht die Statuten anders verfügen, z. B. den Verkauf der Hypothek anordnen oder dem Eigenthümer erlauben, sich durch Verpachtung zu helfen. Die Genossenschaft ist ferner berechtigt, im Namen des Schuldners ein Anlehen auf das verpfändete Grundstück zu erheben, bis die Expropriation erfolgt und der Preis bezahlt ist. Jedoch hat die Verwaltung der Creditverbände die Befugniß, in Zeiten unvorhergesehener Bedrängniß, wo die Schuldner mit ihren Zinsen und Abschlagszahlungen im Rückstand bleiben, Moratorien zu ertheilen, selbst neue Vorschüsse zu machen, um die Verschlechterung des Pfandobjectes zu verhüten. Um gegen Wechselfälle gewappnet zu sein, hat jeder Hypothecarverband einen Reservefonds angelegt, der aus verschiedenen Quellen gespeiset wird, zunächst aus der Commissionsgebühr bei Abschluß des Hypothecardarlebens. Dieser Reservefonds wird in jederzeit versilberbaren Effecten angelegt. Alle diese Anstalten genießen eximirten Rechtsstand, raschere Execution, Befreiung von Stempel- und Umschreibengebühren; auch haben sie das Privilegium, Capitalien aus todter Hand, von Gemeinden, Corporationen, Sparcassen, so wie Mündelgelder aufzunehmen. Viele sind überdies vom Staate dotirt. So gab Friedrich der Große der Schlesißen Landschaft 300,000 Thlr. zu 2 pCt.,

welches Capital ihr 5 pCt. eintrug. — Auch die Hypothecarverbände in Galizien, Sachsen und Posen sind vom Staate dotirt. In Rußland hatte j. Z. Kaiser Alexander I. der esthnischen Bank 500,000 S.-Rubel zu 3 pCt. vorgeschossen und erlaubt, für 2,700,000 R. Papiergeld auszugeben, mit der Obliegenheit, es nach 16jährigem Bestande mit 5 pCt. jährlich zu amortisiren.

Die Verwaltung der Hypothekengenossenschaften wird von den Mitgliedern eingesezt, jedoch ist ihnen ein Regierungs-Commissar beigelegt. Die Verwaltungskosten kommen nicht höher als $\frac{1}{4}$ pCt. zu stehen. Um diesen Betrag sind die Zinsen der Pfandbriefe niedriger, als die Zinsen, welche die Schuldner zu zahlen haben.

In der Ostpreussischen Landschaft werden Pfandbriefe bis auf $\frac{2}{3}$ des Gutswerthes ertheilt.

Landschaftliche Pfandbriefe werden nur auf Rittergüter verschrieben, die Besitzer mögen adeligen oder bürgerlichen Standes sein.

Den bei allen ziemlich übereinstimmenden Reglementen entheben wir, nach Dieterici, noch Folgendes:

Der Vorzug, den die Pfandbriefe vor den bisdahinigen Hypothekeninstrumenten haben, besteht hauptsächlich darin, daß eines Theils die bei der Landschaft verpfändeten Güter, in so fern nicht deren Werth aus dem Erwerbspreis mit Sicherheit zu entnehmen ist, auf das genaueste und richtigste taxirt werden; andertheils, daß das auf selbige zu bewirkende Anlehen mit dem ausgemittelten richtigen Werthe in das möglichst genaue Verhältniß gesetzt und bei Bewilligung des Anlehens mit der äußersten Vorsicht zu Werke gegangen wird, und daß drittens die gesammte verbundene Ritterschaft die Garantie dafür dergestalt übernimmt und leistet, daß dem Inhaber eines Pfandbriefes außer dem in dem Pfandbriefe speciel verschriebenen Gute auch die Besitzungen der gesammten zur Landschaft verbundenen Stände in der Art verpfändet sind, daß aller, auch durch die außerordentlichsten Unglücksfälle an dem speciel verpfändeten Grundstücke sich ereignende Ausfall, dem Gläubiger von der Landschaft vertreten und ihm deßhalb ohne alle processualische Weitläufigkeit und Kosten an Capital und Zinsen baare Zahlung geleistet werden muß.

Die Pfandbriefe werden halbjährlich verzinst, und zwar entrichten die Schuldner die Zinsen an die Landschaftscasse, welche die Coupons der Pfandbriefsinhaber auf Vorzeigen einlöst. Die landschaftlichen Pfandbriefe sind sämmtlich von einerlei Qualität und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes Gläubigers, sondern nur auf gewisse Güter ausgestellt. Sie können daher im Publicum ungehindert circuliren, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer besondern Cession, eines Giros oder anderer Weitläufigkeit bedarf. Die Ablösung der Pfandbriefe geschieht durch Aufkündigung, in der Regel mittels Auslösung von Seiten des Verbandes, welcher die betreffenden Obligationen

am 1. Januar und 1. Juli aus den eingehenden Tilgungsraten und Zinsüberschüssen rückkauft. — Auf Domainen und städtische Kammereigüter werden keine Pfandbriefe gegeben.

Nach einer Berechnung vom Jahre 1807 war die Gesamtfläche der zu den einzelnen Creditssystemen gehörigen landschaftlichen Departements folgende:

Ostpreußen	403,54	geogr. □=Meilen	15,97	pCt.
Westpreußen	352,16	" "	13,94	"
Kur- und Neumark.	640,50	" "	25,84	"
Pommern	465,07	" "	18,40	"
Schlesien	665,77	" "	26,85	"
	2527,04	geogr. □=Meilen	100	pCt.

Um 1835, in welchem Jahre die meisten Pfandbriefe in Umlauf waren, betrug deren Summe:

bei der Ostpreussischen Landschaft	11,249,475	Thlr.	12,74	pCt.
" " Westpreussischen	10,216,883	"	11,57	"
" " Kur- u. Neumark.	11,461,300	"	12,98	"
" " Pommerschen	14,841,075	"	16,81	"
" " Schlesiſchen	40,526,365	"	45,90	"
	88,295,098	Thlr.	100	pCt.

„Die landwirthschaftlichen Creditssysteme,“ sagt Dieterici 1849, „haben unläugbar viele Vortheile gewährt. Allerdings haben sie in der Zeit von 1806 bis 1813 den Gläubigern doch die Zinsen nicht gesichert; die Pfandbriefe fielen im Course, Moratorien waren nöthig, aber nach hergestelltem Frieden kamen sie bald wieder auf Pari. Offenbar haben sie nach dem siebenjährigen Kriege in Schlesien die Güter in den Familien erhalten. Wie kommt es, daß in anderen großen Staaten das Institut nicht besteht? Frankreich hat sehr getheiltes Grundeigenthum. Creditinstitute, wie die preussischen, sind erdacht für Erhaltung der großen Güter; die Einführung einer solchen Einrichtung für ganz kleine Güter ist zwar auch möglich und kann in manchen Ländern sehr wünschenswerth sein; in Frankreich scheint aber ein solches Bedürfnis bis jetzt nicht hervorgetreten zu sein (?). In England ist viel zu großer Besitz. — Wie sehr vortheilhaft für den preussischen Staat und seine besonderen Verhältnisse die Creditinstitute gewesen sind, so haben sie doch ihre Bedenken, ihre Schattenseiten. Wie das Pfandbriefinstitut den größeren Gutsbesitzern erleichtert, Geld zu borgen, so kann sie das leicht verlocken zu der Landwirthschaft ganz fremden Projecten, zu Wirthschaftsverbesserungen, die den gehofften Gewinn nicht erzielen, ja, selbst zu nicht wünschenswerthen Güterspeculationen. [Dieses Bedenken spricht im Gegentheil zu Gunsten der

Pfandbriefinstitute, welche für die Unklugheit der borgenden Rittergutsbesitzer nicht einzustehen haben; das Feuer brennt, der Wein berauscht, dennoch sind sie große Wohlthaten der Menschheit.] Es gab in den alten Provinzen Schlesien, Brandenburg, Pommern, Preußen für 88 Millionen Thaler Pfandbriefe. Ist dies die Hälfte des Werthes, so war letzterer 176 Millionen Thaler, und nimmt man nur 10–15 Thaler als Werth des Morgens, so betrug die verpfändete Fläche etwa 1000 geographische □-Meilen. Und dies ist sehr niedrig gerechnet. Die Provinzen Schlesien, Pommern, Brandenburg, Preußen umfassen etwas über 3000 □-Meilen. Es ist kein Glück, wenn der dritte Theil des Areal's eines Landes zum halben oder zu zwei Drittheilen seines Werthes verschuldet ist. Für den Flor der Landwirthschaft der ganzen Nation sind möglichst viele ganz unverschuldete Grundbesitzer zu wünschen. Struensee äußerte die Meinung, daß nach 80 Jahren die ganze Pfandbriefschuld Schlesiens getilgt sein würde. Er ging davon aus, daß diese Anstalt aus ihren Fonds Einkünfte sammeln würde, daß die Rittergutsbesitzer, da sie die Pfandbrief-Capitalien in kleinen Theilen ablösen könnten, dies benutzen und nach und nach ihre Schuld von den Gütern abtragen würden. Dies ist in keiner Weise erfolgt; vielmehr sehr allgemeine Regel, daß die Gutsbesitzer so viel Pfandbriefe aufnehmen, als gesetzlich zulässig ist, und etwaige Ersparnisse lieber zu anderen Unternehmungen verwenden. Sollen die Gefahren, die hierdurch von einem Creditssystem wohl zu besorgen sind, und die in der unglücklichen Zeit von 1807–1814 im preussischen Staate wirklich eintraten, vermieden werden, so ist nöthig, mit dem Creditinstitut einen Tilgungsfonds zu verbinden, welcher (energischer) dazu benutzt wird, die in den Pfandbriefen umlaufende Schuld nach und nach (gänzlich) abzutragen. Dies ist bei dem Creditinstitut in Posen eingerichtet.“ Dort werden die Pfandbriefe nur bis zum Betrage der ersten Hälfte des Werthes, der von der Landschaft ausgemittelt und mit 5 pEt. des Ertrags zu Capital gerechnet worden, auf das Gut ausgefertigt. Die Pfandbriefe werden den Inhabern mit 4 pEt. in halbjährlichen Fristen verzinst. Die Güter müssen einen Taxwerth von wenigstens 5000 Thalern haben. Alle Güter, die dem Creditssysteme beitreten, müssen während der ganzen Tilgungszeit in der Brand-Assuranz versichert werden, auch den etwa errichteten Hagelschlag-Versicherungs-Gesellschaften beitreten. Die Posenschen Pfandbriefe sind von Seiten des Gläubigers aufkündbar mit halbjährlicher Frist; sie sind außerdem einer fortlaufenden planmäßigen Tilgung unterworfen, welche auf 41 Jahre berechnet ist, wenn die Pfandbriefe nicht über ihrem Nennwerth stehen. Zu diesem Ende wird von den Schuldnern außer den 4 pEt. Zinsen noch 1 pEt. für Tilgung und $\frac{1}{4}$ pEt. für Verwaltungskosten bezahlt. Nur eine gänzliche Ablösung der auf ein Gut genommenen Pfandbriefe entbindet von der übernommenen General-Bürgschaft.

Im Jahre 1849 betrug das Pfandbrief-Capital von Posen

	zu 4 pCt.	zu 3½ pCt.
in Pfandbriefen	13,759,200 Thaler,	10,592,800 Thaler,
davon sind amortisirt	4,428,100 "	1,078,200 "
bleiben	9,331,100 Thaler,	9,514,600 Thaler,
ferner durch Kündigung von Seiten der Schuldner	994,100 "	10,400 "
bleibt ein Pfandbrief-Capital von	8,387,000 Thaler,	9,504,200 Thaler,
	17,891,200 Thaler.	

Die Zusammenstellung der bei sämmtlichen fünf alten landschaftlichen Creditssystemen in dem Zeitraum von 1805—1840 ausgefertigten Pfandbriefe ergibt folgendes Resultat:

Bei dem landschaftlichen Credit- institute für	waren an Pfandbriefen ausgefertigt in den Jahren					
	1805.	1815.	1825.	1835.	1845.	1848.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Schlesien	24,162,238	30,662,673	37,974,640	40,526,365	36,985,440	35,675,855
Kur- und Neumark	3,689,050	4,221,800	8,162,650	11,461,300	12,740,200	12,805,500
Pommern	6,830,200	7,778,550	12,872,225	14,841,075	14,951,725	15,040,925
Westpreußen	9,897,600	10,040,875	10,839,425	10,216,883	10,351,678	10,727,878
Ostpreußen	9,231,950	9,974,000	11,035,525	11,249,475	10,959,475	11,041,550*)
Summe	53,811,038	62,677,898	80,884,465	88,295,098	85,988,518	85,291,708

*) Für 1847.

Bei dem landschaftlichen Credit- institute für	stiegen die Schulden von 1805 bis				
	1815.	1825.	1835.	1845.	1848.
	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
Schlesien	26,90	57,17	67,73	53,07	47,65
Kur- und Neumark	14,44	121,27	210,68	245,35	247,13
Pommern	13,83	88,46	117,29	118,91	120,21
Westpreußen	1,43	9,52	3,23	4,59	8,39
Ostpreußen	8,04	19,54	21,85	18,71	19,00
Bei allen fünf Instituten zu- sammengenommen	16,48	50,31	64,08	59,80	58,50

b) Die Actien-Hypothekenbanken sind die zweite Form der Boden-Creditanstalten. Dieselben sind zuerst in Deutschland und in der Schweiz aufgetaucht. Bei diesen Instituten besteht die solidarische Haftbarkeit der Hypothecarschuldner nicht. An ihre Stelle tritt das Actiencapital. Den größten Theil ihres Betriebscapitals ziehen sie aber auch aus Pfandbriefen.

Diese Banken geben Darlehen in der Regel nur gegen Unterpfand von Immobilien von doppeltem Werthe, höchstens bis zu drei Fünftel des Werthes und nur als erste Hypothek. Dieser Werth wird von Bevollmächtigten der Bank selbst ermittelt; die Kosten der Schätzung aber sind vom Schuldner zu tragen. Dabei wird oft zur Bedingung gestellt, daß die durch Feuer zerstörbaren Immobilien zum entsprechenden Werthe versichert sein müssen.

Die Auszahlung des Darlehens geschieht bei den einen in Baar (Bayer. Hypotheken- und Wechselbank); andere haben sich die Wahl der Zahlung in Baar oder in Pfandbriefen vorbehalten (Deutsche Hypothekenbank in Meiningen), wobei sie jedoch den Verkauf der Pfandbriefe gegen eine Provision zu besorgen erbötig sind. Speculationsgeschäfte sind ausgeschlossen; indessen dürfen disponible Gelder zinsbringend angelegt werden durch Wechsel-Discontirung und Beleihung sicherer Werthpapiere, namentlich Hypotheken-Urkunden. Auch ist der Erwerb von Grundstücken gestattet, so weit dies vom Geschäfte selbst unzertrennlich ist, wenn z. B. auf Unterpfänder, welche gerichtlich veräußert werden, das Gebot nicht die Höhe des hypothecarischen Darlehens erreicht.

Bei den meisten deutschen Hypothekenbanken, wie auch beim Credit Foncier in Frankreich, sind die hypothecarischen Darlehen, mit Ausnahme von ganz kleinen Beträgen von unter 100 Thlr., unkündbar. Dagegen müssen sie durch Amortisation zurückgezahlt werden. Als Minimum der Amortisations-Quote ist meist $\frac{1}{2}$ pCt über die Zinsen und Verwaltungskosten festgesetzt.

Die Ratenzahlungen sind halbjährlich. Auch ist der Schuldner fast überall befugt, mehr als die stipulirten Raten zu zahlen.

Die Unkündbarkeit der Hypothekendarlehen erleidet folgende Ausnahmen:

- 1) Wenn die stipulirten Ratenzahlungen nicht gemacht werden. In der Regel werden vor der Kündigung mehrfache Zahlungsfristen anberaumt und erst bei Ablauf dieser letzteren eventuel zu strengeren Maßregeln geschritten, — wobei sämmtliche Hypothekenbanken das Privilegium rascherer und einfacherer Execution genießen.
- 2) Wenn das Pfand unter Sequester oder Subhastation gebracht wird; oder ein solches Verfahren eingeleitet ist.
- 3) Wenn der Schuldner in Concurs verfällt oder auch nur außergerichtlich die Zahlungen einstellt.
- 4) Wenn durch ein Ereigniß oder Verschulden des Eigenthümers der Werth der verpfändeten Immobilien so fällt, daß das Darlehen gefährdet erscheint.

- 5) Wenn das Unterpfand ungetheilt andere Eigenthümer erhält, welche nicht sofort den genügenden Nachweis liefern, daß sie in alle Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Vorgänger eingetreten sind.
- 6) Wenn ein Unterpfand theilweise veräußert und wegen Regulirung der hypothecarischen Forderungen kein Abkommen getroffen wird.

Solche Kündigungen sind meistens an eine Frist von drei Monaten gebunden.

Manche Hypothekenbanken (z. B. die Hypothekencasse in Winterthur in der Schweiz) geben gar keine unkündbaren Hypothekendarlehen aus, sondern behalten sich vor, dieselben zu kündigen, wenn andererseits die Kündigung von Pfandbriefen (Obligationen) es nothwendig macht.

Anderere Banken gewähren neben den unkündbaren Hypothekendarlehen auch kündbare auf eine bestimmte Zeit oder mit Kündigungsfrist.

Die Pfandbriefe werden im Nominalbetrag von 1000 Thlr. bis 100 Thlr. nicht unter 100 Fl., beim Credit Foncier in Frankreich in Abschnitten bis zu 100 Fr. herab ausgegeben. Diese Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und auf Namen. Es werden kündbare und unkündbare ausgegeben; erstere mit verschiedenem Zinsfuß, je nach der Länge der Verfallszeit, auf welche sie laufen, oder der Kündigungsfrist. Kündbare Obligationen kommen öfter bei den schweizerischen, unkündbare bei den übrigen Hypothekenbanken vor. Sie werden in der Regel nur in dem Verhältnisse ausgegeben, in welchem vorher hypothecarische Darlehen bewilligt worden. Manche Banken haben indessen die Bestimmung, daß die Obligationen überhaupt nicht den zehnten Theil des Stammcapitals übersteigen dürfen. Meist ist festgesetzt, daß wenigstens $\frac{1}{2}$ pCt. des Betrages jährlich amortisirt werden soll, worauf bei unkündbaren Obligationen der Rückkauf je nach den vorhandenen Mitteln entweder in freier Hand an der Börse oder durch das Loos erfolgt.

Die Sicherheit, welche diese Banken bieten, sind einertheils das Stammcapital, andertheils die hypothecarischen Forderungen, welche bei den deutschen (Meininger) Hypothekenbanken z. B. im gleichen Betrag der ausgegebenen Pfandbriefe in dem Archive der Bank unter Aufsicht der Regierung deponirt werden müssen.

Die Commissionsgebühr bei Abschluß eines Darlehens ist bei manchen Banken ziemlich hoch, im Maximum von 2 pCt. festgesetzt.

Das Minimum des Betrages von Hypothekendarlehen ist bei der Bayerischen Wechsel- und Hypothekenbank 300 Fl., beim Credit Foncier 300 Fr.

Der Zins der Pfandbriefe beträgt durchschnittlich 4 pCt. (von $3\frac{1}{2}$ - $4\frac{1}{2}$ pCt.); der Zins der Darlehen $4\frac{1}{2}$ pCt.

Beim Credit Foncier ist ein Zinsfuß-Maximum von 5 pCt., natürlich ausschließlich der Amortisationsrate, festgesetzt.

Von der hypothecarischen Beleihung sind in der Regel solche Immobilien ausgeschlossen, welche wegen der Gefährlichkeit ihrer Verwendung von Feuer-

Versicherungs-Anstalten nicht angenommen werden, oder deren Ertrag aleatorisch ist, also z. B. Pulvermühlen und viele andere Fabriken, Bergwerke, Steinbrüche, Theater. Der Credit Foncier beleihet auch Fabriken und Hütten, aber nur im Verhältniß ihres absoluten Werthes, ohne Rücksicht auf ihre industrielle Verwendung (es ist dabei nicht gesagt, ob das Gebäude versichert sein muß), während er auf Reben und Baumstücke nur $\frac{1}{3}$ des Werthes leiht. Diese Bestimmung, so wie die Feststellung eines hohen Maximums der Darlehen von einer Million hat zur Folge gehabt, daß diese Anstalt den größten Theil ihrer Darlehen in der Stadt Paris zur Begünstigung des strategischen Umbaues*) bewilligt hat und daß das Land zu kurz gekommen ist.

Der Zinsfuß einschließlich der Verwaltungskosten schwankt zwischen $4\frac{1}{2}$ und 5 pCt.; bei der Bayerischen Bank ist er auf $4\frac{1}{2}$ pCt. angesetzt. Dazu kommt $\frac{1}{2}$ pCt. als Minimum der Amortisationsrate. Bei dieser Anstalt wird ein Pfandbrief-Capital durch Annuitäten, welche alle drei Posten in sich begreifen, in folgenden Zeiträumen getilgt:

a)	ein	5procentiges	Pfandbrief-Capital	in	52	Jahren,
b)	"	$5\frac{1}{2}$	"	"	$38\frac{1}{2}$	"
c)	"	6	"	"	$31\frac{1}{2}$	"
d)	"	$6\frac{1}{2}$	"	"	$26\frac{1}{2}$	"
e)	"	7	"	"	$23\frac{1}{2}$	"
f)	"	$7\frac{1}{2}$	"	"	21	"
g)	"	8	"	"	19	"
h)	"	$8\frac{1}{2}$	"	"	17	"
i)	"	9	"	"	16	"
k)	"	$9\frac{1}{2}$	"	"	$14\frac{1}{2}$	"
l)	"	10	"	"	$13\frac{1}{2}$	"

Höher procentige Anlehen werden nach derselben Proportion berechnet; auch werden meist unregelmäßige höhere Abzahlungen angenommen.

*) Es ist allgemein bekannt, daß der kostspielige Umbau von Paris zu dem Ende erfolgt, um der Artillerie größeren Spielraum zur Verhinderung des Barricadenbaues zu geben. Weniger bekannt ist aber, daß unter den wichtigsten Boulevards unterirdische Militärstraßen mit der gleichen Benennung und Numerirung wie die oberen sich hinziehen, so daß an jedem strategisch wichtigen Punkte Truppen in den Rücken von Aufständischen geworfen werden können.

Nach einem der französischen Regierung 1851 erstatteten Berichte war 1850 ungefähr Folgendes der

Pfandbrief-Umlauf deutscher Hypothekenbanken und Verbände.

Länder.	Bevölkerung.	Jahr.	Ausgegebene Pfandbriefe.
Preußen.			Franken.
Provinz Schlesien (Provincialverband)	3,005,809	1839	133,232,218
" " (Königliche Bank)	—	1838	3,337,500
" Brandenburg (Provincialverband)	2,066,999	1837	44,557,338
" Pommern "	1,165,073	1837	55,602,844
" Westpreußen "	1,019,105	1837	38,836,530
" Ostpreußen "	1,480,318	1837	42,164,250
" Posen "	1,364,399	1844	50,802,500
Anderer Staaten.			
Hannover (sämmtliche Verbände)	1,758,847	1844	
" Lüneburg	(1844) ca. 5,625,000 Fr.		
" Calenberg	" " 5,625,000 "		
" Bremen u. Verden "	" " 3,750,000 "		
" Hypothekenbank.. "	" " <u>15,000,000 "</u>		34,000,000
Mecklenburg (sämmtliche Verbände)	624,477	1846	15,043,680
Sachsen "	1,836,433	1846	3,750,188
Bayern (Hypothekenbank)	4,504,874	1849	30,000,000
Württemberg (sämmtliche Anstalten)	1,725,167	1846	11,930,930
Kurhessen "	754,590	1841	37,988,254
Baden "	1,335,200	1840	1,342,910
Rassau (Landesbank)	424,817	1840	6,420,000
Salizien, Oesterreich (Landesbank)	4,702,388	1843	11,414,016
Total....	27,827,990		540,423,158

Bei den einen wie bei den anderen dieser Anstalten scheint uns die Hauptbedingung einer für die Schuldner sowohl als für die Anstalten befriedigenden Wirksamkeit die zu sein, daß die Pfandbriefe gleich den Darlehen untündbar ausgegeben werden und daß deren Einlösung dem Ermessen der Bank anheimgestellt ist.

Der französische Credit Foncier gibt auch Obligationen aus, welche, nach Art der Lotterieloose, bei Ausloosung mit Prämien zurückbezahlt werden. Man scheint dies für nöthig erachtet zu haben, um Capitalisten anzuziehen, welchen Anfangs die Sache zu neu war.

Wägen wir die Vorzüge und Nachteile der beiden Institute gegen einander ab, so ist zwar nicht zu läugnen, daß die landschaftlichen Credit-Anstalten auf einem segensreichen Princip beruhen und großen Nutzen gestiftet

haben, — allein gut eingerichtete Hypothekenbanken mit eingeschossenem Gesellschaftscapital haben doch verschiedene Vorzüge, und zwar sowohl vom Standpuncte der Sicherheit wie der Bequemlichkeit. Man sollte freilich glauben, das solidarische Einstehen sämmtlicher Genossen mit ihrem ganzen Vermögen für die Hypothecardarlehen müsse eine höhere Sicherheit bieten; allein wenn man bedenkt, daß die Genossen fast sämmtlich ihrerseits Hypothecarschuldner sind, so bieten sie im Ganzen nicht mehr Sicherheit, als die Schuldner einer Hypothekenbank. Letztere hat demnach an Sicherheit gerade den Betrag des Stammcapitals vor der Genossenschaft voraus. Größere Bequemlichkeit bietet die Hypothekenbank, weil sie in der Regel die Hypothecardarlehen baar auszahlt, während der Schuldner bei der Genossenschaft entweder nur die Pfandbriefe erhält und dieselben mittels Zeit- und Geldverlustes zu versilbern suchen muß, oder, wenn die Gesellschaft deren Unterbringung besorgt, doch warten muß, bis dies erfolgt ist. Eine Hypothekenbank mit starkem Stammcapital wird dagegen ein solcher Mittelpunkt der Capitalbewegung, daß sie häufig sogar genöthigt ist, Geld vorübergehend in Effecten und Wechseln anzulegen, daß sie also nie in Verlegenheit ist, ein Darlehen baar auszuzahlen. Dadurch spart sie dem Schuldner Zeit und Geld und compensirt dadurch den vielleicht ein wenig höheren Betrag an Verwaltungskosten, welche sich übrigens im Verhältniß mit der Ausdehnung der Bank verringern. Eine Hypothekenbank, welche den Stand des Capitalmarktes aufmerksam beobachtet, hat es weit mehr in der Hand, den austauchenden Bedürfnissen sich anzuschmiegen, als eine Genossenschaft. Namentlich wenn ihr eine Effectenbörse zu Gebote steht, so kann sie mit Unterbringung neuer Pfandbriefe und Einlösung der alten je die günstigste Zeit abwarten. Man könnte z. B. die Einlösung der Pfandbriefe aus dem durch die Annuitäten eingehenden Fonds ins freie Ermessen stellen, ohne zur Ausloosung zu schreiten.

Dem Credit Foncier ist aus diesem Grunde nachträglich die Berechtigung ertheilt worden, Pfandbriefe, welche in Folge anticipirter Rückzahlungen an die Bank zurückkommen, im Umlauf zu lassen, wenn die Gesellschaft durch neue Darlehen Verpflichtungen bis zum Betrag jener Pfandbriefe eingeht.

Hypothekenbanken, welcher Gattung sie seien, sollten ihre Pfandbriefe nicht, wie es bei einigen schweizerischen geschieht, auf kurze Frist (die in Freiburg in der Schweiz hat solche, welche auf sechs Monate kündbar gestellt sind) ausfertigen, sondern auf feste Termine von wenigstens 10—12 Jahren. In einem Lande, wo eine Effectenbörse besteht und der Geldmarkt geordnet ist, werden die Pfandbriefe am besten unkündbar gestellt und von der Bank je nach dem Stande des Angebotes, ihrer Cassen und des Courses aus freier Hand zurückgekauft. Sie hat dadurch das Mittel in der Hand, den Credit ihrer Obligationen in geeigneter Zeit zu heben und dem Grundeigenthum die nöthigen Capitalien zuzuführen.

Außerdem kann die Hypothekenbank müßige Gelder am besten in kurzen

guten Wechselln anlegen, weil das Capital bei dieser Anlage stets rasch flüssig und am wenigsten Gefahren ausgesetzt ist. Hingegen sollte eine Genossenschaft z. B. niemals Zettel ausgeben, eben weil die Anlage ihres Capitals in Wechselln nur für ausnahmsweise Geldfülle Statt findet und dasselbe in der Regel festgelegt ist, so daß die Einlösung der Noten Schwierigkeiten finden und dadurch dem Credit der Bank geschadet werden könnte, — welcher stets unangestastet sein muß, weil der größere Theil des Betriebsfonds in Obligationen bestehen, also durch das Vertrauen des Publicums herbeigeschafft werden muß.

Die Vortheile, welche die Hypothekenbank Borgern und Darleihern gewährt, sind folgende:

Die Borger sind sicher, jederzeit ohne Mühe, Zeitverlust und Geldauslagen oder Commissionsgebühr Capital auf Hypothek zu erhalten, das ihnen nicht gekündigt werden kann, außer wenn sie die Zinsen nicht mehr zahlen und das Pfand wesentlich verschlechtert wird. Sie zahlen dafür nur mäßigen Zins und einschließlich der Amortisationsrate oft nicht mehr, als der von Privaten Borgende ohne Tilgung. Diese Amortisation aber setzt sie in Stand, ihr Eigenthum binnen einer Reihe von Jahren schuldenfrei zu machen, ohne sich ein fühlbares Opfer aufzuerlegen.

Die Darleiher haben den Vortheil größerer Sicherheit, weil nicht bloß das Unterpfund haftet, sondern die Bank auch mit ihrem ganzen Stammcapital, den Vortheil größerer Pünctlichkeit und Bequemlichkeit der Zins-erhebung und die Möglichkeit, ihren Schuldbrief in Gestalt von börsensfähigen coursirenden Pfandbriefen jederzeit in baares Geld umwandeln zu können.

Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaften. Diese Anstalten haben den Zweck, Privathypothecargläubigern sowohl Capital als rechtzeitige Zinszahlung gegen eine geringe Jahresprämie zu garantiren. Wo das Hypothekenwesen nicht sehr geordnet und die Schätzung des Werthes der Grundstücke unsicher und mit Schwierigkeiten verbunden ist, da sollte eine solche Anstalt dem Gläubiger willkommen sein, welche ihm regelmäßigen Zins auch für schlimme Zeiten sichert, und ihn davor bewahrt, daß ihm in solchen Zeiten bei einer Vergantung das Pfandobject um den Betrag des Hypothekencapitals in der Hand bleibt. Eine Gesellschaft mit bedeutenden Mitteln ist weniger in Verlegenheit, wenn ihr ein Pfand zufällt; sie kann den günstigen Zeitpunkt zum Verkauf abwarten. Allein eben sowohl wird sie gezwungen, eine sorgfältige Prüfung der Grundstücke vornehmen zu lassen. Da diese Aufgabe aber gerade das kostspieligste und schwierigste Geschäft der Hypothekenbanken ist, so ist es ziemlich eben so leicht, gleich eine richtige Hypothekenbank zu schaffen. Aus diesem Grunde scheint das in Berlin bestehende Institut dieser Art bereits in der Umwandlung begriffen zu sein, wie aus dem weiter unten folgenden Rechnungsnachweis hervorgeht.

Die deutschen Banken.

Mit Ausnahme der Preussischen Bank, der Seehandlung, der Hamburger Girobank, der K. Bayerischen Bank in Nürnberg und der ritterschaftlichen Hypothekenverbände stammen die sämtlichen übrigen deutschen Banken aus diesem Jahrhundert, und zwar die Mehrzahl aus den dreißiger und fünfziger Jahren. Es ist seltsam, wie lange es zuweilen dauert, bis Institutionen, welche sich in einem Lande bereits bewährt, von anderen adoptirt werden. Schon im 17. Jahrhundert (1619) war die Hamburger Girobank gegründet worden; Ende desselben Jahrhunderts (1694) die erste Zettelbank, die Bank von England, 1765 war die Preussische Bank ins Leben getreten, 1780 die jetzige K. Bayerische Bank in Nürnberg, welche zuerst als Markgräflisch-Ansbach'sche Hofbank und dann als Preussische Bank in Francken in Fürth domicilirt war und schon im vorigen Jahrhundert eine Filiale in Ansbach hatte; 1806 war dieselbe nach Nürnberg übergesiedelt worden, und erst 1834 entschloß man sich in Bayern zur Gründung der Bayerischen Wechsel- und Hypothekenbank mit Notenausgabe. In demselben Jahrzehnt wurde die Leipziger Bank, mit einer Filiale in Dresden, gegründet, nachdem 1817—1819 Disconto- und Darlehenscassen in Bremen und Lübeck errichtet waren. Erst die politischen Stürme der genannten Epochen rüttelten die Geschäftswelt in genügendem Maße auf, um die Gründung von Banken auch in denjenigen Theilen Deutschlands durchzusetzen, welche die Vortheile dieser Anstalten seit Generationen von ferne besehen. In den fünfziger Jahren bemächtigte sich freilich auch noch die Agiotage der Angelegenheit und half des Guten zu viel thun. So haben eine Anzahl der um 1856—1857 gegründeten Zettel- und Mobiliencreditbanken ihren Ursprung der Speculation zu verdanken, welche den in Börsensachen unerfahrenen Regierungen mancher kleinen deutschen Länder Concessionen abzulocken wußte zu Anstalten, die zu keinem anderen Zwecke creirt wurden, als um Actien mit Agio verkaufen zu können.

Unter den neuen Banken ragt eine hervor, welche einem so reellen Bedürfniß ihr Dasein verdankt, daß sie innerhalb der 16 Jahre ihres Bestehens ihren Notenumlauf bis auf 30 Millionen Gulden, das Dreifache ihres Actiencapital's, und auf das Minimum, welches die revidirten Statuten ihr erlauben, ausgedehnt hat. Diese ist die Frankfurter Bank.

Wer den Geldverkehr dieser Stadt, welche eine Effectenbörse mit starkem Binnenhandel vereinigt, vor 1854 beobachtet hatte, der mußte staunen, daß die Bankhäuser so lange ohne Bank sich behielten, denn zu jeder Stunde des Vormittags konnte man zahlreiche Karren und Lastträger mit Säcken und Fässern Silbergeld in den Straßen in Bewegung sehen, wodurch eine Menge Zeit und Geld vergeudet wurde. Jetzt werden Zahlungen in Giroanweisungen auf die Bank oder in Noten gemacht; häufig dienen letztere nur zur Deckung der Differenz. Auch besorgt die Bank jetzt die Eincaßirung der meisten Wechsel und vollbringt ein einziger Mann mit einem Portefeuille

unter dem Arm gegenwärtig die Arbeit einer großen Anzahl von Kärnern und Lastträgern.

Die Frankfurter Bank hat sich sehr solid und naturgemäß entwickelt, entsprechend der Natur des Bodens, dem sie entsprossen. Da dieselbe für die süddeutschen Staaten die Dienste leistet, welche die Preussische Bank in Norddeutschland, so ist ein Blick auf ihren Wirkungskreis angezeigt. Die Operationen der Frankfurter Bank umfassen folgende Geschäftszweige:

1) das Discontirungsgeschäft, 2) das Girogeschäft, 3) das Belehnungsgeschäft, 4) das Encassirungsgeschäft, 5) das Verwahrungsgeschäft.

Die Bank discountirt Wechsel und denselben gleichgestellte wechselfähige Anweisungen, welche mit bestimmter Verfallzeit auf nicht mehr als drei Monate laufen und mit wenigstens drei notorisch guten Unterschriften versehen sind. Statt der dritten Unterschrift kann ein genügendes, von der Verwaltung zu bestimmendes Unterpfand dienen. Personen, welche criminel bestraft oder in Conkurs verfallen sind, erhalten kein Fohium bei der Bank. Darlehen bewilligt die Bank nicht unter Summen von 1000 Fl. gegen Verpfändung:

- 1) von Gold und Silber in Barren oder Münze und Gold- und Silbergeräthschaften;
- 2) von guten Wechseln auf auswärtige Plätze, unter der obengenannten Bedingung, — von anerkannt soliden Staatspapieren, insbepondere deutscher Staaten, von Obligationenloosen, von hypothecariischen Partial-Schuldverschreibungen deutscher Standesherrn, von Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung für Capital und Zinsen von einer deutschen oder einer anderen europäischen Regierung versehen sind; — nicht aber von Actien und Obligationen anderer industrieller Unternehmungen, auch nicht von außereuropäischen Papieren; — der Vorschuß soll nicht mehr als $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ des jeweiligen Courswerthes des Pfandes betragen, und im Falle des Sinkens des Courses hat der Schuldner für Ergänzung des Pfandes zu sorgen;
- 3) von frankfurter gerichtlichen ersten Hypothecarforderungen, mit Eintragung des Forderungspfandrechtes der Bank in das Hypothekenbuch;
- 4) von Niederlagescheinen des Hauptzollamtes Frankfurt, welchen die Facturen der in der öffentlichen Niederlage befindlichen, der Bank verpfändeten Waaren und die Policen über Versicherung derselben gegen Feuerschaden beigelegt sind, oder auf Waaren, welche die Bank selbst unter ihren Verschuß nimmt.

Der Entlehner muß in Frankfurt wohnhaft sein oder Domicil daselbst erwählen. Längere Belehnungen als auf drei Monate dürfen nur ausnahmsweise bewilligt werden.

Die Bank hat hinsichtlich der Discontirungen und Darlehen freie Hand, sowohl bezüglich der Genehmigung überhaupt wie der zu leistenden Sicherheit. Sie braucht im Falle der Ablehnung keine Gründe anzugeben.

Auch zur Aufbewahrung werden Beträge von weniger als 1000 Fl. nicht aufgenommen; auch ist die Aufnahme nicht obligatorisch.

Die Bank kann bis zum fünften Theil ihres Actien Capitals (von 10,000,000 Fl.) auch Wechsel auf auswärtige Plätze und Effecten zur Anlage müßiger Cassenbestände, insbesondere zum Zweck der Beziehung von Edelmetall, ankaufen. Auch kann sie Edelmetallhandel treiben. Indessen darf sie keine Obligationen ausgeben und überhaupt keine Darlehen aufnehmen, ihre eigenen Actien weder zurückkaufen noch beleihen, sich nicht bei industriellen Unternehmungen, noch bei der Negociirung von Communal- oder Staatsanleihen betheiligen, noch sich in dergleichen allein für eigene Rechnung einlassen.

Die Bank kann Noten im dreifachen Betrag ihres Actien Capitals ausgeben, in Abschnitten von nicht unter 10 Fl. und $2\frac{1}{2}$ proc. in 5 Fl., wovon $\frac{1}{3}$ in baarem Gelde oder Silberbarren, der Rest in Gold, Wechseln oder Werthpapieren vorhanden sein muß und die an allen Werttagen in den Cassastunden auf Verlangen gegen Baar eingelöst werden müssen. Die Filialen und Agenturen außerhalb Frankfurt werden die Einlösung mit Einhaltung einer Anmeldefrist besorgen.

Der Reservefonds soll bis $\frac{1}{3}$ des Actien Capitals anwachsen. Ihm wird $\frac{1}{4}$ des Reingewinnes nach Auszahlung von wenigstens 3 pCt. Zinsen verabsolgt. Die Bank gewährt dem Staat ein unverzinsliches Darlehen von einer Million Gulden.

Vergleichen wir die verschiedenen Posten der Frankfurter Bank aus dem Jahre 1867 unter sich und mit den anderen Banken, so finden wir die Baarschaft zu dem Notenumlauf in richtiger Proportion 1:1.6 und die Noten genügend durch Baarschaft und gute Wechsel gedeckt, 1:1. Auch das Verhältniß der Baarschaft zu den Depositen ist ein überaus sicheres, 1:0.4; indessen ist es nicht günstig zu nennen, weil die Summe der Depositen im Vergleich gegen andere, namentlich englische und schweizerische Banken, überaus gering ist. Ueberhaupt befinden sich sämtliche deutsche Banken in dem gleichen Falle. Der auffallende Contrast der 7,660,544,275 Fr. Depositen der englischen Banken zu den 132,357,000 Fr. der deutschen Zettelbanken (mit Ausnahme der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, welche allein gegen 120 Millionen Fr. in Depositen und Obligationen hat) mag aus folgenden Ursachen herrühren:

- 1) in Deutschland werden noch mehr Depositen bei den zahlreichen Privatbankhäusern niedergelegt;
- 2) die deutschen Zettelbanken sind noch zu jung, um eine regelmäßige große Kundschaft im Depositengeschäft erlangt zu haben;
- 3) überdies herrscht die englische Sitte, nach welcher jede geordnete Haushaltung ihr Contocurrent hat und fast nur mittels Anweisungen zahlt, nur in wenigen Kreisen und seit kurzer Zeit in Deutschland;

4) endlich kennt man in England nicht das Institut der Pfandbriefe, wodurch allein über 600 Millionen Fr. Depositen abforbirt werden;

5) die deutschen Banken zahlen geringere Zinsen für die Depositen.

Bei der Frankfurter Bank ist das Verhältniß der Darlehen zum Wechselportefeuille sehr stark, 1:0.5, so daß Noten und Depositen den Baarfonds und das Portefeuille wie 1.2:1 übersteigen. Die Noten verhalten sich zum Stammcapital und Reservecapital wie 1:0.4.

Es gibt manche Bank, deren Bilanz einen günstigeren Stand aufweist. Wenn gleichwohl die Frankfurter Bank als eine der solidesten betrachtet werden kann, so liegt die Ursache darin, daß ihre Verwaltung, aus einer kaufmännisch gewiegten Bevölkerung hervorgehend, in der Auswahl der Effecten sehr vorsichtig zu Werke geht, so daß auch die Dividende nie viel über 5 pCt. steigt.

Der im Jahre 1839 gegründeten Leipziger Bank ist gewagterer Spielraum eingeräumt, als der Frankfurter Bank; denn sie darf ihre eigenen Actien kaufen (nicht über 1000 Stück), Effecten acquiriren und bis zu 90 pCt. des Courses beleihen, auch gegen Bürgschaft Vorschüsse bewilligen.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank genießt das Privilegium des augsburger Wechselrechts, so weit dasselbe nicht durch die Deutsche Wechselordnung als aufgehoben erscheint. Alle Streitigkeiten zwischen ihr und den Wechsel- und Mercantilgerichten unterworfenen Geschäftsleuten werden, so weit es sich um Wechsel- und Mercantilgeschäfte handelt, bei den betreffenden Handels-, Wechsel- und Mercantilgerichten nach den Bestimmungen des augsburger Wechselrechtes entschieden, wenn nicht durch besondere Uebereinkunft zwischen der Bank und den Betheiligten ausnahmsweise etwas Anderes bedungen wurde.

Bei der Bank dürfen von den Behörden Depositen- und Pupillengelder gegen billige Verzinsung hinterlegt werden.

Die Bank theilt sich, wie schon ihr Titel besagt, in eine Hypothecar- und in eine Disconto-Abtheilung. Sie hat überdies das Recht, Noten auszugeben, welche ursprünglich $\frac{4}{10}$ des Actien Capitals nicht überschreiten sollten, jetzt aber doch auf $\frac{3}{5}$ sich erhoben haben. Als Deckung werden $\frac{1}{4}$ in Baar und $\frac{3}{4}$ Hypothekenunterpfänder in Grund und Boden vorgeschrieben. Außerdem aber sollen $\frac{3}{4}$ noch durch „leicht umwandelbare Valuten“ gedeckt sein. Diese letztere Bestimmung macht den Fehler wieder gut, welcher in der vorhergegangenen Anordnung begangen ist; denn darin stoßen wir wieder auf jene unglückliche Assignaten-Idee, welche auch in den Statuten der Oesterreichischen Nationalbank spukt, daß der Werth des Bodens in Circulation gesetzt werden könne, ohne Rücksicht auf den Bedarf des Verkehrs an Umlaufsmitteln.

Die Bank steht unter unmittelbarer Aufsicht der Regierung.

Vom Capitalstock der Bank werden $\frac{3}{5}$ zu Anleihen auf Grund und Boden, $\frac{2}{5}$ für die übrigen Geschäfte der Bank verwendet; die ersteren können

indessen, wenn keine Verwendung vorhanden, vorübergehend auch in den anderen Geschäften angelegt werden.

Die Bank darf niemals Speculationsgeschäfte, besonders nicht in ausländischen Staatspapieren, für eigene Rechnung machen.

Die Bank umfaßt folgende Geschäftszweige:

1) Darlehen auf hypothecarische Sicherheit; 2) Discontirung von Wechseln und in sechs Monaten rückzahlbaren Staatspapieren oder Coupons; 3) Leihgeschäft auf Unterpfand von Werthpapieren, Gold und Silber; 4) das Girogeschäft; 5) Annahme von verzinslichen Depositen des Staates und von Privaten; 6) Lebensversicherung, Leibrenten-, Mobiliar-Feuerversicherungsgeschäft; 7) Aufbewahrung von Werthgegenständen; 8) Eröffnung laufender Rechnung.

Bezüglich der Hypothecarabtheilung gelten im Allgemeinen die oben aufgeführten Einrichtungen unter folgenden Modificationen: Als Pfänder werden nicht angenommen Schlösser auf dem Lande und nicht vermiethbare Gebäude. Darlehen müssen in baarem Gelde ausbezahlt werden.

Die Bankadministration kann einem von unverschuldeten großen Unglücksfällen getroffenen Gutsbesitzer, nach Beschaffenheit der Umstände unter Würdigung der persönlichen Verhältnisse, auf vorgängige Untersuchung nicht nur eine längere oder kürzere Nachsicht in Entrichtung seiner schuldigen Leistungen, sondern auch weitere gesicherte Anleihen auf einen zur Erholung angemessenen Zeitraum geben.

Zur Wechseldiscontirung werden drei gute Unterschriften verlangt; als Unterpfand für Lombarddarlehen werden auch Waaren zu 75 pCt. ihres sicheren Werthes angenommen; Geschmeide und Edelmetall auch nur zu 75 pCt. des auszumittelnden Werthes, Staatspapiere zu 80 pCt. des Börsencourses; voll eingezahlte Papiere von industriellen Unternehmungen und Actiengesellschaften zu 90 pCt. ihres Nominalbetrages (!) und theilweise zu mindestens 50 pCt. einbezahlte Eisenbahnpapiere nur zu 66 $\frac{2}{3}$ pCt. des einbezahlten Betrages als Unterpfand angenommen. Sinkt der Werth, so ist nachträglich Deckung zu leisten.

Diese Bestimmungen sind sehr ungleich; die Begünstigung der voll-eingezahlten industriellen Papiere ist zu groß.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank reiht sich wegen ihrer Organisation der Oesterreichischen Nationalbank und den schweizerischen Hypothekenzettelbanken an. Hinsichtlich der Solidität reiht sie sich den letzteren an. Denn abgesehen von der stets bewahrten Zahlungsfähigkeit zeichnet sie sich vor der Oesterreichischen Nationalbank durch eine bedeutendere Summe von ihr anvertrauten Depositen, bezw. untergebrachter Pfandbriefe aus, denn bei letzterer steht, obgleich sie ihre Noten nicht gegen Baar einlösen kann, die Baarschaft zu den Depositen wie 1:0.5, bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wie 1:7.6; im Verhältniß des Stammcapitals und Reservefonds zu den Depositen steht die Oesterreichische Nationalbank 1:0.6, die Bayerische Hypo-

theken- und Wechselbank wie 1:2.6, die schweizerischen Hypothekenbanken wie 1:3 und 1:4. Das Verhältniß der Noten zu den Depositen steht bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wie 1:4.7, bei den schweizer. Hypothekenbanken wie 1:10, während sie bei der Oesterreichischen Nationalbank wie 1:0.2 sind.

Bezüglich des Notenumlaufes nimmt die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank den geringsten Umfang ein; es ist dabei indessen zu berücksichtigen, daß die Frankfurter Bank wegen ihrer starken Kundschaft in Bayern einen großen Theil ihrer Notencirculation daselbst hat, ja, daß deren Zettel dort an den Hauptplätzen vielleicht stärker circuliren, als die der Hypotheken- u. Wechselbank.

In derselben Periode des geschäftlichen Aufschwunges der 1850er Jahre, welcher die Frankfurter Bank ihren Ursprung verdankt, wurde eine Anzahl anderer Institute, Zettelbanken, Discontogesellschaften und Mobiliarcreditanstalten gegründet, deren Einrichtung einerseits derjenigen der Frankfurter Bank ähnlich war und von denen die Zettelbanken schablonenmäßig die s. g. Drittelsdeckung aufnahmen, von welchen die Creditanstalten dagegen den Credit Mobilier als Vorbild nahmen. Da unter diesen z. B. die Darmstädter Bank für Handel und Gewerbe Actienemission auf Actienemission verkündete zu Capitalbeträgen, welche unmöglich durch die Entwicklung des neuen Geschäftes bedingt sein konnten, sondern in der Absicht begründet lagen, die günstige Stimmung des Publicums zu benutzen, um die emittirten Actien mit Agio zu verkaufen, was größtentheils gelang, da die Bank für Süddeutschland und Darmstadt sogar das Recht erhielt, ihre Noten in Gulden wie in Thalerwährung auszugeben und es damit offenbar auf die Circulation in Norddeutschland abgesehen war; als Banken wie Parasiten in den Nachbarstaaten an den Gränzen von Preußen, Hannover und Sachsen sich einnisteten und ihre Noten in einer Anzahl über die Gränze schwemmen, welche in keinem Verhältnisse mit den Geschäftsumfängen ihres Domicils stand, da erließen die Regierungen von Preußen und nach ihr die der Mittelstaaten ein Verbot wider solche Banknoten.

Zwei Denkschriften, welche damals (1857), die eine von Seiten einer Conferenz von Bankbevollmächtigten zu Frankfurt a. M., die andere von Seiten der preußischen Regierung, veröffentlicht worden, zeigten, daß die Ansichten über das Bankwesen, namentlich die Zettelmission, noch durchaus nicht geklärt waren. Namentlich war die Erkenntniß noch nicht durchgedrungen, daß die Notenemission von der Summe der Geschäftsumsätze bedingt und beschränkt wird; daß also Zettelbanken nur an solchen Orten ihren Sitz haben sollten, wo die Geschäftsumsätze eines Verkehrsgebietes sich concentriren, also an Großmärkten, in Handelsmetropolen; daß aber Zettelbanken, welche wegen eigenthümlicher Staatengruppirung in kleinen Ländern errichtet worden, welche ihren geschäftlichen Schwerpunkt in Handelsstädten angränzender Länder haben, wenigstens Einlösungscassen in letzteren errichten müßten. So waren z. B. die beiden darmstädter Banken eigentlich für Frankfurt be-

rechnet, und ihre Filialen daselbst wurden in wenigen Jahren die Hauptsache; eben so verhielt es sich mit der Weinger Bank, obgleich deren Sitz so weit von Frankfurt entfernt ist. In der Notenemission konnten sie es neben der Frankfurter Bank allerdings nicht weit bringen, allein ihre übrigen Geschäfte haben sich, sobald sie einmal die Speculation aufgegeben, befriedigend entwickelt. Obgleich in der Denkschrift jener Bankconferenz die Noten mit Wechseln verglichen worden und die Bankdelegirten wissen mußten, daß Wechsel um so leichter genommen werden und circuliren, je mehr sie in Handelsmetropolen zahlbar sind, so hatten sie doch nicht die Forderung aufgestellt, daß die deutschen Zettelbanken an einem der großen Wechselplätze Deutschlands, also in Berlin, Leipzig, Köln, Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M. oder Augsburg, eine Einlösungsscaffc haben müssen.

Andererseits wollte die Denkschrift der preussischen Regierung die Gränzen der Notenemission nach der Bevölkerung ordnen. Dieser Maßstab ist aber ganz unangemessen; die Noten werden hauptsächlich verwendet in Centren, wo großer Wechselverkehr und große Umsätze von Waaren Statt finden. In ländlichen Districten mit zerstreut wohnender Bevölkerung werden sie weniger gesucht. Ein Land wie Sachsen, mit intensiver Industrie und starkem Handel, braucht mehr Zettel als Bayern mit größerer, aber überwiegend ländlicher Bevölkerung. Die Frankfurter Bank in einer Stadt von 90,000 Einwohnern kann mehr Noten emittiren als die Hannoverische Bank in einer Provinz von 2,000,000 Einwohnern, weil Frankfurt die Handelsmetropole von Süddeutschland ist.

In Preußen bestehen neben der Preussischen Bank noch acht Provincialzettelbanken, welche aber keinen nennenswerthen Aufschwung genommen haben, weil sie durch Normativbedingungen von der Regierung eingeschränkt sind. Sie dürfen nämlich nicht mehr als für 7 Millionen Thaler Noten ausgeben, für deren entsprechende Vertheilung in den verschiedenen Landes-theilen die Regierung Sorge trägt. Das Stammcapital darf nicht mehr als eine Million betragen und Actien dürfen auf keinen geringeren Betrag als 500 Thaler lauten; vor Allem aber sollen keine verzinslichen Depositen angenommen werden. Dagegen braucht neben der gewöhnlichen Drittelsdeckung der Noten durch Baarschaft nur $\frac{1}{3}$ in discountirten, nicht länger als 3 Monate laufenden Wechseln gedeckt zu sein, für das letzte Drittel können Effecten angeschafft werden. Gegenüber der letzteren Bestimmung hat die Anordnung, daß die Noten das Stammcapital nicht überschreiten dürfen, keinen sichernden Werth. Es wäre sicherer, zur Deckung des letzten Drittels gute Wechsel zu verlangen und dafür die letztere Beschränkung nachzulassen. Am meisten hindert das Aufkommen dieser Banken die Bestimmung hinsichtlich der Depositen. Sie halten mit der Blüthe der schottischen und selbst anderer preussischer nicht Noten ausgebender Discountbanken keinen Vergleich aus. Deshalb hätte man lieber die Ausgabe von Noten verbieten, im

Uebrigen volle Freiheit der Gründung und Geschäftsführung den Banken gewähren sollen. Die um die Mitte der fünfziger Jahre gegründete Berliner und Hamburger reinen Discontobanken haben eine weit bedeutendere Entwicklung genommen.

Die Thatsache, daß die preussische Regierung sich gegen den Andrang der Noten anderer deutscher Banken durch ein Verbot sichern zu müssen glaubte, hatte bewiesen, daß der Verkehr noch mehr davon aufnehmen konnte; dieselbe war daher die Ursache zu der oben geschilderten Reorganisation der Preussischen Bank.

In fast sämmtlichen deutschen Staaten gibt es keine besonderen Gesetze für das Bankwesen, sondern es kommen für dasselbe die betreffenden Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuches so wie das Reichsgesetz über die Actiengesellschaften, welche die Concessionspflicht für alle Gesellschaften mit Ausnahme der Eisenbahnen und Zettelbanken beseitigt hat, in Betracht. *)

*) Die eingehende Beleuchtung der gesetzlichen und statutarischen Verhältnisse der deutschen Banken findet man bei Adolph Wagner a. a. O.

Einzelne Staaten haben kleine Abweichungen vom Reichsgesetze adoptirt. In dem Einföhrungsgesetze in Hamburg vom 22. December 1865 finden sich z. B. folgende Bestimmungen, deren Mittheilung wir der Gefälligkeit des Directors des dortigen statistischen Bureau's, Herrn Neßmann, verdanken:

§. 24.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Commanditgesellschaft auf Actien und die Actiengesellschaft kommen auf alle Erwerbsgesellschaften dieser Art zur Anwendung, auch wenn sie nicht Handelsgeschäfte zum Gegenstande haben.

§. 25.

Zur Errichtung einer Commanditgesellschaft auf Actien und einer Actiengesellschaft bedarf es der staatlischen Genehmigung nicht, es kommen demnach die für diesen Fall in den Art. 206 und 249 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 26.

Die Genehmigung dazu, daß die 40 % des Nominalbetrages der Actien, für welche der Zeichner unbedingt verhaftet ist, auf 25 % herabgesetzt werden, und daß die im Art. 239 des Handelsgesetzbuches bestimmte Frist auf 12 Monate ausgedehnt werde, ist beim Senat nachzusehen.

§. 27.

Der Anmeldung Behufs Eintragung einer Actiengesellschaft in das Handelsregister muß eine Bescheinigung darüber beigelegt sein, daß das Grundcapital durch Unterschriften gedeckt ist.

Wenn es zur Kunde des Handelsgerichts kommt, daß vor erfolgter Eintragung einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft im Namen der Gesellschaft gehandelt werde, so hat das Handelsgericht von Amtswegen mit Verboten bei Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 1000 Thlr. gegen die Handelnden, unbeschadet der solidari-schen Haftung derselben, vorzugehen.

§. 28.

Auswärtige Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, welche hier-selbst eine Zweigniederlassung haben oder durch hier domicilirte Bevollmächtigte hier-selbst Geschäfte betreiben, sind — ohne Unterschied, ob die Hauptniederlassung sich an einem Orte befindet, wo das Handelsgesetzbuch Geltung hat oder nicht, — verpflichtet,

Die bevorstehende Reform des deutschen Zettelbankwesens und der Plan der Umwandlung der Preussischen Bank in eine Deutsche Reichsbank hat einen Theil der deutschen Privat-Zettelbanken bewogen, einen Verein zur Wahrung ihrer Interessen zu bilden, welcher am 13. Oct. 1873 provisorisch über Statuten sich einigte, nach deren erstem Paragraph der Verein als Zweck sich stellt: „die Vereinigung deutscher Zettelbanken im Interesse der gemeinschaftlichen Berathung und Behandlung aller ihnen gemeinsamen Angelegenheiten, so wie des lebendigen Meinungsaustausches seiner Mitglieder über allgemeine und besonders in den Geschäftskreis der ersteren einschlagenden Fragen.“ In der Presse wurde die sichere Erwartung ausgesprochen, daß die noch außerhalb des Vereins stehenden Zettelbanken ihren Beitritt erklären werden, denn die Zwecke des Vereins fördern eben so sehr die Interessen der Banken wie des öffentlichen Verkehrs. Ein Beweis dafür wird in der That sache gefunden, daß sich schon jetzt 13 Banken vereinigt haben, um für die neuen 100 Reichsmarknoten eine gleiche Farbe, Rückseite, technische Ausführung und ein gleiches Format zu adoptiren. Die Abweichungen der anderen Privat-Zettelbanken werden nicht wesentlich sein. Hiedurch wird nicht allein einem berechtigten Wunsche des Publicums genügt, sondern es ist auch der erste Schritt zur Realisation eines weiteren Beschlusses geschehen, der sich mit der Errichtung einer oder mehrerer (wahrscheinlich zweier) Central-einlösungscassen für die Noten beschäftigte.

Wir lassen jetzt die Ausweise deutscher Banken, theils nach ihren directen Rechnungsabschlüssen, theils nach den Zusammenstellungen von Köpell, Ekster und dem Deutschen Reichsanzeiger, sowie einige Specialaufstellungen der hamburger Banken nach Privatmittheilungen folgen:

sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, und für die Geschäfte der Zweigniederlassung oder der Bevollmächtigten in der Person des Vertreters der ersten oder des Bevollmächtigten hier selbst Recht zu nehmen. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Eintragung in das Handelsregister, die Folgen der Eintragung und Nichteintragung und die öffentlichen Bekanntmachungen sind auch auf sie anzuwenden.

Bilanz der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Ende 1868.

Activa.	fl.	fr.
Hypothekencapital. - Aus der bei 20,930 Schuldnern ausstehenden nominellen Anlehenssumme v. fl. 68,724,640 betragen die Capitalsreste, und zwar:		
Conto I., Annuitäten-Darlehen in baarem		
Gelde zu 4 1/2 pCt. Zins..... fl. 12,742,101. 1		
" II., kündbare Darlehen in baarem		
Gelde zu 5 pCt. Zins..... " 8,081,427.55		
" III., Annuitäten-Darlehen in Pfand-		
briefen zu 4 1/2 und 5 pCt. ... " 42,036,690.16		
	62,860,219	12
Hypotheken-Erträge, Conto I. } escomp-	fl. 173,075.58	
" II. } tirte	" 180,054.—	
" III. } Zinsen.	" 926,006.58	
	1,279,136	51
Escompte-Capital-Conto, Bestand der escomptirten Wechsel...	2,123,694	53
Leih-Capital-Conto, Darlehen auf deponirte Papiere.....	4,430,149	30
Leih-Erträgniß-Conto, escomptirte Zinsen, abzüglich Uebertrag ins I. Semester 1869.....	19,260	1
Reserve-Obligationen und Besizungen-Conto, Bestand der Reserve-Papiere und Werth der Bankgebäude.....	2,257,402	36
Reserve-Erträgnisse-Conto, escomptirte Zinsen.....	47,554	58
Fremde Wechsel und Effecten-Conto, Bestand hier und bei der Filiale Rempten.....	4,439,219	15
Münchener Wechsel-Conto, Bestand der noch nicht fälligen Platz-Wechsel.....	903,139	52
Augsburger Rimessen-Conto, Bestand der bei der Filiale vor-räthigen Wechsel.....	904,496	5
Conto-Corrent pro diversl III., Schuld verschiedener Debitoren in laufender Rechnung.....	217,878	58
Cassa-Conto, einschließlich der Baarbestände bei den Filialen, und zwar in Baar..... fl. 6,782,433.50		
in Staats-Cassa-Anweisungen " 128,000.—		
in diesseitigen Noten.....	7,296,833	50
Filialen Augsburg, Lindau, Rempten:		
Escompte-Capital-Conto, Betrag der escomptirten Wechsel...	1,445,777	6
Leih-Capital-Conto, Darlehen auf deponirte Papiere.....	1,168,155	—
Conto-Corrent pro diversl, Schuld dortiger Debitoren in laufender Rechnung.....	84,795	29
Summa.....	89,477,718	36

Bilanz der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Ende 1868.

Passiva.	Fl.	Kr.
Actien-Capital-Conto, Bankfonds begründet durch einbezahlte..	20,000,000	—
Banknoten-Conto, Betrag der in Umlauf gesetzten Banknoten ..	12,000,000	—
Reservefonds-Conto, Betrag der statutenmäßigen Reserve	1,500,000	—
Pfandbrief-Capital-Conto, Bestand der circulirenden Pfandbriefe	42,077,650	—
Pfandbrief-Reserve-Conto, Specialreserve d. Pfandbriefgeschäftes	338,156	14
Escompte-Erträgniß-Conto, Uebertrag ins I. Semester 1869....	14,047	55
Geldübernahme-Capital-Conto, und zwar:		
Depositen, zahlbar auf Anmelden, incl. der unerhobenen verloosten Pfandbriefe.. Fl. 622,221.—		
Depositen, zahlbar nach 3—6monatlicher Kündigung	494,304.37	
Bank-Obligationen, 5 Jahre unkündbar. "	4,518,300.—	
	5,634,825	37
Geldübernahme-Zinsen-Conto, schuldige Zinsen	23,317	9
Conto-Corrent pro div. I. und II., Guthaben verschiedener Cre- ditors in laufender Rechnung	1,664,949	39
Giro-Capital-Conto, Bestand der Giro-Einlagen	444,943	8
Lebensversicherungs-Conto	1,022,941	11
Leibrentenversicherungs-Conto	282,721	—
Pfandbrief-Anstalt-Conto	1,307,463	24
Sparcassen-Continen-Conto	155,953	34
Mobilar-Feuerversicherungs-Conto	893,014	57
Reservefonds für Personal-Erzigung, Betrag der früheren und heutigen Zurückstellung sammt Zinsen zc.	218,837	8
Bank-Obligationen-Zinsen-Conto, Betrag dieser Rechnung	93,372	—
Pfandbrief-Zinsen-Conto, Betrag dieser Rechnung	893,190	—
Filialen Augsburg, Lindau, Memmen:		
Escompte-Erträgnisse, Uebertrag ins I. Semester 1869	3,114	—
Leih-Erträgnisse " " I. " "	3,572	50
Dividenden-Conto, Betrag dieser Rechnung	893,079	—
Gewinn- und Verlust-Conto, Saldo	12,564	50
Summa	89,477,713	36

Bilanz der Frankfurter Bank
am 31. December 1867.

Activa.	Fl.	Kr.
1) Cassa-Conto:		
Bestand in Baar	Fl. 16,977,594.39	
" " Bankscheinen.....	" 4,176,170.—	
	21,153,764	39
2) Disconto-Wechsel-Conto:		
Discontirte Wechsel auf Frankfurt a. M.....	5,030,750	31
3) Conto-Corrent-Wechsel-Conto:		
Wechsel auf Frankfurt a. M. aus dem Verkehr mit aus- wärtigen Correspondenten	4,966,621	13
4) Darlehen-Conto:		
Vorschüsse gegen Unterpfänder	3,155,530	53
5) Darlehen an die Stadt Frankfurt a. M.:		
Außerordentliches Darlehen an die Regierung der Stadt Frankfurt a. M. und ihres Gebietes	5,747,008	45
6) Darlehen-Zinsen-Conto:		
Abgelaufene Zinsen der Vorschüsse gegen Unterpfänder bis 31. December.....	69,720	27
7) Auswärtiges Wechsel-Conto:		
Wechsel auf auswärtige Plätze	4,777,703	35
8) Conto-Corrent-Conto:		
Guthaben bei auswärtigen Banquiers	357,129	57
9) Vormals Freie Stadt Frankfurt a. M.:		
Unverzinsliche Darlehen (Art. 79 der Statuten).....	1,000,000	—
10) Effecten-Conto:		
Vorräthige eigene Effecten, incl. laufender Zinsen bis 31. December.....	744,893	46
11) Effecten-Conto des Reservefonds:		
Vorräthige Effecten, incl. laufend. Zinsen bis 31. December	1,343,972	37
12) Effecten-Conto des Pensionsfonds:		
Vorräthige Effecten, incl. laufend. Zinsen bis 31. December	21,541	12
13) Bank-Immobilien-Conto:		
Ankaufspreis des Bankgebäudes	64,000	—
Summa.....	48,432,637	35

Bilanz der Frankfurter Bank
am 31. December 1867.

Passiva.	Fl.	Sfr.
1) Actien-Capital-Conto:		
Einbezahlte 20,000 Actien à Fl. 500.....	10,000,000	—
2) Bankscheine-Conto:		
An die Cassé zur Emission übergebene Bankscheine	30,000,000	—
3) Giro-Conto:		
Guthaben der Giro-Creditoren.....	6,997,430	—
4) Disconto-Conto:		
Uebertrag der Rückzinsen auf 1868	13,332	42
5) Zinsen-Conto der Conto-Corrent-Wechsel:		
Uebertrag der Rückzinsen auf 1868	16,643	42
6) Allgemeine Unkosten-Conto:		
Vortrag verschiedener in 1868 zu bezahlender Unkosten pro 1867.....	18,901	21
7) Dividende-Conto pro 1862/66:		
Unerhobene Dividende		
pro 1862 auf 4 Actien à Fl. 27 $\frac{1}{2}$.. Fl. 110.—		
" 1863 " 2 " " " 30 .. " 60.—		
" 1864 " 9 " " " 37 $\frac{1}{2}$.. " 337.30		
" 1865 " 3 " " " 35 .. " 105.—		
" 1866 " 176 " " " 38 .. " 6688.—		
	7,300	30
8) Dividenden-Conto pro 1867:		
Zu vertheilende Dividende für 1867 von Fl. 28 per Actie auf 20,000 Actien.....	560,000	—
9) Reservefonds-Conto:		
Dessen Guthaben am 31. December	1,377,924	9
10) Pensionsfonds-Conto:		
Dessen Guthaben am 31. December.....	21,567	49
11) Gewinn- und Verlust-Conto:		
Unvertheilte Dividende, Uebertrag auf 1868	19,497	22
Summa.....	48,432,637	35

Bilanz deutscher Zettelbanken vom Jahre 1862. (In Millionen Franken.)

Bezeichnung der Banken.	Jahr.	Activa.				Passiva.				
		Cassa.		Uebrige (Portef., Effekten, Vorrechte zc.)	Total.	Eingekauftes Capital.	Depositen zc.	Banknoten-Emission,		Total.
		Baar-schaft.	Eigene Noten.					in Cir-culation.	in Cassa.	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1) Preussische Bank.....	1862	277,43	194,16	339,16	810,07	63,37	95,85	457,29	194,16	810,67
2) Union von Berlin.....	"	1,47	1,26	4,77	7,50	3,75	—	2,49	1,26	7,38
3) Bank von Stettin.....	"	1,40	—	16,37	17,97	7,12	7,10	3,75	—	17,97
4) Bank von Breslau.....	"	1,36	—	6,31	7,67	3,75	0,17	3,75	—	7,76
5) Bank von Posen.....	"	1,26	—	7,16	8,42	3,75	0,92	3,75	—	8,42
6) Bank von Magdeburg..	"	1,07	—	7,41	8,46	3,75	0,98	3,75	—	8,48
7) Bank von Danzig.....	"	1,44	—	9,32	10,76	3,75	3,26	3,75	—	10,76
8) Bank von Köln.....	"	1,38	—	9,75	11,03	3,75	3,53	3,75	—	11,03
9) Bank von Königsberg..	"	1,18	—	7,27	8,45	3,75	1,01	3,69	—	8,45
Total der preuß. Banken:	1862	287,86	195,42	407,64	890,98	96,74	112,82	485,97	195,42	890,95
10) Bank von Leipzig.....	1862	14,71	21,69	19,85	56,25	11,25	—	23,31	21,69	56,25
11) Bank von Baugen.....	"	2,39	—	14,07	16,46	2,06	10,65	3,75	—	16,46
12) Bank von Dessau.....	"	0,12	—	11,48	11,60	11,25	0,16	0,19	—	11,60
13) Bank von Lübeck.....	"	0,49	—	3,49	3,98	1,50	0,08	2,40	—	3,98
14) Bank von Rostock.....	"	1,52	—	11,09	12,61	4,74	4,12	3,75	—	12,61
15) Bank von Bremen.....	"	3,29	—	33,02	36,31	16,50	12,39	7,42	—	36,31
16) Bank von Thüringen in Sondershausen.....	"	0,41	—	8,67	9,08	7,50	0,31	1,27	—	9,08
17) Bank von Gera.....	"	2,32	—	13,62	15,94	9,37	0,66	6,51	—	15,94
18) Bank von Weimar.....	"	5,55	—	29,33	34,88	18,75	3,49	12,64	—	34,88
19) Bank von Gotha.....	"	2,71	—	10,70	13,41	5,25	1,26	6,90	—	13,41
20) Bank von Meiningen..	"	3,08	—	18,06	21,11	15,00	—	6,11	—	21,11
21) Bank von Luxemburg..	"	0,15	4,83	9,85	14,63	10,00	—	0,10	4,53	14,63
22) Bank von Braunschweig	"	1,97	4,38	16,13	22,50	13,12	—	5,00	4,38	22,50
23) Bank von Hannover...	"	2,43	—	23,76	26,21	20,32	0,45	5,44	—	26,21
24) Bank von München....	"	9,63	—	63,81	73,44	42,86	13,44	17,14	—	73,44
25) Bank von Frankfurt...	"	29,21	2,89	46,98	79,08	21,43	0,01	54,73	2,89	79,08
26) Bank von Darmstadt...	"	1,39	—	7,07	8,46	4,57	—	3,89	—	8,46
27) Bank von Kumburg...	"	0,08	—	2,40	2,47	2,14	0,28	0,15	—	2,47
28) Bank von Nassau.....	"	1,87	—	38,75	40,62	30,46	4,90	5,36	—	40,62
29) Bank von Bückeburg...	"	0,08	0,44	2,24	2,76	1,88	—	0,14	0,44	2,76
Total der Zollvereins- Banken.....	1862	83,39	33,93	384,58	501,90	249,95	51,50	166,32	33,93	501,90
Summa deutscher Banken (ohne die österreichische Nationalbank).....	1862	371,28	229,35	792,22	1392,88	346,69	164,32	652,49	229,35	1392,85
Bank von Oesterreich.....		262,68	—	—	—	278,46	—	1067,19	—	1340,65

Capital, Reservefonds und Dividende deutscher Zettelbanken
im Jahre 1866.

Zettelbanken.	Stammcapital (eingezahlt ultimo 1866).	Angesammelte Reservefonds ultimo 1866.	Zinsen und Dividende 1866.
1) Preussische Bank.....	16.897000	4.725000	<u>3 950924¹⁾</u> = 23 ⁰ / ₁₀
Privatbanken:			
2) Berlin.....	1.000000	0.150000	0.120000 = 12 ⁰ / ₁₀
3) Breslau.....	1.000000	0.060239	0.085785 = 8 ¹ / ₂
4) Danzig.....	1.000000	0.143058	0.080148 = 8
5) Köln.....	1.000000	0.127802	0.070273 = 7
6) Königsberg.....	1.000000	0.127628	0.077371 = 7 ¹ / ₂
7) Magdeburg.....	1.000000	0.107412	0.050090 = 5
8) Posen.....	1.000000	0.125937	0.075000 = 7 ¹ / ₂
9) Stettin.....	1.899000	0.200858	0.011005 = 5 ¹ / ₂
10) Götting.....	1.000000	0.002775	0.013880 = 1 ¹ / ₂
Summa ad 1)–10)....	26.796000	5.768709	0.682532²⁾ = 6 ¹ / ₂
11) Baugen.....	0.550000	0.234788	0.067761 = 12
12) Braunschweig.....	3.500000	?	?
13) Bremen ³⁾	4.000000	0.103300	0.320000 = 8
14) Bückeburg.....	0.500975	0.013011	0.030058 = 5 ¹ / ₂
15) Darmstadt ⁴⁾	3.278000	0.077545	0.031516 = 0.9
16) Dessau.....	1.000000	0.080000	0.082099 = 8
17) Frankfurt a. M.....	10.000000	0.871744	0.760000 = 7 ¹ / ₂
18) Gera.....	2.500000	0.067423	0.168988 = 6 ¹ / ₂
19) Gotha.....	1.400000	0.042753	0.070000 = 5
20) Hannover.....	5.420000	0.084531	0.281800 = 5
21) Homburg.....	1.000000	0.043739	0.951409 = 5
22) Leipzig ⁵⁾	3.000000	0.300000	0.258953 = 8 ¹ / ₂
23) Lübeck, Privatbank ⁶⁾	1.000000	0.094297	0.071250 = 7
24) Meiningen.....	4.000000	0.270151	0.280238 = 7
25) Rostock ²⁾	2.000000	0.200000	0.177566 = 8 ¹ / ₂
26) Sondershausen.....	2.000000	—	0.080000 = 4
27) Weimar.....	5.000000	0.122305	0.210392 = 4
28) Wiesbaden, Landesbank ⁷⁾	15.562758	—	0.213896 = 1 ¹ / ₂
29) Dresden, Sächsishe Bank.....	2.000000	0.007488	?
Summa Thaler Fr. Cour....	81.326737	8.335536	3.556000 = 4.3

1) Zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den Actionären bezogen.

2) Ohne die Preussische Bank.

3) Goldthaler.

4) Gulden.

5) Das Rechnungsjahr ist bei Leipzig und Rostock nicht wie bei anderen Banken das Kalenderjahr, sondern von ultimo Februar bis ultimo Februar des nächsten Jahres.

6) Mark Courant.

7) Eine reine Staatsbank (Gesetz 16./2. u. 14./4. 1849), den Gewinn zieht allein der Staat, der Staat haftet für alle Verpflichtungen; der Betriebsfonds wird beschafft durch Anleihen, Depositen, Banknoten. Rechnet nach Gulden.

Bewegung der deutschen Zettelbanken im Jahre 1866.

In Millionen Thalern.

Zettelbanken:	Activa.					
	Metall- Bestände.	Cassen- Anweisungen und fremde Noten.	Wechsel- bestände.	Lombard- bestände.	Effecten und andere Activa.	Summa.
1) Preussische Bank...	69.758000	3.183000	72.062000	15.964000	14.878000	175.845000
Privatbanken:						
2) Berlin.....	0.440361	1.138730	1.383283	1.311700	0.316262	4.590336
3) Breslau.....	0.375442	0.080698	1.625107	0.997175	0.002520	3.080942
4) Danzig.....	0.388887	0.004018	2.225538	0.308070	0.194484	3.120817
5) Köln.....	0.353600	0.062000	1.779700	0.143000	0.325600	2.669900
6) Königsberg.....	0.317250	0.007280	1.446335	0.522100	0.036135	2.329130
7) Magdeburg.....	0.227993	0.036730	1.405796	0.211810	0.141418	2.023747
8) Posen.....	0.271470	0.003210	1.166660	0.544000	0.070750	2.756090
9) Stettin.....	0.375371	0.038620	2.844310	0.316428	0.819617	4.394346
10) Württig.....	0.259026	0.009360	0.800199	0.414720	0.352269	1.835574
Summa ad 1)–10)...	72.249400	4.563646	86.728848	20.743003	17.137055	202.639882
11) Baugen.....	0.468900	?	?	?	7.101010	7.569910
12) Braunschweig....	0.585977	—	2.081103	0.931287	1.843235	5.836602
13) Bremen ¹⁾	1.746979	—	10.317452	0.972419	1.069404	14.106254
14) Büdaburg.....	0.082528	—	0.229562	0.046390	0.180752	0.539232
15) Darmstadt ²⁾	1.861939	0.040192	4.631525	0.677326	1.407940	8.232128
16) Dessau.....	0.270856	—	0.847658	0.022986	1.021013	2.161513
17) Dresden, sächsische Bank.....	3.133375	—	3.396877	1.295275	3.689664	11.488826
Privatbanken:						
18) Frankfurt a. M. ³⁾ .	17.627501	—	10.426349	3.928558	9.303809	41.322217
19) Gera.....	1.112758	—	1.390000	0.363751	1.615444	4.481953
20) Gotha.....	0.872512	—	2.181078	0.126780	1.054934	4.235304
21) Hannover.....	0.814578	—	2.188541	0.811822	3.768720	7.583661
22) Nomburg ²⁾	0.056453	—	0.116570	0.065028	0.631708	0.869759
23) Leipzig.....	2.407813	—	0.637339	1.235243	1.609467	6.189862
24) Lübeck ³⁾	0.259220	—	0.922905	0.963725	0.345384	2.491234
25) Meiningen.....	1.095828	—	2.942334	0.170403	3.822539	8.031104
26) Rostock.....	0.467524	—	0.724592	2.237369	1.477173	4.906658
27) Sondershausen...	0.313979	—	1.174437	0.551840	0.996259	3.036515
28) Weimar.....	0.944408	—	2.367616	0.744160	3.068725	7.124909
29) Wiesbaden ³⁾	?	—	0.211313	—	20.729936	20.941240
Summa Thlr. Fr. C.	98.869610	4.603838	128.511355	34.775492	68.854051	336.604243

1) Goldthaler. 2) Gulden. 3) Mark Courant.

Bewegung der deutschen Zettelbanken im Jahre 1866.

Zettelbanken:	Passiva.				
	Noten im Umlauf.	Depositen.	Verschiedene Guthaben incl. Giroverkehr.	Summa.	Noten im Umlauf ohne Metallbedeckung.
1) Preussische Bank.....	125.425000	17.555000	1.857000	144.837000	55.667000
Privatbanken:					
2) Berlin.....	5.912770	—	2.282667	3.195517	0.572409
3) Breslau.....	0.995000	0.831030	0.100677	1.926707	0.619558
4) Danzig.....	0.993700	0.759080	0.157840	1.910620	0.654813
5) Köln.....	0.928000	0.460200	0.054500	1.442700	0.574400
6) Königsberg.....	0.880740	0.170000	0.063190	1.113930	0.563490
7) Magdeburg.....	0.647230	0.155600	0.026333	0.829163	0.419237
8) Posen.....	0.744880	0.006620	0.088550	0.840050	0.473410
9) Stettin.....	0.879265	0.981955	0.345229	2.206549	0.503884
10) Görlitz.....	0.772130	0.046520	0.049326	0.868076	0.513104
Summa ad 1)—10)....	183.178715	20.066005	5.025312	159.170312	60.561305
11) Baugen.....	1.000000	3.360515	2.424607	6.785122	0.531100
12) Braunschweig.....	2.029200	—	—	2.029200	1.443223
13) Bremen ¹⁾	2.583315	7.055817	0.042687	9.681819	0.836836
14) Bildeburg.....	0.247000	—	0.033190	0.280190	0.164471
15) Darmstadt ²⁾	5.160625	0.000101	0.002502	5.163228	3.298686
16) Dessau.....	0.952238	0.151373	—	1.103616	0.681382
17) Dresden, sächsische Bank.....	0.265650	0.026365	—	6.292015	3.132275
Privatbanken:					
18) Frankfurt a. M. ³⁾	24.404190	—	7.154470	31.618660	6.836689
19) Gera.....	1.863180	0.078283	0.141905	2.083368	0.750422
20) Gotha.....	1.902540	0.138130	0.596533	2.637203	1.075028
21) Hannover.....	1.624000	0.215658	0.115066	1.954724	0.809422
22) Homburg ²⁾	0.150000	0.123909	0.052111	0.326020	0.093547
23) Leipzig.....	2.771420	0.008000	0.144310	2.923730	0.363607
24) Lübeck ³⁾	0.735875	0.174598	0.409959	1.320432	0.476655
25) Meiningen.....	2.239000	—	1.270952	3.660952	1.294172
26) Rostock.....	1.055340	0.000500	0.002600	1.058440	0.587816
27) Sondershausen.....	1.101800	0.072010	—	1.173910	0.787821
28) Weimar.....	1.904000	0.668190	—	2.072190	0.959592
29) Wiesbaden ²⁾	2.122451	1.153767	15.562758	18.838976	?
Summa Thaler Pr. Cour.....	179.350194	34.240344	22.871507	236.111105	79.048656

1) Goldthaler. 2) Gulden. 3) Mark Courant.

Bilanzen deutscher Zettelbanken von 1867.

Zettelbanken:	Activa.						
	Geldsorte.	Metallbestände.	Cassenanweisungen und fremde Noten.	Wechselbestände.	Lombardbestände.	Effecten und andere Activa.	Summa.
1) Preussische Bank	Thlr.	82.682000	1.490000	72.039000	18.209000	15.950000	190.370000
Privatbanken:							
2) Berlin	"	0.422285	1.652545	2.259587	1.838200	0.188650	6.361267
3) Breslau	"	0.358833	0.165086	1.567644	0.907165	0.168957	3.167685
4) Danzig	"	0.351225	0.026022	2.070410	0.365810	0.257939	3.071006
5) Köln	"	0.354200	0.014800	2.162000	0.172000	0.311100	4.014100
6) Königsberg	"	0.337460	0.004055	1.060350	0.772150	0.065150	2.239165
7) Magdeburg	"	0.336618	0.023902	1.415590	0.274900	0.204394	2.255404
8) Posen	"	0.321960	0.002360	1.303070	0.543470	0.651970	2.222830
9) Stettin	"	0.355785	0.072430	2.936799	0.447075	0.644055	4.476214
10) Württemberg	"	0.334390	0.033581	1.278188	0.720157	0.354522	3.020781
Summa ad 1)–10)	Thlr.	85.854756	3.484724	88.112638	24.249937	18.196837	219.898832
11) Bautzen	"	?	?	?	?	?	?
12) Braunschweig	"	1.007334	?	2.045831	1.090541	1.404549	6.448255
13) Bremen	Th. G.	1.684596	?	9.983574	0.823994	1.008924	13.461088
14) Bückeburg	Thlr.	?	?	?	?	?	?
15) Darmstadt	fl.	2.309290	—	4.990746	0.958207	1.883208	11.141451
16) Dessau	Thlr.	0.250531	0.026861	0.791898	0.024315	1.452978	2.546583
17) Dresden	"	4.546289	1.166885	5.149383	1.988987	0.328078	13.179622
18) Frankfurt a. M.	fl.	16.977600	—	9.997400	3.155500	12.153000	32.283590
19) Gera	Thlr.	0.887372	—	1.397128	0.337744	1.818445	4.440689
20) Gotha	"	0.556714	0.121563	2.181407	0.168440	0.037540	3.065664
21) Hannover	"	1.234457	0.081812	2.661424	1.465967	3.906450	9.350110
22) Hamburg	fl.	0.079725	—	0.021397	0.742854	0.742854	0.545279
23) Leipzig 1)	Thlr.	?	?	?	?	?	?
24) Lübeck	M. G.	0.263215	—	0.987622	1.359483	0.197310	2.812630
25) Meiningen 2)	Thlr.	?	?	?	?	?	?
26) Moskau 1)	"	?	?	?	?	?	?
27) Sondershausen	"	0.570601	0.097060	1.883532	0.073200	1.364137	3.988530
28) Weimar	"	1.278985	—	2.309297	1.041390	3.132128	7.161890
Landesbank:							
29) Wiesbaden 2)	fl.	?	?	?	?	?	?

1) Monatsausweise werden nicht veröffentlicht von Leipzig, Moskau, die beide ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahre, sondern mit dem Ende des Monats Februar abschließen.

2) Meiningen hat pro Ende December 1867 nur den Ausweis über die Notencasse

Bilanzen deutscher Zettelbanken von 1867.

Zettelbanken:	Passiva.					
	Geld- forte.	Noten im Umlauf.	Depositen.	Berchiebene Guthab. incl. Giroverkehr (excl. Stamm- capital u. Re- servenfond.).	Summa.	Noten im Umlauf ohne Metall- deckung.
1) Preussische Bank	Thlr.	139.004000	19.149000	2.718000	160.871000	56.312000
Privatbanken:						
2) Berlin	"	0.876540	—	4.230987	5.107527	0.454255
3) Breslau	"	0.989400	0.831770	0.180497	2.001367	0.630567
4) Danzig	"	0.965370	0.492690	0.160655	1.618715	0.614145
5) Köln	"	0.984000	0.790900	0.031200	1.806100	0.629800
6) Königsberg	"	0.916730	0.171895	0.007450	1.096675	0.579290
7) Magdeburg	"	0.975670	0.092570	0.018381	1.086621	0.639052
8) Posen	"	0.936370	0.074600	0.006440	1.017410	0.614410
9) Stettin	"	0.905125	0.976315	0.382325	2.263765	0.549340
10) Görlich	"	1.000000	0.174465	0.113313	1.387778	0.665610
Summa ad 1)—10) ..	Thlr.	147.563205	22.754205	7.948948	178.266358	61.698449
11) Baugen	"	?	?	?	?	?
12) Braunschweig	"	3.191300	—	—	3.191300	2.183966
13) Bremen	Th. G.	2.727185	6.435404	0.024318	9.186907	1.042589
14) Bückeburg	Thlr.	?	?	?	?	?
15) Darmstadt	Fl.	6.575625	—	0.280987	6.856612	4.206335
16) Dessau	Thlr.	0.998420	0.202113	0.248288	1.448821	0.748889
17) Frankfurt a. M.	Fl.	25.823800	—	6.397400	32.221200	8.846200
18) Gera	Thlr.	1.727150	0.008703	0.427673	2.163526	0.839778
19) Gotha	"	1.489200	0.155440	1.014051	2.658691	0.932486
20) Hannover	"	2.753900	0.307289	0.868921	3.632110	1.519443
21) Homburg	Fl.	0.215000	0.217862	—	0.432862	0.135275
22) Leipzig 1)	Thlr.	?	?	?	?	?
23) Lübeck	M. C.	0.736125	0.210265	0.997499	1.643889	0.467910
24) Meiningen 2)	Thlr.	?	?	?	?	?
25) Rostock 1)	"	?	?	?	?	?
26) Sondershausen	"	1.850000	0.095197	0.650438	2.595634	1.279399
27) Weimar	"	2.023470	0.917470	0.554851	3.495792	0.744485
Ländesbank:						
28) Wiesbaden 3)	Fl.	?	?	?	?	?
29) Privatbank Dresden ...	Thlr.	9.727330	0.091565	0.358727	10.179612	5.483041

gegeben; er lautet: Banknoten im Umlauf Thlr. 2.666660. Deckung dafür: vorräthiges gemünztes Geld Thlr. 928876 und Wechsel 1.737784 Thlr.

3) Wiesbaden gibt keinen Monatsausweis; der vierteljährig erscheinende Nachweis bietet keinen Status, sondern eine Rechnung über den Geschäftsbetrieb, deren Zahlen sich nur annähernd in obigen Columnen würden unterbringen lassen.

Rechnet man die Preussische Bank mit ihrem lucrativen Notenprivilegium, welches ihr über 20 pCt. einbringt, ab, so hatten die preussischen Provincial-Zettelbanken 1866 nur $6\frac{1}{2}$ pCt. Durchschnitts-Dividende; die übrigen deutschen Zettelbanken nur $4\frac{1}{2}$ pCt. Vergleichen wir damit nachstehend die anderen deutschen Banken ohne Notenausgabe, welche eine höhere Durchschnitts-Dividende erreichen, so erhalten wir einen neuen Beleg gegen die vermeintlichen Vortheile der Notenemission der Banken.

Wir lassen nun noch die Bilanzen der deutschen Zettelbanken vom 30. April und 31. Mai 1873 zur Vergleichung folgen.

Deutsche Banken ohne Notenemission.

A. Berliner:

- 1) Deutsche Genossenschaftsbank (Sörgel, Parrisius & Co.), gegründet 1864, eingezahltes Capital 270,000 Thlr.
- 2) Discoutogesellschaft, in Thätigkeit seit 15. October 1851, Geschäftsantheile 10 Mill. Thlr. (eingezahlt); Reservefonds 827,257 Thlr.
- 3) Gewerbebank H. Schuster, seit 1864 in Thätigkeit, Actiencapital 1 Mill. Thlr.; eingezahlt 625,000 Thlr.; Reservefonds 4060 Thlr.
- 4) Berliner Handelsgesellschaft, gegründet 1856, Dotation des Bankgeschäfts 1 Million Thlr.; Reservefonds 378,620 Thlr.

B. Andere:

- 5) Breslau, Schlesiſcher Bankverein, gegründet 1856, Stammcapital 2,500,000 Thlr.; Reservefonds 286,961 Thlr.
- 6) Coburg-Gothaische Creditgesellschaft, gegründet 1856, Actiencapital 10 M. Thlr.; in Umlauf 600,000 Thlr. Actien; Reservefonds 33,942 Thlr.
- 7) Köln, Schaaffhausen'scher Bankverein, seit 1848, bestätigt bis 13. Sept. 1914, Grund- (Actien-) Capital 5,187,000 Thlr.; Reservefonds 388,614 Thlr.
- 8) Hamburg, Norddeutsche Bank, seit 1856, Stammcapital 20 Millionen Mark Banco (eingezahlt); Reservefonds 929,074 Mark Banco; die Bank kann Noten emittiren, hat aber bisher keine Noten emittirt.
- 9) Hamburg, Vereinsbank, seit 1856, Actieneinschuß 4 Millionen Mark Banco: Reservefonds 127,321 Mark Banco.
- 10) Leipzig, Allgemeine Deutsche Creditanstalt, seit 1856, Actiencapital 20 Mill. Thlr.; eingezahlt 5 Mill. Thlr.; Reservefonds 18,277 Thlr.
- 11) Lübeck, Commerzbank, seit 1856, eingezahltes Actiencapital 2 Mill. Mark Banco; Reservefonds 64,739 Mark Banco.

Anmerkung: Die Bankvereine zu Halle und Magdeburg sind erst seit 1867 im Betrieb.

A. Lage der deutschen Vereinsbanken, die kein Notenprivilegium und

	Caffen- bestände und in Papier- geld.	Wechsel- bestände.	Com- bard- bestände.	Effecten.	Aus- stehende Forde- rungen.	Eigene Immo- bilien und Fahren- taxen- stücke.	Brutto- Gewinn.	Und zwar:		
								vom Wechsel- geschäft.	vom Com- bard- geschäft.	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
A. Berliner:										
1) Deutsche Ge- nosenschaft-B. (Zörgel).	1865	0.080287	0 173969	0.017066	0.026691	0.243382	0.001111	0.022876	0.010867	?
	1866	0.043777	0.197836	0.007892	0.044655	0.234049	0.001317	0.033387	0.012908	?
2) Disconto- Gesellschaft	1864	0.733172	4.008880	?	3 075046	10.316022	0.297290	0.945048	0.110162	?
	1865	0.819647	3.677109	?	3 127950	10.551299	0.298783	0.917012	0.113671	?
3) Gewerbe-B. H. Schuster	1865	0.069835	0.362595	0.048700	0.139000	0.061898	0.002272	0.057982	0.020382	0.006317
	1866	0.067062	0.467289	0.015000	0.193827	0.278936	0.002150	0.079947	0.038572	0.013040
4) Handels- Gesellschaft (Weipfe).	1864	0.083665	0.808069	0.322098	0.309304	2 826632	?	0.417149	0.107620	0.093607
	1865	0.012541	0.309574	0.308406	0.469490	4 121105	?	0.415883	0.077430	0.129543
	1866	0.067212	0.421921	0.553265	0.634078	4.293567	?	0.418881	0.119364	0.128061
B. Andere:										
5) Breslau, Schlesischer Bankverein	1864	0.112120	0.951705	0.475830	0.320428	1.923592	0.065000	0.260683	0.069837	0.031597
	1865	0.222263	1.163218	0.454700	0.470881	2.193531	0.112600	0.253067	0.068101	0.031018
	1866	0.213214	1.435238	0.415181	0.517962	1.979868	0.125669	0.250784	0.094798	0.024062
6) Coburg, Creditanst.	1864	?	0.024291	0.037159	0.081134	0.228560	?	0.071525	0.004367	?
	1865	?	0.023217	0.035714	0.042702	0.233649	?	0.079551	0.002878	?
	1866	?	0.019540	0.016183	0.020457	0.215515	?	0.070066	?	?
7) Köln, Schaaß- hauener Bankverein	1864	3.661688	incl. Wechf.	0.299604	1.314436	7.212472	0.428720	0.249200	?	?
	1865	3.271594	"	0.051529	2.417960	8.252631	0.302634	0.250571	?	?
	1866	3.503187	"	0.044176	1.158205	7.339369	0.297694	0.252285	?	?
8) Hamburg, ¹⁾ Norddeutsche Bank	1864	2 002099	10 616789	4.404051	2.606535	3.834354	0.168100	1.471188	0.618992	0.228353
	1865	1.648068	12.712599	5.143522	1.738230	4.512808	0.290631	2.248157	0.670311	0.314589
	1866	4.208007	15.848973	3.218701	3.711385	2.174738	0.329000	2.163178	0.914786	0.286319
9) Hamburg, ¹⁾ Vereins- Bank	1864	1 582918	9.222048	1.551800	0.360139	1.402161	0.125000	0.464394	?	?
	1865	1.087026	7.993530	1.836668	0.507245	1.284001	0.122500	0.509318	?	?
	1866	2.289769	8.947906	1.900917	0.395165	1.866983	0.120000	0.632709	?	?
10) Leipzig, Allgemeine Creditanst.	1864	0.269733	2.712366	1.517833	0.685721	2.287414	0.244368	0.551723	0.140706	0.035986
	1865	0.208899	2.628827	0.541841	0.557434	2.807172	0.245369	0.510893	0.146554	0.035386
	1866	0.324764	2.496645	0.476942	0.537219	2.767483	0.274629	0.569255	0.162635	0.031525
11) Lübeck, ²⁾ Commerz-B.	1864	0.243073	1.632799	1.765150	0.734731	0.172996	0.082300	0.327730	0.075977	0.119564
	1865	0.265951	1.393159	1.759640	0.553957	0.259052	0.080400	0.231244	0.077446	0.092285
	1866	0.680148	2.326325	1.313620	0.516399	0.355313	0.088800	0.250984	0.065846	0.126831

1) Mark Banco. 2) Mark Courant.

keine Notenemission haben, zu Ende der Jahre 1864, 1865 und 1866.

Gesamt- Umschlag.	Vom Brutto-Gewinn gingen ab:					Als Rein-Gewinn sind vertheilt:				
	Deposi- tal- Zinsen.	Zurück- stellung für unserer Forde- rung.	Capitals- und Verthe- Abrech- nungen und Verluste.	Verwal- tungs- kosten.	Dar- unter Zan- tämern.	Rein- Gewinn.	Davon			
							zum Reserve- fonds.	an die Gesellschafter (Actionäre).	In Pro- centen	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.		
	?	?	0.002208	0.008696	?	0.010003	0.001103	0.009900	4	50.485861
	?	?	0.001466	0.010863	0.001126	0.015875	0.001700	0.014175	5 1/4	28.466627
	0.035736	0.031048	0.025941	0.203122	0.113546	0.709878	?	0.650000C. 0.059878B.	6 1/2 5 1/2	325.081095
	0.034001	0.002522	0.017227	0.219413	0.112930	0.705076	?	0.650000 0.055076	6 1/2 5 1/2	409.612368
	0.016170	0.015137	0.045616	0.238809	0.144116	0.848577	?	0.800000 0.048557	8 7 1/2	446.820241
	0.004270	?	?	0.019582	0.006496	0.034119	0.004060	0.030059	5	7.190589
	0.006595	?	0.000729	0.024918	0.009179	0.047701	0.005688	0.042073	6 3/4	9.194100
	—	0.019000	0.069157	0.075266	0.028340	0.253640	0.013340	0.240300	8	140.085405
	—	0.028023	—	0.077658	0.031321	0.308209	0.016321	0.291888	8	144.417984
	—	0.011599	0.014934	0.081412	0.031329	0.309008	0.006112	0.302896	8	157.310752
	?	?	?	0.037501	0.008125	0.223182	0.060682	0.162500	6 1/2	61.000000
	?	?	?	0.011699	0.009375	0.211368	0.005000	0.187500	7 1/2	78.000000
	?	?	?	0.046259	0.009375	0.204525	0.018868	0.187500	7 1/2	74.000000
	?	?	?	?	?	?	0.017025	0.187500	8	?
	?	?	?	0.012440	0.008770	0.059080	0.011080	0.048000	8 1/4	?
	?	?	0.005101	0.023020	0.009375	0.061430	0.011930	0.049500	4	?
	?	?	0.043066	0.003974	?	0.024000	?	0.024000	?	?
	?	?	?	0.059832	?	0.188368	0.006823	0.181545	7 1/2	80.000000
	?	?	?	0.060120	?	0.189451	0.007906	0.181545	7 1/2	90.000000
	?	?	?	0.060480	?	0.190805	0.009260	0.181545	7 1/2	95.000000
	0.064838	?	0.003565	0.155383	0.062443	1.247480	0.065496	1.181875	7 5/8	2625.638298
	0.133646	?	0.002154	0.211698	0.111118	1.900656	0.100588	1.800000	9	2473.759516
	0.165517	?	0.005809	0.197086	0.100002	1.794764	0.094738	1.700000	8 1/2	2949.843684
	?	?	?	0.022536	0.110737	0.041785	0.327142	0.020892	7 5/8	2090.518848
	?	?	?	0.012500	0.123919	0.052500	0.370000	0.026250	8 1/2	2194.139638
	?	?	?	0.032763	0.146710	0.072142	0.448571	0.036071	10 1/2	2246.947256
	0.052550	0.035023	0.124211	0.037660	?	0.201975	—	0.200000	4	244.000000
	0.059133	0.012207	0.198504	0.040776	?	0.200232	—	0.200000	4	272.000000
	0.060077	0.110777	0.085335	0.055104	0.009704	0.250955	0.012131	0.237500	4 3/4	288.000000
	0.058610	0.040527	0.005333	0.038234	0.003530	0.140008	0.020008	0.120000	6	136.290000
	0.051537	0.007022	0.005914	0.034463	0.009000	0.125000	0.015000	0.110000	5 1/2	143.780000
	0.042270	0.027289	0.009112	0.036193	0.009000	0.125000	0.015000	0.110000	5 1/2	167.420000

Unter diesen Gesellschaften, von welchen die Deutsche Genossenschaftsbank damit umgeht, ihr Capital zu vermehren und eine Zweiganstalt in Frankfurt a. M. zu errichten, vertheilen die am wenigsten rentirenden 4 pCt., die meisten 7—8 pCt., einige von $8\frac{1}{2}$ — $10\frac{1}{2}$ pCt., ohne Noten zu emittiren im Durchschnitt 1 — $1\frac{1}{2}$ pCt. mehr, als die Noten emittirenden Banken.

Wir haben also hier nahezu die gleiche Erscheinung wie in England.

Deutsche Gesellschaften, die neben anderen Hauptgeschäften auch Bankgeschäfte betreiben.

A. Berliner:

- 1) Hübner, Hypotheken-Versicherungsgesellschaft, gegründet 1864, emittirtes Actiencapital 2.500000 Thlr. (baar eingezahlt 643,750 Thlr.).
- 2) Hansemann, Erste Preussische Hypotheken-Actiengesellschaft, gegründet 1864, Grundcapital 1 Million Thlr. eingezahlt.
- 3) Henkel, Preussische Hypotheken-, Credit- und Bankanstalt, erste und zweite Actienemission 1.654000 Thlr., gegründet 1861.
- 4) Preussische Hypotheken-Actienbank, gegründet 1864, Grundcapital 400,000 Thlr. baar.

B. Andere:

- 5) Dessau, Creditanstalt für Industrie und Handel, Actiencapital 8 Millionen Thlr. (eingezahlt 6.059100 Thlr.), gegründet 1856.
- 6) Frankfurt, Hypothekenbank, gegründet 1862, Actien 5 Millionen Fl. (eingezahlt 1.250000 Fl.).
- 7) Meiningen, Deutsche Hypothekenbank, gegründet 1862, Actiencapital 3 Millionen Thlr. (eingezahlt 750,000 Thlr.).
- 8) München, Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, gegründet 1835, Actiencapital (eingezahlt) 20 Millionen Fl.
- 9) Schwerin, Mecklenburg'sche Lebens-Versicherungs- und Sparbank, gegründet 1853, Actiencapital 100,000 Thlr. (eingezahlt).

	Werb- sorte.	Wechselgeschäft.			Lombardgeschäft incl. Hypotheken-Lombard.		
		Umsatz.	Neue Erwerbung.	Wechsel- einzahlung.	Umsatz.	Neue.	Eingelöst.
A. Berliner:							
1) Hypoth.-Ver- sicherungsgesellschaft (Hübner)	1864 Thaler	1.839103	0.836786	0.855435	0.421486	0.106087	0.202759
	1865 "	1.766025	0.820158	0.718234	0.755709	0.383291	0.356449
	1866 "	2.038759	0.965074	0.743528	0.368990	0.175845	0.150344
2) Hansemann, Erste Hypoth.- Actien-Gesell- schaft	1864 Thaler	?	?	?	?	?	?
	1865 "	?	?	?	?	?	?
	1866 "	?	?	?	?	?	?
3) Senfel, Hyp.- Credit- und Bausparanstalt	1864 Thaler	5.013783	2.286476	2.306112	1.340675	0.520775	0.626700
	1865 "	8.697860	4.085535	4.209781	0.882450	0.376265	0.418910
	1866 "	9.173723	4.470142	4.424468	0.836743	0.157533	0.153519
4) Preuß. Hyp.- Gesell- schaft	1. Jahr 1865 Thaler	?	?	?	0.170000	0.170000	—
	2. Jahr 1866 "	?	?	?	0.010000	0.010000	—
B. Andere:							
5) Dessau, Cre- ditanstalt für Industrie und Handel.	1864 Thaler	?	?	?	?	?	?
	1865 "	?	?	?	?	?	?
	1866 "	?	?	?	?	?	?
6) Frankfurt, Hypothekenb.	1864 Gulden	?	?	?	?	?	?
	1865 "	2.623268	1.198850	1.264112	0.493422	0.104413	0.098347
	1866 "	1.421345	0.137632	0.688669	0.508899	0.075287	0.136883
7) Meiningen, Hypothekenb.	1864 Thaler	?	?	?	?	?	?
	1865 "	?	?	?	?	?	?
	1866 "	?	?	?	?	?	?
8) München, Hypothekenb.	1864 Gulden	90.884567	42.031013	42.751256	10.427261	3.585175	3.219190
	1865 "	98.802592	42.927583	41.524053	11.931574	4.043481	3.899216
	1866 "	100.627508	46.246908	47.635116	10.986305	6.853159	4.850059
9) Schwerin, Mecklenburg. Lebens-Ver- sicher.- und Sparbank.	1864 Thaler	4.132254	?	?	0.028260	?	?
	1865 "	4.551102	?	?	0.049143	?	?
	1866 "	4.433779	?	?	0.031470	?	?

	Effectengeschäft incl. Hypotheken-Forderungen.			Depositen-Geschäft.			Umschlag im Contocurrent- (incl. Giro-) geschäft.
	Umsatz.	Neue Erwerbungen	Realisationen.	Umsatz.	Neue.	Zurücknahme.	
	4.181412	1.712103	1.634520	0.923463	0.361855	0.413133	8.487512
	5.138640	2.749328	2.078790	0.567434	0.229203	0.241034	8.741307
	4.229597	1.764454	1.504584	0.318286	0.126900	0.106020	9.881095
	1.346270	0.673135	0.673135	?	?	?	?
	2.263331	2.234073	0.041258	?	?	?	?
	?	?	?	?	?	?	?
	3.763930	1.888539	1.844902	1.374091	0.829038	0.829038	7.444133
	7.163118	3.660570	3.419404	1.776489	0.672711	0.672711	21.397383
	3.747776	1.831843	1.579395	1.279009	0.566079	0.566079	18.396061
	0.550246	0.550246	—	—	—	—	—
	0.075177	0.075177	0.000124	—	—	—	—
	?	?	?	?	?	?	?
	?	?	?	?	?	?	?
	?	?	?	?	?	?	?
	?	?	?	?	?	?	?
	2.320770	0.774184	0.137765	?	?	?	?
	3.153312	1.005852	0.102222	?	?	?	?
	3.232471	0.166950	0.116656	?	?	?	?
	54.263077	17.745799	4.578723	23.955638	5.673500	6.562927	51.366430
	65.132338	16.933045	3.093662	18.508434	3.195641	4.363359	51.023419
	67.432362	6.523761	3.042361	20.943843	11.853159	4.850059	75.430103
	1.119531	?	?	?	?	?	6.914991
	1.198965	?	?	?	?	?	7.389811
	1.280778	?	?	?	?	?	7.499287

Die geringe Entwicklung des Hypothekengeschäfts der vorstehenden Anstalten, mit Ausnahme der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und der Mecklenburger Lebensversicherungs- und Sparbank ist der kurzen Zeit ihres Bestehens beizumessen.

Deutsche Creditvereine in der Provinz Preußen und in Hinterpommern.

- 1) Bütow, Darlehenscaffenverein, gegründet 1866, Reservefonds 827 Thlr.
- 2) Culm, Creditgesellschaft (L. G. Kirstein & Co.), gegründet (?), Actiencapital 70,400 Thlr. (eingezahlt ult. 1866), Reservefonds 2200 Thlr.
- 3) Culmsee, Creditgesellschaft (C. G. Hirschfeld & Co.), gegründet seit 1865, Actiencapital eingezahlt 20,000 Thlr., Reservefonds 158 Thlr.
- 4) D.=Crone, Creditverein, gegründet seit 1864, Actiencapital eingezahlt mit 50,000 Thlr., Reservefonds 3045 Thlr.
- 5) Danziger Spar- und Creditverein, seit 1865 in Thätigkeit, Actiencapital 60,000 Thlr., davon bis ult. 1866 baar eingezahlt 15,150 Thlr.
- 6) Elbing, Creditgesellschaft (A. Phillips), gegründet 1857, eingezahltes Actiencapital 127,500 Thlr., Reservefonds 18,943 Thlr.
- 7) Graudenz, Creditgesellschaft (S. Salomon), gegründet 1866, Actiencapital 50,000 Thlr., Reservefonds 249 Thlr.
- 8) Lauenburg, Creditgesellschaft (Schmalz), gegründet 1865, eingezahltes Actiencapital 30,000 Thlr., Reservefonds 558 Thlr.
- 9) Thorn, Creditgesellschaft (G. Prowe & Co.), gegründet 1863, eingezahltes Actiencapital 60,000 Thlr., Reservefonds 1988 Thlr.
- 10) Thorn, Creditbank (v. Donimierski & Co.), gegründet 1866, eingezahltes Actiencapital 92,300 Thlr., Reservefonds 1661 Thlr.
- 11) Liegenhof, Creditbank (Herm. Stobbe), gegründet 1866, eingezahltes Actiencapital 25,433 Thlr., Reservefonds 234 Thlr.
- 12) Marienwerder, Westpreußischer Creditverein, gegründet 1861, eingezahltes Actiencapital 50,000 Thlr., Reservefonds 5169 Thlr.
- 13) Königsberg in Preußen, Creditgesellschaft, seit mehreren Jahren im Betriebe, Gesellschaftsfonds baar Ende 1866 21,627 Thlr. und 1200 Thlr. Reservefonds.

	Ge- sammt- Umsatz.	Umfänge im Geschäft mit:					Brutto- Gewinn.	De- positen- Zinsen sind gezahlt.
		Wech- seln.	Lom- bard.	Effecten und andere Activis.	Giro- und Conto- current.	De- positis.		
1) Bütow.	1866 592310	?	?	?	?	?	?	1856
2) Culm.	1864 2.055087	1.400051	46967	?	?	549005	8745	3404
	1865 3.103639	2.225816	37617	50810	?	655624	12609	5517
	1866 2.802337	1.986692	9360	21278	?	371555	14688	3773
3) Cufmsee.	1866 729800	624209	9319	?	?	58803	6128	3912
4) D.-Crone.	1864 1.612535	812440	—	—	—	152306	5099	?
	1865 3.408432	1.509150	—	—	—	191779	7556	?
	1866 2.370547	909618	1850	346289	—	119388	5740	?
5) Danzig, Spar- u. Creditverein.	1865 227415	83371	—	53322	8146	53195	1096	230
	1866 459325	215998	7191	78072	4314	145906	2501	1220
6) Elbing, Credit- Gesellschaft (H. Phillips).	1864 7.713926	?	?	?	?	?	?	?
	1865 7.380955	6.291915	305438	159824	?	1.848344	?	?
	1866 6.189371	5.410974	69063	106782	?	1.748297	?	?
7) Graudenz (E. Saßmann).	1866 603028	530580	?	?	?	14620	4663	?
8) Lauenburg i. Hin- terp. (Schmalz).	1865 2.247917	2.218327	30527	?	?	494115	4490	1670
	1866 1.624529	938311	48705	?	?	314340	6486	1960
9) Thorn (Browe).	1864 3.000158	2.573798	84920	?	?	522677	?	?
	1865 3.560094	3.104714	265215	34403	?	1.128252	11649	?
	1866 3.085576	2.295668	278087	185075	?	435192	20229	?
10) Thorn (v. Döni- mierst & Co.).	1866 3.885490	953531	219731	1.893548	1.007827	88440	9018	?
11) Tiegendorf.	1866 ?	?	?	?	?	?	2897	?
12) Marienwerder, Creditverein.	1864 2.448978	2.284060	?	33007	?	525845	?	?
	1865 2.427917	2.218327	—	18300	—	494115	14962	?
	1866 1.937032	1.799112	—	—	—	400015	11905	?
13) Königberg i. Pr., Creditverein.	1864 708167	265721	—	—	—	89152	2135	1547
	1865 918212	297690	—	—	—	169859	2434	2479
	1866 1.374458	360982	—	—	233312	50037	3022	3558

Verwal- tungs- kosten:	Bestände per Jahres-Ultimo:						Reingewinn und Verteilung:					
	Summa.	darunter Conto- renten.	baares Geld und Cassen- Anwei- sungen.	Wechsel.	Lom- bard.	Effecten und verschie- dene Forder- ungen.	De- positis.	Conto- current und Giro- schulden.	Reingewinn.	davon erhielten		
										der Re- serve- fonds.	die Gesell- schafter.	d. b. diese p. Ent- p. Ct.
2085	?	1853	54660	—	—	16281	14150	2521	827	1094	3	
?	1891	1283	133482	11878	750	99949	75	5224	333	3000	7 1/2	
?	3266	6090	147315	7617	5761	72573	12657	8799	533	4900	7	
?	5632	4927	115727	6324	19732	61260	465	11948	1333	4928	7	
?	451	1228	31048	6931	2681	19555	—	1574	298	825	7 1/2	
?	700	2130	77610	—	—	25190	—	2056	411	?	?	
?	956	3313	80054	—	—	26523	—	2390	478	?	?	
?	—	2524	54939	250	19334	25124	—	—	—	—	—	
492	—	4511	42420	—	47859	33519	—	603	131	472	7	
1263	157	12976	54110	1890	59767	64483	—	1237	177	1060	7	
?	?	?	606275	44925	12471	508890	?	?	?	?	?	
?	?	8471	517383	34429	20389	448421	?	13358	3230	10128	8	
?	?	11569	570448	43729	22920	525575	?	7808	1433	6375	5	
?	?	7215	51280	?	?	3850	?	3249	249	3000	6	
?	?	1734	69646	11662	?	50241	?	2049	204	?	9	
?	?	14742	36097	21321	?	38502	?	3103	353	2750	9 1/6	
?	?	551	127143	13620	1819	72549	?	4706	306	4400	7 1/3	
?	?	285	145938	11715	56	77039	8367	4795	595	4200	7	
?	?	550	87527	16629	1705	32600	2958	5459	1459	4000	6 2/3	
4129	1602	656	106128	14401	40129	34418	?	4888	1661	3227	7 2/3	
?	232	3163	52287	29800	30563	94312	?	1851	234	1617	7	
?	?	6239	174649	?	4917	129838	?	?	?	2772	7	
3814	?	13347	173694	—	126	124201	?	4674	1344	3330	7	
3220	?	5937	147843	—	—	89880	2913	4574	1074	3500	7	
947	?	3509	53374	—	300	37145	—	1067	514	531	5	
1447	?	3009	76750	—	4400	58209	—	1217	301	891	6 2/3	
1873	?	3436	68669	—	4400	49139	18349	1511	734	747	5	

Zusammenstellung. (Thaler Pr. Courant.)

		Jettelbanken.	Andere Banken ohne Noten-Priv.	Gesell- schaften, die auch Bank- geschäfte haben.	Local- Credit- vereine.	Summa.	Circa Zblt. per Kopf der Bevöl- terung im Gebiete d. Nordb. Bundes.
Stammcapital.	1866	81.326737	38.182000	?	0.620000	120.128737	5
Reservefond3.	1866	8.335536	2.528294	?	?	? 10.863333?	1/2
Gesamt- Umsatz.	{ 1864	4232.942190	3200.	—	17.500000	7450.442190	317
	{ 1865	4826.451339	3400.	—	23.500000	8249.951339	351
	{ 1866	5260.787125	3800.	—	25.000000	9085.787125	387
Bestände an Metall- und Papiergeb.	{ 1864	91.433891	6.494412	—	0.014000	97.847503	4
	{ 1865		5.450087	—	0.040700		
	{ 1866	103.456031	7.862376	—	0.070200	111.395597	5
Bestände an Wechseln.	{ 1864	127.162009	21.	—	1.072500	149.234509	61/3
	{ 1865		20.	—	0.753200		
	{ 1866	128.511354	22.500000	—	1.431000	152.442354	61/2
Bestände an Lombard.	{ 1864	26.729859	6.	—	0.070400	32.800259	11/3
	{ 1865		6.500000	—	0.065400		
	{ 1866	34.775492	5.	—	0.141200	39.916692	13/4
Bestände an Effecten zc.	{ 1864	61.407244	?	—	?		
	{ 1865		?	—	?		
	{ 1866	68.854051	?	—	?		
Bestände an Depositen.	{ 1864	37.696817	?	—	0.865500	38.562317	13/8
	{ 1865		?	—	0.890700		
	{ 1866	34.240344	?	—	1.054900	35.295244	11/2
Bestände an verschiedenen Guthaben.	{ 1864	24.286511	?	—	?		
	{ 1865		?	—	?		
	{ 1866	26.871507	?	—	?		
Gesamttumsatz im Wechsel- geschäft.	{ 1864	1830.	443.	62.	7.000000	2342.000000	99
	{ 1865		450.	72.	17.600000		
	{ 1866	1930.	470.	74.	14.100000	2488.100000	106
im Lombard- geschäft.	{ 1864	244.	30.333000	7.333000	?	281.666000	12
	{ 1865		43.	8.666000	0.630000		
	{ 1866	259.	19.	7.100000	0.640000	286.740000	12
im Depositen- geschäft.	{ 1864	57.	36.	15.700000	1.740000	110.440000	43/4
	{ 1865		31.	13.200000	4.800000		
	{ 1866	81.	42.	12.333000	3.700000	139.033000	6

Julius Elster hat sich die Mühe genommen, in der Zeitschrift des preussischen statistischen Bureau's (1867) die Bewegung der norddeutschen Banken während der Kriegszeit von 1866 im Vergleich mit der Bilanz vom 31. December 1865 tabellarisch darzustellen, und Rasse hat in Hildebrand's Jahrbüchern (1868) mit der ihm eigenen Sachkenntniß auf die daraus sich ergebenden Erfahrungen hingewiesen, daß uns wenig mehr übrig bleibt, als die wichtigsten Punkte hervorzuheben.

Wir lassen zunächst die Tabellen folgen:

Gesamttatus der norddeutschen
(In Tausenden von Thalern, 000 ausgelassen;

Gruppen.	2 u. 3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Casse.	Wechsel.	Lombard.	Effecten.	Debitoren in laufender Rechnung, Forderungen und Activa.	Capital und Reserve.	a. laufende Noten.	b. Accepte.	Depositen auf Kündigung.	In das Geschäft eingeworfenes Capital:			Im Geschäft thätiges Capital.
										eigenes.	fremdes.	insgesamt.	8. 10. 11. 8. 10. 11. 4. 5. 6. 7.
1) Preuß. Bank	61.784	82.710	18.298	13.872	1.045	20.739	125.202	—	20.104	20.739	27.394	48.133	115.975
2) Preuß. Priv.- Zettelbanken.	4.218	13.838	4.592	0.195	1.423	9.654	7.235	—	3.410	9.654	6.564	16.218	20.048
3) Außerpreuß. Thlr.-Zettel- banken, welche monatlich Bilanzen publicir.	6.441	17.118	3.449	0.829	14.047	18.627	17.628	—	1.647	18.627	5.502	24.129	35.436
4) Außerpreuß. Thlr.-Zettel- bank., welche nicht monatl. Bilanzen pu- bliciren	6.417	7.257	3.969	2.039	6.575	11.058	14.413	—	1.151	11.058	3.821	14.879	19.840
5) Capitalbank, d. Thlr.-Länder	1.481	9.971	3.488	4.667	30.495	24.872	—	8.727	1.541	24.872	13.950	38.822	48.621
6) Rhein.-Guldb.- u. Frös.-Zet- telbank., welche monatlich Bilanzen publicir.	9.149	12.698	3.227	1.633	2.043	7.885	17.178	—	0.117	7.885	4.057	11.942	19.601
7) Rhein.-Guldb.- banken, welche nicht monatl. Bilanzen pu- bliciren	0.259	2.094	0.321	0.401	4.481	1.587	1.429	1.915	0.701	1.587	1.402	2.939	7.297
8) Banken der Hansestädte	4.225	21.610	8.660	3.715	3.408	18.206	2.972	0.516	9.111	18.206	18.002	36.208	37.393
9) Gesamtheit d. nordd. Bank.	93.974	167.346	46.004	27.344	63.517	112.578	183.107	11.158	37.812	112.578	80.692	193.270	304.211

1) Unter den Effecten figuriren „verschiedene Forderungen und Activa“, die wegen der Schwierigkeit, über deren Höhe eine einigermaßen begründete Vermuthung aufzustellen, nicht abgetrennt werden konnten. Da man jedoch trotzdem anzunehmen berechtigt ist, daß diese Kategorien nicht groß sind, konnte um so mehr von einer Trennung abgesehen werden.

Banken am Jahreschlusse 1865.
ausgenommen die Verhältniszahlen.)

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Finanztes Capital — bei den Capitalbanken die Accepte, bei den Notenbanken die ungedeckten Noten														
15 Mi- nus 14	wie 1 zu:	wie 1 zu:	wie 1 zu:	Pro- cente:	9a. 10.	20 Min. 2+3	wie 1 zu:	wie 1 zu:	9a. b. 10. 11.	wie 1 zu:	24 Min. 2+3	wie 1 zu:	5+6-8.	7-8.
Verhältniß des eigenen zu den fungirten Capitale														
Verhältniß des in das Ge- schäft eingeworfenen zum fungirten Capitale														
Von dem im Geschäft thätigen Capitale ist fungirtes Capital														
Tägliche Verbindlichkeiten.														
Nicht baar gedeckte tägliche Verbindlichkeiten.														
Verhältniß d. eigen. Capitals zu den nicht baar gedeckten tagl. Verbindlichkeiten														
Verhältniß b. Baardeckung zu den täglichen Verbindlichkeiten														
Gesamtschuld.														
Verhältniß des eigenen Capitals zur Gesamtschuld														
Gesamtschuld nach Abzug der Baardeckung.														
Verhältniß des eigenen Capitals zur nicht baar gedeckten Gesamtschuld														
In laufender Rechnung ist angelegt mehr oder weniger als das eigene Capital.														
In laufender Rechnung ist angelegt mehr oder weniger als das eigene Capital.														
Von den laufenden Noten werden von Dritten benutzt als Circulationsmittel														
9a. Mi- nus 15.														
67.842	3.27	1.41	58.50	132.492	70.708	3.40	2.14	152.596	7.36	90.812	4.37	+11.431	-19.694	9.227
3.830	0.39	0.23	19.10	10.359	6.141	0.63	2.45	13.799	1.43	9.581	0.99	-4.867	-8.231	—
11.307	0.60	0.46	31.91	21.483	15.042	0.80	3.33	23.130	1.24	16.689	0.89	-14.356	-4.580	—
4.961	0.45	0.33	25.00	14.133	7.716	0.69	2.20	15.284	1.38	8.867	0.80	-5.050	-4.483	—
8.727	0.35	0.22	17.94	12.409	10.928	0.43	8.37	22.677	0.91	21.196	0.85	-16.717	+5.623	—
7.659	0.97	0.64	39.07	21.118	11.969	1.51	2.30	21.235	2.69	12.086	1.53	-3.025	-5.842	—
4.358	2.83	1.48	59.72	2.130	1.871	1.21	8.22	4.746	3.08	4.487	2.91	-0.815	+2.944	—
2.954	0.16	0.08	7.90	11.863	7.638	0.42	2.80	21.490	1.18	17.256	0.95	-8.637	-14.798	—
111.638	0.99	0.57	36.70	225.987	132.013	1.17	2.44	274.957	2.44	180.983	1.60	-39.230	-49.061	—

2) Bei der Hamburger Bank sind die Guthaben der Norddeutschen und Vereinsbank im Credit und Debet in Abzug gebracht, um nicht dieselben Werthe zweimal in Rechnung zu stellen.
3) Die Darlehne der Hamburger Bank auf Metall sind hier nicht in Ansatz gebracht.

Uebersicht des Geschäftsstandes

für 1 bis 25 nach dem Jahresdurchschnitt, für 26

(In Tausenden von Thalern, 000 ausgelassen;

Nr.	Domicil und Firma der Bank.	Gruppe.	2 und 3	4	5	6	7
			Casse.	Beziehl.	Commod.	Effecten.	Debitoren in laufender Rechnung und Activa.
1	Preußen. Preussische Bank....	1	68.742	76.051	13.225	14.930	1.045
2	Berlin. Bank d. Berliner Cassen- vereins.....	2	1.774	1.454	1.273	65	97
3	Breslau. Bresl. städtische Bank	2	409	1.180	726	—	—
4	Danzig. Danz. Priv.-Actienbank	2	398	1.993	427	44	67
5	Köln. Kölnische Privatbank...	2	371	2.291	124	—	346
6	Königsberg. Königsb. Privatbank	2	335	1.203	779	3	39
7	Magdeburg. Magdeb. Privatbank	2	312	1.646	214	—	25
8	Posen. Provincial-Actienbank d. Großherzogthums Posen....	2	344	1.402	453	—	67
9	Stettin. Ritterchaftliche Privat- bank in Pommern.....	2	503	3.339	612	58	774
10	Brandenb. Braunschw. Bank	3	739	2.008	779	251	1.583
11	Deßau. Anhalt-Deßauische Lan- desbank.....	3	304	732	25	167	1.532
12	Gera. Geraer Bank.....	3	1.156	2.697	470	120	1.451
13	Gotha. Privatbank zu Gotha...	3	1.244	3.007	255	18	630
14	Hannover. Hannoversche Bank	3	794	2.987	475	—	3.797
15	Sondershausen. Thüring. Bank	3	497	1.760	67	48	1.117
16	Weimar. Weimarsche Bank...	3	1.535	3.517	974	212	3.884
17	Frankfurt. Frankfurter Bank..	6	8.795	10.665	1.743	1.209	458
18	Homburg. Landgräfl. Hessische Landesbank.....	6	89	191	45	121	377
19	Luzern. Internationale Bank	6	260	581	—	232	1.612
20	Bremen. Bremer Bank.....	8	992	9.192	1.236	1.153	462
21	Hamburg. Norddeutsche Bank..	8	1.288	6.635	2.951	2.034	1.748
22	Hamburg. Die Vereinsbank....	8	995	3.882	942	121	387
23	Hamburg. Hamburger Bank....	8	1.610	—	2.806	—	—
24	Lübeck. Commerzbank.....	8	92	595	699	248	139
25	Lübeck. Lübecker Privatbank...	8	157	438	406	94	15
26	Berlin. Dir. d. Disconto-Gesellsch.	5	320	3.677	873	2.255	10.846
27	Berlin. Berl. Handelsgesellschaft	5	72	310	325	469	4.121
28	Breslau. Schlesischer Bankverein	5	222	1.163	455	471	2.357
29	Köln. K. Schaaffhausen'scher Bankverein.....	5	500	2.772	1.300	1.118	9.158
30	Koburg. Koburg. Credit-Gesellsch.	5	—	—	—	49	688
31	Leipzig. Allgem. Deutsche Credit- anstalt.....	5	367	2.049	535	305	3.345
32	Leipzig. Leipziger Bank.....	4	4.310	2.112	1.064	371	2.155
33	Bayern. Landständische Bank d. sächsischen Oberlausig.....	4	228	—	—	931	441
34	Chemnitz. Chemnitz. Stadtbank	4	137	487	23	3	53
35	Meining. Mitteldeutsche Bank.	4	1.312	3.858	429	357	3.029
36	Hildesheim. Niedersächsische Bank	4	17	74	55	42	411
37	Köln. Köln. Handelsbank.....	4	413	726	2.398	335	501
38	Wiesbaden. Nass. Landesbank.	7	—	232	152	401	2.568
39	Frankfurt. Filiale d. Bank f. Hand- und Industrie zu Darmstadt	7	200	1.661	—	—	1.548
40	Frankfurt. Frankf. Vereinscasse	7	59	201	164	—	365

der norddeutschen Banken,

für 40 nach der Bilanz vom 31. December 1865.

ausgenommen die Verhältniszahlen.)

8	9	10	11	12	13	14
Capital und Reserve.	Laufende Noten und Accepte.	Creditoren in laufender Rechnung und Giroverf.	Depositen auf Kündigung.	In das Geschäft eingesetztes Capital, eigenes und fremdes.	Im Geschäft thätiges Capital.	Fingirtes Capital, bei den Capitalbanken die Accepte, bei den Zettelbanken 13 Rimus 12.
20.739	120.729	7.250	21.890	49.879	105.251	55.372
1.140	693	2.773	—	3.913	2.889	—
1.022	997	65	190	1.277	1.906	639
1.105	961	195	623	1.923	2.531	608
1.099	977	61	915	2.075	2.761	686
1.093	946	31	246	1.370	2.064	654
1.082	820	29	208	1.319	1.885	566
1.091	958	65	90	1.246	1.922	676
2.022	964	465	1.719	4.206	4.783	577
2.979	2.568	—	—	2.979	4.621	1.642
1.060	996	575	101	1.736	2.456	720
2.195	2.903	718	13	2.926	4.738	1.812
1.422	2.866	729	161	2.312	3.910	1.598
5.477	1.912	505	214	6.196	7.259	1.063
1.238	1.773	321	113	1.672	2.992	1.320
4.256	3.823	959	1.041	6.256	8.587	2.331
6.214	14.823	3.118	—	9.332	15.075	5.743
301	286	206	113	620	724	114
1.368	713	596	—	1.964	2.425	461
4.478	2.186	47	5.903	10.428	12.043	1.615
10.432	—	1.551	2.135	14.118	13.368	—
2.032	442	3.003	653	5.688	5.332	442
—	—	4.417	—	4.417	2.806	—
834	62	547	287	1.668	1.681	62
430	536	36	86	552	953	401
9.318	3.442	3.898	693	13.909	17.651	3.442
4.142	655	234	—	4.376	5.225	655
2.434	872	1.167	—	3.601	4.446	872
4.701	2.727	5.500	—	11.049	14.348	2.727
644	—	—	—	644	717	—
3.633	1.031	1.610	—	5.243	6.234	1.031
5.234	6.496	151	10	8.395	5.702	2.307
754	500	346	—	1.100	1.372	272
122	300	261	—	383	566	183
4.259	2.667	1.854	—	6.113	7.673	1.560
512	500	53	—	563	582	17
2.177	1.000	5	1.141	3.326	3.960	637
—	1.429	219	648	867	3.353	2.486
965	1.915	329	—	1.294	3.209	1.915
372	—	153	53	778	735	—

Fortsetzung der vorigen Tabelle: **Uebersicht des**
für 1 bis 25 nach dem Jahresdurchschnitt, für 26

(In Tausenden von Thalern, 000 ansgelassen;)

Nr.	Domicil und Firma der Bank.	Gruppe.	15	16	17	18	19
			Verhältnis des eigenen zum fungierten Capitals. wie 1 zu:	Von dem im Geschäft thätigen Capitale sind fin- girtes Capital: Procente.	Tägliche Verbindlichkeiten.	Nicht baar gedeckte tägliche Verbindlichkeiten.	Verhältnis des eigenen Capitals zu den nicht baar gedeckten täglichen Verbind- lichkeiten.
1	Breslau. Preussische Bank	1	2.67	52.61	127.979	59.237	2.85
2	Berlin. Bank d. Berliner Cassen- vereins	2	—	—	4.466	1.692	1.48
3	Breslau. Bresl. städtische Bank	2	0.62	33.00	1.062	653	0.64
4	Danzig. Danz. Priv.-Actienbank	2	0.55	34.02	1.156	758	0.69
5	Köln. Kölnische Privatbank ...	2	0.62	24.84	1.038	667	0.61
6	Königsberg. Königsb. Privatbank	2	0.60	32.31	977	642	0.59
7	Magdeburg. Magdeb. Privatbank	2	0.52	30.03	849	537	0.49
8	Posen. Provincial-Actienbank d. Großherzogthums Posen	2	0.62	35.17	1.023	679	0.62
9	Stettin. Ritterchaftliche Privat- bank in Pommern	2	0.29	12.06	1.429	926	0.46
10	Braunschweig. Braunschw. Bank	3	0.55	35.53	2.568	1.829	0.61
11	Desau. Anhalt-Desauische Ban- desbank	3	0.68	29.32	1.571	1.267	1.20
12	Gera. Geraer Bank	3	0.83	38.24	3.621	2.465	1.12
13	Gotha. Privatbank zu Gotha...	3	1.12	40.87	3.595	2.351	1.65
14	Hannover. Hannover'sche Bank	3	0.19	14.64	2.417	1,623	0.29
15	Sondershausen. Thüring. Bank	3	1.07	44.12	2.094	1.597	1.29
16	Weimar. Weimari'sche Bank...	3	0.54	27.15	4.782	3.247	0.76
17	Frankfurt. Frankfurter Bank...	6	0.92	38.10	17.941	9.146	1.47
18	Hamburg. Landgräflich heffische Landesbank	6	0.38	15.53	492	403	1.34
19	Eugenburg. Internationale Bank	6	0.34	19.01	1.309	1.049	0.77
20	Bremen. Bremer Bank	8	0.36	13.41	2.233	1.241	0.28
21	Hamburg. Norddeutsche Bank...	8	—	—	1.551	263	0.03
22	Hamburg. Die Vereinsbank...	8	0.22	8.29	3.003	2.048	1.01
23	Hamburg. Hamburger Bank...	8	—	—	4.417	2.807	—
24	Lübeck. Commerzbank	8	0.07	3.69	547	455	0.55
25	Lübeck. Lübecker Privatbank...	8	0.93	42.08	572	415	0.97
26	Berlin. Dir. d. Disconto-Gesellsch.	5	0.37	19.49	3.898	3.578	0.39
27	Berlin. Berl. Handels-Gesellsch.	5	0.16	12.54	234	162	0.04
28	Breslau. Schlesischer Bankverein	5	0.36	19.61	1.167	945	0.39
29	Köln. A. Schaaffhausen'scher Bankverein	5	0.58	19.01	5.500	5.000	1.06
30	Koburg. Koburg. Credit-Gesellsch.	5	—	—	—	—	—
31	Leipzig. Allgem. Deutsche Credit- anstalt	5	0.28	16.54	1.610	1.243	0.34
32	Leipzig. Leipziger Bank	4	0.71	40.46	6.647	2.337	0.72
33	Naugau. Landständische Bank d. sächsischen Oberlausiz	4	0.36	19.82	846	618	0.82
34	Chemnitz. Chemnitzer Stadtbank	4	1.50	32.33	561	424	3.48
35	Reinigen. Mitteldeutsche Bank	4	0.37	20.33	4.521	3.209	0.75
36	Büdeburg. Niederländische Bank	4	0.03	2.92	533	536	1.05
37	Rostock. Rostocker Bank	4	0.30	16.09	1.005	592	0.27
38	Wiesbaden. Nass. Landesbank...	7	—	74.14	1.648	—	—
39	Frankfurt. Filiale d. Bank f. Hand- und Industrie zu Darmstadt	7	1.98	59.68	329	129	0.18
40	Frankfurt. Frankf. Vereinscasse	7	—	—	153	94	0.16

Geschäftsstandes der norddeutschen Banken,
bis 40 nach der Bilanz vom 31. December 1865.

ausgenommen die Verhältniszahlen.)

20	21	22	23	24	25	26
Verhältnis der Baar- deckung zu den täglichen Verbindlichkeiten.	Gesamtschuld.	Verhältnis des eigenen Capitals zur Gesamtschuld.	In Effecten ist angelegt mehr oder weniger als das eigene Capital.	Die Concession erlaubt eine Notenausgabe von	Es können noch Noten aus- gegeben werden, wenn das nützige Silber geschafft wird:	Von den laufenden Noten werden von Dritten benutzt als Circulationsmittel:
wie 1 zu:						
1.86	159.869	7.23	+ 7.416	unbeschränkt	unbeschränkt	15.478
1.95	3.466	3.04	+ 198	1.000	307	—
2.60	1.252	1.22	— 296	1.000	3	—
2.90	1.779	1.61	— 634	1.000	89	—
2.80	1.953	1.78	— 975	1.000	23	—
2.92	1.223	1.12	— 311	1.000	54	—
2.78	1.057	0.97	— 868	1.000	180	—
2.97	1.113	1.02	— 638	1.000	42	—
2.84	3.148	1.56	— 1.352	1.000	36	—
3.48	2.568	0.79	— 1.949	3.500	932	—
5.17	1.672	1.58	— 868	1.000	4	—
3.13	3.634	1.66	— 1.605	unbeschränkt	unbeschränkt	—
2.89	3.756	2.64	— 1.149	—	—	—
3.05	2.631	0.48	— 5.002	5.420	3.508	—
4.21	2.207	1.78	— 1.123	2.000	227	—
3.12	5.823	1.37	— 3.070	5.000	1.177	—
2.04	17.941	2.88	— 2.262	17.143	2.320	—
5.53	605	2.01	— 135	286	—	—
5.04	1.309	0.98	— 1.136	1.333	620	—
2.25	8.136	1.82	— 2.089	4.400	2.114	—
1.20	3.686	0.35	— 5.447	—	—	—
3.15	4.098	2.02	— 969	—	—	—
2.74	4.417	—	—	—	—	—
6.95	896	1.07	+ 113	800	800	—
3.64	658	1.53	+ 70	800	264	—
12.18	8.033	0.86	— 6.190	—	—	—
3.25	889	0.21	— 3.348	—	—	—
5.26	2.039	0.84	— 1.508	—	—	—
11.00	9.075	1.93	— 2.283	—	—	—
—	—	—	— 595	—	—	—
4.39	2.641	0.73	— 2.793	—	—	—
1.54	6.657	2.06	— 1.799	unbeschränkt	unbeschränkt	794
3.71	846	1.12	+ 177	500	—	—
4.09	561	4.60	— 96	300	—	—
2.44	4.521	1.06	— 3.473	2.667	—	—
32.53	553	1.08	— 415	500	—	—
2.43	2.146	0.99	+ 556	1.000	—	—
—	2.296	—	—	1.429	—	—
1.64	2.214	2.32	—	—	—	—
2.59	206	0.36	— 408	—	—	—

Erster macht dazu folgende Bemerkungen: Die vorstehende Tabelle ist zu dem Zwecke angefertigt, um eine Uebersicht der Betheiligung der einzelnen norddeutschen Banken an dem Gesamtgeschäfte zu gewinnen. Diejenigen Banken, welche monatlich Bilanzen veröffentlichen, sind mit dem Jahresdurchschnitt 1865 in Ansatz gebracht, während die anderen, welche nur in längeren Perioden Bilanzen veröffentlichen, mit den dem 31. December 1865 zunächstliegenden aufgeführt sind.

Zu der Tabelle sind einige Erläuterungen erforderlich, welche der genannte Gewährsmann nach der Zifferfolge der Banken folgendermaßen aufreißt.

1. Die Preussische Bank veröffentlicht unter einer Gesamtzahl ihren Besitz in „Staatspapieren“, „verschiedene Forderungen“ und „Activen“. Diesen Posten in seine natürlichen Bestandtheile zu zerlegen, ist für außerhalb der Verwaltung Stehende unmöglich. Da mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß von dem hier in Frage kommenden Gesamtbetrage weitaus der größte Theil auf „Staatspapiere“ fällt, so ist der ganze Betrag der Rubrik für Effecten eingefügt.

10. Braunschweigische Bank. 6. Bei Berechnung des Effectenbesizes sind die im Portefeuille der Bank befindlichen 2.317 eigenen Actien zu 84 pCt. in Abzug gebracht. 7. Wie es scheint, veröffentlicht die Bank in den Monats- und Jahresbilanzen nur den Saldo des Contocurrent, so daß ihre Schuld an Creditoren in laufender Rechnung und ihr Guthaben an Debitoren nicht zu übersehen sind. 8. Vom Actiencapital ist in Abzug gebracht: 1) der Besitz der zurückgekauften eigenen Actien, 2) die Unterbilanz von 289.023 Thlr.

12. Geraer Bank. Von den emittirten $2\frac{1}{2}$ Millionen Actiencapital sind in Abzug gekommen 340,800 Thlr. reservirte eigene Actien.

15. Thüringische Bank. 6. Bei Berechnung des Effectenbesizes sind die zurückgekauften 500,000 Thlr. eigene Actien in Abzug gebracht. 7. Unter den laufenden Rechnungen figuriren die Hypothekenforderungen und Immobilien. 8. Von den emittirten 2 Millionen Actiencapital sind in Abzug gebracht die zurückgekauften 500,000 Thlr. eigene Actien und 261.602 Thlr. Unterbilanz.

16. Weimariische Bank. 8. Von dem emittirten Actiencapital sind in Abzug gebracht die reservirten 842,900 Thlr. eigene Actien.

18. Landgräfllich hessische Landesbank. 8. Von 1 Million Gulden Actien wird die Hälfte reservirt. Es ist mithin nur 500,000 Fl. Capital in Ansatz gekommen. 9. Die Monatsbilanzen führen in 1865 stets 500.000 Fl. Noten als laufend an. Ob dies richtig ist oder nur in Buchungen sich rechtfertigt, kann nicht gesehen werden.

19. Internationale Bank. 7. Die Dotirung der Filialen ist unter der Rubrik „Debitoren in laufender Rechnung und Activa“ in Ansatz gekommen, um Uebereinstimmung mit denjenigen anderen Banken herbeizuführen, welche

die Dotirung ihrer Filiale unter demselben Posten verrechnen. 8. Von den emittirten 10 Millionen Franken Capital sind die 5 Millionen zurückgekauften eigenen Actien in Abzug gebracht.

21. Norddeutsche Bank. 5. Es scheint, daß unter dieser Rubrik auch laufende Rechnungen gegen hypothecarische Sicherheit geführt werden. 6. Einschließlich der Effecten des Reservefonds. 7. Von „den auswärtigen Correspondenten, diversen Creditoren und Debitoren“ wird nur der Saldo des toten Conto's veröffentlicht, so daß die Höhe der wirklichen Schuld und Forderung nicht zu ersehen ist.

25. Lübecker Privatbank. Die Bank hält es nicht für angemessen, ihre Monatsbilanzen in allgemein verbreiteten Blättern zu veröffentlichen (gleich der Breslauer städtischen Bank). Vorhandene Lücken sind durch die bekannten Zahlen der angrenzenden Monate ergänzt.

26. Direction der Discontogesellschaft. Heinrichshütte und Bleialf sind als nicht im Bankgeschäft angelegtes Capital unter den Activen nicht in Ansatz und unter den Passiven von dem Geschäftscapital in Abzug gebracht.

27. Berliner Handelsgesellschaft. 8. Abzüglich der reservirten Thlr. 600.000 eigener Actien.

28. Schlesiischer Bankverein. Das im Hypothekengeschäfte angelegte Capital ist im Credit und Debet in Abzug gebracht.

29. A. Schaaffhausen'scher Bankverein. 2. 3. 4. Diese Bank gibt in ihrem Rechenschaftsberichte nicht den Cassenvorrath getrennt an, sondern theilt nur mit, wie viel ihr Cassen- und Wechselvorrath zusammen beträgt. Um einen so wichtigen und in seiner Entwicklung so eigenthümlichen Factor in der hier vorliegenden Arbeit nicht unberücksichtigt zu lassen, ist eine Trennung der Cassen und Wechsel vorgenommen, ohne eine andere Stütze als die Wahrscheinlichkeit zu haben. 8. Abzüglich der im Credit nicht in Ansatz gebrachten „Hypotheken, industriellen Unternehmungen und Immobilien“, als nicht im Bankgeschäft angelegter Capitalien. Zugänglich Delcredereconto. 10. Bei den Creditoren in laufender Rechnung sind nach den Angaben des Rechenschaftsberichtes Thlr. 770.000 als auf Kündigung empfangen hier in Abzug, dagegen bei Depositen auf Kündigung in Ansatz gebracht.

31. Allgemeine Deutsche Creditanstalt. 6. Abzüglich der im Besitze der Bank befindlichen Actien der Lübecker Commerzbank, weil diese Werthe anderen Falls in der vorliegenden Vergleichung doppelt erscheinen würden. 8. Abzüglich der Elbhütte und Unternehmungen, als nicht im Bankgeschäft angelegten Capitals. 10. Posten über Thlr. 5.000 werden nur auf vorgängige Kündigung zurückgezahlt.

32. Leipziger Bank. 8. Abzüglich der reservirten Thlr. 65.750 eigener Actien.

33. Landständische Bank der sächsischen Oberlausitz in Bautzen. Die Bank hat neben der Notenausgabe ein großes Sparcassen- ($3\frac{1}{2}$ Millionen) und Hypothekengeschäft. Es ist hier nur das Bankgeschäft in Rücksicht genommen, jedoch das ganze eigene Capital und Reserve in Ansatz gebracht.

35. Mitteldeutsche Bank. 10. Hier figuriren auch auf Kündigung empfangene Depositen, über deren Höhe keine Angaben veröffentlicht sind und eine Schätzung unmöglich ist.

36. Niedersächsische Bank. In der veröffentlichten Bilanz figuriren Ihr. 500.000 Noten im Credit und Debet. Dies ist unverständlich, da wirklich Noten circuliren. Die Noten sind als laufend angefekt.

37. Rostocker Bank. Die Bank schließt mit dem Februar ihre Rechnung. Es ist hier die Bilanz vom Februar 1866 gegeben.

38. Nassauische Landesbank. Bei dieser Bank sind ganz eigenthümliche Zustände. Während die Bankgeschäfte von einer besonderen Bankverwaltung betrieben werden, führt die Casse die Bank nicht selbst, sondern diese wird von den allgemeinen Staatsbehörden verwaltet. Eigenes Capital hat die Bank gar nicht, und die Erträge werden zu allgemeinen Landesziwecken verwandt. Den der Bank anvertrauten Depositen von mehr als 10 Millionen Gulden stehen Forderungen in laufender Rechnung, Hypothekensforderungen und eine nicht allseitig anerkannte Staatsschuld von mehreren Millionen gegenüber. Die eigentlichen Bankgeschäfte sind in der vorliegenden Tabelle ausgeschieden.

39. Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. 2. 3. 4. Die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt veröffentlicht von ihrer Frankfurter Filiale nur den Cassenbestand und den Wechselvorrath in einer Gesamtzahl. Es ist hier eine Scheidung vorgenommen, die nur auf Wahrscheinlichkeit beruht.

Die Preussische Bank während der Kriegsperiode.

Monate.	Tage.	2 u. 3	4	5	6	8	9	10	11	14	15	16	20	21	24	30
		Casse.	Wechsel.	Lombard.	Effecten.	Capital u. Reserve.	Laufende Noten.	Giro-Verschr.	Depositen auf Kündigung.	In das Geschäft eingesessenes Capital.	Im Geschäft thätiges Capital.	Stingirtes Capital.	Tägliche Verbindlichkeiten.	Nicht baar gebettete tägliche Verbindlichkeiten.	Gesamtschuld.	Von den laufenden Noten werden von Dritten benutzt als Circulationsmittel.
April	30.	63 320	76.605	13.438	14.189	21.130	121 239	3.436	19.494	44.060	105.281	61.221	124.675	61.355	144.169	15.959
Mai	15.	65 119	87 043	13.491	14.457		134.960	2.592	18.702	42.424	116.036	73.612	137.552	72.433	156.254	18.924
"	23.	64.257	85.561	13.272	14.135		133.337	2.270	18.380	41.780	114.013	72.233	135.607	71.350	153.937	49.324
"	31.	63.792	87.032	13.202	14.931		133.244	3.798	17.929	42.857	116.210	73.353	137.042	73.250	154.971	17.034
Juni	7.	¹⁾ 63.668	85.729	13.404	15.371		132.869	3.911	17.533	42.574	115.549	72.975	136.780	73.112	154.313	17.320
"	15.	64.755	83.787	15.485	16.232		134.725	4.944	17.110	43.184	116.549	73.365	139.669	74.914	156.779	18.176
"	23.	67.398	85.264	15.735	13.758		137.609	4.823	16.682	42.635	115.802	73.167	142.432	75.034	159.114	21.807
"	30.	²⁾ 68.940	83.413	16.370	15.400		137.862	5.024	16.459	42.613	116.228	73.615	142.886	73.946	159.345	21.634
Juli	7.	71.792	79.891	15.968	14.411		137.336	4.279	16.499	41.908	111.315	69.407	141.615	69.823	158.114	26.021
"	15.	72.594	78.085	13.107	14.638		135.033	2.346	16.765	40.241	106.875	66.634	137.379	64.785	154.144	28.158
"	23.	74.693	73.640	12.769	14.001		131.727	2.570	16.733	40.433	101.455	61.022	134.297	59.604	151.030	30.272
"	31.	75.866	70.885	12.955	14.424		130.938	2.400	16.676	40.206	99.809	59.103	133.338	57.472	150.014	31.629
August	7.	75.903	66.869	12.970	14.472		127.637	1.599	16.718	39.447	95.356	55.909	129.236	53.333	145.954	32.281
"	15.	75.677	64.187	12.555	14.676		124.341	1.475	16.737	39.342	92.463	53.121	125.816	50.139	142.553	31.878
"	23.	77.253	63.601	12.436	14.154		123.412	1.843	17.508	40.481	91.236	50.755	125.255	48.002	142.763	32.176
"	31.	77.920	63.618	13.340	14.969		121.193	1.587	22.054	44.771	92.972	48.201	122.780	44.860	144.834	28.221
September	7.	79.241	62.817	12.636	14.694		119.712	1.969	22.702	45.801	91.192	45.391	121.681	42.440	144.383	28.520
"	15.	78.271	62.827	12.963	14.330		119.164	2.280	22.793	46.203	91.165	44.962	121.444	43.173	144.237	27.999
"	23.	77.715	63.784	13.047	15.419		119.757	2.740	22.760	46.630	93.295	46.665	122.497	45.782	145.257	26.462
"	30.	77.145	66.242	13.007	14.423		121.668	1.336	22.720	45.186	94.717	49.581	123.004	44.859	145.724	26.951

1) Silberkäufe. — 2) Von hier an figuriren mehrere Millionen Darlehens-Cassenscheine, die als uneinziehbare Forderung in Wahrheit kein Cassenbestand sind, hier aber doch deshalb als Cassenbestand mit aufgeführt sind, weil der Vorrath nicht genau bekannt sein und eine Schätzung nicht wohl versucht werden kann. — 3) In Grundstücken ist angelegt (7.) 1,045,000 Thlr.

Verhalten der norddeutschen Banken,
während der

(000 ausgelassen, also 63.763 = 63,763,000 Thaler.)

Gruppen.	2 und 3			4		
	Casse.			Wechsel.		
	März.	Juni.	Septbr.	März.	Juni.	Septbr.
1) Preussische Bank.....	63.763	1) 68.340	77.145	72.915	83.413	66.242
2) Preuß. Privat-Bettelbanken.	4.306	5.033	2) 4.058	13.938	11.392	3) 13.441
3) Außerpreuß. Thaler-Bettelb.)	7.850	8.675	7.696	20.229	12.073	14.574
6) Rheinischgulden- u. Francs- Bettelbanken.....	10.047	12.476	10.110	9.160	8.919	6.759
8) Banken der Hansestädte....	4) 5.348	8.921	7.711	23.367	21.635	22.973
9) Gesamtheit.....	91.314	104.045	106.720	140.609	137.432	123.989

(Fortsetzung.) Gruppen.	8 Capital und Reserve.	9 Laufende Noten und Accepte.			10 Creditoren in laufender Rechnung und Giroverkehr.		
		März.	Juni.	Septbr.	März.	Juni.	Septbr.
		1) Preussische Bank.....	21.130	118.029	137.862	121.668	6.207
2) Preuß. Privat-Bettelbanken.	2) 10.672	7.495	4.687	2) 7.019	3.342	4.137	2) 2.968
3) Außerpreuß. Thaler-Bettelb.)	20.829	19.003	11.653	14.067	4.265	4.147	3.196
6) Rheinischgulden- u. Francs- Bettelbanken.....	7.996	14.862	13.921	13.620	2.871	5.891	4.408
8) Banken der Hansestädte....	18.259	3.636	4.472	3.857	4) 10.253	11.628	11.296
9) Gesamtheit.....	78.886	163.026	172.595	160.231	26.938	30.767	23.204

(Fortsetzung.) Gruppen.	16 Fingirtes Capital.			20 Tägliche Verbindlichkeiten.		
	März.	Juni.	Septbr.	März.	Juni.	Septbr.
	1) Preussische Bank.....	57.311	73.615	49.531	124.296	142.889
2) Preuß. Privat-Bettelbanken.	2.786	—	5.679	10.837	8.824	9.987
3) Außerpreuß. Thaler-Bettelb.)	11.232	2.870	7.416	23.268	15.880	17.293
6) Rheinischgulden- u. Francs- Bettelbanken.....	4.333	1.245	—	17.733	19.752	18.028
8) Banken der Hansestädte....	—	—	—	13.890	16.100	15.153
9) Gesamtheit.....	75.668	77.730	60.626	189.964	203.362	183.435

- 1) Es figuriren hierbei mehrere Millionen uneinziehbare Darlehenscassen-Scheine.
2) Die Büllicher Bank ist hinzugegetren.
3) Die Sächsische Bank in Dresden ist hinzugegetren.

welche Monatsbilanzen veröffentlichten.
Kriegsperiode.

(000 ausgelassen, 15.339 = 15,339,000 Thaler.)

Gruppen.	5 Lombard.			6 Effecten.			7 Creditoren in laufender Rech- nung und verschiedene Activen.		
	März.	Juni.	Septbr.	März.	Juni.	Septbr.	März.	Juni.	Septbr.
	15.339	16.370	13.007	14.006	15.400	14.423	1.045	1.045	1.045
4.996	3.711	2) 4.745	236	210	2) 721	1.649	1.634	2) 1.876	
3.327	3.600	4.102	630	616	892	14.116	13.193	13.352	
2.485	2.388	2.094	1.498	1.472	1.420	2.174	2.361	2.013	
4) 8.296	7.397	7.223	3.937	3.807	3.523	3.802	3.180	2.737	
34.443	33.466	31.171	20.307	21.505	20.979	22.786	21.413	21.023	

Gruppen.	11 Depositen auf Kündigung.			14 In das Geschäft einge- schossenes Capital.			15 Im Geschäfte thätiges Capital.		
	März.	Juni.	Septbr.	März.	Juni.	Septbr.	März.	Juni.	Septbr.
	19.657	16.459	22.720	46.994	42.613	45.186	104.305	116.223	94.717
4.019	2.863	2) 3.464	18.035	17.672	17.104	20.819	16.947	20.783	
1.970	1.636	1.479	27.064	26.612	25.504	38.302	29.482	32.920	
117	68	81	10.984	13.895	12.485	15.317	15.140	12.286	
12.114	9.801	9.900	40.626	39.688	39.455	39.402	36.019	36.466	
37.877	30.827	37.644	143.701	140.480	139.734	218.145	213.816	197.162	

Gruppen.	21 Nicht baar gedeckte tägliche Verbindlichkeiten.			24 Gesamtschuld.			30 Von den laufenden Noten werden von Dritten benutzt als Circulationsmittel.		
	März.	Juni.	Septbr.	März.	Juni.	Septbr.	März.	Juni.	Septbr.
	60.473	73.946	45.859	143.893	159.345	145.724	13.724	21.634	26.951
6.531	3.791	5.929	14.856	11.687	13.451	—	—	—	
15.418	7.125	9.567	25.238	17.436	18.742	—	—	—	
7.686	7.276	7.918	17.850	19.820	18.109	—	—	1.334	
8.542	7.179	7.442	26.004	25.901	25.053	5) —	5) —	5) —	
98.650	99.317	76.715	227.841	234.189	221.079	13.724	21.634	28.285	

- 4) Die Guthaben der Norddeutschen und der Vereinsbank bei der Hamburger Stadtbank sind im Credit und Debet in Abzug gebracht.
5) Da die Hamburger Banken keine Noten ausgeben, ist hier eine Vergleichung nicht möglich.

Die deutschen Zettelbanken während der Krisis von 1866.

(In Tausenden von Thalern; 000 ausgelassen.)

	C a s s e.			B e c h s e l.		
	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.
Preussische Bank.....	61.784	63.763	68.940	82.760	73.915	83.413
Preussische Privat-Zettelbanken.....	4.218	4.306	5.033	13.838	13.938	11.392
Außerpreussische Thaler-Zettelbanken.....	6.416	7.850	8.675	17.118	20.229	12.073
Rheinisch-Gulden- und Francs-Zettelbanken.....	9.149	10.047	12.476	12.698	9.160	8.919
	81.556	85.966	95.124	126.414	117.242	115.797
	L o m b a r d.			N o t e n u m l a u f.		
	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.
Preussische Bank.....	18.298	15.339	16.370	125.202	118.029	137.862
Preussische Privat-Zettelbanken.....	4.592	4.996	3.711	7.235	7.495	4.687
Außerpreussische Thaler-Zettelbanken.....	3.449	3.327	3.600	17.628	19.003	11.653
Rheinisch-Gulden- und Francs-Zettelbanken.....	3.227	2.485	2.388	17.178	14.962	13.921
	29.566	26.147	26.069	167.243	159.389	168.123
	C r e d i t o r e n i n l a u f e n d e r R e c h n u n g u n d G i r o b e r k e h r.			D e p o s i t e n a u f R ü n d i g u n g.		
	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.
Preussische Bank.....	7.290	6.207	5.024	20.104	19.657	16.459
Preussische Privat-Zettelbanken.....	3.124	3.342	4.137	3.440	4.019	2.863
Außerpreussische Thaler-Zettelbanken.....	4.855	4.265	4.147	1.647	1.970	1.636
Rheinisch-Gulden- und Francs-Zettelbanken.....	3.940	2.871	5.831	117	117	68
	19.209	16.685	19.139	25.308	25.763	21.026

Nach Ausbruch des Krieges, Ende Juni 1866, wenige Tage vor der entscheidenden Schlacht, in einem Augenblicke also, wo die Constitution der Banken der stärksten Probe ausgestellt war, hatte die Preussische Bank 7,156,000 Thlr. mehr Baarschaft, als Ende 1865; 653,000 Thlr. mehr discountirte Wechsel im Portefeuille; 1,928,000 Thlr. weniger Darlehen; 2,266,000 Thlr. weniger Contocurrent- und Girodepositen; 3,645,000 Thlr. weniger Depositen auf Kündigung. Dagegen hatte sie während der Katastrophe 19,833,000 Thlr. mehr Noten im Umlaufe, als drei Monate vorher.

Am 11. Mai 1866 hatte die Preussische Bank ihren Discontosatz von 7 auf 9 pCt. erhöht. Fast gleichzeitig hatte die Bank von England ihren Discontosatz auf 10 pCt. festgesetzt, erhielt ihn Monate lang aufrecht, und war schließlich doch noch genöthigt, die Bankacte suspendiren zu lassen.

In derselben Zeit hatten die Baarschaft und die Contocurrentcreditoren der preussischen Privat-Notenbanken sich ebenfalls vermehrt, Portefeuille, Darlehen, Depositen auf Kündigung sich vermindert, und der Notenumlauf war Ende Juni 1866 gar um 346,000 Thlr. unter die Baarschaft herabgesunken.

Auch bei den außerpreussischen Banken war der Notenumlauf gesunken, der Baarbestand gestiegen.

Die Preussische Bank hatte zwar gleichzeitig mit der Bank von England den Discontosatz erhöht, allein sie discountirte zu diesem Preise nach wie vor. Viele andere deutsche Banken aber, unter ihnen solche, welche in ruhigen Zeiten die Speculation aufzumuntern pflegen, zogen plötzlich mitten in der Krisis alle Segel bei und hätten durch Einziehen der Baarmittel die Verlegenheit sehr gesteigert, wenn nicht die Preussische Bank die entstehende Lücke in den Circulationsmitteln ausgefüllt hätte. Die Süddeutsche Bank entfernte sich so weit von dem Bankprincip, welches verlangt, daß die Banken in ruhigen Zeiten für die Zeit der Gefahr Kräfte sammeln und in der Krisis dem Verkehr unter die Arme greifen, daß sie im Jahresbericht von 1866 ohne Scheu folgendes Geständniß ablegte: „Wir stellten jede weitere Ausgabe von Banknoten, jede Discountirung gänzlich ein, entäußerten uns desjenigen Theiles unseres Wechselportefeuilles, dessen Einzug menschlichem Ermessen nach zunächst für uns erschwert werden konnte, und bezogen dafür große Beträge baaren Geldes. Es kam bald dahin, daß der Betrag der noch umlaufenden Banknoten in baarem Gelde vorrätzig war. Wir haben freiwillig und vorsorglich unsere Banknoten aus dem Verkehr gezogen und keineswegs sind sie aus Mißtrauen zurückgestossen.“ Wir wollen zur Ehre der Bankdirection diese letztere Behauptung nicht glauben. Denn eine Bank, welche in ruhigen Zeiten die Speculation aufmuntert und sich so entblößt, daß sie in der Krisis die Umlaufsmittel um den Preis einer Verkehrsstörung kürzen muß, wäre ein gefährliches Institut.

Die Bewegung der Umlaufsmittel bei den Banken war am 31. März und 30. Juni 1866 folgende:

(In Tausenden von Thalern; 000 ausgelassen.)

	Baarschaft:		Also dem Verkehr entzogen.	Noten:		Dem Verkehr	
	Ende März.	Ende Juni.		Ende März.	Ende Juni.	entzogen.	übergeben.
Preussische Bank.....	68.763	68.940	5.177	118.029	137.862	—	19.833
Preussische Privat-Zettelbank.....	4.306	5.033	727	7.495	4.687	2.808	—
Außerpreussische Thaler-Zettelbank.....	7.850	8.675	825	19.003	11.653	7.350	—
Rheinisch-Gulden- und Francs-Zettelbanken.	10.047	12.476	2.429	14.862	13.421	941	—
			9.158			11.099	19.833
						9.158	
						20.257	

Vom 31. März bis zum 30. Juni sind sonach 20,257,000 Thlr. durch die Banken aus dem Verkehr gezogen und fast ganz durch eine Vermehrung der Notenemission der Preussischen Bank von 19,833,000 Thlr. gedeckt worden. Bringen wir in Anschlag, daß einige der letzteren Banken um den 30. Juni noch in Feindesgebiet lagen, wohin die Noten der Preussischen Bank nicht gelangten, so war der Ausfall an Circulationsmitteln durch die Preussische Bank nicht nur gedeckt, sondern sie war dem Bedürfniß offenbar coulant zu Hülfe gekommen.

Eine ehrenvolle Ausnahme machte auch die Frankfurter Bank, welche ihren Discontosatz nicht höher als 7 pCt. stellte, und zwar vom 21. Juni bis 9. August, und in ihrem Notenumlauf im Juni keine Veränderung gegen den Monat März erfuhr.

Status der Deutschen Banken u. d. April 1873. 1)

(In Tausenden von Thalern.)

Activa.

Namen der Banken.	Metallvorrath.	Cassenanweisungen und fremde Banknoten.	Wechsel.	Lombard.	Effecten und sonstige Activa.
A. Bette l b a n k e n.					
Preussische Bank.....	213,749	4,610	209,197	30,169	3,244
Bank des Berliner Cassenvereins.....	619	15,952	3,146	3,191	129
Danziger Privatbank.....	346	107	2,717	490	139
Ritterschäftliche Privatbank in Pommern..	369	87	4,094	403	1,213
Posener Provincialbank.....	335	4	1,411	500	168
Breslauer städtische Bank.....	340	23	1,843	1,148	38
Communalständ. B. f. d. Preuß. Ober-Lausitz	336	24	1,801	21	2,010
Magdeburger Privatbank.....	347	37	1,592	490	45
Hannoversche Bank.....	1,493	21	3,218	1,545	2,946
Frankfurter Bank.....	15,704	—	10,170	2,381	1,231
Landgräfl. Hess. Landesb. in Homburg v. d. G.	87	8	209	125	375 ²⁾
Rheinische Privatbank.....	338	20	2,853	214	415
Sächsische Bank in Dresden.....	11,204	3,224	18,128	6,910	3,550
Leipziger Bank.....	3,056	—	6,214	2,599	1,822
Landständische Bank in Baugen.....	365	146	—	876	7,354 ³⁾
Bank für Süddeutschland.....	4,752	49	10,015	2,025	4,311
Weimarische Bank.....	1,330	303	3,575	1,125	4,851
Braunschweigische Bank.....	1,488	—	3,133	1,368	2,527
Gothaer Privatbank.....	1,114	19	3,135	407	1,366
Anhalt-Desjauische Landesbank.....	251	53	1,017	39	2,999
Thüringische Bank.....	760	178	3,398	250	13,090
Geraer Bank.....	—	—	—	—	—
Commerzbank in Lübeck.....	425	—	1,023	340	1,121
Bremer Bank.....	3,013	—	11,435	3,097	670
Zusammen....	261,821	24,865	303,324	59,730	55,614
B. A n d e r e B a n k e n.					
Allgemeine Depositenbank.....	—	—	—	—	—
Norddeutscher Landwirtschaftlicher Bankverein zu Berlin.....	57	—	89	—	534
Halle'scher Bankv. v. Kulisch, Kämpf & Comp.	29	—	364	25	2,248
Vereinsbank in Kiel.....	22	—	324	219	491
Oldenburgische Landesbank.....	201	—	816	213	1,011
Oldenburgische Spar- und Leihbank.....	133	—	573	144	2,228
Norddeutsche Bank in Hamburg.....	1,911	—	7,764	4,916	4,546
Lübecker Bank.....	—	—	—	—	—
Zusammen....	2,353	—	9,930	5,517	11,058
Summa A. und B....	264,174	24,865	313,254	65,230	66,672

1) Diese Uebersicht umfaßt diejenigen Banken, deren Bilanzen regelmäßig im „D. N. N.“ und „R. Pr. St.-N.“ veröffentlicht werden. 2) incl. 2000 Stück rückgetaufter eig. Actien. 3) incl. 6,008,000 Thlr. Hypothekensforderungen.

Passiva.

Namen der Banken.	Umlaufende Banknoten.	Depositen.	Giro- und sonstige Cre- ditoren.
A. Zettelbanken.			
Preussische Bank	292,561	28,600	107,525
Bank des Berliner Cassenvereins	672	—	21,118
Danziger Privatbank	975	1,354	194
Ritterschaftliche Privatbank in Pommern	978	1,669	937
Posener Provincialbank	1,000	95	86
Breslauer städtische Bank	998	974	3
Communalständische Bank für die Preussische Ober-Lausitz	999	938	949
Magdeburger Privatbank	998	160	142
Hannoversche Bank	4,263	308	656
Frankfurter Bank	14,855	—	8,721
Landgräfllich Hessische Landesbank in Homburg v. d. G. . .	286	150	—
Kölnische Privatbank	1,000	1,469	86
Sächsische Bank in Dresden	30,647	89	3,781
Leipziger Bank	7,885	—	1,356
Landständische Bank in Braunschw.	1,000	4,681 ⁴⁾	3,068 ⁵⁾
Bank für Süddeutschland	12,444	—	703
Weimariische Bank	3,908	1,597	843
Braunschweigische Bank	4,494	—	584
Gothaer Privatbank	2,786	16	1,438
Anhalt-Desauische Landesbank	2,015 ⁶⁾	416	613
Thüringische Bank	3,000	368	7,622
Geraer Bank	—	—	—
Commerzbank in Lübeck	997	52	1,222
Bremer Bank	5,592	6,718	2
Zusammen....	393,653	49,561	161,649
B. Andere Banken.			
Allgemeine-Depositenbank	—	—	—
Norddeutscher Landwirtschaftlicher Bankverein zu Berlin	—	82	305
Halle'scher Baarverein von Kullisch, Kämpf & Comp.	—	422	601
Bereinsbank in Kiel	—	524	350
Ostenburgische Landesbank	—	1,931	72
Ostenburgische Spar- und Leihbank	—	2,261	423
Norddeutsche Bank in Hamburg	—	5,237	3,811
Lübecker Bank	—	—	—
Zusammen....	—	10,457	5,562
Summa A. und B.	393,653	60,018	167,211

⁴⁾ Sparbank-Einlagen. ⁵⁾ incl. 1,912,000 Thlr. coursfreie Pfandbriefe und 250,000 Thlr. Reservefonds.
⁶⁾ incl. 1,025,000 Thlr. emittirte Pfandbriefe.

Status der Deutschen Banken ult. Mai 1873. ¹⁾

(In Tausenden von Thalern.)

Activa.

Namen der Banken.	Metallvorrath.	Cassenanweisungen und fremde Banknoten.	Wechsel.	Lombard.	Effecten und sonstige Activa.
A. S e t t e l b a n k e n .					
Preussische Bank	226,229	5,265	224,371	24,468	3,372
Bank des Berliner Cassenvereins.....	957	27,170	3,327	2,976	139
Danziger Privatbank.....	368	67	2,823	437	128
Ritterschaftliche Privatbank in Pommern..	362	59	4,068	401	1,303
Pofener Provincialbank.....	331	8	1,282	495	179
Breslauer städtische Bank.....	333	24	1,975	1,086	38
Communalständ. V. f. d. Preuß. Ober-Lausitz	340	14	1,665	21	2,116
Magdeburger Privatbank.....	318	12	1,517	459	25
Hannoversche Bank.....	1,396	43	2,883	1,702	3,017
Frankfurter Bank.....	13,834	—	10,954	2,379	1,233
Landgräfl. Hess. Landesb. in Homburg v. d. S.	91	14	210	110	370 ²⁾
Kölnische Privatbank.....	343	32	2,854	206	391
Sächsishe Bank in Dresden.....	10,403	2,039	18,622	7,518	3,678
Leipziger Bank.....	2,685	—	6,020	2,648	1,815
Landesständische Bank in Bautzen.....	344	117	—	1,018	7,456
Bank für Süddeutschland.....	5,053	37	8,625	2,176	3,855
Weimarsche Bank.....	1,168	196	3,234	1,181	5,160
Braunschweigische Bank.....	1,417	—	3,168	1,412	2,608
Gothaer Privatbank.....	1,131	28	3,115	436	1,422
Anhalt-Desautsche Landesbank.....	251	47	1,137	36	3,002
Thüringische Bank.....	760	200	3,290	291	10,313
Geraer Bank.....	1,442	—	2,798	712	2,393
Commerzbank in Lübeck.....	406	—	1,117	340	1,069
Bremer Bank.....	2,952	—	11,579	3,424	733
Zusammen....	272,914	35,372	320,634	55,932	55,821
B. A n d e r e B a n k e n .					
Allgemeine Depositenbank.....	—	—	—	—	—
Norddeutscher Landwirtschaftlicher Bankverein zu Berlin.....	152	—	88	—	492
Halle'scher Bankv. v. Kulisch, Kämpf & Comp.	22	—	803	27	2,132
Bereinsbank in Kiel.....	36	—	338	252	521
Oldenburgische Landesbank.....	129	—	870	219	1,100
Oldenburgische Spar- und Leihbank.....	62	—	558	171	2,255
Norddeutsche Bank in Hamburg.....	4,070	—	3,753	4,354	3,608
Lübecker Bank.....	—	—	—	—	—
Zusammen....	4,421	—	6,410	5,023	10,108
Summa A. und B....	277,335	35,372	327,044	60,955	65,929

¹⁾ Diese Uebersicht umfaßt diejenigen Banken, deren Bilanzen regelmäßig im „D. N.-M.“ und „K. Pr. St.-M.“ veröffentlicht werden. ²⁾ incl. 2000 Stück rückgekaufter eigener Actien.

Passiva.

Namen der Banken.	Umlaufende Banknoten.	Depositen.	Giro- und sonstige Creditoren.
A. Betteibanken.			
Preussische Bank.....	295,587	27,929	126,813
Bank des Berliner Cassenvereins.....	440	—	32,853
Danziger Privatbank.....	945	1,377	210
Ritterschafftliche Privatbank in Pommern.....	893	1,790	983
Pofener Provincialbank.....	927	79	43
Breslauer städtische Bank.....	996	1,006	—
Communalständische Bank für die Preussische Ober-Lausitz	988	877	975
Magdeburger Privatbank.....	859	145	108
Hannoversche Bank.....	4,033	336	672
Frankfurter Bank.....	14,517	—	9,412
Landgräfllich Hessische Landesbank in Homburg v. d. S. .	286	149	—
Rölnische Privatbank.....	1,000	1,458	90
Sächsische Bank in Dresden.....	30,332	94	3,335
Leipziger Bank.....	6,910	—	1,309
Landständische Bank in Baugen.....	1,000	4,769 ³⁾	3,168 ⁴⁾
Bank für Süddeutschland.....	11,509	—	363
Weimarische Bank.....	3,384	1,708	668
Braunschweigische Bank.....	4,418	—	765
Gotthar Privatbank.....	2,819	16	1,497
Anhalt-Desjauische Landesbank.....	2,035 ³⁾	448	814
Thüringische Bank.....	3,000	357	4,811
Geraer Bank.....	3,712	199	838
Commerzbank in Lübeck.....	795	136	1,155
Bremer Bank.....	5,373	7,881	2
Zusammen....	396,758	50,254	101,884
B. Andere Banken.			
Allgemeine Depositenbank.....	—	—	—
Norddeutscher Landwirtschaftlicher Bankverein zu Berlin	—	82	307
Halleischer Bankverein von Kulsch, Kämpf & Comp.	—	399	937
Bereinsbank in Kiel.....	—	538	431
Oldenburgische Landesbank.....	—	1,993	79
Oldenburgische Spar- und Leihbank.....	—	2,294	367
Norddeutsche Bank in Hamburg.....	—	3,387	6,067
Lübecker Bank.....	—	—	—
Zusammen....	—	8,693	8,188
Summa A. und B.....	396,758	58,947	200,072

³⁾ Sparbank-Einlagen. ⁴⁾ incl. 2,012,000 Thlr. courtrende Pfandbriefe und 250,000 Thlr. Reservefonds.

⁵⁾ incl. 1,038,600 Thlr. emittirte Pfandbriefe.

Die Vereinsbank in Hamburg.

1856 gegründet von einem Verein bedeutender Kaufleute und Banquiers. Actiencapital 10,000,000 Thlr. (20,000,000 Mark Bco.), Größe der Actie 100 Thlr., eingezahlt sind 20 %. Der Cours der Actien und die Höhe der jährlichen Dividende betrug:

	Cours im Januar.	Dividende.		Cours im Januar.	Dividende.
1857	100 ⁷ / ₈ %	5 %	1864	103 ³ / ₄ %	7 ² / ₃₂ %
1858	95 "	5 ¹⁵ / ₁₆ "	1865	107 "	8 ¹⁹ / ₃₂ "
1859	98 "	4 ⁷ / ₃₂ "	1866	107 ⁵ / ₈ "	10 ⁵ / ₁₆ "
1860	98 ⁷ / ₈ "	4 ¹ / ₂ "	1867	109 ³ / ₄ "	8 ³ / ₄ "
1861	98 ³ / ₄ "	5 ⁵ / ₁₆ "	1868	111 ³ / ₄ "	9 ¹⁷ / ₃₂ "
1862	102 "	6 "	1869	111 "	10 ⁵ / ₁₆ "
1863	103 "	6 ³ / ₈ "			

Das Bankgeschäft unterliegt in Hamburg keiner Concession. Die Vereinsbank gibt keine Noten aus und beschränkt ihre Geschäfte auf Vermittlung der Umsätze der Kunden, durch Ab- und Zuschreiben, die ohne Provision beschafft werden, auf Vorschüsse und Accepte gegen Unterpfand und auf Discoutiren von Wechseln.

Anmerkung. Der Discout für erste Wechsel war:

	Niedrigster Satz. %	Höchster ab. %	Durchschnittlich. %		Niedrigster Satz. %	Höchster Satz. %	Durchschnittlich. %
1857	3 ³ / ₄	10	6 ¹ / ₂	1863	2	5 ³ / ₄	3 ³ / ₁₆
1858	1	2 ¹ / ₂	1 ³ / ₄	1864	2 ³ / ₄	6 ³ / ₄	4 ³ / ₁₆
1859	1 ¹ / ₄	5	2	1865	1 ³ / ₄	7	3 ⁹ / ₁₆
1860	1	3	1 ³ / ₄	1866	3	8 ¹ / ₂	4 ¹¹ / ₁₆
1861	1 ³ / ₄	4 ¹ / ₄	2 ⁹ / ₁₆	1867	1 ¹ / ₄	4	2 ¹ / ₈
1862	1 ³ / ₄	4 ¹ / ₂	3	1868	1 ¹ / ₂	3 ³ / ₄	2 ¹ / ₈
				1869	2 ¹ / ₂	4 ³ / ₄	3 ⁷ / ₈

Für Depositen, über welche auf längere Zeit nicht verfügt werden soll, wird ein mäßiger Zins vergütet.

Der Umfang der Hauptgeschäfte betrug:

	Totalumsatz.	Durchschnittliches Guthaben der Kunden.	Depositen.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1857	569,589,845	—	2,821,520
1858	485,221,290	3,544,780	1,645,650
1859	714,759,340	3,183,525	1,203,325
1860	826,255,580	3,137,558	1,364,060
1861	933,095,450	3,101,720	1,867,415
1862	999,082,425	2,920,480	1,333,755
1863	1,019,062,270	3,090,950	1,698,620
1864	1,045,259,425	2,252,230	2,238,054
1865	1,097,069,820	3,045,058	2,930,815
1866	1,123,473,630	3,362,820	2,627,110
1867	1,180,136,265	4,711,098	2,363,730
1868	1,275,434,480	4,735,795	2,942,196
1869	1,390,215,380	4,631,354	1,322,865

	Disconto und fremde Valuten.	Vorschüsse auf Effecten.	Accepte gegen Unterpfund.	Cassen- Umsätze.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1857	96,688,700	404,040	1,165,200	2,711,380
1858	57,330,165	2,686,695	747,720	5,234,330
1859	68,577,085	3,242,616	760,535	9,778,320
1860	70,932,090	3,109,290	991,090	12,187,875
1861	77,769,258	3,755,485	1,073,936	13,748,595
1862	85,265,180	3,936,436	2,090,940	13,216,150
1863	86,752,515	3,456,222	2,739,155	14,516,815
1864	88,335,385	3,200,336	3,560,195	16,944,635
1865	89,629,868	3,506,647	4,815,448	23,824,830
1866	98,951,365	3,206,047	5,246,648	27,952,097
1867	97,821,595	4,542,985	6,233,740	27,085,225
1868	113,452,988	5,427,358	7,886,806	27,343,477
1869	110,465,333	5,427,355	6,104,133	24,807,441

Die Norddeutsche Bank in Hamburg.

Ebenfalls 1856 mit einem Actiencapital von 10 Millionen Thlr. gegründet. Die Actien sind 250 Thlr. groß und für voll eingezahlt. In den Jahren 1861—1864 waren 9000 Actien von der Bank angekauft und participirten nicht an der Dividende. Die von der Vereinsbank betriebenen Geschäfte werden auch von der Norddeutschen Bank in ähnlicher Weise gemacht, doch gewährt dieselbe unter Umständen auch Vorschüsse ohne Unterpfand, sie widmet dem Effectengeschäft große Aufmerksamkeit und theiligt sich in der letzten Zeit mit Erfolg an der Uebernahme bedeutender Anleihen von Staaten und Gesellschaften, namentlich Prioritäten. Es betrug der Cours der Actien und die Höhe der Dividenden:

1857	98 $\frac{1}{4}$	%	3 $\frac{1}{2}$ %	1864	102	%	7 $\frac{5}{8}$ %
1858	76 $\frac{1}{2}$	"	6 "	1865	117 $\frac{1}{4}$	"	9 "
1859	84 $\frac{1}{4}$	"	4 $\frac{3}{8}$ "	1866	118 $\frac{5}{8}$ —119	"	8 $\frac{1}{2}$ "
1860	84	"	4 "	1867	118— $\frac{5}{8}$	"	7 $\frac{1}{2}$ "
1861	79 $\frac{3}{8}$	"	5 "	1868	119	"	8 $\frac{3}{10}$ "
1862	93 $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$	"	6 "	1869	126	"	9 $\frac{7}{10}$ "
1863	103 $\frac{3}{4}$ — $\frac{7}{8}$	"	6 $\frac{3}{8}$ "				

Die Norddeutsche Bank machte 1865 den Versuch, Noten in der Form von Solawechseln auszugeben, nach Sicht zahlbar, unter Verzichtung auf die gesetzliche Präsentationsfrist und Verjährung. Ein Vorschlag des Senats die Ausgabe solcher Papiere von einer Concession abhängig zu machen, fand nicht die Zustimmung der Bürgerschaft; die Notenausgabe ist also in Hamburg vollkommen frei, die genannten Werthzeichen verschwanden aber bald wieder aus dem Verkehr, vermuthlich, da das sehr ausgebildete Giro-system, das in Hamburg selbst für kleinere Zahlungen durch Vermittelung der Banken und Geldwechsler zur Anwendung kommt, und der starke Umlauf fremder Noten kein genügendes Bedürfnis für dieses Zahlungsmittel darbot.

Der Umfang der Geschäfte der Norddeutschen Bank wird durch folgende Zahlen dargestellt:

	Gesamt- umsatz.	Durchschnitt- liches Guthaben der Kunden.	Verzinsliche Depositen.	Discountirte Wechsel und fremde Valuten.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1857	567,202,655	1,108,347	2,391,804	72,197,031
1858	381,403,987	1,483,667	2,631,235	44,711,645
1859	794,089,276	1,372,367	530,062	43,209,945
1860	859,465,766	1,499,700	1,305,116	49,094,895
1861	1,007,898,546	1,437,254	3,780,612	45,982,216
1862	1,215,879,712	1,360,620	9,766,464	48,033,860
1863	1,144,605,370	1,406,288	1,819,924	38,171,715
1864	1,312,819,150	1,304,430	2,745,852	55,251,784
1865	1,236,879,758	1,529,702	2,862,455	47,879,731
1866	1,474,971,892	1,833,211	4,778,147	46,789,175
1867	1,561,211,826	2,487,868	2,347,599	57,858,372
1868	1,774,037,535	2,813,491	3,509,764	67,993,188
1869	2,129,091,953	2,442,437	6,994,587	81,993,533

	Darlehen gegen Unterpfand.	Darlehen ohne Unterpfand.	Cassenumsatz.	Effecten- Geschäft.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1857	3,150,770	4,444,601	5,806,735	564,892
1858	9,187,340	7,704,708	8,425,970	8,464,967
1859	8,381,148	10,590,868	9,675,454	4,585,322
1860	7,958,557	12,630,616	7,591,437	4,256,325
1861	9,494,064	15,470,480	7,919,150	6,527,882
1862	13,277,698	22,578,590	13,871,769	10,085,272
1863	9,927,893	25,343,286	13,892,880	5,656,105
1864	9,487,930	25,625,138	19,200,042	4,901,516
1865	14,168,805	26,600,487	17,159,071	6,437,188
1866	1,780,610	30,519,168	25,472,973	8,395,106
1867	8,791,735	30,078,416	19,655,270	11,503,638
1868	10,812,481	30,928,880	22,914,613	19,026,760
1869	17,503,570	32,048,987	30,247,198	18,169,220

Die Volksbank in Hamburg

ist 1860 auf das Genossenschaftsprincip von Schulze-Delitzsch begründet, um den Interessenten Vorschüsse zu gewähren. Die Fonds werden durch Einschüsse der Interessenten und durch aufzunehmende Darlehen gegen solidarische Haft sämtlicher Theilhaber aufgebracht. Die Einschüsse müssen mindestens 9 Sgr. monatlich betragen. Mit 60 Thlr. Einchuß hört die Verpflichtung zu den monatl. Zahlungen auf, über 140 Thlr. werden keine Einschüsse angenommen. Bis zur Höhe des Guthabens werden Vorschüsse ohne Sicherheit gewährt, bei höheren Summen sind Bürgen oder Pfand erforderlich. Die Vorschüsse betragen mindestens 4 und höchstens 200 Thlr., werden auf 3 Monat gegeben und können zweimal wieder auf 3 Monate prolongirt werden. Zinsen sind 5 % pro anno und $\frac{1}{4}$ % Provision pro Monat.

	Bestand der Einschüsse am Jahres- schluß. Thlr.	Bestand der auf- genommenen Darlehen. Thlr.	Ertheilte Vorschüsse. Thlr.	Zurück- gezahlte Vorschüsse. Thlr.	Zahl der Mitglieder.	Divi- dende per Jahr. %
1860	611	720	1,399	110	127	—
1861	3,082	3,901	11,717	6,356	284	—
1862	7,462	13,476	38,458	24,364	557	9 $\frac{1}{2}$ *)
1863	18,290	15,935	54,988	40,800	914	7
1864	31,754	26,540	73,726	57,995	1,197	6
1865	53,984	46,834	137,451	97,955	1,655	4 $\frac{1}{2}$
1866	66,018	59,370	225,902	157,626	1,994	6 $\frac{1}{4}$
1867	96,342	57,590	272,365	199,663	2,734	6 $\frac{1}{4}$
1868	146,650	37,329	369,339	272,334	3,702	7
1869	203,376	23,508	462,030	384,173	4,462	7 $\frac{1}{2}$

Die St. Pauli-Creditbank

ist nach ähnlichen Principien 1868 für das specielle Bedürfnis einer hamburg'schen Vorstadt begründet. Dieselbe zählte am 31. März 1869 402 Mitglieder. Das Capital der Mitglieder betrug 14,972 Thlr., die Höhe der ertheilten Vorschüsse 25,319 Thlr., das aufgenommene Darlehen 5000 Thlr., Depositengelder 76,662 Thlr.

*) Für die ersten 2 $\frac{1}{2}$ Jahre des Bestandes.

Wir lassen nun noch zur bequemerem Uebersicht eine statistische Zusammenstellung fast sämmtlicher deutschen Banken nach dem Reichs-Anzeiger folgen:

Die Banken im Deutschen Reich.

Die Statistik hat noch keine einigermaßen vollständige Uebersicht über die in Deutschland bestehenden Banken geliefert. In der nachfolgenden Zusammenstellung ist das historisch-statistische Material für das deutsche Bankwesen gesammelt. Dieselbe umfaßt in politisch-geographischer Ordnung die größeren deutschen Banken, welche, fast sämmtlich auf Actien oder genossenschaftlichem Princip beruhend, ihre Bilanzen in den öffentlichen Blättern bekannt machen. Für die Zahlen über den Geschäftsbetrieb, Notenumlauf u. ist überall der 31. December 1870 maßgebend gewesen, und nur bei wenig Banken, deren letzte Jahresbilanz noch nicht veröffentlicht worden ist, hat auf ältere Daten zurückgegangen werden müssen.

1) Die Preussische Bank in Berlin, im Jahre 1765 als „Königliche Giro- und Lehnbank zu Berlin“ gegründet, ist durch die Bankordnung vom 5. October 1846 derartig reorganisirt worden, daß sie ihr Capital durch die Emission von 10 Millionen Thaler Privat-Bankantheilen verstärkte. In den Jahren 1856 und 1866 sind je weitere 5 Millionen Thaler Bankantheile ausgegeben worden, so daß ihr Grundcapital sich auf 20 Millionen Thaler Privat-Bankantheile so wie 1,897,800 Thlr. Staatseinschuß beläuft, welcher mit $3\frac{1}{2}$ pCt. verzinst wird, und für den der Staat außerdem die Hälfte des Reingewinnes der Bank bezieht. Die Bankordnung vom 5. October 1846 ist später durch den Vertrag vom 28. Januar 1856 und das Gesetz vom 7. Mai 1856 u. A. dahin modificirt worden, daß die Bank das Recht erhielt, Noten in unbegrenztem Umfange, nur mit der Maßgabe zu emittiren, daß mindestens ein Drittel des Betrags der Notenemission in baarem Gelde oder Silberbarren, der Rest in discountirten Wechseln und Lombardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein muß. Der Staat verzichtete bis zum 31. December 1871 auf das Recht, das Capital der Bankantheilseigner zurückzuzahlen und die Bankordnung ohne Zustimmung der Generalversammlung zu ändern.

Die Preussische Bank hat in 156 Städten Comptoirs, Commanditen, Agenturen oder Waarendepots.

Die Bilanz der Preussischen Bank war am 31. December 1870: Activa: Effecten zum Coursverth 15,736,902 Thlr., Grundstücke 960,020 Thlr. und 636,006 Thlr., Wechselbestände 100,268,479 Thlr., Lombardbestände 28,218,763 Thlr., verschiedene Forderungen 6,812,381 Thlr., zum Umlauf nicht mehr geeignete Banknoten 22,363,141 Thlr., diverse Effecten 5,480,116 Thlr.,

Cassenbestände 156,686,560 Thlr. Passiva: Banknoten 276,189,462 Thlr., Depositencapitalien 15,774,708 Thlr., schuldige Depositenzinsen 189,249 Thlr., Bank-Antheilsconto 20,000,000 Thlr., Staats-Activcapital 1,897,800 Thlr., Reserveconto 5,491,011 Thlr., Gewinnconto für den Staat 1,445,401 Thlr., Guthaben königl. Cassen 120,750 Thlr., Giroverkehr 133,772 Thlr., unbezahlte Anweisungen 881,071 Thlr., diverse Forderungen 6,481,050 Thlr., Dividendenconto 190,562 Thlr., unvertheilte Dividende 1,451,733 Thlr., überhobene Zinsen und Erträge 103,416 Thlr.

2) Berliner Discontogesellschaft, 1856 unter der Firma „Direction der Discontogesellschaft“ als Commanditgesellschaft auf Actien begründet. Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 10,902,400 Thlr. Außerdem besitzt die Gesellschaft noch ein durch die Geschäftsantheile der „Mitbetheiligten“ gebildetes Capital von 376,190 Thlr., welches für die Verpflichtungen der Letzteren haftet, die bis zur Höhe ihres Geschäftsantheils Credit genießen. Die Gesellschaft betreibt ein bedeutendes Commissionsgeschäft und nimmt an größeren Finanzoperationen Theil. Von industriellen Unternehmungen hat sich die Gesellschaft, mit Ausnahme des Hüttenwerks Bleialf, frei gemacht. Am 1. Januar 1871 beliefen sich der Cassenbestand auf 3,641,482 Thlr., die Wechsel auf 5,830,828 Thlr., der Bestand an Wertpapieren auf 8,538,229 Thlr., die Außenstände in laufender Rechnung auf 10,175,495 Thlr., das Hypothekenconto der Henrichshütte auf 1,580,871 Thlr.; der „Bleialf“ stand mit 562,884 Thlr., die Grundstücke der Gesellschaft mit 336,369 Thlr. zu Buche. Unter den Passiven waren 2,410,941 Thlr. Accepte, 13,021,319 Thlr. Schulden in laufender Rechnung, 1,225,448 Thlr. Depositen, allgemeine Reserve 933,901 Thlr.

3) Die Berliner Handelsgesellschaft, eine im J. 1856 begründete Commanditgesellschaft auf Actien, mit einem Grundcapital von 5,625,000 Thlr., Eigentümerin des Bankgeschäfts Breesf u. Gelpde in Berlin. Neuerdings ist das Grundcapital auf 7,500,000 Thlr. erhöht worden. Die Bilanz für den 1. Januar 1870 (diejenige für 1871 ist noch nicht veröffentlicht) wies auf: 262,332 Thlr. Cassenbestand, 889,513 Thlr. Wechsel, 1,662,506 Thlr. Effecten, 47,803 Thlr. Lombard; im Contocurrent 5,738,434 Thlr. Forderungen und 2,362,176 Thlr. Schulden, 562,500 Thlr. Reservefonds.

4) Die Bank des Berliner Cassenvereins, eine im Jahre 1850 mit einem Grundcapital von 1 Million Thaler concessionirte Actiengesellschaft, welche die Geschäfte des früheren Cassenvereins, einer im J. 1831 von acht Berliner Bankhäusern begründeten Privat-Handelsgesellschaft, übernahm. Der Verein besorgt außer den Bankgeschäften, die aber auf Berlin beschränkt sind und für welche er die Berechtigung der Notenemission bis zur Höhe des Actiencapitalis besitzt, die Incassos seiner Contocurrent-Inhaber nach Art des londoner Clearing House.

Der Status des Vereins war Ende December 1870: Activa: Wechsel auf Berlin 825,893 Thlr., auf preussische Bankplätze 526,452 Thlr., Lombardbestände 1,947,400 Thlr., rückständige Zinsen und Erträge 34,567 Thlr., Zahlungen zur Verrechnung auf Giroconto 2,291,381 Thlr., Cassenbestände 3,567,388 Thlr., Effectenbestände 78,012 Thlr., Grundstücke 213,000 Thlr. Passiva: Actiencapital 1,000,000 Thlr., Banknoten 1,000,000 Thlr., Creditoren im Giroverkehr 7,192,442 Thlr., Unkosten 13,718 Thlr., Reservefonds 150,000 Thlr., Lantidme 10,435 Thlr., Dividende pro 1870 120,000 Thlr.

5) Die Centralbank für Genossenschaften in Berlin, eine neu begründete Actiengesellschaft, beabsichtigt, den Bedürfnissen der eingetragenen Genossenschaften entgegenzukommen, auch Bank- und Commissionsgeschäfte aller Art, mit Ausnahme von selbständigen Speculationsgeschäften, zu betreiben. Das Grundcapital beträgt 500,000 Thlr. Die Eintragung in das Handelsregister ist am 20. April 1871 erfolgt.

6) Deutsche Bank in Berlin, Actiengesellschaft, im Jahre 1870 mit einem Grundcapitale von 5,000,000 Thlr., auf welche 40 pCt. eingezahlt waren, gegründet. Der Zweck der Gesellschaft ist neben dem Betrieb von Bankgeschäften insbesondere die Förderung und Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland, den übrigen europäischen Ländern und überseeischen Märkten. Auch hat die Bank den Depositenverkehr mittels des Checksystems organisiert. Ihre Bilanz war am 31. December 1870: Activa: Cassenbestände 108,648 Thlr., Wechselbestände 648,611 Thlr., Effecten 230,690 Thlr., Coupons 10,480 Thlr., Contocurrentdebitoren 1,798,434 Thlr., Lombardforderungen 895,135 Thlr., Mobilien 2708 Thlr. Passiva: Einzahlung auf die Actien 2,000,000 Thlr., Accepte im Umlauf 821,247 Thlr., Contocurrentdebitoren 762,107 Thlr., verzinsliche Depositen 21,981 Thlr., Verschiedene 2298 Thlr., Dividende für $\frac{3}{4}$ Jahr 75,000 Thlr., Uebertrag auf Special-Reservefonds 12,072 Thlr.

Eine weitere Einzahlung von 20 Procent hat in der Zeit vom 15. bis 20. April d. J. Statt gefunden, die noch fehlenden 40 Procent der Einzahlung sind bereits ausgeschrieben.

7) Deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius u. Co. in Berlin, eine Commanditgesellschaft auf Actien, am 1. Januar 1865 begründet, mit 850,000 Thlr. Capital und Commanditen in Frankfurt a. M. und Mannheim. Die Thätigkeit des Instituts umfaßt alle Zweige des Bankgeschäfts; insbesondere ist ihre Aufgabe, dem Bedürfnis der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften nach Bankcredit soviel wie möglich entgegenzukommen. Die Bilanz am 31. December 1870 war: Activa: Cassenbestand 85,829 Thlr., Wechsel 680,460 Thlr., Effecten 4425 Thlr., Coupons u. 49,966 Thlr., laufende Rechnung von Vereinen 96,146 Thlr., von Privaten 187,554 Thlr., Giroconto 13,596 Thlr., Conto für Verschiedene 49,846 Thlr., Lombardconto 92,973 Thlr.

Passiva: laufende Rechnungen von Vereinen 76,233 Thlr., von Privaten 38,588 Thlr., Giroconto 137,735 Thlr., Conto für Verschiedene 37,086 Thlr., Darlehenconto 36,115 Thlr., Acceptconto 135,104 Thlr., Capitalconto 750,000 Thlr., Reservefonds 16,716 Thlr.

8) Deutsche Handelsbank, Commanditgesellschaft auf Actien L. Lambrecht in Berlin, R. Lange. Die Bilanz pro 1870 schließt mit 129,242 Thlr., und zwar Activa: Cassenbestände 14,610 Thlr., Wechselbestände 34,439 Thlr., Effecten 27,598 Thlr., Contocurrentdebitoren 47,619 Thlr., Hypotheken 1037 Thlr. Passiva: Actiencapital 100,000 Thlr., Contocurrentcreditors 17,990 Thlr., Acceptconto 8500 Thlr., Spargelder 689 Thlr., Reservefonds 955 Thlr.

9) Die Effecten-Licitations- und Discountbank L. Eichhorn in Berlin, Commanditgesellschaft auf Actien, mit 681,000 Thlr. emittirtem Grundcapital, ist in Liquidation begriffen.

10) Gewerbebank H. Schuster u. Co. zu Berlin, 1863 als Commanditgesellschaft auf Actien begründet. Das Grundcapital der Bank besteht aus 2 Millionen Thalern. Der Zweck derselben ist neben dem Betrieb von Bank-, Commissions- und Agenturgeschäften die Hebung des Credits der Handwerker und Fabricanten, welche vordem ihnen bewilligten Credit 10 pCt. baar einzahlen. Die Bank besitzt Zweigniederlassungen in Jauer und Schwerin (Mecklenburg) und Agenturen in Cottbus, Finsterwalde, Luckau, Stendal, Sagan und Brieg. Die Bilanz Ende 1870 war: Activa: Cassaconto 120,360 Thlr., Wechselconto (Eingang im J. 1870): 10,183,765 Thlr., Bestand: 1,375,296 Thlr., Fondsconto 835,844 Thlr., Lombardconto 51,357 Thlr., Cambioconto 7767 Thlr., Couponsconto 14,872 Thlr., Sortenconto 1767 Thlr., Mobilien 1500 Thlr., Immobilien 259,954 Thlr., Contocurrentconto 1,108,203 Thlr. Passiva: Actien 1,764,750 Thlr., Depositen 822,843 Thlr., Spaarconto 80,789 Thlr., Acceptconto 190,574 Thlr., Reservefonds 41,711 Thlr., Special-Reservefonds 107,680 Thlr., Depotconto 196,200 Thlr., Guthaben der Institute und Private 374,031 Thlr., Hypothekenconto 97,176 Thlr.

11) Gewerbe-Creditbank Carl Nsch in Berlin, Commanditgesellschaft auf Actien (100,000 Thlr.). Die Bilanz pro 1870 war: Activa: Cassa 3874 Thlr., Wechsel 47,206 Thlr., Effecten 35,890 Thlr., Lombard 2580 Thlr., Guthaben bei Banken u. 8502 Thlr., diverse Debitoren 4831 Thlr., Actienconto für 48 präcludirte Actien 9600 Thlr. Passiva: Actiencapital 100,000 Thlr., Accepte 3400 Thlr., diverse Creditoren 3441 Thlr., Reservefonds 223 Thlr.

12) Norddeutsche Grundcreditbank, Hypothekenversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin, genehmigt durch Allerhöchsten Erlass vom 21. December 1868. Das Grundcapital der Bank beträgt 500,000 Thlr. Ihr Zweck ist die Erleichterung der Befriedigung des Grundcreditbedürfnisses durch Versicherung hypothecarischer Forderungen, Heranziehung von Capitalien

für den Grundcredit, Vermittlung hypothecarischer Darlehen, Betrieb von Disconto- und Lombardgeschäften u. Die Gesellschaft emittirt, auf Grund eigenthümlich erworbener Hypotheken, 4 $\frac{1}{2}$ - und 5procentige Hypothekentheilscheine, auch Depositencheine, Sparscheine und Depositenquittungen. Die versicherten Hypotheken betragen Ende 1870 1,773,865 Thlr. Bei einer von der Gesellschaft eingerichteten Hypotheken-Amortisationscasse waren Ende 1870 1,016,559 Thlr. Hypothekencapitalien betheilig. Die Bilanz am 31. December 1870 schloß mit 857,084 Thlr., und zwar Activa: Cassenbestand 25,875 Thlr., Cambioconto 75,107 Thlr., Effecten 87,523 Thlr., Contocurrent- und Lombardconto 122,339 Thlr., eigene Hypotheken 315,139 Thlr., Grundstück 212,326 Thlr. Passiva: Actiencapital 500,000 Thlr., Hypothekentheils-, Depositscheine u. 90,674 Thlr., Accepte 31,500 Thlr., Amortisationscasse 10,493 Thlr., Hypotheken 184,900 Thlr.

13) Preussische Bodencredit-Actienbank (Zachmann-Spielhagen) in Berlin, eine Actiengesellschaft mit 1 Million Thaler emittirtem Capital, am 21. December 1868 concessionirt zum Zweck der Förderung des Realcredits durch Gewährung hypothecarischer Darlehen und zum Betriebe solcher Geldgeschäfte, welche den Hypothekenverkehr zu erleichtern geeignet sind. Die Gesellschaft ist bei dem Erwerb von Hypotheken auf das preussische Staatsgebiet beschränkt, sie darf Hypothekenbriefe bis zum zehnfachen Betrage des baar eingezahlten Grundcapitals ausgeben.

Die Bilanz pro 31. December 1870 schließt mit 3,945,998 Thlr., und zwar: Activa: Cassenbestand 190,985 Thlr., Effecten 13,073 Thlr., unkündbare Hypotheken 2,518,375 Thlr., kündbare Hypotheken 205,637 Thlr., Wechsel 31,259 Thlr., lombardirte Effecten 4425 Thlr., lombardirte Hypotheken 21,600 Thlr., Cautionen 48,000 Thlr., Bestand an Hypothekenbriefen 197,350 Thlr., Guthaben bei Debitoren 419,423 Thlr., Hypothekenbrief-Commissionslager bei Banquiers 151,050 Thlr., Grundstück 130,220 Thlr. Passiva: Einzahlung auf Actien 817,590 Thlr., Hypothekenbriefe 2,208,550 Thlr., Wechselaccepte 18,738 Thlr., Amortisationsbeiträge 18,949 Thlr., deponirte Effecten 48,000 Thlr., Reservefonds 55,540 Thlr., Extrareserve 10,500 Thlr., Provisionsreserve 32,910 Thlr., noch zu regulirende unkündbare Hypotheken 307,046 Thlr., Hypotheken auf dem Grundstück 90,000 Thlr., Guthaben der Creditoren 222,977 Thlr. Neuerdings ist das Actiencapital um 500,000 Thlr. erhöht worden.

14) Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft in Berlin, am 21. März 1870 concessionirt. Das Actiencapital beträgt 12 Millionen Thaler oder 45 Millionen Francs, worauf 4,800,000 Thlr. eingezahlt sind. Der Zweck der Gesellschaft ist die Hebung des Bodencredits, des Communalcredits und der Bodencultur; daneben darf sie auch in beschränkter Weise Bankgeschäfte betreiben. Die Gesellschaft emittirt kündbare 5procentige Centralpfandbriefe.

Die Bilanz vom 31. December 1870 wies auf: Activa: Cassé 1,296,416 Thlr., laufende Rechnung mit Bankhäusern 144,761 Thlr., Werthpapiere 2,610,155 Thlr., Hypothekendarlehen 960,262 Thlr., Communaldarlehen 607,959 Thlr., Lombard 42,271 Thlr., Hausconto 263,789 Thlr. Passiva: Centralpfandbriefe 676,552 Thlr., Depots 228,400 Thlr., Reservefonds 10,643 Thlr. Neuerdings hat die Gesellschaft 5 Millionen Thaler Centralpfandbriefe verkauft.

15) Erste Preussische Hypotheken-Actiengesellschaft (Hanse-mann) in Berlin, 1864 Behufs Förderung des Realcredits durch Gewährung vorzugsweise unkündbarer hypothecarischer Darlehen mit einem Grundcapital von 1 Million Thaler gegründet. Die Gesellschaft beschafft die erforderlichen Mittel durch Verausgabung unkündbarer 4½procentiger Hypothekenbriefe, betreibt auch Bankgeschäfte in beschränktem Umfange. Ihre Bilanz war am 31. December 1870: Activa: Unkündbare Hypotheken 1,403,435 Thlr., kündbare Hypotheken 261,057 Thlr., Grundstücke 4600 Thlr., zus. 1,664,092 Thlr. Passiva: Grundcapital 1,000,000 Thlr., Reserve 37,013 Thlr., emittirte 4½proc. Hypothekenbriefe (520,375 Thlr., incl. Zinsen) 532,081 Thlr., Creditoren in laufender Rechnung 40,823 Thlr.

16) Preussische (Hendel'sche) Hypotheken-Actienbank in Berlin, in der Auflösung begriffen.

17) Preussische Hypotheken-, Credit- und Bankanstalt, Commanditgesellschaft auf Actien, Herm. Hendel in Berlin, 1862 zum Zweck der Hebung des Realcredits und des persönlichen Credits der Grundbesitzer mit 1,690,000 Thlr. emittirtem Grundcapital begründet. Die Activa bestanden am 1. Januar 1870 aus 129,259 Thlr. Cassé, 219,723 Thlr. Hypotheken, 4220 Thlr. Lombard, 307,038 Thlr. Wechsel, 406,072 Thlr. Effecten, 9515 Thlr. Coupons, 1,149,786 Thlr. Buchforderungen, 140,722 Thlr. Gebäude. Unter den Passiven waren 89,600 Thlr. Hypotheken-Partial-Oblligationen, 214,120 Thlr. Depositen, 221,590 Thlr. Accepte, 80,947 Thlr. Reserve.

18) Die Preussische Hypothekenversicherungs-Actiengesellschaft (Hübner) in Berlin, mit 5 Millionen Thlr. Capital, bezweckt die Versicherung hypothecarischer Forderungen gegen Subhastationsverlust, so wie die Vermittelung hypothecarischer Geldanlagen. Die Gesellschaft emittirt Hypotheken-Antheil-Certificate (Pfandbriefe), Hypotheken-Depositen-scheine und Hypotheken-Prämien-scheine. Ihre Bilanz schloß am 31. December 1870 mit 8,260,536 Thlr., und zwar Activa: Actienwechsel 3,734,250 Thlr., eigene Hypothekenforderungen 1,119,983 Thlr., certificirte Hypothekenforderungen 440,200 Thlr., Hypothekenforderungen für ausgefertigte Hyp.-Prämien-Depositen-scheine 1,094,236 Thlr., desgl. Prämien-scheine 32,000 Thlr., Depotwechsel für Lombardvorschüsse auf Hypotheken 218,227 Thlr., Wechsel 373,159 Thlr., Bestand an Hyp.-Antheil-Certif. u. 80,584 Thlr., an Effecten 15,352 Thlr., Cautionen 116,646 Thlr., Baar 162,036 Thlr., Grundstücke

303,600 Thlr., Gebäude 104,000 Thlr., Guthaben bei Banquiers u. 390,214 Thlr. Passiva: Actien 5,000,000 Thlr., Hyp.-Anth.-Cert. 440,200 Thlr. Hyp.-Depos.-Scheine 1,094,236 Thlr., Hypotheken-Prämien-scheine 32,000 Thlr., Depositen 326,021 Thlr., Sparscheine 19,652 Thlr., Tilgungs-Cassenscheine 222,404 Thlr., Vorträge 205,867 Thlr., Cautionen 116,646 Thlr., aufgerufene Certificate 81,000 Thlr., Reserven 335,218 Thlr., Schaden-reserve 1871 22,000 Thlr., Hypothekenschulden 100,275 Thlr., Accepte 16,000 Thlr.

19) Die Deutsche Unionbank in Berlin, 6 Millionen Thaler emittirtes Capital, hat ihre Geschäfte erst im April d. J. eröffnet.

20) Die Berliner Wechselbank, zum Betrieb von finanziellen, industriellen und Handelsgeschäften jeder Art, insbesondere aber des reinen Wechselgeschäfts, mit 5 Millionen Thaler Actien-capital begründet, ist am 15. April 1871 in das Handelsregister eingetragen worden und hat ihre Geschäfte am 16. Mai 1871 eröffnet.

21) Der Berliner Bankverein, eine Actiengesellschaft mit 6 Millionen Thaler Grundcapital, ist am 19. April 1871 in das Handelsregister eingetragen worden.

22) Danziger Privat-Actienbank, Actiengesellschaft, im Jahre 1857 mit 1 Million Thaler Capital begründet. Sie hat das Recht, bis zur Höhe ihres Grundcapital's Noten zu emittiren. Die Generalbilanz war am 31. December 1870: Activa: Cassenconto 398,708 Thlr., Wechsel 2,372,085 Thlr., Lombard 435,785 Thlr., Effectenconto 156,362 Thlr., Grundstück u. 77,728 Thlr. Passiva: Actien 1,000,000 Thlr., Banknotenconto 1,000,000 Thlr., Giro 144,447 Thlr., Depositen 921,237 Thlr., Reserveconto für unsichere Forderungen 22,000 Thlr., Reservefonds 192,951 Thlr.

23) Königsberger Privatbank in Liq., im Jahre 1856 begründet, unter denselben Bedingungen wie die Danziger Privatbank. Die Bank hatte am 31. December 1870 Activa: Cassenbestände (Courant 335,200 Thlr., Banknoten 600 Thlr.) 335,800 Thlr., Wechsel 758,430 Thlr., Lombard 802,825 Thlr., preuß. Staatspapiere 279,400 Thlr., Grundstück u. 49,970 Thlr. Passiva: Actien 1,000,000 Thlr., Notenumlauf 855,930 Thlr., Depositen 134,750 Thlr., Reservefonds 159,262 Thlr. Die Bank befindet sich in Liquidation.

24) Ostpreussische landschaftliche Darlehenscasse in Königsberg. Sie besaß am 31. December 1870 an Activa: Cassenbestände 8943 Thlr., Effecten 319,266 Thlr., Lombard 41,635 Thlr., Hypothekenvorschüsse 355,048 Thlr., Wechsel 22,577 Thlr., Contocurrent 11,761 Thlr. An Passiva: Capital 300,000 Thlr., Conto pro Diverse 270,593 Thlr., Depositen 86,845 Thlr., Reserve 12,205 Thlr.

25) Creditbank Doniminski, Kalkstein, Pyskowski u. Comp. in Thorn, 1866 eröffnet. Dem Geschäftsbericht für das Jahr 1870 ent-

nehmen wir folgende Ziffern: Anlagecapital Credit 517,400 Thlr.; Casse Debet 4,162,708 Thlr., Credit 4,153,805 Thlr.; Reservefonds Cred. 41,994 Thlr.; Wechselconto Debet 2,949,698 Thlr., Credit 2,793,361 Thlr.; Zinsenconto Deb. 47,942 Thlr., Cred. 88,399 Thlr.; Commissionsconto Deb. 1,017,524 Thlr., Cred. 1,050,369 Thlr., Lombardconto Deb. und Cred. 9018 Thlr., Depositen Deb. 201,994 Thlr., Cred. 388,483 Thlr., Effectenconto Deb. 327,407 Thlr., Cred. 309,793 Thlr.; Contocurrent Deb. 6,203,167 Thlr., Cred. 5,679,236 Thlr.

26) Die Königsberger Vereinsbank in Königsberg i. Pr. ist im Entstehen begriffen, mit 1,000,000 Thlr. Grundcapital in Actien begründet, ist am 5. Mai 1871 in das Handelsregister eingetragen worden.

27) Niederlausitzer Creditgesellschaft Zapp u. Co. in Frankfurt a. O., auf einem Actien capitale von 500,000 Thlr. begründet, von welchem Ende December 1870 189,520 Thlr. noch unbegeben waren. Die Hauptposten der letzten Jahresbilanz waren im Uebrigen: Activa: Casse 40,340 Thlr., Wechsel 625,284 Thlr., Lombard 97,219 Thlr., Contocurrent 267,952 Thlr., Immobilien 16,481 Thlr. Passiva: Stille Theilnehmer 5523 Thlr., Reserve 35,689 Thlr., Quittungsbücher 692,020 Thlr.

28) Pommersche Hypotheken-Actienbank in Cöslin, am 1. October 1866 mit einem Grundcapital von 800,000 Thlr. in Actien concessionirt. Zweck der Bank ist zunächst die Beförderung des Realcredits, zu welchem Behuf sie Hypothekenbriefe bis zum zehnfachen Betrage des baar eingezahlten Grundcapitals ausgeben darf, dann aber auch der Betrieb von Bankgeschäften nach den Grundsätzen der Preussischen Bank. Die Bilanz am 31. December 1870 schloß mit 2,895,936 Thlr., und zwar: Activa: Cassenbestand 29,640 Thlr., Effecten 236,693 Thlr., Wechsel 92,315 Thlr., Lombard 169,617 Thlr., Hypotheken 1,916,824 Thlr., Mobilien 8491 Thlr., Grundstück 53,965 Thlr., Debitoren 388,389 Thlr. Unter den Passiven sind: eingezahltes Actien capital 800,000 Thlr., emittirte Hypothekenbriefe 1,570,825 Thlr., Creditoren und Depositen 392,994 Thlr., Reserve 30,057 Thlr.

29) Ritterschaftliche Privatbank in Pommern zu Stettin, im Jahre 1824 gegründet, im Jahre 1853 reorganisiert, seit 1849 berechtigt, 1,000,000 Thlr. Banknoten auszugeben. 500,000 Thlr. Staatsschuldscheine sind von der Bank bei der Generalstaatscasse deponirt worden, wogegen der Staat die Realisirung von 500,000 Thlr. Fünfthalerbankscheinen der Bank übernommen hat. Am 31. December 1870 war die Bank auf dieses Geschäft noch 334,000 Thlr. schuldig, auf welchen Betrag sich auch das Depositum ermäßigt hatte. Die Bank, welche auf 1,899,000 Thlr. Actien fundirt ist, betreibt Bankgeschäfte jeder Art. Aus der letzten Jahresbilanz (1870) heben wir hervor: Activa: Effecten 72,309 Thlr., Wechsel 2,746,101 Thlr., Lombard 518,538 Thlr., Contocurrent 641,493 Thlr., Gebäude 113,097 Thlr., Baarbestand 406,619 Thlr. Unter den Passiven sind: 908,540 Thlr. umlaufende Banknoten, Depositen 738,160 Thlr., Contocurrent 544,824 Thlr., Reservefonds 240,364 Thlr.

30) Eine National-Hypotheken-Creditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin, ist in der Bildung begriffen.

31) Provincial-Actienbank des Großherzogthums Posen in Posen, 1857 wie die Banken Nr. 22 und 23 begründet. Die Bilanz vom 31. December 1870 war: Activa: Wechsel 1,572,096 Thlr., Lombard 439,040 Thlr., Forderungen von Correspondenten 23,443 Thlr., Effecten 18,187 Thlr., Baarbestände 345,220 Thlr., Grundstück 23,770 Thlr. Passiva: Actien 1,000,000 Thlr., Banknoten 1,000,000 Thlr., Depositen 150,100 Thlr., Reservefonds 176,740 Thlr.

32) Breslauer Discontobank Friedenthal u. Co., eine im Jahre 1870 zu dem Zweck gegründete Commanditgesellschaft auf Actien, Bankgeschäfte aller Art zu betreiben, Giroconten unter Anwendung des Checksystems zu eröffnen und die Capitalbeschaffung für größere industrielle Unternehmungen zu bewirken. Auf das Actiencapital im Betrage von 2,000,000 Thlr. sind 500,000 Thlr. eingezahlt. Die Bank hatte am 31. December 1870 Activa: Contocurrent 317,227 Thlr., Wechsel 344,062 Thlr., Effecten 178,582 Thlr., Lombard 152,725 Thlr., Cassenbestand 99,330 Thlr. Unter den Passiven waren: Accepte 146,400 Thlr., Depositen 416,820 Thlr., Reservefonds 1452 Thlr.

33) Die Communalständische Bank für die preussische Ober-Lausitz in Görlitz emittirt Noten, davon Ende 1870 993,570 Thlr. im Umlauf waren. Ihr Stammcapital beträgt 1,000,000 Thlr. Nach der Bilanz vom 31. December 1870 hatte die Bank unter den Activen: 346,346 Thlr. baar, 1,808,080 Thlr. in Wechseln, 35,320 Thlr. Lombardforderungen, 141,892 Thlr. Effecten, 331,092 Thlr. Contocurrentforderungen, 33,600 Thlr. Grundstücke; unter den Passiven: Reservefonds 250,000 Thlr., Depositen und Giro 313,824 Thlr. An Ueberschuß wurden im Jahre 1870 80,154 Thlr. an die Landsteuercasse abgeführt.

34) Der Niederschlesische Cassenverein zu Grünberg, eine Commanditgesellschaft mit 620,000 Thlr. haftbarem Capital, hatte nach seiner Bilanz am 31. December 1870: Cassenbestand 69,872 Thlr., Wechsel 510,327 Thlr., Effecten 2128 Thlr., Lombardforderungen 45,051 Thlr., Debitoren in laufender Rechnung 191,442 Thlr., Depotwechsel der Commanditisten 338,400 Thlr. Unter den Passiven sind: 242,991 Thlr. Creditoren in laufender Rechnung, 132,488 Thlr. Depositen, 11,143 Thlr. Giro, 78,758 Thlr. Accepte, 15,300 Thlr. Reservefonds.

35) Schlesischer Bankverein in Breslau, 1856 als Commanditgesellschaft auf Actien mit 6 Millionen Thaler begründet. Das Capital ist später auf 5 Millionen Thaler herabgesetzt worden. Der Bankverein betreibt Bank-, Handels- und industrielle Geschäfte aller Art. Die Bilanz am 31. December 1870 war: Activa: Cassenbestände 88,096 Thlr., Contocurrentdebitoren 3,442,977 Thlr., Wechsel 2,267,816 Thlr., Effecten 1,039,439 Thlr., Lombard 945,353 Thlr., Hypotheken 341,572 Thlr., Grundstück 121,344 Thlr.,

Herrschaft Ruhnern 113,185 Thlr., Beteiligung bei der Breslauer Zeitung 16,750 Thlr. Unter den Passiven waren 1,159,508 Thlr. Creditoren in laufender Rechnung, 694,636 Thaler Creditoren auf Rechnungsbücher, 810,250 Thaler Accepte, 391,129 Thlr. Reserven. Der Schlesiſche Bankverein beſitzt in Glogau eine Commandite.

36) Die Städtiſche Bank in Breslau iſt unterm 10. Juni 1848 mit einem Stammcapital von 1 Million Thaler, welches die Stadt Breslau beſchaffte, concessionirt worden, um den Geldumlauf in der Stadt Breslau zu befördern, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen. Sie hat das Recht, 1 Million Thaler in Banknoten zu emittiren. Am 31. December 1870 hatte sie 990,900 Thlr. Noten im Umlauf und ſchuldete außerdem den Theilnehmern am Giroverkehr 200,786 Thlr., ſowie an Depositen 820,820 Thlr. Dagegen beſaß sie 342,432 Thlr. baar, 181,015 Thlr. in Banknoten der Preußiſchen Bank u., 1,664,655 Thlr. Wechsel, 918,340 Thlr. Lombardforderungen und 176,625 Thlr. Effecten.

37) Eine Breslauer Wechſlerbank hat ſich vor Kurzem conſtituirt.

38) Hallescher Bankverein von Kulſch, Kämpf u. Co., 1866 als Commanditgeſellſchaft auf Actien mit 280,000 Thlr. gegründet. Der Verein betreibt das reine Bankgeſchäft und bezweckt namentlich, das Depoſitengeſchäft unter Anwendung des Cheqſystems auszubilden. Das Actien-capital iſt im Jahre 1868 auf 500,000 Thlr. erhöht worden. Die Bilanz am 31. December 1870 weiſt auf: Activa: Caſſenbeſtand 50,089 Thlr., Guthaben bei Banquiers 19,256 Thlr., Wechsel 415,720 Thlr., Effecten 117,132 Thlr., Sorten und Coupons 5073 Thlr., Lombard 42,048 Thlr., Debitoren 508,171 Thlr. Unter den Paſſiven ſind: Depositen 259,670 Thlr., Accepte 98,189 Thlr., Creditoren 215,776 Thlr., Reſervefonds 8868 Thlr.

39) Magdeburger Bankverein Klindſied, Schwanert & Co. Der Verein, im Jahre 1867 mit 600,000 Thlr. als Commanditgeſellſchaft auf Actien gegründet, ſteht zur Magdeburger Feuerverſicherungsgelſchaft in Beziehungen. Nach der Bilanz vom 31. December 1870 hatte derſelbe 15,572 Thlr. Caſſenbeſtand, 756,111 Thlr. Wechsel, 161,860 Thlr. Effecten, 1300 Thlr. Lombardforderungen, 355,125 Thlr. Forderungen von Debitoren. Unter den Paſſiven ſind 25,475 Thlr. Depositen, 72,233 Thlr. Sparcaſſengelder, 10,442 Thlr. Dratten, 541,718 Thlr. Creditoren, 3989 Thlr. Reſervefonds.

40) Magdeburger Privatbank, wie Nr. 22, 23, 27. Die Generalbilanz vom 31. December 1870 wies auf: Activa: Wechsel 1,610,179 Thlr., Lombard 294,640 Thlr., Caſſenbeſtand 381,025 Thlr., Debitoren 19,306 Thlr. Paſſiva: Actiencapital 1,000,000 Thlr., Banknoten 1,000,000 Thlr., Depositen 83,330 Thlr., Giro 337 Thlr., Reſervefonds 148,346 Thlr.

41) Die Deutsche Volksbank-Actiengeſellſchaft zu Gütin hat im April 1871 ihre Zahlungen einſtweilen eingeſtellt.

42) Die Hannoversche Bank für Handel und Gewerbe zu Hannover wurde im Jahre 1856 mit einem Actiencapitale von 12 Millionen Thalern gegründet; dasselbe ist allmählich auf 4 Millionen Thaler vermindert worden. Die Bank hat das Recht, bis zum Betrage des emittirten Grundcapitals Noten auszugeben. Sie besitzt eine Filiale in Harburg und eine Agentur in Leer. Nach der Bilanz vom 31. December 1870 besaß die Bank 992,519 Thlr. Cassé (einschließlich 237,950 Thlr. eigener Noten), 1,619,614 Thlr. Wechsel, 557,987 Thlr. Pfänder, 24,959 Thlr. Obligationen, 3,404,738 Thlr. Contocurrentforderungen, 230,000 Thlr. (nominel 287,000 Thlr.) Commanditantheile der falliten Hartung'schen Commanditgesellschaft, 152,200 Thlr. Grundstücke. Unter den Passiven waren 2,050,000 Thlr. umlaufende Banknoten, 282,230 Thlr. Depositen, 148,379 Thlr. Reservefonds 278,351 Thlr. Delcredere.

43) Ravensberger Volksbank zu Bielefeld, eine Actiengesellschaft mit 500,000 Thlr. Capital. Sie besaß am 31. Dec. 1870 17,977 Thlr. Cassenbestand, 303,109 Thlr. Wechsel, 62,137 Thlr. Effecten, 9150 Thlr. Coupons u., 8128 Thlr. Lombardforderungen, 609,691 Thlr. Debitoren im Contocurrent. Unter den Passiven waren: 267,649 Thlr. Creditoren im Contocurrent, 20,540 Thlr. Depositen, 191,259 Thlr. Accepte.

44) Die Frankfurter Bank in Frankfurt a. M., nächst der Preussischen Bank die bedeutendste in Deutschland, ist im Jahre 1854 begründet worden. Von dem auf 40 Millionen Gulden süddeutscher Währung festgesetzten Grundcapital sind bisher nur 10 Millionen Gulden in Actien emittirt. Die Bank hat das Recht, bis zu 30 Millionen Gulden Banknoten in Umlauf zu setzen, darf sich aber bei industriellen Unternehmungen oder Anleihen nicht betheiligen, auch keinen Grundbesitz erwerben, mit Ausnahme für Zwecke des Geschäftsbetriebes. Nach dem Status vom 31. December 1870 waren die Activa der Bank: gemünztes Gold und Silber 26,133,400 Gulden, Wechsel 16,823,100 Gulden, Vorschüsse gegen Unterpfänder 3,674,200 Gulden, Immobilien u. 64,000 Gulden, Darlehen an den Staat 1,000,000 Gulden, Effecten 1,542,200 Gulden. Passiva: umlaufende Banknoten 28,117,200 Gulden, Giro 10,628,500 Gulden, Actiencapital 10,000,000 Gulden.

45) Frankfurter Vereinscasse, eine im Jahre 1864 gegründete Actiengesellschaft mit 5 Millionen Gulden Capital, auf welches 40 pCt. oder 2 Millionen Gulden eingezahlt sind. Dem 6. Abschluß, für den 31. Dec. 1870, entnehmen wir folgende Zahlen: Activa: Cassé 363,523 Fl., Wechsel 954,669 Fl., Vorschüsse gegen Unterpfänder 643,842 Fl., Effecten 116,758 Fl., Immobilien 83,493 Fl., Contocurrent 2,180,831 Fl., Reservefonds 23,958 Fl. Passiva: Depositen 319,336 Fl., Contocurrent 793,371 Fl., Accepte 1,063,278 Fl., Reservefonds 40,410 Fl.

46) Landgräfllich hessische concessionirte Landesbank in

Homburg v. d. S., im Jahre 1855 auf Actien gegründet. Sie darf bis zur Höhe des eingezahlten Grundcapitals — 1,000,000 Fl., wovon indessen 500,000 Fl. noch nicht emittirt sind — Noten ausgeben. Nach der vorläufigen Bilanz vom 31. December 1870 waren die Activen der Bankcasse 25,732 Fl., Wechsel 67,338 Fl., Effecten (incl. 500,000 Fl. eigene Actien) 523,950 Fl., Lombarddarlehen 47,177 Fl., Contocurrentsaldo 414,905 Fl., Banknoten-Einlösungsfonds 170,048 Fl., diverse Forderungen 128,265 Fl. Passiva: Umlaufende Banknoten 118,000 Fl., Depositen 228,522 Fl., Reserverfonds 50,000 Fl.

47) Nassauische Landesbank in Wiesbaden, durch Gesetz vom 25. December 1869 als communalständisches Institut, mit dem Recht zur Notenemission, reorganisirt. Die Bank hatte im Jahre 1870 4,277,772 Thlr. Einnahme und 4,340,511 Thlr. Ausgaben, unter den letzten 116,686 Thlr. Schuld- und Pfandbriefe, 567,959 Thlr. Darlehen auf kurze Zeit, 315,482 Thlr. Hypothekendarlehen, 55,137 Thlr. Darlehen an Gemeinden und Verbände, 120,699 Thlr. Lombard, 86,707 Thlr. Effecten, 286,172 Thlr. Affervaten und Vorschüsse, 136,015 Thlr. Ueberschüsse 1870 zum Reserverfonds. Im Contocurrent belief sich das Saldo zu Gunsten der Bank auf 1,643,999 Thlr. Der Banknoten-Einlösungsfonds hatte Ende 1870 163,600 Thlr., die Casse 164,174 Thlr. Bestand. In Verbindung mit der Landesbank steht die Nassauische Sparcasse.

48) Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer u. Co. in Barmen, eine von den Creditoren der Firma Gebr. Fischer im Jahre 1867 begründete Commanditgesellschaft auf Actien, welche ihren stillen Theilnehmern Credit gewährt. Die Bilanz vom 31. December 1870 war: Activa: Casse 121,847 Thlr., Wechsel 896,519 Thlr., Effecten 8649 Thlr., Guthaben bei Banquiers 309,188 Thlr., Debitoren 1,192,124 Thlr., Immobilien 35,555 Thlr. Passiva: Einlage des persönlich haftenden Gesellschafters 20,000 Thlr., Actiencapital 1,230,400 Thlr., Einzahlung der stillen Gesellschafter 61,900 Thlr., Creditoren 741,758 Thlr., Depositen 97,932 Thlr., Accepte 322,488 Thlr., Reserve 29,581 Thlr. Das Actiencapital ist neuerdings auf 2,600,000 Thaler erhöht worden.

49) Kölnische Privatbank zu Köln, gegründet wie Nr. 22, 23. Die Bank hatte nach der Bilanz am 31. December 1870 Activa: Wechsel 2,623,232 Thlr., Lombard 224,720 Thlr., baar 433,415 Thlr., Buchforderungen 318,771 Thlr., Immobilien 25,204 Thlr., Commissions-Effectenconto 72,458 Thlr. Passiva: Actiencapital 1,000,000 Thlr., Banknoten 1,000,000 Thlr., Reserve 176,209 Thlr., Depositen 1,306,912 Thlr., Giro 14,476 Thlr., Schadenreserve 12,500 Thlr.

50) A. Schaaffhausen'scher Bankverein in Köln, von den Gläubigern des Handlungsbauses A. Schaaffhausen im Jahre 1848 mit 5,187,000 Thlr. in Actien begründet. Die Generalversammlung hat im

December 1870 die Erhöhung des Grundcapitals um weitere 5,187,000 Thlr. beschlossen, wovon indessen erst die Hälfte emittirt worden ist. Die Gesellschaft betreibt die gewöhnlichen Bankgeschäfte. Sie hatte am 1. Januar 1870 Activa: 4,079,318 Thlr. Cassen- und Wechselbestand, 2,884,734 Thlr. Guthaben bei Banquiers, 8,433,753 Thlr. Buchforderungen, 63,900 Thlr. Lombard, 892,210 Thlr. Effecten, 487,860 Thlr. Hypotheken, 598,014 Thlr. Immobilien u. Passiva: 6,555,008 Thlr. Buchschulden, 883,616 Thlr. Depositen, 1,890,467 Thlr. Accepte, 1,657,780 Thlr. Wechselbürgschaften, 427,678 Thlr. Reserve u.

51) Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München, 1835 auf Actien gegründet. Das Grundcapital beträgt seit dem Jahre 1851 20 Millionen Gulden. Die Bank gewährt auf hypothecarische Sicherheit Darlehen in Geld oder Pfandbriefen, betreibt Bankgeschäfte, übernimmt Feuer-, Lebens-, Renten- und Leibrentenversicherungen und hat für Baiern das ausschließliche Recht der Notenemission bis 12 Millionen Gulden. Filiale sind in Augsburg, Lindau und Kempten. Die Bank hatte am 1. Januar 1870 Activa: Hypothekendarlehen baar 20 378,058 Fl., desgl. Pfandbriefe 42,943,076 Fl., Wechsel 5,812,956 Fl., Lombard 4,586,649 Fl., Reservdepapiere und Bankgebäude 2,227,703 Fl., Cassé 6,159,377 Fl. Passiva: Pfandbriefe 42,943,750 Fl., Banknoten 12,000,000 Fl., Depositen 5,134,781 Fl., in laufender Rechnung Saldo 552,103 Fl., Saldo der Feuerversicherungsanstalt 961,937 Fl., der Lebensversicherung 1,053,605 Fl., der Leibrentenversicherung 288,510 Fl., der Rentenanstalt 1,312,861 Fl., Reserve 1,500,000 Fl., Specialreserve der Pfandbriefe 483,665 Fl.

52) Bayerische Vereinsbank in München, eine Actiengesellschaft mit 5,250,000 Fl. in Actien, auf welche 1,551,130 Fl. eingezahlt sind. Die Bank besaß nach ihrer Bilanz vom 31. December 1870 770,039 Fl. Cassenbestand, 1,486,131 Fl. Debitoren in laufender Rechnung, 1,059,661 Fl. Wechsel, 174,483 Fl. Effecten, 346,765 Fl. Darlehensbestände, 100,000 Fl. Immobilien. Unter den Passiven waren: 1,450,016 Fl. Creditoren in laufender Rechnung, 337,423 Fl. Tratten, 463,500 Fl. verzinsliche und 61,600 Fl. unverzinsliche Cassenscheine, 35,808 Fl. Hypotheken, 4396 Fl. Reservefonds.

53) Eine Vereinsbank in Nürnberg ist am 11. Mai concessionirt worden.

54) Eine Bayerische Bodencredit-Gesellschaft hat sich kürzlich constituirt.

55) Allgemeine Deutsche Creditanstalt zu Leipzig, 1856 mit 20,000,000 Thlr. Grundcapital als Actiengesellschaft concessionirt. Von den Actien sind aber nur 5,000,000 Thlr. im Umlauf. Der Geschäftskreis der Bank ist fast unbeschränkt, jedoch hat sie sich von industriellen Unterneh-

mungen meist freigemacht. Sie emittirt zur Beleihung gegen Hypothek bis 1 Million 5procentige Hypothekenbriefe und in nicht beschränktem Umfange 4procentige Schuldverschreibungen. Die Lübecker Commerzbank ist von ihr begründet. Die Bilanz der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt wies am 31. December 1870 auf: Activa: Cassé 244,806 Thlr., Wechsel 2,342,841 Thlr., Waaren-Pfandwechsel 22,197 Thlr., Pfänder 776,286 Thlr., Effecten 1,150,677 Thlr., laufende Rechnung Saldo 4,242,670 Thlr., Hypothekendarlehen 808,277 Thlr., Elbhütten-Affinirgesellschaft in Hamburg 54,100 Thlr., Immobilien 203,816 Thlr. Passiva: Actien 5,000,000 Thlr., Accepte 1,308,660 Thlr., Einlagen auf Darlehensbücher 1,820,762 Thlr., 4procentige Schuldverschreibungen 195,462 Thlr., 5procentige Pfandbriefe 627,545 Thlr., Reservefonds 252,817 Thlr., Beamten-Pensionsfonds 31,818 Thlr. u.

56) Landständische Bank des Königlich sächsischen Markgrafthums Ober-Lausitz in Bautzen, fundirt mit 580,000 Thlr. Stammcapital. Die Bank hatte Ende 1870 2,201,110 Thlr. Pfandbriefe und 1,015,500 Thlr. Banknoten umlaufen und schuldete an Spareinlagen 3,916,223 Thlr., außerdem an andere Creditoren 188,903 Thlr. Der Reservefonds betrug 250,000 Thlr. An Activen besaß die Bank 6,054,437 Thlr. Hypotheken, 124,000 Thlr. Bestand an Pfandbriefen und Banknoten, 406,267 Thlr. Effecten, 434,446 Thlr. Debitoren, 463,807 Thlr. im Leihbankconto, 133,450 Thlr. in Grundstücken, 571,620 Thlr. Cassenbestand.

57) Die Leipziger Bank wurde im Jahre 1839 als Actiengesellschaft gegründet. Ihr Grundcapital beträgt 3 Millionen Thaler. Sie hat das Recht unbeschränkter Notenemission. In Dresden befindet sich eine Agentur der Bank. Ihre Jahresbilanz schließt mit dem 28. Februar 1871. Nach derselben hatte sie 14,200,000 Thlr. Banknoten, wovon jedoch nur 3,495,640 Thlr. im Umlaufe waren. An Giro schuldete sie 385,651 Thlr. Die Reserve betrug 300,000 Thlr. Die Activa waren: Wechsel 3,038,891 Thlr., Lombard 1,883,784 Thlr., Contocurrentsaldo 659,749 Thlr., Effecten 69,730 Thlr., Cassé 1,636,980 Thlr., Grundstück 79,000 Thlr.

58) Die Sächsische Bank in Dresden, im Jahre 1865 concessionirt, hat ebenfalls das Recht unbeschränkter Notenemission. Eine Filiale der Bank ist in Leipzig. Ihr Grundcapital beträgt 5 Millionen Thaler in Actien. Am 31. December 1870 waren 14,185,920 Thlr. Banknoten im Umlauf. Außerdem schuldete die Bank 74,200 Thlr. auf Darlehensbücher und 821,096 Thlr. in laufender Rechnung. Dagegen besaß sie an Activen 8,399,477 Thlr. Wechsel, 3,954,046 Thlr. Lombardsforderungen, 7,603,371 Thlr. Cassenbestand, 437,444 Thlr. Effecten, 254,662 Thlr. Immobilien. Der Reservefonds belief sich auf 79,201 Thlr.

59) Die Sächsische Hypothekenbank in Leipzig, 1864 mit 10 Millionen Thaler in Actien, auf welche 10 pCt. eingezahlt sind, gegründet, ist seit dem Jahre 1869 mit ihrer Reconstruirung beschäftigt.

60) Die Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart, eine Actiengesellschaft mit 2 Millionen Gulden Capital, wovon jedoch nur 800,000 Thlr. eingezahlt sind. Die Bank hatte am 31. December 1870 5,468,536 Fl. Pfandbriefe emittirt und schuldete 10,770 Fl. Tratten und 36,287 Fl. an diverse Creditoren. Dagegen besaß sie 5,961,525 Fl. Hypotheken, 42,028 Fl. Cassé, 35,534 Fl. Wechsel, 149,577 Fl. Effecten, 53,392 Fl. Lombardsforderungen, 23,809 Fl. Immobilien, 145,860 Fl. Guthaben bei Debitoren. Der Reservefonds belief sich auf 10,073 Fl.

61) Württembergische Vereinsbank.

62) Die Badische Bank in Mannheim, mit einer Zweigniederlassung in Karlsruhe, ist am 25. März 1870 mit 6 Millionen Thaler = 10½ Millionen Gulden Actiencapital, von welchem jedoch nur die Hälfte mit 60 pCt. Einzahlung emittirt wurde, concessionirt worden. Die Bank darf bis zum dreifachen Betrage des eingezahlten Actiencapitals Noten emittiren. Am 31. März 1871 waren 3,150,000 Fl. Banknoten im Umlauf.

63) Die Rheinische Creditbank in Mannheim ist am 14. Mai 1870 mit 6 Millionen Thaler = 10½ Millionen Gulden in Actien concessionirt worden. Von den Actien sind 2 Mill. Thaler = 3½ Millionen Gulden mit 40 pCt. Einzahlung begeben.

64) Die Bank für Süddeutschland in Darmstadt, 1855 mit 20 Millionen Gulden in Actien concessionirt, von welchen jedoch nur 12,344,750 Gulden emittirt wurden. 4,125,000 Gulden hiervon sind wieder zurückgekauft, so daß sich das Actiencapital nur auf 8,219,750 Gulden mit 40 pCt. Einzahlung (3,287,900 Fl.) beläuft. Die Bank darf bis zum dreifachen Betrage des eingezahlten Actiencapitals Noten emittiren. Sie hat in Frankfurt a. M. und Stuttgart Filialen. Am 31. December 1870 liefen 7,097,000 Fl. Noten um; außerdem schuldete die Bank 310,992 Fl. im Contocurrent. Dem standen als Activa gegenüber: 5,174,033 Fl. Wechsel, 2,502,624 Fl. Cassenbestand, 1,016,658 Fl. Effecten, 1,615,408 Fl. Lombard, 42,000 Fl. Immobilien, 697,153 Fl. Contocurrentdebitoren. Der Reservefonds betrug 115,230 Fl.

65) Die Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt, die älteste deutsche Creditgesellschaft auf Actien, 1853 gegründet. Ihr Actiencapital beträgt zur Zeit (25,046,000 Fl., wovon 9,546,000 Fl. zurückgekauft sind) 15,500,000 Fl. Die Bank hat eine Filiale in Frankfurt a. M., Commanditen in Berlin, Wien, Hamburg, Paris, New-York, Stuttgart, Heilbronn und Mainz. Ihre Activa waren am 31. December 1870: Effecten 3,155,490 Fl., Betheiligung bei industriellen Unternehmungen 455,381 Fl., disponible Fonds 13,954,112 Fl. (darunter 865,797 Fl. Wechsel, 152,853 Fl. Cassé), Darlehen und Außenstände 2,857,521 Fl., laufende Operationen (Einzahlung für eigene Rechnung) 7,098,872 Fl., Zweiganstalten und Commanditen 5,116,131 Fl., Mobilien und Immobilien 324,934 Fl., Guthaben aus dem braunschweigischen Eisenbahngeschäft 15,633,333 Fl. Die Passiva waren

außer den Actien: Tratten 301,370 Fl., Contocurrent 5,572,340 Fl., Depositen 9,177,076 Fl., Reserven 1,780,090 Fl., Delcredere 300,000 Fr., Restguthaben der braunschweigischen Staatsregierung aus dem Eisenbahngeschäft 14,700,000 Fl. Neuerdings ist die Erhöhung des Grundcapitals auf 21,000,000 Fl. beschlossen worden.

66) Die Rostocker Bank, eine im Jahre 1850 gegründete Actiengesellschaft mit 2 Millionen Thaler Capital. Die Bank hat das Recht, 1,250,000 Thlr. Noten auszugeben. Sie besitzt in Schwerin eine Agentur. Am 1. März 1870 hatte die Bank an Activen: 2,456,267 Thlr. Lombard, 905,693 Thlr. Wechsel, 377,765 Thlr. Buchforderungen, 480,238 Thlr. Effecten, 556,205 Thlr. baar u. Unter den Passiven waren u. A. 1,319,330 Thlr. auf Darlehensconto, 27,292 Thlr. Depositen, 200,000 Thlr. Reserve.

67) Weimarsche Bank in Weimar, 1853 mit 5 Millionen Thlr. Capital als Actiengesellschaft concessionirt, darf Noten bis zur Höhe des eingezahlten Actiencapitalis ausgeben. Die Bank ist für Sachsen-Weimar-Eisenach und Neuß ä. L. gleichzeitig die Landrentenbank und besitzt Filiale in Dresden und Berlin, Agenturen in Leipzig, Chemnitz, Zittau, Bösned und Stuttgart. Nach Rückkauf von 842,900 Thlr. Actien beträgt das Actiencapital zur Zeit nur 4,157,100 Thlr. Banknoten liefen am 31. Dec. 1870 2,440,700 Thlr. um. Außerdem schuldete die Bank 966,820 Thlr. Depositen. Der Reservefonds betrug 154,642 Thlr. Diesen Beträgen standen als Activa gegenüber: Wechsel: 2,398,551 Thlr., Banknoten-Einlösungsfonds 840,000 Thlr., Cassé 225,281 Thlr., Effecten 211,715 Thlr., Lombard 1,232,350 Thlr., Contocurrent 2,744,242 Thlr., Rentenbankkonto 257,939 Thlr.

68) Die Oldenburgische Landesbank in Oldenburg, auf 500,000 Thlr. Actien mit 200,000 Thlr. Einzahlung gegründet, hat 2,000,000 Thlr. oldenburgisches Staatspapiergeld in Umlauf, welches durch einen Realisationsfonds von 2,083,666 Thlr. gedeckt ist. Außerdem hatte die Bank an Passiven am 31. December 1870: 382,913 Thlr. Depositen, 790,149 Thlr. Einlagen auf Conto, 1169 Thlr. Reserven. Die Activa waren außer dem Realisationsfonds: 97,496 Thlr. Cassé, 626,799 Thlr. Wechsel, 60,873 Thlr. Lombard, 116,559 Thlr. Effecten, 436,125 Thlr. Contocurrent.

69) Die Oldenburgische Spar- und Leihbank in Oldenburg betreibt ebenfalls Bankgeschäfte. Ihre Bilanz am 31. December 1870 war: Activa: Cassé 99,200 Thlr., Wechsel 530,950 Thlr., Hypotheken 335,463 Thlr., Darlehen gegen Unterpfand 179,895 Thlr., Contocurrentdebitoren 557,959 Thlr., diverse Debitoren 61,534 Thlr., Effecten 1,935,798 Thlr. Passiva: Einlagen 1,557,230 Thlr., Checkconto 17,009 Thlr., Contocurrentcreditors 204,577 Thlr., diverse Creditoren 65,346 Thlr.

70) Die Braunschweigische Bank in Braunschweig ist als Actiengesellschaft im Jahre 1853 concessionirt worden. Ihr Anlagecapital beträgt

zur Zeit 3,500,000 Thlr. Sie darf bis $4\frac{1}{2}$ Millionen Thaler Banknoten emittiren. Nach der Bilanz vom 31. December 1870 war der volle Betrag der Noten in Umlauf. An Reserve besaß die Bank 59,426 Thlr. Als Activa weist die Bilanz auf: 1,273,378 Thlr. Cassé, 236,800 Thlr. Banknotenreserve, 1,274,325 Thlr. Pfandconto, 3,512,949 Thlr. Wechsel, 1,968,331 Thlr. Contocurrent, 92,000 Thlr. Hausconto.

71) Die Deutsche Hypothekenbank in Meiningen wurde im Jahre 1863 von der Mitteldeutschen Creditbank daselbst in Verbindung mit frankfurter Bankhäusern zur Hebung des Realcredits gegründet. Ihr Grundcapital wurde auf 8 Millionen Thlr. in Actien festgesetzt, wovon jedoch nur 3 Millionen Thlr. Actien mit 750,000 Thlr. Einzahlung begeben sind. Die Bank emittirt Pfandbriefe, deren am 31. December 1870 2,326,905 Thlr. in Umlauf waren. Sie schuldete außerdem an diverse Creditoren 250,764 Thlr., an Reserve besaß sie 55,369 Thlr. Ihre Activa waren 333,206 Thlr. diverse Debitoren und 3,323,486 Thlr. Hypotheken.

72) Die Mitteldeutsche Creditbank in Meiningen, 1856 als Actiengesellschaft concessionirt. Von dem auf 8 Millionen Thlr. festgesetzten Grundcapital sind nur 6 Millionen Thlr. Actien in Umlauf, bis zu welchem Betrage die Bank zur Notemission berechtigt ist. Die Bank besorgt die finanziellen Angelegenheiten der meiningenschen Regierung und besitzt eine Commandite in Berlin, so wie Agenturen in Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig. Ihre Passiva waren nach der Bilanz vom 31. December 1870 außer den Actien und den umlaufenden Noten (je 6 Millionen Thaler) 4,939,585 Thlr. Guthaben verschiedener Creditoren, 581,358 Thlr. Reserve und 41,070 Thlr. Specialreserven. Die Activa waren: 224,524 Thlr. Cassé, 6,000,000 Thlr. (2,033,517 Thlr. baar, 3,966,483 Thlr. Wechsel) Banknoten-Realisationsfonds, 2,310,731 Thlr. Wechsel, 1,334,598 Thlr. Lombard, 635,264 Thlr. Effecten, 6,885,074 Thlr. Debitoren.

73) Coburg-Gothasche Creditgesellschaft zu Coburg, 1856 mit 10 Millionen Thlr. Actien concessionirt, wovon jedoch nur 600,000 Thlr. in Umlauf sind. Die Bank emittirt Pfandbriefe. Sie besorgt die Geldgeschäfte der coburgischen Regierung und besitzt eine Commandite in Berlin. Am 31. December 1870 liefen 69,829 Thlr. Pfandbriefe um, außerdem schuldete die Bank 34,959 Thlr. auf Schuldscheine. Der Reservefonds betrug 47,924 Thlr. Ihre Activa waren: 88,968 Thlr. Effecten, 35,067 Thlr. Wechsel, 25,447 Thlr. Lombard, 18,398 Thlr. baar, 93,943 Thlr. Hypotheken, 16,167 Thlr. Grundstücke, 85,067 Thlr. in industriellen Unternehmungen, 447,922 Thlr. Contocurrentsaldo.

74) Die Deutsche Grund-Creditbank zu Gotha ist im Jahre 1868 mit 10 Mill. Thlr. Grundcapital in Actien concessionirt worden, wovon indessen nur 1,233,000 Thlr. mit 50 pCt. Einzahlung (616,500 Thlr.) begeben sind. Die Bank emittirt Prämienpfandbriefe, deren am 31. December 1870

5,950,000 Thlr. in Umlauf waren; 1,540,000 Thlr. Pfandbriefe waren bei der Berliner Handelsgesellschaft für 1,493,800 Thlr. lombardirt. Der Amortisationsfonds betrug 53,996 Thlr., der Reservefonds 4147 Thlr., der Extra-Reservefonds 9500 Thlr., der Prämien-Reservefonds 24,517 Thlr. Die Activa waren 8280 Thlr. Cassé, 2,085,542 Thlr. Effecten, 6,080,000 Thlr. Darlehen, 206,277 Thlr. Debitoren in laufender Rechnung, 203,960 Thlr. Lombard.

75) Privatbank zu Gotha, 1856 mit 4 Millionen Thaler in Actien concessionirt, wovon indessen nur 1,500,000 Thlr. emittirt sind. Die Bank gibt Noten bis zum Betrage der von ihr discountirten Wechsel aus. Sie besitzt in Leipzig eine Filiale. Ihre Activa waren am 31. December 1870: Baarbestand 750,250 Thlr., Wechsel 2,147,860 Thlr., Effecten 16,743 Thlr., Lombard 286,700 Thlr., Debitoren in laufender Rechnung 928,526 Thlr. u. Passiva: Actien 1,500,000 Thlr., Notenumlauf 1,754,500 Thlr., Creditoren in laufender Rechnung 595,998 Thlr., Depositen 44,280 Thlr., Reserve 80,457 Thlr. u.

76) Anhalt-Deffausche Landesbank zu Dessau, 1847 auf Actien gegründet, mit dem Rechte, 1 Million Thaler in Banknoten zu emittiren. Das Actiencapital beträgt zur Zeit 1 Million Thaler. Außerdem waren an Passiva vorhanden am 31. December 1870: Banknoten 1,000,000 Thlr., Depositen 233,170 Thlr., Reservefonds 100,000 Thlr., Specialreserve 11,287 Thlr.; an Activa: Pfänder 45,017 Thlr., Wechsel 1,053,419 Thlr., Effecten 13,490 Thlr., Contocurrentsaldo 1,062,966 Thlr., Cassé 259,493 Thlr., Immobilien 20,000 Thlr.

77) Die Dessauer Creditanstalt für Industrie und Handel, 1856 mit 8 Millionen Thaler Actiencapital gegründet, hat dasselbe im Jahre 1870 auf 600,000 Thlr. reducirt. Sie arbeitet seit 1864 mit einer Unter-Bilanz.

78) Die Thüringische Bank zu Sondershausen, 1856 begründet, hat ihr Actiencapital von 3 auf 2 Millionen Thaler reducirt, wovon sie selbst 500,000 Thlr. besitzt. Sie darf Noten ausgeben bis zum Betrage des Actiencapital's und mit Bedeckung des vierten Theils. Die Bilanz vom 31. December 1870 war: Activa: Wechsel 1,819,719 Thlr., Pfänder 83,926 Thlr., Hypotheken 438,028 Thlr., Effecten 594,858 Thlr., Contocurrent incl. des Guts Dallwitz 699,921 Thlr., Cassé 545,771 Thlr. Passiva: Actien 2,000,000 Thlr., Banknoten 2,000,000 Thlr., Depositen 133,225 Thlr. Die Bank besitzt eine Filiale in Arnstadt.

79) Die Geraer Bank in Gera wurde im Jahre 1854 mit 4 Millionen Thaler Actiencapital concessionirt, hat von demselben aber nur 2½ Millionen Thaler emittirt, wovon sie selbst 340,800 Thlr. besitzt. Sie emittirt Banknoten bis zur Höhe der discountirten Wechsel, und Landrentenbriefe für die Regierung, der sie als Landrentenbank dient. Die Bank hat Comman-

diten in Berlin und Plauen, Agenturen in Chemnitz, Glauchau, Dresden und Leipzig. Die Bilanz vom 1. Januar 1870 wies u. A. auf: Activa: Casse 756,595 Thlr., Wechsel 2,119,957 Thlr., Lombard 543,108 Thlr., Effecten 108,201 Thlr., Contocurrentforderungen 761,173 Thlr., Landrentenbankconto 786,046 Thlr. Passiva: Banknoten 2,149,000 Thlr., Landrentenbriefe 495,970 Thlr., Depositen 140,740 Thlr., Reservefonds 79,233 Thlr.

80) Die Niedersächsische Bank in Bückeburg, 1856 mit 12 Millionen Thaler Actien concessionirt, wovon jedoch nur 2 Millionen mit 1,000,000 Thaler Einzahlung emittirt sind. Die Bank, welche eine Agentur in Bremen besitzt, darf Banknoten in unbeschränktem Maße ausgeben. Am 31. December liefen 1,700,000 Thlr. Banknoten um; außerdem schuldete die Bank 146,111 Thlr. an Creditoren. Der Reservefonds betrug 27,820 Thlr. Die Activa waren: 552,000 Thlr. Capital der Bremer Agentur, 28,803 Thlr. Casse, 255,064 Thlr. Wechsel, 108,774 Thlr. Effecten und Coupons, 28,679 Thlr. Lombard, 282,766 Thlr. Debitoren, 10,000 Thlr. Immobilien, 1,700,000 Thlr. Dedung der Banknoten (1,133,263 Thlr. Wechsel, 566,737 Thlr. baar).

81) Die Lübecker Commerzbank ist 1865 aus der von der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt 1856 begründeten „Credit- und Versicherungsbank“ hervorgegangen und hat jetzt 2 Mill. Mark Courant (800,000 Thlr.) Grundcapital in Actien. Sie emittirt Noten bis zur Höhe des Grundcapital's. Am 31. December 1870 liefen 1,846,875 M. Ct. Noten um. Auf Giro schuldete die Bank 1,789,011 M. Ct., auf Depositen 186,510 M. Ct., an Creditoren 93,179 M. Ct., auf Accepte 249,529 M. Ct. Ihre Activa waren: Casse 698,144 M. Ct., Darlehen gegen Unterpand 1,764,725 M. Ct., Wechsel 3,123,343 M. Ct., Effecten 492,759 M. Ct., Debitoren 315,181 M. Ct., Bankgebäude 98,000 M. Ct. Der Reservefonds betrug 180,949 M. Ct.

82) Die Lübecker Privatbank, 1856 mit 1 Million Mark Courant Actiencapital gegründet, emittirt bis zur doppelten Höhe des Grundcapital's Noten mit einem Viertel Metallbedeckung. Am 1. Januar 1870 liefen 1,201,925 M. Ct. Banknoten um. Außerdem schuldete die Bank 116,178 M. Ct. zu Buch, 185,350 M. Ct. Depositen, 739,621 M. Ct. der Giroconten-Inhaber, 118,565 M. Ct. Reservefonds. Ihre Activa waren: 336,695 M. Ct. Casse, 1,576,925 M. Ct. Lombard, 1,321,699 M. Ct. Wechsel, 159,347 M. Ct. Effecten u.

83) Der Vorschuss- und Sparverein in Lübeck, seit 1862 bestehend, beschafft sein Grundcapital theils durch Stammantheile, theils durch Actien. Die ersten beliefen sich Ende 1870 auf 7495 Mark Courant, die letzten auf 52,500 M. Ct. An Spareinlagen schuldete der Verein 792,359 M. Ct.; seine Reserve betrug 6971 M. Ct. An Actien hatte der Verein: Vorschüsse 479,636 M. Ct., Pfandposten 271,250 M. Ct., Effecten 96,946

M. C., Guthaben bei der Privatbank 20,000 M. Ct., Casse 2246 M. Ct., Wohnhaus 13,500 M. Ct.

84) Die Bremer Bank in Bremen, 1856 concessionirt, ist berechtigt, bis auf die Höhe ihres Actiencapitals, welches gegenwärtig 5 Millionen Thaler Gold beträgt, Noten zu emittiren. Die Bremer Bank besaß am 1. Januar 1870 Activa: Wechsel 8,471,897 Thlr., Casse (einschließlich 617,290 Thlr. eigener Noten) 2,357,493 Thlr., Effecten 613,674 Thlr., Lombard 1,968,544 Thlr., Contocurrentsaldo 209,034 Thlr. Passiva: 3,500,000 Thlr. Banknoten, 4,756,177 Thlr. Depositen, 132,411 Thlr. Reserve.

85) Der Bremer Bankverein Breyhausen und Consorten in Bremerhaven beruht auf 250,000 Thlr. Gold in Actien, worauf 109,000 Thlr. Gold eingezahlt sind. Am 31. December 1870 schuldete der Verein 185,433 Thlr. an Depositen und besaß 481 Thlr. Reserve. Seine Activa waren: 76,983 Thlr. Lombard, 61,012 Thlr. Guthaben bei Banquiers, 32,681 Thlr. Casse, 60,621 Thlr. Wechsel, 66,680 Thlr. Effecten, 13,700 Thlr. Hausconto.

86) Die Hamburger Commerc- und Discobank, mit 20 Millionen Mark Banco begründet, wovon 10 Millionen mit 4 Millionen Mark Banco Einschüssen emittirt sind, hat ihre Geschäfte im April 1870 eröffnet. Die Bilanz vom 31. December 1870 weist auf: an Passiva: 1,029,505 M. B. Giro, 445,053 M. B. Depositen, 488,077 M. B. Accepte; an Activa: Guthaben bei der Hamburger Bank 470,053 M. B., Casse 17,123 M. B., Wechsel 2,031,051 M. B., Effecten 37,790 M. B., Coupons 26,376 M. B., Vorschüsse auf Depots 2,424,035 M. B., desgl. in laufender Rechnung 387,561 M. B., Guthaben der Correspondenten 331,901 M. B., Diverse 401,298 M. B.

87) Die Hamburger internationale Bank, mit 15 Millionen Thaler Actiencapital begründet, wovon 7½ Millionen Thaler mit 3 Millionen Thlr. Einzahlung emittirt sind, arbeitet seit März 1870, hat aber noch keinen Jahresabschluss aufgestellt.

Die Hamburger Vereinsbank, die Norddeutsche Bank und die Volksbank, mit welchen der Reichsanzeiger diese Notizen schließt, sind bereits oben Seite 619—623 erwähnt.

Wir lassen nun zur weiteren Ergänzung noch eine Tabelle folgen, welche das amtliche Organ auf Grund von durch die Bankdirectionen gemachten Mittheilungen zusammengestellt hat. Einige der aufgeführten Institute sind seitdem der Krisis zum Opfer gefallen.

I. Die

Firma.	Die Gründung Jahr und Statt am	Domicil.	Filiale, Commanbiten und Agenturen.	Emittirtes Grundcapital.	% der Ein- jah- lung.
*Aachener Bank für Industrie und Handel	1./7. 72	Aachen	—	2,000,000 Thlr.	40%
*Aachener Disconto-Gesell- schaft	1./7. 72	Aachen	—	2,000,000 "	40%
Allgem. Ban- u. Handelsbank *Allgem. deutsche Handelsge- sellschaft	6./3. 73	Berlin	—	1,000,000 "	40%
Anglo-deutsche Bank	2./12. 71	Berlin	Königsberg i. Pr. Berlin	1,000,000 "	voll
*Badische Bank	3./11. 71	Hamburg	Frankfurt a. M. Karlsruhe.	15,000,000 "	do.
*Barmer Bankverein, Hins- berg, Fischer u. Co.	25./3. 70	Mannheim	—	6,000,000 "	do.
Bank für Rheinland u. West- falen	29./3. 67	Barmen	Berlin	4,000,000 "	do.
Bank für Sprit u. Producten- handel	31./10. 71	Köln	—	5,000,000 "	do.
*Bergisch-Märkische Bank ...	12./3. 72	Berlin	—	2,000,000 "	do.
	23./12. 71	Eberfeld	—	4,500,000 "	60%
*Berliner Bank	7./6. 71	Berlin	—	2,000,000 "	voll
*Berliner Bankverein	19./4. 71	do.	—	2,000,000 "	40%
Berl. General-Bank f. Waller- geschäfte (Pringsheim)	6,000,000 "	do.	—	6,000,000 "	voll
*Berliner Handelsgesellschaft.	17./1. 72	do.	—	2,500,000 "	40%
	2./7. 56	do.	—	7,500,000 "	voll
*Berliner Cassenverein	7,500,000 "	do.	—	7,500,000 "	40%
Berliner Lombardbank	15./4. 50	do.	—	1,000,000 "	voll
Berliner Wallerbank	8./8. 71	do.	—	500,000 "	do.
Berliner Waller- u. Commis- sionsbank (Stern)	9./10. 71	do.	—	2,000,000 "	40%
Berl. Producten- u. Handels- bank	1./2. 72	do.	—	2,500,000 "	40%
Berliner Productenwaller- bank	Nov. 71	do.	—	4,000,000 "	voll
*Berliner Wechselbank	Nov. 71	do.	—	2,000,000 "	50%
Börjensbank für Wallerge- schäfte (Frank)	15./4. 71	do.	Königsberg i. Pr.	5,000,000 "	voll
*Braunschweiger Bank	17./11. 71	Braunschweig	Keine	1,500,000 "	40%
*Braunschweig. Credit-Anstalt	11./5. 53	do.	—	2,500,000 "	voll
Braunschweig-Hannover'sche Hypothekbank	10./11. 71	do.	—	3,000,000 "	do.
*Bremer Bank	7./3. 72	do.	Hannover	3,000,000 "	80%
	30./1. 56	Bremen	—	5,000,000 "	voll

*) Die mit * bezeichneten Banken sind in dem amtlichen Theil des Berliner Courszettels notirt.

Banken.

In Appoints a	Ob auf Namen oder au porteur.	Wan- celler Zins- jah.	Zahl- termi- n der		Gezahlte Divi- den- den- pro		Bestand des Reserrefonds.	Zahlstelle in Berlin.	Bemerkungen.
			Zin- sen.	Dividen- den.	1871	1872			
200 Th.	au porteur	4	1/1	1/7	—	8	—	Berl. Handelsgesellschaft	
200 "	do.	5	1/1	1/7	—	—	—	Discontogesellschaft	1/4 des Capitals besitzt d. Pro- vincial-Dis- conto-Gesell- schaft in ein. ungetheilten Actien-An- theil.
200 "	do.	4	—	1/7	—	—	—	Bankcasse	
100 "	do.	5	1/1	1/7	—	9 1/4	2,817 Thlr.	do.	
100 "	do.	5	1/1	1/7	—	7 1/2	50,868 "	Centralbank für Indu- strie und Handel	
200 "	do.	4	1/1	1/7	5	6	330,060 "	Discontogesellschaft	
200 "	Namen	5	1/1	1/7	7 1/4	9	—	Commanbitcasse	
200 "	au porteur	4	1/1	1/7	—	6 1/2	—	Berliner Bank	
200 "	do.	5	1/1	1/7	—	7	—	Bankcasse	
200 "	do.	4	1/1	1/7	—	—	—	Discontogesellschaft	500000 Thlr. d. Capitals besitzt d. Provincial- Disconto-Gesell- schaft in ein. ungetheilten Actienantheil.
100 "	do.	4	1/1	1/7	15	14	25,650 "	Bankcasse	
100 "	do.	5	1/1	1/7	16	18	119,178 "	do.	
200 "	do.	5	1/1	1/7	—	10	—	do.	
200 "	do.	4	1/1	1/7	12 1/2	—	—	do.	
1000 "	do.	4	1/1	1/3	123/5	293/10	150,000 "	do.	
100 "	do.	5	1/1	1/7	—	11 1/4	2,240 "	do.	
200 "	do.	4	1/1	1/7	25 1/3	11	—	do.	
1000 "	do.	5	1/1	1/7	—	10	—	do.	
200 "	do.	4	1/1	1/7	—	27/100	—	do.	
200 "	do.	5	1/1	1/7	—	8 1/2	—	do.	
200 "	do.	5	1/1	1/7	12 1/2	0	23,819 "	do.	
200 "	do.	5	1/1	1/7	0	6	—	do.	
100 "	do.	4	1/1	1/7	8 1/2	8 2/3	100,145 "	S. Reichs- röder	
100 "	do.	4	1/1	1/7	—	8	—	do.	
200 "	do.	4	1/1	1/5	—	6 1/2	—	do.	
250 "G.	do.	4	1/1	1/2	7	6 1/7	193,334 "	S. C. Plant	

Firma.	Die Gründung und Standort	Domicil.	Filiale, Commanditen und Agenturen.	Emittirtes Grundcapital.	% der Einzahlung.	In Appoints	Ob auf Namen oder au porteur.	Wanctlicher Zusat.	Zahl-termin der		Gezahlte Dividende pro		Bestand des Reservefonds.	Zahlstelle in Berlin.	Bemerkungen.
									Banct.	Dividenten.	1871	1872			
*Breslauer Discoutobank, Friedenthal u. Co.....	18./6. 70	Breslau	Commanditen: Hamburg, Wien, Dresden, Halle a. S., Cöln a. Rh., Glatz, Görlitz, Cosel, Oppeln, Reichenbach i. Schl. Agenturen: Sommerfeld, Forst N.-L., Sorau N.-L., Striegau, Leobschütz, Bries, Hirschberg, Frankenstein, Ranslau.	10,000,000 Thlr.	voll	200 Thlr.	Namen	4	1/1	1/7	13	10	532,773 Thlr.	S. Reichröder. Discouto-Gesellschaft S. Landau.	
Breslauer Handels- und Entrepôt-Gesellschaft	11./6. 71	do.	{ Stettiner Handels- gesellschaft in Stettin, Berlin: Manegzt u. Schlesinger.	1,000,000 "	do.	100 "	au porteur	5	1/1	1/7	4 1/4	9	2,740 "	{ Manegzt u. Schlesinger Gebr. Guttentag.	
Breslauer Wasserbank	12./11 71	do.	—	1,500,000 "	40%	200 "	do.	5	1/1	1/7	—	30	—	keine.	
Breslauer Wasservereinsbank	Ran. 72	do.	—	1,500,000 "	40%	200 "	do.	5	1/1	1/7	—	7	—	do.	
Bresl. Prov.-Wechslerbank	2./4. 72	do.	Keine.	1,000,000 "	voll	200 "	do.	4	1/1	1/7	—	12	—	do.	
Breslauer Wechslerbank	12./5. 71	do.	—	3,000,000 "	do.	200 "	do.	4	1/1	1/7	12	12	—	Discouto-Gesellschaft.	
Caro Hertel, Böhren-Handelsverein	5./2. 72	Berlin	—	3,000,000 "	40%	200 "	do.	5	1/1	1/7	—	12	—	Bankcasse.	
Centralbank für Banten	1./3. 72	do.	—	1,650,000 "	voll	100 "	do.	5	1/1	1/7	—	43 1/2	—	do.	
*Centralbl. für Genossenschaft	20./4. 71	do.	—	3,000,000 "	do.	100 "	do.	4	1/1	1/5	12	14	266,187 "	do.	
*Centralbl. f. Industr. u. Hand.	25./11. 71	do.	Keine.	12,500,000 "	60%	200 "	do.	5	1/1	1/5	—	10	32,200 "	do.	
Chemniger Bankverein	8./11. 71	Chemnitz	—	1,000,000 "	voll	100 "	do.	5	1/1	1/5	—	9 1/2	4,908 "	{ Wein u. Co. Filiale der Weimartischen Bank.	
*Coburg-Gothasche Credit-Gesellschaft	Mai 56	Coburg	—	5,000,000 "	do.	100 "	do.	4	1/1	1/7	10 1/4	7 1/4	222,265 "	Platho u. Wolff.	Von dem Capital befinden sich noch 2,000,000 Thlr. im Besitz der Gesellschaft, so daß nur 3,000,000 Thlr. in Circulation sich befinden.
Cölnische Wechsler- u. Commissionsbank	1./2. 72	Cöln	—	1,000,000 "	do.	200 "	do.	4	1/1	1/7	—	7 1/20	10,000 "	Geß u. Kay.	
Commerz- und Wechslerbank Jaquier u. Securins	5./12. 71	Berlin	—	1,000,000 "	do.	200 "	do.	4	1/1	1/7	0	7	4,500 "	Bankcasse.	
*Danziger Privatbank	16./3. 57	Danzig	—	1,000,000 "	voll	500 "	do.	4	1/1	1/7	7	7	222,218 "	L. D. Meyer.	
Danziger Bankverein	11./10. 71	do.	{ Filiale Bromberg. Agentur Warschau.	1,000,000 "	do.	200 "	do.	4	1/1	1/7	—	8 1/5	2,824 "	Delbrück, Leo u. Co.	
*Darmstädter Bank (Bank f. Handel und Industrie)	2./4. 53	Darmstadt	Filiale Berlin und Frankfurt a. M.	35,000,000 fl.	do.	250 fl.	do.	4	1/1	1/4	15	15	11,900,000 fl.	Casse der Filiale.	
*Darmstädter Zettelbl. (Bank für Süddeutschland)	5./11. 55	do.	Agenturen Gießen, Mainz, Offenbach, Worms.	20,000,000 "	do.	250 "	do.	4	1/1	1/4	8	7	696,908 "	{ Bank für Handel und Industrie und Cohn, Bürgers u. Co.	Von dem Capital sind noch 6,939,750 fl. unbegeben. Die Actien können auch auf den Namen eingetragen werden.
*Depositenbank, Allgemeine	7./11. 71	Berlin	—	5,000,000 Thlr.	60%	{ 5000 Th. } 1000 " } 200 " }	do.	5	1/1	1/7	—	5 1/2	—	Bankcasse.	
*Dessauer Credit-Anstalt für Industrie und Handel	3./9. 56	Dessau	—	600,000 "	voll	100 "	do.	4	1/1	1/7	—	12	—	—	
*Dessauer Landesbank (Anhalt-Dessauische Landesbank)	2./1. 47	do.	—	2,000,000 "	do.	100 "	do.	4	1/1	1/5	12 1/2	13	213,352 Thlr.	Kauff u. Knorr.	
*Deutsche Bank	9./4. 70	Berlin	Filiale Bremen, Hamburg, Shanghai, Yokohama etc.	15,000,000 "	do.	200 "	do.	4	1/1	1/7	8	8	—	Bankcasse.	

Firma.	Die Gründung fand Statt am	Domicil.	Filiale, Commanditen und Agenturen.	Emittirtes Grundcapital.	% der Einzahlung.
Deutsche Handelsbk. (L. Lamprecht und R. Lange)	30./11. 69	Berlin	—	300,000 Thlr.	voll
*Deutsche Hypothekbank	Febr. 72	do.	Agenturen in den größeren Städten Preussens.	3,000,000 "	60%
Deutsche Nationalbank	28./11. 71	Bremen	—	22,500,000 Mfr.	40%
Deutsch-Oesterreichische Bank	9./2. 71	Frankfurt a. M.	—	8,000,000 Thlr.	80%
*Deutsche Unionbank	11./3. 71	Berlin	Strassburg i. E.	12,000,000 "	voll
*Disconto-Commandit-Ges.	6./6. 51 resp. 9./1. 56	do.	—	20,000,000 "	do.
*Prov.-Discontogesellschaft	13./11. 71	do.	Filiale Hamburg, Strassburg i. E., Duisburg, Commanditen Hannover, Veruburg, Ludwigshafen, Braunschweig, Agentur in Hameln.	10,000,000 "	60%
*Dresdener Bank	4./12. 72	Dresden	—	8,000,000 "	40%
Dresdener Handelsbank	1./4. 72	do.	—	1,000,000 "	voll
Dresdener Wechselbank	9./2. 72	do.	—	2,000,000 "	do.
*Effecten- und Wechselbank, deutsche (Bahn)	1./7. 72	Frankfurt a. M.	—	10,000,000 "	40%
Elberfelder Disconto- und Wechselbank	11./1. 72	Elberfeld	—	1,000,000 "	voll
Essener Creditanstalt	1./2. 72	Essen	—	3,000,000 "	do.
Frankfurter Wechselbank	26./11. 71	Frankfurt a. M.	—	4,000,000 "	60%
*Genossenschaftsbank, Deutsche, Sörgel, Parisius u. Co.	1./1. 65	Berlin	Frankfurt a. M. Commanditen Berlin und Plauen.	12,000,000 "	voll
*Geraer Bank	13./11. 55	Gera	Agenturen Chemnitz, Dresden, Glauchau, Leipzig.	2,500,000 "	voll
Geraer Handels- u. Creditbk.	19./3. 72	do.	—	2,500,000 "	60%
*Gewerkebk. S. Schuster u. Co.	7./9. 63	Berlin	Filiale Hannover, Jena, Osnabrück, Schwerin in M., Weissenfels, Agenturen Celle, Gottbus, Finsterwalde, Guben, Pirichberg i. Schl., Luckau, Sagan, Stendal, Uelzen, Verden und Wriezen.	6,000,000 "	voll
*Gothaer Privatbank	24./6. 56	Gotha	Agentur Leipzig.	1,800,000 "	do.
*Gothaer Grundcreditbank, Deutsche	21./6. 67	do.	Agentur Berlin, Breslau, Dresden, Leipzig, Königsberg i. Pr., Posen, Stettin.	2,500,000 "	do.
Görlitzer Vereinsbank	30./6. 72.	Görlitz	—	2,000,000 "	40%

In Appoints à	Ob auf Namen oder au porteur.	Monatlicher Zinsfuß.	Zahltermin der Zinsenden.		Gezahlte Dividende pro		Bestand des Reservefonds.	Zahlstelle in Berlin.	Bemerkungen.
			Jahren.	Zwischen.	1871	1872			
200 Thlr.	Namen	4	1/1	1/7	7 1/2	12 1/2	—	Bankcasse.	
200 "	au porteur	4	1/1	1/7	—	6	4,950 Thlr.	do.	
600 Mfr.	do.	5	1/1	1/7	—	5	10,000 Mfr.	Berliner Handelsgesellschaft. Centralbank für Industrie und Handel.	
100 Thlr.	do.	5	1/1	1/5	14	14 1/6	—	do.	
200 "	do.	4	1/1	1/7	11 1/3	9 1/2	106,305 Thlr.	Bankcasse.	
200 "	Namen	4	1/1	1/7	24	—	—	do.	
200 "	au porteur	5	1/1	1/7	—	—	—	do.	
200 "	do.	5	1/1	1/7	—	—	—	—	
100 "	do.	5	1/1	1/7	—	13 1/3	—	—	Gedr. Guttentag.
100 "	do.	4	1/1	1/7	—	12	7,000 "	—	Rieß u. Zingler.
100 "	do.	5	1/7	1/7	—	—	—	—	Deutsche Bank.
200 "	do.	5	1/1	1/7	—	10	—	—	Telbrück, Leo u. Co.
200 "	do.	4	1/1	1/7	—	22	—	—	G. Müller u. Co.
200 "	do.	4	1/1	1/7	—	—	—	—	Rieß u. Zingler.
200 "	do.	4	1/1	1/7	—	—	—	—	Deutsche Unionbank.
200 "	do.	5	1/1	1/7	—	9 1/4	—	—	Hinsberg, Lübbe u. Co.
200 "	Namen	4	1/1	1/7	10 3/4	10 2/3	106,322 "	—	Rieß u. Zingler.
200 "	au porteur	4	1/1	1/3	12	13	—	—	Julius Alexander.
100 "	do.	4	1/1	1/7	—	10	—	—	Bankcasse.
200 "	Namen	4	1/1	1/7	10 2/3	—	—	—	Moritz Löwe u. Co.
200 "	au porteur	4	1/1	1/7	8 3/4	8 3/4	131,042 "	—	do.
200 "	do.	4	1/1	1/7	9	9 1/2	—	—	Deutsche Bank.
100 "	do.	4	1/1	1/7	—	8	1,245 "	—	Discoutogesellschaft.
									Brecht u. Gelpke.
									Berliner Handelsgesellschaft.
									Deutsche Bank.
									Filiale der Westmärkischen Bank.

Firma.	Die Gründung fand Statt am	Domicil.	Filiale, Commanditen und Agenturen.	Emittirtes Grundcapital.	% der Einzahlung.
Hamburger Bankverein	8./9. 72	Hamburg	—	7,500,000 "	40%
Hamburger Commerc- und Discontobank	März 70	do.	—	15,000,000 R.-M. 15,000,000 "	voll 40%
Hamburger Hypothekenbank	16./5. 71	do.	—	2,500,000 Thlr.	60%
Hannoversche Bank	22./7. 56	Hannover	Harburg und Leer.	4,000,000 "	voll
Hannoversche Disconto- und Wechselbank	15./3. 72	do.	Bremen	2,000,000 "	60%
Hessische Bank	Octbr. 71	Cassel	—	1,000,000 "	voll
Hypothekenversicher. Actien-Gesellsch., Preuß. (Hübner)	1863	Berlin	—	5,000,000 "	25%
Hypothecar-Credit- u. Banbl.	Nov. 72	do.	—	1,000,000 "	75%
Internationale Bank	März 70	Hamburg	London.	15,000,000 "	40%
Internat. Handelsgesellschaft	7./12. 71	Berlin	Hamburg, Stettin, Danzig, Breslau, Königsberg i. Pr.	2,500,000 "	70%
Kieler Bank	14./0. 72	Kiel	—	2,000,000 "	40%
Königsberger Vereinsbank	4./5. 71	Königsberg i. Pr.	—	11,000,000 " 1,000,000 "	voll 45%
Kwilecki'sche M. f. Landwirthschaft u. Industrie (Kosener)	Novbr. 70	Kosener	—	850,000 "	voll
Leipz. Creditanstalt (Allgem. deutsche Creditanstalt)	2./5. 56	Leipzig	Berlin.	10,000,000 "	voll
Leipziger Discontogesellschaft	30./3. 72	do.	—	8,000,000 "	40%
Leipziger Vereinsbank	18./11. 71	do.	Commandite Frege u. Co. in Berlin.	7,000,000 "	40%
Leipziger Wechselbank	2./4. 72	do.	—	1,500,000 "	40%
Leipziger Wechsel- u. Depositenbank	13./2. 72	do.	—	2,000,000 "	40%
Lübecker Bank	27./12. 71	Lübeck	Keine.	500,000 "	voll
Lübecker Commercibank	1856	do.	—	800,000 "	do.
Luxemburger internat. Bk.	8./3. 56	Luxemburg	—	20,000,000 Fr.	do.
Magdeb. Bantverein (Klinkhoff, Schwanert u. Co.)	12./6. 67	Magdeburg	—	1,000,000 Thlr.	do.
Magdeburger Privatbank	30./6. 56	do.	Keine.	1,000,000 "	do.
Magdeburger Wechsel- und Discontobank	13./3. 72	do.	Keine.	2,000,000 "	40%
Mattiervereinsbank	21./10. 71	Berlin	—	2,000,000 "	40%
Medlenb.-Schwerinsche Bodencredit-Actiengesellschaft	5./10. 71	Schwerin i. M.	Commanditen Berlin, Frankfurt a. M., Mannheim, Heidelberg, Agenturen Bismar, Rostock, Neu-Strelitz, Parchim, Güstrow.	5,000,000 "	40%
Medlenburg. Hypotheken- u. Wechselbank	14./8. 71	do.	Berlin.	3,000,000 "	voll
Meininger Creditbl., Mittel-deutsche	29./2. 56	Meiningen	Berlin, Frankfurt a. M.	16,300,000 "	do.
Meininger Hypothekenbank (Deutsche)	13./12. 62	do.	—	1,200,000 "	40%

In Appoints	Ob auf Namen oder au porteur.	Wanctlicher Anschab.		Zahl-termin der Dividenden.	Gezahlte Dividende pro		Bestand des Reservefonds.	Zahlstelle in Berlin.	Bemerkungen.
		Sinen.	Sividen.		1871	1872			
200 Thlr.	au porteur	4	1/1	1/7	—	6 1/2	—	Norddeutsche Grund-Creditbank.	
200 "	do.	5	1/1	1/7	—	—	—	—	
300 R.-M.	do.	5	1/1	1/7	7 3/8	8 3/8	87,564 R.-M.	Mendelssohn u. Co.	
250 Thlr.	do.	5	1/7	—	7 1/2	—	40,400 Thlr.	Preussische Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft. Disconto-Gesellschaft.	
250 "	do.	4	1/1	1/7	5 2/5	5 2/5	199,500 "	Oppenheim u. Co. Kieh u. Jyinger. Berliner Bank.	
200 "	do.	5	1/1	—	5	5	—	Bankcafe.	
100 "	do.	4	1/1	1/7	0	6 2/3	630 "	do.	
500 "	Namen	4	1/1	—	12	16 2/5	—	C. Coppel u. Co.	
100 "	au porteur	5	1/7	1/12	—	—	—	Deutsche Bank.	
200 "	do.	5	1/1	1/7	9 1/2	8 1/10	—	G. Müller u. Co.	
200 "	do.	4	1/1	1/7	—	12 1/2	6,850 "	Bein u. Co. Julius Alexander.	
200 "	do.	5	1/9	1/1	—	—	—	Preussische Bodencreditbank.	
200 "	do.	4	1/1	1/4	11	8	11,373 "	—	
200 "	Namen	5	1/7	1/11	14	—	—	Berliner Handels-Gesellschaft.	
100 "	au porteur	4	1/1	1/7	11	15	—	Jacob Landau.	
100 "	do.	5	1/1	1/7	—	9	60,000 "	Frege u. Co.	
200 "	do.	5	1/1	1/7	—	6	—	Kieh u. Jyinger.	
200 "	do.	4	1/1	1/7	—	8	—	Bein u. Co.	
100 "	do.	5	1/1	1/7	—	10	5,215 "	Oppenheim u. Co.	
100 "	do.	4	1/1	1/7	—	9	8,355 R. C.	S. Reichröder.	
100 "	do.	4	1/1	1/4	7 3/4	8 1/2	269,359 "	S. Reichröder.	
250 Fr.	do.	4	1/1	1/7	12	12	—	Delbrück, Leo u. Co.	
200 Thlr.	Namen	4	1/1	1/7	9 3/3	5	—	—	
500 "	do.	4	—	1/4	5 1/5	5 3/4	172,185 Thlr.	H. C. Plant.	
100 "	au porteur	4	1/1	1/7	—	10	5,000 "	do.	
200 "	do.	5	1/1	1/7	—	13	21,614 "	Bankcafe.	
200 "	do.	5	1/1	1/7	—	8 1/4	18,150 "	Siegheim u. Simon.	
200 "	do.	5	1/1	1/7	6 3/4	7	4,950 "	Filialcafe und Deutsche Bank.	
100 "	do.	4	1/1	1/7	12	12	1,851,368 "	G. Müller u. Co.	
100 "	do.	4	1/1	1/7	9	8	25,590 "	do.	

Firma	Die Gründungs- zeit und am	Domicil.	Filiale, Commanditen und Agenturen.	Emittirtes Grundcapital.	% der Ein- zahlung.
*Niederlausitzer Bank	28./11. 71	Cottbus	—	1,000,000 Thlr.	voll
Niederlausitzer Cassenverein Friedrich Förster jun. u. Co.	1./7. 68	Grünbergi. Schl.	Keine.	1,000,000 "	do.
Nordbaubank	2./12. 72	Berlin	do.	150,000 "	40%
*Norddeutsche Bank	Aug. 56	Hamburg	—	300,000 "	do.
*Nordb. Grundcreditbank, Hypotheken - Versicherungs- Actiengesellschaft	21./12. 68	Berlin	Keine.	1,500,000 Thlr.	do.
Oberlausitzer Bank	4./11. 71	Zittau	—	2,000,000 "	do.
*Oesterreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe	1865	Wien	—	40,000,000 G. P.	do.
Oldenburg. Spar- u. Leihbank	30./12. 71	Oldenburg	Prake, Wilhelmshaven, Lönabrück.	1,000,000 Thlr.	do.
Ostdeutsche Bank	23./10. 71	Posen	—	2,000,000 "	voll
Ostdeutsche Productenbank	11./3. 72	do.	—	1,000,000 "	do.
Ostdeutsche Wechsel-Vereins- bank	25./3. 72	Bromberg	—	1,000,000 "	do.
Pfälzer Bankverein	Nov. 71	Rannheim	—	4,000,000 "	40%
*Posener Provincial-Actien- bank	1857	Posen	—	1,000,000 "	voll
Posener Provincial-Wechsler- und Discontobank	13./3. 72	do.	—	1,000,000 "	do.
*Preussische Bank	1765	Berlin	Außer den Agenturen und Commanditen im Königreich Preußen auch Commanditen in Straßburg, Müll- hausen, Metz und Bremen.	20,000,000 " 1,306,800 ¹⁾ "	do. do.
*Preussische Boden - Credit- Actienbank	21./12. 68	do.	—	10,000,000 "	do.
*Preussische Creditanstalt	1./5. 72	do.	Königsberg i. Pr. Dresden.	5,000,000 "	do.
*Preussische Central - Boden- Credit-Actiengesellschaft	21./3. 70	do.	—	12,000,000 "	40%
Provincial-Gewerbebank	15./11. 72	do.	Filiale Hannover, Lönabrück, Agentur Verden, Gelle, Neizen.	4,000,000 "	50%
Provincial-Wechslerbank	3./2. 72	do.	Commanditen in Breslau und Dessau.	2,500,000 "	40%
Rheinische Effectenbank	1./10. 72	Cöln	—	2,000,000 "	voll
Rheinisch - Westfälische Ge- nosenschaftsbank	31./3. 72	do.	—	500,000 "	do.
*Ritterschastliche Privatbank in Pommern	1824	Stettin	—	1,500,000 "	75%
*Rostocker Bank	1850	Rostock	—	1,899,000 "	do.
Rostocker Vereinsbank	15./11. 71	do.	—	2,000,000 "	do.
*Sächsische Bank	18./7. 65	Dresden	Berlin, Leipzig, Chemnitz, Zittau, Meerane, Reichen- bach i. R., Annaberg, Glauchau, Chemnitz.	10,000,000 "	do.
Sächsischer Bankverein	18./3. 72	do.	—	2,500,000 "	70%

Zu Appoints à	Ob auf Namen oder au porteur.	Mancheiler Zinsfuß.	Zahl- termin der		Gezählte Divi- dende pro		Bestand des Reservefonds.	Zahlstelle in Berlin.	Bemerkungen.
			Zinsen.	Zwischenz.	1871	1872			
200 Thlr.	au porteur	4	1/1	1/7	—	10	—	Meyer Ball und Gebrüder Meyer.	
200 "	Namen	5	1/1	1/7	12	15	47,163 Thlr.	Fr. Boden-Credit- Actienbank. Bankcasse.	
100 "	au porteur	5	—	—	—	—	—	Keine.	
500 M. P.	do.	4	1/1	1/7	12 ³ / ₄	13 ³ / ₈	1,191,167 M. P.	Keine.	
200 Thlr.	do.	4	1/1	1/7	8	13 ³ / ₄	30,000 Thlr.	Bankcasse.	
200 "	do.	4	1/1	1/7	10 ³ / ₄	8 ³ / ₁₀	5,000 "	Filiale der Weimari- schen Bank.	
160 G. P.	do.	5	1/1	1/7	17 ¹ / ₂	18 ³ / ₄	—	S. Bleichröder. Discantogellschaft.	
200 Thlr.	Namen	5	1/1	1/6	—	17	4,000 "	Deutsche Genossenschafts- bank von Sörgel Parifius u. Co. Gebr. Helfft, J. Mamroth und Oppenheim u. Co.	
100 "	au porteur	4	1/1	1/7	—	8	1,364 "	Berliner Bankverein.	
100 "	do.	5	1/1	1/7	—	8 ¹ / ₂	—	S. Bleichröder u. Co.	
200 "	do.	5	1/4	—	—	—	—	Gebrüder Weith u. Co.	
200 "	do.	5	1/1	1/7	—	6	—	Haupt-Bankcasse.	
500 "	Namen	4	1/1	1/7	6 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	203,314 "	1) Staats-Ein- schuß.	
200 "	au porteur	4	1/1	1/7	—	8	3,653 "		
1000 "	Namen	4 ¹ / ₂	1/1	1/7	12 ³ / ₁₀	13 ¹ / ₃	6,000,000 "		
200 "	do.	4	1/4	1/7	14	25	—	do.	
200 "	do.	4	1/1	1/7	—	24	—	do.	
200 "	au porteur	5	1/1	1/7	9 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	—	do.	
200 "	do.	4	1/1	1/7	—	—	—	do.	
200 "	do.	4	1/1	1/7	—	7	—	do.	
200 "	do.	4	1/1	1/7	—	—	—	H. Paderstein.	
100 "	do.	4	1/1	1/7	—	8	10,144 "	—	
500 "	Namen	4	1/1	1/7	6 ¹ / ₂	8 ¹ / ₃	—	Discantogellschaft. Wendelssohn u. Co. Bresst u. Gelpke. Bresst u. Gelpke. Deutsche Unionbank.	
200 "	do.	4	1/1	1/7	7 ¹ / ₂	—	—		
200 "	au porteur	4	1/1	1/7	—	10	—		
200 "	Namen und au porteur	4	1/1	1/7	10	12	209,842 "	Filialcasse. S. Bleichröder. S. M. Magnus.	
100 "	do.	4	1/1	1/7	—	12	20,570 "	Robert Thode u. Co.	

Firma.	Die Gründung fand Statt am	Domicil.	Filiale, Commanditen und Agenturen.	Emittirtes Grundcapital.	o/ der Einzahlung.	In Appoints a	Ob auf Namen oder au porteur.	Wanctlicher Zinsfuß.		Zahl-termin der Dividenden.	Gezahlte Dividende pro		Bestand des Rezervefonds.	Zahlstelle in Berlin.	Bemerkungen.
								Hinten.	Vordoben.		1871	1872			
*Sächsische Creditbank	17./5. 71	Dresden	—	3,000,000 Thlr.	voll	100 Thlr.	au porteur	4	1/1	1/7	11	13	163,000 Thlr.	Berliner Bankverein, Oppenheim u. Co.	
Schaaffhausen'scher Bankverein	28./8. 48	Köln	—	10,374,000 "	do.	200 " Lit. B.	do.	4	1/1	1/7	12 ¹ / ₂	—	—	—	—
*Schlesischer Bankverein	Juli 56	Breslau	Deutzen i. Schl., Glatz, Glogau, Leobschütz, Reiche, Reichenbach i. Schl.	8,000,000 "	do.	{ 1000 Th. } 500 " 100 "	Namen	4	1/1	1/7	12	14	20,000 "	Disconto-Gesellschaft, E. Reichröder.	
Schlesische Vereinsbank	April 72	do.	—	6,000,000 "	40%	100 "	au porteur	5	—	1/7	—	9	—	Berliner Bankverein, Jacob Lindau.	
Schönheimerischer Bankverein	1./5. 72	Leipzig	Berlin.	1,000,000 "	voll	200 "	Namen	4	1/1	1/7	—	17 ¹ / ₄	18,057 "	Filialcasse.	
Stettiner Maklerbank	1872	Stettin	—	1,000,000 "	40%	100 "	au porteur	4	1/1	1/7	—	9	—	Maklerverein.	
*Stettiner Vereinsbank	30./6. 71	do.	Keine.	2,000,000 "	75%	200 "	do.	4	1/1	1/7	—	7	—	Deutsche Unionbank, A. Baderlein.	
*Süddeutsche Boden-Creditbank	21./6. 71	München	Wien.	8,000,000 "	40%	200 "	do.	4	1/1	1/5	8	8	75,524 fl.	Bank für Handel und Industrie und Cohn, Bürgers u. Co.	
Tellus (Zwinski, Chlapowshy, Plather u. Co.)	4./2. 63	Posen	Die Kreisstädte der Provinz Posen.	1,500,000 "	do.	200 "	Namen	4	—	1/7	6	10 ¹ / ₂	62,290 "	Mitteldeutsche Creditbank.	
*Thüringische Bank	21./9. 55	Sondershausen	Krefeld, Warden, Berlin, Eisleben, Göttingen, Halle, Nordhausen.	6,000,000 "	voll	200 "	au porteur	4	1/10	1/4	9	14	750,000 "	Filialcasse.	Die Actien können auch auf den Namen eingetragen werden.
Thüringer Bankverein	13./10. 71	Erfurt	—	800,000 "	do.	100 "	do.	5	1/1	—	—	8 ³ / ₄	2,691 "	Samelson u. Sackur.	
*Vereinsbank Hamburg	1856	Hamburg	Altona, Kiel.	20,000,000 "	30%	200 "	do.	4	—	1/2	11 ¹ / ₄	13 ³ / ₄	47,904 "	Bankcasse.	
*Vereinsbank Linstorp	1./1. 70	Charlottenburg	Berlin, Breslau.	1,500,000 "	voll	200 "	Namen	5	1/1	1/7	15	19	6,000 "	do.	
*Wechselstuben-Actien-Gesellschaft	8./4. 72	Berlin	Erfurt.	1,500,000 "	do.	200 "	do.	5	1/1	1/7	—	20	6,000 "	do.	
*Weimarsche Bank	17./9. 53	Weimar	Filiale: Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Pöfned; Agentur: Leipzig.	5,000,000 "	do.	100 "	do.	4	1/1	1/7	7	8	317,108 "	Filialcasse, Mendelssohn u. Co. Breech u. Gespfe.	
Westfälische Bank	1./1. 69	Bielefeld	—	2,000,000 "	do.	200 "	do.	4	1/1	1/7	8	16	413,505 "	—	
Zwickauer Bank	April 72	Zwickau	—	1,000,000 "	40%	100 "	do.	5	1/1	1/7	—	—	—	—	Der Reingewinn pr. 1872 wurde auf neue Rechnung vorge- tragen.

Nach Städten vertheilt sich der größte Theil der Banken wie folgt:

Städte.	Zahl der Banken.	Actien- Capital.	Einzahlung.	Durchschnittl. Capital.
Berlin	42	224,300,000	176,200,000	5,342,000
Köln	6	29,000,000	29,000,000	4,833,000
Leipzig	8	36,800,000	24,350,000	4,500,000
Magdeburg	4	6,000,000	4,800,000	1,500,000
München	5	28,860,000	20,545,000	5,772,000
Stuttgart	6	16,357,000	8,941,000	2,716,000
Breslau	10	35,000,000	29,600,000	3,500,000
Dresden	6	26,500,000	21,000,000	4,416,000
Frankfurt	12	55,821,000	44,957,000	4,652,000
Hamburg	7	70,000,000	44,000,000	10,000,000
	106	528,338,000	403,393,000	

Die 106 Banken der großen deutschen Städte verfügen demnach über ein Actiencapital von 528 Millionen Thalern, worauf 403 Millionen baar eingezahlt sind. Uebertrifft Berlin, wie natürlich, sämmtliche übrigen Städte in der Zahl der Banken und in der absoluten Höhe des Capitals, so muß die Hauptstadt den ersten Rang an Hamburg abtreten, sobald es sich um die finanzielle Kraft der einzelnen Bank, durchschnittlich gerechnet, handelt. Dann nämlich besitzt jede hamburger Bank durchschnittlich ein Actiencapital von 10 Millionen Thalern. Dann kommt zunächst München mit 5,772,000 Thln. und erst in dritter Stelle Berlin mit 5,342,000 Thln. Weniger zur Vergleichung geeignet sind die Ziffern des Reservefonds, da eine beträchtliche Anzahl der Banken erst in neuester Zeit ins Leben getreten sind; nur bei 79 von jenen 106 Banken findet sich ein Reservefonds angegeben, der im Ganzen die immerhin bedeutende Ziffer von 32 Millionen Thalern ausmacht. Wollte man diese Summen auf die gesammten Banken gleichmäßig vertheilen, so würde sich ein Reservefonds von genau 6 pCt. des vollen Actiencapitals ergeben.

Oesterreichische Creditanstalt.

Die Oesterreichische Creditanstalt wurde nach dem Muster des französischen Credit Mobilier während der Periode der deutschen Bankspeculation (um 1856) gegründet mit einem Stammcapital von 60 Millionen Gulden. Ihr Hauptgeschäft bis heute war der Effectenhandel im weitesten Sinne des Wortes, d. h. die Betheiligung an der Emission von Staats- und Eisenbahnanleihen, an der Gründung von Actiengesellschaften, namentlich für die

Herstellung von Eisenbahnen. Aus dem Berichte über das Geschäftsjahr 1868 entnehmen wir z. B., daß die Creditanstalt aus dem Jahre 1867 folgende Effecten herübergenommen hatte: Prioritäts-Obligationen der Galizischen Karl-Ludwigsbahn, der Böhmisches Nordbahn und der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft, so wie Actien der Verkehrsbank (Pfandleihanstalt) und Theilbahnactien, welche letztere zur Hälfte, die anderen ganz verkauft wurden. Der Effectenbesitz betrug Ende 1868 noch 10,766,432 Gulden, oder um $6\frac{1}{2}$ Mill. weniger als 1867. Ferner wurden im Verein mit anderen Häusern übernommene (Consortial-) Geschäfte, z. B. die Uebernahme von Staatsdomainen-Pfandbriefen, Anlehen der Südbahn von 1866, Gründung der Ungarischen Allgemeinen Creditbank, abgewickelt, die übernommenen Effecten der Siebenbürgener Bahn realisiert, die Fünfkirchen-Barcejer Bahn dem Betrieb übergeben, die Actien und Obligationen der Franz-Josephbahn und der Böhmisches Nordbahn verkauft. Ebenfalls im Verein mit anderen Häusern wurde der Bau der Alföldbahn, der Oesterreichischen Nordwestbahn, der Arad-Temesvarer Bahn unternommen und die Concession für eine Eisenbahn von Stuhlweißenburg-Beszprim-Naab-Graz nachgesucht. Ferner kaufte die Creditanstalt das Staatsbergwerk: die Innerberger Hauptgewerkschaft; sie nahm Theil an dem Kauf eines Kohlen- und Ziegelwerkes in Ungarn durch die Ungarische Allgemeine Creditbank, betheiligte sich bei der Gründung der Wiener Handelsbank für den Producten- und Waarenverkehr, bei dem comissionswaisen Verkaufe der Obligationen der Staatsanleihe von 1866, wobei sie mit dem Consortium den Rest von 16 Mill. für eigene Rechnung übernahm, und in ähnlicher Weise zum Theil für feste Rechnung, zum Theil comissionsweise bei dem Ungarischen Eisenbahnanlehen, an einer von pariser Häusern abgeschlossenen Anleihe des Vicelkönigs von Aegypten (mit 400,000 Gulden) und bei einem Darlehen von 12 Millionen an das österreichische Finanzministerium sich betheiligte.

Die Creditanstalt gibt auch Cassenscheine oder kurze verzinsliche Obligationen aus, wovon 1868 38,008 Stück im Betrage von 37,730,500 Gulden emittirt wurden, am Jahreschlusse aber nur 8,545,400 Gulden im Umlauf blieben.

Die Creditanstalt betreibt auch das Girogeschäft, und zählte Ende 1868 1137 Folios mit einem Gesamtumsatz von 599,860,000 Gulden. Von den Giroconto-Inhabern ließen 80 ihre Börsengeschäfte durch die Anstalt abwickeln. Diese geringe Betheiligung jedoch, so wie die große Ausdehnung des eigenen Effectengeschäftes der Creditanstalt (Gesamtverkehr 596,911,145 Gulden im Jahre 1868) hat die Bank bewogen, jene Besorgung der Börsengeschäfte für Dritte wieder aufzugeben oder auf Ausnahmefälle zu beschränken.

Auch Grundeigenthum besitzt die Bank in Bardubiz, wovon 236 Joch (63,949 Quadratfuß) zu 36,481 Gulden verkauft wurden.

Die Dividende betrug circa 10 pCt.

Die Generalversammlung hatte beschlossen, das Stammcapital von 60 Millionen auf 40 Millionen Gulden zu vermindern. Die Regierung hat die Genehmigung ertheilt, und in Folge dessen sind 50,000 zurückgekauft Actien vernichtet und noch 40 Gulden auf jede Actie zurückgezahlt worden. Die Verwaltung war nämlich der Ansicht, daß der nöthige Betriebsfonds der Anstalt durch Depositen reichlich zufließen werde, und daß 40 Millionen Stammcapital eine hinreichende Garantie bieten. Der Betrag des Stammcapital's war Anfangs so hoch gegriffen worden, um möglichst viele Gründeractien al pari zu erhalten und mit Agio verkaufen zu können. Nachdem das Agio eingestrichen, war es natürlich im Interesse der Actionäre wie des Verwaltungsrathes, ein kleines Stammcapital zu haben, weil dann der Gewinn aus den Depositen auf jede einzelne Actie und die Tantième des Verwaltungsrathes und der Direction, welche 1868 für jeden Theil 222,545 Gulden betrug, um so größer ausfällt.

Oesterreichische Geld- und Creditinstitute.

Wir lassen nun die Rechnungsausweise der österreichischen Bank- und Creditinstitute von 1866 und 1871 folgen:

Geld- und Creditinstitute Oesterreichs im Jahre 1866.

	Gründungs-jahr.	Zahl der Actien.		Actiencapital:		Betrag der Actie	
		Nach den Statuten zulässig.	Emitirt.	Betrag der einzelnen Actie.	ein-gezähltes.	an Zinsen.	an Super-Divi-dende.
Zettelbanken.							
K. K. priv. österr. Nationalbank	1816	150.000	150.000	735	110,250,000	36.75	15.25
Hypothekenbanken.							
K. K. priv. allg. österr. Bodencreditanstalt ..	1864	120.000	60.000	200	4,800,000	4.00	6.00
Pfandbriefanstalt des steiermärkischen Spar-cassenvereins	1866						
Hypothekenbank d. König-reichs Böhmen ¹⁾	1864						
Katizisch. Creditverein ²⁾	1841						
Ungarisches Bodencredit-institut ²⁾	1863						
Anstalten für den Ge-schäftscredit.							
Niederösterreichische Es-compte-Gesellschaft...	1853	20.000	14.000	500	7,000,000	25.00	15.00
Anglo-österreichische Bank	1863	100.000	30% eingez.	200	6,000,000	4.75	2.40
Steiermärk. Escompte-bank	1864	15.000	5.000	200	689,000	10.00	3.50
Triester Commercialbank	1858	20.000	9.686	500	4,843,000	.	.
Böhmische Escomptebank	1863	50.000	10.000	200	1,045,140	5.00	5.00
Warnsdorfer Escompte-bank	1864	1.500	1.100	200	195,400	10.00	0.00
Mährische Escomptebank	1862	25.000	10.000	200	2,000,000	10.00	5.80
Pesther Commercialbank	1841	4.000	2.100	500	1,050,000	14.58	17.42
Erste ungar. Gewerbe-bank	1864	3.000	2.000	200	400,000	10.00	3.00
Anstalten für indu-striellen Credit.							
K. K. priv. österr. Cre-ditanstalt für Handel und Gewerbe.....	1855	500.000	300.000	200	60,000,000	10.00	0.00
					198,272,540		

1) Landesanstalt.
2) Wechselseitige Vereine.

Uebersicht des gesammten Geschäfts-Verkehrs und Geschäfts-Erträgnisses der
Geld- und Creditinstitute Oesterreichs im Jahre 1866.

	Gesammter Geldverkehr.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß.
Gulden.				
K. K. priv. österr. Nationalbank .	5,199,940,423	10,980,722	2,404,102	8,576,620
K. K. priv. allgem. österr. Boden- creditanstalt	387,304,788	2,155,668	1,042,641	1,113,027
Pfandbriefanstalt d. steiermärkischen Sparcassenvereins	308,631	3,495	3,134	361
Hypothekenbank des Königreichs Böhmen	5,033,408	581,920	304,710	277,210
Galizischer Creditverein	6,269,249 ¹⁾	35,611 ¹⁾	31,798 ¹⁾	3,813
Ungarisches Bodencreditinstitut ..	20,316,397	270,477	231,792	38,685
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft	972,245,175	2,690,521	2,127,026	563,495
Anglo-österreichische Bank	678,323,091	1,933,859	1,159,199	744,660
Steiermärkische Escomptebank	17,407,404	127,263	80,688	46,575
Triester Commercialbank	189,350,686	562,850	191,502	371,348
Böhmische Escomptebank	101,892,253	540,547	432,971	107,576
Barnsdorfer Escomptebank	2,517,463	42,717	32,947	9,770
Mährische Escomptebank	53,190,746	426,292	267,323	158,969
Pesther Commercialbank	48,797,317	202,073	130,666	71,407
Erste ungarische Gewerbebank	10,059,233	75,408	48,475	26,933
K. K. priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe	986,671,000	5,535,298	3,745,785	1,789,513
Summa	8,679,627,264	26,164,721	12,234,759	13,929,962

1) Die Einnahmen, Ausgaben und der Reinertrag beziehen sich bloß auf das II. Semester des Jahres 1866.

Uebersicht der Creditgeschäfte der Geld- und Creditinstitute Oesterreichs im Jahre 1866.

	Eſcomptegeschäft.			Leihgeschäft.			Hypothecar-Creditgeschäft.		
	Portefeuille- stand zu Ende 1865.	Im Laufe des Jahres		Stand der Vorschüsse zu Ende 1865.	Im Laufe des Jahres		Stand der Darlehen zu Ende 1865.	Im Laufe des Jahres	
		eſcomptirt	eincaſſirt		gewährte Vorschüsse	erhaltene Rück- zahlungen		neu zuge- zahlte Dar- lehen	zurückge- zahlte Dar- lehen
G u l d e n .									
K. K. priv. österr. Nationalbank	106,837,074	378,510,877	446,463,240	43,265,700	23,157,600	35,574,800	63,601,658	8,094,400	3,201,598
K. K. priv. allg. österr. Bodencreditanst.	15,815,246	3,291,600	508,600
Pfandbriefanstalt des steiermärkischen Sparcassenvereins	301,200	802
Hypothekenbank d. Königreichs Böhmen	4,444,713	4,087,500	73,691
Galizischer Creditverein	16,685,230	264,600	344,306
Ungarisches Bodencreditinstitut	582,530	4,197,221	3,547,915	390,488	2,120,496	2,408,486	13,337,415	1,742,269	.
Niederösterreich. Eſcompte-Gesellschaft	30,406,736	119,491,522	121,035,525	7,576,618	20,316,519	25,609,658	.	.	.
Anglo-österreichische Bank	7,830,916	38,876,705	39,079,949	4,521,077	4,432,727	6,731,174	.	.	.
Steiermärkische Eſcomptebank	1,336,730	6,625,549	6,684,296
Triester Commercialbank	5,941,517	27,048,185	28,264,676	900,940	2,859,760	3,218,570	.	.	.
Böhmische Eſcomptebank	6,303,903	22,117,393	23,289,155	650,679	604,371	571,362	.	.	.
Warnsdorfer Eſcomptebank	388,040	2,634,981	2,679,501	6,636	20,267	14,975	.	.	.
Mährische Eſcomptebank	3,876,634	17,245,254	17,124,379
Festher Commercialbank ¹⁾	3,234,350	9,099,715	9,870,610	1,070,267	1,046,870	978,470	141,000	.	30,000
Erste ungarische Gewerbebank	576,083	2,677,158	2,349,992	41,458	315,263	277,854	.	.	.
K. K. priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe	22,099,924	193,769,000	183,111,315	10,957,713	74,151,000	76,289,829	.	.	.
Summa	189,414,437	821,293,560	883,500,553	69,381,576	129,024,873	151,675,178	114,425,262	17,781,569	4,158,997

1) Geschäftsperiode vom 1. Juni bis Ende December 1866.

Uebersicht der Creditgeschäfte der Geld- und

	Activa der Bi.					
	Cassen- barschaft	Cassen- scheine.	Wechsel- vorrath.	Effecten, Coupons Devisen und Bakuten.	De- bitoren. Zinsen.	Waaren.
Gulden österreichischer Währung.						
Anglo-österreichische Bank.....	5650585	—	4212740	4094693	—	62708938
Austro-egyptische Bank.....	127630	—	4674920	99080	—	3749220
Wiener Bankverein.....	—	—	—	976608	8425	2750941
K. K. priv. allgem. österr. Bodencreditanstalt	2074996	—	5663167	1779798	114959	13868866
K. K. priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe.....	2712231	—	53335754	3196980	—	101423574
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft.....	2690573	—	33873583	482508	62725	2098800
Allgemeine Gewerbebank „Fels“.....	65775	—	1248819	240600	7237	4274320
Franco-österreichische Bank.....	838715	—	1518738	615310	—	15892924
K. K. priv. Wiener Handelsbank.....	178573	5000	1005179	219164	—	4978822
K. K. priv. österr. Hypothekbank.....	78091	—	—	—	—	551184
Oest. Hypothecar-, Credit- u. Vorshußbank	183775	—	263135	26550	—	5612492
Wiener Hypothekencasse.....	1142	—	—	—	—	316233
Österreichische allgemeine Bank.....	261382	—	4452254	1695317	—	11476041
Unionbank.....	1843563	—	6858371	1345779	—	33151610
K. K. priv. österr. Vereinsbank.....	514185	—	350347	2280712	—	5593758
K. K. priv. allgemeine Verkehrsbank.....	579844	—	2512956	244693	189659	3995530
Wiener Wechselbank.....	793164	—	230129	3352715	—	14331451
Wiener Wechselstuben-Gesellschaft.....	147211	—	125012	1057500	—	3075388
Bank für Ober-Österreich und Salzburg	116386	—	1037104	524797	—	1494459
Industrie- und Commercialbank für Ober- Österreich und Salzburg.....	53313	—	304026	356280	—	867348
Allgemeine österreichische Creditbank.....	76093	—	665393	723457	—	2320777
Steiermärkische Escomptebank.....	18401	1120	2976411	—	—	4171596
Laibacher Gewerbebank.....	4419	—	256603	—	—	50
K. K. priv. österr. orientalische Bank.....	1499162	—	893228	2910347	—	3415984
Triester Commercialbank.....	332351	—	480241	455834	—	1336100
Georgswalder Spar- u. Vorshuß-Actienbank	7771	—	130977	—	—	11230
Creditbank in Köln.....	7598	—	322047	441	—	157717
Vorshuß-Creditanstalt in Königgrätz.....	64193	—	279966	6599	—	381848
Creditanstalt in Ruttberg.....	6480	—	385723	13752	—	6156
Actien-Creditbank in Bissa a. d. Elbe.....	7565	—	84657	17500	—	100208
Allgem. Credit- u. Handelsbank in Pilsen.....	71862	—	1354963	67186	—	251088
Allgemeine böhmische Bank.....	312153	—	2300826	896629	519	7935374
Landwirthschaftl. Creditbank für Böhmen.....	189881	—	2629459	87284	16586	—
Böhmische Escomptebank.....	438585	—	9484851	694277	—	775226
Gewerbebank f. Böhmen u. Mähren in Prag	207303	—	2815035	581777	1369	—
Hypothekbank des Königreichs Böhmen.....	47609	607922	—	—	16816	—
Warndorfer Escompte-Gesellschaft.....	140515	—	1163591	140160	—	609153
K. K. priv. mähr. Bank f. Industrie u. Handel	85375	—	1459989	152136	—	1856264
Mährische Escomptebank.....	118164	—	5720034	—	—	213688
Mährische Pfandleih-Gesellschaft.....	111587	—	13445	47506	—	1379014
Wittauer Commercialbank.....	12489	—	207192	10925	—	147262
Wittl-Wallaer Handels- und Gewerbebank	22158	—	263717	13441	—	72914
Österr.-schlesische Bodencreditanstalt.....	5798	—	—	22392	648	—
Galizische Bank für Handel und Industrie.....	63617	—	341522	307261	4903	1632255
Galizischer Bodencreditverein.....	28206	—	—	933737	4705	89150
K. K. priv. galizische Actien-Hypothekbank	381579	—	2030120	—	—	4275377
Galizische Landesbank.....	30533	—	84046	425083	—	—
K. K. priv. galiz. Judicial-Creditanstalt...	155569	—	56372	168212	248477	656621
Summa.....	23319153	614042	162396542	31265023	677058	321020931

5) Halbjährliche Conto.

Creditinstitute Österreichs im Jahre 1871.

Langen für 1871.									
Hypotheken- darlehen.	Reali- täten.	Vorschüsse auf Effecten und Waaren.	Grün- dungs- kosten.	Zu- ventar.	Reserve- fonds.	Pen- sions- fonds.	De- positen, Cauti- onen, Effecten in Com- mission.	Diverse.	Summa. †)
Gulden österreichischer Währung.									
—	—	9599128	—	1429034	—	—	—	—	87695118
—	—	—	—	4860	—	—	—	—	8655710
—	—	1706628	—	—	—	—	—	2) 3421827	8664129
104940748	—	6843153	82606	—	—	—	—	3190515	138578804
—	1936806	25348625	—	87120	—	—	—	—	188384975
—	319970	9331513	—	10000	252090	130483	—	3) 4900000	54152245
—	—	81077	11840	21440	—	—	—	—	5968152
—	303574	762851	—	48087	—	—	—	—	19980199
—	713806	2875361	—	38664	—	—	—	—	10306082
5317348	—	—	8528	7583	292711	—	430600	—	6686045
3627351	474559	1726433	85488	7606	—	—	1145785	—	13154174
3333102	—	—	19700	—	—	—	—	4) 986398	4656575
—	—	2526647	—	28600	—	—	—	—	20435241
—	—	3417402	72965	—	—	—	—	—	82543
—	—	2837841	—	16421	—	—	—	—	46814051
—	435147	9104218	92487	84511	—	38389	—	—	54314
—	—	37841	19737	7169	—	—	—	—	737
—	—	—	19375	15840	—	—	—	—	215
—	—	82527	6060	5563	—	—	—	—	448
18650	—	84397	39000	8850	—	—	—	6) 300177	2255055
—	—	60288	34800	2028	—	—	—	—	3967173
—	143245	—	7977	5388	—	—	—	—	7349383
—	—	—	786	610	—	—	—	—	262448
—	—	—	53956	—	—	—	—	—	497319
—	—	388582	—	9578	—	—	—	—	7) 433482
—	6000	2102	—	1000	—	—	—	—	2333
—	—	—	16609	5151	—	—	—	—	161313
—	—	—	41829	1724	—	—	—	—	509563
—	—	—	—	954	—	—	—	—	777113
—	—	—	—	1374	—	—	—	—	413485
—	—	1415	2799	576	—	—	—	—	314720
—	—	79710	—	2741	—	—	—	—	1827550
—	—	275151	20000	—	—	—	—	—	11498
—	—	155997	—	—	—	—	—	—	11762687
—	—	565477	—	—	—	—	—	—	5455571
—	—	701368	—	—	—	—	—	—	14286617
—	—	345030	—	12786	133408	—	—	—	6527799
—	—	19624	—	2204	—	—	—	—	25264074
—	30165	—	—	7863	—	—	—	—	12853
—	—	27741	20700	6674	—	—	—	—	400
—	—	—	—	1639	2514	—	—	—	3726896
—	—	—	—	—	15483	—	—	—	55423
—	—	297788	23705	4600	—	—	—	—	6131105
—	—	25101	2261	1035	—	—	—	—	2503261
—	—	45913	2106	2348	—	—	—	—	625716
—	—	—	—	1770	—	—	—	—	406265
827315	—	—	—	—	—	—	—	—	422597
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4063
—	—	—	—	—	—	—	—	—	861986
—	114648	—	4788	26604	—	—	—	—	314408
19631880	178259	443957	—	9650	*) 142040	—	—	—	2847662
10455000	128349	—	—	—	—	—	—	—	21461584
—	54878	—	33511	46791	—	—	—	—	17636034
—	151213	76954	35993	17636	—	—	—	—	1892835
3573843	—	—	—	—	—	1092	—	—	5144382
Summa.....	175810303	5091978	81119131	711039	2123662	821928	187961	6129835	15316531

1) In Silber. 2) Einzahlungen auf Consortialgeschäfte. 3) Bank- und Wechselgeschäft. 4) Vorräthige Pfandbriefe sammt Zinsen u. Cautionen d. Directoren. 5) Generalagentur in Salzburg. 6) Barfonds a. Dedung der Cassenscheine u. Actien-Stempelbetrag. *) Eigentlich Tilgungsfonds. †) In den Activen war im Jahre 1871 kein Betrag aus dem Gewinn- und Verlustkonto eingestellt.

	Passiva der Bi-					Creditoren.
	Actien-Capital.	Pfandbriefe.	Pfandbrief-Zinsen.	Cassenscheine und Geldeinlagen.	Accepte und Anweisungen.	
Gulden oesterreichischer Wahrung.						
Anglo-oesterreichische Bank.....	16065000	—	—	2451600	9080612	53170817
Aufro-egyptische Bank.....	4000000	—	—	—	5460	3115870
Wiener Bankverein.....	3200000	—	—	—	—	3839005
K. K. priv. allgem. oest. Bodencreditanstalt	9600000	105507135	2796635	3797041	1629721	4899288
K. K. priv. oest. Creditanstalt fur Handel und Gewerbe	40000000	—	—	16047735	16256260	105402756
Nieder-oest. Escompte-Gesellschaft.....	7000000	—	—	29070436	3414437	9216808
Allgemeine Gewerbebank „Fels“.....	400000	—	—	1688007	420977	3263452
Franco-oesterreichische Bank.....	8000000	—	—	1020600	1346880	7388911
K. K. priv. Wiener Handelsbank.....	4993760	—	—	440100	2388567	1467909
K. K. priv. oest. Hypothekenbank.....	500000	5124400	179312	—	—	14773
Oest. Hypothecar-, Credit- u. Vorschubank	2000000	4909565	84259	—	—	5714546
Wiener Hypothekencasse.....	800000	3336900	100631	—	—	—
Oesterreichische allgemeine Bank.....	12000000	—	—	354800	1957900	4828967
Unionbank.....	15000000	—	—	1510900	9179019	18083237
K. K. priv. oest. Vereinsbank.....	8000000	—	—	800	1140768	1302950
K. K. priv. allgemeine Verkehrsbank.....	6000000	—	—	7951126	1664087	853359
Wiener Wechselbank.....	2000000	—	—	5798850	739695	9439433
Wiener Wechselstuben-Gesellschaft.....	1200000	—	—	367050	170373	2444726
Bank fur Ober-Oesterreich und Salzburg	500000	—	—	1580524	60850	1019080
Oesterreich und Salzburg.....	400000	—	—	1392583	—	367234
Allgemeine oesterreichische Creditbank.....	800000	—	—	143456	112747	2619297
Stiermarische Escomptebank.....	1833600	—	—	1552750	1684014	1751727
Salzbur Gewerbebank.....	500000	—	—	184002	—	268
Oesterreichisch-orientalische Bank.....	4000000	—	—	—	9614	4518303
Triester Commercialbank.....	2500000	—	—	3138776	1842807	938
Georgswalder Spar- u. Vorschu-Actienbank	60000	—	—	64435	—	29006
Creditbank in Kolin.....	255200	—	—	100930	—	90506
Credit-Vorschubank in Konigra.....	400000	—	—	65600	—	209877
Creditanstalt in Kuttienberg.....	135360	—	—	—	9900	232046
Sandwirthschaftl. Credit-Actienbank in Vija n. d. Elbe.....	50000	—	—	—	—	149955
Allgem. Credit- und Handelsbank in Pilsen	400000	—	—	1273542	30000	65
Allgemeine bohmische Bank.....	2398500	—	—	1199500	239500	2113
Landwirthschaftliche Creditbank fur Bohmen	1000900	—	—	3036700	—	3583
Bohmische Escomptebank.....	1046140	—	—	11531365	—	50817
Gewerbebank f. Bohmen u. Mahren in Prag	1500000	—	—	1441950	—	22502
Hypothekenbank des Konigreichs Bohmen	—	24370900	484234	—	—	120015
Warnsdorfer Escompte-Gesellschaft.....	300000	—	—	1405915	—	95305
Mahrtsche Bank fur Industrie u. Handel..	2000000	—	—	354181	521188	19055
Mahrtsche Escomptebank.....	2000000	—	—	1322030	—	2220947
Mahrtsche Flandern-Gesellschaft.....	250000	—	—	304825	1476	20400
Wittauer Commercialbank.....	70000	—	—	119177	—	74136
Wieliczka-Laaser Handels- und Gewerbebank	250000	—	—	93291	—	37500
Oesterr.-schlesischer Bodencreditverein.....	—	835900	20967	—	—	222566
Galizische Bank fur Handel und Industrie..	1287460	—	—	417250	—	170717
Galizischer Bodencreditverein.....	—	19631880	312204	—	—	83600
K. K. priv. galizische Actien-Hypothekenbank.....	—	—	—	—	—	13936
Galizische Landesbank.....	1499660	10455000	285638	3087600	—	24986
K. K. priv. galiz. Austrial-Creditanstalt..	374957	3948500	120447	526050	—	775
Summa.....	167320537	178120180	4384327	105302777	53906852	263377403

	Einzeln fur 1871.									
	Unbe- hobene Divi- denden.	Diverse Zinsen.	Reserve- fonds.	Sicher- stellungs- fonds.	Pensions- fonds.	Depositen, Cautionen, Effecten in Commission.	Gewinn- und Verlust- cento.	Diverse.	Summa.	
Gulden oesterreichischer Wahrung.										
Anglo-oesterreichische Bank.....	98300	—	3071358	—	—	—	—	3757431	—	87695118
Aufro-egyptische Bank.....	920	—	244420	—	—	—	—	1289040	—	8655710
Wiener Bankverein.....	82619	—	24619	—	—	—	—	1494907	82503	8864429
K. K. priv. allgem. oest. Bodencreditanstalt	165395	—	3611901	3190515	96826	—	—	2001017	932391	138578804
K. K. priv. oest. Creditanstalt fur Handel und Gewerbe	76060	—	2381576	—	—	—	—	8220608	—	188584975
Nieder-oest. Escompte-Gesellschaft.....	11098	806125	881083	2438455	159119	—	—	994403	160281	54152245
Allgemeine Gewerbebank „Fels“.....	—	8784	3729	101109	—	—	—	40000	42094	5068152
Franco-oesterreichische Bank.....	1300	—	132000	—	—	—	—	2090508	—	19980199
K. K. priv. Wiener Handelsbank.....	128	—	15568	—	—	—	—	626050	—	10506082
K. K. priv. oest. Hypothekenbank.....	—	—	25548	292711	—	430600	—	118701	—	6686045
Oest. Hypothecar-, Credit- u. Vorschubank	—	—	131684	—	—	—	—	312320	1900	13154174
Wiener Hypothekencasse.....	251082	—	30109	3745	—	32000	—	—	102108	4656575
Oesterreichische allgemeine Bank.....	—	—	—	—	—	—	—	1294474	—	20435241
Unionbank.....	2868	—	120000	—	—	—	—	2913527	—	46814051
K. K. priv. oest. Vereinsbank.....	145	—	60398	—	—	—	—	1088206	—	11593267
K. K. priv. allgemeine Verkehrsbank.....	527	178432	31160	—	42453	488	—	518864	96756	17332252
Wiener Wechselbank.....	—	—	34543	—	—	—	—	780422	—	18792943
Wiener Wechselstuben-Gesellschaft.....	60	—	12626	—	—	—	—	245706	—	4440541
Bank fur Ober-Oesterreich und Salzburg	—	18401	4070	—	—	—	—	68612	16212	3267749
Oesterreich und Salzburg.....	17	24951	—	—	—	—	—	68240	9000	2255025
Allgemeine oesterreichische Creditbank.....	—	—	39619	—	—	—	—	174329	77725	3967173
Stiermarische Escomptebank.....	2385	58193	64956	152285	—	—	—	228924	20549	7349383
Salzbur Gewerbebank.....	268	4685	1960	14818	—	—	—	6620	97	262448
Oesterreichisch-orientalische Bank.....	1064	—	25611	—	—	—	—	822663	—	9877955
Triester Commercialbank.....	938	8692	41490	—	11774	—	—	217761	—	7762168
Georgswalder Spar- u. Vorschu-Actienbank	—	3998	1574	—	—	—	—	3300	—	161313
Creditbank in Kolin.....	42	3768	3221	30025	—	—	—	25871	—	509563
Credit-Vorschubank in Konigra.....	417	4818	9340	42835	—	—	—	41217	3009	777113
Creditanstalt in Kuttienberg.....	—	4491	396	20815	—	—	—	10477	—	413485
Sandwirthschaftl. Credit-Actienbank in Vija n. d. Elbe.....	65	2113	—	642	—	—	—	5780	6165	214720
Allgem. Credit- und Handelsbank in Pilsen	—	—	3583	54125	—	—	—	41673	24627	1827550
Allgemeine bohmische Bank.....	336	50817	22502	120015	—	—	—	466573	—	11762687
Landwirthschaftliche Creditbank fur Bohmen	3504	—	29848	95305	—	—	—	109082	85778	5455571
Bohmische Escomptebank.....	335	278434	118999	595530	19055	—	—	105153	20090	14286717
Gewerbebank f. Bohmen u. Mahren in Prag	—	18763	41169	224545	—	—	—	192091	350926	6527799
Hypothekenbank des Konigreichs Bohmen	—	172038	135552	—	—	—	—	74136	7614	25264674
Warnsdorfer Escompte-Gesellschaft.....	1300	54368	51361	—	—	—	—	37500	—	2124825
Mahrtsche Bank fur Industrie u. Handel..	385	—	6485	—	2629	—	—	222566	—	3726806
Mahrtsche Escomptebank.....	—	106833	30622	417150	15788	—	—	170717	—	6131105
Mahrtsche Flandern-Gesellschaft.....	54	—	6280	—	—	—	—	83600	—	2503261
Wittauer Commercialbank.....	—	2098	—	10445	—	—	—	13936	—	406265
Wieliczka-Laaser Handels- und Gewerbebank	—	—	484	—	—	—	—	24986	—	422597
Oesterr.-schlesischer Bodencreditverein.....	—	4344	—	—	—	—	—	—	775	861986
Galizische Bank fur Handel und Industrie..	2495	—	2872	2700	—	—	—	148575	—	2847662
Galizischer Bodencreditverein.....	—	—	—	—	—	—	—	1077019	259651	21461554
K. K. priv. galizische Actien-Hypothekenbank.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizische Landesbank.....	2427	69539	63693	111039	—	—	—	328341	—	17686034
K. K. priv. galiz. Austrial-Creditanstalt..	26	2394	15667	—	—	—	—	72451	—	1892835
Summa.....	5854	11042	52915	7918869	348845	2704435	32727093	2293251	835093138	

1) In Silber.
2) Eigentlich Tilgungsfonds.

Der Credit Foncier.

Der Hypothecarcredit war in Frankreich bis 1852 und ist auf dem Lande zum größten Theil noch heute auf den Privatcredit beschränkt. Letzterer deckt das Bedürfnis aber nur ungenügend, weil die Hypothekenordnung nicht befriedigend ist. Noch im Jahre 1848 erklärte Leon Faucher in der National-Versammlung: „Die eingetragene Hypothek sichert den Darleiher nicht genügend, denn das Unterpfaud kann von Anderen beansprucht werden. Die Lage des Schuldners ist nicht bekannt und unter dem Schutze dieses Dunkels werden Veruntreuungen erleichtert. Offenbar muß der erste Schritt der Reform, das erste Mittel, den Credit des Grundeigenthums zu verbessern, eine radicale Aenderung unseres Hypothecarsystems sein. Die ungesicherte (latente) Privathypothek muß abgeschafft werden.“

Im Jahr 1852 wurde der Credit Foncier gegründet, um dem Uebel zu steuern. Bis jetzt gelang dies indessen nur in geringem Maße, weil derselbe die ihm zur Verfügung stehenden Mittel durch Bewilligung kolossaler Darlehen an Gemeinden zersplittert, und zwar vorzugsweise durch die Begünstigung der strategischen Neubauten in Paris. Bei seiner Gründung wurde der Werth des gesammten Grundeigenthums von Frankreich auf 56 Milliarden Franken, die Hypothecarschuld auf 8 Milliarden geschätzt. Der Reinertrag des Grundeigenthums wurde auf 1920 Millionen, d. h. nicht höher als die jährlichen Staatsausgaben oder nicht ganz auf 3 pCt. des Capitalwerthes geschätzt, die jährliche Verzinsung der Hypothekenschuld auf 560 Millionen oder beinahe 7 pCt. der Hypothekenschuld. Es muß also in Frankreich mehr als der vierte Theil des Reineinkommens des Grundeigenthums zur Verzinsung der Hypothekenschuld verwendet werden. Dies wäre keine sehr ungünstige Biffer. Bedenklich wird sie erst durch den Contrast der Rentabilität und des Zinssatzes zwischen 3 und 7 pCt., welcher auf die Dauer nicht verträglich ist und eben nur dadurch ertragen wird, daß das Grundeigenthum in Frankreich sehr zerstückelt ist, die Landwirthe meist ihr Land selbst bebauen, mit ihrem Arbeitslohn den Ausfall am Reinertrag decken und die Zinsen des Hypothekencapitals zahlen.

In dem Bericht, welcher bei Gründung des Credit Foncier erstattet wurde, ist aufgeführt, daß die eingeschriebenen Hypotheken von 8,863,894,965 Franken am 1. Juli 1820, auf 11,233,265,778 Fr. am 1. Juli 1832 und auf 12,544,098,600 Fr. im Jahre 1840 sich gesteigert haben.

„Diese traurige Lage,“ sagte Leon Faucher in der National-Versammlung, „kann nicht anhalten; es ist Zeit, zu einer Liquidation, einer Entlastung zu gelangen. Wenn Sie nicht der Landwirthschaft billiges Capital schaffen, so geht diese dem Bankrott entgegen.“

In dem Berichte, durch welchen die Gründung des Credit Foncier eingeleitet wurde, bei welcher sich Wolowski das meiste Verdienst erwarb, wurde die Calamität zwei Ursachen zugeschrieben: Die erste liege in der

Gesetzgebung, welche den Pfandgläubigern zu wenig Sicherheit gewähre, weil die Hypothekenbücher nicht öffentlich und von Dritten nicht eingesehen werden könnten. Deshalb rief Dupin 1840 vor dem Cassationshofe: „In Frankreich ist man nie sicher, Eigenthümer zu werden, wenn man kauft; und wenn man auf Hypothek leiht, so ist man nie sicher, rückgezahlt zu werden. Auch sind die Ein- und Umschreibengebühren zu hoch. Die zweite Ursache liegt in der Natur der Hypothek selbst. Das Grundeigenthum hat für den französischen Bauer mehr Anziehungskraft, als Productivität. Es wird zu oft über die Mittel hinaus gekauft und das Gut mit Hypotheken belastet, daß der Reinertrag zuweilen kaum hinreicht, die Zinsen der ersteren zu zahlen; nie aber um das Capital abzutragen.“ Kommt dies schon vor, wann Capital zu Bodenverbesserungen oder Bauten geborgt worden, so ist es noch viel mehr der Fall, wenn es zum Zweck der Erbschaftstheilung zwischen Geschwistern geschah. Da nun zugleich die allmähliche Amortisation nicht eingeführt war, so befand sich das Grundeigenthum in fortwährender Verlegenheit; es bestand große Unregelmäßigkeit in Rückzahlung gekündigter Capitalien, Erhöhung des Zinsfußes und der Commissionsgebühr, so wie fortwährend steigende Belastung.

Als Mittel der Abhülfe schlug man vor:

- 1) Reform der Hypotheken-Ordnung,
- 2) Einführung der Amortisation in Frankreich.

In der französischen National-Versammlung beschäftigte man sich von 1848 an mit der Untersuchung über diese beiden Fragen. Zwei Commissionen, die eine von der Regierung, die andere von der National-Versammlung ernannt, kamen in Beziehung auf die erstere in dem Princip überein: Einführung der Oeffentlichkeit der Acte der Uebertragung des Grundeigenthums und Specificirung der auf Immobilien ruhenden Realrechte. Die Anträge stießen in der gesetzgebenden Versammlung auf ebenso hartnäckigen als kurzichtigen Widerstand. Hinsichtlich der zweiten Frage begann man, sich direct über die Organisation der deutschen Hypothekenbanken und Verbände Ausklärung zu verschaffen. Im Jahre 1850 stellte Wolowski, durch welchen letzteres Studium zuerst angeregt war, Anträge zur Erleichterung der Errichtung von Hypotheken-Verbänden, zu deren Begutachtung eine Commission niedergesetzt wurde. Aus den Vorberathungen gingen zwei Gesetzentwürfe hervor: einer von der Regierung, welcher der gesetzgebenden Versammlung am 8. August 1850, und einer von der Commission, welcher am 29. April 1851 vorgelegt wurde. In diesen beiden Entwürfen war das Princip der Association als Basis der Organisation des Hypothecarcredits angenommen. Beide waren über die Bedingungen einig, welchen solche Verbände unterworfen, und über die Vorrechte, welche ihnen bewilligt werden sollten. Jedoch unterschieden sie sich in zwei wesentlichen Punkten. Der Regierungsentwurf wollte die auszugebenden Pfandbriefe bis

$\frac{2}{3}$ unter die Garantie des Staates und des Departements stellen. Die Commission war dagegen. Die Regierung hatte die Zahl der Formen, unter welchen Institute errichtet werden konnten, nicht beschränkt, während die Commission die der Concession bedürftigen Institute auf drei Arten anonymer Gesellschaften beschränken wollte:

- 1) Verbände von Schuldnern, welche den Werth verificiren und Garantie übernehmen sollten;
- 2) Hypothekencassen oder Gesellschaften von Gläubigern;
- 3) Hypothekenbanken.

Der principielle Unterschied zwischen den beiden letzteren ist nicht gut einzusehen.

Nach dem Staatsstreich kam die Angelegenheit durch ein Regierungsdecret zum Abschluß, welches den Zweck hatte, die Errichtung von Hypothekenbanken zu erleichtern. Die von demselben aufgestellten Grundlagen waren folgende: der Hauptzweck der neuen Hypotheken-Institute sollte die Amortisation der Schulden durch Annuitäten sein. Zu dem Ende sollen verzinsliche Pfandbriefe ausgegeben werden, welche ohne Kosten versilbert werden können. Als Werkzeug sollte man sich dazu einer Vermittlungsanstalt zwischen Capitalisten und Grundeigenthümern bedienen. Diese Anstalt hätte das Amt, den Werth des Grundeigenthums abzuschätzen, die Pfandbriefe auszugeben, die Annuitäten von den Schuldnern einzuziehen und den Pfandbrief-Inhabern die Zinsen zu zahlen. Als solche Vermittlungsanstalt sollte eine Genossenschaft in zweierlei Gestalt dienen: als Verband der Schuldner oder als Gesellschaft der Gläubiger. Die erstere sollte nur die Hypothekenschuld-Urkunden gegen Pfandbriefe austauschen und den Schuldnern die Versilberung der letzteren überlassen; die letztere sollte in Geld auszahlen und den Gläubigern selbst die Pfandbriefe verkaufen; die Actionäre sollten Anrecht an den Zinsen und an dem Mehrertrag aus den Annuitäten der Schuldner haben.

Schon einen Monat nach Erlass dieses Decretes bildete sich die Gesellschaft des Credit Foncier als eigentliche Hypothekenbank im Sinne der zweiten Art der Organisation. Bald darauf wurden zwei andere Gesellschaften nach denselben Principien in Marseille und Nevers gegründet. Auch in anderen Städten wollte man solche gründen, als die Idee der Centralisation wieder die Oberhand erlangte und die Regierung in der Absicht, die Circulation der Pfandbriefe zu erleichtern, durch Decret vom 18. October und 10. December 1852 das Privileg des Credit Foncier auf alle Departements ausdehnte, wo noch keine Hypothekenbank errichtet war, und die Ermächtigung erteilte, auch die von Marseille und Nevers sich einzuverleiben. Die Anstalt erhielt eine Subvention der Regierung von 10 Millionen und machte sich dafür anheischig, ihr Garantiecapital auf 60 Millionen zu bringen, wovon die Hälfte sogleich gezeichnet werden mußte; sowie bis zu 200 Millionen Hypothekendarlehen

zu machen, mittels einer Annuität von 5 pCt., welche Zins und Amortisationsrate einschließen sollte, so daß die Schuld in 50 Jahren getilgt sein würde. Diese 200 Millionen sollten sich im Verhältniß zu der in den Hypothekenbüchern verzeichneten Schuld auf die Departements vertheilen.

Die Hypothekendarlehen der Bank genießen die Priorität vor den gesetzlichen Hypotheken; bei ihrem Abschluß findet ein öffentliches Verfahren des Löschens der alten Schulden Statt, welche mit dem Darlehen der Bank zu decken sind.

Der Credit Foncier genießt das Vorrecht eines beschleunigten Executionsverfahrens und noch andere gesetzliche Vorrechte, welche in das Detail der Verwaltung spielen. Der Credit Foncier hat, in Berücksichtigung des Charakters der Capitalisten seines Landes unter seine Pfandbriefe auch Lotterieb Obligationen aufgenommen, welche zu 3 pCt. verzinst und mit einer Prämie von 20 pCt. zu unbestimmter Zeit durch Ausloosung zurückgezahlt werden. Damit galt es, Capital anzulocken, das sich sonst vielleicht nicht so rasch mit den neuen Obligationen befreundet hätte.

Der Credit Foncier wurde mit einem wahren Maschenpanzer von legislatorischen Verfügungen umgeben; seine Einrichtung ist auf gründliches Studium der verwandten deutschen Institute basirt; allein seine Verwaltung hat dem offensiblen Zweck geschadet.

Denn da die Direction von der Regierung gewählt wird, so hat sie wesentlich auch politischen Zwecken zu dienen. Das große öffentliche Geheimniß ist in dieser Hinsicht der strategische Umbau von Paris, welcher durch die Werkzeuge des Kaisers, den von der Regierung ernannten Präfecten (Hauptmann) und mit deren Genehmigung erfolgt, ohne daß die Bewohner der Stadt Paris um ihre Meinung befragt werden, denn die Hauptstadt Frankreichs besitzt seit 1851 keine Gemeindevertretung.

Schon ein Blick auf die nachfolgenden Tabellen der Operationen des Credit Foncier zeigt, daß die Vorschüsse an die Bau-Unternehmer von Paris und Communaldarlehen fortwährend höhere Summen in Anspruch nehmen, als die Privathypotheken-Darlehen.

Selbst in der Bilanz 1868, in welcher dieses Verhältniß sich mehr versteckt, stehen noch neben 791 Millionen Hypothekendarlehen 532 Mill. an Communaldarlehen; allein unter den letzteren figurirt Paris mit bei Weitem dem größten Theil, und ebenso verhält es sich bei den ersteren. Die erst 1869 im gesetzgebenden Körper von Frankreich nachgesuchte Genehmigung für die Verlängerung der Rückzahlungsfrist einer Schuld der Stadt Paris von 465 Millionen mittels Annuitäten, von denen der Credit Foncier allein 398 Millionen übernommen hat, gibt den Beweis dafür. Der Bericht des Verwaltungsrathes des Credit Foncier gibt selbst darüber Aufschluß, indem er in trockenen Worten sagt: „Die Stadt Paris hat große Straßenarbeiten auszuführen (!). Wenn sie sich darauf beschränkte, jedes Jahr nur so viel

zu bauen, als ihre flüssigen Mittel erlaubten, so war sie genöthigt, dieselben während eines langen Zeitraumes unvollendet zu lassen. Sie entschied sich, mit Genehmigung der Regierung (d. h. die Regierung befaß, ohne die Einwohner der Stadt oder deren Vertreter zu fragen, um so bald als möglich den Barricadenbau zu vereiteln), rasch vorzugehen und die Bau-Unternehmer mit Anweisungen auf künftige Einnahmen zu decken. Durch diese Vorkehrung, welche natürlich vom Staatsrath genehmigt wurde, erhielten die Bau-Unternehmer das Recht, ihre Guthaben zu übertragen und an Dritte zu cediren. Diese Bau-Unternehmer haben verschiedenen Anstalten ihre Guthaben verkauft und cedirt. Dies ist der Ursprung der sog. *bons de délégation*, deren stärkster Käufer der *Credit Foncier* war."

Die Verwaltung hielt sich berechtigt zu solchen Operationen, weil sie behauptet, einen öffentlichen Nutzen zu stiften, wenn sie diese Obligationen zu 6,16 pCt. kauft, während die Bau-Unternehmer sonst anderswo 10 und 12 pCt. zahlen müßten. Die Stadt Paris wurde natürlich aus einer großen Verlegenheit gerettet, indem sie jene 465 Millionen erst in 40 Jahren, statt in 10—15 Jahren, zurückzahlen hat. Allein der Ackerbau wird doch dadurch eines guten Theiles der Mittel beraubt, welche er durch Hypothecendarlehen sich hätte verschaffen können. Zwar behaupten Mitglieder des Verwaltungsrathes, es sei deshalb kein einziges Verlangen eines Privat-Hypothecendarlehens, das genügende Sicherheit bot, zurückgewiesen worden. Natürlich erlange die städtische Hypothek, weil sie besser rentire, leichter Darlehen; allein solche Aussagen können die Thatsache nicht wegstreiten, daß der Ackerbau die Milliarden nicht für Bodenverbesserung haben kann, welche in Steinhäufen zu Paris verwendet worden sind. Wären diese Bauten nicht, so würde man die Bedingungen der Darlehen erleichtern müssen und dadurch die Grundbesitzer anziehen.

Wie sehr die städtischen Hypotheken überwiegen, geht auch aus dem Rechenschaftsbericht von 1868 hervor. Von 1726 Darlehen, welche in diesem Jahre gemacht worden, sind 1177 auf städtische Hypothek mit 71,265,800 Fr., 537 ländliche mit 17,534,750 Fr. und 12 gemischte mit 2,050,000 Fr.

Von 15,762 Hypothecendarlehen im Betrage von 936 Millionen seit Gründung der Gesellschaft sind nur 6548 im Betrage von 261,517,364 Fr. auf Unterpfänder in anderen Departements, als dem der Seine (d. h. Paris), gemacht worden.

Von der ungesunden Anlage der Darlehen gibt auch die Höhe derselben Zeugniß. Da ist 1868 eines bewilligt worden von über einer Million, 420 über 50,000 Fr. und 1053 über 10,000 Fr.

Von den 936,050,104 Fr. Darlehen, welche vom *Credit Foncier* von seiner Gründung an bewilligt worden, wurden im Jahre 1868 durch halbjährliche Raten 36,890,808 Fr. amortisirt und 118,870,237 Fr. vor der Zeit zurückbezahlt, so daß am Ende 1868 noch 780,293,057 Fr. blieben. Dazu kommen noch 12,560,240 Fr. in Abwicklung begriffene Darlehen.

Die 1868 fälligen Annuitäten betragen 49,633,690 Fr. Daraus waren am Ende des Jahres 47,502,037 Fr. zurückbezahlt, 2,131,652 Fr. rückständig; dagegen waren 1,486,494 Fr. Vorauszahlungen erfolgt.

An Communal-darlehen wurden 1868 60 abgeschlossen, und zwar drei an Departemente mit 520,000 Fr., 56 an Gemeinden mit 3,059,673 Fr. und eines an die Stadt Paris mit 56,065,824 Fr. Ende 1868 betragen dieselben im Ganzen 532,709,831 Fr., wovon 131,548,257 Fr. auf langen Termin und 401,243,574 Fr. auf kurzen Termin von der Stadt Paris, welche durch Gesetz vom 18. April 1869, wie erwähnt, in 40jährige Annuitäten verwandelt worden sind.

Wie viel von den 131 Millionen auf langen Termin auch noch auf die Stadt Paris fallen, erhellt nicht aus dem Berichte. Wir wissen aber genug, um unser Urtheil bestätigt zu sehen, daß der Credit Foncier zum strategischen Umbaue von Paris mißbraucht wird.

Trotz dieses Mißbrauches ist der Credit Foncier ein gut eingerichtetes Institut, das seinem deutschen Ursprunge Ehre macht, und eben die Ertragung des Mißbrauches beweist, auf welcher gesunden Basis diese Einrichtung beruht. Der Credit Foncier konnte deshalb für 740,950,678 Fr. Pfandbriefe ausgeben, wovon allein im Jahre 1868 für 41 Mill. emittirt wurden. Dazu kommen noch für 508,522,294 Fr. Communal-Obligationen, wovon für 166,541,000 Fr. zu 5 pCt. auf langen Termin, 47,270,394 Fr. zu 3 pCt. mit Lotterie-Verloosung, und 294,710,000 Francs auf kurzen Termin.

Die mit den schon angeführten Gründen zusammenhängende ungesunde Operation der Bewilligung von dreimonatlichen Darlehen auf Pfandbriefe, Communal-Obligationen und andere Effecten ist 1868 bis zur Summe von 104,035,240 Fr. gediehen, wovon nur 63,893,240 Fr. zurückbezahlt wurden.

Für die Actionäre des Credit Foncier sind jene Operationen zur Zeit indessen sehr lucrativ; denn er vertheilte nach Dotirung des Reservefonds mit 726,896 Fr. außer 5 pCt. Zinsen nicht weniger als 55 Fr. Superdividende, oder im Ganzen eine Dividende von 67,⁵⁰ Fr. oder 27 pCt. auf das eingezahlte Capital von 250 Fr. per Actie, welche auf 500 Fr. lauten.

Seit 10 Jahren ist der Crédit agricole, welcher das kurze Creditbedürfniß der Grundeigentümer befriedigen soll, nur eine Zweiganstalt des Credit Foncier. Er erfüllt seinen Zweck nicht viel weiter, als im Seine-Departement, weil er keine Filialen hat und die Creditfähigkeit der entfernt Wohnenden nicht schätzen kann.

Das vor ungefähr 6 Jahren erlassene neue Gesetz über die Actiengesellschaften, welches denselben einen größeren Spielraum und namentlich ausländischen Unternehmungen die Möglichkeit gewährt, Geschäfte in großem Maßstabe in Frankreich zu machen, hat zur Gründung zweier für den ländlichen Credit bestimmter Gesellschaften in der Schweiz Anlaß gegeben, der

„Crédit foncier suisse“ und der „Crédit des communes“. Beide Gesellschaften waren ausschließlich auf den Geschäftsbetrieb in Frankreich berechnet und hatten nur Genf als Domicil gewählt, um die Cautelen zu umgehen, mit welchen das Gesetz die Gründung von Actien-Gesellschaften in Frankreich umgeben hat. Die erstere Gesellschaft, um derenwillen sogar der frühere Bundespräsident der Schweiz, Fornerod, seine hohe Stellung aufgab, begann ihren Wirkungskreis, ohne daß mehr als einige Hundert Tausend Franken gezeichnet waren, und die andere hatte nur künftige Geschäfte d. h. Anleihen an Gemeinden im Auge.

Beide fristeten ihr Scheindasein nur einige Jahre zu dem Zwecke, um ihre Directoren von leichtsinnigen Actionären oder leichtgläubigen Capitalisten, welche sich Obligationen aufschwanken ließen, auf großem Fuße zu ernähren und dann in betrügerischem Bankrott unterzugehen.

Leider endigte der Director des „Crédit foncier suisse“, Fornerod, ein Mann von sonst liebenswürdigen Eigenschaften und anfänglich mehr ein Opfer äußerer Verhältnisse, tragisch, da er vom Zuchtpolizeigericht in Paris wegen Betrugs zu dreijähriger Zwangsarbeit verurtheilt wurde.

Wir lassen nun zwei Jahresbilanzen des Credit Foncier von Frankreich vor dem Kriege folgen:

Operationen des Credit Foncier in den Jahren 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867 und 1868.

Operationen:	Darlehen, Vorschüsse oder Credite:																					
	1859.		1860.		1861.		1862.		1863.		1864.		1865.		1866.		1867.		1868.			
	Fr.	£.	Fr.	£.	Fr.	£.	Fr.	£.	Fr.	£.	Fr.	£.	Fr.	£.	Fr.	£.	Fr.	£.	Fr.	£.		
Hypothecardarlehen:																						
auf lange Frist	26,386,300	—	48,054,300	—	87,307,584	—	85,982,200	—	107,910,000	—	—	—	96,800,651	20	112,754,200	—	87,188,239	—	89,670,200	—	—	
auf kurze Frist	7,551,000	—	1,856,000	—	2,500,000	—	—	—	—	—	74,015,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Darlehen für Drainirung	36,000	—	131,800	—	172,950	—	178,600	—	83,500	—	188,000	—	45,000	—	99,200	—	105,000	—	101,150	—	—	
Hypothecardarlehen in Algerien	—	—	—	—	291,800	—	627,900	—	533,900	—	861,700	—	940,200	—	434,700	—	531,700	—	1,079,200	—	—	
Communaldarlehen	—	—	19,178,145	—	24,892,985	12	33,646,501	—	39,301,589	76	37,084,753	86	105,258,603	96	147,893,726	—	107,188,759	21	60,582,497	—	—	
Vorschüsse:																						
auf Pfandbriefe	8,164,468	46	11,111,655	80	32,227,011	33	9,229,671	85	19,839,606	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
auf Gemeinde-Obligationen	—	—	—	—	4,944,370	25	5,327,384	62	2,431,503	01	4,792,434	12	7,609,543	19	23,516,238	35	5,423,626	34	8,166,889	37	—	
auf verschied. Werthpapiere	10,337,706	25	62,656,778	54	7,789,520	77	27,612,074	20	12,615,361	18	4,212,114	58	5,979,039	18	62,136,099	33	47,266,667	70	64,378,248	36	—	
Effecten:																						
des Unter-Comptoirs	—	—	12,580,168	—	31,853,039	85	65,635,320	90	96,948,218	31	164,958,137	63	102,441,700	62	78,610,785	77	79,155,071	21	104,491,600	18	—	—
der Bauunternehmer, discontirt u. garantirt vom Credit Fonc.	—	—	554,749	—	3,832,735	—	17,331,169	26	14,156,854	87	10,932,280	40	18,490,376	85	10,400,054	87	16,734,234	41	26,330,731	66	—	—
Total	52,465,474	71	156,123,596	34	195,811,996	32	245,570,821	83	293,820,533	85	297,045,223	59	337,565,115	—	435,845,035	28	343,598,297	37	354,800,516	57	—	—

Der Credit Foncier in Frankreich.

Bilanz des Credit Foncier

	Activa.				Passiva.			
	Am 31. December 1864.		Am 31. December 1868.		Am 31. December 1864.		Am 31. December 1868.	
	Fr.	£.	Fr.	£.	Fr.	£.	Fr.	£.
Rückstände der Actionäre	30,132,850	—	30,000,000	—				
Baarschaft und Portefeuille	33,399,593	42	115,150,240	37 1)				
Staatschaz	33,337,460	26	65,408,699	91 2)				
Vorschüsse auf Effecten	13,588,582	37	39,032,771	78				
General-Einnehmer	2,312,590	16	2,466,536	54				
Credit agricole	9,234,653	03	—	—				
Werthpapiere, welche von Borgern im Depot gelassen (verschobene Hypothekendarlehen)	11,403,500	—	14,971,400	—				
Inhaber von nicht voll eingezahlten Pfandbriefen	569,500	—	—	—				
Correspondenten	—	—	904,995	07				
Darlehen:								
Hypothecardarleh. auf lange Termine Fr. 498,123,646. 34 £.								
" " kurze " " 20,000. — "								
Darlehen von Gemeinden und öffentlichen Anstalten	147,856,360	15 "						
Darlehen für Drainirungsarbeiten. " 741,183. 51 "								
	646,741,190	—	1,325,651,129	76 3)				
Darlehen in Schwabe	2,282,200	35	198,100	—				
Halbjährliche fällige Annuitäten:								
1) der Hypothekendarlehen	Fr. 936,758. 20 £.							
2) der Gemeinbedarflehen	" 71,292. 35 "							
	1,008,050	55	2,309,425	68 4)				
Immobilien	6,441,021	91	7,832,981	53				
Mobilien	259,395	83	330,710	64				
Rückdisconto	6,680,148	95	35,767,043	24 5)				
Verschiedenes	14,410,643	69	3,310,935	14				
Total	811,801,380	52	1,643,334,969	61				

1) Baarschaft Fr. 11,293,367. 58 £. und Portefeuille Fr. 103,856,872. 79 £.

2) Contocurrent Fr. 51,739,309. 62 £. und Schatzscheine und Rente Fr. 13,669,390. 29 £.

3) Hypothecardarlehen Fr. 791,893,603. 42 £., Darlehen an Gemeinden Fr. 532,791,831. 78 £., Darlehen für Drainirungen Fr. 965,694. 56 £.

4) d. h. von Hypothecardarlehen Fr. 2,129,331. 63 £., von Gemeinbedarflehen nur Fr. 180,094.

5) Zinsen und Commissionen auf Annuitäten von 1868 und 1869 fälligen Operationen.

in Frankreich.

	Activa.				Passiva.			
	Am 31. December 1864.		Am 31. December 1868.		Am 31. December 1864.		Am 31. December 1868.	
	Fr.	£.	Fr.	£.	Fr.	£.	Fr.	£.
Stammcapital: eingezahltes	Fr. 29,867,150.	— £.						
" rückständiges	" 30,132,850.	— "						
	60,000,000	—	60,000,000	—				
Reservefonds: statutenmäßiger	Fr. 3,287,100.	56 £.						
in Immobilien	" 2,728,511.	29 "						
i. unvorhergesehenen Fälle "	456,851.	21 "						
	6,472,463	—	8,660,462	19				
Provision zur Unterbringung der Pfandbriefe	2,195,555	54	4,387,452	10				
Pfandbriefe in Umlauf	479,528,775	62	782,320,554	63				
Communale Obligationen in Umlauf	144,451,317	79	508,522,294	56				
Berechtigungscheine auf Obligation. (Promesses) in Umlauf eingezahlt	Fr. 145,000.	— £.						
noch nicht eingezahlt	" 569,500.	— "						
	714,500	—	248,000	— 1)				
Verschiedene Hypothekendarlehen ...	Fr. 12,047,563.	94 £.						
" Communaldarlehen ...	" 10,012,066.	10 "						
	22,059,630	04	33,399,583	59 2)				
Vorausgezählte Annuitäten	607,200	70	1,447,679	81				
Depositen	66,295,551	45	135,662,988	10				
Intercomptoir der Bauunternehmer	3,811,119	30	3,766,506	90				
Pensionsfonds der Beamten	327,122	25	—	—				
Correspondenten	1,376,569	87	28,470,798	30				
Credit agricole	—	—	2,232,321	25				
Geloste Pfandbriefe, die zurückzahlen sind	1,537,300	—	7,694,800	—				
Rückdisconto des Portefeuille und am 31. December 1868 auf umlaufende Obligationen und auf verschiedene, 1869 fällige Operationen gezahlte Zinsen	—	—	16,234,640	78				
Schuldige Zinsen, Prämien, Dividenden	4,234,981	60	3,427,188	57				
Pensionsfonds der Angestellten	—	—	231,164	30 3)				
Verschiedenes	10,490,051	—	19,581,754	28				
	—	—	16,877,240	20 4)				
	804,102,138	16	1,633,174,429	56				
Ueberschuß der Activa über die Passiva	7,699,242	36	10,160,540	05				
Total	811,801,380	52	1,643,334,969	61				

1) d. h.: Eingezahlte Berechtigungscheine Fr. 49,900, noch nicht eingezahlte Fr. 198,100.

2) d. h.: Verschiedene Hypothekendarlehen Fr. 28,115,968. 51 £., verschiedene Communaldarlehen Fr. 5,283,615. 08 £.

3) Gemachte Zahlungen Fr. 935,570. 75 £. — Fr. 704,415. 45 £. Anlage in Aktien des Credit Foncier und Agricole.

4) Rückdisconto für Operationen mit der Stadt Paris, welche 1869 und in folgenden Jahren verfallen.

Der Credit Mobilier.

Die Geschäfte, welche der französischen Mobilien-Creditanstalt durch die Statuten erlaubt sind, haben wir schon bei Erwähnung dieses Instituts im Allgemeinen aufgeführt. Die Verwaltung dieser Speculations-Gesellschaft hat in der Praxis reichlich Gebrauch von ihren statutarischen Rechten gemacht und der Verwaltungsrath hat sich eine Reihe von Jahren hindurch reiche Lantidmen gesichert; an den Verlusten, welche endlich zum Vorschein kommen, nimmt er keinen Theil.

Die Hauptgeschäfte, welche der Credit Mobilier betreibt, sind außer dem Discoutiren von Schahscheinen und Wecheln in geringem Umfang die Uebernahme von Actien und Obligationen für eigene Rechnung, namentlich bei Gründung neuer Gesellschaften und Ausschreibung von Anleihen, die Bewilligung von Darlehen vorzugsweise an Gesellschaften auf Unterpand von Actien oder Obligationen, welche, im Fall sie Actien dieser Gesellschaften oder gar des Credit Mobilier selbst sind, geringen Werth darstellen; endlich das Reportiren.

Die Gesellschaft hat sich auf solche Weise bei Gründung der Eisenbahngesellschaft von Nordspanien, der von Cordova nach Sevilla, der transatlantischen Dampfschiffahrtsgesellschaft, der österreichischen Südbahnen, einer Anzahl französischer Bahnen, dem Pyrenäenweg, den schweizerischen Westbahnen, der Canalisation des Ebro von Saragoſſa bis zur Mündung, der Compagnie maritime, so wie bei verschiedenen Staats- und Eisenbahnanleihen betheiligt. Noch bei Aufstellung der Bilanz des Geschäftsjahres 1868 war die Anstalt mit Actien und Obligationen der Eisenbahnen von Nordspanien, der schweizerischen Westbahnen, der Bahn Cordova-Sevilla und der Eisenbahn auf der holländischen Colonie Java (4,600,000), mit Actien der Magasins généraux et entrepôts de Paris, der Südsalinen, der allgemeinen Compagnie des voitures, der österreichischen Südbahnen (Gründeractien), der Hagelversicherungsgesellschaft, mit Actien der Gesellschaft der Canalisation des Ebro beschwert, welche sämmtlich mehr oder weniger unter Pari stehen und zum Theil sogar unverkäuflich sind.

Das schlechteste Guthaben aber, das der Credit Mobilier besitzt, schuldet die Compagnie immobilière, nämlich 89,578,071 Fr., Ende 1868, wovon 52,078,071 Fr. Contocurrent, 16,000,000 Fr. Portefeuille und 21,500,000 Fr. mit der Unterschrift des Credit Mobilier versehene Wechsel der Compagnie immobilière, welche die Bank von Frankreich discountirt hat. Diese Compagnie immobilière hat nämlich ausgedehnte Ländereien um Paris angekauft, in der Erwartung, daß ganze Quartiere auf denselben erbaut werden. Dieser Bau ist aber nicht oder noch nicht begonnen und die Ge-

gesellschaft hat sich festgerannt. Um ihr zu helfen, hat der Credit Mobilier bereits 1866 sein Stammcapital auf 120 Millionen verdoppelt. Da es bei dieser Verdoppelung sehr unregelmäßig hergegangen, namentlich die General-Versammlung nicht in der vorgeschriebenen Weise angezeigt war, so haben die Actionäre, oder Herr Labouerie in ihrem Namen, die Präsidenten und Mitglieder des Verwaltungsrathes, die Herren Gebr. Pereire, Michel Chevalier, Herzog von Galliera und Consorten, verklagt und die erste Instanz hat dieselben zur Zahlung der 60 Millionen verurtheilt. Die zweite Instanz hat dieses Urtheil dahin abgeändert, daß die Herren Pereire und Genossen solidarisch an die Actionäre eine Entschädigung zu zahlen haben, deren Betrag amtlich festgesetzt werden soll.

Der Credit Mobilier hat sich seitdem seiner faulen Effecten etwas zu entledigen gesucht. Von 64,670,832 Fr. Ende 1867 ist der Bestand an Renten, Actien und Obligationen Ende 1868 auf 43,500,663 Fr. herabgebracht worden, die Effecten des Portefeuille von 20,026,223 Ende 1867 auf 17,611,502 Ende 1868, auch die Contocorrente von 6,149,857 auf 3,670,632, allein die Vorschüsse an Gesellschaften sind, namentlich durch neue Creditirungen an die Compagnie immobilière, von 49,941,522 auf 53,101,039 gestiegen.

Jener Erlös hat dazu beigetragen, daß die Schuld des Credit Mobilier an den spanischen Credit Mobilier von 9,426,820 zurückgezahlt und die Schulden an die Südbahngesellschaft von 24,026,068 und an den Herzog von Galliera von 19,047,500 auf 5,728,175 und 11,826,500 herabgemindert werden konnten.

Nach dem Rechenschaftsbericht für 1868 gibt der Verwaltungsrath selbst den Verlust dieses Jahres auf 25 Millionen an.

Würde man den Credit Mobilier gegenwärtig zur Liquidation zwingen, so wäre wahrscheinlich wegen des unverkäuflichen Effectenbestandes das ganze Stammcapital verloren. Dies spricht sich in dem Course der Actien aus, welche auf 255 unter Pari (500) gesunken sind, während der Cours der Actien des Credit Foncier sich von 500 auf 1485 gehoben hat. Doch sind die Actionäre selbst weniger zu beklagen, denn die erste Hälfte des Stammcapital's von 60 Millionen ist in den Dividenden bereits seit Jahren mit Zinsen zurückbezahlt; allein das ganze Treiben des Verwaltungsrathes war ein scandalöses, ein moralisches Krebsübel.

Die Gründer, welche die Karten so zu mischen verstanden, daß sie in den Verwaltungsrath gewählt wurden, haben nämlich der Administration einen Gewinnantheil in den Statuten zusprechen lassen, welcher in der Geschichte der Actiengesellschaften unerhört genannt werden darf. Zugleich aber haben sie, um die große Zahl von Variactien, welche sie bei der Gründung theils vorbehalten, theils gezeichnet hatten, möglichst hoch zu verwerthen, Manöver gemacht, bei denen sie in der Wahl der Mittel nicht verlegen waren.

Dividenden vom Capital von 60,000,000 Franken:

Im Jahre 1855	24,444,000 Fr.	gleich 40 pCt.	mit 10 pCt.	oder 2,382,790 Fr.	für den Verwaltungsrath.
" " 1856	13,800,000	" " 23	" " 10	" " 1,200,000	" " " "
" " 1858	3,000,000	" " 5	" " 9 ¹ / ₂	Million Verlust.	
" " 1859	4,500,000	" " 7 ¹ / ₂	" " 10 pCt.	oder 170,396 Fr.	für die Verwaltungsräthe (12 Mitglieder).
" " 1860	6,000,000	" " 10	" " 10	" " 334,255	" " " "
" " 1861	6,000,000	" " 10	" " 10	" " 334,243	" " " "
" " 1862	15,000,000	" " 25	" " 10	" " 1,200,000	" " " "
" " 1863	15,000,000	" " 25	" " 10	" " 1,333,333	" " " "
" " 1864	6,000,000	" " 10	" " 10	" " 333,333	" " " "

Im Bericht zur außerordentlichen General-Versammlung von 1866 heißt es, 15 pCt. Durchschnittsgewinn seien jährlich vertheilt worden.

Um eine möglichst hohe Dividende herausrechnen zu können, wurde Ende des Jahres auf jede mögliche Weise, durch die Presse, durch Börsengerüchte, wirkliche und Scheinkäufe von Effecten, auf ein Steigen der Course derjenigen Werthpapiere, welche der Credit Mobilier besaß, hingewirkt. Zu diesen Coursen wurde das Inventar für die Bilanz gemacht und so z. B. im Jahre 1855 bei einem Stammcapital von 60 Millionen im Ganzen 24,444,000 Fr. oder 40 pCt. Dividende an die Actionäre bezahlt, außer 10 pCt. Gewinnantheil an den Verwaltungsrath mit 2,382,790 Fr., was bei 12 Mitgliedern auf den Mann fast 200,000 ausmacht.

Nachdem die Dividende vertheilt, war natürlich das Stammcapital angegriffen, denn die Course, nicht mehr künstlich getrieben, sanken sofort; nicht aber ohne daß vorher der Cours der Actien des Credit Mobilier so gestiegen war, daß die Gründer durch Verkauf ihrer Actien deren eingezahlten Nominalwerth verdreifacht hatten.

Im Jahre 1856 wurden auch noch 13,800,000 oder 23 pCt. Dividende und 1,200,000 oder 100,000 per Mann Lantime an den Verwaltungsrath bezahlt. Allein das nächste Jahr, das Jahr der Krisis, welche Frankreich nur wenig berührte, diente dann als Ausrede, um das zur Dividendenzahlung gemachte Deficit im Stammcapital zu decken. Es wurde gar keine Dividende bezahlt und noch ein Verlust von 9½ Million constatirt. Natürlich fielen auch in den vier folgenden Jahren die Dividenden magerer aus.

Später entstand ein Prozeß zwischen den Actionären und dem Verwaltungsrath, welcher mit der Verurtheilung des Letzteren zu einer colossalen Entschädigungssumme (das Streitobject waren 60 Millionen Franken) endigte. Seit jener Zeit hat die Anstalt ihren Nimbus verloren.

Volksbanken.

Unter den Schlagwörtern, welche periodisch abwechselnd der Menge sich zu bemächtigen pflegen, hatte die Phrase von der ausbeutenden Uebermacht des Capitals, welche gebrochen werden müsse, einen wirklichen Grund, nur liegt derselbe nicht da, wo er von vielen Fabrikarbeitern gesucht wird. Dieser Grund besteht darin, daß Capitalisten, die über Mittel von einigem Umfang gebieten, einen verhältnißmäßig weit größeren Credit genießen, als kleine Capitalisten oder Leute mit geringen Betriebsmitteln. Während letztere zuweilen Mühe haben, Credit nur im Betrag eines Theiles, sagen wir z. B. $\frac{1}{4}$ ihres Activermögens, so weit es nicht in Immobilien steckt, zu erhalten, gebieten große Unternehmer häufig über Betriebsmittel, welche ihr Activermögen ums Doppelte und Dreifache überschreiten, wovon uns die Statistik der Bankrotte täglich Beispiele vor Augen führt. Die Ursache dieser Erscheinung ist der sog. kaufmännische Credit, welcher den kleinen Leuten nicht zugänglich ist, weil ihnen meist die Erfordernisse dazu fehlen. Letztere sind:

- 1) Ordnung in den Büchern;
- 2) strenge Pünctlichkeit der Zahlungen;
- 3) rascher Umsatz, und
- 4) nicht zu kleine Umschlagsummen.

Die kleinen Gewerbetreibenden haben meist nur einfache Buchführung und sind oft keine prompten Zahler. Das ist unverträglich mit kaufmännischem Credit. Mürrige Unternehmer dagegen, welche ihren Verbindlichkeiten stets auf die Minute nachkommen, erhalten oft einen Credit nur auf die Sicherheit der Reellität ihrer Person, welcher ihr Vermögen weit übersteigt. Den Kaufleuten kommt freilich dabei noch zu Statten, daß ihre Kunden nur kurzen Credit von durchschnittlich 3 Monaten genießen, daß sie häufig den Werth der Waare sofort nach Verkauf in einem auf 3 Monate gezogenen Wechsel umsetzen, während Gewerbetreibende in Folge der hergebrachten Unsitte oft ein Jahr warten müssen, bis sie zu ihren Ausständen kommen.

Die Frage stellt sich also folgender Maßen: Ist es und wie ist es möglich, den kaufmännischen Credit auf die weniger bemittelten Schichten der ackerbau-, gewerb- und handeltreibenden Bevölkerung auszudehnen?

Die Lösung dieser Frage wurde schon vom 15. Jahrhundert an auf verschiedene Weise versucht. Zuerst gründete man in Italien Pfandleihanstalten (*montes pietatis*, daher dieselben in Frankreich heute noch *monts de piété* heißen), die erste 1464 in Perugia, 1539 eine in Rom (Armenbank). Ein Versuch mißlang in Frankreich 1626, weil Ludwig XIII. die

Verwalter mit Strafen bedrohte. Das gegenwärtig in Paris bestehende Pfandleihhaus wurde 1777 gegründet. In England errichtete man im vorigen Jahrhundert Waarenleihbanken; in Irland Hülfscassen, welche von 5 bis 20 Pfd. St. unverzinsliche Darlehen machten, die in wöchentlichen Raten von 1 Sh. 6 P. per 5 Pfd. St. zurückzahlen waren. Solche Darlehen wurden in Irland an kleine Landwirthe bewilligt, welche ein Haus zu repariren oder eine Kuh, ein Schwein zu kaufen hatten, an Handwerker, denen die nothwendigen Werkzeuge oder Rohmaterialien fehlten, an Familien, welche durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig wurden, an Fischer, um ihnen zu Netzen und Booten behülflich zu sein, wenn der Sturm sie beschädigt. In allen diesen Fällen wurde die Bedürftigkeit genau untersucht, bevor das Darlehen gegeben wurde.

In diesem Jahrhundert entstanden die Friendly Societies, welche eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen haben und welche Darlehen besonders an Handwerker bewilligen.

Ähnliche Hülfscassen entstanden in Frankreich und in Deutschland.

Alle diese Anstalten dienten aber nur in Fällen eigentlicher Noth. Die deutschen Hülfscassen hatten überdies meist in ihren Statuten die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, daß nur in solchen Fällen Vorschüsse bewilligt werden sollten, wenn Jemand in Noth sich befinde. Solche Bestimmung ist aber gerade der Tod des kaufmännischen Credits. Kein ordentlicher Mann konnte sich einer solchen Casse bedienen.

Man kam nun auf einen anderen Ausweg, indem man sog. Handwerkerbanken, so wie Spar- und Leihcassen (Deutschland, Schweiz) auf Actien gründete, während die obigen Anstalten vom Staate oder von Privatwohlthätern dotirt waren. Die schon aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Sparcassen hatten bis dahin nur den einseitigen Zweck der Aufnahme der Ersparnisse der arbeitenden Classe im Auge gehabt und deshalb nur auf die Sicherheit der Anlage gesehen, nicht auf einen zweiten Zweck der Vermittlung zwischen Sparern und Creditnehmern unter den arbeitenden Classen selbst. Sie hatten deshalb die Spareinlagen größeren Creditinstituten, Bankhäusern, Pfandleihanstalten anvertraut oder auf Hypothek angelegt, so daß diese Capitalien zunächst gerade dem Geschäftsbetriebe der bemitteltesten Classen zu Gute gekommen sind. Die Verbindung der Sparcasse mit einer Leihbank für kleinere Leute war daher ein Fortschritt gegen die vorhergegangene Form der Hülfscassen. In Westfalen gab und gibt es solche, für welche Gönner einen Garantiefonds gezeichnet hatten. In der Schweiz sind dieselben ganz nach Art von Depositenbanken eingerichtet, so daß sie das Bedürfniß befriedigen, und es deshalb schwer ist, den Creditgenossenschaften nach deutscher (Schulze-Dehlißsch) Art Eingang zu verschaffen. Auch wird das Bedürfniß der kleineren Leute durch die zahlreichen Banken befriedigt, welche selbst bis in Landstädtchen von 3700 Einwohnern herab

gedrungen sind, die sehr coulant Credit geben und Depositen vom Tage der Einlage an verzinsen, während manche Vorschussvereine erst 14 Tage nachher. Dasselbe gilt von Schottland, England und America, während in den andern Ländern die Banken mehr dem großen Verkehr dienen. In Deutschland war Letzteres in solchem Maße der Fall, daß selbst die Bankhäuser den Handwerkern und Krämern ihre Thür verschlossen. Aus dieser Ursache zum Theil gelang es seit zwanzig Jahren, einer neuen Art von Credit-Genossenschaften Eingang zu verschaffen, welche zu solcher Zahl angewachsen sind, daß sie eine nationale Einrichtung zu werden beginnen und auch in Nachbarländern Eingang finden.

Bisher haben wir es mit vier Arten von Bankgesellschaften zu thun gehabt:

- 1) Der gewöhnlichen anonymen Actiengesellschaft, bei welcher die Actionäre nur für den Betrag ihrer Actien haften, die Verwaltung nicht verantwortlich für Schulden ist.
- 2) Der Commanditgesellschaft mit stillen, nur für den Betrag ihrer Actien haftenden Theilhabern und mit ihrem ganzen Vermögen verbindlichen Firmaträgern.
- 3) Dem gewöhnlichen Compagniegeschäft mit wenigen Theilhabern, welches bei englischen Provincialbanken vorkommt.
- 4) Banken mit unbeschränkter Haftbarkeit der Actionäre für sämtliche Schulden, welche Einrichtung die meisten englischen und schottischen Banken hatten, bis durch die neuere, 1862 abgeschlossene Gesetzgebung die beschränkte Haftbarkeit, sowohl für Banken als für andere Genossenschaften, erlaubt worden ist. Heute bestehen in England nur noch wenige Gesellschaften und Genossenschaften mit unbeschränkter Haft.

Während England letztere Geschäftsreform ausführte, welche auf den britischen Inseln als eine Erleichterung des gewerblichen Betriebes und des Geschäftsverkehrs angesehen wird, haben die in Deutschland durch die unvergeßlichen Anstrengungen von Schulze-Delitzsch begründeten Genossenschaften die Solidarität der Genossen in Deckung der Verpflichtungen aufgenommen.

Diese deutschen Genossenschaften, von welchen für 1868 gegen 2400 bekannt waren, dienen zu verschiedenen Zwecken, und zwar: 1558 der genannten Anzahl speciel für das Bankgeschäft im engeren Sinne, d. h. mit den Functionen von Depositen- und Discontobanken. Dieselben unterscheiden sich von gewöhnlichen Actiengesellschaften im Wesentlichen durch folgende Eigenschaften:

- 1) die Solidarität der Genossen;
- 2) die Veränderlichkeit der Mitgliederzahl und daher des Stammcapitals;
- 3) daß sie bis jetzt, mit Ausnahme der Annahme von Depositen oder Spargeldern, ihre Geschäfte im Kreise der Genossen betreiben;

4) daß jeder Genosse in der Regel nur einen oder zwei Stammantheile (Actien) besitzen darf;

5) durch die kleineren und zahlreicheren Einzahlungsraten der Actien.

Durch die neuere Gesetzgebung in England, welcher Frankreich und die deutschen Staaten nachgefolgt sind, wird der dritte Unterscheidungs-punct allmählich schwinden; denn die englischen Genossenschaften verkehren bereits mit dem gesammten Publicum wie mit den Genossen. In Deutschland beschränken sich die Consumvereine noch auf Verkauf an ihre Mitglieder; während in der Schweiz schon solche bestehen, die auch an das Publicum verkaufen.

In dem kürzlich promulgirten Gesetze über die Genossenschaften im Norddeutschen Bunde ist zum ersten Mal ein anerkannter Fortschritt durch Aufhebung der Concessionspflicht geschehen. Die Gesetze von Sachsen, Baiern, Oesterreich und Frankreich sind in einer Hinsicht noch einen Schritt weiter gegangen, indem sie nach dem Beispiel der englischen Gesetzgebung die beschränkte Haftbarkeit zulassen, welche das norddeutsche Gesetz ausgeschlossen hat.

Dieses Vorgehen hat den verdienstvollen Gründer der deutschen Genossenschaften und Urheber des norddeutschen Gesetzes veranlaßt, jene Gesetze zu tadeln. Uns will indessen bedünken, als ob er in seinem väterlichen Eifer insbesondere gegen das sächsische Gesetz etwas zu unbeugsam sei.

Man darf nämlich nicht vergessen, daß die deutschen Genossenschaften unter außergewöhnlichen Umständen sich verbreiteten. Sie wurden Anfangs von den Regierungen mit mißtrauischen Blicken betrachtet, in Preußen und Hannover sogar verfolgt. Sie mußten sich außerhalb des Gesetzes, also unter vielfachen Erschwerungen und ohne das Recht einer juristischen Person, bilden. Die Solidarität war da eine Nothwendigkeit*). Die Bildung von Genossenschaften war in jenen Zeiten gewisser Maßen die einzig mögliche politische That. Ein Theil des Volkes sah in deren Gelingen daher eine Ehrensache und nahm sie auch mit der unbeschränkten Haftbarkeit, obgleich dieselbe überall zuerst das Haupthinderniß bildete, das zu überwinden war. Jetzt, nachdem die Organisation mit der Solidarität gelungen, wollen wir sie gern beibehalten, so lange es geht, weil die Gesetzgebung und das Gerichtsverfahren dadurch ohne Zweifel vereinfacht und auch der Credit der Genossenschaften gehoben wird, indem die Gläubiger sich nicht so genau um deren Vermögensumstände zu bekümmern brauchen, als bei Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit.

Um die Sache von allen Seiten zu beleuchten, dürfen wir indessen nicht

*) Doch prosperirte der Meißener Verein, der schon vor mehr als 10 Jahren gegründet worden und der die Concession nachsuchte, mit bloßer Haftpflicht für den Stammantheil auch.

verhehlen, daß die Solidarität in England sich durchaus nicht als unfehlbar erwiesen hat. Man hat dort erfahren, daß Bankdirectionen durch die unbeschränkte Haft sich zu unbesonnenem Creditgeben und unüberlegten Speculationen im Vertrauen auf die Unererschütterlichkeit ihrer Basis haben hinreißen lassen; so daß viele Banken mit Solidarhaft ihrer Eigenthümer Bankrott gemacht haben, wobei oft Witwen und Waisen ihr Vermögen eingebüßt haben. Seit der Zulassung der beschränkten Haft haben sich die Bankrotte durchaus nicht vermehrt, obgleich die Zahl der Banken sehr bedeutend vergrößert wurde.

Es ist auf die Solidarhaft das Sprüchwort anzuwenden, daß nicht Alles Gold, was glänzt! Die unbeschränkte Haftbarkeit von Personen an und für sich gewährt gar keine Sicherheit; nur die Haftpflicht zahlungsfähiger Personen gewährt eine solche. Letztere, wenn sie nur eine beschränkte Summe gewährleisten, sind zahlungsunfähigen mit unbeschränkter Haft unbedingt vorzuziehen; 25 wohlbestellte Bäckermeister mit Haftpflicht für das Doppelte ihres Stammantheils sind dem Gläubiger lieber, als 100 Schneiderlein, welche nichts als Scheere und Bügeleisen besitzen und kaum so viel verdienen, um leben zu können.

Wenn wir dabei nun noch ins Auge fassen, daß:

- 1) nach der bisherigen Erfahrung die Genossen zur Zahlung nur in sehr wenigen Fällen und in diesen nie bis zum Doppelten ihres Stammantheils herangezogen wurden;
- 2) daß das Publicum leicht durch ein Stichwort, wie die unbeschränkte Haftbarkeit, verleitet wird, unvorsichtig zu sein;
- 3) daß es besser ist, wenn dasselbe vielmehr stete Controlole übt, um sowohl sich selbst als die Verwaltung der Genossenschaften vor leichtsinnigem Creditiren zu behüten;
- 4) und daß es Mittel gibt, welche die Gläubiger eben so gut sichern können, auch bei Abwesenheit der Solidarhaft;
- 5) daß in gewissen Ländern, z. B. in der Schweiz, das Publicum mit der Solidarhaft absolut nicht zu befreunden ist, und man eher auf die Einführung von Genossenschaften verzichten muß; —

so scheint uns die beschränkte Haftbarkeit der Genossen nicht bloß zulässig, sondern unter Umständen eine Erleichterung der Credit-Organisation.

Wir kennen Fälle, wo das Publicum kein Bedenken hatte, zahlreich die Garantie für den fünffachen Betrag der Stammantheile zu übernehmen, während Niemand zur Solidarhaft sich verstehen wollte, obgleich die unbeschränkte Haftbarkeit in der Praxis, wenigstens in Deutschland, niemals zu fünflichem Ersatz in Anspruch genommen worden ist.

In England brauchen die Genossen der nach dem neuen Gesetz zugelassenen Gesellschaften mit beschränkter Haft bloß bis zur Höhe ihres

Stammantheils einzustehen, und bis jetzt ist noch keine Gefahr daraus entstanden.

Die Hauptgefahr besteht im Leichtsinne der Verwaltung und in außerordentlichen Geschäftsunfällen. Gegen die letzteren sind auch die Genossenschaften mit solidarischer Haft nicht versichert, denn auch sie können sämmtlich zahlungsunfähig werden; und vor dem ersteren schützt der stetige Einblick in die Geschäftsführung und den Bestand der Genossenschaft. Wir halten dafür, daß die nachfolgenden Maßregeln die Gläubiger einer Genossenschaft mit beschränkter Haftbarkeit so gut sicherstellen, als die einer solidarischen:

- 1) Öffentliche Bezeichnung der Genossenschaft, als mit beschränkter Haft, im Titel.
- 2) Niederlegung des Verzeichnisses der Mitglieder nebst genauer Angabe von deren Stand am Gericht.
- 3) Monatliche Revision des Namensregisters; d. h. Streichung der ausgetretenen und Eintragung der neu aufgenommenen Mitglieder.
- 4) Wöchentliche Veröffentlichung der Bilanz in den Zeitungen oder durch Anschlag.
- 5) Öffentliche Rechnungsablage am Ende des Geschäftsjahres, wobei die Gläubiger das Recht haben, eine Verifikation der Bücher durch das Gericht zu verlangen.

Diese Bedingungen sind fast sämmtlich im sächsischen Gesetze vorbehalten; es ist sogar vorgeschrieben, daß der Wechsel der Mitglieder mit rother Dinte am Rande verzeichnet werden soll. Sie sichern, unseres Erachtens, die Gläubiger vollständig. Die Richtigkeit der Bücher ist durch das gewöhnliche bürgerliche Gesetz gewährleistet.

Wenn nun das Publicum:

- 1) aus dem Titel der Genossenschaft weiß, daß sie auf beschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder beruht;
- 2) aus den Statuten jederzeit entnehmen kann, wie hoch diese Haft sich beläuft;
- 3) wenn der Gläubiger, welcher doch, bevor er creditirte, sich nach der Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu erkundigen pflegt, nicht bloß Kenntniß von dem Belang jener Haftpflicht hat, sondern auch die Liste der Mitglieder, welche bei Gericht hinterlegt ist und jeden Monat revidirt wird, einsehen und nach der Zahlungsfähigkeit derselben sich erkundigen kann;
- 4) wenn in jeder Woche die Bilanz der Volksbank veröffentlicht wird, aus welcher der Gläubiger stets ersehen kann, wie hoch sich die Verbindlichkeiten der Gesellschaft belaufen;
- 5) wenn bei jedem Jahresabschluß die Bücher, die ganze Geschäftsführung und die Geschäftslage untersucht werden, um sich zu vergewissern,

ob die veröffentlichten Bilanzen richtig sind; und um die Solidität der Unterpfänder, Bürgschaften und Effecten zu prüfen;

- 6) wenn die Gläubiger das Recht haben, auf Liquidation zu dringen, wenn eine bestimmte Summe von ungedeckten Verbindlichkeiten unterhalb des Betrags, für welchen die Mitglieder verhaftet sind, erreicht ist; —

dann ist, unseres Erachtens, genau so große Sicherheit vorhanden und kommen im Ganzen vielleicht weniger Verluste vor, als bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit, bei denen das Publicum leicht in unbedingtes Vertrauen gefüllt und entwöhnt wird, über die Qualität und die Zahlungsfähigkeit der Mitglieder so wie über die Art der Geschäftsführung einer solchen Genossenschaft sich zu unterrichten. Wenn dem nicht in Wirklichkeit so wäre, wenn nicht die Umsicht der Gläubiger und solide Geschäftsführung der Anstalten die Hauptsache wäre, so könnten weder Sparcassen noch Actiengesellschaften bestehen, welche geringere Garantie bieten, und denen doch ganz andere Erfolge beizumessen sind, als den Genossenschaften — da die englischen Actiengesellschaften allein ein Capital von 30 Milliarden Franken und die Eisenbahnen von Europa und America 38 Milliarden Franken repräsentiren.

Zu obigen Bedingungen kommt noch die Bestimmung der Verjährung, welcher die Genossenschaften mit unbeschränkter Haft ebenfalls bedürfen. Wir halten die zweijährige Verjährung des norddeutschen Gesetzes für zweckmäßig, weil sie der Frist, die uns am geringsten scheint, am nächsten kommt; nämlich ein Jahr nach dem Jahresabschluß, der auf den Austritt des Mitgliedes folgt.

Wie sehr die gute Verwaltung die Hauptsache bei der Leitung einer Bankanstalt ist, beweisen die Sparcassen, welche ihren Credit (Spareinlagen) ohne Garantie erhalten und nach bester Einsicht die anvertrauten Gelder wieder anlegen. Man verlangt von ihnen nicht einmal ein Actien-capital, noch viel weniger unbeschränkte Haftbarkeit der Verwaltung.

Bei den schweizerischen Spar- und Leihcassen, deren Bilanzen wir weiter unten bringen, ist nichts als ein bescheidenes Actien-capital als Garantie vorhanden und bei manchen auch dieses nicht einmal, indem nur die Spareinlagen als Betriebsfonds dienen; dennoch genießen dieselben noch größeren Credit, als die deutschen Genossenschaften.

Im Jahre 1866 nämlich betragen die einbezahlten Geschäfts-, einschließlich Reserveantheile der Mitglieder von 532 deutschen Vorschußvereinen 6,329,504 Thaler, die im ganzen Jahre auf Credit entnommenen Gelder 19,895,529 Thaler und der durchschnittliche Procentsatz des eigenen zum fremden Fonds 31.8 pCt. Dagegen hatten 41 schweizerische Spar- und Leihcassen am Ende der Jahre 1865/66 8,138,896 Fr. Stammcapital und Reservefonds nebst 26,888,960 Fr. fremden Fonds in Spareinlagen und Depositen; das eigene Capital betrug also nur 30 pCt.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Depositen der Vorschußvereine die im ganzen Jahre eingenommenen, die der schweizer Spar- und Leihcassen die am Ende des Jahres vorhandenen sind, daß also der Jahresbetrag der letzteren noch höher sich stellt. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, hatten die schweizerischen Spar- und Leihcassen 10 $\frac{1}{2}$ Fr., die aufgeführten 532 deutschen Vorschußvereine nur 2 Fr. Depositen. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß die schweizerischen Banken weit mehr Depositen haben, als die deutschen.

In Schulze's Rechenschaftsbericht von 1867 ist allerdings nur etwa die Hälfte der bestehenden Vorschußvereine aufgeführt, andererseits gibt es in der Schweiz auch noch viel mehr Spar- und Leihcassen, deren Rechenschaftsberichte wir uns nicht verschaffen konnten.

Aus dieser Thatfache ist zu entnehmen, daß ohne solidarische Haft der Gesellschaftsmitglieder, mit keiner anderen Garantie als der des einfachen Actiencapitals, unter Umständen eben so umfangreicher Credit gewonnen werden kann, als mit jener. Wir sehen deshalb nicht ein, warum dem armen Manne schwerere Bedingungen auferlegt werden sollen, als dem reichen, wenn weder die Sicherheit noch das Creditbedürfniß es bedingen? Warum demselben die Wahl nicht freistellen? Bemerkt er, daß man mit der solidarischen Haftpflicht besser fährt, leichter und unter günstigeren Bedingungen Credit erlangt, so wird er von selbst dahin kommen, sich des ergiebigeren Mittels zu bedienen. Uebrigens mag hier wohl darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Credit durchaus nicht im gleichen Verhältniß mit der Strenge der Gesetze wächst. Ein Blick auf die Geschichte erweist dies, denn der Credit war am schlechtesten, als der Zins am höchsten und die Gesetze gegen die Schuldner am grausamsten. Als in Rom und bei den Germanen 12 pCt. und mehr bezahlt werden mußte, verloren zahlungsunfähige Schuldner die persönliche Freiheit und wurden als Sklaven auf ferne Märkte verkauft. Seit Jahrhunderten besteht die Schuldhaft, ohne einen hebenden Einfluß auf den Credit zu äußern, und als sie in der neuesten Zeit in vielen Staaten aufgehoben wurde, sank der Zinsfuß, wir sagen nicht weil, sondern obgleich die Schuldhaft aufgehoben wurde. Die größte Creditfähigkeit herrscht in Nordamerica, wo es viele Staaten (im Westen) gibt, in denen Haus und Hof von 30 Acker (= 44000 □') Land nebst Bett, Schiff und Geschir vom Concurss ausgeschlossen sind.

In der Schweiz gibt es Cantone, in welchen die Gesetze gegen Falliten überaus hart sind, Beamte, Notare, Advocaten z. B. das Recht der Ausübung ihres Amtes oder Berufes verlieren, so daß in Folge dessen es viele zu Grunde gerichtete Familien gibt, welche sich nicht wieder emporarbeiten können, wo Concurssiten sogar aus ihrem Heimathscanton auf eine Reihe von Jahren verwiesen werden. Dagegen gibt es andere Cantone, wo diese Härte des Gesetzes nicht besteht. Die Creditfähigkeit aber ist ziemlich gleich. Dieser

Auszug aus dem Rechenschaftsberichte der deutschen Genossenschaften, die Geschäftsbewegung von 1859 bis 1867
betreffend.

Rechnungsjahr.	Zahl der Vereine, welche Abschüsse eingereicht haben.	Mitgliedszahl.	Gewährte Vorschüsse und Prolongationen.		Geschäftsanteile der Mitglieder.	Reserve.	Gesamtsumme beider.	Durchschnittsbetrag für die einzelnen Vereine.	Anleihen.	Spar- einlagen.	Gesamtsumme von beiden.	Durchschnittsbetrag für die einzelnen Vereine.	Durchschnittlicher Procentsatz des eigenen zum fremden Fonds.
			Gesamtsumme.	Durchschnittsbetrag auf die einzelnen Vereine.									
1859	80	18,676	4,131,436	51,642	246,001	30,845	276,846	3,460	501,795	512,350	1,014,145	12,670	% 27.5
1860	133	31,603	8,478,489	63,748	462,012	66,845	528,857	3,976	1,069,833	1,322,494	2,392,327	17,987	22.1
1861	188	48,760	16,876,009	89,766	799,375	107,238	907,213	4,825	1,988,441	2,649,036	4,632,477	24,641	19.5
1862	243	69,202	23,674,261	97,425	1,199,545	132,893	1,332,437	5,488	3,441,033	2,747,577	6,188,610	25,467	21.1
1863	339	99,175	33,917,948	100,053	1,803,203	218,047	2,021,250	5,962	5,641,820	3,416,220	9,058,040	26,719	22.3
1864	455	135,013	48,147,495	105,818	2,959,295	293,461	3,252,757	7,148	7,401,317	5,955,265	12,756,582	28,036	25.4
1865	498	169,595	67,569,903	135,682	4,442,879	409,679	4,852,558	9,744	11,154,579	6,502,197	17,656,776	35,455	27.4
1866	532	193,712	85,010,145	159,793	5,773,106	556,398	6,329,504	11,897	11,169,011	8,726,518	19,895,529	37,397	31.8
1867	570	219,358	111,252,134	195,179	6,847,031	660,054	7,507,085	13,170	13,311,669	11,378,570	24,690,239	43,316	30.4

Bilanz vom

Ort, wo der Verein seinen Sitz hat.	Activa.							
	Cassenbestand		Geschäfts-Außenstände			Einnahmereste aus dem abgeschlossenen Jahre und andere Einnahmereste.	Gesellschafts- Zuventar.	Summa der Activa.
	baar.	in Werth- papie- ren.	in Wechseln und Schecks und Geschäfts- händen.	bei den Contocorrent- Zuhörern.	bei Banken und Sparcassen.			
Königr. Preußen.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Prov. Schlesien	163,590	81,908	4,107,784	103,437	95,197	3,217	6,635	4,561,578
„ Brandenburg ..	209,566	103,446	4,693,322	515,848	233,326	6,562	13,159	5,775,056
„ Sachsen	226,425	398,402	3,280,315	1,033,524	147,740	17,831	12,081	5,115,598
„ Preußen	59,198	40,339	1,421,322	81,045	24,099	2,412	7,751	1,636,044
„ Pommern	123,703	152,689	2,578,276	132,602	66,534	4,911	10,119	3,068,607
„ Hessen	115,263	158,497	1,706,457	1,472,085	309,512	14,170	4,868	3,730,723
„ Posen	25,614	10,637	907,139	420	358	181	701	344,866
„ Rheinprovinz .	42,984	37,945	359,753	189,695	60,771	8,430	18,360	1,317,939
„ Hannover	16,638	31,492	554,376	31,250	49,387	1,947	11,153	696,094
„ Westfalen	10,394	5,739	487,137	2,028	19,655	796	1,343	586,332
„ Schl.-Holstein .	19,887	137,395	260,291	50,546	2,343	1,015	534	471,512
Summa	1,013,262	1,108,489	20,356,172	3,611,980	1,008,922	61,472	86,704	27,304,948
Sächsische u. Thüring. Staaten	69,937	109,686	1,386,937	516,562	79,077	14,137	39,676	2,216,669
Königreich Sachsen ..	168,725	600,072	4,221,717	880,085	106,284	111,067	259,056	6,346,568
Groß. Mecklenburg .	109,011	151,640	1,855,180	196,557	57,376	2,274	13,133	2,385,075
„ Baden	66,003	85,264	951,462	366,532	90,702	9,018	1,715	1,570,732
Königr. Baiern	70,935	22,632	271,664	845,990	40,502	149	2,454	1,254,301
Groß. Hessen	57,249	65,163	773,675	124,174	20,713	3,202	1,440	1,045,579
Königr. Württemberg	43,912	9,889	282,561	704,592	101,167	—	1,450	1,148,559
Herzogth. Anhalt	46,286	24,321	617,556	26,757	5,521	5,369	1,320	727,632
Oldembg., Braunschw., Lippe u. Waldeck ..	8,399	5,163	176,497	—	33,105	413	514	224,091
Deutsch-Oesterreich ..	13,111	700	188,765	16,993	473	888	710	221,640
Hansestädte	18,559	15,528	484,680	—	9,350	—	17,110	545,228
Luxemburg	780	240	16,196	12,037	28,969	652	284	59,158
Gesamt-Summe	1,691,169	2,199,287	31,583,062	7,302,259	1,583,061	208,636	425,566	45,050,180

31. December 1868.

Ort, wo der Verein seinen Sitz hat.	Passiva.									
	Gesellschafts- theile (Gut- haber der Mitglieder).	Bestand des Reservefonds.	Aufgenommene Vereinsschulden.			Anleihen aus dem ab- geschlossenen Jahre und andere Ausgabereffe.	Anticipationszinsen.	Unvertheilter Reingewinn.	Summa der Passiva.	
			Anleihen von Privaten.	Spar- einklagen.	Anleihen von Banken u. Ver- einen.					
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
	1,098,010	73,637	1,502,589	1,690,164	103,935	36,208	15,861	46,235	4,500,465	
	1,309,584	150,035	1,666,724	2,301,932	232,892	50,377	30,686	33,804	5,775,051	
	1,079,616	94,500	2,093,914	1,657,762	66,604	71,918	13,508	49,168	5,131,980	
	382,314	32,634	807,679	325,240	48,369	20,476	6,835	10,641	1,634,007	
	423,123	52,867	1,303,948	1,173,762	25,750	58,163	12,304	18,601	3,068,654	
	758,419	74,028	1,322,992	1,355,268	29,069	38,690	2,067	43,363	3,729,710	
	98,044	8,695	149,372	58,908	23,257	2,795	1,048	3,290	344,854	
	263,973	27,874	346,407	610,382	27,489	24,715	2,931	14,051	1,317,831	
	180,957	15,584	407,364	78,593	6,188	2,554	736	8,613	696,073	
	109,733	9,185	23,140	419,111	28,067	1,394	1,050	1,785	593,377	
	64,816	5,850	369,976	3,169	13,594	12,416	562	1,126	471,512	
Summa	5,768,589	544,889	9,999,105	9,674,291	605,514	319,616	87,588	230,677	27,323,514	
	375,971	30,490	781,470	940,150	38,439	24,407	3,557	24,911	2,216,656	
	1,187,815	98,155	1,752,844	3,062,478	88,991	79,047	8,230	76,227	6,329,982	
	497,070	33,312	1,098,616	650,690	30,100	34,686	11,419	29,162	2,385,064	
	250,044	66,291	854,537	314,534	64,329	15,289	4,420	1,224	1,570,719	
	303,843	21,312	344,833	313,401	258,665	5,196	1,501	7,779	1,254,334	
	176,216	18,426	494,032	290,936	53,147	1,431	1,433	9,959	1,045,580	
	408,833	19,763	504,587	177,108	31,243	824	2,879	3,268	1,148,558	
	88,459	14,352	61,773	588,014	2,000	17,243	708	5,080	727,630	
	40,526	4,163	52,162	120,782	—	2,684	623	3,151	224,091	
	92,434	5,412	63,593	51,771	—	1,964	1,366	5,100	221,640	
	163,560	8,784	278,541	77,354	—	6,189	2,334	8,426	545,190	
	12,092	606	22,985	16,083	5,999	6,327	495	629	59,158	
Gesamt-Summe	9,365,502	865,955	16,309,078	16,221,592	1,178,867	514,903	126,603	405,598	45,052,186	

Umstand beweist, daß die Härte der Gesetze nicht so maßgebend für die Creditfähigkeit ist, als man glaubt.

Dieselbe Erscheinung bietet sich in der Organisation der Genossenschaften dar. Es ist nicht erwiesen, daß diejenigen mit solidarischer Haftbarkeit leichteren und höheren Credit genießen, als die mit beschränkter Haftpflicht. Die richtige, ordnungsmäßige solide Geschäftsführung ist weit wichtiger und eingreifender. Ueberhaupt können statutarische und gesetzliche Vorsichtsmaßregeln niemals die richtige Leitung eines Bankgeschäftes erzwingen oder sichern.

Wir theilen auf Seite 693 die Aufstellung der Geschäftsbewegung von 1859 bis 1867 mit, bis zu welchem Zeitpunkt noch keine regelrechten Bilanzen veröffentlicht wurden, und bringen sodann auf Seite 694, 695 und 701 die Bilanzen der Jahre 1868 und 1871.

Außer dem sächsischen ist auch in den neuen bayerischen, österreichischen und französischen Gesetzen über die Genossenschaften die beschränkte Haftbarkeit erlaubt. *) In Oesterreich gibt es mehr als 120 Vorschußvereine, und in Frankreich, welches das verlorene Terrain rasch wieder einzuholen sucht und wo eifrige Pressorgane die Sache betreiben, werden bereits 328 Credit-Genossenschaften gezählt.

Im Jahre 1868 schätzte der deutsche Genossenschaftsanwalt den Bestand der Associationen in den drei Hauptländern wie folgt:

	Hollvereintes Deutschland.	Frankreich.	England.
Credit-Genossenschaften	1558	323	—
Consumvereine	555	303	} 500
Magazinvereine	70	5	
Productiv-Genossenschaften	43	108	
Rohstoffvereine	123	6	—
	2349	745	500

Die Zahl der englischen und österreichischen Genossenschaften ist nicht genau bekannt; die ersteren sind durchschnittlich Consum-, Magazin- und Productiv-Vereine, z. B. die Pioniere in Rochdale, haben Specerei-, Fleisch- und Bäckerläden, wie Tuchmagazine und eine Schneider- und Schuhmacherwerkstätte. Von Credit-Genossenschaften ist uns dort nichts bekannt.

Es ist hier noch der Genossenschaftsbank, deren Bilanz wir schon unter den deutschen Banken ausgeführt haben, zu gedenken, welche, mit einem Stammcapital von 2,500,000 Thlr. als Garantiefonds, das Credit-

*) Siehe weitere Gründe für Zulassung der beschränkten Haftpflicht im 4. Bande der Grundzüge der National-Oekonomie, S. 162—176.

bedürfniß und die Capitalbewegung unter den norddeutschen Genossenschaften zu vermitteln, d. h. Nachfrage und Angebot von Capital auszugleichen strebt.

Bieten die Credit-Genossenschaften auch in geschäftlicher Beziehung keinen Vortheil vor gewöhnlichen auf Actien gegründeten Spar- und Leihcassen und Handwerkerbanken, so haben sie doch den Nutzen, daß sie jederzeit und überall, auch in jedem Dorfe, errichtet werden können, sobald sich eine genügende Anzahl von Personen dazu versindet, daß sie die Genossen an Sparsamkeit und Ordnung gewöhnen, sie zu Actionären, d. h. Eigenthümern eines kleinen Bankgeschäftes heranziehen und sie dadurch moralisch heben. Sie versehen für den kleinen Mann die Rolle des Bankhauses und der Bank für den Industriellen und Kaufmann, obgleich sie ihm nie so weitgehende Dienste leisten werden; denn bis zum Blancocredit, den Bankhäuser unter sich und an Kaufleute gewähren, können die Genossenschaften sich nicht versteigen. Das höchste Zeichen gestiegener Creditfähigkeit wird sein, wenn die Darlehen gegen bloße Sicherheit von einem Bürgen gewährt werden können, wie es bei schottischen Banken vorkommt, die mit ihren 700 Filialen in einem Ländchen von 3 Millionen Einwohnern die Functionen des Geld- und Capitalumsatzes vollkommener erfüllen, als irgend ein anderer Bankcomplex der Welt. Während die Vorschußvereine in den Landstädten und Flecken sich auf Gewährung von Darlehen beschränken, spielen sie in den größeren und Handelsstädten bereits die Rolle von Discontogesellschaften, d. h. sie discountiren Wechsel und gewähren ihren Mitgliedern Contocurrent-Credite, wobei Wechsel mit doppelter, einschließlich des Schuldners mit drei Unterschriften als Unterpfand dienen.

Die Genossenschaften haben in Folge der neueren Erleichterungen in der Gesetzgebung der tonangebenden Länder bezüglich der Actiengesellschaften etwas von ihrem Zuge verloren. Namentlich in England sind seit dem Gesetze von 1862 die meisten Associationen einfache Actiengesellschaften mit beschränkter Haftpflicht geworden; und auch die Cooperativgesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit der Genossen unterscheiden sich in so fern von den deutschen und österreichischen, daß sie mit dem gesammten Publicum und nicht bloß mit den Genossen verkehren. Wenn daher in dem, dem vierten Jahrescongresse der englischen Genossenschaften zu Bolton vorgelegten Berichte die Zahl der im Jahre 1870 gegründeten und zu Ende des Jahres noch bestandenen Cooperativgesellschaften auf 969 angegeben wird, so sind darunter nicht einfach Genossenschaften im deutschen Sinne zu verstehen.

In Frankreich kränkt die Bewegung einestheils unter den Nachwehen des Krieges, andernteils an dem Umstande, daß sie sich im Wesentlichen auf Productivgenossenschaften geworfen hat, von welchen fortwährend wieder der größere Theil aus geschäftlichen oder persönlichen Gründen einzugehen pflegt.

Auch in Italien sind einige Anfänge des Associationswesens wahrzunehmen; genaues Material über deren Erfolge fehlt uns aber.

Am geordnetsten und gedeihlichsten entwickelt sich das Genossenschaftswesen in Deutschland und Oesterreich, worüber in den Berichten des Anwaltes der deutschen Genossenschaften ausreichendes Material geboten wird.

Im Berichte über den Geschäftsgang der Genossenschaften im Jahre 1871 sind 2059 Creditvereine, 404 Genossenschaften in einzelnen Gewerken und 827 Consumvereine, im Ganzen 3290 Associationen in Deutschland und Deutsch-Oesterreich nachgewiesen. Die revidirten Jahresabschlüsse werden von 942 Vereinen speciel durch Zahlen belegt. Der Gesamtumsatz von allen 3290 wird vom Genossenschaftsanwalte auf 400 Mill. Thlr., wovon 380 an Baarcrediten, geschätzt, die eigenen Capitalien auf 30—32 Mill., die Depositen, Darlehen und anderen anvertrauten Gelder auf 80—85 Mill. Thlr.; die Mitgliederzahl auf circa 1,200,000. Es ist nicht unwichtig, diese Mitglieder nach ihren Berufsarten zu verfolgen. Im Deutschen Reiche und in Deutsch-Oesterreich vertheilen sich 241,501 Mitglieder von 594 Vorschusscassen, von 82 Consum- und 2 Bauvereinen, über welche das betreffende Material vorliegt, unter folgende Berufsarten:

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
Selbständige Landwirthe, Gärtner, Förster, Fischer	Gehülfen und Arbeiter bei der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischfang	Fabrikanten, Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer	Selbständige Handwerker	Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgefallen	Selbständige Kaufleute und Händler	Handlungscommis und sonstige kaufmännische Gehülfen	Fuhrherren, Schiffseigen- thümer, Gast- und Schenkwirthe	Briefträger, untere Eisenbahn-, Telegraphen- und Postbeamte, Eisenbahnarbeiter, Schiffer, Kellner	Dienstmänner, Dienstboten	Künstler, Schriftst., Kirchen-, Staats- u. Gemeindebeamte, Aerzte, Apotheker, Lehrer	Rentiers, Pensionäre und andere Personen

unter 241,501 Mitgliedern von 594 Voranschüßvereinen, und zwar 226,775 männlichen und 14,726 weiblichen, sind:

m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
47,959	1536	5345	248	8556	186	86,266	2685	12,061	300	22,643	1377	1505	67	11,946	525	4718	82	1823	493	17,542	699	6411	6528

Von 34,483 Mitgliedern in 82 Consumvereinen, und zwar 31,602 männlichen und 2881 weiblichen, sind:

m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
985	46	534	25	463	9	7330	260	13,606	521	1049	113	450	38	462	43	2001	37	590	67	3142	265	990	1501

Von 117 Mitgliedern in 2 Bauvereinen, und zwar 115 männlichen und 2 weiblichen, sind:

m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
—	—	1	—	6	—	44	—	25	—	8	1	2	—	8	—	5	—	—	—	16	—	—	1

Eine beachtenswerthe Thatsache ist es, daß bei den oben genannten Vorschußvereinen unter 241,501 weiblichen und männlichen Mitgliedern 214,459 selbständige Berufsleute und nur 27,042 oder 12 pCt. unselbständige Arbeiter sich befinden.

Die Zahl der Unterverbände hat sich in 1871 auf 1872 von 29 auf 31 gehoben. Auch in Oesterreich haben sich seitdem zwei Verbände gebildet, ein böhmischer und ein österreichischer.

Im Jahre 1871 betrug die Zahl der Mitglieder von 777 Vorschußvereinen, über welche Rechnungsabschlüsse vorlagen, 340,336; die Gesamtzahl der Vorschüsse 241,331,151 Thlr. oder per Verein 310,593 Thlr. Das eigene Capital betrug 17,036,309 Thlr., wovon 1,505,689 Thlr. in Reserve; die fremden Gelder 58,803,380 Thlr., wovon 34,193,103 Thlr. Anlehen und 24,610,177 Thlr. Spareinlagen.

Von den übrigen Arten von Genossenschaften zeigen die Rohstoff- und Consumvereine die hervorrage ndste Entwicklung.

Von den ersteren sind der Anwaltschaft bekannt: 22 Schuhmachergenossenschaften in Preußen, 15 im Königreich Sachsen und 31 im übrigen Deutschland; 29 Genossenschaften von Schneidern; 28 landwirthschaftliche Genossenschaften für Beschaffung von Saat und Pflanzen u.; 8 von Schmieden; 8 von Tischlern; 6 von Webern; 4 von Buchbindern; 2 von Bauhandwerkern; 1 von Korbmachern; 1 von Müllern; 1 von Handschuhmachern; 1 von Sattlern und Tapezierern.

Außerdem bestehen 48 Werk- oder Maschinen-genossenschaften, namentlich zum Gebrauche von Dampfdreschmaschinen, und 36 Genossenschaften zur Beschaffung und Unterhaltung von Zuchtvieh.

Von Magazin- und Verkaufsvereinen bestehen: 19 Genossenschaften von Tischlern, Pianoforte-, Stuhlmachern und Tapezierern; 12 von Schneidern; 8 Gewerbehallen; 2 Genossenschaften von Webern und Tuchmachern; 1 Waffen- und Gewehrmagazingenossenschaft; 1 von Schuhmachern; 1 von Drechslern; 1 von Siebmachern; 1 landwirthschaftliche Magazingenossenschaft und eine Milchmagazingenossenschaft.

Von Productivgenossenschaften bestehen: 17 von Schneidern; 16 von Webern; 10 von Tischlern; 8 von Schuhmachern; 6 von Cigarrenmachern; 5 von Buchdruckern; 5 von Metallarbeitern; 3 von Maschinenbauern; 3 von Buchbinder- und Lederarbeitern; 3 landwirthschaftliche; 2 von Maurern und Steinmiegern; 2 für Nähmaschinen; 2 für Brodbäckerei; 2 von Uhrmachern; 2 von Bürstenbindern und Kammmachern; 1 von Posamentierern; 1 von Vergoldern; 1 von Tapezierern; 1 von Malern und Radirern; 1 für Zuckersabrication; 1 für Brauusteinhandel.

Außerdem bestehen noch 23 Baugesellschaften.

Im Ganzen waren 1871 157 Rohstoff-, 84 Maschinen-, 47 Magazin- und 116 Productiv- und Baugenossenschaften bekannt.

Bilanz von 777 Vorschußvereinen Ende 1871:
(In Thalern.)

Activa.

Cassenbestand		Geschäftsaufstände			Einnahme- reste aus den abge- schlossenen Jahren (Zinsen, Provisionen u. c.)	Werth des Ge- schäfts- Inven- tars	Werth der Grund- stücke	Summe der Activa
baar	in Werth- papieren	in Wechseln und Schuld- schein der Geschäfts- kunden	bei den Conto- current- Inhabern	bei Banken und Vereinen				
8096093	5641683	50490104	13999102	3203683	344649	120011	929024	77819601

Passiva.

Ge- schäfts- anteile (Gutha- ben) der Mit- glieder	Reserve- fonds	Aufgenommene Vereinsschulden, Anlehen von Privaten			Ausgabe- reste aus dem ab- geschlossenen Jahre (noch zu zahlende Zinsen)	Antici- pando- zinsen	Unver- theilter Rein- gewinn	Summe der Passiva
		auf kürzesten dreimonat- liche Rün- digung	auf kürzere als drei- monatliche Ründigung (Sparein- lagen) und Conto- current	Anlehen von Banken und Vereinen				
15530620	1505689	32027943	24610177	2165160	974784	194372	851882	77805917

Ueber die deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Jahre 1872 theilt Herr Schulze mit: Die Zahl der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, von denen der Bericht des Vorjahres 3220, der von 1872 3600 namentlich nachweist, muß auf 3700—3800 angeschlagen werden, da die Bewegung der Statistik stets voraus ist. Jene 3600 vertheilen sich nach den Hauptzweigen so: 2221 Creditgenossenschaften (Vorschußvereine, Volksbanken u. dgl.); 440 Genossenschaften in einzelnen Erwerbszweigen (Rohstoff-, Wert-, Magazin-, Productivgenossenschaften); 902 Consumvereine, 37 Baugenossenschaften, 3600 in Summe. Von diesen Genossenschaften haben 807 Vorschußvereine — also wenig über $\frac{1}{4}$ der bestehenden —, 170 Consumvereine — also noch nicht $\frac{1}{4}$ der bestehenden — ordnungsmäßige und geprüfte Rechnungsabschlüsse für 1872 eingefendet, welche nachstehende Resultate ihres Geschäftsbetriebs in dem genannten Jahre ergaben. Es hatten diese 807 Vorschußvereine: 372,742 Mitglieder, gewährt an Vorschüssen und Prolongationen 354,519,200 Thlr., eigenes Vermögen 21,373,529 Thlr., fremde Anlehen 77,188,731 Thlr. Die 170 Consumvereine dagegen wiesen nach: 72,622 Mitglieder, eigenes Vermögen 644,512 Thlr., Verkaufserlös: 5,219,849 Thlr.,

fremde Anlehen 419,781 Thlr. Danach muß die Zahl sämmtlicher Genossenschaftler auf mehr als 1,200,000, die Gesamtsumme der von allen Vereinen gemachten Geschäfte auf mindestens 620—630 Millionen Thaler geschätzt werden. Hierbei sind allein die von den Vorschußvereinen u. s. f. gewährten Baarcredite auf 600—610 Millionen, der von ihnen aufgesammelte eigene Fonds auf 33—35 Millionen, die ihnen anvertrauten fremden Gelder — verzinsliche Depositen — auf etwa 100 Millionen Thaler anzuschlagen. Insbesondere ist ein Aufschwung in der Errichtung und dem Gedeihen der Productivgenossenschaften zu constatiren, deren bereits 133 speciel im Bericht aufgeführt sind. Von ihnen hat sich trotz ihres kurzen Bestehens eine größere Zahl auf lebensfähiger Grundlage entwickelt. So belief sich bei 17 solcher Genossenschaften, welche geordnete Rechnungsabchlüsse eingefendet haben, meist aus den ersten Jahren ihres Bestehens, der Reingewinn bereits auf 31,531 Thlr., was für den einzelnen Genossenschaftler im Durchschnitt $45\frac{1}{2}$ Thaler ergab. Der Genossenschaftsantheil eines Jeden dieser Genossen betrug ebenfalls im Durchschnitt $95\frac{2}{3}$ Thlr., bei der ältesten seit 1865 operirenden Genossenschaft der Uhrmacher in Freiburg in Schlesien aber 1000 Thlr.

Während der Krisis von 1873 sind auch die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht nicht unverschont geblieben, indem einige große, ein Vorschußverein in Magdeburg und in Posen, und eine Productiv-Association in Breslau, ihre Zahlungen einstellen mußten.

Ueberhaupt zeigt die Erfahrung, wie früher in England so auch in Deutschland, immer mehr, daß die Vorzüge der Solidarität vielfach eingebildete sind.

Russische Vorschußvereine.

Herr H. Kaufmann in Petersburg hat uns einige Zahlen über die russischen Creditgenossenschaften übermittelt. Bis jetzt ist der Stand von 76 derselben bekannt. Sie sind nach dem Muster der deutschen Vereine organisiert. Wie mir 1872 in Moskau der damalige Civilgouverneur der Stadt, Fürst Lieven, mittheilte, bestand eine große Anzahl derselben, besonders im dortigen Regierungsbezirke, und die Regierung sah die Bewegung gerne, so lange sie nicht zu politischen Agitationen ausgebeutet wird. Der erste russische Vorschußverein nach deutschem Muster ist im Jahre 1866 gegründet worden. Das gesammte eingezahlte Stammcapital jener 76 Vereine betrug am 1. Januar 1873 128,000 Silberrubel, der Reservecfonds 14,000 Rubel, die Depositen 33,000 Rubel. Die den Genossenschaften (meist von den Landschaften) dargeliehenen anderen Gelder betragen 135,000 Rubel. Diese Vorschußvereine vertheilten im Jahre

1872 an ihre Mitglieder 514,000 R.; zurückgezahlt wurden 298,000 Rubel; es blieben 303,000 Rubel. Die Zahl der Mitglieder war 12,000, so daß auf jede Anstalt 186 kamen.

Einige Mittheilungen über Vorschußvereine in Schweden findet man in dem Capitel „Schwedische Banken“.

Schweizerische Spar- und Leihcassen.

Die nachfolgende Tabelle enthält nur diejenigen Spar- und Leihcassen, von denen wir uns das Material verschaffen konnten. Die Differenz, welche zwischen Activen und Passiven obwaltet, ist theils auf Gewinn- und Verlustconto zu bringen, theils fehlen die Angaben. Es ist nicht zu läugnen, daß die Ausweise bei diesen Anstalten wie bei den Banken viel werthvoller wären, wenn sie Durchschnittszahlen enthielten. Bis jezt haben sich aber nur die wenigsten Anstalten in der Schweiz wie anderwärts dazu verstanden, solche zu geben. Deshalb hat der internationale statistische Congreß in der Session von 1869 im Haag mit Recht die Creditinstitute eingeladen, künftig in ihren Jahresausweisen auch Durchschnittszahlen des Verkehrs in den Hauptposten aufzuführen.

Die hier verzeichneten Spar- und Leihcassen sind ungefähr gleichen Alters wie die Vorschußvereine in Deutschland; denn der älteste der letzteren stammt aus dem Jahr 1849, die älteste Spar- und Leihcasse aus dem Jahre 1850. Da der freiwilligen Organisation des Credits in der Schweiz kein Hinderniß im Wege stand, so ist die Entwicklung eine von Deutschland ganz verschiedene. Die überwiegende Mehrzahl (gegen 30) der hier aufgeführten Cassen sind auf Actiencapital begründet und keine Genossenschaften. Der andere Theil bezieht sein Betriebscapital nur aus den Spareinlagen, und nur wenige sind auf Gegenseitigkeit begründete Vereine. Die Solidarhaft aber besteht bei keinem. Statt zu hindern, steht der Staat in der Schweiz der Privatthätigkeit zu hülfreich zur Seite, als daß es gelänge, die Bedingung der unbeschränkten Haftbarkeit durchzusetzen, die allerdings, wie das Beispiel Deutschlands zeigt, wenig Gefahren hat und bei guter Verwaltung mehr eine Formalität ist, — für die das Publicum in der Schweiz sich aber aus dem angeführten Grunde nicht erwärmen läßt.

Unter diesen kleinen Volksbanken sind drei, welche sogar Noten ausgeben, nämlich die Banque de la Gruyère in Bulle (Canton Freiburg) mit 19,740 Fr. Notenumlauf, die Banque populaire de la Broye (Canton Waadt) mit 19,970 Fr. unter der Credit agricole et industriel de la Broye (Canton Freiburg) mit 50,000 Fr. Zettelausgabe. Die letztere Anstalt ist eine Art Hypothekenbank im Kleinen; während zwei andere, der Omnium vaudois und

der Omnium genevois, von welchem letzteren wir keinen Rechenschaftsbericht erhalten konnten, eine Art Credit Mobilier sind, Gesellschaften zur Speculation und Anlage in ausländischen Actien und Obligationen.

Die Statuten der Spar- und Leihcassen bieten keine besonderen Eigenthümlichkeiten dar. Die Geschäfte sind auf Annahme von Depositen und Gewährung von Darlehen, Contocurrent und Wechseldiscontirung beschränkt.

Die Frist der Darlehen ist in der Regel 3 Monate, worauf prolongirt werden kann, bei manchen von vorn herein bis auf 6 Monate festgestellt, oder dem Ermessen der Verwaltung anheimgegeben. Unter den Darlehen sind auch hypothecarische inbegriffen.

Die chinesischen Banken.

Am frühesten war das Bankwesen in China entwickelt. Nach einem 1868 in den Annalen des auswärtigen Handels erschienenen Berichte des französischen Consuls in Ningpo über das Bankwesen der Chinesen hat dieses schon 2600 vor Christi Geburt dort bestanden. Gegenwärtig gibt es keine große Staats- oder privilegierte Bank in China; aber in jeder Provinz besteht eine besondere Bank, welche für die Regierung Steuern einzieht und Zahlungen macht gegen eine Vergütung von 2 pCt. In anderer Beziehung treiben sie die gewöhnlichen Geschäfte eines Privat-Banquiers. Es gibt auch Notenbanken, aber dieselben sind nicht zahlreich, von beschränktem Einfluß und in Abnahme begriffen. Die Behörden beaufsichtigen sie nicht, doch sind sie streng gegen sie, wollen dieselben Unregelmäßigkeiten begehen, und heben sie sogar zuweilen auf. Manche dieser Banken geben Noten von so kleinen Beträgen wie 5 Sgr. aus und in einer Menge, welche außer Verhältniß zu ihren Baarmitteln steht. Auch ist es nicht selten, daß Banken gegründet werden, um eine starke Notenemission zu machen und dann zu verschwinden. Zu Peking gibt es einige Notenbanken, welche vollkommen solide sind und deren Noten zum vollen Nennwerth umlaufen; es gibt aber auch andere, deren Zettel nur zu einem Agio von 30, 40 pCt. oder noch mehr genommen werden. Solche werden nur geduldet, weil sie Regierungsbeamten geheime Subsidien zahlen. — Die große Mehrzahl der chinesischen Banken sind Depositen-, Disconto- und Leihbanken. Sie sind so beliebt, daß fast Jedermann, vom Großhändler bis zum kleinen Handwerker, sein Conto bei ihnen hat. Sie sind gleichmäßig bereit, einem Kaufmanne 100,000 oder 150,000 Thlr. zu creditiren wie einem Handwerker 5 oder 10 Thlr. Sie discountiren nicht bloß Wechsel, sondern geben auch Darlehen auf Hinterlage von Waaren oder Hypothecar-Schuldbriefen. Sie geben Zinsen auf Depositen, wovon manche in hohen Beträgen erhalten, gerade wie die großen londoner Depositenbanken, die London-, Westminster- und die Unionbank von London. Endlich compensiren die Banken ihre Contos unter sich nach einem System, welches ganz dem des londoner Clearing-house ähnlich ist.

Das nachfolgende Memoire über das Bankwesen in Hongkong, welches Ministerialrath v. Scherzer durch Herrn Menke, Chef des Handlungshauses Pustan & Comp. in Hongkong, erhalten, dürfte einiges Interesse gewähren. Es sind in Hongkong die folgenden Banken etablirt:

- 1) Drei englische, nämlich: die Chartered Mercantile Bank of India, London, and China; die Oriental Banking Corporation; die Chartered Bank of India, Australia, and China.
- 2) Das französische Comptoir d'Escompte.
- 3) Eine Localbank.
- 4) Eine holländische Agentur der Bank von Rotterdam.

Man kann mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten, daß die „Hongkong and Shanghai Bank“ die größere Hälfte des Localgeschäftes besorgt, und ihr Umsatz ist, wie die halbjährigen Berichte beweisen, ein sehr rentabler gewesen. Ihr großes Geschäft verdankt sie dem Umstande, daß die meisten hongkonger Häuser (die deutschen fast alle) Actionäre der Bank sind; außerdem vergütet sie ihren Kunden 1 pCt. pro anno auf die täglichen Saldi, während die anderen Banken in laufender Rechnung gar keine Zinsen vergüten. Beliebt wurde die Bank im Jahre 1866; als nämlich die übrigen Banken sich gegenseitig verpflichteten, keine 6 Monat Sicht-Passiven mehr zu kaufen, fuhr die Hongkong und Shanghai Bank fort, solche zu nehmen und verschaffte dadurch namentlich den americanischen Geschäften enorme Erleichterungen. Dies hat sie auch, nachdem die anderen Banken ihr Uebereinkommen lösten, behalten, und da die americanischen Häuser durchgehends sehr gute Credite (Baring Brs. & Comp., Brown Shipley & Comp. u. a.) haben, so ist ihre Kundschaft die angenehmste. Alle Banken kaufen und verkaufen Wechsel auf London und die anderen europäischen Wechselplätze, der Unterschied zwischen Privatpapier und Bankpapier variiert von $\frac{1}{4}$ — 1 Cent per Dollar, und dadurch erzielen sie einen großen Nutzen; die Agentur der Rotterdamer Bank beschränkt sich auf dieses Geschäft; da aber ihr Papier nicht gern gesehen, so kann sie nur ein sehr kleines Geschäft machen. Discoutiren von Localwechseln kommt hier sehr selten vor, und daraus ist kein großer Gewinn zu ziehen, dagegen leisten die Banken große Vorschüsse auf Waaren aller Art, auf Schiffe und Grundbesitz gegen Zinsen von 12 bis 24 pCt. pro anno, je nachdem Geld reichlich oder knapp, der Risiko groß oder klein ist. Gegen hypothecarische Sicherheit auf Grund- und Hausbesitz wird Geld zu 9 bis 12 pCt. pro anno ausgeliehen und ist zu diesem Zinse leicht zu belegen. Auf feste Depositen für ein Jahr vergüten die Banken 6 pCt. pro anno, woraus allein schon hervorgeht, daß Capitalisten, welche sich Geld in Europa weit billiger schaffen können, hier noch ein sehr lohnendes Geschäft machen. Eine Bank indessen, welche im Wechselgeschäfte große Vortheile erzielen will, müßte namentlich in London mit einer Prima-Bank arbeiten und auch durch eigenes großes Capital Sicherheit gewähren. Die hiesigen Banken ziehen nur kurze Sicht auf ihre eigenen Etablissements in Europa; Tratten, die länger laufen, werden auf andere Banken gezogen. Die hiesigen Banken ziehen, wie folgt: Oriental Bank, Comptoir d'Escompte und Rotterdamer Bank auf die Union Bank; Chartered Mercantile Bank of India, London, and China auf die London Joint-Stock-Bank; Chartered Bank of India, Australia, and China auf die City Bank; Hongkong and Shanghai Bank auf die London and County Bank. In China und Indien ziehen die Banken auf ihre eigenen Branchen. Eine Bank, welche hier nur durch einen Agenten arbeitet und der auch eine gute Verbindung in London fehlt, wird nur ein sehr kleines Geschäft machen können. Die Fluctuationen in den Coursen sind in Hongkong

sehr groß, und ein aufmerkamer Banquier wird unter allen Umständen verdienen müssen, doch ist dazu eine gute londoner Verbindung namentlich erforderlich. Bei Beginn der Thee- und Seidensaison pflegen die londoner Course am höchsten, in den Monaten November bis März am niedrigsten zu sein. Im Februar 1868 war londoner Bankcourse 4 s. 1½ d., im Juni 1868 4 s. 8 d., ein Unterschied von über 13 pCt. in vier Monaten. Aber nicht nur mit londoner Coursen ist es so; vielen, auch guten Häusern fehlen londoner Credite, und statt eine Anleihe zu machen, verschaffen sie sich Erleichterung durch Trassirung und Rücktrassirung auf Shanghai. Dadurch werden bei Geldknappheit häufig eine Menge Wechsel auf Shanghai und Japan in den Markt geworfen und die Banken ziehen davon einen enormen Vortheil, da sie die einzigen Käufer für solches Papier sind. Eine oberflächliche Berechnung bei einem vor einiger Zeit Statt gehabten Fallimente ergab, daß das fallirte Haus in einem Jahre 33¼ pCt. auf Wechselumsatz mit Shanghai in dieser Weise verloren. Auch mit Manila besteht ein bedeutendes Bankgeschäft, und die Häuser in Amoy und Swatow machen fast ihr ganzes Geschäft direct durch die hiesigen Banken. Nächst London sind aber Bombay und Kalkutta die wichtigsten Plätze für das Bankwesen. Seit die Pacific Mail nach San Francisco ins Leben getreten ist, wird auch ein directes Wechselgeschäft mit New-York gemacht und der Hauptbedarf an Silber und mexicanischen Dollars von San Francisco bezogen. Der mexicanische Dollar ist die Standardmünze bei Bezahlung von Waaren, und 717 Taels Gewicht werden = 1000 mexicanischen Dollars angenommen. Silberbarren zahlen Prämie und sind am gesuchtesten während der Thee- und Seidensaison, wenn die meisten Zölle bezahlt werden. Zölle müssen in China-Gouvernement-Barren (Sycee) bezahlt werden, und damit steigt Barrensilber im Werthe, je nachdem viel oder weniger Zölle zu zahlen sind. Der Betrag von festen Depositen in den Banken ist nicht sehr bedeutend und erscheint mit 500,000 Doll. vielleicht hoch angenommen; dagegen haben jetzt fast alle Häuser ihren Cassabestand in einer der Banken, und der Durchschnittsaldo ist sehr namhaft. Banknoten dürfen nur englische Banken unter Royal Charter ausgeben.

Uebersicht.

Wenn wir die verschiedenen Posten der eben genannten Banken mit einander vergleichen und die Resultate der Beobachtungen unter allgemeine Gesichtspuncte zu bringen suchen, so drängen sich zunächst zwei Wahrnehmungen auf. Die Geschäfte der Banken sind ein Spiegel, in welchem sich einerseits der Stand der volkswirtschaftlichen Entwicklung eines

Volktes im Allgemeinen und die Stellung der Finanzwirthschaft der Staaten abzeichnet; andererseits aber auch der Fortschritt in der Technik der Verkehrs- und der Creditmittel kundgibt. Wir sehen mit der höheren Ausbildung der Völker im echt kaufmännischen Geschäftsbetrieb, d. h. mit Erlernung geordneter Wirthschaft, wo die Buchführung geregelt, Ausgaben mit Einnahmen in Harmonie gebracht und Ersparnisse zurückgelegt werden, wo Capital und Credit wachsen und vollkommener Gestaltungen annehmen, welche die Geschäfte erleichtern, neue Erwerbszweige hervorrufen, die Erwerbsgelegenheiten vermehren, — wir sehen da die Banken als die wirksamsten Anstalten zur Förderung und Befestigung des Geld- und Capitalumlaufes wirken. Dagegen gewahren wir in Zeiten und Staaten, wo jene Grundsätze mißachtet werden, wo die Ausgaben die Einnahmen überschreiten, wo Unternehmungen gemacht werden, welche mehr Capital erfordern, als im Lande zur Verfügung steht und wo die Banken vom Staate oder von Speculanten mißbraucht werden, — diese Anstalten um so empfindlicheren Schaden durch die Verwirrung der Valuta- und Umlaufverhältnisse in der Steigerung und dem Schwanken der Waarenpreise anrichten, ein je wirksameres Mittel im Guten solche Creditanstalten sind. Dafür sind aber die Banken nicht zur Rechenschaft zu ziehen, sondern diejenigen, welche sie mißbrauchen. Denn auch Speise und Trank können, im Uebermaß genossen, den Menschen tödten, obgleich sie zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich sind.

Die Merkmale, an welchen sich solide kaufmännische Geschäftsführung, insbesondere bei Zettelbanken, erkennen läßt, sind in der Hauptsache folgende:

- 1) Nicht zu großes Ueberwuchern der Baarschaft durch den Notenumlauf.
- 2) Gute Deckung der Noten durch Baarschaft und Wechsel.
- 3) Ueberwiegen der Depositen über die Noten.
- 4) Starker Credit des Publicums in Depositencapitalien.
- 5) Ueberwiegen des Wechselportefeuilles über die Darlehen.
- 6) Geringer Umlauf an ungedeckten Noten.

In dem Verhältniß der Baarschaft zum Notenumlauf stehen die englischen, schottischen, schweizerischen Banken, so wie die Bank von Frankreich (diese freilich nur in den letzten Jahren vor 1870) am besten, die Russische Reichsbank, die Oesterreichische, Italienische und die nordamericanischen Nationalbanken am schlechtesten. Die letzteren sind vom Staate ausgebeutet.

In der Deckung der Noten durch Baarschaft und Wechsel stehen die schottischen, englischen und schweizerischen Banken und die eingegangenen americanischen Staatenbanken am besten, die Oesterreichische und Italienische Nationalbank und die Russische Reichsbank am schlechtesten.

In dem Verhältniß der Depositen zum Stammcapital sind wieder die schottischen und englischen Banken obenauf, ausnahmsweise mit der Belgischen Nationalbank und der Russischen Reichsbank, letztere aber bloß wegen der Dürftigkeit ihres Stammcapitals.

Die Depositen überwiegen die Noten bei den englischen, schottischen und schweizerischen Banken ganz enorm, während die deutschen Banken, die Oesterreichische und Italienische Nationalbank dagegen sehr im Rückstand sind.

Das Wechselportefeuille ist stärker als die Darlehen bei den englischen, schottischen und deutschen Banken, dagegen schwächer bei den schweizerischen Banken, der Italienischen und Oesterr. Nationalbank und der Russischen Reichsbank.

Im Umlauf an ungedeckten Noten standen 1867 die Bank von Frankreich, die schottischen und englischen Banken am besten, da sie gar keine solche im Umlauf hatten, während die irischen Banken in dieser Hinsicht ziemlich gewagt, die Oesterreichische und Italienische Nationalbank, die russische Reichsbank und die nordamerikanischen Nationalbanken aber wegen Zwangscourses ihrer Noten darin sehr schlecht stehen.

Auffallend ist es, wie weit die Italienische und Oesterreichische Nationalbank, die sämtlichen deutschen Banken, die solide Preussische und Frankfurter Bank nicht ausgeschlossen, hinter den englischen, schottischen, schweizerischen und nordamerikanischen Banken in der Summe der Depositen zurückstehen. Die Ursachen mögen folgende sein:

Bei den schweizerischen Zettelbanken ist in Betracht zu ziehen, daß darunter zugleich Hypothekenbanken sind, welche ein gutes Theil Depositen in Gestalt von ausgegebenen Pfandbriefen besitzen, während bei den deutschen Banken in dieser Eigenschaft nur die Baierische Hypotheken- und Wechselbank figurirt, während die reinen Hypothekenbanken, namentlich die Verbände, deren Depositen ein bedeutendes Capital absorbiren, nicht mit aufgeführt sind. Aus einem verwandten Grunde haben die englischen Banken mehr Depositen, weil es in Großbritannien gar keine Hypothekenbanken gibt. Dies allein erklärt aber den kolossalen Unterschied der 132,357,000 Fr. Depositen der deutschen Banken gegen die 7,660,544,275 Fr. der englischen und schottischen noch nicht genügend. Eine weitere Ursache mag darin liegen, daß Großbritannien bei den europäischen Kriegen durch seine insulare Lage weniger in Mitleidenschaft gezogen wurde, so daß nicht bloß die Entwicklung der Geschäfte länger ungestört vor sich gehen, sondern auch wirthschaftlichere Einrichtungen und Gewohnheiten sich mit mehr Muße einbürgern konnten. In England hat jeder geordnete Mann sein Contocurrent bei einer Bank, während dies in Deutschland, Frankreich, Italien noch immer zur Ausnahme gehört. Auch gibt es in den letzten Ländern mehr Depositen bei Privatbankhäusern, deren Betrag nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt; vielleicht ist auch die Anlage in Börseneffecten größer. Endlich wird in diesen Ländern weit mehr Casse gehalten, während man in England nur Taschengeld führt.

Vergleichen wir nun den Staatshaushalt (s. nachfolgende Tabelle) der Länder, in welchen sich die aufgeführten Banken befinden, so entdecken wir einen so engen Causalnexus zwischen der Geschäftsführung des Staates und der Banken, daß der Stand der letzteren als ein Thermometer oder Kraftmesser der ersteren zu benutzen ist.

Staaten.	Bevölkerung.		Staats-Einnahmen laut Budgets			Staats-Ausgaben laut Budgets		Von nebenstehenden Staats-Ausgaben fallen auf das Militärwesen			Staats-schulden.		
	Zählungs-tag.	Bevölkerungs-zahl.	Staats-jahr.	Total-Einnahmen.	pro Kopf b. Bevöl-terung.	Total-Ausgaben.	pro Kopf b. Bevöl-terung.	Summa der Militär-Ausgaben.	pro Kopf b. Bevöl-terung.	% der i. Staats-ausgab.	Datum des Status.	Total Staats-schulden.	pro Kopf b. Bevöl-terung.
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
Großbritannien und Irland.....)	8. April 1861	29,321,288	1868/69	1,783,750,000	60.83	1,760,700,000	60.05	665,825,000	22.71	37.82	31. März 1868	19,925,791,250	679.57
Berein. Staaten Nord-america's.....)	Berechnung für 1868.)	34,574,919	1868/69	1,905,000,000	55.10	1,860,000,000	53.80	780,000,000	22.56	41.94	1. Juni 1868	12,551,229,435	363.02
Frankreich.....)	31. Dec. 1866	38,192,064	1868	1,981,995,692	51.90	2,108,697,542	55.21	647,991,275	16.97	30.73	31. Dec. 1868	22,050,000,000	580.02
Italien.....)	1. Jan. 1862	24,273,776	1868	790,912,728	32.58	982,882,416	40.49	177,243,915	7.30	18.03	"	6,775,804,158	279.12
Oesterreich.....)	Berechn. 1867	35,553,000	1868	1,109,658,227	31.21	1,387,733,450	39.03	275,370,715	7.75	19.84	31. Dec. 1867	7,563,289,740	212.73
Baden.....)	3. Dec. 1867	1,434,970	1868	41,930,021	29.22	40,640,147	28.32	?	?	?	1. Jan. 1868	277,091,824	193.17
Württemberg.....)	"	1,778,479	1867/68	42,766,517	24.05	42,616,517	23.96	9,545,878	5.37	22.40	9. Mai 1868	271,843,864	152.85
Bayern.....)	"	4,824,421	1868	182,827,727	37.90	186,738,441	38.71	32,090,282	6.65	17.18	Ende Apr. 1866	716,582,464	148.53
Belgien.....)	31. Dec. 1866	4,839,094	1868	169,403,280	35.01	171,911,650	35.58	36,841,800	7.61	21.43	1. Mai 1868	717,155,214	148.20
Rußland.....)	Ende 1863	77,008,448	1868	1,872,525,528	24.32	1,922,374,072 (mit Polen).	24.96	593,716,544 (ohne Polen).	7.71	30.88	1. Jan. 1867	7,239,770,772	94.01
Preußen.....)	5. Dec. 1867	24,043,902	1868	1) 811,796,124	34.01	2) 833,317,448	34.66	3) 230,469,590	9.59	27.66	Nach b. Etat pro 1868 und spät. Gezehn.	1,540,852,455	64.08
Schweiz mit Einschluß der 22 Cantone..)	10. Dec. 1860	2,510,494	1864	3) 35,700,000	14.22	36,171,164	14.41	4) 6,572,308	2.62	18.17	31. Dec. 1864	136,321,136	54.30
Deutschland.....)	—	41,000,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,214,000,000	100.99

1) 2) 3) Diese Angaben enthalten auch die proportionellen Einnahmen und Ausgaben (nach dem Bevölkerungs-Verhältniß berechnet) Preußens beim Norddeutschen Bunde. — 4) Die Kosten der Gewehrmanöberung sind durch eine Special-Anleihe gedeckt worden. — 5) Netto-Einnahmen, ausschließlich Erhebungskosten, welche bei den andern Staaten einbegriffen sind. Die effectiven Ausgaben der Schweiz sind also höher, obwohl noch in Anschlag zu bringen ist, daß die Cantone manche Ausgaben (z. B. für Wegebauten) bestreiten, welche in den größeren Staaten den Provinzen zufallen.

Nichten wir unsern Blick zunächst nach Großbritannien, so finden wir zwar eine enorme Staatsschuld; dieselbe ist aber bereits zu Anfang des Jahrhunderts contrahirt. Seit Jahren hat England Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben und nur 1869 hat durch die abessinische Expedition eine Ausnahme Statt gefunden. Die englischen und schottischen Banken befinden sich ebenfalls in blühendem Zustande.

Gehen wir zu den Vereinigten Staaten über, so finden wir, daß durch den Bürgerkrieg eine enorme Staatsschuld angehäuft worden ist und daß die Banken auf außerordentliche Weise ausgebeutet worden sind, so daß sie in der vergleichenden Bilanz der Banken eine sehr üble Rolle spielen; — allein das Unionsbudget weist längst wieder einen Ueberschuß auf, und wenn die Verein. Staaten sich nicht in einen leichtsinnigen Krieg mit einer europäischen Macht einlassen, was unwahrscheinlich ist, wenn sie statt dessen so bald als möglich das Staatspapiergeld einköfen, wogegen sich nur noch ein Bund von Speculanten sträubt, so ist die baldige Rückkehr zu geordneten Zuständen im Bankwesen und in der Valuta bei der großen Erwerbsthätigkeit der Nordamericaner vorauszu sehen.

Frankreich wirthschaftet seit Jahren mit einem Deficit. Glücklicher Weise herrschen dort richtige kaufmännische Grundsätze hinsichtlich der Aufrechthaltung der Gesundheit der Umlaufsmittel; der Staat hat die Bank respectirt und diese behauptet sich daher in ungeschmälertem Credit. Auch die durch den Krieg seit 1870 verursachte Störung der Valuta hat nur ein Goldagio von 1—3 per Mille hervorgerufen und wird wohl nicht mehr lange währen.

In Deutschland wie in der Schweiz sind im Durchschnitt die Staatsfinanzen geordnet, und ein Gleiches läßt sich mit wenigen Ausnahmen von den Banken sagen.

In Italien, Oesterreich und Rußland dagegen sind die dortigen Staats- oder Nationalbanken der Spiegel der Finanzzustände, welche sie wie das Wasserstandsglas einer Dampfmaschine offenbaren.

Um die Leser in Stand zu setzen, eine Reihe weiterer Beobachtungen selbständig machen zu können, lassen wir hier die Zusammenstellung der Bilanzen der hauptsächlich europäischen und nordamericanischen Banken, so wie eine Vergleichung des Verhältnisses ihrer Hauptposten zu einander folgen.

Zusammenstellung der Bilanzen der

Banken.	Jahr und Datum.	Activa.	
		Baarschaft und Barren.	Darlehen.
		Fr.	Fr.
Bank von England.....	28. December 1868	457,290,525	276,377,500 ¹⁾
Bank von Frankreich.....	24. September 1868	1297,527,262	364,482,580
Oesterreichische Nationalbank.....	31. December 1865	303,800,000	739,100,000
Italienische Nationalbank.....	30. Juni 1867.....	103,408,362	390,584,185 ²⁾
Belgische Nationalbank.....	dito	63,900,000	89,400,000
	Durchschnitt 1861/67	282,000,000	—
Russische Reichsbank.....	1. Januar 1868.....	371,520,000	4,443,580,000 ³⁾
	1. Januar 1869.....	254,892,000	144,000,000
	April 1867.....	515,000,000 ⁴⁾	3,129,500,000
1649 americanische Nationalbanken	1. October 1868.....	70,061,165 ⁵⁾	4,242,398,935 ⁶⁾
1416 americanische Staatenbanken.....	1. Januar 1863.....	1,057,800,000	1,738,100,000
20 schweizerische Notenbanken.....	31. December 1865	10,625,990	104,390,170
48 schweizerische Noten-, Hypotheken- und Discantobanken.....	31. December 1864	10,400,000	132,800,000 ⁸⁾
		15,878,088	353,012,750 ¹⁰⁾
93 englische Joint-Stock-Banken, wovon 24 Notenbanken.....	31. December 1867	1,205,025,000	569,300,000 ¹¹⁾
69 Joint-Stockbanken ohne Notenausg. 24 engl. Joint-Stock-Notenbanken.....		789,875,000	340,750,000
12 schottische Banken.....		415,850,000	228,560,000
6 irische Banken (Monats-Durchschnitt)	März 1868.....	64,656,350	364,003,400
Credit Mobilier.....	31. December 1864	57,635,050	—
	dito	33,399,593 ¹⁴⁾	109,173,713 ¹⁵⁾
	31. December 1868	29,261,502 ¹⁶⁾	778,268,937
Credit Foncier.....		11,298,367	1,498,204,729
Bank von England		1,726,971,875 ¹⁷⁾	1,209,740,900
93 Joint-Stock-Banken		1,784,606,925	—
12 schottische Banken		—	—
6 irische Banken		—	—
Preussische Bank.....	31. December 1866	278,538,750 ¹⁸⁾	115,657,500
9 preussische Privat-Bettelbanken.....		289,923,800	142,049,990
Franfurter Bank.....	31. December 1867	36,380,558	37,031,585
Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank	" 1868	15,636,071	155,066,888 ¹⁹⁾
1 preussische Bank und		—	—
19 deutsche Bettelbanken und	31. December 1868	388,028,000	388,609,000 ²⁰⁾
9 preussische Privatbanken		—	103,739,965
532 deutsche Vorstufvereine.....	1867	—	29,827,098
42 schweizerische Spar- und Leihcassen	1865/66	677,433	—
Preussische Bank.....	31. December 1867	315,645,000	128,096,250
9 preussische Privatbanken.....	dito	335,022,800	159,175,200 ²¹⁾
Preussische Discantobanken.....	31. December 1868	29,483,890	24,375,000
" Local Credit-Vereine.....	dito	263,250	529,500
Sämmtliche Volksvereinsbanken mit Ausnahme der Hypothekenbanken.....		417,734,000	149,687,300
Total der 12 europäischen und nordamericanischen Banken und Bankgruppen.....		4,873,374,587	11,145,464,465

28,740,525,839

europäischen und nordamericanischen Banken.

Activa.	
Portefeuille.	Numerungen.
Fr.	
458,484,875	1) Einschließlich Staatspapiere.
444,622,514	2) Davon an den Staat 292 Millionen.
287,600,000	
390,584,186	3) Davon 121,560,000 Fr. Lombard-, 914,280,000 Fr. Hypotheken-Darlehen, 6,000,000 Fr. Verschiedenes, 3,407,680,000 Fr. Schuld des Staates, wovon allein Deficit in Creditbilleten 2,273,880,000 Fr.
146,700,000	4) Einschließlich des Unions-Zwangspapiergeldes (Greenbacks). — 5) Nur das baare Geld und Scheidemünze ohne das Zwangspapier, welches letztere unter Dar- lehen aufgenommen. — 6) Einschließlich Greenbacks. — 7) Wechsel und Lombard.
—	8) Einschließlich Mobilien, Effecten und Dividende.
—	9) Einschließlich Effecten.
142,080,000	10) Incl. Effecten, Immobilien, Hypothecar-Darlehen, Zinsconto u. s. w.
133,164,000	11) Effecten und Hypothecar-Darlehen. — 12) Wechsel und Lombard.
3,623,500,000	13) Die Angabe des Portefeuilles fehlt uns. Obige Biffer ist durch Abzug der Activa von den Passiven gewonnen.
3,279,376,385 ⁷⁾	14) Einschließlich 28,672,422 Fr. Baar-Contocurrent-Guthaben bei der Bank von Frankreich.
3,340,300,000	15) Einschließlich Effecten.
88,262,468 ⁹⁾	16) Einschließlich Wechsel-Portefeuille.
63,800,000	17) Ohne irische Banken.
103,035,277	18) Einschließlich Staats-Cassenanweisungen und fremde Noten.
4,846,925,000 ¹²⁾	19) Bavor nur c. 12 ¹ / ₂ Millionen Lombard, das übrige Hypothecar-Darlehen.
2,941,325,000	20) Incl. Effecten.
1,905,600,000	
1,427,582,750 ¹³⁾	21) Von 1865.
—	
24,730,792	
—	
103,856,878	
6,732,992,625	
—	
—	
270,235,000	
325,233,000	
37,031,585	
21,422,941	
21,084,985	
481,917,000	
—	
3,170,762	
270,146,300	
330,422,500	
84,375,000	
5,366,250	
574,158,000	
12,721,686,787	

Zusammenstellung der Bilanzen der

Banken.	Jahr und Datum.	Passiva.	
		Eingezahltes Stammcapital und Reserve.	Depositen.
		Fr.	Fr.
Bank von England	28. December 1868	440,776,275	629,616,350
Bank von Frankreich	24. September 1868	215,650,526	569,751,330
Oesterreichische Nationalbank	31. December 1865	275,600,000	177,200,000
Italienische Nationalbank	30. Juni 1867	64,959,666	78,468,066
Belgische Nationalbank	bito	25,000,000	149,900,000
	Durchschnitt 1861/67	—	—
Russische Reichsbank	1. Januar 1868	1,152,720,000 1)	1,121,560,000 2)
	1. Januar 1869	98,048,000 3)	596,532,000
	April 1867	2,550,500,000 4)	3,274,000,000
1649 americanische Nationalbanken	1. October 1868	2,493,161,360	3,805,306,930
1416 americanische Staatenbanken	1. Januar 1863	2,085,000,000	2,821,700,000
20 schweizerische Notenbanken	31. December 1865	63,862,600	120,539,332
48 schweizerische Noten-, Hypotheken- und Discontobanken	31. December 1864	78,800,000	110,100,000
		174,890,124	282,631,530 5)
93 engl. Joint-Stock-Banken, wovon 24 Notenbanken	31. December 1867	1,276,800,000	5,519,700,000
69 Joint-Stockbanken ohne Notenausg.		810,660,000	3,619,400,000
24 englische Joint-Stock-Notenbanken		457,200,000	1,900,300,000
12 schottische Banken		235,875,000	1,511,227,925
6 irische Banken (Monats-Durchschnitt)	März 1868	—	—
Credit Mobilier	31. December 1864	63,534,874	108,631,141
	bito	36,339,613	745,328,917
Credit Foncier	31. December 1868	38,660,462	1,564,513,967
Bank von England			
93 Joint-Stockbanken		1,913,451,275	7,660,544,275
12 schottische Banken		—	—
6 irische Banken		—	—
Preussische Bank	31. December 1866	99,825,000	72,795,000
9 preussische Privat-Bettelbanken		122,117,630	97,467,380
Frankfurter Bank	31. December 1867	24,152,780	15,117,156
Badische Hypotheken- u. Wechselbank	" 1868	45,580,000	119,952,242 6)
1 preussische Bank und 19 deutsche Bettelbanken und 9 preussische Privatbanken	31. December 1868	335,535,800	214,169,300
532 deutsche Vorschußvereine	1867	28,151,518	77,568,397
42 schweizerische Spar- und Leihcassen	1865/66	8,370,200	27,251,424
Preussische Bank	31. December 1867	99,825,000	82,001,300
9 preussische Privatbanken	bito	122,112,630	115,136,640
Preussische Discontobanken	31. December 1868	152,663,300	—
" Local-Credit-Vereine	bito	21,700,000	—
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausnahme der Hypothekenbanken		491,221,800 1)	132,357,000
Total der 12 europäischen und nordamericanischen Banken und Bankgruppen		6,815,293,391	19,446,412,051

29,997,153,304

europäischen und nordamericanischen Banken.

Passiva.		Anmerkungen.
Notenumlauf.	Dividende.	
Fr.	%	
584,359,500	14	1) Fundirte Bankschuld, einschließlich des eigentlichen Stammcapital's, d. h. des Staats-Ein-schusses, welcher mit Reservefonds (von 1,510,000 S.-Rubel) 88,200,000 Fr. beträgt.
1,221,230,800	20	2) Darunter 101,520,000 Fr. Contocurrentdepósitos, 512,560,000 Fr. verzinsliche Depositen, 68,920,000 Fr. billets à ordre, 132,760,000 Fr. der alten Credit-Anstalten, 179,440,000 Fr. Schuld an den Reich'sschaz.
877,700,000	7	3) Die Bilanz vom 1. Januar 1869 verbande ich den Mittheilungen des Herrn Busch, welcher so eben ein umfassendes statistisches Werk über die russischen Finanzen veröffentlicht hat. Der Abschnitt über die Russische Bank war bei Empfang derselben schon gedruckt; deßhalb tragen wir hier noch folgende Bemerkungen nach: Die Russische Staatsbank hat 46 Succursalen; daneben bestehen 166 Communalbanken, 18 Actienbanken und 2 Hypothekenbanken. Das Actien-capital der letzteren 20 Banken beträgt 5—10 Millionen Rubel. Die Banknoten-Emission der Reichsbank geschieht eigentlich für Rechnung des Staates; die Bank ist nur Agent; und es muß die Bilanz daher auch ohne diesen Posten beleuchtet werden, wie wir es für die Bilanz vom 1. Januar 1869 thun. Die Notenemission betrug Ende 1868 712 Millionen S.-Rubel oder 2,348,000,000 Fr. Der Deckungs-fonds, den die Bank dazu bereit halten soll, beträgt 144 Millionen S.-Rubel. Im August 1869 sind 12 Millionen Rubel Noten getilgt (verbraunt) und durch eine 5pCt. Anleihe gedeckt worden.
559,086,511	3 1/2	4) Bei der Reduction in das Frankensystem ist der Dollar zu 5 Fr. angenommen. Darunter ist Papiergeld verstanden. Der Goldwerth der hier verzeichneten Summen ist daher je nach dem Stande des Courjes oder Goldagio's 25—33 pCt. niedriger.
125,100,000	—	5) Einchl. eigene Wechsel, Correspondenten, Gewinn- und Verlust u. s. w.
2,722,800,000	—	6) Wovon fast 90 Mill. Pfandbriefe.
2,760,520,000	—	7) Worunter 10,800,000 Thlr. Reservefonds (etwas zweifelhaft).
—	—	
1,489,000,000	—	
1,493,329,205	—	
1,228,800,000	—	
18,877,376	6	
18,100,000	—	
19,034,526	—	
165,225,000	—	
—	—	
165,225,000	15	
109,199,575	12	
152,429,150	—	
—	15	
—	27	
—	—	
1,011,213,025	—	
—	—	
470,368,800	10	
499,417,600	—	
55,315,350	5 1/16	
25,440,000	7 1/2	
672,568,000	—	
—	—	
—	—	
521,265,000	—	
553,361,200	—	
—	—	
—	—	
672,568,000	—	

Eine Bank oder Zweiganstalt kommt auf Köpfe der Bevölkerung:

in Großbritannien und Irland von 1694 Banken u. Filialen		17,161
Nordameric. Nationalbanken ..	1649	20,967
Deutsche Banken mit 120 Filialen der Preussischen Bank ..	182	210,318
Deutsche Banken mit 1200 Vorschußvereinen	1382	27,697
48 schweizerische Banken, deren Zweigcomptoirs und 42 Spar- und Leihcassen	94	27,587
Bank von Frankreich mit 56 Filialen, Credit Mobilier, Foncier, verschied. Disconto-Gesellschaften	60	636,534
Oesterreichische Bank	16	2,222,062
Belgische Bank	5	967,815

Verhältniß der Baarschaft
zum NotenumlaufVerhältniß der Baarschaft
zu sämmtlichen Depositen

	wie 1 zu		wie 1 zu
93 englische Joint-Stock-Banken.....	0.1	Preussische Bank, 31. December 1866.....	0.2
24 englische Joint-Stock-Notenbanken....	0.3	dito 1867.....	0.2
Bank von England		Preussische Bank mit 9 preussischen Privat-	
93 Joint-Stock-Banken	} 0.5	banken, 31. December 1866.....	0.3
12 schottische Banken		Desgl. 31. December 1867.....	0.3
6 irische Banken		Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Aus-	
Bank von Frankreich.....	0.9	schluß der Hypothekenbanken, 31. De-	0.3
48 schweizerische Banken.....	1.0	cember 1866.....	0.4
1416 americanische Staatenbanken.....	1.1	Bank von Frankreich.....	0.4
Bank von England.....	1.2	Frankfurter Bank.....	0.4
Frankfurter Bank.....	1.5	Oesterreichische Nationalbank.....	0.5
12 schottische Banken.....	1.6	Preussische Bank mit 9 preussischen Privat-	
Bairische Hypotheken- und Wechselbank..	1.6	banken u. 19 anderen deutschen Banken	0.5
Preussische Bank, 31. December 1867.....	1.6	Preussische Bank 1867.....	0.6
9 preussische Privatbanken.....	1.6	Italienische Nationalbank 1867.....	0.7
20 schweizerische Notenbanken.....	1.7	dito 1861.....	1.4
Preussische Bank, 31. December 1866....	1.7	Bank von England.....	1.3
Desgl. mit 9 preuß. Privatbanken und ..	1.7	Belgische Nationalbank.....	2.3
19 anderen deutschen Banken.....	1.7	1416 americanische Staatenbanken.....	2.6
Preussische Bank 1865.....	1.9	Russische Reichsbank, 1. Januar 1869....	2.4
Belgische Nationalbank.....	1.9	Credit Mobilier.....	3.7
6 irische Banken.....	2.6	93 englische Joint-Stock-Banken.....	4.5
Oesterreichische Nationalbank.....	2.8	69 und 24 Joint-Stock-Banken mit Noten-	
1649 americanische Nationalbanken.....	2.8	ausgabe.....	4.5
Italienische Nationalbank.....	5.4	Bank von England	
Italienische Nationalbank 1861.....	2.2	93 Joint-Stock-Bank.	} 4.5
Russische Reichsbank, Durchschnitt von 1861		12 schottische Banken	
bis 1867.....	9.6	6 irische Banken	
Desgl. Durchschnitt vom 1. Januar 1869.	11.1	1649 americanische Nationalbanken.....	6.3
American. Nationalbanken ohne Greenbacks		48 schweizerische Banken ohne Obligationen	
1868.....	21.3	und Anleihen.....	6.4
		Bairische Hypotheken- und Wechselbank..	7.6
		20 schweizerische Notenbanken.....	10.5
		48 schweizerische Banken.....	17.8
		Credit Foncier.....	22.3
		12 schottische Banken.....	23.3
		1649 americanische Nationalbanken, 1868..	54.3

Verhältniß der Baarschaft zu Noten und Depositen		Verhältniß der Baarschaft zum Capital und Rezerbefonds	
	wie 1 zu		wie 1 zu
Bank von Frankreich	1.3	Bank von Frankreich	0.1
Preussische Bank, 31. December 1866.....	1.9	Russische Reichsbank, bloß 88,200,000 Fr. Stammcapital gerechnet	0.2
dito 31. December 1867.....	1.9	Preussische Bank, 31. December 1866	0.3
Dieselbe mit 9 preussischen Privatbanken, 31. December 1867.....	1.9	" 31. December 1867	0.3
Preussische Bank mit 9 preussischen Privat- banken, 31. December 1866	2.0	Desgl. mit 9 preussischen Privatbanken, 31. December, 1867.....	0.3
Frankfurter Bank.....	2.0	Belgische Nationalbank	0.4
Preussische Bank mit 9 preuß. Privatbanken u. 19 anderen deutschen Banken, 1867	2.2	Preussische Bank mit 9 preussischen Privat- banken, 31. December 1866.....	0.4
Bank von England	2.6	Frankfurter Bank.....	0.6
Preussische Bank, 1867.....	2.6	Italienische Nationalbank.....	0.6
Oesterreichische Nationalbank	3.4	dito 1861.....	1.5
1416 americanische Staatenbanken	3.7	Preussische Bank mit 9 preussischen Privat- banken u. 19 anderen deutschen Banken	0.8
Belgische Nationalbank	4.3	Bank von England.....	0.9
93 englische Joint-Stoc-Banken.....	4.5	Oesterreichische Nationalbank	0.9
24 englische Joint-Stoc-Notenbanken ...	4.9	Credit Foncier.....	1.0
Bank von England		93 englische Joint-Stoc-Banken	1.0
93 Joint-Stoc-Banken .		69 " " "	1.0
12 schottische Banken....		Bank von England ..	
6 irische Banken.....		93 Joint-Stoc-Bank. }	
Italienische Nationalbank.....	6.1	12 schottische Banken }	1.1
dito 1861	3.7	6 irische Banken }	
Baierische Hypotheken- und Wechselbank..	9.2	24 englische Joint-Stoc-Zettelbanken	1.1
1649 americanische Nationalbanken	9.2	Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluß der Hypothekenbanken, 1866.....	1.1
20 schweizerische Notenbanken	8.1	1416 americanische Staatenbanken	1.9
Dieselben mit Obligationen und Anleihen	11.1	Baierische Hypotheken- und Wechselbank...	2.2
Russische Reichsbank, 1. Jan. 1869	13.4	12 schottische Banken und Credit Mobilier.	2.1
48 schweizerische Banken	18.9	1649 americanische Nationalbanken	4.9
12 schottische Banken	25.0	20 schweizerische Notenbanken	6.0
1649 americanische Nationalbanken, 1868.	75.6	48 schweizerische Banken	10.3
		1649 americanische Nationalbanken, 1868 ..	35.6

Verhältniß der Baarschaft zu sämmtlichen Verbindlichkeiten		Verhältniß des Stammcapitals und Reservefonds zu den Depositen	
	wie 1 zu		wie 1 zu
Bank von Frankreich am 31. December 1868	1.5	Credit Foncier	20.5
Preussische Bank, 31. December 1867	2.2	Russische Reichsbank, bloß 88,200,000 Fr. Stammcapital	12.7
dito - 31. December 1866	2.3	12 Schottische Banken	6.4
Desgl. mit 9 preussischen Privatbanken, 31. December 1867	2.3	Belgische Nationalbank	5.9
Preussische Bank mit 9 preussischen Privat- banken, 31. December 1866	2.4	69 Joint-Stoc-Banken	4.4
Frankfurter Bank	2.5	93 englische Joint-Stoc-Banken	4.3
Preussische Bank mit 9 preussischen Privat- banken u. 19 anderen deutschen Banken	3.1	24 englische Joint-Stoc-Notenbanken	4.1
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Aus- schluß der Hypothekenbanken, 1866	3.1	Bank von England ..	
Bank von England	3.6	93 Joint-Stoc-Bank. }	
Oesterreichische Nationalbank	4.3	12 Schottische Banken }	4.0
Belgische Nationalbank	4.6	6 irische Banken	
69 englische Joint-Stoc-Banken	5.6	Baierische Hypotheken- und Wechselbank ..	2.6
93 englische Joint-Stoc-Banken	5.7	Bank von Frankreich	2.6
Credit Mobilier	5.8	Credit Mobilier	1.7
1416 americanische Staatenbanken	5.8	20 schweizerische Notenbanken	1.7
24 Joint-Stoc-Notenbanken	6.0	48 schweizerische Banken	1.3
Bank von England		Bank von England	1.4
93 Joint-Stoc-Banken ..		1416 americanische Staatenbanken	1.3
12 Schottische Banken	6.1	1649 americanische Nationalbanken	1.2
6 irische Banken		Italienische Nationalbank	1.2
Italienische Nationalbank	6.7	" 1861	0.9
dito 1861	5.2	Preussische Bank, 31. December 1867	0.8
Russische Reichsbank	13.8	Desgl. mit 9 preussischen Privatbanken ...	0.8
1649 americanische Nationalbanken	14.2	Preussische Bank, 31. December 1866	0.7
Baierische Hypotheken- und Wechselbank .	12.2	Desgl. mit 9 preussischen Privatbanken, 31. December 1866	0.7
20 schweizerische Notenbanken	19.8	Preussische Bank mit 9 preussischen Privat- banken u. 19 anderen deutschen Banken	0.6
Credit Foncier	23.4	Frankfurter Bank	0.6
48 schweizerische Banken	30.4	Oesterreichische Nationalbank	0.6
12 Schottische Banken	28.7	Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Aus- schluß der Hypothekenbanken	0.2
		532 deutsche Vorschußvereine, 1867	2.7
		42 schweizerische Spar- und Leihcassen	3.2

Verhältniß der Noten zum Stammcapital und Reservefonds		Verhältniß der Darlehen zum Portefeuille	
	wie 1 zu		wie 1 zu
48 Schweizerische Banken	10.9	69 Joint-Stoß-Banken	8.6
20 Schweizerische Notenbanken	3.3	93 englische Joint-Stoß-Banken	8.5
24 Joint-Stoß-Notenbanken	2.7	24 englische Joint-Stoß-Notenbanken	8.3
12 schottische Banken	2.1	Bank von England	}
Bank von England	}	93 Joint-Stoß-Bank.	
93 Joint-Stoß-Banken		12 schottische Banken	
12 schottische Banken		6 irische Banken	
6 irische Banken	1.8	12 schottische Banken	3.9
Baierische Hypotheken- und Wechselbank ..	1.7	Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluß der Hypothekenbanken, 1866	3.8
1649 americanische Nationalbanken	1.7	Preussische Bank, 31. December 1866	2.3
1416 americanische Staatenbanken	1.6	Desgl. mit 9 preussischen Privatbanken, 31. December 1866	2.2
Bank von England	0.7	Preussische Bank, 31. December 1867	2.1
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Aus- schluß der Hypothekenbanken, 1866 ..	0.7	Desgl. mit 9 preussischen Privatbanken, 31. December 1867	2.0
Frankfurter Bank	0.4	1416 americanische Staatenbanken	1.9
Preussische Bank mit 9 preussischen Privat- banken u. 19 anderen deutschen Banken	0.4	Bank von England	1.6
Oesterreichische Nationalbank	0.3	Belgische Nationalbank	1.6
Preussische Bank, 31. December 1866	0.2	Bank von Frankreich	1.2
dito mit 9 preussischen Privat- banken, 31. December 1866	0.2	Preussische Bank mit 9 preussischen Privat- banken u. 19 anderen deutschen Banken 31. December 1867	1.2
Preussische Bank mit 9 preussischen Privat- banken, 31. December 1867	0.2	1649 americanische Nationalbanken	1.1
Preussische Bank, 31. December 1867	0.1	20 Schweizerische Notenbanken	0.9
Bank von Frankreich	0.1	Frankfurter Bank	0.5
Italienische Nationalbank	0.1	Italienische Nationalbank	0.5
Italienische Nationalbank, 1861	0.6	Italienische Nationalbank, 1861	0.8
Belgische Nationalbank	0.1	48 Schweizerische Banken	0.5
Russische Reichsbank, bloß mit Stamm- capital von Fr. 88,200,000	0.03	Credit Mobilier	0.2
		Oesterreichische Nationalbank	0.3
		Baierische Hypotheken- und Wechselbank ..	0.1
		Russische Reichsbank	0.03

Verhältniß der Noten zu Baarfonds und Portefeuille		Verhältniß des Baarfonds und Portefeuille's zu Noten und Depositen	
	wie 1 zu		wie 1 zu
93 Joint-Stoc-Banken	36.6	24 Joint-Stoc-Notenbanken	0.8
24 Joint-Stoc-Notenbanken	14.0	Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Aus- schluß der Hypothekenbanken	0.8
12 Schottische Banken	13.6	1416 americanische Staatenbanken	0.9
Bank von England		Preussische Bank, 31. December 1866.....	0.9
93 Joint-Stoc-Banken }	8.3	Desgl. mit 9 preussischen Privatbanken, 31. December 1866.....	0.9
12 schottische Banken }		69 Joint-Stoc-Banken	0.9
6 irische Banken }		Bank von Frankreich	1.0
48 Schweizerische Banken	6.2	12 Schottische Banken	1.0
20 Schweizerische Notenbanken	4.3	Bank von England ..	
1416 americanische Staatenbanken	3.5	93 Joint-Stoc-Bank. }	1.0
1649 americanische Nationalbanken.....	2.7	12 schottische Banken }	
Dieselben, 1868 ohne Greenbacks.....	2.2	6 irische Banken }	
Belgische Nationalbank	1.6	1649 americanische Nationalbanken	1.0
Bank von England.....	1.5	Preussische Bank mit 9 preuß. Privatbanken und 19 anderen deutschen Banken....	1.0
Bank von Frankreich	1.4	Preussische Bank	1.0
Baierische Hypotheken- und Wechselbank..	1.4	Desgl. mit 9 preussischen Privatbanken ...	1.0
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Aus- schluß der Hypothekenbanken, 1866...	1.4	93 Joint-Stoc-Banken	1.1
Preussische Bank mit 9 preussischen Privat- banken, 31. December 1866	1.2	48 Schweizerische Banken	1.1
Preussische Bank mit 9 preuß. Privatbanken und 19 anderen deutschen Banken	1.2	Frankfurter Bank.....	1.2
Preussische Bank mit 9 preussischen Privat- banken	1.2	Bank von England.....	1.3
Preussische Bank, 31. December 1866 ...	1.1	Belgische Nationalbank	1.3
Preussische Bank, 31. December 1867.....	1.1	20 Schweizerische Notenbanken	1.4
Frankfurter Bank.....	1.0	1649 americanische Nationalbanken, 1868..	1.5
Oesterreichische Nationalbank	0.6	Oesterreichische Nationalbank	1.7
Italienische Nationalbank	0.5	Credit Mobilier.....	2.0
Desgl. 1861	1.3	Italienische Nationalbank	2.0
Russische Reichsbank	0.1	Desgl. 1861	1.2
		Baierische Hypotheken- und Wechselbank...	7.5
		Russische Reichsbank, 1. Januar 1868	3.9

Verhältniß der Noten zu den Depositen		Ungebedte Noten per Kopf		
	wie 1 zu		wie 1 zu	
93 englische Joint-Stock-Banken	33.4	Bank von Frankreich	0	
48 schweizerische Banken	14.3	93 englische Joint-Stock-Banken mit Bank von England	0	
12 schottische Banken	13.8	12 schottische Banken mit England	0	
24 Joint-Stock-Notenbanken	11.5	Bank von England	}	
Bank von England	}	93 Joint-Stock-Bank.		}
93 Joint-Stock-Banken		12 schottische Banken		
12 schottische Banken		6 irische Banken		
20 schweizerische Notenbanken	6.3	6 irische Banken ohne Joint-Stock-Banken ..	1	
Baierische Hypotheken- und Wechselbank ..	4.7	1416 americanische Staatenbanken	1	
1416 nordamericanische Staatenbanken ...	2.2	48 schweizerische Banken	1	
1649 " Nationalbanken	2.1	Belgische Nationalbank	1	
Belgische Nationalbank	1.1	Baierische Hypotheken- und Wechselbank ...	2	
Bank von England	1.0	20 schweizerische Notenbanken	3	
Bank von Frankreich	0.4	Bank von England zu K. d. Gef.-B. von Großbritannien	4	
Russische Reichsbank	0.4	Bank v. England zu K. d. B. v. E. u. W.	6	
Sämmtliche deutsche Bittelbanken	0.3	Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Aus- schluß der Hypothekenbanken	6	
Preussische Bank, 1865	0.3	Preussische Bank mit 9 preussischen Privat- banken u. 19 anderen deutschen Banken	7	
8 preuß. Provinzialbanken und preussische Bank, 1867	0.2	Preussische Bank, 31. December 1866	8	
Frankfurter Bank	0.2	Desgl. 31. December 1867	8	
Oesterreichische Nationalbank	0.2	Desgl. mit 9 preussischen Privatbanken, 31. December 1866	8	
Preussische Bank und 8 preuß. Provincial- banken, 1866/67	0.1	Preussische Bank mit 9 preussischen Privat- banken, 31. December 1867	9	
Preussische Bank, 1866	0.1	Bank von England	}	
Sämmtliche deutsche Banken	0.1	12 schottische Banken		}
Italienische Nationalbank, 1866/67	0.1	6 irische Banken		
		12 schottische Banken	14	
		Oesterreichische Nationalbank	16	
		6 irische Banken	16	
		Italienische Nationalbank	18	
		Dieselbe, 1861	1	
		1649 americanische Nationalbanken	28	
		Russische Reichsbank, 1861/67 und 1. Jan. 1868	31	
		1649 americanische Nationalbanken ohne Greenback	41	

	Volks- zählung vom Jahre	Bevölkerung.	Notenumlauf per Kopf der Bevölkerung.	Unbedeckte Noten per Kopf.
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.....	1867	4,824,421	5.0	2.0
20 Schweizerische Notenbanken	1860	2,510,494	7.5	3.2
48 „ Banken.....	—	2,510,494	7.5	1.2
Preussische Bank mit 9 preuß. Privatbanken und 19 anderen deutschen Banken, 1866.....	1867	24,043,902	17.5	7.4
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluß der Hypothekenbanken	1867	38,277,939	17.5	6.6
Preussische Bank, 31. December 1866.....	—	24,043,902	19.6	8.1
Bank von England per Kopf der Bevölkerung von Großbritannien mit Insel Man	—	29,070,982	20.0	6.3
Dieselbe per Kopf von England und Wales	1861	20,066,224	29.0	4.3
Preussische Bank mit 9 preuß. Privatbanken, 31. December 1866	1867	24,043,902	20.7	8.7
Preussische Bank, 31. December 1867.....	—	24,043,902	21.6	8.5
Italienische Nationalbank.....	1862	24,273,776	23.0	18.7
Italienische Nationalbank, 1861	—	21,670,677	2.3	1.2
Preussische Bank mit 9 preuß. Privatbanken, 31. December 1867.....	1867	24,043,902	23.0	9.0
Oesterreichische Nationalbank	1865	35,553,000	24.6	16.1
Belgische Nationalbank	1866	4,839,094	25.7	1.9
6 irische Banken	1861 ¹⁾	5,798,967	26.2	16.3
Bank von Frankreich	1866	38,192,064	31.9	0.0
1416 americanische Staatenbanken	1860	34,574,919	35.5	1.1
12 schottische Banken	— ²⁾	3,062,294	36.3	14.5
93 englische Joint-Stock-Banken mit Bank von England.....	—	—	37.3	0.0
Bank von England				
12 schottische Banken	—	—	29.1	1.4
6 irische Banken				
1649 americanische Nationalbanken	1860	34,574,919	43.0	28.1
Dieselben ohne Greenbacks, 1868.....	—	—	—	41.0
Bank von England				
93 Joint-Stock-Bank.				
12 schottische Banken	—	29,070,982	34.7	0.0
6 irische Banken				
Russische Reichsbank, Durchschnitt von 1861/1867.	1867	77,008,448	35.3	31.6
Russische Reichsbank, 1. Januar 1868.....	—	—	35.8	31.0

1) Irland.

2) Schottland.

Gesammtergebnisse und Schlußfolgerungen.

- 1) Die erste Grundlage jeder Bank ist die geschäftliche Solidität.
- 2) Diese geschäftliche Solidität läßt sich durch keinerlei statutarische Einrichtungen erzeugen.
- 3) Deshalb sind die besten Bankinstitute stets in Mittelpuncten des Handels, in welchen sich seit langer Zeit große Geschäftserfahrung gesammelt hat.
- 4) Solche Banken in Handels-Metropolen können schlecht eingerichtet sein und dennoch besser gedeihen, als die bestorganisirten Institute in Städten, wo kein Geschäftsverkehr besteht.
- 5) Von diesem Gesichtspuncte aus betrachtet sind Staats- und privilegirte Banken nicht an und für sich und ohne Weiteres verwerflich, sondern sie sind gut oder schlecht, je nach ihrer Geschäftsführung und je nach dem Verkehr ihres Sitzes.
- 6) Banken, bei denen der Staat das ganze Stammcapital (Berner Cantonalbank, Russische Reichsbank) oder einen Theil (Preussische Bank, mehrere schweizerische Cantonalbanken) eingeschossen hat, und privilegirte Banken, welche entweder ausschließliches Noten-Monopol (Bank von Frankreich, Oesterreichische Nationalbank) oder nicht ausschließliches Noten-Monopol besitzen (Bank von England, Preussische Bank, Italienische Nationalbank), sind allerdings öfters vom Staate mißbraucht worden, indem derselbe in Zeiten der Noth sich Vor-schüsse geben ließ, welche in keinem Verhältniß mit den Mitteln der Anstalt standen, und derselben dafür das Recht erteilte, den Zwangscours ihrer Noten auszusprechen; — allein ein Staat in der Noth weiß sich in dieser Richtung auch ohne Bank zu helfen, wie uns die Assignaten und die Greenbacks bewiesen haben.
- 7) Denn, wie derb auch Fullarton seinen Gegner Sir W. Clay abfertigen zu können glaubte, — es gibt keinen principiellen Unterschied zwischen Banknoten und Staatspapiergeld. Beide sind Schuldscheine; beide gewöhnt sich das Publicum als Geldsurrogat zu betrachten und anzunehmen. Auch gibt es geschäftlich zwischen Banknoten mit Zwangscours und Zwangspapiergeld durchaus keinen Unterschied. Den Banknoten ohne Zwangscours aber ist das Staatspapiergeld in der Praxis in so fern gleich, als die regelmäßige Einlösung der ersteren an der Casse beim Staatspapiergeld durch die Annahme in Zahlungsstatt an den Staatscassen (Steuern, Postporto, Telegraphentaxe, Zölle und andere Gebühren) reichlich ersetzt wird.

- 8 Unähnlich werden beide Arten von Creditgeld durch verschiedenen Gebrauch, d. h. durch mäßige oder unmäßige Anwendung desselben.
- 9) Vom normalen Zustande ausgehend, gewähren die Banknoten in so fern einen Vortheil, als sie durch ihr Zurückströmen an die Einlöscasscn wie ein Thermometer des Bedarfs an Umlaufsmitteln wirken, während Staatspapiergeld, wo keine mäßige Maximalsumme festgesetzt ist, leichter in größerer Quantität ausgegeben werden kann, als es das Bedürfniß des Verkehrs erheischt, und daß in Folge dessen eine Steigerung der Preise, bezw. ein Sinken des Papierses gegen baares Geld plötzlich eintritt, ohne daß man vorher gewarnt ist. Bei den Banknoten dagegen wird eine solche Krisis durch das massenhafte Zurückströmen der Noten zur Casse sofort angezeigt. Wird in solchem Falle dann Zwangscours erklärt, um eine größere Summe Zettel in Umlauf zu erhalten, als der Verkehr bedarf, dann muß ebenfalls für baares Geld Agio bezahlt werden, und es besteht kein Unterschied mehr vom in gleicher Weise mißbrauchten Staatspapiergeld.
- 10) So lange Noten gegen Baar eingelöst und Staatspapiergeld nicht bis über einen Bruchtheil unter der zur Bewerkstelligung der Umsätze erforderlichen Summe vermehrt wird, kann weder von Steigerung der Waarenpreise noch von Verminderung des Papierwerthes, folglich weder von Gold- noch Silberagio die Rede sein.
- 11) Wegen dieser leichteren Meßbarkeit des Umlaufsbedarfs verdienen Banknoten den Vorzug vor Staatspapiergeld, und viele Regierungen haben deshalb auch auf letzteres verzichtet und die Regulirung der Creditcirculation ganz oder zum großen Theil einer Bank überlassen (Frankreich, Rußland, Oesterreich, Preußen, Italien).
- 12) Creditgeld, wenn auch in steigendem Maße im kleinen Verkehr durch Gold, im großen durch Giro und Contocurrent (Anweisungen, Checs), kurze Wechsel, Coupons und Compensation (Clearinghäuser) ersetzt oder ergänzt, ist in der heutigen Entwicklung des Verkehrs nur gegen große Opfer zu entbehren; Zahlungen bloß in Metall sind bei dem steigenden Umfange der finanziellen und mercantilen Unternehmungen zu unbequem, zeitraubend und kostspielig, als daß man je wieder auf das Creditgeld (Papiergeld, Staatscassenscheine, Banknoten) verzichten wird.
- 13) Da Banken, welche Noten ausgeben, ein Capital im Betrage des Ueberschusses des Zettelumlaufes über die vorrätthige Baarschäft unfreiwillig und unverzinslich vom Publicum vorgestreckt erhalten, so hat der Staat, als Stellvertreter und stillschweigender Bevollmächtigter des Publicums, das Recht, von den Zettelbanken ein Aequivalent zu verlangen.
- 14) Unter sonst gleichen Verhältnissen ist die Centralisation der Noten-

ausgabe für den größeren und gesicherteren Umlauf günstig, sei es, daß das französische oder das americanische System befolgt wird. Denn bei der Decentralisation der Zettelausgabe muß das Publicum die Solidität zu vieler Anstalten prüfen, als daß es so volles Vertrauen fassen könnte, als zu einer centralisirten Anstalt, bezw. Einrichtung. Bei vollkommener Freiheit der Notenemission wird ein Monopol der Reichen geschaffen, welchen dann unverzinsliches Capital von den Armen vorgeschossen wird; denn Unbemittelte können keine Zettel ausgeben.

- 15) Da das Creditgeld mit oder ohne Zwangscours in der Praxis einmal vom Publicum wie baares Geld angenommen zu werden pflegt, so hat der Staat als Inhaber des Münzregales das Recht, den Umlauf zu überwachen und entweder sichernde Bestimmungen zu treffen, oder ein Privilegium zu ertheilen, oder eine sonstige centralisirende Einrichtung anzuordnen.
- 16) Eine Centralzettelbank ist einer anderen Einrichtung vorzuziehen, weil sie a) die Baarschaft besser vertheilen und zu Rathe halten und ihre Noten mit weniger Mitteln wirksamer einlösen kann, als viele Zettelbanken; b) weil sie umsichtiger und mit geringerer Sorge für die Dividende der Actionäre den Discontosatz noch in Zeiten der Geldfülle erhöhen und ihren Schatz vorsorglich füllen kann; c) weil sie dann bei plötzlichen Stockungen und Lücken in den Umlaufsmitteln dem Verkehr sowohl mit baarem Gelde als mit Noten leichter zu Hülfe kommen und die Circulation in ungestörtem Gange erhalten kann; während kleine Banken oft in ruhigen Zeiten, um die Speculation künstlich aufzumuntern, sich entblößt haben, in der Krisis aber ihre Mittel gewaltsam einziehen und die Stockung dadurch vergrößern; weil ihre Noten oft in der Krisis den Credit verlieren, während die der großen Institute ihn unverändert erhalten; d) weil es ihr leichter wird, die geeigneten befähigten Männer zu ihrer Leitung zu erhalten, als viele Banken; e) weil sie leichter überwacht werden kann; f) weil sie über die Solidität ihrer Kunden in einem größeren Wirkungskreise Erfahrungen sammelt.
- 17) Bei den übrigen Bankinstituten, welche keine unverzinslichen, unfreiwilligen Darlehen des Publicums beanspruchen, bei denen die wichtige Staatsfrage der Sicherheit der Umlaufsmittel nicht in Betracht kommt, sind ganz entgegengesetzte Rücksichten maßgebend; die anderen Banken sollten vollkommen frei sein, zu ihrer Gründung keiner Concession bedürfen, sondern nur der Erfüllung bestimmter gesetzlicher Bedingungen, sie sollten weder eine Beschränkung in der Zahl noch einer Aufsicht der Regierung unterworfen sein und so, wie jeder Geschäftsmann oder jede andere Gesellschaft, den gewöhn-

lichen Civil- und Strafgesetzen unterliegen; Centralisation der Notenausgabe und Bankfreiheit ist deßhalb die Lösung, welche aus der Sichtung des Gesamtmaterials sich ergibt.

- 18) Solche Freiheit braucht auch nicht durch besondere Schärfung der Schuldgesetzgebung beschränkt zu werden; denn die fast zur Unwandelbarkeit eines Dogmas erhobene Ansicht vieler Nationalökonomien, wonach strenge Schuldgesetze den Credit vermehren, ist von der Geschichte und Statistik durchaus nicht überall bestätigt.
- 19) Es erhellt daraus, daß auch hinsichtlich der Banken eine rigoröse Gesetzgebung und streng einschränkende statutarische oder reglementarische Bestimmungen entbehrlich sind, und daß die einzigen Bedingungen, welche an die Bank zu stellen, die der Zahlungsfähigkeit und der Oeffentlichkeit der Rechenschaft sein sollten, und zwar der öffentlichen Rechenschaft nicht bloß durch genauen Bericht am Ende des Geschäftsjahres, sondern durch Veröffentlichung der Bilanz in jeder Woche.
- 20) Die innere Einrichtung soll unter Voranstellung des Grundsatzes der kaufmännischen Solidität und Solvabilität möglichst freien Spielraum gewähren. Deßhalb haben sich weder die Trennung einer Zettelbank in zwei Abtheilungen, noch die Fixirung eines Maximums ungedeckter Noten (Contingentirung), noch die s. g. Drittelsdeckung bewährt.
- 21) Da die Notenausgabe in die Staatsphäre übergreift, so ist es dagegen angemessen, gesetzlich oder statutarisch festzustellen, daß eine Zettelbank den Betrag ihres Notenumlaufs zum Theil in Baar, zum Theil in guten kurzen Wechseln gedeckt haben und daß sie ihre Noten stets gegen Baar einlösen müsse, bei Vermeidung sofortiger Liquidation.
- 22) Die äußere rechtliche Form der nicht notenausgebenden Bankinstitute kann 1) die der anonymen Gesellschaft, 2) die der Commanditgesellschaft, oder 3) die der Genossenschaft sein. Alle drei haben nach der neuesten Gesetzgebung das Recht juristischer Personen erlangt; im Deutschen Reiche bedürfen die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, wie die Actiengesellschaften (mit Ausnahme der Eisenbahnen und Zettelbanken) keiner Concession mehr.
- 23) Unbeschränkte Haftbarkeit der Genossen oder der Actionäre hat sich nicht als unumgänglich nothwendig erwiesen. Wo, einschließlich des Reservefonds, ein starkes Stammcapital vorhanden ist, kann die Haftpflicht der Actionäre bei genügender Publicität entbehrt werden. Wo das Stammcapital ungenügend, kann die Haftpflicht der Actionäre oder Genossen bis zu einer bestimmten Summe genügen. Denn eine Anstalt, deren Geschäftsumsatz durchschnittlich nicht mehr als 1 bis 10 Millionen beträgt, braucht keine solidarische Haftbarkeit ihrer

Eigenthümer bis zu 20—50 Millionen, und Genossen, welche alle zusammen nicht 1 Million besitzen, können auch bei unbeschränkter Solidarität nicht für 10 Millionen haften.

- 24) Abgesehen von der Zettelfrage und ihrer Beziehung zu den Bedürfnissen des Umlaufs, war bei der Vorliebe des Creditnehmens der Banken beim Publicum in Gestalt von Noten etwas Modesache. Allerdings ist die Unverzinslichkeit dieses Credits verlockend; allein bei voller Zettelfreiheit kommt es dahin, daß der Umlauf jeder einzelnen Notenbank kaum mehr die Kosten der Anfertigung der Banknoten deckt, worüber manche schweizerische Bank Zeugniß ablegen kann.
- 25) Die Creditnahme in Gestalt von Depositen ist für die Banken im Allgemeinen wie für das Publicum zweckmäßiger, überdies oft sogar für erstere lucrativer. Von den englischen Actienbanken z. B. geben diejenigen, welche die höchsten Dividenden (über 20 pCt.) zahlen, keine Zettel aus.
- 26) Eine wohlbegründete Bank, d. h. eine solche Anstalt, welche nach soliden kaufmännischen Grundsätzen geleitet wird und schon so lange besteht, daß sie eine regelmäßige Kundschaft erworben hat, braucht ihr Stammcapital nur als Garantiefonds und soll als Vermittler des Umlaufscapitals zwischen Anlage- und Creditbedürftigen dienen. Die Summe ihrer Depositen kann daher, wie es bei den englischen und new-yorker Banken der Fall ist, den Betrag des Stammcapitals weit überschreiten.
- 27) Um indessen die Anstalten vor Ueberraschungen zu bewahren, sollten verzinsliche Depositen in der Regel nur auf bestimmte Zeit oder mit Kündigungsfrist angenommen und bloß kleinere Summen jederzeit auf Verlangen (in Contocurrent) zurückgezahlt werden. Wegen Vernachlässigung dieser Regel haben die new-yorker Banken mehrmals ihre Zahlungen einstellen müssen, während die Praxis der schweizerischen Banken, Summen über 1000 bis 5000 Fr. nur gegen ein- oder mehrwöchentliche Kündigungsfrist zurückzuzahlen, bei verhältnißmäßig gleich starkem Depositenverkehre sich trefflich bewährt.
- 28) Da dem realen Wechselgeschäfte ein Kauf von Mobilien oder Waaren zu Grunde liegen muß, so ist es rationel, daß eine Zettelbank, welche wegen der Aufrechterhaltung der Solidität der öffentlichen Umlaufsmittel etwas mehr Vorsicht nöthig hat, als eine einfache Discontobank, zur Discontirung eines Wechsels in der Regel drei Unterschriften verlangt: die des Verkäufers, die des Käufers und gewisser Maßen die eines Zeugen, welcher die Realität des Geschäftes oder der Contrahenten bekräftigt. Weil indessen eine einzige Unter-

ſchrift zuweilen mehr werth ſein kann, als zwanzig andere, ſo ſollte man den Banken auch darin geſtatten, Ausnahmen zu machen.

- 29) Eigene Actien oder Obligationen als Unterpfand bei Darlehen anzunehmen, ſollte allen Banken verboten ſein, weil dadurch die Agio-tage begünſtigt wird; denn Speculanten werden in Stand geſetzt, mit annähernd demſelben Capital für zwei Unternehmungen zu zeichnen; durch die doppelte Nachfrage wird der Cours neuer Papiere künstlich in die Höhe geſchraubt, das argloſe Publicum verleitet, Effecten zu kaufen, deren Gegenſtand ſich ſpäter als weniger rentabel bewährt; und jene Inſtitute ſelbſt, welche die Pfandobjecte ausgegeben, können in Verlegenheit gerathen, weil deren Betriebscapital ſeinem eigentlichen Zwecke entfremdet wird.
- 30) Die Beleihung von Waaren kann für die Entwicklung der Geſchäftsthätigkeit eines Landes von großem Vortheil ſein, weil die Kaufleute und Fabricanten dadurch in plötzlichen Stodungen großen Gefahren entgehen, und weil namentlich auch ein Stocken des Betriebes und Entlaſſen von Arbeitern nicht ſelten verhütet werden kann. Dagegen dürfen ſolche Waaren dem Verderben nicht leicht ausgeſetzt ſein; auch müſſen ſie unter den Verſchluß des Creditinſtituts oder einer öffentlichen Behörde (in Zolldepots) geſtellt werden. Die Bank muß in Bewilligung ſolcher Darlehen freie Hand behalten, damit dieſe nicht ebenfalls zur Speculation und künstlichen Steigerung der Preiſe benutzt werden können.
- 31) Darlehen von Zettel- und Discantobanken dürfen nicht auf längere Zeit bewilligt werden, als die Depositen gewährt ſind, weil der letzteren Rückzahlung von der der erſteren abhängt. Wo von Banken Depositencredit in Geſtalt von Obligationen aufgenommen wird, welche erſt nach mehreren Jahren rückzahlbar ſind, da dürfen Lombarddarlehen doch nicht eben ſo lange bewilligt, ſondern ſollten mit Wechſeln gleich gehalten werden, weil ſowohl der Werth des Unterpfandes als die Creditfähigkeit des Schuldners in längerer Zeit ſich erheblich ändern kann. Deßhalb haben die meiſten Banken die ausdrückliche Beſtimmung in ihre Statuten aufgenommen, daß das Pfand, wenn deſſen Cours geſunken iſt, ergänzt werden muß.
- 32) Die Hypothekenbanken mit (Actien-) Stammcapital ſind den Hypotheken-Genoſſenſchaften aus dem Grunde vorzuziehen, weil ſie außer dem Unterpfand der Immobilien ihrer Schuldner in ihrem Capital noch einen Garantiefonds beſitzen, der mehr Sicherheit bietet, als der Werthüberſchuß des Grundeigenthums von Hypothekengenossen über die Hypothekenschuld; denn ſchuldensfreie Genoſſen gibt es nicht. Außerdem gewährt die Verfügung über die Baarmittel eines Stammcapital's dieſen Hypothekenbanken größere Leichtigkeit, die Pfandbriefe

selbst auf dem Markte zur passenden Zeit und zu gutem Course unterzubringen und zurückzukaufen, während der Verkauf der Pfandbriefe bei Verbänden oft mit Zeitverlust und Kosten verknüpft ist.

- 33) Um zeitweise müßige Gelder anzulegen, kann den Hypothekenbanken gestattet werden, gute Wechsel zu discountiren und auch Lombarddarlehen auf kurze Zeit zu gewähren; doch sollten dieselben keine Noten ausgeben, weil sie ihren Pfandbriefen dadurch nicht bloß Concurrency machen, sondern ihren Credit beeinträchtigen. Denn das Publicum gibt sein Geldcapital natürlich lieber für verzinsliche Pfandbriefe, welche in letzter Linie durch doppeltes Unterpfand gedeckt sind, als für unverzinsliche Noten. Daher sind Hypothekenbanken ohne Zettelausgabe solchen mit Notemission vorzuziehen; wenigstens pflegen erstere mehr Pfandbriefe im Umlaufe zu haben. Die Trennung der Zettelabtheilung, wie bei der bayerischen Bank, mildert den Nachtheil, doch hebt sie ihn nicht auf.
- 34) Mobilien-Creditanstalten sind gänzlich zu verwerfen, weil sie Speculationsbanken sind, die Speculation aber nur von einzelnen besonders begabten Personen richtig und nützlich geleitet werden kann, weil sie daher das Capital aus gut rentirenden Anlagen in schlecht rentirende leiten, der allgemeinen Wirthschaft schaden und den Geist des Spiels an der Börse nähren.
- 35) Credit-Genossenschaften oder Volksbanken können als ein wirksames Mittel der Uebertragung des kaufmännischen Credits auf die weniger bemittelten Handwerker, Krämer und Landwirth und zur Hebung dieser Classen betrachtet werden.